Regesten

zur

Geschichte der Erzdiöcese Wien.

Zweiter Band.

Regesten zur Geschichte der Bischöfe und Erzbischöfe Wiens.

Von

Dr. Joseph Kopallik.

Wien 1894.

Druck von Karl Gorischek.

Auf Kosten des f. e. Ordinariates in Wien.

Einleitung.

Am Ausgange des 10. Jahrhunderts entstand an der östlichen Grenze des deutschen Reiches die babenbergische Mark, welche bald eine bedeutende Ausdehnung, und zwar nach Osten hin bis an die Leitha gewann. Nach dem Ableben des kinderlosen Markgrafen Ottokar VIII. von Steiermark kam auch dieses Land unter die Herrschaft des Hauses Babenberg. Die Machtstellung desselben wurde immer größer und die Ostmark, welche durch ihre Lage sowie durch die großen Fortschritte ihrer geistigen und materiellen Kultur allmählich eine hervorragende politische Bedeutung erhielt, wurde schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts zu einem Herzogthume erhoben. Herzog Heinrich II. Jasomirgott verlegte seine Residenz vom Kahlenberge nach Wien und legte dadurch den Grund zur späteren Größe und Schönheit dieser Stadt. Während das benachbarte Herzogthum Baiern mehrere Bischofssitze besaß, hatte Österreich noch keinen und stand in kirchlicher Beziehung unter der Metropole Salzburg und unter dem Bisthume Passau. Dem neuen Herzogthume und seiner rasch emporblühenden Hauptstadt fehlte somit noch eine wesentliche Bedingung, um anderen Provinzen, beziehungsweise Hauptstädten des deutschen Reiches ebenbürtig zu sein. Es war das die Errichtung eines eigenen von der baierischen Kirchenprovinz unabhängigen Bisthums.

Schon zu Ende des 12. Jahrhunderts scheint ein österreichischer Herzog mit Wolfger, dem Bischofe von Passau (1191—1204), über die Gründung eines bischöflichen Stuhles in Wien unterhandelt zu haben.

Im 13. Jahrhunderte machten zwei Herzoge aus dem babenbergischen Hause den Versuch in Wien ein Bisthum zu errichten. Herzog Leopold der Glorreiche wendete sich zu diesem Zwecke im Jahre 1206 an den Papst Innocenz III. und begründete sein Anliegen in folgender Weise. Erstlich gehöre Wien, sagt er, zu den größten Städten des deutschen Reiches und werde an Größe und Bevölkerung nur von Köln übertroffen. Zweitens sei die Entfernung Wiens von Passau eine so große, daß die kirchliche Verwaltung dadurch nothwendig Schaden leiden müsse. So können die am Gründonnerstage in der Domkirche zu Passau geweihten Öle erst nach sechs Tagen den entlegenen Pfarreien verabfolgt werden. Die Consekration der Altäre, die Ertheilung der Weihen, die Spendung der Firmung müsse oft unterbleiben oder verschoben werden und die Irrlehre fange bereits an sich in Österreich auszubreiten. Auf diese Gründe hin war der Papst geneigt, der Bitte des Herzogs zu willfahren und theilte dies dem Bischofe Mangold in einem Briefe vom 14. April 1207 mit [1]). Bemerkenswerth ist die Mahnung des Papstes, daß der Bischof in dieser Angelegenheit den ewigen und geistlichen Nutzen höher anschlagen solle als den zeitlichen, materiellen Gewinn.

Die Gründung eines Bisthums in Wien bedeutete für das Hochstift Passau natürlich nicht nur eine Verringerung des Kirchensprengels, sondern auch eine Schmälerung der Einkünfte. Mangold schenkte der päpstlichen Mahnung kein Gehör, sondern widersetzte sich in der entschiedensten Weise den Bestrebungen des frommen Herzogs, ja, er reiste sogar nach Rom, um dem Papste Gegenvorstellungen in der wirksamsten Form zu machen. Hauptsächlich betonte er, daß der Herzog das neue Bisthum wahrscheinlich nicht aus seinen eigenen Gütern dotieren werde. Die Gesandten Leopolds widersprachen wohl den Ausführungen des Bischofs, hatten aber keine genügende

[1]) Monum. Boica XXVIII. II. 274.

*

Instruktion hinsichtlich der Dotationsfrage. Dazu kam auch noch der Umstand, daß der Herzog beabsichtigte, das Schottenstift zur bischöflichen Residenz zu machen und den schottischen Benediktinern irgend ein anderes Haus zu übergeben. Da nun die herzoglichen Gesandten auch darüber, ob schon Vorsorge getroffen sei für die Transferirung des Konventes, keine Auskunft geben konnten, so wollte Innocenz III. diese Angelegenheit nicht sofort entscheiden und gab seinen in Deutschland weilenden Legaten Hugolinus und Leo am 31. März 1208 den Auftrag [1]), sich genau über die Sachlage zu informiren. In dem Falle, daß alle nothwendigen Bedingungen vorhanden seien, sollten sie ohne Rücksicht auf den Widerspruch des Bischofs von Passau, die Gründung des neuen bischöflichen Sitzes in Wien vornehmen [2]). Es kam jedoch hiezu nicht. Offenbar erwies sich die Dotationsfrage als ein unübersteigliches Hinderniß.

Nachdem so der Versuch des glorreichen Herzogs gescheitert war, griff Friedrich II., der letzte Babenberger, im Jahre 1245 neuerdings diesen Gedanken auf und verhandelte mit dem Papste Innocenz IV. Am 8. März 1245 beauftragte der Papst die Äbte Pilgrim von Heiligenkreuz, Gotschalk von Zwettl und Ludwig von Reun über die vom Herzoge gewünschte Errichtung eines bischöflichen Stuhles und dessen Einkünfte Erhebungen zu pflegen und darüber Bericht zu erstatten [3]). Allein diese Bemühungen waren auch diesmal und zwar in Folge der ungünstigen Zeitverhältnisse fruchtlos.

Einen neuen Versuch soll Albrecht I. im Jahre 1306 gemacht haben, ja Herzog Rudolf IV. soll sogar an eine Verlegung des Bisthums Passau nach Wien gedacht haben [4]).

Erst am Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Idee der Errichtung eines bischöflichen Sitzes in Wien verwirklicht. Auf Grund eines Gelöbnisses unternahm Kaiser Friedrich IV. anfangs November 1468 mit einem Gefolge von 600 Rittern eine Wallfahrt nach Rom und betrieb daselbst die Gründung von zwei Bisthümern, Wien und Wiener-Neustadt.

Es war dem Kaiser vorzüglich darum zu thun, seine Erbländer in kirchlicher Beziehung so viel als möglich von Salzburg und Passau unabhängig zu machen. Aus diesem Grunde suchte er auch schon früher die Errichtung des Bisthums Laibach von Seite des apostolischen Stuhles zu erwirken, was ihm auch thatsächlich im Jahre 1462 gelang. Der Bischofssitz von Wien wurde mittelst Bulle „In supremae dignitatis specula" vom 18. Jänner 1469 durch Paul II. errichtet. In dieser Bulle annullirt der Papst die Jurisdiktion des Bischofs von Passau hinsichtlich des übrigens nur sehr kleinen Gebietes des neuen Bisthums. Die Diöcese Wien umfaßte damals die Stadt mit ihren drei Pfarren (St. Stephan, Pfarre des Schottenstiftes und St. Michael), ferner folgende Landpfarren: St. Veit, Penzing, Ottakring, Hernals, Währing, Döbling, Dornbach, Atzgersdorf, Brunn, Biedermannsdorf, Unterlanzendorf, Oberlaa, Simmering und Schwechat. Das Bisthum Wien war keineswegs ein Suffragansitz der Kirchenprovinz Salzburg, sondern stand ebenso wie Laibach und Wiener-Neustadt unmittelbar unter dem apostolischen Stuhle. Am 5. Juni 1469 ertheilte Paul II. dem Kaiser das Privilegium die beiden eben errichteten Bisthümer zu besetzen. Sixtus IV. bestätigte dieses Privilegium am 8. April 1473.

So hatte demnach der Kaiser wenigstens das erreicht, daß ein vorläufig allerdings nur sehr kleiner Theil seiner Erbländer unter eigenen Bischöfen stand und daher von der kirchlichen Gerichtsbarkeit der geistlichen Reichsfürsten von Salzburg und Passau unabhängig war. Es trug

[1]) Monum. Boica XXVIII. II. 279. — Starzer, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Wien. (Blätter d. Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich. 1891. S. 817.

[2]) Am 5. Dezember 1208 theilt Innocenz III. dem Herzoge Leopold mit, daß er dem Bischofe von Passau in dieser Angelegenheit geschrieben habe.

[3]) Starzer, a. a. O. 319.

[4]) Schier, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Wien. Wien 1777. S. 2.

dies wesentlich zur Befestigung der landesherrlichen Macht bei. Diese Änderung der Verhältnisse mußte besonders dann eine große Bedeutung gewinnen, wenn die politischen Beziehungen der Bischöfe von Salzburg und Passau zu Österreich gespannt waren.

Wie die Geschichte der Vorzeit, namentlich der beiden letzten Jahrhunderte vor der Gründung des Bisthums Wien, lehrte, waren diese Beziehungen keineswegs immer friedlich.

So gab es langwierige Fehden zwischen dem Erzbischofe von Salzburg Rudolf von Hoheneck (1284—90) und dem Herzoge Albrecht I. Steiermark war damals lange Zeit der Schauplatz blutiger Kämpfe. Rudolfs Nachfolger Konrad IV. von Fohnsdorf und Breitenfurt (1291—1312) schloß mit dem baierischen Herzoge Otto ein Bündniß und setzte den Krieg mit Albrecht I. fort. Bei der Königswahl vom Jahre 1292 suchte der Erzbischof die Kurfürsten gegen Albrecht einzunehmen. Wohl kam im Jahre 1293 zu Linz ein Vergleich zwischen beiden zu Stande. Allein der Friede dauerte nicht lange. Albrecht ließ in Gosach eine Saline errichten der Erzbischof dieselbe sofort zerstören. Der Krieg brach von Neuem aus. Konrad wendete sich an den König Adolf und nach langen Verhandlungen wurde endlich in Wien der Friede geschlossen. Nun unterstützte der Erzbischof die politischen Pläne Albrechts in Bezug auf Deutschland und Böhmen in nachdrücklicher Weise. Mehrere Nachfolger Konrads schlossen sich enge an das Haus Habsburg an. So unterstützte Wichard von Polheim (1312—15) und Friedrich III. von Leibnitz (1315—38) den Herzog Friedrich den Schönen im Kampfe gegen Ludwig den Baier und die erzbischöflichen Truppen fochten bei Mühldorf im Jahre 1322 für den ritterlichen Habsburger. Heinrich von Pirnbaum (1338—43), Ortolf von Weißeneck (1343—65), Pilgram II. von Puchheim (1366—96) und Eberhard III. von Neuhaus (1404—27) schlossen gleichfalls Bündnisse mit den österreichischen Herzogen. Dagegen hatte wieder der Erzbischof Johann II. von Reisberg (1428—41) einen Streit mit Albrecht V. wegen der Hussitensteuer, deren Entrichtung jener verweigerte, wiewohl der Herzog sie kraft päpstlicher Vollmacht forderte und der Kardinallegat Heinrich zu Frankfurt dem Erzbischofe den Zahlungsauftrag gegeben hatte. Zwischen Friedrich IV., Truchseß von Emmerberg (1441—52), und dem Könige Friedrich IV. entstanden Streitigkeiten wegen der vom Papste im Wiener Konkordate vom Jahre 1448 dem Könige verliehenen Privilegien betreffs der Besetzung der inneröſterreichischen Bisthümer. Sehr entgegenkommend bewies sich hinwiederum Sigmund I. von Volkersdorf (1452—61), welcher mit Friedrich IV. in Wien einen Vertrag schloß, zufolge dessen er auf die landesfürstlichen Rechte über die in den österreichischen Erbländern gelegenen salzburgischen Gebietstheile zu Gunsten des Kaisers verzichtete.

So waren demnach die Beziehungen zwischen dem Hochstifte Salzburg und den österreichischen Landesfürsten abwechselnd bald friedliche, bald gespannte. In ähnlicher Weise gestaltete sich in der Vorzeit das Verhältniß zwischen Österreich und dem Hochstifte Passau. Bischof Bernhard von Prambach (1285—1313) stand in freundschaftlichen Beziehungen zum Hause Habsburg und wurde durch Albrecht I. in der Ausübung seiner weltlichen Gewalt über die aufständischen Bürger von Passau unterstützt. Der Bischof Gottfried II. von Weißeneck (1342—62), Albert III. Freiherr von Winkel (1362—80), Johann I. von Scharfenberg (1381—87) und Georg von Hohenlohe (1389—1423) schlossen Friedensbündnisse mit den Herzogen von Österreich und belehnten dieselben mit den in Österreich liegenden Gütern des Hochstiftes. Diese Bündnisse kamen ihnen wiederholt bei Gelegenheit politischer Unruhen, welche in Passau ausbrachen, sehr zu gute. Große Zerwürfnisse gab es aber zwischen dem Herzoge Albrecht V. und dem Bischofe Leonhard von Laimingen (1423—51), welcher aus einem baierischen Adelsgeschlechte stammte. Leonhard war früher Georgs Official in Wien und wurde nach dessen Ableben vom Domkapitel zum Bischofe erwählt. Da derselbe jedoch als Official zu wenig Interesse für die so nothwendige Reform der Kirchendisciplin zeigte, so suchte der fromme Herzog Albrecht V. den Propst von

St. Stephan in Wien, Wilhelm Thurs, einen für die reformatorischen Bestrebungen des Herzogs begeisterten Mann, auf den bischöflichen Stuhl von Passau zu erheben und wendete sich zu diesem Zwecke an den Papst. Da auch die Universität Wien und der Klerus von Niederösterreich, letzterer auf einer Versammlung zu Krems, Leonhard die Anerkennung verweigerten, so gab der Papst im Jahre 1425 dem Bischofe Friedrich von Chiemsee den Auftrag, über Leonhards Gegner den Kirchenbann zu verhängen. Dies fruchtete jedoch nichts und die Vermittlungsversuche des päpstlichen Legaten Marinus, Bischofs von Recanate, waren gleichfalls vergeblich. Erst im Jahre 1428 gelang es dem Erzbischofe von Salzburg, Albrecht V. zur Anerkennung Laimingers zu bewegen. Leonhards Nachfolger, Bischof Ulrich III. (1451—79) konnte ebenfalls erst mehrere Jahre nach seiner Erhebung auf den Bischofssitz die Anerkennung des österreichischen Landesfürsten erringen.

Indem Österreich unter und ob der Enns unter der geistlichen Jurisdiktion der Bischöfe von Passau und Salzburg stand, so mußten nothwendig die erwähnten Konflikte zwischen dem Landesfürsten und jenen Bischöfen die bedenklichsten Störungen des Friedens und der Eintracht in den kirchlichen Verhältnissen hervorrufen. Es ist ganz begreiflich, daß die Herzoge Österreichs eine Änderung dieser Zustände durch Gründung inländischer Bisthümer anstrebten. Wie sich aber im 13. Jahrhunderte der Bischof von Passau der Errichtung eines bischöflichen Sitzes in Wien beharrlich wiedersetzte, so ließ sich auch Bischof Ulrich III. nicht bewegen, die päpstliche Erektionsbulle vom Jahre 1469 anzuerkennen. Erst nach Ulrichs Tode († 2. September 1479) wurde sie in Wien feierlich publicirt. Am 17. (nicht 7.) September 1480 ließ der päpstliche Legat Alexander in der Stephanskirche vor dem Hochaltare die päpstliche Bulle durch seinen Sekretär vorlesen, worauf eine Prozession durch die Stadt abgehalten wurde. Nach Beendigung derselben heftete man die Bulle an die unter dem unausgebauten Thurme des Domes befindliche Thüre. Die ganze Feierlichkeit, welcher die kaiserlichen Räthe, der Adel, die Universität und der Klerus beiwohnte, fand ihren Abschluß in einem Hochamte.

Nach dem Ableben des Bischofs Ulrich III. von Passau entstand ein Streit über die Besetzung des Bisthums Passau. Papst Sixtus IV. reservirte sich dieselbe; allein das Domkapitel wählte auf Betreiben des baierischen Herzogs Georg dessen Kanzler Friedrich Mauerkircher, welcher damals Domherr von Passau war, zum Bischofe. Der Papst annullirte diese Wahl und erhob auf Wunsch des Kaisers Friedrich IV. den Kardinal Georg Hasler (Heßler) auf den vakanten Bischofssitz. Nur vier Domherren ergriffen für Hasler Partei. Die übrigen wurden vom apostolischen Stuhle mit dem Kirchenbanne bestraft und die Stadt Passau, welche dem neuen Bischofe ihre Thore nicht öffnen wollte, vom Kaiser geächtet. Nun fügten sich die Bürger und Hasler hielt seinen feierlichen Einzug. Unter diesen Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Hasler, der übrigens nur bis 1482 regierte, die Errichtung des Wiener Bisthums anerkannt hat. Auch seine beiden Nachfolger Friedrich I. Mauerkircher (1482—85) und Friedrich II. Graf von Öttingen (1485—90) scheinen sich ruhig in das Unvermeidliche gefügt zu haben; wenigstens ist von einer Opposition derselben nichts bekannt. Was endlich den nächsten Bischof von Passau betrifft, Christoph von Schachner (1490—1500), so stand derselbe zu dem Administrator des Wiener Bisthums in guten Beziehungen, wie aus den veröffentlichten Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Wien deutlich zu ersehen ist.

Die Gründung des bischöflichen Sitzes in Wien geschah unter äußerst ungünstigen Zeitverhältnissen. In Folge der Kriege und inneren politischen Wirren war der Kaiser nicht im Stande für eine genügende Dotation zu sorgen, so daß die finanzielle Lage des Bisthums mehr als hundert Jahre lang eine sehr mißliche war, ungeachtet dessen, daß die Einkünfte der Propstei und Dechantei von St. Stephan dem Bischofe zugewiesen worden sind. Um den Propst und Dechant des Kathedral-

kapitels schadlos zu halten, entzog der Papst mittelst Bulle vom 11. Jänner 1475 die Pfarren Perchtholdsdorf und Mödling der Jurisdiktion des Bischofs von Passau und inkorporirte sie der Domprobstei und Domdechantei.

Zum ersten Bischofe ernannte der Kaiser den Grafen Leo von Spaur. Derselbe stammte aus dem alten Adelsgeschlechte der Herren von Burgstall, welches nach dem Aussterben der Adelsfamilie Spaur (Sporo) deren Schloß erwarb. Seit dieser Zeit nannten sich die Grafen von Burgstall auch Herren von Spaur. Dem Hochstifte Brixen standen mehrere Grafen von Sporo als Bischöfe vor. Auch Leo von Spaur suchte sich in den Besitz des Bisthums Brixen zu setzen. Nach dem Ableben des berühmten Kardinals Nikolaus von Cues, der bis zum Jahre 1464 die Diöcese Brixen als Bischof leitete, wurde Georg Golser, Domherr von Brixen, zum Nachfolger vom Domkapitel erwählt [1]). Es geschah dies am 9. September 1464. Dagegen ernannte jedoch der apostolische Stuhl den noch nicht zwanzigjährigen Kardinaldiakon Franz von Gonzaga zum Bischofe. Derselbe war ein Sohn des Markgrafen von Mantua. Das Domkapitel protestirte gegen diese Ernennung mit Rücksicht darauf, daß Gonzaga zu jung und der deutschen Sprache nicht mächtig sei, daß er ferner die Diöcesanverhältnisse nicht kenne, in den Geschäften unerfahren sei und wahrscheinlich in Brixen nicht einmal residiren werde. Hatte Golser in der Person Gonzaga's [2]) einen gefährlichen Rivalen gefunden, so trat am 31. März 1465 ein zweiter, noch gefährlicherer Gegenkandidat auf und zwar Leo von Spaur [3]), welcher sich an diesem Tage den zu Bozen versammelten Ständen Tirols vorstellte. Wohl wurde er in seinen Bestrebungen von seinen angesehenen Anverwandten, ja vom Kaiser selbst unterstützt, erhielt aber doch von den Ständen eine abschlägige Antwort. Leo war nur um wenige Jahre älter als Gonzaga; er stand damals etwa im 25. Lebensjahre. Sein Vater hieß Johann und wurde im Jahre 1427 vom Herzoge Friedrich, Grafen von Tirol, mit mehreren Schlössern, darunter auch Spaur, belehnt. Leo's Brüder waren Pankraz, Karl, Johann und Daniel. Von Letzterem stammt der Graf Johann Michael Spaur, der die Diöcese Trient als Bischof von 1696 bis 1725 leitete. Die Grafen von Spaur, welche die Kirchensprengel von Brixen regierten, stammten von Georg, einem Oheim Leo's. Es waren dies die Bischöfe Johann Thomas VI. (1578—91), Christoph Andreas IV. (1600—13), Leopold (1747—78), Ignaz (1778—79) und Joseph (1779—91).

Da die Brüder Leo's in kaiserlichen Diensten waren, so verschaffte sich derselbe ein Schreiben Friedrichs IV. an den Papst zu Gunsten seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Brixen. Nikolaus V. hatte mittelst Bulle vom 18. August 1447 Friedrich IV. das Privilegium ertheilt, die Bischöfe von Trient, Brixen, Gurk, Chur und Pedena zu ernennen. Von diesem Rechte machte also der Kaiser am 3. Februar 1465 Gebrauch, indem er Leo von Spaur, „einen Priester der Diöcese Trient und Doctor der Decrete" dem apostolischen Stuhle wärmstens anempfiehlt. In einem anderen Briefe bittet der Kaiser den Papst um Dispens für Leo, da derselbe das erforderliche Alter noch nicht hatte. Auch an mehrere Kardinäle wendete sich der Kaiser in derselben Sache. Dagegen forderte Herzog Sigmund in einem am Tage vor St. Matthäus 1466 an Friedrich gerichteten Schreiben die Freiheit der Bischofswahl und die Anerkennung Golser's. Auch die Stände Tirols wendeten sich an demselben Tage mit der gleichen Bitte an den Kaiser. Gonzaga und Spaur konnten ungeachtet der Macht ihrer hohen Gönner ihre Wünsche keineswegs durchsetzen, nachdem Golser unter dem Schutze des Domkapitels und der Landstände noch im Jahre 1466 die Verwaltung des Brixener Kirchensprengels übernahm. Als der Kaiser im November 1468

[1]) Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche in Säben und Brixen. Brixen 1828. VI. 534 ff.

[2]) Derselbe wurde später Bischof von Mantua.

[3]) Sinnacher, 544 ff. — Ogesser, Beschreibung der Metropolitankirche von St. Stephan. Wien 1779. S. 201 f. — Schier, a. a. O. 8 ff.

nach Rom reiste, nahm er seinen Kandidaten Leo Spaur mit, um ihn dem Papste persönlich vorzustellen, aber auch Golser erschien damals in Rom, desgleichen die Abgeordneten des Herzogs Sigmund. Der Papst beauftragte mehrere Kardinäle, die Wahl Golsers genau zu prüfen. Es wurden Gründe für und wider die Rechtmäßigkeit derselben vorgebracht und Paul II. entschied endlich, daß er denjenigen bestätigen werde, für den sich der Kaiser und der Herzog zugleich aussprechen werden. Spaur blieb in Rom zurück und suchte den Papst und die Kardinäle davon zu überzeugen, daß nicht nur der Kaiser, sondern auch Herzog Sigmund für ihn sei. Am 9. August 1469 wurde in Rom eine Konsistorialsitzung abgehalten, bei welcher auch Leo von Spaur erscheinen mußte, um daselbst mancherlei Fragen zu beantworten. An demselben Tage erließ dann der Papst eine Bulle, in welcher Spaur, Domherr von Trient, zum Bischof von Brixen ernannt wurde. Als Herzog Sigmund dies erfuhr, schrieb er sogleich dem Papste und dem Kardinalskollegium, daß er mit dieser Ernennung durchaus nicht einverstanden sei. Nun war Paul II. sehr ungehalten über die unwahren Äußerungen Leo's, der sich mittlerweile in Rom zum Bischofe hatte konsekriren lassen. In seinem Unwillen ließ der Papst ihm die bereits erlegten Taxen sofort zurückstellen [1]. Herzog Sigmund, das Domkapitel von Brixen und die Landstände Tirols waren entschlossen in Rom einen Prozeß gegen Spaur zu führen. Am 30. Oktober 1469 protestirte das Kapitel gegen diese Ernennung, weil dadurch die Wahlfreiheit beeinträchtigt und die deutschen Konkordate verletzt werden, ferner Leo nicht der Diöcese Brixen angehöre und die kirchlichen Verhältnisse daselbst nicht kenne. Man appellirte von dem übel unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst. Als der Kaiser im Herbste 1470 nach Villach kam, erschienen vor ihm der Herzog Sigmund und Georg Golser, um sich über die Ansprüche Spaur's zu beschweren. Erst jetzt gab der Kaiser das Versprechen, durch Erhebung Spaur's auf den bischöflichen Stuhl von Wien dem langwierigen Streite ein Ende zu machen. Der Domdechant von Brixen begab sich nach Rom um diese Transferirung zu betreiben. Neue Hindernisse bereitete jedoch Leo dadurch, daß er bedeutende Geldsummen forderte, um die Schulden zahlen zu können, welche er auf Rechnung der Einkünfte des Brixener Bischofsitzes gemacht hatte. Als der Kaiser sich im Sommer 1471 des Reichstages halber in Regensburg aufhielt und daselbst die Nachricht vom Ableben Paul's II. und der Wahl des neuen Papstes Sixtus IV. erhielt, richtete er am 20. August an die Kardinäle ein Schreiben, in welchem er dieselben bat, sich beim Papste zu verwenden, damit dieser den Georg Golser als Bischof von Brixen und Leo Spaur als Bischof von Wien bestätige. Dieß geschah am 17. Dezember für Ersteren und am 23. Dezember 1471 für Letzteren. Spaur, der im Jahre 1471 im Besitze der Pfarre Perchtholdsdorf war und sich daselbst in die Allerheiligen-Bruderschaft aufnehmen ließ, wollte das kärglich dotirte Bisthum nicht früher annehmen, bis das Hochstift Brixen seine Forderungen, die er auf mehr als 20000 Gulden bezifferte, beglichen haben würde. Nach vielen Verhandlungen erklärte sich Golser dem Kaiser zu Liebe bereit, 2000 Gulden an Spaur zahlen zu wollen [2]. In der Bulle Sixtus' IV. vom 23. Dezember 1471 trägt der Papst den Bischofe Spaur auf, den Eid in die Hände der Bischöfe von Lavant und Seckau abzulegen. Am 8. April 1473 ernannte Sixtus IV. den Bischof Spaur zum Exekutor des dem Kaiser verliehenen Präsentationsrechtes für 300 Pfründen. Am 13. April 1473 gab der Papst seinem Legaten Marcus Barbo, Patriarchen von Aquileja, den Auftrag, dem Bischofe Leo von Spaur die Ernennungsbulle zu übergeben, nachdem derselbe bereits

---

[1]) Nach Starzer's Regesten ernannte jedoch Paul II. am 9. August 1469 Leo von Spaur bereits zum Bischofe des eben errichteten Bisthums Wien. Der Unwille des Papstes und die Zurückstellung der Taxen hat nach Starzer seinen Grund in den Ansprüchen, die Spaur wahrscheinlich noch immer auf das Bisthum Brixen erhoben hat.

[2]) Am 17. Jänner 1472 erhielt Bischof Golser die päpstliche Mahnung jene Schulden zu bezahlen, die Spaur auf Rechnung des Hochstiftes gemacht habe. Golser antwortete, daß er dieselben nicht bezahlen könne und daß übrigens Spaur reiche Einkünfte habe. Starzer, a. a. O. S. 320.

die Annaten entrichtet habe. Aber wenige Tage darauf, am 28. April, dachte Leo wahrscheinlich in Folge der mangelhaften Dotation an eine Resignation zu Gunsten seines Neffen, woferne dieser ihm jährlich eine bestimmte Geldsumme zu zahlen sich verpflichtet. Diese Resignation erfolgte jedoch nicht. Am 12. Dezember 1473 wohnte Spaur der durch den päpstlichen Legaten Marcus Barbo vorgenommenen Einweihung der Kirche von St. Dorothea in Wien bei. Nach einem vom 29. September 1476 datirten Briefe desselben Legaten hatte Bischof Spaur bereits ein unheilbares Leiden und am 4. Mai 1477 sah sich der Papst gezwungen, für den geisteskranken Bischof einen Stellvertreter zu ernennen. Der Dompropst wird nämlich zum Exekutor des dem Kaiser eingeräumten Präsentationsrechtes, hinsichtlich der erledigten Benefizien ernannt [1]). Aus einem Schreiben des Papstes an den Bischof Georg von Brixen, datirt am 16. Mai 1480, ist ersichtlich, daß Spaur damals bereits todt war.

So lange Ulrich III., Bischof von Passau, lebte, wollte oder konnte man die Organisation des neuen Bisthums Wien nicht durchsetzen. Spaur scheint wohl nur dem Namen nach Bischof von Wien gewesen zu sein, eine bischöfliche Jurisdiktion aber thatsächlich nicht ausgeübt zu haben, da erst nach seinem Tode die feierliche Verkündigung der päpstlichen Bulle statt fand, mittelst welcher der bischöfliche Sitz gegründet worden ist.

Dieser Feierlichkeit wohnte auch der Primas von Gran, Johann Bekensloer bei. Derselbe wurde vom Kaiser zum Nachfolger Spaur's in der Verwaltung der Diöcese Wien ernannt. Bekensloer (Pekenschlager) [2]) war der Sohn eines armen Handwerkers von Breslau. Er widmete sich dem geistlichen Stande und zeichnete sich namentlich durch große Sprachenkenntnisse aus. In Folge seiner hervorragenden Talente lenkte er die Aufmerksamkeit auf sich, so daß ihm in Ungarn, wohin er in seiner Jugend gekommen war, eine glänzende Laufbahn bevorstand. Er wurde Propst von Fünfkirchen, dann im Jahre 1465 Bischof von Großwardein und im Jahre 1468 Bischof von Erlau. Als die ungarischen Magnaten, an deren Spitze der Primas von Gran, Johann Vitéz, stand, gegen den König Mathias Corvinus auftraten, weil derselbe gegen ihren Rath einen Kriegszug nach Böhmen unternahm: war Bekensloer über die Pläne der Verschworenen, welche den polnischen Prinzen Kasimir herbeiriefen, genau unterrichtet. Er leistete dem Könige vorzügliche Dienste, indem er ihn von den Absichten der Verschworenen benachrichtigte. Zum Danke für diese Dienste ernannte ihn Mathias zum Metropoliten von Gran. Am 24. April 1474 erhielt Bekensloer vom apostolischen Stuhle das erzbischöfliche Pallium. Zur selben Zeit saß auf dem bischöflichen Stuhle von Erlau der Minorit Gabriel Rangoni von Verona (1475—1486), welcher mit dem berühmten Johann von Capistrano aus Italien nach Ungarn gekommen war. Dieser erwarb sich das volle Vertrauen des Königs Mathias und wurde von demselben zu verschiedenen politischen Missionen verwendet. Bekensloer sah sich von Mathias vernachlässigt und blickte mit Eifersucht auf Gabriel, dessen politischer Einfluß mehr und mehr stieg. Endlich entschloß sich Bekensloer in seinem verletzten Ehrgeize Ungarn gänzlich zu verlassen und sein Glück bei dem Kaiser Friedrich IV. zu versuchen. Mit einer ansehnlichen Geldsumme und vielen sonstigen Werthsachen begab er sich um die Mitte Februar 1476 nach Wiener-Neustadt an den Hof des Kaisers, der ihn freundlich aufnahm und zu seinem Rathe ernannte. Da der Kaiser in Folge der politischen Wirren in Geldverlegenheit war, so lieh ihm Bekensloer 37000 Gulden, wofür er Steier, Enns und Korneuburg als Pfand erhielt. Im Jahre 1477 erhielt Bekensloer die Propstei von St. Stephan in Wien und wurde vom Kaiser auch zum Kanzler der Universität ernannt. Als endlich nach dem Tode Ulrich's III. von Passau das Bisthum Wien thatsächlich errichtet wurde, so wurde Bekensloer, der noch immer

[1]) Starzer, a. a. O., S. 321.

[2]) Hansiz, Germania sacra. II. 532 ff. — Schmitth, Archiepiscopi Strigonienses. Tyrnau 1758. II. 3 ff. — Schmitth, Archiepiscopi Agrienses. Tyrnau 1758. II. 87 ff. — Ogesser, 204.

den Titel eines Erzbischofs von Gran [1]) fortführte, zum Administrator des Bisthums vom Kaiser bestellt. Da jedoch die Dotation desselben, wie schon bemerkt, eine ungenügende war, so glaubte Friedrich IV. die Verdienste des gewesenen Erzbischofs auf eine andere Weise belohnen zu sollen und dachte deshalb schon längere Zeit daran, ihm das Hochstift Salzburg zu verschaffen. Übrigens verlangte es auch das politische Interesse des Kaisers, einen zuverlässigen, treu ergebenen geistlichen Reichsfürsten in der benachbarten Provinz Salzburg zu haben. Darum knüpfte der Kaiser mit dem Metropoliten Bernhard Rohrer von Salzburg Unterhandlungen an, welche zu einem günstigen Resultat führten. Bernhard entsagte in Wien am 29. November 1481 seiner Würde und Bekensloer stellte schon am 13. Dezember 1481 dem Kaiser einen Revers aus, in welchem er demselben Treue gelobte, und das Versprechen gab, als Metropolit von Salzburg die erzbischöflichen Städte und Burgen für den Kaiser offen zu halten, die Beneficien des Domstiftes nur Inländern zu verleihen, kein Bündniß mit Baiern zu schließen und endlich seine Beamten zu verpflichten, daß sie nach seinem Ableben nur denjenigen als Erzbischof anerkennen, den der Kaiser als solchen anerkennt. Am 14. Jänner leistete Bernhard thatsächlich Verzicht auf den Metropolitansitz von Salzburg und Bekensloer übernahm die Administration des Erzbisthums. Obwohl bereits seit 1480 der Primatialssitz von Gran an Johann von Aragonien vergeben war, so weigerte sich dennoch Bekensloer seine Ansprüche auf diese erste ungarische Metropole aufzugeben, nachdem König Mathias mehrere salzburgische Ortschaften, welche er besetzt hatte, an das Hochstift nicht zurückgeben wollte. Daher richtete Papst Innocenz VIII. am 29. September 1484 an Bekensloer ein Schreiben, in welchem er denselben scharf tadelt und nur mit Rücksicht auf den Kaiser Nachsicht üben will. Er fordert ihn auf, seine Ansprüche auf Gran gänzlich aufzugeben, widrigenfalls er ihn untauglich zur Leitung des Kirchensprengels von Salzburg erklären würde. Bekensloer kam der Aufforderung des Papstes endlich nach. Hinsichtlich der politischen Thätigkeit Bekensloer's ist zu bemerken, daß er im Jahre 1483 im Auftrage des Kaisers sich nach Burgund und Brabant begab, daß er ferner nach der Eroberung Wiens durch Mathias Corvinus vom Kaiser zum Statthalter für Österreich unter der Enns und Steiermark ernannt wurde und im Auftrage Friedrichs IV. Ende Juli 1485 einen Landtag in Graz abhielt. Darauf reiste Bekensloer nach Frankfurt zum Reichstage, auf welchem Maximilian zum römischen Könige erwählt wurde. In den Jahren 1487 und 1488 schloß er im Namen des Kaisers einen Waffenstillstand mit König Mathias.

Unterdessen starb im Jahre 1487 Bernhard, der frühere Erzbischof von Salzburg. Wohl hatte derselbe zu Gunsten Bekensloers auf den Metropolitansitz resignirt. Allein solange derselbe noch am Leben war, wurde Bekensloer bloß als Administrator des Hochstiftes betrachtet. Nach Bernhards Ableben verbot der apostolische Stuhl dem Domkapitel eine Neuwahl vorzunehmen, um jetzt Bekensloer als Metropoliten bestätigen zu können. Nichts destoweniger kamen mehrere Domherren nach Mühldorf und einigten sich daselbst über die Wahl des Domprobstes Ebran zum Nachfolger Bernhards. Diese Domherren wurden nun vom Papste gebannt und Ebran abgesetzt. Salzburg stand jedoch auf Seiten Bekensloers, der demnach am 15. Julius 1487 seinen feierlichen Einzug in seine Residenz halten konnte. Ebran verblieb in Mühldorf. Am 15. Dezember 1489 starb der einstige Primas von Ungarn als Reichsfürst und Erzbischof von Salzburg nach einer vielbewegten Vergangenheit, angeblich durch Gift, und hinterließ seiner Metropolitankirche Salzburg viele Werthsachen.

Nachdem der Erzbischof von Salzburg Bernhard Rohrer [2]) (von Rohr) auf seine Würde Verzicht geleistet hatte, wurde er vom Kaiser mit der Administration des Bisthums Wien betraut.

[1]) Im Jahre 1480 ernannte Mathias den Prinzen Johann von Aragonien, den Sohn des Königs Ferdinand von Neapel, zum Primas von Gran. Johann war Kardinaldiakon und kam im Jahre 1479 als päpstlicher Legat nach Ofen.

[2]) Hansiz, Germania sacra. II. 517 ff. — Schier, a. a. O., 10 ff. — Ogesser, a. a. O., 205.

Er lebte jedoch nicht in Wien und hatte daselbst seinen Stellvertreter, den Official Leopold Pranz. Er erscheint als Administrator vom Jahre 1482 bis 1487. Über seine Lebensverhältnisse sei Folgendes bemerkt:

Er machte seine Studien in der Stiftsschule von St. Pölten, hielt sich dann längere Zeit in Seckau auf und wurde sodann Pfarrer und Domherr in Salzburg. Am 25. Februar 1466 wurde er zum Nachfolger des Erzbischofs Burkhart von Weißbriach gewählt. Im Jahre 1467 besuchte er den Reichstag von Nürnberg, auf welchem nach dem Wunsche des Papstes über einen Kreuzzug gegen die Türken und gegen Podiebrad verhandelt wurde. Auch an den Reichstagen von Regensburg im Jahre 1471 und Augsburg im Jahre 1473, wo gleichfalls der Türkenkrieg zur Sprache kam, nahm Bernhard Theil. Salzburg mußte 60 Reiter und 150 Fußsoldaten ins Feld stellen. Die Bedrängniß wurde immer größer, die Gefahr rückte immer näher, die Einfälle der Türken nach Inneröfterreich wiederholten sich, so daß der Erzbischof auf dem Reichstage von Augsburg im Jahre 1474, ferner auf den Landtagen von Marburg im Jahre 1475 und Salzburg im Jahre 1476 die Nothwendigkeit neuer Kriegssteuern betonen mußte. Zu diesen äußeren Unruhen gesellten sich bald auch innere Wirren, indem sich in Salzburg eine Partei bildete, die mit dem Erzbischofe unzufrieden war und denselben zur Abdankung zu zwingen suchte [1]). An der Spitze derselben stand der einflußreiche Domprobst Kaspar von Stubenberg. Thatsächlich ist es dieser Partei gelungen, im Jahre 1478 Bernhard zu bewegen, in Graz vor dem Kaiser zu erscheinen und vor demselben auf das Erzbisthum zu resigniren. Bald darauf, und zwar am 25. Oktober 1478 starb jedoch Stubenberg und hatte Christoph Ebran zum Nachfolger in der Dompropstei. Dieser gab sich wieder im Vereine mit dem Domkapitel alle Mühe, Bernhard zu überreden, sein dem Kaiser gegebenes Wort wieder zurückzunehmen. Wirklich gab der Erzbischof seinen früheren Plan auf und trat mit dem Könige Mathias Corvinus in Verbindung, der ihm am 20. September 1479 das Versprechen gab, ihn zu vertheidigen, wofern ihm der Besitz des Erzbisthums Salzburg streitig gemacht werden sollte. Schon am 3. Oktober 1479 übergab Bernhard dem Könige Mathias seine Festungen in Steiermark und Kärnten. Die daraus entstandenen politischen Verwicklungen hatten die nochmalige, nunmehr definitive Abdankung Bernhards zur Folge. Diese geschah, wie schon erwähnt wurde, zu Ende des Jahres 1481. Bernhard übernahm hierauf als Nachfolger Bekensloers die Administration des Wiener Bisthums [2]), blieb jedoch nur kurze Zeit in Wien und begab sich dann nach Titmoning, wo er bis zu seinem Lebensende verweilte. Vom Schlage gerührt starb er am 21. März 1487. Sein Leib wurde in der Domkirche von Salzburg bestattet.

Der folgende Administrator des Bisthums Wien war Urban Dóczi [3]) (1488—90). Dieser war zu Nagyluche, eine Meile unterhalb der Insel Schütt, geboren. Sein Vater stammte aus Siebenbürgen. Corvinus ernannte Urban zum Bischofe von Syrmium. Im Jahre 1483 bestieg er den bischöflichen Stuhl von Raab und im Jahre 1486 den von Erlau. In Folge der vortrefflichen Dienste, welche Dóczi im öffentlichen Leben dem Könige leistete, wurde er auch zum königlichen Schatzmeister, Kronhüter und im Jahre 1481 zum Statthalter ernannt. Mathias schenkte ihm sein volles Vertrauen, dessen sich auch Dóczi vollends würdig machte. Bei der Belagerung der Grenzfestung Hainburg beschaffte Urban die erforderlichen Geldsummen und kam dem Könige mit 5000 Mann zu Hilfe. Wie die Eroberung dieser Festung vorzüglich durch die Beihilfe Urbans ermöglicht wurde, so hatte Mathias auch die Einnahme von Wien und Wiener-Neustadt zum Theile der opferwilligen Thätigkeit seines Günstlings zu danken. Als Mathias in Wien seinen Sitz aufgeschlagen hatte, ernannte er Dóczi zum Administrator des vakanten Bisthums Wien und

---

[1]) Mayer, Über die Abdankung des Erzbischofs Bernhard von Salzburg. (Archiv für österr. Geschichte. 55. Band).

[2]) Außerdem erhielt er noch die Herrschaft Titmoning und eine jährliche Pension von 4000 Gulden.

[3]) Schmitth, Episcopi Agrienses. Tyrnau 1758. II. 124 ff. — Ogesser, a. a. O. 206 f. — Schier, a. a. O. 17 ff.

*

Papst Innocenz VIII. bestätigte diese Ernennung mittelst einer Bulle, die am 20. April 1488 in Wien veröffentlicht wurde. In demselben Jahre verhandelte Dóczi im Namen des Königs mit den Abgesandten der innerösterreichischen Stände über den Friedensschluß. Im Jahre 1489 ordnete er an, daß das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariens künftighin öffentlich gefeiert werden sollte. Nach dem am 4. April 1490 in Wien erfolgten Ableben des Mathias Corvinus begab sich Dóczi nach Stuhlweißenburg, berief als Statthalter auf den 15. Mai einen Landtag, auf welchem er gegen Maximilian I. auftrat. Im Jahre 1492 starb er als Bischof von Erlau.

Nachdem die Herrschaft des Hauses Habsburg wieder hergestellt worden war, ernannte Maximilian vorläufig den Bischof von Seckau, Mathias Scheidt, zum Administrator des Bisthums Wien. Derselbe wurde im Jahre 1481 vom apostolischen Stuhle zum Bischofe von Seckau ernannt und in Rom geweiht. Im ungarischen Kriege leistete er dem Kaiser große Dienste. In den Jahren 1485 und 1486 wurde er von den ungarischen Heerführern zweimal gefangen genommen. In Anbetracht seiner Ergebenheit ertheilte ihm Friedrich IV. und darauf auch Maximilian I. Schutzbriefe, in welchen alle Rechte und Freiheiten des Bisthums Seckau neuerdings bestätigt werden. Er leistete im Jahre 1503 auf sein Bisthum Verzicht und starb am 15. Februar 1512 auf seinem Schlosse Wasserburg. Er leitete den Kirchensprengel von Wien bis zum Jahre 1493.

Als Maximilian im Spätherbste 1490 einen Feldzug nach Ungarn unternommen hatte, übergab ihm Johann Vitéz [1]), Bischof von Veszprim, nach langem Widerstreben seine Stadt und förderte seine politischen Pläne. Zum Danke dafür ernannte ihn Maximilian zum Administrator des Wiener Bisthums, wozu der apostolische Stuhl am 8. Februar 1493 seine Genehmigung ertheilte. Vitéz behielt das Bisthum Veszprim, das er seit 1488 besaß, bei. Bemerkenswerth ist, daß er im Jahre 1493 die Verordnung betreffs der Feier des Festes der unbefleckten Empfängniß Mariens erneuerte. Er war ein eifriger Freund und Förderer des Humanismus und Präsident der gelehrten Donaugesellschaft. Er starb im Jahre 1499.

Die folgenden Administratoren des Bisthums Wien waren Bernhard Freiherr von Pollhaimb [2]) (1499—1504) und Franz Bakacs (1504—9). Letzterer war Bischof von Raab und behielt sein ungarisches Bisthum bei.

Georg von Slatkonja [3]) stand 1513 bis 1522 dem Kirchensprengel von Wien nicht bloß als Administrator, sondern als Bischof vor, doch sein Nachfolger Peter Bonomo [4]) war zugleich Bischof von Triest und erscheint daher wieder nur als Administrator des Wiener Bisthums vom Jahre 1522 bis 1523. Bonomo war früher Sekretär bei Friedrich IV. und Maximilian I., ferner Pfarrer von Wippach, Propst von Straßburg in der Diöcese Gurk, dann Pfarrer zu Ullersberg in Baiern und Domherr in Triest, wurde am 5. April 1502 Bischof von Triest und wohnte im Jahre 1514 dem Laterankoncile bei. Vom Jahre 1521 bis 1523 war er zugleich auch Großkanzler und Präsident des Hofrathes von Niederösterreich. Er starb am 4. Juli 1546.

Aus der Regierungszeit der genannten Administratoren des Bisthums Wien existiren nur wenige Aktenstücke im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive.

Was die biographische Literatur über die nun folgenden Bischöfe und Erzbischöfe Wiens anbelangt, so sind außer den schon citirten Werken von Schier und Ogesser noch etwa die nachstehenden zu nennen: Groote, Chronologisches Verzeichniß der Bischöfe und Erzbischöfe Wiens. Augsburg 1794. — Horawitz, Johann Heigerlin. Wien 1884. — Metzner, Friedrich

---

[1]) Roka, Vitae praesulum Vesprimiensium. Preßburg 1779. — Ogesser, 207. — Schier, 28. — Hormayr, Denkwürdigkeiten, II. und IV.

[2]) Ogesser. 208. — Schier, 33.

[3]) Ogesser, 209. — Schier, 34.

[4]) Schier, 36. — Ughelli, Italia sacra. V. 582.

Nausea. Regensburg 1884. — Wiedemann, Nauseae episc. Vienn. de tollendis abusibus liber (Österr. theol. Vierteljahrschrift. 1865.) — Sacchinus, De vita et rebus gestis Petri Canisii. Ingolstadii 1616. — Raderus, De vita Petri Canisii. Monachii 1623. — Dorigny, Vita b. Petri Canisii. Monachii 1710. — Die kirchliche Topographie von Niederösterreich enthält im 13. Bande Seite 275 ff. biographische Notizen über Canisius. — Scheikle besorgte eine deutsche Übersetzung des Werkes Dorigny's, die in 2 Bänden in Wien 1837 erschien. — Anonyme Biographien des seligen Canisius erschienen 1826 zu Landshut, 1844 zu Köln und 1865 in Wien. — Seguin, Vie de P. Canis. Paris 1864. — Rieß, Der selige Petrus Canisius. Freiburg 1865. — Rauscher, Der selige Petrus Canisius. Wien 1865. — Archier, Notice sur le B. P. Canis. Nancy 1865. — Boero, Vita del b. P. Canis. Roma 1865. — Jouvency, Compendio della vita del B. P. Canis. Roma 1865. — Bovet, Vie et apostolat de P. Canis. Paris 1881. — Beck, Petrus Canisius. Einsiedeln 1881. — Marcour, Petrus Canisius. Freiburg 1881. — Reiser, Petrus Canisius. Mainz 1882. — Hausherr, Canisiusbüchlein. Freiburg 1889. — Drews, Petrus Canisius. 1892. — Hammer-Purgstall, Klesels Leben. 4 Bände. Wien 1847. — Kerschbaumer, Klesel. Wien 1865. — Wiedemann, Klesel als passauischer Official. (Österr. theol. Vierteljahrschr. 1873.) — Kerschbaumer, Korrespondenz zwischen Kardinal Klesel und seinem Official in Wiener-Neustadt. Wien 1878. — Hofmann, Gratulatio in sacras primitias Kleselii, praepositi Viennensis. Wien 1581. — Hopf, Anton Wolfradt. Wien 1891. — Apostolus honoratus i. e. Emericus Sinelli in episcopum Vienn. assumptus. Conventus ad Scotos. Viennae 1681. — Vota publica in diem, qua Card. Sigismundus a Colonitz purpuram accepit. Viennae 1728. — Wolfsgruber, Cardinal Migazzi. Saulgau 1890.

Biographische Notizen finden sich auch bei Wurzbach, bei Klein, Geschichte des Christenthumes in Österreich und Steiermark, 7 Bände, Wien 1840 ff., ferner in der „Allgemeinen deutschen Biographie, im Freiburger Kirchenlexikon und im Kirchenlexikon von Aschbach. Hierher gehört auch Hormayr, Wien, seine Geschichte und seine Denkwürdigkeiten, 9 Bände, Wien 1823 ff. und die andern Werke über die Geschichte Wiens von Weiß, Geusau, Fuhrmann, Fischer, Schimmer, Tschischka u. s. w. Was speciell den Kardinal Migazzi betrifft, so enthält die reiche Literatur über die Zeit der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Joseph II. viele biographische Details.

Wien, am 24. Mai 1894.

Dr. Joseph Kopallik.

Inhalts-Verzeichniß.

Regesten zur Geschichte der Bischöfe Wiens von 1494—1531.

Von Prof. Dr. Joseph Kopallik.

Johann Vitéz. 1493—1499.

1. 1494. 22. Jänner. Wien. Johann Wilbart „possessor Capelle beate Marie virginis in littore" verzichtet auf das Eigenthumsrecht hinsichtlich dieser Kapelle zu Gunsten des Bischofes Johannes. Original. Pergament.
2. 1497. 15. Oktober. Passau. Vitéz Johann, Bischof von Vesprim und Administrator des Wiener Bisthums, erhält von Christoph, Bischof von Passau, einen Revers darüber, daß seine bischöfliche Jurisdiktion durch den Official von Passau in keiner Weise wird verletzt werden. Abschrift.
3. 1497. 15. Oktober. Passau. Kopie derselben Urkunde, jedoch gedruckt. Legalisirt zu Wien am 19. Jänner 1644.
4. 1497. 15. Oktober. Passau. Vier Kopien desselben Stückes in größerem Druck. Drei davon sind legalisirt zu Wien am 20. Dezember 1658.

Bernhard von Pollheim. 1499—1504.

1. 1499. 18. März. Rom. Papst Alexander VI. ernennt den Bernhard von Pollheim, Propst von Dömös, zum Administrator des Wiener Bisthums. Original mit Bleibulle. Pergament.
2. Gleichzeitige Abschrift dieser Bulle.

Georg von Slatkonia. 1513—1522.

1. 1506. 23. April. Klosterneuburg. Propst Jakob, Dekan Simon und der gesammte Augustiner-Chorherrenconvent nimmt den Georg Slatkonia, „electus Petinensis", in die geistliche Conföderation auf und erklärt ihn aller geistlichen Gnaden und Verdienste des Stiftes theilhaftig. Original mit zwei Wachssiegeln. Pergament.
2. 1513. 1. März. Landau. Kaiser Maximilian I. präsentirt dem Papste Leo X. den Georg Slatkonia, „capelle nostre magistrum", behufs der Institution desselben zum Bischofe von Wien. Abschrift.
3. 1513. 12. August. Rom. Papst Leo X. enthebt den Bischof Georg von Pedena seines bisherigen bischöflichen Amtes, um ihn „ad ecclesiam Viennensem, que de iure patronatus Archiducis Austrie pro tempore existentis ex priuilegio apostolico cui non est hactenus in aliquo derogatum existit, et cui olim certo modo pastoris regimine destitute bone memorie Franciscus episcopus Jaurinensis perpetuus Administrator in spiritualibus et temporalibus dicta auctoritate deputatus fuit", als Bischof zu befördern. Original mit Bleibulle. Pergament.

4. 1513. 12. August. Rom. Papst Leo X. richtet an Klerus und Volk der Diöcese Pedena eine Bulle, in welcher er die Enthebung Georgs vom Bisthume und dessen Versetzung nach Wien anzeigt. Original. Pergament.

5. 1513. 12. August. Rom. Bulle Leo's X. betreffs der Einsetzung Georgs zum Bischofe von Wien. Original. Pergament.

6. 1513. 12. August. Rom. Papst Leo X. richtet an das Wiener Domcapitel eine Bulle, in welcher er dasselbe zum Gehorsam gegen den Bischof Georg auffordert. Original mit Bleibulle. Pergament.

7. 1513. 12. August. Rom. Papst Leo X. richtet an Maximilian I. eine Bulle, in welcher er den neuernannten Bischof von Wien dem Kaiser empfiehlt. Original. Pergament.

8. 1513. 12. August. Rom. Leo X. empfiehlt den Bischof Georg von Wien dem Patriarchen von Aquileja. Original. Pergament.

9. 1513. 12. August. Rom. Leo X. empfiehlt den Bischof Georg dem Erzbischofe von Salzburg. Original. Pergament.

10. 1513. Rom. Kardinal Raphael, Bischof von Ostia, erläßt eine Urkunde, kraft welcher dem Bischofe Georg eine Schuld von 100 Dukaten, die er an die päpstliche Kammer hätte entrichten sollen, nachgelassen wird. Original mit Siegel. Pergament.

11. 1513. 9. September. Rom. Der Kardinalpriester Karl stellt eine Urkunde aus, kraft welcher dem Bischofe Georg Zlatkonia die Entrichtung aller Taxen, die er anläßlich seiner Ernennung an die apostolische Kammer hätte zahlen sollen, nachgelassen wird. Original. Pergament.

12. 1513. 13. November. Wien. Gregor de Zeghedino, Weihbischof des Bischofes Johannes von Raab, bezeugt, daß er dem Bischofe Georg in der Kathedralkirche zu Wien die Consekration ertheilt habe. Original mit Siegel. Pergament.

13. 1518. 4. Oktober. Kaufbeuern. Kaiser Maximilian I. ertheilt dem Bischofe Georg volle Freiheit in Bezug auf dessen testamentarische Verfügungen. Original mit Siegel. Pergament.

14. 1519. 2. Februar. Cornera (?). Urkunde Karls V. in Betreff der Bestellung des Propstes Konrad Renner von Löwen zum Nachfolger des Bischofes Georg von Wien. Gleichzeitige Abschrift.

15. 1519. 1. September. Propst Konrad Renner von Löwen und dessen Bruder, der kaiserliche Rath Johann Renner, bezeugen, daß sie als Koadjutoren des Bischofes von Wien ihren Pflichten gewissenhaft obliegen werden. Original mit zwei Siegeln. Pergament. Urkunde in deutscher Sprache.

16. 1521. 19. Juli. Wien. Paul Rogkhner, „Maister In den Sieben Freien Künsten, der Zeit Dechant, Maister Bernhardin Widmair Custos, Valentin Kraller, der heiligen geschrifft Doctor, Senior vnd das Capitl Gemain des thumbstiffts allerheiligen thumbkirchen zu Sanndt Steffan zu Wienn" bezeugen, daß Bischof Georg für sich und seine Angehörigen ein Anniversarium, eine wöchentliche Messe und ein ewiges Licht bei der Domkirche St. Stephan gestiftet und zu diesem Zwecke 500 rheinische Gulden dem Kapitel übergeben habe. Das Kapitel verpflichtet sich daher, die Wochenmesse jeden Montag „auf dem newen Altar, so der oftgenannt G. Bischof in vnnser lieben frawen abseitten von newem erpawen vnd in den Eren der heiligen martrer Nicephori Primi vnd Feliciani selbs geweicht" hat, durch einen Domkaplan lesen zu lassen und diesem dafür zu den vier Quatemberzeiten je 1 Pfund Wiener Pfennige zu geben. Der gestiftete Jahrtag soll am 23. September mit Vigilie, Seelenamt und Lobamt begangen werden und zwar am Fron-Altar des Chors in Beisein des Kapitels, der Kapläne, Achter, Gratianer und Leviten. Das ewige Licht soll

stets bei dem vom Bischofe Georg errichteten Altare brennen. Der Jahrestag ist auf der Kanzel alljährlich zu vermelden und der Propst von St. Dorothea, ein Kirchenmeister von St. Stephan, sowie endlich die Nonnenklöster St. Jakob, St. Laurenz und St. Maria Magdalena speciell davon in Kenntniß zu setzen. Original mit beschädigtem Siegel. Pergament.

17. 1521. 19. Juli. Wien. Bischof Georg stiftet für ewige Zeiten ein Salve Regina, „so teglich alle abenndt von ainem yeden Cantor, seinen Gesellen vnd acht Helffern In Allerheiligen Sanndt Steffans Thumbkirchen" gesungen werden soll. Über die Dotirung heißt es: „Als wir das new Bischofflich Pallaci hie in vnnserm howe an dem freithof Sanndt Steffans Thumbkirchen ligendt von grundt auf wie das yetzo steet mit vnnserm merckhlichen darlegen vnd cossten von newem vnd in demselben Bischofflichen Pallaci fünf Chramerläden erpawen lassen, daraus Järlicher Zinß Sechszigkh phundt phenning vnns gefallen vnd dieselben einnemen . . . ." Diese 60 Pfund Pfennige widmet Bischof Georg als Dotation und bestimmt zugleich, wie viel davon die Sänger, der Organist und Meßner erhalten. Um den Bestand seiner Stiftung mehr zu sichern, beruft sich endlich der Bischof auf eine Urkunde des Kaisers Maximilian vom 6. November 1517, in welcher die Errichtung dieser Stiftung bewilligt wird. Original mit zwei Siegeln, dem bischöflichen und dem der Stadt Wien, versehen. Pergament.

18. 1521. 14. August. Wien. Der Abt des Schottenklosters in Wien, Namens Benedikt, bezeugt, daß Meister Georg Fröhlich, Syndicus „vnd Gewalttrager" des Bischofs Georg von Wien ihm in Gegenwart von Notar und Zeugen die beiden obigen Stiftsbriefe vom 19. Juli 1521 vorgezeigt habe und bestätigt die Echtheit der beiden Urkunden sammt Siegel. Zugleich werden die beiden Urkunden wörtlich citirt. Original mit beschädigtem Siegel. Pergament.

19. — Kopie der Prozeßakten über die Hinterlassenschaft des Bischofs Georg von Slatkonia. Dieselben bestehen aus folgenden Stücken:

1524. 15. November. Linz. Erzherzog Ferdinand von Österreich ernennt den Bischof Dietrich von Wiener-Neustadt, den Baron Wilhelm von Celking, den Erasmus von Dornberg und den Wiener Stadtsyndicus Johannes Cuspinian zu kaiserlichen Kommissären behufs Schlichtung von Streitigkeiten, die zwischen dem Bischofe von Wien Johannes I. von Revellis und dem Bischof von Triest, Namens Petrus, wegen der Verlassenschaft Georgs ausgebrochen sind. Die Verhandlung soll zu Wien am 3. Jänner 1525 stattfinden. Urkunde in deutscher Sprache.

1524. 15. November. Linz. Erzherzog Ferdinand fordert den Bischof Petrus von Triest auf, sich an dem festgesetzten Tage in Wien entweder persönlich einzufinden oder sich vertreten zu lassen und nennt ihm die kaiserlichen Kommissäre.

1524. 12. Dezember. Wien. Die vier kaiserlichen Kommissäre richten an den Bischof und Grafen Petrus von Triest ein Schreiben, in welchem sie die Anzeige machen, daß die Tagssatzung auf den 13. Februar verschoben wurde. Urkunde in deutscher Sprache.

1524. 28. Dezember. Triest. Bischof Petrus bestätigt den Empfang des Schreibens Ferdinands. Urkunde in lateinischer Sprache.

1525. 13. Februar. Protokoll über die am 13. Februar stattgefundene Verhandlung. Urkunde in deutscher Sprache.

1525. 13. Februar. Wien. Bischof Johann I. von Wien stellt eine Urkunde aus, in welcher er sagt, daß zwischen ihm und Bischof Petrus von Triest, der vor ihm das Wiener Bisthum administrirte, ein Streit wegen „ettlichen weillenndt Bischof Georgs vnnsers

vorfordern seligen gelassen Sylber, Clainat, gulden Ring vnd annderer varunder (fahrender) Hab" entstanden sei. Als seine Vertreter bei der Tagssatzung bestellt er zwei Rechtsgelehrte, deren einer, Namens Johann Aister, sein Official ist.

1525. 13. Februar. Wien. Klageschrift des Bischofs Johann (in deutscher Sprache verfaßt). Dieselbe enthält ausführlich die einzelnen Punkte, derentwegen der Kläger einen Ersatz vom Bischofe Petrus verlangt.

1525. 11. Jänner. Triest. Johannes Daniel Marcatellus, kaiserlicher Notar zu Triest, bezeugt, daß Bischof Petrus seinen Syndicus Martin Pramberger zum Bevollmächtigten und Vertreter in der gegen ihn erhobenen Klage ernannt habe. Urkunde in lateinischer Sprache.

1525. 14. Jänner. Triest. Justus Raniza, Richter zu Triest, und seine Kollegen bezeugen die Echtheit der von Marcatellus ausgestellten Urkunde. In lateinischer Sprache verfaßt.

— Bischof Johannes von Wien willfahrt dem Antrage seiner Vertreter, daß die Tagssatzung auf den Montag nach Lätare verlegt werde. Urkunde in deutscher Sprache.

1525. 18. Februar. Wien. Bischof Johannes dringt auf baldige Beendigung der Verhandlungen, da er von den Gläubigern Georgs von Slatkonia überlaufen wird. Urkunde in deutscher Sprache.

— Bischof Johannes von Wien erklärt, seine Beschwerden an den Hof richten zu wollen, da ein Vergleich auf gütlichem Wege nicht zu Stande kam.

Johann I. von Revellis. 1523—1530.

1. 1517. 29. Juli. Rom. Papst Leo X. befiehlt den Bischöfen von Caserta und Ascoli und dem Schatzmeister des Bisthums Granada eine jährliche Pension dem Johann Rebelles, Geistlichen von Granada, auszuzahlen. Original mit Bleibulle. Pergament.

2. 1525. [illegible]. August. Augsburg. Erzherzog Ferdinand gibt seiner Regierung in Wien den Auftrag, die mißlichen finanziellen Verhältnisse des Bischofes und obersten Eleemosynarius Johann de Reuelles, derart zu ordnen, daß den Bittschriften, „so vnns Anthony de Salamanca, Coadjutor des Stifft Gurgkh, Bernhart der Junger Graue zu Oberstain, Thuemherr zw Tryer vnnd straßburg, Conrad Renner, Brobst zu louen. Wider den Erwirdigen Vnsern lieben Andächtigen Johann de Reuelles . . . . furpracht vnd vberanntwort haben," Folge gegeben werden könne. Diese Bittschriften enthielten die Forderungen der Genannten an Bischof Johann. Gleichzeitige Abschrift.

3. 1526. 24. Juli. Wien. Ferdinand I. fordert den Bischof auf, am 13. August desselben Jahres dem niederösterreichischen Statthalter jene Urkunden vorzuweisen, welche sich auf seine Privilegien in Betreff der Weinfuhr und des Weinschenkens beziehen. Original. Unterschrift des Statthalters Polhaim.

4. 1526. 17. August. Speier. Ferdinand I. antwortet auf die mittlerweile eingereichte Beschwerdeschrift des Bischofes und fordert diesen neuerdings auf, vor dem Statthalter zu erscheinen. Original. Unterschrift Ferdinands.

5. 1527. 7. Mai. Wien. Ferdinand I. fordert den Bischof auf, den Prozeß gegen den Priester Mathias Rabenstainer bis auf Weiteres einzustellen. Der Erzherzog beruft sich dabei auf eine Bittschrift, welche R. ihm überreichte. Original. Unterschrift des Statthalters.

6. 1528. 12. Juni. Prag. Ferdinand I. gibt dem Bischofe Johann von Revellis den Auftrag, zur Ausrottung der eingerissenen Irrlehren fromme und geschickte Prediger aufzustellen. Original.

7. 1528. 15. August. Prag. Ferdinand I. gibt dem Bischofe den Auftrag, drei Personen, welche sich dem Kirchengebote der österlichen Beicht und Kommunion nicht fügen wollten und darum Wien verließen, dem Statthalter anzuzeigen. Original mit Unterschrift Ferdinands.

8. 1528. 5. Oktober. Wien. „Cum superioribus diebus quidam Procopius, Georgius et Rupertus Hutter ex oppido nostro Gratz, in quo propter factionem Lutheranam captiuati fuere, huc ad Ciuitatem nostram Viennensem ducti fuerint", so bestimmt Ferdinand I. den Bischof Johann von Revellis, ferner den Bürgermeister von Wien, den Passauer Official Laurenz Motz, den Doktor Kilber und den Wiener Kanonikus Leonhard Puchler zu Kommissären, um ein summarisches Verfahren in obiger Angelegenheit einzuleiten. Original mit Unterschrift Ferdinands.

9. 1529. 27. August. Rom. Papst Klemens VII. gibt seinem Legaten, Erzbischof Vincentius von Rossano, den Auftrag, im Vereine mit dem Bischofe Bernhard von Trient die nothwendigen Geldmittel herbeizuschaffen, um ein Heer gegen die Türken ausrüsten zu können. Zu diesem Zwecke sollen die goldenen und silbernen Kirchengefäße, Edelsteine und sonstige Pretiosen, die den Kirchen oder Klöstern gehören, verkauft, eventuell das Edelmetall eingeschmolzen werden. Reicht dieß jedoch nicht hin, so soll auch ein Theil des unbeweglichen Kirchengutes veräußert werden. Original. Pergament.

10. — Kopie der Prozeßakten über die Hinterlassenschaft des Bischofes Johannes von Revellis.

Dieselben enthalten folgende Stücke:

— Eine Klageschrift der beiden Neffen des Verblichenen, Balduin und Johannes von Revellis.

1529. 27. Dezember. Linz. Urkunde Ferdinands, in der das Testament des Bischofes aufgenommen ist.

1529. 7. Dezember. Wien. Schuldbrief des Bischofes Revellis.

1528. 3. Juli. Wien. Schuldbrief des Bischofes Revellis, in welchem dieser bezeugt, daß sein Neffe Johannes ihm „in magna egestate" 220 Wiener Gulden geliehen habe und zu diesem Zwecke sein Haus am Kohlmarkt verpfänden mußte.

1529. 4. Oktober. Wien. Schuldbrief des Johann Revellis, Hofmeisters des gleichnamigen Bischofes, gerichtet an Georg von Wolframsdorf, obersten Hofjägermeister.

1528. 15. April. Wien. Bischof Revellis bezeugt, daß er dem Balduin Revellis, Domherrn in Wien, 200 Gulden schulde.

— Antwort des Bischofes Johannes II. Fabri auf die Forderungen der Brüder Balduin und Johann von Revellis.

— Neue Klageschrift der beiden Brüder.

— Antwort Fabri's auf diese zweite Schrift.

11. — Aktenstücke über die Verlassenschaft des Bischofes Johannes von Revellis.

Dieselben enthalten folgende Stücke:

1531. 13. Juli. Wien. Ferdinand I. gibt seinem Rathe Melchior von Lamberg und seinem Rentmeister in Wiener-Neustadt, Martin Neusser, den Befehl, für die Rückerstattung eines dem Wiener Bisthume gehörigen Kelches zu sorgen. Authentische Abschrift.

1531. 20. Juli. Wien. Ferdinand I. gibt seinem Rentmeister in Wiener-Neustadt den Befehl, ein Inventar der beim Bisthum Neustadt deponirten Kleinodien und Werthsachen des Wiener Bisthums anzufertigen. Authentische Abschrift.

1531. 2. August. Inventar und Schätzung der erwähnten Werthgegenstände. Original.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Die Gründung des Wiener Bisthums fällt in das Jahr 1469. Im Spätherbste 1468 begab sich Kaiser Friedrich IV. nach Rom, um daselbst mehrere geistliche Angelegenheiten zu betreiben. Unter Anderem gelang es ihm, Papst Paul II. zur Errichtung des Bisthums Wien zu bewegen, eine Sache, über welche bereits im 13. Jahrhunderte zwischen den Herzogen von Österreich und dem apostolischen Stuhle verhandelt worden ist. Was die Babenberger in Folge der Opposition der Bischöfe von Passau nicht erreicht hatten, das erreichte nun Friedrich und Paul II. erließ die Bulle „In supremae dignitatis specula", in welcher er „Collegiatam Ecclesiam, praeposituram vocatam, s. Stephani alias omnium sanctorum . . . in cathedralem Ecclesiam" erhebt, die Jurisdiktion des Bischofes von Passau für Wien und dessen Territorium annullirt und dem künftigen Bischofe von Wien die Güter und Einkünfte der Propstei von St. Stephan als Dotation zuweist. Diese Bulle, welche im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive [1]) in Wien aufbewahrt ist, trägt das Datum: 1468. 15. Kl. Febr. Pontif. Nostri a. 5.". Indem die Regierung Pauls II. mit Anfang September 1464 beginnt, so reicht das 5. Regierungsjahr vom September 1468 bis September 1469 und der 18. Jänner, an welchem die Urkunde erlassen wurde, gehört dem Jahre 1469 nach unserer Zeitrechnung [2]) an oder dem Jahre 1468 nach florentinischer Rechnung, die damals noch in der päpstlichen Kanzlei üblich war.

Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der Dotation [3]) und namentlich wegen des Widerstandes, den Bischof Ulrich III. von Passau der Errichtung des Bisthums Wien beharrlich entgegensetzte, scheint der erste Bischof, Graf Leo von Spauer, niemals in den faktischen Besitz des Bisthums gekommen zu sein. Erst nach dem Ableben Ulrichs († 2. September 1479) konnte die Erectionsbulle in der St. Stephanskirche zu Wien in solenner Weise publicirt werden. Es geschah dieß am 7. September 1480 in Gegenwart des päpstlichen Legaten Alexander, Bischofes von Forli, und eines Vertreters des Erzbischofes von Salzburg [4]). Nachdem noch zu Lebzeiten Ulrichs III. von Passau Alexius Tumer, Passauischer Official in Wien, im Namen seines Ordinarius der Wiener Universität einen Brief übergab und sie aufforderte, gleichfalls einen Protest gegen die Errichtung des Bisthums beim Kaiser einzureichen: so gaben nun im Jahre 1480 die kaiserlichen Kommissäre der Universität den Auftrag, künftighin ihre kirchlichen Angelegenheiten nicht vor dem Passauer Officiale, sondern vor dem Konsistorium des Wiener Bischofes zu betreiben.

Über die Geschichte der vier ersten Bischöfe [5]), beziehungsweise Administratoren des Bisthums Wien finden sich im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive keine Urkunden vor.

Aus der Regierungszeit des Administrators Johann Vitéz ist eine Urkunde erhalten (Reg. Nr. 2), aus welcher ersichtlich ist, daß damals die Beziehungen zwischen Wien und Passau

---

[1]) In dem Schranke für Pergamenturkunden.

[2]) Es ist somit die Angabe des Datums bei Schrödl, Passavia sacra. S. 301, Ogesser, Beschreibung der Metropolitankirche von St. Stephan. S. 200, und bei Anderen unrichtig.

[3]) Aus den Einkünften des Bisthums sollte nicht nur der Bischof, sondern bis auf Weiteres auch noch der Dompropst erhalten werden.

[4]) Hansiz, Germania sacra. I. 55?. — Monum. Boica. XXXI. 2. 531.

[5]) Es sind dieß der schon genannte Leo von Spauer; ferner Johannes Bekensloer, Erzbischof von Gran, der mit König Mathias von Ungarn zerfallen, zu Kaiser Friedrich floh, durch diesen zum Propst bei St. Stephan in Wien, zum Administrator des Bisthums (1480—1482) und endlich zum Erzbischofe von Salzburg ernannt wurde. Bernhard Rohrer (oder „von Rohr"), Erzbischof von Salzburg, sah sich 1481 genöthigt abzudanken, worauf er von 1482—1487 die Administration des Wiener Bisthums übernahm und an seine Stelle der eben erwähnte Johannes Bekensloer trat. Auf Bernhard folgte sodann Urban Doczi, Bischof von Erlau, der den Wiener Sprengel von 1488—1490 administrirte. Vergl. Hansiz, Germania sacra. II.; Klein, Geschichte des Christenthums in Österreich und Steiermark. 3. Band; Ogesser, Beschreibung der Metropolitankirche von St. Stephan. Wien 1779; Mayer, Über die Abdankung des Erzbischofes Bernhard von Salzburg. Österr. Geschichts-Archiv. Band 55; Mayer, Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg. Österr. Geschichts-Archiv. Band 56.

bereits freundlichere waren. Vitéz macht dem Bischofe von Passau das Zugeständniß, daß dessen Official wieder in Wien seinen Sitz haben dürfe, wogegen Bischof Christophorus urkundlich erklärt, daß hiedurch die Rechte des Bischofes von Wien keine Schmälerung erleiden sollen. Der Official oder Generalvikar des Bischofes von Passau hatte nämlich bis etwa um 1480 seinen Sitz in Wien, um daselbst die kirchlichen Angelegenheiten des niederösterreichischen Antheiles der Passauer Diöcese zu leiten. Um diese Zeit nun mußte das Officialat nach Heiligenstadt übersiedeln.

Bernhard von Pollheim wird in der Bulle Alexanders VI. praepositus Themesiensis genannt. Er war nach Ogesser (S. 208) und Klein (III. 260) ein Sohn des Ritters Weikhart von Pollheim und Wartenburg, studirte in Italien, wurde 1478 Rektor der Universität Padua, dann Domherr zu Passau, Pfarrer zu Traunkirchen und Propst bei St. Margaretha zu Dömös in der Graner Erzdiöcese. Diese Propstei ging in den Türkenkriegen ein und besteht heute nur mehr dem Titel nach.

Nach dem Ableben Bernhards († 13. Jänner 1504) übernahm Franz Bakacs, Bischof von Raab, die Administration des Wiener Kirchensprengels. Er wird erwähnt in einer Bulle Leo's X. (Reg. Nr. 3), in welcher Georg von Slatkonia [1]) seines Amtes als Bischof von Pedena oder Piben in Istrien enthoben wird. Von 1509, dem Todesjahre des Franz Bakacs, bis 1513 blieb das Bisthum Wien ohne Administrator. Im Jahre 1513 wird Georg von Slatkonia, aus Laibach gebürtig, von Kaiser Maximilian I. zum Bischofe von Wien ernannt und vom apostolischen Stuhle bestätigt. Bischof Georg, der sowohl wegen seiner Liebe zu Kunst und Wissenschaft, als auch mit Rücksicht auf seine edlen Gesinnungen und seinen tadellosen Wandel allgemein beliebt war und namentlich auch beim Kaiser in hohem Ansehen stand, ließ sich bereits 1506 in die geistliche Verbrüderung des Stiftes Klosterneuburg aufnehmen. Solche geistliche Conföderationen kamen sehr häufig vor. Die Stifte und Klöster nahmen nicht nur einzelne Personen, sondern auch ganze Körperschaften in ihre Verbrüderung auf. So tritt z. B. Klosterneuburg auch in geistliche Verbindung mit dem Stifte Zwettl, mit dem Augustiner- und dem deutschen Orden, mit St. Florian, Göttweig, Gries, Mauerbach, Herzogenburg, mit dem Karthäuser- und Karmeliterorden u. s. w. [2]).

Daß Bischof Georg bei Zunahme seiner Kränklichkeit und Schwäche sich an den Kaiser wandte und ihn um den Erlaß von Urkunden (Reg. Nr. 13 und 17) bat, welche die rechtliche Giltigkeit seiner testamentarischen Verfügungen und den Bestand seiner Stiftungen garantiren sollten, dieß ist wohl mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse leicht erklärlich. In seinen letzten Regierungsjahren hatte Bischof Georg († 26. April 1522) einen Koadjutor, und zwar den Propst bei St. Peter zu Löwen, Namens Konrad Renner. Derselbe wurde von Karl V. zum Nachfolger Georgs bestimmt (Reg. Nr. 14).

Die beiden Stiftungen, die der genannte Bischof von Wien machte (Reg. Nr. 16 und 17), sind für die Geschichte der Stephanskirche in Wien von Bedeutung. Die Kathedralkirche führte damals noch immer, wie es seit der Mitte des 14. Jahrhunderts üblich war, den doppelten Namen „St. Stephanskirche" und „Allerheiligenkirche". Unter den Geistlichen, welche in dem einen Stiftsbriefe genannt werden, finden wir die heute nicht mehr gebräuchlichen Bezeichnungen „Achter" und „Gratianer". Die Achter (Echter, Octonarii, Octernarii) waren acht Priester, die den Seelsorgsdienst bei St. Stephan zu verwalten hatten. Der Name „Achter" findet sich in den Urkunden und Chroniken seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts bis etwa um 1625. Die Gratianer waren Kapläne, der Zahl nach zwei, welche ex gratia praepositi angestellt waren. Sie dürften

---

[1]) Über die Bedeutung dieses Namens, der in den Urkunden in verschiedener Weise geschrieben ist, vergl. Ogesser, S. 210, Note n.
[2]) Zeibig, Urkundenbuch des Stiftes Klosterneuburg. Wien 1857. S. LIX.

Vikare des Dompropstes im Chordienste gewesen sein. Die Bezeichnung „Gratianer“ findet sich schon im Jahre 1375 vor, hat sich jedoch nicht so lange erhalten, wie der Name „Achter“ [1]).

Wie aus dem zweiten Stiftungsbriefe ersichtlich ist (Reg. Nr. 17), hat Georg von Slatkonia den Bischofshof erbaut, wohl an derselben Stelle, wo der gegenwärtige steht. Vorher hatten die Bisthumsverweser, wie Klein [2]) bemerkt, ihre Wohnung „außer dem Stubenthore, unterhalb des jetzigen Thierarznei=Institutes, da, wo noch bis in die neuere Zeit ein bischöflicher Maierhof stand.“

Nach dem Ableben Georgs wurde nicht der bisherige Koadjutor Konrad Renner, sondern Bischof Petrus Bonomo von Triest zum Bisthumsverweser durch Erzherzog Ferdinand bestimmt. Es geschah dieß am 7. Februar 1523. Wiewohl Karl V. dem erwähnten Propste von Löwen schon im Jahre 1519 die Exspektative auf das Wiener Bisthum verlieh (Reg. Nr. 14), so wurde derselbe dennoch übergangen und sowohl Ogesser als Klein [3]) erklären sich dieß mit der Behauptung, Renner sei schon wenige Wochen nach dem Ableben Georgs gestorben. Diese Erklärung kann jedoch nicht richtig sein. In den Urkunden zur Geschichte des Bischofes Johann von Revellis, der auf Petrus Bonomo folgte und erst gegen Ende des Jahres 1523 oder mit Beginn des Jahres 1524 zum Bischofe von Wien ernannt worden ist, findet sich ein Aktenstück Ferdinands (Reg. Nr. 2) vom 9. August 1525 vor, in welchem von einer gegen Revellis erhobenen Klage des Propstes Konrad Renner die Rede ist. Wann die Klageschrift Renners verfaßt und dem Erzherzog überreicht wurde, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich; doch kann dieselbe vor dem Jahre 1524 nicht abgefaßt worden sein, da sie gegen Revellis als nunmehrigen Bischof gerichtet ist. Sicherlich war Renner auch noch im Sommer 1525 am Leben, da sonst der Erlaß Ferdinands vom 9. August 1525 gewiß eine Bemerkung oder einen Zusatz über das mittlerweile erfolgte Ableben des Löwener Propstes enthalten würde. Wenn somit nach dem Tode Georgs von Slatkonia Renner übergangen und Peter Bonomo zum Bisthumsverweser ernannt wurde, so mag der Grund hievon darin zu suchen sein, daß der erwähnte Bischof von Triest der Kanzler Ferdinands war und bei demselben in hohem Ansehen stand. Ja Ferdinand wollte, daß er beide Kirchensprengel, den von Triest, wo er bereits seit 1502 Bischof war, und den von Wien zeitlebens verwalte, was jedoch Papst Hadrian VI. mißbilligte. So kehrte demnach Bischof Petrus zu Ende des Jahres 1523 wieder nach Triest zurück († 4. Juli 1546) und sein Nachfolger in Wien wurde Johann von Revellis, gebürtig aus Burgund, zuerst Domherr zu Granada (Reg. Nr. 1), dann zu Wien. Vor seiner Ernennung zum Bischofe war er Dekan des Domkapitels und Almosengeber des Erzherzogs. Er wird ebenso wie Georg von Slatkonia wegen seiner Mildthätigkeit gegen die Armen gelobt. Dieß sowie auch die Unzulänglichkeit der Dotation des Bisthums mögen wohl die Hauptursachen seiner mißlichen finanziellen Verhältnisse gewesen sein.

Aus den Prozeßakten über die Verlassenschaft des Bischofs Georg (Reg. Nr. 19) ist die Klageschrift des Bischofes Johannes von Revellis, datirt vom 13. Februar 1525 nicht ohne Interesse für die Kulturgeschichte. Sie enthält Bruchstücke aus dem Inventar, das nach dem Ableben Georgs verfaßt wurde und bezeichnet im Detail jene Gegenstände, welche Bischof Petrus bei seinem Abzuge von Wien unter verschiedenen Rechtstiteln nach Triest mitnahm, derentwegen aber gleichwohl Revellis Schadenersatz forderte.

---

1) Vergl. Höfer, Ad gerendam penes ecclesiam s. Stephani Viennae curam animarum adscripti. Viennae 1884. S. 19 ff. und Klein, a. a. O. Bd. III. S. 272. Klein nimmt an, daß der Dienst der Gratianer vorzüglich in der Ausspendung des heiligen Altarsakramentes bestand.

2) Band III. S. 262.

3) Ogesser, S. 114 und Klein, IV. 23.

Es sei uns gestattet, einige Punkte aus dieser Schrift hervorzuheben.

„Item so hat der (Bischof) von Triest auß dem Bisthumb wegnommen, alles laut aines Inventari Samaten, Tamasthen und ander seiden Rogkh gefuettert und ainfach zwelf (Stück).

Item Tuchen Rogkh gefuetert und ainfach sechs.

Item Wappen oder Leibrogkh Samaten und seiden gefuetert und ainfach, drew Samaten, Tamasthen und Chermasin seiden Wames.

Item vier Hupsche (hübsche) niderlendische gewarchte (gewirkte) wanttuecher mit pylden (Bildern) unser Frawen und Sant Jorg.

Item Pangktuecher (Banktücher) gewarcht zway.

Item Samaten und Tuechen (tüchernes) piret sechs (Stück). Das ain Samaten mit Zobln gefuetert.

Item sechs Samaten Taschen.

Item Leib und pad (Bad) pfaitten (Hemden) mit gold und seiden außgenat, drewundviertzigkh.

Item Siben und achtzig facilet (Sacktücher) mit gold und seiden außgenat.

Item sechs facilet, darauf die Antiphn aus Regina celorum mit notn außgenat sambt ainen leinen puechl (Büchlein) auch mit notn.

Item ettlich stuckh krainerisch und gutter Leinbat (Leinwand) und Zwilch nach Angabe des Inventari.

Item er hat under andern weylund Bischof Jorgn (Slatkonia) grossen Klainatn ain silber verguld scheiern (?) mit ainer Hul (Hülle) und desselbn Bischof Jorgn Wappen zu seiner Handen genommen.

Item funf Hulzen (hölzerne) Lofl (Löffel) mit Sylberen Stillen (Stielen).

Item sechs Sibrene (silberne) gapl (Gabeln) ain tail vergult.

Item funf sylber vergulte gegrabene (ciselirte) Haftl oder gesperr (Spangen).

Item ain Englisch Ringl.

Item drey gulden Ring mit Amatisten sambt weylund Bischof Jorgn Wapen-ring, so Her Hanns Pruelmayr in ainem sagkl verpetschafft hat.

Item Zwei par augen glöser mit sylber umblegt, das ain mit ainem Sylbren Futteralain.

Item drey Calcedanen pr. nr. (Paternoster), die drit mit Agstain (Achat) und silber umblegt [1]).

Item drey Carallen pr. nr. mit silber vergulten Knopflein.

Item ain schwarz Agstain pr. nr.

Item der Her Bischof von Triest hat auch uber das die hernach beschribn Klainat (Kleinodien) und gueter (Güter) auß dem Bisthumb Wienn und in desselben namen empfangen.

Item Er hat auch zway Sylber vergulte opfer Khaindl so das Capitl weylund Bischoff Jorgen geschengkht.

Item Er hat vil gueter newer Puecher in den vier Facultetn so in ainer almar (Schrank) gestanden vergeben und wegkh gefuert die uber hundert Gulden werd sein.

Item der Bischof von Triest hat ain groß silber Pegkhn und Sylber Kandl so weilund Bischof Jorg in Pontificalibus gebraucht zu seinen Henden genomen.

Item mer hat Er aus Handen Hainrichn Pemerer syben oder acht groß silbren schusl (Schüssel) empfangen."

Unter den Urkunden, welche unter der Überschrift „Johann I. von Revellis" registrirt sind, ist die Papstbulle vom 27. August 1529 die wichtigste. (Reg. Nr. 9.)

[1]) Unter einem „Paternoster" verstand man eine Art Rosenkranz, verfertigt aus Edelsteinen, Korallen oder Perlen. Solche Paternoster findet man auf den Bildern jener Zeit, so bei Holbein, Dürer, Cranach und anderen dargestellt.

Wiewohl Ferdinand I. jederzeit principiell an der Immunität des Kirchengutes festhielt, dieselbe schützte und vertheidigte, so sah er sich dennoch schon zu Beginn seiner Regierung gezwungen, in Folge der Bedrängnisse seiner Länder und der immer näher rückenden Türkengefahr das kirchliche Vermögen zu besteuern. Jedoch suchte er stets seine Maßregeln dadurch in Einklang mit den kirchlichen Gesetzen zu bringen, daß er von Seite des apostolischen Stuhles Indulte zu erlangen suchte, kraft welcher er dann die außerordentlichen Steuern vorschrieb. So bewilligte der Papst im Jahre 1522 die Einhebung des dritten Theiles der kirchlichen Einkünfte auf Ein Jahr zum Behufe der Rüstungen gegen die Türken [1]). Dasselbe geschah 1526. Im darauffolgenden Jahre wurde der vierte Theil der kirchlichen Einkünfte zu demselben Zwecke eingehoben; im Jahre 1528, als die Gefahr imminenter wurde, die Hälfte, und endlich im Jahre 1529 sollte auf Grund obiger Papstbulle auch an die Veräußerung eines Theiles des unbeweglichen Kirchengutes geschritten werden, wofern der Verkauf des beweglichen Gutes zur Beseitigung der allgemeinen Noth nicht hinreichen würde. Noch vor Erlaß dieser Bulle wendeten sich zwar die österreichischen Prälaten sowie der Bischof von Passau, Herzog Ernst [2]), mit einer Beschwerdeschrift an Ferdinand I. sowie auch an den apostolischen Legaten, erklärten aber doch schließlich ihre Bereitwilligkeit, neue Opfer zu bringen. In Folge dessen kam man nun überein, daß der Klerus von Niederösterreich 36000 Gulden, der von Oberösterreich 24000 Gulden zu zahlen habe. Um diese Summen aufzutreiben, mußten freilich einzelne Stifte und Klöster zum Verkaufe oder zur Verpfändung von Gütern schreiten. Der königliche Schatzmeister Hofmann erklärte übrigens im Namen Ferdinands I. in einer zu Linz am 29. November 1529 erlassenen Urkunde, daß eine Rückerstattung jener Summen stattfinden werde, wofern die Zeitverhältnisse wieder günstiger sich gestalten würden [3]).

Aus den Urkunden Nr. 10 und 11 ist ersichtlich, daß die finanziellen Verhältnisse des Bisthums damals höchst mißliche waren, so daß Revellis genöthigt war, wiederholt bei seinen Anverwandten sowie auch beim Bischof Dietrich von Wiener-Neustadt ein Anlehen zu machen und dem Letzteren verschiedene Werthsachen des Bisthums als Pfand zu übergeben. Das an letzter Stelle (Reg. Nr. 11) erwähnte Inventar ist für die Kulturgeschichte jener Zeit von Belang.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die vier Fascikel, in welchen die oben registrirten Urkunden liegen, die Signatur „II. Bischöfe" tragen, wozu noch der Name und die Regierungszeit des betreffenden Bischofes zu setzen ist, z. B.: „II. Bischöfe. Johann Vitéz. 1493—1499."

Die Pergamenturkunden werden nicht im Fascikel, sondern in einem eigenen Schranke aufbewahrt.

---

[1]) Schon 1515 wurde zu Wien am 17. Juli zwischen Maximilian I. und den Königen von Ungarn, Polen und Böhmen ein Bündniß gegen die Türken geschlossen. Dem Kongresse wohnte auch Bischof Wigileus von Passau bei.

[2]) Derselbe war eigentlich nur Administrator des Bisthums Passau, indem er eine höhere kirchliche Weihe nicht besaß. S. Schrödl, Passavia sacra. 325.

[3]) Vergl. Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I. Bd. 8. — Über die in obigen Regesten behandelte Zeitperiode vergl. auch noch folgende Werke: Kraus, Zur Geschichte Österreichs unter Ferdinand I. Wien 1873. — Oberleitner, Die Parteikämpfe in Niederösterreich. Wien 1864. — Cuspiniani Diarium und Congressus Ed. 1601. — Liske, Der Wiener-Kongreß. (Bd. 18 der Forschungen zur deutschen Geschichte.) — Münch, Kaiser Maximilians I. Bildungsgeschichte und Verdienste um die Wissenschaft. (Jahrb. der Geschichte und Staatskunde von Pölitz. 1831.) — Hauswirth, Stand der Wissenschaften in Wien unter Maximilian. Wien 1853. — Kaltenbäck, Die gelehrte Donaugesellschaft in Wien. (Österr. Zeitschrift. 1837.) — Klüpfel, Kaiser Max I. Berlin 1864. — Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. I. und II. Bd. — Schober, Die Eroberung Niederösterreichs in den Jahren 1482—1490. (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1879.) — Buchinger, Geschichte des Fürstenthums Passau. München 1826. — Fischer, Merkwürdige Schicksale des Stiftes Klosterneuburg. Wien 1815. — Pez und Rauch, Scriptores rerum Austriac. — Weiß, Geschichte der Stadt Wien. Wien 1883. — Wurzbach, Biographisches Lexikon. — Ulmann, Maximilian I. Stuttgart 1884. — Wappler, Geschichte der theologischen Fakultät in Wien. Wien 1884. — Die weitere Literatur bei Krones, Grundriß der österreichischen Geschichte. Wien 1881. S. 414 ff.

Regesten zur Geschichte des Bischofes von Wien Johannes II. Fabri. 1530—1541.

Von Prof. Dr. Joseph Kopallik.

1. 1527. 18. März. London. Doktor Johann Fabri, Rath des Königs Ferdinand I., widmet 300 Gulden zu einer Stiftung, kraft welcher alle vier Jahre zwei Jünglinge, aus der Stadt Leutkirch gebürtig, an irgend eine auswärtige Schule gesandt und während ihrer vierjährigen Studienzeit unterhalten werden sollen. Original. Pergament.
2. 1530. Vincentius, Erzbischof von Rossano und apostolischer Legat, verkündigt im Namen des Papstes Klemens VII. einen vollkommenen Ablaß für jene, welche sich am Kreuzzuge gegen die Türken in irgend einer Weise betheiligen, gewährt eine Erleichterung in Betreff des Fastens und ertheilt den Priestern die Vollmacht von reservirten Sünden zu absolviren. Abschrift.
3. 1530. Fabri spricht den Wunsch aus, es möge von Seiten des apostolischen Stuhles eine neue Bulle in Betreff des Kreuzzuges gegen die Türken erlassen werden. Abschrift.
4. 1530. 19. März. Wien. Die Prälaten Niederösterreichs richten an Fabri die Bitte, er möge am Hofe dahin wirken, daß der Verkauf des vierten Theiles der Kirchengüter nicht vorgenommen werde, da sonst der Verfall vieler Kirchen und Klöster nothwendig eintreten müßte. Original.
5. 1530. 1. Juli. Augsburg. Bischof Wilhelm von Straßburg erläßt eine Urkunde, in welcher er dem Erzbischofe von Mainz und dem Bischofe von Besançon (?) im Namen des Papstes den Auftrag gibt, eine oder zwei Propsteien, welche zu ihren Diöcesen gehören und in den päpstlichen Monaten erledigt werden, dem Johann Fabri, Geistlichen aus der Diöcese Konstanz, zu verleihen, da sich derselbe um die Vertheidigung des katholischen Glaubens durch Wort und Schrift viele Verdienste erworben habe. Bischof Wilhelm beruft sich dabei auf eine Bulle des Papstes Klemens VII., gegeben zu Bologna am 1. März 1530, und führt dieselbe wörtlich an. Die Urkunde ist legalisirt durch den päpstlichen und kaiserlichen Notar Ulrich, einen Geistlichen aus Mainz. Original mit beschädigtem Siegel. Pergament.
6. 1530. 2. August. Augsburg. Jodocus von Rynach, Propst der Kirche U. L. Fr. zu Lindau in der Diöcese Konstanz, erläßt an den Bischof von Breslau, an dessen Generalvikar und an das Domcapitel eine Urkunde, in welcher er unter Berufung auf einen Erlaß des Kardinallegaten Laurentius Campeggio fordert, es möge Johann Fabri in den Besitz der Domdechantei zu Breslau eingeführt werden. Am Schlusse findet sich dieselbe Legalisirungsformel des Notars Ulrich wie oben. Die wörtlich citirte Urkunde des Kardinals ist gegeben zu Innsbruck am 1. Juni 1530. Original mit Siegel. Pergament.
7. 1531. 13. Mai. Prag. Johann Zak, Administrator des Erzbisthums Prag und Propst zu Leitmeritz, bezeugt die Echtheit einer wörtlich aufgenommenen Bulle Klemens VII. vom 9. Dezember 1530, kraft welcher Bischof Fabri von Wien seine bisherigen Pfründen auch als Bischof beibehalten und auch künftighin neue Benefizien annehmen darf. Original. Legalisirt durch Thomas Mattheolus, Notar und Canonicus zu Prag. Pergament.
8. 1531. 13. Mai. Duplikat derselben Urkunde. Pergament.
9. 1531. 15. Mai. Wien. Ferdinand I. verbietet den Stiften und Klöstern den Weinausschank. Abschrift.

*

10. 1531. 16. August. Wien. Fabri bezeugt in Gegenwart des Magisters Jakob Widman, Domherrn zu Wien, und des Johann Mauserl, Geistlichen aus Konstanz, seine rechtlichen Ansprüche auf die vakant gewordene Propstei in maiori ecclesia zu Hildesheim. Original. Legalisirt durch den Notar Leonhard Puchler, Geistlichen aus Passau. Pergament.

11. 1531. 12. Dezember. Innsbruck. Ferdinand I. gibt seinem Rathe Fabri den Befehl noch vor Weihnachten nach Innsbruck zu kommen. Original. Unterschrift Ferdinands.

12. 1532. 8. Juni. Wien. Leonhard Puchler, bischöflicher Official, sendet dem Bischofe Fabri als Antwort auf dessen Schreiben vom 11. Mai einen Bericht über mehrere Pfarreien und verschiedene Personalangelegenheiten im Wiener Kirchensprengel. Original.

13. 1532. 6. Oktober. Wien. Fabri ernennt mit päpstlicher Erlaubniß seinen Neffen Jakob Murgel, Domherrn von St. Stephan in Wien, zum Procurator seiner Propstei zu Ellenberg in der Baseler Diöcese, und zwar cum spe successionis. Original. Pergament.

14. 1533. Rechtfertigungsschreiben Fabri's an König Ferdinand. Kardinal Bernhard Cles theilte dem Wiener Bischofe mit, daß man ihm den Vorwurf mache, er kümmere sich zu wenig um seine Diöcese. Fabri schildert nun das Elend, welches in Folge des Türkenkrieges in seinem Kirchensprengel herrsche, weist auf die Opfer hin, die er gebracht, um das Unglück zu mildern und die Seelsorge zu heben und bespricht im Einzelnen, was er für die Pfarren St. Veit, Penzing, Ottakring, Währing, Döbling, St. Johann unter den Fischern, Laa, Atzgersdorf, St. Michael, Schwechat, Simmering und andere gethan hat. Abschrift.

15. 1533. Abschrift derselben Urkunde.

16. 1533. (?) Karl V. hebt in einem Schreiben an den apostolischen Stuhl die großen Verdienste des Bischofes Fabri hervor und empfiehlt ihn dem Papste. Abschrift.

17. 1533. 13. November. Wien. Leonhard Puchler, Domcustos und Generalvikar Fabri's, zeigt allen Pfarrern der Diöcese Wien an, daß die Pfarre Ebersdorf, die in Folge des Ablebens des Magisters Wolfgang Sailer nun erledigt worden ist, vom Erzherzoge Ferdinand, dem das Präsentationsrecht zusteht, dem Johann Ferber verliehen wurde. Abschrift.

18. 1533. Wien. Fabri richtet an den König Ferdinand die Bitte, er möge einen Artikel in der „Neuen Ordnung der Stadt Wien“ vom Jahre 1526, betreffs der Testamente der Geistlichen, aufheben. In diesem Artikel wird nämlich das Recht der Eröffnung solcher Testamente dem Bürgermeister zugesprochen, während es nach altem Gebrauche dem Bischofe zusteht. Abschrift in 2 Exemplaren.

19. 1533. Beschwerdeschrift Fabri's in derselben Angelegenheit. Abschrift in 2 Exemplaren.

20. 1533. Verzeichniß der einzelnen Punkte, hinsichtlich welcher Fabri gegen den Bürgermeister und Rath der Stadt Wien Klage führt. Zumeist handelt es sich um die Vollstreckung der Testamente von Geistlichen und um willkürliche Eingriffe in kirchliche Benefizien und Stiftungen. Abschrift in 2 Exemplaren.

21. 1533. 13. Dezember. Rom. Papst Klemens VII. richtet an Fabri eine Bulle, in welcher er ihm die Erlaubniß ertheilt, sich von irgend einem katholischen Bischofe, wer es auch immer sei, konsekriren zu lassen. Vorher jedoch müsse Fabri den Obedienzeid leisten nach der in der Bulle wörtlich aufgenommenen Formel und durch den Nuntius ehestens ihn hievon verständigen. Original mit Bleibulle. Pergament.

22. 1533. (?) Bischof Fabri bespricht in einer Eingabe an König Ferdinand die Mißstände, die er in seiner Diöcese findet und beschwert sich namentlich über die Willkür des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Wien hinsichtlich der Verleihung von Benefizien. Abschrift.

23. 1534. 17. Mai. Prag. Peter Paul Vergerius, apostolischer Protonotar und Legat des Papstes Klemens VII., ertheilt dem Bischofe Fabri die Erlaubniß, die heiligen Weihen auch außerhalb der von der Kirche festgesetzten Zeiten mehreren Kandidaten spenden zu dürfen. Der Grund dieser Erlaubniß liegt in dem Priestermangel, welcher in Folge der Religionswirren und des Türkenkrieges entstanden ist. Original mit Wachssiegel. Pergament.

24. 1534. 21. Mai. Georg, Propst von Klosterneuburg, protestirt gegen die von Fabri erhobene Beschuldigung eines Eingriffes in dessen Rechte sowie gegen die Drohung, vier Pfarren und zwar Heiligenstadt, Nußdorf, Kahlenberg und Sievering, dem Wiener Bisthum einzuverleiben. Original.

25. 1534. 13. Juli. Wien. Ferdinand I. zeigt dem Propste von Klosterneuburg an, daß Fabri eine Klage eingereicht habe in Betreff eines Zehents, welchen ihm der Propst streitig mache und fordert diesen auf, seiner Pflicht nachzukommen. Abschrift.

26. 1534. 14. Juli. Propst Georg von Klosterneuburg vertheidigt gegen Bischof Fabri in einer an Ferdinand I. und dessen Regierung gerichteten Eingabe die Rechte des Stiftes bezüglich jenes Zehents. Original.

27. 1534. 14. Juli. Ferdinand I. fordert zum Behufe der Schlichtung dieser Differenzen die Vorweisung der auf den Zehent bezüglichen Urkunden. Abschrift in 2 Exemplaren.

28. 1534. 9. Oktober. Wien. Ferdinand I. läßt dem Propst von Klosterneuburg den Befehl zukommen, den strittigen Zehent für dieses Mal dem Bischofe Fabri zu überlassen. Daraus resultire jedoch kein Präjudicium für die Zukunft und die Regierung werde die Sache endgiltig entscheiden, wofern der Propst einen Prozeß führen will. Abschrift in 2 Exemplaren.

29. 1535. 22. Februar. Wien. Der Franziskaner-Barfüßerconvent bei St. Ruprecht erhält durch Fabri's Generalvikar Puchler Weisungen bezüglich der Seelsorge. Abschrift.

30. 1535. Abschrift der Akten des Jurisdiktions-Prozesses zwischen Fabri und dem Convente der Franziskaner-Barfüßer.

31. 1535. November. Wien. Fabri beklagt sich vor den königlichen Kommissären darüber, daß die Universität eine Jurisdiktion über die ihr angehörigen Geistlichen ausübe, daß ihm ferner von manchen Geistlichen der Gehorsam verweigert und daß ihm endlich nach dem Ableben eines Benefiziaten das Recht der Testamentsvollstreckung streitig gemacht werde. Schließlich betont er die Abnahme der bischöflichen Auctorität. Abschrift.

32. 1535. November. Wien. Fabri richtet an die königlichen Kommissäre eine Schrift, in welcher er fordert, daß die Universität in kirchlichen Sachen unter dem Bischofe stehe, daß ihm ferner das Recht eingeräumt werde, nach dem Ableben eines Geistlichen, der von ihm ein Benefizium oder eine Anstellung hatte, die Verlassenschaftsabhandlung zu führen und das Testament in Vollzug zu setzen. Dieß habe auch zu gelten, wenn einer unter den acht Domherren stirbt, die das Kanonikat von Seite der Universität erlangt haben. Macht sich ein Geistlicher eines Vergehens schuldig, so dürfe er sich keineswegs der Jurisdiktion des Bischofes entziehen etwa unter dem Vorwande, er sei Mitglied der Universität. Endlich behält sich Fabri als Inquisitor das Recht vor, gegen akademische Lehrer sowie gegen Prediger, falls sie Irrlehren vortrügen, den Prozeß einzuleiten. Abschrift.

33. 1535. 17. November. Wien. Ferdinand I. entscheidet einen Streit zwischen Fabri und der Wiener Universität und bestimmt, daß alle Geistlichen, welche sich in Wien aufhalten, unter der Jurisdiktion des Bischofes stehen sollen, dem auch die Verlassenschaftsabhandlung nach dem Ableben derselben zusteht. Jene aber, die an der Universität als Lektoren fungiren oder als Studierende immatrikulirt sind, unterstehen nur dem Rektor der Universität, dem

somit auch die Verlassenschaftsabhandlung nach dem Ableben desselben zukömmt; es sei denn, daß sie von Seite des Bischofes ein Beneficium, eine kirchliche Anstellung, die Wohnung oder Besoldung haben. Abschrift in 2 Exemplaren.

34. 1535. 6. Dezember. Wien. Peter Paul Vergerius, Nuntius des Papstes Paul III. am Wiener Hofe, gestattet dem Bischofe Fabri die heiligen Weihen auch außerhalb der von der Kirche hiezu bestimmten Zeiten spenden zu dürfen. Original. Pergament.

35. 1535. 31. Dezember. Wien. Es wird angeordnet, daß am 4. Jänner 1536 der Propst von Klosterneuburg in Wien vor der Regierung sich einzufinden habe, damit der Zehentstreit zwischen ihm und Bischof Fabri beigelegt werden könne. Abschrift.

36. 1536. 6. März. Wien. Leonhard Puchler, bischöflicher Generalvikar, richtet an den Bischof Fabri einen Bericht über die Verlassenschaftsabhandlung nach dem Priester Hieronymus Krafft. Original.

37. 1536. 5. April. Ebersdorf. Johann Ferber, Pfarrer daselbst, klagt in einem Briefe an Fabri über seine finanzielle Lage. Original.

38. 1536. Mai. Leonhard Puchler richtet eine Eingabe an den König Ferdinand und dessen Regierung betreffs der Verlassenschaftsabhandlung nach Hieronymus Krafft. Abschrift.

39. 1536. Mai. Wien. Der Rektor der Universität beklagt sich beim König und dessen Regierung, daß Fabri die Abhandlung über die Verlassenschaft des Hieronymus Krafft, der die Vorlesungen über die heilige Schrift an der Universität besuchte, zu führen beanspruche. Original.

40. 1536. Bruchstück aus einem Protokoll über die Verlassenschaftsabhandlung nach Hieronymus Krafft.

41. 1536. 1 Juni. Wien. Puchler richtet an Fabri ein kurzes Schreiben bezüglich der Verlassenschaft des Hieronymus Krafft. Original.

42. 1536. 15. Juni. Regensburg. Fabri richtet an Puchler ein Schreiben in Betreff verschiedener kirchlicher Angelegenheiten. Der Gebrauch, das Sakrament der Taufe in den Häusern anstatt in der Kirche zu spenden, müsse abgestellt werden. Original.

43. 1536. 21. Juni. Innsbruck. Fabri beklagt sich in einer Eingabe an den König Ferdinand über den Ungehorsam mancher Welt- und Ordensgeistlichen, sowie mancher Hörer der Universität, welche jahrelang keine Vorlesungen besuchen und sich vielfache Ausschreitungen erlauben. Will dann der Bischof gegen sie procediren, so berufen sie sich auf ihre Exemption. Der Bischof sei bei denselben „ciffera nulla." Fabri bittet um Abhilfe. Abschrift in 2 Exemplaren.

44. 1536. 21. Juni. Innsbruck. Gaudentius, Studierender der theologischen Fakultät und Mitglied der Burse zum goldenen Adler, preist den Bischof Fabri als seinen Gönner und stellt die Schwierigkeiten dar, die ihm in Betreff der Promotion zum Doktor gemacht werden.

45. 1536. 22. Juni. Freiburg im Breisgau. Die theologische Fakultät daselbst antwortet dem Bischof Fabri auf einen Brief vom 10. Juni 1536, den Magister Johannes Gaudentius überbrachte, und zeigt dem Bischofe an, daß sie bereit sei, auf dessen Intercession hin dem erwähnten Magister das Licenciat und Doktorat zu verleihen. Original.

46. 1536. 5. Juli. Wien. Der landesfürstliche Superintendent der Universität, Johann Pilhamer, richtet an Fabri ein Schreiben bezüglich der Verlassenschaft des Hieronymus Krafft. Original.

47. 1536. 13. Juli. Prag. Ferdinand I. berichtet dem Bischofe Fabri, daß der Papst auf die Annaten aller Bisthümer, Prälaturen, Abteien und anderer Benefizien in den Ländern, die unter seiner (Ferdinands) Regierung stehen, auf einige Zeit Verzicht leiste und zwar zum

Behufe der Kriegsrüstungen gegen die Türken. Zur Einhebung der Annaten sei vom Papste der Nuntius Johannes Morone bestimmt worden und dieser habe wiederum den Bischof Fabri zum Kommissär für Niederösterreich ernannt. Original mit der Unterschrift Ferdinands.

48. 1536. 22. Juli. Wien. Pilhamer richtet an den Bischof Fabri ein Schreiben betreffs des Prozesses des Letzteren mit der Universität. Original.

49. 1536. 26. Juli. Innsbruck. Ferdinand I. gibt seiner Regierung in Wien den Befehl, die Verhandlungen bezüglich des Jurisdiktionsprozesses zwischen dem Bischof Johann Fabri und der Universität fortzusetzen und die letztere zur Mäßigung in ihren Ansprüchen aufzufordern, damit ein Vergleich zu Stande komme. Abschrift.

50. 1536. 29. Juli. Tübingen. Johann Sichardus drückt dem Bischofe Fabri seine Freude über dessen Bemühungen aus, die Wiener Universität zu heben, benachrichtigt ihn ferner, daß auch der Churfürst von Sachsen und der Bischof von Trier seinem Beispiele folgen und gleichfalls für Hebung ihrer Schulen thätig sind, und wünscht, daß auch die Universität zu Freiburg einen Aufschwung nehmen möchte durch den Einfluß des Königs Ferdinand, „ad quam rem adferret non leve momentum, si paternitatis uestrae calculus accesserit". Schließlich theilt er dem Bischofe das Auftreten der Wiedertäufer und die eben eingetroffene Nachricht vom Ableben des Erasmus mit. Original.

51. 1536. (?) Erlaß Ferdinands I. in Betreff des Jurisdiktionsprozesses zwischen Fabri und der Universität. Abschrift.

52. 1536. 10. August. Wien. Pilhamer richtet an Fabri ein Schreiben betreffs des Jurisdiktionsprozesses mit der Universität. Original.

53. 1536. 10. August. Brixen. Gregorius, Bischof von Wiener-Neustadt und Domdechant zu Brixen, richtet an Fabri ein Schreiben, den Jurisdiktionsprozeß desselben mit der Universität betreffend. Original.

54. 1536. 25. August. Innsbruck. Fabri zeigt dem Heinrich Hulsen, Sekretär des Kardinals Bernhard Cles, Bischofes von Trient, an, daß er dem Letzteren einen Bericht über den Prozeß mit der Wiener Universität zu dem Zwecke senden wolle, daß der Kardinal seinen Einfluß zu Gunsten einer befriedigenden Lösung der Streitfrage geltend machen möge. Abschrift.

55. 1536. 25. August. Innsbruck. Fabri richtet an Kardinal Bernhard Cles, Geheimrath und Kanzler des Königs Ferdinand, ein Schreiben bezüglich seines Prozesses mit der Universität. Abschrift.

56. 1536. 25. August. Innsbruck. Fabri beruft sich in einem Schreiben an Kardinal Cles auf seine Verdienste in Bezug auf die Hebung der Wiener Universität. Seit 14 Jahren sei er auf die Förderung der Universität stets bedacht gewesen und gleichwohl räume ihm dieselbe nicht jene Rechte ein, die sie seinen Vorgängern zu Zeiten des Kaisers Maximilian zugestanden habe. Zum großen Schaden für die Auctorität des Bischofes, ja für die Religion selbst, entziehe sich die Universität unter Hinweis auf ihre Privilegien und ihre exempte Stellung gänzlich der Jurisdiktion des Bischofes. Er beanspruche daher Einfluß auf dieselbe nehmen zu können in Betreff der Spendung der Sakramente, der Verleihung von Benefizien, der Verhängung von Strafen über solche Mitglieder der Universität, welche gegen die christliche Sittenzucht verstoßen und dgl. Fabri fügt die Bitte bei, der Kardinal wolle diese Forderungen befürworten. Abschrift.

57. 1536. 25. August. Innsbruck. Fabri richtet an Christoph, Bischof von Laibach und Statthalter Niederösterreichs, ein Schreiben, in welchem er ihn um seine Intervention im Prozesse mit der Universität Wien, mit dem Propste von Klosterneuburg und mit den Mendikantenorden bittet. Abschrift.

58. 1536. 24. September. Wien. Paul Frondinus, Octonarius bei St. Stephan in Wien, zeigt dem Bischofe Fabri die Erledigung einer Domvikarsstelle an und befürwortet die Vergebung derselben an den Olmützer Geistlichen Andreas Boy. Original.

59. 1536. 25. September. Trient. Der Kardinal Bernhard zeigt dem Bischofe Fabri an, daß er den Bischof von Laibach brieflich gebeten habe, eine befriedigende Lösung der Universitätsfrage herbeizuführen. Original.

60. 1536. Oktober. Wien. Fabri beklagt sich beim König über den Propst von Klosterneuburg wegen Schädigung seines Rechtes auf einen Weingarten. Abschrift.

61. 1536. 10. Oktober. Wien Ferdinand I. ertheilt dem Propste von Klosterneuburg die Weisung, das Recht des Bischofes bezüglich eines Weingartens und der Weinlese nicht zu verkürzen. Abschrift.

62. 1536. 17. Oktober. Wien. Rathschlag der königlichen Regierung im Prozesse zwischen Fabri und dem Klosterneuburger Propste in Betreff des Weinzehents und des Bergrechtes. Abschrift.

63. 1536. 19. Oktober. Wien. Neue Beschwerdeschrift Fabri's gegen das genannte Stift. Abschrift in 2 Exemplaren.

64. 1536. Neue Beschwerdeschrift Fabri's an König Ferdinand betreffs der Universität. Abschrift in 2 Exemplaren.

65. 1536. (?) Eine Entscheidung Ferdinands im Prozesse zwischen Fabri und der Universität. Abschrift.

66. 1537. 24. Jänner. Wien. Ferdinand I. bestimmt, daß alle Geistlichen, die der Universität als Lehrer oder Schüler angehören, unter der Jurisdiktion des Rektors stehen; ausgenommen solche, die vom Bischofe ein Benefizium oder die Wohnung haben und somit dem Bischofe untergeordnet sind. Nach dem Ableben der Ersteren steht die Testamentsvollstreckung dem Rektor zu, nach dem Tode der Letzteren dem Bischofe. Doch muß in jedem Falle dem Bischofe die portio canonica von 2 Pfund Pfennigen verabfolgt werden. Was ferner die Kanonikate bei St. Stephan betrifft, so stehen die 8 Domherren, welche ihr Kanonikat durch die Universität erhielten, unter der Jurisdiktion des Rektors, die andern unter der des Bischofes. Nach dem Ableben eines jeden Domherrn aber muß dem Bischofe die portio canonica von 3 Pfund Pfennigen entrichtet werden. Original. Pergament.

67. 1537. 24. Jänner. Drei Abschriften desselben Stückes.

68. 1537. 24. Jänner. Wien. Auszug aus dieser Urkunde Ferdinands, legalisirt zu Wien am 7. Dezember 1633.

69. 1537. 24. Jänner. Wien. Kopie derselben Urkunde, legalisirt zu Wien am 21. November 1781.

70. 1537. (?) Fabri erklärt, daß das Stift Klosterneuburg nicht berechtigt sei, von ihm die Entrichtung des Zehents von einigen bei Döbling liegenden Weingärten des Bisthums zu verlangen. Abschrift.

71. 1538. 13. März. Wien. Paul Frondinus theilt dem Bischofe Fabri den Inhalt des an die Regierung und an den Wiener Bürgermeister gerichteten Aktenstückes über die Einkünfte der Peterskirche in Wien mit. Weiters folgen Personalien, die St. Stephanskirche betreffend. Original.

72. 1539. 12. April. Nikolsburg. Ferdinand I. ertheilt seiner Regierung den Auftrag, den Prozeß zwischen Fabri und dem Bürgermeister von Wien zu beendigen. Beide Parteien sollen vorgeladen, gehört und der Versuch gemacht werden, einen gütlichen Ausgleich zu Stande zu bringen. Mißlingt der Versuch, so soll jede Partei drei Schiedsrichter wählen, die dann zu entscheiden haben. Abschrift.

73. 1539. 16. April. Wien. Fabri belobt den Pfarrer von St. Michael, Valentin Sixtlin, wegen seiner großen Verdienste anläßlich des Türkenkrieges, wegen seiner Frömmigkeit und seines Eifers in der Seelsorge und erklärt, daß derselbe von der Pfarre nicht amovirt werden dürfe. Original. Unterschrieben sind Fabri, Simon Thaddäus Eck, bischöflicher Official, und der Notar Synesius Vorster.

74. 1539. 4. August. Wien. Erasmus Lapirida, Priester der Diöcese Würzburg, bezeugt, daß er von Seite des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Wien ein Benefizium erhalten habe und verspricht die damit verbundenen Stiftmessen, wöchentlich zwei, in der Kirche zu St. Jakob lesen zu wollen. Abschrift.

75. 1539. Kritische Bemerkungen Fabri's zu diesem Reverse des Erasmus Lapirida. Abschrift.

76. 1539. 29. September. Wien. Ferdinand I. gibt seiner Regierung den Auftrag, die Rechte Fabri's auf seine Weingärten zu schützen, namentlich in der bevorstehenden Weinlese, da er den Bischof nach Radkersburg gesandt habe zum Behufe der Schlichtung von Streitigkeiten, welche zwischen Ungarn und Steirern, die an der Mur Mühlen besaßen, entstanden waren. Abschrift.

77. 1539. 3. Oktober. Wien. Ferdinand I. trägt dem Propste von Klosterneuburg auf, dem Bischofe von Wien den gebührenden Zehentantheil zu verabfolgen. Abschrift.

78. 1539. 4. Oktober. Lorenz Erler, geschworener Landbote, bezeugt, daß er obiges Aktenstück dem Klosterneuburger=Propste übergeben habe. Original.

79. 1539. 6. November. Wien. Ferdinand I. gibt dem Grafen von Ortenburg den Auftrag, sich mit einem Kreditivschreiben zum Markgrafen Ernst von Baden zu begeben und denselben aufzufordern, die Einkünfte, welche Fabri als Domprobst von Basel zu beziehen hat, demselben fernerhin nicht mehr vorzuenthalten. Abschrift.

80. 1539. Fabri richtet an den König und dessen Regierung eine neue Schrift, in der er die Rechte seines Bisthums gegen den Propst von Klosterneuburg vertheidigt. Abschrift

81. 1540. Protokoll über die einzelnen Artikel, hinsichtlich welcher sich der Bischof und Klerus von Wien gegen den Bürgermeister und Rath der Stadt Wien beschwert, und über den Vergleich zwischen beiden Parteien. Abschrift.

82. 1540. Fabri richtet an den König eine Bittschrift betreffs der Verlassenschaftsabhandlung nach dem Ableben von Geistlichen, die vom Bürgermeister und Rathe der Stadt Wien ein Benefizium hatten. Abschrift.

83. 1540. 17. Jänner. Wien. Trojan von Auersperg, Statthalter von Niederösterreich, und Gaudentius von Madrutsch erlassen eine Urkunde über den Vertrag, den Bischof Fabri mit dem Bürgermeister von Wien schloß, hinsichtlich der Verlassenschaftsabhandlung nach dem Ableben von Geistlichen. Original mit 2 Siegeln.

84. 1540. 28. Jänner. Wien. Vertrag zwischen Fabri und der Wiener Universität in Betreff der Verlassenschaftsabhandlung nach Dr. Johann Prüllmaier, Domherrn von St. Stephan. Der Vergleich kam durch den Einfluß des königlichen Hofrathes Dr. Stephan Schwarz zu Stande. Die Vertreter Fabri's waren Dr. Simon Eck, bischöflicher Official, Nikolaus Engelhart, Domherr von St. Stephan, und Magister Wolfgang, königlicher Prokurator; die Vertreter der Universität aber Dr. Ulrich Gebhart, königlicher Rath, Andreas Perlachium, Doktor der Medizin, und Magister Leonhard Wirtinger. Diesem Vertrage gemäß sollten sich an der Verlassenschaftsabhandlung beide Parteien betheiligen. Abschrift.

85. 1540. 9. März. Gent in Flandern. Ferdinand I. verordnet, daß die Verlassenschafts=abhandlung nach dem Ableben eines Wiener Geistlichen, der ein Manualbeneficium vom Bischofe hatte, dem Letzteren zusteht. Hatte aber der Geistliche zugleich auch oder nur ein Benefizium von Seite des Bürgermeisters und Rathes der Stadt gehabt, so betheiligen sich

an der Verlassenschaftsabhandlung sowohl der Bischof, als auch der Bürgermeister. Weiters folgen Bestimmungen über die Steuerpflicht des Klerus. Die Klöster St. Lorenz und St. Jakob und die Kirche zu St. Ruprecht sind steuerfrei. Das Haus zum rothen Stern, das eine geistliche Stiftung war, nunmehr aber verfallen ist, soll wieder ad pios usus verwendet werden. An der Pfarre zum heiligen Hieronymus soll wieder ein Pfarrer angestellt werden. Abschrift. Legalisirt am 6. Februar 1666.

86. 1540. 9. März. Abschrift derselben Urkunde.

87. 1540. 9. März. Abschrift derselben Urkunde.

88. 1540. 9. März. Abschrift derselben Urkunde.

89. 1540. 9. März. Auszug aus obiger Urkunde.

90. 1540. Wien. Bittschrift Fabri's an den König in Sachen seines Weinzehents und des Bergrechtes. Abschrift.

91. 1540. Wien. Fabri richtet an die königliche Regierung die Bitte, dem Propste von Klosterneuburg die Weisung zu geben, daß er künftighin der Weinlese in den bischöflichen Weingärten keinerlei Hindernisse bereite. Abschrift in 2 Exemplaren.

92. 1540. Fabri richtet an den König und dessen Regierung die Bitte, es möge dem Stifte Klosterneuburg der Auftrag gegeben werden, künftighin den bischöflichen Weinzehent nicht mehr in Beschlag zu nehmen. Abschrift in 2 Exemplaren.

93. 1540. 22. September. Wien. Ferdinand erläßt an den Propst von Klosterneuburg eine Urkunde, in welcher er demselben aufträgt, das Recht des Bischofes bezüglich einiger Weingärten und der Weinlese zu respektiren. Abschrift.

94. 1540. 1. November. St. Veit. Fabri stiftet bei St. Nicolai in Wien ein Seminar, „ut ex paruulis pueris, iuuenibus et adolescentibus plantarentur et succrescerent uiri boni, pii, uirtutibus prediti, qui et aliquando pullularent, succrescerent et fulgerent tanquam sol et stella in perpetuas aeternitates et qui ex thesauro atque gazophilatio studiorum suorum et uariarum professionum aliquando proferre possint noua et uetera.“ Die oberste Leitung dieses Seminars soll in den Händen des jeweiligen Bischofes von Wien, des Rektors der Universität und des Bürgermeisters sein. Desgleichen sollen auch die Dekane der vier Fakultäten das Gedeihen des Institutes mit Rath und That fördern. König Ferdinand aber und dessen Nachfolger mögen das Protektorat übernehmen. Im folgenden bespricht Fabri die Aufgabe der Superintendenten des Seminars (des Bischofes, Rektors und Bürgermeisters) und der Intendenten (Dekane), setzt die Zahl der Stipendisten auf 13 fest und bezeichnet die Eigenschaften, die sie haben müssen. Es dürfen nur Söhne ehrbarer und unbemittelter Eltern aufgenommen werden. Körperliche Gesundheit, Reinheit der Sitten, Fleiß und gute Fähigkeiten sind eine Hauptbedingung zur Aufnahme. Die Kandidaten sollen wenigstens 16 Jahre alt sein und die Anfänge der Grammatik und Dialektik bereits innehaben. Unter übrigens gleichen Kompetenten haben die aus Wien, Leutkirch und Radolfszell Gebürtigen den Vorzug. Der Aufenthalt im Seminar dauert 7 Jahre, während welcher Zeit die Zöglinge die Universität zu besuchen, die Vorlesungen an irgend einer der vier Fakultäten zu hören und sich die akademischen Grade zu erwerben haben. Besonders haben sich die Scholaren die lateinische, griechische und hebräische Sprache anzueignen. Verboten ist das Studium der Magie (Nekromantie, Chiromantie, Geomantie und Augurium). Bescheidenheit und Gehorsam gegen den Bischof und Rektor sowie gegen die anderen Vorsteher wird den Scholaren zur besonderen Pflicht gemacht. An Sonntagen haben dieselben dem Gottesdienste in der Stephanskirche beizuwohnen. Ferner bestimmt Fabri den Eid, welchen jeder Zögling zu leisten hat, setzt die Hausordnung fest, spricht über die Pflichten des

Bibliothekars, über die Hausdiener, über die Verköstigung und dgl. Während des Mittagstisches sollen einzelne Kapitel der heiligen Schrift, abwechselnd in lateinischer, griechischer und hebräischer Sprache gelesen werden. Fabri empfiehlt ferner das Studium der Kirchenväter und die Lektüre der Klassiker. Unter Letzteren werden Demosthenes, Homer, Hesiod, Pindar, Aristophanes und Sophokles besonders hervorgehoben. Die Scholaren sollen sich auch der Dichtkunst und Musik befleißigen. Fabri bestimmt sodann die verschiedenen Gebets-Formulare, deren sich die Scholaren täglich beim Gottesdienste zu bedienen haben, gibt Vorschriften über den Haushalt, über die Kleidung, über die Pflege der Kranken, über die Bewahrung des Friedens im Hause, über die Verwaltung der Gelder, über die erlaubten Spiele, über die Bibliothek u. s. w. Abschrift.

95. 1540. Concept des Testamentes Fabri's.

96. 1540. Concept des Testamentes Fabri's.

97. 1541. 2. April. Wien. Fabri erklärt, daß er vier Exemplare seines Testamentes anfertigen ließ, deren eines bei der bischöflichen Kurie, zwei im Stifte St. Nicolai und eines in seinem Privatbesitze sei. Zu Exekutoren ernenne er den Ritter Markus Berkh von Leopoldsdorf, österreichischen Kanzler und königlichen Rath, mit dem er seit langer Zeit innig befreundet sei; ferner Konrad, den Abt des Schottenstiftes, den Dr. Leonhard Dobrohost, königlichen Rath, den Dr. Johann Enzianer, endlich den Rektor der Universität und den Bürgermeister von Wien. Original mit Siegel.

98. 1541. 2. April. Duplikat der vorhergehenden Urkunde mit Siegel.

99. 1541. 2. April. Abschrift dieser Urkunde. Legalisirt am 23. November 1543.

100. 1541. 2. April. Wien. Fabri erläßt seinem Coadjutor oder Nachfolger die Pflicht der Testamentsvollstreckung, damit derselbe nicht der Parteilichkeit beschuldigt werden könne, da im Testamente das Wiener Bisthum bedacht wird. Abschrift. Legalisirt am 23. November 1543.

101. Mehrere Predigten Fabri's. Concept.

102. Begutachtung einer Rechnung des bischöflichen Hofmeisters. Abschrift.

103. 1847. 9. Juli. Rottenburg. Das Domkapitel zu Rottenburg bittet das fürsterzbischöfliche Konsistorium von Wien um Übersendung der die Stadt Leutkirch betreffenden Stiftungsurkunden des Bischofes Fabri. Original mit Beilage, enthaltend mehrere Notizen aus der Chronik von Leutkirch über die Stiftungen Fabri's.

104. 1847. 24. September. Wien. Antwort des fürsterzbischöflichen Konsistoriums in Wien auf obige Bitte. Abschrift.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten [1]).

Aus den oben registrirten Urkunden des fürsterzbischöflichen Konsistorialarchivs [2]) in Wien erhalten wir sehr interessante Aufschlüsse über die äußeren Lebensverhältnisse Fabri's, über

---

[1]) Vergl. Aschbach, Kirchenlexikon. Frankfurt 1847. Band 2. Art. Fabri. — Allgemeine deutsche Biographie. Art. Fabri. — Horawitz, Johann Heigerlin. Wien 1884. — Freiburger Kirchenlexikon, Band 3. — Kettner, De Joan. Fabri vita et sriptis. Lips. 1737. — Quetif et Echard, Sriptores ordinis Praedicatorum. Paris 1721. — Werner, Geschichte der apolog. und polem. Literatur. Schaffhausen 1865. 4. Bd. — Aschbach, Geschichte der Wiener Universität. 2. Bd. — Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. Bd. 2. — Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. Erlangen 1866. — Voigt, Die Wiederbelebung des klassischen Alterthums. Berlin 1859. — Joan. Fabri opera. Ed. Colon. 1539—41. 3 Bde. und Opuscula edit. Lips. 1538. — Lazii Rerum Viennens. libri 2. — Wappler, Geschichte der theologischen Fakultät der k. k. Universität in Wien. Wien 1884. — Ogesser, Beschreibung der Stephanskirche. — Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Österreich. Prag 1879. Bd. 1 und 2. — Hormayr, Wien, seine Geschichte und seine Denkwürdigkeiten. Wien 1823. — Weitere Literatur s. bei Krones, Grundriß der österreichischen Geschichte. S. 444. ff.

[2]) Außerdem besitzt auch die Wiener k. k. Hofbibliothek, das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, die Markusbibliothek in Venedig Urkunden zur Geschichte Fabri's.

*

seinen Charakter, seine Anschauungen, seine Bildung, über die Ziele, welche er als Bischof von Wien verfolgte, über sein Verhältniß zum Papste, zu Karl V. und dessen Bruder Ferdinand I., über seine Beziehungen zur Universität Wien u. s. w. Es sei daher gestattet, den Gesammtinhalt obiger Urkunden in einem Bilde zusammenzufassen.

Über Fabri's Jugend und Studienzeit erfahren wir manche Details aus der unter Nr. 94 registrirten Stiftungsurkunde des Kollegiums St. Nicolai. Dieselbe beginnt mit den Worten: „Nos Joannes Fabri Doctor, dei et sanctae Apostolicae sedis Romanae gratia Episcopus Viennae Austriae, coadiutor novae civitatis, gloriosissimi ac pientissimi Romanorum, Ungariae Bohemiaeque etc. Regis, Archiducis Austriae etc. Ferdinandi consiliarius et confessor.“ Er nennt sich in dieser sowie auch in anderen Urkunden [1]) immer „Fabri“, nicht aber „Faber“, wie er namentlich in neueren Werken oftmals genannt wird. Der Name „Faber“ hat Anlaß gegeben zu der irrthümlichen Vermuthung, daß sein Familienname ursprünglich „Schmied“ war. Dagegen steht jedoch fest, daß der genannte Bischof von Wien Johann Heigerlin hieß und der Sohn eines Schmiedes war; er nannte sich daher nicht „Faber“, sondern „Fabri“, wobei „filius“ zu ergänzen ist. Auch in anderen gleichzeitigen Urkunden, die entweder an ihn gerichtet sind oder in welchen er wenigstens genannt wird, finden wir die Genitivform „Fabri“ [2]).

Zu Leutkirch in Schwaben im Jahre 1478 geboren und von seinen achtbaren Eltern wohl erzogen, verließ Fabri, zwölf Jahre alt, das Elternhaus, um in der Fremde den Studien zu obliegen. Nach der Weise anderer Studenten lebte er vom Almosen, das ihm die christliche Mildthätigkeit gab. Ungeachtet seiner bedrängten Lage widmete er doch allen Fleiß den sieben freien Künsten und besuchte, nachdem er sich die nothwendige Vorbildung angeeignet hatte, die Universitäten zu Tübingen und Freiburg im Breisgau, um daselbst die Vorlesungen über Theologie und Jurisprudenz zu hören. Nachdem Fabri, der mittlerweile in den Dominikanerorden eingetreten war, die akademischen Grade sich erworben hatte, wurde er Prediger zu Lindau. Um das Jahr 1512 berief ihn der Bischof von Basel in diese Stadt, um ihm das Amt eines bischöflichen Officials zu übertragen. Er verwaltete dasselbe durch vier Jahre, worauf der Bischof von Konstanz ihn zu seinem Generalvikar ernannte. In dieser Eigenschaft trat er gegen den Ablaßprediger Samson im Jahre 1518 auf und mußte sich deshalb in Rom rechtfertigen. Von der Klage, die Samson gegen ihn erhob, spricht er in einer an König Ferdinand I. gerichteten Schrift, welche unter den Akten des Prozesses zwischen Fabri und den Wiener Barfüßern (Reg. Nr. 30) zu finden ist. In Rom verfaßte er im Jahre 1521 sein „Opus adversus nova quaedam dogmata Lutheri.“ In Folge seiner Predigten, die er als Generalvikar von Konstanz hielt und welche großes Aufsehen machten, sowie auch wegen seiner großen Gelehrsamkeit und seines gediegenen Charakters ernannte ihn Ferdinand im Jahre 1522 zu seinem Rath und später auch zu seinem Beichtvater [3]).

---

[1]) Vergl. Urkunde. Reg. Nr. 1, 56, 64, 95.

[2]) Vergl. z. B. die Urkunde der niederösterr. Prälaten (Reg. Nr. 4), des Bischofes Wilhelm von Straßburg (Nr. 5) und des Propstes Jodocus von Lindau (Nr. 6).

[3]) „Quippe ex Leutckircha libero oppido imperiali Sueuiae siue Algoae legitime nati, ab honestis non tum usquequaque diuitibus parentibus, duodecim annos habentes in exilium studendi gratia egressi sumus. Et aliquot annis non modo a parentibus et amicis ne teruntionem accepimus, sed et illi plane nescierunt, quorsum uenissemus, quid faceremus et quam instituissemus uitam, sed ex elemosinis et pura Christi fidelium largitione uiximus et operam ualde diligentem melioribus studiis nauauimus. Posteaquam uero in septem artibus liberalibus quantum pro aetate licuit fundamenta iecimus, ad altiora utpote theologiae, iurisprudentiae et ad alia studia animum applicare cogitauimus, Tubingae ac in Friburgo Brisgoico, ubi doctoratus insignia non sine magno doctorum ac plebis applausu suscepimus et in sacerdotio constituti ecclesiis preesse et uerbum dei seminare coepimus; tandem a Basiliensi Episcopo Basileam adsciti officialatum perpetuo quadriennio reximus. A Constantiensi uero Episcopo tanquam ab ordinario nostro euocati perpetuo sexennio uicarium in spiritualibus egimus gubernantes plures quam decem millia sacerdotum amplissimae Constantiensis diocesis. Et cum nihil minus cogitaremus, quam regum et principum subintrare aulas, ecce anno a Christo nato 1522 uocamur a poten-

War Fabri vor dem Ausbruche der großen Kirchenspaltung mit vielen deutschen Humanisten enge befreundet, so mit Erasmus von Rotterdam, Urban Rhegius, Beatus Rhenanus, Zwingli, Oekolampadius und anderen, so fühlte er doch bald nach dem Auftreten Luthers, daß manche seiner Freunde die abschüssige Bahn der Glaubensneuerung betraten und daß er die freundschaftlichen Beziehungen, welche er bisher mit ihnen unterhalten hatte, abbrechen müsse. Trat einerseits Fabri mit apostolischem Freimuthe ein für die Abstellung mancher Mißbräuche, für die Beseitigung mancher Ärgernisse und lag ihm eine kirchliche Reform gar sehr am Herzen, wie wir aus seinen Schriften ersehen, so verurtheilte er andererseits mit derselben Entschiedenheit jede Neuerung auf dem Glaubensgebiete und bekämpfte in Wort und Schrift [1]) jeden Versuch, die kirchliche Auktorität zu erschüttern. So sehen wir demnach in Fabri einen der hervorragendsten und gelehrtesten Vertheidiger der kirchlichen Interessen in jenem heißen Kampfe, der nun in Deutschland und in der Schweiz entbrannte. Im Jahre 1523 nimmt er Theil an der Züricher Disputation; 1524 ist er in Regensburg thätig zu Gunsten einer Vereinigung der katholischen Fürsten gegen die Lutheraner; 1525 hält er zu Freiburg Predigten gegen die Sektirer; 1526 vertritt er die katholische Sache auf der Tagssatzung zu Luzern und auf der Konferenz zu Baden; in demselben Jahre erscheint er auch im Gefolge Ferdinands auf dem Reichstage zu Speier; 1529 ist er als Bevollmächtigter des Bischofes von Konstanz abermals zu Speier thätig; 1530 arbeitet er in Verbindung mit anderen hervorragenden katholischen Theologen auf dem Reichstage zu Augsburg an der Widerlegung der Confessio Augustana; 1536 übergibt er dem Kardinallegaten Moronus eine Denkschrift über die Nothwendigkeit der Abhaltung eines allgemeinen Konzils zur Beilegung der Kirchenspaltung und endlich im Jahre 1540 führt er in beredter Weise die Vertheidigung der Kirche auf den Tagen zu Speier und Hagenau. Somit sehen wir, daß Fabri bis an sein Lebensende — er starb zu Baden bei Wien am 21. Mai 1541 — eine wahrhaft rastlose Wirksamkeit entfaltete, um die Glaubensneuerungen zu bekämpfen.

Nachdem der gelehrte Dominikanermönch im Jahre 1527 und 1528 im Auftrage Ferdinands I. sich nach England und Spanien begeben hatte, um daselbst für seinen König Subsidien gegen die Türken zu erlangen [2]), gab er nach seiner Rückkehr Ferdinand den Rath, eine allgemeine Kirchenvisitation in seinen Ländern vornehmen zu lassen, um einerseits die bestehenden Mißbräuche abstellen zu lassen, andererseits aber zu erfahren, welche Fortschritte die neuen Lehren bereits gemacht haben. Im Jahre 1529 hielt sich Fabri während des Türkenkrieges theils in Ofen, theils in Wien auf, suchte die Bewohner Wiens zur Zeit der Belagerung durch seine

---

tissimo principe et domino domino Ferdinando, infante Hispaniarum, Archiduce Austriae, interea facto rege Romanorum, Ungariae et Bohemiae, ut illi a consiliis esse et adesse non grauaremur. Et licet ad hanc functionem insufficientes nos ipsos iudicauerimus, attamen cum eo tempore perditissima Lutheri et Lutheranorum secta praeualere coepisset plurimum, unde zelo et amore religionis ac orthodoxae ecclesiae moti pinguiores redditus, domi et in patria etiam amicissimos quosque amicos reliquimus ac in tot magnis et multis persecutionibus adflictionibusque tam pium, religiosum ac catholicum principem difficillimis legationibus sequuti sumus. Et quamquam in multa egestate perstiterimus, nunquam tamen suae maiestatis uoluntati et iussionibus defecimus aut discessimus etiam nec lato digito, sed ad quaecunque imperata libenter obediuimus semper. Neque sequuti sumus munera, retributiones. . . .“ Stiftungsurkunde des Kollegiums St. Nicolai.

[1]) Seine polemischen Werke sind bereits im Druck erschienen. Die drei Bände der Kölner Ausgabe enthalten folgende wichtigere Schriften: Opus adversus nova quaedam dogmata Lutheri. Ed. 1522. — Adversus Pacimontanum orthodoxae fidei catholicae defensio. Lips. 1522. — De intercessione sanctorum. Londin. 1527. — Sermones 6 de baptismo parvulorum contra Anabaptistas. Prag. 1528. — Articuli 90 contra Hus et Waldenses. Prag. 1528. — Censura in visitationem Saxonicam a Luthero et Melanchthone institutam. Prag. 1528. — Causa Helvetica orthodoxae fidei. Lucern. 1528. — Sermones 59 de eucharistia. Frib. 1529. — Sermones 15 de eucharistia. Basil. 1529. — Antilogiarum M. Lutheri lib. unus. Ed. 1530. — De sacrificio missae et sacerdotio novae legis. Ed. 1535. — De fide et bonis operibus. Ed. 1536. — De edictis et mandatis imperatorum pro fide catholica. Lips. 1538. — De sacris temere neque violandis neque invulgandis. Vindob. 1539.

[2]) Zu diesem Zwecke schrieb er zu London sein Werk: „De origine, potentia et tyrannide Turcarum“ und widmete dasselbe König Heinrich VIII.

Predigten [1]) aufzurichten und zu trösten und bot vielen eine hilfreiche Hand, als nach dem Abzuge der Türken die Pest und die allgemeine Verarmung das Elend vermehrte.

Mit Rücksicht auf die großen Verdienste, die sich Fabri auf so vielen Gebieten bereits erworben hatte, ist es begreiflich, daß er bei Ferdinand I. persona grata war und von ihm nach dem Ableben des Bischofes Johann von Revellis zum Bischofe von Wien im Jahre 1530 ernannt wurde [2]).

Daß übrigens Fabri nicht nur bei Ferdinand I. in hohem Ansehen stand und von ihm mit verschiedenen wichtigen sowohl kirchlichen wie politischen Missionen betraut wurde, sondern auch der Gunst Karls V. sich erfreute (vergl. Urkunde Nr. 16) unterliegt keinem Zweifel.

Ebenso war auch der päpstliche Hof bestrebt, die hervorragenden Leistungen Fabri's, seine begeisterte Vertheidigung der katholischen Sache, durch mancherlei Gunstbezeigungen zu belohnen. Im Jahre 1530 wird er Domdechant zu Breslau (Reg. Nr. 6), erhält die Anwartschaft auf die zunächst vacant werdende Propstei in den Kirchensprengeln von Mainz oder Besançon (Reg. Nr. 5), sowie auch die Erlaubniß, mehrere Benefizien zugleich besitzen zu dürfen (Reg. Nr. 7). Im Jahre 1531 erhält er eine Propstei zu Hildesheim (Reg. Nr. 10). Im Jahre 1532 wird ihm gestattet, die Propstei Ellenberg auf seinen Neffen übertragen zu können (Reg. Nr. 13). Im Jahre 1533 erfolgt die päpstliche Bestätigung hinsichtlich des Wiener Bisthums (Reg. Nr. 21), in den beiden folgenden Jahren wird ihm durch den päpstlichen Legaten die Vollmacht ertheilt, die heiligen Weihen auch außerhalb der von der Kirche festgesetzten Zeiten spenden zu dürfen, (Reg. Nr. 23 und 34). Aus der Urkunde Nr. 79 ersehen wir, daß Fabri auch Propst zu Basel war. Endlich steht auch fest, daß er vom Papste zum Protonotar und zum Inquisitor haereticae pravitatis ernannt worden ist.

Was nun speziell seine Stellung als Bischof von Wien betrifft, so war dieselbe eine überaus schwierige und dornenvolle. Die Zustände, die er zu Beginn seines Hirtenamtes in seinem Kirchensprengel fand, waren desperat. Zunächst hatte er große finanzielle Opfer zu bringen, um die Seelsorge zu reorganisiren, nachdem dieselbe durch die Zerstörung vieler Kirchen zur Zeit der beiden Türkeneinfälle 1529 und 1532 arg in Verfall gekommen war [3]).

---

[1]) Er hielt damals 37 Predigten de victoria contra Turcas. Als im Jahre 1532 die Türken neuerdings in Österreich einfielen und bis an die Enns vordrangen, hielt Fabri zu Wien 44 Predigten de patientia.

[2]) Schon im Jahre 1529 verlieh ihm Ferdinand eine Probstei zu Ofen und noch in demselben Jahre wurde Fabri Koadjutor des Bischofes von Wiener-Neustadt.

[3]) Über die Gräuel des Türkenkrieges vergleiche man das unter Nr. 3 registrirte Aktenstück. Daselbst heißt es: „Sed quoniam proh dolor interea res longe peius successerunt hostisque suae tyrannidis fimbrias longe latius extendit, qui non solum amplissimum Hungariae regnum hac proxime praeterita aestate intrauit. occupauitque. sed et nobilissimam et fertilissimam domum Austriae, ex qua tot potentissimi et christianissimi imperatores, reges et archiduces orti et nati sunt, ingressus est, nobilissimamque Austriae magnamque partem Stiriae uastauit. aqua per danubium. ac alia flumina. uelocissimis nautis, quos nassadiitas appellant, ex utraque parte danubii camelis oneratis, tentoriis uix numerandis, artilariis, commeatu et plusquam ter centenis millibus accelerans, Austriae metropolim Viennam urbem amplissimam fere ad mensem unum obsedit, bombardarum ictibus, murorum et moeniorum instar cuniculorum suffossionibus aliisque mille modis dictam urbem, turres et propugnacula saepe oppugnauit, militibusque in ea neque dies neque noctes ullam quietem permisit, qui si non strenue per dei optimi maximi gratiam restitissent, illic proculdubio tyrannus hyemasset sedemque locasset et interim suis excursionibus circumiacentes reliquorum etiam germanorum principum prouincias uastasset et occupasset. Interim quum non solum suo potentissimo exercitu sed et personaliter idem Tyrannus Viennam obsideret, suos praedones circumquaque cursitare, latrocinia exercere, uirgines stuprare, templa expilare, sacra profanare, christianum quoque sanguinem, neque aetati neque sexui parcens, effudi fecit. adeo, ut etiam non modo pecoribus sed etiam pauperum christianorum cadaueribus longe lateque et ad triginta milliaria Alemanica uiae repletae sint. Iuuentae quoque sunt inter occisos pregnantes mulieres, quarum ex utero infantes excisi et ad materna ubera per Turcos in contemptum religionis sanctae positi sunt. Pueri quoque aliquot iam pridem nati et infantes a multis Turcorum latronibus assati et palis transfixi, nonnulli parietibus illisi fuerunt. Ea atque tanta et sine misericordia per eosdem latrones homicidia perpetrata sunt, ut in multis locis, ubi antea maxima christianorum multitudo sedes habebat, iam in aliquot milliaribus Alemanicis

In einer Eingabe (Reg. Nr. 30) an König Ferdinand I. vom Jahre 1535 sagt Fabri: „Item nachdem laider achthundert vnnd sechsundreyßig Heuser von diser Stat abgerißen .... vnnd also mer dann der Halbtail der Stat verloren ...." In einer anderen Schrift (Reg. Nr. 14) berichtet er dem König: „Alß ich daß Bistumb Wien angenomen, hab ich alle außwerndige (auswärtige) Khirchen, Pfarren vnnd Pfarrhöff (Khaine außgenomen) gefunden, daß die von den Türckhen verwuest vnnd Jämerlichen außgeprennt; darzue etlich Pfarrer erschlagen, die anderen sonnsten verjagt. Darmit nun die Vnterthanen, souil der noch vorhanden, versehen wären, hab ich mit höchsten Vleiß vnnd, wie hernach volgt, mit den Pfarren gehanndlet."

„Erstlich zu St. Veit ist daß Schloß, Khirch, Pfarrhoff vnnd alles annders verprennt . vnnd alß der recht Pfarrer der Khirchen Zu Zeit meines eingangs in der Steuermarkh gewesen, hab ich ihm darzue gehalten, daß er die Pfarr hatt aufgeben müessen. Die hab ich einen andern geschiekhten Priester verlihen, dem ich auch bißher treulich geratten, geholfen, Schirm gehalten, der auch allerley wider an dem Pfarrhoff gepawen vnnd noch pawt. Hab auch die Khirchen vnnd erst khurzlich den Khirchenturn deckhen laßen. Darzue etlich tausend schindlen vnnd ander holtz von meiner armuth geben. Vnnd ein grosse glocken vnnd anders was zu dem Gotsdienst gehört treulich, wie einen pastor gebürth, gefürdert."

„Zu dem andern . hab ich ein Pfarr mit nahmen Penzing, von der selbigen Pfarr hat der Türkh den Pfarrer vertrieben, hat nit mehr auff die Pfarr khommen wöllen, hab ich einen andern gelehrten Man, der ein Dechant Zu der Freyenstatt gewesen, herab alher nach Wien gebracht, der auch ein Zeit Lang in meinen Khosten gewessen, der ist volgent gestorben. Nach seinem abgang hab ich alle Feyertag hinauß einen Priester geschickht, nit an (ohne) meinen sondern Khosten, vnnd auch vergangenen winter einen andern Pfarrer, den sie selbs begehrt, gegeben vnnd den selbigen Pfarrer Zu vnnterhalten versprochen, auß meinen seckhel wöll ich ihme geben Zehen gulden, darzue holtz Zu seiner Notturfft führen laßen, vnnd souil gelt darleihen, damit er die weingarten pawen mög, der selbig Pfarrer residirt Zu Penzing in der Wohnung, so erst auferpawt, dan ich darob gewesen, damit ihme ein Wohnung gepaut."

„Zum Dritten ist ein Pfarr Ottakhrienn von der auch der Pfarrer gestorben, dieselbig Pfarr hab ich etlich Monath in meinen Khosten durch Zwen Doctores versehen vnnd hie zwischen einen Pfarrer vermögt auß schwaben, der auch vor fünff Monath Khommen vnnd hie zwischen die Pfarr versehen. Auch hie zwischen an meinen tisch mitt essen vnnd Trinkhen auch anndre notturfft erhalten, den Pfarrhoff gepaut. Wie ich dann die ybrig resst auff Heutigen tag noch paw, hab ich woll 40 Gulden allein auff die Weingärten zu pawen dargeliehen damit er leben mög vnnd die Weingärten nit in abpaw khomen. Bin ich auch darob gewesen damit die zwo Khirchen daselbs wider gepawen vnnd gedekht, die ich auch sambt altare in den pfingstfeyertagen geweicht vnnd weder heller noch Pfening von den selbigen genohmen noch begehrt."

„Zu dem Viertten ist ein Pfarr mit Nahmen Wahring, daselbs die nachpauren haben für vnnd für ein Pfarrer gehalten vnnd noch mit den selbigen hab ich etlich mal gehandlt die weill sy der Pfarre Guetter verpaut, auch vnder sy getaillt, daß sy solches widerlegen vnnd ich von der selbigen nur vill zu schreiben hett."

---

non esset inuentus, qui uel ex uiris, mulieribus, senibus aut pueris uiueret homo. Captiui uero infinitae multitudinis per aquas, cacumina montium et per abrupta ac deuia loca in Turciam ui abducti, et si qui prae senio aut imbecillitate corporum sequi non poterant, cathenis, loris et funibus per paludes et uias asperas tracti . mox capitibus amputatis, per medium aliquando scissis et plerumque in frusta framiis dissecti perierunt. Uxores etiam, pudicissimae matronae, uirginesque intactae in conspectu maritorum parentumque saepe a Turcis constupratae fuerunt. . . . Sicque nullum tam grande facinus etiam nullo saeculo auditum fuit, quod non licentissimi, truculenti et pessimi homines illi perpetrarint. Interea denique ciuitates, oppida, castra, uillas et domos circumquaque cursitantes expoliarunt funditusque incendio, igni et flamma fere totam Austriam sub Anaso flumine uastarunt."

„Zum Fünfften hab ich ein Pfarr Töbling. Hab ich an meinem tisch ein priesster in meinen Khosten der alle feyertag hinauß reitt. vnnd wann es die notturfft eruordert. Der ist im vergangenen Winter (alß er am Sonnentag daselbs gewesen) ein arm abgefallen. Damit sy dann versehen würden, hab ich dieselbig Zeit ainen anndern hinauß geschickht, dem selbigen hab ich beuolchen, sy sollen ein Zimmerman auftreiben, so den Pfarrhoff paw. Haben sy darauff gehanndlet vnnd mir ansagen lassen, ich muesse anderthalbhundert Gulden geben, Wie woll ich die selbig Pfarr ainem verlihen, der auch darauff priester worden. So der selbig aber hinweckh gezogen, hab ich noch einen anndern geschickht, des ich auch täglich wart, aber hie zwischen versich ich die selbig alle Feyertag mit ainem priester, der inen meß list vnnd das Euangelium sagt, auch in meinem hoff wändt (wohnt). Vnnd bin des willens den Pfarrhoff auch zu pauen. Es Khan aber nit alles in ainem solchen Zerrissnen wesen vnnd armueth so baldt geschehen, wie ich gern wolt."

„Zum Sechsten hab ich ein Pfarr gehabt Zu St. Johannes vnnder den Vischern, ist in den Grundtpoden abgerissen gleichwie andere Khirchen vnnd Capellen mehr. Die selbigen vnterthanen sein jezt in der Statt vnnd gehören zu St. Stephan.

„Zum Sibenten ist ein Pfarr Lach (d. i. Oberlaa), vnnd gleich darbey ein ander Pfarr von Lanntzendorff (d. i. Unterlanzendorf), vnnd die weill dan die beidten pfarrer schlechtes einkhomen haben, so haben Eu. Röm. Khönigl. May. Vizdom (Vicedominus) vnnd ich die selbige Pfarre Besetzt mit einem Priester, der sy beidt mit einander versorget."

„Zum Achten hab ich ein Pfarr mit Nahmen Atzgersdorff auch meiner collation, ist der Pfarrhoff auch verprent, hab ich sonil gehandlet, daß er wider auffgepaut, daruon ist der Pfarrer gestorben, hab ich von stundt an einen andren dahin verordnet, der auch daselbs residirt."

„Zu dem Neundten hab ich de mea collatione alhier Zu St. Michael auch ein Pfarr, von der selbigen haben meine vorfaren alle Jahr Jährlichen viertzig oder doch dreyssig Gulden auff das wenigist gehabt. Von der selbigen Pfarr hab ich nit nur allein Kheinen heller nit empfangen, sondern die weill der pfarrhoff ausgeprennt, hab ich Innerhalb eines Jahrs zu den selbigen Baw Zwaymahl Zwainzig Gulden, daß ist viertzig Gulden, so mir zugehört vnnd meine vorfahren empfangen, volgen lassen."

„Zu dem Zehent. Zu schwechent (Schwechat) sein zwo Pfarren, aine gehört dem Bischoff zu Passau, die anndere mir, hat aber nit vil heußer oder vnterthanen, ist die Khirch vnnd Pfarrhoff außgeprent. Bin ich mit dem richter alhier von Wienn hinabgeritten, die sach besichtiget. Vnnd damit sy, dergleichen die von Simoning (Simmering), versehen wuerde, hab ich mich erbotten, ich woll Zu den Khirchen pau meines gelts geben Zehen gulden vnnd zu erpauung deß Pfarrhoffs dergleichen auch Zehen gulden, vnnd hab darauff geschickht einen priester, der nun jetzt in die Sechs Wochen sich bei mir erhalt. Aber noch von den vnnderthanen (die mich ainen tag Zu den anndern auffziehen) khain entlich antwort, was sy thun wollen, bekhomen mögen. Doch sein die selbigen versehen, dann der pfarrer, so die anndere pfarr Zu schwechet versieht, hat die mein auch angenomen. Vnnd die weil die selbig pfarr, auch Symoning in diesen leuffen einen pfarrer nit ertragen möge, bin ich des Willens gewesen vnnd noch, die selbig Zwo pfarren (die weil sy nit weit von einander gelegen) diese Zeit mit ainem priester, der schon verhannden, zuuersehen, gleicher weiß wie der Vitzdom vnnd ich mit Lach vnnd Lanntzendorff gethan ....

„Diß sein die pfarren, so mein Lehenschafft zuegehören, außgenomen die pfarr Zu Sannt Johannes vnnder den Vischern. Was sonst vnnder meinem Bistumb gelegen, damit die vnnderthanen versehen würden, hab ich treulich auch selbs visitirt. bin selber Zu prun (Brunn am Gebirge), Zu medling, Zu Petersdorff auff meinen Khossten gewesen, Vnnd dennoch ein solch Jagen vnnd Verjagen, auch persecution der priester nit nur allein von den turkhen sonndern auch von den lutrischen ist, wie eure Khön. Majestät selber waiß. Verwundert mich selbs, wie ich mein

Hauptkhirchen, der gleichen pfarren vnnd caplaneyen bißher also hab versehen vnnd besetzen mögen, wie wol ich mich in dreyen Jaren der priester, pfarren vnnd seelsorge mer hab lassen khossten, dann so lanng das bistumb gestannden ist auch alle meine vorfarende Bischoff gethan. Vnnd hab mich kaines Kosstens bedauren lassen. Di priester auch bey mir, wo ich sy hingeschikt, sein geschikt Zu predigen vnnd Zu anderen sachen . . . Wollt auch gern den sehen an meiner seiten, der mir gleich sein wollt nit nur allein in solchen hochen vleiß, sonndern auch in dem grossten Kosstten vnnd unkosstten den ich bißher nun schier funffzehen Jar von wegen der religion gehallten vnnd erlitten mit vnnderhalltung gelerter leytt, schreiber vnnd gesellen, auff welche ich vil tausent gulden verwenndt. Vnnd damit di priester wissten, was sy predigen sollten, hab ich . . . in ainem Jar mehr dann annderthalb hundert gulden verdruckht vnnd die den Pfarrern auch anndern aussgetheilt vnnd verschenkht . . ."

Wie aus dieser Schrift, in der sich Fabri vor König Ferdinand I. rechtfertigt [1]), sowie auch aus den Aktenstücken Nr. 3, 23 und 30 ersichtlich ist, hatte der Türkenkrieg unberechenbares und namenloses Elend über Niederösterreich gebracht, das Land verwüstet und dessen Bewohner in Noth und Armuth gestürzt. Ganze Ortschaften wurden in Brand gesteckt, die Kirchen und Pfarrhöfe zerstört und unter den Unzähligen, die dabei ihr Leben verloren, waren auch viele Geistliche, so daß ein merklicher Priestermangel entstand (vergl. Reg. Nr. 23) und Bischof Fabri kein Opfer scheuen durfte, um von auswärts Seelsorger zu erhalten, die Kirchen zu restauriren und die Seelsorge innerhalb seines Kirchensprengels in Ordnung zu bringen. Diese Opfer waren umso größer und empfindlicher, da die Einkünfte des Bisthums nur ganz gering waren [2]) und Fabri jene Bedürfnisse aus seinen Privatmitteln decken mußte. Gleichwohl konnte er sich das Zeugniß geben, die Erträgnisse seiner Pfründen zum Wohle seiner Diöcese und zur Ordnung der Finanzen seines Bisthums in gewissenhafter Weise verwendet zu haben.

Fabri hatte jedoch nicht nur unter den unglücklichen und unvermeidlichen Folgen, die der Türkenkrieg nach sich zog, zu leiden, sondern mußte auch noch vielfache Übelstände beklagen, die er in seiner Diöcese vorfand, und hatte während des Decenniums seines bischöflichen Hirtenamtes vollauf zu thun, um dieselben zu beseitigen. So führte er vom Jahre 1533 bis 1540 einen Prozeß mit dem Bürgermeister und dem Rathe der Stadt Wien, um deren Ingerenz in kirchliche Angelegenheiten in die richtigen Grenzen zurückzuweisen [3]). In zwei Eingaben an König Ferdinand (Reg. Nr. 18 und 22) beklagt er sich über die „Stadtordnung" vom Jahre 1526 und speciell darüber, daß den sechs Octonarii, vier Vikaren und vier Leviten, die er auf seine Kosten an der Pfarre St. Stephan erhalte, die Benefizien, die sie von Seiten der Stadt nach altem Herkommen besitzen, wieder entzogen werden sollen, ungeachtet „daß gemelte Priester Jre vnd gemainer Burgerschafft allhie Beichtvetter, Predicanten vnd Seelsorger seindt, das Sy auch frue vnd Spat mit Singen vnd lesen die Khirchen versehen muessen vnd die sich sonst Erber (ehrbar), wol vnd Priesterlich halten." Dagegen verleihe die Stadtvertretung solche Benefizien bisweilen an Laien, bisweilen an solche Priester, die sich um die Seelsorge nicht kümmern. Manche geistliche Stiftungen werden ganz eingezogen und die Erträgnisse derselben nach Willkür verwendet. Der Bürgermeister habe ferner die Stiftbriefe in Beschlag genommen, so daß die Benefiziaten nicht wissen, was sie zu fordern berechtigt seien. Stirbt ein solcher, so macht der Bürgermeister und Stadtrath darauf Anspruch, die Verlassenschaftsabhandlung allein zu führen ohne Intervention des Bischofes. Fabri

---

[1]) Kardinal Bernhard Cles, Bischof von Trient, hatte nämlich dem Bischofe Fabri die Mittheilung gemacht, es werde von übelwollender Seite über ihn das Gerücht verbreitet, daß er seine Diöcese vernachlässige.

[2]) Dieß ist namentlich auch ersichtlich aus den Akten des Prozesses, den Fabri mit dem Stifte Klosterneuburg führte. Vergl. Urkunden Nr. 24—28, 35, 60—63, 76—78, 80, 90—93.

[3]) Vergl. Urkunden Nr. 18, 19, 20, 22, 72, 74, 75, 81, 82, 83 und 85.

protestirt endlich auch noch gegen neue und ungerechte Steuern, mit welchen die Kirchen und Klöster von Seite der Stadt belastet wurden. Nachdem Fabri über diese und ähnliche Punkte im Laufe des Prozesses wiederholt sich beschwert hatte, so kam endlich unter Vermittlung der königlichen Kommissäre, Trojan von Auersperg, Statthalters von Niederösterreich, und des Kämmerers Johann Gaudentius von Madrutsch, am 17. Jänner 1540 ein Vergleich zu Stande (vergl. Reg. Nr. 81 und 83), der am 9. März desselben Jahres von König Ferdinand sanktionirt wurde (Reg. Nr. 85). Demzufolge sollte nach dem Ableben eines Geistlichen, der ein Benefizium von Seite der Stadt besessen hatte, die Sperre und Inventirung der Verlassenschaft gemeinschaftlich durch den Bischof und die Stadtvertretung vorgenommen werden, die Testamentsvollstreckung dagegen sollte einzig und allein dem Bischofe zukommen. In Friedenszeiten dürfen die „behausten" Geistlichen nicht genöthigt werden, bewaffnet unter dem Hausthore Wache zu halten. Was die Steuern betrifft, so sind die Kirchen und Klöster in Friedenszeiten nur zur Entrichtung der gewöhnlichen Steuer zu verhalten. Außerordentliche Abgaben dürfen ihnen nur im Nothfalle auferlegt werden, wie es im Jahre 1526 und 1537 geschah. Den Klöstern St. Laurenz und St. Jakob ist die „wider alt herkhommen" auferlegte Steuer zu erlassen. Die Benefizien und Güter von St. Ruprecht sind steuerfrei, da dieselben „zu einem guethen Christenlichen werkh alß den armen Prechenhaften leuth zu St. Marxen angelegt worden."

Hatte so Fabri sein gutes Recht sowie auch die Interessen seines Klerus mit Erfolg gegen die Eingriffe von Seite der Wiener Stadtvertretung vertheidigt und mancherlei Mißstände hinsichtlich der Verwaltung der kirchlichen Stiftungen beseitigt, so mußte er auch der Universität gegenüber sein Ansehen zu schützen suchen. Papst Martin V. hatte dem Rektor der Universität die Jurisdiktion über sämmtliche Mitglieder derselben verliehen. Leo X. bestätigt mittelst Bulle vom 12. Julius 1513 dieses Privilegium und erklärte, daß dem Bischofe von Wien keine Ingerenz auf Glieder der Universität zustehe und daß nach deren Ableben die Verlassenschaftsabhandlung einzig und allein Sache des Rektors sei. Der Bischof von Olmütz aber, sowie die Äbte von Melk und Heiligenkreuz wurden vom apostolischen Stuhle beauftragt, die Rechte der Universität, namentlich die exempte Stellung derselben gegenüber dem Bischofe von Wien aufrecht zu erhalten. Gab es nun schon unter Georg von Slatkonia Differenzen zwischen diesem und der Universität, so wurden dieselben noch größer unter Fabri, welcher alle Ursache hatte auf die Einschränkung dieser Privilegien hinzuarbeiten, bis endlich im Jahre 1537 ein Vergleich zu Stande kam, der das Verhältniß der Universität zum Diöcesanbischofe regelte [1]). In dem unter Nr. 43 registrirten Aktenstücke spricht sich Fabri folgendermaßen aus: „Wann ainer ain mall bei der vniuersitet eingeschriben wirdt vnnd ob er gleich wol sein lebennlanng khain lection thuet noch höret, nichts destominder wann er ainen exceß thuet vnnd der Bischoff in straffen will, so spricht er, Er sey exempt, das hat sich in khurtzer Zeit mer dann ain mall begeben, das ain priester meiner Khirchen, der hat in Zwaintzig Jaren khain lection nie gehört, als ich In straffen wellen, hat er gesagt, er sei exempt, gehöre der vniuersität zue. Darnach ain annder, der hat ainen grossen excess than, ist weder lector noch auditor in dreissig Jaren gewesen, hat sich gleicher gestalt also ausgetzogen." In dem Briefe an Kardinal Bernhard Cles (Reg. Nr. 56) bringt Fabri dieselben Klagen vor, bespricht den Prozeß [2]), der bereits unter seinen Vorgängern Georg und Johannes in derselben Sache geführt wurde und formulirt endlich seine Forderungen mit den Worten: „Was sachen betreffen, Sacramenta, Beneficia, Beneficialia, Excessus, Vitam, Honestatem clericorum, Fundationes, officia diuina vnnd derengleichen, das solichs ainen Bischof zugehört, was aber die

---

[1]) Vergl. die Urkunden Nr. 32, 33, 36, 38—41, 43, 46, 48, 49, 51—57, 59, 64—66, 84.

[2]) Vergl. über diesen Prozeß auch Urkunde Nr. 64.

vniuersitet betrifft, das ist lectiones, Stipendia vnnd was Zu der vniuersitet gehört." Unter Vermittlung der königlichen Kommissäre wurde endlich der Streit beigelegt und Ferdinand I. entschied am 24. Jänner 1537 (Reg. Nr. 66), daß jedes Mitglied der Universität, Geistliche und Laien, Lehrer und Hörer, die sich nach den Statuten der Universität verhalten, dem Rektor unterstehen sollten, wofern sie kein Benefizium von Seite des Bischofes besitzen und ihnen auch kein kirchliches Amt [1]) von demselben verliehen wurde. Im letzteren Falle unterstehen sie jedoch der Jurisdiktion des Diöcesanbischofes, dem dann auch das Recht der Verlassenschaftsabhandlung zusteht. Ferner gebührt dem Bischof die alleinige Jurisdiktion über alle Glieder der Universität, wofern es sich um die Spendung der Sakramente und um kirchliche Funktionen handelt.

War auch die Entscheidung Ferdinand's nicht ganz nach dem Sinne Fabri's ausgefallen, so hatte dieser doch nunmehr einen größeren Einfluß auf die Universität, während er früher für dieselbe „ciffera nulla" war.

Wenn Fabri gegen die Wiener Stadtvertretung wie auch gegen die Universität aufzutreten sich bewogen fühlte und seinen Einfluß zu vergrößern bestrebt war, so ist das Motiv seiner Handlungsweise keineswegs etwa in einer Herrschsucht oder in einem Ehrgeize zu suchen, sondern vielmehr in seinen reformatorischen Bestrebungen und in seinem Eifer, die Übelstände, welche er in seinem Kirchensprengel vorfand, nach Kräften zu beseitigen. Mit derselben Entschiedenheit, mit der Fabri gegen jene beiden Körperschaften auftrat und namentlich die Exemtion der Universität einzuschränken suchte, bemühte er sich auch die Mißstände im Klerus zu beseitigen. Er hatte ein offenes Auge für die Gebrechen und Ärgernisse, wo immer er solche vorfand, bekämpfte dieselben mit allen ihm zustehenden Mitteln, beklagte sich wiederholt über die exemte Stellung der Ordensgeistlichen [2]), und über den Ungehorsam derselben [3]). Die Entschiedenheit und Festigkeit in seinem Auftreten war umso nothwendiger, da die Religionswirren einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Sittenzucht ausübten. Freilich bereitete sich Fabri durch seine Unparteilichkeit und Charakterstärke vielfache Anfeindungen und sehr bezeichnend ist es, daß ihm einerseits der ganz unberechtigte Vorwurf gemacht wurde, er sei ein fanatischer Ketzerrichter gewesen, während er andererseits ebenfalls ohne Grund des Kryptolutheranismus beschuldigt wurde. Dagegen steht jedoch fest, daß Fabri ein Reformator im besten Sinne war. Auf streng kirchlicher Grundlage stehend, ein Musterbild durch die Unbescholtenheit seines Lebens, ausgezeichnet durch tiefe Gelehrsamkeit, entfaltete er nach allen Richtungen eine segensreiche Thätigkeit [4]). Er war bemüht und scheute keine Kosten, um wissenschaftlich gebildete und sittenreine Geistliche in seinem Kirchensprengel als Seelsorger anzustellen. Als fein gebildeter Humanist förderte er die Wissenschaften, unterstützte jüngere Gelehrte (Reg. Nr. 44, 45), stellte ihnen seine Bibliothek zur Verfügung, machte Stiftungen für Studierende (Reg. Nr. 1, 103, 104), gründete das Collegium trilingue zum heiligen Nicolaus [5]) in

---

[1]) Speciell werden genannt der bischöfliche Official, Hofmeister, die Achter, Prediger, der Pfarrer zu St. Michael, die Gratianer, die Pörtzler (portionarii) und die Leviten.

[2]) Urkunde Nr. 30, 57.

[3]) Urkunde Nr. 29, 30, 43, 57.

[4]) Avancinus nennt ihn: „Ordinis Praedicatorum illustre ornamentum", „vir non minus eruditione et sapientia instructus quam vitae integritate spectandus."

[5]) In der Stiftungsurkunde sagt Fabri: „Ut posteri sciant habitudinem Ecclesiae atque domus Diui Nicolai, ubi Collegium nostrum fundauimus, placuit inserere ad perpetuam rei memoriam, unde domus et sacellum in nostram uenerit potestatem. Est autem ipsissima ueritas: Ex olim Archiduces Austriae fundauerant et construxerant in ciuitate Viennensi iuxta domum Theuthonicorum (in der singer strasse) monasterium satis amplum et latum et in idem locarunt uirgines sancti Benedicti; quo monasterio extructo paulo post eiectae sunt moniales et locatae in aliud monasterium extra suburbium et plateam langstrass. Interim quidam studentes hanc domum inhabitarunt, sed anno vicesimo quarto per eorundem studentum ignauias et sub magno urbis incendio, ubi plus quam sexcentae domus exustae sunt, etiam domus D. Nicolai combusta est atque adeo combusta, ut plane nullus esset locus uel minimo homini habitandi eam. Cum

*

Wien (Reg. Nr. 94)[1]) und förderte die Studien an der Wiener Universität, wie aus dem unter Nr. 50 registrirten Briefe sowie aus anderen Aktenstücken (Reg. Nr. 56, 64) hervorgeht. Fabri stand mit hervorragenden Gelehrten, so mit Erasmus und anderen in Verkehr[2]), suchte durch seinen Einfluß bei Hofe tüchtige Gelehrte für die Wiener Universität zu gewinnen und wurde wegen seiner ausgezeichneten Eigenschaften hoch geehrt, wie aus den Briefen des Erasmus, Claudius Cantiuncula, Ulrich Zasius, Sichardus, Brassicanus und anderer ersichtlich ist. Neben seiner großartigen Thätigkeit, die er zur Beilegung der Religionswirren sowie auch als Botschafter Ferdinand's in Sachen des Türkenkrieges entfaltete und neben seinen vielen literarischen Arbeiten fand Fabri auch noch Zeit an Sonn- und Feiertagen die Kanzel bei St. Stephan oder St. Michael in Wien zu besteigen und durch seine vorzüglichen Predigten das Volk zu belehren und in der Zeit vielfacher Heimsuchung zu trösten. Endlich soll er auch noch die Absicht gehabt haben, die Armenpflege in Wien zu organisiren, jedoch durch die Eifersucht der Stadtvertretung an der Ausführung dieses Entschlusses gehindert worden sein.

Es ist begreiflich, daß das Ableben[3]) eines so hervorragenden Mannes als ein schwerer Schlag empfunden wurde. Kardinal Albrecht von Mainz widmete ihm einen ehrenvollen Nachruf und Johannes, Bischof von Meissen, nennt seine im Interesse der Kirche unternommenen Arbeiten und Bemühungen „labores divini“.

---

itaque domus ea uacua et uasa esset nec quisquam eam habitaret, ecce anno millesimo quingentesimo uigesimo nono imanissimus Turcarum Tyrannus Solymanus in obsidione Inclytae urbis Viennensis incendit et exusit in suburbio monasterium Diui Nicolai, quo facto Abbatissa et quedam moniales dicti monasterii redierunt et domum desolatam, quae nunc dei et nostra est, inuenerunt. Sed mox moritur Abbatissa, moriuntur et sorores, quibus mortuis Sacra Romanorum etc. regia Maiestas omnia bona tam mobilia quam immobilia nullis penitus exceptis aut nobis relictis donauit et assignauit preposito ac capitulo, monasterio et preposituræ ad s. Dorotheam ordinis [illegible] Canonicorum regularium. Et cum interea monasterium virginum Mariae Magdalenae ante [illegible] portam Scotorum solo aequaretur, receptae sunt aliquot uirgines ad hanc ip[illegible] ipsam domum Diui Nicolai et cum omnia suburbia omnium suburbanorum, proh dolor, solo aequata es[illegible] ho[illegible]sent, necesse fuit ciuibus suburbanis hinc inde consignare loca et habitationes intra urbem et moenia et ad [illegible] a Sacra Regia Maiestate dati sunt nostrum Commissarii nouem, inter quos nos primatum habuimus. Sed quia sors tulit et dedit, ut domus Diui Nicolai inter aliquos ciues distribueretur, dum haec fierent, eiectae sunt Magdalenistae et coactae sunt subintrare s. Laurentii Monasterium, ac ibi simul cum Laurentianis habitare, sic tamen, ut utrarumque uirginum bona mixta et communia fierent in communem usum et iam nihil restabat aliud quam ut reliqua et minor pars domus Diui Nicolai etiam ipsius sacellum distribueretur inter ciues et cum iam ageretur de diruenda Ecclesia, ipsi haec consiiderantes et nobiscum ponderantes indignum, iniquum atque sacrilegum esse arbitrati sumus, ut tam uenerandus sacer locus, ubi tot Christi fideles a multo tempore sepulti sunt, prophanus fieret et in prophanum cederet usum. Erat enim nostrum tamquam pii Ecclesiastici pontificis et sacerdotis officium in animo uoluere id, quod semel deo dicatum esset, amplius ad usus humanos et prophanos conuerti non debere neque posse aut ex sacro templo dei posse aut deberi fieri stabulum porcorum siue aliarum bestiarum. Et cum tota res penderet et esset in manu Sacratissimae Regiae Maiestatis, uoluit Sua Sacra Maiestas, ut illibata maneret Ecclesia et non ambientibus etiam nobis non tamquam Episcopo sed tanquam Doctori et Consiliario pio et de Collegio pro studiosis fundando cogitanti donauit, concessit et libere dedit Ecclesiam et reliquam ac antea inter ciues non distributam partem. Ita Ecclesia permansit intacta et non prophanata, cuius uero aliquantulo tempore sorores Mariae Magdalenae fecissent impensas in tecto et structura, stubae ac camerae unius paruae, ne quempiam grauaremus, soluimus in prompta pecunia eisdem sororibus ducentos et decem aureos rhenenses, quicquid reliquum est et apparet in ea domo, per nos et nostris impensis, exstructum, fabricatum et restauratum est.“

[1]) Schon Herzog Albrecht III. hatte im Jahre 1385 den Nonnen von St. Nicolaus ein Haus in der Singerstraße abgekauft, damit in demselben Lehrer aus dem Cistercienserorden unter der Aufsicht des Abtes von Heiligenkreuz theologische Vorlesungen für Kleriker desselben Ordens halten sollten.

[2]) Vergl. Horawitz, a. a. O. S. 10 ff.

[3]) Fabri starb am 21. Mai 1541. Sein Leib ruht in der Domkirche von St. Stephan in Wien. Vergl. Ogeisser S. 216.

Regesten zur Geschichte des Bischofes Friedrich Nausea.

Von Pfarrer Ferdinand Just.

1. 1524. September. 12. Wien. Laurentius, s. Anastasiae Rom. Eccl. Presb. Card. et per Germ. Hung. Boh. Polon. etc Legatus, ernennt kraft der ihm zustehenden Vollmacht Friedrich Nausea, Magister und Doctor legum, zum Notarius Papae et apostolicae sedis et Comes aulae palatii Lateranensis mit der Befugniß, andere geeignete Männer außerhalb der römischen Kurie mittelst Übergabe von penna und calamare (Federbüchse) zu Notarii et Tabelliones zu bestellen, sowie auch uneheliche Kinder zu legitimiren, und gibt die bei Ernennung derselben anzuwendende Eidesformel an. — Original auf Pergament.

2. 1529. April. 1. Speier. Johannes Fabri schreibt an Friedrich Nausea in Mainz, er habe durch seine Verdienste um die Kirche, durch seine Vertheidigung des heiligen Glaubens und seine erfolgreiche Bekämpfung der Häresien den König ganz für sich eingenommen; dieser schicke ihm 50 Goldgulden (aureos) mit dem Wunsche, Nausea möge sie dankbaren Gemüthes annehmen; im Laufe der Zeiten werde ihm der König weitaus Größeres darbieten; er, Fabri, werde dies betreiben. Fabri entschuldigt sein Stillschweigen mit Geschäften, die ihn fast erdrücken. — Original.

3. 1529. April. 11. Speier. Fabri richtet an Friedrich Nausea, Prediger in Mainz, ein Schreiben, in welchem er ihn lobt, daß er angesichts des Mangels an Verfechtern der alten Lehre, welcher auf dem Reichstage (in nostris comitiis) herrsche, sich auf seine Bitten hin entschlossen habe, in Speier zu predigen; er habe mit dem Erzbischofe von Mainz diese Angelegenheit berathschlagt und empfehle, Nausea möge sich sobald als möglich, jedenfalls noch vor der Abreise der Fürsten und längstens in drei Tagen, nach Speier begeben, damit er zum ersten Male am Sonntage Jubilate mit ihm, Fabri, das Wort Gottes verkünde; er freue sich einen gefunden zu haben, qui Atlantis fessi vices supplere atque humeros suos huic oneri supponere velit: Nausea möge sich vorbereiten, daß er nicht ein oder das andere Mal, sondern täglich mit ihm (Fabri) predigen könne. — Original.

4. 1529. Freitag nach Mariä Geburt. Bamberg. Weygand, Bischof von Bamberg, ersucht den Prediger im „Thumbstiefft zu Meynntz“ Friedrich Nausea, welcher sich mit Johann Götz, Prediger an der Liebfrauenpfarre in Bamberg, betreffs „Sant Endresen Vicarey Inn (Bamberger) Thumbstiefft“ verglichen habe, auf die „etlich Expens“, die er von diesem fordere, Verzicht zu leisten. — Original.

5. 1530. Juli. 1. Rom. A. Kardinal Farnese schreibt an den Prediger Friedrich Nausea, Georgius habe sein Schreiben überbracht; der Kardinal lobt Nausea's Eifer, theilt ihm mit, daß er seine Verdienste um die katholische Sache dem Papste angerühmt habe und auch fernerhin zu seinen Gunsten sprechen werde, empfiehlt ihm, sich vom Kardinal Campeggio, dem Legaten bei Sr. k. Majestät, ein Empfehlungsschreiben an den Papst auszuwirken, und ermuntert ihn, die schwere Bürde, die er mit Vertheidigung des Glaubens auf sich genommen, vornehmlich im Hinblicke auf den sicheren Lohn, den der König aller Könige seinen Streitern verheißen, standhaft weiterzutragen. In einer Nachschrift: Die Lobschrift (panegyricum) Nausea's habe er erhalten und gelesen, sie sei derart, daß jeder gelehrte und religiös gesinnte Mann daran Gefallen finden könne. — Original.

6. 1530. Oktober. 8. Augsburg. Der Kardinal-Bischof von Trient, Bernhard, bemerkt in einem Schreiben an den Prediger Friedrich Nausea, es wäre nicht nöthig gewesen für das kleine Geschenk zu danken, womit er ihm seine Zuneigung beweisen wollte, und verspricht, er werde ihm, dem mit Gottesgelehrtheit glänzend Geschmückten, bei nächstem Anlasse eine größere Gefälligkeit bezeigen können. — Original.

7. 1530. Oktober. 15. Augsburg. Bischof Fabri schreibt an den Mainzer Prediger Friedrich Nausea, seine Briefe seien ihm jederzeit angenehm, sie erheben ihn ihrer Anmuth wegen über das Alltagsleben und die Sorgen desselben; sein, Nausea's, Werk „Centuriae“ habe er erhalten, er habe dadurch ein opus elegantissimum geschaffen, in welchem er ganz außergewöhnliche Erudition mit hervorragender Frömmigkeit verbinde; überall, wo er, Fabri, die Centuriae offerirt habe, haben sie Anklang gefunden, so bei dem Kardinal-Fürsterzbischofe von Bari; bei schicklicher Gelegenheit werde er auch dem Monarchen ein Exemplar überreichen; Nausea möge sich der Benefizien wegen getrösten, er sei nicht der letzte unter den Gelehrten, deren Sorge ihm am Herzen liege; vom apostolischen Nuntius habe er für ihn eine Bulle erwirkt; der Kardinal Campeggio sei ihm, Nausea, gewogen; gestern sei ein Edikt gegen die Lutheraner und Zwinglianer promulgirt worden; er schicke ihm seinen „libellus antilogiarum“, worin er die Unbeständigkeit Luthers kennzeichne. — Original.

8. 1533. 9. Siena. Franz Coscius, Propst von Grosseta, Kanonikus in Siena und Generalvikar des Kardinals Johann de Piccolominibus, Bischofes von Porto, Administrators des erzbischöflichen Stuhles zu Siena und Universitätskanzlers daselbst, ernennt mit dem Dekan Johann Liciman und dem gesammten theologischen Professoren-Kollegium den Dr. legum und Professor der Theologie Friedrich Nausea zum Doktor und Magister der Theologie unter Übergabe des Barets, Darreichung des osculum pacis und Ertheilung der benedictio paterna. Unterfertigt: Notar Raphael Christophori. Das Siegel des Kardinals fehlt. — Original auf Pergament.

9. 1533. April. 6. Wien. Der Kardinal-Bischof von Trient, Bernhard, schreibt dem Professor in Mainz Friedrich Nausea, er habe erst vor einigen Tagen sein Schreiben vom 18. Jänner zugleich mit den zwei Exemplaren seiner Homilien erhalten; eines habe er in Nausea's Namen dem Könige überreicht, das andere habe er für sich behalten; diese Gabe sei dem Könige und ihm sehr angenehm und liefere den Beweis, wie eifervoll er sein heiliges Amt verwalte; er, Bernhard, habe erwirkt, daß ihm der Herrscher als Ausdruck seiner Dankbarkeit eine Medaille (numisma) übersende; Nausea könne auf sein, Bernhard's, Wohlwollen in allen Fällen rechnen; er schicke ihm im Anschlusse Kopien jener Briefe, welche er vor wenigen Tagen an ihn habe abgehen lassen, für den Fall, daß diese in Verlust gerathen seien, und ersuche um Empfangsbestätigung durch den Eilboten. — Original.

10. 1533. April. 19. Wien. Der Kardinal-Bischof von Trient, Bernhard, schreibt an den Professor Friedrich Nausea in Mainz: Der König habe sich in der verflossenen heiligen Woche, um sich Gott und seinem Seelenheile zu weihen, von allen öffentlichen und privaten Geschäften losgemacht und der Sitte gemäß zurückgezogen; unter den Dingen die ihm zufällig überreicht worden seien, befinde sich auch Nausea's Buch; der König habe sofort 12 Reden mit größtem Vergnügen gelesen und wünsche nicht so sehr seinetwegen, sondern im Interesse des allgemeinen Nutzens die Übertragung dieser Reden in's Deutsche; er, Bernhard, versichert Nausea, daß diese Mühe gewiß nicht nutzlos sein würde und daß er nach wie vor bestrebt sein werde dahin zu wirken, daß Nausea's Verdienste gewürdigt werden. — Original.

11. 1533. April. 25. Wien. Der Kardinal-Bischof von Trient, Bernhard, schreibt an den Theologieprofessor Friedrich Nausea in Mainz: Der König sei ihm sehr gnädig gesinnt und wünsche,

daß er an den Hof übersiedle, um daselbst im Weinberge des Herrn zu arbeiten; bei dem Könige könne er günstigere Bedingungen erlangen, als dieß bei einem geringeren Fürsten der Fall wäre; er, Bernhard, rathe ihm aus mehrfachen Gründen dazu, vornehmlich, weil er an dem Könige eine Persönlichkeit finden werde, welche seiner Erwartung gewiß entspreche und königliche Municifenz zu üben wisse; er, Bernhard, von dessen Wohlwollen er sich überzeugt halten dürfe, wünsche seinen Entschluß sobald als möglich zu erfahren, um Se. königliche Majestät gelegentlich erinnern zu können. — Original.

12. 1533. Mai. 12. Wien. Johann Fabri, Bischof von Wien, schreibt an Friedrich Nausea, Doktor der Theologie, in Mainz: Aus seinem Schreiben vom 1. April habe er ersehen, daß die Angelegenheit betreffs der Pfründe, auf welche er mit der Hoffnung verzichtet habe, daß sie ihm, Nausea, zu Theil werde, einen ungünstigen Verlauf genommen habe; er nehme wahr, daß derzeit Männer, welche im Dienste der katholischen Sache stehen und eifrig arbeiten, häufig übergangen und zurückgesetzt werden; er habe mit unverdrossener Bemühung Nausea zum ruhigen Besitze dieser Pfründe verhelfen wollen, Nausea aber wolle sich nach dem Mißlingen nicht beunruhigen; er, Fabri, werde nach Kräften an seiner Beförderung thätig sein und habe darüber, wie Nausea eine seinen Studien angemessene Stellung bei dem Könige erlangen könne, mit dem Kardinal-Bischofe von Trient gesprochen; Nausea aber solle nicht zum Gefolge des Hofes gehören, sondern an einem ihm beliebigen Orte seinen Studien obliegen können; sie beide, der Kardinal-Bischof und Fabri, hätten gefunden, es gereiche dem Könige, der Kirche und Nausea am meisten zum Vortheil, wenn ihm die Predigerstelle bei Hof übertragen würde; da aber der König und die Königin, fast das ganze Jahr hindurch verschiedenartig in Anspruch genommen, ihren eigenen Prediger nur selten hören können, mit Ausnahme des Advents und der Fastenzeit, so würde Nausea nur zu diesen Zeiten sich bei Hof aufhalten müssen, die übrige Zeit aber könne er als lector theologicus an der Wiener Universität verwenden; so würde er auch einen Gehalt vom Könige und von der Universität beziehen; er, Fabri, werde überdieß erwirken, daß Se. Majestät ihm des besseren Unterhaltes wegen das zunächst freiwerdende Kanonikat an der Domkirche zu St. Stephan verleihe und gebe das Versprechen, ihm und zweien seiner Hausgenossen (familiaribus) den Freitisch zu gewähren; durch die Huld des Königs werden ihm mit der Zeit einträglichere Pfründen verliehen werden; Nausea möge also überlegen, was zu thun sei und die Überzeugung hegen, daß sein Name nicht nur bei dem Kardinal-Bischofe von Trient, sondern auch bei dem Könige selbst einen guten Klang habe; er, Fabri, halte dafür, Nausea thue gut daran die Stelle anzunehmen, zumal er ungeachtet seiner Thätigkeit fast nirgends etwas erreiche und außer seinen ärmlichen Verhältnissen gar manche Bitterkeit hinunterschlucken müsse (praeter inopiam varias molestias devorare cogaris); obgleich Österreich in Folge der häufigen und grausamen Türkeneinfälle darniederliege, so sei zu hoffen, daß der Allmächtige dem Lande den heißersehnten Frieden und die frühere Kraft schenken und daß dieses in Kürze sich zu größerem Ansehen, als die übrigen Provinzen aufschwingen werde. Das Buch der Homilien Nausea's habe der König durchgelesen und benütze es an Sonn- und Feiertagen praedicatoris vice; hinsichtlich der königlichen Ernennungen habe er, Fabri, am meisten Ursache sich zu beklagen; obgleich der Herrscher selbst nicht nur in Augsburg, sondern auch in Köln und Aachen für ihn und seine familiares Ernennungen in Aussicht gestellt habe, so habe er doch keine einzige von den Königlichen (Cesarianis) erlangen können, ja die einträgliche Propstei S. Udalrici super Largam flumine sitam, in deren Besitz er sich eine zeitlang befunden, sei er einem „Königlichen" zu überlassen wider Recht und Billigkeit gezwungen worden; Nausea werde betreffs der Preces regales sich eines andern versehen dürfen; der König habe nämlich die Verordnung erlassen, daß jene, welche im Dienste der

Religion und der Kirche Ersprießliches geleistet haben und von denen sich hoffen lasse, daß sie noch weiter nützlich sein werden, zuerst berücksichtigt werden sollen; unter diesen werde ganz besonders Nausea genannt, und so oft er, Fabri, seiner Erwähnung gethan, habe es sich gezeigt, daß der König und der Kardinal-Bischof von Trient ihm, Nausea, außerordentlich gewogen seien. Im verflossenen Herbste habe „Immanissimus Turcarum Tyrannus" Österreichs Provinzen mit Feuer und Schwert verwüstet; das, was die Türken übriggelassen haben, sei von spanischen und italienischen Truppen aufgezehrt worden; um das arme Volk zu trösten, habe er Predigten über Jobs Geduld gehalten; diese seien zu einem stattlichen Bändchen angewachsen; sobald sie die Presse verlassen haben, werde er sie mit seinen anderen Werken, welche er bei Quentellus drucken lassen wolle, an Nausea schicken; er wolle aber, daß sein Werk „de primatu Petri et Romanae ecclesiae", von welchem, obwohl es schon mehrere Auflagen erlebt habe, kein einziges Exemplar im Buchhandel zu finden sei, zugleich mit seinen übrigen Arbeiten im Drucke erscheine. In Bezug auf die Erlangung von Preces regales für den Sohn des Quentellus möge sich Nausea keinem Zweifel hingeben; da aber einige Wahlfürsten Preces erlangt haben zur Verleihung in ihren Diöcesen, fürchte er, der Bischof von Köln werde jene Verleihungen, von denen Nausea in seinem Schreiben spreche, für sich zurückbehalten, weßwegen Nausea ihm, Fabri, einige andere Posten (loca) für den Sohn des Quentellus namhaft machen möge. Nausea's „libri Homeliarum" habe er vor wenigen Tagen durch Marquard, Propst von Mainz, Bamberg und Augsburg, erhalten, dem Könige Ferdinand und dem Kardinal-Bischofe von Trient habe er je ein Exemplar überreicht, beide haben dafür dankbar versprochen an Nausea Schreiben zu richten etwa unter Anfügung eines Honorars. Er, Fabri, habe weder den Boten, der nach Nausea's Mittheilung das Schreiben versiegeln solle, noch das Buch „de fide Indorum", das er mit größtem Verlangen zu sehen wünsche, zu Gesicht bekommen und bitte ihn um ehethunliche Zusendung dieses Buches; der Nürnberger Bote habe das Schreiben zurückgestellt. Er sende den letzten Theil seiner Reden „pro Sacrosancto Eucharistiae sacramento" im Anschlusse mit. Von Erasmus, welcher ihm sehr zugethan sei und es darum auch Nausea sein werde, habe er vor wenigen Tagen ein Schreiben erhalten; ihm (dem Erasmus) werde der Kardinal-Bischof von Trient bei seiner Herzensgüte ein kleines Geschenk (munusculum) schicken; er, Fabri, werde nicht ermangeln, Nausea in seinem nächsten Schreiben dem Erasmus zu empfehlen. — Original.

13. 1533. Juni. 11. Wien. Der Kardinal-Bischof von Trient, Bernhard, schreibt dem Theologieprofessor Friedrich Nausea in Mainz: er sei ihm und allen, welche im Weinberge des Herrn unverdrossen arbeiten, derart wohlgesinnt, daß er das, was er sonst durch königliche Abgesandte von Sr. päpstlichen Heiligkeit zu erlangen suchen würde, persönlich betrieben habe, als er sich vor kurzem gerade zu Bologna aufgehalten; es habe der Papst seinem Nuntius am Wiener Hofe aufgetragen, eine besondere Sorgfalt für Nausea und seinesgleichen zu bethätigen und dieser habe ihn denn auch mit einem kleinen Benefizium (beneficiolo) bedacht, bezüglich dessen er, Bernhard, die ausgefertigten Bullen im Anschlusse an ihn übersende. Er habe vor mehreren Tagen einige Briefe des Königs nebst einigen Medaillen an ihn abgesendet und er wünsche benachrichtigt zu werden, ob er sie empfangen habe. — Original.

14. 1533. Juni. 14. Wien. Der Kardinal-Bischof Bernhard von Trient schreibt an den Theologieprofessor Friedrich Nausea in Mainz: er habe dessen Antwortschreiben auf seine Briefe vom 19. und 25. April (Reg. Nr. 10 und 11) mit um so größerem Wohlgefallen gelesen, als er daraus ersehen, daß er dem Willen des Königs entsprechen wolle, selbst wenn dieß nicht ohne seinen Nachtheil geschehen könnte; er dürfe aber überzeugt sein, daß der König von ihm derartiges nicht begehre; obzwar dieser die Übersetzung der Homilien wünsche, möchte

er dieß doch nicht um den Preis der Gesundheit Nausea's. Was Nausea's Übersiedelung an den Wiener Hof betreffe, stimme er, Bernhard, ganz dessen Ansichten bei; er möge vor Allem die Willensmeinung des Kardinals (Mainzer Bischofes) kennen lernen und, wenn diese nach Wunsch ausfalle, sich an den Hof begeben, um alsdann die Stelle zu übernehmen, die ihn gewiß befriedigen werde; sollte sich die Sache zerschlagen und Nausea sich wo immer aufhalten, werde der König ihm seine Huld nicht entziehen, sowie er, Bernhard, selbst ihn fortan begünstigen werde. — Original.

15. 1533. Juni. 19. Wien. König Ferdinand schreibt an Friedrich Nausea in Mainz: er habe dessen Briefe vom 16. und 25. Mai erhalten, dieselben machen ihm Freude, weil Nausea darin seine Liebe zu ihm und seinen Gehorsam ausspreche; er erwarte von Nausea reliqua bonarum literarum Monumenta in communem omnium profectum; was Nausea seiner Anstellung wegen zu wissen wünsche, werde er vom Kardinal-Bischofe von Trient schriftlich erfahren; er, der König, hätte es gerne gesehen, daß Nausea's Homilien in deutscher Sprache abgefaßt würden; es sei ihm aber niemals in den Sinn gekommen, zu wünschen, daß Nausea selbst sie übersetze, da dieser unterdessen etwas leisten könnte, was für die heilige Religion noch nothwendiger und ersprießlicher wäre. — Original. Unterfertigt: König Ferdinand, Kardinal Bernhard von Trient und Jo. Maius.

16. 1533. Juli. 9. Wien. Der Kardinal-Bischof von Trient schreibt an den Theologieprofessor Friedrich Nausea: er sende ihm nebenbei das königliche Schreiben, das er pro celeriori expeditione benützen möge; er erwarte, daß Nausea der Angelegenheit die gewünschte Richtung gebe. — Original.

17. 1533. Juli. 26. Wien. Bischof Johann Fabri schreibt an den Prediger in Mainz Dr. Friedrich Nausea: er habe dessen zwei Briefe erhalten, Nausea brauche sich für die Betreibung seiner Angelegenheit nicht in solcher Weise zu bedanken; Nausea's Gelehrsamkeit und Eifer in Vertheidigung des wahren Glaubens sichern ihm sein Wohlwollen für alle Zukunft; er rathe ihm, die Stelle nicht abzulehnen, zumal weil es ihm so lange nicht möglich gewesen sei außer Verheißungen etwas zu erreichen; hier werde er an dem Könige, dem Kardinal von Trient und allen hervorragenden Persönlichkeiten Gönner finden, jedoch wünsche er, Fabri, nicht, daß er auf seine Veranlassung sich sofort und bevor ihm auf das bestimmteste bekannt sei, was er (an Einkommen) vom Könige und Anderen zu erwarten habe, hieher begebe; Nausea's Ankunft erleide schon einen Aufschub, inzwischen werde er die Entscheidung über dessen Stellung und Bezüge herbeizuführen bestrebt sein und ihn davon sobald als möglich benachrichtigen. Er habe Nausea's Gruß an den apostolischen Nuntius Petrus Paulus Vergerius entrichtet und ihm die von Nausea anhergesendeten Broschüren (libellulos) zur Lektüre bezeichnet; der Nuntius werde ihn, Nausea, bei passender Gelegenheit auszeichnen. — Original.

18. 1533. August. 16. Bischof Johann Fabri schreibt an Friedrich Nausea, Legum Doctor und Prediger zu Mainz: in früheren Jahren habe der Kardinal Sanctorum Quatuor in Erfahrung gebracht, welch' große Auslagen er, Fabri, im Interesse der katholischen Religion zumal auf den Reichstagen zu Speier und Augsburg gemacht habe; als eine Art Entschädigung dafür habe ihm der Kardinal die Betreibung einiger Angelegenheiten bei dem heiligen Vater versprochen; obgleich sie an der Reihe gewesen seien, habe sie Dominus Datarius aus ihm unbekannten Gründen nicht erledigt; mittlerweile habe der Kardinal die Augen geschlossen und, obwohl er seitdem wiederholt nach Rom geschrieben habe, sei nichts in der Sache geschehen; er bitte nun, Nausea wolle Gabriel Xanthus und wenn möglich auch Ambros Gumpenberger erinnern, daß sie sich für die Erledigung der nachbenannten Eingaben einsetzen möchten: 1. Dem Abte und Konvent des Cistercienserklosters Osseg in Böhmen sei vom Papste mittelst Breve das erbetene Privileg für gewisse Angelegenheiten, jedoch nur auf die Lebensdauer des Abtes

ertheilt worden; er, Fabri, bitte nun als besonderer Freund des Prälaten und als Patron, der heilige Vater wolle dieses Privileg mittelst Bulle sub Plumbo ex Cancellaria Secreta auf alle Osseger Äbte ausdehnen. 2. Die Verleihung der in der Konstanzer Diöcese gelegenen Pfarrkirche Wolffenweyler stehe dem Propste oder Prior von St. Ulrich (Cluniac. vel alterius ordinis) im Schwarzwalde zu; derselbe bitte, daß diese Kirche ihm (sibi) dergestalt inkorporirt werde, daß er an dieser Pfarre tamquam collator ordinarius einen Priester, welcher dem Säkularklerus oder seinem Kloster angehöre, als ad nutum absetzbaren Vikar einsetzen könne; König Ferdinand habe zur Förderung dieser Angelegenheit nach Rom geschrieben, der Propst sei nämlich ein Unterthan des Königs als Erzherzogs von Österreich; er, Fabri, bitte, daß diese Eingabe durch die Geheime Kanzlei erledigt werde. 3. Er bitte, vom heiligen Vater in rotulum et registrum suorum familiarium aufgenommen zu werden. 4. Er sei von den Lutheranern einer sehr einträglichen Pfarre, von den Zwinglianern zweier Pfründen zu Konstanz und Basel, vom Waiwoda der praepositura Budens. (Ofen) beraubt worden, sein Episkopat habe in Folge der Türkeneinfälle außerordentlich gelitten; er bitte, der Papst möchte seine Verdienste berücksichtigen und für ihn irgendwie sorgen; wohl habe ihm Se. Heiligkeit zwei Breven über erledigte Propsteien verliehen, allein er habe keine bekommen können, si quidem ante tempus revocatio facta est. — Original.

19. 1533. August. 3. Wien. Der Kardinal-Bischof von Trient, Bernhard, schreibt an den Theologieprofessor Friedrich Nausea in Mainz: in Erwiderung auf dessen Schreiben vom 12. Juli spreche er seine Überzeugung aus, Nausea werde sobald als möglich eintreffen, damit er sich mit ihm um so freundschaftlicher und eingehender besprechen könne; das königliche Schreiben werde Nausea bereits in Händen haben und dieses werde ihn gewiß in seinem Vorsatze bestärken. Betreffs des königlichen Privilegiums, womit er sein Werk versehen haben wolle, möge er sich äußern, worin dasselbe bestehen solle; Nausea könne hierin auf seine, Bernhard's, Unterstützung rechnen. — Original.

20. 1533. November. 10. Wien. Der Kardinal-Bischof von Trient, Bernhard, schreibt an den Theologieprofessor Friedrich Nausea in Mainz: aus dessen Brief vom 21. Oktober habe er ersehen, daß er sich zu einer langen Reise und noch dazu bei der jetzigen Jahreszeit rüste; die Reise könne ihm an Leib und Seele nur nachtheilig werden; der Papst sei auch abwesend; er, Bernhard, rathe ihm daher, alles bei Seite zu setzen und sich schleunigst an den Hof zu begeben; der König werde Nausea's Angelegenheiten bei dem heiligen Vater durch seine Agenten betreiben in einer Weise, als ob Nausea persönlich vor dem Papste erschienen wäre; Nausea mache sich dadurch Sr. Majestät wohlgefällig. — Original.

21. 1533. November. 15. Wien. Der Kardinal-Bischof von Trient, Bernhard, schreibt an den Theologieprofessor Friedrich Nausea in Trient aut ubi erit: er habe aus dessen Schreiben ddto. Speier, 25. Oktober, ersehen, daß er sich bereits auf der Reise nach Rom befinde; der König lasse ihm bedeuten, er möge sich geraden Weges an den Hof begeben; wegen der Abwesenheit des Papstes, die einige Monate dauern dürfte, wäre ja seine Reise erfolglos und der König werde durch seine Agenten Nausea's Angelegenheiten bei Sr. Heiligkeit so betreiben, als ob dieser dort selbst anwesend wäre. — Original. Auf der Außenseite des Briefes die Bemerkungen: Praesentatae Romae per familiarem Cardinalis Sanctorum quatuor, qui mihi eas ut procuratori d. Nauseae aperiendas dedit die 9. Januarii 1534. Praesentatae Mog. 30. Martii Ao. 1534.

22. 1533. November. 15. Wien. Der Kardinal-Bischof von Trient schreibt seinem „Haubtmanen zu Trienndt, dem Edlen Franciscen von Castlalt, Ro. Ku. Mt. Rath, obersten veldthaubtmanen der Furstlichn Graueschafft Tirol", (in dessen Abwesenheit sei der Brief von dem bischöflichen „Hausmaister" zu öffnen): Dr. Friedrich Nausea, welcher einige Zeit Prediger zu Mainz gewesen

und „durch die kn. Mt. Zu Irer Mt. diener an derselben hove angenomen" worden sei, habe vorigen Monates von Mainz aus die Reise nach Rom angetreten, von wo er sich an den Hof Sr. Majestät zu verfügen gedenke; er, der bischöfliche Kreishauptmann, habe in der ganzen Stadt Trient zu verordnen, daß ihm Nausea's Ankunft angezeigt werde, und diesem das bischöfliche Schreiben (Reg. Nr. 21) zu übergeben sei. — Original. Auf der Außenseite des Briefes dieselben Bemerkungen, wie Reg. Nr. 21.

23. 1534. Jänner. 31. Prag. König Ferdinand schreibt an den Prediger Friedrich Nausea in Mainz: er habe ihm schriftlich aufgetragen, vor der Romreise an seinen Hof zu kommen; dieses Schreiben habe ihm, als er Deutschlands Grenzen bereits überschritten, nicht mehr übergeben werden können; jetzt nach der Rückkehr trage er ihm strenge auf, sofort nach Empfang dieses Schreibens geraden Weges und ohne Säumniß sich an seinen Hof zu begeben. — Unterfertigt: Ferdinand, Bernhard, Kardinal-Bischof von Trient, Jo. Mains.

24. 1534. März. 3. Prag. Der Kardinal-Bischof von Trient, Bernhard, schreibt an Doctor Theologiae ac legum Friedrich Nausea in Mainz: er habe dessen Schreiben ddto. Mainz, 4. Februar, zugleich mit den Briefen der Kardinäle Farnese und Campeggio et quibusdam aliis exemplis annexis gestern erhalten und ersehen, daß Nausea die Überzeugung habe, seine, Nausea's, Briefe an ihn seien in Verlust gerathen, und daß er in seinem Verdachte bestärkt worden sei dadurch, daß er nirgends Antwortschreiben vorgefunden habe; die Sache sei aber so: obgleich er, Bernhard, alle Briefe Nausea's empfangen und beantwortet habe, sei keines dieser Antwortschreiben an ihn gelangt, weil die Briefe, welche nach Mainz abgegangen seien und ihn von der Romreise vielleicht abgehalten haben würden, sowie auch jene Briefe, welche ihm nach Innsbruck und Trient nachgeschickt worden seien, an diesen Orten erst eingetroffen seien, als Nausea sie schon verlassen hatte. Daß Nausea von Sr. päpstlichen Heiligkeit gnädig aufgenommen worden sei, freue ihn und habe er vorausgesehen; er beglückwünsche ihn, daß er zur Würde eines Doktors der Universität zu Siena erhoben worden sei, seine Gelehrsamkeit habe ihn überdieß schon längst zum Doktor gemacht; daß Nausea von seinen, Bernhards, Hausgenossen (familiaribus) in Trient ehrenvoll aufgenommen worden sei, sei ganz nach seinem Herzen; sowohl Sr. königlichen Majestät wie auch ihm sei es wohlgefällig, daß Nausea's Homilien in die Muttersprache übersetzt seien; das sei in der That eine dankenswerthe, fruchtbringende und vielseitig ersehnte Arbeit; der König sei ihm, Nausea, sehr gnädig gesinnt vorzüglich wegen dieser Homilien, die ihn um so mehr ansprechen, je öfter er sie lese. Nausea möge sich sobald als möglich an den Hof verfügen, der König wünsche es lebhaft; die Stellung, die er bei Hof einnehmen werde, sei ehrenvoll; Se. Majestät werde ihm diese unter den Prinzen, Baronen und anderen vornehmen Hofleuten anweisen; zwei, drei oder vielleicht auch mehr Pferde werden für ihn als Hofrath gehalten werden (cum intertentione trium . . . . . equorum), wie für die übrigen Hofräthe; das wichtigste Amt, das er bei Hof zu bekleiden haben werde und weswegen ihn der König berufe, sei das Predigeramt; sei er längere Zeit bei Hof, so werden sich Gelegenheiten genug finden, daß der König sich seiner in größeren Dingen bediene; wenn er einmal hier wäre, könnte er manches von Sr. Majestät leicht erlangen, beispielshalber coadiutoriam. Es scheine ihm, Bernhard, unschicklich an Wolfgang zu schreiben, da dieser von sich nichts hören lasse, Nausea aber könne ihm in seinem Namen sagen, daß er, Bernhard, dessen Angelegenheit bei Sr. Majestät befürwortet habe und daß sich dessen Wünsche circa preces primarias erfüllt haben; Wolfgang werde nunmehr von der Belästigung ablassen; er übersende Nausea hiemit die verlangten Briefe. — Original.

25. 1534. März. 20. Prag. Der Kardinal-Bischof von Trient, Bernhard, schreibt an Friedrich Nausea, Doktor der Theologie und der Rechte: er ersehe aus dessen Schreiben vom 3. d.,

daß er ungeachtet seines heftigen Verlangens aus dem im Schreiben angeführten Grunde derzeit nicht an den Hof kommen könne und sich darüber betrübe; auch ihn, Bernhard, verstimme die Verzögerung, seine Verstimmung aber werde gemildert durch die Geneigtheit, die er an Nausea wahrnehme; Se. Majestät ertrage inzwischen mit Gleichmuth das Ausbleiben Nausea's, wie aus dem beigeschlossenen Schreiben des Königes zu ersehen sei; hoffentlich werde nach Ostern nicht wieder ein Hinderniß eintreten; Nausea wolle für seine Genesung Sorge tragen. — Original.

26. 1534. März. 21. Prag. König Ferdinand schreibt an den Prediger Dr. Friedrich Nausea in Mainz: er habe aus dessen an ihn und den Kardinal-Bischof von Trient gerichteten Schreiben den Grund seines Ausbleibens ersehen; er glaube, bei Nausea liege nicht die Schuld, warum er so lange nicht gekommen sei; beschleunige Nausea seine Übersiedelung an den Hof, so verdiene er sich die königliche Huld und Dankbarkeit. Unterfertigt: Ferdinand, Bernhard, Card. Trid., Jo. Maius. — Original.

27. 1534. Dezember. 29. Rom, in der Wohnung des Ambros von Gumpenberg. Dr. Friedrich Nausea, Prediger in Mainz, welchem Papst Klemens VII. mittelst literae ddto. Rom, zum heiligen Petrus 23. Dezember 1533 die Befugniß ertheilt hat, 1, 2, 3 oder 4 Benefizien mit oder ohne Seelsorge in den Diöcesen Speier, Worms, Passau und Regensburg zu übernehmen und sie durch andere Geistliche providiren zu lassen, bestellt für solche Angelegenheiten in Gegenwart des Notars Enochus Martius (Mertz), Geistlichen der Augsburger Diöcese, und der Zeugen Johann Scheffer und Sigismund Thunger, den apostolischen Protonotar Ambros von Gumpenberg, den Dechant zu St. Mauriz Eberhard Schiesser, den Philipp Eysenneckher, alle drei Domherren, ferner den Vikar ad gradus Johann Weber und den Mainzer Geistlichen Johann Helmann Pfleger, zu seinen procuratores, actores, negotiorum suorum gestores ac indices. — Original auf Pergament.

28. 1534. Dezember. 30. Rom. Camillus de Ballionibus, J. U.-Doktor, päpstlicher Kaplan 2c., welcher vom Papste Klemens VII. in der Streitsache des Dr. Friedrich Nausea adversus et contra egidium geiis et ambrosium brenso . . . Intrusos Omnesque alios . . . . forsan et Intrudendos betreffs eines Kanonikates und einer Pfründe an der Kirche Sancti Johannis in augis (bei Würzburg gelegen) zum Auditor bestellt worden ist, entscheidet zu Gunsten Nausea's und trägt dem Würzburger Bischofe und Anderen auf, Nausea in seinen Rechten zu schützen. — Original auf Pergament.

29. 1535. August. 7. Wien. König Ferdinand trägt seinem Hofprediger und Hofrathe Dr. Friedrich Nausea mit allem Ernste auf, sofort nach Erhalt dieses Schreibens sich an seinen Hof zu verfügen. Unterfertigt: Ferdinand, Kardinal von Trient Bernhard, Jo. Maius. — Original.

30. 1536. Dezember. 27. Wien. König Ferdinand präsentirt dem Bisthumsverweser von Passau, Ernest, Herzog von Baiern, seinen Prediger und Rath Dr. Friedrich Nausea für die durch den Hingang seines Almoseniers Johannes Buesso erledigte Pfarre Aspern (an der Zaya), deren Patronat ihm als Erzherzog von Österreich zusteht, mit dem Begehren, Nausea oder dessen Prokurator auf diese Pfarre zu investiren. Unterfertigt: Ferdinand, der Trienter Kardinal Bernhard, Ad. Caroll. — Original auf Pergament.

31. 1538. Sonnabend nach Erhardi. Stolpen. Johannes, erwählter und bestätigter Bischof zu Meissen, spricht Friedrich Nausea für dessen Schreiben, in welchem er seine Forderung „unsers (des Meißner Bischofes) gelibten Schwagers Wolffen Wrzessewitz halber“ bekannt gibt und sich für andere ähnliche Geschäfte anbietet, seinen Dank aus und ladet ihn ein, mit dem Wiener Bischofe Johann zu seiner am 10. Februar in der Kathedralkirche zu Meissen

stattfindenden Konsekration erscheinen zu wollen, zu welchem Ende er den Kardinal von Trient schriftlich ersucht habe, für Nausea von Sr. Majestät den nöthigen Urlaub zu erwirken. — Original.

32. 1538. März. 19. Rom. Bulle. Papst Paul III. bestätigt den Magister der Theologie Friedrich Nausea als Koadjutor und Successor des Bischofes von Wien Johann Fabri. — Unvollständige Kopie.

33. 1539. Jänner. 13. Wien. Kaufvertrag. Sigmund Gartner, Provinzial und Guardian, und der Konvent des Klosters zum heiligen Kreuz O. S. F. „so man ad minores nennet" in Wien verkaufen an den Rath Sr. k. Majestät und Hofprediger Dr. Friedrich Nausea das „Provincialat", ein Haus, in welchem der Provinzial sein Absteigequartier zu nehmen pflegte, sammt drei kleinen Gärten und der halben Stallung in Anbetracht der schlechten Zeitverhältnisse und zum Zwecke der leichteren Bestreitung der Klosterbedürfnisse um 450 Pfund Wiener Pfennige oder 450 Gulden rhein. Zum Nachweise für alle Zukunft, daß das Kloster der Grundherr des verkauften Anwesens sei, haben Nausea und seine Erben als Eigenthümer dieser Besitzung jährlich 10 Wiener Pfennige an dasselbe zu entrichten. Da das Kloster „sambt seiner Zuegehör" von altersher steuerfrei gewesen und nur ausnahmsweise im Jahre 1527, in welchem der Bürgermeister und der Rath der Stadt Wien „in dem Turkhen geschrai Steur nemlich Neun und Zwainzig glden auf das Closter geslagen haben, doch das es dem Closter und andern Geistlichen freiheiten und altem herkhumen khainen nachtl oder schaden bringen sol", und im Jahre 1537 zur Besteuerung herangezogen worden sei, so einigen sich das Kloster und Nausea dahin, daß letzterer in dem Falle, als das Kloster jemals mit 100 oder 200 oder 300 oder 400 Gulden besteuert werden sollte, 1 oder 2 oder 3 oder 4 Gulden als Beitrag an dasselbe abzuführen, sonst aber keinerlei Steuer zu bezahlen habe. Sollten Nausea oder seine Erben das Anwesen veräußern, so behalte sich das Kloster das Vorkaufsrecht vor; das Haus sei „in der Turkhen belegerung auch hiezwischen Zu merklichn Abpau und schmellerung khumen" und habe dem Kloster wenig oder „schier khainen" Nutzen abgeworfen; das „Claine finstere Gertlein" sei „gegen denen von Buechheim", das zweite kleine Gärtlein vor dem „Sumerhaus" und das dritte „Zwischen dem hauß und der Stallung gegen der Burgkh Zu" gelegen; die Zinsen des Kaufschillings werde das Kloster verwenden zur Anschaffung von „Grauen Thuech für Claidung nach dem brauch S. Franciscenordens"; Zeuge des Rechtsgeschäftes für beide Partheien sei der Bischof von Wien und Koadjutor von Wr.-Neustadt Fabri. — Concept.

34. 1539. Freitag nach Simoni und Juda. Bamberg. Weygannd, Bischof von Bamberg, schreibt an den Koadjutor von Wien und Sr. Majestät Rath Johann (!) Nausea: Im Jahre 1538 habe der Verwalter des Hofmarschallamtes Sr. Majestät und andere Hofräthe des Königs in der Streitsache zwischen ihm, dem Bischofe und seinem Domkapitel einerseits und den Brüdern Heinrich und Sebastian Herren von Lockowitz zum Hassenstein andererseits puncto einer Forderung der Letzteren „uff einem derhalbenn Zu prage geleysten Tage" ein „Compromiß" dergestalt, daß die genannten Brüder „Inn angezogenner sachen drey schriefften" in bestimmter Zeit einzubringen haben, „Zu Irer kön. Maj. aygenn personn Rechtlichenn außspruch unnd erkhanntnus" verfaßt, wie dies Nausea recht wohl wisse. Er und sein Domkapitel haben an Se. Majestät ihre „Quadruplic" mit der Bitte um Anberaumung der Tagsatzung und Fällung eines Erkenntnisses gesendet. Nausea, welcher zweifels ohne „auch dabey sein" werde, wenn der König „tage und hanndlung fürnemen" werde, wolle „ein gutter fürderer" ihrer Sache sein und ihre Schriften genau durchgehen; von jeher haben die Bischöfe von Bamberg dieser Forderung widersprochen und Guntersich von Brossawitz, Ritter zu Theussing, sei deßhalb davon abgestanden. — Original.

35. 1540. Juli. 4. Hagenau. König Ferdinand präsentirt seinen Rath und Hofprediger Dr. Friedrich Nausea für die Propstei Unter-Ingelheim am Rhein, Diöcese Mainz, mit dem Wunsche, daß Papst Paul III. oder sein Nuntius am Wiener Hofe, Johannes Bischof von Modena, oder wer immer das Recht der Einsetzung besitzt, diesen oder seinen Prokurator darauf investiren möge. Unterfertigt: Ferdinand, Vicekanzler Bienger, Ad. Carolus und Jo. Jordanus. — Zwei gleichzeitige Abschriften.

36. a) 1541. Juni 14. Wien. Friedrich, konfirmirter Bischof von Wien, bestellt in Anbetracht seiner Unpäßlichkeit, welche ihn behindert, von dem Wiener Bisthume persönlich in herkömmlicher Weise Besitz zu ergreifen, den Dechant des Domkapitels zu seinem procurator in hac ipsa Episcopatus capienda possessione. — Kopie.

b) Friedrich Nausea erklärt in einem Schreiben an König Ferdinand, welcher ihm bekannt geben ließ, er möge noch vor seiner, des Königs Abreise „in die possession des Bistumbs khomen", hiezu bereit zu sein mit dem Bemerken, daß in dem Testamente Fabri's einige der Erläuterung bedürftige Artikel vorkommen, die er in Hinblick auf die nahe bevorstehende Abreise des Königs, welcher „mit groswichtigen und hochgeschäfften, Lanndt un Leuth, allermayst auch unsern heiligen Cristlichen glauben anlanngundt beladen" sei, ruhen lasse und vorläufig nur darauf aufmerksam mache, jedoch die Austragung dieser Angelegenheit nach Sr. Majestät Rückkehr erwarte. — Kopie.

37. 1541. Bischof Nausea spricht in einer „Supplication" an Se. Majestät die Besorgniß aus, daß er, wenn Se. Majestät in manchen Stücken, die ihn beschweren, nicht Abhilfe treffen würde, den „Episcopat hart behalten wuerde und mechte"; er führt seine Beschwerden an und bezeichnet die Bedingungen, unter denen er das Bisthum weiters behalten würde und es in einen besseren Zustand versetzen könnte. — Abschrift.

38. — a) Magna et perniciosa Episcopatus Viennensis Austriae Gravamina. — Original.

b) Super Episcopatus Viennensis gravaminibus Consultatio. — Original mit der Unterschrift des Bischofes Friedrich.

39. a) 1542. Jänner. 19. Prag. Friedrich, Bischof von Wien, schreibt an den apostolischen Protonotar Martin Angerer, er möge in seiner Berufung zum Wiener Officialat den Willen Gottes erblicken, sich nicht mißtrauen, nicht etwa die Unzulänglichkeit seiner Kräfte vorschützen, sich schleunigst nach Wien begeben und die Überzeugung haben, daß er sich von ihm alles Gute versprechen könne. — Abschrift.

b) 1542. Juli. 31. „Abschiedts Copi der pfarmenig Zue Pennzing." Der Wiener Official Dr. Martin Angerer schlichtet durch eine Entscheidung einen Streit zwischen der Pfarrgemeinde zu Penzing als Klägerin und Sigismund, dem Pfarrer daselbst, als „Antburter". — Abschrift.

40. 1543. Bischof Nausea erhebt vor den Kommissären, welche König Ferdinand zwischen ihm und den Testamentsvollstreckern Fabri's „der verlassnen schulden wegen" bestellt hat, Einwendungen gegen die Art und Weise der Exekution des Testamentes, die einzelnen Punkte des von den Exekutoren vorgelegten „Verzaichnus" glossirend und seine Forderungen stellend. — a) Concept; b) unvollständige Abschrift; c) Abschrift mit angehängtem „Vermerckht die Legatha Welche der Hochwirdig Herr Herr Friderich Bischof zu wienn ꝛc. von weilenndt Bischof Johann sälligen geordennten Testamentarien Empfanngen hat Innhalt gedachts Bischof Johan selligen Testamenntˮ und sich anschließendem Verzeichnisse der „Schulden, so Bischof Johann sälliger hinnder sein Verlassen"; d) Verzeichnisse der Legate und Schulden wie sub c). Abschrift.

41. 1543. Oktober. 16. Wien. Der Wiener Bisthumsofficial Martin Angerer bittet den Bischof Nausea, ihn vom Officialat zu entheben, seine Bitte mit der Türkennoth und Gesundheits-

rücksichten begründend und anführend, daß der Passauer Bisthumsofficial und Licentiat der Rechte, Georg Reichart, auf die Pfarre „zu der Freinstat", welcher Neumarkht, Schenckennfelden und Hiersbach inkorporirt seien, zu seinen Gunsten resignirt habe und daß er willens sei, vom nächsten Frühjahre an dort die Seelsorge auszuüben. — Original.

42. 1543. Oktober. 17. Schloß zu Sanct Veyt auf der Wienn. Bischof Nausea erwidert dem Wiener Official und Domherrn Dr. Martin Angerer, die beabsichtigte Veränderung (Reg. Nr. 41) würde dessen „stanndt unnd namen übel unnd unzymblich anstehen", und spricht die Erwartung aus, er werde sein Vorhaben aufgeben. — Original.

43. „Herrn Bischoffen Nausea Acta et Notata" (Gedenkbuch), enthaltend folgende Abschriften:

1.) 1527. Mittwochen Sanndt Barbaren tag. Weyschenuelt. „Copi des Geburts Brieffs Herrn Friderichen Nausee Doctorn, Coadiutorn Zue Wienn, Römischer ꝛc. kunigclicher Maiestat ꝛc. Ferdinand hoferadts und predigers".

— 2.) 1514. Samstag nach Epiphanie. Sabatho, quo cantatur officium venite adoremus. Bamberg Kaspar, Ep. Naturen., Weihbischof in Bamberg und Stellvertreter des Bamberger Bischofes Georg, bezeugt, daß Friedrich Grau (Graw) aus Weyschenfellt im Bamberger Dome das Akolythat empfangen habe.

— 3.) 1525. Dezember. 17. Bologna. Ludwig Scalona, Erzbischof von Heraclea und Suffragan des Kardinal-Bischofes von Bologna, Laurentius de Campeggio, bezeugt, daß er auf Grund des Ermächtigungsschreibens des Kardinals und apostolischen Legaten Laurentius de Campeggio ddto. Wien, 12. September 1524 dem Bamberger Kleriker Friedrich Nausea die Subdiakonatsweihe ertheilt habe. Als Zeugen fungirten hiebei J. Petrus de Arigonibus aus Mantua und Petrus de Perlettis aus Piacenza, als Notar Castellanus, Sohn des Bernhardinus de Arighinis.

— 4.) 1525. Dezember. 21. Padua. Hieronymus de Sanctis, Dr. der Theologie, Ep. Argolicen. und Suffragan des Kardinal-Diakons und Bischofes von Padua, Franz, bezeugt, daß er auf Grund des Ermächtigungsschreibens des Kardinals und apostolischen Legaten in Deutschland, Laurentius Campeggio, ddto. Wien, 12. September 1524, den Bamberger Kleriker Friedrich Nausea, doctor legum, apostolischen Protonotar ꝛc., in Gegenwart der Zeugen Antonius Maria Baratella de Cittadella, Doktors der Dekrete, Bartholomäus de Albis, Diakons in Padua, und Matthäus Haricer de Ravenspurg zum Diakon geweiht habe. Unterfertigt: Johannes Haricer de Ravenspurg.

— 5.) 1523. März. 17. Padua. Paulus Zabarella, Dr. der Theologie, Archiep. Parien., Suffragan und Generalvikar des Kardinaldiakons, bleibenden Bisthumsverwesers von Padua und Vicekanzlers der Universität zu Padua, des Grafen von Sacco, ernennt Friedrich Nausea nach glänzend abgelegtem Examen und einstimmigem Urtheile der Promotoren zum Doktor des bürgerlichen Rechtes mit der Befugniß, die Lehrkanzel zu besteigen, die Doktorinsignien zu tragen, das Baccalaureat zu verleihen und dgl. und mit den Vorrechten, welche die Doktoren der römischen Kurie und die von Paris, Oxford, Salamanca und Bologna genießen, und bezeugt, daß Nausea mit den Ehrenabzeichen eines Doktors (Übergabe des geschlossenen und des geöffneten Gesetzbuches, Aufsetzung des Doktorbaretts, Ansteckung des goldenen Ringes und Darreichung des osculum pacis) ausgezeichnet worden sei. Unterfertigt: Erzbischof Paulus Zabarella und Jakobus Rotta, Notar und Kanzler der bischöflichen Kurie zu Padua.

— 6.) 1526. April. 25. Rom. Bittschrift Nausea's an den Papst. Die sogenannte erzbischöfliche Vikarie in Mainz, welche in Folge freiwilliger Resignation des Ade Helsingen erledigt war, wurde vom Dechant, Scholastikus und Kantor dieser Domkirche, denen das Institutions-

recht betreffs dieser Pfründe zustand, dem Kleriker der Bamberger Diöcese und legum doctor Friedrich Nausea verliehen und von diesem in Besitz genommen. Damit er aber kein Bedenken tragen dürfe, daß ihm diese Präbende, mit welcher auch das Amt, in der Domkirche zu predigen, verbunden war, ordentlich verliehen worden sei, bat er Seine päpstliche Heiligkeit, ihm diese Pfründe, deren Einkünfte 6 Mark in Silber nicht übersteigen, verleihen zu wollen non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis . . . et consuetudinibus dictae ecclesiae ac fundatione dictae vicariae, auch wenn ausdrücklich bedungen sei, daß der Inhaber dieser Pfründe in ordine presbyteratus und Magister der Theologie sein solle, wobei er darauf hinweist, daß er legum doctor und von der Nichtpromovirung zum Presbyterat auf sieben Jahre dispensirt sei und daß man ihn mit Zustimmung des Domkapitels dergestalt zur Pfründe zugelassen habe, daß er dem Chore nicht beiwohnen müsse, um dadurch mehr Zeit zur Vorbereitung für die Kanzel gewinnen zu können. Der Bittschrift ist angefügt: Concessum ut petitur in praesentia D. n. papae. Io. bap. Casertan.

43. 7.) 1533. März. 10. Linz. Petrus Paulus Vergerius, Dr. beider Rechte, apostolischer Protonotar, Nuntius am Hofe des Königs Ferdinand und Orator mit der Vollmacht eines Legatus a Latere, dispensirt den Doktor beider Rechte Friedrich Nausea über dessen Bitten mit Rücksicht auf das Benefizium an der Pfarrkirche zum heiligen Bartholomäus in Frankfurt (Mainzer Diöcese), welches Nausea derzeit innehat, sowie mit Rücksicht auf alle anderen kirchlichen Benefizien, deren er späterhin theilhaftig werden sollte und zu deren Besitz dem Rechte oder der Gewohnheit oder der Stiftung nach das Presbyterat ein Erforderniß sein sollte, für sieben Jahre von diesem Erfordernisse non obstantibus apostolicis ac Synodalibus . . . constitutionibus et ordinationibus, Beneficiorum fundationibus . . . nec non consuetudinibus unter dem Vorbehalt, daß er auf gehörige Art zum Subdiakon geweiht sei, daß den betreffenden Pfründen die damit verbundenen Dienstleistungen nicht entzogen und die seelsorglichen Obliegenheiten bei denselben nicht vernachlässigt werden.

— 8.) 1529. September. 22. Steynheym. Albert, der heiligen römischen Kirche Kardinalpriester, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, Kurfürst, Reichserzkanzler und Primas von Deutschland, Administrator von Halberstadt, Markgraf von Brandenburg, Stettin und Pommern, . . . Burggraf von Nürnberg und Fürst von Rugien, verleiht seinem Domprediger in Mainz, Dr. Friedrich Nausea das durch den Tod des Konrad Hertl erledigte Kanonikat an der Kollegiatkirche B. M. V. ad gradus zu Mainz, für welches ihm für diesmal das uneingeschränkte Verleihungsrecht zusteht, befiehlt dem Dekan und Kapitel dieser Kirche, Nausea oder seinen Prokurator in den Besitz dieser Pfründe einzuführen und in demselben zu schützen, und beauftragt, da er derzeit von anderen kirchlichen Geschäften in Anspruch genommen sei, den Mainzer Domherrn und Protonotar Dr. Bernhard Scholl mit der Ausführung seines bischöflichen Willens.

— 9.) 1532. August. 20. Regenspurg. „Dr. Nausea Wappenbrieffs-Copi." Unterfertigt: König Ferdinand, Kardinal Bernhard von Trient, Wildler.

— 10.) 1533. Jänner. 9. Siena. Wie Reg. Nr. 8.

— 11.) 1534. März. 3. Prag. Wie Reg. Nr. 24.

— 12.) — Nausea empfiehlt sich dem Kardinal Bernhard von Trient und bittet ihn, seinen Einfluß bei dem Könige Ferdinand im Sinne nachstehender Petita geltend machen zu wollen: a) Sollten Nausea genaue Mittheilungen über sein Amt, seine Einkünfte und die Sicherstellung derselben gemacht werden, damit er nicht schließlich, wie man zu sagen pflege, mit Schande zwischen zwei Stühlen sitze; b) solle ihm verstattet sein, nach Mainz zurückzukehren, um seine häuslichen Angelegenheiten ohne Überstürzung ordnen und seine

Predigerstelle (in Mainz) mit Vergunst des Klerus und Volkes niederlegen zu können; c) solle er, wenn anders leicht möglich, in Mainz bis zum Feste des heiligen Martin verbleiben dürfen, weil er seine Centuriae, welche er kürzlich zur Ehre Gottes, Sr. königlichen Majestät und des Kardinal Bernhard ins Deutsche übersetzt und dem Drucke übergeben habe, so daß sie zur Fastenzeit vollständig erscheinen sollen, einer Durchsicht und Korrektur unterziehen möchte; d) solle ihm bewilligt werden, alljährlich am 1. August nach Mainz zu reisen, um in vigilia et festivitate gloriosae Assumtionis virginis Mariae des Erträgnisses seiner Pfründe an der Kirche ad gradus Mariae theilhaftig werden zu können. Zum Schlusse bemerkt er, er wolle betreffs der Preces Regales in einem abgesonderten Schreiben sich äußern, und versichert, daß er alle seine Kräfte in den Dienst Sr. Majestät und des Kardinals stelle, diligentia, fide, probitate, veneratione et Religione nulli cessurus.

43. 13.) 1534. Juni. 13. Prag. „Responsum Sacrae Regiae M^tis ad petita D. Nauseae Dr." a) Nausea bekomme am Hofe drei Pferde mit dem üblichen Gehalte und Se. Majestät gebe ihm jährlich 100 Gulden rhein. als Zulage gegen dem, daß, wenn Nausea durch die Gunst des Königs ein Benefizium erhielte, welches ihm jährlich 100 Gulden trüge, diese Zulage eo ipso aufhöre; b) Se. Majestät willfahre der oben sub Reg. Nr. 43, 12. b vorgebrachten Bitte; c) Se. Majestät gestatte Nausea bis Michaeli in Mainz zu verbleiben; d) der vierten Bitte Nausea's geruhe Se. Majestät nicht zu willfahren, dagegen werde sich Se. Majestät bemühen, bei dem Papste oder jenen, deren Konsens erforderlich sei, zu erwirken, daß Nausea die Einkünfte seiner Pfründe auch in seiner Abwesenheit beziehe non obstantibus quibuscumque. Ferner habe Se. Majestät bewilligt, daß Nausea ex Precibus honestam provisionem habe und die von ihm erbetene permutatio in Collatione sancti Io. in Haugis vor sich gehe, sowie daß Nausea 50 Gulden rhein. Reisegeld und Tuch zur Bekleidung seiner Diener verabreicht werde.

— 14.) 1536. Dezember. 27. Wien. Wie Reg. Nr. 30.

— 15.) 1537. Jänner. 15. Wien. Investiturs-Urkunde. Georg Reichart, Lizentiat der Dekrete, Wiener Domherr und Passauer Offizial für Österreich unter der Enns, bezeugt, den königlichen Hofrath und Hofprediger Dr. Friedrich Nausea auf die Pfarrkirche zum heiligen Pankraz in Asparn an der Zaya investirt zu haben, mit dem Rechte sich als Pfarrer von Asparn vertreten zu lassen.

— 16.) 1537. Jänner. 27. Wien. König Ferdinand präsentirt dem Herzog Ernest von Baiern, Bisthumsadministrator in Passau, seinen Hofrath und Hofprediger Dr. Friedrich Nausea auf die durch den Tod des Dr. Paul Holtzl erledigte Pfarrkirche in Mistelbach. Unterfertigt: Ferdinand Bernhard, Kardinal von Trient. Ad. Carolus.

— 17.) 1537. Februar. 1. Wien. Der Passauer Offizial Georg Reichart bezeugt, Dr. Nausea auf die Pfarrkirche Mistelbach investirt zu haben.

— 18.) 1539. Jänner. 13. Wien. Wie Reg. Nr. 33.

— 19.) 1539. Februar. 5. Wien. König Ferdinand bestätigt über Nausea's Bitten den Kaufbrief (Reg. Nr. 33) in Ansehung der Verdienste, die sich dieser als Hofprediger und Hofrath erworben hat und mit Rücksicht auf den Nutzen, den der Verkauf dem Kapuzinerkloster bringt.

— 20.) 1537. Juli. 4. Rom. Auf Grund der Bulle des Papstes Paul III. „Ad personam tuam", ddto. Rom, 17. Mai 1537, wurde dem Mauritius von Hutten, welcher mit dem Kardinal-Diakon und Vicekanzler der heiligen römischen Kirche Alexander Farnese, in Betreff der Propstei zu Würzburg, quae inibi dignitas post pontificalem maior existit und deren

jährliche Einkünfte den Werth von 200 Mark feinen Silbers nicht übersteigen, einen Besitzstreit beginnen wollte, sowie Hutten's Nachfolgern, (nachdem Kardinal Farnese diese ihm nach dem Ableben des früheren Propstes Friedrich, Markgrafen von Brandenburg auctoritate apostolica verliehene Propstei aus Friedensliebe zu Gunsten Hutten's cedirt hatte), auferlegt, aus den Einkünften der Propstei an den Kardinal eine jährliche Pension von 700 Gulden rhein., zahlbar in Nürnberg in zwei Raten (25. Dezember und 24. Juni), dergestalt zu entrichten, daß, wenn diese Raten nicht innerhalb 30 Tage von den genannten Terminen an gerechnet, bezahlt würden, der Propst der Exkommunikation verfalle und daß er, wenn die Bezahlung sogar sechs Monate über diese 30 Tage hinaus, nicht erfolgen sollte, der Propstei verlustig werde. Der Papst bestellte die Bischöfe von Gaeta und Cesena und den Abt von St. Stephan in Würzburg zu Schutzherren der Kardinal Farnese'schen Rechte und Ansprüche. Der Kardinal überträgt nun am 4. Juli 1537 vor dem vom apostolischen Stuhle zum Richter und Exekutor ernannten Johannes Bapt. Fossa, Kanonikus von Reggio, an Friedrich Nausea 100 Gulden rhein., welche aus der Pension von 700 Gulden auszuscheiden und von Mauritius von Hutten und dessen Nachfolgern in der Propstei an Nausea oder dessen Prokurator unter den vorerwähnten Bestimmungen zu entrichten sind. Mauritius verpflichtet sich hiezu eidlich für sich und seine Nachfolger in Gegenwart des Notars Bernhardinus de Alexandris und der Zeugen Bernhardinus Maffeus und Marcellinus Cerninus de monte polliciano.

43. 21. — „Constitution, in welcher der hochwirdig Fürst vnd Herr Herr Johann Fabri, Bischoff zu Wienn vnnd Coadiutor zu der Neuenstat hochloblicher Römischer Ku. Maj. 2c. Rath vnnd Confessor bemelts loblichen Bistumbs Wienn genumen, erwelt vnnd gemacht hat den Erwirdigen Hochgelerten Herrn Fridrichen Nausea baider Rechten vnnd der heiligen schrifft doctor 2c., auch hochgedachter Rö. Ku. Maj. Rath vnnd Hofpredicanten 2c." zum Koadjutor des Wiener Bisthums.

— 22.) 1538. Mai. 5. Prag. „Kunigeliche bewilligung vnnd presentation In deren die Rö. Ku. Maj. genedigist bewilligt, das gedachter herr Friderich Nausea, Doktor, des loblichen Bistumbs Wienn Coadiutor sey vnnd pleib."

— 23.) 1538. März. 8. Prag. „Schreiben so die hochlöblich Rö. Ku. Maj. vmb gedachter Coadiutorey Confirmation vnnd bestättigung willen an die Bapstliche heiligkaytt gethan hatt".

— 24.) 1538. März. 19. Rom. „Babstliche Confirmation vnd bestättigung In welcher gedachter herr Fridrich Nausea doctor 2c. von Babstlicher heiligkaitt in bester form vnd weiß Zu einem Coadiutor vnnd successor des loblichen Bistumbs Wienn vnnd des hochwirdigen fürsten vnnd herrn herrn Johann Fabri der Zeit Bischoffs daselbs confirmirt vnnd bestettiget ist worden." Unterfertigt: A. Capata.

— 25.) 1541. Mai. 21. Herbert Dincklag zeigt dem Koadjutor Dr. Friedrich Nausea das an diesem Tage in der ersten Nachmittagsstunde erfolgte Ableben Fabri's an, ihm vertraulich mittheilend, daß der Kanzler des Ducatus Austriae, dem er gleichzeitig eine Todesanzeige zugehen lasse, der oberste Testamentsexekutor und im Besitze eines Testamentes sei.

— 26.) 1541. Juni. 1. Die Regierung ordnet an, daß der Passauer Official Jörg Reychart, der k. Hofrath und Stadtanwalt Stephan Agler und der Gerichtssekretär Onopheus Reytter zum Zwecke der Inventirung des Fabri'schen Nachlasses sich in den Bischofhof, nach St. Veit und St. Nikla begeben, die „beschreybung des gelts vnnd Sylbergeschyrs" jedoch nicht ohne den königlichen Rath Jörg Paradeyser vornehmen, die Kleider und andere leicht schadhaft werdende Dinge entsprechend verwahren und hierauf die Gemächer wieder verschließen sollen.

43. 27.) 1541. Juni. 14. Wien. König Ferdinand trägt der Regierung in Wien auf, für Dr. Friedrich Nausea, dem er das vakante Wiener Bisthum „verlihen vnnd gegeben", die Posseß desselben „in massn die weillenndt Bischoff Johann Ingehabt, hie vnnd Zu Sannt Veyt" einzuantworten und ihn in die wirkliche Nutznießung der „Stiffts guetter laut seines vorfarn aufgerichten vnnd von vnns Ratificierten Testaments" einzuführen und darin zu schützen.

— 28.) 1541. Juni. 14. Wien. Wie Reg. Nr. 36 a).

— 29.) — Wie Reg. Nr. 36. b).

— 30.) 1541. Juni. 16. Königliches Dekret. König Ferdinand verbleibt 1. bei seiner Entscheidung in Betreff der Posseß des Bisthums (vergl. Reg. Nr. 36 b); 2. an Nausea ist „Nach gelegenhait aller Sachen die khunfftig Frucht vnnd fechsung" zu erfolgen; 3. betreffs der (Fabri'schen) Schulden wird der König nach seiner Rückkunft die Entscheidung treffen.

— 31.) — Wie Reg. Nr. 37.

— 32.) 1541. August. 8. Wien. Manifest. König Ferdinand fordert seine im Bisthume Wien wohnenden Unterthanen zum schuldigen Gehorsame gegen Bischof Nausea oder dessen „Beuelchhaber" auf. Unterfertigt: Statthalteramtsverwalter Wylhalm von Khierring. Kanzler M. N. v. Leopoldstorff, A. Freiherr von Puechhaim, J. v. Landau.

— 33.) 1541. August. 10. „Glub vnnd huldung, so die gemein Burgerschafft zu S. Veit bey Wienn herrn Fridrichen Bischouen daselbs, alls irem Rechten waren herrn zu S. Veit im Schlos an S. Lorenntzen tag des zehennden tags Augusti nach Cristi vnnsers Herrn geburdt, MDXLI Jare gethan hatt, auff die hernachuolgunden wort, so gedachter herr Bischoue zu bemelter seiner Burgerschafft zuuor wie recht vnd pillich geredt hatt."

— 34.) 1541. August. 16. Wien. Schuldschein über ein Darlehen von 500 Gulden rhein., welches Christoph Kheuenhüller (Kheuenhyller) von Michelberg dem Wiener Bischofe Friedrich gegeben hat.

— 35.) — „Ordnung, so in diennstlaistung vnnd auferhaltung aller ambtleut vnnd diennstpoten im Bischoflichen hoff zu wienn, dieweill herr Friderich von gottes genaden Bischoff daselbs Regiert, mit gottesdiennst, arbait, Essen vnnd Tringkhen sambt der besoldung Solle gehalten werden."

— 36.) — „Instruction aines hofmaisters Im Bischoflichen houve zu Wienn wie sich derselb' in seinem Ambt (wie billich beschiecht, als hernach stet) hallten soll."

— 37.) — „Anschlag vnd beteurung des Bisstumbs zu Wienn werdt vnd einkomen Wie hernach uolgt Einleg Anno 1542."

— 38.) — „Einkomen des Bisstums gefallen heurigen gesetzten pacth von vnd aus der zehent Stuben den vrn per 3 Schilling Pfenn. in die ablösung gelassen."

— 39.) — „Einkhomen vnd beteurung des Schloß zu Sanndt Veit so auch dem Bistumb Wienn zugehörig."

— 40.) — „Instruction des Bischoflichen hoffs zu Wienn: a) des Offizialls, b) des Notarius, c) des Cürsors, d) des Hoffmaisters, e) des Phening- oder Renntmaisters, f) der hoffcapalanen, g) des Secretari oder Canntzlers, h) der Camerier, i) des Obristen Zehethanndler, j) des Vntern Zehetners, k) des Kuchenmaisters, l) des Kellners, m) des Stalmaisters, n) des Kastners, o) des Phisters, p) des Weingarten Knechts, q) des Hausknechts, r) der Wagenknecht, s) des Kuchenpuebens, t) deren so peth verwaren soll, u) des Pflegers zu sannt veit von wegen des Schloß vnnd mairhoffs daselbs, v) des Mairs zu sannt veitt, w) des hoffschreibers."

— 41.) — „Weß das Bistumb wien In gelt auffs genauheſt gerechnet jerlich einkomens hat."

*

43. 42.) — „Vermerckht waß dem heiligenn geist zuegeherig vnnd Erstlich verzaichent die heuser so zu obgemeltem heiligenn geist gehörig.“

— 43.) — „Vermerck den draitzehent so dem Bistumb Wienn vnnd andern des Zehents gegenthaillen zugehörig Ist.“

— 44.) 1543. „Vermerk die verlassnen Traitzehent“ und „Ausstend getraid Zehennt.“

— 45.) 1544. „Vermerk die verlassnen Traidzehent.“

— 46.) — „Des Grundtschreybers vnd deren so mit Ime bey dem grundtbuch sietzen Instruction.“

— 47.) 1531. Juli. 5. Heinrich Umbstat, Kantor und Kanonikus an der Kirche B. M. V. ad gradus in Mainz und eiusdem ecclesiae fabricae Magister, bezeugt, von Friedrich Nausea durch Helmann Pfleger 60 Goldgulden als Taxe für die Aufnahme in das Kapitel empfangen zu haben.

— 48.) 1531. Juli. 1. Mainz. Johannes Reus von Warberg, Scholastikus an der Kirche B. M. V. ad gradus in Mainz, entbindet den Dr. Friedrich Nausea, Domicellarkanonikus an dieser Kirche, a iugo obedientiae, worin er ihm als Scholastikus unterworfen gewesen, und präsentirt ihn dem Dekan und Kapitel an der genannten Kirche zur seinerzeitigen Aufnahme in die Kapitelgemeinschaft.

— 49.) Mainz. Bittschrift. Nausea bittet in Anbetracht seiner Vermögenslosigkeit und der anstrengenden Thätigkeit, die er fast volle 7 Jahre in der Mainzer Diöcese sine alio incommodo entwickelt, den Erzbischof von Mainz, ihn von der Entrichtung der sogenannten biennales, welche der erzbischöfliche Siegelträger Dr. Eler bisher in herkömmlicher Weise aus seiner Pfründe (ad gradus Mariae) einkassirt hat, zu befreien und außerdem mit Johann Gans, Dekan zum heiligen Kreuz, welcher von ihm eine aus den Einkünften der genannten Pfründe zu entrichtende Pension beansprucht, darüber zu verhandeln, daß ihm die Zahlung dieser Pension, deren Rechtstitel ihm übrigens gänzlich unbekannt sei, erlassen werde. — Im Anschlusse die affirmative Erledigung.

— 50.) 1533. Oktober. 13. Der Mainzer Siegelträger Dr. Johann Eler bezeugt, daß der Kardinal-Erzbischof von Mainz dem J.-U. Dr. Friedrich Nausea, Domherrn an der Kirche B. M. V. ad gradus, die sogenannten fructus biennales erlassen habe.

— 51.) 1536. Oktober. 27. Heinrich Umbstat, Cantor canonicus, und Joachim Spur, Vikar an der Kirche B. M. V. ad gradus in Mainz, beide Ciste magistri, bezeugen, daß der Kanonikus an dieser Kirche, Dr. Friedrich Nausea, pro annis gratiae quos ipse adhuc tenebatur 9 Gulden zu dieser Cista erlegt habe.

— 52.) 1536. Juli. 19. Johann Reus jun., Kanonikus, und Valentin Baibst, Vikar an der Kirche B. M. V. ad gradus in Mainz, beide Magistri fabrice, bezeugen, von dem Kanonikus an dieser Kirche, Friedrich Nausea, 18 Gulden in finalem et totalem solutionem suorum annorum fabrice empfangen zu haben.

— 53.) 1538. Sonntag Oculi. Mainz. Johann Spengl, Bürger und Buchhändler zu Menntz, bezeugt, daß er namens des Kölner Bürgers Quentl, welchem Dr. Friedrich Graw, der röm. königl. Majestät Hofrath und Prediger, 34 Gulden „Zu 15 batzen für thuech vnnd Buecher“ schuldete, diesen Betrag aus den Händen Hail Pfleger's, des Dieners Nausea's, in Empfang genommen habe.

— 54.) 1528. Mai. 13. Mainz. Johann Graw von Weyschennelt, Schüler im Erzdomstifte zu Mentz, bezeugt, daß er von seinem Vetter Friedrich Graw, Dr. der Rechte, Pfarrer zu Franckfurt und Prediger im Erzdomstifte zu Menntz, 40 Gulden in Gold empfangen habe, welche sein Vater Oth Graw, Bürger zu Weyschenfeldt, durch diesen an ihn geschickt habe.

43. 55.) 1529. Donnerstag nach Oculi. Des Hanns Scheffer Sohn Ivo bezeugt, daß ihm Dr. Friedrich Nausea kontraktmäßig 25 Gulden rhein. ausbezahlt habe.

— 56.) 1529. März. 7. Johann Man, Vikar an der Domkirche zu Straßburg und Prokurator des Christoph Ammam, eines Laien der Konstanzer Diöcese und Geheimkoches des Kardinals Campeggio, bekennt kraft der Vollmacht, welche ihm anno 1529 von dem päpstlichen Notar Jakob Apozelle ausgestellt worden ist, daß er von dem Mainzer Prediger J.-U. Dr. Friedrich Nausea 20 Dukaten (Goldgulden) als Abschlagszahlung auf entlehnte 30 Dukaten für Christoph Ammam in Empfang genommen habe.

— 57.) 1530. April. 21. Mainz. Philipp Iseneck, Kanonikus zu St. Peter, außerhalb der Stadt Mainz, bezeugt als Bevollmächtigter des Klerikers der Konstanzer Diöcese Christoph Ammam, daß Friedrich Nausea, Dr. der Theologie, die restirenden 10 Gulden rhein. in Gold bezahlt habe.

— 58.) 1539. Matthäustag. Mainz. Johann Spengl bezeugt, daß er empfangen habe „hundert vnnd vier Centurias Nausee von wegen des Erbarn peter quentelß Zu köln dy selbigen Zuuerkauffen“ und daß er dem Mainzer Domprediger Friedrich Nausea davon 40 Exemplare geliefert habe, welche von diesem „hin vnnd wider verschenckht“ worden seien.

— 59.) 1531. Brachmonat. 13. Johann Phleger, „Korsner“ und Bürger zu Franckfort, bezeugt, daß er von dem Mainzer Domprediger Dr. Friedrich Graw alle Kleider und die ganze Barschaft, welche sein verstorbener Sohn Heyl hinterlassen hat, empfangen habe.

— 60.) 1531. Sebastianstag. Johann Toberytha, „Formschneyder“ in Menntz, bezeugt, daß ihn der Mainzer Domprediger „mit vberfluß bezahlt hat.“

— 61.) 1531. Oktober. 15. Johann Westerman, Kanonikus zu St. Stephan in Mainz, bezeugt, daß er seitens Eberhard Schießer's, Dekans zu St. Mauriz in Mainz, 20 Goldgulden empfangen habe, welche er dem Theodorich von Reden zu Rom durch den Kanonikus zu St. Peter in Mainz, Anton Wedemeyer, werde auszahlen lassen.

— 62.) 1532. Mitwochen nach Sanndt Veyts tag der wenigern zall. Agnes Graw, Witwe nach dem seligen Georg Graw und Schwägerin Nausea's, bestätigt auf Grund einer vor dem Bürgermeister Clas Mayr, den Räthen Cuntz Hagen, Cuntz Mayr, Hanns Puttner, sowie vor Heynntz Prechtl und Katharina, des Hanns Pottel Ehegattin, gepflogenen Abrechnung betreffs des väterlichen und mütterlichen Erbtheiles Nausea's per 20 Gulden, welches dieser „seiner Mutter einzunemen vbergeben“, daß ihre Schwiegermutter, beziehungsweise Nausea's Mutter Katharina Graw, während ihrer Krankheit von ihr und ihrem seligen Ehegatten Georg 4 Gulden auf Rechnung dieses Erbtheiles ausbezahlt erhalten habe.

— 63.) 1532. August. 22. Mainz. Philipp Iseneck, Kanonikus zu St. Peter außerhalb Mainz, welcher vom Vikar dieser Kirche Christoph Ammen zur Eintreibung der von diesem dem Dr. Nausea geliehenen 40 Goldgulden rhein. bevollmächtigt worden ist, bezeugt, daß er 20 Goldgulden erhalten habe, und bemerkt, daß die übrigen 20 dem Johann Man, gleichfalls Prokurator des Vikars, bezahlt worden seien.

— 64.) 1542. Mitwochen nach Elyzabeth. Ludwig Kun, „Trappierer Zu Frannckfurt Theutschs Ordens“, bezeugt, daß er auf Befehl des hochwirdigisten Fürsten vnnd herrn Walthers von Cronberg, Administrator des hohemeister Ambts Zu preyßen vnnd meyster theutschs Ordens In Theutschen vnnd Welschen lannden“ von Dr. Friedrich Graw 28 Gulden Frankfurter Währung in Empfang genommen habe und daß dadurch jene Schuld per 28 Dukaten, welche Dr. Graw in Italien von Dietrich von Haslach zu leihen genommen, getilgt sei.

43. 65.) 1533. Mai. 7. Der Sattler Eucharius Hettelperger bezeugt, daß Dr. Nausea für das von ihm gelieferte „leibrockle mit marder gefudert“ 6 Gulden bezahlt habe.

— 66.) 1533. August. 1. Menntz. Johann Bawer, ein Vetter und Diener des Dr. Cocleus, bezeugt, von Dr. Friedrich Nausea 7 Gulden, welche Dr. Cocleus, dem Johann Graw, einem Vetter Nausea's, in Regensburg geliehen hat, „seines vettern saligen halben“ empfangen zu haben.

— 67.) 1533. August. 1. Menntz. Johann Baur, Cocleus' Vetter und Diener, bezeugt, daß er von Dr. Friedrich Nausea 10 Gulden für „opera Augustini vnd Ambrosi“ anstatt seines Herrn, des Dr. Cocleus, empfangen habe.

— 68.) Dionisius Melocius, clericus Faventinus, welcher von dem Advokaten Jo. Paulus Ptolomeus, dem procurator principalis Nausea's, in dessen causa Moguntina Canonicatus et praebendae als Prokurator aufgestellt worden ist, bezeugt vor dem auditor rotae Paulus de Capizuli, daß er 36 scuta als Ersatz für in diesem Prozesse gemachte Auslagen erhalten habe, und zwar 15 von Ptolomeus, welcher sie von Theodorich Reden für Nausea in Empfang genommen habe, und 21 von Nausea selbst, wobei er, Melocius, bemerkt, daß das Honorar des Advokaten nicht eingerechnet und auch nicht beglichen sei.

— 69.) 1534. S. Michls tag nach vnnsers herrn geburtt. Weyssenaw. Christoph Erman in Weyssenaw bezeugt, daß ihm der Hofrath Dr. Friedrich Nausea die zwei nach Prag und zurück unternommenen „Zug oder Rhayß“ mit Geld und Geldeswerth vergütet habe.

— 70.) 1534. Oktober. 12. Johann von Maylanndt bezeugt, daß ihm Heylman Phleger 6 Gulden 9 alb. „von wegen seines herrn des predicannten Im Thum Zu Menntz“ bezahlt habe.

— 71.) 1534. August. 11. Mainz. Philipp Iseneck, Kanonikus zu St. Peter außerhalb Mainz, Bevollmächtigter Christoph Aman's, des Geheimkoches des Kardinals von Medici, bezeugt, in dessen Namen von dem Prediger Dr. Friedrich Nausea 44 rheinische Gulden in Gold gleich 36 coronatis sive scutis, welche dieser in Rom von Aman erhalten hat, empfangen zu haben, wobei Iseneck bemerkt, daß er diese 44 Gulden verwendet habe ad statuta eius (Christophori) Canonicatus et praebend. in ecclesia s. Johannis Moguntina.

— 72.) 1535. Mai. 12. Mentz. Georg Thisch, Dr. der Rechte und Chorherr zu St. Johann „Im Neuen Minster Zu Würtzburg“, bezeugt, daß ihm Dr. Friedrich Nausea, Sr. königl. Majestät Rath und Prediger, „neun gulden in golde von vierundzwaintzig gulden der seyn Erwird fünffzehen gulden der kunigelicher preces auf Sanndt Seuerin in Collen Eroberung guttlichen entrichtet vnnd bezalet hatt.“

— 73.) 1535. Dinstag nach Albini. Franz Hauck, „Wieger Zu Mentz“, bezeugt, von Nausea's Diener Johann Helman Phleger 5 Gulden Frankfurter Währung empfangen zu haben, „für alle butter so sein Erwürde (Nausea) dem Ersamen Anschelm Edingen saligen etwan Wagmeister noch hinderstellig soll schuldig gewesen sein.“

— 74.) 1536. Mai. 16. Insprugg. Jakob Zeller der Ältere, Bürger daselbst, bezeugt, von Dr. Nausea 23 Gulden 40 Kreuzer empfangen zu haben. Dabei die Anmerkung: „Ist noch 7 elen weyß leinbatt unnd 1 elen parchatt darzue komen.“

— 75.) 1537. Juli. 14. Peter Quenntl bezeugt, von Dr. Friedrich Nausea 40 Gulden „von wegen vnnsers (Quenntl's) Herrn Paulo Strasser, buechernerkauffer Zu Wien an abslag der schuldt, die er mir schuldig ist“, empfangen zu haben.

— 76.) 1537. Juli. 14. Köln. Peter Quenntl, Bürger zu Kollen, bezeugt, daß ihm Dr. Friedrich Nausea im Namen des Wiener Bischofes Johann Fabri 160 Gulden für von ihm zu Mentz und zu Franckfort gelieferte 500 Sermones Fabri eingehändigt habe.

43. 77.) 1539. Sonntag nach Albani. Johann Spengl, Buchhändler und Bürger zu Mainz, bezeugt, daß Nausea's Diener Hayl Phleger 20 Gulden für den Buchdrucker und Bürger zu Cöln Peter Quentel erlegt habe.

— 78.) 1539. Donnerstag nach Pfingsten. Michael Schaber, Vikar der Liebfrauenkirche „vff den greden In Mentz", bezeugt, von Friedrich Nausea „für die officiatur von Jaren 1534 bis In das Jar 1539 Ingeslossen Michaelis" 3 Gulden 10 alb. durch Heylman Phleger erhalten zu haben.

— 79.) 1539. Sonntag vor Katharina. Der Maurermeister Jakob Dicanazi bezeugt, daß er mit Friedrich Nausea, Koadjutor zu Wien, Sr. Majestät Rath und Hofprediger, betreffs der Maurerarbeiten, welche er in dessen Hause ausgeführt hat, Abrechnung gepflogen und die Verdienstsumme per 73 Gulden rhein. „durch seiner Expenditorn" erhalten habe.

— 80.) 1539. Sonntag nach Maria Magdalena. Der Zimmermeister Wolfgang Elmer bezeugt, für die von ihm im Hause des Koadjutors Dr. Friedrich Nausea ausgeführten Arbeiten 19 Gulden rhein. 2 Schilling 20 Pfennige empfangen zu haben.

— 81.) 1537. Juni. 10. Prag. Friedrich Nausea, Doktor der Rechte und Rath Sr. königl. Majestät, bezeugt, von dem Hofzahlmeister Hanns Angrer „In abslag der besoldung vnd Livergelts" 150 Gulden rhein. erhalten zu haben.

— 82.) 1537. April. 16. Prag. Hofrath Dr. Friedrich Nausea bezeugt, vom Hofzahlmeister Hanns Angrer „in abslag seiner ordinari vnnd vnnterhaltung" 50 Gulden rhein. empfangen zu haben.

— 83.) 1538. Mai. 15. Prag. Hofrath und Hofprediger Friedrich Nausea bezeugt, von dem Hofzahlmeister Hanns Angrer „in abslag der Hofbesoldung" 153 Gulden rhein. 20 Kreuzer empfangen zu haben.

— 84.) 1537. Dezember. 2. Graz. Hofrath Dr. Friedrich Nausea bezeugt, von dem Hofzahlmeister Hanns Angrer „In abslag der besoldung Livergelts" 100 Gulden rhein. erhalten zu haben.

— 85.) 1538. Oktober. 14. Lynntz. Hofrath Dr. Friedrich Nausea bezeugt, von dem Hofzahlmeister Hanns Angrer „in abslag der besoldung" 90 Gulden rhein. empfangen zu haben.

— 86.) 1538. März. 30. Prag. Hofrath Dr. Nausea bezeugt, von dem Hofzahlmeister Hanns Angrer „in Abslag der besoldung" 50 Gulden rhein. erhalten zu haben.

— 87.) 1539. Jänner. 18. Wien. Friedrich Nausea, Dr. der heiligen Schrift, Hofrath und Hofprediger, bezeugt, von dem Hofzahlmeister Hanns Angrer zum Freyenthurn „in abslag der aussteenden Hofbesoldung" 453 Gulden rhein. 15 Kreuzer 1½ Pfenn. empfangen zu haben. Daneben die Randbemerkung: „daß gelt hab ich nit emphangen, sondern Ich hab sy von wegen meiner steur der pharr halben Inn 37 Jare mueßen geben."

— 88.) 1540. Mai. 1. Wien. Dr. Friedrich Nausea bezeugt, von dem Hofzahlmeister Hanns Angrer zum Freyenthurn 76 Gulden rhein. 40 Kreuzer „in abslag der ordinarii Hofbesoldung" empfangen zu haben.

— 89.) 1540. Mai. 2. Wien. Friedrich Nausea, Dr. der heiligen Schrift und der kaiserlichen Rechte, Coadjutor zu Wien, Sr. kön. Majestät Hofrath und Hofprediger, bekennt, dem bürgerlichen Schlossermeister in Wien Hanns Prugholtz für geleistete Arbeiten „berechnts gelt" zu schulden und es drei oder vier Tage vor oder nach Jakobi zu bezahlen; sollte er auf seiner Reise zu Sr. königlichen Majestät mit Tod abgehen, so solle Prugholtz aus seinem liegenden und fahrenden Gute befriedigt werden.

— 90.) 1540. April. 28. Wien. Bruder Sigmund Gartner, Provinzial und Guardian „des Minores Closter Zu Wienn", bestätigt, von dem Hofrathe Friedrich Nausea 8 Pfund

Pfennige als Kaufschilling für ein „kellerl vnnd Heusel darauf gepaut gewesenn das vor Zeittenn des welhuschen doctors Camerini war" empfangen zu haben; weiters sagt er ihn „der alten schuld vonn wegen der Costung die sein gnad dem Convent schuldig gewesen quit ledig unnd loß."

— 91.) 1540. Mai. 4. Wien. Hanns Grundtner, bürgerlicher Schmiedmeister in Wien, bezeugt, mit Dr. Friedrich Nausea abgerechnet zu haben und gänzlich bezahlt worden zu sein.

— 92.) 1540. Mai. 4. Wien. Quittung des Paul Reichl, bürgerlichen Malers und Glasers in Wien.

— 93.) 1540. August. 12. Wien. Gillig Huebmer, bürgerlicher „Gwanndtschneider" in Wien, bezeugt, von Dr. Friedrich Nausea 20 Gulden rhein. 7 Schilling 20 Pfennige für gelieferte Kleidungsstücke erhalten zu haben.

— 94.) 1540. August. 14. Der Wiener Apotheker Ulrich bezeugt, von dem Hofrathe Dr. Friedrich Nausea 5 Gulden 2 Schilling 20 Pfennige „für allerley specerey" empfangen zu haben.

— 95.) 1540. August. 16. Wien. Der bürgerliche Schlossermeister in Wien Hanns Prugholtz bestätigt, von Dr. Friedrich Nausea 40 Gulden rhein. erhalten zu haben.

— 96.) 1540. August. 17. Wien. Michael Kifringer, Priester der Salzburger Diöcese und Benefiziat an der St. Michaels-Pfarrkirche zu Wien, bezeugt, von dem Hofprediger und Bisthumscoadjutor Dr. Friedrich Nausea 39 Gulden rhein. 1 Schilling 29 Pfennige und zwar 28 Gulden als Rückzahlung eines Darlehens, das übrige als Rückersatz für gemachte Ausgaben „auf das Lufftheusl in seiner gnaden Gartten" empfangen zu haben.

— 97.) 1540. August. 27. Wien. Der Wiener Bürger Hanns Pettigre bezeugt, von dem Hofprediger Dr. Friedrich Nausea 23 Pfund 6 Schilling 11 Pfennige, „So er (ihm) vmb phenwart schuldig Zu thain gewest ist Nach laut seiner verschreybung" erhalten zu haben.

— 98.) Wien. Friedrich, Bischof zu Wien, bestimmt die von seinem Sekretär einzuhebenden Taxen.

44. 1544. Februar. 13. Wien. Das Kapitel des Domstiftes St. Stephan zu Wien bittet die niederösterreichische Landesregierung, sie wolle den bischöflichen Haushofmeister und dessen Mithelfer wegen „der Gewalt", die sie am 13. Februar dem Wiener Offizial und Domherrn Dr. Martin Angrer auf dem „Sant Steffans freythof" angethan haben, gebührend bestrafen und „dem Wiener Bisthumsoffizial sein Recht werden lassen." In dorso: 1544. Februar. 14. Die niederösterreichische Regierung ordnet an, daß diese Supplikation zugleich mit dem Rathschlage, der schon früher auf Dr. Martin Angerers Supplikation erflossen ist, dem Wiener Bischofe und in dessen Abwesenheit seinem Haushofmeister zuzustellen sei. — Abschrift. Hiezu ein Zettel mit der Abschrift der Dorsalnote.

45. 1544. Februar. 15. Wien. Friedrich, Bischof zu Wien, erstattet an die niederösterreichische Landesregierung seinen Bericht über die Supplikation seines Offizials Dr. Anngrer, sowie über die des Wiener Domdechantes und Domkapitels (Reg. Nr. 44). — Abschrift.

46. 1544. Dr. Martin Angerer (Anngrer), „Kanonikus zu Sannd Steffan in Wienn", erhebt vor den königlichen Kommissären die „Summari Clag" gegen den Bischof Friedrich und formulirt seine Ersatzansprüche. Hiezu Beilage a): „Conductio Officialis seu pactio Status Officialatus viennensis per Reverendissimum dominum Epm. Viennensem Eidem Martino Anngrer, bona fide facta." „Auch der Empfanng, was Er daran emphangen vnd was Resst . . ."; sie enthält unter Anderem den Passus: „Anno a Nativitate domini Millesimo quingentesimo quadragesimo Secundo die vero octava Marcii conduxit me Dominus Reverendissimus viennensis in Suum Officialem et pactus est mihi Annuatim ex Beneficio In der kherner straß de fundacione dominorum a Sunenberg extra lecturam trium Missarum celebrandarum in hebdomada, videlicet quadraginta duo talenta denariorum et totidem ex actionibus et Accidenciis officii . . ." Beilage b): Ausgaben für das Benefiziatenhaus. Beilage c): 1544. Februar. 11. Ersuchen

Martin Aungrers an den Wiener Domprobst von Oberstain um eine Abschrift jenes Schriftstückes, womit dieser vom Bischofe zum Kommissär bestellt worden, und um Ansetzung eines Termins. Beilage d): 1544. Februar. 14.; 1544. Februar. 15; 1544. Februar. 16. Rathschläge der niederösterreichischen Regierung an Bischof Friedrich in der Aungrer'schen Angelegenheit. — Abschriften.

47. 1544. Februar. 21. Wien. Die niederösterreichische Regierung ordnet an, daß in der Martin Aungrer'schen Angelegenheit Gregor, Bischof zu Neustadt, Paul von Oberstain, Dompropst zu Wien, beide königliche Räthe, und Dr. Wolfgang Institoris, Domdechant zu Wien, als Kommissäre zu fungiren haben. Unterfertigt: Statthalter-Amtsverwalter A. Freiherr von Puechaim, Kanzler M. B. v. Leopoltstorff, Christoph von Khonritz, S. Schwartz, Reyter. — Abschrift.

48. a) 1544. Jänner. 17. Im Teutschen hauß zu Wienn. Vergleich zwischen Friedrich, Bischof von Wien und k. Rathe, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, und den Fabri'schen Testamentsexekutoren Marx Bokh von Leopoldtorff, Ritter, Kanzler der n. ö. Lande, Johann Entzianer, Dr. der Arzneikunde, und Paul Pernfus, alle drei königliche Räthe, in Betreff der Bezahlung der Fabri'schen Schulden, abgeschlossen vor den königlichen Kommissären Gabriel Khreutzer, „Ritter Teutsch ordens der Baley osterreich Lannd Comenthor", Christoph Pollt, Vitzdomb in Österreich unter der Enns, und Andreas Lindauer, Anwalt und Salzamtmann zu Wien, alle drei königliche Räthe: Bischof Friedrich bezahlt die Schulden, die Testamentsvollzieher dagegen erbieten sich, daß sie alle jene darin enthaltenen Summen, welche „der aufgerichten Stiefft Zu Sannt Niclaw in der Sinigerstraß ermelts herrn Bischoff Johann fundation Jehts daraus Zu gutem khomen were, an entgellt des herrn Bischof Fridrichenn erstatten wollen."

— b) 1544. Februar. 29. Bescheid. Die königlichen Kommissäre erklären, in neue durch den Bischof Friedrich angeregte Verhandlungen jetzt nach Abschluß des Vergleiches nicht mehr eingehen zu können und überschicken ihm, sowie den Fabri'schen Testamentsexekutoren gleichlautende, gefertigte Vertragsurkunden. — Abschriften.

49. 1544. März. 4. Wien. König Ferdinand ernennt an Stelle des Dr. Wolfgang Institoris, welcher um Enthebung gebeten, den Passauer Offizial zum Kommissär in der Angerer'schen Angelegenheit (Reg. Nr. 47). — Abschrift.

50. 1544. März. 4. Wien. König Ferdinand zeigt dem Bischofe von Neustadt und Paul von Oberstain die Ernennung des Passauer Offizials Dr. Jörg Reichart zum Kommissär an. — Abschrift.

51. 1544. März. 14. Wien. Paul von Oberstain, königlicher Rath, Dompropst und Generalofficial in Wien, ladet über Betreiben des Magisters Peter Vasoldt, Fiscals des Bischofes Friedrich, den Dr. Martin Angerer für Mittwoch den 19. März, zur Vertheidigung vor sich. Unterfertigt: Notar Christoph Swartzentaler. — Original.

52. 1544. März. Wien. Dr. Martin Angerer, Kanonikus zu Wien, bestreitet in einer Eingabe an die niederösterreichische Regierung die Berechtigung des Dompropstes von Oberstain, ihn vorzuladen (Reg. Nr. 51), und bittet um die neuerliche Verordnung, daß man sich an den bereits ergangenen „Abschiedt" zu halten habe. In dorso: 1544. März. 19. Affirmative Erledigung. — Abschrift.

53. 1544. März. 24. Citatio secundaria. Kanonikus Dr. Martin Angerer erscheint mit seinem Anwalt J.-U. Dr. B. Walther, vor der königlichen Kommission, welche die Verschiebung des Gerichtstages beschließt. — Abschrift.

54. 1644. März. 26. Erstes Dekret der königlichen Kommission in der Angerer'schen Angelegenheit. — Abschrift.

55. 1544. März. 28. Der Prokurator des Dr. Martin Angrer erhebt vor den königlichen Kommissären die Klage (Reg. Nr. 44 u. a.) unter Anführung verschiedener „Artikel." — Abschrift.

56. 1544. April. 1. Wien. Mandatum procuratorium D. Friderici Ep. Vienn. Bischof Nausea betraut vor dem Notar Christoph Swartzentaler und den Zeugen Sebastian Freythouer und Nikolaus Civis den Dr. Johann Martin Stella mit seiner Stellvertretung vor den königlichen Kommissären, welche er vor wenigen Tagen dem Wiener Bürger, Magister Peter Vasoldt übertragen habe, nun aber widerrufe. — Original auf Pergament.

57. 1544. April. 30. Wien. Martin Krukl berichtet dem Dechant und Pfarrer zu Freystat, Dr. Martin Anngerer, daß in dessen Angelegenheit wegen der Abwesenheit des Neustädter Bischofes von Wien bisher nichts geschehen sei. — Original.

58. 1544. Juni. 10. Wien. Martin Krückl berichtet an Dr. Martin Angrer zu Freynstat über den Stand seiner Angelegenheit: Der Bischof von Wiener-Neustadt sei abgereist und habe für 5 Monate Urlaub genommen; er, Krückl, habe um die Ernennung eines anderen Kommissärs (an Stelle des verstorbenen Dompropstes von Oberstain) angehalten; Dr. Georg Reichardt habe ihm mitgetheilt, Seine Majestät wünsche eine gütliche Austragung der Angelegenheit; „von der Maut sey gelt kummen vndt auf Dr. Angrer seien in der tailung 24 Pfund Pfennige gefallen". — Original.

59. 1544. September. 19. Wien. Martin Khruckhl berichtet an Dr. Martin Anngerer, Pfarrer zu Freynnstat, daß in dessen Angelegenheit nichts geschehen sei, weil die Kommissäre „Nit bey Lanndt gewesen" und der Wiener Dompropst mittlerweile gestorben sei. — Original.

60. 1544. Oktober. 7. Wien. Martin Khruckhl schreibt an den J. U.-Dr. Martin Anngerer, Pfarrer und Dechant in Freyenstat, Domherrn des Wiener Bisthums: der König weile in Wien; er, Khruckhl, werde bei der Regierung um andere Kommissäre ansuchen und, falls die Sache nicht nach Wunsch ginge, diese dem königlichen Reskripte entsprechend vor den König bringen. Weiters schreibt er: „Ann dem tag so Ich geschriben hat Ovationis loco Wie Es di Romer gehaissen, ain Circuit gehalten. Got geb Vnnß Weyter sein götliche gnadt, In Vngarn habenn Wir Noch Zimblich gueten fürgang, Ich Hof Zu got, Es werde sein gottliche genadt ainmal mit Vnß sein". — Original.

61. 1544. Am 1. Adventsonntag. Wien. Martin Kruckel theilt dem Pfarrer zu der Freynstat, Dr. Martin Angerer mit, daß in dessen Angelegenheit nichts vorwärts gehe, weil der Bischof von Neustadt und der Domdechant ein Zeit lang nicht im „landt gewesen seindt"; auf seine Supplikation an die Regierung sei der beiliegende Abschied erfolgt. (Dieser fehlt.) — Original.

62. 1544. Dezember. 18. „Thoman Dachpergers bericht vnd anrueffen auf herren Fridrichen Bischoffen Zu Wienn hiebeiligunden Supplikation". (Diese Supplikation fehlt.) Thomas Dachperger hat seine „dritte Schrifft in der sachen seines (des Bischofes) Emphanngen legatt (in dorso steht die Note: Legatum Rdissimi D. D. Joannis) vmb quittierung auch vmb der Aussteunden schulden Ain hundert dreyundachtzig floren Zwen schilling Sibennzechen Pfening die er durch die khunigclich Comission Vertrag sachen dieselbigen Zuenntrichten auf sych genomen, eingelegt" und dem Bischofe eine Kopie dieser Schrift zugesendet. Der Bischof beschwerte sich bei der niederösterreichischen Landesregierung über mangelhafte Intitulation derselben, während Dachperger dies bestreitet und die niederösterreichische Landesregierung bittet, dem Bischofe aufzutragen, daß „er in ainem gesetzten termin verfar". In dorso der Regierungsbescheid: Bischof Friedrich wolle sich über den Mangel an der Titulirung äußern. — Original.

63. 1544. Dezember. 24. Freinstat. Bürgermeister N., die Richter und Räthe der Stadt Freinstat, wenden sich an Gregor, Bischof zu Neustadt, Regenten und königlichen Rath, Johann, Dompropst zu Wyenn und Propst zu Zwetl und Dr. Georg Reichart, Domherrn zu Wyenn

und Passauer Bisthumsoffizial, als von Sr. Majestät ernannte „Comissari vnnd guettige vnderhanndler" in Martin Anngrer's Streitsache mit der Bitte, diese möchten „mit den Ersten zu hanndln für sich nemen", und bemerken, daß Anngrer seiner seelsorglichen Obliegenheiten wegen nicht persönlich vor den Kommissären erscheinen könne und sie, Bürgermeister und Räthe, ihm bei dem Mangel an Priestern keinen Urlaub bewilligen können. — Original und Abschrift.

64. 1545. Jänner. 2. Schloß zu sanndt Veyt. Bischof Friedrich erläßt vor seiner Abreise nach Prag eine Instruktion über die bischöfliche Hofhaltung zu Wien und St. Veit während seiner Abwesenheit. — Abschrift.

65. 1545. April. 13. Wormbs. König Ferdinand erläßt an den Statthalter, den Kanzler, die Regenten und Räthe des Regiments der niederösterreichischen Lande ein Dekret folgenden Inhaltes: König Ferdinand spricht den Vorgenannten für ihre Gutachten und Vorschläge, welche sie auf seinen Befehl in Betreff des von Diego de Sarave erbauten neuen Spitals „bey den Minoresen zu Wienn" erstattet haben, und für ihren Gehorsam die Anerkennung aus und belobt insbesondere den Statthalter, welcher mit der Ausführung des königlichen Willens, wornach jeder einzelne von ihnen einen Monat die Aufsicht über das Spital führen soll, den Anfang gemacht habe. Der König erachtet es jetzt, wo seine „Stiftung der Sechssunddreissig personen bey berurtem Spital" in's Leben treten soll, zwar für nothwendig, daß eine „ordnung" über die Zahl der aufzunehmenden Personen, deren Verpflegung 2c. verfaßt werde, wegen wichtiger Staatsgeschäfte aber sei ihm dieß vorläufig nicht möglich, er werde aber die erste Gelegenheit dazu ergreifen. Damit jedoch die Regierung, soweit es sich um seine, des Königs Stiftung handelt, seine Absichten kennen lerne, verordnete er, daß Diego de Sarva 36 Personen, welche „Arm, prechenhafft vnnd durfftig, es seyen Man oder frauengeschlecht Jung oder allt" nach freier Wahl in das Spital aufnehmen dürfe; so oft aber von diesen 36 Personen eine mit Tod abgehe, solle Diego in Ansehung dessen, „das Er diser des Spitals Stifftung ain anfennger ist", das Recht haben, eine andere Person für den Freiplatz dem Könige oder der Regierung zu „benennen" und in das Spital aufzunehmen, mit dem Vorbehalte, daß, falls der König jemand anderen dafür bestimmt, dieser den Freiplatz erhalte; aus der vom Könige errichteten Stiftung dürfen nur 36 Personen erhalten werden; sollte Diego mehr Personen in das Spital aufnehmen, was ihm freistehe, so seien diese aus der Stiftung Diego's zu erhalten, den königlichen Stiftlingen dürfe dieserwegen nichts vom Unterhalte entzogen werden. Der König verordnet, daß die Regierung Diego von dieser seiner Willenserklärung in Kenntniß setze. Hinsichtlich des Vorhabens Diego's „mit erkauffung der behausung zu Sanndt Rueprechts Capellen gehörig vnnd erpauung desselben dergleichen in angeregtem Spital noch grössere gepeu anzerichten", verordnete der König, die Regierung habe, was die Erwerbung des Hauses zu St. Ruprecht betrifft, dahin zu wirken, daß Diego seinen Plan fallen lasse, was aber die Vergrößerung des Spitales anbelangt, diesen anzuweisen, daß er vorher Bericht erstatte und den Bescheid des Königes abwarte. — Original. Unterfertigt: Ferdinand, Vizekanzler J. Jonas, A. Wagner.

66. 1545. August. 16. Wien. Testament Konrad Mair's, Chorkaplans und Benefiziaten an der Erasmuskapelle bei der St. Stephans-Domkirche in Wien. Er vermacht jedem der 5 Frauenklöster in Wien 3 Pfund, jedem der 4 Bettelorden und den Seraphicis 4 Schilling, seine im Keller liegenden 10 Eimer Wein den armen Leuten, die den Exequien für ihn beiwohnen, dergestalt, daß jede Person eine Achterin erhält, dem Bischofe Nausea 3 Pfund und außerdem für die Konfirmation und Inschutznahme des Testamentes 3 Pfund, dem Wiener Official 1 Pfund 4 Schillinge, dem Wiener Konsistorialnotar 1 Pfund, der Wiener Domkirche als

Ersatz für den Ornat, in welchem er begraben werde, 3 Pfund und für Ausbesserung der Ornate weitere 3 Pfund, den Klosterleuten zu St. Jakob 5 Pfund gegen die Verpflichtung, ihn in das Gebet einzuschließen, den armen Leuten „Zu sand marx“ 5 Pfund, dem Neuen Spital „Zu sand Sebastian“ 10 Pfund, dem Bürgerspitalkaplan Lienhardt Langweil seinen besten Rock oder 10 Pfund, seiner Schwester Barbara und deren Kindern 10 Pfund, Stephan Raiffperger und Georg Weissenperger je 3 ungarische Gulden in Gold, seinem Krankenwärter „hose vnd Wambas“ und 2 Pfund, seinem Stiefbruder Leonhard Claß von Aubing den Rest seines Vermögens. Seine, des Testators, Ausstände, bestehen: in 28 Pfund, welche Bischof Friedrich ihm für den Dienst als Chorkaplan (Quatembergeld) noch schulde, 100 Pfund von seiner Besoldung als Pfarrer von Tobling; (die eine Hälfte davon erläßt er dem Bischofe Friedrich, die andere hat dieser an Claß zu entrichten; Mair war unter den Bischöfen Johann und Friedrich 10 Jahre lang Pfarrer daselbst, jährlich „zuegesagte“ Besoldung 10 Pfund), 10 Pfund, welche ihm der Benefiziat bei St. Stephan Hans Kessler schuldet und die er diesem erläßt, 10 Pfund, welche Schneidermeister Georg Engelhartt ihm schuldet und die er ihm erläßt, 50 Pfund, welche ihm Georg Freisleben schuldig ist, 50 Pfund, welche ihm die Fleichhackerzeche, deren Kaplan er ist, schuldig geblieben, 12 Pfund, welche ihm der Richter zu Währing, 10 Pfund, welche ihm der Wiener Bürger Bernhard Schlacher, 3 Pfund, welche ihm der Müllermeister zu Vesendorf Cristoff, 3 Pfund, welche ihm Stephan Winkhler, 2 Eimer Wein, welche ihm der „Innhaber der Zwaer Weingarten zu Chuentzn Egner stifft“ schuldet; was man ihm „sunst Im Pruel Zu medling vnd anderswo von Pergkrecht vnd anderm schuldig ist, auch die Jetzkunfftig Weinfexung“ solle zur Hälfte seinem Nachfolger im Benefizium, zur Hälfte seinem Bruder Claß gehören. Weiters enthält das Testament: Bischof Johann habe ihm (Mair) ein Benefizium verliehen, das dazu gehörige Haus sei „verprunnen“ gewesen und Mair habe es aus seinem Vermögen aufbauen lassen; Bischof Johann habe ihm einen „besigeltn brief“ ddto. 8. August 1538 (Kontrakt und Bewilligung) gegeben, in welchem Mair's Nachfolger im Benefizium die Verpflichtung auferlegt werde, in Ansehung dieser Bauauslagen am „sandt Helene altar auf dem karner sand Steffans Freithof“ für Mair einen „Järlichen Jartag“ zu halten; das Opfergeld „auf Helen altar“ sei zufolge eines „brief“ des Bischofes Johann von Revelles ddto. 20. November 1527 dem jeweiligen Kaplan dieses Altares „Incorporiert“. Als Testamentsexekutoren bestellte Mair den artium liberalium Magister und derzeitigen Rektor der Wiener Universität Stephan Raiffperger und den Bürger zu Neustadt Georg Weissenperger. — Original.

67. 1546. Februar. 28. Preßburg. König Ferdinand erläßt an den Statthalter, den Kanzler, die Regenten und Räthe des Regiments der niederösterreichischen Lande ein Dekret folgenden Inhalts: Die „lanndtschaft“ habe ihm betreffs der Spitäler eine Beschwerdeschrift überreicht; auch anderswoher seien bei ihm Klagen eingelaufen, „das bey den Spitäln allerlay männgl vnd gebrechen, insonnderhait aber durch aigennutzige Haußhaltung der Spitlmaister erscheinen sollen, also das ainer Visitation vnnd einsehung Hoch von nöten“; eine solche, vorgenommen durch „Lanndtleut oder sonndere darzue verordnete Comissarien“ würde große Unkosten verursachen, er habe deshalb „an all vnnd yed vnnser Lanndtleut Stet Marckht vnnd fleckhen“ im Erzherzogthume Österreich, welche ein Spital haben, ein „offen General“ ergehen lassen; die niederösterreichische Regierung solle dasselbe publiciren und darüber wachen, daß es befolgt werde; sollte es zu ihrer Kenntniß gelangen, daß dem „General“ entgegen mit Spitalgütern übel gewirthschaftet werde, zumal daß diese von Spitalmeistern zu ihrem eigenen Vortheile oder zu einem anderen fremden Zwecke verwendet werden, so seien diese von der Regierung entsprechend zu bestrafen oder aber unter Angabe „Ires verbrechens“ ihm anzu-

zeigen; im „General" sei angeordnet, daß an die Regierung von jedem Spitale über die Höhe des Stiftungsfondes und die Art der Verwaltung desselben, sowie darüber, wie viele und welche Personen stiftungsgemäß erhalten werden sollen, ein Einbekenntniß zu liefern und eine Jahresrechnung einzusenden sei; die Regierung habe ihm alsdann summarisch hierüber zu berichten und ihre Anträge zu stellen. — Original. Unterfertigt: Ferdinand, Vicekanzler Dr. J. Jonas, A. Wagner.

68. 1547. Jänner. 31. Mair's Testamentsexekutoren Stephan Raiffperger und Georg Weissenperger wenden sich unter Berufung auf die Beilagen A und B an die niederösterreichische Landesregierung mit der Bitte, Bischof Friedrich in Wien wolle zur „voltziehung des ergangen Sententz" verhalten werden, indem sie anführen, Konrad Mair's Bruder und Erbe Lienhardt Clas, „Hertzogen Wilhalbm zue Bairnn Hindtersaß", habe wiederholt um die Austragung der Angelegenheit angesucht und habe diese zu Regensburg sogar vor Seine königliche Majestät gebracht; sie, die Testamentarier, kommen nun schon in den Verdacht, als ob ihnen „mit mairs verlassnen guet so woll wär" 2c. In dorso der Regierungs-Rathschlag, der Bischof habe innerhalb 14 Tagen nach Zustellung desselben „Mairs gelassen guet" an die Testamentarier einzuantworten. — Original.

Beilage a). 1547. Jänner. 13. Die Testamentsvollstrecker Mair's berichten an die niederösterreichische Landesregierung, daß Bischof Friedrich in Wien durch seinen Hofmeister einen gütlichen Vergleich angetragen habe, daß dieser, mehrmals daran gemahnt, sie mit der über jeden Zweifel erhabenen Verläßlichkeit seines Herrn vertröste und so die Sache verschleppe, und bitten, dem Bischofe aufzutragen, Ernst in derselben zu machen. In dorso: Rathschlag der niederösterreichischen Regierung, der Bischof habe dem von der königlichen Majestät ausgegangenen Befehle zu entsprechen. — Abschrift.

Beilage b). „Vermerkht was sich deß hochwirdigen Herrn Friderichen, Bischoffen in Wienn Hoffmaister sambt andren Irer Hochwirden ambtleuten vnnd Commissarien In sachen Hn. Connradt Mayers seeligen Testamentarien belangendt halltenn sollendt", enthaltend folgende 6 Punkte: 1. Sollen die Testamentarier dem Bischofe die Kost, welche Mayer bei ihm fünfthalb Jahre gehabt, ersetzen; dieser habe die Versehung der Pfarre Tobling um „den Herrntisch" übernommen, sie aber nicht providirt. 2. Solle dem Bischofe Rechnung gelegt werden über das Grundbuch „Zum hailigen gaist gehörig", welches Mayer unter Bischof Johann und einige Jahre unter Bischof Friedrich „gehabt" und verheimlicht habe. 3. Solle dem Bischofe der Schaden ersetzt werden, den er dadurch erlitten, daß Mayer „das Register aller hab, gueter, Rennt, gellt, dienst, Zinß vnnd dergleichen einkhomen deß hailigen Gaist So dem Bistumb Wienn eingeleibt" vier Jahr nicht ausgefolgt und so das Bisthum geschädigt habe. 4. Solle Rechnung gelegt werden betreffs „der Laden Zinß vnnd der Calen". 5. Solle die Angelegenheit betreffs eines Hauses geordnet werden, in welchem derzeit Stephan Pisen (?) wohne und welches schon von Bischof Johann dem Konrad Mayer gegen die Verpflichtung, es ausbauen zu lassen, „aus gnaden verlihen" worden sei. 6. Solle dem Bischofe das Heu von in Simmering gelegenen und „dem heiligen geist" gehörigen 32 Tagwerk Wiesen, welche Mayer eigenmächtig verkauft habe, ersetzt werden. — Abschrift.

69. 1547. Februar. 26. Mair's Testamentsvollstrecker bitten zum dritten Male die niederösterreichische Regierung, darauf zu dringen, daß von dem Bischofe Friedrich der königliche Befehl vollzogen werde. In dorso: Affirmative Erledigung. — Original.

70. 1547. April. 2. „Herrn Fridrichen, Bischoffs zu Wienn anruefen gegen weylund Connrat Mayrs seeligen Testamentarien". In dieser Eingabe an die niederösterreichische Regierung erwähnt der Bischof, er habe sich „ettlicher Spenn unnd Irrung halber" an den König gewendet,

dieser habe den Befehl ergehen lassen, daß die Testamentarier „von wegen Mayrs Testaments" ihm, dem Bischofe, Rechnung legen sollen, was bisher unterblieben sei; schließlich bittet er, die Testamentarier dazu zu verhalten. — Concept.

71. 1547. Mai. 10. Bischof Friedrich überreicht der niederösterreichischen Regierung ein „Manzettl" des Inhalts: Sein Hofmeister Onoffrius Wernhartzöder habe „von wegen deß Ansatzs So weylundt Conrat Mayrs seeligen Testamentarien auf meine Wein gethan" an die niederösterreichische Regierung „suppliciert", welche den Bescheid an den Bischof habe ergehen lassen, „das alle Hanndlung Inn der Canntzley Zuesamen gesuecht werden sölle"; dies sei geschehen, aber die Erledigung stehe noch immer aus, und um diese bitte er dringendst. — Abschrift.

72. 1547. Mai. „Herrn Friederichen, Bischofen zu Wienn Monzetl gegen weilenndt Herrn Chunraden Mairs seligen verornndt Executorn". Bischof Friedrich betreibt in einer Supplikation an die niederösterreichische Regierung die Erledigung der „sach unnd hanndlung", die er vor langer Zeit schon „Collationirt vnnd versecretirt" hat. — Abschrift.

73. 1548. Jänner. 18. Bittschrift des Erben Leonhard Claus von Aubing an den Official gegen die Testamentsexekutoren Stephan Raiffperger, Domherrn in Wien, und Georg Weissenperger; er bittet durch seinen Prokurator, daß die Exekutoren im Wege des Gesetzes gezwungen werden, ihm alle von Mayer hinterlassenen Güter „ultra executionem Testamenti residua et superstita" auszufolgen. — Original.

74. 1548. April. 21. Augspurg. König Ferdinand befiehlt seiner Regierung, dem Karmeliter-Provinzial hilfreiche Hand zu bieten zur Visitation und Reformation der Karmeliter-Ordenshäuser, jedoch unbeschadet der landesfürstlichen Hoheit und Gerechtigkeit. — Original. Unterfertigt: Ferdinand, Vicekanzler Dr. J. Jonas, A. Wagner. Beiliegend die undatirte Eingabe Georg Rab's, „Carmeliten Ordens in Obern Teutschen vnd Hungarischen Landen Prouinziall's", an König Ferdinand, worin er sich erbietet, nicht nur das Wiener Kloster, sondern auch alle anderen ihm unterstehenden Klöster „zu visitiren, nötturftige Reformation, ordnung vnd fürsehung zuthun" und um des Königes und seiner Regierung Unterstützung bittet. — Abschrift.

75. 1548. September. 6. Wien. König Ferdinand schreibt an „Friderichen, Phaltzgraven bey Rein, Hertzogen in Bayrn, des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchssaß, lieben Schwagern vnnd Chuerfüersten" in Angelegenheit der dem Wiener Bischofe Friedrich verliehenen Propstei zu Nidern Inglhaim. — Original. Unterfertigt: Ferdinand, A. Wagner. Hiezu eine gleichlautende Abschrift, jedoch mit dem Datum: Preßpurg. 31. Oktober 1548.

76. Eine Kopiensammlung mit dem Titel: „Wie vnnd welchermassen die Rö. Ku. Mtt. ꝛc. vnnser allergnedigister herr, herrn Friderichen, Bischouen zu Wien ꝛc. die Brobstei Inglhaim gelihen. Auch was gestallt Pfaltzgraf Friderich Churfürst ꝛc. dieselben hochgedachtem Herrn Bischouen Zu Wienn vnbillicher weys vorhellt", enthaltend folgende Abschriften:

a) 1541. August. 24. Neustatt. Schreiben Ferdinands I. an Ludwig, Pfalzgrafen am Rhein, Herzog in Baiern, des heiligen römischen Reiches Erztruchseß und Kurfürsten. Unterfertigt: Ferdinand, Vicekanzler Dr. Biennger, Wagner.

b) 1540. Oktober. 3. Neustatt. Schreiben Ferdinands an Ludwig, Pfalzgrafen am Rhein ꝛc.

c) 1542. Mittwoche nach Reminiscere. Speyer. Schreiben des Pfalzgrafen Ludwig an Friedrich, Bischof von Wien.

d) 1544. Juli. 14. Prag. Schreiben Ferdinands an den Kurfürsten Pfalzgrafen Friedrich.

e) 1544. Sonntags Bartholomei. Haidlberg. Schreiben des Kurfürsten Friedrich, Pfalzgrafen am Rhein, Herzoges in Baiern und Erztruchseß des heiligen römischen Reiches an Friedrich, Bischof zu Wien.

f) 1545. Jänner. 21. Prag. Schreiben Ferdinands an den Kurfürsten Friedrich, Pfalzgrafen am Rhein 2c.

g) 1548. September. 6. Wien. Wie Reg. Nr. 75.

77. 1548. November. 2. Prespurg. König Ferdinand bestätigt die „transaction (vertrag)", welche unterm 16. Jänner 1540 zu Wien zwischen Bischof Fabri einerseits und Christoph Pottinger, Domdechant, und dem ganzen Domkapitel zu Wien andererseits „die spör unnd andere actus Judiciales" betreffend, vor dem Regenten und Bischofe zu Neustadt abgeschlossen worden ist. — Kollationirte Abschrift.

78. 1549. Juni. 28. Meister Peter Dornhofer, als Prokurator des Wiener Bischofes, zeigt dem Wiener Official und Generalvikar an, daß er die Wiener Bürger N. und N., welche zu der von den P. P. Augustinern abgehaltenen Frohnleichnamsprozession „verordnet worden", um neben dem Hochwürdigsten einhergehend Acht zu geben, daß der Priester mit dem Allerheiligsten nicht stürze oder dieses nicht verunehrt werde, vor ihn, den Official, habe citiren lassen, und begehrt, dieser möge ihnen „Ain geistliche pueß vnnd Straff Auflegen", weil sie einen groben Exceß, der am Sanktissimum verübt worden, nicht verhütet haben. — Original.

79. 1549. August. 26. Prag. König Ferdinand erläßt ein Dekret an die niederösterreichische Regierung, worin er verfügt, was zur Sühne für die von dem „Beckhknecht" dem Allerheiligsten angethane Beleidigung zu geschehen habe. — Abschrift. Unterfertigt: Ferdinand, A. Wagner. In dorso: 1549. September. 16. Der Regierungsbescheid, dem Bischofe sei aufzutragen, daß die zu errichtende Station mit Antiphon, Kollekte und Evangelium „In der Prozession ordentlich erhalten werde".

80. a) 1549. Oktober. 18. Prag. König Ferdinand ändert in einem Dekrete an die niederösterreichische Regierung die „Bei vrtl, so durch Burgermeister, Richter vnd Rat der Stat Wienn" ergangen (Reg. Nr. 79), hinsichtlich des Zeitpunktes, wann die Strafe zu vollziehen sei, ab. Unterfertigt: Ferdinand, A. Wagner.

— b) 1549. Oktober. 22. Rathschlag der niederösterreichischen Regierung, womit dem Bürgermeister, Richter und Rathe der Stadt Wien aufgetragen wird, dem königlichen Befehle „strackhs nachzukomen". — Abschriften.

81. — Schreiben des Propstes zu Polan, Christoph Truncll, an den Bischof Nausea in Wien: Er, Christoph Truncll, sei am 30. September vom Regensburger Bischofe Georg vor Notar und Zeugen in der Salzburger Dompropstei „in Episcopum Herapolitanum et Suffraganeum Ratisponensem" auf Grund der errichteten Instrumente angenommen worden; gleich darauf habe er vor den Notaren seine „Constitution gethan, procuratorem et instrumentum ad sollicitandam et impetrandam Confirmationis Constitutionem et cetera necessaria in curia Romana aufgericht doch in retentione Ecclesiae parochialis Scti. Ypoliti in Zel Salzburger diocesis". Er habe auch die Propstei gerne behalten wollen, der Regensburger Bischof habe ihm aber widerrathen, vielleicht könne er diesen doch noch in Bezug auf das Suffraganat umstimmen, für welches er die Taxe fürchte; der Regensburger Bischof habe sich darauf „vnderfangen, die expedicion Zu Rom darüber auf der Fuckerischen post vnd wechsel selbs zu sollicitiren"; die „handlung wird mit den ersten erledigt vnd herausgeschickt werden"; wiewohl ihm, Christoph, das Schreiben des Wiener Bischofes und das Leiden und die Bekümmerniß seiner „vntherthan" sehr zu Herzen gehe, so könne er doch ehrenhalber nicht mehr „revociren", er werde es ein Jahr versuchen. Nausea wolle es ihm nicht übel anrechnen, daß er in Salzburg nur selten zu ihm gekommen sei, ihm die Vorkommnisse verschwiegen habe und so auf seine Pfarre zurückgekehrt sei; ihm sei verboten worden, „nichts vom Episcopat zesagen", auch habe er wieder nach Salzburg kommen und alsdann „al handlung nach dem

offenlichen pesluſ anpringen" wollen; in seiner Abwesenheit sei der „ausprudh" in Salzburg geschehen; hievon verständigt sei er nach Steiermark „veriten" und „von wegen der sbären Zerung" nicht mehr nach Salzburg gekommen; er bitte den Wiener Bischof ihm zu helfen und zu rathen, daß er im Besitze der Prälatur verbleiben könne, sollte dies nicht möglich sein, so müsse er „got walden lassen"; es handle sich nicht um seine Person, ihn erbarmen einzig und allein seine „geistlich vnd weltlich vnderthan". — Original.

82. 1549. Oktober. 26. Polan. Christoph, Propst zu Polan, schreibt an den Wiener Bischof Friedrich: Er sei eine zeitlang des Vorhabens gewesen, seiner Krankheit und anderer Widerwärtigkeiten wegen, Polan ad tempus zu verlassen servata tamen praelatura; auf seiner Reise habe es sich ganz ohne sein Zuthun „zuegetragen", daß er Suffraganeus und Consiliarius des Regensburger Bischofes geworden sei; er habe darauf sein „Constitucion Auf Rom on vermeldung der Vrobstey gethan", da er seiner Person halben wenig „darauf gewegen" und die Taxe gefürchtet habe; als er aber nach Hause gekommen sei und seine Ernennung seinem Kapitel, Richter, Rath und seiner Gemeinde mitgetheilt habe, haben ihn diese dazu wohl beglückwünscht; als sie aber gehört, daß er nunmehr gänzlich von ihnen fortziehen werde, seien sie derart betrübt und „hochpesbart" gewesen, daß man sich sofort entschlossen habe, einen Boten an den Bischof Friedrich abzuschicken; er bitte den Bischof im Hinblick auf die außerordentliche Anhänglichkeit seiner Gemeinde an ihn um dessen Unterstützung zu dem Ende, daß ihm „die prälatur ietzo peleib oder doch auf weil vnd Zeit mocht aufgehalden werden", bis ihm per sedem Apostolicam Dispensation zu Theil werde. — Original.

83. 1549. November. 5. Polan. Propst Christoph, Administrator Bernhardin, Dechant, Konvent, Richter, Rath und Gemeinde zu Polan richten an den Wiener Bischof Friedrich ein Schreiben folgenden Inhalts: Sie danken dem Bischofe für dessen gnädige Schreiben, „getreuen rat" und väterliches Versprechen weiterer Unterstützung; zum Zeichen ihrer Dankbarkeit und „zu ainer klainen vererung" schicken sie „ain gulden ring mit ainem edlen Saphier Stain"; sie bitten „umb gottes willen" den Bischof um seine Verwendung in Rom zu dem Ende, daß sie ihren „frumen getreuen vater vnd prälaten" behalten; „In Summa er ist die vergangen 19 Jar als ain gelertter licenciat in der heiligen schrift vnd ein gbesner Ertzbriester in der vndern vnd obern Steyermarch mit predigen disputirn vnd visitirn pei den geferlichen leuffen gegen den widerteuffern vnd andern Secten dem land wol angestanden vnd hat vil guetts gethan vnd sonderlich hat er suum pontificem sedem Apostolicam tamquam fidelis eiusdem prothonotarius gros geacht vnd venerirt wie er sich dan als ein kuniklicher rat im land für andere prälaten gehalden vnd ist gepraucht worden"; dieser und anderer Verdienste wegen, sei er zum Suffraganat postulirt worden; wenn aber dem Papste berichtet würde, wie viel ihnen daran gelegen sei, daß er Prälat bleibe, so würde „sein heilikait vns gemelten vnsern hern verrer Zuem prälaten vergonnen . . . auch vns vnd dem arm gotzhauſ" keine Taxe auferlegen; sie überschicken dem Bischofe „ain hundert allerlay ducaten", die sie aufgebracht und zusammengeschossen haben; wenn der Bischof durch Schreiben an den Papst und die Kardinäle und mittelst der 100 Dukaten „unionem praelaturae et episcopatus aufzepringen" verhoffe, so möge er „die kuniklich post Wechsl mit dem gelt In fortl richten vnd sich solcher 100 ducaten vnderfahen vnd die sachen zesollicitirn". — Original.

84. 1550. März. 5. Polan. Christoph, Propst daselbst, schreibt an Friedrich, Bischof in Wien und Geheimrath Sr. königlichen Majestät: Von dem Suffraganat zu Regensburg sei er enthoben, worüber er und die Seinigen hocherfreut seien; er schicke seinen eigenen Boten Peter Sbäickhofer, den der Bischof die 100 Dukaten wieder einhändigen wolle; er, Christoph, werde sie seinen getreuen Unterthanen, welche sie zusammengeschossen „zu erhaltung meiner

prälatur", wieder zurückstellen; er sende anbei dem Bischofe Kopien eines von ihm an Se. Majestät in causa beneficii gerichteten Schreibens, sammt „einen pericht", bittend, der Bischof möge eine rasche Erledigung erwirken, denn Hans von Polhaym habe vor, „ainen briester seines gefallens on ein rechtmassigen titl einzetringen," er aber lasse sich, „kain von Polhaym seines gefallen briester In (sein) gotzhaus verordnen"; er überschicke dem Bischofe „ain schön Jung wolgewachsen roß"; wenn er Wohlgefallen daran finde, möge er es behalten. — Original. Hiezu der vorerwähnte Bericht in zwei Parien, davon eines unvollständig; er lautet: „Ein pericht, welcher massen Herr Hainrich von Neitperg Sand Niclaß meſſ Zu polan aufgericht hatt. — Item als er gen Rom vnd vber meer ad terram Sanctam geraist, hat er im auff den weg fürgenomen, von Im vnd seinen erben ain Caplan In den Cern Sandt Nicla alzeit zu halden. Item nach volprachter seiner khiechfart In 1480 Jahren hat er kaufft von vlrich von krotendorff 24 Pfund geltz Ewiger gult, gelegen zu pentzendorff bey Hartperg, die hat er ainen Caplan Zu ainer ewigen meß verordent vnd dar Zue ist geben worden ain Heysl zu polan Im marck ain grundt vnd ain weingarten Am Winsenberg vnd hat In seinen brieff So er derhalben aufgericht, gesetzt, Als offt sich ain Caplan nit geistlich vnd erbarlich hiet, als offt sol vnd mog er oder seine Erben sambt einem pfarher oder vicari Zu polan ain solichen Caplan vrlauben vnd ain andern erbaren priester Zu gemelter meß aufnemen, Auff solich vorpehaltung hat Herr Hainrich kain Confirmacion auf das beneficium noch Ein priester nemen lassen von Saltzburg, vnd darbey ist es bestanden pyß Herr Hans von Neitperg In veth vnd veintschaft gegen kayserlichen Maj. als herrn vnd landeßfüersten, biß In sein todt bestanden vnd darin gestorben ist, dar vmb all sein geslösser gult vnd gueter seiner khay. Maj. als herrn vnd landeßfüersten vervallen sindt, hat sy auch alle eingezogen vnd hat vnder andern dy dasy gult so Zu der meß gehört dy 24 Pfund Pfenn. Zu pentzendorff auß füer pitt Doctor Bernharden ierer Mt. Cantzlar hern Andre perger sein leben lang vergunstigit In Zu haben. Item Nach Abgang Herr Andreen hat Graf Cristoff von Bösing an stat seines gemachl als erben des von Neitperg dy gemelt gult 24 Pfund Pfenn. sambt dem pauren erfordert vnd einziechen wollen. Item Englhart von der haydt hat auff beuelch khay. Mt. dy gult vnd pauren Zu sloß neitperg auch erfordert. Derselben gleichen hat Her wolffgang wardocher, dem Herr Hainrich von Neitperg Im anfang als stiffter die meß verlichen hett, hat dy gult vnd paurn auch vermaint Zu haben vnd seindt der sachn halben alle drey partey Zu verhörr für der khay. Mt. Haupleut rat vnd regenten gen Wienn erfodert worden vnd wie sy gegen einander sindt verhort worden, ist auff khay. Mt. peuelch mit Graff Cristoffen ernstlich verschofft des geleichen Engelharten von der Haydt, auch Herren Wolffgangen das khain tayl nichts mit dem pauren vnd der gult solten handlen pyß dy khay. Mt. mit aygner person In ir Erbliche land khume, dar vmben khay. schreibn außgangen. Nach dem, hat dy khay. Mt. dy gult vnd vberlendt Zu pentzendorff sambt der meß zu polan dem Gabriel Salner geben vnd verlichen Inhalt seiner May. brieff vnd Sigl, das ist ain presentacion an den pyschophen von Saltzburg der hat auch soliche lechen mit seiner gnaden brieff bestadt. Es ist auch gemelter Herr Gabriel von dem pfarrer Zu polan Zu der meß angenumen vnd Investiert worden. Item Nachmal hat Graff Hainrich von Hardegk Zwischen der khay. Maj. vnd Graff Cristoffen Zu Sand Jorgen vnd pösing vnd seines gemachls ain vertrag gemacht, das khay. Mt. Graff Cristoffen vnd seiner gemachl das Sloß polan mit aller seiner Zuegehörung auch mit sambt der Caplaneinen do selbst Zu polan vertragweiß geben vnd Zue geaygent hat doch mit solicher Inderschidt, das sy nach laudt vnd Inhalt Herrn Hansen von Neitperg Testament vnd Stifftbrieff ain Closter Sand Augustin Orden auffrichten vnd Stifften solten, Es sol auch gedachter Graff Cristoff Stiffther vnd

volmächtiger vogtherr doch an Stat der khay. Mt. Nuer sein lebenlang sein vnd bleyben So er solich Stifft auffgericht wie dan Graff Cristoff vollbracht hat. — Als aber Graff Cristoffen vnd sein gemaachl auf den khay. vertrag das Sloß polan eingenumen, hat Gabriel Salner sein Beneficium So Im Dy khay. Mt. Zu vor verlichen hett gemelter vnd Brieff vnd Sigl dy er darvmben gehabt, für getragen. Darauff teth dy Gräfin ain soliche redt, wie der khay. vertrag Inhielt das all Caplaney In der pfarkhirchen Sand veit zu polan der gemelten Stifft Zur gehören, darauff antwurttet Doctor Gregor Rayner, Ertzbriester der Vndern Steyrmarch der Frauen Gräffin, dy khay. Mt. hiet dem Salner das beneficium Ee der vertrag zwischen der khay. Mt. vnd des Graffen gedacht war worden verliehen, darvmben Solt Gabriel Salner nit darvon gedrungen sunders das Beneficium pilich sein leben lang Inne haben, Aber nach seinem abgang solt das beneficium pilich on als mittl der Stifft vnd dem Closter polan haimfallen, das haben paydt tayl angenumen, ist auch pilich gwesen. Es hat auch der Salner darauff Zue gesagt das beneficium In seinem leben nit zu resignieren sunder er wol es nach seinem sterben der Stifft polan haim gefallen hinter im verlassen. Als aber dy Frau Gräffin Saliger gedächtnuß tödlichen kranck gelegen vnd Nachent bey Jeren endt ist gewesen, hat ir Caplan Herr Pertlme Bandtschacher on alle resignacion des Salner Im sebst ain lechens brieff geschriben vnd hat In mit der Frauen in Sigl So er in ir kranckhait in sein gewalt gepracht gefertigt, ob das mit ir der Gräffin willen oder wissen da ir kranckhait beschehen, das khan man nit wissen. Vnd da aber Herr Gabriel Salner gestorben vnd das Beneficium dem Stift war haim gfallen Inhalt khay. Mt. vertrag Confirmacion, Stifftbrieff vnd ander Handlungen hat Herr Partlme Landtschacher das gemelt beneficium wider all geystliche recht vnd rechtmässigen schein vnd Tittl In seinen prauch pracht vnd als er gesechen das er nit het erhalten mögen, hat er Herr Pertlme dem Stifft polan zu nachtheil vnpilicher weyß Ein vermayndt vbergab auff gericht Auf Herrn Wolffgangen Institoris pfarrer zu Stubenberg, mit den seindt dy Herrn Erhartt vnd Seyfridt Herrn zu polchaim Zur geforen haben sich als des von Neitperg nachgesybt freundt dy resignacion angenumen vnd sich wider der khay. Mt. verstifftung vnd einleybung des beneficium der Lechenschafft vber das beneficium angenumen, haben Herr Wolffgang Institutoris auff dy vnpilich vbergab gen Saltzburg presentirt, Aber der pyschoue von Saltzburg hat wol gewist, das dy lechenschafft Im weder Erblich noch recht Zue gehörr, vnd hat herr Wolffgangen auff der von polchaim presentacion nit Confirmieren wöllen Vnd wie das dy von polchaim vnd gemelter herr Wolffgang verstanden, haben sy herr Wolffgangen gen Rom Zun Pabst geschickht vnd da selbst mit vngrundt als het das Beneficium vatziert prief auß pracht mit dem haben dy von polham Zu pestettung ir vermainten lechenschafft Herrn Wolffgangen die pauren mit gewalt In dy glub pracht vnd dy posseß eingeben vnd ist vnpilicher weyß intrudiert worden, Hat das beneficium In dy 34 Jar innen gehabt selbst nie residiert, weder durch sich oder Caplan dy Stifft verricht es seindt offt In ainem gantzen Jar nit vier meß gelesen worden. Es hat nun yetzo vber 3 gantze Jar vaciert, dan der Herr von polhaim hat nach absterben Herr Wolffgang dy guldt Zu pentzendorff stracks ein Zogen. Herr Caspar von Herberstain hat die weingart ein Zogen, dan das heysl vnd grundt hie Zu polan het Herr Beychhart gleich als gern ein gezogen khelch vnd meßgwandt hinweckh gefuerdt wen man Ins nuer stadt hetten gethan, mit dem ist das beneficium nie recht auff khumen noch der gestifft gotzdienst verricht worden, es wuerde halt noch sein furgan nit haben, wen es der Stifft polan solt enzogen vnd solchen Stifft vogten vnd vermainten Lechensherren Zu gewalt verlassen werden, dy von polhaim haben des ganzen Stifft vnnd Closters polan Erbstiffter Lechensherren vnd vogtherren wellen sein vnd haben dy Rö. khu. Mt. welchen soliches alles als herrn vnd landsfuersten Erblich Zue steet, wellen verdringen vnd ir hochhaydt wollen

abstreckhen, wölches aber gott . . . dy vergangen Jar Zum tayl hat abgestölt also thun sy ietz mit der lechenschafft das beneficium zu polan Vnd haben gleich so vill lechenschafft als am Closter, dan Closter vnd Beneficium seint nit von anderen getailet, sunder Zusamen geleybt . . . ."

85. 1551. Jänner. 31. Laibach. Urban, Bischof daselbst, schreibt dem Wiener Bischofe Friedrich Nausea, auch ihm liege das Wohl der verwaisten Diöcese Wiener-Neustadt am Herzen; Nausea's Wunsche, daß nämlich der um die katholische Kirche hochverdiente Polaner Propst Christoph Sr. Majestät für den erledigten Bischofssitz in Vorschlag gebracht werde, willfahre er gerne, und zwar im Interesse der genannten Diöcese; bisher habe er in der Angelegenheit wohl nichts gethan, denn Nausea's Schreiben sei ihm überbracht worden, als er sich nicht mehr in der Hofburg aufgehalten habe; er verschiebe die Sache bis zu seiner Rückkehr an den Hof, ein gutes Resultat gewärtigend, das er Nausea mittheilen werde; daß Nausea ihm nur selten schreibe, begreife er bei dessen Überbürdung mit Geschäften; schließlich drückt er seine Freude aus über Nausea's Rekonvalescenz. — Original.

86. 1551. März. 23. Sandt Veitt. Friedrich, Bischof von Wien, gibt seinem Hofmeister Martin Buchs, welcher in seinem Auftrage nach Weschenfeldt, Bomberg, Forchem, Wirtzburg und Ingelhaim zu reisen hat, die Diensteseinstruktion. — Abschrift.

87. 1551. In profesto Pascatis. Wien. Urban, Bischof von Laibach, bedauert den Wiener Bischof Nausea wegen seiner erschütterten Gesundheit, bedankt sich für die ihm von Nausea erwiesene Munificenz, dafür quaevis boni viri officia versprechend, theilt Nausea mit, daß er die Angelegenheit der Besetzung des bischöflichen Stuhles zu Wiener-Neustadt (Ernennung des Polaner Propstes zum Bischofe daselbst) dem Könige vorgetragen und dieser ihm befohlen habe, ein diesbezügliches memoriale zu überreichen; es sei dies zwar geschehen, die allerhöchste Entschließung aber erst abzuwarten. — Original.

88. 1551. April. 15. Polan. Christoph, Propst daselbst, wünscht dem Wiener Bischofe Friedrich Gesundheit, bittet ihn um Verzeihung, daß er ihn sogar in seiner Krankheit belästige, theilt ihm mit, daß er (Christoph) zur Wiederherstellung seiner körperlichen Kraft und Gesundheit die „nayen Thermas Castonenses" zwei oder drei Wochen gebrauchen wolle, daß er aber, weil seine Sache in Bezug auf „das episcopat Zu der Neustat in bonis terminis stee" und er sich für eine Reise nach Wien in Bereitschaft halten solle, wie ihm Nausea geschrieben, seine vorhabliche Badereise nach Gastein verschiebe, und bittet ihn, sich bei dem Laibacher Bischofe um den Stand der Angelegenheit zu erkundigen und ihn zu verständigen, ob er etwa doch bis Frohnleichnam sich der Badekur unterziehen könne. — Original.

89. 1552. Februar. 3. Trient. Des Bischofes Friedrich Nausea Testament. — Abschrift in zwei Parien.

90. 1552. Februar. 11. Trient. Olaus Magnus Gothy, Erzbischof von Upsala und Primas von Schweden, Georg, Ep. Salonensis und Suffragan in Würzburg, Hieronymus, Propst zu Waldsee und Johann Graw, Dechant und Canonikus zu Forchhaim, berichten an den Dompropst Johannes, an den Lokumtenens Sr. Majestät Christoph Eyzing und an den Bürgermeister und Rath der Stadt Wien das Ableben des Bischofes Nausea, seine letztwilligen Verfügungen und was von diesen bisher zur Ausführung gekommen sei. — Abschrift.

91. Eine Kopiensammlung mit dem Titel „Epitaphium Nauseae betreffendt", enthaltend folgende Abschriften:

a) 1555. November. 29. „Auszug aines Articls. So Wienner Bisthumbs Official. Weilend Herrn Friderichen Bischove Zu Wienn, seliger gedechtnuß, Ain Epitaphium aufzurichten, der Ku. Mtt. oberanwurt . . . ."

*

b) 1555. Dezember. 12. Königliches Dekret an die Kommissäre des Wiener Bisthums in Angelegenheit der Errichtung eines Epitaphiums für den seligen Bischof Nausea. — Unterfertigt: Ludwig Peer.

c) 1556. Jänner. 21. Der Wiener Bisthumsofficial begehrt von den Kommissären des Wiener Bisthums, die für Nausea's Grabmal bewilligten 70 Gulden, entweder ihm gegen Quittung einzuhändigen oder aber bei dem Domdechant und Domkapitel zu erlegen, und verlangt die Rücksendung der Kopie seines Majestätsgesuches.

d) 1556. Jänner. 22. Die Bisthumskommissäre erwidern dem Bisthumsofficial, sie hätten keinen Befehl von Sr. Majestät, die 70 Gulden an ihn auszufolgen.

e) 1558. März. 31. Der Bischof von Wien macht dem Wiener Bürger Paul Graw einen Vorschlag zum Zwecke einer prächtigeren Ausführung des zu errichtenden Grabmales Nausea's.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Nach Fabri's Tode bestieg ein diesem gleich berühmter Mann den bischöflichen Stuhl von Wien: Friedrich Nausea. Er gehört nicht bloß zu den bedeutendsten Bischöfen von Wien, er zählt auch zu den hervorragendsten Männern seiner Zeit. Sein Geburtsort ist das Städtchen Weischenfeld (Weyschenuelt) in Oberfranken, Bamberger Diöcese. Er war, wie Dr. Ludwig Pastor anführt [1]), der Sohn eines Wagners, dessen Haus man heute noch zeigt. Sein Familienname war Grau (Graw), den er der damals unter den Humanisten herrschenden Sitte gemäß latinisirte [2]). Sein Geburtsjahr kann nicht angegeben werden, es fällt jedoch zweifellos in den Ausgang des 15. Jahrhundertes. Man befand sich bis zum Jahre 1847 über den richtigen Geburtsort Nausea's im Unklaren [3]). Die vorregistrirten Urkunden geben hierüber bestimmten Aufschluß, zumal Nausea's Geburtsbrief, welcher sich in dessen Gedenkbuch „Herrn Bischoffen Nausea Acta et Notata" befindet und der also lautet:

„Wir, die Burgermeister vnnd Radt der Stat Weyschenuelt Bekennen offenlich mit diesem Brieff geen yedermenigclich, Das für vnns vnnd vnnseren offen sitzenden Ratt daselbst khomen vnnd gestanden ist, Der Ersam Georg Graw vnnser mitburger hie Zu Weyschenuelt ann Stat vnnd von wegen des Erwirdigen vnnd Hochgelertten Herrn Fridrichen Grawen Doctor Beder Rechten, prediger Im Thumstifft Zu Meintz vnnd pharherrn Zu Frannckfurt rc. seines Lieben Herrn vnnd Brueders, Zeigt durch seinen Zu Recht angedingten fürsprecher Ann, Wie bemelter sein Herr vnnd Brueder Zu anligender seiner nottdurfft ein vrkundt seiner geburt nottdurftig were, Vnnd pracht Als balde mit Ime fur gericht vier Zeugwirdig bidermener mit Namen Wernalen Fortschen vnnd Ottenn Graue Beide Burger Zu Weyschenuelt, Hannsen Thurman Zu Nanckhendorff vnnd Conntzen Hawenstain Zw Windischendorff Welche gedachts seines Herrn vnnd Brueders auch seiner gepurt und herkhomens gutt wissen trugen, klagt Zu Inenn vnnd Batte, sy Jun gericht Zu hören, Welche dann durch frag eines Burgermaisters Zuuerhörn Im Rechten erkannt wurde, fragt genanter Georg Graw durch seinen fürsprechen wie die fürgestelten Zeugen sagen solten, damit Ir khundtschaft seinem Herrn vnnd Brueder am bestenn Zu seiner notturfft vnnd Im Rechten gedienen mocht, Wurd Im rechten erkhanndt, das sy die vier khundtschafftsager dem Burgermaÿster an Stab

[1]) Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karl's V., von Dr. Ludwig Pastor. Freiburg in Breisgau. Herder, 1879. S. 280.

[2]) Grauen oder Grausen = nausea. In Smets „Concilium Trid. Bielefeld 1858" wird er S. XXIX als Eckhel (Nausea) Friedrich angeführt. Für die Annahme, sein Familienname sei Eckhel gewesen, bieten die vorregistrirten Urkunden nicht nur keinen Anhaltspunkt, sondern schließen diese sogar aus.

[3]) Vergleiche: Pastor a. a. O. Fußnote.

ruern solten, Darnach ein yeder ainen gelertten aidt mit aufferhoben fingern Zu gott vnnd den Hailigen schwern, die clare vnnd lauttere warhait was Inen khundt vnnd gewissen, Darumb sy fürgezogen wern, Zusagen, Welchem Vrteyll bemelte Biderleut als bald vog gethann vnnd ein yeder einen gelertten aidt die warhaitt Zusagen geschworn hatt, Darauf wurden sy alle vier semptlich durch den Burgermaister vff gethone aide ernandt, die warhaitt Zusagen vnnd das nit Zuunderlassen weder durch freundtschafft, veindtschafft, neyd oder haß noch eincherlay gabe davon emphahen oder gewertig Zusein alle geuerd gentzlich ausgeslossen, allain was Inen kundt vnnd wissen In fürgestelten sachen ware. Darauff sagten genante Wernlein Fortsch, Ott Graw, Hannß Thurman vnnd Conntz Hauenstain, alle vier vnnd ain yeder sonnderlich, Hanns Graw Herrn Fridrichen Grawen vatter seliger hette ein Junckfrauen Catharina gnant Erhartten Retschmans Zum Oberageses tochter Zum heiligen Sacrament der Ehe genomen, mit derselben In der pfarkirchen Zu Ranckhendorff nach loblicher gewonhaitt der Christenlichen khirchen Zu khirchen vnnd strassen ganngen Darnach Zu Wonsgehaw ein Zimliche vnnd Erliche frolichaitt, Wie sich dann Ann hochzeitten woll gezimbt, gehabt, Donnt vnnd sy alle semptlich gewesen, Darnach erstlich Zu Wonsgehaw sich Ehelich Zuhaus gesetzt, Alda er Hanns Graw Laung Zeit Zu Ratte ganngen, sich der Ortt Im Ehelichen stanndt sambt bemelter seiner hausfrauen Redlich Erlich vnnd vnuerleimbt ernert vnnd gehalten, Gedachtenn Herrn Fridrichen Grawen Iren sone vnnd alle andere seine geschwisterin also Im Ehestanndt erzeugt, erlich vnnd fronncklich erzogen, sich hett auch her Fridrich Graw wie seine elternn Redlich vnnd fronckhlich gehalten, wusten von Ime vnnd seine eltern nichts dann alle erberkhaitt vnnd guett Zusagen, Das were Inen allen wie dan ain yeder in sonnderhaitt auff seinen gethonen aidt offenlich gesagt ware khundt vnnd gewissen. Als bald fragt Georg Graw durch seinen fürsprechen ob man seinem Herrn vnnd Brueder Solcher sag icht billich brieffe vnnd schrifftlich vrkhund gebe, die Ime vnnder vnnserm gemeiner Statt Insigill Zugeben Im rechten Alsbald erkhanndt worden sind, Bitten hierumb ganntz dinstlich vleissig vnndt freunndtlich alle vnnd yede, was wirden wesens oder standts die seind, vilgenanten Herrn Fridrichen Grawenn Doctorn ꝛc. von vnnsern wegen gonnst, forderung vnnd guetten willen Zu beweisen, Das wellen wir in der geleichen vnnd merern umb ainen yeden In sonnderhaitt ganntz willig vnnd freundtlich verdienen Zw vrkhundt haben wie vnnser gemeiner Statt Insigell wisenlich an disen Brieff gehangen, Der geben ist am Mittwochen Sanndt Barbaren tag der hailigen Junckfrauen Nach Christi vnnseres lieben Herrn gepurt fünffzehen hundert vnnd Im Siebenundzwaintzigisten Jare" (Reg. Nr. 43. 1).

Verfolgen wir nun zunächst Nausea's Lebenslauf, insoferne dabei die Würden, Benefizien und Ämter, welche er bekleidete, in Betracht kommen.

In den geistlichen Stand trat er um das Jahr 1514 ein; am Samstag nach Epiphanie d. J. ertheilte ihm der Weihbischof von Bamberg das Akolythat (Reg. Nr. 43. 2). Im Jahre 1523 begab er sich nach Padua, wo er am 17. März nach glänzend bestandenem Examen zum Doktor des bürgerlichen Rechtes promovirt wurde. In seinem Diplome heißt es: „. . . et quia in huiusmodi examine sua puncta recitando et argumenta dubia et quaslibet oppositiones sibi factas seriatim replicando et clare et magistraliter solvendo talem et tantam ingenii Doctrinae memoriae ac ceterarum rerum quae in consumatissimo iuris consulto exigi solent experientiam fecit, ut omnium eorum expectatione superata unanimiter et concorditer ac nullo penitus deficiente sufragio idoneus et sufficientissimus in iure civili fuerit iudicatus . . ." (Reg. Nr. 43. 5). „Eine Zeitlang bekleidete er die Stelle eines Secretärs beim Cardinal Campeggio" [1]). Dieser ernannte ihn am 12. September 1524 zum „Notarius Papae et apostolicae Sedis et Comes aulae palatii Lateranensis; die Würde eines apostolischen Notars hatte er schon früher inne (Reg. Nr. 1) [2]). Im Jahre 1525

[1]) Pastor a. a. O.

[2]) Der Kardinal-Legat Laurentius nennt ihn in dieser Pergament-Urkunde „familiaris noster" und „continuus conmensalis noster".

treffen wir Nausea in der Mainzer Diöcese und zwar als Rektor der Pfarrkirche zum heiligen Bartholomäus in Frankfurt und Kanonikus daselbst. Am 17. Dezember d. J. empfing er die erste höhere Weihe, das Subdiaconat, welche ihm in der Domkirche zu Bologna von Ludwig Scalona, Erzbischof von Heraklea und Suffragan des Bologner Bischofes Laurentius de Campeggio, ertheilt wurde. Wenige Tage darauf, am 21. Dezember, wurde er zu Padua von Dr. Hieronymus de Sanctis, Ep. Argolic. und Suffragan des Kardinaldiakons und Bischofes von Padua Franz, zum Diakon geweiht (Reg. Nr. 43. 3 und 4).

Im darauffolgenden Jahre wurde ihm die sogenannte erzbischöfliche Vikarie in Mainz verliehen, ohne daß er deshalb aufhörte Rektor und Kanonikus an der Bartholomäuspfarrkirche in Frankfurt zu sein. Nausea hatte nämlich durch seine Wissenschaft und Beredsamkeit die Aufmerksamkeit des Mainzer Erzbischofes und Domkapitels auf sich gezogen, und als Helsingen auf diese Pfründe, mit welcher das Amt eines Dompredigers verbunden war, resignirt hatte, beeilte man sich, sie Nausea zu verleihen, gingen ja damals die Wogen der religiösen Bewegung schon hoch und in ihm hatte man die Persönlichkeit gefunden, welche für die Versehung der so überaus wichtigen Dompredigerstelle ganz geeignet war. Der Inhaber dieser Pfründe, deren jährliche Einkünfte 6 Mark Silber betrugen, sollte aber Priester und Magister der Theologie sein. Diese Erfordernisse jedoch mangelten Nausea, welcher sich deshalb an Papst Klemens VII. um Dispens wendete; er führte in seinem Gesuche an, er sei von der Nichtpromovirung zum Presbyterate auf 7 Jahre dispensirt und bekleide die Würde eines Doktors der Rechte. Papst Klemens VII. nahm denn auch keinen Anstand, Nausea von dem berührten Mangel der Erfordernisse zu dispensiren; ja Nausea wurde auch von der Verpflichtung, dem Chorgebete beizuwohnen, enthoben, um so desto gründlicher für die Kanzel sich vorbereiten zu können (Reg. Nr. 43. 6). In dieser Stellung verblieb er bis 1535. Sein Wirken und Verhalten war derart, daß der Kardinal-Erzbischof von Mainz, Kurfürst Albert Markgraf von Brandenburg, schon im Jahre 1529 sich bewogen fand, ihm eine Gnade zu erweisen: Er verlieh ihm am 22. September das durch den Tod des Domherrn Konrad Hertl erledigte Kanonikat an der Kollegiatkirche B. M. V. ad gradus in Mainz zu den anderen Benefizien, die er schon inne hatte, wozu „Literarum scientia, vitae ac morum honestas, aliaque laudabilia probitatis et virtutem merita, quibus apud nos fide digno commendaris testimonio, nos inducunt ....“, sagt der Kardinal-Erzbischof in seinem Verleihungsdekrete (Reg. Nr. 43. 8). Nausea's Wirkungskreis erweiterte sich im Jahre 1532 (?), indem ihm eine Professur der Theologie in Mainz übertragen wurde. Nun erwarb er sich auch das Doktorat und Magisterium der Theologie, sich den strengen Prüfungen an der Universität zu Siena unterziehend. Auch hier erregte seine Gelehrsamkeit gerechtes Aufsehen. In dem bezüglichen Doktordiplom heißt es: „... Et ad eiusdem sacrae paginae examen subeundum se die infrascripto“ (9. Jänner 1533) „privatae tremendae ac rigorosae examinationi omnium et singulorum magistrorum Collegii universitatis studii Senen. ad hoc specialiter congregatorum se ultre tanquam vir fortissimus et doctissimus subiecerit animose et ita in suo rigoroso examine postquam puncta sibi per nos more solito specialiter assignata ... elegantissime recitaverit, se laudabiliter et dignissime habuerit ita egregia argumenta resumpserit et subtiliter et copiose resolverit ut post longum examen ....“ (Reg. Nr. 8).

Von Mainz schied er im Jahre 1535, um dem Rufe Ferdinand's I. folgend, Hofprediger in Wien zu werden. Die Unterhandlungen dazu, an welchen sich in hervorragender Weise Ferdinand's Kanzler, der Kardinal-Bischof von Trient Bernhard, und Fabri betheiligten, begannen schon im April 1533 (Reg. Nr. 11 und 12) und waren im November d. J. auch bereits abgeschlossen (Reg. Nr. 20—23). Nichtsdestoweniger zögerte Nausea mit der Übersiedelung ungeachtet des Drängens Bernhard's und obwohl Ferdinand selbst wünschte, Nausea möchte sobald als möglich seinen neuen Posten antreten. Es scheint, daß bei den Verhandlungen die Gehaltsfrage nicht bündig

gelöst worden war. Später, nach erfolgter Ordnung dieser Angelegenheit, erkrankte Nausea und die Übersiedelung verschob sich dadurch auf's neue (Reg. Nr. 24, 25, 26, 43, 11. 12. 13). Es muß übrigens ein anderer triftiger Grund vorhanden gewesen sein, der Nausea so lange von der Übersiedelung an den Wiener Hof zurückhielt. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1535 trat er in seine neue Stellung ein, nachdem Ferdinand ihn mit Schreiben ddt. 7. August d. J. (Reg. Nr. 29) ernst und gemessen dazu aufgefordert hatte. Ferdinand trug jedoch seinem Hofprediger das lange Zaudern nicht nach, er war erfreut, diesen Mann, den er so hoch schätzte, an seinen Hof gefesselt zu haben. Zugleich mit der Hofpredigerstelle wurde ihm die Würde eines königlichen Hofrathes verliehen. Außer dem Einkommen, welches mit der Hofpredigerstelle und Hofrathswürde verbunden war, bezog Nausea 100 Gulden, welche ihm der König so lange beizusteuern versprach, bis er durch dessen Gunst Benefizien erlangt habe, deren Erträgniß dieser Summe gleichkomme. Vielleicht war dies die Ursache, warum ihn Ferdinand auf die Pfarre Asparn an der Zaya und bald darauf auf die Pfarre Mistelbach präsentirte. Nausea erhielt die Investitur auf die erstere am 15. Jänner 1537, auf letztere am 1. Februar d. J. (Reg. Nr. 30, 43, 14. 15. 16. 17).

Im Jahre 1538 erwählte ihn sein Verehrer, Freund und Gönner Fabri zum Koadjutor des Wiener Bisthums cum iure successionis, ohne daß Nausea davon eine Ahnung hatte. Fabri war es vorzüglich darum zu thun, dem Bisthume einen Nachfolger zu geben, der in seinem Geiste und mit seinem Eifer fortwirkte. Aber noch ein anderer Grund veranlaßte ihn zu diesem Schritte. Die Türkeneinfälle, der Wiederaufbau des niedergebrannten Schlosses St. Veit an der Wien und noch mehr die religiösen Kämpfe hatten Fabri's Lebenskraft wenn auch nicht gebrochen, so doch geschwächt; nicht gebrochen, denn „er arbeitete bis an sein Lebensende — er wurde 63 Jahre alt — mit nie ermüdendem Eifer durch Predigten, die er alle Sonn- und Feiertage nach der Vesper hielt, durch Unterredungen und Schriften den Lutheranern entgegen" [1]).

In der Urkunde, womit Nausea zum Koadjutor erwählt wird, heißt es: „Reverendissimus in Christo pater . . . dominus Johannes dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Viennensis . . . dixit et exposuit, cum superioribus annis ipse . . . in Episcopum Almae Viennensis Ecclesiae in austria confirmationem adeptus fuerit eiusdemque Viennensis Ecclesiae . . . possessionem . . adeptus sit illique iam in octavum usque annum in iis rerum calamitatibus et turbinibus tam propter innumerabiles et adversissimas heresum sectas in grave praeiuditium sanctae religionis et fidei nostrae quae per totam Germaniam pullulaverunt et radices egerunt quam quod immanissimus Turcarum Tyrannus quum Viennam potentissimo suo exercitu obsideret et Austriam igne et gladio vastaret, maxima damna praefato Episcopatui Viennensi eiusdemque bonis illata sunt, non sine maximis curis vigiliis et sollicitudinibus praefuerit et adhuc praesit. Cum autem in praesentiarum sua Rma. dominatio consideret ac expendat aetatis suae praeterea et infirmae valetudinis rationes, iam quinquagesimum annum . . . excesserit ac quotidie aegritudinibus se abrui sentiat . . . considerata horum temporum turbulentissimorum ratione volens sibi et ecclesiae Viennensi de certo successore et futuro Episcopo videlicet de viro aliquo docto et probatae fidei providere . . . (Reg. Nr. 43. 21).

König Ferdinand stimmte der Erwählung mit Freuden zu; mit Schreiben ddto. Prag 8. März 1538 nominirte er Nausea für die Koadjutorie dem Papste Paul III. „Id circo", sagt Ferdinand, „Sanctitatem vestram affectuose rogamus, ut hanc Coadiutoriam clementer admittere ipsumque Nauseam maiori etiam honore propter perpetua inexhaustaque studia labores vigilias lucubrationes indefessaque denique opera sua, quam tuendae sacrosanctae religioni nostrae atque universali ecclesiae Romanae sedique apostolicae totis ingenii viribus incumbit

[1]) Anton Klein, Geschichte des Christenthums in Österreich und Steiermark. Wien 1842. IV. Band. S. 98.

dignum et idoneum . . . conservare . . . dignetur (Reg. Nr. 43, 22 und 23). Nausea's Verdienste um die katholische Kirche waren übrigens dem heiligen Stuhle längst bekannt; die warme Empfehlung Ferdinand's konnte darum die günstige Erledigung der Angelegenheit nur beschleunigen. Papst Paul III. bestätigte Nausea mittelst der Bulle „Romanus Pontifex in potestatis plenitudine" ddto. 19. März 1538 als Coadiutor in spiritualibus et temporalibus et cum iure succedendi. Mit dieser Bulle verordnete der Papst, daß das Domkapitel und die Vasallen der Kirche zu Wien, sowie der Klerus und das Volk dem Koadjutor Gehorsam und Ehrfurcht erzeigen müssen, daß ihn der Salzburger Metropolitan als seinen Suffragan zu betrachten habe, zugleich bewilligte er, daß Nausea jetzt, und später als Bischof folgende Benefizien behalten dürfe: Die Pfründe an der Pfarrkirche zu Frankfurt in der Mainzer Diöcese, perpetuum simplex beneficium ecclesiasticum (Herrenpfründe genannt) an der Kirche zu Würzburg [1]), das Kanonikat und die Pfründe an der Kirche B. M. V. ad gradus in Mainz, alle anderen Benefizien mit und ohne Seelsorge, die er in Folge päpstlicher Dispens bereits inne habe, sowie auch jene, welche ihm von Laien iure patronatus übertragen worden seien, falls diese zusammen nicht mehr als 100 Dukaten Einkommen haben (Reg. Nr. 43, 24).

Der Koadjutor Nausea blieb Diakon und wurde erst nach dem Tode Fabri's zum Priester und Bischofe geweiht.

Schon im Jahre 1540 war Nausea Prälat des Prager Domkapitels. Als solchem verlieh ihm König Ferdinand die in der Mainzer Diöcese gelegene Propstei Nieder-Ingelheim am Rhein [2]). Allein Nausea sollte erst am Abende seines Lebens in den Besitz derselben kommen. Die protestantisch gesinnten Kurfürsten Ludwig und Friedrich von der Pfalz bereiteten Nausea, beziehungsweise dem Könige Ferdinand Schwierigkeiten, ja Pfalzgraf Ludwig hatte sogar „auf solche Brobstey ainen Verwallter gesetzt." Ferdinand wollte sich seines Rechtes nicht begeben und ließ Ludwig mündlich und schriftlich zu Hagenau Vorstellungen machen; da diese nichts fruchteten, richtete er von Neustadt aus unterm 3. Oktober 1540 und 24. August 1541 an ihn Schreiben, in welchen er erklärte, diese Propstei gehöre unwidersprochen zur geistlichen Lehenschaft der böhmischen Krone, und ihn ersuchte, sich der Propstei „guetlich entladen", die, welche er „darein verordnet, abschaffen" und sie sammt allen Nutzungen und Rechten Nausea „Zuesteen" zu wollen. Nausea, der damals schon Bischof von Wien war, wendete sich selbst, sicherlich über Anrathen des Königs, an den Kurfürsten; dieser aber antwortete am 1. Fastensonntage des Jahres 1542, er wisse „aus bewegeunden vrsachen khain ennderung Zue thun". Als Ludwig gestorben und Friedrich Kurfürst und Pfalzgraf am Rhein geworden war, ließ Ferdinand auf dem Reichstage zu Speier nunmehr an diesen die Aufforderung ergehen, sich der Propstei zu entschlagen. Friedrich jedoch trat hierin ganz in die Fußstapfen Ludwig's; er ließ dem Könige sagen, er müsse sich vorerst aus den Urkunden informiren und werde ihm das Resultat seiner Erhebungen schriftlich mittheilen. Es war ihm aber damit sicher nicht ernst, die versprochene schriftliche Mittheilung blieb aus, deshalb forderte

---

[1]) Damit sind jedenfalls die 100 Gulden rhein. zu verstehen, welche der Kardinal-Diakon und Vicekanzler der römischen Kirche Alexander Farnese, unterm 4. Juli 1537 aus seiner ihm aus den Einkünften der Würzburger Propstei zustehenden Pension jährlicher 700 Gulden an Friedrich Nausea cedirte (Reg. Nr. 43. 20.).

[2]) Kaiser Karl IV. hatte in laudem et honorem omnipotentis Dei et beatae Mariae Virginis in Prag eine Propstei (Abbatie) gegründet, welche er Karlhof (Carlhouen) nannte. Dieser inkorporirte er die Propstei Nieder-(Unter-)Ingelheim. Von Karlhof aus wurden jederzeit zwei oder drei Priester und der Propst dahin entsendet. In Folge der Ungunst der Zeitverhältnisse und des daraus entspringenden Priestermangels konnte im Jahre 1536 Nieder-Ingelheim, dessen sämmtliche Priesterschaft mit Tod abgegangen war, von Karlhof aus nicht wieder besetzt werden, denn auch Karlhof hatte weder Abt noch Priester. Mit Zustimmung Ferdinand's I. setzte der Administrator und das Kapitel des Prager Bisthums der Propstei Karlhof einen Domherrn bis zur definitiven Besetzung vor. Um aber seine königlichen Rechte auf Nieder-Ingelheim zu wahren, den Gottesdienst daselbst wieder einzuführen und die mit dieser Propstei verbundenen Emolumente vor Verkümmerung zu sichern, gieng Ferdinand I. daran, der Propstei einen Propst zu geben und seine Wahl fiel auf Nausea. (Reg. Nr. 35.)

ihn Ferdinand hiezu auf, mit Schreiben ddto. Prag 4. Juli 1544 und ermahnte ihn neuerdings zum Aufgeben seiner vermeintlichen Rechte. Am 24. August d. J. stellte der Kurfürst von Heidelberg aus an Nausea das schriftliche Verlangen, dieser solle sich zu ihm begeben, erklärend, er werde ihm alsdann eröffnen, was er „hergegen Inn der sachen mangls vnnd beschwerung befinde". König Ferdinand war friedliebend und nachgiebig genug, dem Begehren des Kurfürsten keinen Widerstand entgegenzusetzen, vielmehr theilt er ihm mit Schreiben ddto. Prag 21. Jänner 1545 mit, daß Nausea „sich derzeit seines trageunden ambts vnnd diennsts auch annderer erhafftenn vrsachen halben" nicht selbst zu dem Kurfürsten verfügen könne, sondern sich durch seinen Sekretär Valentin Jeckhl und seinen Kammerschreiber Herwart Follner vertreten lassen werde, und spricht die Erwartung aus, der Kurfürst werde sich „In der hanndlung vnnd vbergebung der Brobstey Innglhaim willferig vnnd guethwillig ertzaigen". Aber selbst im Jahre 1548 war die Angelegenheit um keinen Schritt vorwärts gediehen, obwohl der König den Kurfürsten auf dem in diesem Jahre gehaltenen Reichstage zu Augsburg auf's neue mündlich und schriftlich ersuchen ließ, seine vermeintlichen Rechte auf die Propstei aufzugeben. Friedrich antwortete auch diesmal wieder mit denselben Ausflüchten. Nun war endlich Ferdinand's Geduldfaden gerissen. Am 21. Oktober desselben Jahres richtete er an Friedrich von Preßburg aus ein Schreiben, in welchem er einen energischeren Ton anschlägt und sagt, er sei nicht gewillt, sich auf diese Weise die „Lehenschafft vnnd gerechtigkhait" seiner böhmischen Krone entziehen zu lassen (Reg. Nr. 75 und 76).

Wie lange dieser Streit noch gedauert, ist aus den vorregistrirten Urkunden nicht zu ersehen; in der Urkunde Reg. Nr. 86, ddto. 23. März 1551 finden wir Nausea zum ersten Male als Propst von Ingelheim unterfertigt [1]).

Am 21. Mai 1541 verschied Fabri. Nausea sollte nun den erledigten Bischofstuhl besteigen; allein er beeilte sich nicht damit. König Ferdinand aber wünschte lebhaft, daß er das Bisthum ehestens antrete. Wie bei so vielen anderen Gelegenheiten zeigte Nausea auch in diesem Falle seinen hingebungsvollen Gehorsam gegen den König; er erfüllte den Wunsch Ferdinand's und bevollmächtigte, da er gerade unpäßlich war, am 14. Juni 1541 den Wiener Domdechant zur Besitzergreifung, zeigte aber gleichzeitig dem Könige, der im Begriffe stand in Staatsgeschäften von Wien abzureisen einige Punkte an, die ihn betreffs der Übernahme des Episkopates beschweren und gab seiner Hoffnung Ausdruck, der König werde nach seiner Rückkehr die nöthige Abhilfe treffen (Reg. Nr. 43, 25—30). Am stärksten beschwert fühlte sich Nausea durch einige Artikel des Fabri'schen Testamentes, mit welchen ihm der Bezug einiger Legate vermacht, dagegen aber die Bezahlung der von Fabri hinterlassenen Schulden auferlegt wurde; nach seiner Ansicht überstieg die Schuldenlast den reellen Werth der Legate. Zudem fand Nausea sämmtliche Kassen des Bisthums leer; den geringen, alten und schlechten Hausrath im Bischofshofe zu Wien und im Schlosse zu St. Veit sollte er den Testamentsvollstreckern um schweres Geld ablösen; ihn quälte ferner die Sorge, wo er die zur Bewirthschaftung der Bisthumsgrundstücke und zu seiner Priester- und Bischofsweihe erforderlichen Geldmittel auftreiben werde, denn er selbst besaß außer einem Hause, das er am 13. Jänner 1539 von den Kapuzinern um 450 Pfund Wiener Pfennige gekauft hatte [2]), keinerlei nennenswerthes Vermögen. Begreiflich, daß Nausea gezaudert hatte, das Bisthum anzutreten; er war ja der Mann, dessen ganzes Streben auf höhere Güter, auf das Wiederaufblühen der Religion und die Beseitigung der Irrlehren gerichtet war, und nun sollte er mit Geldnoth und Gläubigern kämpfen müssen und auf Jahre hinaus verstrickt bleiben in dieses Schuldennetz! Das aber mußte ebenso seiner Stellung, wie seiner Wirksamkeit abträglich sein und

---

[1]) In dieser Urkunde nennt sich Nausea: Bischof zu Wien, Hofrath und Propst zu Ingelhaim und Waldtkirchen.

[2]) Das ehemalige Provinzialat der Kapuziner, neben deren Kloster gegen die k. Burg zu gelegen. (Reg. Nr. 33 und 43. 18 und 19.)

so wollte er lieber vom Episkopate zurücktreten, als es unter diesen Umständen weiter behalten. Deshalb überreichte er dem nach Wien zurückkehrenden Könige eine Bittschrift, in welcher er die schwierigen Verhältnisse schilderte und die Bedingungen erörterte, unter denen er das Bisthum weiter behalten würde.

Im Eingange dieser Schrift betont er, daß er nur auf des Königs Begehren den Episkopat angenommen und in die Posseß getreten sei, „wiewoll nachent warlich, wider meinen freyen Willen Angesehen, der grossen beswarung so mier wie hernach Volgt Wo Ich solch Bischoflich Amt behallten solle begegnen Wuerdenn vnnd fürsorg Zu tragen Wo E. Rom. Khu. Mtt. alls mein allergenedigister Herr Khunig solchenn vnnd hernach verschriben beswar Artigclen mit Zeytigem Rath vnnd genedigister Wenndung nit fürkhumen Ich wuerde vnnd mechte dasselb Episkopat hart behalten, Will aber diemuetigister hoffnung sein, Eur. Khu. Mtt. Als sonnder Innerlicher vnnd begierlicher liebhaber der Eer vnnd diennst gottes Werdenn geburliches einsehn hier Inn Zu habenn Allergenedigist nit Unnderlassen“. Nausea fährt in diesem beachtenswerthen Schriftstücke folgenderweise fort: „Unnd mier will nit Zweiffeln E. Rom. Khu. Mtt. vnnd Anndern frumen Andachtigen persannen hoch vnnd niders stanndts sey dann vnbewisst waßmassen Ich vill grosser sorg Mue vnnd Arbait (doch gott Zu lob Vnnd on Raimb gemelt) umb gemeines nutz vnnd Christenlicher Religion willenn vill Andachtigen seln Zu Wolfart vnnd gueten, nun vill Jar her gehabt derhalbenn Je lennger Je schwecher Vnnd Krennckher Ich bin Vnnd demnach fürsorg trag, das Ich solchem Episkopat on mein vnnd der meinigen groß merckhlichen Vnnd vnwiderpringclichen schaden nit wuerde woll vor sein mugen“.

„So hat Auch allergenedigister Khunig das bestimbt Bistumb weder haller noch phening Im varrath, das ich Ain Anfahens habenn mecht, Wie doch vor mier gehabt dann Auch nichts Annders verhannden Als waß mier gemelter Jüngst Abgestorbner herr Bischoff seliger Aufgezaigt vnnd gesetzt, darauß aber dieser Zeyt nit souill Zuuersilbern Vnnd Zulosen Ist, damit Ich denn Vierten taill des Vncosten so mier Zwischen hin vnnd Martini Von Neten sein Wuerde, verrichten mechte, dann mier Auf diß gegenwirtig Arndt, Schnidt, Vechsung vnnd khunfftig anpawung der gründt auch umb fässer vnnd andern Vorradt vnnd Zuegehorunge biß in die drei Tausent gulden von nöten will sein, will geschweigen des grossen Vncossten so mir auf die personnen, welcher mir teglicher hof vnd haushaltung von nöten mit Essen Trinkhen Klaidung vnnd besoldung geen würde“.

„So wais got das ich gar nit bei gelt bin, Vrsach ich hab mich mit Erkhauffung vnnd Erpawung meines haus auch erzeugnuß vill schöner hochnoturfftigen Buecher Auch mit teglicher Vnnerdenlicher haushaltung mit Steter nachvolgung E. K. Mtt. Kunigclichen hoffs vnd villerlay hin vnnd wider Reysens, so Ich bißher gethan, ganntz vnnd gar Enntplößt, So mag ich auch von meiner klainfuegigen besoldung deren mir gleich wol ain Ansechlich Suma noch Aussen stet, diser Zeit nichts herausbringen, darzue hab ich Annderswoher Khain sonnderliche Absentz noch Einkhumens die ich aber gleichwol Zuuor Ee vnnd ich an E. ku. Mtt. hof khumen Eerlich gehabt vnnd bin auch darneben ain Tapfere Suma gelts wie ich dan E. Mtt. Jüngstlich in ainer Suplication furgetragen, In die Lanndsteur schuldig von wegen meiner pharr Zu Mistelbach, Welcher pharr ich auch bißher nur grossen schaden vnnd gar khain genieß gehabt. So will mir auch Zu meinen Ersten Priesterlichen vnnd Bischoflichen Consecration nit ainer Clainer Suma gelts von nöten sein, Ich khann Aber weder bei Christen noch Juden weder auf porg noch phanndt gelt aufbringen vnnd ob ich schon mit verkhauffung vnnd versetzung aller meiner aignen Erblichen hab vnnd gueter ain Suma gelts auf ain grosse vnnd Schwere Verzinsung möchte Aufbringen, So würde ich doch In der massen vnnd so grosse schuldt gedeihen das ich dieselben schwerlichen in Vier oder Fünf Jarn bezalln möchte Wiewol es In gotes gnaden stet, ob ich so lanng leben würde oder nit. Ich will auch geschweigen der Vorhannden Augenscheindlichen geschwinden Schwaren vnnd ganns

geferlichen Zeit In welcher weder leibs noch lebens hab vnnd gueter nit ainen tag Recht sicher sein vnnd solt ich nun darvor got der Almechtig sei umb das mein khumen oder in khurtz welches nit allein möglich Sonnder auch wol ganz besorglich mit todt Abgeen, So wurd es nit allain meinen Armen freunden hochbeschwerlich Sonnder auch mir nach meinem todt nit klain nachtaillig Ja groß Verweislich sein, das ich all mein hab vnnd guet Varund vnnd ligundt so ich Ains tails von meinem lieben Vatern Selgen Ererbt vnnd Zum taill mit meiner herten Sauren vnnd tewren Arbait nun vill Jar her erdiennt vnnd hertigclich erspart hab Also ganz vnnd gar on Ainiche hoffnung vnnd genieß, deren dieselben meine freundt geussert würden, auf das gemelt Episcopat welches weder Ich noch die meinigen bisher nit genossen, verwenndt solt haben".

Nun spricht Nausea die Ansicht aus, das, was er allenfalls von seinem Privatvermögen in das Bisthum investirte, würde nach seinem Ableben seinen Anverwandten aus den Bisthumsgütern nicht „erstat" werden, außer Se. Majestät würde dies jetzt schon ausdrücklich bewilligen; er bitte denn auch darum und müsse den König darauf aufmerksam machen, daß sein Vorgänger Bischof Johann Legate aus dem Bisthumsvermögen testirt habe, was allerdings „dem Armen Bistumb vnnd ainem Successori Zu ainem Eingang Vnnd Varrat" hätte verbleiben sollen. Nausea sagt dann weiter: „Fürnemlich auch War meines erachtens nit klain Unbillich das ich denn Vnacht-barn vnnd klainen haufrath Als nemlichen lere Faß, Kuchengeschier vnnd dergleichen kleine Varunde hab, die dann Wie Ich bericht bin noch Zum taill vnbezalt sei vnnd von dem Bistumb erst bezalt werden nach Innhalt meines Abgestorbnen herrn Bischouen Testaments tailln solle. Ich will auch geschweigen der grossen ansehenlichen schulden so gedachter mein herr seliger, wie man sagt, gemacht vnnd gelassen hat, die mir Unmöglich wären Zu bezallen Wiewol Ich verhoff dieselben genntzlich Zubezallen nit schuldig sein werde." Nausea erklärt nun, er sei ja gesonnen sich nach Möglichkeit an das Testament zu halten, allein es sei doch sicher gegen den Buchstaben des Testamentes und an und für sich unbillig, von ihm die Tilgung der Schulden zu verlangen, welche Fabri nach der Testamentserrichtung, also vom November 1540 an gemacht habe, sowie jener, welche Fabri nicht zum Nutz und Frommen des Bisthums sondern seiner Erben kontrahirt habe; desgleichen könne man von ihm die Entrichtung der rückständigen Landsteuer nicht fordern; denn Fabri habe die Holden und Unterthanen zu St. Veit „gesteuert", die Steuer eingehoben und hätte sie an die „Lanndtschafft" abführen sollen.

Würde nun Se. Majestät, schließt Nausea seine Bittschrift, ihm erlauben ein Testament betreffs seines auf das Bisthum angewendeten Privatvermögens zu errichten, ihn von der Bezahlung der vorerwähnten Schulden entheben und verordnen, „Ain Crida der Schulden halben Anzuslahen" zu dem Ende, daß erhoben werde, welche Schulden Nausea und welche Fabri's Erben zu tilgen verpflichtet seien, so wollte er mit Gottes und des Königs Hilfe zum Lobe Gottes und der Heiligen sich „vnndersteen bemelt Armseliges Bistumb so sonnderlich nichts in geldt Sonnder allain in Wein vnnd Traidt so man auch mit schwerem Cosften erpawen Einpringen vnnd Vechsnen mues, Einkhumen hat . . . Zu erhalten", das Bisthum solle unter ihm „nit schlechter noch Ermer Sonndern In gotwill Aufnemlicher besser und Reicher werden", indem er jede prunkhafte Hofhaltung vermeiden und aus dem Bisthumsgütern keinerlei Legat testiren werde. (Reg. Nr. 43, 31.)

König Ferdinand, der Fabri's Testament „mit aller höchsten Zierligkhait Confirmirt vnd bestat" hatte, ordnete eine Kommission an, welche die Differenz zwischen Nausea und den Fabri'schen Testamentariern (Marx Bokh Ritter von Leopoldtorff, Kanzler der n.-ö. Lande, Johann Entzianer, Doktor der Arzneikunde und Paul Pernfus) schlichten sollten. Die königliche Kommission bestand aus den königlichen Räthen Gabriel Khreutzer, Deutschordensritter und Landcomthur der Ballei Österreich, Christoph Pollt, Vicedom in Österreich unter der Enns und Andreas Lindauer, Anwalt und Salzamtmann in Wien.

*

Im Vertrauen also auf Ferdinand's Schutz und Wohlwollen in der Testamentsfrage hatte Nausea das Bisthum übernommen und in diesem Vertrauen behielt er es.

Die vorregistrirten Urkunden melden nichts, wann und von wem der Koadjutor Diakon Nausea zum Priester und Bischofe geweiht wurde und wann seine Inthronisation stattfand, sie berichten uns nur über die Angelobung und Huldigung, welche die gesammte Bürgerschaft von St. Veit ihrem neuen Schloßherrn darbrachte. Diese Feierlichkeit wurde am 10. August 1541 im dortigen Schlosse begangen, wobei Bischof Nausea folgende Ansprachen hielt:

„Ersame besonndere Lieben gutten freundt vnnd gonner. Nachdem mich aus gottes Allmechtigen schickhung der Hochwirdig in got Vatter vnnd Herr Herr Johan weyllend selliger gedechtnuß Bischoff Zu wienn dem got genedig sey on all mein wissen vnnd willen sonder allein aus aygner bewegnuß erwelet vnnd Nachuolgunndts der allerdurchleuchtigist vnd großmechtigist Fürst vnnd Herr Herr Ferdinanndt Römischer auch Zw hungern vnnd Behem khunig, Ertzhertzog In österreych Vnnser Allergenedigister Herr vnnd Lanndsfuerst genedigist presentirt vnnd Enntlich der allerhayligist In got Vatter vnnd Herr Herr Paulus des Namen der drit Babst, vnnser aller genedigister Herr Zw einem Bischoffen Zw Wienn, wiewoll laider Vnwürdig, Confirmirt vnnd bestettigt haben vnnd mich deßhalben Hochgedachte Römische khunigcliche Majestät vnnser Allergenedigister Herr durch Ire lobliche khunigcliche Regierung Nach ausweysung Ires khunigclichen beuelch, so derhalben an bemelte Regierung aufganngen wie Recht vnnd pillich In die Possess, gewere vnnd gewelt gedachts Episkopats Wienn sambt allem was Ime Zugehörig alls einen Herrn desselbigen gesetzt hat, vnnd Ir aber mit grundt vnnd poden mit geystlichen vnnd weltlichem gerichts Zwang vnnd gebutte einem Bischouen Zw Wienn, der wir dann diser Zeyt seindt vnnd sein sollen, als Ewren ainigen Herrn nach Hochloblicher Römischer Khunigclicher Mtt. als Ertzhertzogen In österreych zugethan vnnd vnnderworffen seyennt vnnd sein sollennt, So will nun die ordnung erfordern, das wir Euch wie Recht vnnd pillich, das Ihenig an tag thuen vnnd Zuuersteen geben, das Ir von Rechts wegen Zu thuen oder Zelassen pflichtig vnnd schuldig seyt, Wölche Ir vnns dann Nach alter loblicher gewonnheyt vnnd brauch Zwthun vnnd Zulassen bey Hanndgebender trewen an aydes Stat Zwsagen, globen vnnd schweren werdet".

„Unnd Nemblich Zum Ersten, das Ir sembtlich vnnd sonderlich got den allmechtigen sambt seinen Lieben hayligen vnnd auserwelten mit Vleyssiger Haltung seiner göttlichen geboten alß Ewres vermugenns mit worten vnnd werckhen sollet vnnd wollet voraugen haben als den Ihenigen, von dem Ir Euch selbs mit leyb vnnd seel sambt all Ewrer Habe vnnd gutt Habt vnnd besitzet".

„Zwmb anndern das Ir Euch sembtlich vnnd sonnderlich In allem Ewrem thun und wesen der Rechten Alten waren Cristlichen Religion vnnd glaubenns sollet vnnd wollet Halten vnnd khainer Secten oder Zwiespaltung anhenngig sein vnnd one sonnderliche vnnser oder der Hohen obrigkhait willen vnnd wissen khein Newerung oder verennderung machen, Sonnder In allem frid vnnd aynigkhait beleiben bei dem, so Ir von gemainer Cristlichen khyrchen angenomben vnd emphanngen vnnd von Ewren frumben vorfarn loblich ererbt habt derohalben Ir mit Vleys daroben Halten sollet".

„Zwmb dritten das Ir vnns vnd vnnsern Hoffmeystern, Richtern, Pflegern vnnd deren gleichen vnnsern Ambtleuten sambt denen so aus vnnsern Beuelchen yhe Zu Zeytten in vnnsernns Namen wurden hanndln, als die fromben Burger In allem geburlichen gewonheytten, gebreuchen, gesetzen, mandaten vnnd gepotten sollet vnnd wollet gehorsamb sein vnnd Euch mit Nichtig weder haimlich noch offenntlich, weder mit worten noch werckhen widerspennig machen, so lieb einen yeglichen gottes oder seiner nachgesetzten obrigkhait gnad vnnd huld Ist. Aus deren vnnd Vnnserm verlihenem gwalt wurden wir auch sollich vngehorsamb vnnd widerspennigkhait, so von Ainen aus

Euch wurde enntsteen, das wir vnns doch Zw khainem versehen, an Leyb, Ehr vnnd gut Zestraffen Verursacht des wier warlich villieber wolten vberhaben sein".

„Zwmb Vierten das khayner dem anndern gwalt thun soll Noch woll vnnd Ime auch kheiner selbs Richter sein, sonnder sich ein Yeglicher gemaines Rechten benugen lasse vnnd darumb so eyner Zw dem anndern etwas Vermeinet Zehaben, so soll vnns oder vnnserm Richter sollche zuuor schrifftlich oder mundlich anzaigen vnnd klagen vnnd eines enndlichen bschaids warten, Auff das fride vnnd ainigkhait vnnd Euch Zw der seelen vnnd leibs Haill vnnd seligkhait erhalten werde".

„Zwmb funfften vnnd Zwmb Lesten, das Ir sembtlich vnnd sonnderlich yeder Zeyt vnnd Stät vnnsern vnd Ewren vnnd Zuuor einen gemeinen Nutz souill einen Yeglichen muglich, sollet vnnd wollet suchen vnnd furdern vnnd vnnsern vnnd Ewren schaden yeder Zeyt vnnd Stät mit Vleys vnnd getrewlich Hindern, Vorkhomben vnnd wennden vnnd vnns enndlich das Ihenig thun vnnd Lassen, des frombe Cristliche Vnnderthane Irem Herrn aus gottes beuelch Zuthun pflichtig vnnd schuldig seind vnnd Ir auch solche vor got am Jungisten tage getrawet Zuueranntwurten, Wöllchs vnns ein Yeglicher mit hanndgebennder trewen wie gewondlich Zwsagen soll".

Nach dieser Ansprache erhoben die Angeredeten zwei Finger und versprachen laut und ausdrücklich zu halten, was ihnen der Bischof soeben an's Herz gelegt hat. Nunmehr wendete sich dieser an seinen Richter und die vier „Ratsmenner", sie mit folgender Ansprache an ihre Pflicht gemahnend:

„Unnd Ir vnnser Richter vnnd Ir vnnsre Rats vnnd gerichtssitzer weret vnns auch mit Hanndgebenden trewen In sonnderhait Zusagen vnnd globen, das Ir das Ihenig, was Euch von Ambts wegen Zuthun oder Zelassen geburt, on allen Neid, Haß, freundschafft, feindschafft, Schennckh, gabe vnnd genuessen, sonnder allain souill Immer muglich Nach der gerechtigkhait vnnd pillichkhait dermassen wollet vnnd sollet thun vnd lassen, wie Ir sollche an Ewren lesten Enndt vnd vor got dem Höchsten Herrn vnnd Richter dem wir von allen vnnsern gedannckhen worten vnd werckhen werden Rechenschafft thun muessen.

„Vnnd wenn Ir dem so Ir vnns Yetzo Zugesagt vngeuerlich also weret nachkhomben vnnd weret vns thun, was vns lieb ist, vnnd lassen, was vnns Zw wider Ist, so wollen wir, wie Recht vnnd pillich, dergleichen auch thun vnnd vns dermassen souill muglich gegen Euch halten, das Ir khainen Herrn sonnder einen frumben getrewen guttigen Vatter on vnns sollet haben, derhalben wir auch yeder Zeyt vnnd Stätt umb Ewrer seelen Haill vnnd selligkhait willen leyb Eere vnd gut vnnd was wir enndlich liebs vnnd guts vermugen von Hertzen vnnd vnerschrockhen darsetzen vnnd geben, wollen Euch mit nichte verlassen des Ir Euch gentzlich sollet vnnd wollet versehen, dann wir enndslieslich dahin gerichtet seindt das wir den fromben fromme den pösten pest vnnd doch souil muglich den widerkherennden vnnd Buesserdigen barmhertzig erscheinen wollen Vnnd wes wir Zw Schwach sein werden, das wirdet die hochloblich Römisch Khunigclich Maiestat vnnser allergenedigister herr mit Hohem ernnst erfüllen vnnd erstatten vnnd ein gestrennger Handhaber sein Darnach hab sich ein Yeder Zerichten".

Unter der ganzen Bürgerschaft von St. Veit herrschte an diesem Tage großer Jubel, der sich noch steigerte, als der neue Bischof „Zu einem gluckhselligen eingang" zwei Eimer „Veytterwein" spendete, den die Bürger „sehr erfreut Zu Hohen danckh angenomben vnnd fridlich vnnd freundlich ausgetrunckhen" haben. Hierauf wurden zwei Tafeln gedeckt, eine für den Bischof, die anwesenden Geistlichen, den bischöflichen Haushofmeister, den bischöflichen Sekretär und den zu Hacking wohnhaften bischöflichen Pfleger, die andere für den Richter, die vier Ratsherren und die Bürger (Reg. Nr. 43, 33).

Der Umstand, daß das Bisthum bei Nausea's Antritte „weder haller noch phening Im Vorrat" hatte, nöthigte ihn Geld um jeden Preis aufzunehmen; er verpfändete das ihm eigen-

thümliche Haus bei den Kapuzinern in Wien an den Hofrath Christoph Khevenhüller von Michelberg „Zu des Bistumbs Wienn Notturfften" um 500 Gulden rhein. und gegen fünfperzentige Verzinsung des Darlehens, Khevenhüller im Falle des Verkaufes das Verkaufsrecht einräumend (Reg. Nr. 43, 34).

Die Geldverlegenheiten Nausea's aber hielten an; dies und besonders der mehrere Jahre sich fortschleppende Fabri'sche Testamentsstreit war es, was ihm viele Sorgen bereitete. Im Jahre 1543 übergab Nausea der zur Beilegung desselben von Ferdinand eingesetzten Kommission seine Vorstellungen und Einwendungen, ein Schriftstück, welches schon auch deshalb von Interesse ist, weil es die in mehrfacher Beziehung kleinlichen Verhältnisse der damaligen Zeit beleuchtet. Nausea beginnt damit, daß er sagt, er habe von jeher Zank und Hader verabscheut und immer wo möglich friedsame Wege eingeschlagen; mit der Stellung und Würde eines Bischofes seien zwar weltliche Sorgen nicht gut vereinbarlich, er müsse aber, um nicht mitsammt dem Bisthume zu Grunde zu gehen, sein Recht suchen gegen die Testamentarier, welche bei Aufstellung des Verzeichnisses der Legate und Schulden „nit allain mit hässigem gemüet sonnder auch mit offentlichen vngrundt vnnd vnmässiger geschwindigkhait des Entphangs vnnd schatzung" vorgegangen seien, und nun geht er Post für Post dieses Verzeichnisses durch, an jede einzelne seine mitunter von Sarkasmus durchtränkten Glossen anfügend.

„Anfängklich", schreibt Nausea, „So wirdet Inn gedachter Verzaichnus Inn dem eingang gemeldt, das wir an dem vermainten Legat von vnnserm herrn vorfarn seligen nach Innhalt desselben Testaments entphanngen haben sollen Mit disen Artickeln vnnd Wortten Wie hernachuolgt".

„Zum Erstenn. 50 Dreyling [1]) Weyn halbs Paw vnnd halbs Zehenndt, die hat sein hochwird außklaubt vnnd die besten genommen, welche sein Hochwird Zum tail den Emer vmb Zway pfundt pfenning verkaufft vnnd etlich umb 20 Pfenn. die Achterin außgeschenckt Aber den Emer ain Inn andern nit höher dann per 12 Schill. Pfenn. angeschlagen 1800 fl."

„Wiewol die Zeyt vnnd Jare Inn welchem wir soliche Weyn entphanngen vnnd wider umb onworden genugsamblich Zeugnus vnnd bericht geben, wie hoch oder wolfayl die Wein dieselben Zeyt Im werdt gewesen, derhalben solich vbermässig anzaigen vnnd schatzung des sich damit offenntlich beweyst, vnnöttig mit vil wortten Zuuerantworten So befrembdt vnnd enthebt vnns doch nit wenig, das also wider offentliche warhaitt gesetzt vnnd angezaigt werden mag, Wir haben die Wein etwo den Emer per 2 Pfund Pfenn. verkaufft vnnd die achtering per 20 Pfenn. außgeschenckt, dieweil doch meniglich wissent, das die Wein Inn dem verschinen 41. vnnd 42. Jaren dar Innen wir dieselben (wie obgemelt) entphanngen, auch alßbaldt widerumb außgeben vnnd onworden, gar vnnachtsam, geringgültig vnnd Inn ainem schlechten werdt gewesen. Also das wir den mehrern thail desselben Weins vnnd sonnderlich die Zehenndwein die achtering per 4 Pfenn. etwo Zum thail per 6 Pfenn. ausschennken müssen Aber den wenigisten thail per 8 Pfenn. vnnd auf das höchst per 10 Pfenn. und nit thewrer schenncken mögen wie vnns dann auch von denen, so wir solche Wein Zuuerschatzen vnnderhanden geben, fürgezaigt ist, Deßgleichen der Emer Weins vber 9 vnnd 10 oder aufs höchst vber 11 Schill. Pfenn. nit gollten. Darumben wir dann auch etlich verkaufft, Wie kan oder mag vnns dann der Emer per 2 Pfund oder 12 Schilling Pfenn. vnnd die achterin per 20 Pfenn. Zugemessen vnnd gerechent werden. Ja wann wir gottes willen vnnd verordnung gewisst das die Wein hernach als Inn dem 43. Jare (deß man sich desselbenmals noch nit versehen) also umbschlahen vnnd hochgulltig sein wurden vnnd dieselben bis dahin behallten hetten, möchten wir schon angezaigter schatzung nach also thewer verkauffen vnnd ausschenncken

[1]) 1 Dreyling = 24 Eimer.

haben mögen. Zu welcher Zeit aber wir solcher Wein kainen mehr gehabt noch von wegen des Bisthums grossen notturfft so lanng nit behallten können sonnder Zuuor nach dem gemainen werdt also ringgülltig verkaufft vnnd außgeschennckt, auch ain namhafften thayl dieweil wir bey Ro. Kon. Mtt. derselben Zeit In Diennsten vnnd geschäfften gewesen (nach anzaigen deren so wir vber solche wein vertrawen müessen, doch deßhalben noch heutigs tags kainen enntlichen bericht bekhommen mögen) verspeyst sein befunden worden dessen wir dann umb gar nichts genossen. Aber wie dem allem, so können wir nit befinden, das vnns solche Wein vber den halbenthail vorgemelter verzaichenten schatzung getragen oder wir derselben höher genossen hetten. Was wir aber doch daraus gebracht vnnd also bey aintzig gelöst, Das haben wir sambt annderm alsbaldt von der hanndt Zubezalung der grossen aufflag vnnd sonsten Zu des Bisthumbs grossen notturfft angewennt vnnd hinaus geben müessen. Das wir nun mehr desselben kainen pfenning mehr vorhannden noch damit etwas außzurichten vnns Zuuertrösten haben. Darumben hat ainer nach seinem willenn vnnd wolgefallen one aines anndern wissen vnnd einrede, dieweil Ine der last nit truckt, leichtlich Zuschatzen vnnd daruon Zusagen . . . daß wir aber die besten Wein ausklaubt vnnd genommen haben sollen Ist vnns vnbewisst Dann wir vnnder souil keller voller Wein so vnnser herr vorfar seliger gelassen nit beschawt noch gesehen Welches die besten oder geringesten gewesen seindt . . ."

„Zum Anndern Zwaynntzig mutt traydt vnnd Melb. ain angeschlagen per 7 Pfund Pfenn. vnnd man derselben Zeyt soliches gekaufft hat 140 Gulden".

„Darauf haben wir vnns mit allem vleis erinndert. auch den Pfister . . . befinden aber allain Sechs vnnd nit Dreytzehen mutt melbs . . . Deßgleichen nit mehr als Annderthalb mutt traidt so wir Inn dem Bischoffhof gefunden vnnd entphanngen haben Wiewoll als wir bericht Inn die Zwaintzig mutt traidt auf dem Casften gelegen gewesen Aber vnns nichts daruon eingeanntwortt sonnder alles hinweg Inn die Profanndt gegeben vnnd genommen worden . . ."

„Zum dritten Das Pettgewanndt Inn dem Bischofhof halbs geschätzt durch di geschwornen Tänndler per 73 Gulden 2 Schilling 10 Pfenn."

„Item das Pettgewanndt zu Sanct Veyt der halbtail per 12 Gulden 6 Schilling".

„Wiewol wir erachten, das von kainem menschen für götlich vnnd billich angesehen werde. den ganntzen hof dises schlechten Pettgewänndtleins, welches doch fast alles gannz allt vnnd zerschüttert. gar Zuentplössen Dieweyl es aber ye auch geschätzt sein mueß vnnd dem armen Bisthumb nit ain federl vnherfürgesuecht dahinden bleiben soll, das doch wol Zuerbarmen ist So lassen wirs auch also bleiben. Unnd wöllen obgottwill dasselbig nicht verwennden sonnder nach vnnserm abganng dem armen Bisthumb gebessert vnnd vnuerruckht verlassen".

„Zum Vierdten das Viech als Ochsen vnnd küe halbs 50 stückh geschätzt durch die geschwornen vnnderkewffler per 66 Gulden 4 Schilling 15 Pfenn."

„An disem viech ist, wie den herren Testamentariern selbs wissent, ain Ochsen abganngen . . ."

„Zum fünfften Zwen die besten Röckh als ain Samatien vnnd Khermasin Attlas, mit Härmbl gefuettert. geschätzt per 150 Gulden".

„Soliche bede Röckh seind noch verhannden, wie vnns die gelassen worden. Ob aber das die besten oder bössten Röckh seind oder nit, deß haben wir kain kuntlichs wissen. Wie wirs aber darfür ansehen So begerten wirs umb soliche Suma gar nit Zukauffen oder an Zunemen Dieweil dann wir mit danncksagung gottes vorhin ehe wir Zu disem Bisthumb khommen, an leybesclaidern souil wir deren bedörffen, dermassen versehen, das wir diser beder Röckh nichts sonnders Zugeniessen oder nutz darmit Zuschaffen wissen. Ist vnns soliche Suma darfür gannz annemblich, Achten aber nit darfür das vnns die darumb gegeben werde".

„Zum Sechsten zway die besten Reytt vnnd Drey die besten Wagenroß mit aller Rüsstung vnnd geschire, geschätzet per 200 Gulden".

„Wiewol alſbaldt alles das beſſt vnnd mehreſt habe vnnd guet ſambt allen Clainotern vnnd was guets verhannden geweſen, faſt gar hinweggenommen worden So haben wir vnns aber (wo dem anzaigen allem alſo iſt) wol Zuerfrewen vnnd dannckbar Zuſein das wir an yetzo Zuletſt Inn diſer verzaichnuß allwegen das beſſt vnnd nichts ſchlechts oder gerings entphanngen vnnd daruon gebracht haben, Wie dann allwegen Inn den Poſſten Zuuoran gemeldet wirdt, Aber wie dem allem, Die Reytt vnnd Wagenroß, ſo vnns gelaſſen, ſeind faſt noch alle verhannden vnnd ſouil vnns bewiſſt, dermaſſen gefüert vnnd verſorget, das ſie (auſſer der verjärung) nit vil ſchlechter oder ärger, dann als ſie vnns eingeantwort worden ſeien. So haben wir ſie aber nie thewrer geacht, Wiſſten darzue die bede Reytroß vber 60 Gulden oder 70 Gulden aufs höchſt nit onzu= werden oder Zuuerkauffen. Wann es dannocht wiſſenntlich, das man gar Zimbliche feine Roß umb ain ſolich gelt vnnd ſonnderlich ain guet Wagenroß umb Zwaintzig gulden Zu wegen bringen mag. So hat ye vnnſer herr vorfar ſeliger alſo treffenliche Roß nit verlaſſen . . .“

„Zum Sybennden. Läre vaß 50 Dreyling hat man ain Emer daſſelb Jar umb 10 kreuzer kauffen müeſſen. thuet 200 Gulden“.

„Alda hebt ſich das recht ſchatzen vnnd geltſchmiden erſt abermals an mit den allten väſſern. Wir wollten aber gern ain bericht hören vnnd wiſſen, wo dieſelben allten väſſer ſein mueſſten oder wie wir ſie doch entphanngen hetten, Deſs wir vnns aber weder bey vnns ſelbs noch anndern erinndern können. Allain das etlich allte vnnd zum thail zerfellte väſſer, deren niemandt begert noch gerechent hat noch wir kain achtung darauf gehabt, alda gelaſſen, Wann die aber ſo guet oder deren ſouil geweſen hetten wir kaine anndere väſſer kauffen dörffen. So iſt aber wiſſentlich, das vnns der Dachberger deſſelbenmals ſelbs etliche newe väſſer den Emer per 7 kreuzer gekauft hat vnnd dannocht vil Zuthewer ſein geachtet worden. Wie mag oder kan man dann mit warhait an den allten väſſern ain Emer per 10 kreuzer ſetzen, Dieweil an den newen der emer ni: gern 7 kreuzer gollten hat zudem wir . . . umb ſoliche Suma allter väſſer . . . kain wiſſen tragen . . . Wer den ſchaden oder vnnutz hat, der mueß das geſpött auch haben.

„Zum Achtennden. Alle ſchulden. Die man weilundt Biſchoff Johann ſeligen Im Zehennt vnnd ſonnſten ſchuldig bliben. die er auf 6000 Gulden geraitt Jdeſt 6000 Gulden“.

„Ach Ewiger gott wie mueß es ſich alles nennen vnnd ſetzen laſſen. Das billich meniglich, wer das vernimbt vnnd kainen bericht darumb höret, gedennckhen glauben vnnd vnns mit vblen reden ſtraffen möcht, Was mängel, nott oder beſchwerung wir doch gehaben möchten Dieweil wir ſouil entphanngen hetten, vnnd ain ſolche ſchulden (wie die angeſchlagen worden) dauon nit bezalen könntten. Vnns ſchmertzt aber nichtweniger als vnns die nott Zubeſchwerung dringet vnnd gedrungen hat, das wir zu vnnſerm vnglimpff verſpottung vnnd verachtung ſolich vnwarhaitt offenntlich von vnns außgegeben anzuhören gedulden müeſſen. Wir wiſſen von kainer anndern weder klainer noch groſſer ſchulden, das vnnſer vorfar ſeliger, ſo man dem Biſthumb zuthun ſchuldig were, verlaſſen, dann die allten ſchulden der Remanentz Inn der Zehenndſtuben. dieſelben ſchulden ſein villeicht lennger, dann von zwaintzig Jaren bey den allten vierdten oder fünfften Biſchouer vor vnns bißhero gemacht vnnd auſſtändig bliben vnnd . . . alſo verlegen vnnd vngewiß, das man ſich nit enntlich zuuertröſſten hat, noch yemandt wayß, ob man etwas vil oder wenig daran einbringen mag. Vnnd ob man gleich etwas enntlichs daran einzubringen verhoffte, So kan mans doch Inn diſen yetzigen geſchwinden leuffen dieweil alle menſchen damit an ſich ziehen vnnd Hynnderhallten, wenig geſchicken. Nun haben wir vnns erkundigt, das diſe allten, vngewiſen, verlegnen ſchulden alle gar nicht 6000 gulden treffen, An denen ſteht dem Biſthumb der halbtail nit Zue, ſonnder den anndern ſo auch thail Inn der Zehenndſtuben haben Vnnd kürtzlich zumelden ſo haben wir vnns derſelben ſo wol zuuertröſſten vnnd ſeind deren ſo gewiß, das wir offtermals hören ſagen, Wann wir fünff oder ſechshundert guldein dafür hetten, So ſollten wir vnns deßhalben wol benuegen

lassen . . . Damit dann dits verzaichent vngrundtlich anzaigen solcher schulden halben wider vnns offenntlich gespürt . . . werde, So mögen wir gedulden, Welcher yetzo kommt vnnd vnns Aintausent guldein (Ja wir möchten vnns aines wenigern bereden lassen) darfür gibt, dem wöllen wir von stundan vnnsern thail an solichen ausständigen schulden vbergeben vnnd dasselbig zu dannckh annemen. Wir gedennckeu aber wir müssten lanng wartten, es werde sich zuuor ainer besynnen . . ."

„Zum Neundten. Aller Hausratt, Im Bischoffhof, hie vnnd zu Sanct Veyt halbs. welcher halbthail auf das geringest per 400 guld. geschätzt worden Idest 400 Gulden".

„Was vnnser herr vorfar seliger an gutem hausrat gehabt, daruon ist vnns nichts, dann ain allts tisch vnnd Küchengeschirr, allte vnartige tisch, stuel, pennckh vnnd dergleichen vngülltig hausgeretlach vnnd gerümppel bliben. Aber das besst vorhin alles gein S. Nicla vnnd sonsten vertragen worden. So ist auch das halbtail Pettgewänndtlein das obangezaigt vnnd bey dem hof gelassen, vorhin dauon geschätzt vnnd das annder hinweggenommen. Wo aber diser hochgeschätzter hausrat oder was es doch sein mueß, deß haben wir (ausser des allten gerümppels) weder gesehen noch entpfanngen. Aber das ist vnns noch Ingedennckh, das es etliche zum thail verdrossen, mit disem wüessten allten hausrat vmbzugehen, derwegen vnns derselb, als mit dem man kainen nutz geschaffen mögen, gar da gelaßen. Für welchen vnartigen hausrat allen, vnns kain rechtsynniger mensch 100 guld. geben hette. Wir wollten auch heutigs tags ain solch gerümppel umb 100 guld. nit annemen . . . doch wie man vnns fast Inn allen angehörten Possten mit vngrundt vnnd vnfüeglicher schatzung, zudem das wir die scherben, allte verlegne schulden vnnd vnnützen hausrat, dessen wir vnns zubezalung ainicher schulden nit zuuertrösten haben, verspott vnnd antasst . . ."

„Vber dise obgeschribenne Legata haben die Testamentari gedachten herren Bischoff Friderich dise nachuolgennde Possten zum vberfluß vnnd aus guetem willen zugestellt".

„Item weilundt Bischoff Johannsen leybroß, vnnd ain guet Wagenroß mitsambt Irer rüsstung angeschlagen per 50 Gulden".

„Wir hetten billich gedacht Es sollte mit disem grosßen anzaigen vnnd schatzen numals ain enndt haben. Vnnd ob vnns ain guetwilligkhait oder schannckh (deßen wir doch wenig befinden) geschehen were. Darumben wir Inen gedannckt hetten, das sollte vnns weitter vnaufgeruckt bleiben. Dieweil man aber auch dise zway Roß als die vnns aus guetem willen gelassen herfurzeucht, Were dasselbig villeicht beschehen oder nit, wann di ain sonndern nutz gebracht hetten. Nachdem aber das bemelt leybrößl so nun gantz allt vnnd vntaugenlich gewesen umb 12 guld. vnnd das annder allt Wagenroß umb 16 guld. außgefaylt worden aber die niemandt kauffen wöllen vnnd man derwegen bedacht, es möchte zu letst sonnderlich das leybrößl mer auffessen dann es werdt oder nutz gesein möcht, hat man vnns dieselben gelassen . . ."

„Item. 50 Dreyling läre vaß den Emer angeschlagen per 10 kreuzer Darumben die Testamentari solches wol verkauffen haben mugen 200 Gulden".

„Item. halbe varundt habe als zyn vnnd kuchelgeschirr, truhen, tisch, pennckh vnnd all annder haußrat zu S. Veit vnnd allhie auf das geringest geschatzt per 400 Gulden".

„Das ist leichtlich vnnd wolgenennt, Wanns nur also war vnnd das Peyhel nit gar zu weitt wie Inn anndern Posssten verworffen were . . . . ."

„Suma Sumarum des obgemelten Entphangs So Bischoff Friderich als sein hochwird Ime die Possession des Bisthumbs khommen, empfangen hat 9692 Gulden, 4 Schill., 25 Pfenn."

In der weitläufigen Eingabe fährt Nausea fort: „Wo bleibt oder ist die Suma vnnd die warhaitt?" Ja, wenn man 6000 Gulden, führt er weiter aus, für noch obendrein unsichere 500 oder 600 Gulden einsetzt, alte Stühle, Bänke, Schüssel ꝛc. mit 3 bis 4 Gulden per Stück annimmt, die Achterin Wein, für die er 4 Pfennige eingenommen, mit 12 und 20 Pfennige berechnet, „vnnütz ding" in Rechnung stellt und „umb zwai gelt rechnet", komme man allerdings auf die

obige Summe. „Mit Gott vnnd der warhaytt" müsse er bezeugen, daß ihm „mit solchem anzaigen vnnd schatzen hoch vnrecht vnnd bedrangung beschiecht." Wenn hingewiesen werde, Bischof Fabri habe das Bisthum unter ungünstigeren Verhältnissen angetreten (das Schloß St. Veit sei abgebrannt und der Bischofshof baufällig gewesen, Fabri habe eine größere Schuldenlast, 13000 Gulden, „aber nit 10 guldin wert, wein, traidt noch Hauß Rath gefunden"), auf die Weingärtenkultur seien von Fabri im Jahre 1541 genau 462 Gulden 5 Schilling 4 Pfenn. verwendet worden, so müsse er erwidern: Fabri habe um die Baufälligkeit und die Schulden früher gewußt und sei mit zeitlichen Gütern gesegnet gewesen; auch er, Nausea, würde, wäre er in dieser glücklichen Lage, sich nicht lang „bekhömern", und Geld zum Aufblühen des Bisthums vorstrecken; zudem habe ihn Fabri gewiß nicht zu seinem „verderben" zum Coadjutor und Successor erwählt. Auch das sei nicht recht am Platze, daß man ihm „den guten Zustand, in welchem er die Weingärten und Äcker übernommen, vorwerfe; unter ihm seien diese nicht schlechter geworden; daß aber noch im Jahre 1541 vor dem Tode Fabri's, der schon am 12. Mai erfolgte, 562 Gulden und etliche Schillinge und Pfennige für den Weingartenbau verausgabt worden seien, sei nicht recht glaublich, zumal die jährlichen Kosten bis zur Fechsung nicht viel mehr als 700 Gulden ausmachen.

Wie aber bei den Empfangsposten „mit vngrundtlicher vbermässigkhait vnnd schatzung" vorgegangen worden sei, so habe man wieder andererseits von der Schuldensumme, deren Tilgung ihm, Nausea, obliegen solle, über 1000 Gulden verschwiegen; diese verschwiegenen Schulden seien:

„Nemblich Herrn Petro Quenttel, Bürger vnnd buechtrucker zu Cölen für getruckte büecher . . . . . 500 Gulden."

„Item den Octonariis Im Thuembstifft darumb sie brief vnnd sigel haben 100 Gulden."

„Item Inn die Lanndstewer, die wir Inn gemainer Lanndschafft nott mit vnnserm grossen schaden vnnd nachthail bezalen müeßen 154 Gulden 4 Sch. 18 Pf."

„Item 85 Thaler dem Herrn Ernest von der Schleymütz, dhumbprobst vnnd Administrator zw prag die er herrn Bischouen Johan seligen gelihen hatt."

„Item herren Doctor Symon Eckhen für sein Salario darumben er vnnserm vorfarn als ain Offitial Inn allen sachen gedienet hat 50 Gulden."

„Item herren Laslaw von Edlaßberg, der vnnserm herrn vorfarn gelihen haben anzaigt 100 Gulden."

„Item ainem Zymerman, der zu St. Veit gearbait 40 Gulden."

„Item Doctori logo für Pennsion 21 Gulden."

„Item herren Georgen Pulman seligen oder seinen Erben, das er vnnserm herrn vorfarn seligen Inn seinen aignen sachen zu Rom, Venedig vnnd annderstwo Inn parem gellt dargeliehen 75 Gulden 3 Sch. 10 Pf."

„Item so vnns der Dachberger Inn etlichen Possten allter schulden zubezalen will auflegen 43 Gulden 4 Sch. 27 Pf."

Das Verzeichniß der Schulden Fabri's, wie es von den Testamentariern aufgestellt wurde, lautet:

„Erstlich den Dienern, Hofmaister vnnd anndern, so meinem gn. herrn seligen umb besöldung dient haben 494 Gulden 1 Sch. 8 Pf."

„Item mer den Herrnn Carmaliden bey den Weissenbruedern auf Burgkhrecht Zuuerzinsen 300 Gulden."

„Item mer den Herrn von den mindern bruedern auf Burgkhrecht Zuuerzinsen 250 Gulden."

„Item der Vniuersitet allhie zu Wienn von wegen der gueter des heilligen geists 100 Gulden."

„Item mer dem Herrn Balthasar Presinger, Ro. Ku. Mt. Rat Inhalt aines schuldbriefs ain Hundert Ducaten 166 Gulden 5 Sch. 10 Pf."

„Item mer Doctor Bernnhart Walther Inhalt aines Schuldtbriefs 50 Gulden."

„Item mer Maister petern Fraunberger, vleischhackher umb genomen Fleisch Innhalt aines Schuldtbriefs vnnd Siben Rabüsch 145 Gulden."

Außerdem werden von den Testamentariern einzeln aufgeführt kleinere Schuldbeträge an den Apotheker, Huffschmied, Wagner, Seiler, Riemer, Seifensieder, Leinweber, Papierhändler, Müller (Thoman Eysseler), Kaufmann ꝛc., mit zusammen 372 Gulden 1 Sch. 14 Pf., so daß die Gesammtsumme der von den Testamentariern verzeichneten Schulden Fabri's 1878 Gulden 2 Pfenn. ausmacht.

Im weiteren Verlaufe seiner Eingabe verwahrt sich Nausea dagegen, als würde er die vorerwähnten Legate „mit der Condition die schulden alle zubezalen" angenommen haben; ihm müsse doch, sagt er, die „gebürlich Competentz" gelassen werden; bei dem Antritte des Bisthums habe er den Schuldenstand nicht genau gekannt, später aber, als er von der „vberschwennckhlichen Suma gehört", habe er sofort bei dem Könige seine Beschwerde eingereicht; auch habe Fabri selbst nicht so viele Schulden angegeben; zudem haben die Testamentsvollstrecker „ainen solichen Reichthumb an Clainoten, sylbergeschirr, Parschafft, schulden, Weynen, getraidt vnnd anndern habe vnnd güetern entphanngen", daß sie damit nicht nur Fabri's Stiftung, das Konvikt zu St. Niklas, erhalten können, sondern auch im Stande sind mitzuhelfen an der Abtragung der von Fabri hinterlassenen Schulden; um aber seine Geneigtheit zu einem gütlichen Ausgleich zu zeigen, bringe er Folgendes in Vorschlag: Es seien die Testamentarier anzuweisen, daß ihm „die Diuision des viertzigisten Jars" ausgefolgt werde, ferner sei, um alle Gläubiger kennen zu lernen, „ain Crida anzuschlahen, dann Sie on das sonnst nymmermehr enntlich zusammen khommen, noch Ir lauffen ain enndt erraichet", und der letztwilligen Verfügung Fabri's gemäß, solle keine Schuldurkunde anerkannt werden, welche nicht dessen eigenhändige Unterschrift trage. (Reg. Nr. 40.)

Dieser unerquickliche Testamentsstreit fand erst am 17. Jänner 1544 seinen Abschluß durch ein gütliches Übereinkommen, wornach Bischof Nausea nur zur Bezahlung der 1878 Pfund 2 Pfenn. verpflichtet war und die Testamentarier sich erbötig machten, Zahlungen, die im Grunde des Testamentes an die Fabri'sche Stiftung zu St. Niklas in der Singerstraße zu leisten wären, ohne Nausea's Belastung zu „erstatten". (Reg. Nr. 48.)

Nausea war ein Mann voll Ordnungsliebe, Pünktlichkeit und geziemender Unterwürfigkeit gegen seine Vorgesetzten. Wie er selbst diese Tugenden übte, so forderte er sie in gleichem Maße von seinen Untergebenen. Diesem seinen Charakter entsprachen denn auch seine ersten Thaten im Episkopate. Er führte eine „ordnung, Instruction" für alle Dienstleistungen vom Official, Notar und Haushofmeister angefangen bis herab zum Küchenjungen ein, wobei er bis in's Kleinste geht, regelte auch das Verhalten der Einzelnen unter einander, und traf genaue Anordnungen über Verpflegung und andere Vorkommnisse im Haushalte. (Reg. Nr. 43, 35. 36. 40.)

Ging aber Nausea's Streben dahin, Ordnung zu schaffen in den weltlichen Angelegenheiten seines Bisthumes, so war es diesem für die Ehre der heiligen Kirche und der wahren Religion begeisterten Manne um so mehr zu thun um die Besserung der sittlichen Zustände in seinem Kirchensprengel. Mit dem sittlich-religiösen Leben war es daselbst mitunter recht traurig bestellt, es lag dies in den Zeitumständen und war eine Folge der Religionswirren, die überall dieselben Früchte zeitigten. Mit allem Eifer trachtete er den alten katholischen Glauben von dem Eindringen des Sektenwesens mehr zu schützen. Um aber erfolgreicher für die Unversehrtheit des christlichen Glaubens und die Reinheit der christlichen Sitte wirken zu können, strebte er die Stärkung und Erweiterung seiner bischöflichen Gerechtsame, sowie auch eine Erleichterung in der Besteuerung des

Bisthums an. Gleichzeitig war Nausea's Streben gerichtet auf eine striktere Abgrenzung seiner Diöcese. Von seinem praktischen Blicke ebenso sehr wie von dem hohen Ernste und der Entschiedenheit, womit er auf sein Ziel lossteuerte, geben die Urkunden Nr. 38 a) und b) Zeugniß; die erste ist eine Skizze, die zweite ist die Ausarbeitung derselben. Das zweite Schriftstück führt den Titel: Super Episcopatus Viennensis gravaminibus Consultatio [1]).

Im Eingange derselben führt er aus: Das Wichtigste in jedem Staate sei, daß die Religion den ihr gebührenden Platz einnehme und die Stellung der Geistlichen und die Kirchenordnung genau bestimmt sei, zumal in Österreich, das durch seine Lage von allen Seiten Gefahren ausgesetzt sei, besonders drohe von Westen die Einschleppung verschiedener Sekten, von Osten die Bedrängung durch barbarische Völker. Als ein Hauptmittel gegen diese Übelstände haben die Fürsten und Erzherzoge Österreichs die Kräftigung der bischöflichen Macht angesehen, dem Bischofe haben sie die kirchliche Hochwacht anvertraut; so haben sie aus einer Propstei einen Bischofssitz, aus einer Kollegiatkirche eine Kathedralkirche gemacht; dieses Werk aber sei nur begonnen und bedürfe der Vollendung; zweifellos würde es Ferdinand, Rex noster Catholicissimus, quasi alter Pompilius aut potius Ezechias, acerrimus antiquae orthodoxaeque Religionis defensor, zum Abschlusse gebracht haben, wenn ihn nicht andere Herrscherpflichten, so besonders die Vertheidigung seines Reiches gegen äußere Feinde, daran gehindert hätten. Nunmehr habe Ferdinand mit Hilfe seines Bruders Karl's V. die aufrührerischen Elemente und die äußeren Feinde des Reiches zum großen Theile bezwungen, er könne nun das von seinen Vorfahren begonnene Werk fortsetzen, es sei nur nothwendig, daß ihm, dem ebenso arbeitsgewohnten, wie überbürdeten Könige, genau formulirte Rathschläge unterbreitet werden.

Nun führt Nausea an, was nach seiner Ansicht ad Episcopatum perfectum et Ecclesiam Cathedralem integram gehört. Er spricht zunächst von dem nothwendigen Gehorsam des Klerus gegenüber seinem Bischofe und setzt als bekannt voraus, daß er selbst keine Anstrengung spare, den alten wahren Glauben wieder herzustellen und zu erhalten. Mit dem Gehorsam der Geistlichkeit seiner Diöcese aber sehe es traurig aus, die Canonici mitsammt ihren Kaplänen verwerfen ganz und gar die bischöfliche Jurisdiktion, andere Geistliche behaupten dem Universitäts-Rektor zu unterstehen, Klostergeistliche wieder anerkennen nur die Jurisdiktion ihrer Ordensoberen. Aus dieser Zerrissenheit der geistlichen Gerichtsbarkeit entstehen gar viele Übelstände: Die Domherren vernachlässigen den Chor und wohnen dem Hochamte, außer an hohen Festtagen, nur selten bei; obgleich sie die strenge Pflicht haben, täglich die Tagzeiten zu singen; David enim: Septies, inquit, in die laudem dixi tibi. Papst Innocenz VI. und nach ihm Papst Urban V. haben, nachdem Erzherzog Rudolph das Wiener Kollegiatkapitel gestiftet hatte, dies in ihren Bullen ausdrücklich verordnet. Die Domherren führen zwar zu ihrer Entschuldigung an, daß sie als solche schlechte Einkünfte haben und deshalb auch andere Pfründen in und außer Wien zu versehen genöthigt seien; das aber könne sie von ihrer Pflicht als Canonici nicht loszählen; was ihnen Titel und Würde gebe, dürfe nicht vernachlässigt werden; andere Benefizien sollen sie von Vikaren versehen lassen; ja, die vorerwähnten Bullen schreiben den Domherren vor, Kapläne zu halten, die sie im Falle der Krankheit oder Abwesenheit im Chore vertreten sollen; kaum fünf von den 24 Domherren aber haben derzeit Kapläne; der Landesfürst würde wohl daran thun, eine oder die andere der vakanten Propsteien dem Domkapitel zu inkorporieren. Dadurch, daß die Canonici die bischöfliche Jurisdiktion über sie nicht anerkennen, entstehen execrandae fornicationes, detestanda in populo offendicula, illicitae Ecclesiaeque pernitiosae de rebus et bonis ecclesiasticis institutiones, contractus et dispo-

[1]) Nausea pflegte vielen seiner Arbeiten den Titel: Consultatio zu geben; in diesen Schriften behandelte er wichtige Fragen, die er dem Könige Ferdinand zur Entscheidung vorlegte.

sitiones abominabiles, denique Episcopalis dignitatis contemptus et despectio. Es sei durchaus nothwendig, die Glieder dem Haupte unterzuordnen.

Die Domherren stützen ihre Exemtion auf die Bullen der Päpste Innocenz VI., Urban V. und Paul II. In den Bullen der erstgenannten Päpste heiße es: Nos Discretioni Vestrae [1]) committimus et mandamus, quatenus vos vel duo vestrum cum praemissa alias sint, iuxta dictarum Literarum continentiam facta et completa authoritate apostolica Praepositum, Canonicos et Ecclesiam Viennensem sic erectam praedictos cum eius personis et membris a Venerabilium fratrum nostrorum Archiepiscopi Saltzburgensis metropolitan. et Episcopi Pataviensis dioecesani loci et successorum suorum Archiepiscoporum Saltzburgen. et Episcoporum Patav., qui erunt pro tempore, Iurisdictione, potestate et dominio eximatis et totaliter liberetis, districtius inhibendo eisdem Archiepiscopo, Episcopo et successoribus, ne in Praepositum, Canonicos, Ecclesiae personas et membra praedicta Iurisdictionem, dominium et potestatem aliquam exercere praesumant, ac statuatis et ordinetis, quod idem Praepositus Sedi apostolicae dumtaxat immediate subiectus existat. In der Bulle Papst Pauls II., womit der Bischofsstuhl in Wien errichtet wurde, heißt es: Volentes et eadem authoritate statuentes, quod in eadem ecclesia Viennensi sic in Cathedralem erecta aliae omnes et singulae dignitates, administrationes, officia, Canonicatus et praebendae ac Vicariae et Capellaniae in eo statu et robore, quo antea fuerunt, post erectionem huiusmodi existant, Sed illae Dignitates et Canonicatus Capituli ante illam Episcopalis sedis erectionem fuerunt, sub plena Praepositi Iurisdictione, ut constat ex praefatis Bullis Innocentii Sexti et Urbani quinti.

Nausea zieht nun daraus den Schluß: Die Dignitäten, Kanonikate rc. bleiben nach der Errichtung des Bisthums unter der Jurisdiktion desjenigen, der an die Stelle des Propstes getreten ist. Nach Inhalt dieser Bulle, führt Nausea weiter an, gehören ja für alle Zukunft ad mensam episcopalem auch alle diejenigen Güter, welche vor Errichtung des Bisthums zur Propstei gehörig waren, wie das Schloß St. Veit bei Wien, und alle anderen ehedem der Propstei zugehörigen Einkünfte und Rechte. Frage man, wem der Wiener Bischof und die Wiener Domherren unterworfen seien, so beantworte sich die Frage dahin: der Wiener Bischof sei dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen, nicht aber die Domherren und deren Kapläne, welche dem Bischofe unterstehen. Letzteres bezeugen auch Majestätsbriefe des Kaisers Maximilian. Zudem sei die Kirche zu St. Stephan in Wien nicht mehr eine Kollegiat-, sondern eine Kathedralkirche, folglich seien die Domherren nicht mehr Canonici Collegiati, sondern Cathedrales und als solche dem Bischofe unterworfen; die Domherren nennen ja auch ihren Bischof Ordinarius und empfangen von ihm die Bestätigung und Installation. Die Exemtion der Domherren aber ableiten zu wollen von der transactio, welche zwischen Bischof Fabri und dem Domkapitel abgeschlossen worden sei und in welcher vorkomme, der Bischof und das Kapitel werden jederzeit die Rechte und Privilegien des anderen Theiles achten [2]), gehe nicht an, da dort von der Exemtion überhaupt nicht die Rede sei; berufen sie sich aber auf ein solches Privilegium der Exemtion, so müsse das in Urkunden ausdrücklich erwähnt sein; das sei nicht der Fall, somit wären sie acephali et exleges, was sich jedoch mit der Kirchenordnung nicht vertrage.

Nunmehr behandelt Nausea seine Beschwerden betreffs der Schulen. Zur Vollendung des bischöflichen Amtes, sagt er, gehöre auch die Schule; sowohl das allgemeine Recht wie die kirchliche Ordnung verlange, daß diese dem Bischofe unterstehe. Schon Paulus erkläre in seinem Briefe an Titus es als das vorzüglichste Amt des Bischofes, in den göttlichen Wahrheiten zu

---

[1]) Die Bulle war ad certos Praelatos gerichtet. (Reg. Nr. 38. b).

[2]) Damit ist die in Urkunde Nr. 77 enthaltene transactio gemeint.

unterweisen und der Lehrmeister zu sein für Erwachsene und Greise; umsomehr müsse ein Bischof sich die Heranbildung der Jugend angelegen sein lassen; freilich sei es eines solchen Aufgabe nicht, die Sprachlehre zu erklären; bei den alten, ordentlich eingerichteten Kathedralschulen seien mit dieser Aufgabe eigene Lehrer betraut gewesen, welche man Scholastici genannt habe und die mit dem Titel: Prälaten ausgezeichnet gewesen seien; heutzutage bekleiden die Scholastici zwar nicht mehr das Amt eines Lehrers, sie besetzen aber mit Zustimmung des Bischofes und Kapitels die Stelle des Schulleiters, der, soviel ihm, Nausea, bekannt sei, Akolyth oder Subdiakon oder Priester sein müsse oder doch wenigstens unverheiratet sein solle; dieser sei verpflichtet gewesen, mit seinen Schülern den Priester in Absingung des Hochamtes und der Tagzeiten zu unterstützen. Was die Errichtung von Schulen durch den Bischof und die Domherren betreffe, verweise er auf das „Concilium Gabalionense“, welches in seinem 3. Kapitel bestimme: Oportet etiam, ut, sicut Dominus Imperator Carolus vir singularis mansuetudinis, fortitudinis, prudentiae, iustitiae, temperantiae praecepit, Scholas constituant, in quibus et literalis solertiae, disciplinae et sacrae scripturae documenta discant: et tales ibi erudiant, quibus merito dicatur a Deo: Vos estis sal terrae ..... Wie aber sehe es mit der Schule der Wiener Kathedralkirche aus? Sie sei weder dem Bischofe, noch dem Kapitel, noch irgend einer geistlichen Person unterstellt, der weltliche Schuldirektor sei von Weib und Kindern in Anspruch genommen, in der Schule finde man bei 300 Schüler, in der Kirche kaum 15.

Und wie stehe es um den Kirchengesang? Die sogenannten Sänger scherzen und gestikuliren und singen jeder ohne Rücksicht auf Festtag und kirchliche Zeit Alt oder Baß, choraliter oder figuraliter je nach Belieben; weder der Bischof noch ein Priester habe es gewagt, sie zurechtzuweisen; diejenigen aber, deren Obliegenheit es wäre, solchen Unfug abzustellen, seien nicht anwesend oder bemerken ihn nicht oder wollen ihn nicht bemerken oder stellen sich wenigstens so. Manchmal, an den höchsten Festtagen und jeden ersten Donnerstag im Monate erscheinen wohl alle Schüler im Gotteshause, aber sie gehen in demselben herum, sie singen zwar, aber nicht zum Lobe und zur Anbetung Gottes; das öffentliche Ärgerniß lasse sich gar nicht mit Worten schildern. Halte man aber die Schüler vom Besuche des Gotteshauses ab und in der Schule, wie in einer Synagoge, zurück, dann werde die katholische Religion und ihre Übung, wenn man auch den Lehrer als noch so katholisch gesinnt hinstelle, in Vergessenheit gerathen, ja sie werde geradezu gemieden und gehaßt werden. Darum müsse der Landesfürst, wolle er den katholischen Glauben unversehrt erhalten und gehorsame Unterthanen haben, gewissermaßen ein Seminar hiefür wirken lassen. Da dieser aber durch anderweitige Staatsgeschäfte in Anspruch genommen sei, möge er nicht verabsäumen, die Überwachung und Leitung der Schule dem Bischofe und Kapitel, denen sie rechtlich zustehe, zu übertragen. Dem Bischofe und Kapitel sei zu rathen, daß sie den Lehrern eine solche Lehrmethode vorzeichnen, daß aus der Schule nicht bloß Kaufleute, sondern auch Kleriker, Priester und andere tüchtige und dem Staate nützliche Menschen hervorgehen; weiters sollen sie anordnen, daß wenigstens an Sonn- und Feiertagen die ganze Schuljugend, an einigen anderen Tagen ein Theil derselben, mit Superpelliz und Rochet angethan, sowie dies Erzherzog Rudolph auf das feierlichste vorgeschrieben habe, im Gotteshause zum Lobe Gottes erscheinen solle. Von Jugend auf müsse man sich im Dienste Gottes üben, wie dies Jeremias im alten Bunde (Thren. 3.) und im neuen Bunde der göttliche Meister (Matth. 6.) gelehrt. Wende man ein, in eine solche Schule werde man die Kinder nicht schicken, und frage man, was alsdann zu thun sei, so antworte er: Compelle intrare.

Nun gibt Nausea auch Rathschläge, wie dieser Schulzwang durchzuführen sei. Auf Grund einer allgemeinen Verordnung solle alljährlich von einem Domherrn, einem verständigen Manne aus dem Bürgerstande — diese beiden haben den Titel: Schulsuperintendenten zu führen — und dem Schullehrer eine Visitation abgehalten werden und mit dieser in Verbindung eine Art Schulbeschreibung stattfinden; Bürger und Inwohner hätten dabei anzugeben, wie viele Kinder,

besonders Knaben sie besitzen. Die Knaben wohlhabender Eltern müssen nach vollendetem 4. Lebensjahre in die Schule eintreten; habe ein solcher Knabe das 10. oder 12. Lebensjahr erreicht, so sei er nach dem Urtheile der zwei Schulaufseher und des Lehrers, wenn er gute Anlagen zeige, zum Studium, wenn weniger gute, zur Erlernung einer nützlichen Kunst zu bestimmen. Knaben ärmerer Eltern müssen auch ausnahmslos die Schule besuchen und zwar bis zu ihrem 10. Jahre; der Unterricht sei ihnen gegen ein geringeres Schulgeld, allenfalls auch ganz unentgeltlich zu ertheilen. Es sei unstatthaft, die Kinder wohlhabender Eltern von denen der armen abzusondern, damit die Reichen und Vornehmen nicht sozusagen von der Wiege an die Armen verachten lernen. Nach Ablauf der Schulzeit habe sich ein solcher Knabe einer Prüfung zu unterziehen; finden ihn die „Duumviren" als zum Studium geeignet, so solle er mit öffentlichen Stipendien, die ja doch auch für ärmere Schüler gestiftet seien, unterstützt werden. Sehe das Volk, wie man sich seiner Kinder annehme, so werde es durch Vermächtnisse und Geschenke die Zahl der vorhandenen Stipendien vermehren, auch könnte dazu in den Predigten angeeifert werden.

Nausea erblickt in dieser Art der Wohlthätigkeit ein Mittel gegen Verrohung und Verarmung des Volkes, weil sie die Bildung fördere. Diesen Gedanken führt er in folgender Weise aus: Es sei ein nicht weniger frommes Werk, durch Vermächtnisse und Geschenke talentirten Kindern armer Eltern das Studium zu ermöglichen, als mit solchen Gaben Armen- und Krankenhäuser zu bedenken. Mit diesen nähre man Dürftige und erquicke Leidende, mit jenen verhindere man, daß Menschen Bettler werden und dem Siechthume verfallen, denn aus der Bildungslosigkeit und dem Müßiggange entstehen allerlei Laster und in weiterer Konsequenz Krankheit und Armuth; dem aber werde durch nichts wirksamer, als durch Wissenschaft und Bildung begegnet.

Nausea schließt seine Consultatio über die Schule mit folgenden Bemerkungen: Nach den von ihm entwickelten Grundsätzen könnten alle katholischen Schulen sämmtlicher Provinzen des Reiches reformirt und eingerichtet werden; geschähe das nicht, dann befürchte er auch, daß der Priestermangel noch ärger werde, der doch gewiß schon groß genug sei, indem so viele Pfarren derzeit jeglicher Seelsorge entbehren müssen[1]; aber auch die Dotation dieser verwaisten Pfarren leide darunter, manche gewissenlose Menschen werden die Gelegenheit benützen derlei Kirchengut an sich zu reißen. Werde nicht sofort Wandel geschaffen, so werde infolge dieser Sorglosigkeit die Barbarei, der Paganismus und Turkismus über die Länder hereinbrechen, wenn auch der Türke in Asien und Indien bleibe.

Als dritten Beschwerdepunkt führt Nausea an, daß sämmtliche Kirchendiener, Organisten und Meßner ihre Schuldigkeit nicht thun; so z. B. müsse der Priester am Altare mit dem Volke häufig auf den Organisten warten; schuld daran sei die vielfältige Jurisdiktion, nothwendig aber sei, dem Bischofe plenam potestatem über sie einzuräumen.

Zum vierten Punkte übergehend verlangt Nausea, daß auch die Universität in Wien der Sorgfalt des jeweiligen Wiener Bischofes anvertraut werde. Rektor und Professoren derselben sagen zwar, sie seien exemt; diese vorgeschützte Exemtion habe seit der Gründung des Wiener Bisthums keine anderen Folgen gehabt, als despectiones, dissensiones, simultates, impia dogmata et schismata. Nausea leitet das Recht seiner sollicitudo über die Universität aus zwei Bullen her. Die Päpste Urban V. und VI. haben über Bitten der Erzherzoge Rudolph und Albert, daß nicht nur in der theologischen, sondern auch in der juridischen und jeder anderen Fakultät

[1]) Anton Klein schreibt a. a. O. Seite 79: Kardinal Aleander, welcher 1538 als päpstlicher Gesandter zum König Ferdinand kam, meldete dem Papste Paul III., daß er in den österreichischen Ländern mehrere hundert Pfarren ohne Geistliche angetroffen habe. Dasselbe bezeugen die Lutherischen Glieder der österreichischen Landstände, indem sie in ihrer 1541 Ferdinanden überreichten Bittschrift um freie Übung ihrer Religion sich also vernehmen ließen: Es sind viele Pfarren ohne alle Pfarrer und Vorgeher, dadurch das gemeine Volk also gottlos und grob wird, daß es schier nicht mehr zu zäumen ist, und wie das Vieh ohne alle Christliche Unterweisung und Sacramente verscheidet."

Vorlesungen gehalten werden dürfen, verordnet, daß diejenigen, welche in irgend einer Fakultät um das Doktorat oder Magisterium sich bewerben, von den Examinatoren dem Wiener Dompropste oder Praepositura vacante dem vom Domkapitel Bevollmächtigten hiefür präsentirt werden und daß der Propst oder sein Ersatzmann den Kandidaten nach ordnungsmäßiger Prüfung die akademische Würde verleihe. Dieses Recht gebühre dermalen nicht mehr dem Dompropste, sondern dem Bischofe. Wäre damals Wien ein Bischofsitz gewesen, wer möchte behaupten, die Päpste hätten dieses Recht mit Übergehung des Bischofes dem Dompropste verliehen? Sonst überall sei ja das gerade Gegentheil anzutreffen und es sei ungereimt, daß der Dompropst mehr Autorität und Gerechtsame besitze, als der Bischof. Dieser müsse in sein Recht wieder eingesetzt werden; die Universität sei, was die Präsentation der Doktoranden und Magistranden betreffe, nicht exemt. In der Frage, ob Geistliche, sei es, daß sie als Lehrer oder als Lernende der Universität angehören, der bischöflichen Jurisdiktion entrückt seien, müsse man unterscheiden: handle es sich um eine bürgerliche und Universitätsangelegenheit, so können sie vor den Rektor, handle es sich um eine causa ecclesiastica vel criminalis, so müssen sie vor den Bischof gestellt werden. Erwerben sich Geistliche ein Privatvermögen durch ihre Lehrthätigkeit, so können sie inter vivos seu mortis causa vor dem Rektor frei verfügen salva portione canonica; haben sie sich aber ein solches aus einem Kirchendienste erworben, so sei eine Verfügung darüber vor dem Bischofe oder dessen Generalvikar zu treffen; sterben aber derlei Geistliche ab intestato, so solle die eine Hälfte des durch Lehrthätigkeit erworbenen Vermögens ihren Anverwandten und in deren Ermanglung dem Rektor, die andere Hälfte der Universität anheimfallen, das aber durch den Kirchendienst erworbene Eigenthum zur Hälfte dem Bischofe und zur Hälfte der Kirche ausgefolgt werden. Diesen Unterscheidungen stehe die Bulle des Papstes Martin V. nicht im Wege. Mit derselben sei der Wiener Universität das Recht eingeräumt worden, Streitigkeiten unter den Angehörigen dieser Hochschule selbst zu schlichten; nach richtiger Auslegung sei diese damit der Ingerenz des weltlichen Richters, des Wiener Stadtrichters, nicht aber der des kirchlichen Richters, des Bischofes entzogen, was auch daraus erhelle, daß der Wiener Kommissär des Passauer Bischofes vor der Errichtung des Wiener Bisthumes mit Fug und Recht, nach derselben jedoch unrechtmäßig procedirt habe und procedire; unrechtmäßig, nicht in Bezug auf die Universität, sondern auf das Wiener Bisthum. Nach der Trennung des Episkopates (Passau, Wien) sei auch der Jurisdiktionsbereich abgesondert, sonst gäbe es ja keinen vollberechtigten Wiener Bischof. Auch die Verjährung lasse sich nicht gegen die, letzterem über die Universität zustehenden Rechte anführen, haben ja die Wiener Bischöfe allezeit gegen die Verletzung dieser ihrer Jurisdiktion Verwahrung eingelegt; sei dies aber zur Zeit der Vakanz des Bisthums nicht geschehen, so verschlage das nichts, quia sede vacante omnis dormit praescriptio. Dem Wiener Bischofe stehe also das vorerwähnte Recht in clericos sive studiosos sive otiosos quoad ecclesiastica negotia et bona zu, um alle anderen bürgerlichen und weltlichen Streitsachen jedoch kümmere er sich nicht.

Nausea bespricht ferner den katholischen Charakter der Universitäten und gibt die Mittel an, diesen der Wiener Hochschule zu erhalten. Es steht außer Zweifel, daß Nausea in diesem Punkte nicht vergeblich Vorschläge gemacht, ja, daß er einen Erfolg aufzuweisen hatte.

Die Universitäten, sagt er, seien von den Fürsten gestiftet und von den Päpsten bestätigt worden als Anstalten zur Befestigung des katholischen Glaubens. Alle, welche aus den Universitäten hervorgehen, die Theologen, Juristen, Mediziner und Mathematiker seien berufen für das Heil des Leibes und der Seele zu wirken; daher sollen der Bischof und Rektor einen Doktor oder Magister erst dann zu einer Lehrkanzel zulassen, wenn sich dieser dem Bischofe und Rektor verbürgt habe, der katholischen Religion treu zu bleiben [1]), die Baccalaurei und Hörer aber sollen dies dem Rektor

---

[1]) Anton Klein a. a. O. Seite 113 und 114 schreibt: „Nachdem man noch in den letzteren dreißig Jahren keinen Lutheraner in irgend eine Fakultät aufgenommen hatte, wußten es etliche Jahre später die Lutheraner vom Herren= und Ritterstande dahin zu

mittelst Handschlag geloben, ferner sollen die Hörer, sobald sie immatrikulirt seien, sich ihren Lehrer wählen und diesen dem Rektor namhaft machen. Zur Erbauung der weniger Gebildeten würde es viel beitragen, wenn an Sonn- und Festtagen der Rektor, die Professoren, die übrigen Lehrer und die Studenten dem Gottesdienste im Dome beiwohnen würden, die ersteren im Chore desselben, wie dies noch vor kurzer Zeit Brauch gewesen sei. An den kirchlichen Hochfesten sollten alle Doktoren und Hörer dem Rektor das feierliche Geleite in den Dom geben. Für die Lehrer und Studenten ließen sich im Dome nirgends bequemere und geeignetere Sitzplätze (stabula, stalla) anbringen, als in der Kapelle, wo sich das Grabmal Kaiser Friedrichs befinde.

Des Weiteren verlangt Nausea für das Wiener Bisthum eine gewisse Jurisdiktion über sämmtliche Klöster im Sprengel desselben, vornehmlich das Recht der Überwachung der Disciplin und das der Korrektion. In Wien gebe es mehrere Klöster, welche völlige Exemtion für sich in Anspruch nehmen; daraus aber entstehen in den einen Verschleuderung des Klostergutes, in den andern Mißhelligkeiten und andere Übelstände. Des Bischofes Jurisdiktion über die Klöster sei begründet in den Canones. Er beruft sich auf einige derselben.

Hierauf beanständet er, daß der Passauer Bischof ein Konsistorium in Wien habe, und schildert die Nachtheile, die daraus für den bischöflichen Stuhl von Wien entspringen. Dieser Zustand führe zur Beeinträchtigung der Autorität des Wiener Bischofes, mache die Partheien verwirrt, die häufig nicht wissen, welchem Official sie Gehorsam schulden, und veranlasse manche geheime Ränke gegen den Wiener Episkopat [1]). Eine solche „Knechtschaft“ habe nur der Bischof von Wien zu ertragen. Dieser sei doch vom Passauer Bischofe unabhängig und weder dessen, noch des Salzburger Bischofes Suffragan. Wolle etwa das Verjährungsrecht angerufen werden wie im Jahre 1496, wo Christoph, Bischof von Passau, dieses in der That gegen Johann, Bischof von Vesprim und Administrator des Wiener Bisthums, geltend gemacht habe. Das sei eine Jurisdiktionskonfusion, unter welcher die Kirchendisciplin leiden müsse. Zwei Officiale in einer Diöcese sei ein Unding; würden an einem und demselben Orte zwei Könige oder zwei Bischöfe ihre Jurisdiktion ausüben, so wäre das iniquissima et intolerabilis servitus. Daß eine Diöcese zwei Bischöfe, ein Körper zwei Köpfe habe, sei monströs. Diesem unleidlichen Zustande ließe sich leicht dadurch abhelfen, daß der Passauer Official für Niederösterreich seinen Amtssitz außerhalb Wien, ja, außerhalb der Wiener Diöcese im Passauer Kirchensprengel aufschlage. Dem Passauer Bischofe würde das, wie es scheine, nicht gelegen sein, darum glaube er, es solle diese Angelegenheit mit Nachdruck betrieben werden; der Landesfürst würde in der That ein denkwürdiges, frommes Werk verrichten, wenn er die Abgrenzung der Wiener Diöcese mit Zustimmung des Bischofes von Passau bei dem Papste erwirkte.

Im weiteren Verlaufe dieser Denkschrift begehrt der Wiener Bischof seine und seines Klerus Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt. Derzeit müsse der Bischof wegen jeder Kleinigkeit vor

---

bringen, daß einige mit ihren Söhnen von Lutherischen Universitäten zurückgekommene Hofmeister als Professoren an der Wiener Universität angestellt wurden . . . . . Um künftigen Einschiebungen Lutherischer Lehrer vorzubeugen, erließ König Ferdinand am 30. März 1547 von Olmütz aus an die Wiener Universität und insbesondere an ihre theologische Fakultät den Befehl, künftighin Keinen als Professor oder auch nur als Schullehrer anzustellen, der nicht vorher über seinen Glauben von benannter Fakultät mit Beiziehung des Bischofes und des Dompropstes geprüft und katholisch befunden wäre.“

[1]) A. Klein a. a. O. Band V, Seite 201 schreibt: „Das Passauische Konsistorium oder Officialat für Österreich unter der Enns fuhr fort zu Wien seinen Sitz zu haben (Mitte des 17. Jahrhunderts), sowie das in der Stadt Passau selbst befindliche das Land ob der Enns und den bairischen Antheil des Bisthums fortwährend besorgte. Das erstere fing unter dem Official Karl Baron von Kirchberg in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhundertes an, in der Kirche zu Maria-Stiegen zu Wien, welche bisher von St. Stephan aus gottesdienstlich und seelsorglich versehen wurde, einen eigenen Kaplan aus der Passauer-Geistlichkeit aufzustellen und durch ihn nicht nur gottesdienstliche und seelsorgliche Handlungen in gedachter Kirche, sondern auch pfarrliche Rechte über die Einwohner des Passauerhofes, besonders über die dem Konsistorium angehörigen Personen und deren Hausgenossen auszuüben, bei welcher Anmaßung es sich ungeachtet der vom Wiener Bischofe erhobenen Klagen und der von Rom erlassenen für letzteren günstigen Entscheidungen doch fortan zu behaupten wußte.“

dem weltlichen Richter erscheinen, wenn auch Ausländer, ja selbst wenn seine Diener gegen ihn klagbar werden; in früherer Zeit habe man so etwas für impium und den Canones zuwider gehalten, jetzt aber, wo die Laien den kirchlichen Personen gegenüber eine große Feindseligkeit an den Tag legen, sei es auch dem bischöflichen Ansehen überaus abträglich. Die Fürsten haben ebenso wie die übrigen Gläubigen dem Bischofe zu gehorchen, wie der heilige Apostel Petrus (I. 2.) lehre. Was die kirchliche und weltliche Jurisdiktion betreffe, so seien sie von einander verschieden und von einander unabhängig; die kirchliche sei jedoch größer, als die weltliche, non tamen ratione maioritatis, der Bischof könne ja dem weltlichen Richter in gewissen ausdrücklich bestimmten Fällen die Jurisdiktion nehmen. Dagegen wieder besitzen die Erzherzöge von Österreich das Recht der Verleihung von Bischofsitzen, auch seien die Prälaten und Bischöfe Vasallen dieser Fürsten. Die Kleriker können wegen kirchlicher Vergehen (quoad causas ecclesiasticas personales, civiles et criminales — privilegiatis criminibus exceptis —) nur vor den kirchlichen Richterstuhl gezogen werden, so der Priester vor seinen Bischof oder dessen Generalvikar, der Bischof vor den Papst oder dessen Legaten; was den zeitlichen Besitz der Geistlichen betreffe, können sie gehalten werden, vor dem weltlichen Richter, in dessen Amtsbereiche ihr Besitz liege, zu erscheinen. In den Fällen, wo Geistliche betreffs ihrer Güter entweder in Streit gerathen oder Verträge abschließen, sei die gesetzliche Unterscheidung zu beobachten; handle es sich dabei um bewegliche Güter, so gehöre die Angelegenheit vor den Bischof, denn die Geistlichen unterstehen quoad Personas dem Bischofe, die beweglichen Güter aber folgen der Person; handle es sich aber dabei um unbewegliche Güter, so sei die Angelegenheit vor dem weltlichen Richter auszutragen, denn diese unterstehen dem Landesfürsten. Nausea bespricht noch verschiedene andere Fälle von Rechtsstreitigkeiten, bei welchen die Frage, wer zur Austragung derselben kompetent sei, mitspielt (de Electione, de Decimis, de Iure Patronatus, in causa matrimonii etc.), und schließt mit der Betheuerung, daß bei Beobachtung dieser von ihm angeführten Distinktionen, welche auf dem canonischen Rechte fußen, sowohl die landesherrliche wie die bischöfliche Jurisdiktion auf's beste gewahrt würde.

Als letzten Beschwerdepunkt führt Nausea die ungeheure Steuerlast an, welche auf dem Kirchengute liege und ihn und seinen Klerus hart drücke [1]). Er ergeht sich zunächst in allgemeinen

---

[1]) Nausea's Klage über den großen, dem Klerus auferlegten Steuerdruck war vollberechtigt, gerade das Kirchengut zog man in der Zeit der Türkenkriege zur stärksten Besteuerung heran. Julius Pazout und Dr. Th. Tupetz schreiben in ihrem Werke „Österreich im Reformationszeitalter 1526—1617. Wien. 1879." 1. Abth. S. 111: „Schon im Jahre 1525 wurde vom Kirchenschatze ein so hohes Darlehen zu Kriegszwecken begehrt, daß man dazu die Kirchenkleinodien einschmelzen mußte. In den folgenden drei Jahren stieg der Beitrag der Geistlichkeit von einem Viertel bis auf die Hälfte der jährlichen Einkünfte, und im Jahre 1529, als die Türkengefahr am größten war, wurde von den Prälaten und von den Stiftern sogar verlangt, daß sie den vierten Theil ihrer liegenden Güter verkaufen oder verpfänden . . . . . Diese Forderung wurde später, auf die erhobenen Vorstellungen hin, freilich etwas herabgemindert, aber die Summe, die man von den Stiftern verlangte, war immer noch so hoch, daß manche trotzdem ihre Güter verkaufen oder verpfänden mußten." Und Anton Klein schreibt a. a. O.: „So ward Ferdinand schon damals in den Türkenkrieg verwickelt. Darum wurden gleich in den nächstfolgenden Jahren sogenannte Türkensteuern in unsern Ländern ausgeschrieben, zu welchen im Jahre 1523 von jedem Geistlichen der dritte Theil seines jährlichen Einkommens und selbst für jeden Mönch und jede Nonne zehn Silberpfennige mit päpstlicher Genehmigung verlangt wurden." (S. 57.) „Das dazu (Krieg mit Zapolya und den Türken) nöthige Geld sollten vorzüglich die Kirchen und Klöster liefern. Es wurde also laut einer alten Schrift im Archive des Wiener-Domkapitels noch in demselben 1526. Jahre befohlen, daß aus allen Kirchen die Kostbarkeiten, ausgenommen die Kelche und Monstranzen, zur Bestreitung der Rüstungs- und Kriegskosten, abgeliefert werden sollten. Im Jahre 1529 nahm man auch die Kelche und Monstranzen bis auf Ein Stück; und als in den folgenden Jahren bis 1533 die Noth immer größer wurde, sollte auch der vierte Theil aller liegenden Kirchengüter veräußert werden. Die Vorstellungen der Geistlichkeit bewirkten jedoch, daß man sich mit 24000 Gulden von der Oberennsischen und mit 36000 Gulden von der Unterennsischen begnügte, zu deren Aufbringung immerhin ein beträchtlicher Theil der Kirchen- und Klostergüter veräußert werden mußte. Die Räthe, die Ferdinanden zu dieser Maßregel vermochten, waren heimliche Lutheraner . . . . . die Kirchengüter, welche damals verkauft wurden, brachten meistens Lutherische Herren um einen Spottpreis an sich, so daß sie dieselben nachmals zehnmal theurer verkauften. Bei der Wegnahme der Kostbarkeiten wurde von den dazu bestellten Beamten, meistens Lutheranern, vieles Kirchengeräthe unbrauchbar gemacht . . . . . Durch alles dieses geriethen sehr viele Kirchen und katholische Seelsorger in große Dürftigkeit und Verachtung." (Seite 59 und 60.)

kirchenrechtlichen Betrachtungen über die Immunität des Klerus hinsichtlich der Abgaben. Schon die heidnischen Römer, sagt er, haben die dem Priesterstande Angehörigen ad sustinenda publica munera nicht herangezogen. Der stärkste Einwand gegen diese Immunität sei der: Zur Zeit eines Krieges könne die Geistlichkeit nicht immun sein, wie der Kirchenrechtslehrer Baldus lehre. Derselbe stelle aber auch den Grundsatz auf: in diesem Falle können die Geistlichen nicht von Laien, sondern nur vom Bischofe zu Abgaben verhalten werden. So oft das öffentliche Interesse, z. B. Anlegung von Laufgräben, Bewachung der von Feinden bedrohten Landesgrenzen, Unterhalt der Armee, eine Besteuerung des Klerus nothwendig mache, so habe diese einzutreten, jedoch nur in Ergänzung der Leistungsfähigkeit der Laien; bei Vermeidung des Anathems sei es verboten, demselben mehr Steuern aufzulegen, als billig und gerecht sei; Bischöfe und Geistlichkeit müssen die Nothwendigkeit oder doch Nützlichkeit der Besteuerung einsehen und gewissermassen freiwillig, ungezwungen ihre Beiträge leisten, ebenso müsse das Oberhaupt der Kirche seine Zustimmung geben. Da werde aber Jemand sofort mit der Entgegnung zur Hand sein: Der Papst habe längst zugestimmt, daß dem Klerus der Türkenkriege wegen Abgaben aufgelegt werden dürfen. Das sei wohl richtig; aber der Papst habe keineswegs der Auflegung von maßlosen Steuern seine Zustimmung ertheilt. Die Türkensteuer sei für den Wiener Bischof eine so hohe, daß er geradezu außer Stande sei sie zu erschwingen. Aber damit noch nicht genug. Zu der drückenden Besteuerung des Bischofes komme noch eine Überbesteuerung, indem man ihn zwinge für 30 Eimer Wein die Steuer auf einmal zu entrichten und ihn dann noch verhalte, denselben Wein, jeden Eimer einzeln zu versteuern, was man „Ungeldt“ nenne. So müsse der Wiener Bischof fast den ganzen Fisch an den Landesfürsten abliefern, da er doch nach Matth. XVII. 23. u. ff. zur Erhaltung des Friedens nur den Stater zu geben verpflichtet wäre. Zur Zeit der Hungersnoth habe Pharao ganz Ägypten käuflich an sich gebracht, nur betreffs der Priester habe er, dem doch die Kenntniß des göttlichen Gesetzes gemangelt, eine Ausnahme gemacht. Umsomehr sollte sich der Klerus unter christlichen Fürsten der Immunität erfreuen. Die Kaiser Konstantin, Konstans und nach ihnen Valentinian und Valens und in gleicher Weise Friedrich II., Karl IV., Friedrich III. haben der Geistlichkeit Immunität eingeräumt. Man wende gegen dieselbe ein: Alle, welche in gleicher Weise Frieden und Sicherheit genießen, haben auch gleiche Lasten zu tragen. Diese antididascali aber leugnen den Unterschied zwischen Klerus und Laien; freilich was den geheimnißvollen Leib Christi, die Kirche, sowie die Gemeinschaft der geistlichen Güter, den Empfang der Sakramente betreffe, bestehe ein Unterschied nicht, wohl aber in Bezug auf die einzelnen Glieder dieses Leibes und auf die verschiedenen Kirchenämter, wie der heilige Apostel Paulus (Ephes. IV.) lehre. Daraus folge, daß auch in dispensatione temporalium eine Verschiedenheit obwalten müsse. Wenn man vor 30 und mehr Jahren das Kirchenvermögen geschont habe, also zu einer Zeit, wo man es reichlich vermehrt habe, um wie viel mehr sei dies jetzt, wo die opferwillige Liebe der Gläubigen erkaltet sei, nothwendig. Heutzutage sei auch die Steuerkraft der Laien größer, weil diese der Kirche stückweise wieder nehmen, was ihr einst gegeben worden sei. Sicuti homines olim proni erant ad Ecclesias fundandas, ita hodie ad effundendas, sicuti olim ad aedificandum, sic hodie ad destruendum, ut olim ad offerendum, ita hodie ad auferendum. Die wahre Gleichheit in der Besteuerung wäre die, daß die Geistlichen etwas weniger als die Laien leisten, etwa drei Viertel oder vier Fünftel. Werde dem Klerus eine solche Erleichterung nicht zugestanden, so würde derselbe (utinam fallerer et fallerem! ruft Nausea aus), seinem Verfalle entgegeneilen.

Nausea resumirt nun am Schlusse der bedeutsamen Denkschrift seine Vorschläge und spricht die Erwartung aus, daß, wenn die beregten Übelstände behoben würden, dem Wiener Bisthum eine Zeit der Blüthe bevorstünde.

Alles, was Nausea in dieser Denkschrift forderte, hatte in seinen Augen keinen andern Zweck, als die bischöfliche Autorität und Macht zu kräftigen; je stärker diese sei, schloß Nausea,

um so leichter könne er den katholischen Glauben in seiner Diöcese erhalten und einen um so stärkeren Widerstand könne er dem weiteren Vordringen der Neuerungen entgegensetzen. Der Protestantismus hatte schon im zweiten Decennium heimliche Anhänger in den österreichischen Landen gefunden, im Jahre 1531 aber offen sein Haupt erhoben und gesetzliche Anerkennung verlangt.

Daß die Neuerungen und hie und da auch blinder, fanatischer Haß gegen das Katholische in Wien Eingang gefunden, daß aber die Stadt Wien in ihrer Vertretung dazumal, 1549, katholisch geblieben und daß König Ferdinand gegen Blasphemien und Verunglimpfung der katholischen Religion unnachsichtig mit Strafen vorgegangen ist, beweist eine Begebenheit, die sich im genannten Jahre zugetragen und von der die Urkunden Nr. 78, 79 und 80 berichten. Am Frohnleichnamsfeste, am 8. Juni, stürzte sich ein „Becken knecht" [1]) auf den die Prozession bei den P. P. Augustinern in Wien (zweifellos bei St. Dorothea) abhaltenden Priester, entriß ihm das Hochwürdigste und schleuderte es zu Boden. Der Übelthäter wurde in das Gefängniß gebracht. Das Urtheil über ihn fällten der Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Wien; es lautete auf Einzelnhaft in der Dauer von 2 Monaten bei Wasser, Brot und körperlicher Züchtigung, ferner sollte der Verbrecher „durch gelert verstandig personen besprochen, ob Er von seinem verfuerlichen vncristlichen Irthumb abgewendt werden möchte", nach Ablauf aber der zwei Monate sollte er hingerichtet werden. Aus dem Urtheilsspruche ersieht man, daß man es hier weder mit einem Wahnsinnigen, noch mit einem Rachsüchtigen, der bei dieser That von einem persönlichen Rachegefühle gegen den die Prozession abhaltenden Priester sich leiten ließ, sondern mit einem Menschen zu thun hat, der von den religiösen Neuerungen angesteckt, seinem Hasse gegen die katholische Lehre von der Gegenwart Jesu Christi im allerheiligsten Altarssakramente Luft machte. König Ferdinand bestätigte von Prag aus unterm 18. Oktober laufenden Jahres das Urtheil, nur Eines änderte er daran ab; er verordnete nämlich, daß die „gelert personen" sofort mit ihm Bekehrungsversuche vornehmen sollten, („Ine von seinem vncristlichen Irthumb Zeweisen") und daß der Thäter, gleichviel ob er seinem Irrthume abschwöre oder nicht, alsobald, auch wenn die Haftfrist von zwei Monaten noch nicht abgelaufen sei, „andern zu abscheuch" hingerichtet werde. Der Wiener Bischof oder sein Official und der Rektor der Wiener Universität im Verein mit der theologischen Fakultät hatten „die gelerte Leut" zu dem gedachten Zwecke zu bestimmen.

Anläßlich dieser Frevelthat zeigte sich Ferdinand's tief religiöser, aufrichtig frommer Sinn im schönsten Lichte. Seinem Wunsche gemäß sollte diese „erschreckhenlich vnnd Gotslesterliche hanndlung" gesühnt werden; er scheint an einen Kirchen- oder Kapellenbau („Gotsleichnambs Capeln") gedacht zu haben; der Wiener Bisthumsofficial und die Theologen der Wiener Universität, die ihm hierüber Vorschläge zu machen hatten, bemerkten jedoch, zu einem Kapellen- oder Kirchenbaue mangle der geeignete Platz und „auch Anndere gelegenhait", zudem sei die St. Stephanskirche zu nahe „an der hannd". Dem positiven Vorschlage aber, den diese ihm unterbreiteten, stimmte er vollständig zu und befahl in Konsequenz dessen, daß an der Stelle, wo die „Lassterliche that" verübt worden, „Zw ewiger gedechtnus ain schöne stainene Seul aufgericht werde", vom Ordinarius sei die Verordnung hinauszugeben, daß am Frohnleichnamsfeste oder 8. Juni jeden Jahres oder „wann man sonst in der procession mit dem hochwierdigen Sacrament der Ennden fürgeet, bey solicher aufgerichten Sewl ain schöne Antiphon, Euangeli vnnd Collecten gelesen werden". In seinem Mandat vom 26. August d. J. sprach der König noch den Wunsch aus, daß diese Säule „Zum zierlichsten erpauen vnnd aufgericht werde".

Nausea war von seiner Diöcese oft abwesend; er befand sich häufig im Gefolge Ferdinands, dessen Berather in religiösen Angelegenheiten er war; als solcher begleitete er ihn

[1]) Die „Becken knecht" hatten dazumal höchst wahrscheinlich ihre „Zech" bei St. Dorothea. Vergl. Regesten zur Geschichte des Chorherrnstiftes St. Dorothea in Wien. Reg. Nr. 14.

auf die Reichstage, als solcher stand er ihm auf dem böhmischen Landtage zur Seite und nicht selten geschah es, daß sich Ferdinand seiner in höchst wichtigen Missionen bediente. Hielt sich aber Nausea in seinem Kirchensprengel auf, dann verabsäumte er nicht, seinen Gläubigen das Wort Gottes selbst zu verkündigen und zwar von der Kanzel im St. Stephansdome herab.

„Vil tausent Menschen stunden da
Und predigt Bischoff Nausea
Wie er dann pflegt zu aller Zeit
Sein schäfflein zgeben selbs die weidt"

heißt es im Lobspruche Wien's auf's Jahr 1547 von Wolfgang Schmälzel [1]).

So leuchtete Nausea seinem Klerus voran mit dem anregenden Beispiele heiligen Eifers für das Reich Gottes auf Erden. Ein gleicher Eifer war aber auch seiner Geistlichkeit um so nothwendiger, als sich die traurigen Verhältnisse in Bezug auf Seelsorge und Priestermangel noch lange nicht bessern wollten. So war Nausea nicht im Stande für die Benefizien in Wien, deren Verleihungsrecht dem Wiener Bisthume zugehörig war, auch nur einen Priester „zuwegen zu bringen"; von den 13 bischöflichen Kollationspfarren im Umkreise von Wien: St. Veit, Penzing, Pösendorf, Laa, Lanzendorf, Schwechat, Simmering, Erdberg, Währing, Döbling, „Allß", Ottakring und Atzgersdorf hatten 10 keinen Pfarrer. Dem im Dienste der Kirche unermüdlich thätigen Oberhirten war es „mit seinem högsten fleis" nicht gelungen Pfarrer zu finden für diese verwaisten Ortschaften; er that aber zur Linderung der geistlichen Noth, was er eben thun konnte: er spornte seinen Klerus in Wien zu verdoppelter Thätigkeit an. Derselbe mußte nebst der Seelsorge in Wien auch in diesen Pfarren pastoriren und Nausea war es, der „die grossen schwären vncossten" hiefür auf sich nahm. (Reg. Nr. 43. 39.)

Aber nicht nur die kirchliche Disciplin im Allgemeinen, auch die Ordensdisciplin im Einzelnen hatte in diesen Zeiten der religiösen Wirren vielfach gelitten und das brachte manches Kloster dem gänzlichen Verfalle nahe; einige gingen auch wirklich ein. Nausea benützte seinen großen Einfluß bei König Ferdinand, um den Untergang manches Ordenshauses aufzuhalten. Wie aus den Urkunden Nr. 74 und Beilage ersichtlich ist, war das Karmelitenkloster in Wien daran einzugehen. Dasselbe war baufällig geworden und nur mehr von wenigen Ordenspersonen bewohnt, die sich aber über ihre Ordensregel hinaussetzten. Am 27. Februar 1548 beauftragte Ferdinand den Ordensprovinzial für Ober-Deutschland und Ungarn, Georg Rab, innerhalb zweier Monate vom Tage der Übermittlung der königlichen Verordnung an, das Kloster in Stand zu setzen, widrigenfalls er selbst eingreifen würde. Der Provinzial erwiderte, er werde dem Befehle nachkommen und er sei schon vorher von dem aufrichtigen Wunsche beseelt gewesen, zu verbessern und zu helfen; weil aber „die geschwindesten vnchristlichsten Secten vnnd darauf erfolgte emporungen vnd aufrhurischer handel in Teutscher Nation zum allerbeschwerlichsten erwachsen", sei es unmöglich gewesen alle Ordenspersonen „in der profession zu erhalten", und für Nachwuchs zu sorgen; die Zeitströmung habe es auch mit sich gebracht, daß die Bettelorden verachtet werden und die Almosen, von denen sie ja zu leben haben, spärlich oder gar nicht fließen; nunmehr zeige sich eine Wendung zum Besseren und er bitte um Erlassung eines „generall vnd penal Mandat" an die Statthalter und die übrigen Obrigkeiten, wodurch diesen aufgetragen werde, dem Provinzial bei Visitationen und etwaigen Reformen der Karmelitenklöster Beistand zu leisten, wodurch ferner die abtrünnigen Ordensmitglieder aufgefordert werden, zu ihrer Ordenspflicht wieder zurückzukehren und wodurch auch den durch die Religionswirren an ihrem Vermögen geschädigten Klöstern zu den verlorenen Gütern wieder verholfen werde; so werde in Kürze jedes Karmelitenkloster seinen Prior und andere

---

[1]) Dr. Ludwig Pastor a. a. O. Seite 283.

Konventualen bekommen und „etliche Jungen" unterrichten lassen, die alsdann aufgenommen und eingekleidet würden. In der That erließ Ferdinand am 21. April 1548 ein Dekret des Inhalts, der Provinzial sei bei seinen Reformbestrebungen zu unterstützen. Allein das Kloster war nicht zu retten, „im Jahre 1554 ward das Karmelitenkloster am Hof den Jesuiten übergeben, die es gegen Ende Mai dieses Jahres bezogen. Die Karmeliten waren vorzüglich durch Absterben und Mangel an Nachwuchs fast gänzlich daraus verschwunden" [1]).

Will man aber Nausea richtig beurtheilen und gebührend würdigen, so muß man die Thätigkeit in's Auge fassen, die er als Vertheidiger des alten christlichen Glaubens und als Bekämpfer der religiösen Neuerungen entfaltete. Diese Wirksamkeit ist gewissermaßen der rothe Faden, der sich durch sein Leben zieht.

Nicht nur seine Gelehrsamkeit und Eloquenz, sondern ganz besonders die Entschiedenheit, womit er für den alten, durch die Neuerungen bedrohten Glauben eintrat, hatte seine Berufung von Frankfurt nach Mainz bewirkt, wo er die erzbischöfliche Vikarie und damit die in diesen Zeitläufen hochwichtige Dompredigerstelle erhielt. „Hier griff er mit frischem Eifer in die äußerst schwierigen Verhältnisse ein. Er fand, wie er berichtet, ein durch die von Außen kommenden Irrlehren in seinem Glauben erschüttertes und dabei nicht gehörig unterrichtetes Volk. Es war daher sein Erstes, daß er neben den Predigten, die er zu halten hatte, sofort einen einfachen, aber gründlichen Religionsunterricht dem Mainzer Volke von der Domkanzel herab zu ertheilen begann, welche Thätigkeit er durch eine Reihe von Jahren mit dem besten Erfolge fortsetzte. Auch bei der Mainzer Geistlichkeit suchte Nausea zu wirken. Damals bestand in Mainz noch das Institut der Synoden: zweimal im Jahre versammelte sich der Klerus, um über kirchliche Verhältnisse zu berathen. Mehrere von Nausea's Reden an den Klerus sind uns erhalten; darunter befindet sich eine sehr schöne über die Verbesserungen der Kirche. Aber der Unermüdliche that noch ein Drittes: Er veröffentlichte das, was er vorgetragen, durch den Druck. Die bedeutendste dieser katechetischen Schriften ist sein „Katholischer Katechismus", der den ganzen Inhalt seiner im Mainzer Dome gehaltenen Belehrungen umfaßt. Derselbe erschien aber erst im Jahre 1543, als Nausea schon Bischof von Wien war. Überhäufung mit Geschäften und Arbeiten, angegriffene Gesundheit und Mangel an den zur Herausgabe erforderlichen Geldmitteln waren die Ursache dieser langen Verzögerung. Außerdem hatte er um seinem Buche die möglichste Vollendung und vollkommenste Zuverlässigkeit zu geben, dasselbe einer Anzahl von Kardinälen zur Prüfung vorgelegt; denn er wollte ein Werk liefern, das möglicherweise von der nach Trient ausgeschriebenen Kirchenversammlung als ein allgemeines Lehrbuch, wie ein solches vielseitig gewünscht wurde, angenommen und empfohlen werden könnte. Wenn auch Letzteres nicht geschah, so fand doch der Katechismus Nausea's, ein Folioband von 654 Seiten, in kirchlichen Kreisen so großen Beifall, daß er noch bei Lebzeiten des Verfassers sowohl in als außerhalb Deutschland mehrere Auflagen erlebte" [2]).

Ein anderes Werk Nausea's, welches gleichfalls auf Kanzelvorträge zurückzuführen ist, die er im Mainzer Dome gehalten, ist das Homilienwerk, Centuriae genannt. Dieses erschien aber schon im Jahre 1533 im Drucke und zwar zuerst in lateinischer und später in deutscher Sprache. Die Centuriae erregten das größte Aufsehen und fanden allseitiges Lob: Fabri nennt sie ein opus elegantissimum, in welchem Nausea in wunderbarer Weise eruditionem singularem atque pietatem celeberrimam an den Tag gelegt habe; der Kardinal-Kanzler Bernhard, Bischof von Trient, der Kardinal-Erzbischof von Bari sprechen über dasselbe ihre vollste Anerkennung aus und König Ferdinand schätzte es so hoch, daß er es als seine Erbauungslektüre und häufig praedicatoris vice benützte.

---

[1]) A. Klein a. a. O. Seite 131.

[2]) Dr. Ludwig Pastor a. a. O. Seite 280 u. f.

Nausea's Ruf als tüchtiger Kanzelredner verbreitete sich rasch; besonders schätzte ihn in dieser Eigenschaft schon bei Zeiten Fabri, der selbst ein großer Gelehrter und berühmter Prediger ihn celeberrimum ac acerrimum propugnatorem fidei nostrae atque non infelicem in propellendis haeresibus nennt. (Reg. Nr. 2, 3 und 7.) Fabri war es auch, der Nausea im Jahre 1529 zu sich nach Speier lud, wo gerade der Reichstag abgehalten wurde. Nausea sollte dort mit Fabri predigen. Zu diesem Reichstage waren nämlich die protestantischen Fürsten mit ihren Predigern erschienen und hielten getrennten Gottesdienst [1]). Fabri beklagt nun in seinem Schreiben vom 11. April 1529 an Nausea, daß es auf dem Reichstage an Männern mangle, welche den erbitterten Vorkämpfern der Häresien gegenüber den alten katholischen Glauben in Predigten verfechten. Fabri dankt in diesem Schreiben Nausea, daß er seiner Bitte willfahre, theilt ihm mit, daß auch der Mainzer Erzbischof Kardinal Albert ganz dafür sei, und bittet ihn sich für mehrere Kanzelvorträge zu rüsten, an welchen auch die Fürsten und Großen des Reiches theilnehmen werden. Der Anfang mit diesen dogmatischen Predigten wurde am 3. Ostersonntage gemacht.

Auch als Hofprediger in Wien und Koadjutor Fabri's und später als Bischof von Wien setzte er seine auf die Bekämpfung der Irrlehren abzielenden Bemühungen fort und wurde nicht selten von Ferdinand mit Missionen betraut, welche zur Beilegung der religiösen Streitigkeiten führen sollten. So im Jahre 1540. Der Domdechant in Passau Ruprecht von Mosheim war einer jener Theologen der damaligen Zeit, die durch Aufstellung neu ausgedachter Glaubenssysteme eine Vereinigung der Katholiken und Protestanten herbeiführen zu können glaubten. Wenn auch vom besten Willen geleitet gerieth er, weil er sich nur auf die eigene Autorität in Glaubenssachen stützte, nur zu bald auf die schiefe Ebene der Häresie. Am 10. August 1537 predigte er in Gegenwart des Königs Ferdinand und zeigte sich da schon als vollendeter Häretiker. Im Juli 1540 mußte er sich auf Ferdinand's Befehl einem Verhöre unterziehen; der Koadjutor Nausea und Dr. Johann Cochläus wurden von dem Könige beauftragt das Verhör vorzunehmen. Mosheim entwickelte vor ihnen zu Hagenau sein Lehrsystem. In ihrem schriftlichen Berichte an Ferdinand über das Resultat des Verhöres bezeichneten sie Mosheim als einen aufgeblasenen, unklaren, verworrenen Kopf [2]).

Wahrscheinlich war Nausea auch einer der Theologen, welche vom Monarchen bestimmt worden waren für die Religionsgespräche, welche in Speier hätten stattfinden sollen, wegen einer daselbst ausgebrochenen pestartigen Krankheit im Juni 1540 nach Hagenau verlegt, aber in Folge auffallender Verzögerung von Seiten der Protestanten erst am 14. Jänner 1541 [3]) in Worms eröffnet wurden [4]). Für diese Mission Nausea's spricht seine Anwesenheit in Hagenau im Jahre 1540 und in Worms im Jahre 1541. Dr. Ludwig Pastor schreibt [5]): „Auch mit Butzer in Worms trat Nausea in Verbindung, zuerst schriftlich, dann in dem Hause des Dr. Johann Friedrich Aurinodius. Vergl. Nausea's Schrift: Colloquia Privata super Publico Colloquio pro concordandis nonnullis in Christiana religione controversiis nuper Wormatio coepto, Ratisbonae vero (quod faxit Deus Optimus) in Comitiis imperialibus Consummando, inter D. Fridericum Nauseam, M. Philippum Melanchthonem et M. Bucerum habita. (Denis, Buchdruckergeschichte Wiens. Nachtrag, S. 103 f. W. 1793, dem die Schrift vorlag, berichtet, daß sich in derselben drei Briefe Melanchthons und vier Briefe Bucers an Nausea befinden, nebst den Unterredungen, die sie mit ihm in aedibus Domini Joannis Friderici Aurinodii Doctoris Theol. Praedicatoris Eccl. Wormat. hielten, wo er am Stein krank lag.)"

---

[1]) Dr. Johann Alzog, Universal-Kirchengeschichte. Mainz 1866. Band II, Seite 290.

[2]) A. Klein a. a. O. Seite 87 u. ff.

[3]) Dürfte nicht ganz richtig sein; vergl. das Folgende.

[4]) Dr. Johann Alzog, a. a. O. Seite 308 und 309.

[5]) A. a. O. Seite 240.

Das Gespräch begann den 19. Dezember 1540 und das Werkchen schließt: „Respondisset ad haec omnia ipse D. Nausea, nisi praeter omnium opinionem ob Imperatoris adventum solutus fuisset Colloquii conventus. Die XVII. Januarii 1541.“ Überdieß sagt Dr. Ludwig Pastor [1]): „Auf König Ferdinand's Veranlassung kam Nausea 1540 nach Worms, um an den dortigen Religionsgesprächen theilzunehmen. Nach Regensburg ging er indessen nicht.“ Der Grund für Letzteres mag der sein: Fabri war damals schon bedenklich krank, er starb am 21. Mai 1541. Nausea verweilte an der Seite des sterbenden Wiener Oberhirten, nach dessen Ableben aber hatte er mit seiner Priester- und Bischofsweihe, sowie mit der Besitzergreifung des Bisthums vollauf zu thun.

„Als die Religionsgespräche in Regensburg wieder ohne Erfolg blieben, beauftragte ihn König Ferdinand mit der Abfassung einer besonderen Denkschrift über die Frage der katholischen Reunion. Der Wiener Bischof entsprach dem Gesuche des römischen Königs; seine treffliche Arbeit ist jedoch leider bis zur Stunde fast völlig unbekannt geblieben. Pro invictissimo Romanorum Hungariae, Bohemiaeque etc. rege et archiduce Austriae etc. Ferdinando Friderici Nauseae, Ep. Vienn. de reconciliandis in rel. christiana dissensionibus Consultatio“ ist der Titel dieser Schrift. „Hugo Lämmer gebührt das Verdienst auf diese Arbeit aufmerksam gemacht zu haben, er fand sie in der vatikanischen Bibliothek.“

„In der Vorrede erklärt Nausea dem römischen Könige, daß er sich, als ihm die Abfassung einer Reunionsschrift, welche das Koncil vorbereiten sollte, übertragen wurde, einerseits gefreut, andererseits betrübt habe. Gefreut habe er sich über den Eifer des Königs für die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit, traurig aber sei er geworden und sei es auch heute noch, weil die heilige christliche Religion in Folge jener privaten und öffentlichen Religionsgespräche bei auswärtigen Nationen und bei den Ungläubigen zum Spotte werde, und weil dieselbe bei jenen Colloquien und Winkelversammlungen unzähligen Beleidigungen ausgesetzt werde.“

„Die Angelegenheit, sagt Nausea an derselben Stelle, sei viel zu wichtig und viel zu würdig, als daß sie in so oberflächlicher Weise in privaten und öffentlichen Gesprächen schimpflich und schändlich zu ihrem Untergange geführt werde. Alle Verhandlungen dieser Colloquien hätten jetzt keinen anderen Erfolg gehabt und würden auch wohl keinen anderen haben, als daß man schließlich vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen werde. Nicht leicht werde dieß Jemand in Abrede stellen. Was sei auf allen bisherigen Reichstagen, Konventen und Religionsgesprächen anders geschehen, als daß die wahre Religion immer geschmälert worden sei? Bald werde es um dieselbe geschehen sein.“

„Deshalb, sagt der Wiener Bischof, war ich stets der Ansicht, daß man alle religiösen Streitfragen auf eine allgemeine, rechtmäßige Kirchenversammlung, die nicht länger verschoben werden darf, bringe. Denn die heilige Angelegenheit sei zu wichtig, als daß sie in so gewöhnlicher Weise von armseligen Menschen behandelt werde, zumal sie nicht bloß Deutschland, sondern die ganze Christenheit betrifft.“

„Man sieht, Friedrich Nausea ist kein Freund der Religionsgespräche. Nach seiner Ansicht war vermittelst Schriften, Unterredungen und Colloquien bisher bis zum Überdruß von beiden Seiten gestritten worden. Bei einer Fortsetzung dieser Versuche schien ihm die Gefahr vorhanden, daß die ganze Wahrheit verloren gehe und die letzten Dinge ärger würden, als die ersten. Die Ereignisse der letzten Jahre sprachen für diese Ansicht: das Verhalten der protestantischen Fürsten und ihrer Theologen hatte deutlich gezeigt, daß sie an wahre Einigung nicht dachten, die Religionsgespräche waren ihnen nur insoferne willkommen, als sie ihnen eine günstige Gelegenheit boten, ihre Ideen immer weiter zu verbreiten.“

---

[1]) A. a. O. Seite 283.

„So wenig nun Nausea — und das nicht mit Unrecht — für eine Fortsetzung der Religionsgespräche war, so mußte er doch im Auftrage des römischen Königs, der noch immer von diesen Versuchen sich einen Erfolg versprach, nachkommen. Es ist sehr interessant zu sehen, wie er dies that. Er dreht die Sache so, daß er ein Religionsgespräch nur als eine Vorbereitung für das Koncil ansieht."

„Für ein solches Colloquium gibt er in der Ferdinand I. überreichten Denkschrift zunächst eine Reihe von Rathschlägen, durch deren Beobachtung die früheren Übelstände vermieden werden sollen."

„Als leitende Grundsätze und Gesichtspunkte stellt Nausea für die katholischen Collocutoren Folgendes fest: Zunächst sollen sie Gott anrufen, insbesondere den heiligen Geist, den Geist des Friedens und der Einheit, dann sollen sie alle gegenseitige Rivalität und Eifersucht ablegen, drittens sollen sie sich bestreben alle kirchlichen Mißbräuche, welche von den Gegnern als Vorwand für ihr Beginnen genommen werden, nach Kräften zu beseitigen."

„Bezüglich des Ortes, an welchem das Gespräch abgehalten werden soll, verlangt Nausea eine für den hohen Zweck desselben entsprechende, würdige und bequeme Räumlichkeit, denn es handelt sich bei dieser Angelegenheit um das Heil oder Verderben von Leib und Seele nicht eines einzelnen Menschen, sondern aller Christen. Am liebsten möchte darum der Wiener Bischof das Gespräch an einem kirchlichen Orte, etwa in einem geräumigen Kapitelsaale abgehalten sehen."

„Die auszuwählenden Collocutoren sollen sich durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, Gewandtheit und leidenschaftslose Ruhe auszeichnen."

„Für die Disputationen empfiehlt Nausea den Briefwechsel, für mündliche Verhandlungen wäre er nicht. Die Präsidenten sollen sich bemühen in den nichtverglichenen Artikeln eine Einigung zu erzielen. Der ganze Verlauf der Verhandlung soll durch glaubwürdige, vereidete Notare aufgezeichnet werden. Zu Beginn des Colloquiums möchte man den heiligen Geist anrufen, dann sollten die Präsidenten ihre Propositionen vorlegen. Weiterhin verlangt Nausea, daß die Katholiken vor Beginn der eigentlichen Verhandlungen eine Reihe von Zugeständnissen verlangen sollten; er widmet denselben einen eigenen Abschnitt."

„Zuerst sollen die Katholiken von den Neugläubigen verlangen die Verhandlungen so zu führen, als ob Christus selbst gegenwärtig wäre. Zweitens sollen die Protestanten jeder Leidenschaft sowie jeder Provokation oder Beleidigung ihrer Gegner sich enthalten; die Protestanten sollen nicht jene Bücher der heiligen Schrift benützen, die sie selbst verwerfen, die Berufung auf Kirchenväter sei nicht nur den Neugläubigen, sondern auch den Katholiken erlaubt."

„Sehr wichtig sind Artikel 8, 9, 10 der von Nausea aufgestellten Forderungen. Er verlangt: Die Protestanten möchten sich zuerst unter einander einigen und statt der von ihnen bisher abgegebenen, unvollständigen, sich einander widersprechenden Glaubensbekenntnisse eine Alles umfassende von allen Protestanten angenommene und befolgte Konfession vorlegen."

„Endlich verlangt er von protestantischer Seite die Erklärung: ob sie die alten Irrlehrer für katholische und wahre Christen hielten oder nicht, und ob sie die Artikel, über welche man sich in Augsburg, Worms und Regensburg geeinigt, als verglichen ansehen wollten."

„Als dritter Abschnitt der Denkschrift folgt dann ein von Nausea entworfenes Glaubensbekenntniß für die Geeinigten, durchgängig sowohl wo von den Dogmen, als auch wo von den praktischen Mißbräuchen die Rede ist, eine stillschweigende Apologie der Augsburger Confutation. Auf die Reform aller Stände der Kirche legt Nausea auch hier das größte Gewicht und macht im Einzelnen die trefflichsten Vorschläge."

„Daran reihen sich zwei Anhänge: a) über Ursache und Verbreitung des deutschen Schisma, b) über die wahre neue Reform. Eine schöne Schlußrede an König Ferdinand schließt die Denkschrift“ [1]).

„Katechismus und Denkschrift sollten dem Koncil vorarbeiten, ebenso auch seine ausgezeichnete Abhandlung über die Abschaffung der Mißbräuche in der Kirche, welche Nausea auch dem Könige überreichte: „Ad invictum Caes. Ferdinandum de summe necessario tollendis ex catholica ecclesia abusibus ad reformandum totum Ecclesiae corpus, quod alioquin nullam sit unquam pacem habiturum, per Fridericum Nauseam Doctorem“ [2]).

„Nausea ging von der Ansicht aus, eingeschlichene Mißbräuche in der Kirche offen eingestehen und energisch abschaffen sei nothwendig, erst dann läßt sich auf einem Koncil Frieden und Eintracht herstellen. Nausea will eine Reform, eine Verbesserung der gesammten Kirche, eine Verbesserung, die aus dem Innern der Kirche selbst hervorgeht; jene sollen die Mißbräuche abstellen, welche von dem Herrn dazu aufgestellt sind.“ (Übrigens veröffentlichte Nausea bereits 1527 in Mainz eine Schrift über die Reformation der Kirche „De reformanda Ecclesia.“)

„Von welchem Geiste Nausea bei dieser dem Könige Ferdinand überreichten Schrift durchdrungen war, zeigt schon die Einleitung. Er fragt: durch wessen Schuld die großen Mißstände in die Kirche eingedrungen seien, und antwortet: durch die Schuld von uns Allen, und bekennt offen, daß die Mißbräuche vom Klerus ausgegangen seien. Darum müsse auch der Klerus zuerst reformirt werden. Dann schildert er mit dem größten Freimuthe die Übel und Gebrechen der Kirche. Er beginnt mit den Mißbräuchen des päpstlichen Hofes, der Kardinäle, der Bischöfe, der Suffragane, dann deckt er die Gebrechen des übrigen Klerus auf und geht zuletzt auf die der Laien über und schont auch da die Hochgestellten nicht. Mit Namen nennt er jedoch Niemanden. Im 2. Theile erörtert er die Mittel zur Heilung. Auch hier geht der Verfasser mit großem Takte zu Werke. . . . Zuerst müssen die schwersten Gebrechen beseitigt werden, dann erst die geringeren. Die Vorschläge, welche Nausea im Einzelnen macht, sind geradezu vortrefflich zu nennen; es schwebte ihm eben das vor, was später in Trient zum Segen der gesammten Christenheit festgesetzt wurde. Mehrmals betont er in nachdrücklichster Weise die Nothwendigkeit einer allgemeinen Kirchenversammlung, ohne dieselbe sei die Reform der Kirche unmöglich; was Alle angeht, sagt er, muß auch von Allen gebilligt und mißbilligt werden. Weiterhin dringt er auf Provinzialsynoden und allgemeine Visitationen“ [3]).

Während Bischof Nausea mit kräftiger Hand eingriff in die große Bewegung, welche ganz Deutschland durchzog, verabsäumte er nicht, seine besondere Aufmerksamkeit den religiös-kirchlichen Verhältnissen in seiner Diöcese zuzuwenden. Er suchte durch häufige Predigten das katholische Volk in seinem Glauben zu befestigen, zugleich ging er gegen die Lutheraner mit Untersuchungen, Verhören und Kirchenstrafen vor. „Allein hieran wurde er bald von der Regierung, deren Glieder meistens heimliche Lutheraner waren, verhindert. Sie verbot ihm nämlich im Jahre 1544, als König Ferdinand abwesend war, Jemanden wegen der neuen Lehre vor Gericht zu ziehen und, wenn er auch Anhänger derselben in den Kirchenbann gethan hätte, sie doch nicht vom Empfange des

---

[1]) Dr. Ludwig Pastor a. a. O. Seite 282 u. ff.

[2]) (Cod. 11817 der kais. Hofbibliothek zu Wien, herausgegeben von Dr. Theodor Wiedemann in der „Österr. Halbjahrschrift für katholische Theologie. Jahrg. 4. Wien 1865. Seite 557—610.)

[3]) Dr. Ludwig Pastor a. a. O. Seite 286 u. ff. — Pastor erwähnt a. a. O. Seite 160 und 161 noch einer Schrift Nausea's, indem er schreibt: „Kardinal Albrecht von Brandenburg, der stets für friedliche Vermittlung gewesen, beauftragte Friedrich Nausea mit Abfassung eines Gutachtens über Priesterehe, Mönchsgelübde und geistliche Jurisdiktion; eine Arbeit, die leider verloren gegangen zu sein scheint. In den Briefen des Mainzer Erzbischofs an Nausea, Basel 1550, pag. 490 heißt es, er habe es verfaßt pro negotio religionis, quod Augustae Vindelicorum in Comitiis illis Imperialibus anno a J. Chr. nato 1530 tractandum erat, qui liber editus haud est nec edendus tam facile nisi in quodam Oecumenico Concilio.“

Altarssakramentes abzuhalten. Über solche Behinderung beklagte sich Bischof Friedrich in einem Briefe an den päpstlichen Gesandten Hieronymus Verallus, der damals zu Prag sich aufhielt. Verallus versprach dem Bischofe, beim König Ferdinand, wenn er zu ihm nach Speier komme, zu bewirken, daß er seiner Regierung dergleichen Anmaßungen verbiete. Indeß findet man doch, daß Bischof Friedrich wegen der Behinderung seiner Gerichtsbarkeit das Bisthum niederlegen wollte. Er unterließ es einstweilen auf Zureden des Johannes Cochläus; daß er aber seinen Entschluß bei nicht erfolgter Abhilfe nicht aufgegeben habe, erhellt aus einem Schreiben, welches Martin Stella, Doktor der Rechte in Wien, an den Bischof von Modena und nachmaligen Kardinal Moroni erließ. Stella meldete ihm nämlich die Hemmung der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Wien und in ganz Österreich und bat ihn, sich zu verwenden, daß der Papst zu Hilfe kommen möchte. Er stellte insbesondere vor, daß, wenn Bischof Friedrich sein Amt aufgebe, die katholische Religion und Kirche in Österreich noch ungleich mehr verfallen würde. Ob Abhilfe erfolgte, weiß man nicht [1].

In Ausführung des dem Interim angehängten kaiserlichen Befehles, daß in jeder Diöcese am nächsten Martinstage oder noch vor der künftigen Fastenzeit eine Kirchenversammlung zur Untersuchung und Verbesserung der kirchlichen Zustände stattfinden solle, wurde im Februar 1549 zu Salzburg ein Provinzialkonzil abgehalten. Nausea dürfte auf demselben nicht persönlich anwesend, sondern durch einen Bevollmächtigten vertreten gewesen sein. Die Versammlung, unter dem Vorsitze des Salzburger Erzbischofes Ernest sprach sich gegen die Kommunion unter beiden Gestalten, gegen Mißbräuche und Eigenmächtigkeiten der Patrone, gegen das Sich-Einmengen der Weltlichen in die Wahlen der Prälaten, gegen die Schmälerung der Kirchengüter und der kirchlichen Gerichtsbarkeit aus und verhängte für die Verübung solcher Mißbräuche Strafen. König Ferdinand war bereit die erhobenen Beschwerden abzustellen, allein die protestantischen Ständemitglieder wußten den König umzustimmen, indem sie die Beschwerden theils vertheidigten, theils ableugneten und dem Könige einredeten, daß die Salzburger Beschlüsse seine Hoheitsrechte verletzen. Ferdinand schickte nun eine eigene Gesandtschaft nach Salzburg, an deren Spitze Bischof Nausea stand, — es dürfte dieß im September 1549 geschehen sein (Reg. Nr. 81), — und ließ dem Erzbischofe und den anderen daselbst versammelten Bischöfen seine Unzufriedenheit mit den Beschlüssen ausdrücken und die Zurücknahme oder Abänderung derselben verlangen. Hierüber entstand zwischen dem Salzburger Erzbischofe, der sich dazu nicht verstehen, und dem Könige, der die Beschlüsse nicht ungeändert publiciren lassen wollte, ein Streit, der erst im Jahre 1568 durch die Mäßigung Salzburgs beigelegt wurde [2].

Befremden muß, daß Bischof Nausea diese Mission Ferdinands übernommen hat. Übrigens führt A. Klein nicht an, welchergestalt die von Ferdinand geforderten Abänderungen der Beschlüsse waren. Vielleicht betrafen sie, und das ist höchst wahrscheinlich, Dinge, über welche sich in kirchenpolitischer und kirchenrechtlicher Beziehung streiten läßt. Aber zweifellos ist der Umstand, daß Nausea sich an die Spitze dieser Gesandtschaft stellen ließ, ein Beweis der stets bereiten Willfährigkeit, mit der er sich seinem Könige zur Verfügung stellte. Nausea trug in seinem Herzen eine große Verehrung und Liebe zu Ferdinand, dem katholisch gesinnten Monarchen, der auf dem Regensburger Reichstage dem päpstlichen Gesandten Aleander gegenüber erklärt hatte, er sei bereit für die katholische Religion sein Blut zu vergießen und werde das Lutherthum ausrotten, sollte es ihm auch alle Länder kosten und sollte er auch an den Bettelstab kommen. Vielleicht trägt eben diese große Verehrung Nausea's für Ferdinand, sowie seine dem Könige gegenüber bei jeder Gelegenheit dokumentirte Willfährigkeit die Schuld, daß er in letzterer Beziehung zu weit

---

[1] A. Klein a. a. O. Seite 99.

[2] Vergl. A. Klein a. a. O. Seite 115 u. ff.

gegangen ist. Etwas Ähnliches nehmen wir an Nausea auch in Betreff der Koncilsfrage wahr. Auch hier handelte er im Auftrage Ferdinands, ohne mit diesem, nämlich hinsichtlich des Ortes zur Abhaltung des Koncils, übereinzustimmen, wie wir weiter unten sehen werden.

Fassen wir nun Nausea in's Auge mit Bezug auf das Koncil, das gefeiert werden sollte und gefeiert wurde zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit.

Schon auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1522 wurde als das wirksamste Mittel, die religiösen Streitigkeiten beizulegen, die Abhaltung einer allgemeinen Kirchenversammlung erkannt; aber erst Papst Paul III. traf ernste Anstalten dazu. „Im Jahre 1535 schrieb er an verschiedene und hervorragende deutsche Gelehrte und bat sie Vergerius in seinen Bemühungen für das Koncil zu unterstützen [1]). Der päpstliche Nuntius Vergerius selbst bat und beschwor seine Freunde, besonders Erasmus, Crotus Rubeanus und Nausea, mit allen Kräften für das Zustandekommen des Koncils zu arbeiten [2]). Nausea trat auch in seinen Schriften mit aller Entschiedenheit für ein solches ein. „Im Jahre 1542 wurde er von Paul III. wegen der Koncilsfrage nach Rom berufen; er schlug dort Köln oder Regensburg als Orte zur Abhaltung des Koncils vor, stieß aber mit diesem Vorschlage nicht nur in Rom, sondern auch in Deutschland auf großen Widerstand. Kardinal Albert von Mainz hatte schon vorher den Papst in nachdrücklichster Weise vor einem Koncil in Deutschland gewarnt. Nausea beharrte dennoch bei seinem Vorschlage. Im Jahre 1545 veröffentlichte er in diesem Sinne eine besondere Schrift: Friderici Nauseae Blancicampiani ep. Vienn. super diligendo futurae in Germania Synodi loco Catacrisis una cum Coloniae et Ratisbonae civitatum Topothesia. Viennae 1545. Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß der Wiener Bischof hier im Auftrage Ferdinand's gehandelt, denn ein Gegner des Nationalkoncils war auch er." [3]) Als nun in diesem Jahre das Koncil zu Trient eröffnet wurde, war auch Nausea daselbst anwesend und fungirte auf demselben als Orator des Königs Ferdinand [4]). Nach fünfjähriger Unterbrechung wurde es im Mai 1551 von Papst Julius III. wieder aufgenommen. Nausea hatte vor, auf seine Propstei zu Nieder-Ingelheim und Waldkirchen zu reisen; König Ferdinand aber wünschte, daß er sich „stracks" zur Kirchenversammlung nach Trient begebe. Obwohl seine Gesundheit angegriffen war, er war zu Ostern d. J. sehr leidend (Reg. Nr. 87), entsprach er dem Wunsche Ferdinands und verfügte sich direkt nach Trient, wo er diesmal der einzige Vertreter der österreichischen Lande war [5]).

Nausea war, wie aus dem oben Dargestellten zu ersehen ist, schon in seinen jüngeren Jahren ein Mann von allseits anerkannter Bedeutung; ihn zierten viele Tugenden und Vorzüge: besondere Frömmigkeit und Sittenreinheit, tiefes Wissen, zündende Beredsamkeit; damit verband er Unerschrockenheit in der Vertheidigung der Wahrheit und die unerschütterlichste liebevolle Anhänglichkeit an die Kirche und an das Haus Habsburg. Die Thätigkeit aber, mit der er die katholische Wahrheit vertheidigte, die Irrlehren bekämpfte und an der Herstellung des religiösen Friedens und der kirchlichen Einheit arbeitete, darf man als eine rastlose bezeichnen, sie war eine Thätigkeit, die sich bis an sein Lebensende erstreckte: er starb zu Trient. (Reg. Nr. 90.)

Es darf nach dem Gesagten nicht Wunder nehmen, daß Nausea mit den bedeutendsten Männern seiner Zeit in Verbindung stand, so mit dem Kardinallegaten Campeggio, dem Kanzler Ferdinands Kardinal Bernhard von Trient, dem päpstlichen Nuntius Vergerius, den Theologen Eck, Cochläus. Einen besonderen Freund fand er an dem Theologen und nachmaligen Wiener

---

[1]) Dr. Ludwig Pastor a. a. O. Seite 90.

[2]) Dr. Ludwig Pastor a. a. O. Seite 143.

[3]) Dr. Ludwig Pastor a. a. O. Seite 293.

[4]) Vergl. A. Klein a. a. O. Seite 108.

[5]) Vergl. A. Klein a. a. O. Seite 138 und 108.

Bischof Fabri; dieser tauscht mit ihm literarische Arbeiten aus, macht ihm Mittheilungen über die Vorgänge auf den Reichstagen, bringt ihn dem Erasmus näher, ist dem Könige Ferdinand und dem Kardinal Bernhard gegenüber stets seines Lobes voll und krönt zuletzt das freundschaftsvolle Vertrauen, das er in ihn setzt, damit, daß er ihn zu seinem Koadjutor und Nachfolger im Bisthume erwählt.

Nausea's Verdienste fanden auch Würdigung und Anerkennung. Der Kardinal A. Farnese nennt schon im Jahre 1530 Nausea's Bemühungen labores laudabiles und rühmt dessen Verdienste um die katholische Sache dem Papste an. Der Kardinal Bernhard von Trient nennt ihn den mit Gottesgelehrtheit glänzend Geschmückten (Reg. Nr. 6) und belobt mit den ehrendsten Ausdrücken seinen Eifer im Weinberge des Herrn. „Kardinal Alexander gedenkt in der Korrespondenz mit dem Staatssekretariat während seiner zweiten deutschen Legation des unermüdlichen Mainzer Dompredigers mit den größten Lobeserhebungen. Er nennt ihn einen heiligmäßigen Mann, der durch sein Predigen Mainz katholisch erhalte und durch unzählige Schriften die Sache des Glaubens unterstütze. „Was Cochläus für Sachsen, schreibt Alexander am 31. Mai 1532, Eck für das Donauland, das ist für die Rheinlande Nausea." Wollte Gott, sagte viel später ein anderer Kirchenfürst, daß in Deutschland 40 Prediger wie Nausea wären, dann könnte man nach der Ansicht des römischen Königs wie vieler anderer Kundiger auf eine großartige Rückkehr vielen Volkes hoffen [1]). Schon aus dieser Äußerung des Kirchenfürsten läßt sich entnehmen, welch' große Stücke Ferdinand auf Nausea hielt. Bereits im Jahre 1532 gab ihm König Ferdinand einen Beweis seiner außerordentlichen Werthschätzung, und zwar durch die Verleihung eines Wappens. Die betreffende Urkunde, welche in für Nausea höchst schmeichelhaften Worten abgefaßt ist, lautet:

„Wir Ferdinand, von gottes genaden Römischer Kunig, zu allen Zeytten merer des Reichs in Germanien, zu Hunngern, Beheim, Dalmatien, Croatien vnnd Schlauonien ꝛc. Kunig, Innfannt in Hispanien, Ertzhertzog zu Österreich . . . . . Bekennen offendlich mit disem brief Thun khundt allermenigclich das wir guetlichen angesehen vnd betracht haben die Erberkeitt, Redlichait, Thugennt, kunst vnnd vernufft darinnen der Ersam gelert vnnser lieber andechtiger, Doctor Fridrich Nausea priester vor vns beruembt ist, Auch die vnnderthenigen diennst darzu er sich gegen vns guttwillig erpeutt vnnd wol thun mag vnd soll. Vnnd darumb mit wolbedachtem mutt, guettem Rath vnnd Rechter wissen dem selben Doctor Fridrichenn mit dem hernach geschriben Wappen vnnd Clainat, mit namen ainen schilt, nach der leng gleich abgetheilt, das Hinderthail Gruen vnnd darinnen ain Wolf, seiner naturlichen gestallt auf seinen Hindern fuessen steend, mit gelffenden Maull vnnd rotter auslagender Zungen, aufrecht mit den vordern fuessen in der vordern Schwartzen halbierten veldung haltenndt, in der mit, ain Cepter, oben mit ainem Creitzl vnden in ain Spaich Rad durch die volgesteckt, vnnd oben ain Cepter vnder dem Creitz ain kunigcliche Chron schwebend, alles Cepter, Rad vnnd Chron gelb oder goldfarb, auf dem Schilt ain gelber oder goldfarber Stechhelm mit gruener vnnd Schwartzer Helmdecken geziert, auf dem Helm aus ainem gruenen lauberkrannz aines wollffs vorderthail entspringend, mit beden außgesteckhten Fuessen, offem maull vnnd Rotter auslagender Zungen, Allsdann desselben wappen vnnd Clainat in mitten diß vnnsers gegenwurttigen brieffs gemalet vnnd mit farben aigentlicher ausgestrichen sein, genedigclich begabt, Ime dieselben von Neuem gegeben vnnd verlihen. Begaben Ime mit solchem geschriben Wappen vnnd Clainatern vnnd geben vnnd verleichen Ime solche von newen auß Römischer kunigclicher macht wissentlich in krafft diß briefs Vnnd mainen setzen vnnd wellen das nu fürbashin der obgenant Doctor Fridrich Nausea solch vorbestimbte wappen vnnd Clainat haben fueren vnnd sych der In allen vnnd yecklichen Erlichen sachen vnnd gescheften zu Insigeln pedschafften Clainatern Fennstern begrebnussen vnnd Andern

[1]) Dr. Ludwig Pastor a. a. O. Seite 283.

enden nach seiner nottdurfften vnnd gefallen gebrauchen vor allermenigclich vnuerhindert. Vnnd gebuetten darauf allen vnnd yeglichen Curfuersten, Fürsten, Gaistlichen vnnd weltlichen prelaten, Grauen, Freien herrn, Rittern, knechten, haubtleutten, Burggrauen, Lanndtvogten, Vitzthumben, Vogten, pflegern, verwesern, Ambtleutten, Schultheyssen, Burgermaistern, Richtern, Rethen, kundigern der wappen, Ernholden, persevanndten Burgern, gemainden vnnd sonnst allen andern vnnsern vnd des Reichs vnnderthanen vnnd getreuen, In was wirden Stats oder wesens die sein, von Römischer kunigclicher macht Ernstlich mit disem brief, vnnd wellen, das Sy dem obbenanten Doctor Fridrich Nausea die obbeschriben wappen vnnd Clainat haben fueren vnnd gebrauchen lassen Vnnd daran nit verhindern noch yemandts zu thun gestatten, Als lieb ainem yeden sey, vnnser vnnd des Reichs Schware vngnad Vnnd darzue ain peen nemlich Zwaintzig March lottigs Goldes zuuermeiden, die ain yeder so offt Er frauenlich hiewider thet vnns halb in vnnser vnnd des Reichs Camer vnnd den Andern halben thail dem selben Doctor Fridrich vnablöslich zubezalen verfallen sein soll. Doch andern die vielleicht diß vorberuetten wappen vnnd Clainaten geleich fuertten an den selben Iren Wappen vnnd Rechten vnuergriffen vnnd vnschedlich. Mit vrkundt dits briefs, besiglt mit vnnserm kunigclichen anhangenden Insigl. Geben in vnser vnnd des Reichs Stat Regenspurg den zwaintzigisten tag des Monats Augusti Nach Christi geburd Funff zehenhunndert vnnd zwayvnddreyssigisten vnnserer Reiche des Römischen Im andern vnnd der Andern Im sechsten.“ (Reg. Nr. 43. 9.)

Nausea genoß Ferdinand's Hochachtung und Gunst zeitlebens, ja, man könnte sagen, über das Grab hinaus, indem der König nach dem Tode des Wiener Bischofes sich der armen Anverwandten desselben annahm und ihnen ein „gnadengelt“ ausbezahlen ließ. (Reg. Nr. 91 a.)

Während des Koncils wohnte Nausea im Hause des Trienter Domherrn Erasmus Strenberger. Als er sein Ende herannahen fühlte, traf er seine letztwilligen, schriftlichen Verfügungen. Sein Testament vom 3. Februar 1552 enthält folgende Bestimmungen: Sein Leichnam ist im Stephansdome zu Wien beizusetzen. Zur Errichtung einer Requiemstiftung bei St. Stephan in Wien (für alle armen Seelen) vermachte er 100 Goldgulden. Den Armen und dürftigen Kranken zu St. Lazarus (?) in Weischenfeld legirte er gleichfalls 100 Goldgulden. Der Bau der Kirche zum heiligen Johann dem Täufer in Weischenfeld, den er begonnen, ist aus seinen beim dortigen Bürgermeister erliegenden Mitteln zu vollenden. Dem Senate daselbst vermachte er 12 vergoldete Becher aus Silber und zwar von den schönsten, welche ihm von Fürstlichkeiten zum Geschenke gemacht worden sind, und bestimmte, sie seien bei dem jährlichen Kapitelfeste zu benützen. Anderen Armen in Weischenfeld ist ein von den Testamentsvollstreckern zu bestimmender Betrag zuzuwenden. Alle seine Bücher vermachte er der Bibliothek in Weischenfeld. Alle seine Werke, die nur in Handschrift in seiner Wiener Bibliothek vorhanden sind, sind dem Könige Ferdinand mit der Bitte zu übergeben, derselbe wolle sie mit den anderen ihm gewidmeten in Druck legen lassen. Seine noch ungedruckten Werke, welche außerhalb seiner Wiener Bibliothek sich vorfinden, sind nach der Ordnung seines Kataloges dem Drucke zu übergeben. Zu Testamentsvollstreckern in Wien ernennt er den Statthalter von Österreich Christoph von Eyzing, den Senat in Wien und den Wiener Dompropst. Diese können aus seinem Nachlasse seinen Hausgenossen und Bediensteten nach Gutbefinden Legate anweisen. Seine Hausgenossen sind mit anständigen Trauerkleidern zu versehen und haben seinen nach Wien zu überführenden Leichnam zu begleiten. Zu Testamentsvollstreckern in Trient ernennt er den Erzbischof von Upsala Olaus Magnus Gothy [1]), den Würzburger Weihbischof Georg Flach und den Propst von Wallsee Hieronymus de Baltze. Diese haben seinen nach Entrichtung der Legate noch übrigen Trienter Nachlaß nach Weischenfeld bringen zu lassen. Zu Testamentsvollstreckern in Weischenfeld ernennt er den Forchheimer Dechant und Domherrn

---

[1]) „So aus schottlandt sein sol,“ sagt Bischof Wertwein. Siehe Regesten des Bischofes Wertwein. Urkunde Nr. 2.

Johann Crohe (Graw) und Bartholomäus Offman. Das nach seinem Ableben zuerst erledigte Benefizium ist von dem Wiener Domkapitel seinem Kaplan Rudolph ex Valle Solis aus der Trienter Diöcese zu verleihen. Die zwei Weischenfelder Testamentsexekutoren haben seinen Anverwandten aus seinem sonstigen Nachlasse beliebige Legate anzuweisen. Der Fabrica der Trienter Kathedralkirche vermacht er 10 Goldgulden. Seinem Haushofmeister Bernhard Assumburg erläßt er die Erläuterungen über die bereits gelegten Administrationsrechnungen und diesem sind 3 Schuldscheine betreffs dessen Haus, Weingarten und Landgut aus dem Nachlasse zurückzustellen. (Reg. Nr. 89.)

Am 6. Februar d. J. entschlief Nausea im Hause Strenbergers. Sein Leichenbegängniß gestaltete sich großartig; der Kondukt wurde vom Trienter Domkapitel und sämmtlichen Klöstern Trients „in beysein aines ganzen Konciliums" abgehalten. Wegen Mangels an Pferden und weil die Anfertigung der Trauerkleider längere Zeit in Anspruch nahm, wurde der Leichnam erst am 11. Februar von Trient weggeführt; er wurde bis Hall mittelst Wagen und von da bis nach Wien auf der Wasserstraße befördert. Acht Diener begleiteten ihn. (Reg. Nr. 90. Siehe auch Urkunde Nr. 4, Fascikel Wertwein.)

Wie aus der Urkunde Nr. 86 und aus seinem Testamente zu ersehen ist, bewahrte Nausea seiner Vaterstadt auch während seines Wiener Aufenthaltes, ja bis zu seinem letzten Athemzuge ungeschwächt seine Liebe und Anhänglichkeit. Er hatte daselbst eine Bibliothek errichtet, welche er durch seine letztwilligen Verfügungen außerordentlich bereicherte. Der Chor der dortigen Kirche wurde auf seine Kosten aufgeführt; im März 1551 sendete er zu diesem Zwecke durch seinen Hofschreiber Martin Buchs an Reinprecht Bocher und den Pfleger Liburius von Wanbach die letzten 200 Gulden. Er gibt Buchs diesbezüglich auch folgenden Auftrag: „Wo der Khor ain Bequemlichen Zimlichen Tuern möcht haben Dar Jnn ain Zimbliche Glockhen möchte hangen, Dunnckhet vnns nit vngestallt sein, Wo nit, Im Namen Gottes." Nausea aber wollte für seine Vaterstadt noch mehr thun, er wollte die ganze Kirche „sambt dem Tuern" bauen lassen und ließ auch diesen Bau beginnen. An der Ausführung dieses Unternehmens dürfte ihn der Tod gehindert haben, obwohl er die Vollendung des Kirchenbaues testamentarisch anordnete.

Über Nauseas literarische Thätigkeit schreibt A. Klein [1]): „Er verfaßte nebst vielen Briefen Werke über die Sprachwissenschaft, über die Rede- und Dichtkunst, über die Naturwissenschaften, über bürgerliches, Staats- und Kirchenrecht, geschichtliche und theologische Werke, unter ersteren: kurze Lebensbeschreibungen des Papstes Pius II. und des Kaisers Friedrich III., unter letzteren folgende: Wider sämmtliche Gegner des katholischen Glaubens. Vom Ende der Welt oder von der zweiten Ankunft Christi. Vom Antichrist. Von der letzten Auferstehung. Katholischer Katechismus. Pastoral-Untersuchungen. Daß die Geistlichen in der Kirche geweiht werden sollen."

Nausea hinterließ ein gesegnetes Andenken. „Guethertzige leuth," Wiener, waren der Ansicht, er habe sich ein Epitaphium wegen seiner Verdienste „vmb die gantz Cristenhait vnnd sonnderlich umb die Stat Wienn" wohlverdient, und regten im Jahre 1555 die Errichtung eines solchen bei dem Wiener Bisthumsoffizial Christoph Freysleben an. Dieser nahm die Angelegenheit in die Hand und bat den König Ferdinand um die Bewilligung zur Vornahme einer öffentlichen und allgemeinen Kollekte für den gedachten Zweck. Seine Bitte begründet er damit, daß der selige Bischof „an khunigclichen Hof lannge Zeit Erlich vnd treulich gedienet, seinem Bischoflichen Ambt mit allem getreuen fleiß Aufgewart, Dar Zu Offen war, Das Er der ganntzen Cristenhait Zu Aufbawung vnd besserung vill Geistlicher Bücher geschriben vnnd vill guets gelert." Ferdinand gestattete eine solche Geldsammlung nicht, dagegen ordnete er mit Dekret vom 12. Dezember d. J. an, daß die Bisthumskommissäre 60 bis 70 Gulden aus den Einkünften des Bisthums für die

[1]) A. a. O. Band V, Seite 261 und 262.

Errichtung eines Epitaphiums flüssig zu machen haben. Diese ließen durch den Bisthumshofmeister Andreas Dürrnpacher, 70 Pfund Pfennige an den Wiener Bürger Paul Grau (Graw) [1] „dergestalt" erfolgen, daß dieser „bey denen von Wienn" eine Subvention erwirken und alsdann erst an die Ausführung schreiten solle. Aber noch im Jahre 1558 war nichts geschehen. Bischof Anton I. von Müglitz, welcher sich mit der Absicht getragen, aus besonderer Verehrung für Nausea diesem ein Grabmal aus seinen eigenen Mitteln errichten zu lassen, wendete sich, nachdem er von den schon im Jahre 1555 bewilligten 70 Gulden erfahren hatte, an Grau mit dem Ersuchen diese Geldsumme zu seinen Handen zu erlegen, damit nun „ein gedechtnuß desto statlicher beschehen möge." (Reg. Nr. 91.) Zu diesem „statlichen" Grabmale kam es indessen nicht. Wo die Schuld davon zu suchen ist, läßt sich aus den vorregistrirten Urkunden nicht feststellen. Wohl erhielt Nausea ein Grabmal, aber ein höchst einfaches. Dasselbe ist jedoch aus dem Stephansdome entfernt worden, ohne daß man heutzutage weiß, wann und wohin es weggeschafft worden. Im Jahre 1779 war es noch daselbst vorhanden. Ogesser [2]) schreibt nämlich: „Sein (Nausea's) Leichnam wurde nach Wien geführt und bei St. Stephan vor dem mittlern Altare, der damals außer dem eisernen Gatter stand und St. Markusaltar hieß, beerdigt. An dem Pfeiler bei dem Katharinenaltare sieht man sein Grabmal, nämlich eine hölzerne Tafel, worauf er als dem Volke predigend abgemalet und folgendes zu lesen ist: Der Herr wird kommen zu richten. Esaia. 3. Thut Buße. Ezech. 18. Ich Nausea weidete das katholische Volk mit dem Worte, damit der Frieden der Kirche in der ganzen Welt herrschete, deßwegen bin ich ein Glied der Kirchenversammlung und sterbe zu Trient. Doch sind in Wien die Gebeine dieses liebenswürdigen Bischofs begraben."

Wiederholt begegnet man in den vorregistrirten Urkunden der Bezeichnung „armes Bisthum." Worin die Einkünfte desselben bestanden haben, hierüber kann man ein vollkommenes Bild gewinnen aus den Aufzeichnungen, welche Nausea in seinem Gedenkbuche (Reg. Nr. 43, 37. 38. 39. 41. 42. 43. 44. und 45.) machen ließ. Das Einkommen bestand vorherrschend aus dem Erträgnisse der zum großen Theile weit zerstreuten Grundstücke, gewiß ein im Voraus nicht mit Sicherheit berechenbares und oft zweifelhaftes Einkommen.

Vollständigere und verläßlichere Angaben über die Dotation des Wiener Bisthums in damaliger Zeit werden anderwärts kaum zu finden sein, es wird sich darum empfehlen, diese Aufzeichnungen hier in ihrer Gänze folgen zu lassen:

„Anschlag vnd beteurung des Bistumbs zu Wienn, werdt vnd einkomen
Wie hernach uolgt Einleg Anno 1542.

Erstlich den Bischoflichen hof zu Wienn wie er in der Maur umbphanngen. Aun die Zins Ladenn der man zu dem hof geneust, sonnder Bischoff Georg seliger zu Ainem täglichen Salue gestifft, wie man denn dieselbigen Laden Zinß alle Jar zu ainer yedem Quottember dauon die Kirchen Priester Conntores Orgenissten Messner, enntricht vnnd betzallt, auch ain Jedweder herr Bischof bißher obbemelter Laden Zinnß nichts genossen, demnach allein den Bischoflichen hofe wie derselbig ain Dachwerch vnnd Bödenn Augenscheinlich vast pawfelig beteurt vnnd geschätzt per Ain Tausent gulden.

Idem mer die beteurung vnnd Schatzung des Bisthumbs Aigenthumb Weingarten so in dem Mittern Purgen vnd oben gelegen der da sein Sechtzehenn Joch. Zway viertel wie die ligen in guetten Mittern vnd pessern gepew. ain Joch in das Annder beteurt vnd geschätzt per funffzigk guldein.

[1]) Wahrscheinlich Nausea's Pfenningmeister. Siehe Reg. Nr. 43. 44.
[2]) Ogesser, Beschreibung der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien. 1779. Seite 217.

Idem mer die beteurung vnd Schatzung des Bisthumbs Wienn gefell des heurigen Wein Zehenndt. des Ainvnduierzigisten Jars verschinen in Mosst so in die Keller Innhallt derselbigenn Keller Register so durch die geschwornnen Visierer sein aufgericht worden ist in Mosst gefallen daran der herr Bischoff Zu speis dises Jar nit genueg haben mag. Ainvndzweintzig Dreiling vnd Sibentzehen vrn.

Einkomen des Bistumbs gefallen heurigen gesetzten pacth von vnd aus der Zehent Stuben den vrn per 3 Schilling Pfenn.

So ist dem Herrn Bischoff aus der Zehenndt Stuben gegen der Römischn Ku. Mt. vnnd Anndern seinen gegentheilen zu seinem thaill Innhallt seiner Zehennt verwalter Register in parem gelt gefallenn Funfhundert vierundsechtzig gulden vier schiling ain haller.

Idem mer ist beteurt vnnd angeschlagenn die einkomen des Bisthumbs Wienn getrait Zehendt. so das Heurig Ainvnduiertzigist Jars in Aigner selbs vögffung auch in dem hinlaß schwars vnnd Rings halb waitz Zwenn Muth. Idem korn 22 Muth 3 Metzen Idem mer habern. 16 Muth 1 Metzen. Idem mer Gersten vnnd tunckel. 20 Metzen die Muth halb waitz beteurt wie er das Jar zu Marckt gegangen den Muth per Siben gulden thuen die zwenn Muth Facit viertzehenn guldein.

Idem mer die 22 Muth khoren Auch wie Er das Jar zu Marckht geganngen. beteurt per funff guldein thuen dise 22 Muth in gelt Ain Hundert Zehen gulden.

Idem mer die 16 Muth haber. vnnd den Ainen Metzen dar zue auch beteurt. die 20 Metzen gersten vnnd tunckel in gleichem Kauff gegen dem habern. Wie er das Jar zu Marckht geganngen den Muth per drey guldein drey schilling macht Zusamen Facit Funffundfunfizig guldein Sechs schilling Sibenvnndzwaintzig phenning.

Idem mer so hat das Bistumb Wyen einkomen derselbigen phenning gullt als grundt vnnd överlenndt diennst Inner vnnd Ausser der Stat Wienn purckfrid. so dem Bistumb Wienn allein Zugehörig Vnnd auf das treulichist Zusamen getzogenn Neunvnddreissig guldein Zwen schiling Ain Pfenn. Ain haller.

Idem mer so hat das Bistumb Wienn Zw Gleyssenfeldt Neulicher Zeit vonn der Römischen Khu. Mt. Bischoff Johann Seliger dasselbig Klain Dörfflein so zu ainem Beneficia gehörenn dieselbigen Holden Je vnnd alwegenn die Khu. Mt. selbs gestewrt Sonnder allain hat das Bistumb Wienn dasselbs grundt vnd överlenndt diennst, so Järlich tregt Sibentzehen guldein Zwenn schilling phennig.

Idem mer so hat das Bistumb von wegen Sanndt Achaci Capelln. so dem Bistumb Wienn eingeleibt. Järlich einkomen grund vnnd överlenndt diennst Viertzehen phennig ain haller.

Idem mer so hat das Bistumb zu Obersdorf von Zwenn gestifften holden so der Römischen Khu. Mt. pfleger daselbst steurt das Bistumb. allain der grundt diennst einnimbt. Zwenn schilling ain haller.

Idem mer so hat das Bistumb Wienn etlich behausste gueter vnnd holden zu Traßkirchen die auch die Römisch Ku. Mt. steurt nur das Bistumb allain grundt vnd överlenndt diennst daselbst Järlich einnymbt das da macht 2 gld. 2 Sch. 16 Pfenn.

Idem mer so hat das Bistumb Wienn auf der Widen vor dem Karnnerthor von den behausten guetern die gmeaine Stat Järlich selbst steuert grundt vnnd överlenndt diennst einkomens Sechtzehen gulden Vier schilling Zwölff phening Ain haller.

Idem mer so hat das Bistumb etlich gestifft vnnd vngestifft Holden zu Symering dauon Järlich dem Bistumb grundt vnnd överlenndt diennst fallen Ain guldein Siben schilling Zwaintzig pfenn.

Idem mer so hat das Bistumb Wienn zu Atzgersdorff waidt gelt. grundt vnd överlenndt diennst daselbst Järlich einkommens Vier guldein Sechs schilling Neuntzehenn phening.

Idem mer so hat das Bistumb Wienn von dem dorff Laintz so zu ainer stifft bey Sanndt Steffan gehört grundt vnnd öberlenndt einkomens Sechs gulden drey schilling vnnd Zehen phening.

Idem mer so hat das Bistumb Wienn Achtzehenn tagwerch wismath zu Simering gelegenn das gemainigclich alle Jar durch die thonaw guß oder durch grosse hitz oder Durren Jaren wenig geneusst derselbigen tagwerch wismath ains beteurt per Ain guldein . . . . . Achtzehenn guldein.

Idem mer so hat das Bistumb Wienn zu Lachssenburg Sibenvndzwaintzig tagwerch wismath so dem Bisthumb weyt zu vögssnen gelegen auch der merer thaill desselbigenn Wismats mit grossem Wilden Rorr verwachssen des man Wenig geneusst, Auch ain tagwerch beteurt per ain gulden . . . Sibenvnndzwainzig guldein.

Idem mer so hat das Bistumb Wienn phening gullt Inner vnnd Ausser der Stat Wienn purckhfrid vonn den behaustenn guetern vnd öberlennden die auch die herrn von Wienn selbst steuern sonnder das Bistumb die ploß phening gilten als leibgeding grundt vnnd öberlenndt diennst dasselbig einnymbt vnnd alle Jar Järlich aus beuelh der Römischen Ku. Mt. der Löblichen hohen schuel alhie zu Wienn laut derselbigen Järliche quittung geben mueß funffzig guldein. Vnd alle weill von des vorgemeltenn Bistumbs Wienn pfening gildt einkomens der sich nit mer dann in die Sibenvndfunfftzig guldein Siben schilling Achtzehenn phening laufft vnd nit ferrer erstreckt. Auch die Funfftzig guldein Reinisch wie voruermeldt der löblichen Hochenn schuel Järlich gebenn mueß . dauon aufgehebt worden, so komen dem Bistumb Wienn vnnd bleiben Im zu Seinen nit mer dan Siben gulden Siben schilling Achtzehenn phening.

Idem mer so hat das Bistumb Wienn funfftzehen viertl Weingarten so auf denn griessen Zu nagst bey der Wienn auch dieselbigen wann die Wienn Ain wenig mit wasser groß wirdt so öberlaufft das wasser oder die guß . gemaingclich erfrieren auch offt öber Summer vnnd wintter das man derselbigen wenig geneust. Ains das Annder beteurt per Acht guldein . . . Ainhundert vnd Zwaintzig guldein.

Idem mer so hat das Bistumb Wienn ain klains Wein . vnnd Trait Zehenntlein des Bischoff Johann Selliger Neulicher Zeit vonn denn herrn von Liechtenstain die darauf dem herrn Doctor Jacob Nagel ders dann wie uorgemelt denn herrn vonn Liechtenstain umb Ainhundert gulden versetzt gehabt . hat mergedachter Bischoff Johann seliger umb 100 Guld. gelösst legt es auch in solichem werdt ein vnnd darbey beleibenn Ainhundert guldein.

Zu Aurastall bey pockfließ gelegenn vonn solichem Zehentlein das man Järlich Im bestanndt verlast schwars vnnd Rings per ain Muth das Zusamen zu phening gulth betheurt per Siben guldein.

Idem mer so gefallen Järlich vonn mergedachtenn wein Zehenntlein zu Aurastal ain Jar in das annder Mosst Zehenndt dauon Acht vrn beteurt den vrn per Zwenn schilling Zwaintzig Pfenn. das Zusamen gezogenn Zwenn gld. Funff schilling Zehen phening.

Idem mer so hat das Bistumb wien pfening guldt zu Kollenbrun von etlichen öberlennden daselbs . . . Ain schilling Zwenn phening.

Einkhomen vnd beteurung des Schloß zu Sandt Veit, so auch dem Bistumb Wienn zugehörig.

Erstlich das Schloß zu Sanndt Veyt sambt dem Mairhof daselbst wie die ploß mit der Maur vmbphanngen, beteurt vnnd geschätzt per Funffhundert gld.

Idem mer so hat das Bistumb Wienn vonn Sanndt Veyt Järlich grundt vnd öberlenndt diennst daselbst sambt den Zwayen Mullen so auf der Wienn gen Sanndt Veyt gehörenn Zwenvnduiertzig guldein.

Idem mer so hat das Bistumb Wienn ain klaines Vngelltl zu Sanndt Veyt Im dorff allain vor Zeitten wol pösser gewesen Aber Sider des turckens überzug vast verderbt das yetzt nit mer ain Jar in das Annder treulich Zusamen getzogen tregt Funffzig guldein.

Idem mer Wiewoll Sanndt Veyt das Schloß daselbst an etlichen vmbligennten derffern derselbigen Sibne wann Ain übelthater derselbigenn ennden einkombt er hab gleich vil oder wenig so bey Ime gefundenn wirdet, so sein dieselbigen dörffer vnnd flöcken darfur gefreidt das si mergedachten übelthäter allein ploß wie diselbig vmbpfanngenn mit der Gurtl geen Veit Antworten dauon hat das Bistumb Wienn oder sanndt Veyt nichts allein den grossen vncosstenn so auf die gerichtz leutt mit besetzung der Schrannden, pluetrichter, Zuchtinger vnnd was darauf laufft das Bistumb von dem seinigen bezallenn mueß, kan solichs zu Kainem werdt nit anschlagenn sonnder Allain will soliches zu meinen herrn Aíner Ersamen Lanndtschafft die auch in diesem fall Lanndtgericht haben zu erkanntnus gesetzt habenn.

Idem mer gehörenn zu dem Schloß genn Sanndt Veyt in die drey feldt vngeuerlich 48 Joch acker nit sonnderlich woll bey guetem gebew Auch an den Ennden da sy ligenn. Wann man dieselbigen bey tag vnnd nacht nit woll verhirt das wilpreth gemainigclich verderbt vnnd das paw auch denn Samen schlechtlich daraus gebracht wirdt, sonnder allein hat man dieselbigen gepaut von wegen des gestros nichts destweniger ist Ain Joch in das annder per vier gld. beteurt worden des da In Ainer suma macht Neuntzig guldein.

Idem mer gehören geen Sanndt Veyt Funfunduiertzig tagwerch wismath die man auch sonnderlich wann die Römisch Ku. Mt. im Lanndt ist nit geniessen kan. aus vrsachen wan Ir Mt. wie Abzunemen Jagt, so verricht man derselbigen ennden soliche Wismath alle. Auch Irer Mt. hoffgesindt mit Iren Rossenn vnd wagen auch die pauern So den Zeug fuern sich der ennden mit Roß vnnd wagen darauf ligen. nit wenig schaden thuen. Auch das wilpreth wie dem allem so ist nichts destweniger ain tagwerch in das Annder per ain gulden beteurt vnnd Angeschlagen worden, macht in gelt Funfvnnduiertzig gulden.

Idem mer so hat sanndt Veyt so zu dem Schlos gehört an drey ordten vnnd flöcken etlich Joch gehultz, daran Kain holtz Zuuerkauffen. auch gar wenig Zimer Holtz darinen sonnder des Bistumb sich selbs vnnd Sanndt Veyt sich schwarlich mit aller Mue zu hausnothdurfft zu behultzen vnnd zu prennen haben. Wiewoll man nit kann gewislich wissen wieuil derselbigen gehultz Joch sein sich allein bey den elltern des Aygenns zu sanndt Veyt erkundiget. Die da mainen An denn dreyen ortten vnnd flöcken in die hundert vnnd Achtzig Joch vngefärlich Je Allbegen ain Joch in das Ander wiewoll der Merer thaill zu peder Hausnotdurfft alhie geen Wienn vnnd zu Sanndt Veyt abgeforsst dennest ain Joch wie die Acker Auch Wismath geleich per Ain guldein angeschlagenn, des da in Ainer Suma macht Ainhundert Achtzigkh guldein.

Idem mer so hat sanndt Veyt daselbst ain vischwasser auf der Wienn so man zu Zeitten wann die Wienn wasser hat vnnd nit aufgethart, hat man Je zu Zeitten dasselbig klain wasser flöckel zu Jaren den nachparn daselbst zu vischen Im bstandt verlassenn per ain guld. vier schiling Pfenn.

Idem mer Zugehörenn geen Sanndt Veyt vier Viertl Weingarten so Aigenthumb des Bistumb Wienn sein des da macht ain Joch. beteurt das Joch wie die vorgemelten Bisthums Wienn Weingarten per Funfftzig gulden.

Wiewoll das Bistumb Wienn oder ain Jedweder herr Bischoff daselbs etliche Beneficia Zuuerleyhen In der Stat haben, dieselbigen wolt der herr Bischoff zu merer erhalttung der heiligen Religion gerenn verleyhen. kan aber Laider An mengel der priester darauf kainen Zuwegen bringen haben auch hie bißhero alwegenn gemaine Stat gesteurt, werden auch dahin beteurt werdenn.

Weitter so gibt der herr Bischoff zu Wienn ainer Ersamen Lanndtschafft als seinen lieben herrn vnnd Freundten Zuerkennen das das Bistumb Wienn hierumb in Ainer Meill wegs etliche

klaine pharl wie die mit Namen hernach benennt werdenn Erstlich Sanndt Veyt. Penntzing. Fessendorff. Laach. Lanntzendorff. Schwechat. Simering. Sanndt Pauls Capeln zu Ertburg. Wäring. Döbling. Allß. Attakrin. Atzgersdorf. an diesen ennden allenn nit mer dan drey Arm pharrer die Anndern pharen All Lasdt der herr Bischoff von Wienn aus mit grossem schwären vncosten zu mer erhalltung Cristenlicher ordnung dem gemainen Armen Paursman zu guettem als vil Im muglich versehen wolt soliche pharrlehen Alle solt auch mit seinem högsten fleis umb Priester dieselbigen geren Zuuerleyhen kann kain Zu wegen bringen Last solichs bey den herrn Ainer Ersamen Lanndtschafft selbs erkanntnus beleiben vnnd dahin sich beuolhen haben.

Volget weß das Bistumb wien In gelt aufs genauhest gerechnet Jerlich einkomens hat.

100 guldenn vngellt zu Sannt Veyt In Zimblichenn Jarenn.
35 guldenn vngeuerlich oder 34 zu dinst daselbst zu Sannt Veyt auf Michaelis fellig.
6 fl. 6 Schill. 6 Pfenn. zu Laintz zu dinst auch Michaeliß.
17 fl. 2 Schill. 11 Pfenn. In dinst zu Gleyßenfelt auch Michaeliß fellig.
2 fl. 20 Pfenn. zu dinst Micha. Zu Nusdorf von den huldenn.
2 fl. 1 Sch. 1 Pfenn. von den huldenn zu Traiskhirchen Michaeliß zu dinst.
1 fl. 15 Pfenn. zu dinst von den behausten gutternn zu Symering auch Michahelis fellig.
5 fl. zu dinst von den behausten guttern auf der widenn Michaelis fellig.
1 fl. 2 Sch. zu dinst von dreyen . . . . . von hittendorf auf Michaells fellig.
2 fl. 3 Sch. 9 Pfenn. zu dienst von den holden zu Atzgerstorf auch Michaelis fellig.
8 fl. 4 Sch. 8 Pfenn. zu dinst von prattensehe von obernlennt auch Michaeliß fellig.
24 fl. Zinß von den Mullen vnnd heußernn so Sebastian Stiger Innen hat zu Vier termin Im Jar.
4 fl. von einer Mull auf der schweiget auch Michahelis fellig.
8 fl. Zinß von einer Mulln die Stain Mul genant so Phillip Widmayer Innenhat auch Michaeliß fellig.
7 Schilling Pfenn. Zinß von einer Mull bey dem Muelfellt so Andre Drescher Innen hat auch Michaeliß fellig.
15 fl. Zinß von einem hauß gelegen auf dem Newen Marckh auch Michaeliß fellig.
10 fl. Zinß von einem hauß in der schulstraßen genannt hoc fac vt viuies zu Zweyen Terminen Im Jar auch Michaelis fellig.
7 fl. Zinß von einem hauß gelegen auf dem Teuffen grabenn auch michaeliß fellig.
7 fl. Zinß von einem Hauß auf dem Teuffen grabenn so der Lichtenmaler besitzt auch Michaheliß fellig.
6 guldenn von einem Stocklin eineß hauß in dem plutgeslein gelegen zu Zinß auch Michaeliß verfallenn.
7 fl. dinst von Wismatn vnnd gartten zu Laxsenburg werden Jerlich ain Jar höher dan das ander verlasen Auch Michahelis fellig.
2 fl. zu dinst von Zwaintzig tagwerckh Wismat zu Symering Auch Michahelis fellig.
10 fl. zu dinst von einem gartten gelegen zu Ertburgh dauon muß man zu gottleichnamstag die procession von Zallenn 5 pfunt 24 Pfenn. wiert Jerlich auf Zwei Termin verlaßenn.
2 fl. zu dinst von ainer waydt so Richter vnnd ein gantze gemain zu Atzgestorf Jerlich bestehen auch Michaeliß fellig.
14 fl. 4 Sch. zu dinst von Funffzehenthalb viertel Weingarten so Jerlich verlaßen werdenn umb halbpaw Auch Michaeliß fellig.

41 fl. 3 Sch. 6 Pfenn. zu dinst von den gewelbern oder Lädnenn so seinen furstlichen gnadenn zuestendig werden Jerlich zu Vier Fristen verlaßen.

40 fl. zu dinst von aynem Zehennt zu Symering so Juncker Laßell in einem bestannt hat auch Jerlich auf Michaeliß fellig.

25 fl. 7 Sch. 25 Pfenn. von der Remanentz so die Venghlin daruber gemacht sein alls in ain suma gestellt Auch Michahelis fellig.

Suma summarum alleß Zinß so das Bistumb Wienn Jerlichen einkomens hat 406 fl. 2 Sch. 11 Pfenn.

Vermerckht waß dem heiligenn geist zuegeherig vnnd Erstlich verzaichent die heuser so zu obgemeltem heiligenn geist gehörig.

Ain hauß Am Neuenmarckht, so Jetzt Innen hat der hannß gnutzpurger.

Ain hauß Am hof gegenn dem haiden vber darinnen wannt Bränntl von herrnalls.

Ain hauß Am steig bey denn himmelparten.

Die Neulugkhenn Auf der Widenn doch drey heuser Ausgenumen.

Die Mull bey dem heyligen geist.

Die stainmull.

Die Mull an der schwechat mit namen die haidmull.

Ain hof zu Alltmanstarff hat 97 Joch Agkher Auch etlich tagwerch Wismadt Vnnd sunst ettlich kraut Agkher.

Der hof zu Rennersdarf.

Drei holdenn zu hittenndarf bey mistelwach mit namen Wolfganng Ebner, Merth Ebner, hannß Ebner vnnd Sebastian Ebner.

Zehent.

Zehennt zu Aichstauden bey Cristall denn hat der herr von Liechtennstain Innen.

Vermerckht die Weingarten Am Renweeg, Im gaisrugkh, Im schofperg oder Im Neuperg, Ist meines genedigen herrn allain Im geiselperg Vnnder Murn, mitel der Murn, ober murn Ist seiner gnad. allain Inn griessen Lannggassen, staingassen schreybern Inn stainagkhern zu gumpendarff.

Sibenn Rächl zu Atzgestarff hat Branntl bey den schotten Innen.

Zu Praitennsee Ain Viertl Weingarten Ist seiner gnad.

Idem Ain ganntz Riedt Im hinternberg daselbs Inn Praitensee.

Sibenn Viertl Inn der Lanngengassen gelegen ob der Mull Innerhalb des Pachs der ganntz grieß diennt zum heyligenn Geist.

Im Sagram Ain halb Joch hat der Bränntl bey schotten Innen.

Im Frannegkh Ain halb Joch bey dem heyligen geist vber.

Die weingarten zu Siffering.

Die Zehenn Viertl Inn Simeringer Riedt geherrn Auch seiner gnad. zue.

Inn der tungkhgrueb ettlich Weingarten.

Wismadt.

24 tagwerch zu Eberstarff hat Jungkher Lasla der Richter alhie.

18 tagwerch bey dem Weissen stain bey Himberg.

6 tagwerch zu Achaw das Wissen die Mayer Woll, wolleuß aber nit zaigen Auß Lauter Poshait.

Zu Simering Vier tagwerch wissen die Nachpaurn Woll.

Bei Lagsenwurg 18 tagwerch in Ainer Wisenn Mer 6 tagwerch Mer 3 tagwerch mer 4 tagwerch daselbs.

Zu Gunndersdarff Vier tagwerch.

Zu Radaun Vnnd koltstarff ettlich tagwerch nimbt Ain taill der herr von Radaun vnnd Spitalmaister zu Peterstarff oder der negst der daruber kumbt.

Zu Niderlach mer dann Ain Wisenn die Zall waiß er nit vnngeuarlich bey Acht tagwerch.

Mer ain Wisenn zu grannetneusidl, bey Wienner herberg die bedarf woll nach fragen, Wann die Paurn die Verlangnen Vnnd Ist doch Zum Heyligenn geist geuechsent vnnd eingenumen Worden, Inn Kurzer Zeyt.

Im goldegkh hat Vetz hindl Peter Redl Vnnd Georg Aichperger Ambtman Von schönberg.

Mer 7 tagwerch bey Reinersdarffer hoff hat sych vnnderstanndenn Jungkherr Lassla ettlich Zeyt her.

Agkher.

Vnnderhalb der Murnn 18 Joch.

24 Joch Vnnderhalb des Kuepergs.

Am Wienner Perg Vier Joch hat gefegsent der Clain Thaman.

Mer Acht Joch bey dem schaff oder Neuperg hat Wolfganng schaffer bey . . . . .

Actum denn 18. Septemb. Anno 1541.

Vermerck den draidzehent so dem Bistumb Wienn vnnd andern des Zehents gegenthaillen zugehorig Ist.

Erstlich zu Tobling vnnd schaffermakh (?).

Sand Vlrich vnnd Gumpendorff.

Zu Meidling, Wiennerperg, Khuperg vnd goldekh.

Sand Marx vnnd auf der Tunckhgen.

Simering.

Ebersdorff, Schwechet, Remersdorff, ober vnnd vnder Lantzendorff.

Ist dem Juncker Lassla von Edlasperg velassen worden.

Laach vnder ober vnnd Neusidl.

Henersdorff.

Vesenndorff vnnd Sibenhierten.

Intzersdorf, Steinhoff vnnd schweitzenhoff.

Atzgerstorf, Altmanstorf, Lising, Erlach vnd Hetzndorff.

Sannd Veyt, Hietldorff, Pentzing, Hiezing, Laintz vnd Speissing.

Vermerk die verlassnen Traitzehent Anno 1543.

Erstlich denn 6 tag Julii Ist durch Hanssen Hackner in beysein mein Asin Gebharter vnderzehntner haimerom Kemnater der Burger spitalmeister Alhie vnnd herrn pfarrer zu Sant Michael der Treitzehent zu Atzgesdorff, Hötzendorf, Erlach, Liesing, stainhof vnnd schweitzerhoff, auch Altmansdorf, dem pfarrer zu Atzgesdorf verlassen worden per 1 Mut Waitz, Zwen mut Ain halber korn vnnd vier mut habern macht alles in Suma . . 7 Mut.

Denn 9 tag Julii Ist durch mich Pauln graw meines gnedigen herrn pfenningmaister vnnd Asin gebharter hochgedachts meines gnedigen herrn vnderzehentner der Traidzehent verlassen

worden dem Michell thaller zu Auerstall nemblichen schwers vnnd Rings ein mut 8 metzen weitz ein mut habern, macht . . . . 2 Mut 8 metzen.

Den 10 tag Julii ist aus beuelch des heckners durch mich Asin Gebharter vnderzehentner der Traidzehennt zu henesdorf dem haider verlassen worden schwers 15 metzen korns denn habern per ein mut macht . . . . 1 mut 15 metzn.

Denn 17 tag Juli Ist durch mich Hannß Heckhner der Traidzehennt zu Vosndorf dem Linhart Mullner daselbs verlassen worden schwers vnd Rings per . . . . drey mut.

Suma 14 Mut 8 Metzen.

Ausstend getraid Zehennt des Dreyvnndvierzigisten Jar.

Erstlich der Pfarrer von Atzgesdorff Ausstennd traid Zehennt bederlay zu thain schuldig . . . . 2 Mut 8 metzn Korn

Idem mer habern . . . . 1 Mut

Idem mer bleibt der Mullner von Vosendorf traid Zehent schuldig 2 Mut 4 metzn ½

Suma 5 Mut 12 Metzn Enn halbenn.

Vermerk die verlassnen Traidzehent Ann. 1544.

Erstlich den 25 tag Juny Ist dem pfarrer von Atzgesdorff der traidzehent durch Hanssen Heckner, herberten Zollner vnnd Erasin Gebharter der Traidzehent zu Atzgesdorff, Hetzndorff, Erlach, Liesing, stainhof vnnd schweitzerhoff Auch Altmansdorff schwers vnnd Rings yedes halbenthayll per . . . . 8 mut

Dem 26 tag Junii dem pfleger von pockfließ Hannssen Schlosnagell verlassen den Traid Zehent zu Aurestall genanndt in der Aichn staun per 2 Mut 8 Metzn

Dem 26 Junii dem Jorg Gering von Vosendorf durch mich Hannssen Heckner den traidzehent daselbs vnnd sibenhirten, vmb vier Mut waitz vnd korn vnd Zwen Mut habern per . . . . 6 Mut

Summa 16 Mut 8 Metzn."

Dieß die finanziellen Verhältnisse des Bisthums zur Zeit Nausea's.

Die oben registrirten Urkunden sind verwahrt im Fascikel mit der Signatur: „Wien. II. Bischöfe. Friedrich Nausea. 1541—1552".

Regesten zur Geschichte des Bischofes Christoph Wertwein. 1552—1553.

Von Pfarrer Ferdinand Just.

1. 1552. Februar. 18. Wien. König Ferdinand I. theilt seiner niederösterreichischen Regierung mit, daß er den bisherigen Bischof zu „Neustatt" zum Bischofe von Wien erwählt habe, und gibt den Befehl, im Bischofshofe zu Wien zu inventiren, das neu aufgenommene Inventar mit dem bei dem Bisthumsantritte Nausea's verfaßten zu vergleichen und hierauf das Bisthum an Wertwein einzuantworten; alsdann verordnet der König, daß Wertwein in Gegenwart der königlichen Kommissäre ein Inventarium über das Neustädter Bisthum errichte und dieses „sambt Vbergebung deß vorigenn Inventarii abtrete", ferner, daß die Administration dieses Bisthums dem Bruder des Bischofes Christoph bis auf weitere Verfügung übertragen werde; Ferdinand spricht seinen Entschluß aus, „daßelb Bisthumb In der Newstat alsobalt widerumb mit ainem andern geschicktenn Tauglichenn Bischof Zuuersehen". — Abschrift.

2. 1552. Wertwein schildert in einer Eingabe an den König die schlimme Finanzlage des Wiener Bisthums und unterbreitet seine Rathschläge, wie „on schaden vnd nachtail" des Königs ihm als Successor und dem Bisthume geholfen werden könnte. — Abschrift.

3. 1552. Christoph Werttwein erklärt in einer Eingabe an den König, daß er wegen der von seinem Vorfahrer hinterlassenen Schulden und wegen des üblen Zustandes des Bischofhofes und der bischöflichen Grundstücke das Bisthum nur dann antreten könne, wenn Seine Majestät die in diesem Schriftstücke vorgetragenen Bitten erfülle. — Abschrift.

4. 1552. Merrt Buchs unterbreitet der niederösterreichischen Regierung seinen Gegenbericht auf die seine Abfertigung betreffende Einrede des Bischofes Christoph. Buchs führt an, er sei des seligen Bischofes Friedrich und des ganzen Bisthums Wien Diener gewesen, habe weder seine ganze Besoldung noch eine Abfertigung erhalten. Wohl hätten ihn die bischöflichen Amtleute im Jahre 1550 „vnpillicher weiß", ohne Abfertigung entlassen, als Nausea auf Reisen gewesen sei; als aber dieser zurückgekehrt, habe er ihm die Stelle des ehemaligen Rentmeisters mit der Aufgabe „In allerlay geschefften hin vnd wider Zuraisen" übertragen; er sei denn im Auftrage des Bischofes „gen Wäschefeldt zum khirchenpaw auch gen Ingelhaim, Pamberckh vnd an vil ander ortt geritten", er sei Verwalter in Ingelhaim gewesen, habe aber, als Nausea nach Trient zum Koncil gezogen, auf dessen Befehl die Verwalterstelle zu Gunsten eines anderen Beamten niedergelegt und sich nach Trient begeben, um daselbst dem Bischofe Dienste zu leisten u. s. w. — In dorso: 1552. Juni. 15. Rathschlag. Solle der Bischof durch diesen Gegenbericht nicht „Ersettigt" sein, so wolle er eine weitere schriftliche Äußerung einbringen. — Abschrift.

5. 1552. „Herrn Cristoffen Bischoue zu Wienn Anndere schrifft wider Mert Püchß." Der Bischof zweifelt, daß dieser Nausea's Rentmeister gewesen; dieß müßten ja die Amtleute wissen; auf Püchß's „plosse wort ist nichts zu pawen, Er mueß seine Vermainte Ausstendige 38 Pfund Pfenn. besser herfür streichen; Solle er, Bischof Christoph, ihm „auf die Weischenfelderischen, Babenbergischen vnnd Inngelhaimischen Diennst bezallen", so sei es billig, daß er ihm früher darüber Rechnung lege, obwohl er mit Ingelheim, Bamberg und Weischenfeld nichts zu thun habe. Püchß sei zu Trient müssig gegangen, wie er das jetzt in Wien thue.

Bischof Friedrich habe gar manchen in seinem Gesinde gehabt, dem er „aus Bischoflicher miltigkhait umb Gottes willen“ den Unterhalt umsonst gegeben habe, ein solcher möge auch Püchß gewesen sein u. s. w. — Abschrift.

6. 1553. März. 15. Judenburg. Die niederösterreichische Regierung erstattet an König Ferdinand, welcher der oberösterreichischen Regierung aufgetragen, Nausea's in Trient hinterlassene „varnuß“ inventarisch zu erheben und das Inventar der niederösterreichischen Regierung zuzusenden, folgenden Bericht: Der königliche „Ainspenniger“ bei der oberösterreichischen Regierung, Karl Offenhauser, sei nach Judenburg, wo er die niederösterreichischen Regenten zu treffen gewußt habe, gekommen und habe angezeigt, daß er zwei „Truchen“ mit Nausea's Kleidern und Büchern von Ibs aus nach Wien zu Thoman Eiseler gesendet, mit der Barschaft und „etlichen stuckhen vnnd Klainaten“ aber sich hieher begeben habe; er habe Folgendes überbracht: 1. Ein Inventarium sämmtlicher von Nausea zu Trient hinterlassener Güter; 2. ein Verzeichniß jener Güter, welche bei dem Trienter Domherrn Erasmus Strenberger in Aufbewahrung gewesen und die Offenhauser von diesem in Empfang genommen; 3. ein Verzeichniß seiner Ausgaben auf Zehrung und Fahrten; 4. ein Verzeichniß aller jener Gegenstände („gelt, münz vnnd Clainaten“), welche er den niederösterreichischen Regenten eingehändigt habe; sie gewärtigen einen königlichen Befehl, wohin sie dieses Geld und diese Werthgegenstände bringen sollen. — Original.

7. 1553. März. Christoph, Bischof zu Wien, bittet den König Ferdinand, es mögen ihm die „Truhen“ zu Gunsten des Bisthums ausgefolgt werden. In dorso: 1553. März. 20. Affirmative Erledigung. — Original.

8. 1553. November. 24. Wien. König Ferdinand bezeugt aus der Verlassenschaft des seligen Bischofes Christoph Werdtwein 3000 Gulden rhein. zu Kriegszwecken empfangen zu haben und erklärt zugleich, diesen Betrag seinerzeit dem Bisthume zu ersetzen. Unterfertigt: Ferdinand, Melchior von Huberickh, Erasmus von Geea, Vanndtsidl. — Abschrift.

9. 1553. Die Brüder Mathias und Andreas Wertwein richten in ihrem eigenen und im Namen ihrer Eltern und Geschwister an König Ferdinand eine Bittschrift des Inhalts: Ihr seliger Bruder Bischof Christoph habe zu Ynsprugkh und später zu Wien ein Testament errichtet und in demselben seinen Anverwandten Legate vermacht, in einem derselben 1200 Gulden; sie bitten, daß nach Inhalt beider Testamente 2300 Gulden an die Verwandten als Erbtheil zu entrichten seien, da er in den verschiedenen Stellungen, die er ehedem bekleidet habe, sich diese Summe erspart habe und eine Erbschaft von 2300 Gulden keine Schmälerung des Bisthumsvermögens bedeute; zudem seien von seiner Hofbesoldung 462 Gulden noch unbehoben. Außerdem bittet Magister Mathias Wertwein, der König wolle das Wiener Testament, insoferne ihm durch dasselbe außer den im Ynsprugkher Testamente legirten „Ring vnnd Leibsklaider“ auch die Bücher vermacht werden, konfirmiren, und Andreas Wertwein bittet, es wolle ihm das „clain silbergeschierl“, welches ihm sein Bruder Christoph bei seinen Lebzeiten geschenkt, aber in seiner Verwahrung behalten habe, sowie das „Roß, darauf Er in seinem Leben den vaall gethan“ und das er ihm gleichfalls geschenkt habe, verabfolgt werden. In dorso: 1553. Dezember 8. Der König bewilligt, daß den Erben zu den 1200 Gulden noch der Ausstand von 462 Gulden entrichtet werde, daß dem Domdechant Matthäus Werthwein Ring, Kleider und Bücher, dem gewesenen Hofmeister Andreas Wertwein das Silbergeschirr und das braune Roß gegeben werden, und ertheilt der Regierung den Befehl, seinen königlichen Willen zu vollziehen. 1553. Dezember 11. Entsprechender Auftrag der Regierung an die Bisthumskommissäre und an die Hofkammer. — Original.

10. 1554. Jänner. Mathias und Andreas Werdtwein bitten den König Ferdinand um eheste Ausfolgung der noch unbehobenen Hofbesoldung ihres verstorbenen Bruders und um rasche Flüssigmachung der 1200 Gulden aus den Bisthumsgefällen „oder annderweg" und begründen ihre Bitte vorzüglich damit, daß Magister Mathias Werdtwein im Dienste Sr. Majestät und des Domstiftes Wien nach Freiburg verreisen müsse. In dorso: 1554. Jänner. 5. Affirmative Erledigung. — Abschrift.

11. 1554. Jänner. 11. Königliches Dekret, womit die Bisthumskommissäre angewiesen werden, sich mit den Brüdern Wertwein „aines geraumen Termines vnnd frist" zur Auszahlung der 1200 Gulden rhein. „zu vergleichen", die sammtnen, seidenen und anderen Kleidungsstücke aber, welche die Wertwein's an sich genommen, die aber Bischof Christoph nicht in das Bisthum mitgebracht habe, zurückzufordern und an das Bisthum zurückzustellen. Unterfertigt: Dr. J. Jonas, Vicekanzler, und Schmeytzl. — Original.

12. 1554. September. 3. Johann, Propst zu St. Dorothea in Wien richtet an die niederösterreichische Regierung eine Eingabe folgenden Inhalts: Der frühere Propst zu St. Dorothea Namens Franz habe bei dem Bischofe Werthwein ein silbernes Kännchen (Kändl) um 50 Gulden versetzt; da aber die Bischöfe Nausea und Werthwein als Hofprediger vom Kloster ein Zimmer, einen Keller, Holz und andere Bedürfnisse und die Bedienung gehabt haben, ohne dafür etwas entrichtet zu haben, weil ferner der jetzige Propst anläßlich der erlangten Konfirmation dem Bischofe Christoph einen vergoldeten Silberbecher verehrt und dieser vom Kloster zwei Pferde ausgeborgt habe, ohne daß sie bisher zurückgestellt oder bezahlt worden wären, stelle er den Antrag, die Bisthumskommissäre sollen das Kännchen ohne Entgelt an das Kloster zurückgeben, wogegen er seine Ansprüche an das Bisthum hinsichtlich der Miethe und der unbezahlten Pferde für immer fallen lasse. — Abschrift.

13. 1554. September. 6. Wien. Johann, Propst zu St. Dorothea in Wien, und der ganze Konvent daselbst erklären das Wiener Bisthum nach erfolgter Übergabe des silbernen Kännchens aller Ansprüche seitens des Klosters frei und ledig. (Reg. Nr. 12.)

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Als Nausea's Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle von Wien ernannte König Ferdinand den Neustädter Bischof Christoph Wertwein (Werttwein, Werdtwein). Dieser war zu Pforzheim in Baden gebürtig [1]) und Doktor der Theologie an der Wiener Universität, 12 Jahre an der Hochschule und „auf der Khirchen zw Freyburg" thätig, später durch 5 Jahre Erzieher der Kinder Ferdinands I. in Innsbruck; alsdann wurde er Hofprediger und Beichtvater [2]) Ferdinands, welche Stelle er 3 Jahre lang bekleidete (Reg. Nr. 9). Als Muelich, der Nachfolger des 1548 verstorbenen Bischofes von Neustadt, Gregor, mit Tod abgegangen war, hatte ihm König Ferdinand das Bisthum Neustadt verliehen [3]).

Ferdinand lag nach Nausea's Ableben die rasche Wiederbesetzung des Wiener Bischofsitzes sehr am Herzen. Schon am 18. Februar 1552 ordnete der König mittelst Dekret (Reg. Nr. 1) an, daß das Wiener Bisthum an Wertwein eingeantwortet werde, daß dieser in Gegenwart der zu bestellenden königlichen Kommissäre „daß Bistumbh In der Newstatt abtrete" und daß sein Bruder

---

[1]) Anton Klein's Geschichte des Christenthums in Österreich und Steiermark. Wien 1840. IV. Band, Seite 139.

[2]) Vergl. Anton Klein a. a. O.

[3]) Nausea verwendete sich damals auf das wärmste für Christoph Truckl, Propst zu Polan in Steiermark, für welchen er auch den einflußreichen Laibacher Bischof Urban gewonnen hatte. Am 15. April 1551 dankte der kranke Propst dem Wiener Bischofe, daß „die sachen den epiſkopat zw der Neustat in bonis terminis stee". (Regesten zur Geschichte Nausea's Nr. 85, 87, 88.) Etwa starb Truckl noch vor seiner Ernennung.

(wahrscheinlich der Wiener Domprediger und Domdechant, Magister Mathias Wertwein (Reg. Nr. 9 und 10) dieses Bisthum bis auf weiteren Bescheid administrire.

Wertwein traf sehr mißliche Finanzzustände im Wiener Bisthume an. Sein Vorgänger war durch die Herausgabe vieler Werke, durch viele Reisen im Auftrage des Königs, durch die häufige Gefolgschaft, die er diesem zu leisten hatte, sowie durch seinen Aufenthalt zu Trient während des Koncils zu außerordentlich großen Auslagen genöthigt. Dazu kam die allzu große Munificenz, die er gegen seine Vaterstadt übte. Noch kurz bevor er im Jahre 1551 nach Trient reiste, verschaffte er sich unter Anderem dadurch Geld, daß er der Zehent zu Schwechat um 500 Gulden „auf Leibgeding" („auf zwen drei leyb") an die Wiener Bürgerswitwe Eysler und ihre zwei Kinder (Reg. Nr. 2 und 6) und auch „grundt vnd anders" (Reg. Nr. 3) versetzte und von dem Wiener Bürger Georg Wech ein Darlehen von 200 Gulden aufnahm. Wertwein beziffert die von Nausea hinterlassenen Schulden auf 4000 Gulden und beklagt, tagtäglich von den Gläubigern überlaufen zu werden. Nach dem Inventar, welches nach Nausea's Tode aufgenommen wurde, beliefen sich der Bischofhof und sämmtliche darin befindliche Gegenstände im Werthe nicht auf 4000 Gulden. Wohl wurden im Bischofhofe 1700 Gulden Bargeld vorgefunden, allein es waren noch 1500 Gulden Steuerrückstände zu begleichen; gleicherweise fanden sich noch 400 Gulden rhein. vor, diese aber „steen Im span vnd Rechten Aines verstorbnen Priesters Erben halber" [1]). Der Bauzustand des Bischofhofes „vndter vnd ober der Erdt an Zimmern Dachwerch vnd kheldern" war ein dermassen schlechter, daß Wertwein sich vor die Nothwendigkeit denselben neu aufzubauen gestellt sah. Dabei war der Hausrath ein wahrhaft armseliger, „weder pedt noch Pedtgewant oder Ander haußrath das alles över 40 fl. nit werdt ist"; desgleichen waren die Getreide- und Futtervorräthe so gering, daß der neue Bischof, um bis zum „Schnit" das Auslangen zu finden, 2 Muth „guets furter" kaufen mußte. Das einzig Werthvolle, das er vorfand, und das dem Bisthume gehörte, waren 1200 Eimer Wein; diese mußte er sofort ausschänken lassen, um seine Haushaltungskosten und die Auslagen für die Bestellung seiner Weingärten und Äcker bestreiten zu können.

Das Alles stellte Wertwein in einer Bittschrift dem Könige Ferdinand vor. Besonders fühlte er sich beschwert, daß dem Bisthume der Ertrag des Zehents zu Schwechat auf eine lange Reihe von Jahren hinaus entzogen bleibe, daß Nausea in seinem Testamente mehrere aus dem Bisthumsvermögen zu bezahlende Legate bestimmt, und ihm, seinem Nachfolger, die Abfertigung seiner Diener „auf den halß geschoben" habe. Damit nun das Bisthum „wider In seinen rechten stat vnd ordnung" versetzt würde, bat Wertwein, Ferdinand möge das Testament Nausea's nicht ratificiren, sondern den Testamentsvollstreckern in Trient ausdrücklich verbieten, die „truhen", welche einen Theil von Nausea's Trienter Nachlasse bilde und in der sich 1500 Gulden befinden sollen, nach Weischenfeld zu schicken; auch habe Nausea selbst „ettlich tausent gulden vnnd ain Anselich groß Silbergeschirr" in seine Heimat gesendet; der Bischof von Bamberg, der um den Aufbewahrungsort wisse, werde auf ein königliches Anfrageschreiben Bescheid geben. Damit könnte wenigstens die Hälfte der Schulden getilgt werden. Weiters bat Wertwein um einen „stillstandt In der Jetzigen Steuer anlag auff funff Jarlang" im Betrage von 1000 Gulden sowie darum, daß etwaige Guthaben Nausea's zu seinen Händen erfolgt werden, um so die am meisten drängenden Gläubiger befriedigen zu können. Wertwein gab seinen Bitten Nachdruck durch die Erklärung, daß er sich anders in eine Bezahlung der Schulden nicht einlassen könne, daß er, falls Seine Majestät nicht abhelfe, weder seine Person standesgemäß zu erhalten wüßte, noch im Stande wäre, seinem „studio vnd predigambt aufzuwarten" und daß er auch in Anbetracht seiner Kränklichkeit entschlossen sei, sich „in aine solchen last nit einzulassen", sondern auf das Bisthum Wien Verzicht zu leisten und wieder nach Neustadt zurückzukehren (Reg. Nr. 2 und 3).

[1]) Werden Konrad Mayr's Erben sein. Vergl. Regesten des Bischofes Nausea Nr. 66 und 68—73.

König Ferdinand ratificirte in der That Nausea's Testament nicht, er gab vielmehr von Passau aus an die Regierung in Innsbruck den Befehl, auf Nausea's „truhen" und Werthgegenstände in Trient Beschlag zu legen, und verordnete unterm 20. März 1553, die zwei „Truhen sampt parschafft an Geld und Silber und den Clainatern" an Wertwein auszufolgen. An Bargeld waren allerdings nur 700 Gulden vorhanden. Ferdinand willfahrte den Bitten des Wiener Bischofes, weil dieser versprochen hatte, das erwähnte Eysler'sche Leibgeding wieder einzulösen und das Wech'sche Darlehen per 200 Gulden zurückzuzahlen und weil er dem Könige den von diesem in Ebersdorf gegebenen Befehl in Erinnerung brachte, wornach er „neben dem Official von Passaw dem Pfarrer zu Schwechat aus dem Einkhumen daselbs ain Competenz machen soll, damit die Gmain ainen Pfarrer haben möchte." (Reg. Nr. 6 und 7.)

Aber schon am 20. Mai 1553 schloß dieser Bischof seine Augen. Er hinterließ 3000 Gulden rhein. König Ferdinand nahm sie „Auf bezallung vnnsers Kriegsvolckh an den Gränitzfleckhen In Hungern wider den Erbfeindt Cristlichs Namens den Türckhen" in Empfang, stellte aber einen Schuldschein de dato Wien, 24. November 1553 aus, worin er sich verpflichtete, diese Summe dem Bisthume wieder zu erstatten. (Reg. Nr. 8.) Da aber in dieser Verlassenschaft auch Wertwein's Privatvermögen enthalten war, verordnete er, daß an dessen Anverwandte 1200 Gulden als Erbtheil aus den Bisthumsgefällen flüssig gemacht werden (Reg. Nr. 9 und 10).

Als Bisthumskommissäre nach Wertwein's Tode wurden Niclas Englhart, Domherr bei St. Stephan, Leopold Ofner, Rath Sr. königlichen Majestät, und Ulrich Heyn ernannt (Reg. Nr. 13).

Wertwein besaß die Gunst des königlichen Hofes in hohem Grade. Als Beichtvater des Königes begleitete er diesen im Jahre 1552, „wie der Groß Sterblauf alhie zw wienn gewesen", nach Graz (Reg. Nr. 9).

Über seine pastorelle Thätigkeit berichten die vorregistrirten Urkunden nichts, als daß er unverdrossen dem Predigtamte oblag (Reg. Nr. 2 und 3).

Die obigen Urkunden sind enthalten im Fascikel mit der Signatur: II. Bischöfe. Christoph Werthwein. 1552—1553.

Regesten zur Geschichte des Bisthums-Administrators Petrus Canisius. 1554—1555.

Von Pfarrer Otto Eigner.

1. 1554. Wien. Petrus Canisius, Dekan der theologischen Fakultät zu Wien, berichtet dem bischöflichen Official von Passau über die Fruchtlosigkeit der ihm vom Bischof Wolfgang I. von Passau und vom Kaiser anbefohlenen Disputation mit dem Prädikanten Andreas Cupicz. — Original.

Notizen zur Geschichte des seligen Petrus Canisius.

Um der Ausbreitung des Protestantismus, welcher rapid in Stadt und Land, beim Adel und Bürgerthume, um sich griff, erfolgreich für die Dauer begegnen zu können, wandte sich Ferdinand I. vom Reichstage in Augsburg aus in einem eigenen Schreiben de dato 12. Dezember 1550 an den Stifter der Gesellschaft Jesu, Ignatius von Loyola, behufs der Einführung des Jesuitenordens in Österreich, „als des neuen Heilmittels für das neue Übel." [1])

[1]) Dr. Anton Mayer, Topographie von Niederösterreich. Seite 345.

Schon am 31. Mai 1551 kamen die ersten vom heiligen Ignatius selbst ausgewählten Jesuiten nach Wien; an der Spitze des kleinen Häufleins stand P. Le Jai, welcher aber schon im August des Jahres 1552 starb. An seine Stelle trat nun der am 9. März 1552 nach Wien gekommene Petrus Canisius, der erste deutsche Jesuit und erste Provinzial in Deutschland, ähnlich wie der selige P. Klemens Maria Hofbauer der erste deutsche Redemptorist und erste Generalvikar der Kongregation außer Italien war.

Petrus Canisius war am 8. Mai 1521 zu Nimwegen aus dem vornehmen Geschlechte de Hondt (der Hund) geboren, trat später unter P. Faber [1]) in die Gesellschaft Jesu ein und wurde nach erhaltener Priesterweihe und Profeßablegung an die Universität Ingolstadt als Professor der Dogmatik gesendet. (Salmeron erklärte daselbst die paulinischen Briefe und Le Jai die Psalmen.) Der Ruf seiner gesegneten Wirksamkeit als Professor, auf der Kanzel, in den Gefängnissen und Spitälern, durchflog ganz Deutschland. Mehrere Bischöfe bemühten sich, ihn für ihre Diöcese zu gewinnen, aber Herzog Albert V. von Baiern wollte einen so ausgezeichneten Mann nicht ziehen lassen, bis er sich endlich gezwungen sah, ihn dem römischen Könige Ferdinand, seinem Schwiegervater, zu senden, auf dessen anhaltendes Bitten der heilige Ignatius an den Herzog geschrieben und ihn gebeten hatte, „den Canisius dem König Ferdinand auf einige Zeit zu leihen.“ [2]).

So war also Canisius nach Wien gekommen, wo er durch Wort und Schrift [3]) auf das eifrigste zur Wiederbelebung des wahren Glaubens wirkte. Die Lehrkanzel des P. Le Jai wurde ihm übertragen und in dieser Stellung finden wir ihn auch in der vorregistrirten Urkunde, nämlich als Dekan der theologischen Fakultät [4]). Im Jahre 1553 wurde er auch zum Hofprediger ernannt. Als Bischof Christoph Wertwein schon im 14. Monate seines Hirtenamtes am 19. April 1553 starb, hatte Ferdinand die Absicht, auf Anregung des päpstlichen Nuntius Martenengo den Petrus Canisius der Diöcese Wien als Hirten zu geben. Zweimal setzte er dießbezüglich Alles beim Papste Julius III. in Bewegung. Unter anderen Beweggründen, die er dem heiligen Vater vorlegte, schrieb er, „daß um die Irrlehre recht bald aus ganz Österreich zu verbannen, und den katholischen Glauben darin desto fester zu begründen, er kein wirksameres Mittel kenne, als die Erhebung des vortrefflichen P. Canisius auf den bischöflichen Stuhl von Wien; ihm wenigstens sei niemand bekannt, der die Pflichten des Hirten dieser Herde so vollkommen zu erfüllen im Stande wäre, wie dieser heiligmäßige Mann, der sie mit so großer Klugheit und mit so viel Muth gegen die List und Gewaltthätigkeit der Irrlehrer vertheidigte und mit dem Brote der heilsamen Lehre ernährte und stärkte.“ [5])

Beide Male scheiterte das Verlangen des Landesfürsten an der Demuth des Paters und an der Festigkeit des Ordensgenerals Ignatius, welcher immer dieselbe Antwort gab, „daß bei der Sache weder die Kirche noch die Gesellschaft Jesu gewinnen könne, wenn P. Canisius an einen und denselben Ort gebunden wäre.“ Ferdinand verdroß die Festigkeit des Generals und er schien später in einem so ernsten Tone auf seinem so oft geäußerten Herzenswunsche zu bestehen, so daß der heilige Ignatius nachgab, jedoch unter der Bedingung, daß Canisius die Administration des Bisthums übernehme auf ein Jahr, er aber die Einkünfte desselben mit keinem Finger berühre. Papst Julius III. ernannte ihn nun am 3. November 1554 zum Bisthumsverweser und Canisius verwaltete dieses schwierige Amt in wahrhaft apostolischer Weise, so daß Ferdinand I.

---

[1]) Rieß, Der selige Petrus Canisius. Seite 26 ff.

[2]) Hist. Austr. S. J. Seite 24.

[3]) Seine Schriften siehe bei Wappler, Geschichte der theologischen Fakultät. Seite 376 f. und Klein, a. a. O. IV., 134.

[4]) Nach Wappler bekleidete er dieses Amt seit 1552.

[5]) Der selige Petrus Canisius, Profeßpriester der Gesellschaft Jesu. Wien. Sartori, 1865. Seite 29.

nun noch sehnlicher wünschte, ihn für immer an Wien zu binden; aber alle dießbezüglichen weiteren Versuche waren vergeblich, so daß er endlich nachgab mit den Worten: „Ich will einen so heiligmäßigen Mann nicht weiter kränken, einen Mann, den ich liebe und hochschätze und mir verbindlich machen möchte.“ [1])

Im Jahre 1554 hatte Ferdinand auch dem seligen Petrus Canisius aufgetragen, gemeinsam mit seinem Ordensbruder Nikolaus Gaudeanus, dem Staatskanzler Dr. Poria und dem Vicekanzler Dr. Jonas fleißig zu erwägen, welches die besten Heilmittel gegen die Irrlehre wären [2]). Canisius machte nun drei Vorschläge: 1. In den hirtenlosen Gemeinden die Seelsorge von apostolischen Männern versehen zu lassen, welche der Papst senden sollte; 2. für einen eifrigen und wissenschaftlich gebildeten Klerus durch Gründung eines Seminars in Wien zu sorgen, und 3. für die adeligen Söhne zu Wien ein Konvikt zu gründen, welches unter der Leitung gelehrter und frommer Priester stünde. Bemerkenswerth sind folgende in jenem Memorandum vorkommenden Worte über den Unterricht in der Schule: „Unsere Bemühungen in den Schulstunden reichen nicht aus, um die Jünglinge zu glaubensfesten Christen zu bilden, in einer Zeit, wo sie bei Eltern, Freunden und Kameraden nur schlechte Beispiele sehen und die Gesellschaft an allzugroßer Sittenverderbniß leidet.“

Canisius setzte nach Ablauf des Administrationsjahres sein apostolisches Wirken als „Apostel Deutschlands“ und „Franz Xaver des Abendlandes“ bis zu seinem am 21. Dezember 1597 in Freiburg in der Schweiz erfolgten Tode fort [3]).

Der Fascikel, in welchem das obige Aktenstück enthalten ist, trägt die Signatur: II. Bischöfe. Petrus Canisius. 1554—1555.

Regesten zur Geschichte des Bischofes Anton I. Brus von Müglitz. 1558—1562.

Von Pfarrer Otto Eigner.

1. 1558. Jänner. 22. Prag. Ferdinand I. klagt über die schlechte Befolgung der bestehenden Polizeiordnung und erneuert die Polizeiordnungen von den Jahren 1542 und 1552 durch vorliegenden Generalbefehl. — Kopie.

2. 1558. Jänner. 25. Prag. Ferdinand trägt dem Bischofe Anton I. auf, strenge zu wachen, daß die ihm unterstehenden Geistlichen einen in jeder Hinsicht ehrbaren und musterhaften Lebenswandel führen. — Kopie. Unterfertigt: Ferdinand. J. Jonas, Vicekanzler. Ludwig Peer.

3. 1558. Februar. 12. Wien. Der Bischof beruft sämmtliche Priester seiner Diöcese für Mittwoch, den 16. Februar, um 12 Uhr Mittags in den Bischofshof behufs Anhörung des kaiserlichen Generalbefehls vom 22. Jänner 1558 (Reg. Nr. 1). — Kopie. Unterfertigt: Antonius Electus Episcopus Viennensis. Jacobus Taurellius, Notarius.

4. 1558. Februar. 28. Wien. Protokoll, aufgenommen über bischöflichen Befehl vom Officiale mit allen Priestern und Leviten, welche in dem bischöflichen Hofe wohnen, wie lange sie in ihrem Dienste bleiben wollen. — Original.

[1]) Python, Seite 100.
[2]) Kardinal Rauscher, Hirtenbrief über Petrus Canisius, im Wiener Diöcesanblatte vom Jahre 1865, Seite 131.
[3]) Über den Seligsprechungs-Prozeß des Petrus Canisius siehe Wiener Diöcesanblatt vom Jahre 1864, Seite 284 ff.

5. 1558. Fastenzeit. Wien. Bischof Anton I. bittet die Regierung, durch Einwirkung auf den Stadtrath von Wien der ärgerlichen und freventlichen Unsitte des Fleischessens in der heiligen Fastenzeit ein Ende machen zu wollen. — Concept.

6. 1558. August. 13. Wien. Der Bischof ersucht den Bürgermeister von Wien, er möge dem Kantor und Organisten der Kirche zu St. Stephan die genaue Befolgung der Stiftungs-Verbindlichkeiten einschärfen. — Original. In dorso: Der Bürgermeister wird dem Ansuchen nachkommen.

7. 1558. Wien. Der Rektor und das Konsistorium der Wiener Universität setzen in einer Eingabe an den Statthalter die Gründe auseinander, nach welchen die Universität berechtigt war, nach dem Ableben des Magisters Andreas, Pfarrers zu St. Hieronymus, die Sperre anzulegen. — Kopie.

8. 1558. September. 10. Wien. Der Stadtrichter berichtet an die Regierung über die im Frauenkloster zu St. Hieronymus vorgekommenen Ärgernisse. — Original mit zwei Beilagen.

9. 1558. September. 23. Wien. Der Bischof wendet sich wegen der eben erwähnten Ärgernisse im Büßerinnenhause zu St. Hieronymus an die Regierung mit der Bitte, daß die rechtlich ihm zukommende, aber von „den Herren von Wien" bestrittene Jurisdiktion über das Kloster anerkannt werden möge, und stellt neue, seine Jurisdiktionsrechte betreffende Artikel auf, von deren „Verwilligung" er sein Einschreiten gegen die schuldigen Personen abhängig macht. — Kopie.

10. — Wien. Bürgermeister und Stadtrath von Wien berichten der Regierung, daß sie schon am 12. November 1558 einen die Ablehnung der Forderungen des Bischofes enthaltenden Bericht erstattet haben, und erklären, auf ihren Rechten als Patronatsherren bestehen zu wollen. — Kopie.

11. 1558. Dezember. 28. Wien. Da entgegen der bisherigen Gepflogenheit am Tage der unschuldigen Kinder in der Domkirche vom Kustos der Reliquien-Schatzkammer die Reliquien der unschuldigen Kinder nicht ausgesetzt wurden, so fragt der Bischof beim Domkapitel um den Grund dieser Unterlassung an. — Concept.

12. 1558. Dezember. 28. Wien. Dieselbe Anfrage an den Domkustos. — Concept.

13. 1558. Dezember. Wien. Der „Heylthumb-Custos" bei St. Stephan gibt dem Bischofe die (Reg. Nr. 11 und 12) gewünschten Auskünfte. Die Reliquien sind nämlich nicht gefaßt, und bei der im Vorjahre durch einen „eigenwillig Caplan" vorgenommenen Aussetzung derselben auf den Stühlen und Bänken ereigneten sich verschiedene arge Verunehrungen. Gleichzeitig begehrte er vom Bischofe den ihm als Kustos jährlich gebührenden (seit 18 Jahren nicht mehr geleisteten) Zentner Wachs aus den dem Bischofe zur Nutznießung überlassenen Gütern „des heiligen Geistes." — Kopie.

14. 1558. Dezember. 31. Wien. Der Bischof ladet den Bürgermeister mit den Herren von Wien, sowie die Zechen und Bruderschaften zu den am künftigen Montage und Dinstage in der St. Stephanskirche für Kaiser Karl V. stattfindenden Exequien ein. — Concept.

15. 1558. Dezember. Wien. Gegenbericht des Bischofes (Reg. Nr. 7) an die Regierung über die vorgeblichen Rechte der Universität hinsichtlich der Sperranlegung nach dem Tode des Pfarrers Andreas von St. Hieronymus. — Concept.

16. 1559. Jänner. 24. Wien. Gegenbericht der Universität auf vorstehendes Schriftstück. — Kopie.

17. 1559. Februar. 15. Wien. Der Bischof widerlegt vorstehenden Bericht in einem aus 24 Punkten bestehenden Schreiben an die Regierung. — Concept.

18. 1559. März. 6. Wien. Rektor und Konsistorium der Universität suchen die Behauptung des Bischofes, daß der verstorbene Magister Andreas Mellicensis seiner Jurisdiktion unterworfen gewesen sei, zu entkräften. — Kopie.

19. 1559. März. 16. Wien. Der Bischof ersucht den Bürgermeister um Abstellung des „Mettenklopfers" (Ratschers) wegen der erfahrungsgemäß damit verbundenen Unruhe, Andachtsstörung und allerlei Unfuges. — Concept.

20. 1559. März. 21. Wien. Der Bischof ersucht den Bürgermeister von Wien, er möge den Kantoren bei St. Stephan befehlen, daß sie die Lamentationen „nicht im Figural, sondern In Schlecht Choral" singen. — Concept.

21. 1559. März. 21. Wien. Der Bischof befiehlt dem Pfarrer von St. Michael, da im Einverständnisse mit dem Herrn Bürgermeister „das Mettenklopfen und Pumpern" in der Charwoche in der St. Stephanskirche verboten worden, daß dieses Verbot auch in der Kirche zum heiligen Michael befolgt werde. — Concept.

22. 1559. September. 13. Wien. Der Bischof und die Universität werden über kaiserlichen Auftrag angewiesen, sich rücksichtlich ihres Streites an die kaiserliche Verordnung vom 24. Jänner 1537 zu halten. — Kopie mit einer Beilage.

23. 1559. Dezember. 22. Wien. Der Bischof wird aufgefordert, dem Kaiser einen tauglichen Priester für die drei unirten (nicht näher bezeichneten) Beneficien vorzuschlagen. — Original.

24. 1560. Jänner. Wien. Der Bischof verweist in einem Schreiben an die Regierung auf die jüngst im Büßerinnenkloster zu St. Hieronymus vorgefallenen „incestus" und „crimina", auf seine Bereitwilligkeit, diese crimina zu bestrafen, und bittet um Beschützung seiner bischöflichen Jurisdiktion gegen die Herren von Wien. — Original. In dorso: 1560. 18. April. Falls die „Herren von Wien" auf ihrem vermeintlichen Rechte bestehen, haben sie innerhalb 14 Tagen ausführlich ihre Rechte nachzuweisen.

25. 1560. Wien. Bischof Anton I. richtet eine neue Eingabe an die Regierung, in welcher er ausführlichst sein Recht beweist und betont, daß es sich ihm nur um die jura episcopalia handle, und daß den Herren von Wien der ruhige Besitz des Patronatsrechtes und der Lehenherrschaft unbekümmert bleiben solle. — Concept.

26. 1561. September. 1. Wien. Bischof Anton I. verleiht dem Kriegsregistrator und Expeditor Theobald Hermann Herold in Anbetracht seiner dem Bisthume geleisteten langjährigen Dienste die Anhoffung auf das nächste frei werdende, dem Bisthume gehörige Haus in Wien. — Original. Pergament-Urkunde mit der Unterschrift und dem großen bischöflichen Siegel.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Da der selige Petrus Canisius, welcher bekanntlich nur auf ein Jahr die Administration der Diöcese übernommen hatte, im Juli des Jahres 1555 [1]) Wien verließ, so war das Bisthum abermals verwaist und blieb es bis 1558, in welchem Jahre der Großmeister des ritterlichen Kreuzherren-Ordens mit dem rothen Sterne, Anton Brus, aus Müglitz in Mähren gebürtig, von Kaiser Ferdinand I. auf den bischöflichen Stuhl von Wien erhoben wurde. Bischof Anton I. war ein Mann von vielseitiger Gelehrsamkeit, regem Seeleneifer, bedeutender Beredsamkeit, großer Klugheit und Gelassenheit im Verkehre mit Fehlenden und Irrenden, und endlich von einem praktischen Blicke für die Bedürfnisse der Seelsorge [2]). Leider sollte sich nicht lange die Diöcese der sicheren und zielbewußten Leitung dieses Oberhirten erfreuen; denn schon im Jahre 1562 (nach Ogesser schon 1560) wurde er von Kaiser Ferdinand I., dessen vollstes Vertrauen er genoß, zum Erzbischofe von Prag ernannt. Von da ging er als Vertreter des Kaisers zum Koncil von Trient

---

[1]) Wiener Diöcesanblatt vom Jahre 1865, Seite 132 (Hirtenbrief).
[2]) Klein, Geschichte des Christenthums. IV. 157.

und wohnte als solcher auch den am 3. und 4. Dezember 1563 [3]) stattfindenden Schlußsitzungen bei. Im Jahre 1580 schied er reich an Verdiensten um Thron und Altar aus diesem Leben.

Nach diesen flüchtigen biographischen Notizen wenden wir uns zur Erläuterung der obigen Regesten. Das Bild Anton's I., das uns aus den registrirten Urkunden entgegentritt, ist ein durchaus sympathisches. Seine gleich nach dem Antritte seines Hirtenamtes erlassenen bischöflichen Schreiben (Reg. Nr. 5, 6, 11, 19, 20, 21), in welchen er manche im Laufe der Zeit eingeschlichenen Unzukömmlichkeiten und Ärgernisse im häuslichen Leben und im Gotteshause abzustellen bemüht ist, zeugen von seiner Hirtensorge für das Heil der ihm anvertrauten Seelen, von seinem Eifer für die Ehre Gottes und von dem lebhaften Wunsche nach Befolgung der alten Pastoralregel: Sancta sancte tractetis! Die sub Nr. 6 und 20 registrirten Urkunden sprechen für sein Interesse für die Kirchenmusik; das Schreiben vom 21. März 1558 an den Bürgermeister von Wien möge als eine der wenigen auf uns gekommenen bischöflichen Äußerungen über die Kirchenmusik bei St. Stephan hier in extenso seinen Platz finden:

„Bischofliche Hochwirden zu Wienn lassen Herrn Bürgermaister daselbt christlich begruessen und bitten, dieweyll diser heilligen Zeit darinn nicht khuerzweill oder lieblicheit der Music in der khirchen zu hören sonnder das Leiden Cristi im anfalltigen gesanng zu betrachten: Er wollte den Cantoribus bey Sanndt Steffann die Lamentationes in disen dreyen Metten nicht im Figural sonnder Im Schlecht Chorall wie sy notirt seyen, ainfaltig jedoch Ernnstlich vleissig und andechtig ain yede lamentation durch ain ainzige bestimbte Person zu singen, bevehlen, auf daß das volckh mer zu Andacht dann der Music zuezuhören bewegt werde. 21. Martij Ao. 1559."

Da Bischof Anton als langjähriger Ordensmann aus eigener Erfahrung die vielfachen Vortheile des Kommunlebens der Geistlichen für die innere Heiligung und das dadurch bedingte gute Beispiel für die Gläubigen kannte, so war er bemüht, ein möglichst vollkommenes Kommunleben bei dem ihm unterstehenden Seelsorgeklerus seiner Domkirche einzuführen, zu welchem Zwecke er im April des Jahres 1559 den Kurpriestern eigene Statuten gab, welche den Namen hatten: Statuta Curatorum Ecclesiae Viennensis [1]). Aus Nr. 4 obiger Regesten ersehen wir, daß er auch eine Einvernehmung sämmtlicher Kurpriester durch seinen Official vornehmen ließ. Da bis auf drei (Jakob Senfft, Sebastian Rumpler und Daniel Rueff) die in diesem Protokolle genannten Kurpriester weder in Ludwig Donin's „Gott der Herr und seine Diener im Stephansdome", noch in der sehr fleißigen und verläßlichen Arbeit Karl Höfer's: Ad gerendam penes Ecclesiam S. Stephani Viennae curae animarum adscripti (Viennae 1884) erwähnt werden, so sei es gestattet, dieses Einvernehmungs-Protokoll als bescheidenen Beitrag zur Geschichte der Pfarre St. Stephan hier in extenso folgen zu lassen:

„Anno dm. 1558 den letzten Tag Februarÿ auf Bevelch des hochwirdigen Fürsten und Herrn, Herrn Anthonÿ Bischouv zue wienn hat der herr Official alle und jede Priester und Leviten, so in dem Bischoflichen Hof Ihr habitationes haben, convocirt und ain Jeden besprochen, wie lang er seine Standt vorstehe und dem Bistumb zue khirch dienen welle und haben zu Pleiben zuegesagt, wie vollgt.

Herr Jacob Senfft, Chorimagister, will sein officium von nägst khinfftigen Georgÿ ain gantz Jar versehen, so er Ihren H. B. darzue gefellig sein würde.

Herr Sebastian Rumpler, Octonarius, will von nägsten Georgÿ biß auf Michaelis Pleiben.

Herr Eustachius Toffner will biß auf nägsten Reminiscere beleiben: mitt dem erbietten, das er darnach den annderen Priestern, sovil Ime müglich gern ain beystand laisten welle.

[1]) Klein, l. c. IV. 161.

[2]) Vide: Höfer, Statuta disciplinaria sacerdotem curiae Archiep. ad Eccl. Metrop. Vienn. Seite 21.

Herr Ulrich Herman will biß auf Pentecosten nägst khinfftig Peleiben.
Herr Paulus Khöler will auf Pentecosten beleiben.
Herr Wolfgang Peurl will biß auf Michaelis nägst khinfftig Peleiben.
Herr Michael Stopfer will biß auf Michaelis nägst khinfftig Pleiben.
Herr Albertus Räschl will auf nagst khinfftig Penthecosten Peleiben.

Levitae.

Herr Daniel Rueff will biß auf nagst khinfftige Michaelis Pleiben.
Herr Jerg Jelich will auch biß auf nägst khinfftig Michaelis Pleiben.
Herr Andreas Herunckhuouitsch will von nägsten Georgy ain gantz jar Pleiben.

Herr Joannes Schermayr Levita ist, nachdem er sich Ungebürlich und gegen alle Priester beschwerlich gehallten, licentiert worden.

Herr Jerg Roßman, Chor Capplan, so bisher umb 16 fl. jerlicher besoldung bestellt worden, Sagt er wisse umb erwente besöldung weitter nit zu dienen, do Ime aber dieselb besöldung gepessert wurde, wollte er ferner dienen. Und ist sein Jar Jacobi Apti. nägst verschienen angangen Erbeuth sich noch biß auf Georgy nägst khünfftig zu Pleiben."

In den Regesten Nr. 7, 9, 15, 17 und 24 finden wir Bischof Anton I. im Streite mit der Universität und der Wiener Stadtvertretung; doch ist das Motiv seiner Handlungsweise keineswegs etwa in Herrschsucht oder in unmäßigem Ehrgeize zu suchen, sondern vielmehr in seinem Eifer, bisherige bischöfliche Rechte ungeschmälert zu erhalten. Da Streitigkeiten zwischen der Universität und dem Ordinarius von Wien aus ganz demselben Grunde wie in vorliegendem Falle auch schon früher unter den Bischöfen Georg von Slatkonia (1513—1522) und Johann II. Fabri (1530—1541) vorgekommen waren, so sei es gestattet, betreffs näherer Ausführungen dieser Kontroversen auf die Regesten zur Geschichte dieser beiden Bischöfe hinzuweisen [1]). Die auf das Büßerinnenkloster St. Hieronymus bezüglichen Urkunden (Nr. 8, 9, 10, 24 und 25) sind ausführlich erläutert in den Regesten zur Geschichte der Büßerinnen-Klöster in Wien, daher eine nähere Ausführung hier wohl überflüssig wäre.

Der Fascikel, in welchem die oben registrirten Urkunden aufbewahrt sind, trägt die Signatur: II. Bischöfe. Anton I. Brus von Müglitz. 1558—1562.

Regesten zur Geschichte des Bisthumsverwesers Urban Pfaffstetter (Sagstetter). 1563—1568.

Von Pfarrer Otto Eigner.

1. 1563. Februar. 3. Innsbruck. Hof-Instruktion für den neuernannten Administrator der Wiener Diöcese, Urban, kaiserlichen Hofprediger und Bischof von Gurk, und an die Bisthumskommissäre: Dompropst Mathias Werthwein, Domdechant und Hofkaplan Laurenz Klüngl und kaiserlichen Rath Georg Prantstetter. — Original. Mit der Unterschrift und dem großen Siegel Ferdinands I.

2. 1563. Wien. Bischöfliches Gutachten über das Reformationsdekret der Stephanskirche vom 1. Jänner 1554 und der Beneficien vom 24. Juli 1556. — Concept. Beiliegend eine 108 Seiten umfassende Abschrift beider Reformationsdekrete.

[1]) Vergl. auch: Dr. A. Wappler, Geschichte der theologischen Fakultät. Wien 1884. Seite 53 und 57.

3. 1566. Februar. 6. Wien. Hans Tiem, Bürger und Hofmeister im St. Hieronymus-Kloster, beschwert sich beim Bischofe über grobe Unzukömmlichkeiten der Klosterfrauen. — Original. In dorso: „Der Herr Commissarius des Officialats der wolle sich auf einen bestimbten tag sambt dem Notario Taurello hinab in das Frauen Closter S. Jeronimo verfuegen und Domherrn Tanstetter als Verordnetten Vatter über dasselb Closter darzu verkhunden."

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Nach Bischof Antons Versetzung nach Prag erhielt das Wiener Bisthum nur einen Verweser in der Person des Bischofes von Gurk, Urban Pfaffstetter, und zwar am 3. Februar 1563. (Reg. Nr. 1.) Urban war ein vortrefflicher Kanzelredner und besonderer Liebling Kaiser Ferdinands I., sowie dessen Sohnes und Nachfolgers Max II.; sie machten ihn zu ihrem Rathe, beehrten ihn mit der Würde eines Hof- und Pfalzgrafen (1564) und bestellten ihn sogar zum Statthalter von Steiermark [1]). Als Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1564 starb, hielt Bischof Urban im Stephans-Freithofe neben der Magdalenen-Kapelle die Leichenrede. Zufolge der oben angeführten Hof-Instruktion vom 3. Februar 1563 mußte Urban im Bischofhofe zu Wien residiren und durfte von den Einkünften des Bisthums seinen Lebensunterhalt bestreiten. Die religiösen Verhältnisse in den österreichischen Ländern, besonders in Wien und Umgebung, waren zur Zeit, da Urban auf anhaltendes Drängen des Kaisers „auf ain Zeitlang" als provisorischer Oberhirte der Wiener Diöcese vorstand, durchaus nicht so, daß er darüber hätte erfreut sein können. Durch Güte und Strenge und durch entgegenkommende Zugeständnisse war man von geistlicher und weltlicher Seite bemüht, dem stets anwachsenden Protestantismus Anhänger abzuringen. Solch' ein Zugeständniß war auch die Einführung der heiligen Kommunion unter beiden Gestalten.

Als Ferdinand I. erfahren hatte, daß die Kirchenversammlung zu Trient in der 22. Sitzung vom 17. September 1562 die Gestattung des Kelches bei der heiligen Kommunion dem Ermessen des Papstes überlassen habe, beschloß er, von diesem nicht nur den Kelch sondern auch die Priesterehe zu verlangen. Um seinem Verlangen mehr Nachdruck zu geben, wollte er es vorher noch mit der Zustimmung der vornehmsten Bischöfe Deutschlands versehen. Er veranstaltete zu diesem Ende im Jahre 1563 zu Wien eine Zusammenkunft der Gesandten der drei geistlichen Kurfürsten, des Erzbischofes von Salzburg und des Herzogs von Baiern, um mit ihnen und seinen Räthen über die gedachten zwei Gegenstände zu berathen. Obwohl nun diese sich gegen seine Pläne aussprachen, verlangte er dennoch die Gestattung beider Stücke von Rom. Die Priesterehe wurde, wie zu erwarten war, ganz abgeschlagen, die heilige Kommunion aber unter beiden Gestalten zugestanden.

Am 18. Juni 1564 wurde die Erlaubniß, unter beiden Gestalten zu kommuniciren, in der Stephanskirche von Urban am Schlusse einer Predigt bekannt gemacht [2]). Aber trotzdem breitete sich die neue Irrlehre in allen Kreisen der Gesellschaft immer mehr aus. Von den weltlichen Professoren der Universität bekannten sich die meisten öffentlich dazu, nachdem sie derselben bisher heimlich als putative Katholiken angehangen [3]). Besonders seit dem am 18. August 1568 von Max II. den Protestanten gemachten Zugeständnisse der freien Religionsübung hielten sie sich nicht nur in den Häusern der adeligen Prädikanten beständig auf, sondern im Landhause wurde öffentlich lutherischer Gottesdienst gehalten.

Im Klerus griff die Korruption um sich, in den Klöstern hatte man vielfach die evangelischen Räthe vergessen, viele Laien waren dem Bischofe entschieden abgeneigt, lauter Umstände, welche diesem

---

[1]) Klein, Geschichte des Christenthumes, Band IV, S. 157 und 205.

[2]) Klein, l. c. IV. Band, Seite 161 ff.

[3]) Über den Protestantismus an der Wiener Universität, vergl. Wappler, Geschichte der theologischen Fakultät. Seite 62 u. w.

die Zeit seiner Administration zu lang werden ließen, so daß er wiederholt beim Kaiser um Befreiung von dieser Bürde bat. In einem solchen Schreiben aus dem Jahre 1568 berichtet er an den Kaiser, „die Wiederbesetzung des Bischofsitzes sei dringend nothwendig; der Domherren mit dem Dechant seien zwar 12, wovon aber trotz des Reformations-Dekretes selten 8 bis 9 in die Kirche kommen; ferner seien bei St. Stephan 6 Octonarii und 4 Leviten, mit denen man aber gar bescheiden umgehen und die man gar wohl unterhalten müsse, damit man sie im Dienste erhalte, da sie vor den Thoren der Stadt alsbald gute Pfarren bekämen, nach Wunsch leben, die heiligen Sakramente in deutscher Sprache reichen könnten, wenig Gottesdienst in der Kirche und noch weniger Zucht im Leben halten mußten; Chorkapläne und Beneficiaten seien nicht über 7. Der Gottesdienst, mit Ausnahme der Predigt, werde vom Volke nur spärlich besucht; die Taufe empfange man zwar noch, aber häufig begehre man deren Spendung in deutscher Sprache. Die heilige Beichte werde in der Domkirche wenig und nur vom gemeinen Gesinde verrichtet. Zu den Kranken werden die Priester von St. Stephan nur selten gerufen; ja es seien in den Jahren seiner Administration mehr als 55, großentheils hausgesessene Personen auf dem St. Stephans-Freithofe begraben worden, von denen weder er noch seine Priester wissen, ob sie das hochwürdigste Gut unter einer oder zwei Gestalten empfangen haben. Auch Prediger seien außer den Jesuiten nur wenige in der Stadt." Und in einem anderen Briefe, in welchem er ebenfalls in demselben Jahre um Wegnahme von dieser Leidensstation bittet, schreibt er, daß er wohl wisse, daß er in Wien bei Klerus und Laien wenig Gnade, Liebe und Neigung finde und nur noch Übleres gewärtigen müsse, da des Schmähens und Lästerns kein Ende sei und ihm eine Schmähschrift um die andere auf die Kanzel gelegt und in der Stadt von Haus zu Haus getragen werde [1]). Seine Bitte wurde endlich vom Kaiser erfüllt und so ging er nach Gurk zurück und starb daselbst als Bischof am 13. September 1573.

Aus der „Hof-Instruktion" (der volle Titel lautet: Khayserliche Instruction an Hern Bischouen von Gurg und andere deß Bistumbs Wien Comissary, Datum 3. Februarÿ 1563) entnehmen wir vor Allem, daß es trotz der kaiserlichen Reformations-Dekrete vom Jahre 1554 und 1556, „bey gedachten Bistumb ain Zeit herumb in spiritualibus gar unrichtig zuegangen" und daß Bischof Urban von Gurk „durch vilfelltige embsige gnedige Hanndlung" dahin gebracht worden sei, „auf ain Zeitlang" die Administration des Bisthums zu übernehmen. Im weiteren Verlaufe wird Urbans „beywonender Verstanndt und die sonnder fürtreffliche Erbarkhait" erwähnt und des Näheren ausgeführt, wie der Kaiser das Bisthum in spiritualibus et temporalibus verwaltet wissen will.

In Nr. 2 vorstehender Regesten begegnet uns das Gutachten Urbans über die kurz zuvor erwähnten Reformationsdekrete der Stephanskirche, welches er aus eigenem Antriebe an den Kaiser abgab. Obwohl die Reformationsdekrete von 1554 und 1556, wie aus ihrem Inhalte erhellt, aus mehr als einem Grunde sehr wichtig sind, so finden wir dieselben in Ogesser's „Beschreibung der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien", bei Buchholtz, „Geschichte der Regierung Ferdinand's I." (VIII. Band, 193—194), bei Dr. Wiedemann, „Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns" (II. Bd., 70—72) und in Ludwig Donin's „Gott der Herr und seine Diener im Stephansdome", doch nur fragmentarisch mitgetheilt. In neuerer Zeit (1883) hat Msgr. Karl Höfer in der bei Ludwig Mayer in Wien erschienenen Broschüre: „Beilagen und Berichtigungen zu „Gott der Herr und seine Diener im St. Stephansdome" diese Reformationsdekrete vollinhaltlich veröffentlicht, jedoch, wie sich später zeigen wird, nach einer jüngeren, zum Theile unvollständigen Abschrift. Die hier nachfolgend zum Abdrucke gelangende Kopie stammt aus der Zeit zwischen 1556 und 1563; da sie nämlich auch das Dekret vom 24. Juli 1556 enthält, konnte sie nicht vor diesem Jahre entstanden sein, und da sie im Jahre 1563 dem Bisthums-verweser Urban bereits vorlag, kann sie nicht nach diesem Jahre angefertigt worden sein, sie ist

[1]) Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität in Wien. I. Band. Seite 213 u. w.

also mit dem Originale nahezu gleichzeitig. Sie ist sehr leserlich geschrieben, weicht von Höfer's Ausgabe in der Orthographie bedeutend ab und enthält auch Marginalnoten, welche vielleicht von der Hand eines längere Zeit am Stephansdome wirkenden Dignitärs zur Orientirung für den erst an diese Kirche gekommenen Diöcesan-Administrator bei Abfassung seines Gutachtens herrühren.

Ich werde mir nach diesen Vorausschickungen nunmehr erlauben, die mir vorliegende Abschrift mit allen ihren Eigenthümlichkeiten wiederzugeben, die in Höfer's Ausgabe von ihr abweichenden Lesarten unterm Striche anzuführen und wichtigere Stellen durch Fettdruck hervortreten zu lassen.

„Wir Ferdinandt von Gottes genaden Römischer, zu Hungern und Behäm Khünig, Innfandt Inn Hispanien, Erczhercżog zu Österreich, Hercżog zu Burgund, Steir, Khernten, Khrein unnd Wirttenberg, Grave zu Tyrol Embietten dem Erwirdigen, Ersamen, Gelertten und Unsern lieben Andächtigen N. Einen angenden Bischove auch gegenwerttigen, unnd Khünfftigen Thumbbrost, Dechant unnd Capitl, Chormaistern, Achtern, Levitten, Cor Caplanen oder vicarien, unnd Beneficiaten unnsers Thumbstiffts allhie zu Wien bey S. Steffans unnd Allerheiligen Thumbkhürchen, unser gnadt unnd Alles gutts. Als weilendt unnsere löbliche Voreltern, Erchercżogen zu Osterreich milter gedechtnus aus Christenlicher Andacht, Eifer unnd liebe, so sy zu unnserer heilwertigen Religion und Christlichen Gottsdiennst getragen Inn Sandt Steffans unnd Allerheiligen Khürchen inn unnser Statt Wienn einem Thumbstifft aufgericht, dotiert unnd begabt, darin [1]) dan sonst auch ein ansehentlicher Gottsdiennst tägligs Singens unnd Lesens neben Verkhündung deß heilsamen Wordt Gottes unnd raichung der hochwirdigen Sacramente loblich und zierlich volnbracht unnd erhalten worden [2]), unnd uns aber in meer Weg [3]) glaublich angelangt, wir auch durch gehaltne erkhündigung befunden [4]), wellichermasen angeregter Thumbstifft unnd Gottsdiennst diser Zeit zum thail mangl und abgangs tauglicher Person und Khürchendiener, auch eines thails derselben gering Einkhommen unnd anderer mer Ursach halber in nachtailigen Abval, und Unordnung khommen, Also das nit allain an ordentlicher Verrichtung der Sibentag Zeitten, Sonnder auch an Nottwendiger Versehung des Altars, der Cantzl unnd gantzer Seel Sorge allerhandt schedliche Mängl und gebrechen erscheinen, das wir demnach alß Christlicher Khünig Herr unnd Landtsfürst, auch Sonderer Advocat der Khürchen unnd aller geistlichkheit, dem Almechtigen zu Lob, Ehr unnd Preiß, auch befürderung unnd Merung des heilichen täglichen [5]) Gottsdiennst unnd Christlicher Andacht, den löblichen Fueßstapffen wolbemelter unnserer Vor Eltern nachgesecżt, derselben obbestimpte Stifftung genedigkhlich erhebt, gepessert unnd die sambt Allen gewondlichen Gottsdiennst Reformiert, Erkhlert und geordnet haben, wie hernach volgt.

Vom Ambt [6]) des [7]) Bischoffs unnd Thumbbrobst.

Alß unnser Stifft zu Wienn nach erster Fundation allein ein Thumbbrobstey [8]) gewesen, und aber volgendts zu Einem Bistumb erhebt worden, demnach wöllen wir Einen Jeden khunfftigen Bischoffe seines Bischovelichen Ambts genedigkhlich Ermant [9]) unnd Ime Ernstlich aufgelegt haben, das Er [10]) seiner Khürchen unnd Bistumb beywonen und sich on unnser Vorwissen und Willen davon nit abziehen, Sonnder sich seines Bischovelichen Ambts und Regierung mit Christlichen gutten Leben, Wandl unnd Lehre, desgleichen mit Reichung deß Sacramendts der Confirmation, mit Examination unnd [11]) Ordination geschickhter Priester, halten gewondlicher Synoden, Visitation seines Stiffts Khürchen unnd Gottsheuser, gepürlicher verrichtung seiner geistlichen Jurisdiction unnd anderem seinem bischovelichen Ambts anhengig, ordentlich unnd vleissig gebrauchen, auch fürnemblich darob sein unnd halten, das die Seelsorg und was derselbigen anhengig, als der fürnemist unnd daneben

---

[1]) Bei Höfer: darumben. — [2]) „werden". — [3]) „inner weg". — [4]) „befinden". — [5]) „göttlichen". — [6]) „Ambts". — [7]) „den". — [8]) „Thuemb Probsten". — [9]) „ernanter". — [10]) Die Worte: „unnd Ime Ernstlich aufgelegt haben, das Er" fehlen bei Höfer. — [11]) „seiner".

sunst auch Aller Gottsdiennst zuvordrist in unserem Thumb und allen Anderen Khürchen unnd Gottsheusern in unser Statt Wien Christlich, Ehrlich und Andechtigkhlich gehalten und verricht, unnd ob was dabey Ergerlichs und Strafflichs befunden, dasselb abgestelt unnd gepessert, unnd den Eindringenden verfürerisch Secten so sich bey unsern Zeitten manigfaltig Erzaigen, khain Raum noch Stett gelassen, Sond Allenthalben zeitlich gevendt [1]) werde.

Wir wollen auch das Ein Bischove den gewendtlich Gottsdiennst inn unserm Thumb seiner Bischovelichen Khürchen zu besuechen sich bevleissigen, unnd sonderlich an hernach bestimpten Festen Nativitatis Christy, Circumcisionis, Coenae dominy, pascae, penthecostes, Corporis Christy, Inventionis Sancty Stephany unnd omnium Sanctorum [2]) Abents die Vesper, unnd am Fest das Hoch Ambt selbst Regieren unnd halten, unnd Im albeg zwen Canonicy als Levitten ministriern sollen.

Gleicher weiß wollen wir [3]) Einem jeden Thumbrost eingepunden haben, das er bey seiner Thumb Bropstey Personlich residiern und fürnemlich Alle Sambstag unnd Feirabent bey der Vesper unnd Complet, unnd dan Alle Sontag unnd Fest bey den gewonlichen processionen, Hoch Ämpter Vesper unnd Complet in seinem gebürenden Habit Erscheinen unnd verharren, desgleichen das er an nachbestimpten Vesten Epiphaniae, Ascensionis dominy, Assumptionis, Nativitatis, Purificationis unnd Visitationis Beatae Virginis auch in Natalitio S. Steffany unnd dedictionis Eclesiae [4]) Cathedralis abendts die Vesper unnd am Fest das Hochambt Regieren unnd halten, unnd dan sich auch sonnst auf Eines Bischovß oder Capitels Ansprechen in des Stiffts Capitls unnd Khürchen sachen guttwillig gebrauchen lassen, und Ime Rätlich, hilfflich und beistendig sein solle.

Praeter festa Pontificalia Praepositus nunquam se conformavit huic ordinationi, pro posse tamen diebus festivis et dominicis frequentavit Officium Missae et processiones. [13])

Ob unnd wan auch ein Bischoff oder Thumb Brobst abwesens oder Khranckheit halber obbestimpts Gottsdiennst unnd Ambter selbst nit verrichten möchten, so soll einer den anderen vertretten oder annder Infulierte Prelatten sollich an Irer Statt zu thuen von Inen Erpetten werden.

Von der Antzal Ampt unnd Gottsdiennst der Thumbherrn [5]) unnd Irer Vicarien.

Wiewoll unnser Thumbstifft zu wien vermüg Erster Fundation auf vier und zwanczig Canoniker (darunter auch ein Dechant begriffen) gestifft [6]) worden, So haben wir doch die Prebenden, Gevel unnd Einkhommen so khlein und Ringfüeg befunden, das sich ein solliche Antzal Personen dabey kheines Wegs erhalten khünnen [7]) daher dan selten über den halben thail Residiern unnd sich demnach außerhalb anderer Ambter, Goczgaben, und Manuel Benefitien nit behelffen mögen, Also das nit allain in Choro et Capitulo beschwerlicher Abgang unnd Mangl erscheinet, sonnder auch unnserer löblichen Voreltern Stifftung mit nichten genueg geschicht. Hierumb Ordnen unnd Wollen Wir das obbemelte [8]) Anczall der vier und zwanczig auf Sechzehen Personen Eingezogen und gestelt [9]) unnd hinfiron Alle zu stätter [10]) Persondlicher Residencz, auch ob sy nit Priester wären, in Jarsfrist nach erlangten Canonicat die Priesterlich Würde anzunemen verpunden unnd sunst der prebendten nit vähig sein sollen, dardurch dan bey der Mindern Anczall mehr Personen als Jetzo geschieht in Residentia erhalten, auch der täglichen Gottsdiennst umb sovil mer geferdert und ansehnlicher verricht werden mag.

Dieweil aber diser Zeit mer alß Sechczehen Canonicat verlichen sein, deren Erlanger doch etlich dieselben nit besiczen noch Residieren, sonndern sich etlich an unserem und unserer geliebten Sunen Hoven unnd etlich anderwercz auf Pfarren unnd bey unser hochen Schuel Enthalten, So meinen unnd wollen wir, das solliche Absentes den Thumbherrn Titl, den sy einmal erlanngt gleichwol behalten mögen, aber zu niessen [11]) der prebenden [12]) unnd Heuser, alleweil die Anczal der

---

[1]) „gewehrt". — [2]) „Nativitatis Christi, Circumcisionis Domini, Am Feste Pentecostes, Corporis Christi, Inventionis Sancti Steffani und omnium Sanctorum". — [3]) „Gleicherweis so wollen wir". — [4]) „Templi". — [5]) „Thumbkirchen". — [6]) „gestilt". — [7]) „khünden". — [8]) „obvermelte". — [9]) „eingestelt". — [10]) „stettlicher". — [11]) „mäßignus". — [12]) „Thumbherrn Prebenden". — [13]) Marginalnote.

Sechczehen Canonicaten erfilt ist, nit zuegelassen werden. Wan aber ein oder mer Canonicat der Residierenden vacieren, Alsdan soll Je [1]) ablegen der Eltist aus den Absenten [2]) (ob er will) zu der Residencz seinen freien Zuegang haben.

Unnd nachdem unnser Fürstlich Collegium unserer hochen Schuel zu wien bisher denn tritten thail, nemlich acht Canonicat zu verleichen gehabt, wöllen wir inen hiemit genedigkhlich zuegelassen unnd bewilligt haben, das sy bey obbestimpter minderung der Thumbherrn Anczal hinfiron Sechs Canonicaten Innhalten [3]) unnd vermüg unnserer Hochenschuel neu aufgerichten Reformation verleichen sollen unnd mügen.

Als auch nach ausweisung berürter Fundation Sovil vicary als Canonicy gehalten werden sollen, welliches aber der geringen Einkhommen halber nit in Wirkhung khummen, auch noch [4]) nit statt haben mag, demnach unnd damit doch der täglich Gottsdiennst, Singens unnd Lesens dest stattlicher gefürdert und verricht werde, Ordnen unnd wollen wir, das [5]) hinfiron allezeit zehen wolbestimpte Vicarien oder Cor Caplan [6]), nemlich von dem Thumb Capitl Siben angenummen, zu welliche Unterhaltung Ime Ein Jeder Bischoff wie von Alter her Jarlich acht und vierczig Gulden Reichen unnd zwey Pfründtheuser folgen lassen, unnd von Bürgermaistern unnd Rath unnserer Statt wien drey besolt [7]) und gehalten, unnd alle zechen dermassen mit Geistlichen Gottzgaben [8]) oder sunst so stattlich underhalten werden sollen, damit sy sich Erbarlich unnd briesterlich behelffen unnd erhalten unnd Jer Jeder neben seiner zimlichen wonung aufs wenigist jarlich zwen unnd fünffczig gulden Reinisch geheben möge.

Non fuit practicatam [16]).

Und wiewol die Canonicy sambt Iren Vicarien von Alter alle Siben Zeitten täglich gesungen, So ist es doch davon khommen, alß das sy die Metten gar underlassen und die Vesper sambt dem täglichen Hochenampt auch nit besuechen, noch darbey bleiben. Dieweil sy aber aller Seel Sorg Entladen sein unnd Jr Ampt fürnemlich an Verrichtung der Siben Zeit und anders Cors [9]) Gottsdiennst Verhuert, So ordnen und wollen wir das sy hinfiron alle Sontag unnd Fest frue gleich unter oder nach dem Preinglöckhl Matutinas ordentlich singen und dan neben den anderen Tagzeitten die Vesper auch täglich besuechen, desgleichen bey den gewendlichen und fürfallenden Processionen unnd täglich Hochamptern, wie bey anndern Thumbkhürchen [10]) gepreuchig, auch Erscheinen unnd verharren und also nit allein Jerer Vocation unnd Ampt aufwartten, Sonnder auch dem gemainen Volckh zu christenliche Andacht ein gutt Exempel vortragen, wie sie dan in sonnderer [11]) erwegung unnser genedigsten erzeigung, So wir Inen mit Reichlich Vergnuegung der ungewissen Maut zu Mauthausen unnd Pesserung Jerer Einkhommen bewisen wollen unnd billich thuen meg [12]) unnd Sollen.

Non fuit acceptatum. [17])

Unnd damit sy zu besuechung unnd verrichtung angeregts Gottsdiennsts desto mer geraiczt werden, So wöllen wir, das von ainen jeden Canonicats gancz Prebent unnd Portion jarlich funffczig gulden Reinisch aufgehebt unnd allein auf die presentz, unnd täglich Distribution gewendt, auch also aufgetheilt, das auf besuechung der Prein, Tercz, Sext, Non und Complet Einfache, der Vesper zweifach, der Metten unnd täglichen Hochambts dreifache Presentz gestelt unnd gereicht [13]), deren allein die Presentz vähig [14]) sein unnd Ernstlich darobgehalten werden solle.

Nunquam fuit in effectum deductum. [18])

Dieweil auch die horae canonicae bey Etlichen Thumbstifften mit weniger Andacht volbracht, sonnder gantz schnelligkhlich hingeailt, unnd mer gemurmelt als gesungen werden, wellich Ergerlichen [15]) Misbrauch unns aber bey unnser Thumbkhirchen zu gestatten nit gemaindt ist, So wöllen wir hiemit Einen Jeden Bischove unnd Thumbdechant genediglich ersuechen und Inen Ernstlich

---

[1]) „Jr". — [2]) „auß den obsternden". — [3]) „Inhabt". — [4]) „noch" fehlt. — [5]) „dan füran". — [6]) „Jre Caplan". — [7]) „bestelten". — [8]) „mit zeitlichen Gottsgaben versehen". — [9]) „Jrer". — [10]) „Thumbherren". — [11]) „insonder". — [12]) „mügen". — [13]) „gerait". — [14]) „richtig". — [15]) „ergeblichen". — [16]), [17]) und [18]) Marginalnoten.

aufgelegt [1]) haben, Verordnung zu thun unnd darob zu sein, damit nit allen [2]) die Siben Zeit, Sonder auch aller anderer Khürchen gesang mit allem Ernst Vleiß unnd Andacht langsam bedeutlich [3]) unnd verstendigkhlich volbracht werde; davon Gott nit allein von Hercz unnd Mundt geerdt unnd gelobt, Sonnder auch die zuehörenden gepessert unnd zu merer Andacht bewegt werden mügen.

Als auch Etlich Canonicy und Vicary Inner und Außerhalb Sant Steffans Thumbkhürchen Manual Benefitia unnd Lecturn [4]) haben, und hinfüren bekhommen möchten, ordnen und wöllen wir, das sy derselben aufferlegte Messen vor oder nach volbringung der fruen Tagzeit und Hochambts mit solcher Ordnung verrichten, damit Irenthalben im Cor [5]) nit Nachtailiger Mangl noch Abgang Erscheine.

Wir wollen auch das die gestiffte Jartag unnd poractiones [6]), so den Thumbherrn sambt Iren Vicarien wochentlich zu volbringen gepueren durch sy Jeder Zeit mit Andacht verricht werden sollen.

Unnd wiewol bey unsern Thumbstifft zu wien bisher in Jebung gewesen, das ein jeder angeender Canonicus das Erst Jar carieren muessen, unnd sein portion unnter [7]) die Residierenden Eingetheilt worden. So haben wir doch [8]) genedigkhlich bedacht unnd zu gemueth gefürdt, das Ein Namhafft Anzal der heiligen Reliquien bey unnser Thumbkhürchen ungevast [9]) vorhanden. Demnach und damit dienach unnd nach wider gefasset [10]) und geehrdet [11]) unnd der Hochaltar unnd Stifft mit Khürchen Clinodien sovil müglich wider gezierdt werden müge. So ist unnser Will unnd Mainung wan unnd so offt hinfiron ein Canonicat vacieren würdet, das derselben [12]) Corpus unnd Portion von Tag [13]) sollicher Vacancz anzureitten ein [14]) gancz Jar zu sammen getragen unnd nit wie bisher unter die Residenten gethailt, Sonnder Inbehalten unnd wie oblaudt allein [15]) zu Wider fassung der heiligen Reliquien unnd Pesserung der Khirchen Clinodien nach gemeinem Rath eines [16]) Bischovs Capitel unnd Khirchmeisters angewendt werden, aber nach Ausgang sollicher Jarsfrist demjenigen so mitter weil sollich Canonicat erlangen unnd selbst Residieren wirdet, die volkhomen Prebent on Einige ferrer Carencz Erfolgen solle.

Non fuit acceptatum. [24])

Welliches wir dan der vacierenden Achter unnd Levitten gesell unnd portionen halber so lang Jere Pläcz unverlichen beleiben auch also gemeindt [17]) unnd Ir portion zu Vassung der Reliquien verordnet haben wollen. Jedoch damit sy neben verrichtung Ires Khürchen Ampts in Theologia zu [18]) studieren dest mer geraiczt [19]) werden, wöllen wir das zu ferdrist von den Ersten gesellen Irer vacierunden Placz bis in dreihundert gulden guetter Piecher in Theologia angewendt und Inen damit ein gemaine Liberej in der Achterey aufgericht werden solle. Unnd das solch all unnd jed obbestimpte Artikhl der Gepür nach volczogen werden, soll Ein Thumbdechant unnd Im Faal seiner Saumsal unnd Unfleis ein Bischoff jederzeit mit Ernst unnd Straff darob halten unnd Ime die Canonicy unnd Vicary vermüg Irer habenden Statuten und diser unnser Reformation gehorsamb sein [20]).

Von deren [21]) Anczal Ambt unnd Gottsdiennst der Curatten.

Nachdem vor Zeitten bey Sant Steffan Ein Bischoff [22]) achtzehen Curaten, als Nemlich acht Achter, vier Vicarien, vier Levitten unnd zwen Gratianer gehalten worden welliche neben versechung der Cantzl die gewöndlich tegliche Ambter Vesper unnd peractiones unnd sunst Alles was der Seelsorg anhengig [23]) verricht unnd sich ausserhalb etlicher gestifften einkhommen unnd Burkhrecht, allein von der Stoll beholffen haben unnd aber solliche Ir gestifft Einkhommen unnd

---

[1]) „auferlegt". — [2]) „allain". — [3]) „bedechtlich". — [4]) „Leviten". — [5]) „in gar". — [6]) „peractiones". — [7]) „und". — [8]) „So haben wier genediglich". — [9]) „ungemeß". — [10]) „gemeset". — [11]) „ungeehrt". — [12]) „desselben". — [13]) „von Irr". — [14]) „Ime". — [15]) „alles". — [16]) „ein". — [17]) „genandt". — [18]) „in Theologia Studieren". — [19]) „genaigt". — [20]) Die Worte: „unnd Vicary vermüg Irer habenden Statuten und diser" fehlen bei Höfer. — [21]) „der". — [22]) „im Bischofhof". — [23]) „anhenig". — [24]) Marginalnote.

Purkhrecht nach Zerschlapffung der forstett Inen meistesthailß entzogen worden, auch die Stoll nach gelegenheit jetziger Zeit wenig ertregt [1]), also das die vollig Anczal unnd [2]) vermelter achtzechen Personen nit Erhalten werden müg, So ordnen und wollen wir das hinfiron der Namen der vier Vicary aufgehebt unnd abgeen und dagegen die vollig Anczal der acht Octonarien oder Achter, darunter ein Cormeister auch begriffen sein soll, wider Ergentzt unnd neben Inen vier Levitten, so auch Priester, unnd Alle Eines Erwern [3]) Leben unnd Wandls wol bestimpt sein sollen, gehalten, durch wölliche acht Achter jederzeit ordentlich umbgewechslt unnd mit hilff und beistandt der vier Levitten aller hienach bestimpter Gottsdiennsts benandtlich Alle tag Morgens frue nach verleittung des Preinglöckhls die Fruemeß gelesen darnach alsbaldt unnser lieben Frauen Ambt (So man die Matur nennt) gesungen, volgendts die täglich vierfallendt gewändlich peractiones, auch wochentlich am Erchtag officium puerorum [4]) de Beata Virgine an der Mittwochen de sancta Trinitate am Pfinztag de Corpore Christy unnd am Freitag de sancta Cruce Ein sonnder Ambt unnd lecztlich alle tag das Hochambt gehalten, deßgleichen Abendts die Vesper gesungen unnd an den Feiertagen [5]) die Metten besuecht, auch jederzeit die Hochwirdigen Sacramenta administriert, Alle Processionen Conducten unnd Vigilien visitiert unnd sonst allenthalben Alles dasjenig So der Seel Sorg anhengig [6]) mit Ernst Vleiß unnd gutter Ordnung verricht werden solle.

Wir wöllen auch den Achtern und Levitten hiemit Eingepunden haben, sich erwerer [7]) lannger Priesterlicher Cleidung unnd Irer gewendlich Khappen zu gepranchen, auch bey allen täglichen Hochamptern Vespern Vigilen Processionen und an Feirtagen auch bey den Metten unnd Completorien unnd anderm so Inen zu verrichten gepürdt, zu rechter Zeit zu erscheinen, auch biß zum Enndt zu verharren unnd on nothaffte Ursach unnd des Khormeisters Erlaubnus nit aufszu= bleiben noch vor der Zeit auß der Khirchen zu lauffen.

Unnd wiewol die Achter das Predig Ampts bey Sant Steffan [8]) per vices verricht haben, so Erwegen wir doch das zur Fürsechung diser ansehentlichen Canntzl hochgelerter und berüebter Predicanten (dergleichen aber unter den Achtern schwärlich zu finden mochten sein) höchlich von Nötten, demnach ordnen unnd wellen wir das hinfürter bey Sant Steffan alle Suntag unnd Fest vor unnd nachmittag, deßgleichen **Im Advent** an der Mitwoch unnd Freitag unnd **in der Fasten täglich** frue gepredigt und zu sollichem zwen geschickhte Thumb Predicant gutter Leer und Lebens auch der heiligen geschrifft [9]) (So fer [10]) unnd sy anderst zu bekhommen) doctores angenommen unnd gehalten werden, davon Einer die Sontagig Frue Predig das Evangely unnd feiertäglich Abent Predig der Epistl [11]) unnd der Annder die Sontagig Abent Predig und feiertäglich frue Predigen mit Christlicher Auslegung Postillierung unnd Außziehung heilsamer Leeren auß den Evangelien und Epistln jedes Tags unnd Fests verrichten und dan die Advent unnd Fasten Predigen unter Inen selbst auch nach ungefärlicher gleichheit austailen sollen.

Non fuit acceptatum. [13])

Damit mer [12]) geschickhte Predicanten desto Eh zu bekhommen sein, unnd an Verkhindung des heilsamen Wordt Gottes bey sovil Volckhs unnd grosser Khierch menig nit mangl erscheine So wöllen wir für unns und unnsere Erben hiemit genedigkhlich bewilligt haben, den Einen Thumb Predicanten aufzunemen, auch mit Einem Canonicat zu versechen unnd Ime darneben zu jarlicher Besoldung ein hundert gulden reichen zu lassen, unnd soll der Ander Thumb Predicant von einem Bischoff unnd den Collegiatten unsers fürstlichen Collegiy sammentlich angenommen unnd von unserm Collegio auch mit ein Canonicat versechen unnd Im von Einem Bischoff gleichsfals Ein hundert gulden zu Besoldung järlich zu zweien fristen gereicht werden.

Nihil fuit datum et ita nihil factum [14]).

Iam Episcopus tenetur aliquem Concionatorem constituere pro diebus dominicis et solennioribus. [15])

---

[1]) „erwegt". — [2]) Anczallvermelter". — [3]) „Erbaren". — [4]) „patronorum". — [5]) „Freitagen". — [6]) „anhenig". — [7]) „Erbarer". — [8]) „Bisher". — [9]) „schrift". — [10]) „sover". — [11]) „Predig Epistel" ohne: der. — [12]) „nun". — [13]), [14]), [15]) Marginalnoten.

Wir ordnen auch das die Abent Predigen an den Suntagen unnd Festen, So bisher erst nach der Complet verricht werden, hinfiron alle Zeit vor der Vesper, nemblich umb zwo Uhr gehalten werden sollen, damit dem gemeinen Volckh bey dem darauffvolgenden Gottsdiennsts der Vespern und Complet zu verharren Ursach gegeben unnd das Volckh von anderen unnutzen sachen destomer abgehalten werde.

Ob dan Ein Bischove jeczu Zeitten selbs predigen unnd Einen oder den Andern Thumbprediger überlassen wölle, das soll und wirdt Jme Als dem Obristen Pastor [1]) seinem Ampt Willen unnd gefallen nach zuthuen nit allein billich volbehalten [2]), sonnder auch gegen Gott unnd seinen undergegebnen Schefflein löblich und Ruemlich sey.

Non est deductum in usum. [15])

Unnd nachdem die begegnussen unnd Jartäg auch die Heurat unnd Anderst alle Sonntag vor der Frue Predig [3]) verkhundt werden sollen solliches hinfiron albegen durch der Achter oder Levitten **Einen gleich nach der Tercz** geschechen unnd volgendts die Predig durch den Thumb Predicanten gleich darauf Erfolgenn.

Ob aber bemelte zwen Predicanten Jres Abgangs oder schwacheithalber je zu Zeiten selbst [4]) nit predigen möchten sollen sich in sollicher fürfallen [5]) Roth der Cormeister unnd Achter zum Predig Ampt gepranchen unnd die Khanczl nit unversehen lassen.

Als auch die fürfallende Peractiones unnd besingnussen der Abgestorbnen nit allein an Werchtägen, sonnder auch an Suntagen und Festen gar unter dem Hochen Ampt gehalten unnd hingeeilt werden, also das im Chor auf dem Hochen Altar das Hoch Ambt unnd gleich darneben das Seel Ampt gesungen unnd etwo auch die Orgl darunder vermengt wirdet, **welliches aber mit weniger Andacht** [6]) und nit geringer Ergernuß deß Volckhs geschieht. Hierauf ordnen und wöllen wir das hinfüron der fürfallenden Begegnus halber sollich Ordnung furgenommen, damit die so [7]) frue und zeitlich unnd doch mit gepürlichen Fleiß unnd Andacht gehalten, das sie vor Anfang deß Hochen Ampts verricht unnd angeregter Mißbrauch auch unandechtig Ergerlich gemurmelt und vermischung der Hoch unnd Seel Ampter und Orgl abgestelt und verhüt werde.

Unnd dieweil ein täglich, desgleichen auch ein sonder Sambstäglich Salve zu Summersch unnd Winters Zeitten Jrer stifftung unnd hergeprachten Geprauch nach ordenlich unnd vleissig gehalten und durch die Achter die Collecten dabey gesungen werden sollen [8]).

Gleicher weiß meinen unnd wöllen wir, das durch Burgermaister unnd Rath unnserer Statt wien dem Cantor sambt seinen Chanterej verwont desgleichen auch dem Organisten aufgelegt und Ernstlich darob gehalten werden, das sy Jren Khirchen Ämptern unnd Diennsten unnd Allem dem so Jnen zu verrichten gepüerdt, auch treulich unnd vleissig aufzuwartten [9]), und an Jnen kheinen Unfleis noch mangl erscheinen lassen sollen.

Nachdem wir aber befinden, das den Curaten der meist thail Jres gewissen Einkhommens wie oblauth enczogen worden unnd darneben in Erfahrung [10]) khommen, das mit den Täglichen gevellen der Stol grosse Ungleicheit unnd Vervortailung gebraucht werde, demnach unnd damit dan [11]) die zwelff Curaten Jr Priesterlich Erliche Underhaltung desterbes [12]) gehaben mögen, auch sollichen stanndt noch zustellen unnd dabey zu verharren dest mer geursacht dergleichen obangeregte Vervortteilung abgestelt unnd merere gleicheit gehalten werde, So ordnen und wollen wir das hinfiro der Achter unnd Vicarien gewisse Einkhommen sovil deren noch vorhanden [13]), desgleichen der Achter acht unnd Vicarien Ein thail auß dem Callendt, unnd dan die gefell des Mortilogiy, alles zusammen teilen, außgethailt werden [14]).

---

[1]) „Priester". — [2]) „vorzuhalten". — [3]) „vor der Predig". — [4]) „Jr zu Zeiten nit". — [5]) „fürfallender". — [6]) Diese Worte fehlen bei Höfer. — [7]) „dieß". — [8]) „Und dieweill ain täglich deßgleichen auch an sonder Sambßtaglich Salve bey Sandt Stefan zu halten gestifft worden, wollen wier das diese beide Salve zu Summers und Winters Zeitten Jre Stifftung und hergebrachten Brauch nach ordenlich und vleißig gehalten und durch die Achter die Collecten loben gesungen werden sollen". — [9]) „auswartten". — [10]) „erfarnuß". — [11]) „dahin". — [12]) „des Pöst". — [13]) „vorhanden". — [14]) „alles zusamben geschüttet und unter die Achter so khünfftiglich sein zu gleichen taillen ausgeteilt werden". — [15]) Marginalnote.

Was aber die Baptismalia Funeralia Copulationes Benedictiones **Proclamationes** [1]) auch gemaine oblationes **Nuptiarum** [2]) et quotidianarum Peractionum [3]) deßgleichen die Versechung der Khranckhen unnd anndere gevel der Stol, auch das Einkhommen beider wochentlicher Ampter, so am Erchtag und Freitag gehalten unnd auß unnserem Vitzdumb Ambt beczalt werden, ertragen, das Alles inn Eine gemeine Pichsen zusammengestossen unnd allen Curaten bey Ir Jedes Priester=lichen Pflichten eingepunden werden, All khlein und grosse Gevel, so Ir Jeder verdienen unnd von Reichen oder Armen Empfachen wirdet (doch ausserhalb der Confessionalien, So Jedem [4]) Confessori bleiben) unnd der Inscriptionen der Neuen Ehleuth unnd Abgestorbnen die dem Chormeister wie bisher zuesteen sollen, on Allen Abganng in beywesen des Chormeisters oder Eltisten Achtersch im beruerte Püchs volgents Alle Wochen Monat oder Fronfasten geöffnet [5]), Jen Neuntheil gethailt, Jedem Achter ein thail, unnd der Neuntthail den vier Levitten zuegestelt werden. Es sollen auch des Bischoffs unnd Schuelmeisters bey Sanndt Steffan zwen theil auß dem Calendt hinfiron den Levitten zu Pesserung erfolgen unnd noch über das Alles durch Einen Bischoff Jarlich zwei hundert gulden den acht Achtern [6]) unnd durch Burgermeister unnd Rath unnserer Statt Wien Ein hundert gulden den vier Levitten für den Tisch gereicht auch daneben bemelte Curaten, durch den Bischoff mit Notturfftiger behülzung Irer Communitet und Khuchl versehen, unnd also volgendts durch sollich zwölff Curaten in der Achterey Mensa Communis angericht unnd gehalten, damit sy in Allen fürfallenden Nötten beieinand funden [7]) unnd vor [8]) Ergerlichen Hin unnd Wider Vagieren [9]) verhüttet werden mügen.

Ob dan Ein Achter für den Anndern [10]), oder der Cormeister selbst zu deren Hochzeit Vermachlungen auch den [11]) Khrankhen oder zu waß Andern sonnderlich begerdt oder Erfordert würde, soll sich derselb Unverhintert der Ordentlichen Umbwechslung, unnd ob er gleich nit Wochner were [12]) darzu guttwillig gebrauchen lassen, unnd doch [13]) nichts [14]) weniger Alles das so Jme davon gefelt und geben wirdet on Allen Abzug in die gemein Püchsen zu antwortten schuldig unnd verpunden sein, welliches dan mit Jnen Allen gleichfals auch Also gehalten, Aber sonnst der Umbwechslung halber in Albeg gleiche Ordnung füergenommen unnd gleiche Pürdt getragen, und kheiner für den Anndern beschwerdt werden soll Ungeverlich.

Es soll auch inn sonndheit Allen Curaten Ernstlich Eingepunden sein, das sy sich mit besuechung unnd versechung der Khranckhen (die sein Reich oder Arm) wan unndt so bald sy beruefft und Ersuecht werden, freiwillig [15]), vleissig und tröstlich erzaigen, auch Armuth halber Niemandt ver=lassen, noch sunst durch Jeren Unfleiß oder langsamkhait kheinen menschen verabsaumen noch verkhürczen.

Wir wöllen auch Einem Jedem Chormaister unnd Im faal seiner Saumsall unnd Unfleiß Einem Bischoff unnd Thumbdechant Ernstlich eingepunden haben, der Curaten Gottsdiensts auch alles unnd jedes so Jnen zu verrichten gepürdt unnd diß Neue Ordnung mit sich Pringen und auiweisen [16]) wirdet, vleissig anzuordnen und zu bevelchen auch mit Ernst unnd Vleiß darob zu halten, darin Im auch die Curaten vermüg Irer Statuten gehorsamb und gewärtig sein, doch soll sich der Chormeister hinwider gegen Jnen auch alle Zeit freundlich unnd bescheidenlich halten unnd Jnen zu billicher beschwerung oder vom Curaten Standt zu trachten nicht Ursach geben.

Vonn dem Gottsdiennst der Beneficiaten.

Nachdem wir gründtlich bericht, das Ein namhaffte Anczal Manual Benefitien unnd Lechturn [17]), so unnser auch eines Bischoffs Capitels und Anderer geistlichen, deßgleichen unnser Statt

[1]) Fehlt bei Höfer. — [2]) Fehlt bei Höfer. — [3]) „quotidianorum praecationum". — [4]) „Jeder". — [5]) „in beruerte Püchs zu antwortten, welche Püre vollgendts alle wochen Monat oder Fronfesten geöfnet". — [6]) „den Achtern". — [7]) „gefunden". — [8]) „mit". — [9]) „Regieren". — [10]) „ain aechter den Andern". — [11]) „der". — [12]) „werdt". — [13]) „da". — [14]) „nicht". — [15]) „willig". — [16]) „weisen". — [17]) „Lecturen".

*

Wien unnd sonnderer Personen von Adl unnd Burgern Lehenschafft inn unnser Thumbkhürchen zu sanndt Steffan gestifft unnd zum tail verlichen sein, zum thail aber vacieren sollen, So wollen wir All unnd Jede solliche Benefitien unnd Lecturn sambt der Selbigen zugehörigen Güttern und Gülten, auch was Lehenschafft ein Jede sei, ob und wem die verlichen unnd von wem die selben Gutt und Gülten diser Zeit besessen unnd genossen worden [1], eigentlich unnd fürderlich erkhundigen lassen, unnd da wir befunden [2], das etliche Benefitia oder Lecturn Vacieren, unnd der selben Gulden on Geistlicher Obrigkheit, oder unnserer Bewillingung [3] durch die Lehenherrn oder Unnderer Eingeczogen oder sunst in prophanos Usus verwendt wären, als dan maß unnd Ordnung geben, wie solliche Geistliche Gülten wider zur Khürchen Recuperiern, welliche aber Irer geringen einkhommen halber eigne Priester nit Ertragen [4] möchten wie als dan mit Willen der Lehenherrn unnd Zulassung des [5] Ordinarj ains, zwey drey, vier, minder oder mer, dergleichen geringe [6] Benefitia oder Lecturn zusammen Uniert [7], und dermassen bestölt werden [8], das sy Erwer geschickhte Priester, dabey erbarlich und stattlich behelffen unnd Erhalten oder ob ein überflüßig unnotturfftige menige sollicher Manual Benefitien oder Lecturn finden würde, wie dieselben zu Pesserung der Thumherrn Achter, Levitten, oder Chorcapplan Pfruennden unnd Underhaltung gebraucht, oder in Ander pios Usus verwendt werden möchten (dan wir [9] für Pesser unnd Rathsamer [10] achten, ein geringere Anczal geschickhter, statthaffter unnd gewisser Beneficiaten zu halten, als bey Allen vilen der gestifften Benefitien so wenig gewißer Beneficiaten zu haben, sonnder zue zusehen, das sollich Benefitia wider der stiffter willen auch mit menigkhlichs Ergernus unnd beschwerung der Lehenherren und Benefitiaten Conscientzen hin unnd wider verzuckht unnd Etwan einem sovil verlichen werden, davon Im vermüg der Stifftungen Täglich mer als Ein Messen zuhalten gepürdt.

Unnd als wir erindt werden [11], das Etwan auf Ein Zeit unnd stundt bey Sant Steffan zwo drey vier oder noch mer messen umder ainst, unnd darnach inn gutter Zeit oder desselben Tags gar kheine mer gehalten werde, demnach ordnen und wollen wir das zu Zier [12] und Fürderung des heiligen Gottzdiennsts auch Anreiczung des gemeinen Volckhs unnd erweckhung merer andacht solliche Maß und Ordnung fürgenommen, das die Tägliche Messen gleich nach der Matur oder mit der Prem angefangen unnd nit gehaufft sonder eine auff die Ander an gepürlichen orten biß zum Hochambt continuirt unnd fürnemlich soviel müglich alle Zeit ein Meß nach der Andern auf dem Mittern Altar vor dem Chor, so Allem Volckh in der Khürchen der gemeinst unnd sichtbarist Altar ist gehalten, alß wan die leuth fruer oder Speter gen Khirchen khommen das sy Alczait biß zum Hochampt ein ganntze Meß finden unnd nit zuvil lanng darauf wartten oder Etwan gar davon auß der Khirchen zu geen verursacht werden, Es wären dan der Celebranten sovil das sy unverhindert sollicher Ordnung Ire Messen neben einander volbringen möchten [13], welliches Inen söllicher gestalt unverpodten sein solle.

Non est introductum.[15]

Wir wöllen auch das in Sandt Steffans Thumbkhürchen an den Sontags unnd Festen unter der frue Predig khein Meß gehalten, sonnder vor oder nach derselben verricht werden.

NB. Haec comparitio plane deberet introduci.[16]

Das auch die Benefitiaten bey Sannt Steffan an Suntagen unnd Festen unnd sonnderlich in festo et octava Corporis Christj bey den gewöndlichen Processionen erscheinen sollen. [14])

Nachdem wir auch fürnemblich bey Sant Steffan einen alten Ergerlichen Misbrauch erfaren, nemlich das vil Leuth unter Vollbringung der Göttlichen Ampter in der Thumbkhürchen hin und wider Spacziern oder sich sunst hauffen unnd Ring halten, auch Ire zeitliche sachen unnd

---

[1]) „werden". — [2]) „wier befinden". — [3]) „verwilligung". — [4]) „vertragen". — [5]) „der". — [6]) Fehlt bei Höfer. — [7]) „zusammengethan". — [8]) „gestelt werden". — [9]) „das wir". — [10]) „ruhesamer". — [11]) „worden". — [12]) „zu hier". — [13]) „volbringen mecht Inenen". — [14]) Dieser Absatz fehlt bei Höfer, wo die Anfangsworte desselben: „Das auch die Beneficiaten" zum nächsten Absatze hinübergezogen sind, welcher dann lautet: „Das auch die Beneficiaten bey St. Steffan ainen alten Ergerlichen Mißbrauch erfaren". — [15]) und [16]) Marginalnoten.

Händl verrichten oder Etwan sonnst unnutzen leichtfertigen sachen nachgeen und aufwartten, unnd also nit allein selbs nichts gutts thuen, Sonnder Anndere Leuth an Irem Gepett und Andacht hochlich verhintern unnd Ergern unnd Entlich auß dem Bethauß ein Khauffhandl unnd Spaczier Hauß machen. So ist unnser Ernstlicher Will unnd meinung, das sollicher Ergerlicher Misbrauch des Spacziern und Ringhaltens in Sant Steffans Thumb unnd allen anderen Khirchen bey Geistlichen und Weltlichen, auch unnserm Hoffgesindt Landtleutten Stattvolckh unnd sonnst [1]) mönigkhlichen [2]) niemandt ausgenommen gentzlich abgestelt unnd infüron kheineswegs gestattet, sonnder wider die Ungehorsamen durch eines Jeden Ordentliche Obrigkheit on Alle Verschonung Ernstliche Straff fürgenommen werde, Innhalt, unnd vermüg unnserer General, so wir derhalben aufgeen unnd Publicieren lassen wöllen.

Wann auch auß täglicher erfarung erscheinet, das der Geistlichen Hove unnd Pfreundtheuser auß unfleis unnd nachlessigkheit **derselben besiczen zu nachtailiger Bauselligkheit** [3]) unnd Verödnung khommen, Sy auch Irer [4]) einkhommen khein ordenliche Urbar noch Register haben sonnder berüerte einkhommen etwan selbst verkhimmern [5]) oder sonnst in Annder weg den stifftung entzogen werden, wellichem aber sovil müglich für zu khommen unnd die Pfreundthove unnd Heuser [6]), auch die geistliche einkhommen wesentlich zu erhalten, ordnen wöllen wir das hinfiron alle Thumbhove durch einen Thumbdechant unnd Seniorn des Capitel unnd die Anderen Pfreundtheuser durch bemelten Thumbtechent und eines Ratths unnserer Statt Wien Verordneten Järlich mit Vleiß besichtiget unnd so offt einige Pauselligkheit, die durch die Pesitzer gewendt werden mag, und billich soll befunden würde dieselb Jeder Zeit alsbaldt von den Besiczern unnd auß derselben [7]) gutt gewendt unnd gepessert, desgleichen auch zu erhaltung unnd Hanndthabung der Geistlichen Pfreunden unnd Stifftungen einkhommen ordenliche Urbar aufgericht unnd gefertigt, den besiczern zuegestelt **unnd durch sy gehandthabt,** [8]) auch davon durch sy [9]) selbst nit enczogen noch Jemandt andern zu thuen gestatt werden solle.

Non fuit acceptatum nec practicatum. [14]).

Es ist auch unnser will und meinung, das die Sundere Statuten, So die Canonicj und die Curaten haben, sovil deren durch diß unsere Neue Ordnung nit verendert werden, deßgleichen auch ander Alt lobliche Ordnung gepreuch unnd Ceremonien so bisher in unser Thumbkhürchen bey Sanndt Steffan gehalten worden [10]) unnd noch in [11]) Übung sein, ob die gleichwol hierinnen nit begriffen, durch dise Ordnung nit Aufgehebt sonnder bey Würden und Crefften beleiben unnd wie bisher gehalten unnd gehandthabt [12]) werden sollen.

Unnd gepietten hierauff einen Angeenden Bischove, auch gegenwirdigen, und Khunfftigen Thumbrobst Dechent und Capitln, auch Chormeister, Achtern, Levitten Chor Caplanen oder Vicarien unnd Benefitiaten, desgleichen Burgermaistern unnd Richtern unnd Rath unnser Statt Wien genedigkhlich unnd Ernstlich unnd wöllen, das sy sammt und sonderlich diß unnser firgenommne Reformation Ordnung unnd ercleruug in Allen unnd Jeden Artikhlen gehorsamlich annemen, halten unnd hanndthaben, derselben auch gestrackhs nachkhommen unnd geloben und davider nit thuen, noch handlen, noch Jemandt Anderm gestatten bey vermeidung unnser schwären straff und Ungenadt.

Unnd dieweil inn unnser Statt Wien Freiheitten under Anndern [13]) begriffen das unnser Statt Anwalde allezeit sein vleissig auffsehen haben unnd darob halten solle, das der Taglich Gottzdiennst bey Sant Steffan Ordenlich verricht werdt, So wollen wir einem Jeden Khunfftigen unnseren Anwalt hiemit sonnderlich aufgelegt unnd Eingepunden haben, sollichem Allem neben Burgermaistern Richter unnd Rath unnserer Statt Wien treulich und vleissig nachzukhommen unnd fürnemlich

---

[1]) „und menigelich". — [2]) „verbotten". — [3]) fehlen bei Höfer. — [4]) „Jre". — [5]) „verkhommen". — [6]) „Pfruentheuffer und Höfe". — [7]) fehlen bei Höfer. — [8]) fehlen bei Höfer. — [9]) „sich". — [10]) und [11]) fehlen bei Höfer. — [12]) „gehandlet". — [13]) „und anderen". — [14]) Marginalnote.

ob diser unnsere Newen Ordnung Ernstlich zu halten, auch ob und wan dawider gehandlet wurdet dasselb jederzeit zu annden und sovil müglich zu wenden, auch im Fal der Nott an unnser Nider Österreichische Regierung oder unns selbs gelanngen zu lassen.

Ex hac conclusione et reservatione constat . . , non solum per se sed etiam Ordinarium cum ipso haec disposuisse et imposterum disponere et aliter ordinare posse. [3])

Doch wöllen wir unns unnd den Ordinarien [1]) dise Ordnung ferner zu erclären, zu meren unnd zu Mindern, hiemit Alleczeit vorbehalten haben. Mit Urkhundt diß Prieffs besiglt mit unnserm khüniglichen anhangunden Jensigl, der geben ist inn unnser Statt Wien den Ersten tag January Nach Christy gepurdt Funff zehen hundert unnd im vier unnd Funffczigisten, Unnserer Reich des Römischen im drey unnd zwanczigisten, und der Andern im Siben und zwanczigisten Jar." [2])

An dieses Dekret schließt sich in der uns vorliegenden Abschrift jenes der Benefizienreform an, welches nicht unbedeutende Beiträge zur älteren Geschichte der Benefizien bietet. Der erste Theil desselben, in welchem der Grundbesitz, die Rechte und Renten der verschiedenen Stiftungen aufgezählt werden, ist eine Abschrift des „Wiener Benefiziatenbuches". Dieses stammt aus dem Jahre 1548; voran steht das „Kaplanblatt" mit Anführung jener geistlichen Personen, welche damals in Wien Benefizien besaßen, dann folgen (Seite 1—22) die Benefizien mit ihrem Grundbesitze, ihren Rechten, Renten und Steuerbefreiungen und von Seite 23 an folgen in alphabetischer Ordnung die Verpflichtungen, Dotationen, Lehensherren und Benefiziaten der einzelnen Benefizien. Erst der zweite Theil enthält die von Kaiser **Ferdinand** am 24. Juli 1556 angeordnete Unirung mancher Benefizien und die Reduktion zahlreicher Stiftungsverbindlichkeiten; er ist das eigentliche Dekret der Benefizienreform. Msgr. Karl **Höfer** hat auch dieses wenig bekannte Schriftstück in der obenbezeichneten Broschüre (Seite 18—27) nach einer aus dem Jahre 1661 stammenden Kopie veröffentlicht. Um dasselbe einem größeren Leserkreise zugänglich zu machen, sei es gestattet, dasselbe hier wörtlich mit allen seinen Eigenthümlichkeiten folgen zu lassen.

„Das Erste Behaust Benefitium.

Haunß Arnstorffer Stifft hatt Wochentlich, vier Meß zu Sannt Steffen zu lesen.

Darczu gehördt: Erstlich ein Hauß in der vordern Schuelstras neben der weissen Rosen.

Item zu Grinzing im Sumperg drey Viertl Weingartten genanndt das Färl.

Mer daselbst ein Viertl Weingartten die Glunckhlerin.

Item zu Gumplskhirchen anndthalb Joch Weingartten der Rusperkh genandt.

Mer daselbst ein Joch Weingartten, mit Namen der Spiegl. — Mer drey Uhrn Perckhrecht zu Gumplskhirchen. — Darczu Ein Grundtbiechl über etliche behauste Gütter und Weingartten daselbst. — Item etliche Holden zu Muttmanstorf und derselben Jarlich Grundtdiennst.

Elsabets Georgen Neuwer gelassner Wittib Stifft, ist des obgemelten Arnstorffer Stifft verleibt.

Darczu gehörtt: Ein Weingartten zu Petzlestorff, Inn der Pembot, ist ein Joch unnd ein Achtl.

Hansen unnd Michele Khaunoldten Stifft ist den zweien ernenten Stifft Incorporiert.

Darczu gehören: Auf Steffan Aglers Erben Hauß Jeczo Herrn Christoffen Zopl, Handlsgraven zugehörig, am Alten Kholmarkh gelegen zwey hundert Pfundt Pfenning, davon dem Caplan Jarlich zehen Pfundt Pfenning Zinß.

Das Ander Behaust Benefitium.

Artolff Lederin, Agnes Permanin unnd Elisabeth Weistbacherin Stifft.

Darczu gehören: Ein Hauß bey dem Stubenthor, gegen dem Prediger Closter über. — Item ein halb Joch Weingartten auf dem Jeus. — Item drey Achtl in den Zwerch Liessen. — Item ein halb Joch vor dem Stubenthor, im Grieß, genandt die Mutter hinter der Schmeltz Hütten.

---

[1]) „dem Ordinario". — [2]) „Mit Urkhundt dies Briefs Geben in unser Statt Wien am Ersten Tag Jannarii Anno im vier und fünfzigisten, Unserer Reiche des Römischen Im vierundzwainzigisten und der Andern im Sechs und zwainzigisten". — [3]) Marginalnote.

Agnes Permanin Stifft. — Item Sibenzig gulden Reynisch auf Georgen Feylferbers Hauß, Im Hoffgasl zu erfragen. — Item mer dritthalb Rächl zu Mairling in der Zwerch gelegen.

Agnes Fürlin Stifft Ist den Obern Incorporiert.

Darczu gehördt: Ain Oeder Hoff zu Mairling, hatt von etlichen Weingartten Laut Dienstpiechls Jarlich in die ainundzwanczig Pfundt Pfening Perckhrecht Dienstes einkhommens. — Mer ein Hoffstatt Weingartten, bey dem Hoff zwey Viertl. — Item ain halbs Joch daselbst im Gulden Erdtreich. — Mer ein Joch in den Lewern. — Mer drey Viertl inn der Länicz. — Mer ein Joch Im schenckhenberg in Grinczing. — Unnd dritthalb Tagwerch Wismath zu Meirling. — Mer ein Joch Weingarten Im Hackhenperg.

Margareta Jobsten Nagl wittib Stifft, Ist auch der Kholpeckhin Stifft Incorporirt.

Darczu gehörn: Auf Johan Ferbers Hauß am Graben an der Meel Zeil gelegen zwey hundert Pfundt Pfenning, darvon Jarlichen 10 Pfundt Pfenning Zinß.

Oswalden Steltzers Stifft gehörn zu obberuerten Andern behaust Benefitio.

Darczu gehörtt: Auf Wolffgangen Reczer Schneider Hauß gegen dem Vischbrun über, Ein hundert Pfundt Pfenning davon Jarlichen vier Pfundt Z.

Mer auf Mathesen Holczinger Füters Hauß Am Graben 100 ℔. — Zins 4 ℔ Pfenning.

Das Dritt Behaust Beneſitium.

Otto Weissen Stifft hatt vier wochen Meß.

Darczu gehördt: Ein Hauß auf dem Anger. — Mer Ein Joch Weingartten in den langen Äckhern unter Grinczing. — Mer ein halbs Joch Im Nußpachlen genandt die Meydtling. — Item zu Grinczing ein halbs Joch heist der Hesber.

Margareta Merten Crannege wittib Stifft Ist der Obern Incorporiert.

Darczu gehörn: Ain halbs Joch Weingartten zu Grinczing im Teichtgraben, heist die Khnöpflin. — Item Järlichen zehen Pfundt Pfenning auf behausten guettern zu Rackhendorff. — Item zwey halbe Joch am Pisen Perg Inn der Vorleiten.

Anna verichen Pirchfelders wittib Stifft.

Darczu gehörn: Drey Weingartten Am Pisenperg. Einer heist der Holczweg, der Annder die Vorleuten unnd der drit der Huetstockh. — Mer zwen Weingarten zu Gumplskhirchen, Einer in der Saczung zu nächts der Kay. May. Weingartten, der Annder oberhalb der Khürchen zu nechst des Teutschen Hauß Weingartten. Der Clausner genandt. — Item ein halb Joch Weingartten zu Ottacrin Am Rosenpichl, sambt allem Khirchgerödt in Einer Almer Im Sager bey Sanndt Steffan.

Conradt Bülchers Stifft

hat Jarlichen aus unnser lieben Frauen Bruederschafft zu Sanndt Steffan Jede Quottember vier Pfundt, das thuet Sechzehen Pfundt Pfenning. — Ist der Weissen Stifft verleibt.

Das Viert Behaust Beneſitium.

Michaelen Fürlen unnd Hannsen Mautinger Stifft.

Darczu gehörtt: Ein Hauß in der Vordern Schuelstraß bei Sanndt Jacob auf der Hülben. — Item Ein halbs Joch Weingartten ausser Döbling Im Sawperg. — Item vor dem Stubenthor Im Gaisruckh ein halbs Joch. — Item vor dem Stubenthor Im Grieß ain Viertl. — Item Doctor Caesar ist schuldig Neunczig Pfundt davon der Zinß 4 ℔ 4 ß. — Item auf Leonhartten Alramers Hauß untern Ferbern Ein hundert funffzehen Pfundt Pf. davon Jarlich 5 ℔ 6 Zinns. — Item zu Simering zwelff Tagwerch Wismadt unnd in Paumgartten zu Alten Thonaw vor dem Stubenthor.

So Petter Rottleuttner unnd Wolffgaung Schärdinger leibgedingweiß Innen haben davon sy beide Jarlich Zinsen 6 ℔ Pf. — Auf Herrn Lasla von Edlasperg Erben Hauß Am Lugeckh Ein hundert Pfundt Pfenning darvon Zinß 5 ℔. — Auf Colman Schön Unterstatt Camers Hauß Am Khien-markh zwen unnd Neunczig Pfundt Pf. davon Zinß 4 ℔ 6. — Item auf Hansen Newstetters Erben Hauß Im Schuelhoff bey den Weissen Bruedern Sechczig Pfundt Pfenning davon 3 ℔ Zins. Item mer auf Walthausern Freilinger Hauß Am Khienmarkh drey und zwainczig Pfundt Pfenning, davon Jarlich Zins 1 ℔ 1 Sch. 6 Pf.

Steffan Wundtartzt Stifft Ist deß Fürlen Stifft verleibt.

Darzu gehörn: Ein Viertl Weingartten zu Ottacrin auf der Kholich Grueben. — Mer daselbst drey Achtl in dem Grossen Pfenning gelt.

Hansen Hertzl Stifft Ist vorgemelten zweien uniert.

Darczu gehört auf Hannsen Jordan Hauß Am Judenplatz Hauptgelt, Ein hundert zweinczig [1]) Pfenning davon Järlicher Zins 6 ℔.

Catharina Prantesserin Stifft Ist auch Incorporiert.

Auf Sebastian Engkhör Vleischhackher Hauß in der vordern Peckhenstras zwey hundert Pfundt Pfening darvon Jarlicher Zins 10 ℔ Pf.

Item auf Steffan Widman Ölers Hauß am Hohenmarkht ein hundert Pfunndt Pfening, davon Zinß funff Pfundt Pfenning.

Das Funfft Behaust Benefitium.

Steffann Ollers Stifft darczu gehört:

Ein Hauß in der Weichenpurg genandt die Plawe Lilyenn.

Mer drey Viertl Weingartten zu Ottacrin, oberhalb Sanndt Lamprecht große Maß davon auf dem Robisch 32 ℔ gegeben. Ist ein gutts Joch.

Heinrich Huetstockhers Stifft.

Darczu gehört: Ein halb Joch Weingartten zu Engerstorff, heist der Huetlstain. — Item auf Steffan Widner Obstler Hauß Am Hohenmarkht 120 ℔ darvon Jarlichen 6 ℔ Zinns. — Item auf Hannsen Vischer Hauß auf der Hochen Prueckh 40 ℔ Zins darvon 2 ℔ ligt Jeczo auf Jacoben Hebenstan Messerhaus hinder S. Pangrätzen. — Mer auf Clementen Passawr Haffner Hauß unnter den Haffnern bey Sanndt Lorentzen 50 ℔ darvon Jarlich 2 ℔ 4 Sch. — Item auf Gregor Hophn Hauß 50 ℔ darvon Zinns 2 ℔ 4 Sch. — Ist zuvor auf Lorentzen Holinder Tischler Hauß in der Khärnerstras gelegen.

Herman Pyrffeir Stifft.

Darczu gehört: Funff Achtl Weingartten Am Nusperg. — Item mer Ein halbs Joch zu Grinczing in den lanngen Lüssen. — Item ein halbs Joch zu Enczerstorff in den langen Ackhern. — Item drey Viertl zu Prun unnd dem Liechtenstain heist der Hundtsfurer.

Nota. Die zwen Weingartten zu Enczerstorff unnd Prun sein Herrn Sebasstian Huetstockher seliger gedechnus, unnd Margaretha seiner Dochter die Jeczo Herrn Wolffganngen Pindter ehelich hatt leibgeding verliehen, darvon Jarlich Zinß 4 ℔.

Elisabeth Khorstetterin Stifft Ist disem khunfftigen Benefitio Incorporiert.

Darczu gehören drey Viertl Weingartten zu Grinczing Inn den Sänndlen.

Dietrichen Flusgarten Stifft.

Darczu gehört: Auf Micheln Oltners Hauß unnder Thuechlauben, So vorhin Hannsen Singriener gewest Purckhrecht, Ein hundert Neunczig Pfundt Pfenning darvon 9 ℔ 4 Sch. Zinß. —

[1]) Hier fehlt wohl das Wort: Pfundt.

Item auf Florian Hamer Steinmesser Hauß bey Weiderthor Neunczig gulden, darvon Zinns 4 ℔ 4. — Item auf Herrn Scholanczer Hauß, Auf Sandt Petters Freithoff sein gelegen 56 ℔, darvon Jarlich 3 ℔. Dieweil Gemeiner Statt die Haubt Suma in Ein gültigen Vertrag über sich genommen, So soll ein Caplon hinfüron den Zins daselbst zu Empfachen haben. — Unnd auff Meister Leonhardten Khrueng Tischler Hauß in der Singerstraß ein hundert Pfundt Pfenning darvon Järlichen Zinns Funff Pfundt Pfenning.

Das Sechst Behaust Benefitium.

Hanns Hagmann Stifft, dartzu Gehörig:

Ein Hauß bey Saundt Lorentzen am Alten Fleischmarkht, beim Weissen Vogl gegen dem Springer über. — Mer funf Achtl Weingartten zu Lach Im Khasperg. — Item zway Viertl bey dem Gersthoff.

Dorothea Polhamerin Stifft.

Darczu Gehörig: Item Ein Weingartten zu Grinczing Im Schenckhenperg, des Anndthalb Joch, haist die Glockhen. — Mer Im Nuspächl drey Viertl, das Schmerbl genanndt. — Item vier Pfundt, unnd funffczig Pfenning Jarlichs Zins von Etlichen Holden zu Leuch in Khirchperger Pfar. — Mer zwen Weingarten zu Ober Sulz, der Ein genandt das Füll, sein Sechs Viertl. Der Annder der Hals Weingartten, welche gemelte zwen Weingartten Herr Wolff Placzer zu disem Stifft geschafft.

Elisabeth Wachsgiesserin Stifft.

Darczu gehört: Funff Viertl Weingartten zu Heczendorff. — Mer Anndhalb Rächl Inn der Maur am undern Liebeckh. — Unnd auf Walthasar Freiling Ieczo Hansen Schierricz Nadler Haus neben dem Khürschnerhaus 1 ℔ 1 Sch. 18 Pf. Purckhrecht Zinns Wegen 24 ℔ Haubtsumm.

Elisabeth Hansen Een Haussfraw Stifft.

Darzu gehört: Ein halb Joch Weingartten Am unnderen Alseckh. — Item auf Leopolden Schnell schuester Haus hinter Sanndt Pongraczen Hauptgelt 50 ℔ Zins darvon 2 ℔ 4.

Thoman Magoß Stifft Ist auch diesem behausten Benefitio Incorporiert.

Auf Leopolden Hüttendorffer Behausung Am Pauernmarkht, Ein hundert Pfundt Pfenning darvon Zinns 5 ℔. — Mer auf Micheln Hillenprandt Erben Hauß im Camerhoff Ein hundert Pfundt Pfenning Zins 5 ℔. Unnd auf Hansen Horster Schuester Hauß in der Kharnerstras, auch ein hundert Pfundt Pfenning, Zinns darvon Jarlich 5 ℔.

Das Sibent Behaust Benefitium.

Jacoben Starchen Stifft.

Darczu gehört Ein Hauß beym heylling Khreuczer hoff gegen dem Prun über gelegen.

Barbara Monscheinin Stifft.

Darczu gehörn: Ain Joch Weingartten zu under Sifferinng, Im Felt genandt. Item auf Paule Graven Khramers Hauß Am Khienmarckht Ein hundert unnd zweinczig golt Gulden, davon Jarlich 6 fl. Ungerisch. — Item auf Christianns Reitler Hauß gegen Sandt Steffanns Freidhoff über vierzig gulden Jerlich davon 2 fl. — Item zu Heinrich Wachsgiesserin Stifft 64, darvon 3 ℔ 1 Sch. 18 Pf. Zins. — Nota: Dises ist Zins, unnd sein die 64 ℔ zu Anna Wachsgiesserin, unnd Elisabeth Ulrich Kherczennach Wittib Stifft gehörig am 12. January Anno 60 Inns Ober Statt Camer Ambt erlegt worden.

Petern Stern unnd Niclassen Steiner von Leiß Stifft.

Darczu gehörn: Ein Weingartten zu Siffrinng im Raben gelegen, das funff Viertl sein. — Item mer Ein Joch zu Grinczing, in den langen Lissen. — Item ein dritl Im Nuspachl heist das Ploderl. — Item zu Nusdorf drey behaust Holden.

Michaeln Haunoldt Stifft.

Darczu Gehördt: Ein Joch Weingartten zu Grinczing der Funffkhirchen genandt. — Item Ein Viertl im Absperg. — Item Ein Viertl in der Magern Henn. — Item drey Viertl in der Wagensper. — Item mer auf Leopolden Geisinger Hauß Am Hohenmarckht Ein hundert Siben unnd dreissig Pfundt vier schilling Pfeninng.

Das Acht Behaust Benefitium.

Hansen Reickher unnd Hansen Veldsperger Stifft.

Darczu gehört: Ain Haus in der Trabenthnerstras, bey dem Rotten Enngl genandt. — Item drey Viertl Weingartten zu Wäring in der Leitten. — Item Ein Viertl Am Renweg. — Item Ein Viertl vor dem Neuen Thurm im Reichen Anfanng. — Item Ein Viertl in der Twerch-liessen vor Sanndt Nicla Khloster. — Item auf Gotthartten Jäger Erben Hauß Am Alten Fleischmarckht davon Zinns 5 ℔. — Item auf Mathesen Schönprunner Schneider Hauß in der Kharnerstras Sechczig Pfundt Pfeninng, davon Jarlich Zins 3 ℔. — Item auf Josephen Veterl Haus in der Singerstras, das zuvor Christoffen Reissenauer gewesen. Ein hundert Pfundt Pfeninng davon Zins 5 ℔.

Niclassen Atzenpruckher Stifft dem Achten Benefitio verleibt.

Darczu gehörtt: Ain Nächl Weingartten zu Gumplskhirchen. Mer drey Viertl zu Peczelstorff. — Unnd im Grundtbiechl Im Rathaus Iber etlich Weingartten bey Penczing ausser Sandt Ulrich.

Anna Oth Metznerin Stifft.

Darczu gehördt: Ein Joch Weingartten Im Golthansperg. — Mer Ein Acht daselbst gelegen.

Volgenn die zwischichtigen Benefitia die Jedes in die 40 Floren Einkhommens, unnd zwo wochen Meß haben.

Das Erste.

Barbara Redetzerin unnd Niclassen von Tanbalt Stifft.

Darczu gehört: Ein Haus im Kumpffgäßl, So weilandt Oltman unnd seinen Khindern leibgedingweis verlassen, davon man Jarlich Jedlichen Caplan Zins gibt funffzehen Pfundt Pfeninng. — Item auf Hansen Mülpeur Stattschlossers Haus in der Pognergassen Neunczig Pfundt Pfeninng davon Zins 4 ℔ 4 Sch. — Item auf Hansen Reifniczer Haus Am Alten Fleischmarckht 60 ℔ davon Zins 3 ℔. — Item Georg Stockhinger auf seinem Hauß In der Wilbinnger Straß, ainhundert Pfundt. — Item auf Doctor Ulrich Fabery Haus, Inn der Peckhenstras 50 Pfundt. — Vamgal Mairhofers unndern giertlern 80 Pfundt.

Georgen Nusdorffer Stifft Ist der Redetzerin Stifft verleibt.

Darczu Gehört einhalb Joch Weingartten zu Nußdorff genant der Hofer. — Mer daselbst zu Nusdorf Ein Viertl in dem Mittern Berg. — Mer Sollen darczu gehören Sechs Viertl Wein-gartten zu Ottacrin im Khlein Pfening gelt der Roschl genandt unnd im Grundtbiechl Im Rathauß uber Etlich Weingartten Ertregt Jarlich in die 5 ℔ 5 Sch.

Das Ander Dupliert Benefitium.

Ludwigen Huener Ayrer Stifft.

Darczu gehördt: Ein Haus in Sanndt Johanns Gassen, genandt zu dem Gulden Creutz, das Haus ist unter Albrecht verkhaufft unnd ligt das gelt bey Gemainer Statt. Item drey Achtl in der Haber Prundt, bey Angerfelder Hoff. — Item Ein Viertl in untern Alseckh gegen Dornpach. — Item drey Vierl Im Golthansperg, bey der Plaich. — Item auf Veit Salczer, Peckhenns Haus bey den Himl Portten 60 ℔ darvon Jarlichen 3 ℔ Zinns.

Khunigunt Rudolphen Graffn wittib Stifft.

Darczu Gehördt: Drey Achtl Weingartten zu Preittensee, Inn der Schmelcz. — Item mer Ein drittel Im Obern Alseckh bey Dornpach. — Unnd Ein Weingartten zu Medlinng auf Enczerstorffer Steinfelt.

Das Dritte Dupliert Benefitium.

Niclasen Plantzage Stifft.

Darczu gehörn: Ein halb Joch Weingartten am Nusperg haist der Kreutrer. Mer Ein Fleischpanckh Am Liechtensteg. — Auf Herrn Wolffganngen Trauen Hauß Am Neuen Markht, Jeczo dem Herrn Stattschreiber zugehörig Ein hundert Pfundt Pfeninng darvon Zins 5 ℔, hatt Jeczt Steffen Cleplad auf Pürgschafft im gebrauch. Item auf Bernhardten Raidter Haus in der Singerstras 250 ℔, Zins davon 12 ℔ 4 Sch. Ligen Jeczt auf Thoman Rorer Haus in der vordern Peckhenstras. — Item auf Johann Devellis Erben Am Kholmarckht auch 250 ℔ darvon Zinns 12 ℔ 4 Sch. daß gelt ligt auf dem Sumerhaus unnder den Thuechlauben.

Das vierdt Dupliert Benefitium.

Caspar Scheingmayr Stifft.

Darczu gehört: Auf Hansen Püchlers Haus gegen dem Freisinger Hoff Über Ein hundert zweinczig Pfundt darvon 6 ℔ Zins. — Item auf Hannsen Wumbseer Erben Hauß Am Alten Fleischmarckht zweihundert unnd vierczig Pfundt darvon Zins 12 ℔. — Item auf Dionisen Aigner Prandtweiner Hauß auf der Hohen Prueckhen Ein hundert Pfundt Pfeninng darvon Zins 5 ℔.

Anna Klockhaurin Stifft, darczu gehört

Auf Herrn Doctor Laurentzen Leman Haus in der Wolzeil Einhundert Pfundt Pfeninng, Zins darvon 5 ℔.

Das funfft dopIt Benefitium.

Steffan Strase unnd Hans Muckherauer Stifft.

Darczu gehörtt: Auf weilendt Hameran Khenmater Erben Hauß unter den Thuechlauben 120 ℔ darvon Zinnß 6 ℔.

Lucia Newczengerin Stifft.

Darczu gehört: Ein Hauß unnd Hofstatt zu Prun der Sechs Viertl. — Item mer 12 Tagwerkh Wismath zu Laxenwurg. — Item Ein Rächl Weingartten zu Prun, von wellichen Gründten Herr Augustin Haidenhofer Jarlichen gibt 10 ℔.

Hänri Anton Verberin Stifft.

Darczu gehört: Auf Leopolden Gästingers Hauß Am Hohenmarckht Ein hundert Floren Ungrisch darvon 5 Floren Ungrisch. — Mer Ein halbs Joch Weingartten Im Zollersperg darvon Sigmundt Riederer Ratsdiener Jarlichen 2 ℔ Zins.

*

Hainrichen Purckhartts Stifft.

Darczu gehört: Drey Achtl Weingartten Im Clagpaum, darvon gibt Sigmundt Ryederer Zins 1 ℔. — Mer auf Mathesen Schernfels Erwen Haus Ein hundert Pfundt Pfenning, darvon Zins 5 ℔.

Das Sechst Doplt Beneſitium.

Thoman Ploder Stifft.

Darczu gehört: Auf N. Haus Ain hundert gulden, Zins darvon 5 ℔.

Cristan Khandler Stifft.

Darczu gehört: Ein Viertl Weingartten in Härtln. — Item mer drey Viertl in den langen Ackhern bey der H. Statt. — Item Ein Viertl zu Grinczing Im Muckhentall.

Wolffgangen Ottinger Stifft.

Darczu gehört: Auf Wolffganng Meindl Hauß in der Wiltbingerstras zwey hundert Pfundt Pfenning, darvon Zins Jarlich 10 ℔.

Albrechten Purcharczt Stifft.

Darczu gehörn: Auf Mathesen Scholczen Khramers Haus wie der stockh im Eisen ligt funfzig Pfundt Pfeninng darvon Zins 2 ℔ 4 Sch. — Item Ein Praundtstatt und Hoffstatt vor dem Kharnerthor hinter dem Alten Spital.

Das Sibent Dupliert Beneſitium.

Niclassen Newkhumb Stifft.

Darczu gehört: Auf Herrn Thoman Sibenbiger Haus Am Hohenmarckht dreyhundert Sechczig Pfund Pfeninng darvon Jarlich Zins 18 ℔.

Wolffgangen Khreerlochs Stifft.

Darczu gehörn: Auf Georgen Pürckhl Hauß in der Khörnerstras Einhundert Floren Ungerisch in Golt, darvon Järlichen vier Floren Ungerisch.

Dietrich am Steg Stifft.

Darczu gehört: Ein Joch zu Grinczing in den lanngen Lieffen. — Item mer zwey Viertl Weingartten zu Prun am Wiener Weg. — Mer Ein Weingartten Im Zuckhmäntl, daselbst zu Prun gelegen.

Das Acht Duppliert Beneſicium.

Herman Eslorn Stifft.

Darczu gehört: Ein Haus in der vordern Schuelstras, gehet hindurch in die Wollzeil. — Item Ein Fleischpannckh am Liechtensteeg, darvon der Bestandt Zins zehen Pfundt Pfeninng.

Ainſchichtige Beneſitium mit Einer wochen Meß.

Das Erſte:

Jacoben Schrers Stifft.

Darczu gehördt: Ein Halbs Joch Weingartten zu Nusdorff Im Steinpüchl. — Item zu Sandt Veit im Miesen Khogl Ein Halbs Joch. — Item mer daselbst im Sawschwannez drey Achtl. — Item mer Ein halbs Joch Im Reichen Anfanng vor dem Schotten Thor.

Helene Hautzenpergerin Stifft.

Darczu gehört: Auf Steffan Veitten Gastgeber Hauß Am Neuen marckht Ein hundert Pfundt Pfeninng, darvon Zins 5 ℔. — Item auf Hannsen Diettrich Fleischhackhers Haus, bey dem heilligen Creutzerhoff, Achczig Pfundt Pfeninng, Zins darvon vier Pfundt Pfeninng.

Barbara Steffan Leissers wittib Stifft.

Darczu gehört: Auf Wolffgangen Töblers säligen Wittib Hauß inn der Khernerstras, Ein hundert Pfundt Pfeninng Zins darvon 5 ℔.

Das Ander Ainschichtig Benefitium.

Elisabeth Wyspacherin Stifft.

Darczu gehört: Item zu Perchtolstorff in der Winter Hegenaw drey Viertl Weingartten. — Item zu Praittensee drey Viertl. — Item zwey Viertl am Wiener Perg. — Item zwey Viertl in der Langen Maß. — Darzu auf Leopolden Pidinger Haus Am Hohenmarckht 250 ℔, darvon Zinns 12 ℔ 4 Sch.

Anna Syndrenim Stifft.

Darczu gehört: **Auf Melchior Khlesl, Peckhenns Haus, in der Khärnerstras,** zweihundert Pfundt Pfenning, darvon Zinnß 10 ℔.

Das Dritte Ainschichtig Benefitium.

Wolffgangen Gruenpeckhen Stifft.

Bey Gemainer Statt Wien Ein hundert Pfundt Pf. So zuvor auf Sandt Jeronimus zue Hauß So Josephen Veterl verkhaufft, unnd in Empfahung der Gwer abgethan, Inhalt gethoner Reittung Anno 1556 ist widerumb auf gepew des Closters Aufgeben, darvon Zinnß 5 ℔. — Item mer auf Hansen Porstl Haus in der Wiltbergerstras Einhundert Pfundt Pfenning darvon Zinns 5 ℔.

Barbara Erharttn Prunnerin Stifft.

Darczu gehört: Auf Herrn Thoman Sibenbürgers Haus Am Hohenmarckht zweyhundert Pfunndt Pfeninng, darvon Zinß 10 ℔.

Das viert Ainschichtig Benefitium.

Der Goltschmidt Stifft.

Darczu gehörn: Sechs Viertl Weingartten hinter dem Liechtenstein Jnn dem Pruel. Item mer drey Viertl zu Ober Siffrinng in Khreuthen. — Item mer Ein Weingartten zu Ober Siffrinng heist der Schenckh. — Darczu auf Michaeln Schrickhen Hauß Ein hundert Pfundt Pfeninng darvon der Zins 5 ℔.

Das fünfft Ainschichtig Benefitium.

Otto Meyr Riemers Stifft.

Darczu gehört: Auf Thoman Stüber Jeczt Lorencz Lech Hauß bey Sandt Jacob zweihundert Pfundt darvon Jarlich Zins 10 Pfundt Pfeninng. — Item auf Wolffgangen Stelczer Peitler Hauß Ein hundert funffczig Pfundt Pfeninng, darvon Jarlich 7 ℔ 4 Sch. — Item bey Gemainer Statt funffzig Pfundt Pfeninng, darvon Zins Jarlich 2 ℔ 4 Sch."

„Reformation der Geistlichen Stifften und Benefitien, Aufgericht den 24. tag July Anno Im 1556.

Wir Ferdinandt von Gottes genaden Römischer Khünig zu Allen Zeitten Merer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Beheimb, Dalmatien, Croatien unnd Schlavonien, Khünig, Infant in Hispania Erczherczog zu Österreich, Herczog zu Burgundy, Steur, Khärndten, Crain unnd Wirtemberg, Grave zu Tirol, Bekhennen hiemit offenntlich unnd thuen Khundt aller monigkhlich, Als wir hievor zur merung unnd Befürderung des Täglichen Gottsdiennsts unnd Christlichen Andacht bey Sandt Steffans Thumbkhürchen, unnser löblicher Vor Eltern Stifft Ein Khirchen Ordnung aufgericht, darumben [1]) wir uns unter Andern vorbehalten haben, in bernerter Thumb-

Etiam dux Saxoniae reformavit Ecclesiam sed introduxit haeresim [2]).

[1]) Bei Höfer: „darüber". — [2]) Marginalnote.

khürchen von wegen der Manual Benefitien so ein Zeit [1]) inn großen Abfael unnd Unordnung khommen ain Notturfftige Reformation unnd Ordnung fürzunemen, das wir demnach Nach genuegsamer gehaltner Erkhundigung dise hienach begriffne Reformation und Ordnung aufgericht haben.

Erstlich Nachdem die Benefitia inn angeregter Sanndt Steffans Thumbkhürchen an Iren Einkhommen merers theils geringe unnd doch entgegen mit vil Messen beschwärdt seindt, unnd aber unter Allen [2]) Kheins so Stathafft, das es Ein Eigen Benefitiaten erhalten möchte, So haben Burgermeister unnd Rath unserer Statt Wien auf unnser genedigist Ansinnen bewilligt, etliche Benefitia Irer Lehenschafft mit Zugeben des Ordinary uniern zu lassen, dergestalt das auß allen Iren Benefitien Acht Benefitia aufgericht, deren Jedes bis in die [3]) Sechczig gulden Einkhommens habe sambt Einer Behausung für zweinzig gulden [4]) Einkhommen zu raitten, welliches alles achczig gulden bringt, unnd von Jedem derselben Benefitien solle Ein Priester wochentlich in beruertter Thumbkhürchen vier Meß zu halten schuldig sein, wie dan dieselben Acht behauste Benefitia hernach begriffen sein.

De consensu Ordinariy [6]).

Das Erste Benefitium.

Hanns Arndorffer Stifft hatt Ein Hauß in der vordern Schuelstras. — Elisabeth Neuerin Stifft. — Hansen Haunolden Stifft.

Das Ander Benefitium.

Ardolff Lederin Stifft, Agnes Permanin, unnd Elisabeth Khalpeckhin Stifft hatt Ein Haus bey dem Stubenthor. — Agnes Füchslin Stifft. — Margareth Jobst Nagls wittib stifft. — Oswalt Stelzer Stifft.

Das Dritt Benefitium.

Otto weissen Stifft, hatt Ein Haus auf dem Anger. — Ulert Khron Vogls Stifft. — Anna Pirchfelderin Stifft. — Conradt Gülckhers Stifft.

Das viertt Benefitium.

Michaelen Füchslen unnd Hansen Muttigers Stifft hat Ein Haus bey Sanndt Jacoben auf der Hülben. — Steffan Wundarczt Stifft. — Hansen Herczen Stifft. — Khatarina Prantesserin Stifft.

Das Fünfft Benefitium.

Steffan Öllers [5]) Stifft hatt Ein Hauß in der Weichenpurg. — Diettrich Flushartten Stifft. — Heinrich Huetstockhers Stifft. — Herman Sirifeier Stifft. — Elisabeth Körstetterin (Prandtstetterin) Stifft.

Das Sechst Benefitium.

Hanns Hagmen Stifft hatt Ein Hauß bei Sanndt Lorenczen. — Dorothea Polhamerin Stifft. — Elisabeth Wagsgießerin Stifft. — Elisabeth Hansen Ehen Haußfrauen Stifft. — Thoman Meigos Stifft.

Das Sibennt Benefitium.

Jacoben Starchen Stifft hatt Ein Hauß bey dem heiligen Creuczerhoff. — Barbara Monscheinin Stifft. — Pettern Stern unnd Niclassen Stainer vom Leiß Stifft.

Das Acht Benefitium.

Hansen Reickhers unnd Hannsens Velspergers Stifft hatt Ein Hauß in der Trabantenstras genandt zu dem Rotten Enngl. — Niclas Aczenpruckhers Stifft. — Herman auf der Seilen Stifft. — Anna Ott Mecznerin Stifft.

---

[1]) „ein Zeit hero". — [2]) „under andern allen". — [3]) Fehlt bei Höfer. — [4]) „Reinisch". — [5]) „Kholler Öhlers". — [6]) Marginalnote.

Die obgemelten **behausten** [1]) Benefitia sollen Kheinem verlichen werden, er sey den Actu Priester, oder Er verpint sich inn Jarsfrist Priester zu werden.

Es sollen auch dieselben Benefitiaten schuldig sein, Ire Benefitia Personnlich zu besiczen unnd zu versehen, auch bey denen gewöndlichen Vespern [2]), Processionen unnd Hochampter an Sambstägen, Feirabent, Sontags unnd Festen zu Erscheinen.

Sy sollen auch die Heuser **zu Iren Benefitien** [3]) gehorig selbst Personndlich bewonen unnd verdächtige oder leichtferttige Innleuth zu Inen in sollich Ire Heuser nit Aufnemen.

Unnd Nachdem Burgermeister unnd Rath unnserer Statt Wien über die obbegriffen Acht behauste Benefitia noch andere unbehauste Benefitia haben, deren aber Etlich am Einkhommen so gering sein, das Einem Benefitiaten die verstifften Messen alle darvon zu verrichten beschwerlich, So haben wir Etliche derselben Benefitien von Merer gelegenheit wegen zusammen uniern, auch die Anczall der verstifften Messen nach gelegenhaidt deß Einkhommens Ein Benefitiat Mässigen lassenn dergestalt das Allweg [4]) von zwanczig gulden Einkhomens Ein Benefitiat wochentlich ain Meß unnd nit mer zu halten schuldig sey [5]).

Die Jecz obbemelten unbehausten Benefitien werden hernach begriffen, unnd Erstlich die Benefitia zweier Wochen Messen deren Jedes Jarlich bis in die vierczig gulden Einkhomens haben wiert.

Das Erst, Barbara Redetzerin unnd Niclassen von Tonwalt Stifft. — Item Georg Nustorffers Stifft.

Das Ander, Ludwigen Huener Ayereß Stifft. — Item Khunigunt Rudolph Grafen wittib Stifft.

Das Dritt, Barbara Erhardts Prunners wittib Stifft. — Item Wolffganngen Gruenpeckhen Stifft.

Das Viertt, Ulrichen Würffl Stifft, Item Niclassen Würffl **zwey** Stifft [6]).

Das Fünfft, Agnes Füchslin Stifft und Wolffgang Geverlechs Stifft.

Das Sechst, Khunigunt Rudolph Graven wittib Stifft.

Das Sibent, Niclas Newkhumb Stifft.

Das Acht, Herman Eslorn Stifft.

Von disen obbegriffen Acht unbehausten Benefitien soll Ein Jeder Benefitiat wochentlich von Einem Benefitio zwo Messen zu verrichten haben und schuldig sein.

Über solliche Benefitia sein noch Andere mer Benefitia deren von Wien Lehenschafft **vorder, Item** [7]) Ein Benefitiat wochentlich nit mer den Ein Meß zu verrichten schuldig sein soll, wie den dieselben Benefitia hernach begriffen sein.

Das Neundt Benefitium, Jacob Echrers Stifft, Item Helena Hültzenpergerin Stifft.

Das Zehent, Elisabet Weispacherin Stifft.

Das Andlefft, Barbara Erhartten Prunners wittib Stifft.

Das Zwelfft, Der Goltschmidt stifft.

Das Dreyczehendt, Otto Mayr Riemers Stifft.

Das vierczehendt, Michele Fünckchen stifft.

Die obbegriffen unbehausten Benefitia sollen unnd mögen Burgermeister unnd Rath unnser Statt Wien den Thumbhern, Achtern, Levitten, unnd Vicarien nach Notturfft und gelegenheit der Personen verleichen doch mit der Maß unnd Beschaidenheit, das Einem Thumbherrn nit über zwo unnd einem Achter und Levitten und Vicarien nit über Ein Lectur oder Wochenmeß zu Einer Zuepus unnd Pesserung verlichen werden.

---

[1]) Fehlt bei Höfer. — [2]) „Festen." — [3]) „zu Wien". — [4]) „allemahl". — [5]) „zu halten und zu verrichten schuldig seyn". — [6]) „deren zwey". — [7]) „von der Jeden".

Unnd nachdem wir bey angeregter Sandt Steffans Thumbkhürchen fünff Benefitia zu verleihen haben, nemblich der Fürsten stifft auf Sandt Christoffs Altar, Hannsen Stainpeckhen stifft auf Sandt Catharina Altar, der Hausgenossen stifft auf unser Frauen Altar und Steffan Stüczer Stifft auf Allerheyligen Altar, auch das Benefitium auf Sandt Agnes Altar, welche Benefitia aber mit sovil Einkhommens nit versechen, das sie von Jedem derselben ein Benefitiat Erhalten mocht, So haben wir bewilligt, solliche Benefitia uniern zu lassen, Also das Hannsen Stainpeckhen Stifft auf Sandt Catharina Altar, so Am Anger Ein Behausung hatt, und der Hausgenossen Stifft auf unser Frauen Altar, auch Steffan Stüczer Stifft zusammen uniert unnd Ein Einigs [1]) Benefitium darvon aufgericht werde, von welichem Benefitio Ein Benefitiat wochentlich vier Meß zu verrichten schuldig sein soll. Mer soll von der Fürsten Stifft auf Sanndt Khatarina-Altar [2]) unnd von dem Benefitio auf Sanndt Agnes Altar, So ein Behausung hatt, auch Ein Benefitium aufgericht werden, unnd Ein Benefitiat vonn Sollichem Benefitio wochentlich drey Meß verrichten.

In Allen Praesentationen unnd Bischovelichen Confirmationen, auch Lehen Brieffen sollen die Stiffter der unierten Benefitien mit Namen Eingeleibt werden, damit derselben gedächnus nit in Vergessenheit khomme [3]).

Unnd Alß Wir inn unnser Jüngster Reformation unserer Universitet allhie zu Wien verordnet, das von den Benefitium, so unnseres fürstlichen Collegiy bey der Universitet allhie zu Wien Lehenschafft sein, wochentlich 32 Messen bestelt unnd gehalten werden sollen, Ist unnser Will unnd meinung, das von sollichen 32 Messen wochentlich 8 Messen bey angerechtter S. Steffanns Khürchen verricht werden, wie wir dan an N. Prior und Collegiaten des angeregten unnseres Collegiy Allhie Bevelch fertigen unnd ausgeen haben lassen, Solche Acht Messen wochentlich bey angeregter Khirchen zu bestellen unnd Albeg von Einer Meß Ain Sechster ainem Priester zu beczalen.

So sein sonnst in angeregter Khirchen Etlicher sonndern Landt unnd Stattleuth Stifftungen, Nemblichen Anna Leopolden Hölczels wittib, Applonia Mülbangerin, der Fleischhackher zu Wien, Hannß unnd Andre von Sommerg, Leonhardt Lackhners und Ulrichen Würffls auch Niclassen Würffl drey Stifft. Dieweil aber solliche Stifft mit sovil Einkhommen nit versechen sein das die verstifften Meß, Innhalt der Fundation darum Alle verricht werden möchten, So bewilligen wir das die Anczall der Messen nachvolgender gestalt gemässigt werden:

Von Anna Leopolden Holczers Stifft soll Monatlich Ein Meß durch den Benefitiaten verricht werden.

Vom Applonia Mülbangerin Stifft wochentlichen Ein Meß, unnd noch darczu Monatlichen Ein meß.

Von der Fleischhacker zu Wien Stifft Wochenntlichen Ein Meß unnd noch Monatlichen drey messen.

Von Hansen und Andren von Sunnenperg Stifft Ein Meß wochentlich, weil die Stiffter dem Benefitiaten nit mer auflegen.

Niclas Würffel Stifft monetlich zwo Messen.

Mer des Jeczo obbemelten Niclassen Würffl Stifft zwo Meß Monentlich.

Mer desselben Niclassen Würffls Stifft Monentlich zwo Meß.

Ulrichs Würffels Stifft wochentlich Ain Meß, weil der Stiffter dem Benefitiaten nit mer auflegt.

Von Leonhardten Lackhners Stifft soll ein Benefitiat schuldig sein nach gelegenheit des Einkhommens die Anczal der Messen zu verrichten.

---

[1]) „aignes". — [2]) Soll richtig heißen: „Christoffs Altar". — [3]) „nit vergessen werde".

Wir haben auch inn Erkhundigung befunden, das Ein Bischoff zu Wien etliche Benefitia bey Sandt Steffans Thumbkhürchen zu verleichen hatt, Nemblichen Brobst Wilhelm Türsen Stifft, Hansen Froner Stifft, Hansen Rueder Stifft, Jacoben und Anndre von Sonberg Stifft, Ulrichen Vischman Stifft und Conraden von Stücz Stifft. So hatt der Dechent auch Ein Benefitium zu verleichen, Nemblichen Ulrichen Vischpeckhen Stifft unnd dan die vom Capitl Heinrichen Ferber Stifft, unnd Andere mer Lecturn daselbst bey Sanndt Steffan mit sollichen Benefitien sollen unnd mögen gedachter Bischoff, auch Dechent unnd Capitl Ire Chor Caplan deren der Bischof drey unnd das Capitl vier daselbst zu halten schuldig sein, versehen unnd Inen dieselben verleichen.

Unnd als wir des [1]) hievor Erinnert werden, [2]) das Etwan auf Ein Zeit, unnd Stundt bey Sandt Steffan zwo, drey, vier oder noch mer Messen unter ains unnd darnach in Gutter Zeit oder desselben tags gar kheine mer gehalten werden, demnach haben wir Ein solche Ordnung aufgericht, das zur Zier unnd Fürderung des heiligen Gottsdiensts auch Anreiczung des Gemeinen Volckhs unnd Erweckhung merer Andacht die Täglichen Messen gleich nach der Matur oder mit der Prein angefangen, und nit gehaufft, Sonnder Eine auf die Annder gepuerlichen Ortten biß zum Hochampt continuiert unnd fürnemlich soviel müglich Allezeit Ein Meß nach der Andern auf dem Mittern Altar vor dem Chor, So Allen Volckh Inn der Khürchen der Gemeinest und Sichtparist Altar ist, gehalten, Also wen die Leuth fruer oder Spetter gen Khürchen khommen, das sy Allezeit biß zum Hochen Ampt Ein gantze Meß finden unnd nit zuvil lanng darauf wartten oder Etwan gar davon auß der Khürchen zu gehen verursacht werden. Es wären dan der Celebranten So vil, das sy unverhintert sollicher Ordnung Ire Messen neben Einand volbringen mochten, Welliches Inen sollicher gestalt unverpotten sein solle. Wir haben auch verrer geordnet, das inn gemelter Sanndt Steffanns Thumbkhürchen an den Suntagen unnd Vesten unter der Frue Predig khein Meß gehalten, Sonder vor oder darnach derselben verricht werden, auf solliche Ordnung soll unnd mag ein Jeder khunfftig Bischoff zu Wien die Austailung, zu was Zeitt die Messen verricht werden sollen, zwischen den Benefitiaten nach gelegenheit der Personen unnd Zeit machen, und in sollicher Austaillung dise bescheidenheit halten, damit die Beneficiaten, So sonnst mit Khürchen Amptern beloden sein an Verrichtung Irer Ampter nicht verhintert unnd die Messen durch Sy unnd die Andern Benefitiaten unnserer gegebener ordnung nach verricht werden.

Es solle auch den Benefitiaten hiemit auferlegt sein, das sy die Messen lautt [3]) unnd verstandiglich lesen, damit die Umbsteenden Personen was sy lesen hören unnd versteen mögen.

Die Benefitiaten sollen auch So offt sy in Sanndt Steffanns Khürchen Messlesen Ire Administranten haben und ausser denselben, sovil sein khan, nit celebriern oder Meshalten [4]).

Quasi vero sine ministrante celebrari posset [5]).

Es soll auch denen Benefitiaten verpotten sein die Benefitiaten Heuser, Weingartten, auch andere Zuegehorung von den Benefitiy weder aigenthumb noch Leibgedingweis zu alieniern, oder zu verändern, darauf dan die Lehenherrn Ir vleissigist Aufmerkhen haben unnd den Benefitiaten solliches mit nichten zu thuen gestatten Sollen. Wo aber die Lehenherrn darinnen lässig Erscheinen würden, So wollen wir das Ein Jeder Bischoff allhie (wellicher dan derwegen sein vleissiges Auffehen haben soll) bey den Benefitiaten solliche Alienationen unnd verändung abstelle unnd sy dahin halten, das sy die alienirten Gütter widerumb zu den Benefitiys bringen.

Gleicherweiß sollen auch die Lehensherrn von den Benefitiys Irer Lehenschafft nichts alieniern, oder verändern, noch auch zu Iren Eigen Nutz darvon ichtes vorbehalten, darauf dan Ein Bischoff sein vleissiges Aufmerckhen haben soll. Es ist auch den Benefitiaten hiemit auferlegt, was Inen von Iren Habunden Benefitiys durch die Lehensherrn oder Jemandts Andern Ichtes enczogen werden wolt, das sy darein nit willigen oder still schweigen, Sonnder solliches an unnser Regierung unnserer Nider Österreichischen Lande bringen unnd umb Einsehung Embsig anhalten.

Episcopus debet Beneficiatos in ordine conservare et alienationibus non praebere assensum [6]).

Contra istam legem Viennenses retinent libros fundi et renitente Benefitiato dant per suum scribam fundi Guerras ut vocant, imo nolebant etiam in testamentis aperiendis et confirmandis quoad subditos beneficiorum exercere jurisdictionem, cum tum Patronus tantum praesentet, non dominetur ut est clarissimum in jure [7]).

---

[1]) Fehlt bei Höfer. — [2]) „worden". — [3]) „lauter". — [4]) „oder Meßlesen und halten". — [5]), [6]) und [7]) Marginalnoten.

Damit auch die Benefitiaten Ire Heuser Grundt unnd Weingartten Inn Abpaw unnd Verödung [1]) nit khommen lassen sollen unnd mögen sy [2]) die Lehenherrn Ir vleissig Auffsehung darauf haben, auch auf das wenigist Ein Jahr Einmal [3]) die Heuser unnd Weingartten beschawen unnd besichtigen unnd wo sy befunden, das dieselbigen [4]) nit wesenntlich und peulich gehalten werden, So sollen als dan die Benefitiaten zur Pauung unnd Pesserung gehalten werden. Es sollen auch nach Absterben der Benefitiaten Ire Verlassung den Erben nit gevolgt oder zuegestelt werden, Es sey dan zuvor was unnd sovil der Benefitiaten Heuser unnd Weingartten in Abpaw khommen, oder durch sy von den Benefitiys alieniert worden, auß Irer Verlassung beczalt und Erstatt.

So ordnen unnd seczen wir auch, wan Ein Curat Vicary oder Chor Caplan bey der Thumbkhürchen woll unnd lannge Zeit gedient unnd Alterß oder Annderer Erhoffter Ursach halber lenger nit dienen möchte, das alßdan derselb mit den behausten oder andern unierten Benefitiys für Andere bedacht werden.

Wir ordnen unnd wöllen auch, das bey der Thumbkhürchen allhie ein sonnderes Buech [5]) aufgericht unnd bey der Sacristey behalten werden solle, darein Alle Unierte unnd Einczige Benefitia, sovil derselben in diser Reformation Ordnung begriffen sein mit Iren Einkhomen unnd Aller Irer Zuegehorungen unnd Stifftbrieffen Eingeleibt werden, wo auch khunfftigkhlich mer Benefitia als Jeco in wesen sein, Erfragt oder derselben noch mer gestifft oder wo auch zu den Jeczigen Benefitiys mer Zuegehorung unnd Einkhommen erfragt würden, wollen wir das solliche Benefitia unnd Zuegehorungen in das obbemelte Buech auch Eingeschryben werden, zu söllichem Buech soll auch Ein Jeder Benefitiat seiner Notturfft nach sein Zuegannng haben darvon auch Ein Abschrifft dem Bischoff alhie, unnd Ein Abschrifft auf unser N. Ö. Camer unnd denen von Wien auch eine zuegestelt werden solle.

Unnd Gepietten darauf Allen unnd Jeden Geistlichen unnd Weltlichen, was Wirrden, Standts oder Wesen die sein, das sy diser unnserer Ordnung gehorsamlich geleben unnd Nachkhommen, darwider nicht thuen, noch Andern zu thuen gestatten in kheiner weiß bey vermeidung unnseren schwören Straff, das meinen wir Ernstlich, doch behalten wir uns und dem Ordinario bevor, dise Ordenung verner zu Erkhlären, zu Mindern oder zu Mehrn. Mit Urkhundt besiglt mit unserem Anhangundem Insigl der geben ist in unnser Statt Wien den vier unnd zweinczigisten tag des Monats July Nach Christj Gepurd [6]) funffczehenhundert unnd Sechs unnd funffczigisten, unnserer Reiche des Römischen im Sechs unnd zweinczigisten unnd der Andern Im dreissigisten Jaren.

Reservat ordinario et principi jus summum aliter haec disponendi [7]).

Ferdinandt.	Ad mandatum Dominy Regis proprium.
J. Jonas, Vice Cantzler.	L. Peer."

Über diese kaiserlichen Dekrete nun hat Bisthumsverweser Urban folgendes Gutachten, welches interessante Streiflichter auf die kirchlichen Zustände Wiens wirft, abgegeben:

„Allerdurchleuchtigister Grosmechtigister Erwelter Römischer Kaiser zu allen Zeitten merer des Reichs.

Allergenedigister Herr. Nachdem E. Key. M. Kurczverschiner Zeit zwo Reformation und Ordnungen, Aine des Bisthumb wienn die Annder die Beneficia in Sant Steffan Domkhirchen belangendt Sede vacante aufgericht, und aber dise Ordnungen E. Kay. M. Inenselbs auch ainem ordinario verrer zu erclären, zu mindern und zu mern Alzeit vorbehaltten. Dieweil dann von

[1]) „Unordnung". — [2]) Fehlt bei Höfer. — [3]) „im Jahr einmahl". — [4]) „dieselbe". — [5]) „Libell". — [6]) „nach Christi Geburt In 1556". — [7]) Marginalnote.

Anmerkung. In der mir vorliegenden Abschrift finden sich auch einige Notizen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts über die damaligen Besitzer der Benefizien.

E. Kay. M. Ich zu bemeltem Bisthumb als ain unwirdiger ordinarius genedigiſt nominiert unnd verordnet worden hab ich bemelte Reformation überleſen, und nachdem alle menſchliche Ordnungen und Saczungen, wie die Rechten vermügen nach geſtalt der ſach, Perſon, Oort unnd Zeit zu consyderiern, zu erwegen unnd aufzurichten ſein, ſich auch die Zeit wie das Sprichwort lautt, nicht nach uns ſonnder wir unns nach der Zeit richten, und ſchickhen mueſſen, unnd wie der heylige Paulus Spricht, gelegenhait der Zeit dienen ſollen, ſo will ich auch mein ainfalttige Maynung und guet bedunckhen auf etlich Articl anzaigen.

In dem Erſten Articl wais Ich nichts zu ändern. Allain wie die Reformation vermag das ain ordinarius darob ſein unnd halten ſoll das aller Gotsdienſt nicht allain In der Dom ſonnder auch in allen anndern Kirchen unnd Gottsheuſern In der Stat Wienn chriſtlich Erlich und Andechtigclich gehaltten unnd verricht werde, das iſt ainem ordinario, dieweil Inen nicht alle Gotsheuſer, als Nemlich Prediger, Auguſtiner, Franciſcaner, Bernhardiner und Jeſuiter Kirchen nicht underworffen ſeind, nicht wohl müglich, dann diſe Exempl und Inen einen Ordinarium nicht laſſen Ordnung geben, welcher Exemption ſich auch die Canonici bey Sant Steffan gebrauchen, und gleichwol in odiosis ainen ordinarium wie Ich erfahrn anlauffen, aber in favorabilibus und In Haltung des Gottsdienſs, Prieſterlichen Wanndl unnd leben aines ordinariy nichts achtten, darumb wär guet, das ain ordinarius nicht allain wenn ſich odiosi casus zu tragen mit Inen zu thuen, ſonnder auch zuvor, ehe ſich übels, ſchändlichs unnd ärgerlichs leben unndter Inen begieb, demſelben fürzukhummen, und abzuſtellen gewalt hette, Inſonnderhait wer diſer Zeit hoch von Nötten, das der Concubinatus manifestus mit Ernſtlicher ſtraff verpoten unnd abgeſtelt wurd.

Von Faſſung der Reliquien und Aufrichtung ainer Liberey.

Es iſt den Ächtern und Levitten beſchwerlich, auch noch nicht gehaltten worden, das wenn Irer Condition aine vaciert, derſelben vacierenden Portiones zu Faſſung der Reliquien oder Aufrichttung ainer Liberey angewendt werden ſollen, denn dieweil die gegenwürttigen der vacierenden Stänndt Ambt unnd Dienſt verſehen, achtet Ich für billich, das Sy auch der vacierendten gefell einzunemen zugelaſſen wurden, wie es mit den Reliquien möcht gehaltten werden, hab Ich zuvor mein guet bedünckhen übergeben.

Ain Liberey Im Biſchofhof aufzurichten will weder Stat, Zeit noch Perſonen halben gelegen ſeyn, denn diſer Zeit die Prieſter nicht ſonnders Studiern, man khan Sy khaum dahin bringen, das Sy Ir gebeth und Annders, was Sy zu thuen ſchuldig ſind, mit fleis verrichten.

Von der Briester Tiſch wegen Im Biſchofhof.

Wiewol die Octonariy und Levitten Im Biſchofhof miteinander Eſſen, daczu den Octonariys von mir zwai hundert gulden ſambt der Behulczung unnd durch Herrn Burgermaiſter und Rat Alhie den Leviten ainhundert gulden Jerlich geraicht werden, ſo mügen Sy doch in Anſechung das die Stol unnd Kirchengefell von tag zu tag je lenger je mer abnemen, nicht geraichen noch aufkhommen, wer deshalben Einſechung von Nötten, auf das die Notwendigiſt unnd Nutzpar Prieſterſchafft in diſer Statt, ſo nicht Prieſter wie anndere sine cura, ſonnder die Selſorg zu tragen, den Gotsdienſt zu verrichten unnd auf das Volckh mit raichung der Sacrament zu vigiliern und zu wartten jederzeit verpflicht unnd verpunndten ſeindt, deſter ſtatlicher underhallten, auch deſter feiner unnd geſchickhter Prieſter bekhomen unnd gefunden wurden. Darczu möchten unnd ſollen auch die Herren von Wienn aus den unverlichnen Beneficia zu den hundert gulden noch mit fünfzigkh gulden verhilfflich zu ſein nicht abſchlagen. So woll auch Ich ainen Dreyling Wein zugeben oder mit dreiſſig gulden abzuleſen bewilligen.

Von dem Spaciern in der Kürchen.

Wiewol E. Kay. M. Lateinisch unnd Teutsch Mandat das Spaciern hin unnd widerlauffen unnd schweczen in der Kürchen zu straffen und abzustellen aufgeen lassen, so werden Sy doch mit dem Wenigisten nicht gehalten, unnd ob gleichwol Herr Burgermaister Amtshalben auf solch Spacierer zu sehen und dieselben zu straffen willig, So zaigt Er doch an, es hab es das Hofgesind am Maisten Im Brauch, deßgleichen die von der Universitet, so soll aber ain gleichait gehaltten, ainem sowol als dem anndern verpoten unnd gestrafft werden, dann es ist ain schändlich unnd ärgerlich Ding zu leyden, das Ir zwen, drey und vier miteinannder zusamen khumen, zu Zeiten ain gancze stundt auf und ab lauffen, unnd wenn Sy Iren Lauf volbringen, so lauffen Sy wider aus der Kirchen, thund selbs nichts guets in der Kirchen unnd hindtern auch Anndere Gotsforchtige leuth an Irem gebeth, Ja das menige Person Man unnd Frauen von solcher hayloser leuth wegen gancz und gar aus der Kirchen beleiben, darumb wer hoch von Nötten, das solche Ärgernuß mit grossem Ernst abgestelt wurde.

Von den Beneficien und Beneficiaten.

Es haben E. Kay. M. auch der Beneficiaten und Beneficien halben ain sonndere Reformation genedigist aufgericht, die vast guet, wo Sy gehaltten wurde, ist aber bisher genczlich Ins Werkh nicht khumen, noch gehaltten worden unnd wurdt Erstlich zu haltten gehindtert durch etlich Beneficiaten, deren etliche stuckh als Weingarten zu anndern Beneficien uniert unnd zuegeeignet, die aber Ire Innhaber bey Irem leben von sich nicht khumen lassen, noch anndern geben wellen, das dann meines Erachtens nicht gar unbillich, Derhalben anndere Auftaillung fürzunemen, Nemlich das man den Alten Beneficiaten Mitler Zeit Ires lebens das Irig ließ (jedoch das sy sovil Messen, als vil sy von Iren Beneficien einkhumen hetten Alweg für zwainczig gulden ain Meß wochenlich verrichteten oder verrichten liessen) und brächt die Geistlichen Beneficienguetter In die uniones so die Herrn von Wienn Innenhaben, davon man wol etliche Meß All tag haltten möchte.

Zum Anndern wäre wol guet unnd von nötten, das den Octonariis unnd Leviten für anndere Priester die nicht Curam animarum noch anndere Khirchen sorg tragen, gleich wol ainem yeden zu merer unnderhalttung ain lectur gelihen unnd aber dieweyl sy sonnst in der Kirchen mit Meßsingen quotidiani sein Annderen Kirchengeschäfften und Sacramentraichungen aufwartten muessten von der Lectur wegen Meßzehalten Endthebt unnd befreyt weren.

Zum dritten Wiewol E. Kay. M. genedigist unnd recht messigkhlich geordnet, das In Allen Presentationen und Bischoflichen Confirmationen, auch Lehenbriefen sollen die Stiffter der unierten Beneficien mit Namen eingeleibt werden, darmit derselben gedechtnuß nit In vergessen khume, so haben die Herren von Wienn syderher etlichen Priestern Beneficien gelihen, aber nach bisher wie dieser Artiel vermag khainen presentiert. Dieweil dann E. Kay. M. selbs, wenn Sy Yemandts Beneficia verlöchen dieselbigen Beneficiaten ordenlich zu presentiern genedigist geruchen, so solten es billich die von Wienn nicht abschlagen, dann wie khan es ordenlich zugehn, Ja wie khan es ain Ordinarius gegen Got, unnd E. Kay. M. verantwortten, das Er soll in seiner Kirchen Priester celeberiern lassen, die Ime nicht presentiert, nicht bekhannt noch bevolchen sein. Das ist wider alle Recht.

Zum Vierten wurd auch die von E. Kay. M. aufgericht Ordnung des Meßlesens nicht gehalten, sonnder ain yeder Priester lißt, wenn wo und wie Er will, derhalben wenn man wißt, wievil der Beneficiaten, auch deren so von der Hohenschuel wegen in Sant Steffan Kirchen Meß-lesen sollen, weren, und mir als ordinario wie sich gebuert und recht ist ordenlich unnd schrifftlich presentiert wurden, wolte Ich als dann nach gelegenhait der Personen unnd Zeit wol guete Ordnung, das von Fru an biß auf die lecst Hochmeß Alle Zeit unnd stundt ain Meß nach der Anndern und

alſvil müglich auf dem Mittern Altar, mitten in Sant Steffan Kirchen Yederman dabei zu ſteen, oder zu Khnyen, zu ſehen und zu hören vill bequemlicher weder in den Abſeitten unnd Winckhln, auch mit lautter Stimb vernemlich unnd mit ordenlichen Ministranten geleſen und gehaltten wurde.

Zum Fünfften, So iſt wie E. Kay. M. Reformation vermag, khain ſonnders Buech darinn alle unierte unnd ainczige Beneficia ſovil derſelben in diſer Reformation Ordnung begriffen ſein, mit Iren ein khumen und allen Iren zuegehörungen unnd Stifftbriefen eingeleibt werden ſollen, biſher nicht aufgericht worden, das doch vaſt guet wer. Darzu gehört auch, das inſonderhait alle Ihenige Geiſtlich unnd Weltlich ſo diſer Zeit diſe Beneficien Stifftbrief Zuegehorung einkhomen und güter bey ſich haben mit Namen glaubwirdig verzaichnet unnd aufgeſchrieben wurde, darinn und daraus E. Kay. M. unnd ain ordinarius wievil das alles in Vermügen, unnd werd wer, erſehen, unnd was über die Erhalttung der Benefiziaten übrig war, das ſolches nicht profaniert und uſurpiert, ſonnder in annder pios usus angewendt und angelegt wurde.

Ich finde Allergenedigiſter Kaiſer außer beeden Reformationen bey Sant Steffan alhie ainen ärgerlichen und unchriſtlichen gebrauch, das man von ainem yeden er ſterb chriſtlich oder unchriſtlich, unnder bayderlei geſtalt des Sacraments oder gar on Sacrament, zehen gulden nimbt, unnd begrebt In in Sant Steffan Kirchen (mich als ordinarium unerſuecht unnd unbefragt) on alle erlaubnuß und bewilligung, welches auch den Rechten zuwider ain böſer gebrauch unnd unchriſtlicher Beſuech groß von nötten, das ſolches verpoten, abgeſtelt und Niemandt weder auf dem Kirchhof, noch in die Kirchen on aines Ordinariy oder ſeines Chormaiſters Vorwiſſen und Willen begraben werde.

Diſe mein ainfalttige Maynung hab E. Kay. M. Ich überantwortten ſollen mit der demutigiſten bitt, E. Kay. M. wellen Inen den Gotsdienſt zu beſſerung der Khirchen aufzurichten, das Biſthumb in gute Ordnung zu bringen, alle Prieſterſchafft zu Reformiern unnd mich zu erhalten Allergenedigiſt laſſen bevolhen ſein. E. Ro. Kay. M. Underthenigiſter gehorſamiſter Caplan."

Hinſichtlich des Werthes und der Bedeutung der in dem Werke Karl Höfer's abgedruckten Urkunde, ſind die Bemerkungen auf Seite III des Vorwortes und Seite 28 des Textes des citirten Werkes zu beachten.

Der Faſcikel, in welchem die oben regiſtrirten Urkunden enthalten ſind, trägt die Signatur: II. Biſchöfe. — Urban Pfaffſtetter 1563—1568.

Regeſten zur Geſchichte des Biſchofs von Wien Johann Kaſpar Neuböck. 1574—1594.

Von Pfarrer Otto Eigner.

1. 1574. Februar. 4. Rom. Papſt Gregor XIII. erläßt eine Bulle, in welcher dem Wiener Domkapitel die Beſtätigung des Johann Kaſpar als Biſchof von Wien bekannt gemacht und dasſelbe zum Gehorſam gegen denſelben aufgefordert wird. — a) Authentiſche Abſchrift mit dem Siegel des Notars Chriſtoph Polfinger, welches nebſt den Anfangsbuchſtaben des Namens und Amtes desſelben die Worte enthält: Medicina calamitatis patientia. b) Abſchrift derſelben Bulle, legaliſirt vom Notar Klemens Radolt, am 29. Juli 1620.

2. 1574. Oktober. 25. Wien. Biſchof Johann Kaſpar ſchlägt über Aufforderung des Kaiſers Max II. folgende Perſönlichkeiten als Kommiſſäre für die beabſichtigte Viſitation der Klöſter vor: Abt Ulrich Müller von Heiligenkreuz, Johann IV. Seclaus, Prior zu Mauerbach, Hieronymus von Sprinzenſtein, den Wiener Domprobſt, ſodann Herrn Dr. Hillinger, Wolf Dietrich von Trautmannsdorf und endlich Sigmund von Ödt; einige von ihnen haben bereits als kaiſerliche Kommiſſäre bei der Viſitation im Jahre 1566 fungirt. — Concept.

3. 1574. Oktober. 28. Wien. Kaiserlicher Befehl an Bischof Johann Kaspar, Dr. Johann Thonner und Kaspar von Lindeckh, die in der Stadt Wien befindlichen geistlichen Benefizien genau zu visitiren quoad spiritualia et temporalia. — Kopie.

4. 1574. Dezember. 23. Wien. Die vorbenannten Visitatoren berichten dem Kaiser, daß der Wiener Stadtanwalt das zur Visitation der Benefizien nothwendige „Beneficiaten-Buch" ihnen vorenthalten habe. — Original. In dorso von der Hand des Freiherrn von Unverzagt die Antwort, daß „die von Wienn" zur Herausgabe des „Beneficiaten-Buches" beauftragt worden sind.

5. 1574. Oktober. 28. Wien. Kaiser Max hat erfahren, daß ein Benefiziat, Sebastian Hasenjäger mit Namen, fünf Benefizien possedire, und daß überhaupt die meisten Benefizien bei den Kirchen und Klöstern entweder mit untauglichen Personen oder gar nicht besetzt seien, daher er den bereits dießbezüglichen Visitationsbefehl (Reg. Nr. 3) in einigen Punkten erweitert. — Kopie.

6. 1574. Wien. Der Kaiser verbietet unter Androhung strenger Ahndung, in der Stadt im Winter nach neun Uhr und im Sommer nach zehn Uhr nachts mit Musik herumzuziehen oder auch nur spazieren zu gehen. — Kopie.

7. 1575. Wien. Formulare zur Visitation des Domkapitels, der Curpriester, der Domkirche, der Klöster und der Pfarrkirche St. Michael. — Originale.

8. 1575. Jänner. Wien. Vierzig Fragen an einen aus Raab verwiesenen, lutherisch gewordenen Priester anläßlich seiner Rückkehr in die katholische Kirche. — Original.

9. 1575. Jänner. 5. Wien. Kaiserlicher Auftrag an den „Superintenden der gepeyw allhie, Thoman Sibenburger und Wolff Jobsten, Pawschreiber", daß der Gottesacker vor dem Schottenthore mit einer Mauer zu umschließen sei. — Concept.

10. 1575. Jänner. 24. Wien. Protokoll über die Visitation der geistlichen Benefizien in der Stadt Wien. — Original.

11. 1575. Jänner. 24. Wien. Protokoll über die Visitation der Benefiziaten beim rothen Kreuz, Leonhard Greiff und Sebastian Rausch. — Original.

12. 1575. Februar. 5. Wien. Bischof Johann Kaspar berichtet an Kaiser Max II., daß sich die Domherren nicht visitiren lassen wollen und bittet um Rath, wie er sich nunmehr in dieser Sache verhalten solle. In dorso: Es soll dießfalls, wie hier von Altersher gebräuchlich, gehalten werden. — Original.

13. 1575. Dezember. 20. Wien. Kaiser Max II. gibt dem Klosterrathe bekannt, daß er zu Klostervisitatoren den Herrn Bischof Johann Kaspar, sowie den Dr. Hillinger und seinen Waldmeister Urban Meisinger ernannt habe. — Kopie.

14. 1576. Mai. 9. Wien. Dem Bischofe Johann Kaspar wird durch ein kaiserliches Dekret auf eine gegen den Klosterrath vorgebrachte Beschwerde eröffnet, daß er zwar keineswegs den Klosterräthen untergeordnet sei, daß er aber dennoch deren eventuelle Begehren um Auskünfte erfüllen möge. — Original.

15. 1576. Mai. 9. Wien. Abschrift vorstehenden Dekretes.

16. 1576. Mai. 9. Wien. Abschrift desselben Dekretes.

17. 1576. August. 27. Wien. Bittschrift des Bischofs Johann Kaspar an den Kaiser um gnädige Verleihung von Kanonikaten an Jonas und Heinrich Hartung. — Concept.

18. 1576. September. 4. Wien. Gutachten des Klosterrathes über des Bischofs Johann Kaspar Beschwerden hinsichtlich der von den Prädikanten des Herrn Geyer von Osterburg zu Hernals vorgenommenen Taufen, Trauungen und Leicheneinsegnungen. — Concept.

19. 1576. September. 21. Wien. Beschwerdeschrift des Bischofs an den Kaiser. In dem an Stelle des früheren Gottesackers vor dem Kärnthnerthore eröffneten Friedhofe vor dem Schottenthore

haben sich die Lutheraner ohne Wissen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit einen gemauerten Säulengang mit diversen Grabsteinen und Epitaphien errichtet. — Concept.

20. 1576. Dezember. 15. Wien. Brief des Bischofs Johann Kaspar an den Rektor des Jesuiten-kollegiums in Prag, Paulus Campi, in einer Angelegenheit des Jonas Hartung. — Concept.

21. 1576. Dezember. 23. Wien. Brief an einen Bekannten in Freiburg, über die wegen Gewohnheits-trinkens nothwendig gewordene Entlassung des bischöflichen Offizials Michael Marius, welcher sich vermuthlich nach Freiburg wenden dürfte. — Concept.

22. 1577. Mai. 22. Wien. Der Bischof berichtet dem Kaiser über die schrecklichen Zustände auf den Pfarren seiner Diöcese in spiritueller und temporaler Hinsicht und bittet, damit er von den Gutsherren und Geschwornen in der beabsichtigten Visitation nicht gehindert werde, um Ausfertigung eines offenen Generalbefehls. — Concept.

23. 1577. Juni. 5. Wien. Der Klosterrath begehrt vom Bischofe ein Verzeichniß der Pfarren, welche er visitiren will. — Original.

24. 1577. Juni. 22. Wien. Der Bischof antwortet den Klosterräthen, daß es seine heilige Pflicht sei, seine Diöcese zu visitiren, da die Religion von Tag zu Tag mehr in Verfall komme (so hätten sie z. B. in Penzing und Währing lutherische Prädikanten in den letzten Tagen predigen lassen) und die Besitzverhältnisse der Pfarren, wie z. B. in Vösendorf mit dem Erlbeck, immer verwirrter werden. Man möge ihm daher in dieser ebenso wichtigen als heilsamen Angelegenheit nicht unnütze Schwierigkeiten machen. — Concept.

25. 1577. Juli. 8. Wien. Mandat wegen Beförderung der General-Visitation der Wiener Diöcese. — Original mit Unterschrift und Siegel des Erzherzogs Ernst.

26. 1577. Juli. 9. Olmütz. Christoph Stredele, Domherr zu Olmütz und Wien, meldet dem Klosterrathe, daß er nicht gesonnen sei, auf sein Wiener Kanonikat zu resigniren, daher er bittet, man möge dasselbe nicht irgend einem Petenten verleihen. — Original.

27. 1577. Juli. 9. Olmütz. Christoph Stredele, Domherr zu Olmütz und Wien, meldet dem Wiener Domdechant, daß er auf sein Kanonikat zu St. Stephan nicht resignire, sondern bald seine Residenzpflicht erfüllen werde. Sollte Jemand um ein Kanonikat ansuchen, so möge man demselben das des Johann Lucius, der schon drei Jahre sich zu Freisingen aufhält, oder des Augustin Heser oder des Martin Güdmayer verleihen. — Original.

28. 1577. August. 9. Wien. Ferdinand Zimeran, gewesener Kammerdiener des Erzherzogs Mathias und Max, seit drei Jahren Geistlicher, bittet den Kaiser um Verleihung eines von den vier bei St. Stephan erledigten Kanonikaten. — Original.

29. 1577. August. 28. Wien. Derselbe berichtet über Aufforderung der Herren Klosterräthe, daß er im Falle seiner Ernennung zum Domherrn in Wien residiren würde. — Original.

30. 1577. Dezember. 15. Wien. Der unterennsische Offizial bittet im Namen des Bischofs Urban von Passau den Bischof Johann Kaspar, daß er fürderhin nicht mehr Passauer Diöcesanen ohne litterae dimissoriales ordinire. — Original.

31. 1577. Dezember. 17. Wien. Mehrere Wiener Bürger bitten den löblichen Stadtrath um eine Beisteuer zur Herstellung einer Mauer um den Gottesacker vor dem Schottenthore. — Original.

32. 1577. Dezember. 23. Wien. Der Bürgermeister von Wien bittet den kaiserlichen Superintendenten der Stadtgebäude, Thomas Siebenburger, um Ausfolgung der vom hochseligen Erzherzog Karl für die Mauer des Friedhofes vor dem Schottenthore versprochenen 100.000 Ziegeln aus dem Reichs-Bauvorrath und der 280 Gulden aus dem „Vizdomb-Amt". — Original. (Vergl. Reg. Nr. 9.)

33. 1578. Jänner. Wien. Bischof Johann Kaspar übermittelt dem Kaiser Rudolph ein ausführ-liches Programm der anzustellenden General-Visitation. — Concept.

34. 1578. Jänner. 8. Wien. Schreiben des Bischofs an die Kaiserin-Witwe. — Concept.

35. 1578. April. 30. Wien. Kostenüberschlag des Friedhofes vor dem Schottenthore, gemacht von dem Ober-Stadtkämmerer Michael Starzer und dem Unter-Stadtkämmerer Stephan Hartman. — Original.

36. 1578. Juli. 9. Wien. Bischof Johann Kaspar bittet den Herrn von Dietrichstein um seine Verwendung beim Kaiser, damit ihm die unerschwingliche Landschaftssteuer nachgelassen werde. — Concept.

37. 1578. Juli. 27. Wien. Bitte des Bischofs Johann Kaspar an einen (ungenannten) Hofwürdenträger, um dessen Fürbitte bei der Kaiserin in der finanziellen Bedrängniß des Bisthums. — Concept.

38. 1578. Juli. 27. Wien. Bischof Johann Kaspar schreibt dem Herrn von Rumpff, daß er die Landschaftssteuer nicht bezahlen könne und bittet um dessen Intervention an allerhöchster Stelle. — Concept.

39. 1578. Juli. 27. Wien. Bischof Johann Kaspar bittet abermals den Herrn von Dietrichstein um seine Intervention in Sachen der Landschaftssteuer, meldet, daß der Prädikant Opitius Wien verlassen habe, daß aber noch etliche Prädikanten bei einer Hebamme verborgen seien, während ein solcher, Ganggolphus mit Namen, öffentlich in der Stadt herumvagirt, und beklagt sich über Freiherrn von Jörger zu Inzersdorf. — Concept.

40. 1578. September. 30. Wien. Michael Fiegle, Prior des Wiener Dominikaner-Konventes, berichtet den Klosterräthen, daß, trotz des kaiserlichen Verbotes, am 27. Juni 8 wälsche Ordensprofeßen (aus Florenz) im Wiener Dominikaner-Konvente angekommen seien, von welchen einer ihn sogar visitiren wollte. Da er sich geweigert, sie zu behalten und sich visitiren zu lassen, da dieß nur dem deutschen Provinzial, P. Johann Kosseler, zusteht, seien sie zu Pferde, Kriegsknechten gleich, davongesprengt, zum Spotte singend: „In exitu Israel populi de Aegypto, domus Jacob de populo barbaro.“ Am 18. September wieder sei P. Joannes Gabriel de Saluziis, Exprovinzial in Böhmen und Mähren, ebenfalls um zu visitiren gekommen, aber auch vergeblich. Er berichte dieß, um eventuellen Rekriminationen von geistlicher oder weltlicher Seite vorzubeugen. — Original. (In einer Anmerkung auf der Rückseite wird das Vorgehen des Priors von den Klosterräthen gutgeheißen.)

41. 1578. Oktober. 30. Wien. Bischof Johann Kaspar beklagt sich beim Erzherzoge Ernst über die Entheiligung der gebotenen Feiertage, woran hauptsächlich die Erlaubnis, auch an den Feiertagen Wochenmärkte halten zu dürfen, Schuld sei, und bittet um Abstellung dieses Übelstandes. — Concept.

42. 1578. November. 7. Wien. Bischof Johann Kaspar bittet den Erzherzog Ernst um Abstellung widerrechtlicher, von Seite der Klosterräthe geschehener Eingriffe in seine bischöfliche Jurisdiktion. — Kopie.

43. 1578. Dezember. 17. Wien. Bischof Johann Kaspar bittet den Erzherzog Ernst um Abschaffung der Wochenmärkte an den Feiertagen, respektive um Verlegung derselben auf eine Zeit, wo sie die Feier des Gottesdienstes nicht hindern. — Concept.

44. 1579. Februar. 17. Wien. Bischof Johann Kaspar bittet um die Protektion des niederösterreichischen Landmarschalls Dr. Hegenmüller für seine Stiefbrüder Jonas und Heinrich Hartung, und für seinen Freund Dr. Heinrich Winnichius, Prediger zu Hildesheim. — Concept.

45. 1579. Februar. 26. Prag. Rudolf II. schreibt dem Erzherzoge Ernst, daß es bei der von seinem hochseligen Herrn Vater getroffenen Verordnung, daß in die zunächst den Stadtmauern gelegenen Klöster der Prediger, Augustiner und Minoriten keine wälschen und polnischen

Professen dürfen aufgenommen werden, zu verbleiben habe, sowie daß die Visitation der Klöster im Lande unter der Enns nur Deutschen zustehe. — Kopie.

46. 1579. März. 31. Wien. Vorstehendes kaiserliches Schreiben wird im Auftrage des Erzherzogs Ernst den Klosterräthen mitgetheilt. — Kopie.

47. 1579. April. 3. Wien. Bischof Johann Kaspar klagt dem Herrn von Dietrichstein die finanzielle Noth des Bisthums Wien und bittet um dessen Verwendung beim Kaiser, daß das Bisthum durch Einverleibung des Stiftes Göttweig aufgebessert werde. Dem Abte von Göttweig möge man entweder das Stift Zwettl oder das Kloster Baumgartenberg in Oberösterreich geben. — Concept.

48. 1579. April. 29. Wien. Schreiben des Bischofs Johann Kaspar an Papst Gregor XIII. in einer Angelegenheit des Klosters der Eremiten ad S. Stephanum in monte Coelio pro natione Hungarica. — Concept.

49. 1579. Juni. 2. Wien. Schreiben des Bischofs Johann Kaspar an den Provinzial der Dominikaner, P. Johann Kusler, wegen Verpachtung des Wirthschaftshofes zu Neusiedl. — Concept.

50. 1579. August. 18. Wien. Brief an den Abt von St. Peter in Salzburg in einer strittigen Zehentangelegenheit. — Concept.

51. 1579. August. 18. Wien. Brief an einen (ungenannten) Hofwürdenträger über die schlechte Dotation des Bisthums. — Concept.

52. 1579. Oktober. 1. Wien. Brief an Canonikus Dr. Heinrich Winichius in Hildesheim. — Concept.

53. 1579. Oktober. 5. Wien. Curmeister Leonhard Treylott ist (am 6. August 1579) gestorben und der Bischof hat keinen für dessen Stelle tauglichen, als den Diakon aus dem päpstlichen Seminare Georgius Margo Ursylvanus. Da derselbe aber erst $22^1/_2$ Jahre alt ist, bittet der Bischof den heiligen Vater, Gregor XIII., für denselben um die Altersdispens. Gleichzeitig bittet der Bischof um Aufhebung der Suspension des Zacharias Grutwell. — Concept.

54. 1580. Wien. 48 Fragen bei Vornahme der Visitation der Klöster. — Original.

55. 1580. Jänner. 24. Wien. Bischof Johann Kaspar wird durch ein kaiserliches Dekret beauftragt, den „wegen seiner irrigen Religion, ergerliches Lebens und verderbliche Wirtschafft" eingezogenen Probst von Gloggnitz, Johann Staininger, unverzüglich im Bischofshofe einzusperren. — Original.

56. 1580. Jänner. 27. Wien. Brief an Dr. Jacobus Lorichius, Professor in Freiburg. — Concept.

57. 1580. Jänner. 27. Wien. Brief an den Weihbischof von Basel. — Concept.

58. 1580. Jänner. 28. Wien. Brief an Dr. Udalrich Holtzapffel, Professor in Freiburg. — Concept.

59. 1580. Jänner. 28. Wien, Brief an Georg Fladerer. — Concept.

60. 1580. Februar. 4. Wiener-Neustadt. Lambert Grutter, Bischof von Wiener-Neustadt, verwendet sich beim Bischofe von Wien für den gefangenen Propst von Gloggnitz. — Original.

61. 1580. Februar. 5. Wien. Bischof Johann Kaspar meldet dem Erzherzoge Ernst, daß er den Propst Johann Staininger übernommen habe. Da aber derselbe wegen seines Alters die Eisen nicht tragen kann, ohne welche bisher Niemand gefangen gehalten wurde, und Niemand zur Verfügung ist, der ihn beständig bewachen würde, so würde es sich empfehlen, denselben anderwärts in Verwahrung zu geben. — Original.

62. 1580. Februar. 8. Wien. Zufolge Entschließung des Erzherzogs Ernst werden dem gefangenen Johann Staininger die „angeschlagenen Springer" erlassen und wird ihm zur Bedienung „ein vertrauter Junge" gestattet. — Original.

63. 1580. Februar. 9. Wien. Bischof Johann Kaspar bittet abermals um Wegnahme des ihm viele Unannehmlichkeiten bereitenden Häftlings. — Concept.

64. 1580. Februar. 20. Wien. Der Bischof wird von den Klosterräthen ersucht, den Häftling bis zur Ankunft der täglich zu gewärtigenden Resolution Sr. Majestät und der dann folgenden Auslieferung nach Baiern wol zu verwahren. Die auflaufenden Kosten muß der Abt von Formbach bezahlen. — Original.

65. 1580. März. 3. Schloß Preßburg. Erzherzog Ernst schärft dem Bürgermeister von Wien ein, strenge darüber zu wachen, daß während der Fastenzeit nur in zwei Fleischbänken im tiefen Graben für die vom Fastengebote Dispensirten Fleisch verkauft werde, sowie auf die auf der Landstraße und in der Vorstadt St. Ulrich herumschleichenden Prädikanten ein scharfes Auge zu haben. — Kopie.

66. 1580. April. 3. Wien. Befehl des Kaisers den im Bischofshofe zu Wien gefangen gehaltenen Johann Staininger dem kaiserlichen Regiments-Profoßen behufs Eskortirung an die Landesgrenze zu übergeben. — Kopie.

67. 1580. September. 8. Wien. Bischof Johann Kaspar empfiehlt den bisherigen Kellnerjungen Hanns Hackl dem Propste Melchior von St. Pölten zur Aufnahme in dessen Ordenshaus. — Concept.

68. 1580. September. 8. Wien. Bischof Johann Kaspar trifft in einem Schreiben an seinen Vetter Heinrich Baur Anordnungen betreffs des Verkaufes seines väterlichen Hauses, sowie der Auszahlung des auf seinen Stiefvater Hartung entfallenden Erbtheiles, und ersucht um Sendung seines Stiefbruders Heinrich Hartung, „ehe die Donau gefriert," da er ihn in Wien fertig studieren lassen will. — Concept.

69. 1580. September. 9. Wien. Ersuchschreiben des Bischofs an Herrn Altstetter um gütige Beförderung einiger Briefe. — Concept.

70. 1580. September. 9. Wien. Schreiben des bischöflichen Sekretärs im Auftrage des Bischofs an Magister Heinrich Hartung, in welchem letzterer wegen seines Unfleißes getadelt wird und genaue Vorschriften erhält, welche Dokumente und Schriften er sich für die bevorstehende Übersiedlung nach Wien verschaffen muß. — Kopie.

71. 1580. Oktober. 3. Wien. Schreiben des Bischofs an einen Freund zu „Mathoff." — Kopie. (Mit drei Beilagen, nämlich einem kaiserlichen Dekrete gegen den Mißbrauch des Buchhandels, einem Schreiben in dieser Sache vom Bischofe an die Universität und einer Befürwortung des Gesuches des Domherrn Thomas Kalbstamer um ein Benefizium im Lederersstifte an den Stadtrath von Wien).

72. 1580. November. 18. Wien. Der Bischof schildert in einem längeren Schreiben an einen Gönner aus der Nähe des Kaisers die trostlose finanzielle Lage des Wiener Bisthums und beschwert sich über die über ihn ausgestreuten Lügen hinsichtlich seiner angeblichen Verschwendung. — Kopie.

73. 1580. Wien. Dienstzeugniß des Wilhelm Kirchhamer, Hofschreibers beim Wiener Bisthume. — Kopie.

74. 1581. Jänner. 12. Wien. Bischof Johann Kaspar befürwortet in einem Briefe an Bartholomäus Prandler, Bürgermeister von Wien, das Gesuch des gewesenen Achters, nunmehrigen bischöflichen Kaplanes und Domherrn Georg Echley (?) um ein erledigtes Benefizium am Lederersstifte. — Kopie.

75. 1581. März. 11. Wien. Der Bischof verspricht dem Hieronymus Beck über seine Klagen gegen den Pfarrer von Oberlaa, daß er diesen entsprechend bestrafen werde. — Kopie.

76. 1581. März. 22. Bischöfliches Schreiben an Hieronymus Beck über dessen neue Klagen gegen den Pfarrer von Oberlaa und Leopoldsdorf. — Kopie.

77. 1581. März. 22. Wien. Schreiben des Bischofs an seinen Vetter Heinrich Baur in Sachen des Verkaufes des väterlichen Hauses zu Freiburg und in einer Angelegenheit seiner beiden Stiefbrüder Heinrich und Jonas Hartung. — Kopie.

78. 1581. April. Wien. Bischof Johann Kaspar übersendet einem (ungenannten) Freunde ein Verzeichniß sämmtlicher Reliquien der St. Stephanskirche in Wien. — Kopie.

Anmerkung: Die von Reg. Nr. 67 bis Reg. Nr. 78 verzeichneten Briefe sind in einem kleinen Epistolare enthalten.

79. 1580. Oktober. Wien. Aufzählung der Offizien der acht Hofkapläne Sr. Majestät. (Bericht an den Obersthofmarschall des Erzherzogs Ernst, David Baron von Tanbergh.) — Original.

80. 1580. November. 5. Wien. Bittschrift des Michael Ruechenperger an den Bürgermeister von Wien in Angelegenheit der Mauer des Friedhofes vor dem Schottenthore. — Kopie.

81. 1580. November. 8. Wien. Gutachten des Ober-Stadtkämmerers, Hanns Peiß, über vorstehende Bittschrift. — Kopie.

82. 1580. November. 17. Wien. Bittschreiben des Bischofs an Erzherzog Ernst in Angelegenheit des Fleischverkaufes während der heiligen Fastenzeit. — Kopie.

83. 1580. November. 21. Gloggnitz. Fr. Michael Thalhofer, Administrator der Propstei Gloggnitz, und Fr. Udalricus Bosch, Pfarrer in Minichwaldt, erklären dem Bischofe Johann Kaspar, daß sie momentan die Kosten für den im Wiener Bischofshofe gefangen gewesenen Johann Staininger nicht bezahlen können und bitten um Fristerstreckung. — Original.

84. 1580. Dezember. 4. Wien. Schreiben des Bischofs Johann Kaspar an Kardinal Commesi um Aufnahme des Heinrich Hartung in das Collegium germanicum. — Concept.

85. 1580. Dezember. 4. Wien. Schreiben in derselben Angelegenheit an Papst Gregor XIII. — Concept.

86. 1581. April. 22. Wien. Brief in Angelegenheit des in das Collegium germanicum aufgenommenen Heinrich Hartung. (Adresse nicht angegeben.) — Concept.

87. 1581. April. 22. Wien. Brief in Angelegenheiten des Heinrich Hartung an Kardinal Commesi. — Concept.

88. 1581. Mai. 22. Bischof Johann Kaspar erhält den kaiserlichen Befehl, die rückständigen Steuern aller seiner Benefiziaten und Lehenschaften im Lande unter der Enns einzufordern und den Verordneten einzuhändigen. — Original.

89. 1581. Juni. 27. Wien. Bischöfliches Schreiben an Kardinal Bartholomäus Gallo. — Concept.

90. 1581. Juli. 5. Wien. Schreiben des Bischofs an den Stadtrath von Bleimfeldt um Ausfolgung des Erbtheiles seines „Pfisters“ Wolff Witzel, der sich verehelichen und in Wien das Bäckerhandwerk ausüben will. — Concept.

91. 1581. Juli. 30. Wien. Bischöfliches Empfehlungsschreiben an Bischof Lambert von Neustadt für Hanns Eckhl, welcher auf einem dem Bisthume Neustadt eigenthümlichen Grunde „im Fluchtgraben“ eine Papiermühle erbauen will. — Concept.

92. 1581. August. 11. Wien. Bischöfliches Schreiben an den Rektor und die Dekane der Wiener Universität in einer strittigen Stipendiumsangelegenheit. — Concept.

93. 1581. August. 12. Wien. Bischöfliches Schreiben an Michael Wenkius in Freiburg in Angelegenheiten des Heinrich Hartung. — Concept.

94. 1581. August. 12. Wien. Bischöfliches Schreiben in derselben Sache an Martinus Coning, Propst des Kapitels zu Freiburg. — Concept.

95. 1581. August. 19. Wien. Bischöfliches Schreiben an Paul Sixt Trautsohn. — Concept.

96. 1581. September. 13. Wien. Schreiben des „Peters Khrebß, Prunkhmaisters,“ an den Stadtrath von Wien wegen Herstellung der Umfassungsmauer des Gottesackers vor dem Schottenthore. — Kopie.

97. 1581. September. 21. Wien. Bischof Johann Kaspar klagt abermals in einem Schreiben an den Hofrath Paul Sixt Trautsohn über die schlechte finanzielle Lage des Bisthums Wien, über die unerschwingliche Landschaftssteuer (1200 fl.) und bittet um Befürwortung seines Anliegens bei dem durchlauchtigsten Erzherzoge Ernst, daß einige vakante Prälaturen mit päpstlicher Zustimmung dem Bisthume einverleibt werden. — Concept.

98. 1582. Jänner. 14. Wien. Bischöfliches Schreiben an Lorenz Magius, S. J., in Rom in Angelegenheiten des Heinrich Hartung. — Concept.

99. 1582. März. 31. Wien. Bischof Johann Kaspar macht dem päpstlichen Nuntius Franz Bonhomius die Anzeige, daß das Domkapitel zu Wien sich auf eine Menge vom römischen Stuhle erhaltener Privilegien und Ausnahmen berufe, und bittet dasselbe möge zum Nachweise derselben durch Originalurkunden verhalten werden. — Concept.

100. 1582. Wien. Kurze Aufzählung der von den Päpsten Innocenz VI. und Urban V. dem Wiener Domkapitel ertheilten Privilegien. — Kopie.

101. 1582. Wien. Articuli pro visitatione ecclesiarum ruralium. — Original.

102. 1582. Juli. 3. Wien. Schreiben an Herrn Gail „in causa Vesendorff." Concept.

103. 1582. Juli. 3. Wien. Bischöfliches Empfehlungsschreiben für Herrn Gail und Pirckhamer an Herrn Pluvirius. — Concept.

104. 1582. August. 7. Wien. Konsistorialdekrete an die Richter und Kirchenverwalter zu Mödling, Brunn und Petersdorf in Sachen der am 8. August und den folgenden Tagen stattfindenden kanonischen Visitation. — Concept.

105. 1582. August. 7. Wien. Konsistorialdekrete in vorstehender Sache an die „würdigen, Andechtigen und Geistlichen Herrn N. N. Pfarherrn" zu Mödling, Brunn und Petersdorf. — Concept.

106. 1582. August. 16. Anmerkungen über die am 16. August 1582 vorgenommene bischöfliche Visitation der Pfarren Biedermannsdorf, Oberlaa und Lanzendorf mit einer Anweisung zum Vorgange contra concubinarios. — Original.

107. 1582. August. 17. Wien. Georg Pefferer, Pfarrer in Hütteldorf und Benefiziat der Kapelle in Mauer, hat am 19. August um 2 Uhr Nachmittags in Mauer zur Visitation der dortigen Kapelle zu erscheinen. — Concept.

108. 1582. August. 20. Wien. Bischof Johann Kaspar empfiehlt seinen Schwager Dietrich Schonaten dem Gutsbesitzer von Mauer als Verwalter. — Concept.

109. 1582. August. 22. Wien. Hirtenschreiben des Bischofs Johann Kaspar an den Klerus seiner Diöcese am Schlusse der vorgenommenen kanonischen Visitation. — Concept.

110. 1582. September. 15. Wien. Bischof Johann Kaspar verpachtet ein Viertel Weingarten „am Zollersperkh" den Eheleuten Martin und Ursula Schwür auf Lebensdauer um jährlich zehn Schilling Pfennige. — Concept.

111. 1583. Dominica Reminiscere. Wien. Bischöfliches Schreiben an den Rektor der Akademie zu Freiburg im Breisgau. — Concept.

112. 1583. Mai. 4. Wien. Kaiserlicher Befehl über die Herstellung der Umfassungsmauer des Gottesackers vor dem Schottenthore. — Original.

113. 1583. Juni. 5. Wien. Erlaß der Kammerräthe in vorstehender Angelegenheit. — Kopie.

114. 1583. Juni. 27. Wien. Bischof Johann Kaspar beschwert sich beim Kaiser über Verletzungen seiner bischöflichen Gewalt durch die Klosterräthe in einer Angelegenheit des Schottenstiftes und des Klosters zur Himmelspforte. — Concept.

115. 1584. Wien. Beantwortung der Frage: Quidnam videatur S. C. Majestati muneris incumbere circa Reformationem Ecclesiasticam, si Victoriam concesserit Deus, qui Romanum Imperium plerorumque bonorum judicio ob Ecclesiasticae disciplinae neglectum tam graviter percussisse videtur?" — Concept.

116. 1584. Jänner. 13. Wien. Bischof Johann Kaspar sucht dem päpstlichen Nuntius zu beweisen, daß sich die Domherren des Kapitels zu Wien keineswegs seiner bischöflichen Jurisdiktion entziehen dürfen. — Concept.

117. 1584. Jänner. 3. und 4. Wien. Protokoll der bischöflichen Visitation im Schottenstifte. — Original.

118. 1584. Februar. 2. Wien. Kaiserliches Dekret an den Bürgermeister von Wien, wornach in der heiligen Fastenzeit nur in höchstens zwei Fleischbänken für die vom Fastengebote legitim Dispensirten Fleisch verkauft werden dürfe. — Kopie.

119. 1584. Februar. 3. Prag. Schreiben des päpstlichen Nuntius an den Bischof von Wien sammt Vollmacht, den Propst, Dechant und sämmtliche Domherren des Kapitels zu Wien zu visitiren und zu korrigiren. — Original.

120. 1584. Februar. 18. Wien. Bischof Johann Kaspar schreibt dem päpstlichen Nuntius, daß er mit Rücksicht auf seine Geschäftsüberbürdung die Untersuchung der strittigen Rechtsfrage zwischen ihm und dem Kapitel dem Dompropste Melchior Khlesel zu überlassen gedenke. — Kopie.

121. 1584. März. 11. Wien. Der Bischof berichtet dem Nuntius, daß er mit der Visitation der sich wehrenden Domkapitularen vollauf beschäftigt sei. — Concept.

122. 1584. Wien. Mittheilung der kaiserlichen Resolution vom 9. Jänner 1570 über die Visitation der Klöster und geistlichen Häuser an die Landesregierung. — Concept.

123. 1584. Wien. Ausführliche Beantwortung der Frage: An Praelatus possit permittere, ut sui Religiosi habeant et accipiant et usurpent aliquam pecuniam, quasi propriam, scilicet ex aliqua speciali dispensatione. — Original.

124. 1584. Wien. Demonstratur, quod Episcopus ibi non debeat visitare, ubi viget regularis observantia. — Original.

125. 1584. Wien. Einige pastorelle Rathschläge über Führung des Taufbuches und Spendung der heiligen Sakramente. — Concept.

126. 1585. Wien. Anweisung zur Visitation der Klöster und Pfarren im Lande unter der Enns. — Concept.

127. 1585. Wien. Verzeichniß der Schriften und Rathschläge, deren Berücksichtigung zur bevorstehenden Visitation und zur Errichtung eines Seminariums dienlich ist. — Concept.

128. 1585. Wien. Artikeln über die Visitation von Prälaten-Wirthschaften. — Concept.

129. 1585. März. 1. Wien. Bischöfliches Schreiben an Trautsohn jun. über das Treiben der Protestanten zu Inzersdorf und über die Verhältnisse der Schule und Pfarre zu St. Michael in Wien. — Concept.

130. 1585. April. 16. Wien. Wohlverhaltungszeugniß für den bischöflichen Kammerdiener Andreas Roaccius. — Concept.

131. 1585. Mai. 9. Wien. Brief des Peter Krebs an den Bürgermeister von Wien in Angelegenheit der Erweiterung des Gottesackers vor dem Schottenthore. — Kopie.

132. 1585. August. 1. Wien. Verzeichniß der Akten der Visitationen vom Jahre 1544, 1555, 1558, 1567 und 1575. — Kopie.

133. 1585. August. 19. Wien. Brief des Dr. Georg Eder an den Bischof. — Original.

134. 1586. Jänner. 21. Wien. Zacharias Grutwell, Pfarrer bei St. Michael, beschwert sich über die Benefiziaten Regnier und Equellus (beide Domherren von St. Stephan) über Nichterfüllung ihrer Pflichten und bittet den Bischof, daß das im Jahre 1567 von weiland Kaiser Max erlassene Dekret über die 4 Benefizien bei St. Michael strenge durchgeführt werde. — Original.

135. 1586. Februar. 20. Wien. Bischof Johann Kaspar klagt dem Erzherzoge Ernst über die Canoniker bei St. Stephan und die Benefiziaten bei St. Michael und bittet, daß das durch den Tod des Sebastian Hasenjäger erledigte Benefizium bei St. Stephan nur einem solchen verliehen werde, der daselbst zu residieren verspreche. — Concept.

136. 1586. Februar. 26. Wien. Der Bischof bittet den Erzherzog Ernst, daß das Beneficiatenbuch aus dem Nachlaße des seligen Hanns Seyß, Stadtrichters von Wien, dem bischöflichen Archiv überantwortet werde. — Concept.

137. 1586. März. 21. Wien. Der Bischof klagt dem Erzherzoge Ernst, daß der Prädikant zu Vösendorf jeden Sonn- und Feiertag unter großem Zulaufe von Stadt- und Landvolk Gottesdienst halte und daß auch zu Wien mehrere Prädikanten ihr Unwesen treiben, und bittet um Abstellung dieser Ungehörigkeiten. — Concept.

138. 1586. April. 12. Wien. Brief des Dr. Georg Eder an den Bischof über das Benefiziatenbuch. (Reg. Nr. 136.) — Original.

139. 1586. August. 7. Wien. Danksagungsschreiben des Bischofs an die Vorsteher des Collegium germanicum in Rom, P. Lorenz Magius und P. Michael, S. J, für die seinem Stiefbruder Heinrich Hartung erwiesene Liebe. — Concept.

140. 1586. September. 12. Rom. Der Franziskaner-General Franz Gonzaga erklärt den Bischof Johann Kaspar aller Privilegien und Suffragien des Ordens des heiligen Franziskus theilhaftig. — Original mit Siegel.

141. 1586. November. 24. Wien. Brief des Bischofs an seinen Vetter Heinrich Baur in Familienangelegenheiten. — Concept.

142. 1587. März. 11. Wien. Beschwerdeschrift des Bischofs an Erzherzog Ernst über verschiedene Unzukömmlichkeiten in Sachen der Beneficiaten bei St. Stephan in Wien. — Concept.

143. 1587. Juni. 18. Wien. P. Christianus, S. J., Professor an der Universität zu Wien, widerräth dem Bischofe die von Einigen gewünschte Recitation der Passion des Herrn in der hl. Messe. — Original.

144. 1587. Juni. 27. Wien. Dispensgesuch des Bischofs an Papst Gregor XIII. für die putativen Eheleute Laurentius Khern und Elisabeth Khuen. — Concept.

145. 1588. Februar. 7. Wien. Gutachten des Klosterrathes hinsichtlich der Beschwerde des Bischofs über das von Georg Parreiter am Michaeler Friedhofe eigenmächtig erbaute „Stöckhl" über den Brotladen bei St. Michael und über den der neuen Lehre anhängenden Schulmeister zu St. Ulrich, Kosmas Trichtl. — Abschrift.

146. 1588. Februar. 24. Wien. Der Bischof berichtet an Erzherzog Ernst, daß die Prädikanten zu Inzersdorf und Vösendorf unter ungeheurem Andrange von vornehmen und gemeinen Leuten wieder ihr Unwesen treiben; beantragt, daß die Städte und Märkte verhalten werden mögen, den im Jahre 1585 vorgeschriebenen Eid den Bewerbern um die Aufnahme in dieselben ernstlich abzunehmen; meldet, daß die neue Lehre in letzterer Zeit in Mödling durch Stephan Streng, Martin Nädel, Hanns Siebenernst, Jakob Weinckhmann und Thomas Halmair, und zu Petersdorf durch Benedikt Kefer, welcher mit dem Gemeindeschreiber und Abraham Khernhueber „zum Thonräidel und zum Herrn von Zinzendorff" auswandern will, verbreitet werde, und bittet, daß durch Einschreiten der weltlichen Gewalt diesem für Kirche und Staat gleich schädlichen Unwesen peremptorisch ein Ende gemacht werde. — Concept.

147. 1589. Jänner. 3. Wien. Franziskus Lairge, Chormeister bei St. Stephan, bittet im Namen sämmtlicher Curpriester den Bischof, dem Erzherzoge Ernst zu berichten, daß „N. Fenner des Erzherzog Ernsten Khüchelschreiber" am 2. Jänner sein Kind von einem ketzerischen Prädikanten habe taufen lassen. — Original.

148. 1589. Jänner. 18. Wien. Der Bischof beschwert sich beim Erzherzoge Ernst, daß der Bürgermeister von Wien sammt dem Stadtrathe die kaiserlichen Dekrete gegen die neue Lehre nicht genau oder gar nicht befolge, bittet um Erneuerung des kaiserlichen Verbotes des Fleischverkaufes in der heiligen Fastenzeit und um Abstellung „des Uncatholisch exercitium“ zu Vösendorf durch die Prädikanten der Frau von Hofkirchen. — Concept.

149. 1589. Jänner. 27. Wien. Kaiserliches Dekret wie Reg. Nr. 118.

150. 1589. Februar 16. Wien. Der Bischof klagt dem Erzherzoge Ernst, daß es zu Wien rücksichtlich des Fastengebotes zugehe wie in Genf oder Zürich mitten unter den Kalvinern, und bittet, daß der Bürgermeister von Wien, welcher die kaiserlichen Dekrete und Resolutionen in Religionssachen nicht ausführt, gebührend bestraft werde. — Concept.

151. 1589. Juni. 2. Prag. Herr von Unverzagt empfiehlt dem Bischofe den Canonikus Georg Kirchmayr, welcher mit dem Domkapitel einen Streit hat. — Original.

152. 1589. September. 8. Wien. Der Domdechant und das Domkapitel verweisen in einem sehr ungebührlichen Schreiben dem Bischofe Johann Kaspar seine Einflußnahme in dem Streite des Georg Kirchmayr mit ihnen und erklären jeden weiteren Schritt des Bischofs in fraglicher Sache für null und nichtig. — Original.

153. 1589. September. 10. Wien. Gutachten des Fr. Michael Alvarez über vorstehenden Brief, welches sehr zu Ungunsten der Absender lautet. — Original.

154. 1589. September. 10. Wien. Der Domdechant und das Domkapitel berichten dem Erzherzoge Ernst die Ausschließung des Georg Kirchmayr aus dem Kapitel unter detaillierter Anführung der angeblichen Vergehen desselben und bitten um Beschirmung ihrer Privilegien und Exemption, welche durch den Bischof verletzt worden seien. — Abschrift.

155. 1589. September. 11. Wien. Domherr Johann Sartesius meldet dem Bischofe, daß er nie den übrigen Domkapitularen beigestimmt habe, etwas gegen die bischöfliche Autorität zu unternehmen, daß er die „incivile Protestation“ vom 8. September mißbillige, und daß daher kein Grund vorhanden sei, die dem Kapitel angedrohte Exkommunikation auch auf ihn auszudehnen. — Original.

156. 1589. September. 12. Wien. Bischof Johann Kaspar berichtet dem päpstlichen Nuntius Alphonsus umständlich, daß der jüngst durch Kapitelsbeschluß aus dem Domkapitel ausgestoßene Domherr Georg Kirchmayr, welcher vor drei Jahren vom Erzherzoge Ernst präsentirt und von ihm installirt worden, seine bischöfliche Hilfe angesucht habe, weswegen er vom Kapitel die Auslieferung desselben begehrt habe. Als er aber auf zwei dießbezüglich an das Domkapitel gerichtete Dekrete gar keine Antwort erhielt, so habe er dem Domdechant und sämmtlichen Domkapitularen, wenn sie nicht innerhalb sechs Tagen von ihrem Ungehorsam ablassen, die Exkommunikation angedroht. Er widerlegt ausführlich die angeblichen Privilegien des Kapitels und bittet den Nuntius, falls Abgesandte zu ihm kommen sollten, dieselben zur Vorweisung der Originalbullen betreffs ihrer Vorrechte zu verhalten. — Concept.

157. 1589. September. 15. Wien. Bischof Johann Kaspar schildert in einem Briefe dem Erzbischofe von Prag die Zwistigkeiten mit dem Wiener Domkapitel, meldet, daß, obwol drei Domherren dem Bischofe sich unterworfen, dennoch die Domherren Kaspar Schiferstein und Maximilian Tripet mit einem sicheren Dr. Arnold Bormann als Abgesandte des ganzen Kapitels am kaiserlichen Hofe in Prag und beim päpstlichen Nuntius sich geriren, und bittet um freundliche Intercession beim päpstlichen Nuntius. — Concept.

158. 1589. September. 17. Prag. Antwortschreiben des päpstlichen Nuntius Alphonsus in Prag an den Bischof von Wien auf das sub Nr. 156 registrirte Schreiben. — Original.

159. 1589. September. 22. Wien. Der Bischof dankt dem päpstlichen Nuntius für vorstehendes Schreiben, beleuchtet ein wenig den sittlichen Wandel seiner Domherren und meldet, daß diese sich über die von ihm nunmehr verhängte Exkommunication lustig machen. — Concept.

160. 1589. September. 29. Prag. Johann Luccatus, Uditore der päpstlichen Nuntiatur, berichtet dem Bischofe das Eintreffen des Vertreters des Wiener Domkapitels, Dr. Arnold Bormann, in Prag und eröffnet im Auftrage seines Herrn die Bedingungen, unter welchen die Domkapitularen von der Exkommunikation losgesprochen werden könnten. — Kopie. (Das Originale wurde dem bischöflichen Rechtsvertreter, Dr. Petrus a Rotis, übergeben.)

161. 1589. Oktober. 1. Prag. Der päpstliche Nuntius Alphonsus spricht den Domdechant und das Domkapitel von der Exkommunikation los, droht ihnen aber dieselbe Strafe wieder an, wenn sie nicht binnen sechs Tagen den Georg Kirchmayr in sein voriges Amt einsetzen. — Kopie. (Vorstehendes Dekret wurde Sonntag, den 1. Oktober 1589, in der Domkirche zu St. Stephan um 8 Uhr früh unter der Predigt von Friedrich Meltelius in Gegenwart der Domherren Georg Räbl und David H. laut vorgelesen.)

162. 1589. Oktober. 20. Wien. Bischof Johann Kaspar stellt dem nach Prag zum päpstlichen Nuntius reisenden Domherrn Georg Kirchmayr ein gutes Zeugnis betreffs seines priesterlichen Wandels aus und bittet den Nuntius, er wolle den Domdechant endlich zur Vorzeigung der Originaldokumente der Privilegien des Domkapitels verhalten. — Concept.

163. 1589. November. 3. Prag. Der päpstliche Nuntius schreibt dem Bischofe, daß er nach gründlicher Untersuchung den Georg Kirchmayr von jedem Verdachte freispreche, und bietet ihm seine Dienste in dem Prozesse mit dem Kapitel an. — Original.

164. 1589. Wien. Weisungen über die Kollation und den Besitz der verschiedenen Benefizien. — Original.

165. 1589. Wien. Brief des Wolfgang Diem an Dr. Georg Eder. — Original.

166. — Wien. Aufzählung der Benefizien des verstorbenen Benefiziaten Sebastian Hasenirger (Hasenjäger); nämlich eines der Herzog Albrecht-Stiftung zunächst dem Grabmale des Kaisers Friedrich seit 1564, ein zweites der Stephan Stöger-Stiftung beim Allerheiligen-Altare seit 1568, und ein drittes der Hanns Pruckner-Stiftung bei St. Michael, welches abwechselnd „die von Wien" und die Freiherren von Eitzing vergeben, seit 1564. — Original.

167. 1590. Jänner. 15. Prag. Der päpstliche Nuntius Alphonsus fordert, dem Begehren des Vertreters des Wiener Bischofs nachkommend, den Domdechant und das Domkapitel zu Wien auf, innerhalb 15 Tagen, vom Tage der Citation gerechnet, mit ihren Privilegien in der päpstlichen Nuntiatur zu erscheinen. — Kopie. (Vorstehendes Dekret wurde Montag, den 29. Jänner 1590, von Zacharias Gruwell, Pfarrer zu St. Michael in Wien, in Gegenwart des Udalricus Schram, Leviten an der Domkirche, des Daniel Lupez, Kooperators bei St. Michael, und des Martin Amberger, Magisters der freien Künste, dem Domdechant Martin Engelhart bekanntgegeben und eine Abschrift demselben eingehändigt.)

168. 1590. Jänner. 31. Wien. Vollmacht für den Rechtsanwalt des Bischofs von Wien im Prozesse gegen das Domkapitel. — Kopie.

169. 1590. März. 2. Wien. Kaiserliches Dekret rücksichtlich der Beobachtung des Fastengebotes wie Reg. Nr. 149. — Original.

170. 1590. April. 25. Wien. Schreiben des Bischofs an seinen Advokaten, Dr. Petrus a Rotis. — Concept.

171. 1590. Mai. 17. Prag. Petrus a Rotis bittet den apostolischen Nuntius im Namen des Bischofs von Wien, dem Wiener Domkapitel feierlich zu erklären, daß es der Gewalt des Bischofs unterstehe und in Zukunft mit keinerlei Privilegien auftreten dürfe. — Kopie.

172. 1590. September. 20. Prag. Brief des Erzbischofs Martin von Prag an den Bischof von Wien. — Original.

173. 1590. September. 24. Wien. Schreiben des Bischofs Johann Kaspar wegen des Friedhofes vor dem Schottenthore an den Erzherzog Ernst. — Concept.

174. 1590. September. 25. Wien. Erzherzog Ernst befiehlt die Vornahme einer Untersuchung am Friedhofe vor dem Schottenthore und ernennt zu Kommissions-Räthen den Bischof von Wien, den Administrator des Bisthums Neustadt, Melchior, den Stadtanwalt Matthäus Preir und den Wiener Bürgermeister Georg Fürst. — Kopie.

175. 1590. September. 25. Wien. Nähere Weisungen des Erzherzogs Ernst an vorgenannte Herren über die Kommission am Friedhofe vor dem Schottenthore. — Original.

176. 1590. Oktober 17. Wien. Georg Peßer, Bahrleiher bei St. Stephan, berichtet über die Kosten der Begräbnisse. — Original.

177. 1590. Oktober. 20. Wien. Der Bischof verklagt den Georg Gurtner von St. Ulrich, weil er Sonntag den 14. Oktober hatte Fässer binden lassen, und den Valentin Plüembl, welcher am Feste Maria Himmelfahrt dieselbe Arbeit hatte verrichten lassen, beim Erzherzoge Ernst. — Concept.

178. 1590. Oktober. 22. Wien. Vorladung für Wolff Jobst und Peter Krebß zu der am 24. Oktober um 1 Uhr Nachmittags stattfindenden Kommission am Friedhofe vor dem Schottenthore. — Concept.

179. 1590. Oktober. 24. Wien. Fragen der Mitglieder der Friedhofskommission an Wolff Jobst, und Peter Krebß. — Original. (In lateinischer Sprache.)

180. 1590. Oktober. 24. Wien. Weitere Fragen an Wolff Jobst und Peter Krebß (in deutscher Sprache). — Original.

181. 1590. Dezember. 20. Wien. Bischof Johann Kaspar klagt dem Erzherzoge Mathias den Unfug an Sonn- und Feiertagen mit dem Verrichten von knechtlichen Arbeiten, Kaufen und Verkaufen u. dgl. und bittet, daß der dermalige Bürgermeister beauftragt werde, über die Durchführung der die Heiligung der Sonn- und Feiertage bezweckenden kaiserlichen Resolutionen strenge zu wachen. — Concept.

182. 1591. Jänner. 17. Wien. Protokoll der Friedshofskommission von 17. Jänner 1591. — Original.

183. 1591. Jänner 30. Wien. Hanns Jakob, Christoph Ehrenfried und Dietrich Ungalter von Theißeshausen bitten den Erzherzog Mathias um die Erlaubniß, daß die Fleischhauer auf dem Garten vor dem Kärnthnerthore, welcher ein kaiserliches Lehen an die Ungalter von Theißeshausen ist, bis zu Mittfasten Fleisch verkaufen dürfen. — Original.

184. 1591. Februar. 6. Wien. Der Bischof erwiedert dem Erzherzoge Mathias auf seine Aufforderung um ein Gutachten über vorstehende Bitte, daß diesem Ansinnen nicht stattzugeben sei, und konstatirt mit Bedauern, daß das Fastengebot in der Stadt und in den Vorstädten, so besonders zu St. Ulrich, und am Lande, wie in dem „Dörfl Niclasdorff" und in Mödling, Brunn und Petersdorf ohne Scheu übertreten werde. — Kopie.

185. 1591. Februar 9. Wien. Erneuerung des Verbotes des Fleischverkaufes in der heiligen Fastenzeit durch ein Dekret des Erzherzogs Mathias. — Original.

186. 1591. März. 12. Wien. Lazarus Henckhl, Bürger und Handelsmann, bittet die Hofkammerräthe um Erlaubniß zur Erbauung eines kleinen Thurmes für zwei Glocken am Friedhofe vor dem Schottenthore. — Original. In dorso: Bewilligung der Bitte.

187. 1591. April. 4. Wien. Der Generalvikar des Bischofs Urban von Passau, Melchior Khlesl, übersendet dem Dechant und Stadtpfarrer zu Tulln, Wolfgang Molitor, 24 Exemplare

einiger sehr zeitgemäßer Predigten des Wiener Bischofs über den heiligen Leopold zur Versendung an seine Kapitularen. Sollten vielleicht einige „sondlich der Prälaten-Pfarrer dergleichen Gottselige mainungen und Verordnungen nit allein ausschlagen, sondern auch davon spöttlich reden, so sind dieselben nominatim bekannt zu geben. — Original mit der Empfangsbestätigung des Dechants und der Bemerkung, daß nur 12 Pfarrer die Predigten bezahlten.

188. 1591. April. 4. Wien. Schreiben desselben Inhaltes (wie Nr. 187) an die Dechante zu Krems, Pillichsdorf, Retz, Mistelbach, Hainburg, Mölk, Gumpoldskirchen und an den Pfarrer von Zwettl. — Concept.

189. 1591. Juli. 4. Wien. Brief des Dr. Walther Haseke an Dr. Petrus a Rotis über den Streit des Bischofs mit dem Domkapitel. — Kopie.

190. 1591. Juli. 31. Wien. Erzherzoglicher Befehl an den Bischof von Wien und die Herren Dr. Michael Erhaimb, Stadtanwalt Matthäus Preur, Dr. Jakob Schwendner und den Stadtquardi-Lieutenant Christoph von Oppel, die Klöster der Minoriten und Augustiner in Wien genauest quoad spiritualia et temporalia zu visitieren und besonders über das Treiben der wälschen Mönche sich zu informieren. — Original.

191. 1591. November. 7. Prag. Brief des Dr. Petrus a Rotis an den Bischof. — Original.

192. 1591. November 19. Wien. Wolff Jobst und Petrus Krebß entschuldigen sich bei dem Bischofe, daß sie die Friedhofsrechnung nicht fertig brachten und bitten um Fristerstreckung bis Neujahr 1592. — Original.

193. 1592. Jänner. 29. Wien. Wolff Jobst bittet abermals um 2 Monate Fristerstreckung zu Legung der Friedhofsrechnung. — Original.

194. 1592. Februar. 7. Wien. Abt Georg von den Schotten wird durch ein erzherzogliches Dekret aufgefordert, strenge zu wachen, daß seine Unterthanen zu St. Ulrich die Dekrete über das Verbot des Fleischverkaufes in der heiligen Fastenzeit gehörig respektieren. — Kopie.

195. 1592. Februar. 27. Wien. Bericht des Bischofs an die Regierung wegen des durch Georg Stern in einem Raufhandel mit Ruprecht Moser verletzten Asylrechtes des St. Stephans-Friedhofes. — Kopie.

196. 1592. Juni. 6. Wien. Die Regierung verspricht die Untersuchung vorstehender Anzeige. — Original.

197. 1592. Dezember. 22. Gleink. Michael, Abt zu Gleink, welcher durch einen unglücklichen Zufall einen gewesenen Schmid zu Dornach getödtet hat, ist vom Bischofe von Passau aufgefordert worden, sich über den Todschlag vor ihm zu rechtfertigen. Da er etwaige Unannehmlichkeiten und Behelligungen auf der Reise nach Passau befürchtet, so bittet er den Erzherzog Mathias um einen Geleitsbrief. — Original. In dorso: Der Bischof von Wien möge berichten, wie es in dergleichen casibus beim Wiener Konsistorio bisher gehalten worden sei.

198. 1592. Dezember. 24. Wien. Der Bischof berichtet, daß seines Wissens ein derartiger Fall in der Wiener Diöcese sich noch nicht ereignet habe, glaubt aber, daß der Gewährung eines Geleitsbriefes nichts entgegenstehe. — Kopie.

199. 1593. Juli. 10. Wien. Domherr Georg Kirchmayr, welcher sich in einem Streite um eine Temporalsache mit der Frau Äbtissin des Klosters St. Jakob an den Bischof gewendet hat, wird darob vom Klosterrathe heftig getadelt. — Original.

200. 1593. August. 26. Wien. Bericht des Bischofs Johann Kaspar an den Klosterrath über ein Schreiben des apostolischen Nuntius an den Kaiser hinsichtlich der Verleihung von Benefizien und Pensionen durch den Landesfürsten. — Concept.

201. 1594. Wien. Schätzungsregister über die Verlassenschaft des Bischofs Johann Kaspar Neubeck. — Original.

202. 1595. September. 28. Wien. Regierungsdekret an die Kommission des Bisthums in Temporalsachen. — Kopie.

203. 1596. Juli. 16. Wien. Der Domdechant und Offizial des Bisthums Wien, Heinrich Hartung, Dr. Paul Krauß und das Mitglied des Klosterrathes, Andreas Prudentius, werden von der Regierung beauftragt, die Klöster der Minoriten, Prediger und Augustiner in Wien genauest zu visitieren. — Original.

204. Das Wappen des Bischofs mit dem Wahlspruche: Crux Christi gloria nostra.

Anmerkung: Die nun folgenden Briefe sind in einem in Pergament gebundenen Epistolare enthalten, in welchem sich auch viele der bereits registrierten Briefe finden.

205. 1577. Allerseelentag. Wien. Bitte des Bischofs an den General der Gesellschaft Jesu „ad Societatis Sanctissimi nominis JESU participationem obtinendam." — Concept. Lateinisch.

206. 1578. April. 17. Wien. Empfehlungsschreiben an den Bischof von Neustadt in einer Angelegenheit des Ludwig Freiherrn von Hoyß. — Concept.

207. 1578. Juli. 9. Wien. Der Bischof berichtet dem päpstlichen Nuntius ausführlich die schlechte finanzielle Lage des Wiener Bisthums, bittet denselben um seine Fürsprache am kaiserlichen Hofe in Sachen der Landschaftssteuer und erzählt von dem Treiben der Prädikanten zu Inzersdorf. — Concept. Lateinisch.

208. 1578. Juli. 9. Wien. Brief an den P. Provinzial der Gesellschaft Jesu. — Concept. Lateinisch.

209. 1578. Hildesheim. Bittgesuch des Dr. Heinrich Winnichius an den Kaiser um ein Kanonikat. — Kopie. Lateinisch.

210. 1578. Juli. 9. Wien. Der Bischof befürwortet vorstehendes Gesuch bei dem niederösterreichischen Landmarschall, Dr. Heggenmüller. — Concept. Lateinisch.

211. 1578. Juli. 9. Wien. Brief des Bischofs an Dr. Winnichius. — Concept. Lateinisch.

212. 1578. Juli. 9. Wien. Der Bischof meldet seinem Freunde, Dr. Jodocus Borichius in Freiburg, die am 21. Juni 1578 erfolgte Ausweisung des gefährlichen Prädikanten Josua Opitius und erzählt von einer gewaltthätigen Störung der Frohnleichnamsprozession am Graben. — Concept. Lateinisch.

213. 1578. Juli. 17. Wien. Der Bischof berichtet dem päpstlichen Nuntius, daß Josua Opitius wohl landesverwiesen sei, daß sich aber noch immer der Prädikant Gangolph in der Diöcese herumtreibe nebst einem anderen aus Krems, und schildert die Fortschritte der Lutheraner in Folge des Gottesdienstes zu Inzersdorf. — Concept. Lateinisch.

214. 1578. Juli. 8. Wien. Brief an den Dompropst. — Concept. Lateinisch.

215. 1578. Juli. 27. Brief an Herrn von Hekeste (?) in Sachen der schlechten Dotation des Wiener Bischofsitzes. — Concept. Lateinisch.

216. 1578. Juli. 28. Wien. Brief an den päpstlichen Nuntius in einer Angelegenheit des Cisterciensers Bernhard Parchoneggerus. — Concept. Lateinisch.

217. 1578. August. 7. Wien. Der Bischof empfiehlt den Georg Duglas dem Prior zu Mauerbach zur Aufnahme in die dortige Karthause. — Concept. Lateinisch.

218. 1578. August. 20. Wien. Der Bischof schreibt dem P. Provinzial der Gesellschaft Jesu über seine mißlichen Geldverhältnisse. — Concept. Lateinisch.

219. 1578. Oktober. 26. Wien. Schreiben an Dr. Jodocus Lorichius über die traurige Lage der Kirche. — Concept. Lateinisch.

220. 1578. Oktober. 26. Wien. Brief an Georg Flach. — Concept. Lateinisch.

221. 1578. November. 21. Wien. Brief an Appollinaris Kirscher (?), Dechant zu Basel. — Concept. Lateinisch.

222. 1578. November. 21. Wien. Brief an Dr. Jodocus Lorichius. — Concept. Lateinisch.

*

223. 1579. Jänner. 17. Wien. Der Bischof berichtet dem heiligen Vater, Gregor XIII., über die kirchlichen Zustände der Wiener Diöcese, über die Bemühungen des Erzherzogs Ernst um die Hebung der katholischen Religion und empfiehlt die an der Kirche St. Stephan bestehende „Bruderschaft zur Verehrung des allerheiligsten Sakramentes" der päpstlichen Huld. — Concept. Lateinisch.

224. 1579. Agnestag. Wien. Brief an Dr. Heinrich Winnichius. — Concept. Lateinisch.

225. 1579. Februar. 22. Wien. Brief an Dr. Jodocus Lorichius über die Religionswirren. — Concept. Lateinisch.

226. 1579. Februar. 18. Wien. Brief an einen nicht näher bezeichneten „Desiderius" in Angelegenheiten des Heinrich Hartung und des noch unerledigten Bittgesuches des Dr. Heinrich Winnichius (Reg. Nr. 209). — Kopie. Lateinisch.

227. 1579. Wien. Der Bischof begrüßt den neuen päpstlichen Nuntius und bittet um dessen Wohlwollen und Geneigtheit. — Concept. Lateinisch.

228. 1579. März. 31. Wien. Brief an denselben. — Concept. Lateinisch.

229. 1579. März. 19. Wien. Empfehlungsschreiben für Sigmund Cramer an den Bischof von Breslau. — Concept. Lateinisch.

230. 1579. Juni. 3. Wien. Freundschaftliches Schreiben an Dr. Jodocus Lorichius. — Concept. Lateinisch.

231. 1579. Juni. 3. Wien. Brief an den Pfarrer von Ehingen in Geldsachen. — Concept. Lateinisch.

232. 1579. Juni. 3. Wien. Schreiben in Privatangelegenheiten an Heinrich Flader. — Concept. Lateinisch.

233. 1579. Juni. 3. Ebensolches Schreiben an Jakob Feucht in Lemberg. — Concept. Deutsch.

234. 1579. August. 20. Wien. Ebensolches Schreiben an Dr. Jodocus Lorichius. — Concept. Lateinisch.

235. 1579. August. 20. Wien. Ebensolches Schreiben an Heinrich Flader. — Concept. Lateinisch.

236. 1579. Oktober. 15. Wien. Ebensolches Schreiben an Desiderius in Prag. — Concept. Lateinisch.

237. 1580. Jänner. 25. Wien. Ebensolches Schreiben an den Baseler Weihbischof, Dr. Markus. — Concept. Lateinisch.

238. 1580. Jänner. 26. Wien. Brief an den Bischof von Olmütz. — Concept. Lateinisch.

239. 1580. Jänner. 27. Wien. Brief an Dr. Jodocus Lorichius. — Concept. Lateinisch.

240. 1580. Jänner. 28. Wien. Schreiben in Angelegenheiten des Heinrich Hartung an Heinrich Flader. — Concept. Lateinisch.

241. 1580. Jänner. 28. Wien. Freundschaftliches Schreiben an Professor Dr. Holzapfel in Freiburg. — Concept. Lateinisch.

242. 1580. Wien. Dankschreiben für eine dedicirte Postille an den Weihbischof von Bamberg, Jakob Feucht. — Concept. Deutsch.

243. 1580. Februar. 5. Wien. Antwortschreiben auf das sub Nr. 60 registrierte Schreiben des Neustädter Bischofs Lambert Grutter in der Angelegenheit des gefangenen Propstes von Gloggnitz. — Concept. Lateinisch.

244. 1580. April. 29. Wien. Empfehlungsschreiben für einen Verwandten des Chormeisters von St. Stephan an den Bischof von Neustadt. — Concept. Lateinisch.

245. 1580. Wien. Freundschaftliches Schreiben an Professor Dr. Jodocus Lorichius. — Concept. Lateinisch.

246. 1580. Christi Himmelfahrt. Wien. Ebensolches Schreiben an den Baseler Weihbischof, Dr. Markus. — Concept. Lateinisch.

247. 1580. Juli. 2. Wien. Schreiben an den päpstlichen Nuntius, Markgrafen Horatius Malaspinae in einer Angelegenheit des Schottenstiftes. — Concept. Lateinisch.

248. 1580. September. 8. Wien. Schreiben in Angelegenheiten der Familien Baur und Hartung an Professor Dr. Jodocus Lorichius. — Concept. Lateinisch.

249. 1580. September. 9. Brief in Angelegenheit der Kompetenz des Heinrich Hartung um ein Kanonikat an den Baseler Domherrn, Heinrich Flader. — Concept. Lateinisch.

250. 1580. September. 10. Wien. Brief an Dr. Mathias Werthwein, Domherr und Kanzler zu Brixen. — Concept. Lateinisch.

251. 1580. Oktober. 6. Wien. Brief an Johannes Delphinus, Bischof von Brixen. — Concept. Lateinisch.

252. 1581. Jänner. 4. Wien. Schreiben an Med. Dr. Martin Styppius. — Concept. Lateinisch.

253. 1581. Wien. Schreiben über das Treiben der Prädikanten zu Inzersdorf und Vösendorf an den Hofsekretär Wolf von Unverzagt. — Concept. Deutsch.

254. 1581. März. 16. Wien. Brief an den Geheimschreiber des Kardinals Madruzzi. — — Concept. Lateinisch.

255. 1581. März. 21. Wien. Brief an Herrn von Unverzagt. — Concept. Deutsch.

256. 1581. März. 9. Wien. Schreiben an Professor Dr. Jodocus Lorichius. — Kopie. Lateinisch.

257. 1581. März. 21. Wien. Brief an Dr. Christoph Hillinger. — Concept. Deutsch.

258. 1581. April. 23. Wien. Brief an den Jesuitenpater Antonius Possevinus. — Concept. Lateinisch.

259. 1581. April. 23. Wien. Schreiben an Lorenz Magius in Rom in Angelegenheiten des Heinrich Hartung. — Concept. Lateinisch.

260. 1581. April. 23. Wien. Schreiben in derselben Sache an den Rektor des deutschen Kollegiums in Rom, Michael Lauretanus. — Concept. Lateinisch.

261. 1581. Mai. 29. Wien. Der Bischof nimmt die Einladung auf die Hochzeit der Tochter Regina des Dr. Georg Eder freundlichst an. — Concept. Lateinisch.

262. 1581. Juni. 12. Wien. Brief an den Bischof Martin von Breslau. — Concept. Lateini sch

263. 1581. Juni. 13. Wien. Brief an Dr. Georg Eder. — Concept. Deutsch.

264. 1581. Juli. 3. Wien. Brief an Hanns zu Velsperg. — Concept. Deutsch.

265. 1581. Juli. 14. Wien. Brief an Laurentius Magius, S. J. — Concept. Lateinisch.

266. 1581. Juli. 18. Wien. Empfehlungsschreiben für den Priester Udalricus Süß an den Bürgermeister von Wien. — Concept. Deutsch.

267. 1581. Juli. 24. Wien. Brief an den Bischof von Brixen. — Concept. Lateinisch.

268. 1581. Juli. 27. Wien. Brief an den akademischen Senat der Wiener Universität. — Concept. Deutsch.

269. 1581. Juli. 27. Wien. Schreiben an Wolf von Unverzagt. — Concept. Deutsch.

270. 1581. August. 6. Wien. Brief an Georg von Pyseicz, Kanonikus zu Prag und Olmütz — Concept. Lateinisch.

271. 1581. August. 11. Wien. Brief an den Domdechant von Konstanz, Philipp von Straßberg (?). — Concept. Deutsch.

272. 1581. August. 17. Wien. Schreiben an den Erzherzog Karl. — Concept. Deutsch.

273. 1581. August. 19. Wien. Brief an den päpstlichen Nuntius Octavius in Prag. — Concept. Lateinisch.

274. 1581. Oktober. 12. Wien. Schreiben des Bischofs an seinen Vetter Heinrich Baur in Freiburg. — Concept. Lateinisch.

275. 1581. Oktober. 18. Wien. Brief an Dr. Jodocus Lorichius. — Concept. Lateinisch.

276. 1581. Dezember. 7. Wien. Brief an Desiderius in Prag. — Concept. Lateinisch.
277. 1581. Dezember. 15. Wien. Brief an Dr. Georg Eder. — Concept. Lateinisch.
278. 1581. Dezember. 11. Wien. Schreiben an Bischof Lambert von Neustadt. — Concept. Deutsch.
279. 1581. Dezember. 28. Wien. Brief an Wolf von Unverzagt. — Concept. Deutsch.
280. 1582. Wien. Brief an den Erzbischof Martin von Prag. — Concept. Lateinisch.
281. 1582. Jänner. 11. Wien. Brief an Professor Dr. Jodocus Lorichius. — Concept. Lateinisch.
282. 1582. Jänner. 11. Wien. Brief an Paul Sixt Trautsohn. — Concept. Deutsch.
283. 1582. Jänner. 18. Wien. Brief an Professor Dr. Jodocus Lorichius. — Concept. Lateinisch.
284. 1582. Jänner. 21. Wien. Brief an den Bischof Lambert von Neustadt. — Concept. Lateinisch.
285. 1582. Februar. 6. Wien. Brief an Professor Dr. Jodocus Lorichius. — Concept. Lateinisch.
286. 1582. Februar. 8. Wien. Brief an Bischof Lambert von Neustadt. — Concept. Lateinisch.
287. 1582. Februar. 13. Wien. Brief an Herrn von Dietrichstein in Preßburg. — Concept. Deutsch.
288. 1582. Februar. 12. Wien. Brief an den Hoffecretär Westernacher in Preßburg. — Concept. Deutsch.
289. 1582. Februar. 15. Wien. Brief an Bischof Lambert von Neustadt. — Concept. Deutsch.
290. 1582. Februar. 21. Wien. Brief an Dr. Hillinger. — Concept. Deutsch.
291. 1582. Februar. 23. Wien. Erlaß an das Wiener Konsistorium in Sachen der Beschwerden gegen die Pfarrer von Mauer und Atzgersdorf. — Concept. Lateinisch.
292. 1582. März. 10. Wien. Brief an Dr. Georg Eder. — Concept. Deutsch.
293. 1582. Mai. 14. Wien. Brief an den Bischof von Neustadt. — Concept. Lateinisch.
294. 1582. Mai. 29. Wien. Brief an den päpstlichen Nuntius Johannes Bonhomius in Prag. — Concept. Lateinisch.
295. 1582. Mai. 29. Wien. Brief an Professor Dr. Jodocus Lorichius. — Concept. Lateinisch.
296. 1582. Mai. 29. Wien. Brief an Laurentius Magius und an den Rektor des Collegium germanicum in Rom, P. Michael, S. J. — Concept. Lateinisch.
297. 1582. Mai. 30. Wien. Schreiben an Wolf von Unverzagt. — Concept. Deutsch.
298. 1582. Dreifaltigkeitssonntag. Wien. Brief an den Bischof von Neustadt. — Concept. Lateinisch.
299. 1582. Juli. Wien. Brief an den päpstlichen Nuntius in Prag. — Concept. Lateinisch.
300. 1582. Juli. 5. Wien. Brief in Angelegenheiten des Domkapitels zu St. Stephan an den päpstlichen Nuntius in Prag. — Concept. Lateinisch.
301. 1582. August. 11. Wien. Brief an den Reichshofrath Andreas Constanberger in Sachen der Pösendorfer Lehenschaft. — Concept. Deutsch.
302. 1582. August. 12. Wien. Schreiben in derselben Angelegenheit an den Reichshofrath Christoph Pirkhumer. — Concept. Deutsch.
303. 1582. August. 24. Wien. Schreiben an den päpstlichen Nuntius in Prag in Angelegenheiten des Domkapitels und der Religionswirren in Inzersdorf und Pösendorf. — Concept. Lateinisch.
304. 1582. September. 26. Wien. Brief an den Präsidenten des Klosterrathes Johann, Abt zu den Schotten, in einer Jurisdiktionsstreitigkeit. — Concept. Deutsch.
305. 1582. September. 29. Wien. Freundschaftliches Schreiben an Professor Dr. Jodocus Lorichius in Freiburg. — Concept. Lateinisch.
306. 1582. September. 30. Wien. Entschuldigungsschreiben an den Reichshofrath Christoph Pirkhumer. — Concept. Deutsch.
307. 1582. Oktober. 16. Wien. Brief an Professor Dr. Jodocus Lorichius über die Ankunft des Kaisers in Wien und über die Pest in Böhmen und Sachsen, welche schon ihre Vorboten nach Österreich zu senden scheint. — Concept. Lateinisch.

308. 1582. November. 7. Wien. Schreiben an den Erbthürhüter in Österreich, Hans Wilhelm von Schönkirchen. — Concept. Deutsch.

309. 1582. Dezember. 2. Wien. Brief an P. Claudius, S. J., in Rom, in einer Angelegenheit des Hans Wilhelm von Schönkirchen. — Concept. Lateinisch.

310. 1582. Dezember. 13. Wien. Brief an Kaspar Lindeckh. — Concept. Deutsch.

311. 1582. Dezember. 15. Wien. Brief des Bischofs an seinen Vetter Heinrich Baur zu Freiburg über Familienangelegenheiten und über die Pest in Prag. — Concept. Deutsch.

312. 1582. Dezember. 18. Wien. Brief an den Stadthauptmann von Wien. — Concept. Deutsch.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Nach dem Rücktritte Urban Pfaffstetters von der Administration des Wiener Bisthums (1568) blieb dasselbe bis zum 4. Februar 1574 verwaist, an welchem Tage Johann Kaspar Neuböck zum Bischofe von Wien ernannt wurde. Derselbe war von Freiburg im Breisgau gebürtig, vollendete daselbst seine Studien und wurde nach erhaltener Priesterweihe Doktor der Theologie, Professor und endlich Rektor der dortigen Albertinischen Hochschule. Er wirkte auch als Prediger am Dome zu Freiburg sehr rühmlich, so daß auch Kaiser Maximilian von seinem hervorragenden Rednertalente hörte und ihn als Hofprediger nach Wien berief, wo er sowohl in der Burgkapelle als auch in der Domkirche zu St. Stephan mit heiligem Eifer predigte [1]. Denselben apostolischen Eifer entfaltete er auch als Bischof bei seinen Visitationen des Säkular- und Regularklerus [2], in seinen Kämpfen gegen den ihn bisweilen in der Ausführung seiner edlen Absichten hemmen wollenden Klosterrath [3], in seinen unausgesetzten Bemühungen für die Aufrechthaltung des Fastengebotes und der Heiligung der Sonn- und Feiertage [4] und in seinen peinlichen Zwistigkeiten mit dem Domkapitel [5]. Die heillosen religiösen Zustände lagen ihm schwer am Herzen und er machte deshalb verschiedene Vorschläge zur Bekämpfung der Irrlehre, namentlich diesen, daß das Konvikt der Jesuiten bei St. Barbara zu Wien durch Beiträge der Prälaten und landesfürstlichen Städte erweitert, oder daß ein neues, diesem gleiches, gestiftet werden möchte, weil daselbst die jungen Geistlichen quoad scientiam et mores so trefflich gebildet wurden, daß Jedermann Seelsorger aus demselben statt der bisherigen wünsche [6]. Ihm selbst war die Ausführung dieser Lieblingsidee nicht möglich, da er sich ja beständig in schlechten finanziellen Verhältnissen befand in Folge geringer Dotation des Bisthums und hoher Steuern und Auslagen, so daß er (Reg. Nr. 36) erklärte, wenn ihm der Kaiser nicht zu Hilfe käme durch Erlassung der unerschwinglichen Landschaftssteuer von 1200 fl., so müsse er abdicieren und anderwärts „in einer anderen Condition sein Brot sich suchen" [7]. In Nr. 11 der Regesten finden wir die damals dem Bisthume Wien zugehörigen Häuser aufgezählt, es sind folgende:

1. „Zum gruenen Nußpaumb. — 2. Zu der Rotten Rosen in der Schuelstraß. — 3. Ain Heusl, genant „Hoc fac et vives." — 4. Ain Hauß genant auf der Täckhen gegen den Himelportten über. — 5. Ain Behausung in der Khernerstras der Sumberger Stifft. — 6. Ain Behausung am Khriell genant, der heilling Geister stifft. — 7. Die ander Behausung auch am Khriell genant".

Das Schätzungsregister seiner Hinterlassenschaft enthält gar keine Werthsachen, sondern nur eine Unmasse alten Gewandes und einige Teppiche im Gesammtwerthe von 644 fl. 4 Pf. [8])

---

[1]) Klein, Geschichte des Christenthums, IV. Band, Seite 217. — [2]) Reg. Nr. 11, 22, 25, 33, 54, 101, 104, 105, 106, 109, 122, 126, 127, 132, 142, 190, 223. — [3]) Reg. Nr. 14, 23, 24. — [4]) Reg. Nr. 41, 43, 65, 82, 118, 150, 177, 181, 184. — [5]) Reg. Nr. 12, 99, 100, 117, 119, 120, 121, 152, 154, 156, 157, 159, 160, 161, 167, 300, 303. — [6]) Reg. Nr. 53, 33. — [7]) Reg. Nr. 36, 37, 38, 39, 47, 51, 72, 97, 207, 218. — [8]) Reg. Nr. 201.

Doch all sein Fleiß und seine treue, unermüdliche Hirtensorge konnten die Fortschritte und den Übermuth der Lutheraner in Wien und dessen Umgebung nicht hindern, die vielmehr immer herausfordernder wurden und sich Schmähungen der Katholiken erlaubten [1].

Bischof Johann Kaspar war ein besonderer Verehrer des heiligen Markgrafen Leopold, den er auch durch Predigten verherrlichte [2]) und dessen Sterbetag er auch schon im Jahre 1593 festlich begangen wissen wollte [3]. Seine Sorge für den Seelsorgeklerus seiner Domkirche, für die Curpriester bethätigte er dadurch, daß er denselben die zweiten Statuten (datirt vom 11. Dezember 1584) gab [4]. Von ihm stammt auch die älteste bekannte Stolordnung, und zwar aus dem Jahre 1575 [5]. Zu bewundern ist bei seiner reichhaltigen Beschäftigung mit schwierigen Berufsgeschäften in einer so kritischen Zeit seine eifrige Korrespondenz mit Freunden, mit Gelehrten, mit Behörden, sodann seine unermüdliche Fürsorge für seine beiden Stiefbrüder Jonas und Heinrich Hartung [6]) und endlich seine liebevolle Herablassung gegen bedürftige Untergebene, welche in verschiedenen Empfehlungsschreiben zu Tage tritt [7].

Am 4. August des Jahres 1594 ging er nach einem Leben, das in Wahrheit eine sacra militia war, zur ewigen Ruhe ein, um den Lohn Dessen zu empfangen, dessen Kreuz nach seinem Wahlspruche sein Ruhm gewesen war.

Der Fascikel, welcher obenregistrirte Urkunden enthält, trägt die Aufschrift: II. Bischöfe. Kaspar Neuböck. 1574—1594.

Regesten zur Geschichte des Kardinals Melchior Klesl, Bischofs von Wien. 1598—1630.

Von P. Franz Měštan, Piaristen-Ordenspriester.

1. 1555. April. 19. Krems. Magister Gangolphus Wagner nimmt das ihm von der Stadt Krems angetragene Amt eines Predigers daselbst an mit der Versicherung, daß er christlich predigen und seinem Stande entsprechend einen ehrlichen Lebenswandel führen werde. — Kopie.

2. — Der Prokurator des Bürgermeisters, Richters und Rathes von Krems und Stein proponirt bei Dr. Christoph Hillinger, Protonotar des apostolischen Stuhles und Officials des Bischofs von Passau für Niederösterreich, seine Fragen in Bezug auf die gegen Magister Gangolphus Wagner erhobene Klage. — Kopie.

3. 1557. Juni. 15. Passau. Der Bischof Wolfgang von Passau bittet den Kaiser, er möge ihm einen tauglichen Mann verordnen, mit dem er sich allen Fleißes bemühen wolle, daß wieder ersprießliche Ordnung in die Kirchen und den Gottesdienst der beiden Städte Krems und Stein gebracht werde, wo der Wille und die Meinung der Stifter etlicher Benefizien nicht mehr erfüllt, und die zugehörigen Gründe und Güter ganz vernachlässigt werden. — Kopie.

4. 1557. Juli. 18. Wien. Kaiser Ferdinand I. trägt dem kaiserlichen Rathe und Schlüsselamtmanne zu Krems Pancraz Raiger auf, dem Bischofe von Passau und den von diesem verordneten Personen bei der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in den Kirchen und im Gottesdienste der beiden Städte Krems und Stein mit seinem Rathe beizustehen; doch solle

---

[1]) Hormayr, Wien, seine Geschichte und seine Denkwürdigkeiten. I., 150 ff. und Reg. Nr. 18, 19, 129, 137, 146, 147, 253, 303. — [2]) Reg. Nr. 187. — [3]) Dr. Anton Wappler, Geschichte der theologischen Fakultät, Seite 95. — [4]) K. Höfer, Statuta disciplinaria, Seite 21—28. — [5]) Reg. Nr. 176. — [6]) Heinrich Hartung wurde später Dombechant und des Bischofs Official und starb am 7. Oktober 1615. — [7]) Reg. Nr. 49, 67, 74, 90, 91, 103, 108, 206, 210, 217, 229, 244, 266.

hierin nichts Endgiltiges beschlossen, sondern alles zuvor an die niederösterreichische Regierung gebracht und deren Rath und Gutdünken abgewartet werden. — Kopie.

5. 1559. April. 9. Passau. Der Bischof von Passau bittet den Kaiser, er möge in die Kommission zur Herstellung der Ordnung in den Kirchen von Krems und Stein noch eine taugliche geistliche Person, etwa den Propst von Herzogenburg oder jemand anderen verordnen. — Kopie.

6. 1561. Mai. 25. Bericht des passauischen Officials über die Reformation und die Beschwerde der Stadt Krems wegen des durch den Ordinarius und Lehensherrn auf die Pfarre Krems instituirten M. Michael Pentz. — Concept.

7. 1561. September. 8. Die verordneten Kommissarien berichten dem Kaiser über die Reformation in Krems und Stein und über das abstoßende Verhalten der beiden Städte gegen den neu instituirten Pfarrer M. Michael Pentz. — Kopie.

8. 1568. Mai. 1. Wien. Kaiser Maximilian II. befiehlt dem Bürgermeister und Rathe der Stadt Krems, der bisher nicht durchgeführten Verordnung seines Vaters, des Kaisers Ferdinand I., vom 26. September 1561 ernstlich nachzukommen und dieser gemäß dem Pfarrer von Krems entweder die zur Pfarre gehörigen Benefizien abzutreten oder, wenn sie diese und die Lehenschaft selbst behalten wollen, dem jeweiligen Pfarrer jährlich 300 Thaler sammt Erstattung der davon genommenen Nutzung zu zahlen, und sich mit dem jetzigen Pfarrer und Dechant Christoph Lewisch wegen des Ausstandes seit dem Jahre 1561 zu vergleichen, künftighin keine Prädikanten aufzunehmen, den jetzigen Prädikanten Gangolphus Wagner, der schon in vielen Ländern „umbgeschwirmbt", wegzuschaffen und dem Pfarrer, wie es sich gebühre, das Predigen und die anderen kirchlichen Verrichtungen zu überlassen. — Kopie.

9. 1569. Jänner. 22. Wien. Erneuerter Befehl des Kaisers Maximilian II. an den Bürgermeister und Rath der Stadt Krems, dem jetzigen Pfarrer Christoph Lewisch die zur Pfarre Krems gehörigen Benefizien, Gründe und Güter einzuantworten, oder aber ihm und jedem nachfolgenden Pfarrer jährlich 300 Thaler zu zahlen, keine Prädikanten mehr aufzunehmen und den Prädikanten Gangolphus Wagner wegen seines unpriesterlichen, ärgerlichen Lebenswandels und strafbaren Benehmens sofort aus der Stadt zu entfernen. — Kopie.

10. 1570. August. 23. Krems. Der Pfarrer und Dechant von Krems, Christoph Lewisch, zeigt dem Passauischen Rathe und Official in Niederösterreich, Dr. Kaspar Haldeberger, seine Reise nach Passau an und macht ihm zugleich die Mittheilung, daß die von Krems abermals die Oberkirche mit Gewalt eingenommen haben, daß sie sich mitsammt dem Bürgermeister um den Befehl des Kaisers nicht kümmern, und daß er von dem Meßner die Schlüssel zur Kirche nicht bekommen könne, da dieser denen von Krems und ihren vermeinten Prädikanten mehr gehorche als ihm und sie für seine Herren und Pfarrer eher betrachte als ihn. — Original.

11. — Schreiben einiger katholischen Priester des Dekanates Krems an den Official, daß die dem Dekanate Krems überschickten Konstitutionen der Provinzial- und Diöcesansynode von Salzburg und Passau dem versammelten Klerus von dem Herrn Dechant selbst vorgelesen worden seien, und daß sie bei Vernehmung derselben nichts Annehmlicheres vernehmen konnten als die Auferbauung der apostolischen christlichen Kirche und die Errichtung eines Seminares, zu welchem Zwecke sie gerne beitragen wollen, wenn nur alles gut angelegt und vertheilt werde. — Kollationirte Abschrift.

12. 1576. Juli. 16. Passau. Der Bischof Urban von Passau schreibt seinem Official in Wien, daß er dem Pfarrer von Krems Christoph Villanus wegen etlicher durch Ludwig Beheimb unbillig entwendeten Benefizien befohlen habe, dieselben mit Recht zu beanspruchen und wieder an die Pfarre Krems zu bringen. Der Official möge in das beigelegte Entschuldigungs-

schreiben des Pfarrers Einsicht nehmen, und ihm dann sein Gutachten in dieser Angelegenheit baldigst übersenden. — Original.

13. — Protest des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Krems gegen die von den passauischen Kommissären versuchte Abstellung ihres alten Herkommens und Brauches, einen Pfarrer, unbenommen der Lehenschaft des Herrn Ordinarius zu ernennen und diesem vorzustellen, wie sie denn auch jederzeit sich um ehrbare und taugliche Priester umsehen und bewerben wollen. — Abschrift.

14. 1577. Juni. 17. Passau. Lehensbrief des Hochstiftes Passau über den ganzen Getreidezehent zu Nieder-Wolfspach und den Getreidezehent zu Wolferstorff. — Abschrift.

15. 1577. Kleriker Melchior Klesl bittet den Erzherzog Ernst um eine Empfehlung an den Herzog Albrecht von Baiern und an die Universität zu Ingolstadt wegen seiner Promotion. — Concept.

16. 1577. September. 5. Rom. Papst Gregor XIII. verleiht dem Kleriker Melchior Klesl ein Kanonikat an der Kathedralkirche zu Breslau. — Original auf Pergament.

17. 1577. September. 24. Wien. Zeugniß des Rektors der Wiener Universität Dr. Benedikt Kleinschnitz, daß Melchior Klesl vier Jahre die Philosophie mit großem Fleiße gehört habe und jedermann empfohlen werden könne. — Original auf Pergament.

18. 1577. Melchior Klesl bittet den Kaiser um eine Empfehlung an den Bischof und das Kapitel von Breslau bezüglich des ihm daselbst verliehenen Kanonikates. — Concept.

19. 1577. Dezember. 9. Wien. Der Bürgermeister und Rath von Wien stellt dem Melchior Klesl auf sein Ansuchen den Geburtsbrief aus zur Beurkundung seiner ehelichen Geburt. — Original auf Pergament.

20. 1578. Februar. 5. Breslau. Kleriker Melchior Klesl wird von dem Bischofe Martin als Canonikus an der Kathedralkirche zu Breslau investirt. — Original auf Pergament.

21. 1578. März. 24. Wien. Der passauische Official in Wien berichtet seinem Bischofe Urban das Ergebniß seiner Inquisition über die Lehre und den Lebenswandel des Dechants und Pfarrers zu Krems Christoph Villanus, über die religiösen Verhältnisse und über den erbärmlichen Zustand der Kirchen in Krems und Stein. — Concept.

22. 1578. April. 8. Wien. Zeugniß des Rektors der Wiener Universität Dr. Peter Muchitz, daß Melchior Klesl vier Jahre, vom 30. April 1570 bis zum 17. August 1574 dem Studium der Philosophie an der Wiener Universität oblag, fromm und ehrsam lebte und seine Studien fleißig und ununterbrochen betrieb, weshalb er jedermann im Namen der Universität empfohlen werde. — Original auf Pergament.

23. 1578. April. 21. Wien. Der Bürgermeister und Rath der Stadt Wien beurkundet, daß Melchior Klesl seine „vogtbaren" Jahre, das ist „vermüg der Röm. Khay. Mt. ꝛc. gegebener Statordnung Benänntlich zwayundzwainzig Jar seines Alters völliglich erreicht hat" (am 19. Februar 1574). — Original.

24. 1578. Juni. 24. Wien. Befehl des Kaisers Rudolf II., den Prädikanten Johannes Mathens, gewesenen Superintendenten zu Heidelberg, der zuerst Lutheraner, dann Calviner, schließlich Arianer geworden ist, sofort aus beiden Städten Krems und Stein und deren Gebiet, und binnen 14 Tagen aus allen seinen Ländern auszuweisen. — Kopie.

25. 1579. April. 22. Wien. Der Canonikus an der Kathedralkirche zu Breslau Melchior Klesl erhält durch ein Hofdekret von dem Erzherzoge Ernst die Anzeige, daß der Kaiser ihn an seiner Reise nach Ingolstadt zu seiner Promotion nicht hindere, ihn vielmehr mit Empfehlungsschreiben an den Herzog Albrecht von Baiern und an die Universität zu Ingolstadt versehen lasse, jedoch wünsche, daß er gleich nach seiner Promotion zurückkehre. — Vidimirte Abschrift.

26. 1579. April. 22. Wien. Empfehlungsschreiben des Erzherzogs Ernst an den Herzog Albrecht von Baiern für den Canonikus von Breslau Melchior Klesl behufs seiner Promotion an der Universität zu Ingolstadt. — Zwei Abschriften.

27. 1579. April. 22. Wien. Empfehlungsschreiben des Erzherzogs Ernst an die Universität Ingolstadt für den Canonikus von Breslau Melchior Klesl bezüglich seiner Promotion. — Abschrift.

28. 1579. April. 29. Wien. Der Rektor des Jesuiten-Kollegiums zu Wien Dr. Laurenz Magius stellt dem Canonikus von Breslau Melchior Klesl das Zeugniß über seine ausgezeichnete Verwendung als päpstlicher Alumnus aus. — Original auf Pergament.

29. 1579. Mai. 18. Schreiben des Herzogs Albrecht von Baiern an den Vicekanzler der Universität Ingolstadt zur Empfehlung des Canonikus Melchior Klesl bezüglich seiner Promotion. — Abschrift.

30. 1579. Mai. 18. Schreiben des Herzogs Albrecht von Baiern an die Theologen und Artisten der Universität Ingolstadt zur Empfehlung des Canonikus Melchior Klesl bezüglich seiner Promotion. — Abschrift.

31. 1579. Mai. 29. Ingolstadt. Zeugniß des Dekans der philosophischen Fakultät an der Universität zu Ingolstadt, Dr. Valentin Rotmar, daß Melchior Klesl daselbst den akademischen Doktorgrad in der Philosophie erlangt hat. — Original auf Pergament.

32. 1579. Juni. 1. Ingolstadt. Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät an der Universität zu Ingolstadt, Dr. Gregor de Valentia S. J., daß Melchior Klesl, Doktor der freien Künste und Philosophie, daselbst zum Licentiaten in der Theologie promovirt wurde. — Original auf Pergament.

33. 1579. Juni. 20. Ingolstadt. Schreiben des Vicekanzlers der Universität zu Ingolstadt Dr. Albert Hunger an seinen Freund, den kaiserlichen Rath Dr. Georg Eder in Wien, über das ausgezeichnete Talent Klesl's und über den ausgezeichneten Erfolg seiner Prüfung in Ingolstadt. — Original.

34. 1579. Juli. 17. Passau. Schreiben des Bischofs Urban von Passau an den Hofrath Dr. Georg Eder über die Krankheit seines Officials in Wien, mit der Bitte, er möge mit Klesl bezüglich der Annahme des Officialates in Wien verhandeln. — Original.

35. 1579. Bischof Johann Kaspar von Wien macht dem Kaiser die Anzeige, daß die Dompropstei zu St. Stephan durch den Tod des Michael Eccius erledigt sei, und bittet, Se. Majestät wolle für dieselbe eine neue taugliche und würdige Persönlichkeit bestimmen. — Kopie.

36. 1579. September. 4. Bischof Johann Kaspar von Wien wird verständigt, daß Se. Majestät dem Licentiaten der heiligen Theologie Melchior Klesl die Dompropstei zu St. Stephan sammt der mit derselben verbundenen Würde eines Kanzlers der Universität zu Wien verliehen habe. — Original.

37. 1579. September. 4. Melchior Klesl, S. Th. Lic., erhält durch Dekret des Erzherzogs Ernst von Österreich die Anzeige, daß Se. Majestät ihm die vacante Dompropstei zu St. Stephan sammt der mit derselben verbundenen Würde eines Kanzlers der Universität zu Wien verliehen habe. — a) Original; b) Kopie.

38. 1579. September. 4. Das Domkapitel bei St. Stephan wird durch Dekret des Erzherzogs Ernst von Österreich von der Verleihung der Dompropstei und der damit verbundenen Würde eines Kanzlers der Wiener Universität verständigt. — Abschrift.

39. 1579. September. 4. Der Klosterrath erhält durch Dekret des Erzherzogs Ernst von Österreich die Anzeige, daß die vacante Dompropstei zu St. Stephan mit der Würde eines Universitätskanzlers dem Licentiaten Melchior Klesl verliehen worden sei. — Abschrift.

*

40. 1579. September. 4. Ein Bericht an den Kaiser bezüglich der Installirung Klesl's als Dompropst zu St. Stephan. — Abschrift.

41. 1579. September 10. Wien. Zeugniß des Bischofs Johann Kaspar von Wien für den Dompropst Melchior Klesl, über den Empfang der Weihen, und zwar der Tonsur und der vier niederen Weihen am Quatembersamstage nach Pfingsten des Jahres 1576 in der Pfarrkirche St. Veit bei Wien, des Subdiakonates am 21. März 1579 in der bischöflichen Kapelle zum heiligen Andreas, des Diakonates am 30. Juni in der Pfarrkirche zum heiligen Apostel Petrus in Wien, und des Presbyterates am 30. August desselben Jahres in der Kirche zum heiligen Apostel Jakobus in Wien. — Original.

42. 1580. Februar. 2. Passau. Bischof Urban von Passau bestellt den Dompropst und Domprediger zu Wien Lic. S. Theol. Melchior Klesl zu seinem Rathe und Officiale seines Officialates in Niederösterreich. — Original.

43. 1580. August 15. Der Dompropst und passauische Official Melchior Klesl erhält durch den Erzherzog Ernst von Österreich einen Verweis, daß er die von den Pfarrern zur Tilgung der Schuldenlast des Bisthums Wien verlangte Kontribution eingestellt habe, und wird ihm im Namen Sr. Majestät des Kaisers aufgetragen, daß er in Zukunft die landesfürstliche Hoheit mehr respektire, und quoad temporalia den schuldigen Gehorsam leiste. — Abschrift.

44. 1580. September 19. Der Pfarrer von Baden Georg Ruland bittet den Dompropst und passauischen Official Melchior Klesl um Entschuldigung, daß er über die am Friedhofe vorgefallenen Excesse und über die Profanation seiner Pfarrkirche nicht berichtet habe; seine Krankheit habe ihn daran gehindert; auch sei das Faktum so notorisch, daß er eine weitere Bekanntgabe desselben nicht für nothwendig erachtet habe. Auf den Wunsch des Herrn Officials berichtet er nun über die Zeit und andere Umstände des ketzerischen Treibens der Badener Bürgerschaft und über die Profanation der Kirche. — Original.

45. 1580. Oktober. 1. Baden. Der Stadtrichter von Baden Stephan Drosendorfer vertheidigt sich in einem Schreiben an den Dompropst und passauischen Official Melchior Klesl gegen die ihm zur Last gelegten Vergehen in kirchlicher Beziehung. — Original.

46. 1580. Oktober. 13. Baden. Vertrauliches Schreiben des katholischen Paul Teichmaister von Baden an den Dompropst und Official Melchior Klesl über das Verhalten der Gemeindevorsteher von Baden gegenüber seinen Anordnungen, über ihre Forderungen bezüglich des Lehrinhaltes der Predigten und der Konsekrirung in deutscher Sprache außerhalb der Messe, und über die beiden Benefizien Corporis Christi und S. Udalrici. — a) Original; b) Extract des Schreibens.

47. 1580. Oktober. 22. Baden. Schreiben des Paul Teichmaister von Baden an den Dompropst und Official Klesl, worin er ihm über das widersetzliche Benehmen des Richters und Stadtschreibers bei der Verlesung der von ihnen gewünschten Antwort des Officials berichtet, und die Haupturheber der kirchlichen und politischen Unruhen in Baden namentlich anführt. — a) Original; b) Auszug aus den Schreiben.

48. 1580. Klagschrift des Dompropstes und passauischen Officials Melchior Klesl an den Erzherzog von Österreich gegen den Richter und die Gemeinde der Stadt Baden wegen der in ihrer Pfarrkirche abgehaltenen Musterung der Bürgerschaft und wegen der dabei vorgekommenen Schmähungen und Gotteslästerungen, mit der Bitte, daß die Haupturheber der Unruhen, besonders der Stadtschreiber, der es am ärgsten treibe, bestraft werden. — Kopie.

49. 1580. Dezember. 6. Baden. Der Pfarrer von Baden Georg Ruland führt bei dem Konsistorium Klage über den großen Schaden, Abfall und Abbruch, welcher der katholischen Pfarrkirche durch den Innsbruckischen Prädikanten, auch über den Schaden, welcher von etlichen „Errones“ und „Vaganten“ durch Errichtung von Winkelschulen außerhalb der Stadt angerichtet wird,

über die Schädigung der beiden zur Pfarre gehörigen Filialen zu St. Helena und zu Sooß durch den genannten Prädikanten, endlich über die üble Verwaltung der beiden Benefizien S. Udalrici und Corporis Christi. — Kopie.

50. 1580. Verzeichniß der mit der katholischen Kirche und Schule in Baden von Seite der lutherischen Bürgerschaft vorgenommenen Veränderungen. — Abschrift.

51. 1580. Dezember. 6. Baden. Paul Teichmaister berichtet umständlich dem Dompropste und Official Klesl über den Vorgang bei der Richter- und Rathswahl in Baden. — Original.

52. 1580. Dompropst und Official Klesl berichtet dem Erzherzoge von Österreich über die ketzerischen Umtriebe der Badener Bürgerschaft und bittet um die exemplarische Bestrafung der Rädelsführer, besonders des Stadtschreibers Zacharias Mors, der jetzt in den Rath gewählt worden sei, und nach dem Richter die zweite Stimme habe. — Kopie.

53. 1581. Jänner. 10. Wien. Der Erzherzog Ernst von Österreich befiehlt den Vorstehern der Gemeinde Baden im Namen Sr. Majestät des Kaisers, daß sie sich aller Neuerung in Sachen der Religion enthalten, den sektischen Prädikanten und Schulmeister alsbald entfernen, den katholischen Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche besuchen, und alles in dem alten Stande erhalten. — Kopie.

54. 1581. Februar. 3. Baden. Der Stadtrichter von Baden Stephan Drosendorfer vertheidigt sich in einem Schreiben an den Dompropst und Official Klesl gegen die ihm wegen der Vorfälle in Baden gemachten Vorwürfe. — Original.

55. 1581. April. 12. Wien. Der Bischof von Wien zeigt dem Papste Gregor XIII. die Ernennung Klesl's zum Dompropst bei St. Stephan und zugleich zum Kanzler der Wiener Universität an, rühmt seine große geistige Begabung, besonders sein Predigertalent und seine Verdienste um den katholischen Glauben, und bittet, Seine Heiligkeit möge Klesl den päpstlichen Segen und die Konfirmation huldvoll verleihen. — a) Concept; b) Abschrift.

56. 1581. Mai. 9. Neuberg. Brief an den Pfarrer von Baden Georg Ruland. — Original.

57. 1581. Mai. 23. Wien. Auftrag an den Pfarrer von Baden, daß er das Frohnleichnamsfest mit den gewöhnlichen Ceremonien und Prozession abhalten möge. — Kopie.

58. 1581. September. 20. Wien. Klesl zeigt dem Abte von Melk an, daß er den Pfarrer von Baden wegen seines unpriesterlichen und ärgerlichen Verhaltens kraft seines Amtes als Official im Namen des Bischofs von Passau gefänglich eingezogen und dem Pfarrer von Pottenstein aufgetragen habe, die Predigt und Kanzel in Baden einstweilen zu versehen, da ersterer eine Zeit lang in Haft verbleiben und seiner Pfarre entsetzt werde. Der Herr Abt möge daher eine andere taugliche, exemplarische katholische Person für die Pfarre bestellen und ihm präsentiren. — Kopie.

59. 1581. Oktober. 6. Melk. Antwort des Abtes Urban von Melk auf das Schreiben des Officials Klesl vom 20. September 1581 bezüglich des gefänglich eingezogenen Pfarrers von Baden. Derselbe sei von ihm nur auf die Empfehlung etlicher Herren, darunter auch des Herrn Officials selbst als Pfarrer eingesetzt worden. Was sein Verhalten betreffe, so hätte er von rechtswegen davon verständigt werden sollen; er hätte den Pfarrer gewiß auch nicht geduldet; übrigens möge er entgelten, wenn er gegen Gebühr gehandelt habe. Er sei bereit, den Pfarrer durch eine taugliche, christliche, katholische, exemplarische Person zu ersetzen, und habe dem Kaplan von Baden, der ein christlicher, katholischer und exemplarischer Priester sei, befohlen, inzwischen den Gottesdienst und die Predigt mit allem Fleiße zu versehen. Auch habe er verordnet, daß die Sachen des verhafteten Pfarrers sorgfältig inventirt und taxirt werden, und dann seinen Gläubigern ein Tag für die Geltendmachung ihrer Forderungen angesetzt werde. — Original.

60. 1581. November. 10. Wien. Gegenantwort Klesl's an den Abt von Melk auf dessen Schreiben vom 6. Oktober 1581. Es wundere ihn, daß der Herr Abt ihm bezüglich des Pfarrers von Baden so hart zusetze; denn erstens wisse er sich keiner Empfehlung dieses Mannes zu erinnern, zweitens sei er ohne sein Wissen und ohne vorhergehende Präsentation und Approbation von weltlichen Personen, die dazu keine Macht haben, gegen alle Canones installirt worden, so daß alle Schuld an dem geschehenen Übel nicht ihn, sondern den Abt treffe; denn was an ihm sei, so wünsche er, daß alle Prälaten und Pfarrer zum Besten reformirt wären. Wenn der Herr Abt einen tüchtigen Mann als Pfarrer in Baden einsetzen wolle, so habe er einen gelehrten, exemplarischen, erfahrenen Priester, Namens Martin Witko, Kaplan des Bischofs von Breslau, einen guten Prediger. Der Kaplan von Baden sei kein tauglicher und exemplarischer Priester, da er weder predigen, noch Beichte hören könne, beweibt, gottlos sei, und seines Gelübdes vergessen habe. — Abschrift.

61. 1582. Jänner. 1. Baden. Paul Teichmaister von Baden schreibt an Dompropst und Official Klesl über die Wahlangelegenheit in Baden. Man scheue sich, mit dem Wahlbriefe hervorzurücken; er sei zwar geschrieben und gefertigt; auch sei beschlossen worden, ihn gleich nach der Wahl fortzuschicken; ob es wirklich geschehen, könne er nicht erfahren. Auch hätten die Rädelsführer bei dem Stadtschreiber Mors eine Mahlzeit und Versammlung gehabt, wo ihm alle Schuld gegeben worden, wenn der Stadtschreiber nicht im Richteramte bestätigt werden sollte. Über den Zweck der geheimen Abreise des Stadtschreibers und des Lehmann könne er nichts in Erfahrung bringen, auch vom Drosendorfer nicht, da alle nach einem Modell gegossen seien, und alles, was ihr Abgott Mors befehle, als ihr Evangelium betrachten. — Original.

62. 1582. Jänner. 17. Passau. Schreiben des Bischofs Urban von Passau an seinen Official Klesl über die Reformation in Stein, Enns, Linz, Mautern u. s. w., sowie über Klesl's Zuschrift an den Kanzler Dr. Ägidius Nadler wegen einer Audienz und in Sachen des Passauerhofes in Wien u. s. w. — Original.

63. 1582. Juni. 12. Wien. Antwort des Officials Klesl auf ein Schreiben des Pfarrvikars von Baden Johannes Hanemann bezüglich des kommenden Frohnleichnamsfestes und seiner diesbezüglichen Bedenken und Anordnungen mit der Aufforderung, daß er als der vom Abte zu Melk absente parocho ordinario verordnete vicarius die Pfarre Baden treu und fleißig bis auf weiteren Bescheid versehen möge. — Kopie.

64. 1582. Juni. 12. Wien. Schreiben des passauischen Officials Klesl an die Gemeindevorsteher in Baden bezüglich der Theilnahme an der Frohnleichnamsprozession. Sie mögen dem Beispiele ihrer Vorfahren, die das allerheiligste Sakrament in Prozession aus der Pfarrkirche in die Kirche des Augustinerklosters und an andere umliegende Orte getragen, folgen und nicht nur selbst wieder an der Frohnleichnamsprozession theilnehmen, sondern auch die ganze Bürgerschaft dazu mit allem Ernste verhalten. Auf dieses sein Begehren sollen sie ihm gleich Antwort geben, damit er sich darnach richten und im Falle einer Weigerung die Sache gebührenden Ortes anbringen könne. — Kopie.

65. 1582. Juni. 13. Baden. Der Pfarrverweser von Baden Johannes Hanemann schreibt dem Dompropst und Official Klesl, daß er sein Schreiben an den Richter und Rath der Stadt Baden und an Teichmaister (bezüglich der Theilnahme an der Frohnleichnamsprozession) übergeben, von dem ersteren jedoch keinen Bescheid, sondern nur faule Ausreden und Entschuldigungen erhalten habe. 1. Sei die Zeit zu kurz; 2. komme am Morgen viel Volk, Handwerker, Gesellen u. a. zusammen, und er könne ihm da keinen Schutz und Schirm versprechen; 3. kommen viele Landleute mit ihrem Gesinde in die Stadt, und seien Unruhen zu befürchten; 4. sei es ihm nicht möglich alle Rathsherren und Bürger zur Theilnahme an

der Frohnleichnamsprozession zu zwingen. Bezüglich des Umganges mit dem allerheiligsten Sakramente möge er (Pfarrverweser) thun, was er wolle, aber einen Schutz könne er (Richter) ihm nicht versprechen. Schriftliche Antwort könne er auf das Begehren des Officials für sich allein nicht geben, da sein Schreiben nicht nur an ihn allein, sondern auch an den Rath gerichtet sei. — Original.

66. 1582. Wien. Bittschrift Klesl's an den Erzherzog von Österreich bezüglich des Frohnleichnamsfestes in Baden. Daselbst sei wegen des sektischen Prädikanten und auch durch die Nachlässigkeit etlicher Pfarrer schon seit vielen Jahren das Fest Corporis Christi nicht gehalten worden. Da nun der jetzige Pfarrverweser mit dem katholischen Kirchenmeister das Fest in diesem Jahre halten wolle, wonach sich auch etliche aus dem Rathe und aus der Bürgerschaft, nebst anderen gutherzigen Leuten sehnen, so bitte er unterthänigst, der Erzherzog wolle „Richter und Rath daselbst durch einen Beuelh Ernstlich auferlegen, das Sie solch Fest und Procession auf bemelten heiligen tag und auch der Octaua alten loblichen gebrauch und Irer Voreltern Exempel nach nit allein für Ire Personen embsig, vleißig, andechtig beiwohnen und das hochwierdige Sacrament auß der Pfarr in die Closter Khirchen und von dannen wider in die Pfarr Ehrwierdiglich belaiten, sonder solches auch bei Iren Burgern, Handwerkhern und ganzer Gemain mit allem Vleiß zu beschehen verordnen“. — Kopie mit der Unterschrift Klesl's.

67. 1582. August. 17. Wien. Der Richter und Rath der Stadt Baden wird wegen ihrer dem Erzherzoge Ernst von Österreich betreffs der Pfarre zu Baden überreichten Bittschrift „auf necht khünftigen Erichtag, welcher ist der 21. dieses gegenwertigen Monats Augusti umb 7 Uhr Vormittag vor der Khay. Gaistlichen Rath im Khay. Hoffspital“ vorgeladen. — Original.

68. 1582. Der Abt Urban von Melk klagt den passauischen Official Melchior Klesl bei der niederösterreichischen Regierung wegen dessen Eingriffe in seine Rechte betreffs der Pfarre in Baden und den früheren Kaplan von Baden Hanemann wegen Vergewaltigung des neu eingesetzten Pfarrers Laurenz Kris und wegen nächtlichen Einbruches in die Kirche an. Er bittet, der Erzherzog möge daher „obgedachten Herrn Passauerischen Official auferlegen, das er Sich nit allein mit ihm umb diesen landtfridtbrichigen hochverpotnen zuegefügten gewalt und eingriff, welichen er auf 1000 Ducaten in golt aestimirt sambt denen Verursachten Expens . . und schaden in gerichtbrechtigen Termin Verain und Vergleich, sondern das er sich hinfran dergleichen Eingriffs genzlichen bey hochgedachtem Khay. May. Straff und ungnadt enthallt. Und dann fuers ander das der geurlaubte Caplan und Khirchenbrecher so auf dato zu Paden in Verhafft gehalten . . . der gebüer nach andern zum Exempel gestrafft werde“. — Kopie.

69. 1582. November. 14. Wien. Der Official Klesl schreibt seinem Bischofe zu Passau, es sei hoch vonnöthen, die Reformation in Krems baldigst vorzunehmen; denn der Pfarrer von Stein könne nichts fruchtbares ausrichten, so lange die Prädikanten, dieses „Unzifer“ aus Krems nicht weggeschafft und die beiden Kirchen, nämlich die Spital- und die Marienkirche auf dem Berge sammt dem Schulwesen den Katholiken, deren es doch noch viele daselbst gebe, eingeräumt werden. Der Bischof möge daher die von Krems ernstlich auffordern, „Sie wolten alspaldt und von Stund an Ire Predicanten aus der Stadt ab und hinwekhschaffen, das ganz Exercitium mit Schulwesen einstellen, sich hinfüro Irer alten ordentlichen Pfarr Sehlsorg und Schuelgebrauchen, baide Khirchen so wol der im Spital als auf dem Perg, B. Virg. abtretten, und ihm (Klesl) als Official sambt den Schlüsseln, auch allen und jeden Beneficien, Khirchen Clinodien ornaten Urbar Registern und andern Brieflichen Urkhunden Einantwortten, und die vom 61. Jahr an (siehe Reg. Nr. 8 und 9) ainem Pfarrherrn zu Khrembs außstendigen verfallnen Jharlichen 300 Thaler zu seiner (Klesl's) Handen richtig machen und erlegen“. Wenn auch zu vermuthen sei, daß die von Krems auf ein solches Schreiben wenig

oder gar nichts geben werden, „so wurde es Inen doch einen sondern schreckhen, und ihm zu vorhabenden Handlung guette Präparation machen, das übrige wolt er mit Göttlich Hilff wol hinauß bringen". — Abschrift.

70. 1582. Dezember. 5. Wien. Protestschreiben des Albrecht von Siegersdorff an Klesl bezüglich der Deutsch-Ordens Pfarre zu Palderndorf, worin er ihn ersucht, er (Klesl) möge sich der Eingriffe in die Rechte dieser Pfarre enthalten und dem Deutschen Orden in seinen alten von vielen Päpsten bis auf den jetzigen Gregor XIII. einschließlich, sowie auch von den römischen Kaisern ihm gegebenen und konfirmirten Freiheiten keinen Eintrag thun, sondern ihn dabei „unperturbirt" lassen, damit nicht hieraus „andre Weitleüffigkheiten" zwischen dem Hochmeister und dem Bischofe von Passau erwachsen möchten. Der letztere habe auf die Pfarre des Deutschen Ordens keine Jurisdiktion, da dieser auf Grund obgedachter Privilegien a potestate ordinaria exempt sei. — Original.

71. 1582. Dezember. 6. Baden. Schreiben des Paul Teichmaister von Baden an seinen Freund Simon Buertner, Kö. Kay. Mt. Diener in Wien („in der Singerstras bey Herrn Thumbbrobsten . . . zu erfragen), worin er dem Dompropst und Official Klesl bezüglich der Verhandlung des Prälaten von Melk mit der Gemeinde Baden wegen Unterhaltung eines Pfarrers daselbst Mittheilungen macht. — Original.

72. 1583. März. 5. Krems. Der Pfarrer und Dechant von Krems Christoph Villanus berichtet dem Official Klesl auf seine Anfrage, ob die von Krems auf das Schreiben des Bischofs von Passau wegen der verlangten Einantwortung der beiden Kirchen in Krems und Abschaffung ungebührlichen Exercitiums geantwortet haben oder nicht, daß sie nicht geantwortet haben, überschickt die sechs Thaler, die er von der Sichelschmiedin zu Imbach hat einbringen sollen, und schreibt wegen des zwischen Paul Auer und dem Pfarrer von Leis getroffenen Wechsels. — Original.

73. 1583. März. 10. Krems. Die Herren von Krems schreiben dem Official Klesl, warum sie auf das fürstlich Passauische Schreiben noch nicht geantwortet haben, und bitten, der Herr Official wolle sich noch bis zur Schließung des Landtages, dem der Stadtrichter Eberwein beiwohne und ohne den sie nicht handeln können, gedulden. — Original.

74. 1583. März. 11. Wien. Der Official Klesl antwortet auf das Schreiben des Dechants zu Krems vom 5. März, er merke aus allem, daß die Herren von Krems die Sache auf die lange Bank hinausschieben wollen; doch werde sie das reuen, denn er lasse mit sich nicht scherzen und werde dasjenige vornehmen, was er befohlen habe. — Kopie.

75. 1583. März. 15. Wien. Der Official Klesl schreibt denen von Krems wegen des Hinausschiebens ihrer Antwort, er habe zur Erhaltung guter Nachbarschaft bis jetzt die Sache noch nicht an Seine Majestät gelangen lassen, in der Hoffnung, daß sie doch antworten werden. Da aber dieses nicht geschehen sei, und die Antwort noch immer hinausgeschoben werde, so ermahne er sie im Namen seines gnädigen Fürsten und Herrn ganz freundlich nun zum letzten Male, die Herren wollen doch sich selbst und ihn verschonen und dem Bischofe von Passau ihre Antwort auf sein Schreiben alsbald überschicken. Wenn das nicht geschehe, sei er genöthigt, bei Sr. Majestät das anzubringen, was ihm von seinem Herrn ernstlich aufgetragen worden sei. — Kopie.

76. 1583. April. 20. Official Klesl klagt die Herren von Krems bei Sr. Majestät an, daß sie vor einigen Jahren eigenmächtig und mit Gewalt die Kapelle U. L. Fr. auf dem Berge und die Spitalkirche, welche beide dem Bischofe und Stifte zu Passau zugehören, genommen, diese bis jetzt ganz gegen alles Recht in ihren Händen haben, sektische Prädikanten aufgestellt und durch diese sektischen „Clamanten" und Schuldiener die ganze katholische Religion vertilgt, und in diese heilige Stadt den Greuel der Verwüstung gebracht haben. Seine Majestät möge

daher dem Bischofe von Passau, dessen Forderungen von den Kremsern nicht beachtet werden, zur Herstellung der Ordnung im Religionswesen zu Krems Ihre allergnädigste Hand bieten und etliche angesehene kaiserliche Kommissäre verordnen, und durch diese denen von Krems auferlegen und befehlen, daß sie dem ganz billigen und rechtmäßigen Begehren des Bischofs von Passau ohne Widerspruch willfahren, ihre Prädikanten sofort aus der Stadt entfernen, das ganze Exercitium mit dem Schulwesen einstellen, künftighin bei ihrer alten Pfarrseelsorge und Schule verbleiben, beide Kirchen, die im Spital und die Unserer Lieben Frau auf dem Berge abtreten und ihm als Official deren Schlüssel sammt allen Benefizien, Kleinodien, Ornaten, Registern und anderen brieflichen Urkunden einantworten und die seit dem Jahre 1561 an den Pfarrer von Krems ausständigen verfallenen jährlichen 300 Thaler zu seinen Handen erlegen, und so das Geistliche, mit dem sie nichts zu schaffen haben, dem Ordinarius und dessen Vikar und Official überlassen. — Concept.

77. 1583. April. 29. Der Official Klesl antwortet dem Bischofe von Passau auf ein mit der Antwort derer von Krems ihm überschicktes Schreiben desselben vom 16. April, daß er darauf alsbald eine Schrift verfaßt und dem Erzherzoge Ernst überreicht habe mit der Bitte, Seine fürstliche Durchlaucht wolle zur Wohlfahrt und Förderung der heiligen katholischen Kirche und zur Gewinnung vieler armen Seelen dem Bischofe bei der Abschaffung des sektischen Exercitiums in Krems ein getreuer Patronus und Sollicitator sein. — Kopie.

78. 1583. Juni. 25. Wien. Kaiser Rudolf II. verordnet den Propst von Herzogenburg als Kommissär nach Krems. Er wolle sich nach Krems begeben und dort wie auch an anderen Orten genaue Erkundigungen einziehen, was es daselbst mit dem Gottesdienste, den Kirchen, Schulen, Benefizien, dem Spital und anderen Stiftungen für ein Bewandtniß habe, wie dieselben administrirt werden, wer sie inne habe, wozu ihr Einkommen verwendet werde, und wie es damit beschaffen sei. Darüber solle er hernach einen ausführlichen Bericht erstatten. — Kopie.

79. 1583. Juli. 24. Herzogenburg. Der Propst von Herzogenburg schreibt Klesl, daß er und der Herr von Lindegg die ihnen anbefohlene Kommission übernehmen wollen, jedoch wegen des bevorstehenden Jakobi-Jahrmarktes vor Ende dieses Monates nicht abkommen können, aber am 5. August Abends gewiß in Krems erscheinen werden. — Original.

80. 1583. Memoriale für Klesl, was er bei dem Herrn von Trautson (wegen Annahme der Hofprädikatur) anbringen solle. — Concept.

81. 82. 83. 1583. September. 15. Klesl's Erklärung an den Freiherrn von Trautson, Sr. Majestät geheimen Rath, bezüglich der Annahme der Hofprädikatur und der damit verbundenen Pflichten. Es gereiche ihm zu nicht geringer Freude, daß Seine Majestät und deren Rath ein so gnädiges Vertrauen zu ihm hegen; doch könne er zur Zeit dem an ihn ergangenen Rufe nicht folgen; denn er achte sich dazu viel zu gering, habe seine Gebrechen und sei nicht so stark als er äußerlich es zu sein vielleicht scheine, vor allem andern aber sei er mit anderen wichtigen Ämtern und Verrichtungen betraut, die er nicht aufgeben könne, ohne der Kirche zu schaden und sein Gewissen zu beschweren u. s. w. Der Herr Rath möge diese seine wohlbegründete Entschuldigung Sr. Majestät vorbringen und dieselbe bitten, daß er für diesesmal entschuldigt und in seinem Amte zum Besten der Religion belassen werde. — Drei Abschriften.

84. 1583. September. 21. Wien. Klesl's Schreiben an Herrn Rumpf, worin er ihm seinen Entschluß bezüglich der Hofprädikatur und des Nachreisens mit dem Hofe mittheilt und ihn bittet, er möge für ihn bei Sr. Majestät intercediren, daß keine weitere Aufforderung an ihn ergehe, und er wegen seiner Entschuldigung bei Sr. Majestät nicht in Ungnade falle. Er sei diesesmal gar nicht disponirt und wolle in Wahrheit lieber alles andere als zur Zeit die Hofkanzel versehen. — Kopie.

85. 1583. Fragment eines Schreibens des Dompropstes Klesl an den kaiserlichen Rath Rumpf, die Hofprädikatur betreffend. Er bittet ihn darin um seinen Beistand in dieser Angelegenheit, damit er in seinem bisherigen Amte bleiben könne. — Concept mit Klesl's Unterschrift.

86. 1583. September. 30. Passau. Bittschrift des Bischofs Urban von Passau an Kaiser Rudolf II., die Beförderung seines Officials Klesl's zum Hofprediger betreffend. Seine Majestät wolle den Official Klesl, von dem er höre, daß er zum Hofprediger befördert und gleich jetzt mit dem Hofe nach Prag reisen solle, die einmal angefangene hochnothwendige Reformation des Religionswesens fortsetzen und zu dem gewünschten Ende bringen lassen, daher seine Berufung zum Hofprediger diesesmal allergnädigst einstellen, da dieser unverhoffte und eilige Abtritt seines Officials einen großen Schaden der katholischen Sache verursachen würde, zumal er zur Zeit Niemanden habe, der Klesl ersetzen könnte. Auch habe ihm dieser seinen Dienst nicht aufgekündigt, wie er es nach seinem Reverse und seinem Versprechen hätte thun sollen, ja habe ihm von dieser Veränderung bisher noch gar nichts bekannt gemacht. Da er nun keine andere ihm für das Officialamt gleich qualificirte Person habe, so müßte alles dasjenige, was Klesl bisher mit Mühe und Fleiß, selbst mit Gefahr seines Lebens in dem Religionswesen auferbaut, wieder zu Grunde gehen, und könnte auch dasjenige, was er zurecht gebracht, ein Nachfolger schwerlich oder gar nicht erhalten. „Denn was für ain Authoritet, dexteritet, gewissen, Herz und Leuffigkhait, zu ainem solchen Ambt, sonderlich deren Ortten und zu disen geschwinden und ganz geferlichen Zeitten gehörth, haben Eur. Röm. Khay. Mt. allergnedigist zu berechnen, Beinebens auch dero Allerhöchst erleuchtem Verstanndt nach, bey sich selbsten zu ermessen, das er bey der Allgemeinen Christlichen Catholischen Khirchen, und E. Röm. Khay. Mt. Erblanden Inn erhaltung und erweiterung unserer allein seligmachenden Religion, da er Inn Jetzigem Ambt also verharrt, vil mehrern nuz, dann was er Eur. Röm. Khay. Mt. Hofpredicatur außward schaffen khann“. — a) Original; b) Abschrift.

87. 1583. September. 30. Passau. Der Bischof Urban von Passau schreibt seinem Official Klesl, er habe vernommen, daß er (Klesl) Hofprediger werden und mit dem Kaiser gleich nach Prag gehen solle; es sei dieses für ihn nicht erfreulich, und komme ihm darum desto fremder vor, weil er ihn davon noch nicht verständigt habe, obwohl er sich bei seiner Bestellung zum niederösterreichischen Official doch bei seiner priesterlichen Ehre und Würde verpflichtete, die Niederlegung seines Amtes ein halbes Jahr zuvor zu melden und einen anderen qualificirten und annehmlichen Official an seiner Statt zu bestellen, was beides noch nicht geschehen sei. Er wolle daher, daß der Official sich zumal so eilends in nichts einlasse, besonders da es unmöglich sei, mit einem anderen tauglichen Official aufzukommen. Da auch das Religionswesen zu Krems und an anderen Orten noch nicht zu dem verhofften Ende gebracht sei, so ermahne er ihn, daß er in seinem göttlichen Berufe wie bisher zum Heile und Troste vieler armen Seelen verharre und das von Gott ihm anvertraute Talent nicht vergrabe, bedenkend, daß er in seinem jetzigen Berufe tausendmal mehr Gutes schaffen könne als bei der ihm angetragenen Hofprädikatur. Er wolle daher auch den Erzherzog Ernst bitten, dem Kaiser zuzureden, daß Klesl in dem Officialate noch länger verbleiben könne. — Original.

88. 1583. Oktober. 3. Passau. Bittschrift des Bischofs Urban von Passau an den Erzherzog Ernst von Österreich, er wolle Seine Majestät den Kaiser, mit Hinweis auf den unwiederbringlichen Nachtheil und Schaden, den die Abberufung Klesl's von seinem Officialate nicht nur ihm, sondern auch Sr. Majestät und dem ganzen Religionswesen des Erzherzogthums Österreich bereiten würde, dahin bewegen, daß Klesl von der ihm aufgetragenen Hofprädikatur entlassen und in seinem jetzigen Amte gelassen werde. — Kopie.

89. 1583. Oktober. 18. Wien. Der Official Klesl entgegnet auf das Schreiben seines Bischofs

vom 30. September, er habe aus Liebe zu ihm und zu den armen verführten Schäflein, so wie wegen der Erhaltung seiner bischöflichen Jurisdiktion und der angefangenen Reformation die ihm angetragene bischöfliche Dignität und ansehnliche Besoldung hintangesetzt und sich bemüht, daß er in seinem jetzigen Amte gelassen werde. Er habe zu diesem Ende bei dem Erzherzoge Ernst und bei den Herren von Trautson, Dietrichstein, Harrach, Rumpf und anderen Hilfe gesucht und hoffe, daß sein Wunsch erfüllt werde. Weiter berichtet Klesl über die anbefohlene Kommission zu Krems und über die Entschuldigungen der Kremser. — Concept.

90. 1583. Dezember. 16. Krems. Christoph Villanus, Pfarrer und Dechant von Krems, berichtet Klesl anläßlich der bevorstehenden Bürgermeister-, Richter- und Rathswahl für das Jahr 1584, daß alle wichtigen Personen des Ortes der Qualität, dem Glauben und der Religion nach einander gleich, nämlich lutherisch, sektisch und daher der katholischen Religion und dem christlichen Glauben feindlich seien, so daß ein guter katholischer Anwalt im Rathe nothwendig sei; weiter führt er den Richter und die Mitglieder des inneren und äußeren Rathes und deren Ersatzmänner in Krems namentlich an, kennzeichnet sie nach ihrer religiösen Gesinnung und gibt die Namen jener katholischen Männer an, welche anstatt der sektischen zum Bürgermeister, zum Richter und in den Rath genommen werden sollen. — Original.

91. 1584. Jänner. 12. Passau. Antwortschreiben des Bischofs von Passau auf Klesl's Schreiben vom 5. Dezember 1583, die Pfarren Linz, Enns, Krems und Stein, den unpriesterlichen Lebenswandel des Pfarrers Carbo und die Errichtung des Seminars betreffend. — Original.

92. 1584. Februar. 21. Baden. Schreiben des Stadtrichters von Baden Paul Teichmeister an den Dompropst Klesl mit der Anfrage, ob Georg Torchreiter, derzeit Vikar in Baden noch länger daselbst verbleiben werde. — Abschrift.

93. 1584. April. 4. Wien. Klesl befiehlt im Namen des Bischofs von Passau Urban als Ordinarius dem Herrn Kottler in Baden auf die ihm zugekommenen Berichte hin, daß er einen der Augsburgischen Konfession angehörigen Prädikanten in seinem Schlosse nicht nur für sich und die Seinigen halte, sondern auch demselben „das gantze Exercitium solcher Confession mit Predigen, Tauffen und andern Administration und also ainen algemain Zugang von Paden und andern ordten gestatten soll", er möge solche öffentliche Religionsübung nicht nur sogleich einstellen, sondern auch den Prädikanten abschaffen. — Kopie.

94. 1584. April. 7. Baden. Schreiben des Stadtrichters von Baden Paul Teichmeister an Dompropst Klesl, worin er diesem ihren gewesenen Schulmeister Namens Albertus, einen armen „gesellen", empfiehlt und ihn bittet, er möge den Pfarrer von Baden ermahnen, daß er sich mit diesem Schulmeister wegen des ihm schuldigen Geldes vergleiche, weiter auch berichtet, daß Herr Kottler in seinem Schlosse wieder predigen lasse und zu besorgen sei, daß da noch Unruhen entstehen. — Original.

95. 1584. April. 7. Weikersdorf. Antwort des Herrn Georg Kottler auf Klesl's Schreiben vom 4. April: „Er habe wohl vor kurzem einen armen, alten, der Augsburgischen Konfession angehörigen Prädikanten, der ihn um ein Almosen gebeten, aus Barmherzigkeit bis jetzt bei sich behalten, und sich und den Seinigen an Sonn- und Feiertagen von ihm predigen lassen. Dazu seien gleichwohl auch etliche Leute aus Baden und aus anderen Gemeinden gekommen, doch sei es unrichtig, daß der betreffende Prädikant das ganze Exercitium ausübe. Dazu sei er wegen seines Alters und seines Zitterns gar nicht fähig, und werde jetzt wieder weiter ziehen. — Original.

96. 1584. April. 8. Prag. Klesl erhält durch den apostolischen Nuntius in Prag vom Papste die Erlaubniß, alle verbotenen Bücher lesen, und alle häretischen Welt- und Ordensgeistlichen mit Ausnahme der Bischöfe und Erzbischöfe in den Schoß der heiligen Kirche wieder aufnehmen

zu können: „. . . ut omnes et quoscumque libros in Indice a Sancta Sede Apostolica proposito comprehensos, et alios quomodocumque prohibitos et prohibendos non ad curiositatem quidem, verum ad Dei gloriam et Catholicae Religionis propagationem, atque ut Catholicam fidem in concionibus praesertim adversus Lutheri et alia impia dogmata efficacius defendere ipsaque dogmata facilius reprobare et confutare possis absque ullo conscientiae scrupulo aut censurarum vel aliarum poenarum incursu ac irregularitatis seu infamiae nota habere, tenere et legere valeas, necnon ut omnes et singulos utriusque sexus, etiam clericos tam saeculares quam cuiusvis ordinis regulares (non tamen Episcopos neque Archiepiscopos) haereticos, qui suos errores cognoverint et de illis doluerint atque in Ecclesiae Sanctae gremium recipi humiliter postulaverint, dummodo relapsi non sint vel haeresiarchi aut etiam publici concionatores, cognita in eis vera et non ficta aut simulata poenitentia factaque prius publice vel privatim, prout tibi videbitur expedire, omnium haeresum et errorum suorum abiuratione et fidei Catholicae ad formulam a Pio IV. sanctae memoriae editam professione, ab haeresis et Apostasiae huiusmodi ac excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et poenis contra eos promulgatis necnon peccatis, criminibus, excessibus et delictis, haereses et apostasiam nec non blasphemias et quoscumque contra fidem errores qualitercunque sapientibus commissis, et per eos perpetratis iniuncta inde eis arbitrio tuo poenitentia salutari in foro conscientiae tantum absolvendi et aliorum Christifidelium numero aggregandi, auctoritate Apostolica per litteras eiusdem Smi. D. Nri. Papae, quas hisce inserere non tenemur, nobis concessa tenore praesentium plenam et liberam concedimus arbitrio nostro duraturam licentiam et facultatem". — Original.

97. 1584. Mai. 1. Baden. Der Stadtrichter von Baden Paul Teichmeister schreibt dem Dompropst Klesl, daß Kaplan Konrad Stromayr sich weder bei ihm noch bei einem Rathe angemeldet habe, und betreffs der Einstellung des Auslaufens zu fremder Seelsorge schreibt er, daß er nach Möglichkeit dieses zu verhindern suche, aber ohne einen Befehl des Kaisers oder seines Statthalters nicht viel ausrichten könne; auch besorge er, daß wie im Vorjahre auch heuer keiner aus dem Rathe und der Bürgerschaft an der Frohnleichnamsprozession theilnehmen werde, weshalb er wünsche, daß ihm ein ernstlicher diesbezüglicher Befehl zugeschickt werde. — Original.

98. 1584. Mai. 29. Baden. Der Stadtrichter von Baden Paul Teichmeister schreibt Klesl, daß ihm ein Befehl an den Rath und einer an ihn selbst bezüglich der Frohnleichnamsprozession überantwortet worden sei, daß er gleich den Rath ermahnt habe, in allem zu gehorchen, auch die ganze Bürgerschaft zur Frohnleichnamsfeier eingeladen habe. Wie dem alle nachkommen werden, daß werde die Erfahrung lehren; er werde berichten, wer dabei erscheinen werde. Die Schulordnung solle mit Vorwissen des Herrn Pfarrers gleich ins Werk gesetzt werden. — Original.

99. 1584. Bittschrift Klesl's an den Erzherzog von Österreich, er wolle den Herren von Baden ihr ketzerisches Treiben, und daß sie im verflossenen Jahre an der Frohnleichnamsprozession nicht theilgenommen haben, ernstlich verweisen, den Besuch fremder, sektischer Seelsorge gänzlich einstellen und ihnen bei Strafe befehlen, daß sie fürderhin bei ihrer alten ordentlichen Pfarre verbleiben, daselbst Predigten anhören, ihre Kinder taufen lassen, die heiligen Sakramente empfangen und der Frohnleichnamsprozession vom Anfange bis zum Ende beiwohnen. — Abschrift.

100. 1584. Inventionis Stephani. Passau. Gnadenbrief des Bischofs Urban von Passau, durch den er beurkundet, daß er dem ehrwürdigen, hochgelehrten, Röm. Kais. Mst. und seinem Rathe und Official im Lande Österreich unter der Enns, Melchior Klesl, der heiligen

Schrift Licentiaten und Dompropste zu Wien, „umb seiner" ihm und seinem Stifte „bißdaher erzaigten und in mer weg bewisnen getreuen unnerdrossnen diennst willen, die er . . . auch hinfürter, und solang er in officio verhart und bleibt, nit weniger erzaigen und thuen khan, soll und mag, yber seines Officialatambts Ordinari bestallung, und zu derselben zuuor gemachten bösserung der zwayhundert gulden, noch dreyhundert, und also summariter funffhundert gulden, Järlichs gnadengellt, welches Ime alle Jar (doch wie verstanden, so lang er in officio ist, und weiters nit), eintweders auß unnserm hirigen, oder dem Khünigstetterischen Renntambt, albegen zu vnnser Lieben frauen Liechtmesstag, vierzehnn tag vor oder nach gegen gefertigten bekhanndtnußen, in Parem gueten gellt, zuegeordnet, vnnd damit zu khunfftigen Liechtmessen, des eingehunden funffvnndachtzigisten Jars angefangen werden soll, proprio motu genediglich geordnet, vnnd bewilligt" habe. — Original mit Siegel.

101. 1584. Juli. 23. Passau. Schreiben des Bischofs Urban von Passau an seinen Official Melchior Klesl, daß er weder dem Herrn Bischofe zu Wien noch einigen anderen Bischöfen außer seines ausdrücklichen Befehles in Actibus Episcopalibus, soweit sich seine Diöcese und ordentliche Jurisdiktion erstrecke, nichts zukommen lassen wolle, sowie auch er seinerseits ihnen diesfalls nicht vor- und einzugreifen gesonnen sei. — Original.

102. 1584. Dezember. 15. Krems. Der Pfarrer von Krems, Lambertus, schreibt Klesl, daß der katholischen Religion von Tag zu Tag durch die sektischen Prädikanten, welche die von Krems heimlich in die Stadt bringen und in ihren Häusern behalten, allerlei Eintrag geschehe, und daß es Absicht der Kremser sei, ihr abgeschafftes Exercitium allmählig wieder anzustellen. Da seine diesbezügliche Beschwerde bei dem Senate nichts gefruchtet habe, so habe er den Ungehorsam der Kremser ex officio Sr. fürstlichen Durchlaucht berichtet. Klesl möge den beigelegten Bericht an Se. fürstliche Durchlaucht gelangen lassen „und bei derselben als ainen Christlichen Fürsten umb zeitliche, fürderliche, Ernstliche einsehung Anrueffen, damit sie sehen, das es uns Catholischen Ernst sei." — Original.

103. — Einige Beweggründe, warum Se. Majestät oder Se. fürstliche Durchlaucht in den Stadtrath der beiden Städte Krems und Stein mit gutem Rechte einen Stadtanwalt ordnen und setzen möchte. — Concept.

104. 1585. Jänner. 4. Baden. Paul Teichmeister von Baden theilt dem Dompropste Klesl mit, daß er für das Jahr 1585 wieder einstimmig zum Richter gewählt worden sei, klagt über die ketzerischen Umtriebe des Weyspeckh und des Sulzpeckh und wünscht, daß ersterer gleich letzterem aus dem Rathe entfernt würde; denn sonst könne keine Einigkeit unter ihnen herrschen. Der neugewählte Rathsherr Mert Leimvater sei wohl „in der religion nit lauter," doch zum Aufruhr und zur Uneinigkeit nicht geneigt. — Original.

105. 1585. Jänner. 4. Wien. Der Dompropst und passauische Official Melchior Klesl erhält die Anzeige, daß der Erzherzog Ernst mit seiner im Dezember 1584 eingebrachten Entschuldigung „wegen etlicher Artiggl, so bey des gewesenen Pfarrehrs zu St. Michael Joannis Harbortii gehaltenen Examen, seiner des Thumb Brobsts Person halber eingekommen," wohl zufrieden sei und daß Seine fürstliche Durchlaucht dafür halte, es sei nicht nöthig, zu seiner Entschuldigung, wie es der Herr Dompropst begehrte, darüber noch weitere Inquisition anzustellen. — Original mit Siegel.

106. 1585. Jänner. 4. Wien. Dieselbe Urkunde. — Vidimirte Abschrift.

107. 1585. Februar. 16. Prag. Diplom Kaiser Rudolfs II. für Melchior Klesl, der heiligen Schrift Licentiaten, Dompropst zu Wien, als kaiserlicher Rath. — Original auf Pergament mit Rudolfs Unterschrift und Siegel.

108. 1585. Februar. 16. Prag. Schreiben des Kaisers Rudolf II. an seinen Bruder, Erzherzog Ernst von Österreich, worin er ihn benachrichtigt, daß er den Dompropst Melchior Klesl zu seinem kaiserlichen Rathe ernannt habe, und daß deshalb bei seiner hinterlassenen Kanzlei verordnet werden möge, daß dem Dompropste von nun an der Rathstitel in seinem Namen gegeben werde. — Kopie.

109. 1585. Februar. 16. Kaiserliches Dekret an den Hofkammerpräsidenten und die Räthe, bei ihrer Kanzlei zu verordnen, daß dem zum kaiserlichen Rathe ernannten Dompropste Melchior Klesl von nun an der Rathstitel im Namen Ihrer Kais. Majestät gegeben werde. — Kopie.

110. 1585. Sonntag Oculi. Baden. Der Stadtrichter von Baden Paul Teichmeister bittet den Dompropst Klesl für ihn bei dem Abte von Heiligenkreuz zu interveniren, daß er von ihm den Heiligenkreuzerhof, in welchem der frühere Bewohner Oswald Stainer sektisch predigen, Kinder taufen und die vermeintlichen Sakramente spenden ließ, um billigen Zins erhalte. — Original.

111. 1585. Sonntag Oculi. Baden. Der Stadtrichter von Baden Paul Teichmeister berichtet dem Dompropste und passauischen Official Klesl über das gottlose Leben und Treiben des Basilius Sulzpeckh, „welicher sich die leuth von der khierchen abzuwenden, lesterlich vnd spöttlich von derselben Ceremonien, vnd gottesdienst zu reden, mit nichten scheucht, ja auch wann das volckh in die khierchen geht, so ligt er im fenster, verlacht vnd verspot diselben, mit vermelden, wo wöllen die Narren hingehn. Item er läst auch wan man in der khierchen zum Gottsdienst laüt, in seiner Stuben mit khandl leütten, wie er dan den 10 Diez Monats Marty als drei Ratsburger die khierchen wöllen besuechen, sein bueben auf ofne gaßen für sein Haus umb 7 Uhr morgens mit ainer khandl gestölt, welicher mit der khandl lyt hat laüten müeßen, vnd vnder deßen mit großem gelächter zum fenster aus zugesehen, sprechent, also mues man den Narn in die khierchen leütten, wöllen doch die Narn sonst nit in die khierchen gehn, darauf laßen Wein bringen vnd sich vol gesofen, weliches alles die fürvbergehunden personen nit ohne sonders verlezung Ires gewißens gesechen vnd angehört haben. Von der heyliggen Meß redt er zum spöttlichsten, die eleuvation nent er ain gauckhlspill, von den liechter sagt er ob die Fantasten bei tag nit sechen khönen, weßwegen dan die liechter müeßen, von dem Hochwürden Sacrament sub una specie redt er, er halt von khainem wirt etwas, der Jme allain zu essen geb, vnd nichts zu trinckhen, es hies denselben ain Hollunckhen und Suzelwürt". Der Richter und Rath bitte daher, der Herr Official wolle die Sache an Seine fürstliche Durchlaucht bringen, damit durch Befehl an Sulzpeckh ein Exempel statuirt werde, „da sich andre hinfüro spiegln khönen". — Original.

112. 1585. Klagschrift Klesl's an den Erzherzog von Österreich gegen Basilius Sulzpeckh, gewesenen Rathsbürger in Baden, wegen Ketzerei. — Kopie.

113. 1585. April. 6. Dekret des Erzherzogs Ernst, womit er der niederösterreichischen Regierung und Kammer anzeigt, daß der Dompropst bei St. Stephan Melchior Klesl von Seiner Majestät zum kaiserlichen Rathe ernannt worden sei und den Rathsbrief erhalten habe; daher möge die niederösterreichische Regierung und Kammer bei ihren untergebenen Kanzleien verordnen, daß dem Dompropste Klesl der Rathstitel jederzeit gegeben werde. — Kopie.

114. 1585. Mai. 17. Baden. Der Stadtrichter Paul Teichmeister von Baden berichtet Klesl, daß bei dem Herrn Leonhard Khüttenfeldner der „Clamant" Georgius Kraël, ein Flaccianer, der schon 1579 und 1580 die ganze Bürgerschaft in Aufruhr gebracht, angefangen habe, sektisch zu predigen, und daß Khüttenfeldner die Absicht habe, seinen Unterthanen auch einen eigenen Friedhof bei der Filiale der Badener Pfarrkirche St. Helena unter dem Rauhenstein zu errichten. Es möge daher bei Zeiten eingeschritten werden, „daß die sachen nit möchten den vorigen gleich werden, ja auch vielleicht noch erger". — Original.

115. 1585. Mai. 24. Klagschrift Klesl's gegen Leonhard Khüttenfeldner wegen Unterhaltung des flaccianischen Prädikanten Georgius Kraël mit der Bitte, dem Herrn Khüttenfeldner sein ungebührliches Thun zu verweisen und ihm zu befehlen, daß er den genannten Prädikanten wegschaffe; anschließend die Bitte, Seine fürstliche Durchlaucht wolle den Herrn Gößl mit noch einem zweiten Deputirten zur Vornahme der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben ihrer Benefizien verordnen. — Kopie.

116. 1585. August. 15. Passau. Der Bischof Urban von Passau schreibt Klesl, er solle den Michael Pespart von Neydeck zu sich fordern und ihm verbieten, daß er sektische Prädikanten aufnehme und predigen lasse. — Original.

117. 1586. Jänner. Auszug eines Schreibens des Dompropstes und Officials Klesl an den Bischof von Passau, wie es in Krems und Stein nach der Präsentirung des P. Georg Scherer, S. J., Beichtvaters Sr. fürstlichen Durchlaucht, als Prediger an der Kirche U. L. Fr. auf dem Berge, bei seiner ersten Predigt und bei der Verlesung des Befehles Sr. fürstlichen Durchlaucht vor der versammelten Gemeinde zugegangen ist.

118. 1586. Februar. 7. Krems. Entschuldigungsschreiben des Bürgermeisters von Krems an Klesl auf den durch den Pfarrer von Stein ihm erstatteten Bericht, zufolge dessen der Herr Official mit ihm wegen seines Verhaltens sehr unzufrieden sei. — Original.

119. 1586. Februar. 11. Wien. Antwort Klesl's auf die Entschuldigung des Bürgermeisters von Krems ddto. 7. Februar: er habe nichts gegen seine Person, er habe ihn im Gegentheile in Religionssachen als einen bescheidenen Mann befunden, so daß er ihn deswegen ehre und liebe; was aber seine Forderung, nämlich die Übergabe des Gottesackers betreffe, so müsse er darauf bestehen. Denn derselbe „gehört khainem Weltlichen Magistrat zue, Wierdt auch weder de Jure Canonico noch Civili nicht khönen docirt werden, sondern das ist immediate Actus Spiritualis, vnd ain Pfarrliche Gerechtigkhait, darzue der Pfarrer den Schlüssel vnd khain ander Magistrat haben khan". — Kopie.

120. 1586. Februar. 25. Krems. Der Pfarrer Lambertus von Krems berichtet Klesl, daß dem kaiserlichen Dekrete wegen Besuchung fremder Seelsorge in Krems keine Folge geleistet werde, und der Auslauf mit Kindertaufen und Kopulationen einen Tag wie den andern geschehe. — Original.

121. 1586. April. 8. Wien. Kardinal Philipp, Nuntius am kaiserlichen Hofe, überträgt dem Dompropste Klesl etliche vom Papste ihm übergebene Kommissionen zur Verhandlung von Religionssachen mit Leonhard von Harrach, besonders folgender drei Angelegenheiten: 1. ut flagrans Principum desiderium et animi ardorem de extirpandis et evellendis haereticis et haeresibus extingui, quantum in ipso fuerit, non sinat, sed potius magis ac magis accendi procuret, maxime vero ut reformatio in hac Austriae provincia feliciter coepta, omni conatu ad optatum finem perducatur, quod Dei bonitate illius virtute adiuvante futurum me sperare. 2. Deinde ut collegii Pontificii et seminarii brevi ut speratur erigendi commoda et progressus solicita cura ac summo studio procurare conetur, ut et illis tales viri semper haberi possint, qui hoc tempore maxime idonei sint et apti, qui Ecclesiae Dei eruditione, vitae et morum sanctitate et innocentia praestantes praeficiantur ita ut ipsorum exemplo restauretur, quod corruptis et pravis clericorum moribus collapsum et eversum magno nostro dolore et damno cernimus. 3. Cum praeterea multa mala et infanda scandala in Dei Ecclesiam irrepserint ex neglectu visitationis ut vocant, qua Clericorum praesertim mores corrigi, scelera severis et debitis poenis affici et coërceri, petulantia ac lascivia cohiberi debent, summe in hoc elaborandum illi esse apud Principes, ut ipsorum authoritate vel monitis, huiusmodi visitationis ab iis penes quos talis potestas legum et canonum decretis residet,

et qui pro officii et iniuncti muneris ratione tenentur, instituantur et frequentes habeantur. — Original.

122. 1586. April. 11. Krems. Der Pfarrer Lambertus von Krems berichtet Klesl, daß die von Krems immerfort ihre Kinder zu den sektischen Prädikanten an verschiedenen Orten in der Nähe der Stadt senden. — Original.

123. 1586. April. 12. Wien. Klesl hält dem Bürgermeister von Krems, Huetstockher, ernstlich vor, daß in Krems dem Befehle des Kaisers kein Genüge geschehe, und niemand wegen seines Ungehorsams bestraft werde. — Kopie.

124. 1586. April. 24. Krems. Schreiben des Pfarrers und Dechants von Krems M. Gregorius Lambertus an Klesl in betreff seiner bei dem Rathe wegen des Auslaufens und der Besuchung fremder Seelsorge erhobenen Beschwerde und des Versprechens der Rathsherren, diese einzustellen, und in betreff des Benefiziums Corporis Christi. — Original.

125. 1586. April. 29. Krems. Der Pfarrer und Dechant von Krems M. Gregorius Lambertus erklärt dem Bürgermeister von Krems, daß trotz seiner Beschwerde und trotz der Zusage der Rathsherren das Auslaufen und die Besuchung fremder Seelsorge nicht eingestellt worden sei. Wenn die Leute, die ihre Kinder sektisch taufen oder sich auswärts kopuliren lassen, nicht exemplarisch bestraft werden, so werde er künftighin laut des ihm zugekommenen kaiserlichen und landesfürstlichen Befehles alle, welche solchen Unfug treiben, ohne weiters der landesfürstlichen Obrigkeit namhaft machen. — Vidimirte Abschrift.

126. 1586. Verzeichniß der liegenden und bleibenden Habe, welche weiland die ehrwürdigen Herren Georg Dachs und Georg Scher, beide gewesene Vikare zu Niederhollabrunn, zum Pfarrhofe daselbst testirt haben, und sonst bei der Pfarre gefunden wurde und dabei bleiben solle, jetzt aber (12. Mai 1586) dem ehrwürdigen Herrn Melchior Klesl, Dompropste zu Wien, passauischen Rathe und Official als installirtem Pfarrherrn durch Ernest Johann Fabricius, Verwalter und Schaffner in der Innstadt zu Passau, dergestalt eingeantwortet worden ist, daß für den Fall, als Klesl die Pfarre dem Herrn Domdechante resigniren oder mit Tod abgehen, und bei nachfolgendem Verzeichnisse ein Abgang bei der zum genannten Pfarrhofe gehörigen Habe vorgefunden würde, er (Klesl) oder seine Erben solchen Abgang erstatten. — Abschrift. Unterschrieben: J. Fabricius, Domdechant, und M. Klesl, Dompropst.

127. 1586. Mai. 28. Krems. Der Pfarrer und Dechant von Krems Gregorius Lambertus berichtet Klesl, daß die Herren von Krems sektische Prädikanten heimlich in die Stadt bringen, wie vor kurzem einen aus Mähren und den des Wolfgang Tonrädl von Rechberg, um von ihnen ihre Kinder taufen zu lassen, und daß der Magistrat von Krems aus Furcht vor der Gemeinde solchen Unfug abzustellen nicht wage. Darum möge 1. den Rathsherren auferlegt werden, in eigener Person den Gottesdienst zu besuchen; 2. nach den sektischen Prädikanten, welche in die Stadt kommen und taufen, zu fahnden; 3. möge ihnen der Gottesacker genommen und dem Pfarrer auferlegt werden, daß er keinen hineinlasse, der nicht im Leben der ordentlichen Pfarrseelsorge sich bediente. — Original.

128. 1586. Juni. 2. Krems. Schreiben des Pfarrers und Dechants von Krems an Klesl, worin er klagt, daß die Reformation in Krems nicht durchgreife, das Auslaufen nicht eingestellt, die kaiserlichen Befehle nicht im Geringsten ausgeführt, sektische Prädikanten und allerlei Unglaube eingeführt, die Feiertage verletzt werden. Da bei solchen Verhältnissen ein Pfarrer schwerlich auf die Dauer hier werde bleiben und wohnen wollen, so möge der Herr Official, damit die Kremser die kaiserlichen Befehle doch mehr respektiren, denselben wegen ihres Ungehorsams einen scharfen und ernstlichen Verweis geben; durch Geduld und Sanftmuth sei gar nichts auszurichten. — Original.

129. 1586. Juni. 16. Klesl ermahnt den Bürgermeister von Krems, Jakob Huetstockher, daß er nicht nur die Bürgerschaft zum Gehorsam verhalten, sondern auch selbst die Predigten besuchen und dem Befehle Sr. Majestät Gehorsam leisten solle. — Kopie.

130. 1586. Juni. 18. Wien. Der Erzherzog Mathias befiehlt dem Wolfgang Tonrädl von Rechberg im Namen Sr. Majestät, seinem Prädikanten zu verbieten, daß er nach Krems und Stein gehe, dort heimlich in den Häusern taufe, kopulire und die Sakramente administrire, und die Bürger und andere benachbarte Unterthanen von ihrer angepfarrten ordentlichen Seelsorge zu sich in das Schloß locke und sie versehe; widrigenfalls werde der Prädikant an seinem Leibe bestraft, Tonrädl aber die Religionskoncession als mißbraucht entzogen. — Kopie.

131. 1586. Juni. 21. Klesl schreibt dem Stadtrichter von Krems und Stein, mit welcher Betrübniß ihn der Ungehorsam der beiden Städte erfülle, die alle seine treuherzigen Ermahnungen und Warnungen verachtet haben; daher müssen sie sich es selbst zuschreiben, wenn er sich jetzt bei dem Kaiser über ihren Ungehorsam beklagen und bitten müsse, daß sie mit Ernst zum Gehorsam angehalten und bestraft werden. — Kopie.

132. 1586. Juli. 4. Auftrag des Erzherzogs Mathias an den Klosterrath sammt Anzeige, daß Seine fürstliche Durchlaucht vier der ältesten aus dem inneren Rathe der beiden Städte Krems und Stein und die angezeigten widerspenstigen Personen nach Wien befohlen habe, damit der Klosterrath mit dem passauischen Official ihnen alle Punkte ihres Ungehorsams und ihrer Widersetzlichkeit vorhalte, ihre Antwort höre und Sr. fürstlichen Durchlaucht darüber Bericht erstatte. — Abschrift.

133. 1586. Juli. 20. Wien. Bericht des Klosterrathes an den Erzherzog von Österreich über das Verhör der religionshalber citirten Rathsherren und anderer Personen von Krems und Stein. — Abschrift.

134. 1586. Juli. 22. Wien. Erzherzog Mathias befiehlt im Namen Sr. Majestät des Kaisers dem Wolfgang Tonrädl von Rechberg, daß er seinen Prädikanten wegen Ausübung verbotener Seelsorge auf den 6. Juli nach Wien stelle, ihn bei der Hofkanzlei anmelde und fernere Bescheide erwarte. — Abschrift.

135. 1586. Krems. Der Pfarrer und Dechant von Krems Gregorius Lambertus berichtet Klesl, daß die wenigsten in Krems der verordneten kaiserlichen Reformation nachkommen, ihr sektisches Exercitium in den deutschen Schulen täglich ausüben, daß niemand in der Kirche bei dem Gottesdienste erscheine, weil die Häupter und Vorsteher selbst nicht kommen, daß sich die sektischen Prädikanten Eingriffe in seine Pfarre erlauben u. s. w. Er bitte daher um ernstliche Vorsehung, daß nicht nur der gemeine Mann, sondern auch die Herren von Krems sehen, daß die angestellte Reformation nicht ein Inventum der Pfaffen, sondern des Landesfürsten ernstlicher Wille und Meinung sei. — Original.

136. 1587. Klesl's abermalige Klage gegen die beiden Städte Krems und Stein wegen ihres Ungehorsams in der angestellten Reformation des Religionswesens. — Concept.

137. 1587. Klesl's Resolution an den Freiherrn Paul Sixt Trautson wegen der Annahme der Hofkanzel. — Concept.

138. 1587. Mai. 26. Wien. Schreiben Klesl's an den Bischof von Passau wegen des Gehaltes für den angesehenen gelehrten Prediger und Beichtvater des Erzherzogs P. Georg Scherer, S. J., in Krems. — Concept.

139. 1587. Mai. 30. Prag. Antwortschreiben des Freiherrn Paul Sixt Trautson auf Klesl's Resolution wegen Annahme der Hofkanzel. — Original.

140. 1587. Juni. 18. Krems. Der Pfarrer und Dechant von Krems Andreas Hofmann berichtet Klesl, daß das Austragen der Kinder zu fremder Seelsorge wieder einreiße und daß schon

seit vielen Jahren auf dem St. Veit-Friedhofe Jahrmärkte und Krämereien gehalten werden, wodurch der Friedhof profanirt und das Andenken an die abgeschiedenen Seelen erloschen sei. Er bitte daher, bei Seiner fürstlichen Durchlaucht dahin wirken zu wollen, daß denen von Krems ernstlich befohlen werde, von solcher Gewalt abzustehen. — Original.

141. 1587. Juli. 2. Rathschlag für den Stadtrichter von Krems und Stein, daß er die Zechmeister der Bäcker und aller anderen Handwerker vorlade und ihnen auftrage, bei ihrem untergebenen Handwerks- und anderem Gesinde den öffentlichen sektischen Gesang in den Gassen abzustellen, widrigenfalls gegen sie mit unabläßlicher Strafe vorgegangen würde. — Abschrift.

142. 1587. Juli. 18. Wien. Gutachten der geistlichen Räthe über das Religionswesen in Krems und Stein und über die Ausweisung des gewesenen Advokaten daselbst Andreas Mäsro. — Abschrift.

143. 1587. Juli. 21. Wien. Beschaubrief des Hans Khölbl, Steinmetzen, Mertt Lindner, Maurers, und Kaspar Schödl, Zimmermannes in Wien, über das von Jakob Schwartz neu aufgebaute Stöckel im Pfarrhofe zu Niederhollabrunn und dessen Werth. — Original mit den Petschaften der drei genannten Meister.

144. 1587. Dezember. 8. Krems. Schreiben des Pfarrers und Dechants von Krems Andreas Hofmann an den Magistrat der beiden Städte Krems und Stein (16. November), mit der Aufforderung, einige namhaft gemachte Personen, welche ihre Kinder sektisch taufen oder sich auswärts kopuliren ließen, auf den nächsten Rathstag vorzuladen und sie wegen ihres trotz der kaiserlichen und landesfürstlichen Befehle und aller väterlichen Ermahnungen begangenen Verbrechens ohne Schonung zu bestrafen, damit er nicht genöthigt werde, die Sache an die hohe Obrigkeit gelangen zu lassen. — Abschrift.

145. 1587. Dezember. 8. Krems. Der Pfarrer und Dechant von Krems Andreas Hofmann ermahnt in einem zweiten Schreiben den Magistrat von Krems noch einmal, aber semel pro semper, die genannten Personen wegen ihres Auslaufens zu fremder Seelsorge zu bestrafen. — Abschrift.

146. 1587. Dezember. 8. Krems. Der Pfarrer und Dechant von Krems Andreas Hofmann fordert den Magistrat auf, seinem Rathschlage gemäß (Reg. Nr. 141) gegen den Zechmeister der Bäcker, welche sich bei einem Leichenbegängnisse am 7. Dezember des sektischen Singens unterstanden und gleich vor dem Rathhause zu schreien angefangen haben, anderen zum Exempel mit ernster Strafe zu verfahren. — Abschrift.

147. 1587. Dezember. 22. Krems. Der Pfarrer und Dechant von Krems Andreas Hofmann berichtet Klesl, daß der Kremser Magistrat trotz seiner Ermahnungen (Reg. Nr. 144—146), die widerspenstigen Leute in Krems und Stein nicht bestrafe, ja, sie in ihrer Halsstärrigkeit und in ihrem Eigensinne bestärke und vielleicht selbst dazu heimliche Anleitung und Anweisung gebe. — Original.

148. 1587. Dezember. Der Pfarrer und Dechant von Krems Andreas Hofmann ersucht den Magistrat von Krems und Stein, daß er die Hauspredigten und das unnöthige ärgerliche Auslaufen und Austragen der Kinder mit Ernst abstelle, die bezeichneten Personen vorlade und sie anderen zum Exempel wegen ihres Muthwillens, der der ganzen Gemeinde Nachtheil bringe, bestrafe, damit so die Zusage der Herren im Werke erfüllet und dem Befehle der fürstlichen Durchlaucht der schuldige Gehorsam geleistet werde. — Abschrift.

149. 1588. Jänner. 22. Krems. Der Pfarrer und Dechant von Krems Andreas Hofmann fordert den Magistrat von Krems und Stein wieder auf, daß den von ihm bezeichneten Personen die Besuchung der fremden Seelsorge laut des kaiserlichen Befehles verboten werde, damit die in diesem Befehle angedrohte Strafe über sie nicht verhängt werden müsse. Bezüglich

der Einantwortung des Gottesackers solle dem Herrn Official Klesl schriftlich Bescheid gegeben werden. — Abschrift.

150. 1588. Jänner. 26. Krems. Der Pfarrer und Dechant von Krems Andreas Hofmann schreibt an Klesl, daß er bei dem Magistrate von Krems und Stein um Exekution gegen die Personen, welche fremde sektische Seelsorge besuchen wollen, wieder angehalten und auch die Schlüssel zum Friedhofe begehrt habe. Der Magistrat habe sich darauf resolvirt, die bezeichneten Personen vorgeladen und ihnen für die Zukunft das Auslaufen verboten und bezüglich des Friedhofes sich angeboten, dem Herrn Official schriftlich Antwort geben zu wollen. — Original.

151. 1588. Februar. 22. Prag. Resolution des Kaisers Rudolf II. an den Erzherzog von Österreich: er habe Klesl, Dompropst zu St. Stephan, zu seinem Hofprediger dergestalt angenommen, daß er in Österreich verbleiben, in Wien bei St. Stephan oder sonst in einer Kirche, wo es zu größerer Erbauung der Zuhörer und ohne Offension des Bischofs von Wien geschehen könne, predigen und auch das Religionswesen auf dem Lande mit gleichem Eifer wie bisher reformiren solle, es sei denn, daß er zur Versehung der Hofkanzel besonders erfordert würde. Diese Resolution solle zuerst dem Bischofe von Wien mitgetheilt und erst wenn dieser nichts dagegen vorbringe, weiter bekanntgemacht werden. Auch solle dahin gewirkt werden, daß das Mißverständniß zwischen dem Bischofe und Dompropst Klesl bald beigelegt werde. — Abschrift.

152. 1588. März. 22. Krems. Der Pfarrer und Dechant von Krems berichtet Klesl, daß der sektische Bürger Andreas Mäsro auf den Befehl Seiner fürstlichen Durchlaucht hin „wohl in die Fraiß gefallen sei, die Ine geschwecht", aber nicht so hart, wie Sr. fürstlichen Durchlaucht berichtet worden, daß er „ganzer zween tag vnd nacht vngeredt gelegen, vnd seines lebens halber in so gar hoche vnnd grosse gefahr geraten sei". Daneben berichtet der Dechant, daß „das negotium Religionis alhier fast zu grundt geht, dann der Außlauff zu frembder Sectischer Seelsorg mit der Khindtß Tauff Ihe lenger Ihe mer auffnimbt, dermaßen das zu besorgen, man möchte baldt wiederumb die Sectischen Predicanten zu dergleichen actus Sacerdotales introducirn" u. s. w. Auch klagt Hofmann, daß die vielen Höfe der Prälaten in Krems, Stein und Weinzierl mit sektischen Hofmeistern besetzt seien, die zum Ärgernisse der Bürger ohne Scheu zu den Sektischen auslaufen, so daß es hoch vonnöthen sei, dieselben mit katholischen Hofmeistern zu ersetzen. Schließlich berichtet der Dechant bezüglich des Pfarrers von Mautern und dessen Installation in Träsmauer. Beigeschlossen ist das Verzeichniß der den Prälaten von Oberösterreich, Niederösterreich und Baiern gehörigen Höfe in Krems, Stein und Weinzierl. — Original.

153. 1588. April. 5. Wien. Dekret des Erzherzogs Ernst von Österreich an den Dompropst Klesl bezüglich seiner Ernennung zu Sr. kaiserlichen Majestät Hofprediger. — Original.

154. 1588. April. 5. Wien. Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

155. 1588. April. 5. Wien. Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

156. 1588. April. 5. Wien. Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

157. 1588. April. 7. Wien. Dekret des Erzherzogs Ernst von Österreich an den Bischof von Wien, womit ihm angezeigt wird, daß der Dompropst Klesl zum kaiserlichen Hofprediger ernannt worden sei und in seinem Predigtamte nicht gehindert werden solle. — Abschrift.

158. 1588. April. 22. Krems. Der Dechant von Krems Andreas Hofmann berichtet Klesl über die Feier der Osterwoche, die Theilnahme an der Predigt und Kommunion in den verschiedenen Kirchen von Krems und Stein, bittet um die Zusendung der aqua lustralis zur Rekonciliation der profanirten Spitalkirche, sowie des sacrum chrisma und der sacri liquores für die benachbarten Pfarren und meldet schließlich die von ihm verfügte Sperrung des Badhauses

zu Stein, weil dort S. G. „secretum in der Marterwochen, wie der bader Maister Hans fürgibt, durch ain innges bübel verrissen worden". — Original.

159. 1588. April. 30. Wien. Klesl macht dem Bischofe von Passau die Anzeige, daß er die kaiserliche Hofkanzel angenommen habe. — Kopie.

160. 1588. Mai. 6. Klesl's Bericht und Gutachten über das von Andreas Mäsro, Bürger zu Krems, dem Erzherzoge von Österreich überreichte Bittgesuch in Sachen des Religionswesens. — Concept.

161. 1588. Mai. 25. Krems. Intercession des Magistrates von Krems und Stein bei dem Dompropste Klesl für den Bürger Andreas Mäsro, dem entweder die Vergleichung mit Klesl etlicher Religionspunkte, der Beichte und Kommunion halber oder der Abzug aus allen Königreichen und Erblanden des Kaisers innerhalb sechs Wochen und drei Tagen anbefohlen wurde. — Original.

162. 1588. Mai. 29. Wien. Antwort Klesl's auf die Intercession des Magistrates von Krems und Stein für den sektischen und aufrührerischen Bürger Andreas Mäsro zugleich mit dem Ersuchen, der Magistrat möge dem Dechant von Krems den Gottesacker einantworten oder aber ihn mit einer Antwort würdigen. — Kopie.

163. 1588. Mai. 29. Wien. Dieselbe Urkunde. — Concept.

164. 1588. Juni. 8. Krems. Der Pfarrer und Dechant von Krems berichtet Klesl, „das man den andern Juny alhie zu Krembß abermal mit deutschen Sectischen gesang ain funus auff den gotsakher beleitet, vndt (welches bißhero noch nie beschehen) sindt die knaben vnndt Schuler des deutschen Schulmeisters zween vnndt zween in der Ordnung vorher gegangen", daß ferner die Leute im Spitale bis auf drei vielleicht auf Anweisung des Superintendenten und Spitalmeisters seit Ostern einigemale in Rechberg kommunicirt haben u. a. dgl. — Original.

165. 1588. Juli. 6. Befehl des Erzherzogs Ernst an die von Krems und Stein, daß sie weder ihren Rechtsfreund Wilhelm Pitterstorfer noch jemand anderen von ihren Mitbürgern der Rathsstelle oder der Bürgerpflicht eigenmächtig entheben, sondern es ihm jederzeit zuvor mit Angabe der Gründe, warum einer sein Bürgerrecht auffage, anzeigen und darüber ferneren Bescheid erwarten. — Abschrift.

166. 1588. Oktober. 20. Wien. Befehl des Erzherzogs Ernst an die von Neustadt, daß „wenn vnnd so offt Er der Administrator (Melchior Klesl) ainen oder mehr auß dem Rath oder Bürgerschafft für sich erfordern wierdt, das dieselben sich bey Ime als Ihrem geistlichen Oberhirtten vnndt Seelsorger, ohne alle verwaigerung einstellen, Ime in allem dem so Er ihnen fürtragen wierdet insonderhait aber was den geistlichen gehorsamb anlangt . . . volligen glauben geben vnnd zuestellen, auch dem Jenigen so er von . . . Irer Khay. Mt. . . . wegen in diser Ihm anbeuolhen Reformationsachen auferlegen vnnd beuelhen wierdet, allerdings nachkhomben vnnd schuldigen gehorsamb laisten". — Abschrift.

167. — Gutachten Klesl's, betreffend die Klöster Steyr, Garsten, Wilhering, St. Lambrecht und St. Florian in Sachen der Passauer-Jurisdiktion. — Concept.

168. — Extrakt aus den passauischen Protokollen, betreffend die Präsentation, Investitur und Inventarien der Pfarrer in Baden in den Jahren 1542—1600.

169. — Aufzeichnungen Klesl's über die Reformation der Herrschaft Mollenburg.

170. — Passau. Erneuerte Instruktion und Bestallung für Melchior Klesl als niederösterreichischen Official des Bischofs von Passau. — Original.

171. 1590. Februar. 2. Passau. Der Bischof Urban von Passau gewährt seinem Generalvikar in Niederösterreich Melchior Klesl in Anerkennung seiner großen Verdienste um das Stift Passau freie Wohnung in dem sogenannten Passauerhofe, „zue Wienn neben vnser frawen an der gstetten gelegen". — Abschrift, deutsch und lateinisch.

172. 1590. April. 2. Gründe, warum sich Kaiser Rudolf II. dahin resolvirte, daß Streitigkeiten zwischen Katholiken und Nichtkatholiken in Beziehung auf Pfarrlehen, Vogteien und Güter künftig nicht mehr von der niederösterreichischen Regierung, sondern gleich von Sr. Durchlaucht und deren Räthen in einem bestimmten Termine untersucht und entschieden werden sollen — Abschrift.

173. 1590. Juni. 6. Bittgesuch der passauischen Räthe und Deputirten Melchior Klesl, Sigmund Friedrich Fugger und Erasmus Goldt zur Beilegung der hinsichtlich der Passauer-Jurisdiktion obwaltenden Mißverständnisse zwischen dem Hause Österreich und dem Hochstifte Passau. — Kopie.

174. — Bericht des kaiserlichen Rathes Georg Christoph von Hornburg an den Erzherzog Mathias über das Religions- und Stadtwesen in den Städten Krems und Stein — Abschrift.

175. 1591. Juni. 24. Prag. Kaiser Rudolf II. schreibt an den Kardinal Madrutius, daß er Klesl die päpstliche Bestätigung als Administrator des Bisthums Neustadt erlangen helfe. — Abschrift.

176. 1591. Ausführlicher Bericht des Pfarrers und Dechants von Krems Andreas Hofmann an den Erzherzog Mathias über das Religions- und Stadtwesen der beiden Städte Krems und Stein. — Abschrift.

177. 1591. Schreiben Klesl's an den Erzherzog von Österreich, die Eingriffe der niederösterreichischen Klosterräthe in die Jurisdiktion des Bischofs von Passau betreffend. — Concept

178. 1592. März. 24. Passau. Der Bischof Urban von Passau gibt seinem Official Klesl den Auftrag, daß er den Propst von St. Pölten, welcher den Pfarrer von Bruck an der Leitha „außer ainer Rechtlicher erkhenntnus zu verschimpff vnnd schmellerung seiner Ordinari Jurisdiction propria authoritate de facto“ entsetzt hat, „tamquam periurum Eccis censuris excommunicationis, suspensionis, interdicti, privationis omnium privilegiorum, so er von ihm und dem Hochstiffte erhalten, consistorialiter procediern, vnnd noch darüber alle religiosos, so auß seinem Closter auf Pfarren sein (vneracht der exemption darauf er Brobst tringen möchte, welche aber Inhallt negstgehaltnen Concilii Tridentini cassiert), in das Closter modo canonico ernnstlich compellirn“ wolle, ohne sich daran durch irgend etwas behindern zu lassen. — Abschrift.

179. 1592. Juli. 12. Lengbach. Schreiben Klesl's an den Bischof von Passau über den zur lutherischen Konfession abgefallenen katholischen Priester Andreas Seltzel, welcher wieder in den Schoß der katholischen Kirche zurückzukehren wünscht. — Concept.

180. 1593. August. 11. Wien. Schreiben (Klesl's?) an Herrn Strauß in Ehesachen. — Kopie.

181. 1593. August. 30. Prag. Schreiben (Klesl's?) an Herrn Strauß in geistlichen Angelegenheiten. — Kopie.

182. 1593. Oktober. 9. Passau. Schreiben des Bischofs Urban von Passau an Häsigkhe in Wien mit der Bitte, daß er sich nach Prag begeben und seine „dorthin zu Sr. Mt. Hoflager wegen seiner Ordinarii Jurisdiktion noch vnerglichnen Punctens“ halber abgeordneten Räthe und Kommissäre unterstützen möge. — Abschrift.

183. 1593. Krems. Der Pfarrer und Dechant von Krems Andreas Hofmann zeigt dem Erzherzoge Mathias an, daß viele Dienstleute und Bürger ihre Kinder straflos sektisch taufen und kopuliren lassen, und bittet, die von ihm bezeichneten Personen an Leib oder Gut strenge zu bestrafen, da sonst „kain nachlaß noch gehorsamb zu verhoffen“ sei. — Vidimirte Abschrift.

184. 1594. Jänner. 27. Wien. Dekret des Erzherzogs Mathias an Klesl mit dem Befehle, daß er sich bei dem Dechant von Krems im Geheimen und in Vertrauen erkundige, wie sich

die von Krems und Stein seit der publicirten Sentenz in religiösen und politischen Sachen verhalten, ob sie die Pfarrkirche besuchen, dem katholischen Gottesdienste beiwohnen und die pfarrlichen Rechte achten, oder aber Prädikanten in die Stadt bringen oder zu ihnen auslaufen, welche Personen es seither in specie gethan haben, ob ihnen solches nicht verboten worden, was der Bürgermeister, Richter und Rath dazu gethan, und wie das ganze Stadtwesen beschaffen sei, worüber er an die kaiserliche Hofkanzlei Bericht erstatten solle. — Abschrift.

185. 1594. Februar. 15. Wien. Schreiben des Officials Klesl an den Bischof von Passau bezüglich des Prozesses gegen den Propst von St. Pölten: daß dieser „in summum Ecclicae libertatis praeiudicium a Judice competente ad saecularem appellirt, vnnd seine sachen bey Ihrer fürstlichen Durchlaucht zu Hoff durch vngleiches vill zu miltes bericht angebracht, darauf dem höchsternenten Ihr. fürstlichen Durchlaucht außer ainiches vor ihm eingezogenes bericht sich alßbaldt resoluiert, dem . . . Herrn von Harrach per Decretum beuolhen, dem Probsten oder seinen Commissaris (welche der Propst am 17. November 1593 in maximum Ordinariae Jurisdictionis contemptum et vilipendium gen Prugg abgeordnet, mit beuelh, die schlüßl zur khierchen vnnd Pfarrhof von dem Pfarrer Fabianus de Rudolphis abzufordern vnnd ain andern Pfarrer . . . einzusetzen) Landtfürstliche assistentiam zu laisten, Offternenten Herrn Fabianum an ainig processum seiner Pfarr de facto zu entsetzen vnnd die Pfarr mit ainem andern qualificirten Priester zu uersehen". Aus diesem sei zu ersehen, wie der Herr Propst procedire „ad interitum ordinariae Jurisdictionis, tamquam periurus handelt vnnd dardurch de facto secundum Bullam Coenae Domini in periurii reatum ob transgressionem Juramenti praestiti, nec non in poenas et censuras ecclesiasticas incidiert, alß auch omnem dignitatem, privilegia et exemptiones so seinen Antecessoribus von denen Bischouen von Passaw geben worden verfallen". — Abschrift.

186. 1594. März. 11. Prag. Resolution des Kaisers Rudolf II. über alle Punkte, welche die Erzherzoge Mathias und Maximilian im Jahre 1593 gegen Klesl an ihn haben gelangen lassen. — Original.

187. 1594. März. 19. Rom. Breve des Papstes Klemens VIII. an Klesl, betreffend die Absendung des Kardinals Ludwig Madrutius als legatus a latere auf den Reichstag zu Regensburg um die deutschen Fürsten in Betreff des Türkenkrieges zu ermahnen, „ut uideant etiam atque etiam, ut tam imminenti periculo celeriter occurrant, et pro morbi grauitate remedium efficax adhibeant, hoc est ut summa contentione magnoque belli apparatu rem gerant, neue ullis sumptibus parcant, multo enim utilius est, quantauis pecunia semel erogata, libertatem conseruare, et perpetuam tranquillitatem redimere quam parcius et cunctantius agendo, hosti implacabili aditum praebere, ut te penitus opprimat" . . . „de te (Klesl) persuademus, quod et uelis et possis communem atque optimam causam multis modis, atque in id potissimum, et tua sponte et nostro hortatu incumbere, ne Catholica religio aliquid detrimentum in isto Conuentu capiat, si forte insidiator satanas id quouis modo portentare auderet". — Original auf Pergament.

188. 1594. März. 22. Schreiben an den Dechant von Krems Andreas Hofmann in Sachen der Reformation. — Abschrift.

189. 1594. Juni. 8. Neustadt. Schreiben Klesl's an Freiherrn von Unverzagt, die per vim et violentiam contra voluntatem Ordinarii, imo in despectum desselben erfolgte Einsetzung eines Pfarrers in Bruck an der Leitha, (den er „nie für tauglich an dises orts gehalten", der ihn auch nicht „für sein Geistliches Haubt", noch er ihn „für sein Schaf erkhenne"), und sein Verhältniß zu dem Klosterrathe betreffend. — Kopie.

190. 1594. August. 25. Wien. Schreiben Klesl's an Freiherrn von Rumpf, worin er über die vielen Verleumdungen, welche über ihn als Prediger im Umlaufe sind („daß er ungelehrt, ein Schwätzer, unerfahren, hoffärtig, aufgeblasen, Furiosus, des Hauses Österreich Privilegien violator und dergleichen mehr sei"), klagt und ihn bittet, er möge sich seiner annehmen, und wenn wieder etwas gegen ihn an Seine Majestät gelangen sollte, dieses dahin richten, daß er gehört werde. — Kopie mit der Anmerkung Klesl's: „An Herrn Rumpffen wegen der Canzl bey S. Stephan, das ich durch Hrn. Vnuerzagt verhändtert wier" und: „Ich bin wais Gott in disem Schreyben scharff, indem ich die Person nenne, so ich sonsten nit in gebrauch, sed patientia toties laesa möchte lezlichen ein heilligen vngedultig machen".

191. 1594. September. 15. Anfrage des Erzherzogs an Klesl, ob er die Kanzel zu St. Stephan versehen wolle oder nicht. — Original. Gezeichnet: Unverzagt.

192. 1594. Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

193. 1594. September. 22. Bruck an der Leitha. Schreiben des Erzherzogs Mathias an Klesl, welcher aufgefordert wird, daß er das Anerbieten bezüglich der Kanzel zu St. Stephan annehme. „Dieweil S. Steffanns Kirchen jezo Gott Lob ainen grossen zuganng hat, auch jezo die Zeit vnnd Nott vorhanden, das Volckh durch Lehr, Predig vnnd gebett zu Pueß, Pesserung vnnd versünung des Göttlichen gerechten Zornß starckh vnnd vnaufherlich zue uermanen", so wolle er sich „solche Canzl vnnd Predigstuell getreulich anligen lassen, vnnd wie vor disem also auch hinfüran die Predigen, Souil ihm Leibs Crefften vnnd geschefft halben möglich, selbs continuieren Benebens aber auf ain taugliche, gelerte, dem Volckh annembliche Personen gedenkhen vnnd ihm Nambhafft machen, welche In Notfallen ihn vertretten khann, damit nicht durch vill vnderschiedliche Prediger vnnd offtere Verenderung das Volckhl Irrig gemacht, von der Thumbkirchen abgeschreckht, oder Inen zue fürwitzigem hinundwider suechen oder gentzlichen außlauff zue Sectischen Predicanten vrsach geben werdt." — Original. Gezeichnet: Mathias, Unverzagt und Rentz.

194. 1594. Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

195. 1594. Umständlicher Bericht Klesl's an den Erzherzog Mathias über das Predigtamt zu St. Stephan. — Kopie.

196. 1594. Antwort Klesl's auf das Schreiben des Erzherzogs Mathias (Reg. Nr. 193), daß er die Kanzel zu St. Stephan getreulich und fleißig versehen wolle, und als seinen Stellvertreter im Verhinderungsfalle den Dr. Balthasar Scultetus, Decan der theologischen Fakultät, namhaft mache. — Concept.

197. 1594. Oktober. 13. Prag. Schreiben Ingelhofer's an Klesl, die Kanzel zu St. Stephan betreffend, mit Einschluß der kaiserlichen Resolution ddto. Regensburg, 3. September 1594, daß, wenn das Bisthum vacant ist oder der Bischof selbst nicht predigt, alsdann dem Domprobste die Kanzel zu versehen gebühre. — Original.

198. 1594. November. 18. Prag. Schreiben Ingelhofer's an den Administrator Klesl mit Einschluß eines Schreibens des Kaisers Rudolf II., ddto. Prag, 14. November 1594, daß Seine Majestät mit der Erklärung Klesl's bezüglich der Kanzel zu St. Stephan zufrieden sei, und noch einmal ein Gutachten von ihm verlange, wie dem Wiener Bisthume nicht nur bezüglich der Besetzung, sondern auch der Schulden wegen aufzuhelfen sei. — Original.

199. 1594. Dezember. 23. Vertrauliches Schreiben Klesl's an den Freiherrn von Schönkirch über den Herrn von Sprinzenstein. — Concept.

200. — Ausführlicher Bericht Klesl's an den Bischof von Passau über sein Vorgehen gegen den Propst von St. Pölten wegen der Pfarre Bruck an der Leitha und der neuerlichen Absetzung des von Klesl installirten und konfirmirten Pfarrers von Wilfersdorf und über

das halsstarrige Verhalten dieses „vnruebigen vngehorsamen Probstes“ gegen seine und des Konsistoriums Ermahnungen. — Kopie.

201. 1594. Eingabe des Propstes Melchior von St. Pölten an den Klosterrath, worin er sein Verhalten gegen Klesl in dem Prozesse wegen der Pfarre Bruck an der Leitha auf Grund der angeführten Privilegien und brieflichen Urkunden rechtfertigt und bittet, zu veranlassen, daß Klesl ihm seine „de facto außgegossnen Iniurien ohne alle genugsamben Vrsachen ... vnnd abgeschnittne Ehr öffentlich ... wiederumb Restituier, Vnnd benebens seiner person des gannz temere angethanen Spots vnnd Schimpffs neben Expens Vncosten vnnd Schäden billich widererstattung thue“. — Abschrift.

202. — Ratificirungs-Urkunde der von dem Bischofe Gottfried von Passau gemachten Schenkung der Kirche zu Bruck an der Leitha an den Propst von St. Pölten Eberhard und seine Nachfolger im Jahre 1284. — Abschrift.

203. — Bulle des Papstes Martin V. an den Propst und Konvent der Augustiner in St. Pölten, ddto. 20. Juni 1425, die Koncession enthaltend: „quod ecclesiam praedictam (sc. ecclesiam parochialem in Prucka super Leyta, Patavien. dioeces.), quotiens vobis videbitur et placuerit deinceps etiam per huiusmodi saeculares presbyteros per vos ad id pro tempore ad vestrum nutum ponendos et amovendos, regi et gubernari facere libere et licite valeatis, absque hoc, quod id vobis quodvis praeiudicium afferre valeat, et quo minus etiam illam, cum vobis placuerit per huiusmodi Canonicos ut prius regere et illius Parochianorum animarum curam exercere possitis“. — Abschrift.

204. 1594. Juli. 20. Schreiben Klesl's an die Frau von Rosenberg, worin er seiner Freude Ausdruck gibt, daß sie die Reformation in ihrer Herrschaft vorgenommen habe. — Concept.

205. — Vorschläge Klesl's über die Zusammensetzung und Aufgabe der Kommissionen. — Concept.

206. 1595. Mai. 13. Bericht Klesl's an die niederösterreichische Landesregierung über den neuen Gottesacker vor dem Schottenthore. — Concept.

207. 1595. Juni. 8. Prag. Brief des Peter Stader an Klesl. — Original.

208. 1595. Juni. 10. Hofdekret an den Administrator Melchior Klesl, daß er nach dem Wunsche Seiner Majestät das vakante Bisthum Wien annehmen und aus dem Dienste des Bischofs von Passau treten solle. Bezüglich der Schulden des Bisthums habe sich Seine Majestät dahin resolvirt, daß sie bei der Landschaft oder den Herren Verordneten wegen Nachsicht der Interessen und Strafen von ausständigen Landsteuern das Nothwendige veranlassen wolle. — Abschrift.

209. 1595. Juni. 12. Extrakt 1. aus einem Schreiben Ingelhofer's an Klesl, ddto. 6. Juni 1595, worin er ihn bittet, er möge sich bezüglich der Annahme des Bisthums Wien Seiner Majestät gegenüber willfährig erklären und 2. aus der Antwort Klesl's auf dieses Schreiben, daß er bisher noch keine Aussicht habe, wie er dem Bisthume in geistlichen und weltlichen Dingen bei dessen Schuldenlast von 18000 Gulden, besonders bei den jetzigen kriegerischen Zeiten und Wirren aufhelfen könnte. Aus allen Gutachten müsse man ersehen, daß sich kein Bischof, wenn auch das Einkommen völlig und die Schulden nicht vorhanden wären, erhalten könne. Wenn er aber wisse, wie er sich erhalten, die Schulden abzahlen, Gott und der Religion dienen könne, werde er sich Seiner Majestät gehorsamst unterwerfen. Übrigens seien andere würdigere vorhanden, die das Bisthum generaliter et sine conditione annehmen würden; er wolle diese nicht hindern, sondern sei mit seinem Lose recht zufrieden.

210. 1595. Juni. 15. Prag. Antwort des Freiherrn von Rumpf an Klesl auf ein vertrauliches Schreiben desselben ddto. 9. Juni 1595. — Original.

211. 1595. Juni. 16. Extrakt aus einem Schreiben Klesl's an Peter Stader. Es werde ihm jetzt, nachdem er 16 Jahre im Lande Seiner Majestät gearbeitet, Leib, Leben, Ehre, Gut und Blut zugesetzt habe, auferlegt, daß er 18000 Gulden Schulden, die er nicht gemacht, bloß wegen des Namens eines Bischofs von Wien zahlen solle. Das sei für ihn keine Gnade, sondern eine Zumuthung, die ihn im Herzen schmerze. Weil aber auch der Herr von Rumpf konsentire, müsse er gehorchen.

212. 1595. Juni. 17. Wien. Klesl schreibt an Freiherrn von Rumpf, daß er wegen des Hofdekretes bezüglich der Annahme des Wiener Bisthums so perplex sei, daß er nicht wisse, was er thun und wie er sich resolviren solle, ohne die göttliche und kaiserliche Majestät zu offendiren, sein Gewissen zu beschweren und so in sein ewiges und zeitliches Verderben zu gerathen. Die Sache sei an sich so wichtig und für ihn wegen der Umstände und wegen seiner Untauglichkeit so mißlich, daß er vor Angst und Kummer gar nicht studiren, essen, trinken und schlafen könne. Er möge ihm daher mit seinem Rathe und seiner Hilfe beistehen. — Kopie.

213. 1595. Juni. 24. Wien. Schreiben Klesl's an Paul Sixt von Trautson wegen Annahme des Bisthums Wien, ähnlichen Inhalts wie das vorige. — Kopie.

214. 1595. Juni. 24. Wien. Schreiben Klesl's an Freiherrn von Rumpf in Betreff des Wiener Bisthums und anderer geistlichen Angelegenheiten, besonders über die beklagenswerthe propter unius hominis ingenium geschehene Einstellung der Reformation, die so glücklich in 13 Städten und Märkten vor sich gegangen ist. — Kopie.

215. 1595. Juni. 25. Prag. Antwortschreiben des Freiherrn von Rumpf auf Klesl's Schreiben ddto. 17. Juni: daß er seine Bedenken wegen Annahme des Bisthums Wien wohl nicht übel heißen könne, doch solle er sich durch die Schwierigkeiten nicht abschrecken lassen und sich in den Willen Gottes fügen. — Original.

216. 1595. Juni. 27. Wien. Schreiben Klesl's an den Grafen Karl von Mannsfeld: daß er dem P. Bartholomäus Villerius, Provinzial der Gesellschaft Jesu, gnädige Audienz gewähren wolle. — Kopie.

217. 1595. Juni. 30. Prag. Antwortschreiben des Herrn Peter Stader auf Klesl's Schreiben ddto. 16. Juni in Sachen des Wiener Bisthums. — Original.

218. 1595. Juni. 30. Wien. Brief Klesl's an den Bischof von Passau mit der Bitte, nachsuchen zu lassen, ob der in den Schoß der katholischen Kirche zurückgekehrte Andreas Seltzle, der ihn um ein Benefizium zu seinem Unterhalte gebeten, wirklich zum Priester geweiht worden sei. — Kopie.

219. 1595. Juli. 1. Wien. Schreiben Klesl's an den Freiherrn von Rumpf, worin er ihm für seinen Rath in Sachen des Wiener Bisthums dankt und schreibt, er wolle sich Seiner fürstlichen Durchlaucht bezüglich der Annahme desselben so erklären, wie er zunächst gegen Gott in conscientia und dann gegen die Welt werde bestehen können, auf daß Seine Majestät sehe, daß er bereit sei, in seinem Vaterlande zu leben und zu sterben. — Kopie.

220. 1595. Juli. 3. Auszug aus einem Schreiben Klesl's an Freiherrn von Unverzagt: daß ihn die kaiserliche Resolution wegen Annahme des Bisthums ganz verwirre; er habe schon mehrere Concepte verfaßt, könne aber doch nicht weiter kommen, da er Seine Majestät nicht offendiren wolle. Seine Entschuldigung wegen seines Zögerns habe er schon verfaßt, aber noch nicht übergeben.

221. 1595. Juli. 5. Prag. Antwort des Freiherrn von Rumpf auf Klesl's Schreiben ddto. 24. Juni: daß er bei der in seinem letzten Schreiben ausgesprochenen Meinung bleibe. — Original.

222. 1595. Juli. 15. Wien. Klesl's offenherzige Erklärung an Freiherrn Sixt Paul von Trautson über das Bisthum Wien, ferner über seine Benefizien und Ersparnisse. — Kopie.

223. 1595. Klesl's Schreiben an den Erzherzog, worin er sein längeres Stillschweigen auf das Dekret bezüglich der Annahme des Wiener Bisthums entschuldigt und um Bedenkzeit bittet. — Concept.

224. 1595. Klesl's Erklärung an den Erzherzog bezüglich der Übernahme des Bisthums Wien. — Concept.

225. 1595. Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

226. 1595. Juli. 17. Wien. Schreiben des Erzherzogs an den Kaiser über die Erklärung Klesl's bezüglich der Annahme des Bisthums Wien. Betreffs der Schuldenlast dieses Bisthums habe er taugliche Kommissäre, unter ihnen den Administrator Klesl selbst, verordnet, um zu berathschlagen, wie dieselbe zu tilgen sei. Das Gutachten darüber werde er Seiner Majestät übergeben. — Abschrift.

227. 1595. Juli. 22. Prag. Schreiben des päpstlichen Nuntius an den Administrator Klesl, enthaltend die Erlaubniß, daß der Subdiakon Dr. Joannes Silesius extra tempora die heiligen Weihen empfange, und die Bitte an Klesl, „ut tandem assensum suum dare velit vocationi divinae in negotio, ad quod a Sac. Caes. Mte. nominatur". — Original.

228. 1595. Juli. 29. Bitte Klesl's an den Erzherzog, er möge dem General des Franziskaner-Ordens an Stelle des verstorbenen Kommissärs dieses Ordens P. Valentinus Frieius den P. Bernhardinus, Kommissär über Böhmen, Mähren und Schlesien, auch für die hiesige Provinz vorschlagen und begehren. — Kopie.

229. 1595. August. 6. Dekret des Erzherzogs Mathias an Klesl, daß Seine Majestät mit seiner Erklärung bezüglich der Annahme des Wiener Bisthums zufrieden sei. Doch solle auch er (Klesl) bei diesem Stifte etwas thun, umso mehr als Seine Majestät ihm neben diesem Stifte die Administration und das Einkommen des Bisthums Neustadt auf zwei Jahre zu besserem Unterhalte, in Handen zu lassen bewilligt habe. — Original.

230. 1595. August. 9. Wien. Schreiben des Dechantes von Krems Andreas Hofmann an Klesl: daß er seine Erklärung wegen Annahme des Bisthums Wien gelesen und alle Punkte so befunden habe, daß daran nichts zu bessern sei. — Original.

231. 1595. September. 30. Dekret der deputirten Räthe an den Administrator Klesl, daß er sich doch einmal ernstlich und kategorisch wegen der Annahme des Bisthums Wien erklären möge. — Original.

232. 1595. Oktober. 6. Klesl's Antwort auf das Dekret der deputirten Räthe: Weil er aus ihrem monito ersehe, daß sie es mit dem Bisthume und dem gemeinen Wesen gut meinen, so sei er bereit, dieses Bisthum, über dessen Annahme er eine konditionirte Erklärung bereits abgegeben habe, in spiritualibus und temporalibus besserer Ordnung wegen so zu versehen, als ob es seine eigene Sache wäre, bis sich Seine Majestät und Seine Durchlaucht auf die angestellte Kommission und sein Gutachten allergnädigst werden resolvirt haben. — Concept.

233. 1595. Klesl's Bericht und Gutachten an den Erzherzog, wie dem Bisthume Wien aufzuhelfen sei, mit der Bitte, seine Vorschläge an Seine Majestät allein gelangen zu lassen. — Concept.

234. 1595. Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

235. 1596. Februar. 29. Preßburg. Dekret des Erzherzogs Mathias an Klesl, er möge den anderen Kommissären, die dazu verordnet wurden, daß sie des Bisthums ganze Schuldenlast und des Bischofshofes baufälligen Stand untersuchen und auf Mittel sinnen, wie da zu helfen sei, bei ihren Verhandlungen helfen und sich neben dem Domdechant der Administration des Bisthums in spiritualibus bis zur endlichen Resolution Seiner Majestät und völligen Vergleichung mit ihm (Klesl) unterziehen. — Original.

236. 1596. März. 7. Wien. Dekret der niederösterreichischen Regierung an die Administratoren des Bisthums Wien: daß sie die ihnen in Ansehung dieser Administration aufgetragenen Geschäfte und Obliegenheiten vollziehen möchten. — Abschrift.

237. 1596. März. 24. Schreiben Klesl's an den Erzherzog von Österreich, worin er die ihm aufgetragene Administration des Bisthums Wien (in temporalibus) abzulehnen sucht. — Concept.

238. 1596. März. 26. Schreiben Klesl's an die niederösterreichische Regierung, worin er klagt, daß die Kommissäre alle Bürde auf ihn legen, die Direktion in allen Sachen ihm auftragen, ihn überlaufen lassen, als wäre er derjenige, welcher alle Schulden aus eigenem Säckel zahlen müßte u. s. w., so daß er fast genöthigt sei, Seine Majestät um Enthebung von diesen Geschäften zu ersuchen. Er bitte daher die Regierung, ihn wegen der angeführten Gründe für entschuldigt zu halten. Im Übrigen sei er bereit, den anderen Kommissären in allen wichtigen Angelegenheiten auf ihr Ansuchen hin jederzeit mit Rath und That zu helfen, auch die Schlüssel zu den Zimmern des Bischofhofes bei sich zu behalten. Zur besseren Bestellung dieses Bisthums habe er den Herrn D. Balthasar Scultetus, Canonikus bei St. Stephan, beigezogen. — Original mit Klesl's Unterschrift.

239. 1596. Juni. 19. Passau. Schreiben des Bischofs Urban von Passau an Klesl, die Pfarre Tatzenbach und den Getreidezehent zu Wolfersdorf, „in Christopher Pfarr vnd Lembacher Landtgericht gelegen, So vns vnd vnserm Stifft zu Lehen rüert," betreffend. Klesl möge darüber, wie dieses Lehen „der Khierchen zu guetem wiederumb in den allten Stanndt gericht werden mechte", sein Gutachten abgeben. — Original.

240. — Stiftsbrief der Pfarre Tatzenbach vom Jahre 1374. — Abschrift.

241. 1596. November. 6. Wien. Klesl's Bericht an den Bischof von Passau über die Pfarre Tatzenbach und den Getreidezehent zu Wolfersdorf. — Kopie.

242. 1596. Dieselbe Urkunde. — Kopie.

243. 1596. Klesl klagt bei dem Erzherzoge von Österreich, daß ihm „von der Frauen von Trautmannsdorf zue Dotzenpach Wittiben wider Alle Fueg vnd billigkhait" seine armen Schäflein zu Kirchstetten durch den sektischen Prädikanten der genannten Frau daselbst von ihrer ordentlichen Pfarre (Tatzenbach, welche nach dem Stiftsbriefe „der pfarr kirchenstetten incorporiert geweßen doch also corporiert worden, daß ein Jeder der Inhaber Totzenpach ein priester ainem Bischoffen von Passau, als wellicher mit der Condition in die auffrichtung der Pfarr verwilliget, soll präsentirt werden" vergl. Reg.-Nr. 141) entzogen, und durch falsche Lehren, fremde und vermeintliche Seelsorge zu ewigem Verderben verführt werden. Seine Durchlaucht wolle daher zur Erhaltung vieler armen Seelen, zu Schutz und Schirm und Fortpflanzung der heiligen katholischen Religion . . . die Sachen dahin befördern, daß der sektische Prädikant alsbald abgeschafft und die Pfarre Tatzenbach ex officio mit einem ordentlichen katholischen Priester wieder ersetzt und dieser dem Herrn Ordinario präsentirt werde. — Kopie.

244. 1596. Dezember. 7. Passau. Schreiben des Bischofs von Passau an Klesl in causa iurisdictionis ecclesiasticae. — Original.

245. 1596. Schreiben des Wiener Domkapitels an Klesl bezüglich des dem Kapitel zukommenden Rechtes, Sede episcopali vacanti das Bisthum zu administriren. — Original.

246. 1596. Memoriale Klesl's für Herrn von Trautson über die Bedenken, die „bey des Administrators aus der Neustatt sachen füerfallen, daß durch die Ordentlichen mitl denselben nit khon abgeholfen werden, alles zue mehrerm nachdenkhen verfast". — Kopie.

247. 1596. Memoriale Klesl's für Herrn N.: „Was füer bedenckhen, da es (Annahme des Bisthums Wien) per modum Resolutionis soll decidirt werden". — Concept.

248. 1596. Memoriale Klesl's für Herrn von Hornstein und für Freiherrn von Rumpf in Sachen

des Bisthums Wien: „Was füer bedenckhen do diss Negotium per modum Resolutionis soll decidirt werden". — Kopie.

249. 1597. Des Administrators Klesl abermaliger Bericht an den Kaiser, wie dem Bisthum Wien aufzuhelfen sei. — Concept.

250. 1597. Jänner. 18. Wien. Der Notar und Advokat M. Pühelmayr bittet Klesl, daß man sich mit ihm wegen eines noch ausständigen Restes von 28 Gulden rhein. von seiner Besoldung vergleichen möge. — Original.

251. 1597. Jänner. 20. Wien. Dr. Balthasar Scultetus, Canonikus der Wiener Kathedralkirche und Offizial der bischöflichen Kurie bestätigt den Empfang der heiligen Weihen des Melchior Klesl, Administrators des Bisthums Neustadt, erwählten Bischofs von Wien ꝛc. — Original auf Pergament mit dem Siegel der bischöflichen Kurie.

252. 1597. Jänner. 26. Prag. Klesl weist die Forderung des Advokaten Pühelmayr von 28 Gulden rhein. als noch ausständigen Rest von seiner Besoldung als ganz unberechtigt zurück. — Kopie.

253. 1597. Februar. 10. Prag. Kaiserliche Instruktion für den Administrator Melchior Klesl, kaiserlichen Rath und Hofprediger als Gesandten am päpstlichen Hofe. — Original mit der Unterschrift des Kaisers und Siegel.

254. 1597. Juli. 5. Wien. Bericht des Dr. Balthasar Scultetus an Klesl über den Stand der Schulden des Wiener Bisthums. — Original.

255. 1597. Dezember. 6. Gesuch Klesl's an den Kaiser, daß der von Seiner Durchlaucht Erzherzog Mathias auf ein Canonikat des Domstiftes zu Wien präsentirte Maximilian Perger wegen seiner völligen Untauglichkeit zurückgewiesen werden möge. — a) Concept; b) Abschrift.

256. 1597. Dezember. 9. Wien. Schreiben des Dr. Balthasar Scultetus an Herrn Vincenz Muschinger, Sekretär des Klosterrathes, worin er sich gegen die „angemaßte Citirung seiner und des Herrn Dechanten Person vor den Klosterrath, ein laicum tribunal", verwahrt. — Abschrift.

257. 1597. Dezember. 10. Prag. Klesl schreibt an Dr. Balthasar Scultetus, daß man sich der Präsentation des Maximilian Perger nicht direkt widersetzen, sondern nach den heiligen Canones vorgehen, den Maximilian Perger vor das in rechter Zahl versammelte Konsistorium vorladen, und in der Weise wie er angebe examiniren solle. Das Verhalten des Scultetus gegenüber dem Klosterrathe sei ein männliches und ritterliches. — Kopie.

258. 1597. Dezember. 16. Wien. Examen des auf ein Canonikat an der Wiener Domkirche präsentirten Maximilian Perger, Benefiziaten zu St. Helena. — Kollationirte Abschrift aus dem Protokolle des Wiener bischöflichen Konsistoriums.

259. 1597. Bericht des Dr. Balthasar Scultetus an Klesl über die Richter- und Rathswahlen in Mödling und Perchtoldsdorf. — Kopie.

260. 1597. Schreiben Klesl's an Unverzagt: er wolle, wenn ein anderer tauglicher dem Bisthum helfen könne, von Herzen gerne weichen; er begehre nicht Bischof zu sein, das wisse Gott. Könne er dem Bisthum helfen, so wolle er es gerne thun, nur solle man dessen Schulden und verwahrloste Wirthschaft nicht ihm als wirklichem Bischof an den Hals werfen. — Kopie.

261. — Verzeichniß des Einkommens des Wiener Bisthums.

262. 1598. Schreiben Klesl's an den Erzherzog, daß er es Seiner Durchlaucht gnädigstem Gefallen anheimstelle, wann sie ihm das Bisthum Wien in temporalibus auf die Weise, wie sich Seine Majestät resolvirt, völlig einantworten lassen wollen, damit er „alle wirtschafft zue Hauß vnd Feldt bei Zeit anstellen khundte". — Kopie.

263. 1598. Februar. 8. Wien. Klesl wirft Unverzagt vor, daß er so thue, als sei er regierender Herr zu Österreich. Er sei doch wie alle Unterthanen Gehorsam schuldig, und solle daher über die Resolutionen Seiner Majestät nicht disputiren, vielweniger sie ändern. — Kopie.

264. 1598. Extrakt aus einem Antwortschreiben Unverzagt's an Klesl, in dem er sich dahin ausspricht, daß er niemandem zu weichen gedenke, mögen andere sagen was sie wollen. — Kopie.

265. 1598. Februar. 20. Königliches Schloß Preßburg. Maximilian, Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund, Meister des deutschen Ordens ꝛc., Graf zu Tirol ꝛc., verständigt den Dekan und das Domkapitel zu Wien, daß das vakante Bisthum Wien dem kaiserlichen Rathe, Hofprediger und Administrator des Bisthums Neustadt verliehen worden sei. Zu seiner Installirung seien bereits Kommissäre verordnet worden. Klesl solle also von nun an als Bischof erkannt, geehrt und gehalten werden. — Original.

266. 1598. Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

267. 1598. Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

268. 1598. Februar. 22. Preßburg. Ein Brief Unverzagt's an Klesl wegen der nach Preßburg citirten Priester. — Original.

269. 1598. Klesl's ausführlicher Bericht über die nach Preßburg citirten Canonici, über die geistliche Jurisdiktion eines Bischofs von Wien und über sein angebliches Begehren, daß das Kloster Mauerbach dem Bisthume inkorporirt werde. — Concept.

270. 1598. Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

271. 1598. April. Bekräftigung, daß das allgemein verbreitete Gerücht, Klesl habe nach der am 2. April 1598 propter expugnatum foeliciter Jaurinum (Raab) gehaltenen feierlichen Prozession eine andere zu feiern im Sinne gehabt, falsch sei. — Kopie.

272. 1598. April. 17. Schreiben Klesl's an den Kaiser, worin er sich über die gegen ihn erhobene Verfolgung seitens seiner Widersacher bitter beklagt. — a) Concept; b) Abschrift.

273. 1598. Mai. 30. Schreiben des Wiener Domkapitels an Klesl in Sachen der geistlichen Jurisdiktion. — Original.

274. 1598. Februar. 11. Prag. Schreiben Ingelhofer's an Klesl über das Bisthum Wien. — Original.

275. 1598. Juni. 22. Prag. Privatschreiben Klesl's an den Abt von Zwettl, niederösterreichischen Regierungsrath (Ulrich Hackel), die Annahme des Bisthums Wien und seine Verfolgung betreffend. — Kopie.

276. 1598. Fragment eines Schreibens Klesl's an den Abt von Zwettl, die geistliche Jurisdiktion betreffend. — Kopie.

277. 1598. Juli. 11. Wien. Schreiben des Wiener Domkapitels an Klesl, die geistliche Jurisdiktion und die Absolution a sententia interdicti für Dr. Kulnhofer betreffend — Original.

278. 1598. September. 30. Hofdekret, zufolge dessen dem Administrator des Wiener Bisthums die von ihm verlangten Schriften zuzustellen sind. — Kopie.

279. 1598. Dezember. 12. Prag. Klesl's Schreiben (an Abt Hackel?) über geistliche Angelegenheiten. — Kopie.

280. 1598. Schreiben Klesl's an den Erzherzog von Österreich, in dem er klagt, daß so wenige Rathspersonen an den Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste und den üblichen Prozessionen in der Domkirche zu St. Stephan beiwohnen und so der Bürgerschaft ein schlechtes Beispiel geben. Er bitte daher Seine Durchlaucht, „Sie wolten . . . dem Statt Rath Ihren bißher geuebten vnd gepflegten vnfleiß in besuechung vnd beiwohnung des heiligen Gottsdinsts nit allain höchlich verweisen, sonder auch alles Ernsts auferlegen vnd Beuelhen, das Sie hinforten sament vnd sonders fürnemblich an den hohen Festtägen bei der alhirigen Thuembkhirchen denen Processionibus vnd Gottsdienst beiwohnen, vnd altem löblichen gebrauch nach Ihre Stäb tragen wolten, mit dem austrukhlichen anhang, das wo ainer oder der ander in disem Fall sich vnfleissig vnd vngehorsamb (es were die sach, das deren ainer durch sichtiglich gewalt

Gottes oder andern wichtigen ehrhafften geschäfften verhindert) erzaigen wurde, so soll derselb oder dieselben durch den Buergermaister . . . umb ettliche Dukaten, neben auf sich ladung der Landtsfürstlichen vngnad gestrafft vnd solches gelt der Khirchen oder Armen Leuthen zum besten angewendt werden". — Concept.

281. — Bericht der k. Inspektoren an den Erzherzog von Österreich über die eingelaufenen Klagen und Beschwerden Klesl's gegen den Magistrat, über das Religionswesen, das Auslaufen der Bewohner der Burg u. s. w. und über die in diesem Falle getroffenen Vorkehrungen. — Abschrift.

282. — Zwei Briefe Klesl's, das Bisthum Wien betreffend. — Concepte.

283. — Klesl bittet Seine Majestät den Kaiser um Schutz gegen seine Widersacher. — Kopie.

284. — Klesl's ausführlichen Bericht an Seine Majestät den Kaiser auf die ihm zugestellten und gegen ihn in tertia persona eingebrachten Beschwerden, die ganze geistliche Jurisdiktion in Österreich und seine Person betreffend. — Concept.

285. — Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

286. — Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

287. 1600. Februar. 2. Passau. Erzherzog Leopold, Bischof von Passau, entläßt Klesl „aus allegirter vnd wissentlicher leibs vnuermüglichkhait, auch andern mehr erhöblichen vrsachen" auf sein beharrliches Begehren hin von seinem Amte als Generalvikar des Bischofs von Passau und erweist ihm „gegen abtrettung ermelter Ämbter vnd deren Bestallung . . . in ansechung vnd erkantnus . . . seiner redlichen dienst anstatt abförttigung dise sonderbare gnad, das ime aintweder aus . . dem (Passauer) Rentambt oder andern des Stifts (Passau) in Österreich vnder der Enß habenden ämbtern von dato dieß prieffs an zue rechnen över ain Jahr vnd fortan järlichen vnd so lang Er Kleselius lebt, zu prouision gegen Schein oder quittung an geltt vierhundert gulden vnd zwainzig Claffter holtz ab . . . khinnigstetterischen waldt, nach Wien geliffert soll werden". — Kollationirte Abschrift.

288. 1600. April. 12. Wien. Der Provinzial der PP. Minoriten Anton Khemerer macht Melchior Klesl, nominirten Bischof von Wien, aller Verdienste seines Ordens theilhaftig. — Original.

289. 1600. Juni. 22. Wien. Schreiben Klesl's an den Sekretär Funk zu Graz, worin er seiner Freude darüber Ausdruck gibt, daß der Herr „nit mit geringer deß ganzen Volckhes aedification mit ainem windtliecht bei den Franciscanern dem heiligen Sakrament zu ehren offentlich gangen: Mit welchem Argumentum er seinen glauben bestätiget, das nemblich Gottes Sohn wahrhafftig, wesentlich, lebendig mit leib, bluet, Seel, Menschheit vnd Gottheit vnder der gestalt deß brots, vnd also dißes lamb Gottes sey, so vom Himel khomben, vnd sich für die Menschen dorgeben hott. Welches argumentum aber noch mehr Crafft vnd würkhung haben wirdt, do der Herr eben den Gott in seinem Hertzen mit vorgehender rechter Confession durch die heilige Communion wesentlich leuchten lassen wierdt, dan also ist bestätigt, alle vollkhommenheit, vnd die gewißheit zum ewigen Leben versiglet". — Concept.

290. — Edikt, dem zufolge die Kommunion unter einer Gestalt zu spenden sei. — Kopie.

291. 1601. Jänner. 18. Bericht über die Richter= und Rathswahlen in Krems und Stein. — a) Concept; b) Abschrift.

292. 1601. August. 17. Weingarten. Abt Georg zu Weingarten schreibt Klesl, daß er keinen Priester aus seinem Konvente zur Aushilfe senden könne. — Original.

293. 1602. März. 8. Wien. Klesl berichtet dem Erzherzog Mathias über seine am 29. Jänner 1602 erfolgte Einsetzung in das Bisthum Wien, wobei Seiner Durchlaucht Kommissäre die kaiserliche Resolution per puncta im Beisein des Klerus, der bischöflichen Diener und Unterthanen ihm vorgehalten haben, und er sich dann auf die vorgelegten Punkte der Resolution

dahin erklärt habe, daß er dieser Resolution gemäß und anders nicht das Bisthum übernehme. Nachdem nun Seine Majestät sich dieser Resolution entgegen eines anderen bedacht haben soll, so bitte er, ihn darüber aufzuklären, damit er sich alsdann auf dem einen oder anderen Wege erklären und dieser dem Bisthume tam in spiritualibus quam temporalibus höchst schädlichen Suspension entledigt werden könne. — Vidimirte Abschrift.

294. 1602. Bericht des Bischofs Klesl an den Erzherzog Mathias, in welchen Punkten Seine Majestät ihre Resolution zu verändern gedacht, mit der Bitte, ihm bezüglich der geplanten Besetzung Neustadts mit einem wirklichen Bischofe und der Rekompensirung des Klosters Mauerbach Gewißheit zu verschaffen, damit er wisse, wie er sich zu verhalten habe, und in solcher Suspension nicht verbleiben müsse. — Kopie.

295. 1602. März. 17. Schreiben des Bischofs Klesl an den Erzherzog von Österreich: er habe am 29. Jänner 1602 erklärt, das Bisthum nicht anders als nach den ihm damals vorgehaltenen Punkten der kaiserlichen Resolution gemäß, zu übernehmen. Da nun aber Seine Majestät von Seiner Durchlaucht verlangt habe, etliche Personen für das Bisthum Neustadt vorzuschlagen und so auf ungleiche Information seiner Widersacher hin ihre Resolution verändere, so bitte er Seine Durchlaucht ihn von diesem Bisthume Wien, auf das er hiemit resignire, gnädigst zu entlassen und ihm zu erlauben, daß er in seinen alten Stand, dessen er sich nie begeben wollte, zurückkehre. — Kopie.

296. 1602. April. 15. Wien. Dr. Balthasar Scultetus, Official und Generalvikar der bischöflichen Kurie, verbietet Geistlichen und Laien unter der Strafe der Exkommunikation den Eintritt in die Räume eines Klosters, wofern sie dazu seine ausdrückliche Erlaubniß nicht erhalten haben. — Zwei Abschriften.

297. 1602. Mai. 7. Bischof Klesl erhält vom Erzherzoge Mathias den Auftrag, er wolle bei allen Benefiziaten und geistlichen Häusern, soweit sich seine Jurisdiktion erstrecke, alsbald einsagen lassen, daß längstens innerhalb zweier Tage ein jeder Geistliche und Benefiziat sein Verzeichniß übergebe, wieviele Personen und welcher Nation er in seinem Hause oder Brot habe; dies solle er gleich an den Hof berichten und auch darauf achten, daß jeder in seinem Hause mit Wasser und anderen zum Löschen des Feuers nothwendigen Sachen . . . gänzlich providirt und versehen sei. — Original.

298. 1602. Juni. 8. Wien. Empfehlungsschreiben des Bischofs Klesl an den Bischof von Breslau für seinen Official Dr. Balthasar Scultetus anläßlich einer Erholungsreise. — Concept.

299. 1602. November. 2. Wien. Bischof Klesl beschwert sich bei dem Erzherzoge Mathias darüber, daß die Klosterräthe von seinem Officiale eine Rechnungslegung über die Administrirung des Bisthums Wien verlangten und bittet ihn, er wolle den Klosterräthen auferlegen und befehlen, daß „sie in diesem negocio ohne ausdrückliches Vorwissen, Willen und Befehl der fürstlichen Durchlaucht weder jetzt noch künftig etwas vornehmen oder ihn noch weiter perturbiren". — Kopie.

300. 1602. November. 12. Wien. Schreiben des Erzherzogs Mathias an die Herren deputirten kaiserlichen Räthe, in welchem der Bischof von Wien und Administrator von Neustadt gegen seine Widersacher in Schutz genommen wird. — Abschrift.

301. 1602. November. 15. Wien. Der General der PP. Minoriten Franz Sosa macht Bischof Klesl aller Verdienste seines Ordens theilhaftig. — Original.

302. 1603. Jänner. 3. Wien. Schreiben des Bischofs Klesl an den Generalvisitator der Minoriten P. Molvius in Rom, in welchem er diesem die Absicht seiner Gegner, ihm durch die Verleihung des Bisthums Wien das Bisthum Neustadt aus den Händen zu entwinden, darlegt, und ihm diese Angelegenheit bei der römischen Kurie zu vertreten empfiehlt. — a) Concept; b) Abschrift.

303. 1603. Jänner. 31. Wien. Schreiben des Bischofs Klesl an den Abt von Strahov über die Intriguen seiner Feinde. — Kopie.

304. 1603. Jänner. 31. Wien. Bischof Klesl schreibt an Herrn Belen, daß er jetzt ohne alle Verantwortung ungehört condemnirt werden solle. Er bitte daher den Herrn, sich seiner gelegentlich bei Seiner Majestät annehmen zu wollen. — Kopie.

305. 1603. Februar. 1. Wien. Bischof Klesl bittet den Erzherzog Mathias, daß er doch nicht ungehört, sine ullo processu verurtheilt werde, und in solcher Weise seine treugeleisteten Dienste entgolten werden. — Concept.

306. 1603. Februar. 6. Wien. Bischof Klesl bittet den Freiherrn von Unverzagt, er möge ihm helfen, daß er seiner langen das Gemeinwesen arg schädigenden Suspension bezüglich des Bisthums Wien bald erledigt werde, und dasjenige, was er bono titulo und vom Kaiser proprio motu vor vierzehn Jahren bekommen und bisher ruhig besessen habe, den kaiserlichen Resolutionen gemäß auch hinfort genießen könne, da er sich doch „keines widrigen Exempels weder gegen den geistlichen noch gegen den weltlichen Stand zu erinnern wisse“. — Kopie.

307. 1603. März. 1. Wien. Vertrauliches Schreiben des Bischofs Klesl an Herrn Getzen in Sachen des Bisthums Wien. Er wolle ihm helfen, daß er mit Ehren und der heiligen Religion zum Nutzen von der „wienerischen function enthoben und in seiner früheren Simplicität verbleiben könne“. — Kopie.

308. 1603. März. 3. Wien. Dankschreiben des Bischofs Klesl an Herrn Getzen für seinen Rath und Beistand in Sachen des Bisthums Wien. — Kopie.

309. 1603. Mai. 17. Rom. Der Generalmagister des Dominikaner-Ordens Fr. Hieronymus Xavierre Caesaraugustanus macht den Bischof Klesl aller geistlichen Verdienste seines Ordens theilhaftig. — Original.

310. 1603. September. 25. Wien. Der Generalminister des Franziskaner-Ordens Fr. Franziskus a Sosa macht Bischof Klesl der geistlichen Verdienste seines Ordens theilhaftig. — Original.

311. 1603. Oktober. 25. Wien. Der General der PP. Minoriten Fr. Josephus Pisculllius Melfiensis macht den Bischof Klesl aller Verdienste seines Ordens theilhaftig. — Original.

312. 1603. Wien. Verzeichniß der Irrthümer und Mängel in der von Dr. Scultetus, Mitadministrator des vakanten Bisthums Wien, überreichten Rechnung vom Jahre 1596 bis zum 30. April 1602. — Concept.

313. 1604. April. 30. Wien. Bischof Klesl bezeugt durch eigenhändige Unterschrift und Siegel, daß ihm sein Haushofmeister Hans Engelberg über seine Amtsverwaltung Rechenschaft und über seine Einnahmen und Ausgaben vom 1. Mai 1603 bis zum 30. April 1604 genaue Rechnung gelegt habe. — Original.

[1614!]

314. 1604. Mai. 19. Rom. Breve des Papstes Klemens VIII. an den Nuntius in Prag, die Ernennung eines iudex in partibus in dem zwischen Bischof Klesl und dem Dechant von Passau Karl von Lamberg wegen der Pfarre Niederhollabrunn entstandenen Streite und die Appellation an den römischen Stuhl betreffend. — Abschrift.

315. 1604. September. 23. Linz. Erzherzog Mathias überläßt dem Bischofe von Wien und Administrator zu Neustadt Melchior Klesl zu seinem besseren Unterhalte das Kloster Traunkirchen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc., welche ehemals das Kloster Kremsmünster genossen, und befiehlt allen Unterthanen, dem Bischofe Treue und Gehorsam in allen Dingen zu leisten. — Original mit Siegel und Unterschrift.

316. — Umständlicher Bericht Klesl's (an den Klosterrath?) über seine Vermögensverhältnisse, eingereicht auf das Gerücht hin, daß er bei der Administrirung des Bisthums Neustadt sehr viel erspart und dem Staate eine bedeutende Summe zu geben versprochen habe. — Concept.

317. — Klesl bittet den Erzherzog von Österreich um gnädige Intercession bei Seiner Majestät in Sachen des Bisthums Wien. — Concept.

318. — Eingabe Klesl's (an den Klosterrath?), das ungebührliche Benehmen des Dr. Scultetus gegen seinen Hofmeister im Bischofshofe und die Invektiven desselben gegen seine eigene Person betreffend. — Concept.

319. 1605. August. 18. Passau. Vergleich zwischen dem Bischofe von Wien Melchior Klesl und dem Domdechant von Passau Karl von Lamberg, die Pfarre Niederhollabrunn betreffend. — Original mit Handschrift und Siegel Klesl's und Lamberg's.

320. 1605. August. 18. Passau. Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

321. 1606. März. 17. Wien. Alle in und außerhalb der bischöflichen Kurie lebenden Benefiziaten erhalten von dem Konsistorium den Auftrag: ut in posterum a tempore executionis huius Decreti omnibus et singulis processionibus tam in quam extra Ecclesiam iam institutis vel in futurum instituendis, prout etiam vespertinis precibus praesertim in diebus Sabbathinis, Dominicis et aliis iuxta ritum et reformationem antiquam in decenti habitu et ea qua par est reverentia interesse studeant, ne in contrarium facientes digna animadversione sit procedendum secundum ea quae iuris sunt. — Original.

322. 1606. Juli. 4. Wien. Karl Herr von Lichtenstein, von Nikolsburg, Herr auf Feldsberg, Herrenbaumgarten 2c. verleiht dem nominirten Bischofe zu Wien und Administrator des Bisthums Neustadt Melchior Klesl wegen der ihm und seinen Brüdern vielfach erzeigten Wohlthaten, „Sonderlich aber wegen der Religions-Reformation, so er mit ihnen und ihren Burgern vnd Vnderthanen vor sich genomben vndt zue einem glücklichen Ende von Gnaden Gottes gebracht", das Benefizium St. Andreae in der Kapelle seines Hauses zu Wien „sambt seinen Rechtlichen ein- vnd zuegehörungen Gestifft vnd vngestiffts". — Original auf Pergament mit Unterschrift Lichtensteins. Das Siegel fehlt.

323. 1606. Juli. 4. Wien. Konsens Karls, Herrn von Lichtenstein, von Nikolsburg 2c.: daß Klesl das Einkommen und den Genuß des ihm verliehenen Benefiziums St. Andreae einem andern Priester überlassen könne, welcher es auch nach Klesl's Ableben auf seine Lebenszeit innehaben, nutzen und gebrauchen möge. — Abschrift.

324. 1606. Juli. 4. Wien. Konsens Karls, Herrn von Lichtenstein, von Nikolsburg 2c.: daß Bischof Klesl das Benefizium St. Antonii „In vnser Fraw Kürchen an der Stüegen" einem anderen Priester verleihen könne. — Abschrift.

325. 1606. Juli. 4. Wien. Dieselbe Urkunde. — Kollationirte lateinische Übersetzung des deutschen Originals.

326. 1607. Juli. 16. München. Revers des Propst-Dechants und Kollegiatkapitels des Stiftes Unserer lieben Frau zu München über den Stiftsbrief des nominirten Bischofs Melchior Klesl vom 15. Juli 1607, „demnach der hochwürdig in Gott Herr Herr Melchior, Nominirter Bischoff zu Wienn, Administrator des Bistumbs Neustatt, Röm. Khay. Mt. Rath, vnnd Hofprediger, aus sunderbarm eüffer, zwai hundert Ducaten in gold, welches in Münz vierhundert, Sechsvnndzwainzig gulden, vierzig khreizer treffen thuet, solchergestalt, das seiner Hochwürden Jarlich auf den ailfften Juli, auf St. Bennonis Altar ein Lobambt sollenniter mit der Musicen, so lang Sie in Leben sein werden, nach deroselben zeitlichem ableiben aber für solches Lobambt ein Requiem vnnd Jartag auf obbemeltem Altar gehalten werden soll, gestifft, geordnet, vnnd gemacht. — Original auf Pergament mit anhangendem Siegel des Kapitels.

327. 1607. August. 4. Wien. Publikation des päpstlichen Verbotes der Kommunion unter beiden Gestalten. — Original mit dem größeren Siegel des Officialates.

328. 1607. September. 24. St. Pölten. Schreiben Klesl's an den Official Dr. Balthasar Scultetus in geistlichen Angelegenheiten, mit einer Bemerkung über das vierzigstündige Gebet. — Original.

329. 1608. Jänner. 31. Neustadt. Schreiben des Bischofs Klesl an das Domkapitel in Betreff der Differenzen, welche wegen der Sperre und Inventur anläßlich des Todes des Vitus Schüester, Canonikus zu St. Stephan und Universitätsprofessors, zwischen der Universität und dem Domkapitel entstanden sind. Mit einer Beilage, welche das Schreiben Klesl's an die Universität in gleicher Angelegenheit enthält. — Original.

330. 1608. Jänner. 31. Wien. Auszug eines Schreibens der Universität an den Bischof Klesl: daß sie zur Beilegung des Streites mit dem Dekan und Domkapitel anläßlich des Todes des Canonikus und Professors Vitus Schüester ihre Kommissäre an einem vom Bischofe zu bestimmenden Tage absenden werde.

331. 1608. Februar. 3. Neustadt. Antwort Klesl's an die Universität: daß er nächstens einen Tag bestimmen werde, an welchem beide Theile zu einem friedlichen Ausgleiche zusammentreten sollen. — Original.

332. 1608. November. 29. Rom. Breve des Papstes Paul V. an Bischof Klesl, in dem der heilige Vater den Bischof wegen seines Eifers für den katholischen Glauben belobt, ihn seiner besonderen Liebe versichert und zur ferneren Vertheidigung der katholischen Religion unter Ertheilung des apostolischen Segens ermuntert. — Kopie.

333. 1608. Dezember. 11. Wien. Melchior Klesl, nominirter Bischof von Wien, der Dekan, der Official und das Kathedralkapitel publiciren das „Jubilaeum universale S. D. N. D. Pauli divina providentia PP. V. ad divinam opem in praesentibus Ecclesiae necessitatibus implorandam". — Original.

334. — Des Herrn Administrators Klesl „Antwort auf die korpulente Schrift" (des Klosterrathes), die Jurisdiktion des Erzherzogs von Österreich über die Geistlichen und ihre Güter betreffend. — Abschrift.

335. 1609. April. 3. Wien. Antwort Mathias' auf die Protestation Klesl's gegen die den Protestanten in der Resolution vom 21. März 1609 gemachten Bewilligungen. — Original.

336. 1609. April. 3. Wien. Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

337. 1609. Juli. 18. Wien. Schreiben an (Kardinal Mellini?) den König und seine Concessionen an die Protestanten betreffend. — Concept.

338. 1609. September. 12. Rom. Breve Pauls V. zur Ertheilung des Ablasses für die Kathedrale zu Neustadt: „Ut quandocunque Sacerdos aliquis eiusdem Ecclesiae duntaxat Missam defunctorum in die Commemorationis defunctorum, et singulis diebus infra illius octavam, necnon secunda feria cuiuslibet hebdomadae pro anima cuiuscunque fidelis, quae Deo in charitate coniuncta ab hac Luce migraverit, ad praedictum Altare (Beatae Mariae Virginis) celebrabit, anima ipsa de thesauro Ecclae per modum suffragii Indulgentiam consequatur; Ita ut eiusdem Dni nri Jesu Christi ac Beatissimae Virginis Mariae sanctorumque omnium meritis sibi suffragantibus, a Purgatorii poenis Liberetur". — Original auf Pergament.

339. 1609. September. 17. Rom. Breve Pauls V. an Klesl, durch das er die Bewilligung erhält, ein Altare portatile auf seinen Reisen mitnehmen zu dürfen: „ut in itinere per te pro tempore faciendo, Altare portatile debitis tamen cum honore, et reverentia habere, et super eo sacrosanctum Missae sacrificium per quemcunque sacerdotem saecularem, seu de Superiorum suorum licentia regularem, ubi Ecclesiarum commoditas non fuerit, et in casu necessitatis, et in locis ad id congruis et decentibus in tua, ac familiae tuae praesentia celebrari facere libere, et licite valeas". — Original auf Pergament.

340. 1609. September. 19. Rom. Breve Pauls V. an Klesl, durch welches dieser zu erfolgreicherer Verkündigung des göttlichen Wortes die Licenz und Fakultät eines Concionator apostolicus erhält. — Original auf Pergament.

341. 1609. September. 24. Bericht Klesl's an König Mathias über den „modus, damit bei denen schädlichen bewilligten Articuln nichts destoweniger die Catholisch Religion möchte befürdert vnd erhalten werden oder doch nit gar zu grundt gehen", und über das ihm anvertraute Geschäft der Errichtung eines Seminars, der Reformirung und Visitirung der Klöster, der Reformirung der Universität und deren Vereinigung und Besetzung mit den Jesuiten 2c. — Concept.

342. 1609. September. 26. Rom. Breve Pauls V. an Klesl, durch welches diesem ein vollkommener Ablaß ertheilt wird, so oft er einen Häretiker bekehrt oder einen Sünder auf den Weg des Heiles führt, und jedem Priester gestattet wird, ihm (Klesl) in articulo mortis die Generalabsolution ertheilen zu dürfen. — Original auf Pergament.

343. 1609. November. 24. Königliches Dekret, durch welches Bischof Melchior Klesl, Propst Thomas von Klosterneuburg, Freiherr Georg Teuffel, niederösterreichischer Kanzler Christoph Pirkhammer von Pirkenau und Dr. Veit Süeß zu Kommissären deputirt werden, daß sie sich eines Tages über das „hochnützliche werkh" der Reformation der Wiener Universität vereinbaren und alles das bedenken, „was zu widererhebung dieser vralten Universität nutz vnd erspruͤßlich sein khan". — Abschrift.

344. 1610. Mai. 5. Wien. Landesfürstlicher Konsens zum Verkaufe eines dem Bisthume Wien gehörigen, bei dem Kloster Himmelpforten gelegenen und „Hoc fac et vives" genannten Hauses. — Kopie.

345. 1610. August. 20. Neustadt. Bericht des Bürgermeisters, Richters und Rathes von Neustadt an Klesl über das strafwürdige Benehmen des Michael Kaiser. — Original.

346. — Schreiben Klesl's an König Mathias wegen des ihm von dem Erzherzoge Maximilian gemachten Vorwurfes der Untreue gegen das Haus Österreich. Er sei erbötig, alles, was er bis auf diese Stunde sowohl in den Religionsangelegenheiten als auch in allen anderen Negotien Seiner kaiserlichen Majestät Person, deren Königreichen und Ländern gehandelt habe, vor Seiner Majestät und dem ganzen Hause Österreich zu verantworten. — Kopie mit Klesl's Unterschrift.

347. 1611. Bittschrift Klesl's um Enthebung von den weltlichen Geschäften. — Concept.

348. 1611. Mai. 10. Prag. Schreiben Klesl's an den Official Dr. Balthasar Scultetus in geistlichen Angelegenheiten. — Original.

349. 1611. Juni. 12. Paris. Der General des Prediger-Ordens Augustinus Galaminius macht Bischof Klesl aller Verdienste seines Ordens theilhaftig. — Original auf Pergament.

350. 1611. Juli. 2. Prag. Schreiben Klesl's in Sachen der Jurisdiktion. — Kopie.

351. 1611. Juli. 13. Prag. Klesl schreibt an sein Domkapitel: daß es eine gefährliche Sache sei, in den gegenwärtigen Zeiten gleich mit der Exkommunikation vorzugehen. — Original.

352. 1611. August. 3. Wien. Der Bürgermeister und Rath der Stadt Wien dankt dem Bischofe Klesl, daß er sich eifrig der Privilegien der Stadt gegen die Juden annehme, und erklärt, daß es ihm nie in den Sinn gekommen sei, sich anläßlich des Begräbnisses des Canonikus Perger Eingriffe in die bischöfliche Jurisdiktion zu erlauben. — Kopie.

353. 1611. August. 12. Prag. Schreiben Klesl's an Dr. Balthasar Scultetus, seine Antwort auf die Entschuldigung des Bürgermeisters von Wien enthaltend. — Original.

354. 1611. Oktober. 1. Breslau. König Mathias gibt dem Bischofe und Direktor des geheimen Rathes, Melchior Klesl, die Bewilligung, daß er anläßlich der ihm aufgetragenen Reise zu

dem Kurfürstentage „mit seinem vermügen vnd verlassenschafft, so er bißhero erobert, frey disponiren müge“, und verspricht, „solche sein disposition zue schützen, dann vnd fürs Andere, deß Bistumbs Neustatt halben, daß Sy die persohn, so Er deroselben darzue zue ainem coadiutore, vnd khünfftigen Successore commendiren werde, auß dem in sein persohn gestelten genedigisten vertrawen, vor allen andern bedenkhen wollen“. — Original mit Siegel.

355. 1611. Oktober. 29. Wien. Die Dechantei Kürnberg wird der Dompropstei von Wien inkorporirt. — Abschrift.

356. 1612. Dezember. 17. Neustadt. Klesl's Bericht an den Kaiser, den Bischof von Bamberg und dessen Instruktion, daß der kaiserlichen Majestät „Auktorität in universum soll erhalten werden“, betreffend. — Kopie.

357. 1612. Dezember. Bittgesuch Engelberger's an Klesl in Betreff der Kollationirung seiner Rechnungen. — Original.

358. 1613. April. 3. Rom. Breve Pauls V. an Klesl mit der Anzeige, daß er den Kardinal Madrutius als legatus de latere zum Kaiser Mathias sende. — Original auf Pergament.

359. 1613. Erläuterung über die ausgestellten Mängel in den Posten der von weiland Herrn Mathias Stainer, Hofmeister des Bischofhofes, abgeschlossenen Rechnungen vom 1. April 1612 bis 1. Mai 1613. — Kopie.

360. 1613. Mai. 29. Wien. Bewilligung des Königs Mathias vom 1. Oktober 1611, die Verfügungen Klesl's vor seiner Reise zum Kurfürstentage betreffend. — Kollationirte Abschrift.

361. 1613. Juli. 6. Rom. Breve Pauls V. an Klesl mit der Bewilligung: „ut postquam de persona tua eidem Ecclesiae (Viennensi) a nobis provisum fuerit, in casibus a dicto Concilio (Tridentino) permissis dumtaxat praedictum (exemptum) Monasterium toties quoties expedire iudicaveris ingredi, et quaecumque ab eodem Concilio permittuntur facere et exequi libere et licite valeas.“ — Original auf Pergament.

362. 1613. Juli. 12. Wien. Schreiben des Officials Tobias Schwab, die Bruderschaft Corporis Christi und die Erwählung eines Zechmeisters betreffend. — Original.

363. 1613. Juli. 13. Rom. Breve Pauls V., durch welches Klesl von allen etwaigen Kirchenstrafen losgesprochen wird und die Dispens erhält, „ut non obstante, quod ex parentibus haereticis natus, et in haeresi educatus fueris, dictae Ecclesiae Viennensi in Episcopum et Pastorem praefici, et ad alias quascumque Cathedrales, et Metropolitanas Ecclesias, ad quas te in posterum nominari, vel canonice eligi contigerit, transferri possis et valeas, atque in expeditionem litterarum apostolicarum super dictae Viennensis vel aliarum quarumcunque provisione de huiusmodi defectu ac dispensatione mentionem facere minime tenearis“. — Original auf Pergament.

364. 1613. Juli 15. Rom. Breve Pauls V., durch welches Klesl die Bewilligung erhält, „ut . . . postquam munus consecrationis susceperis una cum dicta Ecclesia Viennensi Administrationem dictae Ecclesiae Neostadiensis iuxta Literarum desuper expeditarum tenorem, ac Praeposituram, necnon Parochialem ecclesiam (Holobrun Pataviensis dioec.) aliaque beneficia praedicta, ... ad nostrum beneplacitum retinere libere et licite possis et valeas . . . proviso quod Ecclesia Neostadiensis ac Praepositura . . . debitis propterea non fraudentur obsequiis, neque in dicta parochiali Ecclesia animarum cura ullatenus negligatur“. — Original auf Pergament.

365. 1613. August. 23. Rom. Breve Pauls V. an Klesl, worin er seine Tugenden belobt und die Hoffnung ausspricht, daß Klesl als Bischof von Wien sich wohl bemühen werde, seinen Pflichten zu entsprechen. — Original auf Pergament.

366. 1613. August. 31. Rom. Breve Pauls V. mit der Bewilligung, daß Klesl als Bischof von

Wien die Administration des Bisthums Neustadt, die Propstei bei St. Stephan und andere Beneficien „ad duodecim annos proximos et deinde ad beneplacitum" des päpstlichen Stuhles beibehalten dürfe. — Original auf Pergament.

367. 1613. Oktober. 8. Rom. Breve Pauls V., die Absolution Klesl's über den Bezug und Genuß der Einkünfte des Bisthums Wien während dessen Administrirung enthaltend. — Original auf Pergament.

368. 1614. Jänner. 11. Rom. Breve Pauls V., die Bewilligung enthaltend, daß sich Klesl von einem beliebigen Bischofe consekriren lassen könne. — Original auf Pergament.

369. 1614. Jänner. 25. Rom. Paul V. schreibt Klesl, daß er mit Bedauern die Nachricht von dem traurigen Zustande in Siebenbürgen vernommen und bereits die nothwendigen Vorkehrungen getroffen habe, um dem Kaiser Mathias Hilfe zu leisten. — Original auf Pergament.

370. 1614. Februar. 1. Wels. Schreiben des Maximilian von Trautmannsdorff, die Traktation zwischen Herrn von Khuen und Klesl betreffend. — Original.

371. 1614. Eidesformel des Bischofs Klesl. — Original auf Pergament.

372. 1614. April. 22. Linz. Zeugniß des apostolischen Nuntius Placidus de Marra für Klesl über den Empfang der Bischofsweihe in der Klosterkirche zu Kremsmünster am 30. März 1614. — Original auf Pergament mit dem Siegel der Nuntiatur.

373. 1614. Juli. 9. Linz. Schreiben Klesl's an seinen Official in Wien über verschiedene Angelegenheiten. — Kopie.

374. 1614. September. 17. Wien. Schreiben an Bischof Klesl, die Bruderschaft Corporis Christi bei St. Stephan in Wien betreffend. — Original.

375. 1614. September. 20. Linz. Schreiben Klesl's an seinen Official in Wien in Sachen der Bruderschaft Corporis Christi. — Kopie.

376. 1614. September. 27. Linz. Schreiben Klesl's an seinen Official in Sachen der Bruderschaft Corporis Christi und in Betreff seines Einzuges in Wien. Derselbe werde nicht feierlich sein, da er den Prunk, die Ceremonien und Äußerlichkeiten nicht liebe, sondern seine Sachen „in simplicitate" abmachen wolle. — Kopie.

377. 1615. Juli. 7. Prag. Kaiserlicher Konsens zu dem Vergleiche zwischen dem Bischofe von Wien und dem Markte Mödling in Sachen der Sperre, Inventur und Verlassenschaftsabhandlung hinsichtlich der Pfarrgüter. — Abschrift.

378. 1615. August. 12. Wien. Der Official Tobias Schwab gibt seiner Freude Ausdruck über die glückliche Ankunft Klesl's in Prag und erstattet diesem Bericht über verschiedene Angelegenheiten. — Original.

379. 1615. September. 12. Wien. Dankschreiben der Stadt Wien an Bischof Klesl für dessen Sorge um das Gedeihen und den Wohlstand der Stadt. — Original.

380. 1615. September. 26. Wien. Bittschrift der Stadt Wien an Klesl, die Sperrung der Gewölbe der Hofhandels- und Handwerksleute betreffend. — Original.

381. 1615. Oktober. 17. Wien. Dankschreiben an Bischof Klesl seitens der zwölf Vorsteher „der Löb. Procession zu vnser Lieben Frauen zum Prun". — Original.

382. 1615. Oktober. 21. Wien. Schreiben des Officials Tobias Schwab an Klesl, in dem er um Verzeihung für seine im letzten Schreiben begangenen Fehler bittet und über einige Angelegenheiten referirt. — Original.

383. 1615. Oktober. 31. Prag. Schreiben Klesl's an seinen Official in Wien in Sachen der „Präsentation und Installation Decanorum" und seiner bischöflichen Jurisdiktion. — Kopie.

384. 1615. Dankschreiben der Stadt Wien an Bischof Klesl für die 1000 Gulden, welche er für Zwecke des Lazareths bestimmte. — Original.

385. 1616. Jänner. 16. Wien. Befehl des Bischofs Klesl an die Wiener Priesterschaft bezüglich der Leichenbegängnisse und der dabei zu beobachtenden Ceremonien: „in virtute S. obedientiae . . . ac sub excommunicationis poena ipso facto incurrenda . . . mandamus et iniungimus, ne in posterum alienum Parochianum, nisi de licentia et interventu sui Parochi ad sepulturam admittant, ritus patrios iuxta morem in Dioecesi consuetum Christianorum corpora ad sepulturam conducendo retineant, laudabiles consuetudines et ceremonias ulla ex parte immutent, novi aut peregrini quicquam nobis inconsultis inducant, maxime vero nocturno tempore quemquam cuiuscunque sexus, aetatis, status aut conditionis defunctum, absque expresso nostro consensu in suis templis, coemeteriis, Ecclesiis vel locis, in hac Civitate ad se spectantibus, quomodo libet inferre aut sepelire attentent, multo minus ab aliis inferre et sepeliri permittant, aut praesumant, non obstantibus in contrarium quibuscunque. — Original mit bischöflichem Siegel und der Unterschrift Klesl's und des Officials Tobias Schwab.

386. 1616. Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

387. 1616. Dieselbe Urkunde. — Concept.

388. 1616. April. 11. Rom. Breve Pauls V. an Klesl, mittelst welchem dieser zum Kardinal kreirt und der Kammerherr Ludovicus Rodulphus beauftragt wird, ihm das rothe Baret zu überbringen. — Original auf Pergament.

389. 1616. April. 23. Wien. Klesl gibt seinem Freunde, dem Bischofe Philipp Christoph von Speier, Kunde von seiner Beförderung zum Kardinal. — Abschrift.

390. 1616. April. 27. Wien. Schreiben des Kardinals Klesl an den Kaiser, die Universität und das Jesuitenkollegium zu Wien betreffend. — Concept.

391. 1616. Mai. 11. Wien. Schreiben des Kardinals Klesl an den Kaiser, betreffs des Verbotes des apostolischen Nuntius, „daß die Patres Jesuiten den Cursum Philosophiae hinforthan einstellen sollen". — Kopie.

392. 1616. Mai. 11. Gratulationsschreiben des Bischofs Philipp Christoph von Speier an Klesl zu seiner Ernennung zum Kardinal. — Original.

393. 1616. Schreiben des Kardinals Klesl an den General der Jesuiten über die Transferirung des philosophischen Cursus an die Universität und über das Verhalten der Patres gegen die kaiserliche Resolution. — Concept.

394. 1616. Dasselbe Schreiben in lateinischer Übersetzung. — Concept.

395. 1616. Juni. 4. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an den Bischof von Speier, den Krieg mit Venedig betreffend. — Kopie.

396. 1616. Juli. 18. Prag. Schreiben des Rektors P. Ferdinand Alber S. J. an Kardinal Klesl betreffs der an ihn gestellten Forderung, er möge dazu seine Zustimmung geben, daß drei Cursus der Philosophie mit drei Professoren der Gesellschaft Jesu an der Wiener Universität eingeführt werden. — Original.

397. 1616. August. 3. Prag. Klesl schreibt dem Officiale in Wien, daß ohne sein Vorwissen öffentliche Gebete und Prozessionen nicht abgehalten werden dürfen. — Kopie.

398. 1616. September. 21. Wien. Der Official Tobias Schwab erstattet Klesl Bericht über verschiedene Angelegenheiten. — Original.

399. 1616. September. 21. Prag. Kardinal Klesl intercedirt bei dem Bürgermeister von Wien für den Reichshofrath Ruprecht Hegenmüller, daß ihm die Einfuhr des „heurrigen Pauweines" in die Stadt nicht verwehrt werde. — Kopie.

400. 1616. September. 24. Antwort Klesl's auf den Bericht des Officials Schwab vom 21. September. — Kopie.

401. 1616. Oktober. 26. Prag. Schreiben Klesl's an den Bürgermeister von Wien. — Kopie.

402. — Schreiben des Kardinals Klesl an den Kaiser in Sachen der Vereinigung des Jesuiten-Kollegiums mit der Universität. — Concept.

403. 1617. Verhandlungsakten über die Reformirung der Wiener Universität, über die „Transferirung der Philosophie" aus dem Jesuiten-Kollegium an die Universität, über die Vereinigung des ersteren mit letzterer und über die „Schuelerische Vexation, scrupuliren vnd subtilisiren der Patres Jesuiten in dieser Tractation". Die einzelnen Aktenstücke sind folgende:

a) 1617. Februar. 4. Wien. Schreiben des Freiherrn von Teufel an den Kardinal Klesl. — Original.

b) 1617. Februar. 4. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an den Freiherrn von Teufel. — Kopie.

c) 1617. Februar. 8. Wien. Schreiben des Freiherrn von Teufel an den Kardinal Klesl. — Original.

d) 1617. Februar. 8. Prag. Antwort des Kardinals Klesl auf das Schreiben des Freiherrn von Teufel vom 4. Februar. — Kopie.

e) 1617. Februar. 8. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an den Freiherrn von Teufel. — Kopie.

f) 1617. Februar. 14. Eisenstadt. Schreiben des Freiherrn von Teufel an den Kardinal Klesl. — Original.

g) 1617. Februar. 15. Prag. Antwort des Kardinals Klesl auf das Schreiben des Freiherrn von Teufel vom 8. Februar. — Kopie.

h) 1617. Februar. 22. Prag. Antwort des Kardinals Klesl auf das Schreiben des Freiherrn von Teufel vom 14. Februar. — Kopie.

i) 1617. Februar. 22. Eisenstadt. Schreiben des Dr. Christian Schäffler an den Kardinal Klesl. — Original.

k) 1617. Februar. 25. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an den Grafen Trautson in Betreff der Publikation der kaiserlichen Resolution, die sich auf das Jesuiten-Kollegium und dessen Verhältniß zur Universität bezieht. — Kopie.

l) 1617. Februar. 27. Prag. Antwort des Kardinals Klesl auf das Schreiben des Dr. Christian Schäffler vom 22. Februar. — Kopie.

m) 1617. Februar. 28. Rom. Schreiben des Kardinals Borghese an den Kardinal Klesl. — Original.

n) 1617. März. 4. Rom. Schreiben Ridolfi's an den Kardinal Klesl. — Original.

o) 1617. März. 8. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an den Freiherrn ven Teufel in Betreff der Publikation der kaiserlichen Resolution. — Kopie.

p) 1617. März. 10. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an die verordneten kaiserlichen Kommissäre. — Kopie.

q) 1617. März. 15. Wien. Entschuldigungsschreiben des Paulus Sixt von Trautson an Klesl, warum man die Jesuiten nicht vor die Regierung fordert. — Original.

404. 1617. März. 18. Wien. Dr. Christian Schäffler zeigt dem Kardinal Klesl an, es sei um das durch den Tod des Reginald de Marchia erledigte Kanonikat bei St. Stephan „M. Georgius Sieß, Organi Artis Professor vnnd der Zeit Facult. Decanus" eingekommen und habe solches von dem erzherzoglichen Kollegium, „weilen Er alberait Subdiaconus ist, auch khainen andern competitorem gehabt", erhalten. — Original.

405. 1617. März. 22. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an Dr. Christian Schäffler in Betreff der Verleihung des erledigten Kanonikates bei St. Stephan an den Professor

Georg Sieß, ferner betreffs der Erhöhung der Besoldung der Professoren und der Einführung der Patres Jesuiten. — Kopie.

406. Weitere Verhandlungsakten in der Angelegenheit der Wiener Universität und der Jesuiten:

a) 1617. März. 28. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an den Superintendenten der Wiener Universität Dr. Christian Schäffler. — Original.

b) 1617. April. 1. Wien. Bericht des Dr. Christian Schäffler an den Kardinal Klesl, in Betreff der Universität, an der die Jesuiten ihren Platz haben sollen. — Original.

c) 1617. April. 1. Prag. Schreiben an den Grafen Trautson, betreffs dessen, was ferner in dem Prozesse mit den Jesuiten zu thun sei, und was der P. General geschrieben habe. — Kopie.

d) 1617. April. 3. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an Dr. Christian Schäffler in Betreff der kaiserlichen Diplome. — Original.

e) 1617. April. 5. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an Dr. Christian Schäffler. — Original.

f) 1617. April. 6. Wien. Antwortschreiben des Dr. Christian Schäffler auf das Schreiben des Kardinals Klesl vom 3. April. — Original.

g) 1617. April. 8. Wien. Schreiben des Rektors und Konsistoriums der Wiener Universität an den Kardinal Klesl. — Original.

h) 1617. April. 8. Wien. Ausführlicher Bericht des Dr. Christian Schäffler an den Kardinal Klesl über die weiteren Vorgänge in der Streitsache mit den Jesuiten. — Original.

i) 1617. April. 8. Wien. Schreiben des Dr. Christian Schäffler an den Domherrn Dr. Karl Hüttendorfer in Sachen der Wiener Universität. — Original.

k) 1617. April. 12. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an Dr. Christian Schäffler. — Original.

l) 1617. April. 15. Prag. Antwort des Kardinals Klesl auf das Schreiben des Dr. Christian Schäffler vom 6. und 8. April. — a) Original; b) Kopie.

m) 1617. April. 15. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an Dr. Christian Schäffler in Sachen der Universität. — Kopie.

407. 1617. April. 16. Wien. Kardinal Klesl erhält von dem Bürgermeister der Stadt Wien Daniel Moser den „Extract oder Khurtzen Außzug, vom 1. Januarij biß auf den 15. Septembris diß 1617. Jars, wieuil Uninficierte vnd Inficierte Personen, In vnd vor der Statt sowoll Im Lazareth gestorben vnd gewandert sein, Vnd auf dem Hailthuembstuel orndlich eingeschrieben werden". — Original.

408. 1617. April. 22. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an Dr. Christian Schäffler in der Angelegenheit der Universität und der Jesuiten und über die in Folge der Infektion verfügte Sperrung der Bäder, Schulen und der Universität in Wien. — Kopie.

409. 1617. April. 22. Wien. Die verordneten Kommissäre bitten den Kardinal Klesl, er möge die angeordnete General-Reformation und Visitation der Wiener Universität auf 8 oder längstens 14 Tage verschieben, bis interim die abgeforderten Gutachten eingereicht und die Zahl der Kommissarien ergänzt sei. — Original.

410. 1617. April. 26. Prag. Kardinal Klesl ersucht die Stadt Wien, daß sie ihm Bericht erstatten wolle, auf welche Art sie zum Baue des Bischofhofes beitragen zu können denke. — Kopie.

411. 1617. April. 26. Prag. Kardinal Klesl antwortet den im Streite zwischen der Universität und den Jesuiten verordneten Kommissären auf ihre Bitte vom 22. April, daß es Seiner Majestät Meinung sei, das Werk der Reformation ohne Verzug fortzusetzen. — Kopie.

412. 1617. April. 26. Wien. Dr. Christian Schäffler berichtet dem Kardinal Klesl über die anbefohlene Suspension der Vorlesungen an der philosophischen Fakultät. — Original.

413. 1617. April. 29. Prag. Ausführliches Schreiben des Kardinals Klesl an Dr. Christian Schäffler, wie er sich weiters in der Angelegenheit der Universität zu verhalten habe. — Kopie.

414. 1617. April. 29. Rom. Schreiben Ridolfi's an Kardinal Klesl in der Angelegenheit der Universität. — Original.

415. 1617. Mai. 3. Prag. Kardinal Klesl schreibt dem Dr. Christian Schäffler über die Nothwendigkeit der Visitation der Universität und dann über die Undankbarkeit des von P. Becanus anempfohlenen Magisters Jodocus. — Kopie.

416. 1617. Mai. 6. Wien. Schreiben der verordneten Kommissäre an den Kardinal Klesl wegen Vornahme der Reformation und Visitation der Wiener Universität. — Original.

417. 1617. Mai. 6. Wien. Schreiben des Dr. Christian Schäffler an den Kardinal Klesl über die nothwendigen Änderungen an der philosophischen Fakultät. — Original.

418. 1617. Mai. 6. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an Dr. Christian Schäffler wegen der Vermessenheit der Resignation seines jüngeren von P. Beccanus empfohlenen Kaplans. — Kopie.

419. 1617. Mai. 10. Prag. Schreiben des Dr. Christian Schäffler an den Kardinal Klesl in Sachen der Reformation der Universität und der Resignation des Kaplans M. Jodocus. — Original.

420. 1617. Mai. 10. Wien. Der Official Tobias Schwab empfiehlt dem Kardinal Klesl den Jakob Böhemb zum Kaplan. — Original.

421. 1617. Mai. 10. Wien. Schreiben des Dr. Christian Schäffler an M. Jodocus wegen seiner Resignation. — Original.

422. 1617. Mai. 13. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an Dr. Christian Schäffler in der Angelegenheit der Reformation der Universität. — Kopie.

423. 1617. Mai. 13. Prag. Der Kardinal Klesl schreibt an seinen Official bezüglich des neuen Kaplans und des Frohnleichnamsfestes. — Kopie.

424. 1617. Mai. 17. Prag. Schreiben des Kardinal Klesl an Dr. Christian Schäffler in der Angelegenheit der Universität. — Kopie.

425. 1617. Mai. 17. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an den Official Schwab bezüglich des ihm vorgeschlagenen Kaplans. — Kopie.

426. 1617. Mai. 19. Wien. Der Official Tobias Schwab überschickt dem Kardinal Klesl das Verzeichniß der am 19. Mai geweihten Kleriker. — Original.

427. 1617. Mai. 24. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an seinen Official, den neugeweihten Priester Jakob Behaimb betreffend. — Kopie.

428. 1617. Mai. 27. Wien. Schreiben des Dr. Christian Schäffler an den Kardinal Klesl in der Angelegenheit der Universität. — Original.

429. 1617. Mai. 31. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an Dr. Christian Schäffler, die Einführung der Jesuiten bei der Wiener Universität betreffend. — Kopie.

430. 1617. Juni. 7. Wien. Der Bürgermeister und Rath der Stadt Wien macht dem Kardinal Klesl zu wissen, daß sich seit einiger Zeit „Herrn vnd Landtleuth, gemeiner Landtschafft diener, frembde Handlsleuth vnd Niderlags verwohnte, Ja gar frembde Nationen vnd außlender, de facto Bürgerlicher Heüser inpatronirt haben", wodurch der Wohlstand der Bürgerschaft leide, und bittet um eine Empfehlung ihrer in dieser Angelegenheit an den Kaiser gerichteten Bittschrift. — Original.

431. 1617. Juni. 10. Wien. Empfehlungsschreiben des Officials Tobias Schwab an den Kardinal Klesl für Christophorus Purchard aus Tirol. — Original.

432. 1617. Juni. 24. Prag. Kardinal Klesl schreibt seinem Official in Wien, daß er den von ihm empfohlenen Dr. Christophorus Purchard in seine Dienste aufgenommen habe, und gibt ihm den Auftrag, über die Verleumdung des Dr. Hüttendorfer gegen seine Person nachzuforschen und ihm darüber zu berichten. — Kopie.

433. 1617. Juni. Wien. Revers des vom Kardinal Klesl zum Kaplan angenommenen Priesters Jakob Böhaimb: daß er vom 1. Juni 1617 an 3 Jahre lang ehrbar in diesem Dienste verbleiben, in allem Gehorsam leisten und sich dem Hofstaate des Kardinals gemäß verhalten werde u. s. w. — Kopie.

434. 1617. Juli. 6. Wien. Official Tobias Schwab berichtet dem Kardinal Klesl über das wegen der Erwählung des Erzherzogs Ferdinand zum Könige von Böhmen und Ungarn gesungene Te Deum. — Original.

435. 1617. Juli. 15. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an Dr. Christian Schäffler in Sachen der Wiener Universität. — Kopie.

436. 1617. Juli. 19. Wien. Schreiben des Dr. Christian Schäffler an den Kardinal Klesl in Sachen der Wiener Universität und der Jesuiten. — Original.

437. 1617 (?). Juli. 20. Rom. Schreiben des Kardinals Sera an Klesl. — Original.

438. 1617. Juli. 25. Prag. Schreiben des Kardinals Klesl an Dr. Christian Schäffler in Sachen der Wiener Universität und der Jesuiten. — Kopie.

439. 1617. Juli. 29. Wien. Bericht des Dr. Christian Schäffler an den Kardinal Klesl über die philosophische Fakultät nebst dem Bescheide des Rektors und Konsistoriums auf eine Bitte derselben; ferner ein Bericht über die Reformation in Eisenstadt und St. Pölten. — Original.

440. 1617. August. 8. Dresden. Antwort des Kardinals Klesl auf den Bericht des Dr. Christian Schäffler vom 29. Juli 1617. — Kopie.

441. 1617. September. 6. Wien. Schreiben des Officials Tobias Schwab an den Kardinal Klesl, die Besetzung der Kanzel und die in Wien herrschende Infektion betreffend. — Original.

442. 1617. September. 9. Prag. Antwort des Kardinals Klesl auf das Schreiben seines Officials in Wien vom 6. September 1617. — Kopie.

443. 1617. September. 10. Prag. Kardinal Klesl schreibt an den Bürgermeister von Wien, daß er ihm auf Befehl Seiner Majestät über die Infektion berichten solle. — Kopie.

444. 1617. September. 13. Wien. Schreiben des Officials Tobias Schwab an den Kardinal Klesl wegen der Besetzung der Kanzel und der Bestellung eines Priesters für die Dauer der Infektion. — Original.

445. 1617. September. 20. Prag. Antwort des Kardinals Klesl an seinen Official in Wien auf dessen Schreiben vom 13. September 1617. — Kopie.

446. 1617. November. 23. Wien. Schreiben der geheimen und deputirten Räthe an den Kardinal Klesl, worin sie ihm zu seiner glücklichen Ankunft in Neustadt Glück wünschen und sich zugleich entschuldigen, daß sie ihn wegen der in Wien herrschenden Infektion nicht gebührend haben empfangen können. — Original.

447. 1617. November. 25. Neustadt. Antwort des Kardinals Klesl auf das obige Schreiben der geheimen und deputirten Räthe. — Kopie.

448. 1617. Dezember. 4. Neustadt. Antwort des Kardinals Klesl auf ein Entschuldigungsschreiben der Herren von Wien. — Kopie.

449. 1617. Prag. Gutachten über die Inkorporirung des Klosters Traunkirchen mit dem Bisthume Wien. — Kopie.

450. — Bericht Klesl's über die Reformation der Universität. — Concept.

451. 1618. Jänner. 10. Neustadt. Kardinal Klesl schreibt dem Bürgermeister von Wien, er möge ihm bekannt geben, wie viele Häuser in und außer der Stadt der Infektion wegen gesperrt sind, und welche Häuser und Zimmer in den Vorstädten nicht gesperrt sind. — Kopie.

452. 1618. Jänner. 13. Neustadt. Schreiben des Kardinals Klesl an den Bürgermeister von Wien, eine Supplikation des Melchior Hueber betreffend. — Kopie.

453. 1618. Jänner. 21. Neustadt. Kardinal Klesl schickt dem Bürgermeister von Wien das Verzeichniß der gesperrten Häuser wegen der darin vorkommenden Irrthümer zurück und verlangt ein neues Verzeichniß. — Kopie.

454. 1618. Jänner. 24. Neustadt. Schreiben des Kardinals Klesl an den Superintendenten Dr. Christian Schäffler in Sachen der Universität. — Kopie.

455. 1618. Februar. 10. Rom. Breve des Papstes Paul V. an den Kardinal Klesl, der darin aufgefordert wird, dahin zu wirken, „ut Caesarea Maiestas moram aliam non interponat, sed Conventus electoralis in mensem Aprilem saltem indicatur." — Original.

456. 1618. März. 24. Preßburg. Schreiben des Kardinals Klesl an Dr. Christian Schäffler in Betreff der Reformation der Wiener Universität. — Kopie.

457. 1618. Mai. 12. Rom. Schreiben Lodovico Ridolfi's an den Kardinal Klesl in Betreff der Vereinigung der Wiener Universität mit dem Jesuiten-Kollegium. — Original.

458. 1618. Mai. 23. Wien. Bericht Graxlers über die Installation des Pfarres von Eggenburg, über die Präsentation des Herrn Koller zu St. Michael und andere Angelegenheiten. — Original.

459. 1618. Mai. 26. Preßburg. Antwort Klesl's auf den Bericht Graxlers vom 23. Mai. — Kopie.

460. — Schreiben des Officials Tobias Schwab an den päpstlichen Nuntius wegen der für die Geistlichkeit und für die Gläubigen des Bisthums so schmerzlichen Hinwegführung und Verhaftung des Kardinals Klesl mit der Bitte um eine gnädige Aufklärung, in was für einer Lage und in wessen Hand sich der Kardinal befinde. — Concept.

461. — Stephan Plankhen, Rentmeister zu Königstätten, bittet den Erzherzog Leopold, Bischof zu Straßburg und Passau, im Namen des Herrn Marquard von Schwendi, Domdechants zu Passau, er möge ex plenitudine potestatis verfügen, daß der Herr P. Commissarius Ordinis Dominicanorum als General-Inspektor der kleselianischen Beneficien neben dem jetzigen Verwalter in Niederhollabrunn auch seinen Inspektor, den er im Namen des Herrn von Schwendi dahin zu senden gedenke, dulde. — Concept.

462. — Schreiben des passauischen Officials in Wien Karl von Kirchberg an den Kaiser mit der Bitte, Seine Majestät wolle ex plenitudine potestatis imperalis dem Kommissär und General-Inspektor der kleselianischen Beneficien, P. Petrus Huttner Ordinis S. Dominici, auftragen, daß er vermöge des Dekretes des Erzherzogs Leopold neben dem jetzigen Verwalter zu Niederhollabrunn auch den Inspektor des Herrn von Schwendi, den er in seinem Namen dahin verordnen werde, dulde, auch alles das handeln lasse, was etwa zu Nutz und Frommen dieser Pfarre sowohl in spiritualibus als temporalibus gereichen möchte. — Concept.

463. 1619. Oktober. 24. Passau. Dekret des Erzherzogs Leopold von Österreich, Bischofs zu Straßburg und Passau, an Petrus Huttner, Ordinis S. Dominici, „daß Seine fürstlichen Durchlaucht für ein Notturfft befunden, auch albereit deßen würkhliche verfüegung gethan, gestalten hinforthin nebem demjenigen Verwalter, welchen Er Herr Petrus Hutnerus dahin (Pfarre Niederhollabrunn) verordnet, auch ein ander Inspector von Ihre hochfürstliche Durchlaucht vnd deren fürstliche Hochstiffts Passaw, vnd Insonderheit deß Jetzigen Inhabers Herrn Marquardten von Schwendi Thumbdechaten wegen, zugegen sein vnd waß sowoll

*

in spiritualibus allß temporalibus der Pfarr zum besten khombt, mit vnd neben dem Andern gethrewlich effectuirn vnd verrichten helfen solle." — Collationirte Abschrift.

464. — „Motiva vnd Vrsachen, warumben die capitlische Pfarr Hollabrunn von Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht Erzherzogen Leopold, Bischouen zu Straßburg vnd Passaw mit einem Geistlichen Inspectorn ersetzt worden." — Concept.

465. 1622. März. 16. Wien. Schreiben des Officials Tobias Schwab, den vom Erzherzoge Leopold, Bischofe von Passau, nach Niederhollabrunn abgeordneten Pfarrer von Oberleis betreffend. — Original.

466. 1622. März. 31. Innsbruck. Der Präsident und die Kammerräthe oberösterr. Lande wenden sich an den Kaiser wegen der Entschädigung für alles, was sie zum Unterhalte des Kardinals Klesl während seines Aufenthaltes in der fürstlichen Burg bis zu seiner Transferirung in das Kloster St. Georgenberg verausgabt haben. — Original.

467. 1622. April. 21. Niederhollabrunn. Der Pfarrer von Oberleis Laurentius Guntzelius a Guntzensfeld schreibt dem passauischen Official in Wien, Karl von Kirchberg, was ihm von dem Official des Wiener Bisthums wegen der Pfarre Niederhollabrunn geschrieben worden und schildert seine triste Lage in Niederhollabrunn. — Original.

468. 1623. Mai. 17. Rom. Zwei Schreiben des Papstes Gregor's XV. an Kaiser Ferdinand II. und an den Freiherrn von Eggenberg und ein Schreiben des Kardinals Ludovitius an den Kaiser, die Befreiung des in der Engelsburg sorgfältig bewachten Kardinals Klesl betreffend. — Abschriften.

469. 1623. Juni. 13. Wien. Der Bürgermeister und Rath der Stadt Wien schreiben an den Official des Wiener Bisthums Tobias Schwab, daß sie bezüglich der Frohnleichnams-prozession aus Eifer und schuldigem Gehorsam in Berathschlagung gestanden, „wie solche hochlöbliche procession, damit Ir. Kay. Mt. sambt dero geliebsten frawen Gemahel, vnnd Jungen Herrschafft in ainer ordnung stehent gesehen möchten anzustellen vnd in daß werckh zurichten, aber in dem wenigisten der alten ordnung nichts derogirn noch benennen solte, wie sie dann derentwegen mit abordnung commissarios den augenschein wie solche am füeglichsten anzustellen einemmen lassen, doch aber in geringsten ohne vorhergehende Erinnderung Sr. Hochwüerden etwas in daß werkh zu setzen." — Original.

470. 1623. September. 9. Rom. Kardinal Klesl schreibt an Dr. Christian Schäffler, daß er an Stelle des verstorbenen P. Petrus Huttnerus den Gabriel de Vega, Ord. Praed., zum Vice-Kanzler cum plenaria potestate constituire. — Kopie.

471. 1623. Oktober. 15. Rom. Päpstliche Bannbulle gegen diejenigen, welche dem Kardinal Klesl Mobilien, öffentliche und private Schriften, Geld, Kleinodien 2c. entwendet haben und dieselben nicht restituiren. — Abschrift.

472. 1623. Oktober. 22. Rom. „Breve . . Urbani Papae VIII. Indictionis Orationis Quadraginta Horarum. Ad divinum auxilium initio sui Pontificatus, pro salutari Catholicae Ecclesiae regimine implorandum." — Kopie.

473. 1623. November. Wien. Publikation des päpstlichen Breves vom 22. Oktober 1623 für das Wiener Bisthum. — Kopie.

474. 1623. Dezember. 8. Wien. Publikation des päpstlichen Breves vom 22. Oktober 1623 für die Olmützer Diöcese. — Kopie.

475. 1623. Dezember. 17. Wien. Publikation der Bannbulle Urban's VIII. vom 15. Oktober 1623 — Kopie.

476. 1623. Dezember. 9. Wien. Schreiben des Dr. Christian Schäffler an den Kardinal Klesl in Betreff des zum Vicekanzler der Wiener Universität ernannten Gabriel de Vega. — Original.

477. 1623. Schreiben des Kardinals Klesl an Dr. Christian Schäffler in Betreff des Vicekanzleramtes bei der Wiener Universität. — Kopie.

478. 1624. „Extract auß der Kay. Landtags Proposition so den 26. Februarii Anno 1624 eröffnet worden.“ — Original.

479. 1624. Februar. 24. Wien. Publikation des päpstlichen Breves vom 22. Oktober 1623 für die Passauer Diöcese. — Kopie.

480. 1624. Mai. 25. Rom. Antwortschreiben des Kardinals Klesl an Dr. Christian Schäffler in Betreff des Vicekanzleramtes an der Wiener Universität. — Kopie.

481. 1625. Juni. 18. Wien. Mandat des Kardinals Klesl, daß diejenigen, welche vom Bisthume Wien und Neustadt Lehen besitzen, dieselben wieder empfangen sollen. — Abschrift.

482. 1625. Juli. 30. Rom. Kardinal Klesl schreibt an seinen Official Tobias Schwab, daß er die nach Prag geschickten Barnabiten mit Rath und That unterstützen solle. — Original.

483. 1625. August. Rom. Schreiben des Kardinals Klesl an Tobias Schwab. — Original.

484. 1626. Jänner. 1. Wien. Bericht über den Status des Wiener Bisthums an Papst Urban VIII. — Concept.

485. 1626. November. 6. Wien. Mandat des Wiener Konsistoriums an alle Oberen der Mendikanten-Orden, die Einführung neuer Patres mendicantes betreffend. — Original.

486. 1626. Dezember. 1. Rom. Schreiben des Papstes Urban VIII. an den Kaiser Ferdinand wegen der Rückkehr des Kardinals Klesl. — Kopie.

487. 1626. Dezember. 19. Rom. Kardinal Klesl gibt seinem Official Tobias Schwab die volle Gewalt, mit dem Kaiser zu traktiren, „wegen (seiner) liquidirten anforderungen, darumben (ihm) die in Gott ruehende Matt. Khaiser Matthias . . . die Herrschaften Eisenstatt vnd Forchtenstain zur Hypotheca, vnd versicherung assignirt, vnd verschriben, wie auch (seiner) hinderstölligen Jährlichen pensionen, anweisungen, vnd andern prätensionen halber sich allergenedigist erclärt, vnd resolvirt, daß Sy mit vns auf gewisse bezalungs- vnd contentirungsmitl, Handlung pflegen lassen wolten“. — Original.

488. — Der Wiener Official bittet die Klosterjungfrauen, daß sie ihre Gebete, die sie für den Kardinal Klesl während seiner Gefangenhaltung verrichtet haben, auf Verlangen des Kardinals fortsetzen mögen. — Concept.

489. 1627. April. 11. Wien. Kardinal Klesl läßt alle Beichtväter anläßlich des heiligen Jubiläums ermahnen, daß ihre Beichtkinder an die noch nicht erfolgte Rückerstattung der dem Kardinal entwendeten Güter erinnert und ihnen, „so etwa mit dergleichen Sünden ihre Händ, wider ihren Obristen Hirten, vnd Bischoff verunreinigt, solches wol zu Gemüth führen, vnd bey verlust dieses grossen Ablaß, Ja ihrer Seelen Seeligkeit, die erstattung aufflegen“. — Kopie.

490. 1627. August. 20. Rom. Kardinal Klesl erhält vom Papste Urban VIII. die gewöhnlichen Fakultäten. — Original auf Pergament.

491. 1627. September. 4. Wien. Der Wiener Official Tobias Schwab bittet den Kaiser, daß den Juden ihre dem geistlichen Habit beinahe gleichförmige Tracht untersagt werde, damit die „Clerisei vor den Juden im habit möge erkhent werden“. — Kopie.

492. 1627. Dezember. 29. Neustadt. Glückwunsch des Kardinals Klesl an Seine Majestät zum neuen Jahre. — Concept.

493. — Instruktion für Johann Augustin Zwerger als Regenten im Bischofhofe. — Abschrift.

494. — 108 Punkte zur Instruktion des Hofmeisters im Bischofhofe. — Abschrift.

495. 1628. Jänner. 8. Prag. Antwortschreiben des Kaisers Ferdinand an den Kardinal Klesl auf dessen Glückwunsch zum neuen Jahre. — Original mit der Unterschrift des Kaisers.

496. 1628. Jänner. 12. Krems. Der Dechant von Krems Johann Leittner berichtet dem Kardinal Klesl über den Privatgottesdienst der Häretiker und über verschiedene andere geistliche Angelegenheiten. — Original.

497. 1628. Februar. 28. Wien. Schreiben des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Wien an den Kardinal Klesl in Sachen der Reformation. — Original.

498. 1628. März. 2. Antwort des Kardinals Klesl auf das Schreiben des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Wien vom 28. Februar. — Kopie.

499. 1628. Juli. 7. Verzeichniß der vom Kardinal Klesl gestellten Forderungen. — Abschrift.

500. 1628. September. 26. Würzburg. P. Joannes Gödert aus dem Predigerorden, schreibt dem Kardinal Klesl, daß er dafür gesorgt habe, daß P. Eustachius Mayr zum Generalprediger ernannt werde. — Original.

501. 1628. November. 23. Wien. Der Bürgermeister und Rath der Stadt Wien offerirt dem Kardinal Klesl für seine Lebenszeit einen jährlichen Wohnungsbeitrag von 500 Gulden. — Original.

502. 1629. März. 7. Beantwortung einiger strittiger Punkte des Kaufvertrages mit einer Witwe durch L. Bonacina. — Original.

503. 1629. März. Vorschläge der Herren Karl von Kirchberg, Gegenmüller, Dr. Schäffler und anderer, die Errichtung eines Kleriker-Seminars für Nieder- und Oberösterreich betreffend. — Abschrift.

504. 1629. April. Gutachten des Kardinals Klesl über die vom Kaiser beabsichtigte Errichtung eines Kleriker-Seminars für Nieder- und Oberösterreich. — Vidimirte Abschrift.

505. 1629. Schreiben des Officials Schwab an den Kardinal Klesl, die Jesuiterinnen betreffend. — Original.

506. 1629. August. 10. St. Veit. Schreiben des Kardinals Klesl an seinen Official wegen der Jesuiterinnen, wegen des Nuntius und wegen der Publikation des tridentinischen Koncils. — Concept.

507. 1629. November. 18. Urkunde für die an diesem Tage durch den Canonikus Dr. Johann Augustin Zwerger vorgenommene Beschreibung aller Kleinodien, „so bey der Dechantey, in St. Pongratz Khirchen, gehörig“, und Einantwortung derselben an Hans Hundert, Pfleger zu Khürnberg. — Kopie.

508. 1629. Kardinal Melchior Klesl befiehlt allen seinen Untergebenen im Bisthume Wien und Neustadt, „daß Sy nun hinfortan, vnnd zu ewigen Zeiten daß Fest vnser lieben Frawen Empfengknuß, so auf den 8. Monats Tag Decembris einfelt, anderst nicht, alß andere Sonn: vnd gebotten Feyrtag feyren, die Kirchen andächtigklich besuechen, dem Gottsdienst vnd Predig beywohnen“. — Concept.

509. Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

510. 1629. November. 20. Wien. Dieselbe Urkunde. — Plakat.

511. 1629. November. 22. Rom. Breve „Irritatus assiduis humani generis flagitiis Deus“, betreffend das „Jubilaeum universale S. D. N. D. Urbani divina providentia PP. VIII. Ad divinam opem implorandam.“ — Original.

512. 1629. November. 28. Wien. Auftrag der bischöflichen Kurie an alle Pfarrer auf dem Lande in der Diöcese Wien, daß sie das Fest der Empfängniß Mariens nach Inhalt des Dekretes ddto. 20. November 1629, dem Volke von der Kanzel verkünden, zur Feier desselben ermahnen, und das Dekret selbst an ihre Kirche anheften. Beiliegend das Verzeichniß der Pfarrer, denen das Dekret zugestellt worden ist. — Original.

513. 1629. November. 28. Wien. Derselbe Auftrag an alle Prediger. Mit dem Namensverzeichnisse der damaligen Prediger. — Original.

514. 1629. Dezember. 19. Wien. Publikation des Jubilaeum universale. — Original.

515. 1629. Information wegen der bei dem Hofkammerrath Bonacina von Kardinal Klesl vor seiner Wegführung deponirten 20000 Gulden. — Kopie.

516. 1629. Wien. Klesl's Disposition über die aus dem Verkaufe des von seinen Eltern Melchior und Margaretha Klesl geerbten Hauses zum blauen Esel in der Kärnthnerstraße erlöste Geldsumme von 5200 Gulden rheinisch. — Abschrift.

517. 1630. März. 8. Rom. Brief Ingoli's an den Kardinal Klesl. — Original.

518. 1630. März. 23. Rom. Schreiben Paolutti's (?) an den Kardinal Klesl, geistliche Angelegenheiten betreffend. — Original.

519. 1630. April. 2. Wien. Bericht der Kuraten zu St. Stephan Georg Aunsfelder und M. Johannes Fabritius an den Kardinal Klesl über das von dem apostolischen Nuntius Pallota an die Vorsteher der Klöster ohne Wissen des Kardinals Klesl ergangene Dekret, durch welches ihnen „sub obedientia Suae Sanctitatis debita, ac etiam sub excommunicationis poena“ verboten wurde, am Charfreitage die heilige Kommunion zu spenden, da dieses gegen die Rubriken des Missale und römischen Rituale, sowie gegen die allgemeine Gewohnheit der ganzen Kirche sei. — Original.

520. 1630. April. 3. Anfrage des Kardinals Klesl an den apostolischen Nuntius in Betreff des zum Beichthören nach Mödling bestimmten, nun aber vom Pater Commissarius anderswohin geschickten P. Ägidius, Ordinis S. Hieronymi, und in Betreff des Verbotes der österlichen Kommunion am Charfreitage sammt der Antwort des Nuntius. — Abschrift.

521. 1630. April. 3. Wien. Bericht des Dr. Johann Augustin Zwerger über das Verbot Pallotas, die heilige Kommunion am Charfreitage zu spenden. — Abschrift.

522. 1630. April. Jurisdiktionsstreit zwischen Kardinal Klesl und Nuntius Pallota über die heilige Kommunion am Charfreitage. — Concept.

523. 1630. April. 6. Wien. Bericht über die am 6. April 1630 bei dem Officiale des Wiener Bisthums wegen des Verbotes der österlichen Kommunion am Charfreitage abgehaltenen Sitzung, welcher nebst dem Officiale noch P. Lukas, P. Eustachius, Dr. Johannes Zwerger, Dr. Zwierschlag, Dr. Prigglmaier, Dr. Sengler, der Franziskaner P. Basilius und der Notar Kaspar Platzer beiwohnten. — Concept.

524. 1630. April. 8. Der Notar Sengler verzeichnet drei vom Kardinal Klesl selbst ihm angegebene Artikel bezüglich der an ihn ergangenen Meldung, daß er am Charfreitage die heilige Kommunion zu St. Stephan nicht gestatten solle. — a) Original; b) Kopie.

525. 1630. April. 12. Sitzungsbericht vom 6. April, den Jurisdiktionsstreit zwischen Klesl und Pallota betreffend. Gezeichnet: Kaspar Platzer, Notar. — Kopie.

526. 1630. April. 13. Wien. Beschwerdeschrift des Kardinals Klesl an den Papst gegen Nuntius Pallota wegen Eingriffes in seine bischöfliche Jurisdiktion. — Kopie.

527. 1630. April. 13. Wien. Antwort des Kardinals Klesl auf das Schreiben Paoluccis (?) vom 23. März. — Concept und italienische Abschrift.

528. 1630. April. 13. Wien. Schreiben des Kardinals Klesl, seine Jurisdiktion betreffend. — Concept, deutsch und italienisch.

529.—533. April. 13. Wien. Briefe des Kardinals Klesl an die Kardinäle der Congregatio de propaganda fide: Capponi, Barberinus, Ludovitius, Ubaldinus und Verospio, wegen seiner durch den apostolischen Nuntius Pallota geschmälerten bischöflichen Jurisdiktion. — Concepte in deutscher und italienischer Sprache.

534. April. 13. Wien. Brief Klesl's an Francesco Ingoli in Sachen seiner Jurisdiktion. — Concept in deutscher und italienischer Sprache.

535. 1630. Juni. 14. Wien. Auftrag des Kardinals Klesl an alle Prälaten, Dechante, Domherren, Pfarrer, Benefiziaten, Pfleger und Verwalter der Klöster, „das ein ieder seine leüth in dem Hauß es sein nur aigene Brotgenossen oder Innleüth von dem klienesten bis auf den grösten, vnd alle bei ihnen sich aufhaltente Mann oder weibs Persohnen ohne vndterschaidt also bald specificire, derselben thuen vnnd lassen Handl vnd wandl beschreibe, vnnd also verzeichneter bei dem Cursori dem Herrn Wienerischen Officialn oder Consistorio överschickhe". — Original.

536. 1630. Juli. 18. Neustadt. Schreiben des Kardinals Klesl an seinen Official in Wien in verschiedenen Angelegenheiten. — Concept.

537. 1630. August. 19. Wien. Entschuldigungsschreiben der deputirten Räthe an den Kardinal Klesl, daß sie ihn in ihrem letzten Schreiben keineswegs der Reformation halber haben ermahnen, sondern nur seinen Rath sich haben erbitten wollen. — Original.

538. 1630. August. 20. Wien. Bericht des Officials Tobias Schwab an den Kardinal Klesl über verschiedene geistliche Angelegenheiten. — Original.

539. 1630. August. 22. Neustadt. Antwort des Kardinals Klesl auf das Schreiben seines Officials vom 20. August. — Kopie.

540. 1630. August. 31. Neustadt. Brief des Kardinals Klesl an den Kardinal Barberino mit der Bitte, daß er dem neuen Nuntius schreibe, er solle in seine Jurisdiktion nicht eingreifen. — Concept.

541. 1630. August. 31. Neustadt. Schreiben des Kardinals Klesl an Paoluccio in Betreff seiner Jurisdiktion. — Concept.

542. 1630. Schreiben Klesl's an seinen Official bezüglich der ihm von den Ärzten angerathenen Luftveränderung und bezüglich eines vom Pater Rektor zu Krumau ihm versprochenen Priesters, der gut lateinisch und böhmisch sprechen könne und bei ihm verbleiben wolle. — Concept.

543. 1630. September. 4. Regensburg. Kaiserliches Schreiben an den Kardinal Klesl, die Resolution betreffend, daß die Wiener Judenschaft die katholischen Predigten hören solle, und den Modus, wie es mit den Juden bei den Predigten zu halten sei. — Original.

544. 1630. September. 4. Regensburg. Kaiserliches Schreiben desselben Inhaltes, aber auch mit Bezug auf die Prager Judenschaft. — Zwei Abschriften.

545. 1630. September. 6. Wien. Der Official Tobias Schwab berichtet Klesl über die Prozession nach Nikolsburg. — Original.

546. 1630. September. Testament des Kardinals Klesl, in Gegenwart des Tobias Schwab, Officials des Wiener Bisthums, des Mathias Geisler, Officials des Neustädter Bisthums und des Johann Augustin Zwerger, Domherrn zu St. Stephan, am 14. September 1630 zu Neustadt verfaßt. — Concept.

547. 1630. September. Wien. Das schriftlich von den drei Protonotaren Tobias Schwab, Mathias Geisler und Johann Augustin Zwerger aufgesetzte Testament des Kardinals Klesl. — Concept.

548. 1630. September. 18. Wien. Die kaiserlichen geheimen und deputirten Räthe übersenden dem Kardinal Klesl die Kopie der kaiserlichen Resolution in Betreff der Wiener Judenschaft. — Original.

549. 1630. September. 26. Regensburg. Der Abt Antonius von Kremsmünster bedauert den Hingang den Kardinals Klesl und schreibt dem Tobias Schwab und Johann Augustin Zwerger, daß er die Vollstreckung des Klesl'schen Testamentes gerne übernehme, daß sie aber wegen seiner Abwesenheit „als verordnete Coexecutores die mühewaltung vber sich nehmen vnd hierinnen alles in spiritualibus et temporalibus ihrem besten gedunckhen handln vnd tractiren" sollen, als ob er persönlich zugegen wäre. — Original.

550. 1630. September. 28. Rom. Schreiben des Kardinals Verospio an den Kardinal Klesl. — Original.

551. 1630. Oktober. 26. Wien. Kardinal Franz von Dietrichstein, Bischof von Olmütz, wird von dem am 18. September 1630 erfolgten Tode des Kardinals Melchior Klesl benachrichtigt und zur Theilnahme an dem am 17. November abzuhaltenden Leichenbegängnisse sowie zu den Exequien am 18., 19. und 20. November eingeladen. — Concept.

552. 1630. November. 6. Brünn. Kardinal Franz von Dietrichstein gibt dem Wiener Konsistorium mit Bedauern kund, daß er in Folge öffentlicher Geschäfte, die seine Anwesenheit fordern, verhindert sei, dem Leichenbegängnisse und den Exequien des Kardinals Klesl beizuwohnen. — Original.

553. 1630. November. 22. Kardinal Pázmany entschuldigt sich in einem Schreiben an den Official Tobias Schwab, daß er in Folge seines Fußleidens nicht persönlich an dem Leichenbegängnisse des Kardinals Klesl habe theilnehmen können. — Original.

554. 1630. Dezember. 10. Wien. Hofdekret an den Abt Anton von Kremsmünster, der als Vollstrecker des Klesl'schen Testamentes die Inventur vornehmen, die Verlassenschaft gehörig ausschreiben und dann darüber einen umständlichen Bericht machen solle. — Original.

555. 1630. Dezember. 15. Die Testamentsvollstrecker Anton von Kremsmünster und Tobias Schwab erklären, daß sie ihrem Mitvollstrecker Dr. Johann Augustin Zwerger alle Gewalt übertragen, der kaiserlichen Resolution vom 10. Dezember gemäß vorzugehen und auch die nach Wien gehörige Verlassenschaft des Kardinals Klesl aus der in Neustadt angelegten Sperre zu erheben und nach Wien zu bringen. — Original.

556. 1630. Auszug aus dem Testamente des Kardinals Klesl. — Concept.

557. 1630. Verzeichniß der Gelder, die Klesl in Barem hinterlassen und über die er in seinem Testamente verfügt hat. — Abschrift.

558. 1630. Abrechnung über das bare Geld des verstorbenen Kardinals Klesl und anderes Geld, das in den Registern nicht eingetragen ist. — Abschrift.

559. — Information bezüglich der vom Kardinal Klesl bei dem kaiserlichen Hofkammerrathe Hieronymus Bonacina hinterlegten 20000 Gulden. — Concept.

560. — Schreiben, bezüglich der 20000 Gulden, die von dem Kardinal Klesl bei Hieronymus Bonacina angelegt worden sind und bezüglich der Bestimmung Klesl's, daß die Jesuiten beide Bisthümer, Wien und Neustadt, mit tauglichen Priestern versehen sollen. — Concept.

561. — Stiftbrief über die Klesl'sche Stiftung von 13000 Gulden zur Errichtung eines Alumnates und über die Khuen'sche Stiftung von 10000 Gulden zur Celebration einer täglichen Messe in der Domkirche zu St. Stephan in Wien. — Concept.

562. — Entscheidung über die von den Jesuiten aufgeworfene Frage, ob ihnen hinsichtlich des von Klesl in das Convikt ad S. Barbaram pro alumnatu gestifteten Legates die freie Disposition von rechtswegen müsse gelassen werden, so daß sie dieses gestiftete Geld nach Belieben verwenden und anlegen, Personen aufnehmen und entlassen können ohne Vorwissen und Konsens des Ordinarius. — Kopie.

563. — Extrakt des neunten Punktes aus dem Testamente des Kardinals Klesl, in welchem für das Convikt der Jesuiten 20000 Gulden verschrieben werden. — Kopie.

564. — Johann Bapt. Merscheck überschickt dem Wiener Officiale zwei die Klesl'sche Fundation betreffende Aktenstücke. — Original.

565. — Darstellung der von Seiten der Jesuiten bezüglich der Errichtung eines neuen Klesl'schen Alumnates gemachten Schwierigkeiten, derentwegen sie dessen Leitung nicht übernehmen können. — Kopie.

566. — Konstitutionen und Regeln für das Alumnat des Kardinals Klesl im Convikte zu Wien, wegen der von den Jesuiten erhobenen Schwierigkeiten neu verfaßt und erklärt. — Concept.

567. — Regeln und Konstitutionen für das vom Kardinal Melchior Klesl im Collegio Convictorum zu Wien gegründete und von seinem Nachfolger, dem Bischofe Anton errichtete Alumnat. — Abschrift.

568. — Einige Regeln für das bischöfliche Alumnat in Wien. — Abschrift.

569. 1634. Juni. 21. Wien. Magdalena Schröttl quittirt den Empfang der ihr von dem Kardinal Melchior Klesl vermachten 1000 Gulden rheinisch. — Original.

570. 1635. November. 4. Passau. Dekret über die von dem Passauer Bischofe Erzherzog Leopold dem Officiale Klesl bei Enthebung von seinem Officialate gewährte Pension. — Kopie.

571. 1635. November. 4. Passau. Dasselbe Schriftstück. — Kopie.

572. 1635. November. 4. Passau. Dasselbe Schriftstück. — Kopie.

573. 1635. November. 4. Passau. Der Rektor des Jesuiten-Kollegiums in Passau Mathias Bastianus bittet den Erzherzog Leopold Wilhelm, Bischof von Passau, um die rückständige Zahlung der dem Kollegium geschenkten Klesl'schen Pension. — Kopie.

574. 1635. November. 4. Passau. Dieselbe Urkunde. — Kopie.

575. 1635. P. Johannes Isfording, ehemaliger Rektor des Jesuiten-Kollegiums in Passau, bestätigt, daß er von Klesl die auf seine Pension Bezug habenden Schriftstücke und das Recht auf den Bezug seiner Pension für das Kollegium empfangen habe. — Original.

576. 1635. November. 12. Passau. Eingabe der deputirten Räthe in Passau an den Erzherzog Leopold Wilhelm, Bischof von Passau, in Sachen der Pension Klesl's. — Original.

577. 1635. November. 12. Passau. Dieselbe Urkunde. — Abschrift.

578. 1635. Bericht des Rentamtes an den Bischof von Passau in Betreff der Auszahlung der Pension Klesl's. — Kopie.

579. 1635. Gutachten über die Forderung des Rektors Mathias Bastianus, S. J., in Sachen der Pension Klesl's. — a) Concept; b) Abschrift.

580. 1636. Februar. 27. Passau. Der Kanzler und die Räthe des Bischofs von Passau legen diesem den vom Rektor des Passauer Jesuiten-Kollegiums abgeforderten Donationsbrief Klesl's zur Einsichtnahme und weiterer Resolution vor. — Original.

581. 1636. Mai. 26. Passau. Der Rektor Mathias Bastianus, S. J., wiederholt seine Bitte an den Bischof von Passau um Auszahlung der Rückstände von Klesl's Pension an das Kollegium in Passau. — Original.

582. 1645. Juni. 24. Rom. Der Jesuiten-General cedirt dem Bischofe von Wien das Legat Klesl's zur Gründung eines Seminars und bittet, die Administration desselben anderen zu übertragen. — Original.

583. 1645. August. 19. Rom. Der Jesuiten-General entspricht dem Wunsche des Bischofs von Wien, der die Leitung des von Klesl gegründeten Seminars den Jesuiten überträgt, bittet aber, ihnen in Sachen der Administration desselben nicht aufzuerlegen, was ihren Gesetzen und Gewohnheiten widersprechen würde. — Original.

584. — Ärztlicher Befund über den Leib des verstorbenen Kardinals. — Original.

585. — Kurze Notizen über Klesl, angefangen von seiner Jugend bis zu seiner Ernennung zum Dompropste. — Original.

586. — Kurze Notizen über Klesl, von seiner Ernennung zum Dompropste von Wien angefangen bis zu seinem Tode. — Original.

587. — Biographie Klesl's, betitelt: „Puncta quaedam vitae, virtutum heroicarum et meritorum, quibus Eminentissimus et Reverendissimus S. R. E. Cardinalis Melchior Kleselius etc. ornatus varia et praeclarissima honorum fastigia veloci cursu transcendit et utramque Rempub: illustrando immortale sibi nomen comparavit. Ex Authenticis scriptis oculata inspectione et relatione fide dignorum virorum comportata. (Per D. S. Zwirschlag, Chori magistrum ?). — Original.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Kardinal Melchior Klesl [1]) ist eine Persönlichkeit, welche für Staat und Kirche in Österreich eine gleich wichtige Bedeutung hat. Dieser thatkräftige Mann leitete das Staatsruder Österreichs durch volle sieben Jahre, welche in der Geschichte der Regierung des Kaisers Mathias die merkwürdigsten sind, auf eine Weise, welche ihn als einen weitblickenden Staatsmann und warmen Vertheidiger der Rechte des Landesfürsten charakterisirt. Außerdem übte er in religiöser Hinsicht einen so maßgebenden und nachdrücklichen Einfluß auf seine Zeit aus, daß man ihn als einen ebenso energischen als sieggekrönten Restaurator des Katholicismus bezeichnen kann.

Über diesen interessanten Mann besitzt die Wissenschaft ein großes biographisches Werk in vier Bänden, und zwar aus der Feder des bekannten Orientalisten Freiherrn Hammer-Purgstall [2]), welches in seinen Beilagen einen schätzbaren Reichthum von mehr als 1000 Urkunden (aus beiläufig 50 Archiven mit anerkennungswürdigem Fleiße gesammelt) enthält, allein von verschiedenen Historikern wegen einseitiger Behandlung und Benützung der Urkunden und der daraus folgenden Widersprüche und groben Irrthümer getadelt wurde. Eine neue Arbeit über Klesl war daher als Ergänzung des obigen Werkes erwünscht. Diese Arbeit lieferte der Propst Dr. Anton Kerschbaumer, der auf Grund eingehender Studien sein Werk „Cardinal Klesel" schrieb und anläßlich des Jubiläums der Wiener Universität im Jahre 1865 erscheinen ließ [3]). Allein die Registrirung der auf die Geschichte Klesl's Bezug habenden Urkunden ergab, daß noch so manche derselben unbenützt geblieben sind, welche einer Biographie Klesl's und einer Darstellung seiner reformatorischen Thätigkeit sehr zustatten kommen würden.

Ganz besonders liefern einige der ersten Urkunden und die kurzen, zur Zeit, da Klesl Dompropst von St. Stephan geworden war, niedergeschriebenen biographischen Notizen (Reg. Nr. 585) ebenso interessante als für die Verfolgung seines Bildungsganges wichtige Details aus seinem Jugendleben bis zu seiner Ernennung zum Dompropste von St. Stephan. Darnach wurde Melchior Klesl, dieser durch heroische Tugenden und Verdienste ausgezeichnete Wiener Bischof und Kardinal, welcher „varia et praeclarissima honorum fastigia veloci cursu transcendit et utramque Rempublicam illustrando immortale sibi nomen comparavit" (Reg. Nr. 587), als der Sohn des Bäckers Melchior Klesl und dessen Gattin Margaretha (Barbara) zu Wien in dem Hause „Zum Blawen Esel" in der Kärnthnerstraße (Reg. Nr. 516) geboren und in der lutherischen Konfession erzogen worden.

Sowohl in den Werken von Hammer-Purgstall und von Dr. Kerschbaumer als auch in der mit Nr. 587 bezeichneten Biographie Klesl's, als deren Verfasser eine fremde Hand

---

1) Bezüglich der Schreibart dieses Namens sei bemerkt, daß nach den von Klesl eigenhändig unterschriebenen Urkunden nur die hier gebrauchte die einzig richtige ist. Siehe z. B. Reg. Nr. 385, welche Urkunde die eigenhändige Unterschrift des Kardinals in lateinischer Schrift groß und deutlich trägt. In deutscher Schrift erscheint der Name, wie alle mit „k" anlautenden Wörter, nach der damaligen Schreibweise mit „kh" geschrieben, wie z. B. aus Urkunde Nr. 313 zu ersehen ist.

2) Khlesl's des Kardinals, Directors des geheimen Kabinets Kaisers Mathias Leben. Wien, 1847—1851.

3) Kardinal Klesel, Minister-Präsident unter Kaiser Mathias. Quellenmäßig bearbeitet von Dr. Anton Kerschbaumer. Wien 1865. Wilhelm Braumüller.

*

den Chormeister D. S. Zwirschlag bezeichnet, ist als Geburtsjahr Klesl's das Jahr 1553 angegeben. Diese Angabe muß jedoch nach dem im Original vorhandenen Geburtsbriefe (Reg. Nr. 23) richtig gestellt werden. In demselben heißt es nämlich, daß Melchior Klesl am 19. Februar 1574 seine „Vogtbar Jar", das ist 22 Jahre seines Alters völlig erreicht habe, woraus sich als Tag und Jahr der Geburt Klesl der 19. Februar des Jahres 1552 ergibt.

Diese Urkunde lautet wörtlich: „Wir Hanns vom Thaw. Burgermaister vnnd der Rat der Statt Wienn, Bekhennen das vnns vnnseres gewesnen mitburgers des Ersamen Melchiorn Glösl, vnnd Barbara seiner Haußfrawen Eeleiblicher Sun, auch Melchior genannt, anheut dato Angezaigt vnnd zuuersteen geben, Wie Er seiner Vogtbarn Jar so Er am Freytag den Neüntzehenden Februar nechstuerschines fünffzehenhundert, Vierundsibentzigisten Jar, vor vnnser ordennlich bewisen, vnnd in vnnserm Statpuech eingeschriben, glaubwirdige Vrkhunndt notturfftig were, Mit vnndertheniger Bitt Jme dieselb vnnder vnnserer Fertigung volgen Zulassen, des wir Jme der billichait nach nit vertzeihen mügen, vnd lautt angezaigte Vogtbarkhait Weysunng, wie die In vnnserm Statpuech verleibt, Jres Jnnhallts Allso: Das vnnser benannter Melchior Glösl der Jünger seine geuogten Jar, vermüg der Röm. Khay. Mt. rc. vnnsers Allergenedigisten Herrn gegebnen Statordnunng Benänntlich Zwayvnndzwaintzig Jar seines Allters völligelich erraicht hat, Wie vnnsere mitburger die Erbarn Hanns Bayr, vnnd Hanns Giesser bey Iren Aiden darumben gesagt, vnnd gehört sein. Des Geben wir merernenntem Glösl auf sein bittlich ansinnen der billichait nach dise Vrkhunndt verfertigt mit vnnserm vnnd Gemainer Stat khlainerm hieraufgedruckhtem Innsigl. Actum am Monntag den Ainvnndzwainzigisten tag Apprillis, Nach Christi vnnsers lieben Herrn Erlöser vnnd Seeligmachers Gebuerde, Im funfftzehenhundert vnnd Achtundsibentzigisten Jar".

Seinen ersten Unterricht erhielt Klesl bei einem gewissen Dr. Muschler, „ainem Sectischen schuelmaister, Allda Er seine principia gelernet".

„Hernach ist Er von seinen Eltern gehn Welß zu ainem Lutherischen Predicanten Melchioren Walther (so die ganze Statt vom Catholischen glauben ab vnd zu dem Lutherthumb verfuert) geschickht worden, bey demselben auch eine guete lange Zeit gewest".

Nach Wien zurückgekehrt widmete sich Klesl dem Studium der Philosophie an der Wiener Universität, als deren Hörer er vom 30. April 1570 bis zum 17. August 1574 inskribirt war (Reg. Nr. 22). Er hat aber den philosophischen Cursus an der Universität nicht vollendet, sondern nur ein „triennale studium in cursu philosophico, vnd noch ain guete Zeit darüber compliert" (Reg. Nr. 15) und „sich daneben beflissen, wo er khöndt die Catholisch Religion vnd derselben anhenger Zuuervnglimpffen vnd Zuuerfolgen, auch Inen allerlei spott Zuezufuegen" (Reg. Nr. 587). Jedenfalls schon im Jahre 1573 „hat Er von seinen studiis gantz vnd gar abgelassen vnd sich der welt dedicirt".

„Vber ain guete lange Zeit hernach," sagen die weiteren biographischen Notizen, „ist Er ad pres. Societatis [1]) khommen vnd (hat) mit Inen de Religione conferirt, welche Pres. Jme auch souil vrsach geben, das Er den sachen nachgedacht, vnd (durch göttliche verleichung) zum Catholischen glauben khomen. Vber dises ist Er mit ainem Praeceptori Wentzeslaus Petrschickh genanndt, . . . gehn Ingolstatt geraist, welcher Preceptor aber (weil Er — Klesl — vber alle vermahnung demselben nit volgen wöllen), von Jme hinwegkh getzogen. Doch hat Er — Klesl — daselbst zu Ingolstatt ye lenger ye mehr Catholicae fidei fundamentum erlangt".

---

[1]) Diese arbeiteten bereits eifrig an der Gegenreformation. In Wien that sich besonders seit dem Jahre 1551 ein als Prediger und gelehrter Schriftsteller gleich rühriger Jesuit, Namens P. Scherer hervor, ein Tiroler aus Schwaz, der viele der Wankenden und Abgefallenen wieder in den Schoß der katholischen Kirche zurückführte. Unter diesen Konvertiten, war auch Melchior Klesl. Vergl. Kerschbaumer, Seite 11.

„Ist von danen wider alher nach Wien zogen vnd durch Göttliche gnaden Ir vil, darunder auch seine Parentes zum Catholischen glauben gebracht sich auch derwegen vnder die Sectischen Predicanten mit grosser gefehrligkhait leibs vnd lebens gewagt".

„Alß Ime die Herrn Patres angezaigt, wie die Bäbst. H. etliche Alumnos alhie zu vnderhalten vorhabens weren, hat Er sich alsbalt anerbotten, wen die sachen angestelt auch vnder derselben Zall sich zu begeben".

„Mitler Zeit vnd ehe die Alumni S. Pontificis angenommen, haben ermelte Patres weiter mit Ime gehandelt, das Er angefangen im Collegio Societatis lectiones zu hören, wie Er dan auch alsbaldt durch die Patres zu öffteren Confession vnd Communion gebracht worden. Tandem (ist er) mit anderen so Er darzue bewegt inter Alumnos S. Pontificis angenommen worden".

Klesl's Eintritt in das päpstliche Alumnat im Kollegium der Jesuiten zu Wien erfolgte nach dem bereits Gesagten und nach dem Zeugnisse des Rektors Dr. Laurentius Magius, S. J. (Reg. Nr. 28) im Laufe des Jahres 1574, also da Klesl bereits 22 Jahre alt war. Die Angabe in der Biographie von Zwirschlag: „anno aetatis 18 Christi vero Anno 1571 regnante Gregorio Pontifice Maximo in Collegium Convictorum et Alumnorum Soc. Jesu Viennae ad Alumnatum Pontificium se transtulit, welche Angabe sich auch in den Werken von Hammer-Purgstall und von Dr. Kerschbaumer vorfindet, ist also unrichtig, und das schon deshalb, weil Gregor XIII. erst im Jahre 1572 den päpstlichen Thron bestieg, und wie es Reg. Nr. 585 ersichtlich ist, bis zur Errichtung des Alumnates eine längere Zeit verstrich.

Als päpstlicher Alumnus hat Klesl „nit allain cursum Philosophiae de novo absolvirt, sonder auch ain guete Zeit in Theologiae studio complirt" (Reg. Nr. 15). Laurentius Magius, Doktor der Theologie und Rektor des Jesuiten-Kollegiums stellt ihm über seinen fünfjährigen Aufenthalt im Alumnate folgendes herrliche Zeugniß aus: „Ea est hominum de virtutibus benemeritorum conditio, ut non solum a privatis, quibuscum versantur, iuste laudari, sed et caeteris, quibus ignoti sunt, probato testimonio secundum eorundem dignitatem commendari debeant. Et quoniam Nobilis et Reverendus Dominus Melchior Kleselius . . . S. D. N. Gregorii XIII. Summi Pontificis Alumnus Viennensis Civis in continuis quinque annis pietati quam maxime, bonis literis, Rhetoricis, Philosophicis atque Theologicis operam dedit, ut iure a nobis suarum virtutum fidem et testificationum postularit et obtinuerit. Proinde cum hactenus in eo vehementer elaborarit, ut non modo publica nostrarum scholarum eruditione, sed et privata domestica disciplina, inter Alumnos Summi Pontificis ceterosque Nobiles ac Ingenuos partim Viros, partim Adolescentes, sua praestanti indole et virtute, maximum patriae, cui natus est, adiumentum afferret, omnibus testatum facimus, cum toto illo tempore, quo nobiscum egit, ita pie, religiose, fideliter, vitae rationem instituisse, et maioribus obtemperasse, ut omnium plane non modo amorem cum laude conciliarit, et iure vendicarit, sed et modestiae, integritatis, castitatis, ad imitandum exempla aequalibus et minoribus probata reliquerit. Unde cum magno desiderio Catholicam, Romanam Ecclesiam propagandi teneretur, commoditate vitae relicta, liberali et cordato animo, voluntatem S. D. N. in restituenda, per pios et doctos viros Ecclesia suscepit: deinde sic contionandi studio exercitationique operam dedit, ut nobis spem conciliarit, se multum patriam adiuturum" (Reg. Nr. 28).

Am Quatember-Samstage nach Pfingsten des Jahres 1577 erhielt Klesl in der Kirche zu St. Veit von dem damaligen Bischofe von Wien Johann Kaspar Neuböck die Tonsur und die vier niederen Weihen (Reg. Nr. 41).

Schon im folgenden Jahre bekam er, obgleich erst Kleriker, auf Grund mehrfacher Empfehlungen, wie des Kaisers Maximilian II. (Reg. Nr. 15) und des Bischofes Martin von Breslau welcher Klesl und sein Talent während der Ferien kennen gelernt hatte (Reg. Nr. 587), von dem Papste Gregor XIII. durch die Bulle: „Dignum arbitramur et congruum", vom 5. September 1577

das durch den Tod des Canonikus Martin Rhibiger erledigte Canonikat am Hochstifte zu Breslau, dessen Verleihung damals dem päpstlichen Stuhle zustand. (Reg. Nr. 16.) Bischof Martin von Breslau investirte Klesl als Canonikus und Präbendat an seiner Kathedrale am 8. Februar 1578 (Reg. Nr. 20).

An die Besitzergreifung dieses Canonikates war jedoch die Bedingung der akademischen Würde eines Magister artium geknüpft, die Klesl fehlte. Er mußte sich also jetzt um diese Würde bekümmern. Klesl selbst schreibt diesbezüglich: „(habe) auff dem hochstiffte zue Preslaw, durch weyland hochlob seligister gedechtnuß kayser Maximilians ain Canonicat bekhumen, dessen Possession ich ehe nit erhalten kan, ich seie denn zueuor magister artium" (Reg. Nr. 15).

Klesl wandte sich nach Ingolstadt, das er schon von früher kannte, um dort diesen Grad sich zu erwerben. Den Grund, warum er sich nicht in Wien darum bemühte, gibt er selbst an, da er schreibt: „Weyl sich hochgedachts stifftes priuilegia dahin erstreckhen, das sie kainen ad residentiam zuelassen, er seye den von ainer offenlichen Vniuersitat promouiert, dagegen die professores der alhierigen Vniuersitat diesen gebrauch haben, das sie kainen promouieren, so bey der Societat Jesu compliert, er habe denn testimonium completionis von Iren professoren auffzuelegen, werde ich, wie andere vor mir wol nur tringenlich uervrsacht, ain fremde Vniuersitat, . . . zue besuchen vnd daselbst zue promouieren, wann ich dann die hochlobliche Vniuersitet zue Ingolstatt vor anderen Jeder Zeit rhuemen gehört, hette ich dahin zue raisen sondere neigung In betrachtung das ich der orten zueuor auch bekant gewest, vnd zue den professoren daselbs, alls die Catholische leut Insonderhait lieb haben vnd wo sie nur kunden, fauorisieren, ain sonders vertrauen hab" (Reg. Nr. 15).

Es verstrich indessen noch mehr als ein Jahr seit der Investirung zum Canonikus von Breslau, ehe er seine Reise zur Promotion nach Ingolstadt antreten konnte. Während dieser Zeit aber wurde ihm mehrmals Gelegenheit geboten, sein Predigertalent glänzend zu erproben und schöne Früchte seines „gutherzigen Eifers" für die katholische Religion einzuernten. In den weiteren Notizen über Klesl's Jugend (Reg. Nr. 585) heißt es nämlich: „Alß Er vierthalb Jahr vnder den Alumnis gewesen, haben Ine die Herrn Patres auf bitt des yetzigen Herrn Probsts zu Closterneuburg hinauf gen Corneuburg verordert, alda er den gantzen Sommer gepredigt, vnd wiewol Er es, als er dahin khomen ist, in der khirchen allerdings Sectisch gefunden, dan man daselbst gar khain Meßß gelesen, sondern öffentlich Lutherische Lieder vnd Psalmen gesungen, so hat Er es doch (one ruemb zu melden) durch sein Predigen vnd freuntlich Confersieren mit denen vom Rath vnd der gemain dahin gebracht, das Sie sich selbst nit allain in der khirchen reformiert, die Meßß vnd alte Catholische Ceremonien widerhalten lassen (wie es dann noch auf den heutigen tag also gehalten wurdt), sondern auch Iren Sectischen Predicanten aus der Statt geschafft haben, Zugeschweigen, was auch sonsten alle Sonn- vnd Feyertäg von den Dörffern auf drei, vier vnd mehr meiln für ain ansehenliche Menig volckh zu solcher seiner Predig khommen, wie Er wider von Inen hinweg ziehen wöllen vnd solches der Rath vnd das volckh erindert haben Sie das in mehr weeg verhindern wöllen, vnd Ine — Klesl — gebetten, noch lenger bei Inen zu bleiben, Als Sie aber solches nit erhalten khunen, hat Ine der Rath zu gast geladen, stattlich vnd woll Tractiert vnd letzlich auch von sich gelassen, vnd Ine das volckh mit wainenden augen valediciert vnd ist Er hernach wider gen Wien gezogen."

„Nach disem (ist Klesl) auf des Edlen vnd Gestrengen Herrn Casparn von Lindeckh zu Lisma auf Mollenburg vnd Weissenburg 2c. embsigs vnd hochfleisigs begern, durch vilgemelte Patres, zu gedachtem Herrn von Lindeckh abgefertigt worden, mit dem beuelch, Nachdem gedachter Herr von Lindeckh (als ein fromber vnd Catholischer Herr) seine vnderthanen so bißher Sectisch gewest, vorhabens zum h. Catholischen glauben zu bringen, Ime hierinnen mit Predigen Lehren

vermahnen conferfieren vnd in ander weeg allen menschlichen müglichen gutten beistandt zu erzaigen, beuelch Er gehorsamblich nachkhommen, alsbaldt hinauf geraist vnd das Cristlich werckh neben dem Herrn von Lindeckh für die Handt genommen, vnd wiewol Er es zu Mollenburg, Weitten, Marbach vnd anderen Märkhten vnd Dörffern (Ime Herrn von Lindeckh zuegehörig) durchaus Sectisch auch befunden, das deren ortten in vil Jahren das hochheilige Ambt der Meßß vnd die anderen Cristlichen Catholischen Ceremonien nit sein gehalten worden, So hat Er es doch in khurzem (dem allmechtigen sei allain ehr, lob vnd Danckh zugeschrieben) vermitlst seiner Predigen, Conversationen, disputationen mit den Predicanten gleichsfals dahin gebracht, das (neben dem sich ainer aus den fürnembsten Predicanten derselben ortt, gantz vnd gar schuldig geben vnd zu der heiligen Catholischen Religion bekherdt) Sich die maisten vnderthonen auch haben weisen lassen, vnd also zum Catholischen glauben khomen, wie sie dan derselben ortten als — Klesl — auch von danen wider hinwegkh raisen müessen, Ine gar hoch beklagt, vnd lenger bei Inen zu bleiben begert haben vnd gern gesehen hetten."

„Nach dem allem vnd als Er vom Herrn Lindeckhen wider hieher khomen, haben die von Corneuburg etliche aus Irem Ratsmitl zu Ime abgefertigt vnd auf das höchste gebetten, Demnach Er (Klesl) Zuuor ein Zeitlang Ir Hierdt vnd Seelsorger gewest, Mit welchem Sie zum höchsten zufrieden, Er wolle sie noch nit verlassen, vnd Inen die heilige Zeit der Fasten aus Predigen, Darauf Er sich auf vorgehende Erlaubnus vnd bewilligung der Herrn Patribus eingelassen hinauf geraist vnd die ganze Fasten auß bis auf Östern daselbsten gepredigt. Nach ostern widerumben hieher Zogen, da Ime der Rath vnd die Gemain zu Corneuburg abermals mit hoher bekhümernus von sich gelassen, vnd etliche aus denselben mit weinenden augen belaidtet" (Reg. Nr. 585).

Als hierauf Klesl, welcher mittlerweile und zwar am 21. März 1579 in der bischöflichen Kapelle zum heiligen Andreas zum Diakon geweiht worden war (Reg. Nr. 41), „auf vorgehenden Rath der Herrn Ihesuiten . . . nach Ingolstatt raisen wollen, daselbst den gradum Zuempfahen, vnd von danen aus zur residenz auf sein Canonicat gehn Preßlaw (alda Ime dan auch die Thuemb Cantzl alberait angetragen worden), Sein von der Khay. Mt. . . . schreiben an die Fürstl. Drl. Ertzhertzog Ernsten Zu Österreich . . . alher khommen, des Inhalts, das Ir. Drl. im Namen Irer Khay. Mt. Ime auferlegen soll, das er sich ohne vorwissen vnd genedigister bewilligung Irer Khay. Mt. ausser landts in kheine Dienst einlassen, oder ainige Condition annemben solle, biß auf Irer Khay. Mt. genedigisten beschaidt, Dann Ir. Khay. Mt. Ine diß Landts mit ainer solchen Condition genedigist gedachten zu versehen, daran er wol würde zufriden sein, vnd solten Ir. Fürstl. Durchl. auf den Fall Er zu vorhabender seiner Raiß hilff vnd fürderung bedurffte, Ine an ortten vnd enden, da es sich gebuert, der notturfft nach mit guetten Commendationibus versehen (Reg. Nr. 25). Innmassen alsbaldt beschechen, dan die Fürstl. Durchl. Ine nit allain der Vniversitat zue Ingolstatt (Reg. Nr. 27), sonder Hertzog Albrechten in Baiern . . . selbst zum besten commendiert haben." (Reg. Nr. 36.)

Um diese beiden Empfehlungen hatte Klesl eigens bei dem Erzherzoge angesucht mit dem Versprechen, „im ehisten widerum hieher zu khumen." (Reg. Nr. 15.)

Mit diesen und anderen Empfehlungen, wie der Wiener Universität (Reg. Nr. 17 und 22), des Rektors des Jesuiten-Kollegiums Dr. L. Magius (Reg. Nr. 28), begab sich Klesl „Erstlich zum Hertzog Albrechten in Baiern, von deren Fürstl. Gnaden, wie auch von dem . . . Herrn Hertzog Willhelmen Ime allergenediger guetter willen ertzaigt worden, vnd von dannen gen Ingolstatt". Herzog Albrecht gab Klesl ebenfalls Empfehlungsschreiben, und zwar an den Vicekanzler Dr. Hunger (Reg. Nr. 29) und an Theologen und Artisten der Universität zu Ingolstadt mit. In dem letzteren (Reg. Nr. 30) schreibt der Herzog: „Vnns ist gegenwertiger, der Ersame, vnnser besonnder lieber Melchior Khlößl von Wienn, Thumherr zu Preslaw, von guettem Orth

hoch geruembt, wie er in Philosophischen vnnd Theologischen Studien bey der geselschafft IHESV wol geöbet, deshalben willens seye einen oder vileicht mer gradus bey vnnser hochen Schuel zu Ingolstatt anzunemen. So er dan hierumben, vnd das Er zu sonderbarem der Khay. Mayt. wolgefallen ein guete zeit herr für die Catholische Religion, wider die in Osterreich eingerissne Irrthumb, für andere vleis vnnd eyfer gebraucht hatt, befürderung vnd Ehren wol wirdig, auch vnnser Vniversität, weil er solches bey derselben lieber anderer Orthen suechet nit vnrüemlich ist. Wellen wir gnediglich das Ir Ine Khlösl, auff vorgeende gewondliche actus zu seinem begern schleinig vnd füderlich khommen lasset, damit er sich zu Irer May. vernern notwendigen gebrauch, vnd vorhaben, vnd ehist widerumb einstellen, vnd dem Religion wesen, dessen sich der Orthen sonst wenig annemen, beywohnen, vnd auswortten müge. An dem erweist Ir vnns auch angenemes wolgefallen, gegen Euch genediglich zugedenckhen."

Ende Mai kam Klesl in Ingolstadt an. Er entsprach dort den Erwartungen seiner hohen Förderer und Gönner in der vollkommensten Weise, wovon sein Doktordiplom der Philosophie und sein Licentiatendiplom der Theologie Zeugniß geben. In dem ersteren, von der philosophischen Fakultät zu Ingolstadt am 29. Mai 1579 ausgestellten Diplome heißt es: „Fuit illud et adhuc est nobis praecipuae curae et cordi, ut quos natura melior ingenii bonitate peculiari beavit, et propria industria parendi et obtemperandi studium ita excoluit, ut non solum elegantiores, verum etiam meliores redderentur, eos tamquam rei pulcherrimae strenuam operam navantes nostris testimoniis ornandos et evehendos duxerimus semper. Cum enim gloria virtutis comes sit perpetuus, eam viris et doctrina et morum tum etiam ingenii dotibus commendandis impertiendam quis non intelligit? Praecipue hoc seculo, quo scioli non raro propria impudentia bonorum et honestorum hominum partes, munia et officia sibi vindicant, laudemque alieno labore partam in se transferunt. Ut igitur intersit aliquid inter bonae notae viros, et eos, qui male feriati sunt, publice testatum facimus Reverendum et doctissimum Virum Melchiorem Khlesel Viennensem nostram promeruisse commendationem atque testimonium de meliori, quod dicitur, nota. Is cum per complures annos in Schola Viennensi liberalibus artibus et philosophiae studio eam impendisset operam, quae ab homine frugi et literarum studioso maxime requiritur, nec minus in Catholicae Religionis incolumitate conservanda posuisset laboris, ut nobis de re utraque et a serenissimo Archiduce Austriae Ernesto et ab illustrissimo Boiorum duce Alberto singulariter commendaretur, primo in studio philosophico Baccalaureatus, ut vocant, gradum seu titulum apud nos est consecutus, deinde ut manifestius eius eruditionis et ingenii extaret testimonium, cum tam publico, quam privato tentamine superato, expectationi nostrae de se abunde satisfecisset, data per Reverendum et amplissimum Virum ac dominum Albertum Hungerum Sstae Theologiae Doctorem et professorem et Academiae nostrae procancellarium dignissimum licentia, communibus inclyti philosophici Collegii sententiis et suffragiis Magisterii seu Doctoratus philosophici gradum me ipso Valentino Rotmaro tum temporis Decano in amplissimorum Virorum consessum publice ac legitime consecutus est, ut dictus Melchior Khlesel, iam optimo suo iure liberalium artium et philosophiae Magister et Doctor existat, ac salutari mereatur. Cum autem minime dubitemus, quin praenominatus M. Melchior Khlesel, Religioni Catholicae, parentibus et amicis usui, honori et ornamento futurus, spemque de se conceptam summo studio aucturus sit, omnes et singulos, quorum opera indiguerit, submisse, familiariter, benigne atque iis, quibus nos uti decet, verbis rogamus, ut eundem cum propter literarum scientiam haud vulgarem, tum etiam optimos suos mores, qui vel soli bonorum Virorum merentur favorem, benigne, humaniterque complecti ac, si ullo modo possint iuvare tuerique conentur. Nos certe vicissim quicquid in hunc collatum fuerit, id nobis atque philosophico nostro Collegio tributum existimabimus ac quavis data occasione gratitudinem nos reposituros pollicemur". (Reg. Nr. 31.)

Ein gleiches Lob Klesl's enthält das andere, von der theologischen Fakultät zu Ingolstadt am 1. Juni 1579 ausgestellte Diplom: „Ea semper fuit sacrosanctae Theologiae apud veteres aestimatio et authoritas," heißt es in der angezogenen Urkunde, „ut eius Facultatis gradus et insignia non nisi doctissimis, iisque, qui diu multumque in sacris studiis versati essent, conferri sint solita: Sicut enim aequum ac a divinis elogiis minime alienum est, iis, qui in sacra hac palestra segnius quam par est, currunt aut cucurrerunt, honorum ostium praecludere, ita rationis legi oppido consentaneum est, impigris et de Catholica religione indefesse bene merentibus aditum ad eiusmodi honorum titulos vel ultro patefacere. Itaque cum Reverendus et doctissimus Vir Melchior Klesel Viennensis artium et philosophiae Magister per complures annos in Schola Viennensi, absolutis prius ibidem humanitatis et philosophiae studiis, sstae Theologiae summa diligentia impendisset, multum etiam pro Catholicae Religionis incolumitate conservanda, studii et laboris posuisset, die Vigesima septima mensis huius infra scripti Anni currentis unanimi omnium et singulorum Facultatis nostrae Professorum consensu a me supranominato doctore Gregorio de Valentia primum Baccalaureus Biblicus, deinde formatus, sive sententiarius legitime creatus esset, talemque se nobis exhibuisset, ut Laurea in Sacra Theologia supremae proxima (quam Licentiam vocant) dignus haberetur, accessit nos, petiitque, ut quos ipse labores in sacrorum studiorum curriculo exhausisset, quas pertulisset molestias hoc testimonio nostro omnibus constarent. Id, quod tantum abest, recusaverimus, ut sponte etiam offerendum ei esse censuerimus. Absolutis itaque iis omnibus, quae ad hunc gradum pertinent ac instituto Maiorum moreque Scholae nostrae ante et in hoc actu fieri peragique solent et debent, caeterisque, quae ad Licentiam viam muniunt, praestitis supplicanti, ut Licentia quoque donaretur ornareturque, aditum ad examen publicum patefecimus, in quo ita se Respondendo gessit, ut communibus nostrorum omnium votis dignus plane fuerit iudicatus, qui ad petitum honoris gradum eveheretur. Anno itaque et die infra scriptis in Aula Senatoria Veteris Collegii praesentibus ibidem omnibus Collegii nostri Theologici, aliarum quoque Facultatum omnis generis doctoribus, Professoribus, Magistris et studiosis quam plurimis a Reverendo et Clarissimo Viro Alberto Hungero sstae Theologiae Doctore ac in praedicta Ingolstadiensi Academia Professore ordinario eiusdemque Academiae Procancellario, sstae Theologiae Licentiatus legitime ac prout Leges et statuta Collegii nostri praescribunt, promotus est atque pronunciatus, iisque omnibus immunitatibus privilegiis et praerogativis donatus, quibus sstae Theologiae Licentiati hic et ubique terrarum utuntur, fruuntur et gaudent. Quapropter cum omnium intersit defendere veritatem, eamque testimoniis adiuvare, idque nos imprimis deceat, qui Veritatem ipsam profitemur, publicis hisce nostris literis omnibus testatum facimus, omnia et singula supra scripta, vera et in hunc modum esse gesta, subinde omnes et singulos, ad quas iam dictus D. Licentiatus Melchior Klesel pervenerit, iis, quibus nos uti decet verbis, rogantes, et eundem, quem et doctrina eximia et bene de Ecclesia Catholica merendi studium alias satis commendant, favore et studio complectantur singulari, benigneque et humaniter tractent. Nos certe quicquid". . . . etc. wie oben. (Reg. Nr. 32.)

Klesl trat gleich nach seiner Promotion die Rückreise über München nach Wien an, wohin der Vicekanzler der Universität von Ingolstadt, Dr. Albert Hunger, an den ihm befreundeten und einflußreichen Reichshofrath Dr. Georg Eder folgende Worte über den zurückkehrenden jungen Doktor schrieb: „En vobis reducem . . . vestrum Clöselium vel potius nostrum. Dignus enim est hic iuvenis, quem certatim omnes boni diligant. Contulimus ei in Philosophia Magisterium et in Theologia Licentiam. Quo utroque gradu mihi dignissimus videtur nec mihi tantum, sed universo nostro Collegio. Etsi forte tantum temporis Theologiae scholasticum non tribuit, quantum nonnulli eius commilitones, abstractus nimirum ipse negotiis magis necessariis, tamen in examine ita se gessit, ut facile apparuerit excellens ipsius ingenium et par profectus cum multis aliis, qui suum

paulo etiam diutius cursum Theologicum cucurrerunt. Itaque non ex meo tantum iudicio, sed ex voluntate quoque speciali et ex illa Collegarum meorum ipsum in collatione Licentiae publice collaudavi vel eo etiam nomine, quod in rigido illo examine ita praeclare se gesserit, ut expectationem nostram non modo aequarit, sed multum et superarit. (Velit) Deus optimus Maximus, ut haec ipsi collata scholastica dignitas instaurandae religioni Catholicae quam auspicatissima et felicissima sit." (Reg. Nr. 33.)

„Zu Munichen", heißt es in den biographischen Notizen (Reg. Nr. 587) weiter, „hat Jme Herzog Albrecht wie auch Herzog Wilhelm in Baiern genediglich ermant, das Er sich bei Herzog Wilhelms geliebten Sohn (dem nachmaligen Administrator zu Regensburg) für ain Praeceptori gebrauchen lassen soll. Dieweil aber mehrgedachter — Klesl — sich von wegen der fürstlichen Durchlaucht ob angezogenen Decrets vnd zuvörderst der Kay. Mt. beuelhs in anderer Dienst nit einlassen khönnen, hatt Er Doctor Wenzeslaum Petrschickh, seinen gewesenen Praeceptorn, umb der Jme in vil weeg bewiesen guetthaten willen fürgeschlagen, welcher den hernach auf fernerer des Edlen Hochgelerten Herrn Georg Eders, Kay. Mt. Reichshof Rats Commendation darzue angenommen worden."

„Zue Münichen hat auch der Hochwürdig Fürst vnd Herr, Herr Vrban, Bischoff zu Passaw, mit Jme — Klesl — von dem Religion wesen diß Landts ain langwiriges gespräch gehalten, vnd wie dem Jrigen vnruewigen thuen daselbst zu helffen weer, consuliert."

Ende Juni 1579 langte Klesl wieder in Wien an und wurde am 30. desselben Monates in der Pfarrkirche zum heiligen Apostel Petrus in der Stadt zum Diakon geweiht. (Reg. Nr. 41.)

Durch den Tod des Michael Eccius war eben damals die Dompropstei zu St. Stephan erledigt worden. Der Bischof Johann Kaspar hatte sich deshalb in einem Schreiben an den Kaiser mit dem Ansuchen gewendet, daß er eine taugliche Person für diese wichtige Stelle bestimmen wolle. Er schreibt in dem betreffenden Gesuche: „Allergenedigister Herr, Demnach die Thuembbrobstey alhie khurz verwichner tage durch döttlichen abgang Herrn Michaelen Eccii ledig worden, derwegen ich wol zu erachten, das bey Euer Röm. Kay. Mt. in khürz, ander Leitl vmb berüerten standt sich anmelden werden, So hab allain Euer Röm. Kay. Mt. Jch in aller Vnderthenigkhait souil berichten sollen vnd wöllen, das man sich bißhero Je vnd alzeit, so offt sich ain Todtfall begeben, vmb ain gelerte, gottfürchtige Person zu disem Ambt beworben, welche ainem Bischouen, (dessen andert handt ain Thuembbrobst allemal gewesen vnd genent worden) Jm Fall der noth, zuspringen, In Abwesen oder Schwachhait desselben die Canzel versehen, vnd andere mehr Kirchendienst an stat des Ordinarii verrichten khünden, Welches zwar (wie es vor Zeitten vnd bißhiehero obseruiert worden vnd breüchig gewesen) Jetzo nit weniger von nötten sein will, derhalben Pitt Euer Röm. Kay. May. Jch allergehorsamist, die geruehen auf dißmal auch auf ain solche Taugliche Person, so der gemainen khirchen mit christenlicher lehr vnd erbarem wandel dienstlich vnd vorstendig sein khan, allergenedigist bedacht zu sein." (Reg. Nr. 35.)

Kaiser Rudolph II., welcher dem Canonikus Klesl vor seiner Abreise zur Promotion mit dem Befehle, in dem Auslande in keinen Dienst zu treten, zugleich versprechen ließ, daß Seine Majestät „Jne diß Landts mit ainer solchen Condition genedigst gedachten zuuersehen, daran er wol würde Zufriden sein" ernannte nun am 15. Juli 1579 (Reg. Nr. 40) den Diakon Melchior Klesl zum Domprobst von St. Stephan und damit zugleich zum Kanzler der Wiener Universität, welche Würde mit der ersteren verbunden war. Nun erst wurde Klesl und zwar am 30. August 1579 in der St. Jakobskirche in der Stadt zum Priester geweiht (Reg. Nr. 41). Die öffentliche Erklärung Klesl's als Domprobst durch kaiserliches Dekret erfolgte am 4. September 1579 (Reg. Nr. 36—40).

In dem diesbezüglichen Dekrete an Klesl (Reg. Nr. 37) heißt es: „Auf der Röm. Kay. Mt. 2c. Vnnseres Allergenedigisten Herrn sonndere Verordnung von der fürstlichen Durchlaucht Erneſſt

Erzherzogs zu Osterreich rc. Vnnseres gnedigisten Herrn wegen Melchiorn Klösl, Sacrae Theologiae Licentiato In gnaden anzuzaigen, höchst ermelte Khay. Mt. rc. haben Ihme Inn ansehen seiner geschicklichait eingezogenen Christlichen wandls vnd eyfers Inn der Vhralten Chatholischen Religion die Vacierende Thumb=Brobstey bey S. Stephan, sambt dero anhengigen Dignität des Cancellariats bey der Vniversitet alhie mit allen Ehren vnd Würden, wie dieselb seine Antecessores gehabt, genedigist conferiert vnnd verlichen, dessen auch Herr Bischoff [1]) deßgleichen das Thumb Capitl [2]) vnd die Vniversitet durch vnderschidliche Decreta zum wissen alberait erinnert, vnd Ihne hinfüro alls wircklichen Thumb Brobst vnnd Cannzler Zuerkhennen vnd Zuhalten. Daneben auch denen Herrn Verordneten Presidenth vnd Gaistlichen Räthen auferlegt vnd beuolhen [3]), Im den Klößl für sich zu erfordern vnnd, auf fürgehünde erinnerung solcher Irer Mt. rc. genedigisten Resolution, Ihme das possess berürter Thumb Brobstey quoad temporalia, wie gebrüchig alspald einzuraumen, auch sunst fernere anmeldung vnd auspierung Zuthuen, wie Er der Klößl von gedachtem President vnd Gaistlichen Räthen weitter zunernemen. Ist demnach anstatt vnd in namen höchstgedachter Kay. Mt. der fürstlichen Durchlaucht gnediger Beuelh, das Er der Klößl vor denen Verordneten Chloster Commissarien auf erfordern sich vnwaigerlich stellen, Vnd demjhenigen so Ihme durch Sy wirdet fürgehalten werden, gebürliche volziehung laisten welle. Vnnd dieweil auch sunderlich ain notturfft, das ain Thumb Brobst der Bäbstlichen Heyligkhait, deren Er bayder Dignitet halben mit seiner Execution vnderworffen, durch die Kay. Mt. selbst ordenlich vnd formaliter präsentiert vnnd commendiert werden, Also lassen Ir fürstliche Durchlaucht solches an Ir Kay. Mt. gelangen, die werden alsdann, wie von Alters heer gebreuchig von dero Kaiserlichen Hoff aus die verner notturfft genedigist zu uerordnen wissen."

Mit der Ernennung Klesl's zum Domprobst von St. Stephan „war seine ehrenvolle Laufbahn eröffnet, und der junge talentvolle Mann zog bald die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, so daß uns die Schlag auf Schlag ihm zutheil werdende Auszeichnung nicht Wunder nehmen darf" [4]).

Zunächst zeichnet ihn der Bischof Urban von Passau aus, welcher Klesl, wie oben schon erwähnt (Seite 36), zu München persönlich kennen gelernt und mit ihm das Religionswesen Österreichs und die Mittel für eine Reformation desselben besprochen hatte. Schon am 17. Juli 1579 schrieb Urban, „der in Rom studiert und kirchlichen Geist von dort nach Deutschland gebracht hatte, und sorgfältig darauf bedacht war, Ordnung und Zucht in seinem Sprengel (zu welchem auch der größte Theil des Erzherzogthums Österreich gehörte), herzustellen" [5]), an den Reichshofrath Dr. Georg Eder: „Vester hochgelerter besonders lieber Herr D. Öder, Ich hab eur vertreulichs antwortschreiben vnnder dem dato des letsten monatstag Junii zu meinen händen empfangen vnnd erbrochen Daraus meines Officialn in Wien Vbel verhalten mit höchstem befrembden vnnd vngnedigen misfallen vernummen, dann obwolen nit ohne das ein in meinem jüngsten zu Wien sein etwas dergleichen yedoch auch annderst nichts als seines ergerlichen offentlichen Concubinats halber, fürgebracht worden, wie ich ime dann soliches durch meine Räth mit betrouung aller vngnad vnnd entsetzung seines diensts verweisen, vnnd dessen hinfüro zu enthalten mit allem ernst gebietten lassen. Dieweilen er sich aber dessen abzustehen, vnnd hinfüro dermassen vnnd also darob ich ein gn. gefallen soll haben zuuerhalten erbotten, hab ich annderst nit gewüst, dann er weder solichem seinem erbietten nachkhummen sein, in bedacht, dergleichen wie ich einsthails zu München gehört, anietzo aber Ir vertreuliche guetherzige mainung dessen ich mich gegen euch gn. bedanckh, mich berichtet, mir hieuorn verborgen gewest. Dann sollte ichs vor der Zeit erfaren haben, hett ich ime so lanng nit zuegesehen, noch zu meinem officialn geduldet. Derowegen das ich soliches insonderhait die ersetzung meiner Pfarrn mit Sectischen Personen wissentlich gestatt solte haben, mir gantz vnbillich vnnd vnuerschuldter

---

[1]) Reg. Nr. 36. — [2]) Reg. Nr. 38. — [3]) Reg. Nr. 39. — [4]) Kerschbaumer, Seite 13. — [5]) Ebendaselbst. Seite 14.

*

weis aufgetragen wirdet. Dann wie gemeldt er soliches ohn mein wissen, in meinem beuelch, seiner von mir gefertigten vnd ime zuegestellten Instruction auch seinem aignen gewissen zuentgegen gethan. So halte ich gentzlich dafür ir werdet mich dahin erkhenen das ich an mainem Zuethun, damit die Sectischen Pfarrer so ein zeithero bey meinen Pfarren die Vogtherrn schützen vnnd mit gewalt eintringen, abgeschafft würden, an mir bishero nichts hab erwinden lassen, wie ich dann bey der Röm. Kay. Mt. schun zu ettlich vnd vilmaln vmb abschaffung der Sectischen Pfarrer zu Enns, Atzbach, Pühel, Tankirchen, Crembs ꝛc. durch gesandte, Potten, schrift vnnd mündlich angehalten aber bishero zu würklichen bescheidt vnd Execution nit khummen khann. Demnach mein gn. begehrn Ir wöllet mich gegen denen so mich dessen wie hieoben gemeldt, felschlich bezeichen zu fürfallender gelegenheit meinem zu euch habunden gn. vertrauen nach in meliori forma wie ir dann soliches mit warheit thuen khunt entschuldigen. Vnnd dieweilen ich gentzlich bedacht bin ermeltem officialn mit ehister gelegenheit das ambt aufzukhünden vnnd soliches mit dem Kleselio wo er hierzu wäre zu uermügen, zu ersetzen, So ist ebenmessig mein gn. vnd flich bitt, ir wöllet mit ime Kleselio dahin handlen, ob er sich hierzu gebrauchen lies, vnnd wo er sich dessen anerbitten würde, mir soliches berichten, ich ime alsdann selbsten zueschreiben vnnd der bestallung halber weittere handlung pflegen khünde. Daran neben dem ir sunsten hierinnen allerdings solt unuermeldt bleiben, erzeigt ir zuuorderst Gott ein gefelliges werkh mir aber ein sunderbaren angenemen dienst". (Reg. Nr. 34.)

Die Verhandlungen mit Klesl führten in kurzer Zeit zum Ziele, und am 2. Februar 1580 wurde der junge Domprobst von St. Stephan und Kanzler der Wiener Universität zum Rathe und Official des Bischofs von Passau für Niederösterreich ernannt (Reg. Nr. 42). Klesl blieb in diesem wichtigen und mühevollen Amte volle 20 Jahre, bis zum 2. Februar 1600 (Reg. Nr. 287) unermüdlich thätig im Dienste der heiligen katholischen Religion. Er predigte in seiner Eigenschaft als Dompropst nicht nur in der Kathedrale und in anderen Kirchen Wiens, sondern auch in Städten, Märkten und Dörfern auf dem Lande und überall unter einem großen Zulaufe des Volkes. Er saß mit den anderen Kuraten von St. Stephan in dem Beichtstuhle, besuchte oft das Spital außerhalb der Stadt, vulgo „Khlagpäm" genannt und hörte daselbst Beichte und spendete die heilige Kommunion. Wegen seiner ganz besonderen Beredsamkeit und seines Geschickes mit den Häretikern umzugehen und sie zum wahren Glauben wieder zu bekehren, übertrug ihm Kaiser Rudolph II. in demselben Jahre, wo er Official von Passau wurde, das ganze Geschäft der Reformation, die er stets als seine Lebensaufgabe betrachtete und bis zu seinem Lebensende eifrig fortführte (Reg. Nr. 588).

In dem Bestallungsbriefe des Bischofs von Passau (Reg. Nr. 42 und 170) wurde Klesl nebst anderen Obliegenheiten und Geschäften auch noch aufgetragen: „sunderlichen solle bemelter vnnser Officiall sein vleissig aufmerkhen haben, damit die Neuen Haereses vnnd verfüerungen Insunderheit bey den geistlichen, nit einreissen, Das auch aller ergerlicher wanndl bey der Priesterschafft souil müglich abgestelt vnd verhuet werden". Wie gewissenhaft und treu Klesl diese übernommene Pflicht erfüllte, mit welchem Eifer er das ihm vom Kaiser übertragene Geschäft der Reformation besorgte, davon zeugt jede diesbezügliche Urkunde, zeugt die Verfolgung, welche die Anhänger der neuen Lehre wider ihn erhoben, umsomehr als Klesl alle Feinde der katholischen Religion, ob Katholiken oder Protestanten, ob Laien oder Priester, ob Hohe oder Niedere, gleich gerecht und streng behandelte. „Nicht nur in der Wahrung und Vertheidigung der Rechte seines Bischofs und der katholischen Kirche offenbarte Klesl eine entschieden kirchliche Gesinnung, sondern auch in dem unablässigen Bemühen, die Sitten des Klerus zu heben und die Pfründen mit verläßlichen katholischen Individuen zu versehen. Sein Eifer in dieser Sphäre wirkte unstreitig viel Gutes, aber nicht, ohne vielfach anzustoßen, denn viele wurden ihm feindselig gesinnt und trugen ihm diese Gesinnung lange nach,

viele erbitterte und kränkte er. Dies jedoch war seinem überzeugungstreuen Wollen vollkommen gleich, er that seine Pflicht und fragte nicht, ob sie ihm Rosen oder Dornen trüge" [1]).

Als Beleg hiefür diene sein Brief, den er am 10. November 1581 gelegentlich der Reformation der Stadt Baden an den Abt Urban von Melk geschrieben hat.

Abt Urban von Melk war Lehensherr der Pfarre Baden. Da er nichts unternahm, um dem immer mehr um sich greifenden ketzerischen Treiben der Badener Bürgerschaft Einhalt zu thun, ja selbst ketzerische und beweibte Priester an dieser Pfarre duldete, so nahm Klesl selbst „alß Vice-Ordinarius ambts vnnd gewissens halber" die Reformation der Stadt in Angriff, versuchte zuerst auf gütlichem Wege durch Ermahnungen, dann durch Kirchenstrafen die Stadt zum alten katholischen Glauben zurückzuführen und reichte endlich, da diese Bemühungen fruchtlos blieben, wiederholt die Klage gegen sie bei dem Erzherzoge Ernst von Österreich ein, mit der Bitte, Seine Durchlaucht möge „sie sonderlich aber den Stadtschreiber [2]) so das Radl am maisten treibt, den gantzen Rath seines gefallens Regierdt die In allem sonderlich in dem Religionswesen thuen müssen, was er wiell, vnd Sie die vom Rath sambt der gemain also aufwieglt mit den angezogenen Meuttmachern also straffen damit meniglich sich darauß erspieglen vnnd für den gleichen vnchristlichen vnerbarn ergerlichen handlungen verhütten möge dar so ihnen dieses zu gesehen, so werdt mahn . . . nichts anders dan noch großern trutz freuell vnnd muetwillen In entlich gäntzliche ausrottung der Catholischen kirchen vnnd Religion dortt zu gewartten haben". (Reg. Nr. 48 und 52.)

Erzherzog Ernst legte auf die Klage Klesl's den Badener Bürgern ernstlich auf, „sich des außlauffens zum Inpruckher vnnd an der fremd Seelsorg nit allein gentzlich zu enthalten, sonder hinfüro bei ihrer ordenlichen Pfarrkhirchen zu bleiben, daselbsten die Predig zu hören vnnd die Sacramente zu empfahen" (Reg. Nr. 52); aber sein Befehl blieb unbeachtet. Daher schärfte Ernst den Vorstehern von Baden durch Befehl vom 10. Jänner 1581 nochmals mit allem Ernste ein, sich „aller newerung In Religionssachen [3]) gentzlich zu enthalten, den Sectischen Caplan vnd schuelmaister auß vnd abzuschaffen, vnd bei ihrer Pfarr Khirchen vnd gestifften Gotts Dienst, wieder nach Altem Catholischen Prauch . . . vnuerendert zu uerbleiben das außlauffen zu den frembden Predicanten bei der gemein vnd handtwerg gesindl, abzustellen vnd zuuerwehren, auch . . . dem gemainen Man in besuechung des Catholischen Gottsdiensts, ein guett exempel fürtragen, Entgegen der Sectischen Predicanten vnd frembder Miedling, sowol auch Irer vermeinten Communion In den Bürgersheusern vnd winklen, wie auch sonsten aller Vnortentlichen Seelsorg gentzlich müessig zu sthen, vnd alle sach in den Standt vnd würden, wie es von Alter her komen zu erhalten vnd bleiben zu lassen" (Reg. Nr. 53) [4]).

---

[1]) Kerschbaumer, Seite 16.

[2]) Zacharias Mors. Die anderen Rädelsführer „vnd autores aller vnruehe in Geystlichen vnd Politischen regiment" waren „Hannß Schneidewint, Paul Puschman des Inern Rats, Steffan Hengst, voriger Spitlmaister Caspar Leheman des äusern, Basilius Sulzpeckh." Der Richter Stefan Drosendorfer wird ein „purlauterer Heuchler" genannt, „vnd was er zu hilf der Catholischen religion . . . vermelt, aus lauterm falschem gemüet geschiecht" (Reg. Nr. 47 a).

[3]) Diese Neuerungen waren: 1) Soll „Jnen Gottes wort lauter, clar vnd rein nach der Lehr Pauli vnd der Aposteln wie es durch den bei dem Inpruckher vnd andern orten beschieht, vnd zuuor auch in diser khierchen gepredigt ist worden, noch ieziger zeygt durch den pfarer fürgetragen werden. Jnen aber fabeln vnd menschentandt, wie es im Bapstumb gebreuchig geweßen vnd noch ist, sol fürgesagt werden, alsdan ließen sy Jme den weeg, Gottes wort zu suechen, ebenso wenig als zuuor sperren, dan man müeßt Gott mehr als den menschen gehorsamben." 2) Sol man Jnen die khinder teutsch vnd absque sacro liquore, wie es zuuor im brauch geweßen, taufen." 3) „Wöl man Jnen das Hochwürdig Sacrament des altars nach rechter einsetzung Christi extra Missam teutsch consecriert raichen vnd geben" (Reg. Nr. 46 a).

[4]) Über die ketzerischen Umtriebe in Baden vergl. Reg. Nr. 44: Bericht des Pfarrers Georgius Ruland über die Profanation des katholischen Friedhofes und der Kirche durch die Badener Stadtbehörde. — Reg. Nr. 46 a) und 47 a): Bericht des katholischen Bürgers Paul Teichmaister über das Verhalten der Badener Stadtbehörde gegenüber den Forderungen Klesl's. — Reg. 49: „Gravamina, Molestien oder beschwerungen, so ich Georgius Ruland, Pfarrer zue Baden, bey meiner kirchenn fürfallende klage, vnndt füre". — Reg. Nr. 50: „Verzeichniß etlicher artickhl, so zu baden geschehen zwischen vnns der khirchen vnnd schuelen, vnd der Luterischen Bürgerschafft.

Als aber Klesl auch den Pfarrer von Baden wegen seines unpriesterlichen Lebenswandels und ganz ärgerlichen Verhaltens sowie wegen Ketzerei gefänglich eingezogen, seiner Pfarre entsetzt und den Abt Urban von Melk ersucht hatte, er wolle „sich vmb ain andere taugliche qualificierte Catholische Exemplarische Person, so daselbst zu Paden eingesetzt werden möchte, bewerben" (Reg. Nr. 58), nahm Urban dieses Vorgehen des Passauischen Officials als unbefugten Eingriff in seine Jurisdiktion sehr übel auf und gab ihm seinen Unwillen auch in einem Schreiben vom 6. Oktober 1581 deutlich zu verstehen (Reg. Nr. 59).

Allein Klesl ließ sich dadurch nicht beirren, sondern antwortete Urban alsogleich mit folgendem Schreiben: „Ehrwirdig in Gott geistlich sonders lieber Herr Abbt, E. E. den 6. October zu Möltkh auß datiert schreiben hab Ich heüt den 10 diß Empfangen, vnd derhalben mit aigner hand dasselb verantwortten wöllen, damit vnsere sachen nicht also vnder den schreibern herum schwaiffen, sondern in der Eng bleibe. Vnd nimbt mich warlich nicht wenig wunder, das E. E. in Irem schreiben mir so hart zusetzen, so Ich doch vill mehr vrsach zu E. E. hette alls E. E. zu mir haben. Dann was erstlich den Pfarhern zu Paden belangt, den hab ich niemalen anderst, dan nur auf versuechung commendiert [1]), vnd ist solche Commendation damalen beschehen, wie er mir verhaisen, seine Ehrliche testimonia vnd Formata zu bringen, baldt Ich aber gesechen, das er mit faullen reden vmbgangen, werden mich E. E. khainer Commendation, die Ich Im der Pfarr halben hette widerfaren lassen, nicht bezüchtigen khünnen, dann Ich mich khainer wais zu erindern. Zu dem ist Er ohn mein vorwissen vorgehende Canonische Presentation vnnd approbation eingesetzt worden von weltlichen Personen, das alles wider Gott altes herkhumens vnd loblichen gebrauch ist [2]), von denen hat Er Curam animarum administrationem Sacramentorum, vnd die Seelsorg entpfangen welche Ime Es zuegeben nicht macht noch gewalt haben gehabt, vnd also in Fundamento khein Catholische Installation gewesen, sondern ain solche, die allen Canonibus zuwider. Wie hat dann ain andre Frucht volgen sollen alls die wir hernach erfahren. Noch mueß die schuldt alle mein sein, Es ist war, dan Ich mehreren respect E. E. gehabt alls aines andern Prelatens. Ich möcht aber gern wissen, wie es E. E. noch khonfftig gegen Gott vnnd ainen Nuncio Apostolico verantworten werden, das Sie mir wider alle billikhait Canones vnnd heillige Concilia khainen Pfarhern presentiern, sondern aigens gewalts denselbigen alle Seelsorg einraumen vnd vertrawen, die allein der Ordinarius den Lay Priestern zugeben macht hat allein Er vnd khain ander. Item das Sie Sectische Pfarrer, beweibte Priester, Leichtfertige Personen befüerdern, defendiern vnd fauorisiern, Inen die besten Pfarrn einraumen, trutz was auch der Ordinarius darzu sag. Maint nun der Herr Ich so ainfeltig sei vnd dise sachen daran mein gewissen ligt vnd die verantwortung an stat meines gn. Fürsten vnd Hern nicht notier, merkh, vnd in frische memoriam fasse. Ja freilich dan dise ist mir nicht allein von Ir fürstliche gn. dem von Passaw, sondern auch dem verstorbnen Nuncio Apostolico auferlegt worden. Haß vnnd Neidt mueß ich haben, wann es nun sein mueß vnd nicht anderst sein khan, will Ich mich gehrn begeben haben. Si enim hominibus placerem Christi servus non essem. Es soll mir der Herr glauben, wan Ich nit befindt, das laviern ghar khein guet thuet, sondern offendiert Gott, hoff Ich mit der warhait weitter zu khommen zum ewigen Leben, dan mit schmaichleten reden. Wan aber E. E. mit mir sein treulich, Christlich, Nachpärlich vnd Canonice handleten, Ire Priester presentierten, vnd wie E. E. der fürnembst vnder den Prelaten alls der erste wer so zu ainer Reformation vrsach gebe vnd meniglich guetes exempl erzaigten, nicht also Ir gewissen beschwerten, sondern mir auch etwas zu tragen auferladeten, so wolten wir in khurz hoffentlich den bösen namen

---

[1]) Urban sagte nämlich in seinem Schreiben an Klesl, daß er den besagten Pfarrer nur auf die Empfehlung einiger Herren, darunter auch des Herrn Officials hin eingesetzt habe, und obwohl er selbst Ursache gehabt hätte, ihn der Pfarre wieder zu entsetzen, so habe er dieses nur aus Rücksicht für die Herren Commendatores nicht gethan (Reg. Nr. 59).

[2]) Siehe: „Extractus ex Protocollis Passaviensibus inferioris Austriae ratione Parochiae Badensis". (Reg. Nr. 168).

vnd opinion von E. E. baldt außleschen, aber wan E. E. tanquam exemptus praelatus et sedi Apostolicae immediate subiectus so wenig von dem Concilio Tridentino den h. Canonibus halten, aignes gwalts Priester zu ainer andern thüer eintringen, wie soll das zu ainem gueten namen befürderlich sein. Bit demnach gantz dienstlich E. E. wöllen mir die schuldt nit sondern Ir selbst zuschreiben, dan was an mir, wünschet Ich das alle Prelaten vnd Pfarrer zum besten reformiert wären, Sie werden mich abschrekhen hinfür an E. E. gar khainen zu Comendiern (ob Ich wol gar ainen feinen gelerten Exemplarischen erfahrenen Priester mit namen Martinus Witko deß Bischoff von Presslaw Caplan einen gueten zierlichen Prediger vorhanden hab, der wie Er mir Commendiert wirdt gwislich E. E. khein schandt sondern die höchste Ehr were, vmb welchen gleichwol Herr Probst zu Closterneuburg starkh handlet hette). Nuer deßwegen, weil es was übel gerath alles vber mich gehet. Also thun Im E. E. Sy ruegeren Ir gewissen vnnd Prensentiern mir fein Ire Pfarhern, geschieht hernach was übls so ligt die last auf mir vnd nimer auf E. E. weill Sy mier ye allso die schuldt geben. Thun es E. E. nicht, so sei es nit mer das E. E. in Irem gewissen sich selbst nicht beschweren, vnd andere zu beschwer khain vrsach geben. Ich glaub ohne Rhumb zu melden das Ich mich umb Paden mehr den E. E. in Christlichen sachen habe angenumen, wie Ir Durchlaucht selbst Ertzherzog Ernst mein genedigister Herr mir werden zeugnuß geben. Hab aber yezundt den Dankh vnd von E. E. die abfertigung, alls solte Ich an disem übel schuldig sein. Es wirdt sich finden Herr Abbt gewislich, das ich vnschuldig, E. E. aber an disem vnd noch vilmehr an andern Iren Pfarrern schuldig sein. Das aber E. E. mich bezeichen, Ich hette dieselb bei der Fürstlichen Durchlaucht vnbillich beclagt daran thuen sy mir zu khurtz vnd hette mich gleichesfals derer schwerer wort so E. E. in dem Bericht an die Geistlichen Räth auf das Papier fallen lassen [1]) nicht versehen, wie ich dann dieselb in meiner gegenantwort nit wil bleiben lassen. Hab wider E. E. Person nichts anderst fürbracht alls wie mich bede Pfarrer vnnd etlich auß der Burgerschafft bericht, vnd ist gar die mainung nicht geschehen E. E. dadurch zu verclieneren, sondern vill mehr zu erindern, das wo Sy von der Pfarr etwas entzogen, damit sich ain Pfarrer desto besser erhalten möcht, das Sy dasselb Iren gewissen zum besten widerumb sollen erstatten [2]). Ist aber in modo geiert worden, das hat absentia Rae Vae et distantia loci gemacht, dieweil mich berüerte Personen so starkh importuniert haben. Wann Ich E. E. vbel wollt, hette Ich wol andere Ding die etwan möchten dilatiert werden, weil Ich aber alle freündtschafft von E. E. entpfangen, will Ich das nicht leschen, was mich nit brendt. Bitt allein gantz freündtlich E. E. wollten doch Irem schreiber beuelhen, das Er sein Federn zu nechst moderier, vnd nicht vrsach geb zu mehrer vngelegenheit. Mier war es lieber E. E. verzerrten souill Zeit alls Ich, damit vnnser handl den schreibern nicht also in die Handt khomen, weil sie nicht allezeit vnserer heiligen Religion zugethan sein, vnnd darauß etwan ergernuß nämen. So E. E. dise Person Martinum wölten Promouiern stehet bei Ir, doch das ich solches vor dem khunfftigen Montag wisse, damit Er sich möchte gegen in tractat einlassen. Der Caplan zu Paden ist khein exemplarischer Priester wie E. E. melden [3]), sondern ein beweibter, vnexemplarischer Priester, dem E. E. Curam animarum nicht khünnen beuelhen, dann der Ordinarius solches allein macht hat, So ist mir in die leng nit gfellig, dan Er weder Predigen noch Beücht hören khan, Es wolt dann das Beüchtkhindt schreihen, das mans zur khirchen auß hört, disen defectum hat Er der Caplan, den andern das Er beweibt, das haist nicht Exemplarisch sein, sondern gottloß, Ires glibts vergessen vnnd vnexemplarisch. Wais Im allso E. E. mit ersetzung der Pfarr Paden zuthuen, damit es Canonice geschehe, wie vorhin breüchig. So werden E. E. hernach nicht

[1]) Vergl. Reg. Nr. 68: Urbans von Melk Eingabe an die niederösterreichische Regierung gegen den Passauischen Official Melchior Klesl.
[2]) Über die Pfarre Baden und deren Filialen „bey S. Helena vnter Rauhenstein" und „zu Soß" sowie über deren Beneficien „S. Udalrici" und „Corporis Christi" und über die Verwaltung des Kirchengutes daselbst siehe die Reg. Nr. 46 a) und Nr. 49.
[3]) Reg. Nr. 59.

also veziert, sondern fallet auf den Ordinarium, der mueß alles außkhochen. Das hab E. E. Ich yetzundt gleich vmb 12 Uhr in der nacht auf derselb mir zuegethanes schreiben zu antwort nicht verhalten wollen, Beyneben vns Gottlich gnad beuelchent. Datum Wien den 10. Octob. A. 81." (Reg. Nr. 60.)

Was die von Klesl angestellte und von dem katholischen Bürger, nachmaligen Stadtrichter kräftigst unterstützte Reformation der Stadt Baden [1]) betrifft, so war diese im Jahre 1585 so weit gediehen, daß die meisten aus der Bürgerschaft, einige wenige ausgenommen, ihre alte Pfarrkirche wieder besuchten und Klesl die Hoffnung hegte, daß die Stadt sich allgemach ganz zu der alten katholischen Religion wieder wenden werde. (Reg. Nr. 112.)

Zwei gefährliche Feinde mußten aber noch bekämpft werden, der gewesene Rathsbürger Basilius Sultzpeckh und der Prädikant Georgius Kraël, ein Flaccianer, der schon in den Jahren 1579 und 1580 die ganze Bürgerschaft in Aufruhr gebracht hatte und nun wieder, geschützt von Leonhard Kuttenfeldner, auftauchte, um von neuem zu predigen, „das niemandt mit keinem Papisten weder essen, trinckhen oder etwas zu schaffen haben, Im griessen, oder dann danckhen soll, vnnd andere gantz ergerliche reden mehr." (Reg. Nr. 114 und 115.)

Klesl reichte sowohl gegen Sultzpeckh als auch gegen Kraël und dessen Beschützer Kuttenfeldner bei dem Erzherzoge die Klage ein und bat um deren ernstliche Bestrafung, worauf in Baden die Ruhe und die alte Ordnung, wie es scheint, wieder hergestellt wurde. (Reg. Nr. 112 und 115.)

Mit gleicher Festigkeit und gleichem Eifer, „fortiter et suaviter", wie sein Wahlspruch lautete (Reg. Nr. 587), reformirte Klesl die beiden Städte Krems und Stein. Schon im Jahre 1528 hatte daselbst die Lehre Luthers ihre Anhänger. Als im Jahre 1555 der Prädikant Gangolf Wanger von Wiener-Neustadt, wo er schon längere Zeit sich aufhielt und lehrte, nach Krems kam, ersuchte der Stadtrath den Official des Bischofs von Passau in Wien um die Erlaubniß, daß dieser Prädikant auch in Krems öffentlich predigen dürfe. Ohne darauf eine Antwort erhalten zu haben, schloß der Stadtrath von Krems mit Wanger der Prädikatur halber einen Vertrag (Reg. Nr. 1). Dieser bestieg die Kanzel und gewann bald einen großen Zulauf aus allen Ständen [2]). Seitdem gerieth der katholische Gottesdienst in jener Stadt in immer größeren Verfall, die Benefizien wurden dem katholischen Pfarrer genommen und der Wille der Stifter nicht mehr respektirt. (Reg. Nr. 3, 5, 7.)

Wohl hatte schon Kaiser Ferdinand durch Befehl vom 26. September 1561 und nach ihm Kaiser Maximilian wiederholt dem Magistrate aufgetragen, die Benefizien entweder wieder abzutreten oder dem jeweiligen Pfarrer zur Erhaltung der Schule und des Personales jährlich 300 Thaler zu zahlen, sich der Aufnahme der Prädikanten gänzlich zu enthalten, den Gangolf Wanger auszuweisen und den katholischen Gottesdienst wieder zu besuchen. (Reg. Nr. 8 und 9.) Allein die kaiserlichen Befehle waren ebenso erfolglos (Reg. Nr. 10), wie die bisherigen Bemühungen der Bischöfe von Passau, daß „erspriessliche Cristliche Ordnung in den khirchen vnnd Dienst gottes beder Ennden, Crembs vnnd Stain zum werkh gezogen vnnd widerumb aufgericht werde" (Reg. Nr. 3 und 12). Die Kremser nahmen vielmehr jetzt den Gangolf Wanger als Seelsorger in die Gemeinde der Stadt Krems und Stein auf, räumten ihm die Katharinenkirche des Siechen- und Armenhauses ein [3]) und fuhren fort, neue Prädikanten aufzunehmen.

Einen solchen Prädikanten, Namens Johann Mathäus, „welicher bey dem vorigen Churfürsten Pfalzgrauen zu Haidelberg neben anderen Superintendent gewesen, Erstlich sich der Augspurgi-

[1]) Nebst den bereits angezogenen Urkunden berichten darüber Reg. Nr. 44, 45, 51, 54, 57, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 71, 92—95, 97—99, 104, 110.

[2]) Vergl. Gedenkbuch der uralten Städte Krems und Stein. Krems 1850. Seite 111.

[3]) Gedenkbuch. Seite 112.

schen Confession hernach aber Calvinisch gerümhbt, Aber doch letzlich in grundt sambt seinen gesellen Arianisch befunden, deßhalben sy vom weylandt Pfalzgrau Friedreich Churfürsten ausgetretten", befahl Kaiser Rudolf im Jahre 1578 auszuweisen, mit dem Bedeuten, „daß er sich in angesicht vnd noch bey scheineter Sohnen aus beeden Stetten vnd derselben Purkhfridt, Innerhalb füerzehen tagen aber aus allen vnnseren Künigreichen, Fürstenthumb vnd Landen macht, vnd darinnen weder erfahren noch betretten lasse, dan wir auff In guette achtung bestellen, vnd do Er betretten, on alle gnadt mitt scherffe am leben gegen Ime so woll auch gegen allen denen die In aufhalten mitt straff verfaren wollen." (Reg. Nr. 24.)

Im Jahre 1582 nahm Klesl die Reformation der beiden Städte Krems und Stein in seine Hand (Reg. Nr. 69). Ein Schreiben Klesl's an seinen Bischof Urban von Passau vom 14. November 1582, in welchem die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reformation in Krems betont und gewissermaßen der Plan derselben entworfen wird, gibt uns ein Bild der religiösen Zustände in dieser Stadt zu jener Zeit.

„Die Reformation zu Khrembs", sagt Klesl im erwähnten Schreiben, „wer auch mit ehistem fürzunemmen hoch von nöthen. Wie will der Pfarrher zu Stain etwas fruchtbars außrichten, wan die Predicanten nit abgeschafft sein, dann die von Stain (wie sich dessen Er Pfarrher täglich bekhlagt, Ich auch thails selbst gesehen) lauffen nur hinab gehn Khrembs, besuchen daselbst die Predig vnd gebrauchen sich der vermainten Sacramenten, wan aber diser vnzifer abgeschafft vnd vns die zwo Khirchen, nemblich die Spital vnd B. Virginis auf dem Perg sambt dem Schulwesen (wie zu Stain beschehen) eingeraumbt würden, wer guete hoffnung bei beeden Stetten Frucht zu schaffen vnd den Catholicismum allgemach etwas aufzurichten, wie dann in ermelten baiden Stetten noch vil gueter ehrlich leüth sein die solches gehrn sehen, vnd sich bisher vor Iren Predicanten vnd andern Sectischen nit rüeren haben dorffen. Hab demnach vor wenigen tagen mit vor wolgedachtem Herrn Thrautsohn vnd dem vnuerzagten, ob vnd wie sachen anzugreiffen, mündtlich gehandlet vnd von baiden souil verstanden, das Sie für guet hielten, Eur. Fürstlichen Gnaden hetten Sie die von Khrembs schrifftlich ersuecht, vngefärlich diß Innhalts, Sie wissen sich zu erindern, welch gestalt die Khay. Mtt. vnlengst zu Stain ain Reformation fürgenommen, den durch die von Stain aufgestelten Predicanten sambt der Schuel abschaffen, das gantz Exercitium niderlegen, die Pfarr mit der Khirchen B. Virg. auf dem Perg vnd alle Khirchen Clinodia vnd Ornat, auch dem gantzen Religion weesen mit welchem Sie (laut Irer Kay. Mtt. Inen vom 11. May Jüngst verschinen zuegefertigten schreibens vnd beuelchs) nichts zu thun, Mir als Eur. fürstl. gn. Officialn einraumben vnd ainen Catholischen Pfarrher Instaliern vnd einsetzen lassen."

„Dieweil Sie die von Khrembs dann auch vor etlichen Iharen herr aigens gwalts vnd gefallens, vnd zuwider Eur. fürstl. gn. der ortten habenden Geistlichen Lehenschafft sich vnderstanden für sich selbst Predicanten anzunemmen in die Capellen B. Virg. vnd Spital Khirchen (welche baide der Pfarr Incorporiert, vnd Eur. fürstl. gn. Lehen sein) aufzustellen, daselbst Predigen zu lassen, ain gantzes Exercitium anzurichten, das Stattschuelwesen sambt allen Beneficien Inen zuezuaignen vnd auf Ire Predicanten vnd Schueldiener zuwenden, dardurch dann dem ordenlichen vnd rechten Pfarher nit allain seine Ime von Gott recht vnd der billichait wegen zuegehörige Einkhommen entzogen, sondern auch die armen Schäflein von desselben gebürlichen geistlichen gehorsamb abgehalten, mit welchem Irem Exercitio Sie noch bis auf dato fortfüeren, vnd sein gerechtigkhait vorhielten, vnangesehen was Inen weilendt Kaiser Ferdinant hochlöblichster gedechtnus, noch im verschinen 61sten Jar auferlegt vnd beuolhen Vnnd hernach Kaiser Maximilian der andere auch hochlöblichster gedechtnus, durch zwen vnderschiedliche beuelch ernewert. Nemblich das Sie die Predicanten abschaffen, vnd Ihre Lehen Beneficien, ainem Pfarrher aintweder Einantwortten oder aber für dieselben Ihärlich 300 Taler raichen sollen. Dem Sie aber bis auf dato weder in ainem oder dem

andern Nachkhommen. Das nuhn Eur. fürstl. gn. als der ortten nit allein Ordinarius vnd Geistliche obrigkhait, sondern auch der Pfarr vnnd yeztermelter baider die Spital vnd vnser lieben Frawen Khirchen rechter Lehenher Ambts vnd Gewißens halber lenger nit zuesehen khöndten, So were demnach Eur fürstl. gn. genedig vnd ernstlich begern, Sie wolten alspaldt vnd von Stund an Ihre Predicanten auß der Statt ab vnd hinwekh schaffen, das ganze Exercitium mit Schuelwesen einstellen, sich hinfüro Ihrer alten ordenlichen Pfarr Sehlsorg vnd Schuel gebrauchen, baide Khirchen, sowol der im Spital als auf dem Perg B. Virg. abtretten, vnd mir als Eur. fürstl. gn. Officialen sambt den Schlüsseln auch allen vnd yeden Beneficien Khirchen Clinodien ornaten vrbar Rigistern vnd andern Brieflichen vrkhunden Einantwortten, und die von bemeltem 61sten Ihar an ainen Pfarrher zu Khrembs außstendigen verfallnen Iharlichen 300 Taler zu meinen Handen richtig machen vnd erlegen. Das wolten Eur fürstl. gn. sich zu Inen gentzlich verstehen, da es aber nit geschehe, vnd Sie in ainem vnd andern säumig erscheinen, wurden Eur fürstl. gn. nit vmbgehn khönen, solches an die Khay. Mtt. vmb gebürlichs einsehen gelangen zu lassen, des Eur fürstl. gn. sonsten, da Sie sich willfarig vnd der gebür nach erzaigen würden, vil liber vmbgehn vnnd Inen alle genedige Nachbarschafft erzaigen wolten."

„Vnd obwol zuuermuetten, das Sie die von Khrembs auf diß Eur fürstl. gn. schreiben anfangs wenig oder gar nichts geben, so wurde es Inen doch ainen sondern schrekhen, vnd mir zu vorhabend handlung guette präparation machen, das übrig wolt Ich mit Göttlich hilff wol hinauß bringen. Eur fürstl. gn. möchten mir (wie Ich auch in Eur fürstl. gn. Rath vnd Canzlers Schreiben anregung thue) solch schreiben (Inen den von Khrembs zu überantworten) zueschikhen. Daneben auferlegen, die Predig vnd das Exercitium einzustellen, baide Khirchen zu Sperren, die Schlüssel abzufordern, die Beneficia vnd das gefallne gelt von Inen zu begern, ob vnd was nuhn Eur fürstl. gn. hierüber fürzunemen bedacht, das werden Sie mich sonder Zweifels mit ehisten, weil die sachen noch frisch vnd Ich die Räth zu diser Handlung wol affectioniert spür, Irer genedigen gelegenhait nach zu erindern wissen . . . ."

Klesl hatte sich über das Verhalten der Stadt Krems nicht getäuscht. Die Kremser ließen das in oben angedeutetem Sinne an sie ergangene Schreiben des Bischofs unbeantwortet (Reg. Nr. 72) und suchten die Sache der Reformation hinauszuschieben. (Reg. Nr. 73.)

Aber Klesl duldete keinen Verzug: „sie werden mier", sagt er in einem Schreiben an den Pfarrer und Dechant von Krems Christoph Villanus ddto. 5. März 1583, „khein Neppelkhappen anntziehen, ich merkh denn possen woll, das sie die sachen gerrn wollten aufschieben auf die lang Pannkh, aber der schimpf soll sy gewißlich Reuen, sie werden mit mir nit schertzen. Ich will sie warten lassen, vnnd ich dennoch dasjenige hanndlen vnnd füernemen, was ich beuelch hab." (Reg. Nr. 74.) Darum ermahnte er die Kremser noch einmal ganz freundschaftlich, daß sie sich bezüglich des Schreibens seines Bischofs in causa Abtretung der zwei Kirchen und Abschaffung des Exercitiums baldigst erklären wollen; „dan da es nit beschehen würde (er) nottrunglich verursacht, dasjenige bei Ihrer Khai. Mtt. anzubringen, was (ihm) von Ihrer fürstl. gn. genediglich vnd Ernstlich auferlegt worden." (Reg. Nr. 75.) Die Kremser haben nun wohl ihre Erklärung über diese Angelegenheit dem Bischofe von Passau schriftlich mitgetheilt, aber nicht in befriedigender Weise. (Reg. Nr. 77.) Denn Klesl schreibt seinem Bischofe: „Genediger Fürst vnd Herr. Eur fürstl. gn. schreiben [1]) datiert den 16. Jetzigs Monats (April) sambt dem Jenigen, was die von Khrembs bei Eur fürstl. gn. in causa abschaffung Ires Sectischen Exercitii beanttwortlich anbracht, hab Ich mit gebürende Reuerentz empfangen. Vnnd dieweil dise Ding wir vnnd darin nit zu feiern, darauf

[1]) In den oben registrirten Akten nicht vorhanden.

alspaldt ain schrift verfast [1]), vnd dieselb an gestern am 26. April 1583 der Fürstlichen Durchlaucht Ertzherzog Ernesto vndertheniqst överraicht, mit gehorsamisten bitten seitemal Ir Fürstl. Durchlaucht nechst Gott hivor die meiste vrsach gewest, das denen von Stain Ir Exercitium nidergelegt, Ir Fürstl. Durchlaucht wolten zu wolfart vnnd aufnemen der heiligen Catholischen Kirchen vnnd gewinung viler armen Sehln, so Christus mit seinem bluet erkhaufft hierin auch ein getreuer Patronus vnd Sollicitator sein, dessen sich dann Ir fürstl. Durchlaucht gantz vätterlich vnnd treulich zu thun erboten. Bin also zu Gott dem Allmechtigen der tröstlichen Hoffnung, Sein göttliche Allmechtigkheit werde dise sein vnnd seiner heiligen alten khirchen gerechte sach wol hinausfüren, damit ich alßdann Eur fürstl. gn. desto freudenreichere Zeittungen zueschreiben khönne." (Reg. Nr. 77.)

Kaiser Rudolf, an den die Beschwerdeschrift Klesl's gerichtet war, ernannte auf Grund derselben am 25. Juni 1583 den Propst von Herzogenburg und den Herrn Kaspar von Lindeckh zu Kommissären, um eine Inquisition des Religionswesens zu Krems zu veranstalten. Diese Kommission hatte „so wol bei Inen den von Khrembs als andern ortten aigentliche gewisse guete khundtschafft" einzuziehen, „was es mit Irem Gottsdienst, Kirchen, Schuelen, Beneficien, Spital vnnd andern Stifftungen für ain gelegenheit habe, wie dasselbe von Inen administriert, verrichtet vnd angestelt, wer dieselben Innen habe, wohin die Einkhommen verwendet werden, vnd wie es damit beschaffen seye", und hernach dem Kaiser darüber einen ausführlichen Bericht zu erstatten, „die sachen auch dieweilen an fürderlicher Reformation hoch vnd vil gelegen nach aller müglichkeit zu befürdern." (Reg. Nr. 78.)

Über die Thätigkeit dieser kaiserlichen Kommission ist in den Urkunden keine weitere Nachricht enthalten. Im Jahre 1586 jedoch ließ Klesl „patrem Georgium Scherer, Societatis Ihesu", Predigern vnd fürstl. Durchlaucht Peuchtvattern" nach Krems führen und präsentirte ihn im Namen des Bischofs von Passau und des Landesfürsten daselbst dem Magistrate auf eine Zeit lang als Prediger bei „vnser lieben Frawen aufm Perg." Bei der ersten Predigt dieses Paters in der gedachten Kirche hat sich „aus der Gemain ain solche grosse anzahl befunden", daß sich Klesl selbst „zum ersten anfang fast verwundert; sein auch alle steiff bis zum endt verbliben." (Reg. Nr. 117.)

Von jetzt an arbeitete Klesl im Vereine mit den Pfarrern von Krems Georg Lambertus und Andreas Hofman eifrig an dem Werke der Reformation, die der Widerstand des Stadtrathes und der Ungehorsam einzelner aus der Bürgerschaft, welche zu den sektischen Prädikanten in der Umgebung von Krems ausliefen, wohl verzögern, aber bei der Energie des passauischen Officials nicht vereiteln konnte.

Gegen Wolf Conrädl zu Rechberg, welcher seinen Prädikanten nicht hinderte „In der Khay. Mt. Aigenthumblichen Stätt, Khrembß vnd Stain, haimblich In den heüsern Khinder zu tauffen, vnd zu Copuliern vnd die Sacramente zu Administriern", erließ Erzherzog Mathias auf die Beschwerde Klesl's hin am 18. Juni 1586 einen Befehl des Inhalts: „Da dem Also were hettest zu Zuerachten, das dies solches zu gestatten, noch weniger deinem Predicanten, zu thuen nit gebürth, Sinttemal solches nit Allain der Auß gnaden erlangten Religions Conceß Assecuration vnd Reverß, deßgleichen hochstgedachter Röm. Khays. Mt. vilfeltigen Resolutionen vnd verpotten zuwider, Sondern fürnemblich auch Irer Khay. Mt. In dero Landtfürstliche Hochhait, vnd Aigenthumb gegriffen were, deß ain Landtman von dem Andern, vnd ain Predicant von dem Andern, geschweiget der Landtfürst selbst, nit gedulten khündte, derhalben so beuelhen wier dier, In Irer Khays. Mt. namen, genedigist Ernstlich vnd Entlich, das du solches bei deinem Predicanten, In Angesicht Einstölleſt, vnd wirklichen

[1]) Er schildert darin recht ausführlich die trostlosen religiösen Zustände in Krems und bittet, Se. Majestät wolle durch kaiserliche Kommissäre die beiden Kirchen, nämlich die Kirche Unserer lieben Frau und die Spitalkirche sammt den Beneficien denen von Krems abfordern und entweder dem Bischofe von Passau oder seinem Official einantworten und das ganze sektische Religions-Exercitium abschaffen lassen (Reg. Nr. 76).

*

Erhaltest, dan da dergleichen Eingriff mer Beschehen vnd er sich frembter vnderthannen, so In sein Seelsorg vnd Pfar dißdrict nit gehern, vnderstehen solle, darauf dan Achtung bestelt ist, So wierdet Ime aines zum Andern genomen, Er am Leib gestrafft, gegen dier aber die Religions Concession Alß Mißbraucht neben der Zuweit bedingten Straff Aufgehebt werden, darnach du dich, vnd dein Prädicant zu richten, vnd vor schaden zuuerhietten waiß, Ist auch Also Irer Röm. Khays. Mt. Entlich willen." (Reg. Nr. 130.)

Durch Dekret vom 4. Juli 1586 gab Erzherzog Mathias, da die Kremser trotz aller Bemühungen des passauischen Officials und trotz aller Befehle des Landesfürsten (Reg. Nr. 131) fortfuhren, sich von den Prädikanten kopuliren, ihre Kinder taufen zu lassen und ihre Predigten anzuhören, den österreichischen Klosterräthen den Auftrag, daß sie im Vereine mit dem passauischen Official „denen von Khrembs vnd Stain (vier der ältesten aus dem inneren Rathe und einigen widerspenstigen Personen, die nach Wien citirt wurden) alle Puncten Ires vngehorsambs vnnd widersessigkhait fürhalten, darüber Ir andtwordt anhören vnd Ir fürstl. Durchlaucht aines vnd des andern mit guetbedungckhen berichten, Insunderhait aber auf die mittl sehen, wie diß orts die volg zu erhalten, vnd durch Reuers genugsamb zu uersichern auch etwo ain oder andere widersprechen, Jetzo zue Abscheich zu straffen sey." (Reg. Nr. 132.)

Dieses geschah, und die Klosterräthe sprachen sich in ihrem am 20. Juli 1586 abgegebenen Gutachten dahin aus: 1. Seine fürstliche Durchlaucht „möchten zue erzaigung mehres ernsts gegen ihnen (citirten Personen aus Krems) ain solche starckhe execution fürnemben, daran andere hinfüro ainen Billichen abscheüch trügen, vnd Beispill nemen wuerden; vnd weil sie das öber die Beschehne Publication der Khays. Mtt. Resolution, die ihnen allen gar nit vnbekhant, auch öber erstes einsagen warnen vnd vermahnen, die Predicanten ainen weeg als den andern in die Statt gefüert, durch dieselben ihre khinder ohne scheüch Tauffen Lassen, so wär ihnen, die in Bemelter Khaiserlichen Resolution Begriffne andere Bestraffung an dem Leib der 14 tag mit Waßer vnd Brott Billich anzuthuen. 2. Das man die drei Predicanten des Thonrädels zu Rechperg, den zu Langenfelden vnd Prunn im waldt zu Liechtenaw, alher für die Hofcanzlei erforderte, Iren vnfueg verweise vnd das Sie sich solches hinfüro bei Irer Khays. Mtt. vnd der Landtsfürstlichen vngnadt vnd straff genzlichen enthalten wolten, von Inen gefertigte Reuers begert wurden, wie mit Intzersdorff bei Herrn Getzen auch geschehen. Wo alsdann Sie solches Reuers nit fertigen vnd Irer Mt. so Ernstlichen Beuelchen vndergangnen Resolutionen nit nachleben wolten, hetten alsdann die fürstliche Durchlaucht guet Fueg vnd vrsach, Inner aines gewissen Termins Sie des Landts zu uerweisen, damit wurde den Landtleüthen der Augspurgischen Confession sowol auch Iren Predicanten angedeutet, wie weit sich der verstandt der Concession erstreckhet, die Predicanten auch ain abscheüchen nemben, von disem Iren gar gemainen vnd leüffigen vnfueg dermalen ains abzulassen." 3. Bezüglich der durch Bernhard Behaimb dem Pfarrer von Krems mit Gewalt entzogenen Pfarre Langenfelden wäre „dem Erasm. Leisster als Gerhaber aufzulegen, das Er Inner 8 tagen, warumb der Behaimb dise Khirchen sambt der Pfarrn, darauf sich hieuor ain Pfarrer sambt zwaien gesell Priestern erhalten, eingenomben vnd der Pfarr Khrembs entzogen, seine schrifftliche behelff zur Hofcanzlei erlege"; 4. Daß die von Krems „alsbald da sie anderst gehrn zue Hauß gelaßen werden wolten, vmb gemainer Statt Insigel hinauf schickhten vnd in alweg Dieweil sie Bißher, von allem ihrem Mündlichen erbieten, vnd zuesagen gewichen, des Reuers, welches vilen andern Stett vnd Märckhten fürgehalten worden, als das sie ihrer Khays. Mtt. gegebnen geistlichen resolutionen, für sich vnd die ihrigen vndergebnen Burger vnd vnderthonen in allem nachleben wöllen, fertigen, vnd ehers nit hinweckh gelaßen wuerden"; 5. Daß Seine fürstliche Durchlaucht dem Bürger Johann Haunstain, dem vornehmsten Aufwiegler und Rädelsführer, „so in dergleichen sachen Bey denen Märckht vnd Stetten hin vnd wider sich sehr Brauchen Last, dise vngebür durch absonderliches Decret mit ernst verweisen

vnd auferlegen Lassen, das er sich dergleichen hinfüro gewislich enthalten wölle." 6. Endlich „Was die erkhundigung der Beneficien zu Stain Belangt, das der Khays. Mauttner zu Stein Max Saurer vnd Johann Baptista Prockh, Pfleger zue Mauttern zue Commissarien verordnet, vnd auferlegt werden solte, aller vnd ieder Beneficien zue Stain guete Khundschafft einzuziehen, mehr darüber Lehens vnd vogther, Was derselben einkhommen, Wohin sie Bißher verwendet worden, Mit was consens solches Beschehen vnd ob sich ain Pfarrherr mit allen seinen Personen Laut des vertrages so auf der Khays. Mtt. ratification, von ihnen denen von Stain fürgeschlagen worden, erhalten khüne, oder wie den sachen zue thuen damit es füeglich Beschehen mög, Eur fürstliche Durchlaucht mit guetbedunckhen zum füerderlichsten Berichten sollen." (Reg. Nr. 133.)

Die Herren von Krems kamen aber der angestellten kaiserlichen Reformation nicht im geringsten nach und blieben hartnäckig wie zuvor. „Hochwürdiger gnädiger Herr", schreibt der Pfarrer und Dechant zu Krems Georg Lambertus am 25. November 1586 an Klesl: „Nach dem ich nicht Allein sondern auch ander guett hertzige Christen vnsers Catholischen glaubens bießher In allerlei exspectationibus vnd hofnung gestanden die von Krembs solten lengst der angestelten kaiserlichen Reformation nach sein khomen, Nun aber von Inen bisher In wenigsten nichts bescheen, sondern ein weg als den andern Ihr Sectisch Exercitium In den deutschen Schulen teglich treiben, die verstorben me insalutato mit allerlei ketzerischen In Ihren gotsacker gesangen öffentlich conducirn vnd daselbst Ihnen ausleitten lassen, dadurch die Ordentliche Pfar sampt den Pfarhern In allerlei verachtung gesetzt vnd groß vrsach geben wirdt zu allen vngehorsam vnd das ein ieder seines gefallens nach leben vnd glauben mag . . ."

„Für das Ander kan ich E. gn. auch nicht bergen, wiewoll die gotsdienst bisher von mihr mit Celebriren vnd predigen sampt vierdter vnd noch sampt dritter Ordentlich verricht, so khompt doch schier niemandt In die kirchen, dieweil die haupter vnd vorsteher sich der kirchen selbst enthalten vnd entschlagen. Nam a bove maiore discit arare et minor vnd zwitzern also die Jungen vnd einfeltigen hernach gleich wie die Alten singen. So ist nicht allein das Auslaufen zu allerlei vmbligunden Sectischen predicanten als des Wolffen Tonradl zu Rechberg so gleich an zaum liegt, vnd so viel als leere er gar In der Stat krembs, groß vnd heuffieg, sondern die vmbligunden predicanten neben des Tonradl, als zu Senftenberg, gerasdorff den Josaphat Ischperer, Lilienfeldtnerischer hoffmaister zu weinzirll fovirt werden von tag zu tag nur trutziger vnd diewail sie sehen das der angestelten Reformation gar nicht nachgelebt thuen sie mihr In mein pfar Allerlei mit speisen, Copuliren, tauffen, eingrieff wie dan die zeit ich zu krembß gewesen, nicht mehr als 4 khinder taufft, 5 Copuliert vnd 14 providirt hab, vnangesehen der khinder teglich geboren vnd wochentlich hochzeitten gehalten werden. Seitmal dan bei solchen gar vngehorsamen pfarkhindern stiell geschweigen der grossen verachtung so vnser ainer leiden mueß, mihr vnd einem pfarher gantz beschwerlich, der gemaine Man auch gentzlich persuadirt die Reformation sein allein ein Pfaffen Inventum das keinen Bestandt kan haben: Damit nun nicht allein der gemeine Man sondern die Hern von krembß selbst sehen, das die angestelte Reformation nicht ein Inventum der pfaffen, sondern des Landtsfürsten selbst ernstlicher wiellen vnd meinung sei, rueffe ich derentwegen bei E. gn. vmb Ernstliche ein vnd Fürsehung ahn, deren ich mich dan auch gantz gehorsamlich benelchen thue." (Reg. Nr. 135.)

Diese und ähnliche Klagen wiederholten sich trotz abermaliger Beschwerde Klesl's gegen Krems und Stein bei dem Erzherzoge von Österreich (Reg. Nr. 136) auch unter dem eifrigen Nachfolger des Georg Lambertus, dem Pfarrer und Dechant Andreas Hofman. (Reg. Nr. 140, 144—150, 152.) Eine etwas günstigere Nachricht brachte ein Schreiben Hofman's vom 22. April 1588; darin heißt es: „Eur Gnaden soll ich nicht verhalten, das die Österliche fest alhie solenniter sindt gehalten worden, vnnd hat viel Volckh der predigt (wie zuuor etwa kaum beschehen) beygewonet.

Es haben auch die Thurner (dessen sie sich zuuor geweigert) das gantze ambt aus beuelch des Herren Bürgermeisters außbleiben vnnd ausblasen müssen. In St. Veit pfarrkirchen zu Krembß haben wir die zeit herumb 64 Communicanten sub una specie vnnd 4 sub utraque gehabt, im Predigerkloster 8 sub una, In der Pfarrkirchen zu Stain 26 sub una, 2 sub utraque, unter denen sind 4 Bürger daselbst gewesen, gott verleih sein gnadt, damit dem Exempel diser gehorsamen schefflein die andern stützigen Holtzböckh auch nachfolgen." (Reg. Nr. 158.)

Doch diese „stützigen Holtzböckh" wehrten sich noch lange. Erst 1589 gelang es nach dem „Ingedenkbuch der Pfarre Krems", dem passauischen Official Klesl mit dem niederösterreichischen Regierungsrathe Herrn von Siegerstorff den katholischen Gottesdienst in Krems und Stein zu restauriren [1]). Dieses führte noch in demselben Jahre in den beiden Städten zu tumultuarischen Volksaufläufen, denen aber durch die energischen Maßregeln, welche man gegen die Rädelsführer sofort ergriff, ein Ziel gesetzt wurde [2]). Und noch nach Unterdrückung jener Volksaufstände schreibt der Dechant Andreas Hofman in einem ausführlichen Berichte an den Erzherzog Mathias über den „Religionsstandt bei beeden Stedtten seitt der publicirtten sententz": „wo ainem Radtt sembttlich oder beeden vorgehern absonderlich nichtt scherfere anklagen beschehen, die Burgerschafft vom auslauf nichtt alles Ernsts abzogen, vndtt zur Kirchen ut audiant, fides siquidem ex auditu Compelliret, die Schulen nichtt Reformirtt, auch die gottsacker nichtt abgefordertt, das wenig fruchtt allhier zue verhoffen, sondern das Menniglich je lenger je mehr in seinem fürsetzlichen Muttwillen gesterckt vndtt verharttet, auch andere zue gleicher nachfolg leichttferttigs vngehorsambs geraitztt vndtt bewegtt, sonderlich aber die zartte Jugend Im grundtt verderbtt vnd vergifft werde. Eur fürstliche Durchlaucht demnach vmb gottes willen vndtt vmb das Hail diser armen verfürtten Seelen gehorsamist bittendtt, Eur fürstliche Durchlaucht wölle zue Forttsetzung der ehr gottes, auch des heiligen Catholischen glaubens forttpflantzung aus angeborner affection lieb vndtt eifer zue Catholischen Religion genedigiste einsehung thun, das bei mitt meinem einfelttigen gebett vmb Eur fürstliche Durchlaucht langes leben vndtt glückliche Regierung auch triumphirliche Victori wider den Erbfeindtt Christlichen Namens Ich die Zeitt meines lebens zu verschulden gehorsamist geflissen Eur fürstliche Durchlaucht mich vnderthenigst beuelhendtt." (Reg. Nr. 176.)

Dieser fortgesetzte Ungehorsam der Kremser Bürger gegen die kaiserlichen Befehle wurde endlich im Jahre 1593 ernst bestraft. Der Verfasser des „Gedenkbuches der uralten Städte Krems und Stein" schreibt diesbezüglich: „Mehrere Bürger wurden nach Wien berufen, dort vor einem besonders niedergesetzten Gerichte verhört, und die ganze Sache nach ihren einzelnen Umständen untersucht. Hierauf, 7. August des Jahres 1593, als eben das Jubiläum der goldenen Bulle gefeiert werden sollte, wurde über Rath und Bürgerschaft unserer Gemeinde ein strenges Urtheil gefällt und einige Tage darnach auf dem Rathhause zu Krems von einem kaiserlichen Kommissär öffentlich verlesen und in folgenden Worten verlautbart:

„„Dieweilen die Bürgerschaft und auch Einige vom Rathe der Städte Krems und Stein gegen ihren Kaiser und Herrn gesetzwidrig und freventlich aufgestanden, seinen Befehlen in strafbarer Vermessenheit sich widersetzt und denselben erst dann sich gefügt haben, als sie durch das Einschreiten der bewaffneten Macht dazu gezwungen werden mußten; so hat die mit der Untersuchung der Schuldigen beauftragte Kommission, nach Bestand der Sache, über die beiden genannten Städte nachstehendes Strafurtheil zu verhängen beschlossen, welches sie hiemit im Namen des Kaisers verkündigen, und zwar: Die Städte Krems und Stein sollen vom Tage ihrer gesetzwidrigen Auflehnung an all ihrer Privilegien, Freiheiten, Handfesten und Vorrechte, die sie zu was immer für einer Zeit erhalten haben, verlustig gehen. Ferner hat der Stadtrath zu Krems eine Geldstrafe

[1]) Kerschbaumer, Cardinal Klesel. Seite 27.

[2]) Kerschbaumer, Cardinal Klesel. Seite 31.

von fünfzehnhundert Thalern, und jener zu Stein eine Buße von fünfhundert Thalern ungesäumt zu erlegen; ebenso solle die Bürgerschaft von Krems eine Pönitenz von viertausend Thalern und die Bürgerschaft von Stein eine Summe von zweitausend Thalern unweigerlich und ohne Verzug entrichten, welche Pönfälle und Beträge aber nicht etwa aus dem Kammeramte, sondern lediglich aus dem eigenen Vermögen der Schuldigen zu bezahlen sind. Überdieß werden kraft gegenwärtiger Sentenz die vier Rädelsführer, welche die andern zur Rebellion aufgereizt, des Landes verwiesen, ihr sämmtliches Vermögen eingezogen und ihre Kinder zur Erlangung des Bürgerrechts in ihrer Vaterstadt für unfähig erklärt. Zugleich ist es Befehl des Kaisers, daß künftighin ein von ihm ernannter Stadthauptmann im Burgfrieden von Krems und Stein die Herrschaft führe und aus der Kammer dieser beiden Städte besoldet werde. Auch verordnet hiemit der Landesherr, daß alljährlich einige Bürger nach Wien zu kommen gehalten seien, um da die Gnade und Verzeihung der schwer beleidigten kaiserlichen Majestät zu erbitten"" [1]).

So lautete das Urtheil über die Städte Krems und Stein. Schweigend und ohne Murren gingen jetzt die versammelten Bürger auseinander, und fügten sich in lobenswerther Geduld in ihr hartes Schicksal. Es tröstete sie der Gedanke und die Überzeugung, daß nicht der Kaiser selbst, sondern „seine falschen und boshaften Rathgeber ihre Feinde und Unterdrücker seien." Denn Kaiser Rudolf II. war gar nicht in Wien, sondern lebte, in gelehrte Studien vertieft auf, dem Schlosse zu Prag und hatte alle Regierungsgeschäfte, zumal das Regiment in Österreich, seinem Bruder Leopold, der zugleich Bischof von Passau war, übergeben. „Von diesem nun und seiner gehässigen Klerisei ging die ganze Verfolgung der Evangelischen in Krems und Stein aus, die in ihren verderblichen Folgen den Bürgern der beiden Städte nicht weniger als zwölftausend Gulden, ihre Privilegien und die Freiheit ihrer Gewissen gekostet hatte. . . . Glücklich unser jetziges Zeitalter, wo solch himmelschreiende, dem Sinne des wahren Christenthumes durchaus zuwiderlaufende und das göttliche Gebot der Liebe verspottende Dinge nicht mehr geschehen können; wo Härte und Unduldsamkeit gegen Andersgläubige aufgehört und jeder Bürger des Staates und unserer Städte kraft des von seinem Monarchen gegebenen Gesetzes die Freiheit hat, den Sinn der welterlösenden Lehre so zu verstehen und zu befolgen, wie es ihm Gott selber ins Herz geschrieben!" [2]). Auf diesen Ausfall gegen die katholische Kirche und auf die Phrasen über Gewissensfreiheit und christliche Liebe wollen wir mit jener Antwort entgegnen, welche Klesl den Herren Stadträthen am 29. Mai 1588 gegeben hat, als diese Fürbitte einlegten für Andreas Masro, dem wegen Verführung der Bürgerschaft von Krems „zu allerlei vngehorsamb" (Reg. Nr. 160) auferlegt worden, daß er „entweder fürs erste mit Klesl in Religionssachen sich vergleichen, darauf auch fürs ander sträckhs Peichten, vnnd sub missa, gleichwol sub utraque communiciern, oder zum dritten, auf den fall seiner waigerung der Khays. Mt. Khünigraich, Fürstenthumb vnnd Lannde Inner Sechs wochen vnnd dreyen tagen räumben, sich auch das er sich zu ewigen zeiten darinnen nit mehr betretten lassen wölle, verreuersiern solle." (Reg. Nr. 161.)

„Souil nun", sagt Klesl, „solche Euer W. W.ten an mich außgefertigte Intercession Betrifft, Da haben Euer W. W.ten Jme dieselb als ainem Jrer Burger vnd Mittglidt Billich nicht waigern khönnen noch sollen, zuemaln weill ein Christ dem andern alle gebürliche hilff zu erzaigen schuldig ist, wie Ich dan von Eur W. W.ten dises Befuerderungsschreiben anderst nicht als für ain Intercession verstehe vnd darauff leiden möcht das dise petition wie auch mein Person also gschaffen wär, das ich hierinnen E. W. guetem zu mir habunden Vertrauen sonderlichen aber aus denen in

---

[1]) Erst nach 22 Jahren unter dem Kaiser Mathias erlangten die Bürger der Städte Krems und Stein die Gnade ihres Landesherrn wieder und wurden von dem jährlichen Bittgange nach Wien enthoben und in den Besitz der alten Vorrechte und Handfesten wieder eingesetzt.

[2]) Gedenkbuch. Seite 117 und 118.

derselben schreiben angezogen vrsachen möchte ein genüegen thuen als Ich Mich dan sonsten nicht allein in gemain Bäden Stätten, sondern ainem iegglichen Burger in denselben insonderheit zuedienen schuldig erkhenn, vnd zue aller fürfallenden gelegenheit ein werkh ghern erzaigen will, Iha hoffentlich bißher zue ettlich malen von mir beschehen. Wan aber diß der Herrn Begern nit Politisch sonder geistlich auch ein solche sach ist, so der Khays. Mtt. gewissen antrifft auch derselben khonfftig vor dem Richter Stuel Gottes (an welchem ortt das Bluet der vnderthonen von ihren Händten erfordert wierdt) zu veranttworten ist, Khan Ich alls derselben vnwierdigister Diener vnd Prediger dem Masro weder nachgeben noch auch patrociniern in Bedenckhung Ir. Mt. Ime Masro zur Deliberation nicht ain wochen sonder mehr als ain gantzes Ihar genungsame vnd vberflissige zeitt gelassen, in welcher Zeit vil Tausendt gestorben, vnd villeicht in die ehewige verdamnus gerathen vermüg des spruchs Christi: Multi sunt uocati pauci uero electi. So haben Sich Euer W. W.[ten] zu erindern wie vnd auf was weiß die Benachbärten vnserer vralten Catholischen Religion zuwider mit ihren vnderthonen so ihrer Confession nicht sein wöllen procediern, welche Sie aus ihrem district Bey scheinender Sonnen ausschaffen, ihre gueter zu ihrer selbst gelegenhait stifften vnd khainer ist so Ihm in disem fahl ordnung geben Liesse, oder aber seinen vnderthonen im wenigisten weichen wollt, sonder dessen so Er von seinem Predigkhandten vndterwissen dasselb die vnderthonen so lang glauben biß Sich der Herr vnd Khnecht aines andern Besinnen vnd Resoluiren Demselben nach Sie sich auch richten oder aber des schadens gwarten müessen, Imgleichen wierdt im Römischen Reich von der Chur vnd Fürsten Augspurgischer Confession verwont diser Proceß gehalten, das derselben vnderthonen so mit Ihrer Confession sein wöllen nit allein veriaggt, Ihre güetter confisciert, Sie aus dem Landt thaills geschafft, sondern auch derselben ettliche wol in ehewige gefengkhnus (vnd das allein der Religion halben, Iha letztlich ghar zum todt vnd schwerdt contemniert, wie deren Exempl vill (so sowol Euch alls mir selbst bekhandt) möchten erzelt werden denen man weder Zeitt noch Lufft sich vill zu bedenckhen noch zue deliberiern Lasset, sondern in stricto mit ihnen procediert vnd das von wegen ainer solchen Confession dauon khain Mensch, khain Heilliger noch Kirchen nit der Apostl Biß auf vnsere arme Zeitten nichts gewust."

„Was sollen dan Ihr Mtt. weniger vnd geringer sein, als hochermeldte Chur vnd Fuersten, zue geschweigen Ihrer vnderthonen, vnd nicht villmehr dahin gedenckhen in ihrem Landt, sonderlich aber dero Stätt vnd Märckhten ainen Gott vnd Religion zue befuerderen, zuemalln weil Sie die zue schützen vnd zue befuerdern ainen Aydt geschworen, in derselben Religion nit allein geborn erzogen vnd getaufft, sonder die von Iren vorfahrn dem gantz löblichen Hauß Österreich Ja allen teutschen Christlichen Khaysern von 900 Iharen hero vnd also von handt zue handt seit Österreich vnd Teutschlandt vom Haidenthumb zum Christlichen glauben bekhert worden, in ainer vnuerruckhten Linien entpfangen dabey auch glückh haill vnd reichlichen seegen gehabt. Daher Sy Irer Christlichen Gottseligen vorvorfahren vnd Erleuchten Eltern exempel nach zuesetzen vermüg der schrifft: Non te praetereat narratio seniorum, illi enim didicerunt a Patribus suis, ab ipsis disces intellectum et in tempore necessitatis dare responsum. So wissen Ir Mtt. das Exempl derer Khünig so in den wegen Dauidts gewandelt vnd im alten glauben verharret, wie Gott in allen ihren fürnemben, Innen an der seiten gestandten, Entgegen wie Jeroboam so von dem Haus Dauids abgefallen, ainen neuhen glauben Befüerdert vnd die so Ime geuolget von Gott sein gestrafft, verdilget vnd außgeleschet worden, was sich auch Bey denen Griechischen Khaisern ihrer wanckhlmuetigkhaitt halben die Sie im Christlichen glauben geüebt zuegetragen, vnd derhalben dasselb von Innen den Griechen auff die Teutschen verwendt vnd Biß daher souill hundert Ihar Beharrlich wegen Irer Bestendigkhait gebliben ist. Daher Ihr Mtt. dan der Lehr Pauli volgen, welche sagt Mementote praepositorum vestrorum qui vob. locuti sunt verbum Dei, quorum intuentes exitum conversationis imitamini fidem, in erwegung auch das alle H. Lehrer vnd die gantze Kirchen seitt der Apostl Zeitt Biß daher, disen

Catholischen glauben gepredigt Erkhandt vnd Bekhandt das ander aber alles so dem zuewider für Irrthumben vnd Ketzerey gehalten haben."

„Aus denen vnd andern villmehr vrsachen E. W. was Ihr Mtt. zu dergleichen Resolution genedigst verursacht hatt, welliche Sie, doch gantz genedigist mit ainer sonderlichen vätterlichen milde (gegen andern zue raitten) fürnemben Wie sich dan hoffendtlich mit der warhaitt niemandts in disem Landt ainiges verzigten Termins wider Ir Mt. Beschwären Khan, sonder villmehr ain yeder Ime selbst (wellicher souill predig vnd Lehr aintweders ghar versaumbt oder aber in windt geschlagen, vnd es alles für ainen schertz vnndt schreckhen gehalten) Zue zuschreiben. Sonsten heist es wol Hodie si uocem eius audieritis nolite obdurare corda uestra, vnd sein hernach nit Ir Mt. sonder die vnderthanen selbst schuldig, gegen denen der spruch gilt, Perditio ex te Israel."

„Demnach weill Eur W. W. wissen, das khain Obrigkhait ist allein von Gott, vnd wer Ir widerstrebt, der ordnung Gottes widerstrebt. Auch das Hertz des Khünigs in der Handt Gottes ist, der dasselb nuhn nach seinem willen regiert, vnd dise für die Sehlen mues rechnung thuen so woll als ain yedtlicher für sich selbst, welche Obrigkhait aber khainen neuhen, sonder ghar vralten glauben Bey Euch Pflanzet vnd mit genedigister affection Linde vnd güette ganz vätterlich suechet, Alles zu dem endt, damit wier alle aines Hertzens vndt Sehlen sein vnd den alten Segen von Gott in ainigkhaitt des glaubens haben möchten, So verman Ich Euch alls nachgesetzte Geistliche Obrigkhait gantz vätterlich, für mein Person aber Bitte Ich treuhertzig vnd souill ich immer Khan, E. W. wöllen disem Masro nit allein ghar nicht patrociniern, sonder auch der Khay. Mt. alls Eurer Höchsten vor Gott fürgesetzten Christlichen gethreuen Obrigkhaitt selbst, was zue ainigkhaitt des glaubens füerderlich ist) bestendigen schuldigen gehorsams laisten vermüg Gottes wortts vnd hailigen Evangelii. Darzue ihr dan auch insonderhait vrsach habt das ihr von etlichen Gottseligen frombden Khaysern vndt Landtsfürsten in allen Eueren privilegiis die getreuen Khrembser intituliert wördet. Damit ihr nitt allein, wie gantz Billich mit Eurem guett vnd Bluett höchstermelter Obrigkhait zuesetzt, sondern villmehr im ewigen Leben Bey derselben sein vnd Beleiben möcht, dan die Khay. Mt. auch ain Gott vnd gewissen haben vnd allein dahin trachten, wie Sie mögen selig werden, wan ihr nuhn diß wol vnd recht Bedenckhen vnd dem nachkhomben, so wirdet Euch das bey Gott vnd der gantzenn welt Löblich vnd rhüemblich sein, zumaln weill Ihr Mt. auf ein endt genedigist sich dahin resoluirt vnd entschlossen sein, Ire vnderthanen aller Ihrer Mtt. Stett vnd Märkht Bey ainer ainigen Religion vnd Confession zu erhalten, dauon Sie dan gewisslich Iren Erbvnderthanen nit weichenn oder nachgeben werden, sonder vilmehr dieselben mit denen mitl zuem gebüerlichen gehorsamb haltten, die ihr Bey Gott verantworttlich sein."

Rom. 13.
Heb. 13.
Acta Ap. 4.

„Das ist dan die sachen selbst deren Ich für mein Person gewissens halben nit patrociniern Khan, ich wolte dan anderst Lehren, im Hertzen aber ein anders halten, dauor mich aber der gethrewe Gott Behietten wölle. Nit weniger ist E. W. W. vnuerborgen, wessen sich Ihr Mt. genedigist resoluirt vnd wie Sie in ihren gemessnen (sonderlich aber vnserer h. Religion Betreffendt) Resolutionibus conditioniert sein, daher Ich in wahrhait mir nit gethrau das allergeringst zu verendern, weil Ihr Mt. ehe ghar khain alls dergleichen vnderthanen haben wöllen, welliche Ihr Khay. Mt. offentlich dessen dörffen bezeichnen alls währen Sy ein gwissendringer, vertilger der rainen Lehr vnd solche vnderthanen nit schuldig den dingen Ir Mt. den wenigisten gehorsamb zue laisten. Ob nun gethreuen vnderthanen also mit ihrer Obrigkhait zue procediern gebüert Laß Ich E. W.ten als verstendige selbst erkhennen, vnd trag sorg E. W. werden es dahin nimmer Bringen das Ir. Mt. in einer so Billichen sachen weichen sollen, sonder würdt derselben vill Besser anstehen vnd gebüeren auf dergleichen mittel zue gedenckhen, wie Ir. Mt. mit gehorsamb vnd vnderthenigkhait außzuesönnen als dan die maisten Stett vnndt Merckht dises Landt Gott Lob schon gethan im Namen Ihrer Mt." (Reg. Nr. 163).

Aus diesen Worten spricht doch keine Härte und Unduldsamkeit, kein Gewissenszwang und keine Verletzung der christlichen Liebe, sondern nur die entschiedene Wahrung derselben Rechte, welche die Protestanten für sich wohl beanspruchten, den Katholiken aber nicht zuerkennen wollten [1]).

Aber auch nur diese Entschiedenheit und Kühnheit, wie sie aus dieser Antwort und vielen anderen dergleichen Erklärungen spricht, konnte die glänzenden Erfolge der einmal begonnenen Gegenreformation erzielen, welche Klesl in seiner dreifachen Stellung als Official des Bischofs von Passau, als Klostervisitator und General-Reformator (oberster Leiter der Gegenreformation und der dazu abgeordneten geistlichen und weltlichen Kommissäre) in ganz kurzer Zeit verzeichnen konnte.

„Was Ich," schreibt er selbst in einem Berichte an den kaiserlichen Geheimrath Johann Freiherrn von Trautsohn schon im Jahre 1583, „bei solchem (Official) Ambt biß daher bei Iren (des Bischofs von Passau) Pfarrn auf dem Landt vnnd allhie der Catholischen Religion zu guetem verricht, dauon will Ich andere reden lassen, Vnnd hat gott weiß mühe vnnd arbeit bedörfft, ehe Ich den Clerum widerumben so weit gebracht, das Sie Iren Ordinarium erkhennen vnnd sich widerumben vnder dero Disciplin zu begeben lenken lassen, deren vill in die 10, 20 vnnd mehr Jaren khain Meß oder Catholischen gottsdienst gehalten, wie Gott lob die Stett, ausser Khrembs gemildert vnnd die Pfarrwesen reformiert, das gibt der augenschein. Dergleichen ich auch bei den Prelaten, souil an Mir diese befürderung gethan, das Sie ye lenger ye mehr nach Catholischen Priestern trachten. So hat Mir mein genedigister Fürst vnnd Herr nicht allein die Clerisei sonder auch des Stiffts Vnderthanen vertraut, die Ich biß an etliche wenige auch widervmb zu der Khirchen gebracht. Daher auch Ir fürstl. gn. vmb souil lustiger worden der Khirchen souil an Ir, noch mehr zu helffen. Zu solchem ende ain gemaine Reformation verfassen vnnd in trukh vertigen lassen deren Execution Ir fürstl. gn. Mir beuelchen, vnnd sich darauf gentzlichen verlassen, Vnnd vil vnnd mancherlei zerritte vnnd verwirrte defect vorhanden, hab Ir fürstl. gn. Ich berait vertröst, dieselben auch in bessere ordnung vnnd richtigkhait zu bringen." (Reg. Nr. 83.) Ähnliches sagt er in einem anderen Berichte an Paul Sixt Freiherrn von Trautsohn im Jahre 1587. (Reg. Nr. 137.)

Klesl's große Verdienste um die katholische Kirche und um sein Vaterland blieben nicht unbelohnt. Beide überhäuften ihren eifrigen und treuen Diener mit verschiedenen Auszeichnungen und Würden. Der Bischof von Wien Kaspar Neuböck nennt ihn in einem Schreiben an Gregor XIII. vom 12. April 1581, worin er um die apostolische Benediktion und Konfirmation Klesl's als Dompropst von St. Stephan bittet, einen „uirum prorsus idoneum, mei tamquam sui Ordinarii studiosissimum et observantissimum, huicque Ecclesiae in primis utilem et necessarium." Im Besonderen rühmt er ihn als Prediger, da er schreibt: „statim pro more ad praedicandi munus admissus, qua dexteritate, scientia, eloquentia et modestia huic muneri ingenti mea consolatione et populi applausu ad biennium praefuerit, et quantopere auditorium frequentissimum sibi conciliaverit affeceritque auditores, quove desiderio eum audiant et prosequantur amore, qua denique foelicitate multos qui ab Ecclesia defecerant reduxerit sane vix effari potest." (Reg. Nr. 55.)

Im Jahre 1583 wollte ihn der Kaiser zum Hofprediger ernennen, doch Klesl, der in jener Stellung dem Hofe hätte nachreisen müssen, schlug diese Würde damals aus verschiedenen Gründen aus: „Zum thail darumben," schreibt er in seiner diesbezüglichen Erklärung an den kaiserlichen Geheimrath Johann Freiherrn von Trautsohn, „das Ich mich geschickhlicheit halben darzue vil zu gering achte deßglaichen gesundtheit halben meine gebrechen hab, vnnd so starkh nit bin als Ich von aussen villeicht anzusehen, Allermaißt aber das Ich mit andern vnnd nicht geringern Ambtern vnnd verrichtungen, so Mir bißher vertraut vnd anbeuolchen darinnen Ich berait allerlei

[1]) Vergl. zur Reformation der Städte Krems und Stein noch die Reg. Nr. 2, 4, 6, 11, 13, 79, 91, 102, 103, 118—120, 122—125, 127—129, 134, 138, 141, 142, 163—165, 174.

anfäng gemacht, dermassen behafft, die Mir an der gantzen Christlichen vnnd Catholischen Khirchen höchsten schaden vnnd beschwerung meines gemüets zu uerlassen hoch oblestig." [1])

„Dann erstlich wissen Eur gn. selbst, das Ich mich bei Meinem genedigen Fürsten vnnd Herrn dem Bischouen zu Passaw zu der Zeit mit diensten eingelassen, da Ich noch frei vnnd sonst gegen meniglich vnuerbunden gewest, deren Ich mich bei meiner Priesterlichen Ehren vnnd Würden reuersiert, Ir fürstl. gn. nicht zu uerlassen, biß Sie mit ainer andern tauglichen Persohn versehen, vnnd das Ir fürstl. gn. Ich zum faal der noth, ain halb Jar zuuor aufkhünden wölle. Vnnd haben sich Ir fürstl. gn. bißhero gegen Mir vnnd in meinen verrichtungen dermassen erzaigt, das Ich Ir nit vrsach, von Ir fürstl. gn. zu weichen, zumal weil es Mir an der alhierigen Thuembprobstei verwaltung vnuerhinderlich, vnnd sonnst nit müglich ist, mich von derselben allein zu erhalten . . . . ."

„Solle Ich nun gleich yetzt widerumben dauon abstehn, da Ich erst mit den Prelaten, Stetten, Markhten vnnd etlichen Lanndtleuthen in zimblich guetten verstandt khommen, vnnd von dem so Gott lob mit so augenscheinlichen nutz angefangen worden, gleich auf ainmal widerumben weichen vnnd alles an den alten nagl hängen, So hab Ich mich anders noch gewissens nicht zu uersehen, dann das es alles mit einander widerumb brechen vnnd fallen, die letzteren Ding auch vil erger werden, alß die ersten. Vnnd weil Ich bißhero khein Persohn finden khünden, die Ich zu Meiner Handt abrichten mögen, würde Ir. fürstl. gn. vill beschwerlicher ankhommen, auf solche Eyl ain taugliche Persohn zu erhandlen, wie geschickht auch einer sein möchte, so ist doch zu besorgen, ehe wann Er sich recht vmbsehe, das Er in ainem halben Jare mehr vbersehen vnnd verabsaumen, alß in zehen Jarrn herwiderbringen."

„Nur waiß Ich mich hergegen gleichwol auch des zu erindern, das Ir Khay. Mt. an einem Hoffprediger nicht wenig gelegen, vnnd das Ir Khay. Mt. Ich als meinem allergenedigisten Erbherrn vnnd Lanndtfürsten vor allen andern zu dienen schuldig vnnd zum faal der noth, vnderthenigist erbittig, das Ich aber von so khurzer Zeit wegen, so Ir Khay. Mt. mich auf dißmal gebrauchen wurden, meinen yetzigen dienst so baldt aufgeben Auch meinem gn. Fürsten vnnd Herrn vnder ainsten vnnd ehe Ir fürstl. gn. anderßwerts versehen, ain so große vngelegenheit zu Irer Khay. Mt. selbst entgelt verursachen solte, das ist Mir Ir Ehr, Pflicht vnd gewissens halben hoch bedenkhlich, weil Ir Khay. Mt. sonnst an gelerten, vnnd tauglichen Personnen zur Hof Canzl nicht mangelt, so bin Ich der vnderthenigen mainung vnnd gewissen Hoffnung, Ich werde Ir Khay. Mt. in der abwesen hie nit allein bei dieser Statt, sonder auch im gantzen Landt mehr dienen khünnen, alß bei Hoff auf der Canzl, sonderlich in den sachen, so von Ir Khay. Mt. Mir thails Innsonderheit, vnnd thails von Ambts wegen beuolhen."

„Dann abermals Eur gn. selbs genedigs wissen tragen, So ist von Irer Khay. Mt. wegen Mir nicht allein die alhirig Vniuersitet vnnd Lanndtschafft Schuel, daran dann nichts ein wenig gelegen, sonder auch die Predig bei S. Steffans Thuembkhirchen beuolchen, welcher ortten Ich ohne ruemb zu melden, ain sollich aug bekhumen, das die zuhörer ain sonders vertrawen zu Mir haben, vnnd Ich auch alß ein geborner Wiener bei Inen vmb souil mehrer das außlauffen nach frembder Seelsorg vnnd andere inconuenientia abzustellen. Ich geschweig hiebei der gemeinen Commissionen, so Mir neben andern aufgetragen worden alß das auffsehen der Particularschuelen, der Sectischen Büecher vnnd was demselben sonst anhengig."

„Insonderheit hab Ich an Jetzo das werkh deß bewißten Seminarii vor Mir, dessen Sollicitatur mir auch von dem Herrn Nuncio beuolchen, vnnd ist diß das ainig mitl so noch öbrig, der gefallenen Religion in diesen Lannden widerumben aufzuhelffen."

---

[1]) Wir geben den ganzen Inhalt dieser Erklärung Klesl's hier wieder, weil sie zugleich eine kurze Übersicht über seine damaligen Geschäfte gewährt und auch zur richtigen Beurtheilung seines Charakters beiträgt.

„Vber das alles möcht mitler Zeit ain Visitation vnder den Prelaten vnnd Geistlichen (ohne welche das Religionwesen in die leng nicht bestehen khan) mit Ir Khay. Mt. vorwissen vnnd allergenedigisten verordnung angestellt, bei welcher Ich mich neben andern (souil mein geringer verstandt außweißt) gern gebrauchen lassen will, Wie Ich dann zu dem ende auf Irer Khay. Mt. allergenedigisten beuelch zu einer vorberaittung schon allerlei bericht eingezogen vnnd beihanden hab, damit man darzue vmb souil mehr gefaßt sein khünde, vnnd Ich dabei souil vnnd mehr zu helffen vnnd zu befürdern verhoff, alß wann Ich eben dem Hof nachraisen solle, deß Ich doch viler vrsachen halb weder an leib noch guett vermüglich."

„Waß dann der Khay. Mt. auch derselben Lannden vnnd Leuthen, sonderlich aber den Prelaten Pfarrn an dem gelegen, daß diß Officialat Ambt in Österreich wol ersetzt seye, das hat yeder verstendiger leicht zu ermessen, Vnnd ist sonderlich dabei abzunemen, das die vorig Khay. Mt. hochlobseeligister gedechtnus Meinem genedigen fürsten vnnd herrn, souil vnnd offt schreiben vnnd zuemuetten lassen, das Ir fürstl. gn. dasselbe etwas besser bestellen wolten, alß es damallen gewest, wie auch beschehen, vnnd diesem Officio etliche Assessores zugeordnet worden. Solle das so vber eylendts wideromben zergentzt werden, würde es on merkhliche Confusion vnnd Zerrittung nicht abgehn vnnd alles vergebens sein, was bißhero für mühe vnnd arbeit auch khosst vnnd Zerung verwendt worden. Das melde Ich nun nicht darumben, das Ich der Khay. Mt. gar nicht dienen wolte, da Ich zu verrichtung stetter vnnd wirkhlicher Dienst qualificiert vnnd tauglich wär, sonder vil mehr darumben vnnd zu diesem Ende, damit Eur gn. sehen vnnd spüren, was Mir diser Zeit meiner Pflicht auch trawen vnnd glaubens, dann auch meiner Person selbst halben für verhinderung obligen, Vnnd das Ich Ir Khay. Mt. bei diesen leuffen vnnd so beschaffner sachen, hir mehr nutzen khünnen, alß ausser Lanndts bei Hof. Wann sich aber khonfftiges gelegenheit zutregt, das Ich one versäumnus meines diensts vnnd der alhirigen Khirchen one schaden wurde dienen khünnen, will Ich mich dermassen gehorsamist erzaigen, wie einem getreuen vnnderthanen vnnd dankhbaren Alumno gebürt, mit vndertheniger bitt Eur gn. geruhen der Khay. Mt. diese mein warhaffte begründte entschuldigung, die Ir am besten selbst bewißt ist, vnderthenigst fürzubringen, vnnd dieselb gehorsamist zu bitten, das Ir Khay. Mt. mich auf dißmal allergenedigist wöllen für entschuldigt halten, vnnd noch der Zeit bei dieser Khirchen vnnd verhoffender Religionsverbesserung mit Khay. gnaden verbleiben lassen, vnnd Ich die Zeit meines lebens zu verdienen erbiettig bin." (Reg. Nr. 83.) [1]

Als Bischof Urban von Passau erfahren hatte, daß Kaiser Rudolf seinen niederösterreichischen Official in Wien zu seinem Hofprediger zu befördern „vnnd gleich an Jetzo mit sich ghen Prag zu nemen, vorhabens sein solle," wandte er sich gleich mit einer Bittschrift an Seine Majestät, Sie wolle seinem Official „das einmal Gott lob wol angefangene hochnotwendigiste reformirt Religionwesen continuieren, vnnd zue gewustem ennde bringen lassen, Jetziger Zeit seiner Person auocierung allergenedigist einstöllen, auch in disem seinem fürnemmen, vnnd fürtrefflichen werkh, nit allein nit verhindern, sonder vil mehr animieren, vnnd vermanen." Er stützte diese seine inständige Bitte auf folgende Gründe, die eben soviele Lobsprüche für Klesl sind: 1. Auf die herrlichen

---

[1] Wie sehr Klesl daran gelegen ist, daß er durch die Hofprädikatur nicht seinem begonnenen Werke der Reformation vor der Zeit entzogen werde, mag man aus seinen Äußerungen in den beiden Schreiben erkennen, die er an den kaiserlichen Rath und Kammerherrn Freiherrn von Rumpf gerichtet hatte, mit der Bitte, daß er für ihn wegen seiner Entschuldigung bei Sr. Majestät intercediren möge, damit er in der Gnade Sr. Majestät bleibe, „dan das ist mir auff der weltt nach gott der höchste trost." — In einem Schreiben (Reg. Nr. 84) sagte er: „Ich bin ghar auf dißmal nicht disponiert vnnd wollt in wahrhait mich ehe waiß nicht waß verzeihen, ehe ich der Hof Canzl sol zu der zeit vorstehen. Wil meinen Gott in seinem Weinperg dienen, weil ich leb, hoffentlich mit Frucht." — In dem anderen Briefe (Reg. Nr. 85): „Bitt E. g. vmb gottes willen, sie wollen mainer gedencken, vnd mir die Kirch lassen befolhen sein, mein talentum mir von gott vertrawt anderstwo lassen wircken den an dem ortt, an welchem ich nuer ain taill lign vnd denselbigen nicht mit frucht außwarten kan." . . . „Ich wier haimlich, wan ich den vndergangk deren ding welche Ich mit grosser mühe durch die gnad gottes in ein ordnung gebracht sihe wanken, mir mein hertz abessen vnd trachten tag vnd nacht wie Ich mich gantz vnd möcht erledigen.

Erfolge, die sein Official „nit allein in (seiner) ordinari geistlichen Jurisdiction mit notwendiger Reformation des Cleri, sundern auch restaurierung vnnd widerpflanzung vnnserer allein seeligmachunden Orthodoxischen waren Religion, in disen J. Röm. Khay. Mt. Össterreichischen Lannden, biß dahero . . . geschafft, . . . hinfüro auch . . . vermittelst göttlicher gnaden wol schaffen khan vnnd mag"; 2. auf den voraussichtlichen Verfall alles dessen, was Klesl als Official „zeithero mit sunderbarer mühe, vleiß, auch darstreckhung seines leibs, vnd lebens, in dem Religionswesen auferbaut," und 3. die Schwierigkeit, dieses Amt, zu welchem „Authoritet, dexteritet, gewissen, hertz vnnd Leuffigkhait, sunderlich deren Ortten, vnnd zu disen geschwinden, vnnd gantz gefehrlichen Zeiten gehört," mit einer dergleichen qualificierten Person wieder zu besetzen. (Reg. Nr. 86.)

In gleich lobender Weise spricht der Bischof Urban von seinem Officiale Klesl in einem Schreiben an den Erzherzog Ernst von Österreich, worin er um dessen Intercession bei Sr. Majestät bittet, daß Klesl, „den er biß daher mit hohen vncosſten erhalten, damit er dem Religionwesen desto pesser vnd eiferiger außwarten khönne," und dem er seine „geistliche sachen vnd Catholische Religion gleich als annderer seiner handt vertraut," noch länger in seinem Amte als Official gelassen werden möge. (Reg. Nr. 88.)

Den Official selbst bat Urban, er wolle „solcher nur von Gott dem Almechtigen sonnders Zweifels verordneten Vocation noch wie biß anhero zu hail vnd Trost viler Armen Seelen abwarten, sein von seiner Götlichen Almacht vertrautes Talentum nit vergraben." (Reg. Nr. 87.)

In der That wurde für diesmal von der Ernennung Klesl's zum Hofprediger abgesehen.

Am 8. April 1584 erhielt Klesl durch den apostolischen Nuntius Franciscus, Bischof von Vercelli, die Fakultät „omnes et quoscunque libros in Indice a Sancta Sede Apostolica proposito comprehensos, et alias quomodocunque prohibitos et prohibendos non ad curiositatem quidem, uerum ad Dei gloriam et Catholicae Religionis propagationem" zu lesen und „omnes et singulos utriusque sexus etiam clericos haereticos" zu absolviren und in den Schoß der Kirche wieder aufzunehmen. In demselben Schreiben des Nuntius wird Klesl's „sincerae deuotionis affectus" gegen die römische Kirche, sein „singularis animarum salutis et Catholicae fidei propagandae zelus," der „specialibus fauoribus et gratiis" belohnt zu werden verdiene, sowie seine „pietas, doctrina, prudentia et integritas" rühmlichst hervorgehoben. (Reg. Nr. 96.)

In demselben Jahre erhöhte der Bischof Urban den Gehalt Klesl's als Official um seiner ihm und seinem Stifte „biß daher erzaigten, vnd in mer weg bewisnen, vnnd getreuen vnuerdrossnen diennst willen" von 200 auf 500 Gulden, welche „Jme alle Jar (. . . so lanng er in officio ist, vnnd weiters nit) . . . zu vnnser Lieben Frauen Liechtmesstag, vierzehen tag, vor oder nach gegen gefertigten bekhanndtnußen, in Parem gueten gellt zuegeordnet" werden sollen. (Reg. Nr. 100.)

In einer Streitsache mit dem Pfarrer zu St. Michael Johannes Harbortius stellte Erzherzog Ernst am 4. Jänner 1585 dem Official Klesl zu Gunsten seiner Unschuld ein Zeugniß aus, in dem es heißt, daß er ihn „den Thumb Brobst bißhero Jederzeit für ainen eingezogenen Exemplarischen Priester gehalten, vnd an seinem Gaistlichen Christlichen Ehrbarn leben handl vnd wandl nie gezweifelt, vnnd solle ermelter Thumb Brobst zue Irer fürstl. Durchlaucht anderst nicht, alß wie Er bißhero Im werkh gespürt, sich aller gnaden vnd genedigisten guetten befürderung getrösten vnd versehen." (Reg. Nr. 105.)

Bald darauf, am 16. Februar 1585, ernannte Kaiser Rudolf II. Klesl zum Beweise allerhöchster Zufriedenheit zum kaiserlichen Rathe. In dem darüber ausgestellten, zierlich ausgeführten und mit dem kaiserlichen Siegel an schwarz-goldener Schnur versehenen Diplome heißt es: „ . . . Wiewol wir aus Kaiserlicher hohe vnd wirdigkait, darein vns der Allmechtig nach seinem Göttlichen willen gesezt hat, auch angeborner güete vnd mildigkait altzeit genaigt sein, aller vnd yeglicher vnser vnd des hailigen Reichs vnderthanen Ehr, aufnemen vnd bestes zu betrachten vnd

zu befürdern, So ist doch vnser gemüet billich mehr begierlich, denen vnser Kaiserliche gnaden vnd gunst mitzuthailen, vnd Sy mit sondern vorthailen vnd Freyhaiten zu begaben, welche Gott in ainem Geistlichen leben vnd wandel dienen, vnd sich gegen vns vnd vnserm löblichen Hauß Österreich in gehorsamer, stätter vnd vnuerdrossner Dienstparkait vor andern guetwillig vnd embsig halten, ertzaigen vnd beweisen, — Wann wir nuhn güetlich angesehen, wargenomen vnd betracht den löblichen geistlichen Wandel, Tugent, geschicklichkait vnd vernunfft, darin wir den Ersamen vnd gelerten, vnsern lieben Andechtigen Melchiorn Klesel, der heiligen Schrifft Licentiaten, Dhomprobsten zu Wienn, erkennen, Auch die getrewen, ansehenlichen, nützlichen vnd wolersprießlichen Dienste, so Er vnns von Jugent auf, vnd dann in versehung vnd verwaltung vnser Kayserlichen Cantzel zu Hof (deren Er mit grossem ruhm vnd lob, auch zu sonderm vnserm genedigisten bemüegen vnd wolgefallen ain Zeitt lang vorgestanden) Deßgleichen Reformierung, vortpflantzung vnd erhaltung vnserer wahren Catholischen Religion, mit gantz Christlichem loblichem Eyfer, auch sorgfeltigem embsigem vleiß, mühe vnd arbait, guetwillig vnd vnuerdrossenlich ertzaigt vnd bewisen hat, noch tegliches one vnderlaß thuet, vnd hinfüro nit weniger zu thuen sich gehorsamblich erpeut, auch wol thuen mag vnd solle, So haben wir demnach mit wolbedachtem muet, guetem rath vnd rechter wissen, gedachten vnsern Dhomprobsten Melchiorn Klesel aus aigner bewegnus, zu vnserm Kaiserlichen Rath genediglich gewirdigt, an vnd aufgenomen. Thuen solches auch hiemit wissentlich, vnd in Crafft diß brieffs Mainen, Setzen vnd wöllen, das bemelter Melchior Klesel nuhn hinfüro vnser Kayserlicher Rath sein, von meniglich darfür erkhent, genennt, geehrt, gehalten vnd Ime solcher Raths Titel aus allen vnsern Cantzleyen vnd sonst geschriben werden, Er auch alle vnd yegliche Ehr, würde, vorthail, Recht vnd gerechtigkait, wie andere vnsere Räth haben, sich deren frewen, gepranchen vnd geniessen soll vnd mag, von allen meniglich vnuerhindert, doch soll Er vnser gehaim, wo die von vns an Im gelangen wirdet, biß in sein Grueb zu verschweigen schuldig sein, vnd sonst alles anders thuen, laisten vnd lassen, was ainem getrewen Rath, gegen seinem Herrn zu thuen gepürt vnd wol aignet, Innmassen vnser genedigs vertrawen in seine Person one das gestellt ist, vnd Er biß dahero yederzeit gethan hat" . . . (Reg. Nr. 107.)

Als der päpstliche Nuntius am kaiserlichen Hofe Philippus Sega im Auftrage des Papstes mit dem kaiserlichen Geheimrathe Leonhard von Harrach bezüglich der Erhaltung und Verbreitung der katholischen Religion verhandeln sollte, übertrug er die Leitung dieser Verhandlungen dem Dompropste Klesl, in dessen Tüchtigkeit und Klugheit er sein vollstes Vertrauen setzte. Das dießbezügliche Schreiben des Nuntius an Klesl lautet:

„Philippus Sega, Dei gratia Episcopus Placentinus et Comis. S.^{m} D. Nri ad Caesarem Nuntius cum potestate legati de latere Reverendo ac erudito viro Domino Melchiori, Praeposito Cathedralis Viennensis. Reverende Domine. Cum quaedam negotia quae ex mente Summi Pontificis mihi cum Illustri ac praestanti viro Domino Leonardo ab Arach Sacr. Caes. M.^{ti} a secretioribus consiliis tractanda erant, coram non sine mea molestia propter illius absentiam, et quod gravioris etiam curae alio me vocent, agere non possim, suam Reverentiam de illius virtute et prudentia plurimum confisus, ut apud illum meas partes egerit destinandam duxi, prout praesentibus infra scriptis negotiis destino."

„Et primo quidem praesentatis et Apostolicis et meis litteris, ac post officiosam salutationem significabis suae Ill.^{mae} D. me vel ex eo illius absent. permoleste tulisse quod intellexerim mihi insignem occasionem constituendae amicitiae ereptam, quam expetiverim summe non tam propter eam authoritatem et gratiam quam apud Principes viros habet maximam, quam ob egregiam et mirificam voluntatem rem christianam iuvandi, propter vitae integritatem, humanitatem singularem, comitatem moresque optimos, quibus ipsum omnes praeclare ornatum praedicant. At cum fortuna et casus sic tulerit aequo animo me commodius tempus expectaturum hac maxime

spe fretus quod pro sua singulari humanitate etiam absentes et quos nunquam viderit nec ullum illorum studium in illum extiterit, officiosa benevolentia complecti dicatur."

„2.º Significabis summi Pontificis paternam ac propensam voluntatem qua ipsum propter insigne studium promovendi negotia Ecclesiae Dei et in hunc finem susceptos et indefessos labores, ac multas et illustres animi dotes et virtutes, quas quotidie plurimi apud S. Sanctitatem commemorat, prosequitur ac mirifice diligit; ita ut omnia quae ab optimo parente in filios sincerissimo amoris affectu dilectos proficisci debent, ea sibi de illo polliceri possit."

„3.º Cum summus Pontifex exploratum habeat illum plurimis legitimisque de causis magnae esse authoritatis et existimationis, cum apud Caesarem, tum alios Principes, nec dubitet, quin illi pro sua virtute proque studio optimi prudentissimique viri curae et cordi sit religionis catholicae illibata paritas, Ecclesiae dignitas atque maiestas, Suam Sanctitatem vehementer cupere, ut piissimos Principum animos et per se in propaganda et conservanda religione catholica propensos ac pronos, suis studiis, consiliis, hortationibus, laboribus, et quibuscunque modis poterit. iuvet, ac efficiat, ut intelligant omnem cogitationem, curam, studium et diligentiam suam, nulla alia in re aeque atque in hac collocandam esse."

„4º. Descendendo ad particularia, tria in hoc genere me suae D. Ill.ti vehementi studio commendare, ut 1.º flagrans Principum desiderium, et animi ardorem de extirpandis et evellendis haereticis et haeresibus, extingui quantum in ipso fuerit non sinat, sed potius magis ac magis accendi procuret, maxime vero ut reformatio in hac Austriae provincia feliciter coepta, omni conatu ad optatum finem perducatur, quod Dei bonitate illius virtutem adiuvante futurum me sperare."

„Deinde ut Collegii Pontificii et seminarii brevi ut speratur erigendi commoda et progressus solicita cura ac summo studio procurare conetur, ut et illis talis viri semper habere possint, qui hoc tempore maxime idonei sint et apti, qui Ecclesiae Dei eruditione, vitae et morum sanctitate et innocentia praestantes, praeficiantur, ita ut ipsorum exemplo restauretur quod corruptis et praevis clericorum moribus collapsum et eversum magno nostro dolore et damno cernimus."

„Cum praeterea multa mala et infanda scandala in Dei Ecclesiam irrepserint ex neglectu visitationis ut vocant, qua clericorum praesertim mores corrigi, scelera severis et debitis poenis offici et coerceri, petulantia et lascivia cohiberi debent, summe in hoc elaborandum illi esse apud Principes, ut ipsorum authoritate vel monitis huiusmodi visitationis ab iis penes quos talis potestas legum et canonum decretis residet, et qui pro officii et iniuncti muneris ratione tenentur, instituantur et frequentes habeantur."

„Addes me in his et similibus prolixiorem non esse, cum quod de illius virtute, prudentia et in agendis rebus probitate ac dexteritate talia praedicentur ut non dubitem quin sua sponte piis et religiosis conatibus, omnibus testatum velit se in sanctae Sedis Apostolicae observantia non modo permanere, sed etiam in singulos dies magis magisque accendi, ad eius maiestatem, dignitatem, gloriam tuendam et augendam, tum etiam quod zelus iste ac propensum studium de re christiana bene merendi per sese magnum sit atque amplum, perfectaeque virtutis proprium, et in quo acquiescere virorum excellentium clarorumque hominum mens potissimum solet, et in quo uno mihi certe homines ad Deorum naturam propius quam ulla alia in re accedere videantur, ac ob id vel hoc ipso etiam in hac vita quod tanto studio mortalibus quaeritur, immortalis fieri posse."

„Addes etiam haec me suae Ill.mae D. etiam pluribus verbis significare voluisse, non quod dififdam vel suae in Deum pietati ac religioni, vel in Sedem Apostolicam observantiae, vel etiam humanitati et benevolentiae erga Nuntios d. Sedis, sed ut intelligat, quam spem summus Pontifex conceperit Dei causam illius authoritate, prudentia, et diligentia hisce in partibus non modo defensum iri, sed maxima incrementa et commoda accepturam esse."

„Ultimo de mea in suam Ill.m D. eximia voluntate ac studio ita loqui te cupio, ut is facile intelligat se de me aequa omnia ac honesta sibi polliceri posse. Caetera tuae prudentiae et discretioni committo. In quorum fidem has nostra manu subscripsimus ac sigilli nostri subpressione communiri fecimus. Actum Viennae Austriae die 8. Aprilis anno 1586. Philippus Plac. et Co. N. Ap.“ (Reg. Nr. 121.)

Im folgenden Jahre wurden die Verhandlungen mit dem Dompropste Klesl, welchem am 12. Mai 1586 die Pfarre Niederhollabrunn „alß installierten Pfarrherrn durch den Ehrnuesften Johann Fabricius, verwaltern vnd Schaffnern in der Innstadt zu Passaw ist eingeantwortt worden“ (Reg. Nr. 126), wieder aufgenommen. Jetzt erklärte sich Klesl bereit, das Hofpredigeramt „certis conditionibus“ annehmen zu wollen (Reg. Nr. 137), worauf er durch Hofdekret vom 5. April 1588 „auf sonndern genedigisten Beuelch vnd verordnung der Röm. Kay. Mt.“ zum Hofprediger ernannt wurde, mit der Verpflichtung, „das wann Ire Kay. Mt. auf die Reichs oder Landtäge verraisen oder sonnsten in Österreich wohnen werden, Er der Kay.en Hof Cantzl abwartten, vndter dessen aber, vnd biß so lang die Kay. Mt. Ine Thumb Brobsten zu abwarttung der Hof Cantzl auf den Reichs vnd Landtägen sonderbar beschreiben vnd erfordern werden, Er der Thumb Brobst ainen weg alß den andern in Österreich verbleiben vnd Allhie zu wienn aintweder bey St. Steffans Thumb- oder in ainer andern Kirchen, da es mit mehrern Nutz vnd aufferbauung der Zuehörer vnd Fortpflantzung der Religion, alß darumben es am maisten angesehen, beschehen kann, an denen gewondlichen Son- vnd Feyrtagen, als Irer Kay. Mt. Hofprediger, Predigen, auch dem Relligionwesen Inns Gemain, auf dem Landt vnd in der Statt mit gleichem eyfer, vleiß vnd sorgfeltigkhaidt wie bißhero zur Irer Kay. Mt. vnd der Fürstl. Durchl. genedigisten satisfaction Beschehen, abwartten vnd sich daran nichts verhindern lassen solle.“ (Reg. Nr. 153.)

Bischof Johann Kaspar von Wien, dem die beabsichtigte Ernennung Klesl's zum Hofprediger schon früher angezeigt worden war (Reg. Nr. 151), erhielt durch Hofdekret vom 7. April 1588 die Weisung, daß „ermeldten Thumb Probsten an seiner vorhabenden Prädicatur Kain verhinderung zuegefüegt werde.“ (Reg. Nr. 157.) [1]

An den Bischof von Passau aber schrieb Klesl bezüglich seiner Ernennung zum Hofprediger am 30. April 1588 folgenden Brief: „Genediger Fürst vnnd Herr . . . Nachdem die Kay. Mt. vnser allergenedigister Herr, durch deroselben geliebten Herrn Bruedern die Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ernsten zu Österreich mit mir genedigist handlen lassen, das ich die Kayserliche Hof Cantzl annemben soll, das ich im Namen Gottes solche gleich gehorsambist übernomen, zumaln weil mir dieselb also limittiert worden das ich ain als den andern weg in Österreich vnd Eur fürstl. gn. in disem verbleiben, vnnd das Religionswesen Inn vnnd ausserhalb der Statt auff dem Lanndt tractieren möge vnnd allein auf Ihrer Mt. allergenedigiste erforderung auf die Reichs vnnd Landtag, vnnd wann Ihr Kay. Mt. sonsten Inn Österreich wohnen, der Kayserlichen Hoff Cantzl abwarten soll. Halt demnach gehorsamlich darfür, ich werde wider Eur fürstl. gn. gar nit gehandlet haben, dann ob es wol Eur Fürstl. Durchl. der Reichs vnnd Landtäg halben, vnnd das ich mit demselben dem Hof nachzuraisen verbunden, vnnd also dardurch bey dem Officio vnnd dem Religionswesen

[1] Zwischen Johann Kaspar und dem Dompropste Klesl herrschte bis zu dieser Zeit eine Spannung, jedenfalls seit dem am 23. Juli 1584 an Klesl ergangenen und, wie vorauszusetzen, gewissenhaft befolgten Befehle des Bischofs Urban von Passau, der also lautete: . . . „Damit vnnser wolhergebrachten Ordinari Jurisdiction vnuerruckht In seiner ordnung, esse, vnnd würden erhalten, vngeschmellert verpleiben, vnnd dergleichen eingrif (anderer Bischöfe in seine Jurisdiction) nit ain praeiudicium vnnd hochschedliche Consequenz geben, Welches Ir vielleicht als Thuemb-Propst zu Wienn zu guetter Freundtschafft zulasset, So ist dannenhero vnnser Beuelch an euch, das Ir weder dem Herrn Bischouen zu Wienn, noch ainigen andern Bischouen ausser vnnsers austrucklichen Beuelchs in Actibus Episcopalibus, so weit sich vnnser Diocös Chrisam vnnd Jurisdiction erstreckht, Im wenigisten nichts zuekhomen lassen wellet, Als wir auch vnnsers thails Jnen diffahls für: vnnd einzugreiffen nit gesunnen.“ (Reg. Nr. 101.)

vil versaumbt werde, frembdt fürkhomen möchte, so sollen doch Eur fürstl. gn. genediglich vorgewiß sein, das Ihr Kay. Mt. mich auf kheinen Landtag nit erfordern werden, weil Ihr Mt. auch den Herrn Bischoffen von der Neustatt Alß Ihr Mt. Ordinarii Hoff Predigern niehmals auf ainigen Landtag bemüehet haben, sondern haben zu anhaimbs bei seinem Bistumb verbleiben lassen, was das nachraisen auf die Reichßtäg belangt, da wüert In fünff oder Sechs Jahren ainmal ainer gehalten vnd niemaln över ein halbes Jahr, da ich auf ain solchen fall vnnd Zeit solch Officium vnnd das Religionswesen dermassen bestellen khan, das bey demselben nichts versaumbt haben, doch Euer fürstl. gn. mier hieuor genediglich erlaubt, das ich ein halbes Jbr meinem diennst abwesig sein, vnnd mich In widerhebung meines gesundts recreirn möge, wolt ich gleich auf ein solchen fahl dieselb Zeit für mein erlaubnuß annehmen, Ich hab auch disen Standt vmbsouil desto lieber angenomen, weil mir derselb das Predigen in Eur fürstl. gn. khirchen alhie bey vnser Lieben Frawen auf der Gstötten, vnnd diß der alhierige Herr Bischoff sich Gott Lob mit mier wieder Reconciliert fürnemblich aber auch derowegen, damit In Eur fürstl. gn. namben ich maiori cum authoritate dem Religionswesen abwarthen möchte. Versich mich demnach wie vorgemelt gehorsamblich Eur fürstl. Gn. werden ihr diß nit lassen zuwider sein seitenmaln ihr damit gar nichts benomben, sonder nur geben wiert." (Reg. Nr. 159.)

So war Klesl durch Fleiß und Gelehrsamkeit, durch seine Liebe zur katholischen Kirche und zu seinem infolge der Irrlehren des 16. Jahrhunderts tief erschütterten Vaterlande, durch seine Treue gegen die beiden Gewalten der Kirche und des Staates und durch seinen immer gleichen Eifer in der Erfüllung aller Pflichten, welche mit den verschiedenen in rascher Folge ihm auferlegten Ämter, Würden und Kommissionen verbunden waren, in kurzer Zeit in kirchlichen und politischen Ehren hoch gestiegen, nicht ohne Neid und Haß so mancher geistlichen und weltlichen Gegner, deren Zahl allmählich um so größer wurde, zu je höherem Ansehen und größerer Macht der strenge Reformator in Stadt und Land, in Fürstenhäusern, Klöstern und Pfarreien in seinen späteren noch höheren und höchsten kirchlichen und staatlichen Würden gelangte. Die folgenden Regesten bieten hin und wieder Gelegenheit darüber zu sprechen. Doch bevor wir zu diesen übergehen, wollen wir hier noch aus Klesl's Biographie (Reg. Nr. 588) anfügen, was er als Kanzler der Wiener Universität, welche der verheerende Sturm der Irrlehren Luthers und seines Anhanges gleichfalls in den tiefsten Verfall gestürzt hatte, zur neuen Hebung derselben gethan hat. „Dignitatem et munus Cancellarii in Vniversitate Viennensi, quod una cum praepositura adeptus est, incredibili solertia Religionis Catholicae ac totius studii Viennensis bono administravit, cum enim eo tempore pleraque Vniversitatis supposita trium facultatum, nempe Juristarum, Medicorum et Philosophorum lutherizarent, ac praedicantium haereticorum putativa Sacramenta et consortia hinc inde in pagis et latibulis frequentarent seseque a stationibus et Ecclesiasticis processionibus Academicis absentarent, sola in fide persistente facultate Theologica, ipse memor officii Cancellariatus summis conatibus professionem fidei Catholicae iuxta praescriptum Concilii Tridentini ab omnibus Doctoribus, tum noviter creandis, tum etiam aliunde huc adventantibus, et se aggregare volentibus exegit, renitentibus aditum ad Vniversitatem et facultates interclusit, appellantium scripta Archiduci et Imperatori contra se porrecta egregie et solide confutavit. Decreto etiam Caesaris Rudolphi, quod per Ernestum Archiducem die 6. Julii anno 1585 Vniversitati transmissum est, tres dictas facultates ad professionem fidei praeassertam frustra renitentibus haereticis ingenti Religionis Catholicae, et totius Vniversitatis bono compulit: qua de causa meritissime totius Vniversitatis Nauarchus dici potest, qui Academicam navem Doctorum haereticorum iam suppressam pondere et haereseos conquassatam fluctibus paulo post submergendam ad verae fidei portum tutissimum reduxit."

Da Kaiser Rudolf II. sah, daß Klesl in verschiedenen Gebieten Österreichs den katholischen Glauben nach seinem eigenen Wunsche und Willen so schnell und glücklich wieder eingeführt

und neu belebt hatte, so übergab er ihm noch in demselben Jahre (1588), wo er ihn zum Hofprediger ernannt hatte, das vakante, verfallene Bisthum Neustadt [1]), „damit dasselbige nit gar zue grundt gieng", doch „ohne Raittung" (Reg. Nr. 225) zur Verwaltung, mit dem Wunsche, daß er „pro zelo suo iam omnibus noto ac variis in negotiis probatissimo" seine Sorge dem Werke der Gegenreformation widmen möge. Zwei kaiserliche Kommissäre, nämlich die beiden Prälaten Kaspar von Melk und Johann von Heiligenkreuz, installirten ihn am 4. Oktober 1588.

Bei dieser Gelegenheit gaben die Neustädter Bürger, durch die genannten Kommissäre bewogen, ihrem neuen Administrator Klesl die Erklärung ab, daß sie „die Pfarrkhirchen mit aller Pfarrlichen Gerechtigkhait besuchen, vnnd dem Administratori allen schuldigen Geistlichen gehorsamb laisten wollten". Als aber trotz dieser Erklärung schon kurze Zeit darauf mehrere von ihnen „über des Bürgermaisters beschehene Inhibition . . . frembde Predigen außer der Statt bey den Sectischen Predicanten" besuchten, überreichte der Erzherzog Ernst dem Administrator eine „Lista oder Verzaichnus ettlicher Personen" mit dem Befehle „dieselben für sich zu erfordern, Ihnen das fürzuhalten, Ihnen ihr vngebier zue uerweisen, vnnd das Jenige gegen Innen für zu nemben, so Er von der Röm. Khay. Mt. beuelch hatt, vnnd sein Instruction vnndt Ambt mit mehrerm außweist vnnd mit sich bringt". Dem Rathe der Stadt aber befahl Ernst am 20. Oktober 1588 im Namen des Kaisers, „das wann vnnd so offt Er der Administrator ainen oder mehr auß dem Rath oder Bürgerschafft für sich erfordern wierdt, das dieselben sich bey Ime als Ihrem geistlichen Oberhirtten vnnd Seelsorger, ohne alle verwaigerung einstellen, Ime in allem . . ., insonnderhait aber was den geistlichen gehorsamb anlangt . . . velligen glauben geben vnnd zuestellen, auch dem Jenigen, so Er von höchstermelter Irrer Khay. Mt. . . . in diser Ihm anbeuolhen Reformation sachen auferlegen vnnd beuelhen wierdet, allerdings nachkhomben vnnd schuldigen gehorsamb laisten." (Reg. Nr. 166.)

Klesl griff das Werk der Reformation in dem ihm später so lieb gewordenen Neustadt mit aller Willenskraft und mit raschem Erfolge an. Schon im Juli 1589 war die Reformation daselbst so weit beendet, daß nur noch sechs Ungehorsame übrig blieben [2]). Dabei aber war er auch darauf bedacht, das arg verfallene Bisthum wieder aufzurichten. Es gelang ihm dieses nur mit großer Mühe und vielen Opfern. Er selbst sagt darüber in einem Berichte an Seine Durchlaucht den Erzherzog von Österreich im Jahre 1596:

„Wieuil Tausent gulden Schulden, So das Bisthumb Neustatt gehabt, Ich auß aigen Seckhl vnd meinem ersparten gelt bezalt, das weisen alle Quittungen auß. So wissen die Commissarien welliche mich eingesetzt, das die Gründt der weingärtten so gar abkhumben, das man dieselben für Reißgüetter thails aufgeben, thails ligen lassen wöllen, die Ich von meiner hartten eroberten schlechten Paarschafft erhebt, vnnd mehrmalln zu zway vnd drithalbthausent gulden überpaw in dieselben gelegt hab, darumb Ich nit allain der schlechten fähl Jar, sonder auch weil alles zu ainer Öeden worden nie über 500 Emer, wol aber zu 200 gefechsnet hab. Das werden auch meine benachparten Jr. Mt. ansehenliche Räth vnd diener sowol als andere so mit Iren gründten an mich stossen bezeugen khünnen."

„Wie es aber mir zu Hauß gangen das ich regens vnd vngewitters nit sicher, mein schlechtes Traidl nit legen khünnen, vnd von Neuhem ein Traidt Kasten derhalben von grundt auf gleich das Jar meiner einsetzung auch nur . . . auß eignem Seckhl Pauen müssen, damit Ich nit wie die vorige Bischoff gethan, dasselb alsbaldt verkhauffen müeste, das wais die gantze Stadt vnd gibt diß der Augenschein."

[1]) Schon im Jahre 1583 hatte der Kaiser mit Klesl durch die geheimen Räthe Johann Freiherrn von Trautsohn und Adam von Dietrichstein wegen der Annahme dieses Bisthums verhandeln lassen; doch Klesl hatte dasselbe sowie auch die ihm zugleich angetragene Hofkanzel nicht angenommen. (Reg. Nr. 89 und 225.)

[2]) Kerschbaumer, Klesel, Seite 50.

„Nicht weniger ist bekhandt, wie Ich das Clösterl bey S. Petter gefundten alda die Kirchen, Creitzgäng vnd alles zuhauffen fallen wöllen, welliches aber Ich ebensfalls alsbaldt erhebt zugericht vnd bey Dach gemeur vor dem einfall erhalten hab, das mich nun auch ein grosse Summe Khost."

„So ist der Probsthoff darinnen ein Bischoff seine maiste Wein oben aber so viel Er legen khan das Trait ligent hatt, allso geschaffen gewesen, das Er auch zu hauffen fallen wöllen, den ich im grundt heraus gwelben vnd allso erhaltten hab."

„Wie die Priesterschafft bestanden, was für Priester daselb gewesen, wie Sie gehaust, will Ich auch die ganze Statt bezeugen lassen, hab Ich nun die Religion vnd den Gottsdienst wöllen befürdern so hab Ich gutte Leüth zu gehüllffen erhandln müssen, wellichen allen Ich nit allein Ir Ordinari besoldung vmb vil gebessert, sonder auch weil Ire Weingartten abkhumben Inen auß meinem Seckhl gelt fürgestreckht, nach ettlicher absterben Irer armut halben dauon khain ainige erstattung bekhomben. Das dem allem also, das werden gedachte Priester wie auch der Rath der warhait zum besſten bekhennen müessen. Ich geschweig was mich des Visthumbs vmbligende Lehen Pfarrn, sonderlich Piesting kosten, alda Ich biß dahero . . . ain aignen Pfarrherrn auf meine aignen vnkosten halten müessen, der mich auch in die 300 fl. kost hatt, alles nur darumben, damitt die armben Schäflein möchten gesundte vnd Catholische waidt haben."

„. . . So sein die Ornamenta, die Ich In die Kirchen von Neuhem vmb etlich hundert gulden wertt zurichten (damit ein Bischof Gott zue ehren auch möchte sein ambt verrichten, weil wenig vorhanden gewesen) darumb zu sehen. Es geben solches Zeugnus die Kirchen diener, Cantereyen, Turner, Organisten vnd andere, denen Ich zu Irer besoldung derhalben von dem meinen mitgetheilt, damit nur an dem lob Gottes nichts abgehen, vnd die Leüth zu der Kirchen bewegt werden sollen . . ."

„So wissen Eur Fürstl. Durchl. das vorrige meine Antecessores vnuermügens halben den Bischoffhof in der Neustatt also abgeödt haben, das derselb in Kurtz gar eingefallen wär, den ich dises Jar von grundt auf erhebt vnd gepaut hab, als solliches der augenschein mit sich bringt . . ."

„Was aber das Bistumb Neustatt für ein gelegenhait, zaigt der ort am Stainfeldt an, es weisen es vorriger Bischouen grosse schuldenlast, deren Bischof Christianus allein 9000 fl. vnd vor Im alle andern Bischoff verlassen" u. s. w. (Reg. Nr. 234.)

Da Klesl wohl vom Kaiser zum Administrator des Bisthums ernannt, aber nicht von Rom bestätigt war, und da er ferner jetzt als Domprobst, Hofprediger und Administrator von Neustadt mehrere Benefizien, wie man ihm vorwarf, ohne Bewilligung des apostolischen Stuhles besaß, so entschloß er sich, um den kanonischen Gesetzen zu genügen und sein Gewissen zu beruhigen, nach Rom zu reisen und dort ein apostolisches Breve zu erwirken, das ihn zur Vereinigung der von ihm besessenen Benefizien berechtigte. Mit einem kaiserlichen Empfehlungsschreiben an den Kardinal Madrutius [1]) trat Klesl seine erste Reise nach Rom an, wo er die erwünschte Bestätigung „cum hac conditione erhalten, das (er) dasselbige (Stift Neustadt) also wie bißher Administriern khünne." (Reg. Nr. 234.) Er administrirte dieses Bisthum 42 Jahre, „boni semper Pastoris officium sedule exercens; urbs enim Neostadiensis integra, in qua vix unam animam reperiit Catholicam per eius solertissimos conatus, et conciones inflexa, tandem unica concione de communione sub una conversa est, et ad unam speciem, fidem et religionem Catholicam accessit." (Reg. Nr. 588.)

Die vielen und schweren Sorgen, welche die Administration des Bisthums Neustadt Klesl besonders in den ersten Jahren bereitete, hinderten ihn jedoch nicht, seine früheren Amtspflichten als Official durch Vertheidigung der Rechte seines Bischofs gegenüber den Eingriffen der

---

[1]) Prag, 24. Juni 1591. (Reg. Nr. 175.)

niederösterreichischen Klosterräthe [1]) und als Reformator durch Visitation der Klöster [2]) und Reformation der Pfarren [3]) mit gleicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen. Zum Zeichen der Anerkennung der dadurch dem Stifte Passau geleisteten „getrewen undt fleisßigen dienste", erhielt er am 2. Februar 1590 von dessen Bischofe Urban leibgedingweise „den Paßsawer Hoff, zue Wien neben unser Frawen an der gstetten gelegen . . . auf sein Administratoris persohn ainigs leibs lebenlang undt nit länger" zur freien Wohnung und Benützung. (Reg. Nr. 171.)

Auch auf der Wiener Universität, deren Hebung und Restauration ihm sehr am Herzen lag, war Klesl damals thätig. „Anno 1589 die 28. Novembris," schreibt Klesl's Biograph (Reg. Nr. 588), Kleselius personaliter petiit ad facultatem Theolog. et cum de eiusdem eruditione et insigni authoritate constaret omnibus Doctoribus Facultatis, nullo repugnante admissus est: Sequenti anno die 14. Octobris in Decanum Theologiae electus, mansit confirmatus per annum. Anno inde 1591. 14. Octobris electus est in Rectorem Vniversitatis, et sequenti anno rursus in Decanum Theologiae die 16. Aprilis. Quantum vero pro incremento, et restauratione studiorum laborarit, et quae praeclara effecerit, nota sunt Vniuersitati, patebuntque ex actis Rectoratus ipsius." [4])

Im Jahre 1592 kam es zwischen dem Bischofe Urban von Passau, respektive dessen Official Klesl und dem Propste Melchior von St. Pölten wegen der durch Melchior verfügten Absetzung des von Klesl als Generalvikar des Bischofs von Passau auf die Pfarre Bruck an der Leitha installirten Pfarrers Fabianus de Rudolphis zu einem größeren Jurisdiktionsstreite, der von beiden Seiten nicht ohne persönliche Gereiztheit geführt wurde. Klesl erklärte die erwähnte Absetzung des Pfarrers von Bruck als eine Beschimpfung und Schmälerung der Jurisdiktion des Bischofs von Passau und behauptete mit diesem, daß der Propst „tamquam periurus" gehandelt habe, und daher „iuxta Bullam Coenae Dni quam singulis annis renouat in periurii reatum ob transgressionem editi iuramenti, nec non in poenas et censuras Ecclesiasticas de facto eingefallen et per consequens omnem dignitatem, priuilegia et exemptiones so . . . von den Bischouen zu Passaw . . . Ime geben worden, verloren" . . . und nach „Inhallt nechstgehalltnen Concilii Tridentini" seine Exemption verloren habe. (Reg. Nr. 178 und 185.)

In diesem Sinne procedirte Klesl gegen Propst Melchior, der den Klosterrath auf seiner Seite hatte und es sogar dahin brachte, daß durch ein Dekret Seiner fürstlichen Durchlaucht dem Herrn von Harrach befohlen wurde, „dem Probsten oder seinen Commissaris Landtsfürstliche assistentiam zu laisten Offternenten Herrn Fabianum an ainich processum seiner Pfarr de facto zu entsetzen vnnd die Pfarr mit ainem andern qualificierten Priester zu uersehen." (Reg. Nr. 185.) Er äußerte sich im Jahre 1594, nachdem ihm der Kaiser auf seine Verantwortung hin die Weiterführung des Prozesses gestattet hatte (Reg. Nr. 186), behufs einer endlichen Entscheidung in dieser Angelegenheit seinem Bischofe gegenüber dahin, Seine fürstliche Gnaden mögen dem Propste auferlegen, daß er sich „sine omni cunctatione für ein Consistorium stelle", ihm selbst aber und dem Ehrwürdigen Konsistorium ernstlich befehle: „Demnach Herr Probst ein Zeitt her auf etlichen irrer fürstl. gn. Jurisdiction vnndterworfnen Pfarren alß Retz (?), Prugg vndt willferstorff allerlay gewäldt zu öben, die Pfarrer in summum ordinariae iurisdictionis uilipendium et contemptum propria authoritate de facto zu priuieren, vnndt dardurch so woll irr fürstl. gn. selbs, Alß dem

[1]) Reg. Nr. 173, 177.

[2]) Steyergersten, Wilhering, St. Lambrecht, St. Florian. (Reg. Nr. 167.)

[3]) In der Herrschaft der Frau von Rosenberg (Reg. Nr. 204); in der Herrschaft Mollenburg: Pfarre Weitten, Marbach, Ghottes. (Reg. Nr. 169.)

[4]) Vergl. hiezu auch die Regesten Nr. 402, 403, 406, 408, 409, 411, 412—417, 419, 422, 424, 428, 429, 435—440, 450, 454, 456, 457, 476, 477, 480.

Consistorium allerlay despect zuerzaigen sich vnndterstanden, dises aber alles bißher mit etlichen seinen allegierten vermainten habenden priuilegiis vnndt exemptionibus Beschenigen vnndt defendieren wöllen, das er dieselben alle wie die nammen haben mögen für das Con. in certo termino aindtweders Originnaliter, oder aber Vidimierte abschrifften deponiere, welches dieselben examinieren vnndt wo die wider S. Canonum constitutiones, Beuor aber contra S. Concil. Trident. dan auch wider Eur fürstl. gn. vnndt derselben stifft habenden Jurisdiction (sy wären nun von Eur fürstl. gn. selbst oder derselben Vorfaren, legitimo modo uel sub et obrepticie erlangt worden), stritten caßieren, annullieren vnnd gänz vnndt gar aufheben solle, dan wann gleich dis alles nit wär, vnndt seine antecessores diese priuilegia bono et Canonico titulo erhalten, So wären doch dieselben derhalben der Zeitt verwircht vnndt vngiltig, das weder er noch seine antecessores derselben Confirmationes (die sy doch nach vnndt nach von allen Bischoffen hetten Begeren sollen), Von so vill Jaren her nit allain nit ersuecht, sunder auch diser Probst dieselben Eur fürstl. gn. Jurisdiction zu sunderer schmellerung mißgebraucht, auch andern Prälaten damit einen ergerlichen eingang gemacht, Dardurch würde disem vnruebigen vnndt vngehorsamen Probsten sein Böses fürnemben vndt Practic welches khünftig seine successores auch in exemplum ziehen mechten abgeschnitten, vnndt zum schuldigen gehorsamb gebracht, die Pfarren an dennen nit wenig gelegen mit guetten Priestern widerumb ersetzt, vnndt dardurch Eur fürstl. gn. selbs aignes interesse auch khinen gemert werden." (Reg. Nr. 200.)

Propst Melchior, eben so steif und fest an seinen Rechten haltend und sich auf die alten Privilegien seines Konventes berufend [1]), leistete der Vorladung Klesl's, der ihn „Auß lautern . . erhitzten gemüeth citra ordinem Juris iniuste et nulliter öffentlich pro Excommunicato et perfido" ausgeschrieen und „wider Geistlich vnnd weltliche Rechten Allain de facto ex mero odio priuato" gegen ihn procedirt habe, keine Folge. Er rechtfertigte sein Verhalten in einer Eingabe an den Klosterrath, worin er nachweist, daß er „weder wider die Canones S. Bullam Coenae domini oder Ainiches Annderes Recht . . . gehandlet" habe und daran die Bitte anschließt, die Herren Räthe wollen auf Grund seiner vorgebrachten brieflichen Urkunden und aus anderen erheblichen unwiderleglichen Ursachen, „dardurch sein (Klesl's) wissentlicher Vnfueg aus liecht zu genüegen gebracht worden", dahin gehen, daß ihm Klesl alle „durch seine De facto obangeregte hechst verpottne Außgegossne Iniurien, ohne alle genuegsamben Vrsachen in vorgemeltem publico actu [2]) genombne vnnd Abgeschnittne Ehr durch ainen offentlichen Endwurff, in beysein Aller vorbenanter personnen so eben damals des Jetzigen Brobst S. Anndre Installation mit vnnd bey gewonth, widerumb Restituier, Vnnd benebens seiner person des gannz temere Angethanen Spots vnnd Schimpffs Neben Expens Vncosten vnnd Schäden billich widererstattung thue." (Reg. Nr. 201.)

Daß dieser Streit zu Gunsten des Propstes entschieden worden, ist aus Reg. Nr. 189 zu entnehmen.

Zu dem rücksichtslosen Vorgehen Klesl's in dieser Angelegenheit sei bemerkt, was er zu dessen Rechtfertigung in einer Beschwerdeschrift an den Kaiser sagt: „die Excommunication habe er als äußerstes Mittel während neun Jahren nur in drei Fällen (nämlich gegen den Propst zu St. Pölten und die Pfarrer zu Mistelbach und Gars) verhängt, sei also damit nicht zu „gemein" gewesen, wie ihm vorgeworfen werde. . . . Als er die Amtsverwaltung antrat, seien nicht mehr als fünf eifrige katholische Priester gewesen, jetzt seien deren so viele Hunderte. Alle Priester könne er freilich nicht auf gleich „linde" Weise behandeln; Gelindigkeit würde Manche nur in ihren Sünden bestärken. Etliche Prälaten seien in solche Ausgelassenheit gerathen, daß sie weder nach weltlicher noch geistlicher Obrigkeit, noch nach Gott mehr fragten; da müsse sich wohl der Papst darein mengen.

---

1) Reg. Nr. 202 und 203.

2) Bei der Installation des neuernannten Propstes zu St. Andrä an der Traisen, wo Klesl den Propst Melchior öffentlich als excommunicirt erklärt und behandelt hatte.

Er müßte entweder den billigen Respekt bei der ganzen Priesterschaft verlieren, wenn der Kaiser auf derlei Invektiven und falsche Informationen reflektiren würde, oder einem Amte, dem er nicht mehr mit Leib und Kräften vorstehen könnte, entsagen. Denen aber, die solch böse Officia leisten, wolle es Gott zeitlich und ewig verzeihen" [1]).

Klesl, dem erst vor Kurzem der Papst Klemens VIII. in dem Breve: „Ex iis rebus" ddto. 19. März 1594 gelegentlich des Reichstages zu Regensburg geschrieben hat, er möge darauf sehen, „ne Catholica religio aliquid detrimenti in isto Conventu capiat, si forte insidiator satanas id quovis modo portentare auderet", „Talem igitur te praesta, ut consuevisti, ut de Deo, de patria, de Principe tuo praeclare merearis, et nos erga te propensos, tanto magis ad amandum, et cum usus venerit etiam ornandum merito obstringas" (Reg. Nr. 187), — Klesl war durch den ungünstigen Ausgang der Brucker Angelegenheit daher mit großem Schmerze erfüllt und dies veranlaßte ihn auch, in einem Schreiben an den Freiherrn von Unverzagt ddto. 8. Juni 1594 demselben sein Gemüth zu eröffnen und seine Ansichten über den Klosterrath, der ihm von jeher feindselig gesinnt war und auch in dem obigen Prozesse ihm entgegentrat, auszusprechen.

„Wolte Gott", schreibt er, „es wer der effectus gefolgt, wie mein Herr vnd wier alle gewünschet, so wurden wir dises ellendt sowol zu Prugg als laider in andern Stätten alberait auch geschehen, nit erlebt haben. Ich khan aber vor Gott Ir Mt. vnd der gantzen Welt mit ainem Aydt betheüern, das Ich an disem ellendt vnschuldig vnd wiert mier der Herr hoffentlich selbst Zeügnus geben, das Ich mich seit der Zeit da fürstl. Durchl. mein Proceß vngefellig in nichts gewünscht, sonder zu allem stil geschwiegen, vnd alle Zeit gehofft hab, Gott werde mein vnschuldt an Tag geben. Das Ich aber den Herrn in suis magnis laboribus et occupationibus also mit diser ausfürung behöllige, machet erstlich mein guets vertrauen, das Ich mit dem Herrn gern handle, wie mier vmbs Hertz ist, sonderlich in denen Dingen die Gott vnsers Vatterlandts geistliches aufnemen, vnd also vnser gewissen angehen, also do Ich etwan nit recht die sachen eingenumen, besser vndterricht würde. Dann auch weil Ich mich besorge diese Closterrätt so mier bißher nachgestelt damit Ich in schaden khumen möchte, sol etwan meinen Herrn berichten als wär dise meine recusation [2]) allain vmb Zeitlicher reputation, vnd das Ich gern allain gesehen sein, das lob vnd allen gewalt haben wolt, beschehen, Ich nimm Aber öber alles was oben khürzlich vermeldet worden, mein gewissen zu Zeügen, das mier vor Gott vnrecht mit diser auflag geschiecht, dan Ich da es mit nutz vnd ehr der Khirchen geschehen khan, erbiettig dem wenigisten mich zu vndterwerffen. Ich sihe aber laider von Tag zu Tag nuer vndtergang, alles daher das dergleichen weltliche leith nit darzue uociert, Ires beruefs nit ist, daher den modum Reformatio: nit wissen, dann wie wöllen Sie Predigen, sagt Paulus, weil Sie nit gesandt sein, wie wöllen aber die Stätt glauben sine predicante, oder aber wie werden soliche Stätt die Prediger in Stätten was vnd wie Sie tractieren solten dirigiern, weil Sie es selbst nit khünnen, vnnd hilff was Ir Seel belangt in disen vnd andern sachen, von Geistlichen bedürffen. Derhalben hat Gott der Allmechtig bißher auch den segen nit geben wöllen, weil die Ordnung des heiligen Geists öberschritten, vnd die Vocationes vermischet worden, die Weltlichen die Religion vnd das Geistliche tractiern wöllen. War ist es das die Weltlichen in suo genere propter authoritatem Principis viel bey diser sachen thuen vnd befüerdern khünen, aber alles suo modo, wie mein Herr in seiner Vocation mehr der Religion guetts thuet in dem Er die Geistlichen befürdert vnd aufmundtern hilfft, das aber ein Closterratt ain Paurn bekhert, die Religion tractiert,

[1]) Kerschbaumer, Klesel, Seite 34, 35.

[2]) In dem Falle Bruck, worüber er in demselben Schreiben weiter oben sagt: Dieser casus particularis sei so beschaffen, „das sich ain Person Pfarrer zu Prugg nennet, welcher per uim et violentiam contra uoluntatem Ordinarii imo in despectum desselben eingesetzet vnd verordnet worden", den er „nie für tauglich an dises ort gehalten", welcher auch ihn nie für sein geistliches Oberhaupt, noch er ihn für sein Schaf anerkenne.

oder in dergleichen sachen ain miraculum gethan hette, hab Ich noch nie verstanden, es wär auch wider Ir Instruction vnd also Vocation dann es haisset Vade ostende te Sacerdoti. Do Ich aber von diser auflag Politisch discuriern soll, wierdt dieselb sowol bey meinem Herrn als allen verstendigen vnpassionierten Personen leichtlich zu wasser gemacht werden, dann gesetzt Ich wer resoluiert Gott zu uerlassen, mein gewissen in windt zu schlagen, die ewige straff nit zu fürchten, vnd nuer mein Zeitliche ehr, ruemb, authoritet vnd Weltlichen Namen zu suechen, wurde Ich es in disem Landt gar nit fündten, weil mich vnwürdigen Gott vnd Ir Mt. alberait in die wierden gesetzt, das Ich höhers nit khumen möchte, weil meine qualitates auch disen dignitatibus nit correspondiern, So werden die sich vmb die Religion ernstlich annemben mehr als andere verhasset, verfeindt, verfolget, in Iren praetensionibus politicis verhindert, verschmäht, verracht, für Narrn vnd vnsinnige gehalten, an Iren Ehren angriffen, von allen endten angefochten, in Haß, neidt vnd besen Namen bey Hohes vnd nider standts Personen gebracht, dadurch Sie in gefahr leibs vnd lebens khumen. Es mügen auch die khalt Catholischen dergleichen leith nit leiden, khain gemainschafft mit Inen nit haben, vnd werden von meniglich für Narrn vnd vnbeschaidene gehalten, vnd sein in diser gefahr wan ainmal Ir wachen, raisen, arbait, schwitzen, bekhumernussen vnd alle müe die Sie anlegen was vngleiches aus verhindterung des Teüfls zuetragt, dieselben auf ainmal fallen vnd ausgerottet werden."

„Entgegen die so priuata mente bleiben disen Teücht nit moniern, thuen bey Hauß all Ir gelegenhait, werden für beschaidene gerüembt, geehrt, vnd Tausendmal mehr als die arbaiter offt remuneriert vnd geliebt, wie Ich dann etliche Geistliches standts so secundum Deum nit wie Sie sollen leben, allain derhalben weil Sie alles recht haissen, in specie nennen khünet, die Gott auch zu seiner Zeit gewißlich eröffnen wiert. Weil Ich dann dises alles wais vnd sihe es vor augen, so hette Ich Ja Politisch dauon zu discuriern vil mehr vrsach, das widerspil wie andere zu thuen, dann damit wurde Ich aufkhumen, vnd vil ein grösseren Namen mit rueh mier in diser Welt machen, wie Ich alberait nun schon in das dritte Jar erfahren, indem Ich Ir Kay. Mt. beuelich nit nachkhumen khünen, das Ich im gewissen ruehiger, bey dem gemainen Man geliebter bin gewesen, hab auch sonsten am Leib besser zuegenumen weil Ich sine cura gewesen. Was aber meinen Commissions beuelch belangt, wil Ich denen leithen nit anderst andtwortten denn das Sie auf Sich selbst sehen, dann so sich alle die Landtsfürstliches gewalts vndterstehen weliche des Landtsfürsten beuelch nachkhumen, werden weder Vice Reges, Statthalter, Regierung, Cammer, Closterrätt noch alle Commissarii bestehen khünnen, sondern Landtsfürsten genennet werden. Ich laß aber meniglich gern die Ehr vnd desto lieber weil soliche belohnungen hie Zeittlich volgen, mische mich auch weder yetzundt noch khonfftig sowol als bißher beschehen wider Ir Mt. Beuelich den Ich originaliter noch bey handten, nit ein, der Allmechtig Gott aber wölle mehr segen vnd glickh als bißher beschehen darzue geben, dann Sie werden das Bluet so verloren worden, vnd das khunfftig noch vndtergehet vor Gott in Ewigkhait verandtwortten sollen, vnd wiert Sie khain vermainen, verdacht oder discurs coram illo qui corda hominum intuetur helffen, vnd Sie de facto et temerario iudicio müeßen rechenschafft geben, ibi non erit respectus personarum, sondern Gott der gerechte sitzet am gericht."

Es sind überhaupt in den drei letzten Jahren dem Wirken Klesl's mannigfache Hindernisse in den Weg gelegt worden, und die Streitigkeiten mit dem Klosterrathe verbitterten es ihm auch später in vielfacher Beziehung. In einem Memoriale an die geheimen Räthe des Kaisers vom Jahre 1599 nennt Klesl den Klosterrath die Ursache alles Übels, Vertheidiger der gottlosen Prälaten und Geistlichen gegen ihren Bischof, Absammler und Aussauger der Klöster und Prälaturen, die mit den Klostergütern unter dem Vorwande der Inspektion thun und schaffen, wie es ihnen gefällt, und rieth dem Kaiser die gänzliche Aufhebung desselben an, da nach geschlossener Transaktion zwischen Bischof und Regierung derselbe unnütz sei. Die weltlichen Räthe des Klosterrathes, welche so pedantisch an den kirchlichen Rechten nergelten, nannte Klesl nach seinem Hauptgegner unter

ihnen, dem Freiherrn von Unverzagt, der sie inspirirte: „Unverzagtige Canonisten", „Schreibstuben-Canonisten", „Kanzleichristen" [1]).

Der Freiherr zu Ebenfurth und Retz, Unverzagt, ein eitler Mann, den Klesl's mitunter derbe Sprache wahrscheinlich empfindlich beleidigt hatte, war schon bei Errichtung des Klosterrathes als Sekretär thätig und wurde später Präsident des Klosterrathes und Kammerpräsident in Österreich. Er war einer der mächtigsten und einflußreichsten Staatsmänner unter Rudolf II. und der vertraute Korrespondent der Erzherzogin Maria von Steiermark, der Mutter Ferdinand's II. In den Briefen, die er fast wöchentlich an dieselbe nach Graz schrieb, sprach er von Klesl nie anders als im feindlichen, dessen Handlungen mißbilligenden, dessen Verdienste verkleinernden Tone. Die etwaigen Schwächen Klesl's zeichnete er mit dem größten Schlagschatten und leidenschaftlicher Gehässigkeit. Mit einer wahren Schadenfreude erzählte er z. B. „daß Klesl in einer zu St. Stephan gehaltenen Predigt die abgehaltene Frohnleichnamsprozession eine „Povelprocession" genannt habe (wahrscheinlich weil dieselbe nicht feierlich gehalten worden), und daß er sich am 12. Juni 1598 Bemerkungen gegen die Hofleute erlaubt habe, worüber Erzherzog Maximilian, dem dieß zwei vertraute Leute hinterbrachten, „sehr böse geworden." Dieser Vorfall wurde sogar nach Prag berichtet, und als Klesl bald darauf nach Prag kam, konnte er keine Audienz erhalten; denn bereits lagen Berichte des Erzherzogs, der Regierung und des Klosterrathes gegen ihn vor. So rührig waren seine Gegner.

Klesl machte einen Versuch, seinen mächtigen Feind zu begütigen, und wollte eine Versöhnung durch Vermittler anbahnen, aber dieser beharrte bei seinem starren Grolle, und sagte, er lasse Klesl Klesl sein, er gönne ihm, was ihm Gott gegönnt, aber mit seiner Person wolle er sein Leben lang nichts zu thun haben; ja er machte sogar Klesl dessen frühere Stütze abgeneigt, den geheimen Sekretär Barvitius am Hofe des Kaisers. Außerdem waren auch die Freunde Unverzagt's, die beiden geheimen Räthe des Kaisers Ernst und Peter von Mollard, Gegner Klesl's, jener zu Wien, dieser zu Prag [2]).

Unverzagt's Feindschaft gegen Klesl und sein Bemühen Klesl's Wirksamkeit zu lähmen, trat auch klar zu Tage, als es sich nach dem am 4. August 1594 erfolgten Tode des Bischofs von Wien, Johann Kaspar, um die Besetzung der Kanzel zu St. Stephan handelte, die zur Zeit P. Scherer aus der Gesellschaft Jesu aushilfsweise versah. Als Dompropst gebührte es Klesl ex officio, diese Kanzel zu versehen. Trotzdem wollte Unverzagt ihn davon ausschließen, worüber Klesl sich in einem Schreiben an den Freiherrn von Rumpf ddto. 24. August 1594 bitter beklagt. „Wolgeborner Freyherr . . .", schreibt er, „hab derselb vor diser Zeit was sich mit Herrn Bischouen seligen begeben, vnd daß Ich Hn. Vnuerzagten wessen Ich mich der Cantzl halber verhalten möcht tractiern wöll zugeschriben, Interim hab Ich Herrn Vnuerzagten raths fragen lassen, damit man Ich mein Officium bey diser Kirchen nit thuen soll, Erstlich Ir Mt. übel möchten informiert werden, darnach auch der Gmain Mann billich zu disen gferrlichen Zeitten empfündten, sonderlich weil es mier tanquam Praeposito vnd also ex officio die Cantzl zu bestellen gebüer [3]), solliches auch meine Antecessores zu disen fählen gethan haben. Vnd wie Ich bono modo mit dem P. Scherer möchte übereinkhumben, daß Ich In nit offendieret, weil Ich zuuor der Jesuiten verfolgung hart hette empfunden. Darauf entbiettet Er mir in summa souil das Er mich ratione officii mei so wol auch Ir Mt. beuelich nach, von diser meiner Vocation gar verstossen, bey dem gmainen Man in ein böses Concept bringen vnd selbst Bischoff, Thuemb Probst vnd alles sein wolt.

---

[1]) Schreiben Klesl's an den Abt von Zwettl, 22. Juli 1598. (Reg. Nr. 275.)

[2]) Kerschbaumer, Cardinal Klesel, Seite 37 und 38, 61 und 62.

[3]) Siehe Reg. Nr. 55 und Reg. Nr. 197.

Ich aber hab mich meines Ambts gebraucht, den P. Scherer das Er die Predig biß zu vernern meiner disposition verrichten wöll ansprechen vnd ersuchen lassen, der es dan auf dise weiß allso verwilliget, Im gleichen hab Ich mit Irem Rectore gehandelt, mich vnd ein Capitl an vnnserer Geistlichen Jurisdiction nit zuuerhindtern, vnd durch weltliche Practicen vnordenlicher weiß alda einzudringen vermaint. Dessen Er Rector sich erbotten mier auch danebens vermeldet hat, solches sey Ime a Patre Maggio ernstlich beuolhen worden, das Er mit mir vertreülich tractiern vnd handlen soll. Auß disem sihet mein Herr Augenscheindlich wie mit mir in disem gehandlet wirdt, so den Bischoff von Passaw gahr nit angehet, vnd das der Man so ghar wider mein Person verbittert, das Er mich auch bey Kainer Occasion in diser Stadt Wien etwas zu thuen, auch sonsten im gantzen Landt zue lassen will. Es weiß es mein auch gestrenger Herr der Herr Trauttson als ein Alter Wiener wie es als Bischoff Anthonius Ertzbischoff zu Prag worden ist bei dem Stifft mit Martin Wertwein Thumb Probsten, vnd hernach als Bischof Vrbanus gehn Gurg zogen mit Michaeli Ectzio (Eccius) auch Thumb Propsten gehalten worden, Welliches Ich gleichwol nit begheret oder empfündte wan Ich nit sehe das solliches zu merkhlichen meiner Vndertruckhung spott vnnd verkhlienerung geraichet."

„Weil Ir Khay. Mt. mier die gantze Schaar Irer vndterthanen vertrautt, Ich etliche Jar sowol der Cantzl bey St. Steffan als ein gantzes Jar Ir Mt. Cantzl selbst vorgestandten, mir der spott yezundt do es mir ratione officii ausser Ir Mt. Beuelich gebüert soll geschehen."

„Bitt demnach mein Herrn gehorsamblich Er wölle doch nit zuegeben das wir alle müessen Sclauen sein, vnd das Ich so ghar niemants haben soll, der sich meiner nuer so weit annembe als die billigkhait an Ir selbst erfordert, dan dadurch das man Ime alle ding Passiert, werden wir merckhlich vndergetruckhet, vnd wer mit meiner Person alberait geschehen, do mein Herr und Herr Trautson nit Respectirt hett, dan das Ich Vngelertt, ein Schwätzer, vnerfahren, hoffertig, aufgeblasen, Furiosus des Hauß Österreichs Priuilegien Violator, dises h. Hauß feinndt vnd dergleichen vntüchtige Person sey, das alles was Ich guetts thue geschehe allain ut ab hominibus uidear, Ist bei Ir Durchl. Hoff alhie, bey allen Rätten vnd Ständten schrift- vnd mündtlich also spergiert worden, das es mehrers nit dan nur aines offentlich spotts vnnd ausrottung bedürfftig. Ob Ich nun vmb gmaine Kirchen vnd Vatterlandt solliches verdient, vnd erst bei seinen des Vnuerzagten Zeitten also Znichtig worden, laß Ich meniglich Vnpassionirte vrthailn, Ich will aber solliche detractiones desto weniger achten weil Sy von Ime mehrern vnd Ansehenlichern geschehen, Allain bitt Ich vmb Gottes willen mein Herr wölle mich in der Nott darinnen man die freundt zum maisten erkhennet nit verlassen, vnd seines raths verzeihen, sondern do was wider mich an Ir Mt. Hoff gelangt, dahin richten, damit Ich gehört werde, sonsten Auch wessen Ich mich verhalten möcht sein Vätterlich Rath mir mitthailn, dan es würde es doch nur die Religion vnd Kirchen müssen entgelten. Bitt mein Herrn weil Ich nit im gebrauch yemandts anzuegreiffen, Er wöll mir verzeihen, mein so lang gehabte gedult vnnd överheüffte vnbilligkhaitten brechen mir omnem modestiam et Verecundiam, das Ich anderst nit Kan, dan gegen denen außzubrechen, do Ich vertrautt bin, vnd die in warhayt remediern khünnen, sonderlich zu der Zeit do man wegen des weltlichen Khriegs der Geistlichen Kriegs Leüth bedürfftig ist, vnd thue mich hiemit meines Herrn Patrocinio vns alle aber Gottlichen Gnaden beuelhen."

Bemerkenswerth ist das Urtheil, welches Klesl selbst über dieses Schreiben gefällt und eigenhändig zu der Kopie desselben hinzugeschrieben hat. „Ich bin wais Gott in disem Schreyben scharff indem ich die Person nenne, so ich sonsten nit im gebrauch, sed patientia toties laesa möchte lezlichen ein heilligen vngedultig machen." (Reg. Nr. 190.) Wohl ein Beweis, daß ihm damals von Seiten seiner Gegner, besonders des Freiherrn von Unverzagt, hart zugesetzt wurde.

Am 15. September 1594 wurde Klesl, trotzdem er ex officio die Kanzel zu St. Stephan

versehen wollte, ein von Unverzagt gezeichnetes Hofdekret zugestellt, mit der Anfrage, „ob er der Predicatur diß ortts abwartten welle oder nit.“ Denn 1. habe der verstorbene Bischof zu Wien dem Pater Georg Scherer die Versehung der Kanzel zu St. Stephan auf ein Jahr lang aufgetragen; 2. sei der Herr Administrator drei Jahre her die meiste Zeit von Wien abwesend gewesen, und 3. habe man gesehen, daß das Volk den P. Scherer gern höre, die Kirche fleißig besuche. Weil nun aber der Bischof gestorben, „vnd die Cantzl mit ainem Continuierenden Prediger zuuersehen notwendig, weill die wochentlichen veranderungen das Volckh Irr machen die von ainer Khirchen zur andern Lestlich gar auß der Statt zu Sectischen Predigen Lauffen“, so sei Se. Durchlaucht seiner diesbezüglichen Erklärung gewärtig. (Reg. Nr. 191.)

Klesl gab diese Erklärung an den Erzherzog Mathias alsbald ab: „Hierinnen ligt die gantze sachen wegen der Predicatur bey S. Stephan, Was mier erstlich für ein decretum zuekhumen, wie ich mich darüber verantworttet, vnd sich lezlich Ir Durchl. von Ir Mt. wegen resoluiert haben.“ Es berichtet Klesl, der die obigen Worte selbst in dorso der hier erwähnten Urkunde geschrieben, „pro fundamento totius negotii“ . . . „Das von der hail. Catholischen Kirchen Hailsame fürsehung (wie es in disem vnd andern fällen sede uacante gehalten werden soll) beschehen, Demselben nach dan P. Georgius Scherer nach absterben des Herrn Bischoffen seligen, alsbaldt sich zue dem Decano alhie verfiegt, denselben (das er nunmehr seiner Obligation frey sei) erindert, welche erinderung Capitulariter in meinem als des Praepositi beisein proponiert worden, darüber Ich dan gedachten P. Scherer beschickht, vnd frl. ansprechen lassen, Er wolte die Cantzl noch ain etliche Zeit hinauß versehen, welches Er sich dan auf mein frl. ersuchen zue thuen bewilligt.“

„Eben also ist es mit dem Franciscaner Münich, wellichem vom Herrn Bischouen seligen die Feyrtäg zu Predigen aufgetragen worden zuegangen, so ein Canonicus bei St. Steffan Theologiae Doctor auch ain guetter Prediger Auf mein begern über sich gnumben. Nur darumben das die Kirchen also versehen werde, damit man nit vrsach hette vns fürzuewerffen, als were bey so grosser Priesterschafft zue St. Steffan Niemandts qualificiert vorhanden, welcher der Cantzl vorstehen khundte.“

„Das nun dan Allerhöchstgedachte Jr. Kay. Mt. vnd von derowegen Eure fürstl. Durchl. Allergnste vnd gnste Fürsorg tragen, damit Ihre vnderthonen in rechtem Glauben erhalten, mit guetten Prediger versorgt werden, dessen haben Sie nit allein macht, sonder werden von Gott derhalben gebenedeyt werden, vnd sein die Löblichen Exempl Ihrer Hochgeerten vor Eltern und diser Kay. Mt. vil vorhanden, weil durch guette Prediger anders nichts als nur guets an Seel vnd Leyb denen vnterthonen eruolgen khan vnnd mueß, derowegen Ich bißher (ob Ich mich wol für den geringsten Prediger halte) von Irer Kay. Mt. mit allen gnaden begabt, vnd in disem Landt vnderhalten worden, damit Ich diser Statt Insonderhait (wie auch andern darnach die Nott beschaffen) mit Lehren vnd Predigen dienen soll, In massen dan solches von mir hoffentlich mit Gottes gnadt bißher also beschehen Daran höchstgedachte Ir Kay. Mt. Ain allergnedigistes gefallen getragen, darumben Ich dan genügsamen Schein fürzuelegen hab. So ist wissentlich vnd bekhandt, was Ich für starkhe persecutiones allain der alhirigen Predigen halber, das Ich zu denselben nit gelangen khünen, außgestanden, derentwegen nit souil mein abwesenhait als die vrsachen derselben (das man mich nit Predigen wöllen lassen) schuldig, Daher Ich Ja, damit Ich nit meniglich zue spott also müessig dörffe herumbgehen, vilmaln nottraisen fürnemben müessen, In welchen Ich doch ohne ruemb zue melden auch nit gefeiert, Sondern wo Ich khündt vnd gelegenhait, mein mir von Gott geringes Talent hab angewendet. So würde mühr auch vorwolermelter Herr Bischoff vor Gott khünnen Zeügnus geben, das Ich Ime (so offt er mich angesprochen) alle Zeit bin zugesprungen. Wie Ich dan mit Ime ehe Ich vnlengst nach Passaw verraist, beschlossen, ain halb Jar, oder wie lang es Ime gefiele Zue Predigen, Das Ich Ime dan also zugesagt hab. Wol ist nit weniger, das mich dergleichen Predigen desto schwerer ankhomben, weil Ich niemaln sicher gewesen,

wan Er Herr Bischoff mich widerumb abschaffen werde, wie solches vielmaln geschehen, vnnd Er solliches in seiner Kirchen gar wol macht gehabt, dahero Ich vilmaln meine angefangne Materias müssen sine fructu abkhürtzen, welches mir zum Predigen hernach ein verdruß gemacht hat."

„Was aber Herrn Bischoffs seligen mit P. Scherer Conuention belangt, khan Ich nit vermutten, das Er Bischoue selig mit P. Georgio wegen obberüertter vnser beeder Conclusion sine ulla conditione (wan Ich selbst Predigen wolt, das Ich das nit thuen dörffte) sey über einkhomben, vil weniger das gemelter P. Scherer (da auch Herr Bischoffe solches beghert) darein verwilliget hett, Sonder dise Conuention ist anders gewißlich nit (fürnemblich a P. Georgio) als eben wie vorgemelt angesehen, vnd verstanden worden, das Er nit der mainung gewest, mich mit disem seinem mit dem Herrn Bischouen gemachten Schluß, von der Cantzl zue Excludiern. Sonsten hette Er zue grosser vnnd Neuer erweitterung vrsach geben."

„Was aber vorbemelte meine Abwesenhaitten belangt, da sein dieselben alle mit der Kay. Mat. Allergnedigisten vorwissen vnd bewilligung, Ja auch deren etliche auf dero sonderliche verordtnung vnd Beuelch geschehen, wie Ich dan noch Irer Kay. Mt. Credentz schreiben vnd Instruction möchte fürweisen, das Khündte auch ainem würckhlichen Bischouen (Wan Er khranckh oder sonsten verschickht wüerde) ebensowol als mir widerfahren, Insonderhait aber sein die gleich so vnsicher, welche In Irer Superiorum potestate Irem Aidt vnd Profession vnd der Zeit notturfft nach müessen von ainem Collegio oder Monasterio zue dem andern verschickht, vnd ohne gefahr Irer Seelen nit wol khünnen aufgehalten werden, Auf welchen fall die Cantzl abermaln mangl leiden müeste, wo die bestellung allain auf ain Person solt gericht werden."

„Den zuelauff vnd die frequentiam Audithorum betr. haben P. Georgius vnnd Ich an vnderschidlichen Ortten alhie zue gleichen stundten vilmaln gepredigt, vnd yedweder seine Zuehörer gehabt, dessen die gantze Statt Zeugnuß geben khan. Die werden hoffentlich mit der gnaden Gottes noch Kainem mangeln vnd nicht die Kirchen sonder vil mehr die Prediger wo Sy auch in der Statt Predigen solche Zuehörer nach Inen ziehen. Welliches alles gst. Herr von mir derhalben gehorsamist außgefürt worden, damit Ir Kay. Mt. So wol als Eur fürstl. Durchl. Allergnst. vnnd gst. sehen khundten, Was es mit deren Irem Decreto angezognen bedenckhen mit meiner Person abwesenhait, wie auch der Conuention des Herrn Bischoffen seligen für ein gelegenhait hab. Darauß Eur fürstl. Durchl. gst. abnemben, das Ich tamquam huius Cathedralis Ecclesiae Praepositus, allermaßen mir solliches von Ir Kay. Mt. gleichesfalls zuuor anbeuohlen worden, denselben Resolutionibus gemäß der Cantzl alhie treülich vorstehen vnd abwartten, auch do es Eur fürstl. Durchl. gst. ghern sehen, dieselb, wan Ich Schwachhait oder Anderer von Ir Mt. mir anbeuohlnen sachen nit in der Person selbst verrichten khündte (welliches doch allain in grossen Nottfällen geschehen soll) Kainen andren als den P. Georgium versehen lassen will, do anderst derselb darzue zuuermögen. Wie Ich dan alberait bedacht gewesen dise mein ex officio meo et propter conscientiam obligation vnnd gegen Eur fürstl. Durchl. vndertheinigister erkhlärung ehe mir von derselben ainige andeüttung geschehen, also ins werckh zue richten Ich hab aber in albeeg den Tricesimum des Herrn Bischoffen seligen wöllen lassen füerübergehn. Will mich aber alsbaldt yezundt weil die Nott so groß zum Predigen einstellen vnnd meinem Ambt vnnd beuelch mit Gottes gnedigen beistandt hoffentlich ein solliches genüegen thuen." (Reg. Nr. 195.)

Der Erzherzog Mathias nahm, wie auch später der Kaiser (Reg. Nr. 198) diesen Bericht Klesl's und sein „erbietten, allß an sich selbs gebürlich, christlich vnnd nutzlich, zu genedigen gefallen" entgegen und ermahnte Klesl, „dieweil St. Steffanns Khirchen Jezo Gott Lob ainen grossen zuganng hat, Auch Jezo die Zeit vnnd Nott vorhannden das Volckh durch Lehr Predig vnnd gebett zu Pueß Pesserung vnnd versünnung des Göttlichen gerechten Zornß, starckh vnnd vnaufherlich zu uermanen", so wolle er sich „solche Canntzl vnnd Predigstuel getreulich anligen

*

Lassen, vnnd wie vor disem also auch hinfüran die Predigen, Souil (ihm) Leibs Crefften vnnd gescheffi halben möglich, selbs Continuiern Benebens aber auf ain Taugliche gelerte dem Volckh annembliche Person gedenckhen vnnd nambhafft machen, welche In Notfallen (ihn) vertretten khan, damit nit durch vill vnnderschiedliche Prediger und offtere verenderung das Volckhl Irrig gemacht, von der Thumbkhirchen abgeschreckht, oder Inen zu fürwitzigem hinundwider suechen, oder genzlichen außlauff zu Sectischen Predicanten vrsach geben werdt." (Reg. Nr. 193.)

Klesl versprach auf diese Zuschrift hin, solchem „genedigisten begern ... vleissig vnd getreulich nachzukhomben" und machte Sr. fürstlichen Durchlaucht als seinen Stellvertreter in Verhinderungsfällen den Balthasar Scultetus, „SS. Theologiae Doctorem vnd pro tempore gedachter Facultet Decanum" namhaft, „in bedenkhung, das Er nitt allein ain gar guetter Prediger, dem volckh welches Ine gern hört annemblich so wol gedachten H. Bischof zu ettlichmaln vertretten, sondern auch aines Gott seligen stillen eingezogenen kheuschen vnd Priesterlichen wandls ist, mit welchem dan die Khirchen vnd Cantzl wol bestölt vnd versehen werr." (Reg. Nr. 196.)

Hiemit war diese Angelegenheit bezüglich der Kanzel von St. Stephan abgethan. Nicht so schnell ging es mit der Besetzung des vakanten Bisthums Wien, für welches Erzherzog Mathias den Administrator von Neustadt, Klesl, vorgeschlagen hatte, weil er ihm als der rechte Mann erschien, auch dieses materiell und geistig gesunkene Bisthum zu heben.

Durch Dekret vom 10. Juni 1595 wurde Klesl mitgetheilt, daß der Kaiser nach vorausgehender Berathung es für nothwendig erachte, „diß Bistumb widerumben mit einem Ordenlichen qualificierten Bischoff zu ersetzen, datzue dann Ir Kay. Mtt. Herrn Administratoris Person, vmb habender guetter qualiteten willen vor andern genedigist gefallen lassen." Er werde hiemit erinnert und ermahnt, „das er solch Bistumb, Irer Mt. zu gehorsamen ehren, Sonderlich aber auf das zue Ime tragend genedigist vertrawen, guetwillig annemen, Sich aber entgegen der Passawerischen dinst gentzlich entschlagen, vnd dem Stifft vnd Vatterlandt zue guettem gebrauchen lassen, vnd alle vngelegenheit hindan setzen welle, Auff den Fall aber Herr Administrator wegen des Bistumbs Schulden bedenkhen tragen möchte, hat sich Ir Kay. Mt. dahin resoluirt, das Sy bei der Landtschafft, oder denen Herrn verordneten, wegen nachsehung der Interesse vnd Straffen von ausstendigen Landtsteuern, Genedigist befürderung thun wöllen." (Reg. Nr. 208.)

Klesl hatte um diesen Entschluß des Kaisers schon gewußt. Ingelhofer hatte ihm nämlich denselben zugleich mit der Nachricht, daß er (Klesl) bei Sr. Majestät in gutem „Predicamento" stehe, schon am 6. Juni „in höchstem vertrauen" mitgetheilt, dabei ihn auch ermuntert, er wolle alle vngelegenhaitten, so an ietzt bei dem Stifft sein möchten, beiseits setzen, sich darauf Ihrer Mtt. gnistem versehen nach, willfärig erkhlären vnd durch verwaigern zue ainem solchen, wie es ettliche vieleicht nit gar vngern sehen möchten, nit vrsach geben. Souil die schulden belangt, werden Ihr Mtt. Sr. gn. solche giste (gnädigste) offerto, recompens vnd hilff thuen, das Sie verhoffentlich zufriden sein khünen." (Reg. Nr. 209.)

Aber Klesl trug mancherlei Bedenken gegen die Annahme des Wiener Bisthums und zögerte daher lange Zeit mit einem endgiltigen Entschlusse. Sein Verhalten in dieser Angelegenheit und die Gründe seiner anfänglichen Ablehnung erkennen wir am besten, wenn wir in seine Briefe Einsicht nehmen, in denen er sich seinen Freunden und Gönnern gegenüber offen über das Bisthum und über die für ihn fatale Annahme desselben aussprach. In seinem Antwortschreiben an Herrn Ingelhofer ddto. 12. Juni 1595 schreibt er: „Wie vnser Bischoue seliger bestanden, sich ain iegliche nachkhombend erhalten, dise 18 Tausent gulden schulden bezallen, in geist- vnd weltlichem Regiment, bei so bestellter sachen alhie, sonderlich aber ietzigen Khriegsleuffen vnd confusionibus widerumben aufhelffen khündte, hab Ich bißher noch khainen verstandt, Das aber khan aus allen guetbedunkhen erlernet werden, das sich khain Bischof, wan auch die Einkhomben völlig wären,

vnd die schulden nit vorhanden, erhalten khan, wer will sich dan bei destruierten vnd in grundt verderbten Weingärten zu erhaltung seines Bischoflichen Standts, vnd abzallung des großen schulden-lasts einlassen, Als ain solcher der sich aintweders nichts bekhümbert, vnd also sich mit dem Tittl bemüegen lasset, oder aber zue sterben aus bekhumbernuß Resoluiert ist. Wan Ich aber waiß wie Ich mich erhalten, die schulden abzalln, Gott vnd der Religion dienen khan, wirt Ich mich Ihrer Mtt. billich allergehorsamist vndergeben solln. Sein andre wierdigere vorhanden (daran mir nit zweiflet) die das Bistumb generaliter et sine conditione annemben wölln, begher Ich dieselben nit zu uerhindern, sondern bin mea sorte contentissimus." (Reg. Nr. 209.)

An Peter Stader (Rader?, Roder?) schreibt Klesl (16. Juni): „Das Bistumb Wien betr. hat ainen feinen Namen, Ehr Authoritet, vnd auch gelegenhait hoch zue sein, aber dauon lebt man nit, man khan auch das Principal damit nit erhalten. Wer nun sich mit dem Namen vnd Authoritet will contentiern lassen, hat alda ain feine gelegenheit, Obwol danebens Gott ain grossen Seckl hat, sein doch die schulden bißher darauß nit bezalt worden, vnd hat eben derselb auch ainen Seckl über das Khriegsvolckh, doch das Ihr Mtt. das gelt hergeben vnd die Prattne Tauben vnd vögl wöllen nit alle Zeit fliehen, sähe Ich Mittl, wie vnd auf was weiß die schulden bezalt sollen werden, wüerde Ich von ainem solchen Göttlichen Seckhl nit weichen vnser Herr handtlet durch Mittel, vnd wie khomb Ich darzue das Ich in Ihr Mtt. Landt 16 gantzer Ihar so hart gearbait Leib, leben, Ehr, guet, vnd Bluet, zuegesezt hab, mir ietzundt, zue vergeltung meiner Arbait, soll auferlegt werden, das Ich 18000 fl. schulden, die Ich nit gemacht, daran Ich nit schuldig, wegen des Namens Bischoue zue Wien zallen soll. Hab Ich den mehr vmb meine Herrn nit verdient als ain frembder, so setze man mich ainem frembden gleich, vnd geb mir das Bistumb also geschaffen (wan Ichs ie annemben soll) wie es vorigem Bischoue ist über antwort worden, weil aber auch sich die Zeitten bißher verändert vnd die auflägen gestigen, vnd die gründt verödtet worden wie Ich mich khünfftig erhalten müesse, Dan Ich hob schon gesehen wie voriger Herr Bischoue seliger der schulden halben sein gewissen beschwären, sich meniglich wider sein Ambt Accomodiern müessen vnd derhalben nit fortkhomben, oder was nutzliches verrichten khünen Ich soll mich wie ain wiert in Portita geben, erst obbrechen, Mein Zeit vnd Leben, mein Vocation vnd talenta in dise böse händl legen, sterben, vieleicht auch also verderben, vnd mein gewissen beschwärn, das ist mir khain gnad, sonder ain solche zuemuttung, die mich Jue Hertzen schmertzet, dan Ich sehe nit wohin Ich fliehen soll weil auch mein Herr Rumpf darein consentiert hat (Reg. Nr. 210), Mueß Ich gehorsamb sein, wie Ich mich schuldig erkhenne, So hab Ich disen Weltlichen last nit verdient, Ich khan Ihne auch nit tragen, Ich stehe darüber aus was Ich nun wöll, So laß Ich mich auch mit gueten worten vnd verhaissung nit, als nur mit dem werckh vnd billikhait contentiern, Dan Ich hab schon in disem Landt ain lange erfahrung. Das Ich mit disem Bistumb vnd Statt Wien mehr werd richten als wan Ich im gantzen landt helffen soll, khan Ich nit wol verstehen, da es wider mein vernunft ist, weil Ich aber selbst die erledigung von meinem Ambt [1]) gesuecht, vnd mir dasselb zue Prag nie hat wöllen Passiert werden, lasse Ich mich desto leichter zu dem Persuadiern." (Reg. Nr. 211.)

Aus diesen beiden Schreiben geht schon hervor, daß Klesl hinter dieser Ernennung die geheimen Fäden einer Intrigue erblickte, um ihm, wie aus einem späteren Schreiben [2]) zu ersehen ist, das einträglichere Bisthum Neustadt durch die Verleihung des armen Bisthums Wien, sowie auch das Officialat von Passau aus den Händen zu entwinden. Die Seele dieser Intrigue war sein Gegner, der Hofkammerpräsident Unverzagt [3]). Klesl durchschaute aber alles gleich im Anfang; daher sein vorsichtiges Handeln. In einem Schreiben an Freiherrn von Rumpf vom 17. Juni 1595

---

[1]) Nämlich eines Officials von Passau.

[2]) An Melvius, Generalvisitator der Fratres minores, ddto. 3. Jänner 1603 (Reg. Nr. 302).

[3]) Vergl. Kerschbaumer, Cardinal Klesel, Seite 55.

schreibt er: „Ich bin Gott wais in hoc negotio so perplexus, das Ich nit wais was Ich thuen oder mich Resoluiern soll, damit Ich weder die Göttliche noch Kay. Mtt. offendieret, mein gwissen beschwäret, vnd also in Ewiges vnd Zeitliches verderben geratten möchte. Die sachen an Ir selbst ist wichtig, wegen der vmbständt mißlich vnnd gferlich, meiner Person vntaugligkhait halben bey mir vnmöglich, will geschweigen das Ich alhie in propria causa nit ain ainigen sollichen qualificierten Menschen hab, welcher mir in Negotio tanti momenti rathen vnd helffen khünnet, dem Ich auch sicherlich trauhen möcht, das er es aufrecht mit mir mainet. Mein Herr ist wol mein grosser Patronus aber seine schwäre negotia schreckhen mich ab das ich mich meines rechtens vnd gehorsamber affection auch desselben grosse gnadt gegen mir nit gebrauchen darf, damit Ich mein grobhait vnd vermessenheit deckhe vnd meines Herrn gnadt nit mißbrauche. Danebens khan ich vor angst vnd beschwernus weder Studiern, essen Trinckhen oder schlaffen. Vor der Zeit hat man nit wöllen, das ich mich Zum Bistumb Neüstadt soll Consecriern lassen, damit dem gantzen Landt dadurch nit schaden geschehe in Religione, wie Ich dan vor 12 Jar alls Ir Mtt. der Hof-Cantzl vnd beriertes Bistumbs halber mit mir habe handlen lassen eben diser vrsachen wegen, vnd damit Ich nit bunden wär, dasselb abgeschlagen [1]), vnd alle meine sachen bißher ad illum scopum gericht, weil Ich gesehen, das Ich von meinen Officiis nit ledig khünnen werden. Jezundt wendet es sich auf ainmal, vnd werden mir . . . die Pass. dienst, darinnen mich Ir Mtt. authoritate sua selbst erhalten aufgehebt, als hette Ich mich in denselben verdächtig gehalten, oder wär darnach gstandten, oder mit disem Ambt so wol, so doch mein Herr selbst von der Kay. Mt. wegen mit mir gehandlet, auch erst neulich vor diser Resolutio nit wol zuefriden gewesen, das ich das Officium resigniert. So hebt sich das Ambt selbst auf, wan Ich Bischof werden soll, vnnd würde Ich khaines andern Bischouen Knecht vnd Officialis sein wöllen, das dises zween Punct sein, die mir schwär nachdenckhen machen, vnd nit befindten khan, das Ir Mt. Resolution hiebey gelegtem decret soll Correspondiern, darauß aber mein Herr abnimbt wie vnbillich man alhie mit mir procediert, vnd wie schwärlich Ich mich alhie zu resoluiren hab. Zu dem wais mein Herr gar wol das alle guttbedunckhen zue lebzeiten des Herrn Bischouen seligen dahin gangen, das sich khain Bischoff wer der sey do auch khaine schulden vorhanden weren, nit erhalten khünne, geschweigent auf dise weiß weil das Bistumb so hoch oneriert. Vnd man mir dises iezundt aufbinden will, was Luttrische vnnd Catholische Räth, alle Cammer, Closterräth, verordnete für vnmüglich gehalten haben, So sein die Weingärtten, welche die bössten sein solten, anderst nit als wie ein wisen vnd vor vnkhraut ein griener waldt, eben also wie der Wierich (so extraordinari Secretari) mein vntreüer vnd vnuerraitter Diener in der Neüstatt gehausst, stehet es laider an disem ortt auch, Ich bin aber schon 7 Jar in der Neüstatt vnd khan heutt zue tag noch nit mit den weingärtten fortkhumben, do Ich doch vor 2 Jarn 2500 fl. allain in die Weingärtten thails von dem meinem, thails aber von dem Bistumb gelegt hab, wie werden sich dan die Weingartten Pauen, die schulden zallen, vnd der Bischoff vnderhalten lassen. Ich khan auch nit penetriern das der Bischoff seliger als ein Pfarrer in dem Spittal zue Freyburg, vnd also vnbekhandter vnd vnuerdienter, mehr gnaden, fauors vnd gerechtigkheit in dem man Im ein Schönes wol erbauttes Bistumb 13000 fl. gelt vnd gelts werth eingeantworttet, verdient haben solt, dan Ich, der Ich alhie geborn vnd erzogen worden 16 Jar mich nacheinander Gott wais im schwais meines Angesicht mein Brott gwungen, iezundt pro remuneratione meorum laborum 18000 fl. schulden zallen, vnd khain gelegenhait mich zu erhalten haben solt. So bin Ich also gschaffen das Ich nit gern Gott, seiner Kirchen vnd h. Religion mit wissen was nemliche vnd Luttrische Zuwider bißher gehabt, Ich fündte auch laider Geistliche Jurisdiction also in grundt verderbt, das ainer tag vnd Nacht etliche Jar lang dieselb zu recuperiern genuegsamb wirdt zue thuen haben, der es anderst Erbar vnd aufrecht maint, Soll Ich nun wegen der schulden tag vnd

---

[1]) Reg. Nr. 80—89.

nacht vberloffen, von allen gerichten wie alhie gebreuchig bschwärt vnd molestiert werden, derentwegen Herr Bischoff seliger durch die Finger gesehen, wie Er mir vielmaln wainent khlagt, so würde Ich meinem Gott vnd seiner h. Kirchen vbel haußen, mir mein Leben ehe der Zeit abkhümmern, und wie der Bischoff seliger sine honore Dei et utilitate Ecclesiae suae ein bettler sterben vnd mehr schulden machen. Damit würde weder dem Bistumb, der Religion noch ainigem Menschen gedient oder geholffen sein. Meines erachtens ist ein yedweder Arbaitter seins lohns wirdig, vber disen beger ich khainen Haller oder Pfening, sondern bin erbiettig, do was vbrigs, alles dahin zue geben, wohin es gehört, wie alle meine Neustetterische Raittung werden mit sich bringen, Aber arbaitten vnd die speiß vnd khlaidung ohne schulden nicht haben khünnen, deucht mich wär nit billich das man mir bekhandten alten vnd außgearbaitten Knecht diß zuemuetten soll. Ir Mt. will ich nit schaden, mein vbriges leben, vnd hautt, ghern ist es gottes willen daran streckhen, das ich aber dasselb in Portita, schulden, Rechtsachen vnd nit in der Religion zubringen soll, müeste Ich in diser meiner deliberation vor der Resolution gwißlich sterben. wol wais Ich das etliche mich vill tausend gulden vom Bistumb Neüstatt haben Reich gemacht, ich will aber mit Erbärer, Catholischer vnd Priesterlicher Raittung auf mein Catholisch gewissen darthuen, was Ich von dem meinen hineingelegt, Järlich empfangen vnd wohin ichs verwendt hab, vnd was mir vbergeblieben ist, darauß man sehen wirdt das mir vor Gott vnrecht geschiecht, das auch Neüstatt anderst nit, als wie ein Pfarr ist, wie dann alle Bischoff grosse schulden machen müßten, deren ich auch etliche thausent abzalt hab. Do aber diser vbel fundierten discurrenten mainung also war wär, ist darumb billich wann Ich hättiglich darumben gearbaittet vnd dises Stiffts wider zue gepautten gründten bringen wöllen, dem verstorbnen Bischoffen zue wien solte oder müeste darumben seine schulden zallen, vnd aus ainem Hiertten ein Wirth vnd Portita machen werden, Ja wan mir so gach wär nach dem Bischoflichen Namen so khundte es leichtlich geschehen, aber auf disen fahl hette Ich schon langst solliches thuen mügen. Beschließlich wais mein Herr vertreülich wol, wie Ich bei disem Regiment alhie bestehe, vnd do man mir diß Bistumb mit sollicher gelegenhait soll an Halß bringen, erst hette man mich in der gluppen alte schulden sine scrupulo zue machen, vnd Ich wär gebunden, dahin es vielleicht alhie etliche vermainen, wer wolte mir aus meinen gutten Freundten ein sollichen greülichen Labyrinthumb wünschen oder gunnen? Aber iezundt wirdt man sehen ob die Guettbedunckhen so dises Bistumbs halben die noch zu leb Zeitten Herrn Bischoffen seligen gangen, guett vnd wahr sein oder nit, sein Sie wahr, wie khan mir dan das Bistumb also nur aufgetragen werden? wo nit, so sein es nit guett, sonder Böß bedunckhen. Dises alles laß Ich mich alhie nit mit ainem wortt vernemben, den alle meine wortt möchten anderst verstanden vnd also Ir Mt. des grundts halben nit wol informiert werden, meinem Herrn aber beüchte vnd eröffne Ich mein Hertz vnd bitte In vmb Gottes willen Er wölle mich nit lassen verfüeren, auch an Rath nit steckhen lassen, hab Ichs nit verdient, so will Ich meinen khopf nit sanfft legen vnd solliches verdienen, hatt mein Herr bedenckhen solliches schrifftlich zue thuen, so will Ich den Guerttner ghen Prag schickhen, der ist so verschwigen wie ein Stain, Ir Mt. wolte ich nit gern offendiern, sonder genugsamb informiern vnd vrsach geben auf mitl zu gedenckhen wie man disem Stifft aus dem grundt helffen dasselb in integrum restituiern, sowol das Geistlich als das Zeitlich zu richtigkhait bringen khundte. Weil dan mein Herr mein so groß dienstliches vertrauen, vnd wieuil thausent Seelen an diser Materia gelegen sihet, so bitt Ich meinen Herrn noch einmal vmb die Lieb Gottes willen, Er wölle Ime nit souil main aigne als dise Gottes sachen lassen gehorsamblich beuehlen." (Reg. Nr. 212.)

Ein Schreiben gleichen Inhalts richtete Klesl am 24. Juni auch an den Freiherrn Paul Sixt Trautson, aus dem wir nur die Antwort hervorheben, die er auf den etwaigen Vorwurf gab, daß er sein Augenmerk allein auf Geld und gutes Einkommen richte. „Warumben Ich mich aber", schreibt er, „vor ainem solchen vnerträglichen last entsetze, ist nit eben das gelt

vnd einkhomben (weil Ich allain competentem sustentationem beghere, sterblich bin, vnd Niemandts verlasse), sonder das Ich schuldig, damit Ich meinem Ambt vnd gwissen desto freier ruhiger et sine ullo respectu nachkhomben möcht, vnd nit Armuet, schulden oder anderer vrsach halben getrungen oder verfüert, auch geschreckht wüerde, Im Weinberg des Herrn was zu versäumben, weil Ich mit Augen vnd mit leiden gesehen, wie voriger Bischoff [1]) deßwegen Procediern, vnd vielmaln sein gewissen beschwären müssen; derowegen Ich mich bißher von den weltlichen gerichten entzogen, vnd khainer schulden halben Gott lob, bekhlagt worden bin, das es mir also gar nit vmb das gelt, sonder meinen beruef Ehrbar zu uerrichten zue thuen ist." (Reg. Nr. 213.)

Sowohl Rumpf als auch Trautson und seine übrigen Freunde riethen Klesl das Wiener Bisthum anzunehmen. Er möge sich durch die Schwierigkeiten, die sich ja bei allen geistlichen und weltlichen Promissionen finden, nicht abschrecken lassen (Reg. Nr. 215); er werde bei seinem „grosen vnd alzeit geprauchtem Erleichtem verstant der sachen einen solichen Außschlag zu gewen wiesen, damit der Herr Im Himel vnd der auf Erden nicht ofendiert werten vnd das Hauptwesen wegen Edlicher schlechten brifel nicht erliegen derf." (Reg. Nr. 217.)

Klesl aber zögerte noch immer mit seiner Erklärung. „Mein Herr wais," schreibt er an den Freiherrn von Trautson, „wie der Catholischen viller vnd Lutherischen augen auf mich lauern, vnd wie Ich gewarsamb tam propter conscientiam quam etiam propter bonam famam ghen mueß." (Reg. Nr. 222.) Erst Mitte Juli 1595 gab er endlich eine konditionirte Erklärung bezüglich der Annahme des Bisthums ab und der Erzherzog Mathias legte sie am 17. Juli dem Kaiser vor. (Reg. Nr. 226.)

Die Bedenken Klesl's betrafen das bischöfliche Amt an sich, die geistliche Jurisdiktion, seine Persönlichkeit und die Schuldenlast des Bisthums. Erstens, sagt er in seiner Erklärung, sei „dises Ambt, das Ambt Christi vnd der Apostl, sehr verantwortlich." Zweitens sei hier „ain Khaiserliche Residentz, zue welchen von allen Ortten der welt tägliches vil ansehenliche Leüth zueraisen, welche dan ainen geistlichen Hierten vnd Bischoff billich gern hören, mit Ihme tractiern vnd conuersiern wöllen," weshalb die Vorfahren Sr. Majestät und Sr. fürstlichen Durchlaucht bisher „iederzeit vorders gern die fürtrefflichsten vnd gelehrtisten Leüth (welche Sie auch auf den Fall der Nott zue Ihren Räthen vnd Ämbtern gebrauchen möchten) aus dem h. Reich, vnd andern Ihren Erblanden erfordern vnd erhandtlen lassen, vnd also Teutscher Nation vnd Ihren benachbarten der volkhommenhait vnd gueten Qualiteten solcher Bischouen ain Exempl haben geben wöllen." Drittens sei die geistliche Jurisdiktion an diesem Orte „dermassen geschwecht vnd confundiert, das ainem Bischoff, sonderlich zue disen laidigen Zeitten schier nur der Namben bleibt, Im übrigen aber ain solche confusion vnder meniglich, das in Religionssachen ain ieglicher was Ihme gefellt annimbt, glaubt vnd helt, welches aber alles ainem Bischoff zu erstatten, Ambts Pflicht vnd gewissens halben gebüert, vnd wan halt ain solcher alle genad der Welt, vnd lestlich auch sein Leben darüber verlieren solte. Darzue aber gehört auch Alter, Ansehen, Authoritet, vnd doch auch solche beschaidenhait, das ain iegliches zue seiner rechten Zeit vnd Maß angriffen vnd also tractiert, damit sowol Gott als dem Bischofflichen Ambt nichts vergeben, sonder vilmehr das alles erhalten vnd gewunnen werde, so Ihme gebüert" . . . Viertens sei er zu einem hohen Amte „gar zuuil vntauglich vnd vnqualificiert, welche imperfectiones (er) zuuermelden bedenckhen haben

---

[1]) „Welcher von disem last vnd bekhumbernuß gestorben, der doch Ihr Durchl., Herrn Vnuerzagten, Regierung, Cammer, verordnete, Closter Räth, zuuorderist aber Ihr Mt. vnd die Herrn gehaimben Räth auf seiner seitten gehabt, die alle die vnmüglichkhait erkhant, gesehen vnd bekhandt haben . . . vnd der bei allem seinen seufftzen, wainen, schreien, flehen vnd bitten nichts anders, dan ettliche guete intercessiones vnd das erhalten khünen, das man wider Ihne nit Procediert, danebens aber die Armen schuldtner getruckht, vnd wider die billikhait aufgehalten worden, was würde mit mir geschehen, der Ich weit ain ander Natur vnd den Fauor nit hab, viel weniger gewohnt bin ain khreutzer schuldig zu sein, müeste Ich nit ehe der Zeit sterben vnd verderben?" (Reg. Nr. 213.)

soll, da diß nit ain solche sachen wer, derentwegen (er) khünfftig vor Gott müeste rechenschafft geben." — Auch würde eine ähnliche kirchliche Thätigkeit in Wien wie zu Neustadt, „welches Bistumb khain so grosse verantwortung hat vnd gleichsamb wie ain Pfarr ist," die Zahl seiner Feinde nur vermehren. Fünftens sei das Bisthumb „mit ainem so gar schweren vnd grossen schuldenlast beladen, wie auch dasselbige an Äckhern, Wisen, Weingärtten, Gründt vnd Poden (dauon ain Bischoff zuesambt den seinen mueß leben) dermassen abkhomben, das dieselben fast alle vnd die allerfürnembsten mehr ainer Öeden vnd Reißgüettern dan rechten gründten gleich sehen . . ., des Bischoffhofes (zu) geschweigen, der an Tächern, Zimbern vnd andern gebewen (Außerhalb deß Newen Stockhs) dermassen abkhomben, das sich seines einfalls an vilen Ortten täglich zue befahren, vnd wan schon diß alles nit were, so sein doch die grossen übermessigen Anschleg der Steuern, hohe Auflagen, vnd ringerung der Bischofflichen einkhomben, auch diser Zeit leüffte, vnd deß Khriegsvolckhs tägliches übender muethwillen, mit rauben vnd Plündern hin vnd wider im Landt, vnd sonderlich bei der Statt, da der Bischof seine beste Einkhomben haben soll, also beschaffen, das nit müglich sich ain Bischoff von disem Bistumb diser Zeit erhalten, Ja vil weniger in ettlichen Iharen mit ainer schlechten Zuepueß in den Alten Standt erheben vnd bringen khan . . ." Wenn er mit der gedachten Schuldenlast des Bisthums nicht beschwert werde, auch wissen und sich darauf verlassen könne, wie er die verödeten Gründe wieder zu heben und sich standesgemäß zu unterhalten vermöge, so wolle er sich dem allergnädigsten Willen Sr. Majestät und Sr. fürstl. Durchlaucht gehorsamst unterwerfen.

Was endlich sein passauisches Officialat betreffe, so werde sich dieses mit seinem bischöflichen Amte selbst aufheben; doch hoffe er, daß es ihm nicht benommen werde, seinen künftigen Nachfolger im Falle der Nothwendigkeit und so oft er gebeten würde, entsprechend zu informiren. (Reg. Nr. 225.)

Der Kaiser war mit dieser bedingten Erklärung Klesl's zufrieden, sprach aber die Hoffnung aus, Klesl werde zur Hebung des Wiener Bisthums doch wohl auch „das seinig von dem Zeitlichen, nit weniger willig vnd gern thuen, vnd vmb souil desto mer vrsach darzu haben, Weiln Ir Khay. Mtt. Ime neben disem Stifft die administration vnd einkhommen des Bistumb Neustatt auf Zway Jar zu Pesserer vnderhalt, in handen zu lassen Allergenedigist bewilligt." (Reg. Nr. 229.)

Doch verstrichen unter weiteren Verhandlungen und Untersuchungen, wie dem Bisthume Wien wohl aufzuhelfen wäre [1]), bis zur endlichen Ernennung Klesl's zum Bischofe von Wien am 20. Februar 1598 (Reg. Nr. 265) fast noch volle drei Jahre und bis zu deren Publicierung am 29. Jänner 1602 noch weitere vier Jahre. (Reg. Nr. 293 und 295.) Die bischöfliche Weihe empfing Klesl durch den apostolischen Nuntius Placidus de Marra unter Assistenz des Abtes Anton von Kremsmünster und des Abtes Georg von Göttweig am Ostersonntage (30. März) des Jahres 1614 in der Klosterkirche zu Kremsmünster (Reg. Nr. 372), nachdem er durch ein Breve Pauls V. vom 13. Juli 1613 die Präkonisation erhalten hatte.

„Catholicae Religionis zelus", heißt es in diesem Breve, „litterarum scientia, vitae ac morum honestas aliaque laudabilia probitatis et virtutum merita, super quibus apud Nos fide digno commendaris testimonio, Nos inducunt, ut de specialibus fauoribus et gratiis libenter prosequamur. Cum igitur Charissimus in Christo filius noster Mathias Romanorum Rex in Imperatorem electus, ad quem uti Archiducem Austriae nominatio personae idoneae ad Ecclesiam Viennensem in Provincia Austriae existentem dum pro tempore vacat, ex privilegio apostolico, cui non est hactenus in aliquo derogatum, spectare dignoscitur, Te ad dictam Ecclesiam nunc Pastoris solatio destitutam per suas litteras nominauerit, Tu vero, qui ex parentibus haereticis

[1]) Reg. Nr. 231—233, 235—238, 247, 248, 249, 254, 260, 262.

natus est in haeresi educatus fuisti, subinde tamen sicut accepimus eadem haeresi prius per te divina adspirante gratia sponte abiurata . . . in foro conscientiae absolutus fuisti, fideique Catholicae professionem iuxta articulos pridem a Sede apostolica propositos emisisti, ad Episcopalem dignitatem assumi sine speciali nostra et Sedis apostolicae dispensatione non possis, Nos attendentes, quod tu sicut ex fide digna relatione accepimus abinde citra in Catholica Religione, et unione S. R. E. perseueraueris, sacrarum litterarum studiis diligenter incubueris, in eisque licentiaturae gradum susceperis, matrem tuam, et alios innumeros haereticos Catholicae doctrinae praedicatione ad fidem Catholicam reduxeris, ac demum ob laudabiles tuas virtutes, et merita huiusmodi Ecclesiae Neostadien. Administrator a Sede apostolica deputatus Ciuitatem et dioec. Neostadien. haereticis tunc refertissimas Catholicae Religioni magna ex parte restitueris, aliaque egregia opera pro eadem Catholica fide operatus fueris promissorum meritorum tuorum intuitu specialibus fauoribus et gratiis prosequi, et a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti, aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a Jure vel homine quauis occasione, vel causa latis si quibus quomodolibet innodatus existis ad effectum praesentium dumtaxat consequendum harum serie absoluentes, et absolutum fore censentes, de venerabilium fratrum nostrorum S. R. E. Cardinalium haereticae prauitatis generalium Inquisitorum consilio, Tecum ut non obstante quod ex parentibus haereticis natus, et in haeresi educatus fueris dictae Ecclesiae Viennensi in Episcopum et Pastorem praefici, et ad alias quascumque Cathedrales et Metropolitanas Ecclesias, ad quas te in posterum nominari, vel canonice eligi contigerit, transferri possis, et valeas, utque in expeditione litterarum apostolicarum super dictae Viennensis vel aliarum quarumcunque prouisione de huiusmodi defectu ac dispensatione mentionem facere minime tenearis, auctoritate apostolica tenore praesentium dispensamus, tibique gratiose concedimus, et indulgemus." (Reg. Nr. 363.)

Durch ein zweites Breve Pauls V. ddto. 15. Juli 1613 erhält Klesl die Erlaubniß, daß er mit dem Wiener Bisthume zugleich auch die Administration von Neustadt, die Propstei, die Pfarre Hollabrunn und etwaige andere Benefizien [1]) libere und licite behalten könne [2]), vorausgesetzt, daß die Kirche von Neustadt und die Propstei dadurch keinen Schaden leide und in der genannten Pfarrkirche die Seelsorge nicht vernachlässigt werde. (Reg. Nr. 364.)

Durch ein drittes Breve Pauls V. ddto. 11. Jänner 1614 endlich erhielt Klesl die Bewilligung, daß er sich von einem beliebigen katholischen Bischofe unter Assistenz zweier infulirter Äbte consekriren lassen könne (Reg. Nr. 368), was, wie oben gesagt, am 30. März 1614 zu Kremsmünster geschah.

In Rom war man über die Besetzung des Wiener Bisthums durch Klesl hoch erfreut, was ganz besonders aus dem Breve Pauls V. ddto. 23. August 1613 hervorgeht. Es lautet: „Venerabilis frater. Salutem et Apostolicam benedictionem. Quod a fraternitate tua adscribantur nostrae erga te peculiari beneuolentiae laudes, quas praestantibus tuis virtutibus tribuimus in sacro Consistorio, quando te praeficiendo Ecclesiae Viennensi nuper egimus, plane nobis periucundum: nam experimento confirmati nostram de modestia, ac moderatione animi tui vere sacerdotali opinionem: et nostrum erga te amorem minime vulgarem existimari a te ut volumus, ostendisti. Legimus itaque libenter tuas litteras, magnumque solatium coepimus de alacritate animi, qua divina clementia fretus, polliceris nobis, daturum esse te operam, ut in hac tua uocatione respondeas expectationi de te conceptae, idque nos quoque praestiturum te coelesti

---

[1]) Am 4. Juli 1606 erhielt Klesl von Karl von Lichtenstein das Benefizium St. Andreae in der Kapelle seines Hauses und dann auch das Benefizium St. Antonii „In vnser Fraw Kürchen an der Stüegen." (Reg. Nr. 322, 323 und 324.)

[2]) Laut Breve Pauls V. ddto. 31. August 1613 „ad duodecim annos proximos et deinde ad beneplacitum." (Reg. Nr. 366.)

auxilio utique confidimus. Bono igitur animo manum aratro admoue, suspicionem omnem de his, quae vereri videris, ab animo remove, certus quod aeque virtutem, et probitatem tuam plurimi facimus, te diligimus et in tua fide, zelo atque prudentia fiduciam habemus. Multiplicet Dominus in animo tuo dona suae sanctae gratiae, ut quotidie melius eius bonitati inseruire possis et nos fraternitati tuae peramanter benedicimus.“ (Reg. Nr. 365.)

In Wien aber suchte man Klesl seine Stellung als Bischof soviel als möglich zu verleiden. Als er am 20. Februar 1598 zum Bischofe nominirt worden war, erlaubten sich seine Gegner Eingriffe in seine bischöfliche Jurisdiktion, verleumdeten ihn bei dem Erzherzoge durch unwahre Berichte und suchten ihn beim Hofe in Ungnade zu bringen (Reg. Nr. 269, 271, 272), so daß er sich am 17. April 1598 an den Kaiser mit der Bitte wandte, Seine Majestät wolle ihm um der Gerechtigkeit Christi willen die Gnade erweisen und denen, die ihn also täglich martern und ängstigen, auferlegen, daß sie in specie wider ihn alles, was sie haben, . . . vorbringen mögen. Wenn dieß geschehen wäre, möge auch er vernommen werden. Werde er dann schuldig und strafwürdig befunden, so möge er allen Geistlichen zum Exempel, wie sich von rechtswegen gebührt, ohne alle Gnade bestraft werden. Wenn er aber unschuldig befunden und wenn es sich zeigen werde, daß er nur aus purem Neide, Ämulation, Passion und vorsätzlicher Verbitterung verfolgt werde, so begehre er von Sr. Majestät nichts anderes, als daß sie ihn in ihrem Lande wie bisher dulden oder an einen solchen Ort schaffen und mit ihm so disponieren wolle, daß er in Gottes und Sr. Majestät Gnaden leben und sterben und dieser so schweren Bedrängniß einst erledigt werden möge.“ (Reg. Nr. 272.)

Der Kaiser erhörte seine Bitte, und Klesl verfaßte eine 52 Blätter umfassende Vertheidigungsschrift an Seine Majestät, in welcher er sich gegen alle seit dem Jahre 1587 gegen ihn erhobenen Anschuldigungen vertheidigt und gleich im Eingange der erwähnten Schrift sagt: „(Ich) erfreihe mich von grundt meines Hertzens vnd will desto fröhlicher sterben, das Ob sich wol alle meine feindt vnd widersacher in unum conjungiert vnd över mein Person starkhe Inquisition vnd Syndicatum gehalten, alle Cantzleien, Registraturen vnd anders durchsuecht, vnd wo Sie mit Scheinen, vermeinten canonibus, Priuilegiis et aliis argumentis wider mich nit gelangen khünnen, gar die vermuetungen, Ihre vermainen, vnd discursus, welche in re et substantia bei verstendigen nichts setzen oder Probiern eingebracht. So haben Sie doch das aller geringest vnd wenigist an meiner Lehr vnd Leben nichts finden, welches Sie sonsten gewißlichen nit vnderlassen, da Sie das aller wenigist mit wahrhait hetten beibringen khünnen.“ Am Schlusse seiner Vertheidigungsschrift aber sagt er: „Ich will . . . demnach zue dem Allerhöchsten hoffen, Er werde mein Vnschuld der gantzen Welt erzaigen, vnd meniglich erfahren, das Ihs der Göttlichen, vnd Eur Khay. Mtt. aufrecht, trewhertzig vnd redlich gemaint, auch allenthalben gern das meine gethan, damit sein hailig Namen gepreiset, die Religion befürdert, Eur Khay. Mtt. gewissen Saluiert, auch ruehig vnd fridlich Ewig vnd zeitlich beleiben möcht.“ (Reg. Nr. 284.)

Als der Kaiser aber trotzdem und entgegen seiner Resolution, die Klesl bei seiner Einsetzung in das Bisthum Wien im Beisein des Klerus und der bischöflichen Diener und Unterthanen vorgehalten worden war (Reg. Nr. 295), daran dachte, das Bisthum Neustadt, wie die Gegner Klesl's wünschten [1]), einem anderen Bischofe zu verleihen, so daß Klesl, der am 2. Februar 1600

---

[1]) „Fucus aduersariorum iste est“, sagt Klesl in einem Schreiben an den Generalvisitator der Minoriten P. Molvius in Rom, ddto. 31. Jänner 1603, dem er diese Angelegenheit bei der römischen Kurie zu vertreten empfiehlt, „quod calumnientur de facto et ipso iure post acceptatam illam a me Viennensis Episcopatus nominationem, quae tamen non absoluta, sed conditionalis omnino fuit, dictum Episcopatum Neostadiensem vacare coepisse. At illum nunquam, sed Viennensem propter summas et varias difficultates resignaui, pro quo tantum nominatus eram, nihilominus tamen (ut rumor hinc inde spargitur) exuor illo Episcopatu, quem titulo legitimo habui. Vt maiorem praeterea fidem hisce aduersarii machinationibus adhibeant, recte mihi inquiunt priuationem illam Neostadiensem accidere, quod duos simul et semel Episcopatus habere et retinere (quod a veritate alienissimum est) voluerim.“ (Reg. Nr. 302.)

*

von seinem wichtigen Amte als Generalvikar von Passau enthoben worden war (Reg. Nr. 287), nun als Bischof von Wien wenig zu thun gehabt hätte und wegen seines Verlustes obendrein noch verlacht worden wäre: so richtet dieser am 17. März 1602 ein Schreiben an den Erzherzog Mathias. In demselben erklärt er: „Wan Ich . . . verstehe, das Ir Mt. an Eur Durchlaucht Brüederlich gelangen lassen, etliche persohnen zu dem Bisthumb Newstatt fürzuschlagen, darauß Ich abneme, das auf vngleiche Information meiner widersacher mein verhoffen, Ir Mt. Ire Khay. Resolution verändern, oder doch diß negocium solang aufziehen möchten, das es mir sowol am Römischen Hoff, alß sonsten zu schaden vnd Spott gereichen khundte, mir aber vnmüglich den eingefallenen Bischoffhof vnd was sonsten bey diesem Bisthumb vonnöthen zue restituirn oder zu leben, vnd auch sonsten mir vnd meinem alter diser Seelsorg zu schwär fallen will: So langt an Eur Durchl. mein gehorsambist bitten, die gerhuen mich dieses Bisthumb wiens . . . zu entlassen vnd mich in meinen alten Standt (dessen Ich mich nie begeben wöllen) ghist erlauben, wie ich dan hiemit Eur Durchl. verstandtner vrsachen wegen das Bisthumb wien gehorsambist resignier: Eur Durchl. nochmallen Vndterthenigist bittendt: Die wollen mein ghister Herr nicht allein ghist verbleiben, sonder auch bey Ir. Mtt. die sachen dahin richten, damit mir solches zu khainem Trutz oder wanckhel-müettigkhait, welches mir (das erkhenne Gott) in mein Hertz nie khomen, verstanden werde." (Reg. Nr. 295.)

Erzherzog Mathias nahm sich Klesl's an [1]) und versicherte ihn mit Brief und Siegel, daß ihm die Administration des Bisthums Neustadt wie früher verbleibe. Eine darüber eigens befragte Kommission von Canonisten konnte wohl nicht anders urtheilen, weil eben Klesl nicht Bischof, sondern nur Administrator des Bisthums Neustadt war [2]). Dazu kam auch im Jahre 1613 die bereits erwähnte Bewilligung des Papstes, daß Klesl beide Bisthümer, Wien und Neustadt, nebst allen seinen anderen Benefizien in seiner Hand behalten könne. So blieb also Klesl Bischof von Wien.

Interessant ist aus dieser Zeit ein längeres Schreiben Klesl's in der Angelegenheit des Wiener Bisthums und dessen Jurisdiktion an den Abt von Zwettl, n. ö. Regierungsrath Ulrich Hackel, seinen liebsten Jugendfreund, in dem er ihm den Standpunkt klar legt, auf welchem er seinen Gegnern gegenüber stehe. Wir wollen dieses Schreiben als werthvollen Beitrag zur Beurtheilung des Charakters dieses großen Mannes vollinhaltlich wiedergeben.

Er sagt in diesem Schreiben: „Das der Herr grosse verbitterung zu wien wider mich gemerkt, ist nichts neues, sondern Christo, seinen Apostln vnd allen denen widerfahren, so die wahrhait mit Eiffer tractiert, das geschieht noch, vermög der weissagung Christi allen, so seine Diener sein. . . . Ich füehre eine ehrliche sach die Gott vnd seiner kürch authoritet angehet, bin in Einem standt, da mir nicht das schweigen, sondern das clama necesse, nicht das accomodiern, sondern das argue, obsecra, opportune et importune beuolchen wirdt, dahero mir nicht gebürt ein stumeter hundt vnd Müedling zu sein in den sachen, die nicht mein, sondern Gottes sein. . . . Ich befindt bey dem allerdemüedigsten Christo, wan es an seine, vnd seines himblischen Vatters Ehr gangen, das Er nit lauiert, dissimuliert oder sich accomodiert, sondern dieselb mit Eiffer geschützet hat, dan daran hangt die Religion, wahrhait, vnd alles das, was zu befüderung der Ehr Gottes geraicht, omnia si perdas, famam servare memento, sagt jener, Ja lieber zu sterben als verlohren sein. Derowegen weil nunmehr das geschrey also auffkommen, Ich in publicis officiis bishero gewesen, catholischen vnd Sectischen bekandt Christi Euangelium im landt allenthalben geprediget, so ist mir vor allem andern vonnötten, das Ich mir mein Ehr höcher als mein leben, geschweigent alles was Ich vermag,

---

[1]) Reg. Nr. 300.

[2]) Kerschbaumer, Seite 55.

angelegen sein lasse, vnd daran sehe, vnd mir einen andern auf dem leib lieber ziechen lasse, als das Ich wider mein wissen vnd gewissen der Religion vnd Kirche zu schaden etwas zulassen solte."

„Was anlangt Ihr Durchl. Ertzhertzog Maximilian, vnd aller andern Fürsten Officium, wais Ich, quod nulla sit potestas nisi a deo, wais das Ich dieselben ehrn vnd mich aller gehorsamb und demuet verhalten soll, das bin Ich für mein Persohn schuldig vnd willig, mein vocation vnd berueff aber ist vil höcher als aller Fürsten der welt, vermüg dises, bin Ich schuldig, die Fürsten zu vermahnen, Ihr gwissen zu dirigiern, den weeg zum Ewigen leben zu zaigen, vnd alles dises zu lehren, vnd zu vnderweisen, was gaistlich vnd der Kirche zugehörig ist, thue Ichs anderst, so bin Ich ein Müedling, diepp vnd Mörder, verfüehre Sy vnd mich in das Ewige verderben; stulte egisti sagt Samuel zum Saul als Er opferet, nec custodisti mandata Domini Dei tui, also sagt Azarias zu Ozia non est tui officii, ut adoleas. Solche seindt gewesen Athanasius, so Constantinum, Gregorius Naziazenus, so Leonem, Cyrillus, so Theodosium, Gelasius, so Anastasium, Ambrosius, so Valentinum, Chrisostomus, so Archadium, Natan so David geschrafft; so lang nun die materiae nit Gott vnd sein ambt angehe, müessen wir geistliche allen weltlichen ein exempel des respects geben. Da aber in vnser ambt griffen wirdt, Gott dessen Persohn wir füehren, nichts vergeben, ehe das leben lassen, Vae omnibus qui dicitis malum bonum et bonum malum. . . . Ich ken den Spruch Davidis alters her: Nolite confidere in Principibus et filiis hominum in quibus non est salus, darnach Ich mich billich richte vnd meine sache auf Gott stelle, es gehe hernach wie Es mag."

„Was Ich thun vnd das bistumb wien auff Ein Jahr versuechen möchte, lassen sich die bistumben nicht versuechen als wie Einer einen dienst versuecht, sondern es haist, qui ponit manum ad arratrum et respicit retro, non est me dignus, die bischoff werden confirmiert vnd Ihren Kürchen verheyrat, dahero sie die Ee nit scheiden oder brechen lasset, so kan Ich die mir zugemuetten vnbilligkeiten kein augenblick guetheisen, oder mein gewissen dem Teuffel ain viertel stundt ein liechtl auffstecken, quia uel calidus uel frigidus esse uolo, dan am bistumb wien ist mir nichts, aber an meiner seeligkeit das maiste gelegen, das Ich mich nun der weltlichen geschefften soll enthalten, denen bin Ich mein leben lang nit holdt gewesen, Ich wolt sonst dem Herrn in der Regierung wol sein vorkommen vnd hete zu weltlichen geschäfften vil grössere gelegenheiten als Einer meines Standts zu landt gehabt, ob Ich aber ausser land dienen wöllen, noch vil ansehlichere, so wais der Herr was Ich mich auff die landtäg, Reichtäg, Gilten, . . . Khüe vnd kelber ꝛc. verstehe, was Ich für Kasernen, höff vnd wirttschaften angestelt, also das Ich nit verstehe, wie Ich mich in weltlichen sachen eingezogner halten soll; oder ist mir verpotten, das ich keinen Politicum lesen darff, wan man von sachen redet, das maul Ich inhalten vnd ein Bestia sein mueß, vnd Euch allein ein Naar sein mueß, alle Eure red vnd gedanken approbieren mueß, wer mich fragt, vnd mein mainung wissen will, stilschweigen mueß, so gehör Ich nit in die welt, sondern ist mir bösser, Ich bleib von leüth in einer Eremo, also das Ich nit verstehe, was die weltliche geschäfft sein, in welche Ich mich bishero eingetrungen hete. Wer ich erst wie der Herr auff dem Reichtag zogen, in die Regierung gelassen, die landttag helffen dirigiern, zu den Fürsten, dieselbe zu vergleichen wie andere gaistliche aus Böhämb, Mähren, Schlesien, Hungarn vnd dergleichen geschickt werden, wie hete Ich Euch alle draußen offendiert vnd müessen vnrecht haben, da es schon der Christenheit zum bösten geraicht hete."

„Wan Ich aber mein gewissen bey mir vnd vor Gott examinier vnd In vmb sein gnadt bitte, Er wol mir mein vnrecht zu erkennen geben, vnd mich auff seinen weeg waisen, so fände Ich mich gleich wol Ja vnder den Sündern den Ersten, aber nicht also das Ihr mich aus Euren Sinagogen verstossen, vnd so vnmitleidig veruolgen sollet. Dan wan hab Ich wollen Landtfürst

sein? wan hab Ich Generalia decreta, Resolutiones in des Landtfürsten namen ergehn lassen? wan hab Ich vom leben zum todt geurteilet? welche Regierung instructionem hab Ich mich zu corrigiern vnd zu reformieren vnderstanden? wan hab Ich mich vnd Euch die causas politicas zu iudiciern gesetzt oder drungen? welchen thail hab Ich wider Euch advociert, in welchen Statt Rath hab Ich mich gesetzt? was sein in meinem Namen für executiones gangen? welchem hab Ich mit gwalt das seine genommen? wer klagt, das Ich Ihm sein weib oder Tochter geschendet, oder vnzucht getrieben habe? Wen hab Ich mit fressen, Sauffen, spilen, schwirmen, vnd vngebürliche werke geärgert? wie hab Ich die gaistliche mir vertraute güetter verwendet? versetzt, geschunden, die woll vom schaff genommen, auch allerley consens ausgebracht? wie bin Ich im müsigang bishero gelegen, vnd mein Zeit zugebracht? was hab Ich meinen Freunden geben? vnd der Kirche abgestollen? Oder was ist doch, das mich die leuth nit leiden, sondern todt vnd ausgetilgt haben wollen? ist Ihnen zuwider, das Ich die Religion schütze? die Gewalt der Kirche erhalte? Das böse straffe, der vngerechtigkait feindt bin? mit mir, wie Ich mess lesen, Predigen, das volk bekehrn, das gaistliche administriern, visitiern, reformiern, canonice dirigiern, vnd in summa die bischoffliche Ämbter handln soll, Schreiber vnd weltliche mir schaffen vnd mir fürschreiben: sondern dieselben wie Sie nach Gott leben, mit guetem gewissen Ihrer vocation, damit Sy selig werden möchten, anstellen sollen, vnderweisen vnd lehren will? Dessen hab Ich von Gott beuelch, sein Person füehre Ich, seine heilige Kirche ist mir vertraut, das haben gethan alle Apostel, Ehrliche redliche bischoff Prelaten vnd Priester, so Ihr leben pro bono Dei gesetzt, so auch von den Catholischen Königen, vnd Fürsten in exilium geschickt vnd wol auch Thomas Cantuariensis vnd andere das leben darüber gelassen."

„Ist nun diser mein process Euch draußen vnrecht, so haben vil h. leüth, deren schatten Ich kaumb volge, vnrecht gethan, vnd sein nit seelig worden, aber bey Eurem process würde weder Christus noch seine Apostl bestehen künden, Sy müessten hoffertig genent werden. Dan eben also tractiern vns die weltliche, wan wir vnserem berueff, Pflicht vnd aidt nachkommen wöllen, so haißen Sy vns trutzig, hoffertig, vnbeschaiden vnbedachte leüth, so nit respectiern, die Ihren herrn Ihre privilegia, das Regiment vnd Scepter nemben, sich in das weltliche müschen, frembden fürsten, vnd gar dem Pabst zuaignen wöllen, dan schreien Sy Templum domini, templum domini, vnd vermainen der vngehorsamb der Kirchen sey ein possess ab immemoriali tempore also gewesen, von andern Rath also geratten, vnd alsdan von den Herrn geschafft worden, vnd da dergleichen argumenta nicht gelten wolln, kommen Sy auff die vernunfft der welt, das Ein Röm. Kaiser vnd Fürst in seinem landt so über die Christenheit vnd alle vnderthanen zu gebietten, ein schlechtes Münchel, Pfaffel nit sol stark vnd ansechlich genueg sein, kein execution vermüg, Ihn erst bey andrer Obrigkeit müesse fürnemmen, vnd mit disem . . . disputiern, oder vil respects brauchen, das Ein landtfürst als Aduocatus Ecclesiae nit soll derselben guetter zu gebrauchen, die gaistliche ab vnd Einzusetzen, in den Kirchen vnd heraußen den gaistlichen wie Sy lehren, leben vnd sich halten sollen, nit fürzuschreiben vnd zu beulchen nicht haben, das in gaistlichen sachen der Pabst selbst, die Ordinarii, Visitatores vnd andre gaistliche Obrigkeiten alle, dem gewalt im landt vnderworffen, mit Ihnen Cammer Regierungs Rath, letzlich gar die Schreiber haben zu schaffen ꝛc. wan nun dises nit klickt, nemben Sy vorige bischoffen, Prelaten gaistlichen vnd die jetzige müedling her, mit vermelden, das solche vor vil Jahren dis was Sy thuen, geratten, guetgehaißen, demselben auch vnderworffen haben, die Eben so guet catholisch gelehrt vnd gewissenhaft gewesen sein als jetzige, als wolten Sy vns alle gegen den andern für Schueler vnd Naarn halten; setzen wir vns wider diese argumenta, so schlagen Sy alle zusammen, nemben gar die Sechtische landtleuth vnd doctores zu hilff, Jene so schnarchen, dise aber aus falschen fundamenten verkerte Juristische discurs machen, vnd zugleich alle auff die weltliche hocheit, authoritet vnd dignitet des landtfürsten dringen,

vnd die sachen dermassen exageriern vnd confundiern, das die Fürsten wider die Gaistliche verbittert, vnd sich ehe das Regiment verzeichen, als den gaistlichen etwas Zulassen wollen; da es aber solche Räth nur bey disem ließen verbleiben, aber Sy kommen mit ein hauffen exempel, wie die Kaiser die Pabst gedunklet, Ihre Nuncios abgefertiget, die gaistlichen bey dem grundt genommen, aus dem landt geschafft, vnd dergleichen starke executiones gethan haben, darzue die Pabst schweigen müessen."

„Ihn was für ein seruitut, da man die gaistlichen in Ihrer libertet bleiben liesse, volgen würde, wie Sy mit Ihren excommunicationibus, gewissensbeschwörung vnd dergleichen, die weltlichen möchten, wie vor Zeiten beschechen, zu dem Joch bringen, das Sy letzlich heu fressen müessten ꝛc. wolln nun die haus priuilegia nit gelten, so kommen Sy mit Frankreich, Hispanien, Niderlandt, Venedig vnd Bairn vnd schliesen weil dieselbe so hoch priuilegiert, so sey man ex hoc fundamento vil ein mehrers bey vns priuilegiert, nit allein das die Herrn die fürnembste vnder den Fürsten in der welt, sondern mit spanien vnd andern befreundt sein ꝛc. Dise vnd dergleichen axiomata haben die Vnuerzagtischen Canonisten; wer denselben nur zuwider, hic non est amicus Caesaris, vber disen schreyen Sy, crucifige, crucifige, den werffet Ihr aus Euren Sinagogen, vnd schreyet Nolumus hunc regnare super nos. Der ist Euch vnd Euren werken zuwider, der ist hoffertig vnd trutzig, den lachet Ihr aus, als solt derselb allein heilig, allein gerecht, allein gelehrt, allein der böse sein. Auff solche fundamenta stellet Ihr Eur gewissen, vnd die seeligkeit, werdet dermassen istis terrenis argumentis obruiert, das Sy Euren verstandt gantz vnd gar obscuriern, animalis enim homo non percipit ea, quae sunt Spiritus Dei, vnd seit Ihr in vestris prudentiis cameralibus, quae mortem adferunt, wie Paulus sagt, so weit kommen, das wan man Euch stain anzubetten beuelchen würde, ehe Ihr solt offendiern, Eure dignitates verlassen, in vngnad fallen, aus dem landt geschafft werden, oder gar sterben, ehe würdet Ihr Euch der Zeit accomodiern wöllen."

„Das hat der Teuffel in Engelandt practiciert, am Ersten allein die gaistliche Jurisdiction angriffen, etliche Müedling aus vns andre aus dem Rath dem König confirmiert, vnd vrsach geben, das Er vortgesetzt, Thomam Morum . . . vnd andre Bellende hundt, welche seine Räth für Narrn vnd vnsinnig gehalten, hinweckrichten, etliche in das exilium schaffen lassen; hiernach ist notwendig geuolgt, das sich der König das Haupt der Kirche geschriben, das gaistliche vnd weltliche disponiert, letzlich gar den Caluenismus vnd atheatismus eingerissen hat. Dise Semina vnd principia will der Teuffel auch in vnserm Vatterlandt säen vnd legen, damit Er alsdan sub specie recti, nemblich dan die ordnung im landt, priuilegien vnd authoritet (wie dergleichen Räth vnsern frommen Herrn fürbringen) die völlige ausrottung der Religion erhalten kundte, wer aber vorbenannter Politischen Teuffel glänzende vnd in Fünster scheinende argumenta an die Son der warheit, gerechtigkeit vnd h. Gaist legt, der befündt, das Sie einem faulen wurmstichigem Holtz, so auch in der Fünster gleisset gleich sein, vnd bey den leüth, so nicht nach dem Fleisch vrtheilen et qui non dati sunt in reprobo sensu, für Künderwerk gehalten werden, die da wissen, das der gaistliche Magistratus immediate von Gott ist, seine limites vnd Jurisdictiones suo modo, auch vber alle weltliche hat, das derselb die weltlichen Magistratus gesetzt, Ihnen ein thail Regiments vertraut, vnd vberantwortet, welches der gaistliche Magistratus, ehe bey den Juden der König Saul vnd die Richter geben worden, ex prima dei fundatione et institutione allein gehabt, doch also, quod haec potestas quae a Deo est sich dises gewalts also Freuchen soll, wie Gott dieselbe regiern wirdt, ut cum gaudio hoc faciant, wie Paulus sagt, non gementes, das also omnis substantia, quae in veritate fundatur, ueritas in conscientia, conscientia in Deo der Kirchen vnd gaistlichen, denen die conscientiae zu dirigiern vertraut, vnderworffen sein."

„Attendite vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus Sanctus constituit Episcopos regere Ecclesiam Dei, quam sanguine suo acquisivit. Ist nun universus grex vns vnderworffen, ist vns vber Sy das Regiment beuolchen, so müessen wir von dem h. Gaist vnser Ambt schon zu

administriern wissen, vnd bederffen der Juristen, Secretariorum, noch Schreiber (als die vnser scheffl anderst nicht als so weit Sy ersuechen vnd füehrn) es sage das Fleisch oder die vernunfft dazue, was es wöll, wir werden Ihnen vnd sollen Ihnen sagen, wie weit sich die priuilegien vnd weltliche authoritet extendire, was, welch Persohnen, zu was effect, dieselben sein geben worden, wie lang Sy Ihren effectum haben, was für conditiones in denselben begriffen, . . . dan dise Ding sein quaestiones, so nit in das Rathaus, Regierung, Canzlei oder dergleichen orther, sondern in die Kirch gehörn, weil Sie das gewissen angehn, vnd werden die Rath die Roß vnd die Schaff die hirten vnd schaffstall regiern, inter lepram et lepram discerniern, vnd wie kinden solche glauben, das Christus ein sichpaares haubt auff der welt gelassen, so sein Persohn füehret, wan Sy das haubt nit erkennen, mit demselben kein gemeinschafft haben, Ja was Ihnen gefält thuen vnd lassen wolln? ist nun wahr, das Christus seiner kürch haubt ist, wahr, das Er derselben seine verdienst anvertrauet, gwalt zu binden vnd zu lösen geben vnd sein ambt eingeantwortet hat, wie künden dann diser seelig werden vnd guete gewissen haben, welche solche h. Kirche bindet, verfluecht vnd vermaledeiet, die Ihr freyheit infringiern, dieselb an Ihrer billich Jurisdiction verhindern? wie künden diese Ihren herrn wol wöllen, qui libertatem promittunt, cum ipsi servi sint perditionis?"

„Das ist nur die substantia, so Ich in meine Seel getruckt, die Ich als Ich professionem fidei gethan mit meinem leiblichen aidt vnd empfangung des h. Sacraments bekrefftigt vnd bekendt hab usque ad extremum vitae spiritum constantissime zu halten, zu leben vnd zu sterben, es gehe mir nun darüber wie es wölle, Ich wil kein Ror so der windt hin vnd wider wehet, nicht der sammen, so auff den Felsen gefallen, vnd kein wurtzel hat, nicht der müedling, so sich entsetzet vnd flüecht, sein. auff Gott stehe Ich, dessen tröste Ich mich, et in Deo meo transgrediar muros, si etiam ipsa castra adversum me existerent, non timebit cor meum. vnd wan Ihr mir draußen schon alles was Ich hab, nemet, so will Ich doch mein Seel erhalten, die Ihr mir nicht nemmen könnet, dan Ich wais, das mein Gott gerecht vnd wahrhafftig ist, indem Ich alles vermag, fidelis Deus qui non patietur me tentari ultra id quod possum, sed faciet etiam cum tentatione prouentum, ut possim sustinere, wie Paulus die Corinthier tröstet, vnd bin Ich Gott lob mit meiner Simplicitet, verrichtung vnd veruolgung vil in einem bössern Standt als Ihr alle, qui existimatis vitam meam insaniam et finem meum sine honore, den Ich fünde in hac tentatione consolationem et prouentum, nit allein das Ich generaliter getruckt, sondern auch vom Herrn selbst trostloß verworffen vnd angefochten bin, welches Ich, weil es mir bey Gott zu grosser glori geraicht, dem herrn gehrn verzeich, Ja mich auch bedanke, daß Er mir souil guets gunnet, vnd Ewig wan so treulich sollicitiert, die mir vil lieber, cum omnes moriamur, als tausent bistumb, vnd alle Reichthumb der welt so zergenglich vnd vnbestendig sein, mehr aber bekümmert mich des Herrn standt vnd condition, als die triebseligkeiten alle die Ich hab, weil Ich Ihn von Jugent auff gekendt, Er mit mir das Prott gessen, in meinem schoß ein lange Zeit geruehet hat, das Er sich diser gottlosen werk thailhafftig macht, der welt accomodiert, verblenden und schröcken lasset, waiß er nicht, was er ist? was gelübdt vnd geschworn? emfündet Er nicht an seinem leib gelinge vnd gefahrliche zuständt, waiß Er nicht das Erst Gott nach disem leben vnsere werck examiniern vnd iudiciern wirdt? waiß Er nicht, das die Stummende Hundt, Müedling vnd vble Haushalter in die Ewige verdamnus werden verstossen, so weder kalt noch warmb sein von Gott ausgespigen werden? waiß Er nicht, quod omnes qui diligunt mundum in morte maneant? will Er die gnadt Gottes vmb die gnadt der Welt, das Ewige vmb das Zeitliche verwenden vnd vertuschen? ist Ihm mehr an Einem mensch, als an seinem Schöpfer vnd seeligmacher, mehr an etlichen Juristen, als an der gantzen Kirch gelegen? usquequo filii hominum gravi corde, ut qui diligitis uanitatem et quaeritis mendacium? was solt Ich von des Herrn Ordenstandt, Profession, gwalten vnd

dergleichen halten? das Er sich der Cantzeley in denen Dingen, die Gott angehn, underwerffen vnd also aller censuren theilhafftig machen soll."

„Demnach ist der Herr Ein Christ, begert seelig zu werden, ist gaistlich, glaubt der Kirche, hat ein vernunfft, so bleib Er bey seinen Statutis vnd Regulis, dan dise hat der h. Gaist gemacht, vnd Kirche mit dem h. Gaist confirmiert! kan Er nit fort in selben, so confirmiere Er doch nit das widerspil, vnd füehre nit andre mit Jhm in das verderben. Mit mir richtet der Herr gleichwol nichts, so wenig als alle des Herrn Gesellen, sich aber verderbt Er an seel vnd leib mit dergleichen officiis vnd wirdt der Herr Gott lassen, seinem Orden vntrew sein, vnd hiernach nur ein wenig strauchen, so wirdt Jhn Gott lassen vnd solche weltliche Päbst vnd bischoff auch dem Herrn den billichen lohn geben, sonsten sey der Herr versichert, das Ich Ir Mayt., deren fürstl. Durchl. alle Ehr, gehorsamb, demueth vnd respect zu erzeigen, vnd mich vnder Jhrer Füß zu legen schuldig vnd berait bin, weil Ich waiß, das Sy frome catholische vnd solche herrn sein, die allen andern Jhresgleichen nit allein in hochheit, sondern auch andern tugenten fürziehen, wie Sy dan nit gesindt vnd gemaint, die Kürche, oder den wenigsten gaistlichen zu belaidigen, sondern dieselben mehr schützen vnd schirmen."

„Derowegen dise vnser weltliche Obrigkeit von mir gar nicht, sondern die Räth, so kein curam noch zelum Religionis haben, noch zuuor gehabt, gemaint werden, dise Räth bringen vnsere fromme Herrn auff solche weeg, dardurch nothwendig künfftig, bleibt es darbey, die Religion fallen mueß, vnd weil wir Gaistliche Pastores, Doctores, Patres, canes latrantes, custodes, servi Dei, Apostoli, Ministri Dei, dispensatores Ministeriorum Dei genennt werden, so ist billich, das wir disen informatoribus die wahrheit Ernstlich sagen, vnsern Landtfürsten aber mit gehorsamb bitten vnd betten, Informiern, in Ewigkeit aber das böße nit zugeben, verwilligen oder dissimuliern, dan mit vnserm berueff, sein wir auff Gott allein bestelt, das müessen wir schuldiger weis (doch mit aller beschaidenheit) vnsern landtfürsten insinuiern, vnd würklich auch also erzaigen, dan auff solche weis werden wir vnsere gewissen saluiern, vnserer Herren Seel erledigen vnd thuen was recht ist; dis hab Ich dem herrn ausführlich vnd derhalben zuschreiben wolln, damit Er seche, wo Ich mich fundiere, wie Ich mich in meiner seelen resoluiert vnd mit Gott verbunden sey, vnd Er derhalben sich weiters in diser sache nicht bemüehe, sondern vil mehr sich seines berueffs erinnere, sein Pflicht, gewissen, orden vnd profession bedenke, vnserer Muetter der Catholischen Kirche nicht vndankpaar sey, sich vom Pfeiler der wahrheit vnd h. Gaistes nicht absöndere, die welt nicht fürchte, seinen Gott vnd gericht für die augen stelle, tandem bona causa triumphabit et coronabitur is, qui egregie certavit." (Reg. Nr. 275.)

Über das Wirken Klesl's als Bischof von Wien schreibt Klesl's Biograph (Reg. Nr. 587): „Episcopus Viennensis prouincialia debita Episcopatus aliquot millium florenorum ab Antecessoribus contracta persoluit." Klesl selbst schreibt diesbezüglich in einem Berichte über seine Vermögensverhältnisse, „das die Vacanz dise dreien Puncten allezeit vor augen haben müessen, nemblich die abzallung der Schulden, ablesung der versetzten Zehent, erhebung der Gründt, erhaltung der heüser, damit sy nit gar einfallen, vnd Letztlich das Hofgesündt, Consistorium, Assessores, Aduocaten, Commissionen sambt 8 Priestern. . . . Dabei ich gleichwol das meine souil mir nur müglich gewesen allenthalben gethan habe, damit das Bistumb nit in Neue Schulden khommen ist." (Reg. Nr. 316.) Er tilgte aber nicht allein die Schulden des Bisthums, sondern war auch unablässig thätig für seine bessere Dotierung. Im Jahre 1614 erneuerte Klesl bei dem Kaiser Mathias den Versuch, irgend ein Kloster demselben zu inkorporiren [1]), was am 23. September desselben Jahres

[1]) Kerschbaumer, Cardinal Klesel. Seite 230.

auch in der That geschah, da das Kloster Traunkirchen [1]) dem Bisthume Wien inkorporirt wurde. Die darüber ausgestellte Original-Urkunde lautet:

„Wir Matthias von Gottes Gnaden erwälter Römischer Kaiser rc. Entpieten allen vnd yeden des Gottshauß Traunkhierchen, vnsers Ertzhertzogthumbs Österreich ob der Ennß Geist- vnd Weltlichen Lehenleüthen Vogthölden, Aigenthumblichen vnterthanen Amptleüthen auch gegenwertigen officiern vnd Brottsgenoßen, Vnser Kay. auch Landtsfürstliche gnadt, vnd geben Euch hiemit gnedigist zu uernemben: Demnach der Ehrwirdig vnser Gehaimber Rath, deßen mitls Director vnd lieber Andächtig Melchior Bischof zu Wien vnd Neustatt . . . angeregtes Closter Traunkhierchen, von dem Gottshauß Krembßmünster aus beweglichen Vrsachen widerumb zu übernemben, vnd seinem Vistumb Wien, Innhalt voriger genedigister Resolution zu incorporiern, vnd durch seine aigne Leüth administriern zu lassen gäntzlichen entschlossen, sich auch dessen gegen vnß gehorsamist erklärt, daß Wir darein gnedigist Consentiert vnd verwilligt vnd gedachten Bischouen, auch seinen Successorn ermeltes Closter Traunkhierchen mit allen seinen Vnterthanen, Gülten, Güetern, Renten, Lehenschafften, Vogteyen, Zehenten, Wäldern, Gehültzen, Hoch vnd Nidern Geiädern, Vischereyen, Grundt vnd Boden, vnd in Suma mit allen Freyhaiten, Ehren, Hochhaiten, Gnaden, gaben, Rechten vnd Gerechtigkeiten, Ein- vnd Zuegehörungen, auch andern alten löblichen gewonhaiten, wie die Immer nahmen haben mögen nichts dauon außgenomben, zu seiner vnd der khünfftigen Bischouen zu Wien peßerer Vnterhaltung vberlaßen vnd eingeräumbt haben. Beuelhen demnach Euch gesambt vnd Eur Jedem insonderhait, daß Ir gedachtem Bischouen zu Wien auf erfordern, gepreichige newe Pflicht, Inmaßen Wir Euch dann der alten, so Ir gemeltem Gottshauß Krembßmünster praestiert hiemit erlaßen, laistet Ihme vnd seinen Successorn des Bisthumbs Wien, auch allen denen welchen sy zu Ihren Administratorn verwaltter oder Pfleger verordnen werden in ainem vnd dem andern, nach algemainen gepreüchigen vnd vbenden Landtsprauch mit raichung der vrbar Dienst, Landtsteur, Rüstgelt an- vnd abfardt, Sterb Recht, Straff vnd Wandl, Roboth, Zehenten, Kuchldienst, vnd alles andern Einkhomens, wie dasselb nahmen haben mag vnd sonsten allen schuldigen respect vnd gehorsam erzaigt vnd erweiset, wie es getrewen vnd gehorsamen vnterthan gegen Irem Herrn vnd obrigkait vnterthenig gepürt, obligt vnd wol anstehet, wir Euch auch genzlich zutrawen.“ (Reg. Nr. 315.)

Ein kaiserliches Schreiben vom Jahre 1617 (Reg. Nr. 449) enthält einige Bestimmungen, welche von nun an bei Besetzung des Wiener Bisthums beobachtet werden sollten. „Als diß ortts anderer Stiffter setzen, ordnen, vnd wollen wier (Mathias), das niemandts vonn vnsern Nachkommen, Zu disem Vistumb, ietzundt noch künfftig Zu einem wircklichen Bischof zu Wien soll fürgenommen, oder befördert werden, Er könne dann selbst die Cantzl bey St. Stephan mit seiner aignen Persohn versehen, darzue wir Ime dann, alß Lehens vnd Stiffthèrr obligiern, dises auch bißher, seit Erster Stifftung, löblich vnd nützlich erhalten worden, Wie er den, das Er solichem . . . nachkumen wölle, vor der installation sich gegen vns vnd vnseren nachkumen reuersiern solle. Es wär dan sach, das wir oder vnsere Nachkömling einen solchen zum Predigen qualificierten Bischof in vnd zu vnsern Diensten nützlicher vnd notwendiger gebraucheten, deßwegen Er selben Zeit der Cantzl nit abwartten kundte, Auf solchen Fahl, hat es vermög vnserer bei der Thumbprobstei Stifftungen gemäß, seinen gemessenen weeg, das nemblich ein Thumb Probst die Canzl zuuersehen schuldig, do aber die Thumb Probstei damalen auch vacieret, wirdt dem Bischof seinem gewissen vnd discretion solche Canzl biß zu ersetzung der Thumb Probstei durch andere gelerte qualificierte Persohnen, weil dis ein Bischofliche Cantzl versehen zu lassen vertraut.“

---

[1]) Die Einverleibung dieses Klosters war schon im Jahre 1602 vom Kaiser bewilligt worden; doch auf Klesl's Vorschlag war mit dem Abte von Kremsmünster unterhandelt worden, welcher Traunkirchen seinem Stifte einverleibte und dem jeweiligen Bischofe von Wien dafür 2000 Gulden jährlich zu zahlen versprochen hatte. Kerschbaumer, Seite 54.

„Wann aber auch dergleichen qualificierte Bischone von vnsern Vor Eltern zu Beucht-vättern, Hof Predigern, Räthen, Legationen vnd fürnemben directionen, wie auch auf das nächstgehaltene Concilium Tridentinum gebraucht worden, wöllen wir das solche künfftige Bischöf vnnter andern Doctores Theologiae, oder aufs wenigist Licentiati in illa Facultate sein sollen, damit Sy also zu der Kürchen, Cantzl, vnnd vnnserer Intention mit mehrer approbation gelangen kundten, Allermaßen sich dann vnnsere Vor Eltern dahin bemühet auß dem gantzen Deutschlandt an dis orth die allerfürnembsten vnd qualificiertisten Persohnen zu befördern, welche niemalen künfftig manglen werden, weil nunmehr das Bistumb mit gebüerlichem einkommen versehen, wir auch nit gedacht diß orts die Personen oder Ire Voreltern . . . zu contentiern, vnnd durch dergleichen verleihung gnaden zu erzaigen, sondern vilmehr die Kürchen vnd Schafstall Christi, vnnserer Statt Wien, das Bistumb vnd Dioces mit einem tauglichen qualificierten, exemplarischen, eiferigen vnnd gueten Hirtten zu versehen, welcher dem Hauß Gottes wol vorstehen, die Schäflein waiden, den Wolff abtreiben, vnd die Catholische Religion mit recht vernünfftigem eifer nützlich befördern kundte, daran sonderlich diser zeit zum maißten will gelegen sein."

„Weil wier aber disfals die ehr gottes zu befürdern gedenkhen, wöllen wier das ein Bischou stättigs alda residier vnd keineswegs sein Residenz anderswohin transferiern oder sich im Closter Traunkirchen aufhalten vnd die Cantzl nit versehen oder sein Schafstal lassen wolt, Wie wier dan zu abwarttung der Canzl in der Residenz nichts als eines Landtsfürsten Dienst verschickhungen oder dergleichen vorbenante sachen wollen aufgenumen haben."

„Wie wier es aber alles Christlich vnd trewhertzig, auch allein zu Gottes Ehr vnnd seiner heiligen Religion beförderung vermainen, Also wöllen wier solle wider vnnser vorsehen vnd hoffen, wider dise vnnsere Vätterliche vnd guete Intention von vnseren Nachkommen was gehandlet werden, vor Gott vnnd dem gantzen himlischen Heer endtschuldigt sein, protestiert, den Vbertrettern aber auf Ir gwissen vnnd Seelen, die wir auf solchen fahl beschwären, zu künfftiger vor Gottes angesicht verandtworttung aufgeladen haben wöllen. Alles zu dem endt, damit vnser guete Intention, so von Bäbstl. Hayl. bestätiget worden, in Irrer wirckung verbleiben möge. Actum Prag."

„Ad Ecclesias sibi subiectas," berichtet Klesl's Biograph weiter, „uniformem Dei cultum iuxta usum et Ceremonias S. R. E. omnium Ecclesiarum Magistrae cum magna . . . aedificatione, introduxit, officia Ecclesiastica in persona frequentissime peregit, imo et horas diurnas personaliter saepius frequentavit" [1]).

„Chorum et Missas in ordinem Romanum redegit, libros necessarios qui antea defuerant ordinando, Ecclesiam ipsam paramentis et pretiosa suppellectili dotauit."

Auch mit den Ordensgeistlichen fand sich Bischof Klesl ganz gut ab, und Franziskaner, Minoriten und Dominikaner erklärten ihn aller geistlichen Güter ihrer Orden theilhaftig [2]).

Der Bürgerschaft von Wien, die Klesl zum katholischen Glauben zurückzuführen und in demselben zu erhalten sich eifrigst bemühte (Reg. Nr. 280 und 281), kam er stets mit freundlichem Wohlwollen entgegen, wie dies mehrere Urkunden beweisen. So wird ihm in einem Schreiben des Bürgermeisters von Wien ddto. 3. August 1611 und in einem anderen Schreiben ddto. 12. September 1615 [3]) der wärmste Dank dafür ausgedrückt, daß er sich „gemainer Statt habenden privilegien

[1]) Durch einen Erlaß vom 17. März 1606 erhielten auch alle in- und außerhalb der bischöflichen Kur lebenden Benefiziaten den Auftrag, der Vesper, besonders am Samstage und am Sonntage, sowie allen Prozessionen in decenter geistlicher Kleidung beizuwohnen. (Reg. Nr. 321.)

[2]) Reg. Nr. 288, 309, 310, 311, 349.

[3]) Klesl, seit 1611 Direktor des geheimen Kabinets des Kaisers Mathias, wird in diesem und anderen Schreiben „Euer fürstliche Gnaden" titulirt. Er besaß bereits ein solches Ansehen, daß um diese Zeit der Gedanke angeregt wurde, dem Wiener Bischof den Fürstentitel zu verleihen. Es ist nämlich eine Eingabe des Reichsvicekanzlers an Kaiser Mathias vorhanden, in welcher dieser um eine Auszeichnung für das Bisthum Wien angegangen wird, damit das Erzherzogthum Österreich anderen Erblanden nicht

wieder die Judn mit gnaden eyfferig" annahm, und für alles, „waß (er) zu Gemainer Statt Aufnemen vnd wollstandt" durch Erhaltung „der Statt gerechtigkhaidten" that. (Reg. Nr. 352 und 379.) In einem weiteren Dankschreiben der Stadt Wien ddto. 26. September 1615 für den ihr in Sachen „der Spörrung der Hoffhandls- vndt Handtwerchsleüth gewelber vnd gewerb" gewährten Schutz wird bedauert, daß ihr das Glück und die Gelegenheit fehle, im Werke zu beweisen, daß sie des ihr „gnedig Bewißnen fauor, gehaltnen Schutz, vnd Vätterlicher protection mit dankhbarkhaidt" gedenke und stündlich vor Augen habe. (Reg. Nr. 380.)

Eine solche Gelegenheit, sich dem um seine Vaterstadt hochverdienten Bischofe Klesl dankbar zu erweisen, bot sich der Wiener Stadtvertretung im Jahre 1628, da Klesl seine bisherige Wohnung zu verlassen und sich um „ein andere gegen raichung Aines Zinß" umzusehen genöthiget war, „zu welcher Zinßraichung (ihm) die mittl etwaß" mangelten. Der Magistrat benützte diese Gelegenheit, um Klesl in Erwägung seiner „Gemeiner Bürgerschafft in vill weeg erwisenen gnaden, hilffen vnnd Guetthaten" einen Wohnungsbeitrag von jährlich 500 Gulden auf Lebenszeit zu offerieren. (Reg. Nr. 501.)

Einen denkwürdigen Beleg seiner noblen Gesinnung lieferte Klesl durch den Bau des Bischofshofes zu Wien. Dieser hatte bisher mehr einer alten eingefallenen Scheuer als einem Hause geglichen. Klesl wollte ihn, als er bereits 63 Jahre alt war, neu aufbauen, nur forderte er den Magistrat auf, ihn nach Thunlichkeit zu unterstützen. (Reg. Nr. 410.) Der Magistrat schenkte als Beisteuer dazu das Haus beim schönen Thore; was Klesl beifällig aufnahm mit dem Versprechen, den Bürgern weitere Ungelegenheiten zu ersparen. Als die Pest im Jahre 1617 ausbrach, sorgte er für Anstellung eigener Priester für die Inficierten [1]) und spendete dem Lazarethe für arme und kranke Leute 1000 Gulden (Reg. Nr. 384.) [2]). Mit Recht konnte daher Klesl von sich sagen: „Wir haben nit vnnterlassen, vnser Vätterliche lieb, die wier alß bei euch ein geborner Bürgers Sohn in allen euren Zeitlichen anligen, wo wir nur gelegenhait gehabt zu hilf zu kommen, vnnd vnnß, wie vns gebüerth, vnsers Vatterlandts aufnembens angelegen sein lassen." (Reg. Nr. 410.)

Mitten unter den vielen geistlichen und weltlichen Geschäften ließ sich Klesl aber nicht allein die Erhaltung, sondern auch die Verbreitung der katholischen Kirche recht angelegen sein. „Wie embsig," sagt er selbst in seinem Schreiben an die Stadt Wien ddto. 26. April 1617, „wier vnnß ohne rhuem zu melden, bei Euch in der Statt Wien, alß in vnserm lieben Vatterlandt Siben vnd dreissig Jahr lang in Predigen, Lehren, Conuersiern, Administrirung der Sacramenten, Bischoflichen vnd gaistlichen Ämptern bemhüet, wöllen wir euch selbst zu Zeugen nemmen, vnd hoffen, das werckh, welches durch die gnad Gottes allain geschehen, werde solches mit sich bringen." (Reg. Nr. 410.) „A contionibus," heißt es in der Biographie Klesl's, „nunquam destitit Kleselius, ut idcirco maiori cum fructu, et honore praedicare posset, Paulus Quintus Pontifex Maximus eum Concionatoris Apostolici praeeminentia ut imposterum in his partibus authoritate concionaretur Apostolica insigniuit die 19. Septembris Anno 1609 [3]). Idem Pontifex concessit Kleselio uere poenitenti et confesso, ac Sac. communione refecto, quotiescunque aliquem Haereticum vel peccatorem, in viam Salutis reduceret, plenar. omnium suorum peccatorum indulgentiam die 29. 7bris praedicto anno" [4]).

---

nachstehe. Motivirt ist diese Bitte besonders durch die Hinweisung auf die vielen Verdienste Klesl's um die katholische Religion und das allerhöchste Kaiserhaus, und daß demselben ohnehin bereits allgemein der fürstliche Titel gegeben werde. (Hammer-Purgstall, Urkunde 450.) . . . Klesl erlebte indeß die Erhebung in den Fürstenstand nicht, sondern erst sein Nachfolger im Bisthume, wahrscheinlich weil er inzwischen die höhere Würde eines Kardinals erlangte. Kerschbaumer, Seite 230 f.

[1]) Siehe Reg. Nr. 407, 441—446, 451, 453.

[2]) Vergl. Kerschbaumer, Seite 230.

[3]) Reg. Nr. 340.

[4]) Reg. Nr. 342.

„Cum anno 1609 die 19. Martii potentissimus Rex Hungariae et Bohemiae Matthias Archidux Austriae ob potentiam et tumultus haereticorum, commissariis statuum Augustanae Confessionis, quandam resolutionem pro eorum haeresi dedisset [1]), Kleselius suo religionis zelo accensus animo plane heroico, publice et solenniter scripto, et uoce contra est protestatus, quod haec concessio suis Episcopatibus eorumque iurisdictioni non possit nec debeat in minimo praeiudicare: quo facto ob rei indignitatem aliquantum se ab Aula absentavit, Neostadium concedens, protestatione vero Kleselii percepta et visa Rex publico et authentico scripto declaravit de dato 3. Aprilis Anno 1609 se in hoc non voluisse, nec velle ordinarium iurisdictioni aut Religioni Catholicae praeiudicatum“ [2]).

Dieses in originali vorhandene Schreiben lautet: „Die zu Hungern Khünig. May. Ertzhertzog zu Osterreich, Herzog zu Burgund ꝛc. vnd Marggraf zu Mähren ꝛc. vnnser gnedigister Herr vnnd Landtsfürst, haben der Röm. Khay. May. Rath, Nominierten Bischouen alhie vnd Administratorn deß Bisthumbs Neustatt, Herrn Melchiorn Khlesel, wegen seiner habenden geistlichen Jurisdiction bey beeden Bisthumben vnnd deroselben Dioceß, sowol Mündt= alß auch schrifftlich gethone protestation, der denen Augspurgerischen Confession zuegethonen Ständen in Osterreich vndter vnd ob der Ennß alher abgeordneten Herrn Abgesandten Jüngsthin von dato Neunzehenden Marty gegebnen resolution halber gnedigist verstanden, Nun hetten zwar Ir Khün. May. mehrers vnd anders nichts gewünscht, dan die allain Seeligmachende Catholische Religion in Irem Osterreichischen Erb= vnd Vatterlandt zu erhalten, zu fauorisiern, vnnd das eusserist zu erzaigen, wie Sy sich dan darzue schuldig erkhenndten, Weillen aber Ime Herr Bischoff selbst die gefährlichen vmbstendt bewusst, vnd Ir Khünig. May. gesehen, das mehrer schaden vnd endtliche außrottung der noch öbrigen Catholischen Religion endtstehen möchte, vnd weder Hülff oder Beystandt noch zur Zeit vorhanden, wie Sy dan auch sonnsten in Iren Khünigreich vnd Landen vnfridt, mißverstandt Tumelt vnd Bluetvergiessen zu uerhüetten, fridt vnd ainigkhaidt aber danebens zu befürdern vor allem genaigt, damit sonderlich den benachbarten beuorab aber dem Erbfeindt Christlichen Namens dem Türckhen khunfftig alle gelegenhait die Christenhait außzurotten, dise Landt zu uerhörn, abgeschnitten vnd benommen würde, diser Zeit wider Iren willen, schuldt vnd affection einstellen müessen.“

„So ist Irer Khünig. May. intention niemalen gewesen, denen Herrn Ordinariis an Irer Religion vnnd Jurisdiction etwas zu uergeben oder praeiudicierliches zuhandlen, noch Sy darzue zu uerbinden, Sundern lassen es alles in dem staundt verbleiben, Allermassen So Ir fürstl. Durchl. Erzherzogen Leopoldum Bischouen zu Straßburg vnnd Passaw Iren geliebten Herrn Vettern vnd Sohn, auf gleichmessige eingewendte protestationen von dato dreyvndzwainzigisten Marty, gnedigist beschaiden lassen, Verhoffentlichen der Allmechtig Gott werde andere gelegensambe mittel an die Hanndt geben, durch welche nach vnd nach Ir christlichs Intent weitter erhalten werde, welches Ir Khün. Mt. Ime Herrn Bischouen zu begerter resolution auf sein eingebrachte schrifftliche protestation hiemit anzaigen lassen wöllen vnnd bleiben Ime benebens mit allen gnaden wollgewogen. Signatum Wienn, den dritten Aprilis Anno Sechzehenhundert vnd Neundten.“ (Reg. Nr. 335.)

„Anno 1611,“ erzählt die Biographie Klesl's weiter, „quanto iam rerum grauissimarum agendarum usu, insignem sibi prudentiam, et Sapientiam comparasset, Caesar Augustus Matthias

---

[1]) Durch diese Resolution wurde allen Einwohnern in Österreich die Freiheit des Gewissens gewährleistet, den adeligen Ständen überdieß die Übung des Gottesdienstes auf ihren Gütern freigegeben. Bezüglich der Städte verpflichtete sich Mathias wie in Mähren bloß mündlich, daß er ihnen keine Veranlassung zu Beschwerden geben werde. Die Frage wegen der öffentlichen Ausübung des lutherischen Gottesdienstes blieb also für sie unentschieden. Die Gerichte sollten aus Katholiken und Protestanten zusammengesetzt sein. Siehe Kerschbaumer, Seite 137.

[2]) Reg. Nr. 387. Siehe dazu Kerschbaumer, 29. und 30. Kapitel.

eum in consiliarium intimum eiusdemque Arcani Consilii Directorem assumpsit, in qua excellentissima dignitate conuentibus, et comitiis electoralibus et Imperialibus personnaliter interfuit [1]), et cum summis utriusque Reipub. Christianae Principibus amicam plane confidentiam et correspondentiam habuit, ut eorundem literae sibi perscriptae iudicant. Negotia etiam Imperii, cum eisdem adeo prudenter, et sapienter tractauit, ut nulla tam esset res ardua, quam Kleselius expediturus feliciter non crederetur" [2]). Comitiis Hungaricis cum modernus Augustissimus Imperator Ferdinandus in Regem Hungariae eligeretur, adfuit [3]), et progressum huius electionis in Regem Ferdinandus eidem 20000 florenorum pro gratia pendenda assignavit. Et cum ei totum negotium pacis componendae cum Turcis ab Imperatore commissum esset, tam consulto et strenue egit, ut secuta pacis quiete, articuli pacificationis ab eo propositi et conclusi magna ex parte adhuc uigeant [4]). Posteaquam virtutum Kleselianarum splendor sese in vniuersas prouincias diffudisset, Paulus Quintus perpendens eum inter caeteros Ecclesiasticos Antistites, tot uirtutibus, maxime uero cardinalibus, Iustitia, Fortitudine, Prudentia ac temperantia, ornatum fulgere, eundem maturo iudicio ad regale illud Sacerdotium, dignitatemque Cardinalitiam euexit, cum eo tempore Pragae moraretur Anno 1616" [5]).

„Magnitudo," heißt es in dem diesbezüglichen Breve Pauls V. vom 11. April 1616, „muneris regendae Ecclesiae Dei, quod humilitatem nostram sustinere voluit divina providentia, quotidie Nos stimulat ad eos indagandos Adiutores, qui tanto oneri comportando viribus sufficiant, et virtutum ornamentum ita praecellant, ut tanquam viua, firma ac pretiosa Ecclesiae columna non solum fulciant, sed etiam non mediocriter exornent. Quamobrem te, quem ex fide dignissimis testimoniis non solum Catholicae religionis singulari zelo, sed et aliarum virtutum donis, sincero in Nos et apostolicam sedem devotione, cum eximia doctrina, ac rerum usu praestare cognouimus, in S. R. E. Senatum adscribendum duximus, quod cum Ecclesiae Dei et praesertim huius sanctae sedis excellenti bono a Nobis factum fuisse, firmam in Domino fiduciam habemus. Ad te igitur S. R. E. presbyterum Cardinalem creatum sublimis dignitatis huiusmodi unum et insignibus, biretum purpureum per dilectum filium Ludovicum Rudolphum Cubicularium nostrum secretum mittimus, ut postquam illo reverenter, vt par est, fueris insignitus, huius splendidissimae purpurae nota admoneri te intelligas, in excelsa S. R. E. dignitate constitutum adversus quaecunque pericula interritum atque inuictum, pro eadem Ecclesia stare oportere, vsque ad pretiosam in conspectu Domini sanguinis effusionem." (Reg. Nr. 388.)

Klesl stand nun, 64 Jahre alt, auf der höchsten Stufe kirchlicher Ehren, auf dem Gipfelpunkte seiner Macht und des irdischen Glückes. Welch' hohes Ansehen er als Kardinal zu Wien genoß, beweisen die panegyrischen Inschriften im Stephansdome, als er daselbst am 15. Februar 1618 das feierliche Te Deum anläßlich des venetianischen Friedensschlusses abhielt. Unter dem Kreuze, an dessen Seiten die Bildnisse des heiligen Laurenz und des heiligen Märtyrers Stephan sich befanden, war mit Anspielung auf den Purpur des Kardinalskleides, welcher das Symbol des Blutes der Märtyrer ist, zu lesen: „Purpurat Christus, purpurat Laurentius, purpurat protomartyr, . . . purpurat ignis, purpurat aër, purpurat Cardinalis Kleselius, . . . purpurat aqua, purpurat terra, hinc regius color, ex arduis pulchrum."

„Nemo est, qui nesciat aulicorum viam lubricam esse, et in ea, vt bene Augustinus octauo Confess. capt. Sexto, per pericula perueniri ad grandius periculum, his tamen superatis

---

[1]) Siehe Reg. Nr. 354.

[2]) Reg. Nr. 356, 358, 365, 369, 370, 395, 455.

[3]) Siehe Kerschbaumer, Seite 258.

[4]) Ebendaselbst Seite 205 ff.

[5]) Reg. Nr. 587.

Deo disponente Cardinalis qui hactenus pro reipub. saecularis statu ingentibus factis bene sudauit; etiam Romam veniens honorificentissime exceptus, in summo loco et aestimatione Supremae reipub. Ecclesiasticae habitus fuit, et ibidem pro incremento totius Ecclesiae egregie laborauit, omnibus sapientiam ipsius summe mirantibus.“ (Reg. Nr. 587.)

Die hier berührte Entfernung Klesl's aus seiner Stellung als Staatsminister des Kaisers Mathias und aus seinen Bisthümern geschah infolge politischer Differenzen zwischen ihm und den Erzherzogen Max von Tirol und Ferdinand von Steiermark, und zwar in gewaltsamer Weise am 20. Juli 1618. Erst im Jahre 1628 erhielt Klesl sein Bisthum und die Gnade des Kaisers wieder [1]). Das Aktenstück Nr. 460 ist ein Schreiben des Officials des Wiener Bisthums Tobias Schwab an den päpstlichen Nuntius Ascanius Gesmaldus. Es schildert uns den schmerzlichen Eindruck, den die plötzliche Gefangennahme und Entfernung des geliebten Oberhirten auf den Klerus und das Volk gemacht hat.

„Ut inexplicabili compassione,“ sagt der Official, „et animis uehementer concussis tam Clerus, quam tota Ciuitas Episcopatus Viennensis, illam Episcopi sui et Pastoris, adeoque S. R. E. Cardinalis Kleselii abductionem, indesinenter, et merito deplorat; sic quotidie dubio quodam animorum praesagio agitatur, statumque eius omnibus modis deflendum sollicita indagine perquirit. Nihilo tamen minus an sub priori illo saecularium sereniss. Austriae Archiducum Brachio; an uero Sanctitatis suae (quod aequius foret) cura detineatur, penitus ignorat. Quare cum non solum a Clero in capitulis, et conuentibus; sed omni temporis momento ab Vniuersis etiam huius sic desolati Episcopatus subditis flebiliter Impellor, accursor, et quaeritor, Vbi Episcopus sit? ubi caput, ubi pastor, pater et protector? Ego vero quibus amaram illam, siquidem mihi ad Rm. Antistitem nostrum cum alloquendi tum litteris accedendi Interdictum sit, communis moestitiae aegritudinem non leuare, sed qualitercunque subleuare possim, nulla, nec spei, nec consolationis media reperiam, condolentium, quasi venatibus concitor ut Ill. Dni. Vrae. hisce supplex fiam, officiosissime rogant, quatenus paterne, nobis sic inter spem et metum haerentibus Rmi. Dni. Episcopi nostri adeoque Cardinalis Kleselii statum et conditionem, cuique Brachio subiaceat scripto patefacere et significare non dedignetur. Quod beneficium uti mihi, totique Clero erit acceptissimum, ita omnibus omnes grati animi studiis promereri sedulo enitemur.“ (Reg. Nr. 460.)

Nach einer vierjährigen Haft im Schlosse Ambras, ferner in der Burg zu Innsbruck und zuletzt in St. Georgenberg (Reg. Nr. 466) kam Klesl am 27. November 1622 nach Rom und wurde in die Engelsburg gebracht. (Reg. Nr. 468.) Er ist mit großem Wohlwollen daselbst behandelt worden. Papst Gregor XV. und sein Staatssekretär Kardinal Ludovitius nahmen sich seiner in liebevoller Weise an und arbeiteten eifrig dahin, daß Klesl bald aus seiner Gefangenschaft befreit werde und die Gnade des Kaisers wieder erlange. Zu diesem Ende erließ Gregor am 17. Mai 1623 ein Breve an Ferdinand II., in welchem es heißt:

„Non minorem gloriam Principes adipiscuntur Sacerdotibus colendis, quam hostibus profligandis. Id autem intelligens Maiestas tua, curauit sapienter, ut clarissimae victoriae, quas de perduellibus reportauit non minus Catholicae Ecclesiae praesidia, quam Caesarei nominis decora haberentur. Quo factum est, ut exercituum Deus, qui diues est in misericordia, te ex grauissimis periculis, et calamitatibus exemerit, et tandem in loco spatioso statuerit pedes tuos. Nos autem cum tibi haec ornamenta, et gaudia gratulemur, cupimus illustrioribus quotidie clementiae monumentis roborari thronum Maiestatis tuae. Cum autem in huius gloriae possessionem iam pridem perueneris bonorum omnium consilio plaudente, eius augendae tibi in praesentia occasionem offerendam esse ducimus. Sane Imperatoriae obseruantiae in Romanos Pontifices nobile

---

[1]) Siehe Kerschbaumer, Reg. 59—67.

nuper testimonium fuit aduentus dilecti filii nostri Melchioris Cardinalis Clesellii, atque ille ob id plurimum se clementiae tuae debere profitetur. At enim cum diligentissime in Tiberina Arce Sancti Angeli custodiatur, nimis arctis finibus uidetur Imperatoriis beneficiis magnitudo concludi: quare ut latius pateat benignitatis tuae laus, cupimus ecclesiastico illi Principi libertatem omnino te non repugnante restitui: praesertim cum toti Vrbi dignus videatur ob grati animi professionem, coeterarumque virtutum gloriam, cur Caesaream beneuolentiam conciliare studeamus. Hac autem in deliberatione quantopere Nobis gratificari cupiat Maiestas tua, Ministrorum nostrorum literae declararunt. Quare gratias egimus Dominantium Domino, qui hac aetate ad Imperium Christiani orbis prouexit Principem, qui tanto studio sacerdotii dignitati consulat. Tum autem ad negotium hoc conficiendum alacrius excitati sumus. Accepimus autem quibus conditionibus rem transigi cupiat Maiestas tua. Eas quidem ubi Clesellius audiuit, Caesaream clementiam primum prolixe commendauit: tum se a voluntate nostra numquam discessurum esse affirmavit. Hic autem facile uidere potest Maiestas tua, quantum prouidere debeamus, ne eum spes decipiat, quam in Pontificio patrocinio constituit. Sane quod quidam suspicantur, eum custodiis liberatum aliquandó in Germaniam rediturum esse calamitatum magis memorem, quam beneficiorum, facile Nos eiusmodi formidine illorum animos liberabimus. Ea enim ille est aetate, atque animo, ut Romae malit honesto tandem otio perfrui, quam alibi coetus, turbasque miscere. Quod uero ad Viennensem episcopatum attinet, eum si ille relinquere cogeretur, id profecto non esset libertatem recuperare, sed sacrae dignitatis ornamentis spoliare et mortalis uitae subsidia amittere; praeterquam quod si illius ecclesiae prouentus ei adimerentur, quibus tandem reditibus in hac orbis luce substinere ille posset Cardinalitiae amplitudinis dignitatem, ad quam se peruenisse Austriacis Principibus suffragantibus numquam obliuiscetur! Altera conditio proponitur, ut ille bonis, quae in Germania possedit, et iure eorum repetendorum se in perpetuum abdicet. Ius ipsum, et aequitas hic petere uidentur a Maiestate tua, ne ad id compelli uelis Praesulem odiosis carceris parietibus conclusum, ne metu potius illic cogi quam uoluntate persuaderi dicatur. Coeterum ubi ille annuente Maiestate tua libertatem adeptus fuerit, omnia conaturus est accuratissime, ut tanti beneficiis authori seruiat, et patrocinium promereatur Maiestatis tuae. Agent mandato nostro negotium hoc venerabilis frater Carolus Episcopus Auersanus Nuntius Apostolicus, et dilectus filius frater Hiacinthus Casalensis Cappucinus, quibus perinde ac Nobis, fidem haberi cupimus. Apostolicum Collegium arctissime sibi obstringet in hac rerum opportunitate Maiestas tua patebit enim, quo in pretio sit apud Imperatoriam Maiestatem Cardinalitiae purpurae dignitas: Nos vero id obnixe postulantes ex optatissimo solatio officiet, et Pontificem aeternum, quem vestrae potentiae authorem Austriaci Principes agnoscitis, mirifice demerebitur, eum in purpuratis sacerdotibus, et Apostolorum Vicariis pie, et officiose venerans. Quod a tua magnanimitate, ac religione solatium expectantes Apostolicam benedictionem Maiestati tuae amantissime impertimur."

Gleichzeitig erließ Gregor ein Breve an den Freiherrn von Eggenberg, damit er seinen Einfluß bei dem Kaiser dahin geltend machen möge, daß dem Kardinal Klesl die Freiheit ohne die Bedingung des Verlustes seines Wiener Bisthums und seiner Güter wieder gegeben werde.

„Conditiones illae," heißt es darin, „quae Episcopatum Viennensem, et Germanica bona Clesellio auferunt, ipsius libertatis beneficium nimis deformare, ac fere in miseriam damnumque conuertere uidentur: clementia uero et magnanimitas Caesarei nominis clarius enitebit, si libertatem, quam Cardinali illi tribui sinet, nullis seuerioribus pactionum vinculis astringi curabit."

„Quia iucundissimum mihi est," schreibt endlich der Staatssekretär Kardinal Ludovitius bei Übersendung des päpstlichen Breve an den Kaiser, „debere beneficium tanto Imperatori, temperare mihi in hac rerum opportunitate non potui, quin ego etiam a Caesarea humanitate hunc illius Cardinalis liberandi consensum demisse flagitarem. Nescio an aliquid maiore studio petiturus

sim a Mte. Vra quae me semper beneficii huius memorem inueniet, et uniuersum Apostolicum Collegium obligabit, si Cardinalem illum diuturnis inuisi carceris molestiis solui sinat." (Reg. Nr. 468.)

Wirklich entschied sich der Kaiser am 3. Juni 1623: „Es sei kein Anstand gegen die Freilassung des Kardinals, unter der Bedingung, daß er in Rom verbleibe; die Einkünfte der Bisthümer Wien und Neustadt solle er ungeschmälert genießen; was aber die bei seiner Verhaftung in Beschlag genommenen und vom Kaiser Mathias bei Anfang des böhmischen Aufruhrs „ad restinguendas illius flammas et conservandam hisce in partibus religionem catholicam" verwandten Gelder betreffe, so möge Seine Heiligkeit in des Kardinals Namen den Verzicht desselben hierauf gütigst versprechen." (Hammer-Purgstall, Khlesl, IV, 190, Note 2.) [1])

Der Papst zeigte sich mit der Antwort des Kaisers sehr zufrieden und dankte ihm durch ein eigenhändiges Breve ddto. 16. Juni 1623. (Hammer-Purgstall, Urkunde 971.)

Noch mehr erfreut war natürlich Klesl selbst. Der Staatssekretär, Kardinal Ludovitius, begab sich selbst in Begleitung des österreichischen Botschafters in die Engelsburg, um Klesl zu befreien, und lud ihn zu seiner Mittagstafel. Dieser nahm inzwischen seine Wohnung bei dem Kardinal Ridolfi, bis er feierlich den Kardinalshut aus den Händen des neuen, ihm gleichfalls wohlgesinnten Papstes Urban VIII. empfing [2]).

„Vrbanus octauus Cardinalem Kleselium ad celeberrimam Congregationem de propaganda fide et in congregationem de palatinatu, certis ei pro augenda re Catholica designatis prouinciis adsciuit. . . . In congregatione uero dicta Cardinalis experientia et zelo suo antiquo prudentissimisque consiliis tantam sibi peperit aestimationem ut ad finem usque uitae de uariis et gravissimis fidei propagandae negotiis per literas Roma sibi transmissas fuerit consultus dum Viennae degeret." (Reg. Nr. 587.)

In Klesl's Abwesenheit leiteten jene beiden Bisthümer seine Officiale, und zwar Tobias Schwab das Bisthum Wien und Mathias Geisler das Bisthum Neustadt, während die Pfarre Niederhollabrunn durch einen vom Generalinspektor der Klesl'schen Benefizien P. Petrus Huttner, Ordinis S. Dominici, bestellten Verwalter, und einen vom Rentmeister zu Königstätten im Namen des Herrn Marquard von Schwendi, Domdechants zu Passau, dahin entsendeten Inspektor verwaltet wurde. (Reg. Nr. 461—465.) Mit den beiden oben genannten Bisthumsverwesern, sowie auch mit seinen Diöcesanen stand Klesl, seitdem er seine Freiheit wieder erlangt hatte, in einem regen Verkehr. Als Kanzler der Universität zu Wien ernannte er von Rom aus an Stelle des verstorbenen P. Huttner den Dominikaner Gabriel de Vega zum Vicekanzler (Reg. Nr. 470), und wahrte dießbezüglich mit Entschiedenheit als Kanzler seine Rechte auf die Besetzung der Stelle des Vice-Cancellarius. (Reg. Nr. 476, 477, 480.) Am 18. Juni 1625 erließ Klesl ein Mandat, daß diejenigen, welche vom Bisthume Wien und Neustadt Lehen besitzen, dieselben wieder empfangen sollen. (Reg. Nr. 481.) In einem Schreiben an Tobias Schwab ddto. 30. Juli 1625 empfahl er diesem die von der Propaganda nach Prag geschickten Barnabiten. (Reg. Nr. 482.)

Wir schließen hier den Bericht des letzt erwähnten Officials Tobias Schwab an den heiligen Vater über den Status des Bisthums Wien vom 1. Jänner 1626 an:

„Episcopatus Viennensis angustis limitibus duo milliaria Germanica via excedentibus circumscribitur. Parochias complectens extra moenia octodecim circiter, In vrbe vero Viennensi inprimis numeratur Ecclesia Cathedralis S. Stephano Prothomartyri sacra ante hac collegiata. Canonicorum sedecim nulla eorundem sede vacante numerantur. Annexa quoque Ecclesiae est

---

[1]) Über die dem Kardinal bei seiner Verhaftung entwendeten Mobilien, Schriften, Gelder, Kleinodien ꝛc. und deren Restitution siehe Reg. Nr. 471, 475, 487 und 489 und die Bemerkungen weiter unten.

[2]) Kerschbaumer, Seite 325.

animarum cura, quam octo Presbyteri sub Chorimagistro singulariter ad hoc munus selecti obeunt. Praepositus perpetuam habet Cancellariatus in Vniuersitate comitem dignitatem, cuius vigore quiuis Doctoratu insigniendus ante Examen eidem praesentari, et publicam fidei professionem edere tenetur."

„Ecclesia secunda curata est D. Michaeli dicata huc usque a Parocho et Sacellanis tribus administrata, quam ob Sacerdotum ad munia Parochialia subeunda penuriam Patribus Barnabitis restaurari cum Illmus. Dnus. Ordinarius tum S. M. Caes. in votis habent. Viget vt in hac ita multo maxime in praefata Cathedrali Ecclesia Congregatio corporis Christi, vbi non hebdomadarie tantum, Processione diuinisque Officiis, sed etiam menstrua Processione, tubarum et tympanorum succentu interueniente, sacram Synaxin ardentibus fr. . . . deducunt et venerantur Fratres." (Über diese Bruderschaft handeln Reg. Nr. 362, 373—375.)

„Succedit tertia Ecclesia curata, Abbatia nimirum ad Scotos nuncupata, ordinis S. Benedicti, quae Religiosos professos in Monasterio quindecim alit, exceptis iis Patribus, qui curae animarum in Parochiis ruralibns illuc spectantibus praesunt. Floret ibi Fraternitas S. Sebastiani sat frequens propter menstrualem Processionem ad quasi annuae contagionis periculum auertendum, ab ipsomet Illmo. et Rmo. Ordinario erecta et eius intercessione a Sede Apostolica Archiconfraternitati in Vrbe dicta Del confalone incorporata."

„Sequitur Praepositura ad S. Dorotheam ord. S. Augustini Canonicorum regularium, quorum presbyteri octo cum Dno. Praeposito, clericorum duo et unus conuersus inibi degunt, absque tamen animarum cura, divina officia laudabiliter peragentes. Alit quoque xenodochium ciuile Parochum, vnum cum Sacellano, qui quoad Incolas loci curatus est et diuina in templo inibi S. Clarae sacrato peragit; instituta ibidem est Congregatio omnium sanctorum."

„Caeterum continet Vrbs alia quoque tum Monasteria tum Coenobia et templa prout sequuntur cum personis pro tempore degentibus. In Vrbe: Monasterium Fratrum Minorum ad S. Crucem ord. S. Francisci, vbi et Fraternitas quaedam Sanctam crucem singulariter colit: Ex iis unus in Vniuersitate Lecturam Theologicam habet. Monasterium Ord. S. Dominici Mariae rotundae, vbi manent pro tempore Sacerdotes decem, Fratres clerici Vndecim, Conuersi septem, religione et doctrina et propter lectiones publicas in Vniuersitate quam in Monasterio privatas Philosophicas et Theologicas praeclari. Congregatio B. Virginis Rosarii sacratissimi inibi celeberrima. Solent quoque praefati Patres peregrinationi annuae a populo Vienn. ad Mariae cellam Styriae dictam institui consuetae, praeesse ducendo et adhortando atque etiam domum erectis vexillis reducendo (in qua cum 18 milliaria Vienna illuc usque numerentur) octiduum insumitur."

„Collegium Patrum Soc^{is} (Jesu): ante hac saecularium Phiae. Professorum ibidem degentium, dictis Patribus a S. Caes. Matte tribus abhinc annis quoad aedificia et alias pertinentias traditum. Item Bursae videlicet Gentium, Agni, Pontis (vulgo Pruckhpurscht), contigua priori Liliorum et Rosae. Secunda in templum vltra in dimidium pene extructum conuersa. Prima pro Consistorii Archivi, cancellariae, Auditorii Medicorum, habitationis Pedelli deputata nondum vero rei initia data. Quarta nondum destructa est, quove applicanda, publice incertum. Quinta est locus scholarum tam inferiorum quam superiorum Philosophiae et Theologiae. Indictis Bursis iuventus pro studiis prius alebatur. Tradita insuper est Domus Bibliothecae Academicae, Aula Philosophicae Facultatis, Mons aureus locus vbi pauperes detinebantur vt diuagationibus omissis prima fundamenta in literis iacerent. Domus Prouincialis antehac pro Prouincialium filiis deputata, vbi minoribus disciplinis instruebantur. Legunt autem hi Patres lectiones omnes inferiores et Philosophicas soli, vacantibus saecularibus; Theologiam quidem totam, sed Casus et Scripturam quoque ibi Patre vno Minorita et Dominicano. Sacra interea in Sacello S. Benedicti Collegio contiguo peragunt."

„Monasterium ord. S. Augustini contiguum aulae Caes., ubi S. Mattas divinis plerumque interesse solet; vivunt ibidem in vniuersum quatuordecim.“

„Monasterium ad D. Hieronymum ord. S. Francisci strictioris obseruantiae, qui cum eorum numerus sit copiosus Patrum videlicet 38, clericorum 6, conuersorum 28, in vinea Dni. diligentes sunt operarii, viget ibi Congregatio cinguli.“

„Monasterium Cappuccinorum in foro nouo extrui coeptum, et quoad Templum perfectum; eo Sereniss. Imperator Matthias et Anna coniunx ad sepulturam transferendi. viuunt ibi vniuersim viginti quatuor.“

„Coenobia Monialium.

Ad S. Jacobum. Moniales Professae degunt 18. Laicae quatuor, Novitiae duae.

Ad S. Laurentium, ord. S. Augustini, vivunt vniuersim 24 Moniales.

Ord. S. Agnetis ad portam coeli. Moniales degunt 48.

Ad Beatam Virginem et omnes Angelos ord. S. Clarae a Regina Elizabeth fundatum, vivunt Moniales 44 vniuersim.

Ad S. Nicolaum ordinis S. Clarae, quae ob rebellionis motus ex Hungaria tribus abhinc circiter annis sese receperunt.

Templum S. Annae.

Sacellum in Aula Caesarea, Sacellum in Xenodochio Caesareo, cui praeest pro tempore Canonicus quidam ad D. Stephanum cum cura in Incolas.

Ecclesia B. Mariae Virginis ad scalas dioecesis Passauiensis cui annexa aula Episcopalis Pass.

Ecclesia S. Petri vetusta, vbi tamen diuina concionando et Missas celebrando peragantur pro tempore per Patres S. Francisci strictioris obseruantiae.

Templum S. Ioannis ord. Melitensium.

Templum s. Elizabethae in domo ord. Teutonici.“

„Sacella.

Ad S. Mariam Magdalenam in Coemeterio S. Stephani.

Ad Saluatorem.

Philippi et Jacobi in area Coloniensi.

Ad Saluatorem.

Ad S. Rupertum.

S. Trinitatis.

S. Ivonis sub Auditorio J. consultorum.

Sacellum S. Nicolai in area Seizerhoff dicta.

S. Gregorii in aula Episcopi Freisingensis.

S. Thomae in area Gundelhoff dicta.

S. Andreae in platea Dominorum dicta.

S. Catharinae in area Zwetlensi.“

„In Suburbiis.

Monasterium Fratrum Cappuccinorum 14 personarum.

Monasterium Patrum Carmelitarum vltra pontem Danubii extrui coeptum et quoad templum perfectum.

Monasterium siue Xenodochium Fratrum S. Ioannis di Dio vbi unus Sacerdos et fratres viginti quatuor numerantur; recipiunt hi aegrotos et eis seruiunt augeturque aedificium vt plures indies recipi possint.“

*

„Caeterum licet a compluribus annis saeva haeresis lues ouiculas Austriae tum vero maxime Vrbis Metropolitanae Viennae ita infecerit, vt perierint multae, pereant adhuc hodie nonnullae, affulsit tamen illud aliquando tempus quod dictam luem divinis auspiciis feliciter consopire incipit. Abacti namque dudum ex superiori Austria rapaces lupi pelle ouili tecti et in inferiori quamvis abacti non sint ita tamen adacti in angustias sunt, vt eis omnis qua fieri potuit, ingrediendi ovilia Vrbium aliorumque locorum via sit occlusa, et quidem adhuc sub initium Anni vigesimi quinti Viennensibus ciuibus evagandi ad virulenta pascua exitus est interdictus, vt aut rebus luthericis ab esse aut tandem domicilium mutare habeant necesse. Quo accedit, quod vix paucis abhinc diebus Decreto Episcopali promulgari mandatum sit, ne et Patrini haeretici ad infantes e baptismatis fonte leuandos admittantur, neque eorum matrimonia, nisi praeuia Confessione (et) Communione in facie Ecclesiae sollenizentur, quin et Sepultura Ecclesiastica afficiantur. Ex quo ita breui sacrum fidelium Ouile per Austriam repletum munitumque iri sperare est, vt nulla in deserto haereseos errans ouicula sit superfutura neque ovile rapax ulla fera vastatura. Atque haec quae super Episcopatus statu occurrerit paucis perstringenda erant. Ex Curia Episcopali Viennae 1. Jan. 626." (Reg. Nr. 484.)

Mittlerweile kam der Kaiser zu der Erkenntniß, daß zur Reformirung, sowie zur Erhaltung des katholischen Glaubens in seinen Ländern die Anwesenheit des Kardinals sehr nützlich sei. Daher sandte er einen eigenen Botschafter nach Rom und bat den Papst Urban VIII., daß er den Kardinal Klesl in seine beiden Bisthümer zurückkehren lassen möge. Darauf antwortete Urban in einem Schreiben an den Kaiser vom 1. Dezember 1626: „Charissime in Christo fili noster, Salutem etc. Pietas Ferdinandi Caesaris, explorata periculis et decorata victoriis, adeo salutare coelestis munificentiae beneficium habetur hoc tempore in Ecclesia, ut inde petitura sit Christianarum virtutum exemplum posteritas imperantium. Plurima sane, atque illustria tantae laudis monimenta exstare voluisti, et in Castris et in templis: at enim quod nunc in Apostolico Senatu constituere cogitat Maiestas Tua, id omnino eximium erit Pontificiae sollicitudinis et purpuratorum Antistitum solatium. Iamdiu Caesareus Orator testatur Nobis benevolam tuam voluntatem in dilectum filium nostrum Cardinalem Cleselium, quin immo tuas litteras ostendit, quibus eum ad Episcopatus suos redire pio desiderio flagitas: fuit certe illud luculentum Caesarei in Cardinalem Cleselium affectus testimonium, cum eum oblatis atque erogatis ultro pecuniis ad germanicum iter religiosa tanti Imperatoris liberaliter per Vicarium Viennensem invitavit. Dum negotium hoc satis grave, a quo Ecclesiasticae dignitatis causa seiuncta non videbatur, vocati in consilium non pauci Cardinales dissererent, redditae Nobis sunt postremae literae Maiestatis Tuae. Eas autem dum ad solium Apostolicae Celsitudinis perveniri testes atque obsides Tuae in Cleselium benevolentiae, videris illam patefacere, et nationibus universis, et saeculis consequentibus. Porro autem declarare luculentius tam religiosi Caesaris clementia atque iustitia non potuit, quam publico illo Aulicae Camerae documento, quod Soproni munitam solenni secretioris Consilii signo restitutionem bonorum Cardinali pollicetur. Accedit, quod Princeps Sabellus asserit, se Tibi significasse, quantam eorum recuperandorum spem ob id in Tua religione constituerit non modo Cleselius, sed etiam Nos ipsi et Senatus Apostolicus universis. Haec omnia in deliberationem adhibentes, declaravimus, ei per Nos licere istuc proficisci, simul ac itineris incommodum, et inclementia temporis seni obesse non poterunt, ut coram perfrui possit speratis Imperatoriae beneficentiae fructibus. Iam vero vel haec una causa ipsum potis est nunc in Germaniam reducere, affirmas enim gloriosus Regni coelestis propagator, posse isthic communes conatus pro Religione Catholica multum iuvari in istis Dioecesibus ab eo, et authoritate dignitatis, et sollicitudine charitatis. Nos certe credimus fore, ut illic spargat semina pietatis, quae Deo incrementum dante, celerem atque uberem ferant sanctorum operum segetem, ita ut cito redire Romam possit. Eum

enim volumus in hac orbis specula apud Nos excubare, plurimum facientes consilium Antistitis, quod sapientia quaesita studiis literarum, et prudentia diuturno rerum usu parta, promere solent religionis amore semper temperatum. In negotiis enim propagandae fidei egregiam illi navat operam Apostolicae Sedi. Ea vero quantae curae sint Maiestati Tuae, ipsae victoriae loquuntur, quibus exercituum Deum coluisti, atque etiam foelicius coles religiosissimus perfidiae atque haeresis triumphator, cui benedictionem nostram amantissime impertimur.“ (Reg. Nr. 486.)

Ungefähr neun Monate später, am 16. September 1627, trat Kardinal Klesl, vom Papste und dem heiligen Kollegium ungern entlassen (Reg. Nr. 587), seine Rückreise nach Österreich in seine beiden Bisthümer an, nachdem er am 20. August von Urban VIII. die gewöhnlichen bischöflichen Fakultäten erhalten hatte. (Reg. Nr. 490.) Die Reise ging sehr langsam vor sich; denn der altersschwache Kardinal war öfters unwohl, „ex aurae et itineris molestiis lethali aegritudine affectus sex Septimanis decubuit.“ (Reg. Nr. 587.) Am 18. Dezember 1627 kam Klesl nach fast zehnjähriger Abwesenheit glücklich in seinem geliebten Bisthume Neustadt an, wo er mit großer Freude empfangen wurde. . . . „Ibi magno cum gaudio concursu et Solennitate a Clero et Ciuitate quasi triumphantibus introductus fuit ad Ecclesiam.“ (Reg. Nr. 587.)

Die Strapazen der Reise hatten den alten Mann sehr angegriffen und er brachte daher mehrere Wochen in Neustadt zu, um sich zu erholen. Doch seine Liebe zur Thätigkeit ließ ihm keine Ruhe. Er bestieg die Kanzel seiner Domkirche, auf welcher er als junger Priester so große Triumphe gefeiert hatte, um seiner geliebten Gemeinde zu predigen. Den Anlaß des herannahenden Jahreswechsels benützte Klesl um Sr. Majestät dem Kaiser seine Glückwünsche darzubringen, und zugleich seinen Dank für die ihm erwiesene hohe Huld und Gnade auszusprechen, und demselben soweit sein Alter und seine Tauglichkeit es zuließen, seine Dienste anzutragen, „allermassen die Khay. Mtt. an die Bäbstl. Heilig. solches schrifftlich begehrt haben, so lang (es) die Zeit vnd vmbständt werden zuelassen.“ (Reg. Nr. 492.)

Der Kaiser antwortete ihm von Prag aus am 8. Jänner 1628: „Hochwüerdiger Lieber Freundt vnd Füerst. Wier haben Euer Lb. Schreiben darinen Sy vnnß zu disem negsteingegangenen Neüen Jahr glickhwüntschen mit danckhnemben gemüeth, wie auch die erinderung Ihrer ankhunfft nach der Neüstatt, vnnd daß Sy zu Ihrem Pistumben zuesehen wollen, gern vernomben, Wie vnnß nun zu bemüegen wissent, daß E. Ld. zu befüerderung der heiligen Catholischen Religion, iederzeit ein grossen Eiffer erzaigt, Also zweiflen wier auch nit, dise E. Ld. ankhunfft werde zu befüerderung Gottes Ehr geraichen, vnnd bemelter Catholischen Religion woll erspriesßlich sein, dero wier benebens mit freundtschafft, vnnd allen Kay. Gnaden Jederzeit woll beygethan verbleiben.“ (Reg. Nr. 495.)

Nachdem sich der Kardinal etwas erholt hatte, verließ er Neustadt und begab sich nach Wien, wo er am 25. Jänner, am Feste Pauli Bekehrung, in der St. Stephans-Kathedrale seinen feierlichen Einzug hielt. „Die festo Conuersionis S. Pauli Anno 1628 à Clero et religiosis totius ciuitatis Viennensis ab vniuersitate, ciuibus aliisque maximae dignitatis et nobilitatis uiris, Viennae exceptus, et apparatissimis solennitatibus, orationibusque extra ac intra templum S. Stephani habitis est exceptus et effusis ac irruentibus totius Ciuitatis Incolis, imo et Austriae totius quasi humeris ad idem templum stupendum in modum est reportatus, vniuersis laetitiae signis applaudentibus.“ (Reg. Nr. 587.)

So schien demnach Klesl's Rückkehr thatsächlich nicht so sehr eine Folge der Begnadigung zu sein, als vielmehr eine Satisfaktion; denn er wurde in alle seine Würden und Güter vollkommen wieder eingesetzt. Ferdinand II. benahm sich gegen Klesl mit wahrhaft kaiserlicher Großmuth, und „mit einem Rechtlichkeitsgefühle, das jedes frühere Unrecht an Klesl gutmachte“ [1]).

---

[1]) Kerschbaumer, Seite 345 f. Caeterum ut de Imperatoriae Mattis affectu et beneuolentiae erga Cardinalem dubitare nemo posset, eidem Cardinali non tantum omnium bonorum ablatorum restitutionem per certam pecuniae summam fecit, sed etiam in Audientia aliisque congressibus, quin imo et in mensa, ad quam eum bis adhibuit, ualde affectuose, reuerenter ac pie tractauit.“ (Reg. Nr. 587.)

Über die bischöfliche Wirksamkeit des Kardinals zu Wien nach seiner Rückkehr aus Rom schreibt sein Biograph:

„Cum uenisset Viennam optimus senex, boni Pastoris officium reassumpsit, et in Cathedrali aliisque Ecclesiis officia divina, processiones, et supplicationes, ac etiam diuturnum illum Corporis Christi circuitum, cum officio Missae Pontificaliter peregit. Binas etiam Conciones habuit, quarum quaeuis ad duas horas quasi durabat, Secundae interfuit Caesar, Rex, Archiduces, et Aula; utrique autem ingens hominum multitudo ita ut latum templi Cathedralis spatium undique repletum fuerit, in quibus concionibus, et iam fractis uiribus et uoce ostendit abunde, quantum polleat eloquentia et vi ad persuadendum, et quid non Iuuenis et integer uiribus efficere olim potuerit. Sacros ordines pluribus solenniter contulit ordinando ultra centum personas, Diuersas Virgines sacro uelamine solenniter inuestiuit et Deo consecrauit. Confirmationis sacramentum in festo S. Spiritus in Ecclesia Cathedrali occursu et compressione impatientis multitudinis ad deliquium animi fere lassatus, bis administrauit ad duo millia hominum confirmando.“

„Et cum iam dudum uidisset, quanta mala et quam magna, et periculosa animarum pernicies ex contractibus matrimonialibus Clandestinis orirentur, acquisito Imperatoris assensu, Concilii Trident. Decretum de reformatione matrimonii sess. 24. capt. primo Anno 1630 die Epiphaniae Dni. in suis Episcopatibus publicauit et obseruandum strictissimis Decretis per omnes Cathedras, et Eccliarum valuas iniunxit. Ex quo non tantum apud omnes insignem laudem meruit, sed etiam ab ipso Pontif. Max. singularibus literis uberrime gratiae eidem actae fuerunt . . .“

„Et quoniam Caesar pro reformandis et conuertendis haereticis, Cardinalis praesentiam expetiuit, eidem totum religionis, et reformationis negotium, cum omni sua authoritate Caesarea liberrime commisit. In quo Cardinalis non tantum per substitutos suos Concionatores, ac Doctores Theologos, sed frequentius se ipso, cum quouis infimae conditionis homine pro eradicanda haeresi familiarissime tractavit, dubia proponens et resoluens, nulli labori pepercit, sed multoties conuocatis ad Aulam Episcopalem reformandis haereticis, duabus horis continuis de fide, et controuersiis cohortationes, et instructiones fecit, nec sine fructu, saepius inter decem uocatos, vix unus in haeresi pertinax recessit, caeteris, qui antea strenue haeresim suam propugnabant, cum summa animi propensione ad fidem Catholicam accedentibus. Longum esset recensere, quot et quam magnos Summae Nobilitatis uiros, iam denuo ad fidem eiusque professionem Catholicam reduxerit, et in gremium Ecclesiae, etiam aliquando publicis solennitatibus receperit.“

„In fide et doctrina Christiana propaganda cum nuper Vienna Neostadium discessisset, etiam cum unico homine ibidem inuento haeretico multis laborabat, in pertinacia uero haeresis remanente et abeunte, vniuersa ac integra ciuitas uno ore, et animo fidem profitetur Catholicam. Et quoniam Neostadii non erant ad manum, quos conuerteret, haeretici, accersitis ad Ecclesiam pueris, et puellis saepius publice doctrinam Christianam ac Catechismum tradidit et explicauit personaliter.“ (Reg. Nr. 587.)

So füllte Klesl, von aller Politik sich fernhaltend, seine Zeit mit rein kirchlichen Handlungen aus, und entfaltete für sein Alter eine wahrhaft apostolische Wirksamkeit. Ein Jahr vor seinem Tode ordnete er durch Mandat vom 20. November 1629 in seinen beiden Diöcesen Wien und Neustadt an, daß das Fest Mariä Empfängniß am 8. Dezember fortan und für ewige Zeiten nicht anders als wie die Sonntage und andere gebotene Feiertage zu feiern sei [1]).

---

[1]) Reg. Nr. 508—510, 512, 513. Die Verehrung der seligsten Jungfrau war mit der Wiederbelebung des Katholicismus erwacht. Die kirchlichen Prozessionen an marianische Gnadenorte nahmen seit 1610 zu. Klesl, welcher als Dompropst 1587 die Maria-Zeller-Prozession eingeführt hatte, begleitete selbst einigemale die Wallfahrtszüge der Wiener nach Maria-Zell, wo er predigte. Auch förderte er die jährlich am 2. Juli stattfindende feierliche Prozession nach Maria-Brunn bei Wien. Kerschbaumer, Seite 227. Reg. Nr. 381.

Dieses Mandat lautet also: „Wir Melchior von Gottes Gnaden, der heiligen Römischen Kirchen, vnder dem Titl B. Mariae de pace, Priester, Cardinal Klesel, Bischoff zu Wienn vnd Newstatt, 2c. Entbietten allen vnd Jeden Vnserer Wienner- vnd Newstettischen Diöces zugethanen Christglaubigen Seelen, Vnsern Grueß vnd genaigten Willen. Es ist kein zweifl, daß Gott Hirten vnd Bischöff setzt, denenselben auch seine gantze Herth bevolchen, zuerfüllung der Heiligen zu dem Werck deß Ambts oder Diensts, zuerbawung deß Leibs Christi; Welche Hirten Er zu Außspendern der gehaimbnussen Gottes gesetzt, derowegen die gantze Herdt denen Bischoffen vertraut, vnd wie der heilig Apostel Paulus sagt, der heilig Geist solliche zu Bischoffen gesetzt, zu regiern die Kirchen Gottes, welliche Er durch sein aigen Bluet erworben hat; dannenhero alles dises, so zu erweitterung Gottes Ehr, der heiligen Religion auffnemben, daß gewissen vnnd Seeligkeit antrifft, bey Ihren Kirchen vnd Diöcesen zubefürdern, obliegt. Auß wellicher Vrsach die Römische Kayserliche, auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Mtt. Ferdinandus der Ander, Vnser Allergnedigister Herr, in einem Schreiben an Vns, dessen Datum Mödling, den 24. Octobris, gelangen lassen, mit folgender erinnerung: waß gstalt von Gott dem Allmächtigen, dieselbe, vilfeltig hoche Göttliche gnaden empfangen, dadurch Sy, Ihre verthraute Königreich vnnd Länder, sambt der Heiligen allain seeligmachenden Catholischen Religion, auß denen so gefährlichen, thails innerlichen Rebellionen, thails aber andern von benachbarten vnnd außländischen widerwerdtigen Feinden, verübten starcken anfechtungen, mit denen wissentlichen wunderbarlichen Obsigungen, dermassen glücklich geröttet, vnd nun mehr in ein sollichen Standt gesetzt worden, dessen Ihr Mtt. in all weittere zur Seel vnd Leib gedewlichen wolfarth ersprießlich zugeniessen verhoffen können, vnd destwegen ihr danckmüetiges Hertz, neben Ihrem innerlichen stetten Lob vnd Preiß, zugleich mit einem eusserlichen würdigen gedenckzaichen, welliches zu ewigen zeitten in der posteritet erhalten wurde, erweisen, vnd zuerkennen geben möchte; Allermassen jhre löbliche vom Hauß Oesterreich Vorfahrer, in dergleichen glücklichen erfolg, dem allerhöchsten, vnd nach diesem, der Allerheiligisten Himmelskönigin Jungkfrawen Mariae, Namen, danckbarlich zu ehren vnd rhumb im gebrauch gehabt: daher Sy dero löblichen wollberürter vorfahrern Exempl nachzufolgen, vmb sovil mehr angewisen worden, weilen, in dem Sy der vermelten miltreichen Göttlichen gnaden, forderist durch die mechtige Fürbitt, der höchstgedachten Himmelskönigin, zu der Sy negst der Göttlichen Mtt. jederzeit daß vertröstliche Vertrawen gesetzt, solches auch genossen, sich versichert, vnd also in gepflognen nachdencken befunden, vnd ermessen, daß dieser gebenedeyten Fraw, Ir Mtt. vnd dero getrewen Vnderthanen Danckbarkeit, am besten vnd fruchtbarlichsten, durch künfftige ewige Feyerung des Jahrstag der heiligen Empfengnus, offternenten heiligen Jungkfrawen Mariae kundte gelaistet, vnd mit jmmerwehrenden heiligen Gottsdienst, vnd Lobgesang fortgesetzt werden. Wann aber die bestimbte auffsetz- vnnd verkündigung dergleichen Feyrtag anzusetzen vnnd zu publicirn, der geistlichen Obrigkeit gebürte: also wär Ihr Khay. Mayt. an Vns, alß der Wiennerischen Diöces Ordinarium, Genedigistes gesinnen vnnd begehrn, daß Wir solche publicierung in Vnser gantzen Diöces fürderlich in das Werk richten wolten. Dieweillen Wir dann Ir Kay. Maytt. Intention derhalben gut vnd heilig befunden, daß Sy alles das, waß vnter ihrem Kay. Regiment, der heiligen Religion vnd policiae guets gethan, vnd vmb der Göttlichen disposition, Gnad, hülff vnd Beystandt zuschreiben, derselben allein die ehr geben, vnd Ihr danckbares gemüth erzeigen, also bekennen wöllen, wie hoch Sy der Fürbitt der heiligen vnd gebenedeyten Mutter Gottes, schuldig; So haben Wir disem nach, diser so löblichen Christlich vnd Catholischen Kayserlichen intention, Vnser schuldigkeit nach, von allen Vnsern krefften correspondirn, vnd allen Vnsern obgedachter beeder Bistumb Wienn vnd Newstatt vndtergebenen Schäfflein, kraft Vnserer Bischofflichen geistlichen jurisdiction, hiemit befolchen wöllen, daß Sy nun hinfortan vnnd zu ewigen Zeitten daß Fest vnser lieben Frawen Empfengknus, so auff den 8. Monats Tag Decembris einfelt, anderst nicht, alß andere Sonn- vnd gebottne Feyrtag feyren, die Kirchen

andächtigklich besuechen, dem Gottsdienst vnd Predig beywohnen, vnd für diese grosse guad, so Ir Kay. Mtt. vnd dardurch Wir alle empfangen, Gott danckſagen, vnd bitten, dieselbige nicht allein mit Beystandt zuerhalten, sondern auch jhrer gantzen succession, die reichliche Göttliche gnaden vermehren; damit Sy, in disem jhrem Gott, wie der heilig David sagt, die Mauren durchtringen, jhre Feind öberwinden, Land vnd Leüth in Rhue, Friden vnd Ainigkeit erhalten, vnd nach diesem zeittlichen Leben das ewig besitzen möchten. Geben zu Wienn in Oesterreich, in Vnserm Wiennerisch-Bischofflichen Hof, den 20. Novembris, ein Jahr Tausent Sechshundert Neun vnd zwaintzig." (Reg. Nr. 510.)

Am 19. Dezember 1629 publicirte Klesl das Jubilaeum universale Urbans VIII. „ad divinam opem implorandam." (Reg. Nr. 511 und 514.)

Im letzten Jahre seines Lebens begehrte Kaiser Ferdinand II. von ihm auch betreffs der Wiener und Prager Judenschaft ein Gutachten, „ob nicht Jetztbemelte Judenschaft zu anhörung der Catholischen Predigen gebracht vnd gehalten mächte." Daraufhin trat Klesl mit den Jesuiten wegen eines der hebräischen Sprache kundigen Predigers in Unterhandlungen. Diese erboten sich, einen solchen auf eine Zeit lang zu stellen, bis der Kardinal nach Rom dem General zu Verordnung eines „Ordinari Predigers" zugeschrieben hätte. Über den Modus „vnnd auf waß mittl, vnnd weeg es mit denen Juden bey denn Predigen zu halten", sollte Klesl mit den geheimen und deputirten Räthen Unterredung pflegen." (Reg. Nr. 543.)

Des Kaisers Wunsch ging dießbezüglich dahin, „daß im Namen des Allerhöchsten, zu dessen Ehr es auch zuuorderist angesehen, nunmehr alßbalden besagte Predigen bey denen Fratribus misericordiae Enthalb der schlagbruckhen in Irem zur Erden New erbautten langen Gang angefangen, vnd vmb deß in der hebreischen Sprach, sowoll bey der pronunciation befündlichen grossen vnderschiedts, alß auch anderer gewisser besorgenden difficulteten willen, allein in Teütscher Sprach, derer sowol frembde vnd außlendisch, als auch die Wienerische Juden maistenthails khundig sein, gepredigt, solche Predigen auch allein am Sambstag Frue, zwischen Acht vnd Neun Vhrn gehalten, vnd Jedesmahls dabey zum wenigisten zwayhundert Juden, die helfft, manß, vnd die ander helfft, oder zum wenigisten der dritte theil Weibs Personen vnd darundter von baiderlay geschlechten nit mehr alß Viertzig Junge von fünffzehen biß auf Zwaintzig Jahr Ires alters sein, vnnd erscheinen sollen, Welche aber aussen bleiben würden, von Jeder Person souil derselben von obberürter anzahl abgehen, für das erste mall ain Reichs Taller, vnd da es zum andern mahl beschicht, dopelt, wie auch zum drittenmahl dreyfach, vnd also forth ân, nach der anzahl des aussenbleibens mit souil Reichstallern gestrafft, vnd solche straff durch ein gewisse hierzu bestellte person von denen Eltisten der Juden abgeuordert auch Volgendts vnder diejenigen so sich zum Christlichen Glauben bekehren, außgethailt werden solle."

„Damit aber daß Predig hören mit desto besserer ordnung vnd mehrern nutzen beschehen müge", so solle „denen Juden daß schwäzen vnd schlaffen vndter den Predigen nit gestattet, noch andere vnordnungen weder von Christen noch Juden eingeführt vnd verübet, vil weniger dise vnsere Gottseelige intention Irgendt durch ainicherley gebrauchente Renckh vnd Listigkheit vndterbrochen vnd eludirt werden." (Reg. Nr. 544.)

Die kaiserliche Resolution in dieser Angelegenheit ward Klesl am 18. September, seinem Todestage, zugeschickt. (Reg. Nr. 548.)

In demselben Jahre hatte Klesl noch einen liturgischen Streit mit dem neuen Nuntius Palotta zu bestehen, in welchem jedoch der Letztere siegte. In Wien bestand nämlich der Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch, daß auch am Charfreitage die heilige Kommunion ausgespendet wurde. Der Nuntius erhob dagegen begründeten Widerspruch, „quod . . . communionem praebere hac die sit contra Rubricas Missalis, et Ritualis Romani, ac contra communem Vniuersalis Ecclesiae

consuetudinem.“ Viele aus dem Adel und aus dem Volke aber murrten gegen dieses Verbot. Es heißt in einem dießbezüglichen Berichte der Kuraten von St. Stephan an den Kardinal, „quod multi non tantum plebei, verum etiam magnae nobilitatis viri ac foeminae . . . magnopere hanc subitam et improuisam nouitatem contra immemorabilem consuetudinem, admirati et de ea conquesti fuerint: et in specie . . . in Domum Professam Soc.is Iesu praeter alios plurimos, aduenisse quosdam colonos a quatuor milliaribus, qui, cum audirent communionem esse interdictam ingemuerunt dicendo: So sey eß Gott gkhlagt daß wir ein so weitten weeg mießen vngespeißt wieder haim gehen.“ (Reg. Nr. 519.)

Auch Kardinal Klesl stützte sich in dieser Angelegenheit auf die bisher gepflogene Übung und beschwerte sich gegen die Eingriffe des Nuntius in seine Jurisdiktion bei dem Papste. „Beatissime Pater,“ schrieb er am 13. April 1630 an den heiligen Vater, „Etsi nihil mihi magis cordi hactenus fuerit, quam optimam correspondentiam cum Illmo. Nuntio et Card. Pallotto fouere et conseruare; tamen subinde quaedam occurrunt quae animorum coniunctioni et aedificationi populi minus sunt accommodata. Contigit proxima septimana sancta casus qui multorum animos commouit; ita ut aliqui ex Magnatibus querelas super hoc apud me deponerent, alii iurisdictionem Ordinarii imminutam dicerent et rem minime esse ferendam. Ego ut prudenter et cum debita moderatione procederem ne quidquam aut per imprudentiam praecipitarem, aut per incuriam de authoritate in iurisdictione Ordinarii detrahi permitterem, consilium plurium grauissimorum Theologorum et Iuristarum conuocari curavi, eisque casum proponi [1]), quorum quod sit hac de re iudicium, hoc scripto continetur, quod V. B. qua par est reuerentia transmitto, ut Vestra Sanctitas plenam de tota re habeat informationem, eidem supplicans, ut re cognita suam uoluntatem et mandata mihi perscribat, et si uisum fuerit Illm. Nuntium et Cardinalem officii moneat, ut offendiculo apud populum nulla detur occasio, et negotium Religionis hoc praesertim tempore reformationis, quae a Caesare per Austriam inferiorem specialiter mihi commissa est, efficacius et fructuosius promoueatur. Ego et Illmo. Nuntio quatenus salua officii mei authoritate et speciali reformationis commissione possum et debeo me accommodare paratus sum, et in omnibus prout par est obtemperare mandatis Vae. Sanctitatis, cuius me gratiae et fauori humiliter commendo.“ (Reg. Nr. 526.)

Klesl scheint die Entscheidung dieses Streites nicht mehr erlebt zu haben; denn noch 14 Tage vor seinem Tode schrieb er an den Kardinal Barberino, wie schon früher an mehrere andere ihm persönlich von Rom aus bekannte Kardinäle (Reg. Nr. 529—533), um Unterstützung seiner Sache.

So hörten die Schwierigkeiten im Leben Klesl's nicht auf. Er beschloß dasselbe in seinem Lieblingsbisthume Neustadt, wo er die verdienten Lorbeeren auf dem Kampfplatze des Glaubens sich errungen hatte. Als er zum letzten Male, wahrscheinlich im Monate August 1630, Wien verließ, um nach Neustadt zu fahren, rief er denen, die ihn zum Wagen begleiteten, die ahnungsvollen Worte zu: „Deus vos custodiat, si Neostadii mortuus fuero, et forsan amplius non rediero“ (Reg. Nr. 587.) [2]). Die Ahnung ging auch in Erfüllung. Am 9. September mußte er sich zufolge seiner großen Schwäche zu Bette legen. „Dissenteria afflictus decubuit.“ (Reg. Nr. 587.) Daher berief er am 14. September um 9 Uhr Früh seine beiden Officiale, Tobias Schwab von Wien und Mathias Geisler von Neustadt, und den Domherrn von St. Stephan Johann Augustin Zwerger (alle drei waren apostolische Protonotare) zu sich in den Bischofshof, um ihnen seinen letzten Willen mündlich zu erklären. Sie fanden ihn zwar körperlich sehr schwach, aber doch bei voller Geisteskraft. Der Kardinal sagte ihnen, „wie das der Almechtig nach seinem Göttlichen

---

[1]) Reg. Nr. 523—525.

[2]) Kerschbaumer, Seite 363.

gefallen Ihme mit schwerer leibsschwachheit vnd Indisposition vätterlich haimbgesucht, das wo er gleich weniger Elters mehrer sterckh vnd krefften, denoch seines auffkhombens khain hoffnung machen, sondern viellmehr die eheiste vnd fast gewisse abfoderung seiner Persohn aus disem zergenckhlichen mit villen miserien vnd triebseelickhaiten erfilten leben zu den Himmlischen immerwehrendten freuden zu verhoffen hette, vnd solchem nach auß diser vnd mehr bewegenten vrsachen crafft von Ihr Bapstl. Heiligkhait vnd dem hochloblichisten Hauß Österreich habenten, auch seinen Herrn Antecessorn vorigen Herrn Bischouen zu Wienn vnd Neustatt iederzeit gelassenen macht vnd gwalt sein letzten willen vnd Testamentum zu nuncupirn vnd hinder sich zu lassen entschlossen wäre." Dann begehrte er, daß die drei genannten Protonotare diesen seinen letzten Willen „in bester Formb vnd weis wie solches Geistlichen vnd Weltlichen Rechten, auch des Landts Österreich gebrauch nach am zierlichisten vnd bestendigisten beschehen khündt vnd mechte auffs Papier bringen . . . wolten" [1]).

Tags darauf, am 15. September, verlangte er zu beichten und empfing die heiligen Sakramente der Sterbenden mit großer Andacht. Dann nahm er Abschied von den Seinen, indem er alle um Vergebung bat, die er jemals beleidigt hatte, und empfahl sich ihrem Gebete. Drei Tage darnach, am 18. September 1630 (Reg. Nr. 551), um 9 Uhr Abends gab er, bei vollem Bewußtsein bis zum letzten Augenblicke und beherzt sprechend, seinen muthigen Geist auf, „ad vltimam quasi horam semper sibi praesens, et cordate loquens, uix uno aut altero suspirii tractu animam Deo reddidit, adeoque heroico et inconcusso animo tot laborum, fortunae ac haereticorum gloriosissimus Triumphator etiam mortem ipsam superauit FORTITER ut de caetero nemini dubium sit, quin ob tot ingentia et praeclara merita caelo sublatus requiescat suauiter" (Reg. Nr. 587.) [2]).

Das Leichenbegängniß Klesl's fand seiner hohen kirchlichen Würde entsprechend statt; indeß wurde der Leichnam erst zwei Monate später, am 17. November, unter feierlichem Gepränge zur Gruft bestattet, und zwar wurde, wie es der letzte Wille Klesl's war, sein Leichnam in der Domkirche von St. Stephan zu Wien, das Herz aber, das als „satis magnum sed flaccidum" bezeichnet wurde (Reg. Nr. 584), zu Neustadt vor dem Hochaltare der Domkirche beigesetzt.

Das Domkapitel von Wien hatte zur Leichenfeier am 17. November und zu den Exequien an den drei nachfolgenden Tagen (Reg. Nr. 551) die beiden Kardinäle Franz von Dietrichstein und Pázmány eingeladen; beide aber entschuldigten sich; der erstere, weil einige öffentliche Geschäfte ihn hinderten, die Provinz zu verlassen (Reg. Nr. 552), der letztere, weil ein langwieriges Fußleiden ihm nicht gestattete, den Feierlichkeiten beizuwohnen (Reg. Nr. 553.) [3]).

Ehe wir den Inhalt des Testamentes Klesl's widergeben, wollen wir noch eine Stelle aus der Biographie des Kardinals (Reg. Nr. 587) anführen. Dieselbe trägt die Überschrift: „Pietas Cardinalis." Daselbst heißt es: „Etsi pleraque Cardinalis acta spirent pietatem, eam tamen singulariter commendant haec sequentia: Nam primo Matri suae a se ad fidem conuersae omnem respectum et reuerentiam a filio debitam etiam in summis dignitatibus constitutus semper exhibuit. 2. Alumnatum pro bono totius Ecclesiae viginti millibus florenis fundauit, et ut refertur etiam nunc summam duplicavit. 3. Monasterium S. Clarae ad Coeli portam Virginum Canonissarum S. Augustini a fundamentis exstruxit et dotauit amplissime, cum ante praeter templum nil nisi ruinae exstarent: ex quo Austriacae Nobilitati pro filiabus suis Deo dicandis ita bene prospexit, ut agnoscat hodiernum in Diem beneficium hoc non exiguum. 4. ita continens ac castus fuit, ut contra hanc uirtutem nunquam ne quidem ab hostibus quicquam constanter fuerit obiectum.

[1]) Eingangsworte aus dem von den drei Protonotaren schriftlich aufgesetzten Testamente Klesl's. (Reg. Nr. 547.)
[2]) Kerschbaumer, Seite 364 f.
[3]) Kerschbaumer, Seite 365.

5. tantae ac tam notae fuit temperantiae ut aetatem suam in tot annos protractam et tot malis obrutam omnes adscribant soli temperantiae. 6. a tempore, quo Roma Viennam rediit, praeter breuiarium etiam psalmos poenitentiales ac Litanias B. Virginis singulis diebus persoluit, frequentissime etiam officium eiusdem B. Virginis et Rosarium addendo. 7. singulis diebus sacrum audiuit, saepissime ipsemet peregit."

Von der frommen Gesinnung Klesl's zeugt sein eines Bischofs würdiges Testament. Von seinem großen Vermögen, das an eine halbe Million betrug, bestimmte er den weitaus größeren Theil für lauter geistliche Stiftungen und Legate; nur 46.000 Gulden vermachte er seiner Familie. Im Ganzen bestand das Testament des Kardinals aus 16 Punkten, deren Inhalt nach der schriftlichen Abfassung der drei Protonotare Tobias Schwab, Mathias Geisler und Johann Augustin Zwerger folgendermaßen lautet:

„Erstlich wann sein Seel von dem leib geschiden, beuelche er dieselbe in die grundtlose gnadt vnnd Barmherzigkheit Gottes, derselben, vmb der bittern verdienst Jesu Christi, vnseres Herrn vnnd Seeligmachers, vnnd Fürbitt aller lieben Heylligen gnedig vnnd Barmherzig zu sein, vnd aller Ausserwählten Schaar in dem Ewigem himblischen Frieden zu aggregirn."

„Anderten, wölle er, das sein leichnamb Zu St. Steffan Thumbkhürchen in Wien, neben seiner Fraw Muetter seel. bey vnser lieben Frawen abseitß, das Hertz aber zue Neustatt vor dem hohen Altar begraben, vnnd zu Wienn, wie nit weniger zue Neustath gleiche Epitaphia aufgericht werden sollen."

„Dritten den Armenheüsern in Wienn St. Marx, Lazareth, Khlagbaumb, vnnd dan beeden Bürgerspitallen, zu Wienn vnnd Neustath, verschaffe er Jedem Ainhundert Gulden, davon an Jedem orth den Armen von Hanndt zu Hanndt Fünff vnd zwaintzig Gulden außgetheilt werden sollen."

Vierten, Vermache er ainem Ehrwürdigen Thumb Capitl zu Wienn Fünftzig Tausent gulden, in Khayserischen alberaith angewisenen schulden, die sollen ad perpetuum censum angelegt, vnnd von der Jährlichen ertragung, ein Ewiger Gottsdienst zu trost seiner Seelen, wie solliche seine zu Endt benente Herrn Executores disponiern, vnnd verordtnen werden, gehalten, ain ordtentlicher Stifftbriff aufgericht, vnnd vber solliche Fundation sein vnten benant Haeres, damit der Gottsdienst verricht werde, die inspection haben" [1]).

„Eben zu dergleichen Stifft, vnnd Fundation legiere er auch fürß Fünffte dem Bistumb Neustath, alda sein Hertz ruehen werde; Fünfftzig Tausent gulden: in Khayserlichen alberaith angewisnen schulden, die sollen gleichfalls ad perpetuum censum angelegt, vnnd von Jahrlicher ertragung ein Gottsdienst nach disposition vnnd Ordnung obwollbenenter Executoren außgericht werden."

„Segsten; dem würdigen Jungfrau Closter zur Himmelsporten, welliches er erbaut, verschafft er ain hundert Tausent gulden Khayserischen schulden, ad perpetuum censum anzulegen, die ertragung zu geniessen, vnnd seiner darbey in Gottsdienst vnnd andechtigen gebett zu gedenkhen."

„Sibenten, dem würdigen Jungfrau Closter des Khönigkhlich Neustifft, wie auch St. Jacob, St. Lorenz vnnd St. Nicolai in Wienn, Jedem zway Tausent gulden, in Khayserischen schulden, seiner in Gottsdienst vnnd gebett gleichfalls zu gedenckhen.

„Achten, denen Herrn Patribus Cappuccinis vnnd H. Patribus S. Pauli primi Eremitae in der Neustatt iedem in Khayserischen schulden, fünffhundert gulden seiner in Jhren gebett et Sacrificiis nit zu vergessen."

---

[1]) Im Jahre 1607 hatte Klesl zu München 200 Dukaten in Gold gestiftet, „solchergestalt, daß seiner Hochwürden Jarlich auf den ailfften Juli auf St. Bennonis Altar ein Lobambt sollenniter mit der Musicen, so lang Sie in Leben sein werden, nach deroselben zeitlichem ableiben aber für solches Lobambt ein Requiem vnnd Jartag auf obbemeltem Altar gehalten werden soll." (Reg. Nr. 326.)

*

„Neunten, denen Herrn Patribus Soc. Iesu in Collegio zu Wienn, in das Conuict pro Alumnatu, zu den vorigen Zwaintzig Tausent gulden, welliche sy alberaith geniessen vnnd bey der Röm. Khayl. Mt. Hoff Cammer Rath Herrn Hieronymo Bonazina ligen, noch Zwaintzig Tausent gulden in Khayserischen schulden, darumben sy Patres den verordtneten Executoribus ein ordtentlicher Stifftbriff anzuferdigen, vnnd baide Vistumb Wienn vnnd Neustath mit tauglichen qualificirten Priestern zu versehen schuldig sein sollen."

„Zechenten, seinen befreindten, alß Magdalena Khleßlin, vnnd ihren beiden Töchtern Magdalenae vnnd Elisabethae, wie auch weylandt Herrn Doctoris Critii gewesen Haußfrau, Annae Reginae Exlin, ietzo Stieberin, vnnd ihren baiden Khindern Joanni Adamo vnnd Annae Catharinae iedem Tausent gulden, zusamben Sechs Tausent gulden, doch sollen der Khinder theill, die Herrn Executores biß zu ihrer vogtbarkheit mit Nutzen an sichere gewisse orth anlegen."

„Ailfften, seinem Vettern Jacob Weißkhürchen, damit er dem Khriegswesen vleisig nachsetze vnnd sich woll verhalten thue, schaffe er von der Böheimbischen Khayserlichen schulden zwaintzig Tausent gulden."

„Im gleichen vnnd fürs Zwölffte, seiner Mumb Jungfrauen Euae Rosinae, weyllandt M. Georgii Klesl's hinderlassener Tochter, zu einem Heürath guett, oder wann sy im Closter verbleiben wolle, zu ihrer ausstafierung zwaintzig Tausend gulden Khaysereisische schulden."

„Dreyzechenten, seinem Cämerling Martin Fraaß, wegen seiner threu gelaisten Diensten, Tausent dugaten in specie, doch daß er seinen Herrn Executoribus in allem souill ihm vmb sein verlassenschafft wissent, guette information geben thue."

„Vierzechenten Godtfrieden Wernstetter von Adl fünffhundert dugaden."

„Fünffzechenten Don Hieronymo, seinem Caudatario, Neben versprochnen Raißvncosten, wie auch dem Caplan Joann. Baptistae, Khuchl Maister, Camerdienern, Einkhäuffer, Staffirer, Khutscher, vnnd Khöchin, ieden ein Khlagkhleidt vnnd toppelte Monatßbesoldung."

„Schliesslichen Herrn Thobiae Schwaben, Vistumbs Wienn, Herrn Matthiae Geißler, Vistumbs Neustath officialn vnnd Herrn Johann Augustin Zwerger, seinem in temporalibus Regenten, wegen Ihrer langwierigen, in vill weeg erzeigten gethreuen aufrechten diensten, sonderlich aber, daß sy auf sein begehrn, bey ihren gewissen zuegesagt, vnnd versprochen, an ihren Vermögen nichts erwindten zu lassen, damit diser sein letzter willen in allen vnnd Jeden vollzogen werde, vermach vnnd verschaff er Jeden absonderlich fünffzöchen hundert dugaten, die Ihnen von der verhandtnen Paarschafft zuegestellt werden sollen."

„Was im öbrigen öber obstehunde legata, seines vermögen verbleib, eß sey gleich vahrunndt oder ligendt, verbrifft oder vnuerbriefften schulden . . . nichts außgenomben (ausser waß zu dem Vistumb Neustath gehörig, welliches dem khünfftigen Herrn Successori verbleiben solle), das alles vnnd Jedeß [1]), verschaff, vnnd vermache er dem Vistumb wienn, setze vnnd instituiere dasselbe zu seinem vollkhommen Vniuersal Erben also vnnd dergestalt, daß selbigeß mit all vnd Jedem seiner verlassenschaft, alß andern aignen giettern, zu thuen, zu machen, vnnd zu disponirn haben soll, ohne aller seiner befreindten, oder Jemandtß andern, ihr eintrag, vnnd hindernuß; vnnd damit sollich sein letzteß elogium, endtlicher will vnnd mainung zu desto gewisserer vollziehung geraiche, Ersueche er sonderß vleiß, setze, vnnd ordtne zu Executoren desselben, der Röm. Khay. Mt. geheimben Rath, den hochwürdigen in Gott geistlichen, Edl, Hochgelehrten Herrn Herrn Antonium, von Gottes guaden Abbten zu Khrembßminster; wie ingleichen ain Ehrwürdiges Thumb Capitl in Wienn, insonderheit aber auß dero Mitl Herrn Thobiam Schwaben, vnnd Herrn Joannem Augustinum

---

[1]) 142865 Gulden in kaiserlichen Schuldbriefen (Reg. Nr. 557) und 24352 Gulden in baarem Gelde nebst einigen noch ausständigen Schulden. (Reg. Nr. 558.)

Zwerger, alß welliche seiner sachen böste wissenschafft hatten, vnnd in welliche er sein höchstes verdrauen stelte, mit bitt disen seinen letzten willen an orth vnnd Enndt, wo sichs gebührt, zu rechter Zeit ohne aufzug fürzubringen vnnd die Röm. Khay. Mt. vnsern Allergnedigisten Herrn, seinetwegen gehörl. zu ersuechen, vnnd vmb Gottes willen zu bitten, daß sie die einmahll versprochen, vnnd verbriefte Dreimalhundert Tausent gulden, sowoll bey dero vnderschidlichen Ambtern ausstendige Capital, vnnd Interesse, darauf dise geistliche Fundation gerichtet [1]), vnwägerlich vnnd vnuerzogentlich abstatten lassen wolten, so wür dann solliches alles auß deß Herrn Testatoris pientissimae memoriae mundt angehört, alßbaldt aufs Papier verzeichnet, Ihme widerumb fürgelessen, vnnd er von Punct zu Puncten nit allein abgehört, mit bedeitlichen worthen allerding approbirt, vnnd ratificirt, sondern auch für sich erfordert. Die Edl Gestreng, Hochgelehrt vnnd vnsern Herrn Thobiam Khayser von Khayserstain Röm. Khay. Mt. Rath hanndtgroffen in Österreich vnnd Mähren vnnd H. Hannß Wilhelben Praitenaicher von Praitenau, Bürgermeister, Herrn Geörg Andre Preindl, Stattrichtern in der Neustath, dan Herrn Dauidt Portten deß Rathß, vnnd dessen, daß Nemblich er vnnß seinen letzten willen anuertraut gezeugen zu sein, angesprochen, sy Ihne auch zu thuen mit Hanndt vnnd Mundt versprochen. Alß haben wir demnach seinen begehrn, vnnd in vnnß gestölten verdrauen gemäß, dises Instrumentum vltimi elogii seu uoluntatis vltimae verfasst, mit vnnsern Hanndtschrifften, vnnd aufgedruckhten Insiglln bekhröfftigt. Actum Wienn den letzten 8bris Anno ut supra." (Reg. Nr. 547.)

Zum Danke für so großartige Vermächtnisse stifteten die Nonnen zur Himmelspforte eine zweimalige Gedächtnißfeier für den Kardinal, nämlich für das Namensfest, d. i. am 6. Jänner, und für den Sterbetag, d. i. für den 18. September. An diesen beiden Tagen wurde eine rosmarinumkränzte, zweipfündige Wachskerze auf seinem Grabe angezündet. (Hammer-Purgstall, Urk. 1013.)

So lange das Bisthum Neustadt bestand, wurden daselbst jährlich 12 Requiem und 12 Officia defunctorum gehalten, außerdem las jeder Canonikus 12 Messen für Klesl (Inventar über das bei dem bischöflichen Chormeisteramte zu Neustadt bestehende Stiftungsvermögen. Archiv des Domkapitels St. Pölten). Und auch dermalen noch persolvirt das Domkapitel zu St. Pölten ex titulo gratitudinis trotz sonstiger Reduktionen allmonatlich ein feierliches Requiem mit einem Todtenofficium in Folge einstimmigen freien Kapitelbeschlusses (Archiv des Domkapitels St. Pölten.) [2]).

Es erübrigt noch, zum Schlusse unserer Bemerkungen einer Stiftung Klesl's im Besonderen zu gedenken, der Stiftung des Wiener Alumnates.

Um einen besseren Klerus heranzubilden, hatte Klesl schon im Jahre 1583 dem Kaiser den Plan zur Errichtung eines Alumnates im Sinne des Koncils von Trient vorgelegt, „das ainig mitl so noch übrig, der gefallenen Religion in diesen Lannden widerumben aufzuhelffen." (Reg. Nr. 83.) Der Kostenaufwand sollte theils aus der Staatskasse, theils durch eine kirchliche Steuer bestritten werden. (Reg. Nr. 11.) Er bat den Kaiser in einem Bittgesuche vom 7. Mai 1583 (Hammer-Purgstall, Urkunde 37), er möge anordnen, daß alle im Erzherzogthume Österreich angesessenen Klosterprälaten und Pfarrherren jährliche Beiträge dazu beisteuern. Der Official solle das Seminar überwachen. Auf solche Weise könnten die unexemplarischen Priester, von denen keine Besserung zu hoffen, amovirt und andere fromme Priester an deren Statt aus gedachtem Seminar angestellt werden. Der Priestermangel würde aufhören und viele tausend arme Seelen, die bisher durch sektische Prädikanten verführt wurden, könnten so gerettet werden. Er nannte die Errichtung des Seminars ein „christlich gottseliges, gutes Werk, das der heiligen alten Religion zur Wohlfahrt gereiche." Die Errichtung des Seminars war auch eine von den Angelegenheiten, die im Jahre 1586 der päpstliche Nuntius am kaiserlichen Hofe, Kardinal Philipp, dem Dompropste Klesl

[1]) Siehe Reg. Nr. 557.
[2]) Kerschbaumer, Klesel, Seite 366 und 367, Anmerkung 4.

zur Verhandlung mit Leonhard von Harrach übertragen hat, wo es diesbezüglich heißt: „ut collegii Pontificii et seminarii brevi ut speratur erigendi commoda et progressus solicita cura ac summo studio procurare conetur, ut ex illis tales viri semper haberi possint, qui hoc tempore maxime idonei sint et apti, qui Ecclesiae Dei eruditione, vitae et morum sanctitate et innocentia praestantes praeficiantur ita ut ipsorum exemplo restauretur, quod corruptis et pravis clericorum moribus collapsum et eversum magno nostro dolore et damno cernimus.“ (Reg. Nr. 121.)

Zur Errichtung des Seminars hat Klesl im Ganzen 40000 Gulden testirt, und zwar laut Punkt 9 des Testamentes „denen Herrn Patribus Soc. Iesu in Collegio zu Wienn in das Conuict pro Alumnatu zu den vorigen zwainttzig Tausent gulden, welliche sy alberaith geniessen vnnd bey der Röm. Khay. Mt. Hoff Cammer Rath Herrn Hieronymo Bonazina ligen [1]), noch zwainttzig Tausend gulden in Khayserischen schulden, darumben sy Patres den verordtneten Executoribus einen ordtentlichen Stifftbriff anzuferdigen, vnnd baide Bistumb Wienn vnnd Neustath mit tauglichen qualificierten Priestern zuuersehen schuldig sein sollen.“

Es entstand nun die Frage, „ob ihnen HH. Patribus mit dem aigenthumb dises gestiffteten legats, die von ihnen stehende freye Disposition von rechtswegen müße gelassen werden, also daß Sie solch gestifftes gelt nach Belieben gebrauchen anlegen waß für Persohnen vnnd wie vill Sie wollen aufnemben vnnd dimittirn khönnen, ohne versicherung vorwißen vnnd Consens, deß Bistumbs Wien, alß instituirten Vniuersal Erbens.“

„Das aber deß H. Kardinals mainung nit gewesen, ihnen HH. PP. die freye disposition zuelassen khan ietziger H. Thumbpropst alß noch överlebender mit testamentarius mit reinem gewißen bezeugen.“ (Reg. Nr. 562.)

Dieses so von Klesl fundirte Alumnat wurde von seinem Nachfolger auf dem Wiener Bischofstuhle, Anton Wolfrath, Abte zu Kremsmünster, errichtet und die Leitung desselben nach Überwindung mehrerer seitens der PP. Jesuiten, sowohl in Bezug auf die Regeln und Konstitutionen (Reg. Nr. 565), als auch in Bezug auf die Administration des Alumnates (Reg. Nr. 582) gemachter Schwierigkeiten im Jahre 1645 von den Patres Jesuiten übernommen, unter der Bedingung, daß ihnen vom Bischofe in modo administrandi nichts auferlegt werde, was gegen ihre Gesetze und Gepflogenheiten wäre. (Reg. Nr. 583.)

Die „Regulae et Constitutiones Pro Alumnatu in Collegio Conuictorum Viennae ab Eminent. et Rev. Principe ac Domino Melchiore S. R. E. Tit. S. Mariae de Pace Presbytero Cardinale Kleselio, Ep. Viennensi, et Neostadiensi optimae memoriae fundato, et ab Illmo et Rev. Principe ac D. D. Antonio, Ep. Viennensi, Abbate Cremiphanensi et Sac. Caes. Mttis. Consiliario Intimo etc. erecto, waren folgende (Reg. Nr. 566):

„Prima Constitutio seu Regula.

Finis et obligatio Alumnatus huius est, ut studiis Philosophicis et Sacris sufficienter instructi in statu Sacerdotali pro gloria Dei et salute animarum per inculpatae vitae exemplum sanam doctrinam et Sacramentorum administrationem aliaque munia Ecclesiastica primo quidem ac principaliter in Episcopatu Viennensi vel Neostadiensi per triennium ad minus iuxta dispositionem

---

[1]) Diese 20000 Gulden hat Kardinal Klesl noch vor seiner Gefangennahme bei Bonazina hinterlegt. „Zu Saluirung desselben hatt H. Pater Hutnerus den H. P. Lamermani motu proprio ersucht, Er wolte sich derselben annemben, damit nit alles von der Hoff Camer erhebt vnd distrahirt würde, darauf H. Lamermani das werkh mit dem Bonazina ohne vorwissen des H. Cardinals dahin angelegt, das ihnen 5 per cento gereicht, auch endlich 7000 fl. von dem Capital erlegt worden vnder dem schein, als wäre solches gelt pro alumnatu de facto gestiftet. Alß nun H. Cardinal von Rom widerkhommen, hatt Er sein gelt bei dem Bonazina völlig gesucht vnd mit denen Herrn Jesuitern khaine Händl haben wollen, vnder deßen khrankh worden, seine Hrn. testamentarios beruefen laßen, vnd in beisein ihrer außgesagt, das Er alumnatum fundiren wolle vnd zu besagten 20000 fl. von seinen schulden noch 20000 fl. testire, welches die Hrn. testamentarii memoriae causa notiert.“ (Reg. Nr. 562.)

Ep. Viennensis deseruiant. Ad studia vero applicabuntur iuxta capacitatem Ingenii arbitrio Superiorum, prout constitutio nona Congregationis de propaganda fide de Alumnatu Pontificio disposuit.

Secunda.

Susceptio Alumnorum erit penes Illm. Episcopum Viennensem, ita tamen, ut suscipiendum cum libello suo Petitorio missurus sit ad R. P. Regentem pro informatione, qui iudicium suum cum dicto libello Supplicantis, exprimendo tamen impedimentum, si quod esset, quominus suscipi posset, ad Episcopum remittet, qui eundem examinabit de Idoneitate et cognito impedimento ineptum non suscipiet, aptum vero recipiet, remittetque ad P. Regentem, ut eum more alias consueto, ubi se per aliquot septimanas in Conuictu prius probauerit, tandem ad habitum Alumnatus et ad Iuramentum ut infra admittat. Vbi vero quis ob contumeliam vel malos mores eiiciendus foret, id fiet cum praescitu et assensu Illmi. Episcopi Viennensis, cui etiam sumptus in se factos, si culpa meretur, refundet.

Tertia.

Ad Alumnatum hunc suscipiendi, sint Germani, qui Idioma Germanicum ita exacte sciant, ut concionari possint, legitimo thoro et honestis parentibus nati, aetate non infra octodecim annos, et qui ad minus studia humaniora absoluerint, corporis constitutione sani et integri, nec in eis defectus vultus a sacris ordinibus suscipiendis remouens inueniatur.

Quarta.

Singulis diebus Dominicis et festis fori hora et tempore infra expresso comparebunt in Cathedrali S. Stephani, audient concionem, eaque finita, in choro cum suis Superpelliceis et byretis quae eis curabit Episcopus Nonae saltem decantandae, processioni et Missae cantatae intersint, nec ex hoc vllum eis generatur incommodum, imo potivs maxima vtilitas. Nam cum diebus festis interim alii Alumni mittuntur ad templa priuata, vel ad aulam vel ad Domum Professam, aut templum Collegii Academici, Alumni Kleseliani sunt in Principali ac Matrice Ecclesia, associati clero primario et Choro Canonicorum, audiunt Concionatorem fere semper meliorem quam in aliis Ecclesiis, ceremonias, et cantum Romanum iuxta ceremoniale addiscent, videbuntque saepius Copulationes sponsorum, baptismata, aliaque Parochialia munia, quae omnia in aliis templis videre non poterunt. Et haec causa est, cur Congreg. de propag. fide Alumnos Pontificios ut Regula 10. sonat, diebus festis in Cathedrali conuenire, prout mandauerit Eppus, statuerit. Nec est quod vereantur Superiores Conuictus Alumnis tali modo ansam praeberi, vagandi et excurrendi, nam aderunt in templo nro. sub pluribus inspectoribus, quos peculiariter ad hoc ordinabit Eppus., scient etiam Superiores Conuictus, qua hora ipsi e domo egredi, et qua redire debeant, ac possint. Nam ita sunt diuina officia in Cathedrali ordinata, ut ad quadrantem horae vix fallant. Neque etiam ad funera, vel ad preces 40 horarum de quo frustra verebantur, neque ad primas vesperas diebus feriatis cum lectiones publicae habentur, vnquam vocabuntur, nisi diebus saltem infra positis, in quibus quatuor tantum comparere tenebuntur.

Cathalogus Festorum quibus alumni Kleseliani quatuor, etiam ad primas Vesperas comparebunt:

Ad primas Vesperas Festi Circumcisionis Domini.

Purificationis B. Virginis. — Dedicationis Ecclesiae Cathedralis. — Pentecostes. — Inventionis S. Stephani. — Corporis Christi. — Assumptionis B. V. — Omnium Sanctorum. — Natiuitatis Domini. — S. Stephani.

Praeterea quoniam in Cathedrali die Veneris Sancta Passio solenniter decantatur, aliaeque scitu necessariae ceremoniae peraguntur, die etiam Sabbatho sancto praeter ceremonias officii, aliquot scitu dignitissimi actus Parochiales, utpote benedictio ignis, cerei Paschalis, Benedictio

fontis Baptismatis peraguntur, aderunt Alumni omnes etiam illis diebus hora 7ma matutina. Item aderunt ad Confirmationem cum solenniter in Cathedrali in festo Pentecostes administratur, aderunt etiam quoties ipsemet Illmus. Eppus. Viennensis ordinationes conferet, aut publicam processionem, solenne aliquod officium in persona in Ecclesia Cathedrali peraget, aut processio esset publica, ad quam solent vocari Religiosi ciuitatis, uti est in octaua Corporis Christi. In diebus vero rogationum, si lectiones habentur, non vocabuntur. Quae omnia latius expressa sunt, ut videant Superiores Conuictus, et ipsi etiam Alumni, intentionem Illmi. Eppi. esse illos in studiis omnino retinere, et nihilominus in actibus Parochialibus aliisque ceremoniis Ecclesiasticis, pro statu ad quem tendunt, valde necessariis sine vllo studiorum dispendio informare, ita ut cum ad Presbyterii gradum promoti, et e Conuictu ad beneficia Curata vel non curata assumpti fuerint, statim sciant manum applicare, et sine erroribus qui alias plerumque in initio contingunt, commissa sibi munia peragere.

Quinta.

Numerus vero alumnorum erit pro qualitate temporum maior vel minor, pro quorum victu singulis angariis Eppus. Viennensis, in pecunia, vino, vel frumento semper anticipato, prout conuenerit cum P. Regente . . . . . florenos pendet.

Sexta.

Habitus eorum erit similis quidem in forma Alumnis Pontificiis, sed colore distinctus, nempe interior toga castanei coloris, vel quasi ad ruborem puniceum vergens, super vero nigri, cuius tamen collare super humeros in colore cum interiore toga correspondebit, quae et alia vestimenta necessaria, ac etiam duo indusia et sex collaria, lectos etiam et lectisternia pro prima vice procurabit Eppus., reliqua omnia et singula indumenta eorum reparationes ac alia necessaria, etiam quoad scriptionem et studia comparabit P. Regens. Rationes accepti et expensi R. P. Regens non aliter reddet, nisi quod ostendat Alumnorum nomina et diem susceptionis, et quantum acceperit.

Septima.

Caeterum hi Alumni in Collegio Conuictus Viennensis sic instituto tam quoad studia et scholas, quam quoad disciplinam Domesticam subiecti erunt regimini, directioni et correctioni RR. PP. Societatis IESV Superiorum Conuictus Viennensis, reseruata tamen Eppi Viennensis authoritate Protectoris descripta alias in Bulla Pontificia edita 1627 pro alumnatu Pontificio.

Octaua.

Vbi idonei fuerint ut ad ordines sacros et Vineam Domini dimittantur, mittet eos P. regens ad examen Ordinandorum Eppi. Viennensis, Ordinando autem iam in Subdiaconum dabitur ex Episcopatu Breuiarium, et in Presbyterum promoto honestae vestes cum pileo. Primitias, vbi commode fieri poterit, celebrabit in Cathedrali Sancti Stephani cum praescitu et ordinatione R. D. officialis Viennensis. Si autem quid obstaret, vbi maluerit. Expensas uero Conuiuii faciet P. Regens in Conuictu, qui etiam promotum sistet Episcopo, ut ad munia Ecclesiastica assumatur.

Nona.

Cum igitur qui in hunc alumnatum assumptus fuerit, steteritque per certum tempus in proba, iuxta arbitrium P. Regentis, mittetur ad Illmum. D. Eppum. Viennensem pro habitu alumnatus, antequam uero habitus ei detur apud Ordinarium Viennensem in librum ad hoc destinatum inscribet obligationem seu iuramentum suum, manu sua et subscriptione nominis, et sic accipiet Vestimenta ut Regula 6. expressum est, remitteturque ad P. Regentem ad cuius manus more alias in Conuictu solito, idem quod Epps. inscripsit, leget, et faciet Iuramentum, cuius tenor talis est:

Ego N. fidem facio hoc meo chyrographo, me postquam rationem et institutum Alumnatus Eminent. quondam et Rev. Principis Cardinalis Kleselii p. m. liberalitate et pio testamento fundati, intellexi, libere, nemine me cogente, vltro eundem amplexum fuisse, in quo quemadmodum in optima disciplina fieri necesse erit, spondeo (ut Institutiones declarant) me in eiusdem Collegii disciplina tam diu prosecuturum, donec a Superioribus meis indoneus iudicabor, qui in Vineam Domini, atque officia Ecclesiastica destiner. Promitto etiam me suscepturum Sacerdotium, et in Episcopatu Viennensi aut Neostadiensi per triennium ad minus inseruiturum, si vero humana fragilitate, vel vitio, vel homine quopiam impellente, aut male suadente a sancto hoc et salubri Instituto ante tempus, a maioribus ordinatum, pedem referrem et deficerem, meam fidem obligo expensas omnes tum victus, tum vestium, et rerum necessariarum Alumnatui me redditurum atque refusurum, quod etiam intelligi volo, si Superiores me ob contumaciam, vel grave vitium, quod tale esse bonorum virorum arbitrio censeretur, e contubernio hoc exturbarent. Hoc Deo et Illm. Eppo. Viennensi et vobis praesentibus promitto. Ita me Deus adiuvet et haec S. Dei Evangelia. Actum die etc.

Cum vero hanc formam Iuramenti, tanquam obligationem ut supra dictum apud Eppum. inscribet, mutabit clausulam ad finem positam in haec verba: Hoc Deo et Illm. Eppo. Viennensi ego hac mea manu sancte et firmiter promitto. Actum etc."

Die beiden Fascikel, welche die oben registrirten Urkunden enthalten, tragen die Aufschrift: II. Bischöfe. Melchior Klesl. 1598—1630. A: Nr. 1—295 und B: Nr. 296—586.

Regesten zur Geschichte des Bischofs Anton II. Wolfrath. 1631—1639.

Von Pfarrer Otto Eigner.

1. 1628. Verzeichniß der vom Herrn Antonius, Abte zu Kremsmünster und Hofkammer-Präsidenten, für den Kaiser in Augsburg um 647 fl. 45 kr. gekauften Sachen. — Original.

2. 1630. Mai. 1. Rom. Papst Urban VIII. belobt den Abt von Kremsmünster und Hofkammer-Präsidenten, Anton Wolfrath, ob seines in jeder Hinsicht verdienstlichen Wirkens und verständigt ihn, daß P. Anton a Palbiato auf seiner Durchreise durch Wien ihm einen besonderen Auftrag überbringen werde. — Original auf Pergament.

3. 1630. Dezember, 17. Wien. Da der zum Bischofe von Wien designirte Abt Anton von Kremsmünster aus verschiedenen Gründen seine Konfirmationsbulle nicht persönlich in Rom abholen kann, so ernennt er zu seinem Bevollmächtigten den derzeit in Rom weilenden Benediktinerabt Constantin Caetanus. — Concept.

4. 1631. Juni. 3. Rom. Papst Urban VIII. erlaubt dem neuernannten Bischofe Anton II., sich von einem beliebigen katholischen Bischofe consekriren zu lassen und fügt die Formel des zu leistenden bischöflichen Eides bei. — Original.

5. 1631. Juni. 4. Rom. Konfirmationsbulle für den Bischof Anton, gerichtet an den Klerus der Wiener Diöcese. — Original.

6. 1631. Juni. 4. Rom. Absolutionsbulle für Bischof Anton II. hinsichtlich aller Censuren, in welche er vielleicht verfallen sein könnte. — Original.

7. 1631. Juni. 4. Rom. Konfirmationsbulle, gerichtet an die Gläubigen der Wiener Diöcese. — Original.

8. 1631. Juni. 4. Rom. Konfirmationsbulle, gerichtet an die Vasallen des Bischofs. — Original.

9. 1631. Juni. 4. Rom. Konfirmationsbulle, gerichtet an den Erzbischof von Salzburg. — Original.

10. 1631. Juli. 19. Wien. Papst Urban VIII. hat mit Freude vernommen, daß Bischof Anton II. seine Diöcese visitiren will und verleiht allen Theilnehmern bei den einzelnen Visitationen unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß. — Original.

11. 1631. August. 4. Wien. Anzeige der kaiserlichen Kabinetskanzlei an die niederösterreichische Regierung, daß Seine Majestät „auß aigner bewegnuß" dem geheimen Rath, Dr. Anton Wolfrath, Abte zu Kremsmünster, das Bisthum Wien mit allen Ehren, Würden, Praeeminenzen, Rechten und Gerechtigkeiten verliehen habe, und daß demzufolge sämmtliche Behörden ihn als Bischof zu ehren haben. — Original.

12. 1631. August. 23. Rom. Papst Urban VIII. spricht dem Bischofe seine Freude über dessen Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Wien aus. — Original.

13. 1632. Jänner. 10. Wien. Georg Lotter, Bürger und Goldschmid in Augsburg, bestätigt, daß er die von Frau Anna Maria Hamburgerin dem Bischofe von Wien versetzten Pfänder im Werthe von 3124 fl. 30 kr., als deren bestellter Vertreter richtig ausgefolgt erhalten habe. — Original.

14. 1632. Mai. 17. Wien. Kaufvertrag über einen Weingarten in „Höflern" zu Döbling zwischen Georg Durchmayer und dessen Ehegattin Margaretha, geborne Ackermayer. — Concept.

15. 1633. Juli. 15. Rom. Bischof Anton II. erhält vom Papste Urban VIII. die gewöhnlichen Fakultäten. — Original.

16. 1634. März. 4. Wien. Der Official Dr. Tobias Schwab wird von der Regierung aufgefordert, innerhalb 3 Tagen genauest über die Bewohner der seiner Gewalt unterstehenden Häuser zu berichten. — Original.

17. 1634. März. 8. Wien. Die Bestandinhaber und Wohnparteien der der geistlichen Gewalt des Officialates unterstehenden Häuser werden vom Herrn Officiale Dr. Schwab aufgefordert, dem Cursor genau ihr Nationale angeben zu wollen. — Original mit Siegel. (Beiliegend das Verzeichniß dieser Parteien.)

18. 1635. Juni. 21. Rom. Papst Urban VIII. empfiehlt dem Bischofe Anton II. den für Polen ernannten außerordentlichen päpstlichen Nuntius, welcher ihm auch einen besonderen Auftrag überbringen wird, zur freundlichen Aufnahme bei seiner Durchreise durch Wien. — Original.

19. 1637. Wien. Bischof Anton II. berichtet dem Papste, daß er wegen Überbürdung mit Geschäften als Bischof und geheimer Rath die beabsichtigte Reise ad limina Apostolorum nicht ausführen könne und bittet, seinen bevollmächtigten Vertreter gnädig aufnehmen zu wollen. — Concept.

20. 1637. Wien. Schreiben desselben Inhaltes an das Kardinals-Kollegium. — Concept.

21. 1637, Wien. Vollmacht für den bischöflichen (nicht genannten) Mandatar in Rom. — Concept.

22. 1637. Wien. Ausführlicher Bericht des Bischofs an den Papst über die kirchlichen Zustände der Wiener Diöcese. — Concept.

23. 1637. Februar. 6. Wien. Schreiben der kaiserlichen Bergwerks-Direktion an den Administrator des obersten Kammergrafenamtes: daß sie das vom Kaiser dem Bischofe von Wien zum Baue der bischöflichen Residenz bewilligte Kupfer (72 Pfund) erst im Frühjahre liefern kann. — Original.

24. 1639. Jänner. 18. Wien. Bischof Anton II. bestätigt als Abt von Kremsmünster den Empfang von 25000 Gulden für das an Maximilian Grafen von Trautmannsdorf verkaufte stiftliche Haus in Wien auf der Hochstraße. — Legalisirte Abschrift.

25. 1639. Mai. 5. Wien. Hofprotokolls-Extract, betreffend die Abfertigung der Hausoffiziere und Diener des verstorbenen Bischofes Anton II. — Legalisirte Abschrift.

26. 1639. Mai. 8. Wien. Kaiserlicher Erlaß an die Administratoren des verwaisten Bisthums, Domdechant Johann Augustin Zwerger und Stadtrath Georg Haimbprunner, daß den in Köln wohnhaften armen Blutsverwandten des hochseligen Fürstbischofs Wolfrath aus

dessen Hinterlassenschaft 2000 Gulden im Gnadenwege angewiesen werden, welche zu gleichen Theilen das Bisthum Wien und das Stift Kremsmünster zu bezahlen haben. — Original mit Siegel.

27. 1639. Mai. 8. Wien. Kaiserlicher Erlaß an die vorgenannten Bisthums-Administratoren, daß dem Johann Buschmann, Vetter des hochseligen Fürstbischofs zur Fortsetzung seiner Studien noch durch zwei Jahre die bisher bezogene Unterstützung zu belassen ist. — Original mit Siegel.

28. 1639. August. 18. Wien. Verzeichniß der Schulden des Bisthums nach dem Ableben des Fürstbischofs Anton II. (29003 fl. 6 kr.) — Original.

29. 1639. Oktober. 29. Rom. Päpstliches Ablaßbreve, wie Reg. Nr. 10, gerichtet an den „modernus episcopus Viennensis." — Original.

30. 1639. Oktober. 29. Rom. Ablaßbreve für die Theilnehmer an der beabsichtigten Diöcesan-Synode, gerichtet an den „modernus episcopus Viennensis." — Original.

31. — Bischof Anton II. beweist dem Kaiser ausführlich die Unwahrheit der vom Domkapitel behaupteten Exemption. — Concept.

32. — Instruktion eines „Khuchlmeisters in Wienerischen Bischoff Hofe." — Original.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Zu den bedeutendsten Männern, mit welchen die göttliche Vorsehung den bischöflichen Stuhl von Wien schmückte, gehört unstreitig der Nachfolger Klesl's, Dr. Anton Wolfrath. Er war zu Köln im Jahre 1582 geboren und begann daselbst seine Studien, ging aber später behufs Vollendung seiner theologischen Studien nach Rom. Gelegentlich einer öffentlichen Disputation entwickelte er daselbst eine solche Gelehrsamkeit und Beredsamkeit, sowie derartigen Scharfsinn, daß ihm der anwesende berühmte Kardinal Bellarmin die höchsten Kirchenwürden prophezeite, indem er ihm seinen Kardinalshut mit den Worten aufgesetzt haben soll: „Überhebe Dich nicht, wenn einmal derselbe Hut auf Deinem Haupte ruht!" Von Rom aus begab sich Wolfrath in das berühmte Cistercienserkloster Heiligenkreuz im Thale, wurde aber von hier wegen seiner hervorragenden Talente in das Hauptkloster des Ordens, Clairveaux, geschickt. Nach Vollendung des Noviziates kehrte er nach Österreich zurück, aber nicht mehr nach Heiligenkreuz, sondern er trat in das Kloster Rein bei Graz ein und machte hier auch Profeß. Als Profeßpriester von Rein war er einige Zeit als Pfarrverweser in Gratwein exponirt. Nach einiger Zeit wurde er in das oberösterreichische Cistercienserstift Wilhering übersetzt und daselbst auch zum Abte gewählt. Als nun im Jahre 1613 das Stift Kremsmünster seinen Abt durch den Tod verlor, so wurde Wolfrath von den Konventualen dieses Stiftes postulirt, und der Papst ertheilte auf Verwendung des Kaisers Mathias die zum Übertritte in den milderen Benediktinerorden nothwendige Dispens [1]).

Da Abt Wolfrath in weltlichen Geschäften sehr erfahren war und in der Staatswirthschaft kaum seines Gleichen hatte, so ernannte ihn der Kaiser zum geheimen Rathe und zum Hofkammer-Präsidenten. Er rechtfertigte die in ihn gesetzten Hoffnungen seines Fürsten vollkommen; Ferdinand II. bestätigt ja selbst in einem öffentlichen Schreiben, daß schon in kurzer Zeit durch Wolfraths Amtswirksamkeit die Kammerkasse um einige 100.000 Gulden vermehrt wurde. Sein finanzielles Talent zeigte sich auch, als er über kaiserlichen Auftrag das dem Untergange nahe Cistercienserstift Schlierbach in Oberösterreich restaurirte und — si parva componere licet magnis — in der Instruktion für seinen Küchenmeister (Reg. Nr. 32), in welcher er in 15 Paragraphen diesem seine Pflichten bis ins kleinste Detail auseinandersetzt, und schließlich eine genaue „Khuchl, Keller, Brodt und Kherzen-Ordnung" mit Speisezetteln für jeden Tag der Woche, für Sonn- und Feiertage und für die Fastenzeit, für die „Taffel der Edlleuth und Lageyen" gibt.

---

[1]) Klein, Geschichte des Christenthums, V. Band, 133 ff.

Er wurde vom Kaiser auch zu diplomatischen Geschäften, besonders als Gesandter an die Mitglieder der katholischen Liga, verwendet. Nachdem er bereits durch eine Reihe von Jahren in der Nähe des Hofes gelebt und Österreich viele Dienste geleistet hatte, wurde er im Jahre 1631 von Kaiser Ferdinand II. „wegen seines geistlichen gueten wandel, seiner fürtrefflichen Qualiteten, bekhannder sonderbarer geschicklichkeit und erleuchter hohen vernunff" zum Bischofe von Wien ernannt. (Reg. Nr. 11.) Als solcher wurde er auch zum Reichsfürsten erhoben, welche Würde von nun an den Bischöfen von Wien blieb. Er war auch in Rom wol gelitten, wie wir aus den Akten Nr. 2 und 12 und aus dem Umstande ersehen können, daß er als Bischof auch die Abtei Kremsmünster beibehalten durfte. (Reg. Nr. 3). Er wurde in festo Inventionis S. Stephani im Jahre 1631 in der Stephanskirche vom Kardinal Franz Dietrichstein unter Assistenz des Bischofs von Gurk, Grafen Sebastian Lodron, und des Raaber Bischofs Stephan Sennyei in Gegenwart des Kaisers zum Bischofe geweiht [1]). In dieser Stellung hatte er auch, wie manche seiner Vorgänger, Verdrießlichkeiten mit dem Domkapitel. welches konsequent die Exemption von der bischöflichen Gewalt behauptete. (Reg. Nr. 31.)

Eine Hauptsorge für den neuen Bischof war nun die Schaffung einer entsprechenden Wohnung, da die bisher von den Bischöfen benützte Behausung dem Einsturze nahe war (Reg. Nr. 22), so daß Kardinal Klesl in der letzten Zeit seines Lebens in einem Privathause wohnen mußte. Es handelte sich vorerst um einen entsprechend großen Bauplatz, zu dessen Gewinnung die Kurpriester aus ihrem bisherigen Hause auswandern mußten. Diese wohnten bis dahin in dem sogenannten „Pfarrhofe in der Wollzeile", einem kleinen Hause an der Stelle des jetzigen fürsterzbischöflichen Palais. Fürstbischof Anton ersuchte nun den Stadtrath, ihm für die Kurgeistlichkeit den gegenüberliegenden Platz, wo die der Stadt Wien gehörige Steinmetzhütte, die Wohnung des Hüttenknechtes und die uralte städtische Bürgerschule (publicum studium altiorum etiam classium, quamvis non generale, quod Viennensibus indulsit Fridericus II. Caesar, wie Fischer zum Jahre 1237 bemerkt) stand, zu überlassen. Dort baute er für die Kurpriester das sogenannte Kurhaus, an der Stelle des alten Pfarrhofes aber das erzbischöfliche Palais, so wie es jetzt noch steht [2]). Die Erinnerung an diese That des Fürstbischofs verewigten Fürstbischof Friedrich Graf Breuner und Kardinal-Fürsterzbischof Graf Kollonitsch, welche den Bischofhof renoviren ließen, durch die über dem Brunnen angebrachte Inschrift. Am 12. November 1635 bezogen die Kurpriester das neue Haus [3]).

Aus Nr. 23 obiger Akten ersehen wir, daß er beim Baue seiner Residenz auch vom Kaiser unterstützt wurde. Die Andreas-Kapelle im Bischofhofe ließ er vergrößern und schaffte eine herrliche bischöfliche Bibliothek an; die mit diesen Baulichkeiten und Anschaffungen verbundenen Auslagen waren leider größer als die Einnahmen, so daß noch nach seinem Tode eine Schuldenlast von 29003 Gulden 6 Kr. das Bisthum drückte. (Reg. Nr. 28.)

Im Jahre 1632 weihte er die Kapuzinerkirche am Mehlmarkte zu Ehren Mariens als Königin der Engel und des heiligen Franz von Assisi ein; im selben Jahre erwirkte er den Franziskanern die Zurückgabe des Klosters Maria-Enzersdorf aus dem Besitze des Sebastian Schröttel von Schrattenstein, und im Jahre 1636 gab er den Serviten die Erlaubniß zur Ansiedlung in Wien [4]). Er war auch schriftstellerisch thätig, da er „die Geschichte seiner Zeit" in 20 Bänden schrieb, ein Werk, in welchem die wichtigsten Akte des Kaisers Rudolf II., Mathias und Ferdinand II. enthalten sind.

---

[1]) Höfer, Ad gerendam penes ecclesiam S. Stephani Viennae curam animarum adscripti. Seite 40.
[2]) Die näheren Daten hierüber enthält das Wiener Diöcesanblatt vom Jahre 1869, Seite 259—262.
[3]) Höfer, l. c. Seite 43.
[4]) Klein, l. c. Seite 100, 143 und 168 im V. Bande.

Bereits wurde über seine Erhebung zur Kardinale unterhandelt, als er am 1. April 1639 aus dem Leben schied. Auf dem Sterbebette liegend bestimmte er als seine Grabschrift folgende Worte: Fui abbas, episcopus, princeps. Sum pulvis, umbra, nihil. Sein Wahlspruch lautete: Frustra nisi Dominus. Sein Herz kam nach Kremsmünster, wo ihm Abt Bonifazius auch ein Grabmal errichten ließ [1]), und sein Leichnam in die Mitte der Katharinen-Kapelle bei St. Stephan in Wien. Ein damaliger Kurpriester feierte ihn nach seinem Hingange mit folgenden Versen: Intestina reliquit curatis levitis et chorimagistro * Ossa canonicis et civibus Viennensibus * Cor moestissimis Cremifanensibus * Medullam ovibus, quam amaverat in medullis * Funus spectatoribus viatoribus * Umbram se mox sequentibus * Quos mors eodem pectine tendit [2]).

Sein Weihbischof war Johann Walderfinger, Bischof von Germanicia und Abt zu den Schotten, wie wir aus Nr. 22 ersehen. Diese eben erwähnte Urkunde bietet uns ein genaues Bild der damaligen kirchlichen Verhältnisse der Wiener Diöcese, ein Umstand, der die vollinhaltliche Mittheilung derselben gerechtfertigt erscheinen läßt. Sie lautet wörtlich:

„Sanctissime Pater!

Laudabiliter sancta Mater Ecclesia observandum statuit, ut supremus Vicarius Christi et Universalis Gregis Dominici in orbem terrarum dispersi Pastor certis temporibus ab omnium Ecclesiarum Praesulibus de successu et statu cujuslibet Dioecesani ovilis informaretur, cum ut feliciter progredientibus applaudere, tum ut laborantibus salubribus mediys succurrere possit ac valeat: cui tam salutari ordinationi cum modernus Vigilantissimus Praesul et Episcopus Dioecesis Viennensis, Princeps Antonius, Abbas Cremiphanensis, et Sac. Caes. Mtis. Conciliarius Intimus, parere desideraret, memoratae Civitatis et Dioecesis Viennensis condicionem et statum in descriptionem redigi curavit.

Episcopatus itaque Viennensis angustis limitibus duo milliaria Germanica vix excedentibus circumscribitur, (exiguos hactenus habuit redditus, qui tamen ex pio Legato Eminentissimi Domni Card. Kleseliy, p. m., tum etiam ex singulari industria moderni Dmni Ordinariy condecenter meliorati sunt. Curia Episcopalis, templo Cathedrali et Matrinae vicina, et vetustate et incendiys adeo corruerat, ut Emin. Card. Kleselius p. m. eandem inhabitare non posset, quae nunc magnis sumptibus R. D. Ordinariy ex fundamento aedificatur). Parochias rurales in Districtu Dioeceseos extra moenia quatuordecim complectens, in Urbe vero numerantur Parochiae tres ut sequitur.

Inprimis Ecclesia Cathedralis S. Stephano Prothomartyri sacra, canonicos (nulla modo sede vacante) habet sedecim, qui personaliter quotidie mane et vesperi horas canonicas decantando frequentes in templo comparent et divinis officiys intersunt, quorum tamen redditus ita sunt exigui, ut nisi beneficiys simplicibus illis succurreretur, et per Legatum Eminentissimi Dni Dni Melchioris Cardinalis Kleseliy p. m. post mortem relictum ex censu inde proveniente emolumentum aliquale acciperent, vix congruam sustentationem habere possent. D. Decanus, Custos et Cantor in hoc Capitulo principaliores dignitates habent.

Pro cura animarum vero huic Cathedrali Ecclesiae annexa aluntur 8 Presbyteri, qui sub Chorimagistri obedientia ad hoc munus singulariter electi munia Parochialia obeunt; habet quoque Dmnus Ordinarius Suffraganeum, qui modo est Abbas Scotensis et Episcopus Germanicensis, per quem vel per ipsum D. Ordinarium vel alium acquisitum D. Ep. singulis angariys omnes sacri ordines conferentur, et festo Pentecostes Sacramentum Confirmationis administratur in magna frequentia.

Post Eppalem dignitatem secunda dignitas est Praepositura, quae ex fundatione habet usum Pontificalium, a Venerab. Capitulo penitus separata, etiam exigui redditus, habet tamen in

[1]) Schier, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Wien. Seite 71.

[2]) Höfer, l. c. Seite 40.

Universitate pro tempore annexam dignitatem Cancellariatus, ita ut quilibet in quacunque facultate doctoratu insigniendus ante examen eidem praesentari et publicam professionem fidei edere teneatur.

Secunda Ecclesia Parochialis in Urbe est D. Michaeli dicata et antehac a saecularibus administrata, nunc vero ante annos aliquot clericis congregationis S. Pauli, nuncupatis Barnabitis, certis condicionibus et receptis ab iysdem reversalibus commissa est, qui Collegium, ut vocant, ibi fecerunt et **20** circiter Clericos sui ordinis alunt, inter quos tres circiter (quorum unus parochus) curae animarum deserviunt.

Tertia Curata Ecclesia numeratur Abbatia ad Scotos nuncupata Ordinis S. Benedicti, quae Religiosos modo alit **14**, exceptis iys, qui in Parochiys immediate ad illam Abbatiam spectantibus vivunt, et sic tota civitas una cum Suburbibus in tres Districtus divisa a memoratis Parochiys in Cura animarum regitur et providetur.

Post Abbatiam Scotensem sequitur Praepositura ad S. Dorotheam Ordinis S. Augustini Canonicorum Regularium, quorum Religiosi 10 cum Dno. Praeposito ibidem vivunt et absque tamen Cura animarum divina officia laudabiliter peragunt.

Post haec duo sunt Xenodochia, primum Caesareum, alterum vero Civile nuncupatum, et quodlibet alit Parochum cum Capellano, qui Curati incolis et ibidem degentibus Sacramenta administrant, concionantur et munia ibidem Parochialia exercent.

Caeterum continet Urbs alia monasteria intra et extra moenia, ut sequitur.

Primo est Monasterium Fratrum Minorum ad S. Crucem Ordinis S. Francisci, quorum modo ibidem sunt circiter triginta sex, qui juxta Regulam suam officia divina sedulo peragunt, et etiam in Monasterio privatas lectiones Theologicas habere solent.

Secundo Monasterium ad Divum Hieronymum Ordinis S. Francisci strictioris observantiae copiosum Patrum et clericorum habet numerum, nimirum ultra octaginta, qui in Confessionibus audiendis et divinis officiys sedulam operam adhibent et multa bona praestant.

Tertio Monasterium Ordinis Sancti Dominici Mariae Rotundae alit modo **40** Religiosos, ex quibus Juniores ferme omnes Philosophicis et Theologicis studiys absque intermissione divinorum officiorum in Monasterio apud Patres Ordinis vacant et frequentes per publicas disputationes eruditionis specimina edunt; hi Patres modo ex fundamento novum templum aedificant.

Est quoque Monasterium Ord. S. Augustini Aulae Caesareae contiguum, ubi Sac. Caes. Mttas. divinis plerumque interesse solet officiys, quod ab aliquot centenis Annis Patres Augustiniani non reformati possederunt, sed sub Nunciatura Apostolica Eminentissimi Dni. Cardinalis Pallotae dimissi sunt et in eorum locum Patres Augustiniani Discalceati instituti et introducti fuerunt; vivunt Religiosi ibidem circiter quadraginta sex. In medio templo ibidem ab Augustissima Imperatrice Eleonora exstructum est sacellum ad formam et modum B. V. Lauretanae. Continuo singulis diebus mane praeter alia officia divina sacra ibi fiunt, et frequens devotio piorum fidelium ibidem apparet; ut vero anteriores Patres Augustiniani non penitus ab Urbe amoverentur, ad concessionem clementissimam Sac. Caes. Mttis. et Dni. Ordinariy extra portam Stubiacam in loco Landstrass dicto hoc anno aliquot aedes coëmerunt, ubi de novo Monasterium aedificare conabuntur, prouti de facto jam in loco congrue applicato iterum missas celebrant.

Habent quoque P. P. Cappuccini in novo foro Monasterium exstructum, in quo Italica habetur Concio, et Augustissimus Imperator Matthias et Augustissima ejus Conjunx foelicissimae recordationis in tumulo depositi jacent. Numerus horam Patrum sunt **54**.

Habent etiam P. P. Societatis Jesu tria sejuncta loca, in quibus vivunt, et primum quidem vocant „Domus professa", ubi antehac omnes lectiones habebantur, nunc vero absque lectionibus Seniores Patres solummodo ibidem commorantur et divina officia magno fidelium commeatu et animarum fructu laudabiliter peragunt. Secundo exstruxerunt in honorem

S. Ignatiy templum et de facto aedificant ingens Collegium, ubi 100 patres et ultra commode habitare poterunt; pro hoc aedificio et exstruendo Collegio a Sac. Caes. Mtte. locus et aedes Universitatis, ubi saeculares Professores habitare solebant, cum omnibus suis Juribus et pertinentiys et quinque Bursis (in quibus tam Nobiles Austriae aliyque, quam etiam pauperes in studiys educabantur) videlicet Bursa Gentium, Agni, Pontis (vulgo Pruggpursch), Liliorum et Rosae, datae et concessae fuerunt, ad quas alias civiles domos coëmerunt, et omnibus saecularibus professoribus remotis, legunt modo in dicto loco adhuc in antiquis Bursis aedificio nondum penitus exstructo Patres ejusdem Collegii, inferiores et superiores nimirum Philosophicas et Theologicas lectiones solum; Jurisprudentia et medicina solummodo penes saeculares permanentibus. Eritque studiosorum et frequentantium numerus nunc temporis in universum circiter mille.

Tertio acquisiverunt templum et locum S. Annae dicatum, quem nunc „Domum probationis" vocant et ubi novitiatum instituerunt.

Extra Urbem et aulae Caesareae portam exstat quoque monasterium Cappucinorum in Suburbio ad S. Udalricum dicto, ubi quoque ultra viginti degunt.

Item trans pontem Rubrae Turris Monasterium Ordinis Carmelitarum ultra triginta Patres et Fratres continet; ubi ex adverso Monasterium sive Xenodochium Fratrum S. Joannis de Deo (vulgo Bonfratelli) exstructum est, in quo aegroti recipiuntur; ysque a dictis Fratribus in suis infirmitatibus inservitur. Exstant etiam extra Civitatem tria alia loca pia pro infirmis exstructa, primo ad S. Marcum, secundo pro Leprosis in Klagpaum, et tertio pro pestiferis, Lazereth dictus, qui prout etiam ad S. Marcum proprium parochum habet.

Perfecto jam aliqualiter templo exstruitur modo extra portam Carinthiacam quoque novum Monasterium a Patribus S. Francisci de Paula, quorum duodecim jam circiter ibidem habitant.

Item extra portam Scotensem aliud monasterium Ord. S. Benedicti ad Montem B. M. V. Serratum dictum.

Licentia quoque data est Patribus Ordinis servorum B. V. Mariae, ut Monasterium erigere possint.

Coenobia Monialium omnia sub clausura sunt, ut sequitur.

Monasterium primum vocatur ad S. Jacobum Ord. S. Augustini, Canonicarum regularium, quae officia divina cantu figurali caeterisque Instrumentis Musicalibus et chorali peragunt; vivunt ibidem numero **35**.

Secundum vocatur ad S. Laurentium Ordinis S. Augustini Canonicarum Regularium, sunt earum **26**.

Tertium S. Agnetis ad portam coeli ejusdem Ordinis S. Augustini, sunt earum **47**.

Quartum ad Beatam Virginem et omnes Angelos Ord. S. Clarae a Regina Elisabetha fundatum est, suntque earum ultra triginta.

Quintum appellatur ad S. Nicolaum Ord. S. Clarae, quae virgines propter motus bellicos ex Hungaria huc Viennam se recipere coactae fuerunt, nunc vero ibidem monasterium formarunt, sunt quoque earum **33**.

Sextum post reditum Eminentissimi Dni. Cardinalis Kleseliy p. m. ab Augustissima Imperatrice Eleonora fundatum sacellum ab Em. Dno. in honorem B. V. M. et S. Teresiae consecratum fuit, ubi Monialibus Ordinis Carmelitarum discalceatarum aliquot aedes traditae fuerunt, ubi modo monasterium aedificatur; sunt Monialium ibidem **19**.

Templa alia et Sacella intra et extra Urbem specificantur ut sequitur.

Primo sacellum est in aula Caesarea, cujus Canonicus pro tempore tanquam Parochus curam et administrationem habet.

Secundo sacellum est in Xenodochio Caesareo, cui uti supra duo praesunt.

Tertio in Xenodochio civili templum S. Clarae sacratum existit, cui etiam uti supra, duo praesunt.

Ecclesia S. Petri in medio Civitatis sita et vetusta per Canonicum Viennensem, qui in Cantoratus dignitate constitutas est, officiys divinis providetur.

Est praeterea Ecclesia B. V. ad Scalas dicta, in qua officia divina per quendam Presbyterum peraguntur.

Item est templum in Urbe S. Ioannis Ordinis Melitensium.

Templum S. Elisabethae in Domo Ordinis Teutonici.

Sacella in Coemeterio S. Stephani sunt

Ad S. Mariam Magdalenam in coemeterio S. Stephani; sub hoc sacello est aliud in honorem S. Helenae aedificatum. Item sacellum S. Catharinae in domo decanali et sacellum pro ossibus mortuorum.

Sacella in Civitate.

Sacellum SS. Philippi et Jacobi in area Coloniensi. — Ad Salvatorem. — Ad S. Rutpertum. — Ssae. Trinitatis. — S. Ivonis sub Auditorio Juris consultorum. — Sacellum S. Nicolai in area Seitzerhof dicta. — S. Georgii in aula Episcopali Frisingensi. — S. Thomae in area Gundelhof. — S. Andreae in platea Dominorum. — S. Colmanni in area Mellicensi. — S. Barbarae in aedibus Dni. Dr. Haffner, Excelsi Regiminis Consiliariy. — S. Sebastiani sacellum in Monasterio Scotensi.

Coemeteria extra Urbem duo sunt, primum S. Nicolai dictum, in altero vero tantum sacellum pro ossibus mortuorum exstat. In hoc in separato aliquo spacio et loco saepeliuntur haeretici; in altera vero parte consecrata, prout etiam in Coemeterio S. Nicolai humantur Catholici, vel qui peste obeunt, et pauperes gratis.

Confraternitates erectae vigent in Urbe et extra Urbem ut sequitur.

In Basilica divi Stephani antiquitus continuata Confraternitas Ss. Corporis Christi singulis diebus Jovis horam circiter septimam solet habere cantatum sacrum, in quo praevia processione in templo comitantibus cum facibus Fratribus Venerab. Sacramentum ad altare Ss. Corporis Christi exponitur, et finito sacro eodem decore et comitatu ad constitutum locum reponitur. Singulis vero mensibus primo die Jovis solennis fit processio circa Basilicam D. Stephani et adhibitis Tibis ac Tympanis Confratres cum facibus in magna frequentia comparent, officio divino intersunt, et ordine ac modeste ad altare offerunt, finitoque sacro eodem comitatu Venerab. Sacramentum comitantur. In festo vero Ss. Corporis Christi et in octava solennissime praecedente toto clero per totam Civitatem fit processio, cui plerumque Sac. Caes. Mtas., si Viennae est, cum tota Aula interesse solet, quam quoque cum facibus rubris confratres in medio argentoratis, quibus alias per totum annum uti solent in signum Confraternitatis devote comitantur. Die vero Jovis Sancto in Basilica D. Stephani praecedentibus Dnis. Canonicis et Curatis sub solennissime cantato sacro omnes Confratres cum rubris candelis accedunt, et cum summa devotione ac maxima frequentia sacratissimum Christi Corpus sumunt.

Est quoque in Parochiali Ecclesia S. Michaelis Confraternitas Ss. Corporis Christi, et celebratur quoque singulis diebus Jovis cantatum sacrum et processio, fecitque Serenissima Regina moderna Hungariae in promotionem ejusdem singularem fundationem, quam Hispani etiam peculiari devotione prosequuntur et evehere conantur.

In tertia parochia ad Scotos duae florent fraternitates, prima S. Sebastiani, quae singulis mensibus ultima die Dominica ejusdem mensis processionem in templo et cantatum solenne sacrum, ac singulis angariys pro vivis ac defunctis officia divina habere solet, festum vero ipsum S. Sebastiani solennissime, quantum fieri potest, celebratur et frequentissimo populo ibidem devo-

tissime comparente, ut per congregationem hanc et communes preces Deus pestem avertere et ab ea nos defendere dignetur. Secunda est B. V. M. Assumptae pro foelici morte impetranda, quae pariter semper tertia Dominica cuiuslibet mensis processionem cum divinis officiys celebrat. — In domo professa floret Congregatio B. V. Mariae Annunciatae et Assumptae, item pro iis solis Conceptionis immaculatae. — In Collegio P. P. societatis Jesu in universitate viget quoque eadem Congregatio et Confraternitas S. Barbarae. — Apud S. Crucem est Congregatio Crucifixi Christi nuncupata, quae praeter certa solennia festa per quadragesimam singulis diebus veneris per templum, die vero veneris sancto per Civitatem solennem disciplinantium processionem colit, quod pariter eodem die in domo Professa et die Jovis sancto a Congregatione S. Barbarae fieri solet. — Apud S. Hieronymum est Congregatio cordae S. Francisci. — In Xenodochio Civili Confraternitas Sanctorum omnium. — Apud P. P. Dominicanos Confraternitas B. V. M. sacratissimi Rosariy, quae singulariter etiam floret, et singulis annis processionem olim ab Em. Card. Kleselio inceptam et hactenus nomine et licentia Ordinariy continuatam ad B. V. Mariam in Cella octodecim milliaribus hinc sitam instituit, quo etiam multi confluunt et octiduum in eadem insumere debent.

Extra Urbem apud P. P. S. Francisci de Paula erecta est Congregatio S. Angeli Custodis. In istis congregationibus, principaliter vero in Basilica D. Stephani caeterisque templis per totum annum processiones ita sunt dispositae, ut nullum sit templum, quod non processione una vel pluribus visitetur.

De Seminariys.

Clericorum seminaria hic Viennae sunt tria, primum S. D. Nostri tanquam Summi Pontificis, alterum Em. D. Card. Kleseliy p. m., quod 40 millibus florenorum fundavit, et tertium Em. D. Cardinalis Pazmanni.

De Concionibus.

In omnibus templis, exceptis iis, quae in suburbiys sunt et uno vel altero in Civitate singulis diebus Dominicis et festivis, mane et in aliquibus etiam a prandio fiunt, conciones, quibus maximus solet auditorum adesse numerus. In domo professa et Collegio Universitatis diebus dominicis a prandio Christiana doctrina habetur et Juventus instruitur.

Judaei antehac in Urbe habitarunt, ante aliquot annos vero emigrare jussis extra civitatem trans pontem penes suburbio sibimet domos aedificare in certo aliquo spacio licentia data est.

Reliqua demum in Civitate et districtu Viennensi, Deo sint laudes, nunc temporis ita constituta sunt, ut expulsis nunc haereticis Praedicantibus et ingrediundi ovilia Urbium aliorumque locorum prouti etiam Civibus evagandi ad haeretica documenta exclusa via non adeo multis adhuc existentibus Lutheranis spes sit, residuos quoque haeretica pravitate seposita ad veritatis redituros unitatem, praesertim cum circa Baptismum et Patrinos, matrimonia contrahenda reliquaque Ecclesiastica munia provisum sit, ne haeretici nisi conversi, praevia confessione et communione ad ea admittantur vel etiam ad saecularia officia promoveantur. Unde etiam, Deo sint laudes, ex numero confitentium et communicantium undequaque hujus anni Sacratissimi Paschatis tempore conquisito tantum constitit, quod intra Civitatem (saltem qui certo sciantur et notati fuerunt) ad viginti duo millia. In Parochiis vero etiam ad aliquot millia confessi sunt et communicaverunt, multique conversi fuerint et in dies convertantur.

Atque haec, quae circa Episcopatus Viennensis statum occurrere possent, paucis descripta et notata sunt."

Der Fascikel, welcher obenregistrirte Urkunden enthält, trägt die Signatur: II. Bischöfe. Anton II. Wolfrath, Fürstbischof 1631—1639.

Regesten zur Geschichte des Bischofs Philipp Friedrich Grafen Breuner. 1639—1669.

Von Pfarrer Joseph Maurer.

1. 1631. März. 2. Wien. Franz Kardinal Dietrichstein, Bischof von Olmütz, ernennt als Legatus a latere Philipp Friedrich Grafen Breuner, erwählten Bischof von Joppe, Suffragan und Archidiakon in Olmütz, zum Grafen des lateranensischen Palastes, des päpstlichen Hofes und Konsistoriums und zum Pfalzgrafen des Papstes und des päpstlichen Stuhles. — Original auf Pergament mit hangendem Siegel.

2. 1635. September. 5. Rom. Urban VIII. bestätigt den Olmützer Propst, Archidiakon, Magister der Theologie und erwählten Bischof von Joppe, Philipp Friedrich Grafen Breuner, als Bischof von Joppe. — Original auf Pergament mit Bleisiegel. Mit zwei Beilagen auf Pergament: Formula professionis fidei und Formula juramenti.

3. 1639. August. 11. Wien. Revers des Bischofs Philipp Friedrich Breuner quoad temporalia des Bisthums Wien. — Kopie.

4. 1639. September. 5. Rom. Urban VIII. löst das Band, das zwischen dem Bischofe Philipp Friedrich Breuner und der Kirche von Joppe bestand, und überträgt ihm den bischöflichen Stuhl von Wien. — Original auf Pergament.

5. 1639. September. 5. Rom. Bulle Urbans VIII., womit er den von Ferdinand III. für Wien ernannten Bischof Philipp Friedrich als solchen bestätigt. — Original auf Pergament mit Bleisiegel.

6. 1639. September. 5. Rom. Urban VIII. spricht den Bischof von Wien Philipp Friedrich von jeder etwaigen Kirchenstrafe los, die er sich vielleicht als Bischof der Kirche von Joppe zugezogen. — Original auf Pergament mit Bleisiegel.

7. 1639. September. 5. Rom. Der apostolische Stuhl gibt den Wiener Diöcesanen bekannt, daß er den Grafen Breuner als Bischof von Wien eingesetzt hat. — Original auf Pergament.

8. 1639. September. 5. Rom. Päpstliche Anzeige an die Vasallen des Wiener Bisthums, daß Philipp Friedrich Breuner als Bischof von Wien bestätigt worden. — Original auf Pergament mit Bleisiegel.

9. 1639. September. 5. Rom. Bulle mit der Bewilligung Urbans VIII. für Bischof Philipp Friedrich Breuner nebst den Einkünften des Wiener Bisthums auch die des Canonikates in Olmütz und die der Propstei in Brünn beziehen zu dürfen. — Original auf Pergament mit Bleisiegel.

10. 1639. Oktober. 29. Rom. Urban VIII. ertheilt den Diöcesanen des Bischofs Philipp Friedrich einen vollkommenen Ablaß, wenn sie nach Beicht und Kommunion der ersten Pontifikalmesse ihres neuen Bischofs beiwohnen, auf die Meinung der Kirche beten und den bischöflichen Segen empfangen. — Original auf Pergament.

11. 1639. Dezember. 20. Wien. Intimation an alle Prediger Wiens, daß am Tage der Introduktion bei der ersten Pontifikalmesse des Bischofs Philipp Friedrich den Gläubigen vom Papste ein vollkommener Ablaß verliehen worden sei, was die Prediger von den Kanzeln verkündigen und wozu sie die Gläubigen einladen sollten. — Original.

12. 1639. Wien. Ordnung, welche bei der Introduktion und Installation des Bischofs Philipp Breuner eingehalten wurde. — Original.

13. 1640. März. 9. Wien. Intimation an die Prediger und Nonnenklöster Wiens, daß der Papst am 29. Oktober 1639 durch eine Bulle eine Generalkommunion mit vollkommenen Ablaß der Diöcese Wien gewährt habe, welche Generalkommunion der Bischof von Wien am Sonntag Laetare (18. März) und an den drei folgenden Wochentagen mit vierzigstündigem Gebet abzuhalten befohlen. — Original.

14. 1640. Mai. 24. Rom. Päpstliche Fakultäten für den Bischof Philipp Friedrich Breuner. — Kopie.

15. 1641. Oktober. 29. Wien. Bischof Philipp Friedrich läßt die Titel der von Papst Urban VIII. am 1. August 1641 verbotenen Bücher durch Anschlag bekannt geben. — Druck. 2 Exemplare.

16. 1642. September. 13. Mauerbach. Die Karthäuser von Mauerbach versprechen dem Bischofe Philipp Friedrich, für ihn, um sich für die empfangenen Wohlthaten dankbar zu erzeigen, jährlich nach seinem Tode ein Anniversarium zu halten. — Original.

17. 1642. Wien. Bischof Philipp Friedrich bittet den Kaiser, die beneficia simplicia nicht exemten Religiosen, sondern verdienten Weltpriestern, für die sie gestiftet worden, zu verleihen, da sonst die Domherren und Kuraten nicht leben könnten. — Concept.

18. 1645. August. 6. St. Veit. Bischof Philipp Friedrich gibt seinem Generalvikar Domprobst Johann Augustin Zwerger Weisungen über die Anordnungen während der Pestzeit. — Original.

19. 1646. Jänner. 26. Wien. Bericht des Bischofs Philipp Friedrich über den Stand des Wiener Bisthums an Papst Innocenz X. — Kopie.

20. 1646. März. 3. Rom. Petrus Alois Kardinal Caraffa erledigt den Bericht des Bischofs Philipp Friedrich über den Stand des Bisthums Wien. — Original.

21. 1646. März. 17. Rom. Bischof Philipp Friedrich trägt seinem Generalvikar auf, bei Zeiten Geistliche bei St. Stephan für die Pestkranken zu bestimmen, für die sowohl er, als auch die Kirche und die Gemeinde Wohnung und Unterhalt bestreiten würden. — Original.

22. 1646. Dezember. 31. Wien. Bezeichnung der pfarrlichen Distrikte von St. Stephan, St. Michael und der Pfarre bei den Schotten. — Kopie.

23. 1647. Juli. Wien. Bischof Philipp Friedrich bittet den Kaiser ihn in den Privilegien seines Bisthums, besonders in Bezug auf die Sperre, Inventur und Abhandlung seiner verstorbenen Geistlichen zu schützen. — Kopie.

24. 1648. April. Wien. Bischof Philipp Friedrich wiederholt die vorige Bitte. — Kopie.

25. 1651. Mai. 22. Wien. Bischof Philipp Friedrich fordert alle Benefiziaten auf, eine Specifikation ihrer Benefizien einzureichen. — Original.

26. 1651. Mai. 25. Wien. Aufforderung an die Prediger der Stadt Wien das vom Papste ausgeschriebene Jubiläum auf den Kanzeln zu verkünden und die Gläubigen zur Gewinnung des Ablasses einzuladen. — Concept.

27. 1652. Oktober. 15. Rom. Innocenz X. dispensirt auf Bitte des Bischofs Breuner den Stephan Hueber und die Elisabeth Hueberin vom Ehehindernisse der Verwandtschaft im zweiten Grade, berührend den dritten. — Original auf Pergament mit Bleisiegel.

28. 1652. Wien. Bittschrift des Bischofs Breuner an den Kaiser, betreffend die Sperre, Inventur und Abhandlung der in der Wiener Diöcese sterbenden exemten und anderen Geistlichen, welche in dieser Diöcese keine Benefizien haben. — In dorso: „Vmb Anno 1652 övergeben, aber darmit nichts außgerichtet." Concept.

29. 1653. September. 11. Wien. Der Rektor der Universität übersendet dem Bischofe von Wien das Testament des Sigmund Jakob Bittner von Bittenfeld vom Jahre 1646, der es der Universität zur Aufbewahrung und Publicirung übergeben hat. — Original. Beilage: Obiges Testament. Kopie.

*

30. 1653. Dezember. 13. Madrid. J. M. Graf von Lamberg berichtet dem Bischofe von Wien über seine Bemühungen die der Domkirche in Wien gehörigen, aber nach Spanien gebrachten Reliquien eines der unschuldigen Kinder aufzufinden und wieder zu erlangen. — Original.

31. 1657. April. 11. Rom. Papst Alexander VII. läßt die Bischöfe aufmerksam machen, daß die gegebenen Ablässe nur mit den bestimmten Einschränkungen gelten, worüber die Bischöfe wachen sollen. — Original.

32. 1657. April. 20. Wien. Intimation an die Prälaten, Dekane, Domherren, Oberen der Religiosen, Pfarrer und Beichtväter, daß Papst Alexander VII. gewisse Ablässe restringirt habe. — Original. Beilage: Verzeichniß der Ablässe, die Paul V. bei der Canonisation des heiligen Karl Borr. verliehen. Kopie.

33. 1659. Mai. 28. Wien. Verfahrungsweise und Grundsätze des Bischofs Philipp Friedrich bei Ertheilung der heiligen Weihen. — Concept.

34. 1659. Dezember. 1. Wien. Die Herren von Wien protestiren, daß sie bei der Sperre und Inventur nach dem Tode des Zacharias Prenner, gewesenen Pfarrers im Bürgerspital, ausgeschlossen wurden, trotzdem Prenner ein Benefizium ihres Patronates hatte. — Original.

35. 1659. Dezember. 10. Wien. Erzherzog Leopold Wilhelm, Bischof von Passau, richtet an die Prälaten ein Dekret, in welchem er ihr Verlangen, auf ihren Pfarren die bischöfliche Visitation zu unterlassen, abweist. — Kopie.

36. 1659. Dezember. 15. Wien. Revers der Testamentsexekutoren des verstorbenen Bürgerspitalpfarrers Zacharias Prenner (Johann Prugger, Chorimagister, und Laurenz Haberell, Domherr) ihr Amt ordentlich zu vollziehen. — Kopie.

37. 1659. Dezember. Wien. „Considerationspunkte, wo mit denen Herren von Wien wegen der prätendirten Mitsperre und Inventur der Benefiziaten-Verlassenschaften Konferenz gehalten werden sollte.“ — Kopie.

38. 1659. Dezember. Wien. Kritik über den Vergleich, der zwischen dem Bischofe und den Herren von Wien über die Sperre und Inventur nach dem Tode der Manualbenefiziaten im Jahre 1540 geschlossen worden. — Concept.

39. 1660. Jänner. 5. Wien. Die verordneten Superintendenten der geistlichen Stiftungen laden den Domprobst und Official Stephan Zwirschlag ein, zu der am 7. Februar vorzunehmenden Inventur nach Zacharias Prenner Jemanden abzuordnen. — Original.

40. 1660. Februar. 6. Wien. Bischof Philipp Friedrich reicht bei der Regierung die Klage gegen die Herren von Wien ein, weil diese am 2. November 1659 den Keller des verstorbenen Zacharias Prenner trotz der bischöflichen Sperre erbrechen und die Weine (278 Eimer) und Fässer in das Bürgerspital führen ließen. Widerrechtlich wurde für den 7. Februar eine neue Inventur angeordnet. — Kopie.

41. 1660. Februar. 6. Wien. Der Official Stephan Zwirschlag protestirt gegen die Absicht der Herren von Wien, nach dem verstorbenen Zacharias Prenner eine neue Inventur vorzunehmen, nachdem durch die kirchliche Behörde bereits eine vorgenommen worden. — Kopie.

42. 1660. März. 1. Wien. Bischof Philipp Friedrich bittet die Regierung, die Herren von Wien zu verhalten, die weggeführten Weine des Zacharias Prenner wieder zurückzustellen. — Kopie.

43. 1660. März. 16. Wien. Die Herren von Wien behaupten, sie hätten in der Sache der Verlassenschaft des Zacharias Prenner Recht, der Bischof aber Unrecht, was sie beweisen wollten, wozu sie für kurze Zeit um Geduld bitten, bis aus dem Archive alle Beweismittel zusammengesucht sind. — Kopie.

44. 1660. April. 5. Wien. Bischof Philipp Friedrich wiederholt bei der Regierung sein Ansuchen, die Herren von Wien zur Herausgabe der Weine des Zacharias Prenner zu verhalten; denn wenn sie wirklich Recht haben, so müssen sie das jeden Augenblick beweisen können. — Kopie.

45. 1660. April. 27. Wien. Die Herren von Wien bitten die Regierung noch für kurze Zeit um Geduld, damit sie ihre Vertheidigungsschrift abfassen können, zu der noch etliche Aktenstücke aus der Klosterraths-Registratur und aus der Kanzlei herbeigeschafft werden müssen. — Kopie.

46. 1660. Mai. 25. Wien. „Siebend dienstbillichst vnd rechtlichstes Bitten Philipp Friederich, Bischoffens zu Wien vnd des Hl. Röm. Reichs Fürsten contra N. Hrn. Burgermaistern vnd Statt-Magistrat der Statt Wien pr. Restitutionsaufflag invermelter Weinen bis wirklichen Pönfall 200 Duggaten vnd abschneidung aller Weitleuffigkeit." — Kopie.

47. 1660. Juni. 5. Wien. Bericht und Bitte des Bürgermeisters und des Rathes der Stadt Wien, um Ablehnung der wider sie vom Bischofe von Wien eingebrachten Klage und um Aufhebung des Verbotes der Inventur nach Zacharias Prenner. — Kopie.

48. 1660. Juni. 25. Wien. Der Bischof von Wien reicht seine achte Bitte an die Regierung ein, daß die Herren von Wien den Auftrag erhalten, die weggeführten Weine zurückzustellen. — Kopie. In dorso: Beide Theile sind für den 10. Juli vorgeladen.

49. 1660. Juli. 10. Wien. Verlaß über die Gerichtsverhandlung zwischen dem Bischofe und den Herren von Wien hinsichtlich der Verlassenschaft des Zacharias Prenner. Beide Theile sollen am 24. Juli mit ihren Vollmachten wieder vor Gericht erscheinen. — Kopie.

50. 1660. August. Wien. Der Bischof von Wien bittet um das rechtliche Erkenntniß in der Sache der Verlassenschaft des Zacharias Prenner, um Auslieferung der Weine, sowie Schaden- und Kostenersatz durch den Magistrat. — Kopie.

51. 1660. August. Wien. Die Herren von Wien reichen gegen den Bischof von Wien einen „Gegenschluß" ein und bitten die Regierung um Rückweisung der Anklage und Lossprechung der Kosten. — Kopie.

52. 1660. August. Wien. Die Herren von Wien bitten, die Klage des Bischofs von Wien gegen sie abzuweisen und sie von allen Expensen, Unkosten und Schadenersatz loszusprechen. — Kopie.

53. 1660. September. 1. Wien. Der Bischof von Wien bittet die Regierung das Begehren der Herren von Wien abzuweisen, daß sein Notar Dr. Michael Zwickh noch eine besondere Vollmacht zur Vertretung der Klage haben soll. — Kopie.

54. 1660. September. 14. Säusenstein. Der Abt von Säusenstein, Wilhelm, beklagt sich, daß der Generalvikar Jodokus des Erzherzogs Leopold Wilhelm, Bischofs von Passau, die Stiftspfarre Gottsdorf mit Gewalt visitirt habe. — Original.

55. 1660. September. 28. Wien. Bitte des Bischofs von Wien um die Fortsetzung des „Summariprocesses" gegen die Herren von Wien. — Kopie.

56. 1660. November. 3. Wien. Die Herren von Wien bitten um die Erlaubniß, dem Begehren der Verwandten des Zacharias Prenner, ihnen dessen hinterlassene Weine auszuliefern, nachkommen zu dürfen. — Kopie.

57. 1660. November. 3. Wien. Die Regierung will die Meinung des Bischofs von Wien über das Begehren der Erben des Zacharias Prenner, ihnen dessen Weine auszuliefern, vernehmen. — Original.

58. 1661. Februar. 3. Wien. Der Bischof von Wien bittet um die Fortsetzung des Prozesses mit den Herren von Wien. — Kopie.

59. 1661. Februar. 8. Wien. Die Herren von Wien bitten mit der dem Bischofe von Wien bewilligten Kollationirung ex offo innezuhalten, da sie Nachmittags ihre Antwort produciren werden. — Kopie.

60. 1663. Juli. 31. Wien. Die Herren von Wien werden in der vom Bischofe von Wien wider sie erhobenen Gewaltsklage freigesprochen. — Kopie.

61. 1663. August. 29. Wien. Der Bischof von Wien bittet den Kaiser um die Revision des Urtheils im Streite zwischen ihm und den Herren von Wien über die Verlassenschaft des Zacharias Prenner, da ihm Unrecht geschehen sei. — Kopie.

62. 1663. September. 3. Wien. Bischof Philipp Friedrich meldet der Regierung die Einbringung seines Revisionsgesuches an den Kaiser wegen des Urtheiles im Streite zwischen ihm und den Herren von Wien. — Kopie.

63. 1664. November. 22. Wien. Bischof Philipp Friedrich reicht beim Kaiser ein neues Revisionslibell ein, da das früher eingereichte „in der vor einem Jahr zugetrungenen Türkhen diversion vnd hernach entstandenen Kay. Raiß vnvermuthlich von der Handt khumen." — Kopie.

64. 1665. Februar. 17. Rom. Papst Alexander VII. befiehlt, daß alle Geistlichen die Verurtheilung von fünf aus dem Buche „Augustinus" des Jansenius ausgezogenen Sätzen unterschreiben sollen. — Druck.

65. 1665. April. 13. Wien. Der Kaiser bewilligt die Revision des Urtheils vom 31. Juli 1663; der Bischof muß aber 150 Gulden als Sporteln für die Revisionsräthe bei der Hofkanzlei binnen 8 Tagen erlegen. — Original.

66. 1665. April. 22. Wien. Bischof Philipp Friedrich bittet den Kaiser um die Nachlassung der 100 Thaler Sporteln. — Kopie.

67. 1665. Juli. 10. Rom. Alexander VII. empfiehlt dem Bischofe von Wien, seinen Nuntius in Deutschland, Julius, Erzbischof von Laodicea. — Original auf Pergament.

68. 1665. Juli. 14. Wien. Der Kaiser kann die 150 Gulden Revisionssporteln „vmb der Consequenz willen" nicht nachlassen. — Original.

69. 1667. September. 3. Rom. Klemens IX. dankt dem Bischofe von Wien für seine Glückwünsche, die er ihm aus Anlaß seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl dargebracht hat. — Original auf Pergament.

70. 1667. September. 18. Wien. Bischöflicher Bericht über das Kloster der Minoriten zum heiligen Kreuz in Wien. — Original.

71. 1667. Dezember. 22. Wien. Bericht über das Kloster St. Agnes zur Himmelpforte in Wien. — Original.

72. 1667. Dezember. 23. Wien. Bericht über das Schottenkloster in Wien. — Original.

73. 1667. Dezember. 29. Wien. Bericht über das Kloster Montserrat in Wien. — Original.

74. 1667. Dezember. 29. Wien. Bericht über das Kloster St. Laurenz in Wien. — Original.

75. 1667. Dezember. 29. Wien. Bericht über das Kloster der Ursulinerinnen. — Original.

76. 1667. Dezember. 30. Wien. Bericht über das Kloster St. Nikolai. — Original.

77. 1668. Jänner. 3. Wien. Bericht über das Kloster der Serviten in Wien. — Original.

78. 1668. Jänner. 6. Wien. Bericht über das Königinkloster in Wien. — Original.

79. 1668. Jänner. 7. Wien. Bericht über das Stift St. Dorothea. — Original.

80. 1668. Jänner. 10. Wien. Bericht über das Kloster der Karmeliten in der Leopoldstadt. — Original.

81. 1668. Jänner. 10. Wien. Bericht über das Kloster der Karmelitinnen in der Stadt. — Original.

82. 1668. Februar. 10. Wien. Bericht über das Kloster der barmherzigen Brüder in Wien. — Original.

83. 1668. Februar. 10. Wien. Bericht über das Kloster der *beschuhten Karmeliten* bei St. Theobald ob der Laimgrube. — Original.

84. 1668. Wien. Bericht des Bischofs *Philipp Friedrich* über den Stand des Bisthums Wien an *Klemens* IX. — Kopie.

85. 1669. Mai. 21. Wien. Codicill des Bischofs *Philipp Friedrich*. — Kopie.

86. 1669. Mai. 25. Wien. Einladung des Rektors des Archigymnasiums in Wien zum Leichenbegängnisse des verstorbenen Bischofs *Philipp Friedrich*. — Druck.

87. 1669. Wien. Bericht über den Tod und das Begräbniß des Bischofs *Philipp Friedrich*, sowie über die Sperre, Inventur und Abhandlung. — Original.

88. 1669. September. 25. Wien. Specifikation, wie die vom Bischofe *Philipp Friedrich* seinen Dienern hinterlassenen 6000 Gulden zu vertheilen seien. — Original.

89. 1670. Jänner. 28. Wien. Johann *Räbl*, bischöflicher Ober-Zehenthändler, verpflichtet sich, daß er von seinem Legate von 450 Gulden einen Groschen von jedem Gulden dem Einnehmer von *Ybbs* verspreche, „damit er selbige Geldter willfähriger vnd ehisten volgen lasse." — Original.

90. 1670. März. 18. Wien. Die Leibofficiere und Diener des Bischofs *Philipp Friedrich* bitten den Kaiser, die vom Bischofe seinen Dienern legirten 6000 Gulden nur unter sie und nicht auch unter die Diener des Bisthums austheilen zu lassen. — Original.

91. 1670. März. 27. Wien. Die Officiere und Diener des Bischofs *Philipp Breuner* bitten die Verlassenschaftskommissäre um Anweisungen auf ihr Legat bei dem Mauthner von Ybbs, damit sich Jeder einzeln um die Hereinbringung seines Theiles kümmern könne. — Kopie.

92. 1670. April. Wien. Einige Officiere und Diener des Bischofs *Philipp Friedrich* wehren sich, daß man sie vom Legate des Bischofs per 6000 Gulden ausschließen will. — Kopie.

93. 1670. September. 6. Wien. Kaiserliche Entscheidung, daß es nach Anhörung aller Betheiligten bei der Vertheilung der Legate an die Diener des Bischofs *Philipp Friedrich* vom 25. September 1669 sein Verbleiben habe. — Original.

94. 1670. September. 26. Wien. Dem Johann Heinrich *Buel*, Mauthner in Ybbs, wird von den Verlassenschaftskommissären aufgetragen, binnen 14 Tagen die den Dienern des Bischofs *Philipp Friedrich* vermachten 6000 Gulden auszuzahlen. — Kopie.

95. 1670. Oktober. Wien. Verzeichniß der Diener, die ihr Legat nach dem Testamente des Bischofs *Philipp Friedrich* bereits ausbezahlt erhalten haben. — Original.

96. 1671. Juni. 29. Wien. Revisionsurtheil über den am 25. Oktober 1670 in Sachen der Verlassenschaft des Bischofs *Philipp Friedrich* erflossenen Abschied. Was nicht im Codicill benannt ist, gehört dem Bisthume und ist dem Bischof *Wilderich* einzuantworten. — Original.

97. 1671. Juli. Wien. Die Diener des Bischofs *Philipp Friedrich* bitten den Bischof *Wilderich* um die Auszahlung ihrer Legate, da sie an ihn als Erben gewiesen wurden. — Original.

98. 1672. Dezember. 11. Wien. Ein ungenannter Legatar des Bischofs *Philipp Friedrich* verspricht dem Mauthner in Ybbs 100 Gulden, wenn er ihm zum neuen Jahre sein Legat von 450 Gulden auszahlt. — Original.

99. 1674. September. 2. Ybbs. Der Mauthner Johann Heinrich *Buel* von Senftenegg bittet den Dr. Thomas *Zwickh* mit seinem Legat per 150 Gulden zur Geduld zu verweisen, indem kein überschüssiges Geld vorhanden sei. — Original.

100. 1675. Jänner. 18. Wien. Kaiser *Leopold* I. befiehlt dem Mauthner in Ybbs, dem Dr. Thomas *Zwickh* sein Legat von 150 Gulden binnen 14 Tagen auszuzahlen. — Original.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Philipp Friedrich Graf Breuner war im Jahre 1598 geboren, als der drittälteste von 14 Geschwistern. Seine Eltern waren Johann Baptist Graf Breuner, General-Feldzeugmeister und Kommandant von Raab (geboren 1570, gestorben 1632) und Elisabeth Constantia, geborne Freiin von Harrach, vermählt seit 19. November 1595. Sein Oheim Johann Joseph Graf Breuner war einer der ausgezeichnetsten Prager Erzbischöfe gewesen [1]). Philipp Friedrich widmete sich dem geistlichen Stande. Sowohl seine vornehme Abkunft als auch seine Tugenden und Kenntnisse (er war Doktor der Theologie) brachten es mit sich, daß er bald viele Titel und Würden besaß. Er erhielt Domherrenstellen in Olmütz, Breslau und Regensburg, 1629 wurde er auch Propst von Brünn, welche Propstei er mit päpstlicher Dispens behalten durfte, als er 1639 Bischof von Wien wurde. Im Jahre 1644 resignirte er auf diese Pfründe. Im Jahre 1631 wurde er zum römischen Grafen ernannt und 1635 von Urban VIII. als Bischof von Joppe i. p. i. bestätigt.

Als im Jahre 1639 der Bischof von Wien Anton Wolfrath gestorben war, fiel die Wahl des Kaisers Ferdinand III. auf den Olmützer Weihbischof Philipp Friedrich Grafen Breuner, der am 11. August 1639 bereits den Revers quoad temporalia des Bisthums unterfertigte „... daß wir demnach Ihrer Kay. Maitt. in aller vnterthenigkheit angelobt, zugesagt vnd versprochen haben, thun daß auch hiemit wissentlich vnd in crafft dises Brieffs, daß wir uns in geist- vnd weltlichen administration vnd Verwaltung berührtes Bißthumbs vnd verrichtung des Bischöfflichen Ambts vnser alten wahren heyl. Catholischen religion gemeß, vnd nach ordnung vnd gebrauch der heyl. allgemeinen christlichen römischen Kirchen halten, deßgleichen von deß Stiffts Rentgüetern, nutzungen vnd Einkhommen außerhalb Ihrer Kay. Maitt. vorwissen vnd bewilligung nichts verändern noch nichts davon entziehen lassen, sondern waß zuvor davon entzogen vnd entwendt worden seyn möchte, so vil nur immer müglich, wider darzubringen, auf den Bischoffshoff vnd andern dazu gehörige Güter, in ordentlichem wesen vnd baw halten, vnd sonsten vnserm beruf nach in Geist- vnd weltlichen vns dermaßen halten sollen vnd wollen, wie einem Ehrlichen, Catholischen vnd der Heyl. Christlichen röm. Kirchen gehorsamen Bischoven vnd Prälaten gebührt vnd wohl ansteht, ohne gewerde, mit vrkhund dises briffs vnter vnser newangehenkhtem Bischoffs eigenen Handtschrifft vnd vnsers khleinen insigel verfertigt."

Am 5. September 1639 wurde Philipp Friedrich Breuner, nachdem er am 5. Mai 1639 vom Kaiser zum Bischofe ernannt worden war, auch von Urban VIII. als Bischof von Wien bestätigt. Die feierliche Introduktion und Inthronisation fand am Feste des heiligen Stephanus (26. Dezember) 1639 statt. Um 8 Uhr früh war wie gewöhnlich bei St. Stephan Predigt, worauf der ganze Klerus der Stadt den neuen Bischof im Bischofshofe abholte und in den Stephansdom begleitete, wo er vom Stadtrathe erwartet wurde. Nachdem die Inthronisation beendet war, erschien auch der Kaiser in der Kirche und wohnte dem Te Deum, dem Hochamte, der Ertheilung des bischöflichen Segens und der Ablaßverkündigung bei, denn Urban VIII. hatte für diesen Tag einen vollkommenen Ablaß denjenigen verliehen, die der ersten Pontifikalmesse des neuen Bischofs beiwohnen, beichten, kommuniciren und ihre Gebete auf die Meinung der Kirche verrichten würden.

Im Jahre 1645 war Wien von einer Pest heimgesucht worden. Nicht uninteressant sind die Weisungen, die Bischof Philipp Friedrich diesfalls seinem Generalvikar, dem Dompropst Stephan Zwirschlag, von St. Veit aus am 6. August gab. „Beinebens auch beiliegendes mir heindt zuekommenes Decret zueschickhen vnd so vil andeiten wollen, daß mein guetachten were, daß obzwar nit weniger die so heufigen Zusamenkünften nit wenig ein befierderung der Seich

[1]) Vergl. Joseph Maurer, Geschichte des Marktes Asparn an der Zaya, Wien 1887, Seite 239.

verursachen, so seye doch meines erachtens nit von den Gottesheisern, alldahin man die Völkher vilmer durch ihr Gebet den Zorn Gottes abzuwenden antreiben vnd vermainen soll, die sonsten leichtlich der predigen vnd Gottesdienst miessig gehen, anzufangen, sondern villmer von denen schenkh vnd Weinheisern, allda man tag und nacht trinkht, springt vnd tanzet, vnd also voller in die inficirten Heiser gehen vnd die seich vermeren, vnd das geschieht sawuerlich in der vorstat in denen Wiertsheisern vnd denen Jagerheisern, wenn man zum brater hinausfart. Item die Zusammenkünfte in denen Bädern, Schuelen, Fechtschuelen, Tandtl vnd anderen Markhten die auf bis dato nit verboten vnd stark in der iebung sein. So were auch besser, daß die inficierten Heiser zeitlicher gespert, vnd den inwohnern derselben in die gmein vnter die gesundthen in der kirchen vnd auf der gassen vnd den Heisern zu kommen verbotten, vnd die ibertreter gestraft werden, wie nit weniger die Todtengreber vnd trager so ohne scheich in vnterschidlichen kirchen, wo die gresten Versamblungen beschehen, gesehen werden, vnd was darneben dem Herrn mereres beyfallen wirdt soll aber allsdann alles dises nit helfen, so kente meines erachtens allsdan auch von denen versamlungen in der kirchen vnd predigen ein consideration genomben werden, Doch kente wol des rosenkranz, öffentlichen processionen, Congregationen vnd anderen dergleichen geistlichen exercitien halber, so nit so notwendig als die Predigen mit denen superioribus Religionum, wo selbige beschehen ein moderation angeordnet werden."

Die Sorge um die Pest- und anderen Kranken lag dem Bischofe auch am Herzen, als er sich 1646 in Rom befand; denn er schrieb von dort am 17. März an seinen Generalvikar: „Weilen die löbl. Regierung vergangenes jahr so instendig angehalten, daß ein baar Priester für die inficirten bei St. Stephan sollten ausgesetzt werden, damit nit alle Curaten, die auch anderen gesundten oder sonsten krankhen die sacramenta administriren miessen, indifferenter dieselben besucheten, will ich hoffen, sie werden innen iezunder dises werkh, weilln es damalen aus mangel der gelegenheit vnd wonnung nit beschehen können, vmb so vill desto embsiger vnd zeitlicher lassen angelegen sein, absonderlich weiln Herr von Thaun das Ort allberait vmb den gewenlichen Zins verwilliget vnd auch Georgii herzustreichet, damit solches in bstandt genommen, der notturft nach zuegericht vnd auch dem Satlknecht zeitlich vmb ein anderes ort möge vmbgesehen werden. Wan mein bruder Alles ihr Durchl. Obrister Stallmeister dessen auch wirdt erinnert werden, zweifelt mir nit, er werde auch dem Satlknecht befelch geben selber neben den anderen vmb ein ort zu trachten, versiche mich also gegen dem Herrn, er wers bey der Regierung fleißig sollicitiren lassen, vnd auch entzwischen mit denen Herren von Wien dergleichen Priester notwendiger vnterhaltung halber die notwendige vnterredt halten, damit man auf alle fürfallende Göttliche Haimbsuchung mit dergleichen krankheit in bereitschaft stehe, vnd nit erst hernach mit vnordnung eines oder das ander verschaffen miesse, vnd die ausgesetzte Priester entzwischen mangl leiten, die vnterhaltung muß meines teills keinem teill allein aufgetragen werden, sondern sowol die kirchen, als die Herrn von Wien vnd ich, wie es von mir zum öfftern versprochen worden, solchen last vnd unkosten tragen."

Im März 1646 weilte Bischof Philipp Friedrich Breuner in Rom, um persönlich dem Papste Bericht über den Zustand seines Bisthums zu erstatten. Es soll aus diesem Berichte Einiges mitgetheilt werden. Wien zählte damals mit den Vorstädten 150.000 Einwohner. Der Bischof klagt, daß der Wiener Magistrat von Ferdinand I. die Verwaltung der Kircheneinkünfte übertragen erhalten; der Bischof werde um gar nichts dabei gefragt und nicht einmal zur Rechnungslegung zugelassen.

Im Stephansdom hatte der Bischof statt des alten morschen einen neuen Hochaltar aus Marmor im Werthe von 45000 Gulden aufstellen lassen. Auch einen goldenen Kelch und 6 silberne Leuchter habe er der Kathedrale gespendet. An dem Dome wirkten 14 Domherren und 9 weitere Priester. Die Frohnleichnams-Bruderschaft war dort wie bei St. Michael eingeführt. An letzterer

Kirche übten 30 Barnabiten die Seelsorge aus. Ebenso viele Benediktiner wirkten an der Schottenpfarre, an welch' letzterer die Bruderschaften zu Ehren Unserer Lieben Frau und des heiligen Sebastian bestanden. Im Bürgerspitale waren 2 Geistliche angestellt; dort befand sich die Allerheiligen-Bruderschaft. Das kaiserliche Hofspital besaß die Katharinakirche. Bei St. Dorothea wirkten 8 Chorherren, beim heiligen Kreuz 40 Minoriten, welche auch die Bruderschaft zu Ehren des Gekreuzigten pflegten. Die Dominikaner hatten 60 Ordensmitglieder; dort blühte die Rosenkranz-Bruderschaft. Die Dominikaner hatten Hausstudium. Die Franziskaner hatten 100 Ordensglieder. Bei ihnen bestand die Erzbruderschaft der unbefleckten Empfängniß. Das Kapuzinerkloster zählte 70 Ordensmitglieder; bei den Augustinern wurde die Aller-Seelen-Bruderschaft gepflegt. Bei den Jesuiten am Hof blühten 6 Bruderschaften zu Ehren U. L. Fr. an der Universitätskirche 3 solche. Bei St. Anna befanden sich 70 Novizen.

Frauenklöster bestanden in Wien damals sechs: St. Jakob, St. Laurenz, Himmelpforte, Königinkloster, St. Nikolai und das Karmelitinnenkloster.

Der Bischof zählt dann folgende Kapellen der Stadt auf: In der Burg zu Ehren, U. L. Fr., St. Magdalena und St. Helena am Stephans-Friedhof, St. Philipp und Jakob im Kölnerhof, St. Salvator, St. Rupert, St. Ivo im Juristenkolleg, St. Nikolaus im Seitzerhof, St. Georg im Freisingerhof, St. Thomas im Gundlhof, St. Barbara im Convikt (mit Kongregation für Männer und Frauen), St. Barbara in der oberen Bräunerstraße, St. Katharina im Zwettlhof, St. Andreas und Achatius im Bischofshof, St. Pankraz im Jesuitenconvikt, Maria-Stiegen, St. Peter, St. Johann Baptist, St. Elisabeth.

Außer der Stadt wirkten noch in der Leopoldstadt 40 Karmeliten und 12 barmherzige Brüder, 40 Augustiner bei St. Rochus und Sebastian, 30 Paulaner bei den heiligen Schutzengeln, einige Benediktiner bei Montserrat, 14 Serviten in der Rossau und 20 Kapuziner bei St. Ulrich.

Der Bischof berichtet weiter, die Juden dürfen an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des Gottesdienstes nicht in die Stadt, damit sie nicht die Christen durch ihr Handeln vom Gottesdienste abhalten. Durch die Bemühungen des Bischofs sind die Geschäfte während des Gottesdienstes geschlossen. An jedem Freitag war früher Morgens Viehmarkt, wenn auch ein Feiertag war; jetzt wird er erst nach Beendigung des Gottesdienstes abgehalten.

Die Taufen, Trauungen und Messen wurden in Privathäusern, wo kein geeigneter Ort ist, abgeschafft.

Wer keinen Dispensschein vorweist, bekommt beim Fleischhauer am Samstag und in der Fastenzeit kein Fleisch. Er habe anbefohlen, daß von den Pfarrern die Beichtzettel abgesammelt werden sollen; doch konnte das noch nicht völlig eingeführt werden; Prozessionen werden in der Frohnleichnamsoktave und sonst auch von den Bruderschaften abgehalten. In der Kathedrale werden die Ceremonien nach dem römischen Ritus vollzogen.

Den Bestand des Alumnates habe er noch mehr befestigt; es zähle 60 Alumnen für die Diöcesen Wien und Wiener-Neustadt.

Die Universität maße sich ein bischöfliches Recht an: das der Büchercensur. Es erscheinen daher auch verurtheilenswerthe Bücher.

Die Regierung mische sich viel in kirchliche Dinge; so ist sie durch Kommissäre bei allen kirchlichen Wahlen vertreten. Ohne Erlaubniß darf der Bischof kein römisches Dekret promulgiren, noch die gewöhnlichen Visitationen halten.

Dann klagt der Bischof über den Verlust der Manualbenefizien für Weltpriester, über die Gegner seiner Pfarreintheilung in Wien und über den verwerflichen Handel mit Amuleten u. s. w.

Außer Wien gehörten zum Bisthum nur noch 14 Pfarren. In diesen waren zu Beicht und Kommunion fähig: In Hernals 480, Währing 300, Ottakring 300, St. Veit 448, Penzing 400, Atzgersdorf 400, Perchtholdsdorf 2500, Brunn (mit Franziskanerkloster) 500, Mödling (mit Kapuzinerkloster) 2000, Laxenburg 126, Laa 900, Schwechat 300, St. Markus 540, Biedermannsdorf 200.

Der Kardinal Petrus Alois Caraffa spendete dem Bischofe Breuner bei Erledigung dieses Berichtes sehr großes Lob.

Schon im Jahre 1642 hatte Bischof Breuner den Kaiser gebeten, die Manualbenefizien nicht Religiosen sondern Weltpriestern zu verleihen, sowohl zu deren Belohnung als auch für deren nothwendigen Unterhalt. Er schreibt in der Begründung unter Anderem: „. . . Vnd also der armen Chur bey St. Stephan, als welche Tag vnd nacht vnd sonderlich bey vblen zeiten mit augenscheinlicher gefahr ihres lebens müssen gespanth sein, die stola merklich geschmelert vnd die einkhomben gemindert werden, danenhero auch die nothwendige Consequenz vnd Experienz erfolgt, dieweilen alle media congruae sustentationis pro saecularibus presbyteris durch hinwegnembung deren simplicium beneficiorum abgeschnitten, das gar wenig studiosi saeculares ad ordines aspiriren, vnd also der clerus saecularis ganz vnd gar vnterdruckt vnd abnemben wirdt, daß sogar bey St. Stephan keine Curaten vnd leviten werden zu bekhomben sein, bey welchem passu sonderlich bey dem Bißthumb Wien wol in obacht zu nemben, daß die einkhomben deren canonicorum gar schlecht, pro sustentatione congrua nit genugsam ex beneficiis simplicibus tamquam ex accidenti leben miessen, daß also sublato hoc medio auch sogar die canonici, der schon bei St. Stephan, zuförderist der Gottesdienst nit würde können versehen werden, in ansehen vor disen vber zween Hoffcaplän aus denen Thumbherren nit gewesen, anizo sich aber vier befinden, welche in abwesenheit Eur Kay. May. oder wegen ihren verrichtungen dem choro bey St. Stephan nit abwarten, andere aber wegen leibs indispositiones denen horis vnd publicis actibus et solemnitatibus maioribus nit beiwohnen, sondern der gottesdienst gar schlecht verrichtet, keine praesentia in choro erscheinen vnd der Bischof ohne clero pontificiren mieste."

Der dreißigjährige Krieg brachte eine sittliche Verwilderung mit sich und war an keinem Stande, auch nicht am geistlichen, spurlos vorübergegangen. Einen Fehler, den manche seiner ihm untergebenen Geistlichen hatten, tadelte Bischof Breuner in einem Dekrete, das er durch seinen Notar Dr. Kaspar Platzer am 22. Mai 1651 an die Benefiziaten in Wien richtete: „Es khombt hechstgedacht Ihr fürstl. Gn. in Erfahrung, wassmaßen etliche Beneficiati die onera vnd numerum missarum ihrer beneficien, weil sie vermainen, beschwärt zu sein, auch die zugehörige Grundstückh in abödtung gerathen lassen, also daß Theilß gar von denen Grundtherren eingezogen vnd wider gottselichen Stiffter Intention alienirt worden; nit weniger ein oder andere beneficia de facto inne haben, zu welche sie de facto entweder nit praesentirt oder doch nit investirt sein. Etliche aber sich mit Beschreibung ihrer beneficien denen weltlichen patronis ohne Vorwissen des Herrn Ordinarii vnterwerffen."

„Wan aber Ihr fürstl. Gn. alß Ordinario loci iuxta praescripta sacrorum canonum obligt die beneficia vnd pias fundationes so vill möglich bey ihrem standt vnd gestiften Gottsdienst zu erhalten, kheinen privato der numerus missarum zu verendern gebürth, auf niemand sine institutione canonica legitimus possessor beneficii sein khan."

„Also würdt solche Unordnungen zu remediren ihnen Herren beneficiaten hiemit alles Ernsts auferlegt, daß sie vnd ein jedweder insonderheit alßbaldt eine ordentliche specification vnd Beschreibung ihrer inhabendten beneficien — Erstlich wie das beneficium heißt? — Anderten was zuegehörungen vnnd Grundstuckh hat? — vnd ob der beneficiat solche Grundstuckh selbst inne hat? oder etwa anderwerts vnd durch was Consens sie verlassen sein? — Dritten was von Grundstuckhen

*

oder Zuegehörungen darin verloren oder abgeödt worden? — Vierten, auf wie vil Messen vnd was für ein Altar vnd Kirchen solche Messen zu lesen gestift sein? Ob vnd von wem er zu solchem beneficio praesentirt, auch ob vnd wan er darauf installirt worden? ohne allen Verzug Ihr fürstl. Gn. ainreichen vnd hiefüro ohne Vorwissen deroselben anderwerts die Beschreibung ihrer beneficien keineswegs hinausgeben. Deme sie dann zu Abhelfung ihrer selbst aigenen beschwerden ihren geleisten juramentis gemeß noch zukommen wissen werden."

Eine ähnliche Klage wie der Bischof erhoben der Bürgermeister und der Magistrat von Wien gegen die Geistlichen in einer gerichtlichen Vertheidigungsschrift am 5. Juni 1660, als ihnen Bischof Breuner nicht die Mitsperre nach dem Tode städtischer Patronatsgeistlichen zugestehen wollte. Es heißt darin unter Anderem: „. . . Da das für das anderte, der patronus mit dem H. Ordinario bey der Spörr vnd Inventur der geistlichen Verlassenschaft concurriren, wird nicht allein in dem ganzen Land veblich obseruirt, sondern es ist auch durch khays. vnd landtsfürstl. Generalia vnd Mandata also verordnet worden, vnd ist die vrsach darinnen begriffen, damit nemblich die weltl. patroni darob sein können, damit vor allen Dingen aus der verstorbenen Geistlichen verlassung die Paufelligkeit vnd Verödtung der Pfarrhöff, der Pfründthäuser, Gründt vnd Guetter nach billicher Schäzung erstattet, die ausstendige Landsteuer erlegt, die Schulden bezahlt, vnd das vebrige denen Erben zuegestellt werde, vber dieses Alles haben wir drittens allberaith oben vermeldet, vnd ist auch . . . zwischen dem H. Ordinario vnd denen von Wien ein ordentlicher Vertrag wegen der geistlichen beneficien aufgerichtet worden, vnd befünden sich darinnen gleich in denen ersten Punkten diese Formalia: vnd was erstens den Haubtarticul der strittigkeiten, alß die Manualbeneficia, Eridaanschlagung, eröffnung ꝛc. anbelangt, ist die sachen dermaßen bedacht, beschlossen vnd verglichen worden, wann ein Priester ein manualbeneficium oder Lehenschaft von denen von Wien allein oder aber darneben vom H. Bischoff oder anderen Orthen eines oder mehr beneficia hette, vnd derselben Priester einer ableibete, daß der H. Bischoff vnd die Statt die Spörrung vnd inventirung desselbigen gelassenen Guetts zugleich mit einander thun sollen, vnd so also bestimbtermassen, die Inventirung vnd eröffnung beschicht, so solle dasjenige, was denen manualbeneficiis zugehört, zu Handen deren von Wien gegeben vnd zuegestellt werden; befündte sich dann, daß derselbe abgeleibte Priester denen manualbeneficiis vbel gehaust, also daß die Gründt, Häuser vnd Weingärten in Verödtung vnd abpau khomben, soll in selbem Fahl den Rechten vnd der billichkeit nach von dem, so vorhandten, die ergezlichkeit vnd widergeltung erfolgen, Ersehen also Ew. Gn. hierauß, wie heylsamblichen vnd was für erheblichen motivis dieser Vertrag auffgerichtet, vnd dabey principaliter auf die conservation der beneficien zur erhaltung der gottseligen Stüffter intention gesehen worden, dahero dann ganz billich dem H. Ordinario obligt, diesem Vertrag nachzukhomben, Insonderheit weilen derselbige von der damals regierenden Kay. May. vnd Landtsfürsten Ferdinando bestetigt worden, Vnd haben Ew. Gn. viertens vmb so vil mehro vrsach vnß bey disem Vertrag vnd concurrirung zu schützen, dieweillen wider die erfahrenheit mit sich bringt, wie der Zeit die Herren Geistliche mit denen beneficii vmbgehen, massen dann nicht allein dieser Prenner Alles in die abödtung khomben lassen, sondern auch der geweste Thumbdechant H. Caccia sel. den Matschäkerhoff, so das beste beneficium sein sollte, also schön zuegericht, daß man täglich des einfallens gewertig sein muß, hat in so viel Jahren nit das Geringste darein verpaut, sondern allein den genuß heraußgenomben vnd in Peutl geschoben, das Geldt außer Landts geschickht, vnd vns das zerrissene Hauß vnd die öde Weingarten hinterlassen, vndt dieser ist sogar Dechant gewesen, der anderen solches verwöhren solt, vnd wan nun uns der gewalt dise ruinirte beneficia zu ersetzen mit verwaigerung der Spörr vnd Inventur benohmen werden solte, werden dieselbige gar bald völlig zu grundt gehen, vnd vnsern Bürgern inskünfftig etwas zu stifften der Lust gar sehr benohmen werden."

Mit Recht schreibt Viktor von Renner: „Der stark ausgeprägte Egoismus und Realismus sind ein Grundzug des ganzen 17. Jahrhunderts“ [1]).

Th. G. von Karajan führt über diesen Übelstand recht scharfe Urtheile eines Zeitgenossen, des P. Abraham a Sancta Clara, an [2]).

Bischof Breuner hatte schon am 9. September 1645 eine neue Pfarreintheilung Wiens bekanntgemacht, dieselbe war aber, — bezeichnend für die Zeit, — nicht allseits befolgt worden. Der Generalvikar Johann Augustin Zwerger mußte sie daher am 31. Dezember 1646 nochmals publiciren und einschärfen. Es heißt in dem Dekrete an die drei Wiener Pfarren, St. Stephan, St. Michael und Schotten: „Es ist genuegsamb bekhandt, waß in denen Pfarrlichen Districten für Vngelegenheiten fürübergangen, vnd obwohlen dieselbe vor diesem aus-gezeichnet, jedoch nit seind observirt worden, dannenhero Ihr fürstl. Gn. sich euserist bemiehet haben, allerley hierauß entspringente aergerniß zu remedieren vnd jeder Pfarr einen aigenthumb-lichen district zu machen vnd zu assignieren, allermaßen dan sub dato den 9. 7bris verwichenen 645isten Jahrs solche districtus auth.e ord.a außgezaichnet publiciert vnd einer jeden Pfarr ein gleichlautent gefertigtes exemplar ist angehendiget worden, bey welcher publication vnnd assignierung ihr Fürstl. Gn. auß gewiß erheblich vnd dero bekandten vrsachen vnd motiven etliche Heiser denen Curaten bey St. Stephan ab- vnd denen bey St. Michaeli ohne einig andere deren districtum verenderung zuezuschreiben sich gnedigst declarirt haben; Alß nemblich das hinfüro das Vngerische Eckhauß in der Dorotheergassen gegen der Augustinerkirchen över auf der rechten Handt, sambt dem daranstossenten Großen Hauß, das Heussensteinisch Hauß genannt, wie auch diejenigen von dem Augustinerkloster auf der rechten Handt gegen dem Khärnerthor ligente, alß vnter der Pastey, zwey von gewesten Herrn Wachtmeister Weißl neuerbaute Heusern, vnd die zehen auf der pastey gelegene Soldaten Heusel, bis zu des Herrn Wachtmeister auf der Pastey stehendes Hauß vnd Khärnerthor exclusive, denen bey St. Stephan abgeschriben, vnd denen bey St. Michael in ihrem district assignirt vnd hinfüro die districtus ohne einige permutation strictissime sollen gehalten vnd obseruirt werden, wie hernach volgt.“

„Was zu St. Stephan District gehörig.“

„Obwohlen in vorhergehenter Außtheilung deren districtum außer der Augustiner Kirchen gegen St. Dorotheagassen deren Stephaner district von dem Vngerischen Eckhauß auf der rechten Handt gegen St. Dorotheer Closter seinen Anfang genomben, dieweilen aber dasselbe Hauß sambt dem daranstossenten ingemein das Heussensteinische genannte Hauß vermög diser Ihr Fürstl. Gn. declaration der Pfarr St. Michaelis zuegeschrieben worden.“

„Alß thuet der Stephaner district von ermeltem in der Dorotheergassen ligenden Vngerischen Hauß exclusive Immediate von dem in der Dorotheergassen auf der rechten Handt daran ligent, vnd zu St. Dorothea gehörigen Hauß (darin der Zeith ein Beckh wohnt) seinen anfang nemben vnd geht neben dem Closter herab gegen S. Dorotheae Hoff. Von dannen aber auff der rechten seiten hinöber gegen St. Michaeli des Herrn Handtgraffen Hauß die Vnder Preinerstraß auf der rechten Handt gegen dem Graben bis zu Herrn Pfeiffers Hauß, von des Herrn Pfeiffers Hauß auf der linkhen Handt den Graben hinauf, des Herrn Stupani vnd Herrn Martin Haffners Hauß, so weit dise beede Heuser in die beede Preinerstraß hineingehen. Item von ermeltes Herrn Pfeiffers Hauß auf der rechten Handt den Graben herab gegen deß Wilffing Hauß, von dannen auf der rechten Handt zum Schwartzen Elephanten hiniber, auf der rechten Handt den ganzen Graben hinauf, der Gulden Hirsch, herumb das Hauß mit dem Rundellen deß Leinwadter Schmidt Hauß

[1]) Wien im Jahre 1683. Wien 1883. Seite 342.

[2]) Abraham a Sancta Clara. Wien 1867. Seite 132.

des Hauß zum Zuckhenschwerth, von dannen auf der rechten Handt durch das Paillerthor, daß Eckhauß gegen dem Profes Hauß der öbstlerin oder Million Hauß genannt, wo der Barbierer ist, auf der rechten seiten gegen dem Hoff durch die Pogner Gassen am Profes Hauß hinumb gegen dem Collaltischen Hauß, das Collaltisch Hauß sambt den zweien daranstossenten Heusern gegen dem Hoff herauß, von danen hinüber gegen denen fünf Cronen, vnd von danen gegen dem Ferbergäßl, das ganze Ferbergäßl auf der rechten Handt hinumb gegen dem Jörg Teifflischen Hauß, der Zwettl Hoff vnd die rechte Handt an Passauerischen Hoff, över das Stiegl hinab, alsdann auf der rechten seiten hinumb biß zum Neuen Thor inclusive mit allen, waß in Neuen Thor wohnhaft ist, daß also alles waß von ermelten an das vngerische Hauß gegen denen Augustiner överstossent vnd zu St. Dorotheae gehörigen Hauß inclusive biß an ermeltes Ney Thor gleichfals inclusive gegen der rechten Handt nach außgezaichneten district Heusern vnd Gassen ligen thuet, zu St. Stephans Thumb Kirchen district solte gehörig vnd darinnen begriffen sein."

„Ausser der Statt

haben die Curaten bey St. Stephan alles was außer der Schlagbruggen, auch den Pradter. Item bey denen Weißgärbern vnd Fleischhackern, die Landstraß vnd ganze Vorstatt vorm Stuben Thor, das Dörffl Erdtberg, Item hinumb Alles miteinander biß zum Khärnerthor, alda die ganze Vorstatt, Item Nicolstorff bis hinumb zu der Rottgassen, alda der Michaeler district auf der rechten Handt anfanget."

„St. Michaelis Pfarr Kirchen district."

„Der St. Michaelis Pfarr Kirchen district nimbt seinen anfang von der Augustiner Kirchen exclusive, von dem auf der rechten Handt gegenöber ligenten Vngerischen Eckhauß inclusive, vnd wirdt durch dise Ihr Fürstl. Gn. declaration, daß daran insgemein Heussensteinische genant vnd ligente Hauß, so zuvor zu St. Stephans district gehörig gewest, der Pfarr Kirchen St. Michaelis assigniert; von danen geht der district von disen beeden Heusern zurückh gegen dem Palfischen Hauß gegen der Augustiner Kirchen över, von danen auf der linkhen seiten die Dorotheer Gassen herab gegen der Khönigin Kloster herumb gegen dem Dorotheer Hoff över, durch das Gässel auf der linkhen Handt gegen dem Khayserstall, von danen hiniber gegen des Herrn Graffen von Trautsonn Behausung auf der linkhen Handt, die vnter Preinerstraß gegen dem Graben, biß zu Herrn Dr. Stupani Behausung exclusive, wie auch die ober Preinerstraß hinab biß auf des Herrn Haffners Behausung, gleichfalls exclusive; von des Herrn Haffners Hauß hiniber auf der linkhen Handt von Eckhauß, so man das Plazisch Hauß genant hat, auf der linkhen seiten gegen dem Kollmarkh das Arzonisch Hauß genant, von danen auf der linkhen seiten der ganze Kollmarkh biß zu St. Michaeli, verrer von St. Michaeli gegen der Puerkh, vnd von der Puerkh herauß auf der linkhen seiten zum Schwartzen Adler dem Apotheker, auf der linken seiten den ganzen Kollmarkh herab biß zum Eckhauß auf der linkhen seiten in Nagler Gäßl, von dem Eckhauß auf der linkhen Handt das Nagler Gassl hinauf biß an das Eckhauß wo man in Harrhoff geht; daß Schuester Hauß auf der linkhen Handt durch den Harrhoff biß zu der Fraw Mosterin anietzo aber des von Stadl Hauß, daß Eckhauß in der Waldstraßen. Von disem Hauß hinder auf der linkhen Handt gegenüber, wo der Wolff den Gänsen predigt der Elisabeth Preinerin Hauß vnd auf der linkhen Handt gegen der Herrn Gassen, das Eckhauß gegen dem Landthaus över. Von diesem Eckhauß geht der district auf das Roggendorffische Hauß neben dem Landthauß (darzwischen ein klaines vermachtes Gässl ist). Vnd weilen das Rogendorffische Hauß so weit alß das Landthauß hinden hindurchgehet, so hebt sich der Michaeler district hinder dem Landthauß wider bey dem Schmidt an auf der linkhen seiten die Minoriten Kirchen vnd Alles auf der linken seiten hinauf sambt den kleinen Heisln biß zu dem Eckhauß auf dem Wahl das Pazuheißl genannt gegen dem Reiffenpergischen

Hauß hiniber — alles waß auf der linkhen seiten gegen der Puerkh gehet; daß also der Michaeler district von der Augustiner Kirchen muß exclusive gegenöber vom Palfischen Hauß alle Heuser vnd Gassen biß zu benenten Bazenheißl, vnd von danen widerumb zu der Augustiner Kirchen exclusive auf der linkhen seiten in sich halt vnd begreifft, von der Augustiner Kirchen aber exclusive auf der rechten Handt gegen dem Khärnerthor, werden der Pfarr St. Michaelis die zwey von gewesten Herrn Wachtmeister Weißl vnder der Pastey, neyerbauth, wie auch die zehen auf der pastey gegen dem Khärnerthor ligente Soldatenheißl, biß zu deß Wachtmeisters Hauß auf der Pastey vnd dem Khärnerthor exclusive zuegeschrieben, alda sich der Michaeler districtus endten thuet."

„Ausser der Statt

haben die Michaeler ihren districtus von der Kottgassen anzufangen, von dem weißen Löben, waß auf der rechten Handt, den Ziglstadl am Anger, vnd Laimbgruben, Windtmühl vnd Alles (außer St. Vlrich vnd Neystifft) bis zur Alstergassen."

„Schotten district."

„Der Schottendistrict nimbt seinen Anfang hinder der Minoriten Kirchen, oben auf dem Wahl von dem Reiffenpergischen Hauß auf der linkhen seiten herab gegen dem Landthauß mit all vnd jeden Heusern vnd Gassen, waß gegen dem Schottenthor hinauf gehet, durch das Landthauß inclusive hiniber gegen dem Gäßl wo der Wolff den Gänsen predigt auf der linkhen seiten der Hebam Scheuerin Hauß zum Hauß wo der Wolff den Gänsen predigt, alsdan hiniber zu des gewesten Herrn Statthalters das Preinerisch Hauß auf der linken seiten gegen dem Eckhauß das Sternisch Hauß genant auf der linkhen seiten durch den Harrhof biß zum Eckhauß Klain Adam vnd Eva, von danen hiniber gegen dem Eckhauß wo der Prunen ist auf der linkhen seiten daß ganze Nagler Gäßl hinab biß zum Paillerthor, das Paillerthor auf der linkhen seiten von dem weissen Engl die Pogner Gassen hinauf bis zum Hauß Adam vnd Eva, alsdan fortan auf der linkhen seiten gegen des Hrn. Nuntii Hauß zum Hanenbeiß, von danen hiniber gegen dem Eckhauß daß Pfaffingerisch Hauß genant auf der linkhen seiten gegen den Schwartzen Rößl die linkhe Handt gegen der Herrn von Wien Zeughauß, zu welchen gezürkh herumbgezogen werden die Siben Heuser aufn Hoff so allein stehen, alsdan daß Ferbergäßl hinumb biß an das Eckhauß auf der linkhen Handt daß Markisch Hauß, von disem Eckhauß auf der linkhen seiten hiniber zu des Ferber Hauß gegen dem Beneficiaten Heusel S. Catharinae, vndt auf der linkhen Handt hinab bis zum Eckhauß im Dieffen Graben das Beckhen Hauß, alß dan hiniber gegen denen Heusern, so im Dieffen Graben liegen, auf der linkhen Handt hinab biß zum Neuen Thor exclusive; daß also alles das vast von Reiffenpergischen Hauß von dem Wahl anzufangen durch die Heuser vnd außgezaichneten Gassen, alles waß auf der linkhen Handt gegen Schotten biß zum Neuen Thor exclusive ligen thuet, in der Schotten district solte begriffen sein."

„Ausser der Statt

haben die Schotten St. Vlrich, Neustifft, Alstergassen, Währinger Gassen, Rossaw vnd Ober Wörth."

„Schluß."

„Wird diesem nach denen obbenenten Pfarrern vnd Curaten hiemit alles Ernst vnd bey bedrohung Ihrer Fürstl. Gn. als Ordinario gebührent, gefällig, vnd vnnachlesslicher bestraffung auferlegt, daß Sie disen außgezaichnet vnd Jedwedern zuegeaigneten District vnfelbarlich halten, vnd Khainer dem andern eingriff thue, oder die außgezaichnete limites öberschreite, sondern ein ieder Pfarrer dieser assignation nachlebe, vnd darwider zu setzen sich nit vnderstehe, dan in widrigen Ihr Fürstl. Gn. auth.[e] ord.[a] mit der betrohenten bestraffung zu procedieren nit vnderlassen würden.

Damit aber ein oder dem andern Pfarrer nit Vrsach gegeben werde, in das künfftig neue controversias zu mouiren, sondern ein ieder in seinem district pacifice verbleiben möge, dan bißweillen per errorem sich zuetragt, daß die Hebamben auß Vnwissenheit, die Kinder in ein andre Pfarr alß sie gepfart sein zu der Thauff tragen, wie auch die heilige Sacramenta der Communion vnd letzten Ölung, nit von denen eigentlichen Pfarrern, gleichfals aus Vnwissenheit begehrt werden, dardurch denn leichtlich zwiespalten sich eraignen, vnd alsdan ein oder der andere Pfarrer solche actus per errorem contingentes pro possessione zu erzwingen, vnd ein gerechtigkeit darauß zu machen sich vnterstehen möchte, wie dan in denen denuntiationibus et copulationibus dergleichen errores gleichfalls leichtlich beschehen können, daß das Brautvolkh nit von ihren aigenen Pfarrern denuntiirt vnd copulirt zu werden begehren thuen."

„Also ist zu verhietung allerlei Inconvenientien Ihrer Fürstl. Gn. gnedigst vnd ernstlicher befelch, daß die Pfarrer alle vnd jede Parthenen, daraus sie zweifeln, vnder welches Pfarrers district sie mit der Jurisdiction gehören, fleißig examiniren, nach befundt der sachen dieselben zu ihrer aigentlichen Pfarr remittiren vnd keineswegs sich vnderstehen, die denuntiationes vnd copulationes zu vollziehen oder die heiligen Sacramenta des Thauffs, Communion, vnd letzten Öllung, denen Jenigen so nit vnter ihren pfarrlichen district begriffen, zu administriren, bey welchem allen Ihre Fürstl. Gn. zu observiren gnedigist anbefohlen, obwollen secundum canones der Breitigamb vnd die Prauth, im Fall sie vnder zwayerley Pfarrern Jurisdiction sein, von beeden oder von einem oder den andern Pfarrer können denuntiirt oder copulirt werden, dieweilen aber von alten langwirig hergebrachten vnd in schwung gehenden Gewohnheit die denuntiationes alzeit von dem Pfarrer vnder welches jurisdiction die Prauth ist, beschehen sein, daß solches auch hinfüro also beschehen, vnd das Prautvolkh von demjenigen Pfarrer sollte verkhündet vnd copulirt werden, zu dessen Pfarr die Prauth gepfardt ist, welches Alles gehorsamb zu halten Ihr Fürstl. Gn. gnedigist vnd ernstlich anbefohlen."

Einen langwierigen Streit hatte Bischof Breuner mit den Herren von Wien über die vom verstorbenen Bürgerspitalspfarrer Zacharias Prenner hinterlassenen Weine. Der Bischof hatte an den Keller wie an die Wohnung des verstorbenen Pfarrers die Sperre angelegt und die Inventur vorgenommen. Der Magistrat stützte sich auf einen im Jahre 1540 zwischen dem damaligen Bischofe und dem Magistrate über die Verlassenschaften der Geistlichen geschlossenen Vergleich, sowie auf einen kaiserlichen Befehl Ferdinand I., und ließ trotz des Siegels des Bischofs die Weine aus dem Keller am Bauernmarkt am 2. November 1659 in das Bürgerspital führen, worüber der Bischof klagbar bei der Regierung auftrat, indem er sich allein das Recht zuschrieb nach dem Tode der Geistlichen die Sperre, Inventur und Abhandlung über deren Verlassenschaft vorzunehmen.

Der Prozeß zwischen Bischof und Magistrat wurde lange und mit Eifer geführt, wie eine große Anzahl vorhandener Aktenstücke beweisen.

Am 31. Juli 1663 wurde erst das Urtheil gefällt: Es lautete für Bischof Breuner ungünstig. Der Magistrat wurde freigesprochen. Bischof Breuner reichte mehrere Gesuche beim Kaiser um Revidirung des Urtheils ein. Die Revision wurde 1665 vom Kaiser bewilligt, unter der Bedingung, daß im Vorhinein die Revisionssporteln von 150 Gulden erlegt werden. Da sie nicht nachgesehen wurden, hatte der Prozeß sein Ende.

Papst Klemens IX. wollte den Stand der Klöster in Wien kennen lernen, weßhalb diese sechs Fragepunkte beantwortet dem Bischofe Breuner 1667 und 1668 einsenden mußten, worin Einzelnes Interessante enthalten ist. Das Kloster der Ursulinerinnen war erst im Entstehen begriffen. Die 21 Klosterfrauen wohnten in einem Hause, das noch nicht zum Kloster „formirt" war. Sie hatten keine Kirche, sondern nur ein „Capellete." Die Klosterfrauen erhielten ihren Unterhalt von der Kaiserin-Witwe.

Die Serviten, welchen der Fürst Oktavio Piccolomini ein Kloster zu bauen begonnen hatte, kamen durch den Tod des Gründers sehr in Verlegenheit, da der Fürst keine Mittel zur Vollendung des Klosters hinterlassen hatte. Kloster und Kirche, zu der Bischof Breuner den Grundstein gelegt hatte, wurden mit Almosen ausgebaut. Das Kloster erhielt sich nur von Almosen und Stipendien. Jeden Sonntag gingen vier Priester an den Kaiserhof, um in der Burgkapelle die heilige Messe zu lesen, was unter der Woche zwei Serviten thaten. Auch leisteten sie Aushilfe in den nahen Städten und an ihrer Kirche war die Scapulierbruderschaft zu Ehren der sieben Schmerzen Mariens eingeführt.

Im Königinkloster war eine Verwandte des Bischofs Breuner, Maria Bibiana Gräfin Breuner, Äbtissin.

Auch die barmherzigen Brüder hatten Kirche und Kloster noch nicht vollendet. Bei ihnen predigten die Kapuziner, während die Jesuiten dort Katechesen hielten.

Im Jahre 1668 erstattete Bischof Breuner wieder Bericht über den Stand des Bisthums Wien an Klemens IX. Der Domherr Andreas Grünner überbrachte den Bericht nach Rom. Einiges soll daraus erwähnt werden. Den Akatholiken werde im Allgemeinen der Aufenthalt in Wien nicht gestattet. Nur einige akatholische Adelige haben dazu die Erlaubniß wegen ihrer Treue gegen den Kaiser. Auch einigen Kaufleuten wurde auf Verwendung ihrer Fürsten das Verweilen in Wien zugestanden.

In die Jurisdiktion des kleinen Bisthums wurden fortwährend Eingriffe gemacht. So vom Bischofe von Passau, der trotz des Koncils von Trient und trotz der römischen Entscheidungen vom 8. Mai 1627 und vom 3. März 1646 und trotz der Verbote des Nuntius in Wien pfarrliche und bischöfliche Rechte ausübe, die vom Bischofe von Wien angestellten Priester von Maria-Stiegen austreibe, Weihen ertheile u. s. w. Der Prälat von Klosterneuburg schicke, ohne den Bischof zu fragen, Beichtväter nach Hietzing, das doch zu seiner Jurisdiktion gehöre. Der Primas von Gran stelle einen Mann aus Preßburg nicht vor sein Ehegericht, wohin er gehöre.

Bischof Breuner gibt auch an, an wie viele er von 1640—1667 die heiligen Weihen ausgespendet habe. Er weihte 2272 Priester, 2392 Diakone, 2168 Subdiakone. Die vier niederen Weihen und die Tonsur ertheilte er an 1092 Kleriker. Das Sakrament der Firmung hatte er 61203 Personen gespendet.

Sein Bisthum erstrecke sich nur zwei deutsche Meilen weit. Außer den Mauern Wiens besitze er nur 17 Pfarren. In der Domkirche werden täglich 50 heilige Messen gelesen. Jährlich ziehe von St. Stephan aus eine Prozession nach Maria-Zell und eine zweite von den Dominikanern aus. Am Bürgerspitale seien ein Pfarrer und ein Kaplan für 600 Seelen angestellt. An der dortigen St. Clarakirche bestehe die Bruderschaft zu Ehren Aller-Heiligen.

Die Jesuiten pflegten drei Kongregationen an der Universität und sieben am „Hof". Sie leiteten das Convikt bei St. Barbara, das Pazmaneum, das Seminar St. Ignaz und St. Pankraz und das kroatische Seminar. Von St. Anna, das erweitert worden, schickten sie ihre Novizen zum Katechisiren in die Nachbarorte aus. Am „Hof" wirkten sie als Prediger, Lehrer, Beichtväter, in der Seelsorge der Kranken, Gefangenen u. s. w. In letzterer Kirche zählten sie jährlich 80000 Kommunikanten. An der Universitätskirche wirkten 90 Ordensmitglieder, bei St. Anna 100 und am Hof 80.

Die Dominikaner waren 90 Mitglieder stark und besaßen ein eigenes philosophisches und theologisches Studium.

Dann zählt Bischof Breuner die 22 Kapellen der inneren Stadt, die 7 Jungfrauenklöster und die Ordenshäuser außerhalb der Stadtmauern auf.

Bischof Breuner führte ein sehr strenges, abgetödtetes Leben. Sein Wahlspruch war: Conscientia bona, suave convivium. In den ersten drei Jahren seines bischöflichen Wirkens trug er barfuß das heilige Sakrament bei der Frohnleichnamsprozession durch die Straßen, ebenso brachte er es bisweilen selbst zur Nachtzeit zu den Kranken.

Im Jahre 1643 weihte er die Kapelle im Bischofshofe zu Ehren des heiligen Andreas ein, die früher den Namen des heiligen Achatius getragen.

Als Bischof Breuner im Jahre 1646 in Rom weilte, schenkte ihm der Papst sehr viele Reliquien, die er bei seiner Rückkehr nach Wien an verschiedene Kirchen und Klöster verschenkte. So gab er der Kirche zur heiligen Dorothea die Gebeine der heiligen Martyrer Josinus und Jonisius, der Kirche zur Himmelpforte, wo seine Schwester Elisabeth Agnes Gräfin Breuner von 1638—1670 Äbtissin war, den Leib des heiligen Valentin, das Haupt des heiligen Lucius, Reliquien des heiligen Bonifazius und andere. Die Kirche zum heiligen Nikolaus bekam die Gebeine des heiligen Martyrers Paphnutius, die zu St. Laurenz den Leib der heiligen Martyrin Restituta, St. Stephan die Gebeine der heiligen Martyrer Chrysanthus, Marcellinus und Cyriaka. Die letzteren wurden von der Kirche der Schwarzspanier in einer feierlichen Prozession, welcher der Kaiser selbst, ferner alle Professoren der Universität und der gesammte Klerus beiwohnten, nach St. Stephan getragen. Der Bischof ließ dann zwei silberne Kästchen für diese Reliquien machen [1]).

Die Wiener Domkirche hatte auch Reliquien eines der unschuldigen Kinder gehabt und dieselben dem Erzherzoge Karl für sein Leben lang überlassen. Durch diesen waren sie nach Spanien gekommen und dort geblieben. Bischof Breuner ließ 1653 durch den Grafen Lamberg in Spanien Nachforschungen nach diesen Reliquien anstellen um sie wieder zurückzubekommen. Seine Mühe war aber umsonst. Auch im Escurial befanden sich solche Reliquien.

Als im Jahre 1667 Kaiser Leopold I. am Hof statt der 1647 geweihten Marmorsäule der unbefleckt Empfangenen das Bild derselben aus Erz aufstellen ließ, celebrirte Bischof Breuner am Weihetage das Hochamt in der Kirche der Jesuiten. Am 4. Juli erschien er mit der Prozession der Frohnleichnams-Bruderschaft bei dieser Statue.

Im Jahre 1651 consekrirte er am 12. Sonntage nach Pfingsten die Kirche der Paulaner auf der Wieden sammt drei Altären, sowie 1662 den Hauptaltar der Kapelle des Heiligenkreuzerhofes.

Wie schon erwähnt, ließ er den Hochaltar bei St. Stephan errichten. Derselbe ist aus schwarzem Marmor und mit 11 Statuen aus weißem Marmor geschmückt. Er wurde von Johann Bock in den Jahren 1640 bis 1647 hergestellt und kostete 25497 Gulden. Das Altarbild stammt von dessen Bruder Tobias Bock. Der frühere Hochaltar kam in die Bürgerspitalkirche. Am 4. Sonntage nach Ostern 1647 wurde der neue Altar vom Bischofe Breuner consekrirt. Breuner führte auch auf Verlangen des Kaisers Leopold I. mit Bewilligung des Papstes in der Wiener Diöcese das Schutzengelfest und den Orden der Damen des Sternkreuzes auf Verlangen der verwitweten Kaiserin Eleonora ein. Für die Domherren bei St. Stephan erhielt er die Bewilligung statt des Fuchspelzes die heute noch übliche Kleidung zu tragen. Er schenkte dem Bisthume zwei Häuser und das Schloß St. Veit. Man berechnet seine Schenkungen an die St. Stephanskirche und an das Bisthum auf 121600 Gulden.

In seinem Alter hatte Bischof Breuner viel zu leiden, denn er war fast die ganzen zwei letzten Jahre seines Lebens erblindet.

Am 21. Mai 1669, als er schon recht krank war, machte er folgendes Codicill, das zu vielen Streitigkeiten Anlaß gab. „In dem Namen Gottes. Amen. Der hochwürdigist vnd hochgebohrne

[1]) X. Schier, Geschichte der Wiener Bischöfe und Erzbischöfe. Seite 75.

des heyl. Röm. Reichß Fürst vnd Bischoff zue Wien Herr Philipp Fridrich Breiner hat durch die Gnadt Gottes zwar bey ziemblichen schwachen leib, iedoch bey guetter vernunfft, witz vndt verstandt gegenwerttig Codicill auf nachfolgendte weiß geordtnet vnd auffgerichtet: Erstlich hat er der itz Regierendten Röm. Kays. auch zu Hungarn vnd Böhaimb König. May. Ertzherzogen zue Össterreich, Vnserem allergnedigsten Herrn vndt Landtsfürsten, von denen in dem Kays. Salzambt allhier verfallenen, vnd Ihme schuldigen Interesse, welche von denen dahin zue einer ewigen Stifftung angelegten Bischofflichen Capitalien herriehren, verschafft benandtlich ainmalhunderttausend Gulden, vnd höchstgedacht Ihr Kays. May. allervndertheinigist gebeten, die geruheten von solchem verschafften Interesse ain gewissen Summam an ain beliebiges orth zu ainer ewigen Fundation dergestalt immerwehrend anlegen lassen, damit davon denen Canonicis vnd Curaten bey St. Stephan allhier jährlichen zwaytausend Gulden geraicht, hingegen von denen selben für sein arme Seel täglich zwo Messen vnd alle Jahr vier gesungene Ämbter gehalten werden sollen."

„Anderten hat Er seines Herrn Brueders vndt Schwesteren Kinderen allen insgesambt eben von denen in dem Kays. Salzambt Ihme schuldigen Interesse den verbleibendten rest, so sich vngefähr in die achtzigtausend Gulden erstreckhet, legiert, welchen sie vnder sich getrewlich theillen sollen seiner am besten darmit zu gedenkhen."

„Drittens besagtes, seines Herrn Brueders Sohn Herrn Graff Maxen [1]) verschafft Er parr gelt zue seiner besserer vnderhaltung aintaussent Gulden, welche von denen auf negstkünfftige heilige Pfingsten von Ybbs herab kombendten Mauth Interesse gelteren Ihme bezahlt werdten sollen."

„Viertens seinen Cammer- vnd anderen Dieneren hat Er sechstausent Gulden vermacht, welche ingleichem von denen bey der Mauth Ybbs auf negstkombendte heilige Pfingsten verfallendten Interesse genomben vndt von dem Herren Thumb Propsten vnd Thumb Decanten bey St. Stephan allhier vnder erstgedachte Diener außgethailt, vnd diejenige, welche länger gedient, mit etwas mehrers dan die anderen betrent werden sollen."

„Zuem fünfften denen Geistlichen Stüfft vnd Clöstern in- vor der Statt allhier hat er geordnet, die von denen auff besagter Mauth Ybbs abligendten zuem Bißthumb gewidtmeten Capitalien verfallenen Interesse, So noch vngefehr in die Siben vndt treyssigtausend Gulden austragen, vndt constituiert zue Executoren den allhiesigen Herrn Thumb Probsten vnd Decanten bey St. Stephan, der gewissen zueversicht, sie werden nach ihrem guetbedünkhen vnder Ihnen legatarien dergestalt die außtheillung machen, damit wo in einem Closter mehr geistliche seindt, auch die portiones für dieselben höcher ausgeworffen werdten."

„Dises hat Er kürtzlich verlanget, daß es alß ein Codicill crafft haben solle, vndt da es alß ein Codicill nit bestehen möchte, alß ain anderer letster will, wie es den Rechten immer beständig sein khan, gelten vndt gehalten werden solle."

„Zue mehrerer der sach gezeugnuß haben Ihr Fürstl. Gn. die respective Hochwürdige, Wohl Edle vndt hochgelehrte Herren, Herren Antonium Leux a Luzenstain, Thumb Decanten, protonotarium Apostolicum, Sac. Caes.ae Maist. Consiliarium et comitem palatinum etc. Herren Laurentium Haberell, Thumbherren allhier, seinen Beichtvatter Herrn P. Horsten, Herren Georgium Mintzer, Ss. Theologiae doctorem, Curatoren bey St. Stephan vnd Herren Johann Thomam Mollitor, der Rechten Doctoren vndt N. Ö. Rgts.-Rath 2c. mit bitt, das Sie auf erforderendten nothfahl gehörigen orthen darvon aussagen, vndt es also attestieren wollen, wie vorstehet; Actum Wien den 21ten Maij Anno 1669." (Unterschriften und Siegel.)

Sowohl die Verwandten des Bischofs als auch dessen Diener baten den Beichtvater desselben, P. Horst, S. J., er möchte dem Schwerkranken zureden, daß er ein Testament mache.

---

[1]) Später General-Kriegskommissär, geb. 1643, † 1716. Vergl. Joseph Maurer, „Kardinal Leopold Graf Kollonitsch." Innsbruck 1887. Seite 137 ff.

*

Erst nach einigem Zögern hatte er sich zu obigem Codicill entschlossen. Zur Abfassung ei[illegible] Testamentes kam es gar nicht mehr. Wohl aber hatte der sterbende Bischof vor zwei Zeugen, [illegible] P. Horst und dem Advokaten Dr. Johann Thomas Mollitor, erklärt, alles was er besitze [illegible] worüber er im Codicill nicht verfügt habe, gehöre dem Bisthume. Auch diese Erklärung führte [illegible] einem Prozesse.

Am 22. Mai 1669 schied Bischof Philipp Friedrich Vormittag um ½11 Uhr a[illegible] diesem Leben. Zwei Tage lang wurde er „in der Tafelstuben" öffentlich ausgestellt. Im Saa[illegible] wurden drei Altäre errichtet und heilige Messen gelesen. Nachmittags und Nachts psallirten Wel[illegible] und Ordenspriester. Vieles Volk drängte sich herzu, um den Bischof zum letztenmale zu sehen un[illegible] für ihn zu beten. Nach zwei Tagen wurde er in die St. Andreaskapelle übertragen. Wie uns sei[illegible] Notar Dr. Michael Zwickh versichert, kostete das Leichenbegängniß viele Berathungen.

Vor Allem wurden Trauerkleider für alle Personen, die um den Bischof gewesen waren, vom Official bis zum Mundkoch, angefertigt; je nach dem Range von besserer oder schlechterer Qualität. Hiefür waren vier Klassen gebildet, deren erster 20, deren zweiter 7, deren dritter 18 und deren vierter 18 Personen angehörten. Separat wurden noch sieben bischöfliche Bedienstete bekleidet. Wappen wurden dreierlei Gattungen: 13 auf doppeltem Regalpapier, 60 auf einfachem und 50 auf „gemeinen Bögen" hergestellt.

Lange wurde erwogen, ob der Nuntius, der spanische und venetianische Gesandte eingeladen werden sollten. Man kam zu dem Entschlusse, das nicht zu thun, weil die Universität den ersten Platz für jeden Fall beanspruchen würde. Die Universität hatte aber ein „schönes Programm" drucken lassen.

Die Einladungen machten der Domherr und Chormagister Ridel und der Kammerdiener Madlsperger. Auch der Statthalter, die Regierung, der Landtmarschall, die Stände, der Bürgermeister und der Magistrat wurden eingeladen. Als Konduktführer wurde der Bischof von Neutra, Leopold Graf Kollonitsch, erbeten. Der Prälat von Seckau und der Official assistirten. Die Prälaten von Altenburg, Lilienfeld, St. Pölten, St. Dorothea und von den Schotten waren in pontificalibus anwesend. Der Klerus und die Religiosen trugen weiße Kerzen. 24 Priester trugen den Sarg und 40 Bürger gingen zur Seite mit Fackeln und Wappen.

Der Statthalter Graf Montecuculi wollte inmitten der Universität am Leichenzuge theilnehmen. Die Universität verzichtete aber auf ihren Vortritt nicht und so entfernte sich der Statthalter. Wegen des großen Gedränges konnte der Magistrat nicht an seine Stelle kommen und ging daher gleich in die Kirche.

Das Leichenbegängniß fand Montag den 27. Mai 1669 um 4 Uhr Nachmittags statt. Man wollte den Bischof vor dem von ihm gewidmeten Hochaltare begraben, was aber wegen der dort befindlichen kaiserlichen Gruft nicht möglich war. So wurde er vor dem Liebfrauenaltar, auf der Epistelseite zur Rechten des Kardinals Klesl und neben dem Grabmal Rudolph's IV. des Stifters, beerdigt.

Sein Sarg erhielt die Aufschrift: „Requiescit in hac tumba Philippus Fridericus ex comitibus Breiner, epus. Vienn. Sac. Rom. Imperii princeps, aetatis suae 72. praefuit huic ecclesiae cathedrali ann. 30. insigni zelo, salutari verbo et raro exemplo. Obiit in Do. die 22. Maji 1669."

Die Vigilien für den verstorbenen Bischof wurden am 13. Juni abgehalten und dazu auch der Nuntius und der ungarische Kanzler eingeladen. Die Exequien fanden am 13., 14. und 15. Juni statt. Nie war ein so schönes Castrum aufgerichtet gewesen. Auch eine Trauerpredigt wurde gehalten und in lateinischer und deutscher Sprache gedruckt vertheilt.

Nach dem Tode des Bischofs sperrte der Dekan und das Kapitel die meisten Zimmer des Bischofshofes ab, nachdem eine Summe Geldes für die Bestreitung der Leichenkosten weggenommen

...den. Der Verwalter nahm sie gegen Rechnungslegung zu sich. Nach einer Stunde kamen der ...erösterreichische Regierungskanzler Dr. Seiz und ein Sekretär und wollten die Sperre anlegen. ... fanden den Bischofshof geschlossen. Nach einigem Verhandeln wurden sie eingelassen, aber eine ...ere Sperre anzulegen wurde ihnen nicht zugestanden. Beide Parteien wandten sich an den ...ser nach Laxenburg. Dieser entschied, es habe bei der kaiserlichen Resolution vom Jahre 1640 ...verbleiben. Es kamen nun der Vice-Statthalter Graf Trautson, der Kanzler Dr. Seiz und ... Sekretär, nahmen die alte Sperre weg und legten eine neue an.

Der Official Peter Vauthier und der Verwalter wurden zu Administratoren des ...schöflichen Vermögens ernannt. Nach dem Leichenbegängnisse des Bischofs fand die Inventur und ...handlung statt. Vauthier und die 6 Konsistorialräthe wurden vom Kapitel bestätigt. Dieses ...ste aber den Domherrn Andreas Grüner dem älteren Konsistorialrathe, Kurat Georg Mintzer, ...oraus, worauf letzterer in den Sitzungen nicht mehr erschien, bis ihn der neue Bischof Wilderich an seinen Platz restituirt hatte. Nun blieb Grüner auf Befehl des Kapitels aus.

Aus mehrfachen Gründen ist es von Interesse, wie das Legat des Bischofs Breuner per 6000 Gulden am 25. September 1669 vertheilt wurde. Es wurden zugewiesen: „Dem Caplan Johann Murmann 200 fl., dem andern Caplan Andreae Eckhardt 120 fl., dem Notario Dr. Michael Zwickh 450 fl., dem Secretario Dr. Thomae Zwickh 150 fl., dem jetzigen Hoffmaister vnd vorhingewesten Hoffschreiber Johann Schnor 450 fl., dem vorigen Hoffmaister Adamen Lutz nach zur richtigkheit gebrachter raithung 450 fl., dem Staindl, Stallmeister 450 fl., dem Auffwarther Petschelli 200 fl., dem Cammerdiener Mathiae Horny 900 fl., dem Johann Madtlsperger, auch Cammerdienern 450 fl., dem Hans Geörg, auch Cammerdienern 150 fl., dem gewesten Kuchlmaister Matthiaß 45 fl., dem Johann Räbl, Oberzehenthandlern 450 fl., dem Stephan Eckher, Vnderzehenthandlern 150 fl., dem Johann Härttl, grundtschreibern vndt raittungsaufnembern 70 fl., dem Johann Conrad Haber, Hoffschreibern 150 fl., dem Johann Kholstorffer, Cursori 45 fl., dem Georg Pauer, Remanentzer 75 fl., dem Johann Conrad Ziegler, Zehetschreibern 30 fl., Wolffen Neumüller, Oberkhellnern 60 fl., Paulln Khnorr, Lustgarttnern 150 fl., Hannsen Arttner, Vnderkhellnern 27 fl., Valenti Weitguni, Schneidern 15 fl., Thoma Partzer, Oberpfistern 45 fl., Georg Wildhaber, Vnderpfistern 15 fl., Stephan Ledtmann, Weingartsknecht 15 fl., Johann Scheidl, Einkhauffern 27 fl., Johann Zettel, laggeyen 75 fl., Hannßen Heiß, laggeyen 75 fl., Gregori Saltzberger, laggeyen 45 fl., Hannßen Hierlinger, laggeyen 27 fl., Adam Weinholdt, laggeyen 27 fl., Wolffen Stueber, laggeyen 18 fl., Matthiaßen Hoffer, Taffeldeckhern 30 fl., Michael Holtzman, Officirtaffeldeckhern 60 fl., Simon Reithoffern, Geschürmeistern 23 fl., Michael Drolb, Leibgutschy 38 fl., Thoma Schallern, Nachzuchgutschy 27 fl., Bartholomaen Hauzinger, Vorreittern 4 fl., Haußen Wittich, Vorreittern 4 fl., Jakoben Kreittner, Fuhrknecht 30 fl., Simon Zehetner, Fuhrknecht 15 fl., Simon Poltz, auch Fuhrknecht 9 fl., Matthiaßen Khegl, Wagenjungen 4 fl., Haußen Puechhoffer, auch Wagenjungen 4 fl. In simili Gregorn Gursch 4 fl., Martin Rosenekher, Zweirößler 12 fl., Vrban Vetterer, Reuthjungen 4 fl., Wilhelmb Manhardt, Oberhaußknecht 36 fl., Mathiaßen Dixl, Vnderhaußknecht 9 fl., Peter Prumker, Thorwarttl 30 fl., Haußen Budian, Mundtkoch 30 fl., Peter Fridenthaller, Officirkoch 9 fl., Haußen Schuestern, Tragern 4 fl., Brigitta Prumerin, Kuchlmensch 4 fl. vnd dan Sara Eckhardtin, Silberwascherin 4 fl."

Der Hauptstreit, der über diese Legate entstand, drehte sich vorzüglich darum, daß nur die um die Person des verstorbenen Bischofs beschäftigt gewesenen Persönlichkeiten sich für erbberechtigt hielten und die Beamten des Bisthums und des Konsistoriums ausgeschlossen wissen wollten, welcher Plan aber nicht durchging. Es blieb bei der obigen Austheilung, trotz einiger gewechselter unhöflicher Schriften.

Etwas anderes wieder war es für die Legatare das Geld auch wirklich zu bekom[men]. Der bischöfliche Oberzehenthändler Johann Räbl verpflichtete sich dem Mauthner von Ybbs von jedem der 450 Gulden seines Legates einen Groschen zu lassen, „damit er selbige Gel[d] willfähriger vnd ehisten volgen lasse." Es hatten nämlich alle an diesen ergangene Befehle [zur] Auszahlung dieser 6000 Gulden wenig genützt.

Ein ungenannter Legatar verpflichtete sich am 11. Dezember 1672 dem Mauthner [von] Ybbs gegenüber ihm 100 Gulden von seinem Legate von 450 Gulden zu lassen, wenn er es i[hm] zum neuen Jahre auszahle, weil sein Weib gestorben und er in Geldnoth gekommen sei. „W[ill] keinem Menschen khein Wort davon sagen noch meinen hochgeehrten Herrn ainichesmahl weite[rs] persönlich anlauffen."

Der Einnehmer von Ybbs Johann Heinrich Buell von Senftenegg klagte wiede[r] am 3. September 1674, „daß er von den Legataren wegen der Auszahlung ihrer Legate so gepeinig[t] werde, während er doch kein Geld in der Kassa habe, da er stets das meiste gleich an den Bischof von Wien und an den Grafen Collalto abführen muß. An diese sollen sich die Erben wenden."

Am längsten mußte offenbar der Sekretär Dr. Thomas Zwickh auf sein Legat warten, der endlich am 18. Jänner 1675 ein kaiserliches Dekret an den Mauthner von Ybbs erwirkte, daß ihm binnen 14 Tagen seine 150 Gulden ausbezahlt werden müssen.

Die Verwandten des verstorbenen Bischofs Philipp Friedrich machten auf dessen Verlassenschaft Anspruch als Erben ab intestato. Es wurde aber die Aussage des P. Horst, S. J. und Dr. Johann Thomas Mollitor, daß Breuner außer den im Codicill bestimmten Summen Alles dem Bisthume vermacht habe, für genügend erachtet und Breuner's Nachfolger Bischof Wilderich in den Besitz der Verlassenschaft seines Vorgängers eingesetzt. Das geschah mit dem Abschied vom 25. Oktober 1670. Die Verwandten des Bischofs Breuner baten den Kaiser um die Revision dieses Ausspruches. Sie wurde bewilligt und das Revisionsurtheil am 29. Juni 1671 gefällt.

„Es heißt darin: „. . . Wan dan die in sachen verordnete Herrn revisions Räth deme gehorsambst nachkhomben vnd darüber eine ausführliche relation erstattet, auf deren allervnterthenigsten vortrag Ihre Kay. May. anheunt gnedigst resolvirt, vnd zue recht erkhent, Eß habe bey des verstorbenen Herrn Philipp Friedrich, gewesten Bischoffens zu Wien seel. auf seinem Todpött vor denen in actis benenten zweyen zeigen gethanen bekhantnus vnd Erklärung sein bewenden, daß nemblichen alles was Er sich verlassen: vnd in seinem den 21. Maji Anno 1669 aufgerichten Codicill nicht begriffen, dem Bistumb Wien gehörung vnd verbleiben solle; Ervolge demnach dem Fürstl. Hrn. Cläger die Einandtwortung solcher seines Herrn Antecessoris seel. Verlassenschaft billich, över welche auch ein ordentliches Inventarium aufzurichten, vnd Ihrer Kay. May. zu dero weiteren gnedigsten Verordnung gehorsambst einzuraichen."

Das Bild des Bischofs Philipp Friedrich ist uns im St. Stephansdome in einem seiner schönsten Werke hinterlassen: auf den Chorstühlen nämlich. Jede Seite derselben ist mit 18 aus Holz geschnitzten Brustbildern geschmückt, welche den Kaiser Friedrich IV. als den Stifter, Papst Paul II. als den Bestätiger dieses Bisthums und die Reihe der Wiener Bischöfe bis auf Graf Breuner einschließlich darstellen. Bei jedem Bischofe ist auch sein Wappen, Namen und die Jahreszahl der Erhebung auf den bischöflichen Stuhl angebracht. Freiherr von Pollheim ist mit einem Doktorhut, Klesl mit einem Kardinalsbirett, die Fürstbischöfe Anton Wolfrath und Graf Breuner sind als die zwei ersten gefürsteten Bischöfe, die übrigen mit gewöhnlichen Infuln dargestellt.

Das Zustandekommen dieser schönen Chorstühle beschäftigte den Bischof selbst in Rom, von wo aus er darüber an seinen Generalvikar, den Dompropst Dr. Johann Augustin Zwerger am 17. März 1646 schrieb: „Der stiel halber nimbt mich nit wenig wunder, daß die von Wien

so vill ausfliecht suchen megen, da es doch zu der kirchen ehr vnd zier geraicht, daß das ort solle zu eng sein, ist eine entschuldigung vnd lerer vorschub, dan selbiges schon einmal in beysein vnser aller gemessen vnd für genugsam befunden worden. Das Gatter hindert sie auch nit, dan es wol ehender als die stiel kan verfertigt werden; zudem was ist das Gatter nuz biß nit der Bischofliche stuel weggenommen wirdt, vnd wie kann man denselben amoviren biß nit ein anderer gemacht wierdt. Vnd wie soll der Bischof oben die functiones allein verrichten, wan er nit die canonicos vnd geistlichen bey sich hat. Dises ist ein werkh so eines vnd das andere per consequens mit sich ziehet. Will derentwegen verhoffen die Herren von Wien werden ohne weiteren aufschub die notwendige verordnung duen, damit mit den stielen ehist ein Anfang gemacht werde. Der Herr kan auch sein nachfrag halten, was ein ganz oder zier vergultes gatter wie dises auf den Freithof bei dem todtenbain Haus kosten mechte, vnd wie bald sie es verfertigen können, damit auch dise verhindternuß vermainte innen benommen werde."

Bischof Philipp Friedrich Graf Breuner war unermüdlich thätig, eifrig, um das geistliche und zeitliche Wohlergehen der Kirche sehr besorgt, der aber nicht bloß anordnete und befahl, sondern mit seinem frommen auferbaulichen Wesen überall selbst voranging.

Der Fascikel, welcher die oben registrirten Urkunden enthält, trägt die Signatur: „II. Bischöfe. Philipp Friedrich Graf von Breuner. 1639—1669."

Regesten zur Geschichte des Fürstbischofs Wilderich von Walderdorff. 1669—1680.

Von Pfarrer Otto Eigner.

1. 1669. September. Rom. Bulle an den Klerus der Diöcese Wien, daß Wilderich von Walderdorff als Bischof von Wien bestätigt worden und daß ihm daher auch der schuldige Gehorsam zu leisten sei. — Original.
2. 1669. September. Rom. Kopie vorstehender Bulle.
3. 1669. September. Rom. Gedrucktes Exemplar obiger Bulle.
4. 1669. September. Rom. Bulle desselben Inhaltes an das Domkapitel zu Wien. — Legalisirte Abschrift.
5. 1669. September. 19. Rom. Vollkommener Ablaß für alle Gläubigen, welche nebst Erfüllung der gewöhnlichen Ablaßbedingungen dem vom Fürstbischofe Wilderich in der Domkirche oder einer anderen Kirche gehaltenen ersten Hochamte beiwohnen. — Original.
6. 1669. September. 19. Rom. Ablaßbreve für Theilnehmer an den bischöflichen Visitationen. Original.
7. 1669. September. 29. Wien. Programm der Introduktion des neuen Fürstbischofs. — Concept.
8. 1669. September. 29. Kopie vorstehenden Schriftstückes.
9. 1669. September. 29. Kopie wie Nr. 8 mit Bemerkungen über die Einladung der Spitzen der Behörden.
10. 1677. März. 15. Wien. Der Fürstbischof bittet den Erzherzog-Reichsverweser um Beschützung seiner Rechte bezüglich geistlicher Verlassenschaften gegen die niederösterreichische Regierung. — Original.
11. 1677. November. 9. Kaiserliche Entscheidung, daß in eben erwähnter Rechtsfrage das Oberst-hofmarschallamt vorschriftsmäßig gehandelt habe. — Original.

12. 1677. Wien. Gesuch an den Erzherzog-Reichsverweser wie Nr. 10.

13. 1678. September. 23. Wien. Abraham a St. Clara, Konvent-Vikar der unbeschuhten Augustiner in Wien, bittet den Ordinarius um Ertheilung des Presbyterates an den Kleriker Fr. Callistus und der Tonsur und minores an Fr. Friedericus. — Original.

14. 1680. Juli. 6. Rom. Breve an den Fürstbischof Wilderich, er möge seinen dem Papste (Innocenz XI.) bekannten Eifer für das institutum clericorum in communi viventium auch seinem Klerus einflößen. — Original.

15. 1680. November. 23. Wien. Dr. Michael Zwickhl, welcher 25 Jahre als bischöflicher Notar, darunter 11 Jahre unter Fürstbischof Wilderich gedient hat, bittet dessen Erben Friedrich Freiherrn von Walderdorff um „ein fürstliches Recompens für seine vielen, besonders auch während der Pest im Jahre 1679, geleisteten Dienste." Dorsalnotiz, daß er 200 Gulden thatsächlich erhalten hat. — Original.

16. 1680. Wien. Dieselbe Bitte, gerichtet an den Erzherzog-Reichsverweser. — Original.

17. 1680. Wien. Verzeichniß aller Personen, welche in den dem Bisthume gehörigen Häusern wohnen. — Original.

18. 1680. Wien. Verzeichniß sämmtlicher Personen, welche der geistlichen Gewalt des Fürstbischofs von Wien unterworfen sind. — Original.

19. — Verzeichniß der vom römischen Stuhle dem Fürstbischofe Wilderich für seine Diöcese ertheilten Ablässe.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Dem verdienstvollen Fürstbischofe Friedrich Philipp folgte in der Regierung der Wiener Diöcese der Dompropst von Speier, Wilderich Freiherr von Walderdorff, ein gebürtiger Würzburger. Derselbe hatte in Würzburg, Speier und Rom studiert und wurde bald nach der Priesterweihe Domherr von Würzburg und Mainz, Dompropst von Speier (1667), geheimer kaiserlicher Rath und führte durch 11 Jahre die Geschäfte des Reichs-Vicekanzlers. Zum Fürstbischofe von Wien wurde er am Feste des heiligen Erzengels Michael des Jahres 1669 in der Stephanskirche vom päpstlichen Nuntius Antonius Pignatelli in Gegenwart Kaiser Leopolds I. geweiht (Reg. Nr. 7, 8, 9). Eine seiner ersten bischöflichen Verrichtungen war die Einweihung der Servitenkirche und des Xaveri-Altars in der Universitätskirche. Unter ihm wurden im Jahre 1670 die Juden aus dem unteren Werd (Leopoldstadt) vertrieben und an der Stelle von deren Synagoge wurde die Kirche zum heiligen Leopold gebaut, wozu der Kaiser selbst im August des Jahres 1670 den Grundstein legte [1]. Seine bischöflichen Pflichten übte er mit vielem Eifer aus, bis ihn eine langwierige Krankheit daran hinderte, daher seit dem Jahre 1674 die meisten Geschäfte des Hirtenamtes sein Weihbischof Johann Schmiedberger, Abt zu den Schotten und Bischof von Hellenopolis, verrichtete [2]. Eine Lieblingsidee von ihm war die Einführung des gemeinschaftlichen Lebens der Weltgeistlichen nach den vom Papste Innocenz XI. bestätigten Statuten (Reg. Nr. 14). Als seine Tugenden werden von den Chronisten vorzüglich Sanftmuth, Leutseligkeit, Standhaftigkeit und Mildthätigkeit gegen Arme, ganz besonders gegen Neubekehrte, gerühmt. Zur Zeit der großen Pest im Jahre 1679 war er, wie aus Nr. 15 und 16 obiger Regesten erhellt, nicht in Wien. Er starb Anfangs September des Jahres 1680.

Aus den unter Nr. 18 angeführten Aktenstücken ersehen wir den Personalstand der nicht exempten Klöster Wiens nach dem Pestjahre, daher selber in extenso hier folgen möge:

---

[1]) Klein, Geschichte des Christenthums, II., Seite 38.
[2]) Klein, a. a. O. VI., Seite 36.

„Verzeichnuß der Jenigen, so woll Geist= alß Weltlichen Persohnen, so undter deß Wiennerischen Herrn Ordinarij Jurisdiction sich befindten, wie hernach volgt.

Erstlichen in dem Schotten Closter Ord. S. Benedicti Herr Abbt, sambt 13 Conventualen.
Bei St. Dorothea Herr Probst sambt 9 Priester . . . . 10 P.
Auf der Kürche bey St. Stephan und andere Priester . . . . . . 13 P.
Fratres über der Schlag Pruggen . . . . 18 P.
Bei St. Jacob die würdige Frau undt 35 Schwestern, dan 7 Cost=Jungfrauen . . . . 43 P.
Bei St. Lorenzen die würdige Frau mit 25 Schwestern, item 6 Cost=Jungfrauen . . . . 32 P.
Himmel Porten die würdige Frau sambt 50 Schw. 3 Cost=Freylen . 54 P.

176 P.,

Manspersohnen . . . . 279 P.
Weibspersohnen . . . . 292 P.
Khinder . . . . 183 P.
Bueben . . . . 30 P.

784 P.

Summa aller so woll Geist= alss weltlichen Persohnen: 960."

Der Fascikel, in welchem obige Urkunden enthalten sind, ist bezeichnet: „II. Bischöfe. Friedrich Freiherr von Waltersdorf. 1669—1680."

Regesten zur Geschichte des Fürstbischofs Emerich Sinelli. 1680—1685.

Von Pfarrer Otto Eigner.

1. 1680. März. 3. Rom. Konfirmationsbulle. Papst Innocenz XI. bestätigt die Ernennung des Kapuziners P. Emerich Sinelli durch Kaiser Leopold I. zum Bischofe, spricht ihn von allen Censuren, in welche er etwa verfallen sein könnte, los, ermahnt ihn zur getreuen Erfüllung der Pflichten seines schwierigen Amtes, theilt ihm mit, daß die Nachricht seiner Konfirmation mit der Aufforderung zum Gehorsam gleichzeitig an das Domkapitel, an die Vasallen, an den Klerus und die Gläubigen der Wiener Diöcese abgehe, erlaubt ihm, sich von einem beliebigen Bischofe, welcher mit dem römischen Stuhle Verkehr unterhält, in Gegenwart von zwei oder drei anderen solchen Bischöfen consekriren zu lassen und fordert ihn schließlich auf, rücksichtlich der Aufstellung eines canonicus theologus und poenitentiarius, der Förderung des Klerikal=Seminars und der Errichtung eines mons pietatis [1]) den Bestimmungen des Koncils von Trient nachkommen zu wollen. — Original.

2. 1680. März. 3. Rom. Abschrift vorstehender Bulle in 4 Exemplaren.

3. 1685. November. 27. Wien. Stiftungsbrief. Domdechant und Domkapitel verpflichten sich, für den am 25. Februar 1685 verstorbenen Fürstbischof Emerich für das legirte Kapital von 1500 Gulden alljährlich an dessen Todestag nach vorhergegangener Vigil durch den Domprobst ein Seelenamt zu halten und durch jeden Domherrn eine heilige Messe zu lesen. — Original, mit dem großen Kapitelsiegel in einer Holzkapsel, unterfertigt von Hermann Claudius Klöker, Domdechant und Joannes Gualterus Viergießer, Notarius Capituli.

4. 1695. Februar. 28. Wien. Urtheil. Fürstbischof Ernst Graf von Trautson ist schuldig, jenen Theil der Verlassenschaft des verstorbenen Fürstbischofs Emerich, welchen sich dieser proprio suo labore et industria als geheimer Konferenzrath erworben hat, an dessen Nichte Maria Barbara Heußler Gräfin von Heultershaimb unverzüglich auszufolgen. — Kopie. Unterfertigt von Johann Quintin Graf Jörger, Statthalter; Max von Palla, Kanzler; Joseph Matth. von Albrecht, Georg Friedrich Schilcher und Franz Max von Unkrechtsberg.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Als Fürstbischof Wilderich starb, weilte Kaiser Leopold I. eben in Linz, und in seiner Suite befand sich der Kapuziner-Ordenspriester Emerich Sinelli. Als der Kaiser die Todesnachricht erhielt, ernannte er P. Emerich zum Fürstbischofe von Wien. Dieser war am 29. Juni des Jahres 1622 zu Komorn in Ungarn als der Sohn eines aus Rom gebürtigen (Reg. Nr. 1) Fleischhauers geboren und erhielt in der heiligen Taufe die Namen Johann Anton. Nachdem er die lateinischen Schulen zu Linz und die Philosophie zu Ingolstadt absolvirt hatte, trat er im Jahre 1644 zu Gmunden in den Kapuzinerorden, dort machte er auch das Probejahr und legte die Ordensgelübde ab. Er wurde von seinen Ordensobern als Missionär verwendet und bekehrte als solcher viele Lutheraner, besonders im Viertel unter dem Manhartsberge. Wegen seiner glänzenden Beredsamkeit wurde er nach Prag versetzt, wo er durch sieben Jahre mit großem Erfolge predigte und die Aufmerksamkeit des Kaisers auf sich zog. Papst Klemens X. ernannte ihn zum Oberen der katholischen Missionen im ganzen Bezirke der päpstlichen Nuntiatur zu Wien. Außerdem wurde er beauftragt, in der Schottenkirche zu Wien die Predigten zu halten, was er seit 1659 durch 22 Jahre mit solchem Eifer und Beifall that, daß er allgemein Emericus Facundus genannt wurde. Das Bisthum nahm er nur ungern an; der Papst sandte eigens seinen Nuntius Franz Bonvisius zu ihm und befahl ihm, kraft des heiligen Gehorsams dasselbe anzunehmen. Der Kaiser ernannte ihn auch zu seinem Konferenzminister. In die Zeit seines Hirtenamtes fielen die schweren Tage der zweiten Türkenbelagerung, während welcher er als guter Hirte durch Predigten und Anordnung von öffentlichen Gebeten auf seine Herde einwirkte. Schon hatte Kaiser Leopold I. für ihn in Rom um den Kardinalshut angesucht, als er aus dem Leben schied, am 25. Februar 1685 (Reg. Nr. 3). Er hinterließ 45000 Gulden, wollte aber keine Verfügung darüber treffen, mit Ausnahme von 15000 Gulden für eine Messenstiftung, daher nach seinem Tode ein langwieriger Erbschaftsstreit entstand, der im Jahre 1695 zu Gunsten seiner Nichte endgiltig entschieden wurde (Reg. Nr. 4).

Der Fascikel, in welchem obige Urkunden enthalten sind, ist bezeichnet: „II. Bischöfe. Emerich Sinelli. 1680—1685.“

Regesten zur Geschichte des Fürstbischofs Ernest Grafen von Trautson und Falkenstein. 1685—1702.

Von Pfarrer Otto Eigner.

1. 1685. April. 16. Wien. Kaiser Leopold I. bittet den Papst Innocenz XI., daß der neuernannte Fürstbischof Ernest mit Rücksicht auf das finanziell arg durch die Türkenbelagerung geschädigte Bisthum Wien seine Domherrnstelle zu Salzburg beibehalten dürfe. — Concept.

2. 1685. Juni. 13. Rom. Bulle, in welcher vorstehende Bitte gewährt wird. — Original.

---

[1] Vergl. Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte. I., Seite 209—210.

3. 1685. August. 28. Rom. Bulle. Der Papst spricht den neuen Bischof von allen Censuren los, in welche er vielleicht verfallen sein könnte. — Original.
4. 1685. August. 28. Rom. Konfirmationsbulle, gerichtet an die Gläubigen der Diöcese Wien. — Original.
5. 1685. August. 28. Rom. Konfirmationsbulle, gerichtet an den episcopus electus. — Original.
6. 1685. August. 28. Rom. Dieselbe Bulle, gerichtet an die Vasallen des Wiener Bisthums. — Original.
7. 1685. August. 28. Rom. Dieselbe Bulle, gerichtet an den Klerus. — Original.
8. 1685. August. 28. Abschrift obiger Bestätigungsbulle (Reg. Nr. 5).
9. 1685. August. Formel des zu leistenden bischöflichen Eides. — Abschrift.
10. 1685. August. 29. Rom. Bulle. Fürstbischof Ernest erhält die Erlaubniß, sich von einem beliebigen katholischen Bischofe, welcher dem römischen Stuhle ergeben ist, unter Assistenz von zwei oder drei eben solchen Bischöfen consekriren zu lassen. — Original.
11. 1685. Abschrift der Bullen Nr. 4, 5, 6, 7 und 10.
12. 1692. März. 4. Wien. Bericht über Kirchen- und Klosterverhältnisse bei den Trinitariern, erstattet vom Präses Fr. Josephus a matre Dei. — Original.
13. 1692. März. 5. Wien. Bericht über das Chorfrauenkloster St. Laurenz, erstattet von Eva Augustina von Traun, Oberin, und Maria Putzin, Dechantin. — Original.
14. 1692. März. 6. Wien. Bericht über das Königskloster, erstattet vom Kommissarius P. Paschalis Pucher. — Original.
15. 1692. Wien. Bericht über das Kloster zu St. Jakob, erstattet von Maria Kunigunde Hildeprandin, Oberin. — Original.
16. 1692. Wien. Bericht über das Kloster der unbeschuhten Karmelitinnen, erstattet von der Priorin Anna Therese von Sigiste. — Original.
17. 1692. Wien. Bericht über das Kloster der unbeschuhten Karmeliten, erstattet vom Prior Marianus. — Original.
18. 1692. Wien. Bericht über das Kloster der unbeschuhten Augustiner in der inneren Stadt, unterfertigt vom Prior P. Hilarion und 4 Officialen. — Original.
19. 1692. Wien. Bericht über das Schottenstift, erstattet vom Abte Sebastian. — Original.
20. 1692. Wien. Bericht über das Benediktinerkloster de monte Serrato, erstattet vom Prior P. Ämilianus. — Original.
21. 1692. Wien. Bericht über das Kloster der barmherzigen Brüder. — Original.
22. 1692. Wien. Bericht über das Kloster der Kapuziner am neuen Markte, erstattet vom Guardian P. Gaudentius. — Original.
23. 1692. März. 11. Rom. Papst Innocenz XII. empfiehlt dem Fürstbischofe Ernest den neuernannten Wiener Nuntius Antonius Sebastianus, Erzbischof von Damaskus. — Original.
24. 1693. September. Wien. Fürstbischof Ernest beschwert sich beim Kaiser über Eingriffe der niederösterreichischen Regierung in seine bischöflichen Rechte anläßlich der Sperranlegung nach dem Tode des Karmeliten Michael Schreiner. — Original. Unterfertigt vom Bischofe und vom bischöflichen Konsistorialrathe und Notar Johann Adam Reithorn.
25. 1696. Februar. 16. Rom. Papst Innocenz XII. empfiehlt dem Fürstbischofe Ernest den neuernannten Wiener Nuntius Andreas, Erzbischof von Seleucia. — Original.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Einen Monat nach dem Tode Emerich Sinelli's ernannte Kaiser Leopold I. den Domherrn von Salzburg und Straßburg, Ernest Grafen von Trautson und Falkenstein, welcher damals im 52. Lebensjahre stand, zum Fürstbischofe von Wien. Auch dieser stand wie seine Vorgänger mit regem Eifer seinem hohen Amte vor. Besonders lag ihm die Zierde des Heiligthums am Herzen, und er verwendete viel Geld auf die Ausschmückung seiner Kathedrale, in welcher er mehrere Altäre errichtete, 6 große silberne Leuchter zum Gnadenbilde Maria-Pötsch, sowie Paramente im Werthe von 6000 Gulden spendete [1]. Am 20. April des Jahres 1686 legte er den Grundstein zur Kirche Mariahilf und er weihte auch den Grundstein zur Kirche der beschuhten Karmeliten ob der Laimgrube.

In der Stephanskirche war es seit alter Zeit gebräuchlich, daß alljährlich am Vorabende des Festes des heiligen Johannes des Evangelisten während der Vesper von der unteren Sakristei aus ein aus Holz geschnitzter Engel in der Kirche aufgestellt und vor demselben eine Kerze angezündet wurde. Dieser Engel blieb bis zur Vesper des folgenden Tages stehen. Nach dem Magnifikat kamen die Domherren in feierlichem Zuge zu dieser Statue, und sangen unter Orgelbegleitung ein zweites Magnifikat; dann wurden sie alle incensirt und zum Schlusse wurde das Weihnachtslied angestimmt. Diese Ceremonie, über deren Bedeutung die Ansichten auseinander gehen, und welche schon Bischof Anton I. bekämpft hatte, stellte Fürstbischof Ernest für immer ab [2].

Seine Vorliebe für Geschichte und Heraldik bekundete er dadurch, daß er alle in Wien befindlichen Epitaphien sammt den dabei noch vorfindlichen Wappen sammelte, und zwar aus folgenden Kirchen: St. Stephan, Magdalenakapelle, bei den Minoriten, bei St. Michael, St. Laurenz, Schotten, St. Dorothea, St. Augustin, beim Stoß im Himmel, St. Jakob, St. Thomas, im Amthause, Himmelspforte, St. Peter und im Spitale [3]. Diese Sammlung (das „Trautson'sche Manuskript") ist ein wichtiger Beitrag zur Heraldik.

Gerühmt wird seine Freigebigkeit gegen die Armen und besonders gegen bedürftige Klöster, obwohl die Einkünfte des Bisthums durch die Zerstörungen und Verwüstungen der Weingärten und Äcker während der Türkenbelagerung sehr geschmälert waren (Reg. Nr. 1). In seinem Testamente legirte er 20000 Gulden zur Unterhaltung von 6 stabilen Beichtvätern an der Domkirche, welche Stiftung bald nach seinem am 7. Jänner 1702 erfolgten Tode realisirt wurde [4].

In den unter Nr. 12—22 erwähnten Klöstern finden sich im Jahre 1692 147 männliche und 181 weibliche Ordenspersonen vor. Über Beschädigung an Kirchen- und Klostergebäuden durch die Türken klagen die Schwestern des Königsklosters, die Montserrater, die barmherzigen Brüder und ganz besonders die Schotten.

Bruderschaften bestanden in folgenden Kirchen: Bei den Trinitariern die Bruderschaft von der heiligen Dreifaltigkeit; bei den Karmeliten in der Leopoldstadt die Bruderschaft des Scapulieres vom Berge Karmel und vom heiligen Joseph; bei den unbeschuhten Augustinern die Bruderschaft Maria de suffragio und bei den Schotten endlich die Bruderschaft vom heiligen Sebastian und eine zweite vom guten Tode.

Der Fascikel, in welchem obige Aktenstücke enthalten sind, ist bezeichnet: „II. Bischöfe. Ernest Graf von Trautson. 1685—1702."

---

[1]) Klein, Geschichte des Christenthums, Band VI, Seite 70. — [2]) X. Schier, Die Bischöfe und Erzbischöfe Wiens, Seite 14. — [3]) Schier, l. c. Seite 91. — [4]) Klein, l. c. Seite 91 und Höfer, Ad gerendam penes Eccl. S. Steph. adscripti. Seite 55. u. 59.

Regesten zur Geschichte des Fürstbischofs Franz Anton Grafen von Harrach auf Rohrau. 1702—1706.

Von Pfarrer Otto Eigner.

1. 1701. Dezember. 1. Rom. Papst Klemens XI. ernennt den Official und Generalvikar des Kardinals Johann Philipp Lamberg von Passau, Anton Grafen von Harrach auf Rohrau, zum Bischofe der ecclesia Epiphanensis i. p. i. und gleichzeitig im Einvernehmen mit Kaiser Leopold I. zum Koadjutor des Fürstbischofs von Wien cum spe successionis, jedoch unter der Bedingung, daß er in dieser Stellung keinen Nutzen aus den Temporalien des Bisthums ziehe. Die Wahl eines beliebigen Consekrators wird ihm freigestellt, von den Censuren, in welche er etwa verfallen sein könnte, wird er absolvirt und die Verständigung von dieser Ernennung an das Domkapitel, an den Klerus und an die Gläubigen der Diöcese Wien wird sofort erfolgen. — Abschrift.
2. 1706. Juli. 17. Wien. Melchior Scheibelauer, Konsistorialrath und fürstbischöflicher Notar, bestätigt, daß Fürstbischof Franz Anton in Gegenwart des Herrn Konsistorialrathes Dr. Bartholomäus Quaresima und des Herrn Karl Stofoni, ihm am 17. Juli 1706 erklärt habe, eine Bulle aus Rom ddto. 20. Mai 1706 erhalten zu haben, derzufolge er auf Bitten des Erzbischofs und Kapitels von Salzburg zum Koadjutor des ersteren cum spe successionis ernannt worden sei, jedoch unter der Bedingung, daß er auf das Bisthum Wien resignire. — Original mit Siegel.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Franz Anton Graf von Harrach auf Rohrau, Domherr zu Salzburg, Dompropst und Generalvikar zu Passau, Koadjutor des Fürstbischofs von Wien, wurde im Jahre 1702 zum Fürstbischofe von Wien ernannt, und wurde zu Passau von seinem Onkel, dem Kardinal Johann Philipp Lamberg consekrirt. Wegen seines heiligen Eifers für den Gottesdienst, sowie wegen seiner Milde und Frömmigkeit war er bald sehr beliebt. Aber die Freude der Wiener, einen ebenso demüthigen als eifrigen Hirten zu haben, sollte nicht lange währen, denn schon am 19. Oktober 1705 wählte ihn das Domkapitel von Salzburg einstimmig zum Koadjutor cum jure successionis des altersschwachen und erblindeten Erzbischofs Johann Ernst II. Grafen Thun, welche Ernennung vom Papste bestätigt wurde. Als Erzbischof Johann Ernst II. im Jahre 1709 starb, folgte er ihm in der Regierung nach, welche er bis zu seinem am 18. Juli 1727 erfolgten Tode mit Eifer und Hingebung führte.

Der Fascikel, welcher obige zwei Urkunden enthält, trägt die Aufschrift: „II. Bischöfe. Franz Anton Graf von Harrach. 1702—1706.“

Regesten zur Geschichte des Fürstbischofs Franz II. Baron Rummel. 1706—1716.

Von Pfarrer Otto Eigner.

1. 1706. Juli. 11. Wien. Franz Ferdinand Freiherr von Rummel, Herr zu Waldau, Bischof zu Tinna, Propst von Ardagger und Breslau, Scholastikus zu Großglogau, wird vom Kaiser Joseph I. zum Fürstbischofe von Wien ernannt und angewiesen, sich in temporalibus installiren zu lassen. — Original mit Siegel.

2. 1706. Juli. 21. Wien. Bestätigung, daß der neuernannte Fürstbischof Franz Ferdinand an das geheime Hofkanzlei-Taxamt 3000 Gulden Verleihungstaxe bezahlt habe. — Original.

3. 1706. Oktober. 4. Rom. Bulle. Kaiser Joseph wird von der päpstlichen Konfirmation des ernannten Fürstbischofs Franz Ferdinand verständigt. — Original.

4. 1706. Oktober. 4. Rom. Bulle. Franz Ferdinand Freiherr von Rummel wird von seiner Konfirmation zum Fürstbischofe von Wien verständigt. — Original.

5. 1706. Oktober. 4. Rom. Bulle. Vorgenannter wird von allen Censuren, in welche er etwa verfallen sein könnte, absolvirt. — Original.

6. 1706. Oktober. 4. Bulle wie Nr. 4 an das Wiener Domkapitel. — Original.

7. 1706. Oktober. 4. Rom. Bulle wie Nr. 4 an den Klerus der Wiener Diöcese. — Original.

8. 1706. Oktober. 4. Rom. Bulle wie Nr. 4 an die Vasallen des Wiener Bisthums. — Original.

9. 1706. Oktober. 4. Rom. Bulle wie Nr. 4 an die Gläubigen der Wiener Diöcese. — Original.

10. 1706. Oktober. 4. Rom. Bulle. Der Erzbischof von Gran und der Bischof von Wr.-Neustadt werden beauftragt, dem neuen Fürstbischofe von Wien den bischöflichen Eid abzunehmen. — Original.

11. 1709. September. 15. Rom. Papst Klemens XI. empfiehlt seinen nach Wien reisenden Neffen Hannibal Albanus an den Fürstbischof von Wien. — Original.

12. 1711. Februar. 7. Rom. Fürstbischof Rummel wird vom Papste aufgefordert, den geplanten Bau einer katholischen Kirche in Hannover nach Kräften unterstützen zu wollen. — Original.

13. 1712. September. 10. Wien. Kaiserliche Resolution, daß sich die Kompetenten um die kaiserliche Hofpfarre, um die erledigten Canonikate und um das Kantorat bei St. Stephan vor dem Bischofe einer Prüfung zu unterziehen haben. — Original mit Siegel.

14. 1712. Wien. Fürstbischof Franz Ferdinand beweist dem Kaiser, daß der Hofburgpfarrer und die Hofkapläne seiner Jurisdiktion unterstehen. — Concept.

15. 1713. Juni. 10. Rom. Papst Klemens XI. zeigt dem Fürstbischofe an, daß er dem Priester aus dem Stifte Göttweig, P. Benedikt Steger, wegen Kränklichkeit die Erlaubniß gegeben habe, während der heiligen Messe (non tamen a praefatione usque ad peractam sacram communionem) das Biret aufbehalten zu dürfen. — Original.

16. 1714. Juni. 15. Rom. Papst Klemens XI. empfiehlt dem Fürstbischofe den von seinen Oberen zum Missionär für Österreich bestimmten Priester der Gesellschaft Jesu, Bernhard Cerronius. — Original.

17. 1716. März. 17. Wien. Kapitularvikar Dompropst Joseph Braitenbücher erläßt die Einladung an den Säkular- und Regular-Klerus Wiens zu dem am 19. März stattfindenden feierlichen Begräbnisse des hochseligen Fürstbischofs Franz Ferdinand. — Original, mitunterfertigt von Franz Ignaz Baumeister, Konsistorialrath und Notar.

18. 1716. März. Wien. Aufschreibungen des Dompropstes über das feierliche Leichenbegängniß, über die Wahl des Kapitelvikars und die feierlichen Exequien. — Original.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Franz Ferdinand Freiherr von Rummel wurde am 28. Oktober 1642 zu Weiden in der Oberpfalz geboren. Als derselbe das für das Studium nöthige Alter erreicht hatte, begab er sich nach Ingolstadt, um daselbst Philosophie, Theologie und Jus zu studiren. Er lernte zugleich auch italienisch, französisch und spanisch und machte weite Reisen. Nach längerem Verkehr mit Ordensleuten, darunter auch dem berühmten P. Markus d'Aviano, trat er im 35. Lebensjahre in den Weltpriesterstand. Im Jahre 1684 erwählte ihn Kaiser Leopold I. auf Empfehlung des Pfalzgrafen von Neuburg und des P. Markus d'Aviano zum Erzieher und Lehrer des Kronprinzen Joseph. Als solcher wurde er Bischof von Tinna, Propst zu Ardagger und Breslau und Scholastikus zu Großglogau; alle diese Würden legte er aber bei seiner im Jahre 1706 erfolgten Ernennung zum Fürstbischofe von Wien nieder. Nun begann er seine echt apostolische Thätigkeit. Er verordnete, daß das Hochwürdigste cum facibus zu den Kranken getragen werde; er befahl das Läuten der Zügenglocke als Aufforderung zum Gebete für den Sterbenden; er ordnete auch an, daß in der Stephanskirche jeden Sonntag Nachmittags eine Christenlehre gehalten werde, und trachtete, die gemischten Ehen zu verhindern. Unter ihm wurden auch die Elisabethinerinnen in Wien eingeführt. Am 15. März 1716 verschied er nach einer langwierigen, mit großer Geduld ertragenen Krankheit, und wurde am 19. März unter großer Theilnahme von Klerus und Volk begraben.

Der Fascikel, in welchem obige Akten enthalten sind, ist bezeichnet: „II. Bischöfe. Franz Ferdinand Freiherr von Rummel. 1706—1716."

Regesten zur Geschichte des Erzbischofs Sigmund Grafen Kollonitz. 1716—1751.

Von Pfarrer Franz Riedling.

1. 1709. Oktober. 14. Rom. Bulle Klemens XI., wodurch Sigmund Graf Kollonitz als Administrator des Bisthums Waizen die päpstliche Bestätigung erhält. — Original.

2. 1716. Juli. 1. Rom. Bulle, womit durch Klemens XI. der Bischof Sigmund Graf Kollonitz für das Bisthum Wien bestätigt wird, nachdem er vom Kaiser Karl VI. dazu ernannt worden. — Original und Abschrift.

3. 1716. Juli. 1. Rom. Päpstliche Bullen, die Ernennung des Grafen Kollonitz zum Bischofe von Wien betreffend, wodurch

a) derselbe von allen kirchlichen Censuren, welchen er etwa verfallen sein könnte, absolvirt wird;

b) von allen Kirchenstrafen, wenn er sich solche etwa zugezogen hätte, befreit wird;

c) der Erzbischof von Cäsarea und der Bischof von Fünfkirchen ermächtigt werden, dem konfirmirten Bischofe von Wien Grafen Kollonitz den Eid und das Versprechen der Treue gegen den apostolischen Stuhl abzunehmen; ferner

d) dem Wiener Kathedralkapitel,

e) dem Klerus der Stadt Wien und der Diöcese,

f) den Gläubigen der Stadt Wien und der Diöcese, sowie

g) den Unterthanen des Wiener Bisthums die Erhebung des Grafen Sigmund Kollonitz auf den Bischofssitz von Wien bekanntgegeben wird und dieselben zur schuldigen Treue und zum Gehorsam aufgefordert werden.

h) Eidesformel des Bischofs Kollonitz. — Originale und Abschrift.

4. 1716. August. Wien. Kundmachung der am 10. August stattfindenden Inthronisation des Bischofs Sigmund. — Druck.

5. 1716. August. 13. Rom. Quinquennal-Fakultäten für den Bischof Sigmund. — Abschrift.

6. 1716. Dezember. 22. Wien. Bischof Sigmund Graf Kollonitz erläßt Verordnungen über das Leben und Betragen der Geistlichen seiner Diöcese. — Zwei Concepte und Druck.

7. 1717. Wien. Instruktion für die Sakristeidirektoren der Kirchen Wiens. — Abschrift.

8. 1717. Wien. Pastoral-Instruktion für den Klerus der Diöcese Wien vom Bischofe Sigmund. — Drei Abschriften.

9. 1717. März. Wien. Erledigung der kanonischen Visitation der Frauenklöster: a) St. Laurenz, b) St. Elisabeth, c) zur Himmelspforte, d) St. Jakob, die Bischof Sigmund Graf Kollonitz vorgenommen hat. Der Zustand dieser Frauenklöster wird als ein guter bezeichnet. — Concepte.

10. 1717. Mai. 28. Wien. Bischof Sigmund Graf Kollonitz ertheilt der Oberin des Klosters der Salesianerinnen in Brüssel, Juliana de la Fontaine, die Erlaubniß mit 5 Chor- und 1 Laienschwester und dem Spiritual Bolanger nach Wien zu kommen und ein Kloster zu errichten, welches die Kaiserin Amalia, Witwe Josephs I., gestiftet. — Concept.

11. 1719. September. 19. Rom. Breve Klemens XI., wodurch allen Gläubigen ein vollkommener Ablaß verliehen wird, „die qua prima Synodus inchoabitur." — Original.

12. 1720. Oktober. 12. Wien. Bischof Kollonitz befiehlt, daß, so oft das Sanktissimum von der Kathedralkirche zu den Kranken getragen wird, jedesmal 2 Geistliche dasselbe begleiten. — Concept.

13. 1722. Jänner. 20. Rom. Bulle Innocenz' XIII., wodurch dem Erzbischofe Sigmund Grafen Kollonitz das erzbischöfliche Pallium überschickt wird, nachdem die Kathedralkirche zu Wien zu einer Metropolitankirche und der Bischofssitz zu einem Erzbisthume erhoben worden ist. — Original und zwei Abschriften.

14. 1723. Rom. Johann Theodorich Reinesius, Bevollmächtigter des Erzbischofs Sigmund Grafen Kollonitz, bittet beim apostolischen Stuhle um Reduktion der Taxen. — Original.

15. 1723. Wien. Ausführlicher Bericht des Erzbischofs Sigmund an die Congregatio Concilii Tridentini über den Zustand der Erzdiöcese Wien. — Zwei Concepte.

16. 1723. Wien. Erzbischof Sigmund Graf Kollonitz bittet beim heiligen Stuhle um Dispens von der Visitatio ad limina St. Apostolorum wegen seiner vielen Geschäfte in der Diöcese und schickt als seinen Bevollmächtigten mit dem Berichte über die Erzdiöcese Johann Franz Bessel. — Concept.

17. 1723. Mai. 22. Wien. Vollmacht des Erzbischofs Sigmund an den Canonikus Fr. Bessel, „S. C. et C. Majestatis in Curia Agentem." — Concept.

18. 1723. Juli. 17. Rom. Bestätigung, daß der Priester Johann Franz Bessel als Bevollmächtigter des Erzbischofs Sigmund Grafen Kollonitz den Visitationsbericht überreicht hat. — Original.

19. 1723. Bericht über die feierliche Bekleidung des Erzbischofes Sigmund Grafen Kollonitz mit dem erzbischöflichen Pallium. — Concept.

20. 1724. Februar. 12. Rom. Innocenz XIII. rügt in einem Breve die Mißachtung der vierzigtägigen Fastenzeit, wie sie besonders bei den Soldaten platzgreift. — Original.

21. 1726. Juli. 27. Rom. Benedikt XIII. ertheilt durch ein Breve dem Erzbischofe Grafen Kollonitz die Erlaubniß, als Hofrath Sr. Majestät Kaiser Karl's VI. auch in Kriminalprozessen mithandeln zu dürfen. — Original.

22. 1726. Dezember. 10. Wien. Kaiser Karl VI. nominirt zum Kardinal den Erzbischof Sigmund Grafen Kollonitz und zeigt diese Nomination dem Kardinal Cienfuegos an. — Abschrift.

23. 1727. Juli. 19. Wien. Bericht des Erzbischofs Sigmund über den Zustand seiner Erzdiöcese an Seine Heiligkeit. — Concept.

24. 1727. Wien. Vollmacht für einen Stellvertreter des Erzbischofs Sigmund zur Reise ad limina ss. Apostolorum. — Concept.

25. 1727. Wien. Instruktion für den Generalvikar mit seinen Vollmachten. Die Ehedispensen, die Ertheilung der Erlaubniß zu den Haustaufen und zu den Nachmittags-Begräbnissen behält sich der Erzbischof Sigmund selbst vor. — Original.

26. 1727. November. 26. Rom. a) Allokution Papst Benedikt's XIII. im geheimen Konsistorium, in welchem Erzbischof Sigmund Graf Kollonitz zum Kardinal kreirt wurde;
b) Abhandlung über die Würde der Kardinäle;
c) Vorschriften für die neukreirten Kardinäle;
d) Instruktion für den Marchese Carlo Perlas;
e) Eidesformel für den neuernannten Kardinal;
f) und g) Regalia und Auslagen des Kardinals am römischen und kaiserlichen Hofe. — Abschriften.

27. 1728. Jänner. 10. Rom. Belobungsschreiben für den Kardinal Kollonitz wegen der vortrefflichen Führung seines oberhirtlichen Amtes. — Original.

28. 1730. Jänner. 1. Wien. Konvention zwischen Erzbischof Sigmund Kardinal Kollonitz und dem Stifte Melk, die Stiftspfarren in der Wiener Erzdiöcese betreffend. — Zwei Originale auf Pergament mit Wachssiegeln, dazu als Beilage die Konvention zwischen Johann Philipp Grafen Lamberg, Fürstbischof von Passau, und dem Stifte Melk vom 11. Juni 1693. Original.

29. 1730. August. 9. Rom. Bericht des Kardinals Erzbischofs Kollonitz über den Zustand der Erzdiöcese bei Gelegenheit der Visitatio sacrorum liminum. — Concept.

30. 1730. August. 13. Rom. Der Präfekt der Sacra Congregatio Concilii, Kardinal Origus, bestätigt, daß Kardinal Erzbischof Kollonitz persönlich die Sacra limina besucht und über den Stand der Erzdiöcese Bericht erstattet hat. — Original.

31. 1730. Oktober. 7. Rom. Belobungsschreiben der Congregatio Concilii Tridentini an Kardinal Kollonitz wegen der trefflichen Leitung der Erzdiöcese. — Original.

32. 1730. Dezember. 10. Rom. Papst Klemens XII. verleiht dem Kardinal Kollonitz die Propstei Zwettl und die Pfarre Eggenburg, beide in der Passauer Diöcese gelegen und dem landesfürstlichen Patronate unterstehend. — Kollationirte Abschrift.

33. 1731. Mai. 2. Wien. Visitations-Protokoll über die Visitation in der Erzdiöcese, vorgenommen durch Erzbischof Sigmund Grafen Kollonitz in Begleitung des Generalvikars Joseph von Braitenbücher, Bischofs von Antigonia, und des Notars. Visitirt wurden die Pfarren: (Kaiser-) Ebersdorf, Schwechat, Mannswörth, Fischamend, Wienerherberg, Schwadorf, Margarethen am Moos, Trautmannsdorf, Wilfleinsdorf, Bruck an der Leitha, Höflein, Hainburg, Hundsheim, Prellenkirchen, Deutsch-Altenburg, Petronell, Rohrau, Göttlesbrunn, Pischelsdorf, Reisenberg, Weigelsdorf, Pottendorf, Ebreichsdorf, Moosbrunn, Himberg, Inzersdorf, Leobersdorf, Traiskirchen, Gainfahrn, Tribuswinkel, Baden, Alland, Heiligenkreuz, Pottenstein, Grillenberg, Enzesfeld, Solenau, Gloggnitz, Kottingbrunn, Tattendorf, Oberwaltersdorf, Truman, Münchendorf, Gumpoldskirchen. — Concept.

34. 1735. März. 21. Wien. Einladung zu den Exercitien, welche am Montag nach dem Passionssonntage beginnen. Alle Weltpriester und auch die außerhalb des Klosters lebenden Regularen werden dazu eingeladen. — Original.

35. 1735. September. 17. Wien. Bericht über den Zustand der Erzdiöcese, welchen Kardinal Kollonitz durch seinen Bevollmächtigten Johann Albert Baron Gudenus in Rom überreichen ließ. — Concept.

36. 1737. Februar. 25. Rom. Bestätigung von der Sacra Congregatio Concilii, daß obiger Bevollmächtigter den Visitationsbericht überreicht hat. — Original.

37. 1740. Rom. Quinquennal-Fakultäten und Abläſſe für den Erzbischof Kardinal Kollonitz, darunter habendi altare privilegiatum sine numero missarum quotidianarum pro omnibus defunctis Christi fidelibus in ecclesiis dominorum familiae Collonitziana. Pro sacerdotibus qui assistunt moribundis in feudis et dominiis familiae Collonitzianae facultas communicandi indulgentiam plenariam. — Zwei Abschriften.

38. 1740. Rom. Bericht über den Stand der Erzdiöcese, als Kardinal Kollonitz die limina ss. Apostolorum besuchte. — Concept.

39. 1740. September. 24. Rom. Bestätigung von der Congregatio Concilii, daß Erzbischof Kardinal Kollonitz die sacra limina besucht und den Bericht über seine Erzdiöcese eingereicht habe. — Original.

40. 1740. Dezember. 15. Rom. Die Sacra Congregatio Concilii belobt Kardinal Kollonitz wegen der trefflichen Führung seines oberhirtlichen Amtes. — Original.

41. 1743. Februar. 4. Rom. Papst Benedikt XIV. gewährt dem Kardinal Kollonitz die angesuchten Fakultäten. — Original.

42. 1744. Wien. Verzeichniß der Konvertiten, welche das Glaubensbekenntniß in die Hände des Kardinals Kollonitz abgelegt haben. — Concept.

43. 1745. September. 1. Wien. Pastoral-Instruktion für die Seelsorger, wie sie bei den Taufen, Eheschließungen und Begräbnissen vorzugehen haben. — Vier Exemplare, gedruckt.

44. 1745. September. Wien. Bericht über den Stand der Erzdiöcese. — Concept.

45. 1745. Dezember. 11. Rom. Es wird bestätigt, daß der Bevollmächtigte des Kardinals Kollonitz, Johann Albert Baron Gudenus, die limina sacra besucht und den Bericht über die Erzdiöcese Wien überreicht hat. — Original.

46. 1750. Oktober. 10. Wien. Visitationsbericht über die Wiener Erzdiöcese, der durch den Bevollmächtigten des Kardinals, Carlo Rota, in Rom überreicht wurde. — Concept.

47. 1751. April. 13. Wien. Den Vorstehern der Klöster, Pfarrern und allen Geistlichen in Wien wird vom erzbischöflichen Konsistorium der Tod des Oberhirten Sigmund Kardinal Kollonitz angezeigt und dieselben aufgefordert, am 13., 14. und 15. April im erzbischöflichen Palais die heilige Messe zu feiern. — Concept und Original mit den Unterschriften der Adressaten.

48. 1751. Wien. Vorbereitung zur Leichenfeier des verstorbenen Kardinals Kollonitz:
a) Wie dieselbe zu veranstalten sei;
b) wer dazu einzuladen ist;
c) Ordnung des Leichenzuges.

49. 1751. April. 14. Wien. Einladung zur Leichenfeier:
a) Der Generalvikar Franz Anton Marxer, Bischof von Chrysopolis und Domscholastikus, zeigt den Todesfall der Geistlichkeit und den Gläubigen an und ladet zum Leichenbegängniß am 15. April um 3 Uhr Nachmittags ein. — Original.
b) Einladung des erzbischöflichen Konsistoriums für die Vorsteher der Klöster und die Pfarrer der Stadt Wien. — Original und Concept.
c) Einladung für die Pfarrer in der Nähe von Wien. — Original.
d) an den Dechant von Laa Anton Donati. — Concept.
e) an die weltlichen Konsistorialräthe Johann Leopold von Freyenberg, Johann Christ. Aigner, Dr. Schönauer, Dr. von Hundshagen, Dr. Heisler, Johann Rudolf Ribitz, Dr. Schwarz, Franz Kunerth. — Original.
f) an die Äbte. — Concept.

50. 1751. April. 16. Wien. Bericht, wie das Begräbniß des Erzbischofs Sigmund Kardinals Kollonitz abgehalten worden ist. — Vier Concepte.

51. 1751. April. 19. Wien. Bekanntmachung, daß für den verstorbenen Erzbischof Sigmund Kardinal Kollonitz die feierlichen Exequien am 28., 29. und 30. April stattfinden:

a) vom Generalvikar Franz Anton Marxer an die Geistlichen und Gläubigen;

b) vom erzbischöflichen Konsistorium an die Kloster= und Kirchenvorsteher in Wien;

c) an den Dechant Anton Donati in Laa mit dem Auftrage, in allen Kirchen die Exequien durch drei Tage zu halten;

d) an die Frauenklöster in Wien, damit sie nebst ihren Gebeten auch durch drei Tage solche halten lassen;

e) an die weltlichen Konsistorialräthe, damit sie denselben in der Metropolitankirche beiwohnen. — Originale.

52. 1751. April. 30. Wien. Bericht über die für den verstorbenen Erzbischof Sigmund Kardinal Kollonitz bei St. Stephan abgehaltenen Exequien. — Drei Concepte.

53. 1755. Juli. 12. Wien. Die k. k. Regierung fordert den Erzbischof Johann Joseph Graf Trautson auf, den Betrag für den Wein, welchen er aus der Kardinal Kollonitz'schen Hinterlassenschaft übernommen hat, beizustellen, und die Stiftbriefe ausfertigen zu lassen. — Original.

54. 1785. September. 1. Wien. Verzeichniß der über die Kardinal Kollonitz'sche Stiftung für Defizientenpriester vorhandenen Urkunden, welche der Direktor des aufgelassenen erzbischöflichen Alumnates Joseph Dissent übernommen hat. — Original.

55. Wien. Protokoll der feierlichen kirchlichen Funktionen des Erzbischofs Sigmund Kardinals Kollonitz von 1716—1747. — Original.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Sigmund Graf Kollonitz [1]) war geboren am 30. Mai 1676 zu Wien. Er war der jüngste Sohn des Grafen Johann Sigmund Kollonitz und der Regina Freiin von Speidl. Sein Bruder Leopold Ignaz war Karmeliter, apostolischer Missionär in Indien und Titularbischof von Anastasiopel, sein Oheim Graf Leopold war der berühmte Kardinal, Primas von Ungarn, früher 1679—1685 Bischof von Wiener=Neustadt [2]). Dieser ließ seinen „Vetter" Grafen Sigmund bei den Jesuiten zu Neuhaus in Böhmen erziehen. Philosophie und Theologie studierte er aber in Rom, wo er auch den theologischen Doktorgrad erhielt. Im Jahre 1699 wurde er zu Wien zum Priester geweiht und feierte sein erstes heiliges Meßopfer in der damaligen Klosterkirche St. Joseph in der Leopoldstadt, welcher Feier auch der kaiserliche Hof, Kaiser Leopold I., Kaiserin Eleonora und Erzherzogin Elisabeth beiwohnten. Bald darauf wurde er Domherr von Gran, wo damals Graf Leopold Primas war, dann Bischof von Scutari, im Jahre 1709 erhielt er die päpstliche Bestätigung für das Bisthum Waizen. Dort hatte er viel zu ordnen. Laudabiliter, sagt die päpstliche Bulle, stand er dieser Diöcese vor, weshalb ihn Kaiser Karl VI. nach dem Tode des Bischofs Franz Ferdinand Freiherr von Rummel zum Bischofe von Wien ernannte. Die päpstliche Bestätigung erfolgte durch die Bulle vom 1. Juli 1716. Am 10. August, am Feste des heiligen Laurenz, wurde er in der Kathedrale zu St. Stephan feierlich inthronisirt und übernahm nun mit kräftiger Hand die Leitung der Wiener Diöcese.

Das Bisthum Wien war zwar exempt, das heißt, es stand unter keinem Metropoliten. Es war aber schon länger der Wunsch des Landesfürsten, es möchte Wien zu einem Erzbisthume erhoben werden.

[1]) Obwohl der gelehrte Professor Nilles S. J. für die Schreibweise Kollonitsch aus linguistischen Gründen ist, wurde hier obige Schreibart gewählt, weil diese Sigmund Graf Kollonitz selbst stets gebraucht hat.

[2]) Vergl. Pfarrer Maurer, Kardinal Leopold Graf Kollonitsch.

*

Das Gesuch, welches Kaiser Karl VI. im Jahre 1719 diesbezüglich an Papst Klemens XI. richtete, lautet:

„Beatissime Pater! De paterno Sanctitatis Vestrae in Nos affectu et piis desideriis Nostris gratificandi studio cum ex multis rerum argumentis iam dudum simus persuasi, non dignitati duntaxat nostrae sed et filiali erga se fiduciae merito videremur deesse, si quod iam dudum apud animum nostrum agitavimus consilium, id Sanctitati Vestrae aperire aut etiam quod petimus impetrare ab Ea diffideremus. Sane ex quo ad summa Deo ita disponente Romani Imperii gubernacula fuimus admoti cum oculis orbem perlustrantes observassemus, urbes regias ac sedes Principum praeter eum quem ab eorum Majestate mutuant splendorem a Summis quoque Pontificibus eminentiori ecclesiastico metropoleos seu Archiepiscopatus axiomate spectari condecoratos, ea procul dubio ratione nixis, quod iuxta Conciliorum etiam oecumenicorum effata primatum ei deberi patrum calculo sancitum fuerit, qui suam civitatem demonstrasset metropolim. Profecto dolor ac pene pudori animam subiit Viennam nostram tot Imperatorum sedem atque altricem arcem illam ac invictum orbis christiani propugnaculum eo destitui honore, quo caeteras regum metropoles, quin iis dignitate atque potentia longe inferiores respublicas (ut minora taceamus) beneficio praedecessorum Sanctitatis Vestrae praefulgere cernimus, praesertim cum haec ipsa Vienna perpetuum archiducum Austriae tot regnorum haeredum domicilium ac sedes fixa sit, quam si vel solam spectemus magna ob provinciarum vastitatem regna coaequare nemo inficias ibit. Quid, quod vel ipsa Sanctitas Vestra postulantibus id serenissimi Portugalliae et Algarbiorum regis praefulgidis meritis novum archiepiscopum in ipso Ulissiponensi archiepiscopatu superatis, quae factae divisioni obstabant, difficultatibus, haud ita pridem constituerint, quo quidem egregio facto in spem nos erexit, non futuram minorem in nos indulgentiam, cuius in rem christianam merita eaque recentissima nulli non modo inferiora, verum si dicere fas est, alii quantum etiam eminentiora iudicio omnium esse confidimus. Et vero, si praefatus serenissimus Rex ob submissum opportune labenti Corcyrae et per eam trepidae Italiae auxilium tantum a Sanctitate Vestra beneficium promerint, quidni par praemium ab Eodem iure petere, atque etiam consequi nos posse sperare liceat, qui concitata in nos Ottomanici belli mole partem haud exiguam servatae Italiae atque huius ipsius insulae quamquam praesidio suo acerrime propugnatae deberi nobis merito obtendimus quibus insuper fractis barbarorum viribus, reiectoque in extremas prope Europae oras hoste, pace Italiam eaque diuturna beare ope supremi numinis contigit. Quis deinde noster in propugnanda fide zelus, qui sumptus, quod studium ac perpetua cura sit, pluribus enarrare cum modestia prohibet, tum etiam supervacaneum fuerit, postquam restituta Christo altaria, erecti ac donati recenter per Transylvaniam, Bosniam ac Syrmiam episcopatus, collegia, seminaria denique ereptae infidelibus munitissimae arces, ditiones, vastissimae ac provinciae id vel nobis silentibus abunde testificantur. Accedit hoc nostrum pium desiderium cum ingenti gloria Sanctitatis Vestrae coniunctum esse, cui inter plurima gesti Pontificatus insignia monumenta id quoque meriti reservatum est, ut quam iacturam ecclesia catholica ereptis sibi per Germaniam binis archiepiscopatibus superiori saeculo passa est, eam hoc novo archiepiscopatu in partem resarciat. Quod opus tam pium ac salutare, ut Sanctitas Vestrae alacriter suscipiat atque etiam quanto citius perficiat, multa sunt, quae praeter adducta mire invitant, honos imprimis numinis supremi deinde rei facilitas cum nullius damno aut iniuria coniuncta. Postremo quod omnia in promptu sint, quae ad constituendam Metropolim sive sacri canones sive etiam usus requirunt ecclesia videlicet cathedralis perampla atque elegantissimae structurae cum suo capitulo cleri tam saecularis quam regularis coetus frequentissimus numerus fidelium pene infinitus. Nec deest Suffraganeus de se alias exemtus, quibus si una modo Sanctitatis Vestrae favens accedat voluntas gaudebit Vienna exultabit Austria quin ipsa Germania novo se archiepiscopatu tanti Pontificis largitate fuisse auctam.

Quod ipsum nos summi beneficii loco grata semper memoria recolendi reponemus et quod superest etc."

Während der Prüfung dieser kaiserlichen Bitte starb Klemens XI. im Jahre 1721, sein Nachfolger Innocenz XIII. gewährte dieselbe aber schon am 1. Juni 1722, wo er durch die Bulle Suprema dispositione das Bisthum Wien zu einem Erzbisthume erhob.

Die für unsere Erzdiöcese so bedeutungsvolle Bulle hat folgenden Wortlaut:

„Innocentius, Episcopus, Servus Servorum Dei. Ad perpetuam rei memoriam.

Suprema dispositione, cuius inscrutabili providentia ordinationem suscipiunt universa super eminenti Apostolicae dignitatis specula meritis licet imparibus constituti ad universas orbis ecclesias aciem nostrae meditationis vigilis more pastoris intendimus ac inter caeteras curas, quibus assidue premimur, illam libenter amplectimur, per quam nostrae provisionis ope ecclesiae ipsae praesertim in civitatibus, in quibus illustres personae imperali majestate fulgentes resident illarumque praesules dignioribus titulis illustrentur et condignis favoribus attollantur, cumque id statui et decori ecclesiarum ipsarum maxime congruat et nos pro divini cultus et orthodoxae religionis augmento convenire conspicimus, in his sollicitudinis nostrae partes favorabiliter interponimus ac opem et operas nostras impendimus efficaces, ut illae per nostrae vigilantiae ministerium prosperis gratulentur eventibus et felicia in spiritualibus suscipiant incrementa. Sane cum sicut accepimus pervetusta civitas Viennensis, quae plurium saeculorum spatio Archiducum Austriae, eorumque et Romanorum Regum in Imperatores electorum sedes ac munitissimum adversus Turcarum irruptiones propugnaculum extitit illiusque ecclesia dudum nempe anno Domini 1468 a felic. record. Paulo Papa II. praedecessore nostro in Cathedralem erecta et Sedi Apostolica immediate subiecta, ad quam dum illa pro tempore vacat, nominatio personae idoneae Romano Pontifici pro tempore existenti facienda ad charissimum in Christo filium Carolum Hispaniarum catholicum ac eorundem Romanorum Regem in Imperatorem electum ac pro tempore existentem archiducem Austriae ratione archiducatus Austriae huiusmodi, cuius ipse Carolus rex etiam archidux existit ex privilegio Apostolico, cui non reperitur hactenus in aliquo derogatum, spectare dignoscitur pro divini cultus et catholicae religionis augmento maiorique decore et praeeminentia in Metropolitanam erigi mereatur: Nos quorum humilitatem Altissimus per ineffabilem divinae suae bonitatis abundantiam ad Apostolicae dignitatis fastigium evehere et sublimare dignatus est, quique pro nostri pastoralis officio debito curis excitamur assiduis, ut ad illa sollicite intendamus, per quae nostrae provisionis ministerio nostrarum ecclesiarum in illis praesertim civitatibus, quae frequente nobilium interventu atque regalium personarum praesentia decorantur gloria et ornamento consulitur, attentis dictae civitatis Viennensis nobilitate et splendore ipsiusque Caroli regis precibus et in communi christianae totius reipublicae causae defensione praecipuis et illustribus meritis civitatis et ecclesiae Viennensis praefatarum decori et venustati in praemissis opportune consulere volentes ac infra scriptum Sigismundum episcopum a quibusvis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et poenis, si quibus quomodolibet innodatus existit ad effectum praesentium tantum consequendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes post habitam cum Venerabilibus Fratribus nostris S. R. E. Cardinalibus maturam deliberationem de eorum consilio atque Apostolicae potestatis plenitudine ecclesiam Cathedralem Neostadiensem, quae eidem Sedi Apostolicae etiam immediate subiecta extitit et ad quam etiam, dum illa pro tempore vacat, nominatio personae idoneae eidem Romano Pontifici pro tempore existenti facienda ad eundem Carolum regem et feliciter pro tempore existentem archiducem Austriae ex speciali privilegio Apostolico pariter spectare et pertinere dignoscitur, illiusque civitatem et dioecesim cum omnibus et quibuscunque eiusdem territoriis et terminis et venerabilem etiam fratrem modernum episcopum ac dilectos filios clerum universum unacum dilectis etiam filiis illius capitulo, populo, collegiatis, parochialibus et aliis ecclesiis nec non monasteriis utriusque sexus caeterisque ecclesiis et

ecclesiasticis officiis cum cura et sine cura saecularibus et quorumvis ordinum et militarium regularibus nec non hospitalibus, domibus, collegiis et locis religiosis quibuscunque ab eiusdem sedis Apostolicae immediata subiectione Apostolica authoritate tenore praesentium perpetuo dividimus et separamus nec non a dictae sedis immediata subiectione, visitatione, correctione et omni et quacunque alia iurisdictione etiam perpetuo eximinus et liberamus ipsamque ecclesiam Viennensem ad laudem et honorem omnipotentis Dei ac B. V. M. et SS. Apostolorum Petri et Pauli nec non fidei catholicae exaltationem et totius militantis ecclesiae gloriam in Metropolitanam ecclesiam et sedem episcopalem Viennensem in Archiepiscopalem, Archiepiscopalisque et Metropolitani Praesidis sedem et provinciae caput pro uno deinceps Archiepiscopo, qui Palii et Crucis usum aliorum episcoporum more habeat omnibusque aliis insigniis archiepiscopalibus nec non privilegiis, honoribus et praerogativis archiepiscopis debitis et concessis gaudeat, similiter perpetuo erigimus et instituimus ac nomine, titulo ac honore archiepiscopali et metropolitano decoramus, nec non venerabilem etiam fratrem Sigismundum a Kollonitz modernum illius episcopum ac pro tempore existentem ecclesiae Viennensis praesentem praesulem in Archiepiscopum declaramus eique ut ipse caetera singula, prout metropolitanis in eorum civitatibus, dioecesibus et provinciis a iure indultum existit, facere, exercere, administrare et exequi possit, eadem authoritate concedimus et indulgemus, ita quod idem Sigismundus episcopus absque alia de eius ecclesia Viennensi praefata de novo facienda provisione seu praefectione in archiepiscopum Viennensem praefectus esse intelligitur. Praeterea eidem ecclesiae Viennensi Neostadiensem ecclesiam praefatam dictumque modernum episcopum Neostadiensem et pro tempore existentem illius praesulem seu administratorem pro suo et pro tempore existentis archiepiscopi Viennensis Suffraganeo, qui tanquam membrum capiti eidem archiepiscopo Viennensi iure Metropolitano subsit, ita quod archiepiscopus Viennensis pro tempore existens in eadem Neostadiensi civitate et dioecesi ius metropolitanum sibi vindicet nec non Neostadiensis ecclesia praedicta eidem archiepiscopo et metropolitano ad omnia et singula teneatur et sit adstricta, ad quae suffraganei suis metropolitis et ecclesiis metropolitanis tenentur et obligati sunt, ut iudicentur secundum canonicas sanctiones ac eidem archiepiscopo Viennensi praefatum suum suffraganeum consecrandi ac provinciales synodos evocandi ac cum eo etiam ecclesiastica negotia terminandi eius ecclesiam disponendi et causas quarumcunque appellationum sive querelas alias ad eum tanquam metropolitanum iuxta decreta Concilii Tridentini devolutas ac alias iuxta S. S. Canonum Statuta spectantes cognoscendi omniaque alia et singula quaecunque, quae de iure vel consuetudine aut alias quoquomodo ad archiepiscopos et archiepiscopale munus spectare et pertinere solent et debent gerendi, faciendi et exercendi plenam et omnimodam auctoritatem ac eorundem tenore praesentium concedimus facultatem.

Provinciae quoque Viennensis clerum et populum universum pro eorundem ecclesiae et archiepiscopi Viennensis provincialibus pariter etiam perpetuo concedimus et assignamus, ac deinceps perpetius futuris temporibus Neostadiensem ecclesiam praefatam dictae ecclesiae Viennensis suffraganeam censendam ac tam eam, quam illius civitatem et dioecesim universam sub ipsa provincia Viennensi comprehensam et nullatenus ab ea exemtam neque dictae Sedi Apostolicae immediate neque ulli alteri nisi tantum Viennensi ecclesiae et illius archiepiscopo praedictis quoad archiepiscopalia metropolitica ac provincialia iura et iurisdictiones subiectas esse et fore iuxta decreta Congregationis Rerum Consistorialium dicta auctoritate declaramus decernentes ex nunc irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis authoritato scienter vel ignoranter contigerit attentari non obstantibus praemissis ac, quatenus opus sit, nostra et Cancellariae Apostolicae regula de iure quaesito non tollendo aliisque constitutionibus et ordinationibus Apostolicis nec non praedictae ecclesiae Neostadiensis iuramento confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus privilegiis quoque et indultis eidem ecclesiae illiusque praesulibus et administratoribus, dilectis similiter filiis capitulo et personis sub quibuscunque tenoribus et

formis ac cum quibusvis derogatoriarum derogatoriis aliisque efficacioribus et in solitis clausulis nec non irritati et aliis decretis etiam motu proprio et ex certa scientia ac de Apostolicae potestatis plenitudine praedicta et consistorialiter et de simili consilio aut alias quomodolibet etiam pluries concessis, confirmatis et innovatis, quibus omnibus et singulis etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis specifica, expressa et individua ac de verbo ad verbum non autem per clausulas generales idem importantes mentio, seu quaevis alia expressio habenda, ant aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret tenoris huinsmodi ac si de verbo ad verbum nihil penitus omisso et forma in illis tradita observata inserti forent praesentibus pro sufficienter expressis habentes, illis alias in suo robore permansuris hac vice duntaxat specialiter et expresse derogamus caeterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum absolutionis, divisionis, separationis, exemptionis, liberationis, erectionis, institutionis, decorationis, declarationum, concessionum, indulti, assignationis, decreti et derogationis infringere vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum se noverit incursurum. Datum Romae ad sanctam Mariam Maiorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Septingentesimo vigesimo secundo, Calendis Junii, Pontificatus nostri anno secundo."

Diese Bulle, wodurch das Bisthum von Wien zu einem Erzbisthum erhoben wurde, wurde 1723 am Feste des heiligen Mathias verkündet. Dadurch wurde die Kathedralkirche zu Wien eine Metropolitankirche, der Oberhirt der Wiener Diöcese Erzbischof und Metropolit. Als Suffragan wurde der bisher exempte Bischof von Wiener-Neustadt dem Wiener Metropoliten unterstellt.

Die Erzbischöfe erhalten vom apostolischen Stuhle das Pallium. Dem neuen Erzbischofe von Wien Sigmund Grafen Kollonitz wurde dieses mit einer eigenen Bulle „Cum Nos nuper" übersandt. In demselben heißt es:

„Cum Nos nuper Cathedralem ecclesiam Viennensem in Austria in Metropolitanam ecclesiam et sedem episcopalem Viennensem in Archiepiscopalem Archiepiscopalisque et Metropolitani praesulis sedem et Provinciae caput pro uno deinceps Archiepiscopo, qui Palii et Crucis usum aliorum Archiepiscoporum more habeat omnibusque aliis insigniis Archiepiscopalibus nec non privilegiis, hororibus et praerogativis Archiepiscopis debitis et concessis gaudeat Apostolica authoritate perpetuo ereximus et instituerimus ac nomine titulo et honore Archiepiscopali et Metropolitano decoraverimus . . ."

Das Pallium überbrachte der Wiener Diöcesanpriester Joannes Theodoricus Raynesius und es wurden durch die Bulle zur feierlichen Überreichung die Bischöfe von Neustadt und Fünfkirchen bestimmt, die auch den Eid der Treue dem neuen Metropoliten von Wien abnehmen sollten. Für diesen Eid war folgende Formel vorgeschrieben: „Ego Sigismundus a Kollonitz Archiepiscopus Viennensis ab hac hora in antea fidelis et obediens ero b. Petro sanctaeque Apostolicae Romanae ecclesiae et Domino Nostro Domino Innocenti Papae XIII suisque successioribus canonice intrantibus, non ero in consilio aut consensu vel facto ut vitam perdant aut membrum seu capiantur mala captione; consilium vero quod mihi credituri sunt per se aut nuntios seu literas ad eorum damnum me sciente nemini pandam Papatum Romanum et regalia sancti Petri adjutor eis ero ad retinendnm et defendum contra omnem hominem, legatum Apostoliae sedis in eundo et redeuedo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo. Vocatus ad Synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis quadrienniis visitabo nisi Apostolica absolvar licentia, possessiones vero ad mensam mei Archiepiscopatus pertinentes non vendam neque impignorabo neque de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo inconsulto Romano Pontifice, et constitutionem super prohibitione investiturarum bonorum iurisdictionalium ad ecclesias inferiores spectantium de anno Domini 1625 editam servabo. Sic me Deus adiuvet et haec saecta Dei Evangelia.

Aus der Hand des Bischofs von Neustadt nahm Erzbischof Graf Kollonitz das Pallium in Empfang und eben dieser war sein Suffraganbischof, wie er selbst in einem Visitationsberichte 1727 sagt: „. . . hanc meam ecclesiam, quae anno 1486 in cathedralem erecta et a Salisburgensi seu alio quocunque Archiepiscopo exempta fuerat anno vero 1723 ad Metropolitanae gradum per bullam S. Innocentii XIII fuisse exaltatam meque pro Archiepiscopo eiusdem et Vinnensis Provincae constitutum subdendo mihi pro suffraganeo episcopum Neostadiensem in eiusdem Viennensis Provinciae limitibus cum ecclesia ac residentia sua situatum et illuc usque pariter a quocunque alio Archiepiscopo exemptum. Recepi una cum bullis Pontificiis Pallium a S. Sedis munificentia mihi destinatum ex manu dicti episcopi Neostadiensis adhoc specialiter deputati, idque in praesentia augustissimi Caesaris Caroli VI ac Archiepiscopi Edessensis Nuntii Apostolici et iuramentum mihi praescriptum in ipsa functione deposui.“ (Reg. Nr. 23.)

Graf Kollonitz, der nun mit dem erzbischöflichen Pallium geschmückt war, sollte bald auch das Purpurkleid eines Kardinals erhalten. Wieder war es Kaiser Karl VI., der den Erzbischof wegen seiner ausgezeichneten Thätigkeit als Oberhirte beim apostolischen Stuhle in Vorschlag brachte mit den Worten: „. . . nominamus venerabilem Sigismundum a Kollonitz Archiepiscopum Viennensem sacri Romani imperii Principem devotum Nobis Dilectum, qui tum ab antiqua generis claritate atque a maioribus toga sagoque excellentibus tum in choro penes ecclesiam sanctamque sedem Pontificiam nuper eminentibus insignia merita praesefert, tum propriis ipse virtutibus distinctus, devotione, vitae integritate compertaque prudentia apprime commendatus. Amantis vero meritis Archi- et quondam episcopalibus conspicuus sit Vestram Beatitudinem haud latebit, cum a publicis devotionibus, pluribus locis piis fundator, restaurator, promotor et auctor, ecclesiae disciplinae reparator, haereticorumque conversor audiat, ut nulli ambiguamus, quin ipsiusdem ad Purpuram promotio e re Dei, Sedis Pontificiae universaeque reipublicae christianae evidenter cessura sit . . .“ (Reg. Nr. 22.)

Diese kaiserliche Bitte war von Erfolg begleitet, denn noch vor Jahresfrist am 26. November 1727 wurde Erzbischof Kollonitz von Benedikt XIII. im geheimen Konsistorium zum Kardinalpriester ernannt, was der Papst mit folgenden Worten den Kardinälen ankündigte:

„Quid Nobis videntur? Auctoritate omnipotentis Dei, sanctorumque Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra declaramus ac respective creamus sanctae Romanae ecclesiae Cardinales:

Venerabilem Fratrem Angelum Mariam episcopum Brixin. O. S. Bened. Congreg. Cassin.

Venerabilem Fratrem Dydacum Archiepiscopum Toletanum.

Venerabilem Fratrem Sigysmundum Archiepiscopum Viennensem in Austria.

Venerabilem Fratrem Philippum Ludouicum Episcopum Jaurinensem.

Et Joannem de Motta Canonicum presbyterum patriachalis ecclesiae Ulyssiponensis cum derogationibus et clausulis necessariis et opportunis. Cardinali tamen regulari iniungimns et constitutionem nostram super habitu et tonsura praelatorum regularium editam observare teneatur; aliosque sex in pectore reservamus.“ (Reg. Nr. 26.)

Als Titularkirche erhielt Kardinal Kollonitz anfänglich Ss. Marcellini et Petri presbyteri Mm.

Im Jahre 1745 hat er den Titel: „Sigismundus divina miseratione tit. s. Chrysogoni S. R. E. presbyter Cardinalis de Kollonitz, protector germaniae, Archiepiscopus Viennensis, S. R. J. Princeps etc.“

Als Kardinal hatte Graf Kollonitz bedeutend größere Standesauslagen zu machen, weshalb er durch die Gnade Klemens XI. unterm 10. December 1730 die Probstei der Kollegiatskirche zu Zwettl [1]) und die Pfarre Eggenburg in der Passauer Diöcese erhielt, wofür er vom

[1]) Zwettl wurde 1483 Kollegiatkirche. Pröbste waren: 1483 Königsteiner, 1536 Johann Rosinus, 1581 Zenonian, 1581 Ulrich Hackl, 1601 Johann Ludovicus, 1612—15 vakant, 1626 Balthasar von Boningen, 1631 Johann Albert Bontinius, 1694 Guarischette, 1730 Graf Kollonitz, 1751 Karl Joseph v. Stingelheim. 1751 wurden die Einkünfte dieser Probstei, sowie der Pfarren Eggenburg und Großrußbach für das Theresianum bestimmt, und es ist Zwettl somit nur mehr Titularprobstei. Vergl. Bl. für Landeskunde Niederösterreichs 1873, Seite 340—41.

Kaiser präsentirt worden war. In der päpstlichen Bulle heißt es: „Nos tibi, . . qui ad praeposituram et parochialem ecclesiam vacantes a Carolo Rege in Imperatorem electo praesentatus, ut statum tuum iuxta Cardinalatus sublimitatem et splendorem decentius tenere et expensarum onera, quae te iugiter de necessitate subire oportet facilius perferre valeas, de alicuius subventionis auxilio providere ac specialem gratiam facere volentes ac omnia et singula monasteria etiam consistorialia, prioratus, praeposituras, caeteraque beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura saecularia et quorumvis ordinum militarium et hospitalium etiam S. Joannis Hierosolymitani ac s. Antonii de sancto Antonio Viennens. regularia, quae ... obtines, ... una cum praedicta Ss. Marcellini et Petri, quae titulus tui Cardinalatus existit, . . . deputato tamen per te vicario idoneo cum congrua mercedis assignatione, qui curam animarum parochianorum eiusdem parochialis ecclesiae exercet, Apostolica auctoritate commendamus . . ." (Reg. Nr. 32.)

Über das Wirken des Sigmund Grafen Kollonitz als Oberhirt der Wiener Diöcese wollen wir einiges, was aus den registrirten Akten erhellt, erwähnen. Schon 22. December 1716 erläßt er Verordnungen, wodurch Mißbräuche abgestellt und Verhaltungsmaßregeln gegeben werden. (Reg. Nr. 6, 7, 8.)

Er sagt da: „Wir haben zu unserem höchsten Mißfallen vernehmen müssen, wie etwelche auß ermeldten Clero so vilen und heylsamen Satz und Anordnungen zu gegen sowohl im Titulaturen und Kleydungen als Sitten und gantzen Leben sehr unanständig und straffbar sich aufführen und erzeigen; inmassen diese nicht allein die Titul: Hochwürdig, Gnädig, Abbate, Canonicus &c. wider Gebühr sich arrogiren und zulegen, nebst deme mit eingebunderten Haaren und Paroquen auch sogar bey den Altar zu erscheinen und allda noch gantz frey und frech herumb zu schauen sich nicht befrembden; auch sonsten ohne Mäntel mit Halßtüchern, gantz abgekürtzten Röcken und zwar auch von verschiedenen Farben mit Stöcken und Schärpffen mehr denen Weltlichen als Geistlichen ähnlich herumb gehen, in verdächtigen Wohnungen und Winkeln bey suspecten Persohnen frey und außgelassen sich auffhalten, öffentliche Würths- Schenk- Cavee- und Bier-Häuser besuchen, Brenthen- Kögel- und Spiel-Plätz frequentiren, in diesen mit Trinken Spillen und anderer ganz unanständigen Aufführung fast stündlich und täglich sich einfinden und sehen lassen."

Dießbezüglich waren dann folgende Verordnungen angeschlossen:

„Erstlich und zu forderist sollen sie sich sonderbar eines ehrbaren geistlichen und auffer-baulichen Tugendwandels in allen ihren Thun und Lassen befleissen, damit durch die äusserliche Aufführung die innerliche Ehrbarkeit hervor leuchte, dannenhero Wir allen Eingangs ernandten Kleyder Brauch und Tracht und derley ungeziehmende Eytelkeiten hiemit nachdrucksamb untersagt und verbotten haben wollen.

„Andertens sollen sie sich bey Lesung und Verrichtung des Heil. Meß Opfers ihrer Priesterlichen Würde und Hochheit gemäß mit aller Eingezogenheit Pietät und Gravität ohne Eintziges Herumbschauen oder andern frembden und ungebührenden Sitten, Gebärden und Actionen einfinden. In denen Sacristeyen aber werden sie sich alles Geschwätzes und Herumblauffens allerdings enthalten, hingegen mit Andacht und sonderbaren Tugendacten zu den Tisch deß Herrns sich vorbereiten, nach vollbrachten heil. Meß-Opfer die gewöhnliche Danksagung machen, sodann aber jeglicher seinen Nahmen in das hierzu von denen Directoribus, Sacristanern oder Kirchen Dienern ordentlich haltendes Büchlein einschreiben und vormerken, welches Büchlein sodann Uns oder unseren Officio von Zeit zu Zeit wird eingereicht werden müssen.

„Drittens werden alle und jede Kirchen Vorsteher, Directores und Sacristaner sonderbar wachtsamb dahin sehen, damit die zu den heil. Meßopfer nöthige weisse Gezeug und andere Paramenta rein, sauber und decent gefunden, das einkommende heil. Almosen denen Priestern mit Lieb und ohne Ansehung der Persohnen ausgetheilet, die heil. Meß auch nach denen von der Kirchen vorgeschribenen Rubricen in aller Ehrerbietigkeit verrichtet, nicht minder alles Geschwätz und Zusammenkunfften in

denen Sacristeyen verhindert, die Übertretter aber Uns oder Unsern Officio denuncirt und angedeutet werden.

„Vierdtens solle sich kein weltlicher Priester, ingleichen auch kein frembder und ausser seines Ordens Klosters und Obedienz stehender Regularis oder Mönich in einigen Kirchen oder Kapellen dieses Unseres Wiennerischen Bistumbs ohne von Uns oder Unseren Vicario Generali habenden und noch würklich taurenden Licenz Zettl, Meß zu lesen sich unterfangen.

„Fünfftens befehlen Wir, daß sich keiner von denen Priestern ohne habender Special Licenz mit bedeckten Haupt oder Paroquen zu den hl. Meß-Opfer bei den Altar zu erscheinen, ingleichen auch in keiner Kirchen oder Kapellen nach 12 Uhr Meß zu lesen, noch auch in denen privat Oratoriis ohne ertheilter Erlaubniß zu celebriren unter der Straff der Suspension und Incarceration sich unterfangen solle.

„Sechstens wollen Wir, daß zu grösserer Vollkommenheit und Seelen Nutz Unseres Cleri, sie sich im Jahr wenigstens einmal als zur hl. Advents Fastens oder anderen gelegsamben Zeit die Exercitia Spiritualia und Erneuerung des Geists, so vil es nur immer möglich zu machen und zu verrichten bestens angelegen seyn lassen, wie sie dann wegen Verrichtung dieses bey Renovirung der gewöhnlichen Licenz Zettl vor Uns oder Unsern Vicario Generali glaubwürdige Attestata beybringen werden müssen.

„Sibendens verbieten Wir ihnen ernstlich unter unaußbleiblicher schwärer Straff alle verdächtige ärgerliche Wohnungen und Conversationen, nicht minder auch alle unanständigen Spillen und übermäßiges Trincken sowohl in öffentlichen Würths, Cavee und Bier Häusern als auch all anderer Orthen. ꝛc.“

Diese Verordnung mußte in allen Sakristeien der ganzen Diöcese angeschlagen werden.

Den Sakristei-Direktoren wurde aber befohlen:

1. Daß sie von jedem Meßstipendium zwei Kreuzer zurücklegen sollen, welcher Betrag dann für die Bedürfnisse der Kirchen vertheilt werden wird.

2. Linteamenta sacra dealbentur de octo in octo diebus et non ultra serventur ad usum, purificatoria vero saepius uti visum fuerit.

3. Kein Priester soll zum Messelesen zugelassen werden, der nicht von der Congregatione deputata super disciplina ecclesiastica approbirt worden ist.

4. Die Meßstipendien sollen laufend zur Vertheilung kommen.

5. Fromme Legate, welche 50 Gulden übersteigen, sollen beim Generalvicariate zur Anzeige gebracht werden.

6. Non sinant celebrare Sacerdotes cum Peruka nisi cum expressa Celsissimi licentia.

7. Sie sollen von den celebrirenden Priestern keine Geschenke annehmen.

8. Gespräche sollen in den Sakristeien vermieden werden.

9. Zwei Bücher sollen in jeder Sakristei vorhanden sein, eines, wo die Messen eingetragen werden und eines, wo die Persolvirung vermerkt wird.

10. Soll darauf gesehen werden, daß rubrikengemäß und andächtig celebrirt werde.

Um die Reform in der Diöcese zu bewerkstelligen, hatte Bischof Sigmund einen eigenen Rath von Geistlichen eingesetzt, er nannte ihn Deputatio oder Congregatio deputata super disciplina ecclesiastica. Diese Congregatio bestand aus lectis aliquot optimae notae expertaeque prudentiae viris in unum corpus seu deputationem associatis.

Aufgabe derselben war:

„1. Singulis hebdomadis feria quarta praeses deputationis cum assessoribus et secretario congregabuntur ac ab omnibus omnino clericis extraneis saecularibus et regularibus sive volentibus missam dicere sive non exigent dimissoriales cum formatis easque accurate revidebunt juxta canonem Nicaenum. Nam ad Episcopum pertinet nosse, quos in sua Dioecesi clericos habeat. Qui autem

missas voluerint celebrare, insuper stricte examinentur de iis, quae ad officium presbyteri pertinent, deque ritibus et rubricis missalis et Breviarii Romani.

2. Sacerdotibus plenarie approbatis detur facultas a deputatione legendi missam ad unum duntaxat mensem, quae facultas subscribi debet a praeside et secretario deputationis. Quod si autem longius spatium aliquis desideraverit, id a Nobis petendum erit, et tum non facile nisi erga commendationem deputatorum aut ex gravibus causis concedetur; una autem et altera facultas gratis expedietur, haec enim deputatio nonnisi spiritualem fructum desiderans solam etiam spiritualem seu aeternam remunerationen a Deo praestolabitur.

3. In congregationibus his hebdomadarii D. D. deputati faciant sibi dari a clericis huc accedentibus fidem seu testimonium de habitatione in domibus honestis et apud personas nulla suspicione gravatas, quod etiam ante quamlibet concessionem seu confirmationem observandum erit.

4. Constituet deputatio censores ex zelosioribus clericis qui investigabunt et attendent sedulo, ne forte aliquis ludis aut aliis indecentibus occupationibus vacet: ut secundum veram censorum relationem transgressores poenis canonicis aliisque arbitrio Nostro infligendis punire valeamus.

5. Post tertia vice confirmatam facultatem legendi missam debebunt etiam ferre attestationem de factis ad minus per triduum in aliquo religioso loco exercitiis sub directore aliquo spirituali, quae quidem exercitia semel in anno i. e. post tertiam confirmationem facultatis sufficient.

6. Sollicite curet deputatio ut conferentiae spirituales introducantur, ad quas singulis dominicis omnes clerici saeculares et regulares extra claustra sine ullo officio viventes conveniant ibique a praeside conferentiae non solum praecepta vitae sed etiam explicationes dogmatum ecclesiasticorum audiant. Ignorantia quippe mater cunctorum errorum maxime in sacerdotibus Dei vitanda est. Dist. 38. cap. 1.

7. Habeant catalogum, in quo nomen, cognomen, patria cuiusque accedentis sacerdotis sit descripta, ut si opus fuerit, possint peti ulteriores informationes de unoquoque; Formatae vero nulli reddantur nisi qui ex hac dioecesi rursus discedere voluerit et tunc nomen eius subito ex catalogo deleatur.

8. Ex speciali nostro mandato citabit deputatio omnes ecclesiarum nostrarum sacristanos eisque expressam nostram voluntatem exponat, ut neminem ad missas celebrandas admittant, sine petita et exhibita facultate a praeside et secretario deputationis subscripta et de mense in mensem renovata deque observato hoc nostro mandato volumus, sacristani singulis mensibus juratam fidem faciant deputationi.

9. Sacristani ecclesiarum non exemtarum praesentent fideliter D. D. deputatis non tantum obligationes, quibus ex piis legatis satis faciendum est, sed etiam quae quotidie obveniunt cum nomine sacerdotis celebrantis qui eis satisfecit.

10. Deputatio videat, quo faciliori modo sacra supellex sarciri et mundities conservari possit nominatim in Cathedrali nostra. In quem finem eleemosynae et duo cruciferi ex stipendio reservari soliti cum maiori discretione regulandi sunt.

11. Nullus cum capillamento, vulgo Perücke, praesumat celebrare nisi habita et ostensa licentia Summi Pontificis. Circa quod sicut et alia ad vestitum clericalem pertinentia magna erit deputatorum sollicitudo.

12. Cum ex c. 45 de vit. et honest. cleric. omnes compotationes et lusus in locis publicis sint prohibiti, ponat deputatio poenam carceris contra praevaricatores.

13. Qui vili saecularium officio maxime feminarum aut obsequio valde humili obstrictus est, ad celebrandum non admittatur, conform. Brevi Innocent. XII. anni 1698.

14. Ordinationum quoque reformandus est abusus; nam non sufficit perfunctorium ordinandorum examen, sed deputati feria quarta ante ordinationes convocent ordinandos. Examinent vitam,

genus, institutionem, vocationem, signa vocationis, titulum; petant testimonia praeceptorum, parochorum, communitatum ubi vixerunt, sicuti in Carthag. 4. c. 22. praescribitur. In titulo considerandum est, an sit titulus mensae tantum; si enim est titulus mensae et clericus non est noster dioecesanus aut ecclesiae nostrae utilis vel necessarius, a Nobis non ordinabitur conformiter Trid. Sess. 23. c. 16. In interstitiis hoc est attendendum, ut sint annua juxta idem Tridentinum. Illi, qui ad altiores ordines ascendere volunt, ferant testimonia, quod in inferioribus ministraverint et quod ante subdiaconatus et diaconatus per triduum ad minus, ante presbyteratus vero susceptionem per octiduum exercitia spiritualia fecerint.

15. Hoc examine per triduum peracto dabunt D. D. deputati illis schedulas sigillatas, quas ferent ad palatium Nostrum in loco consueto et ibi vel acceptabuntur vel rejicientur pro diversitate suffragiorum in schedulis expressorum.

16. Componantur iussu deputationis regulae sacerdotum in quibus contineantur omnia, quae ad morum innocentiam, puritatem, integritatem honestatemque pertinent; vere enim sanguineis lacrimis deplorandum est, quod plerique celebrantes id unum praestare conantur, non ut missam celebrent, sed ut absolvant, non ut devotionis exercitium sed ut victus sustentationem habeant, ita ut hoc tempore missae celebratio non tanquam religionis exercitium, sed ut lucrandi ars quaedam cum fidelium scandalo et hereticorum derisione exerceatur.

17. Ne clerici nostri spe mercedis tantum missas celebrent, deputatio nulli facultatem concedat, qui iuxta proportionem talenti se noluerit applicare doctrinae christianae explanandae habendis familiaribus sermonibus aut aliis functionibus ad animarum curam praeparantibus et disponentibus.

18. Contra garrientes in sacristia vel non se disponentes ut praescribitur et in modestia se continentes statuatur poena substractionis mediae partis stipendiis.

19. Qui non tulerit testimonium de peracta saltem singulis septimanis confessione sacramentali, ad missas non admittatur.

20. Demum deputatio praefata semper sit occupata tollendis abusibus; quapropter in singulis congregationibus proponentur remedia, quae deinde prout res postulaverit Nobis exhibebuntur et Nostra authoritate roborabuntur."

Diese Anordnungen zeigen schon von dem Bestreben den Klerus seiner Diöcese zu der Höhe echt priesterlicher Gesinnung, Lebens und Wandels zu bringen, daher der Auftrag, würdig das heilige Meßopfer darzubringen (man glaubt dießbezüglich den hl. Alphons zu hören), den Weltgeist von sich fernzuhalten, den geistlichen Übungen jährlich zu obliegen, den Sakramentenempfang nicht zu vernachlässigen. Unwürdige sollten zum Priesteramte nicht gelangen, weshalb er die deputati zu Examinatoren über die Kandidaten aufstellte. Er war auch für den geistlichen Nachwuchs der Diöcese besorgt und unterhielt Alumnen aus der Klesl'schen Stiftung. Im Jahre 1730 konnte er in seinem Visitationsberichte (Reg. Nr. 29) sagen:

„Sumptibus mensae meae teneo seminarium, in quo hactenus erant sex alumni, modo vero per me duobus aliis aucti, ecclesiae inservientes et sunt sub cura P. P. Societatis Jesu in Collegio Convictorum, ubi simul sunt et Pontificis et aliorum episcoporum alumni, nec aliud seminarium pro pluribus alumnis fundare necessitas urget, nec disciplinae ecclesiasticae emolumentum postulat, naturalis enim illius gentis inclinatio potius est politicis militaribusque negotiis vacare quam statum sacerdotalem amplecti; accedit etiam quod nec pro supra numeratis alumnis sufficientia beneficia a me conferenda pro illis honeste accomodandis adsint. Immutabili enim consuetudine omnia ferme beneficia tam simplicia quam curata juris patronatus laicorum sunt, qui ex incredibili confluentia exterorum viros probos, eruditos et nullo impedimento canonico impeditos mihi praesentant, quos posthabitis meis alumnis promovere teneor. Nec media plures alumnos alendi invenire valerem, expensae enim multo maiores quam alibi requiruntur et tributum etiamsi

minimum beneficiis mei iuris patronatus aliunde sat exiguis et paucis imponere insupportabile esset onus, et exiguam prorsus facerem summam, aliunde etiam pro fortalitiis reparandis in confiniis infidelium et bello Turcico de licentia S. Sedis apostolicae saepius gravantur. Nihilominus pro temporum varietate S. Sedis desideriis satisfacere pro posse non intermittam sicuti actu laboro in impetranda, ut spero proxime facultate caesarea de erigenda tum meis tum alienis iam in magna summa praesentibus sumptibus domo presbyterorum et clericorum, qui per modum seminarii aptorum subiectorum ad beneficia curata deserviant in mea et alienis dioecesibus applicandorum."

In einem Berichte (Reg. Nr. 23) sagt er:

„Collegium sacerdotum in commune viventium instituere adlaboro apud Augustissimum Caesarem, ut sit quasi seminarium virorum ecclesiasticorum non dioecesi et provincia tantum, sed etiam pro ditionibus haereditariis sacrae Majestatis Caesareae."

Bald wurde die Zahl der Alumnen vermehrt, wie er selbst 1740 berichtet:

„Pro alumnis propriis non iam octo ut ante 5 annos sed duodecim numero, et aliis sacerdotibus iunioribus, qui finitis suis studiis uno alterove anno percipiant certis hebdomadae diebus lectiones ex sacra scriptura, historia ecclesiastica, ritibus et casibus in cura animarum occurrentibus, qui dein parochis in dioecesi adiungantur pro cooperatoribus idoneis." (Reg. Nr. 38.)

Am 1. Jänner 1746 erließ Erzbischof Sigmund eine Urkunde, in welcher das Kapital, womit die Alumnen erhalten werden, auf 37000 Gulden angegeben wird. Ein eigenes Diöcesanseminar bestand unter Kollonitz noch nicht.

Für die Kurat-Priester bei der St. Stephanskirche baute er unter Beihilfe Kaiser Karl's VI. ein neues Haus an Stelle des unzulänglichen Pfarrhauses, das jetzige Kurhaus von St. Stephan.

Zu diesem Kurhause trug Kollonitz viel bei. Es wurde mit drei Stockwerken und einer schönen Kapelle unter ihm im Jahre 1742 fertiggestellt. Sein Wappen findet sich jetzt noch an diesem von ihm erbauten Gebäude. Er gab auch den Kurpriestern bei St. Stephan neue Vorschriften und vermehrte deren Zahl, da im Jahre 1723 nur 10 Kurpriester vorhanden waren. „Ecclesiae huic annexa est cura animarum, quam novem presbyteri ab Archiepiscopo ad hoc munus selecti sub directione chori magistri diu noctuque labore indefesso exercent." (Reg. Nr. 15.)

Über den Gottesdienst in der Metropolitankirche bei St. Stephan konnte der Ordinarius im Jahre 1750 freudig (Reg. Nr. 46) berichten:

„Consuetis hucusque in Metropolitana devotis functionibus me authore accessit piae fundationi, ut diebus festis et Dominicis praeter ordinarias ante et post meridianas conciones etiam vesperi post Rosarium ad frequentem populum fervens exhortatio fiat. Hinc tota integra festiva dies in Dei laudibus consumitur et omnibus ferme horis populo ad devotionem occasio praebetur; nam in aestate in puncto mane hora quarta matutinum decantatur, cuius finem excipit Missa solemnis de beata Virgine, quae mature dicitur. Post hanc Canonici ad horas primam, tertiam et sextam conveniunt, has subsequitur concio antemeridiana. Cui dicta nona succedit solemne sacrum conventuale. Et hoc finito sub continuis sacris privatis, quorum quotidie ultra centum celebrantur, recitatur. Sacerdote praeorante Rosarium B. M. V. mox cantatur Missa solemnis quotidiana in honorem Thaumaturgae lacrymantis Virginis Mariae fundata. Tandem exposito venerabili Sacramento dicta ultima Missa cum Lytaniis omnium sanctorum a celebrante sacerdote, et data benedictione terminatur Dei servitium antemeridianum

Vix semialtera hora post meridiem praeterlapsa, dum interea continuo devotus populus Deum Matremque eius beatissimam laudat, parvuli in Metropolitana catechizantur usque ad Vesperas. Finitis Vesperis et completorio sequitur concio solita pomeridiana. Post huius finem exposito Vbli. Sacramento sub musica solemni maximo populi concursu Lytaniae lauretanae canuntur et data benedictione inchoatur sicut ante meridiem a sacerdote recitari Rosarium cuius unamquamque

decadem claudit festivo sonitu chorus. Tandem facta noviter fundata exhortatione confraternitas septuaginta duorum Christi discipulorum devotis cantilenis claudit festivum diem."

Kollonitz war ein großer Eiferer für die Ehre des allerheiligsten Sakramentes des Altars und erließ eine eigene Verordnung, daß dieses Sakrament sehr feierlich von der St. Stephanskirche zu den Kranken getragen werden solle. Mindestens sollten jedesmal zwei Priester „in Cathedrali celebrantes clericaliter vestiti cum superpelliceis illud (sanctissimum Eucharistiae Sacramentum) per vias devote et solemniter" begleiten und es sollte deshalb ein Katalog angelegt werden, wo alle bei St. Stephan celebrirenden Priester verzeichnet seien, und denselben erst am Ende der Woche der Betrag für die Meßstipendien ausgezahlt werden. Sollte es vorkommen, daß ein oder der andere Priester in seiner Woche nicht zur Begleitung des Allerheiligsten erscheine, so bestimmte er: „detrahatur ei pro quavis die media pars stipendii, ut possit alius sacerdos sustentari pro comitatione Sanctissimi." (Reg. Nr. 12.) Diese Einrichtung trug zur Belebung des Glaubens an dieses heiligste Geheimniß bei. Kollonitz konnte deshalb schon im Jahre 1723 schreiben:

„Sanctissimum Eucharistiae sacramentum non solum in processionibus publicis, sed et singulariter novo desuper emanato decreto si per plateas ad moribundos defertur, accensis copiosis luminibus et facibus apparatu antehac non viso plebs devota comitatur precibusque et voce sonora latentem sub speciebus Eucharisticis verum Deum et hominem publice ardentissimo zelo profitetur." (Reg. Nr. 15.)

Eine andere Verehrung der heiligen Eucharistie, die Kollonitz als Bischof von Wien in der Hauptstadt einführte, war das 40stündige Gebet, wonach das Allerheiligste abwechselnd durch je 40 Stunden in den einzelnen Kirchen ausgestellt bleibt. Diese fromme Übung ist noch immer in Wien erhalten.

„A tribus iam annis (1723) quadraginta horarum preces coram exposito sanctissimo (pro quibus etiam indulgentiae plenariae gratiose indultae sunt) et per totum annum in omnibus urbis huius et surburbiorum ecclesiis ordine dispositae sunt eaeque tanti populi acervatim concurrentis devotione invisuntur, ut Ss. huius mysterii veneratio maiora indies incrementa sumere dignoscitur." (Reg. Nr. 15.)

Damit die heiligen Handlungen geziemend vollzogen werden, ließ Erzbischof Kollonitz auch das Diöcesan-Rituale neu auflegen:

„Novum etiam Rituale ex plurimis veteribus in unum collectum et Rituali Romano, quantum fieri potuit, conforme meae dioecesi deinceps rigoroso observandum ex mandato meo impressum proposui." (Reg. Nr. 29.)

Unterm 1. September 1745 erließ er eine genaue Anweisung wie die Taufen, Leichenbegängnisse und Eheschließungen in der Erzdiöcese begangen werden sollten. (Reg. Nr. 43.)

Als Kollonitz den bischöflichen Stuhl von Wien bestieg, war nur der Probst des Domkapitels infulirt. „. . . Inter praefatos Canonicos ipse Praepositus infulatus numerandus venit, qui praepositurae suae annexam quoque habet perpetuam dignitatem Cancellariatus in Universitate hac Viennensi atque huic quicunque aliquo in quavis facultate gradu insigniri cupit, publicam fidei professionem unacum iuramento de pie tenenda sententia immaculatae conceptae Deiparae, donec aliter a Sede Apostolica definitum fuerit vigore antiquae constitutionis authoritate Apostolica et Caesarea roboratae, edere tenetur, solis F. F. Ordinis Praedicatorum exceptis."

Der damalige Domprobst, der zugleich Generalvikar des Erzbischofs war, wurde im Jahre 1728 zum Bischof consekrirt und seit dieser Zeit finden sich ununterbrochen Weihbischöfe in der Erzdiöcese Wien.

„Die 16. Maji in dominica Pentecostes incidente Illmus et Revmus Dnus. Josephus de Braitenbücher Emmi. Dni. Archi. Eppi. Vienn. Officialis et in spiritualibus Vicarius generalis, Praepositus cathedralis Ecclesiae Vienn. Abbas Chirnbergensis et celeberrimae Universitatis Vienn.

Cancellarius ab Emmo Dno. Dno. Sigismundo Ord. Vienn. in suo sacello S. Andreae Ap. consecratus fuit in Episcopum Antigoniensem praelecto mandato praemissoque fidelitatis iuramento iuxta tenorem formulae a sede Apost. transmissae assistentibus ad hunc actum Illmis et Revmis D. D. Georgio Xaverio de Marutti Eppo. Petinensi et Juliano Sabbatini Eppo. Apolloniensi." (Reg. Nr. 55.)

Den Grund der Bestellung eines Weihbischofes gibt Kardinal Kollonitz in folgendem Referate:

„Praepositum infulatum habeo, a me constitutum Vicarium generalem, qui officium Ordinariatus exercet una cum integro Consistorio novem assessorum qui sunt omnes aut Canonici aut Doctores utriusque Juris una cum Notario seu Cancellario et hi iudicant causas fori contentiosi.

„Et quia negotia publica me extra meam Dioecesim aliquando abesse postulant, alia etiam multa occurrunt peragenda, ne populus mihi concreditus solatiis spiritualibus in minimo destitutus maneat, propriis expensis providi ut a S. sede Aplica praefatus meus Vicarius generalis Episcopus in partibus denominaretur, quem hac authoritate suffultus in Episcopum Antigonensem anno elapso (i. e. 1728) ritu apostolico consecravi. Quatuordecim sunt Canonici sub Decano et post hunc duae aliae dignitates Custos nempe et Cantor, qui chorum diligenter obeunt una cum octo capellanis chori et curatis."

Der Rechtsstreit, welcher längere Zeit zwischen den Bischöfen von Wien und dem Domkapitel in Schwebe war, ob nämlich das Wiener Domkapitel exempt sei oder nicht, wurde unter Kollonitz leicht durch päpstliche und kaiserliche Entscheidung geschlichtet: „Litem vero anno praeterito exortam inter me et Capitulum, quod se omnimode exemptum esse praetendebat, authoritas Sedis Apostolicae Brevis et mandatum Caesareum de non replicando feliciter et sine strepitu plene sopivit." (Reg. Nr. 29.)

Kardinal Kollonitz erwirkte auch ein päpstliches Breve, wodurch der damalige Dechant des Domkapitels infulirt werden durfte.

„1728 Die 26. Septembris in Dominicam 19. post Pentecostes incidente Perillustris ac Revmus. Dnus. Franciscus de Bevern Metropolitanae huius ecclesiae ad S. Stephanum canonicorum Decanus praelecto S. Sedis Breve Apostolico ab Emmo. et Celmo. Dno. Sigismundo comite de Kollonitz S. R. E. Cardinali Archi-Eppo. Viennensi tanquam a suo Ordinario infulatus fuit Ei ad hunc actum assistentibus Excmo. ac Revmo. Dno. Bertholdo Abbate Mellicensi sac. caes. reg. Maj. actuali intimo Consiliario et perill. ac. revmo. Dno. Carolo Abbate ad Scottenses." (Reg. Nr. 55.)

Die Auszeichnung der Infulirung, welche dem Domdechant Bevern persönlich ertheilt wurde, wurde im Jahre 1734 auf alle Dignitäten ausgedehnt und seit dieser Zeit sind der Dekan, Kustos und Kantor infulirt. So steht im Visitationsberichte vom Jahre 1735 (Reg. Nr. 35): „Praeter Praepositum antehac infulatum etiam Decanus, Cantor et Custos capituli ad meam humillimam instantiam ex gratio Sanctitatis Vestrae usum mitrae et bacculi habent in perpetuum."

Die feierliche Infulation vollzog der Kardinal Kollonitz selbst: „Die 11. Aprilis Dominica Passionis in suo habitu Eppli. cum cappa magna Capitulo et Clero dicta cathedralis comitante Emnus. Dnus. N. Ordinarius obtenta bulla Pontificia a Ss. Dno. Nostro Clemente XII privilegii infulationis trium dignitatum Metropolitanae Ecclesiae videlicet: Decani, Custodis et Cantoris hora nona antemeridiana ecclesiam accessit et in suo trono sedens notarius Archiepiscopalis Dnus. Antonius Massing J. V. Doctor in cornu Epistolae facie ad Eminentissimum versa dictam bullam alta voce legit interim tribus dictis dignitatibus rochetto, stola et pluviali indutis ad pedes troni per modum coronae stantibus. Tum primo accessit Rev. Dominus de Isferding p. t. custos et genuflexus supra gradum troni ab Eminentissimo insignia accepit. Eodem modo illo retrocedente Rev. D. Josephus Tainer p. t. Cantor uti sequitur iis insignitus fuit (Rev. D. Decano iam prius per particulare privilegium infulato ante tronum stante). His finitis Eminentissimus cum comitiva ut supra proprias ad aedes redivit."

Später, im Jahre 1743 wurde auch eine fünfte Dignität (die des Scholastikus) errichtet. „Impetrato per me Sanctitatis beneplacito, superaddita est quinta dignitas Scholastici cum usu perpetuo mitrae et bacculi pastoralis, cui pro annuis redditibus assignavi scuta centum quinquaginta ultra canonicalem, qua aliunde gaudet praebendam reservata mihi meisque in Archiepiscopatu successoribus collatione uni ex canonicis, qui tamen sit Doctor S. Theologiae, facienda, cum alias dignitates, de quibus supra proxime mentio facta at, ad nutum Archiducum Austriae pro tempore conferri soleant."

So berichtet der Erzbischof im Jahre 1745 (Reg. Nr. 44).

Der Zustand der Pfarrkirchen in der Stadt und Diöcese war unter Erzbischof Kollonitz ein sehr guter. Von der Metropolitankirche wird im Jahre 1723 gesagt: „Machina non minus ampla quam magnifica, cui de omnis generis ornatu splendide provisum est", und im Jahre 1735: „praeprimis nitor ecclesiae meae Metropolitanae non parum per hos quinque annos auctus est quoad ornatum altarium et paramenta pontificalia et sacerdotalia tam numero quam pretio, inter cetera altare maius una cum antipendio et tabernaculo totum est ex argento et reliqua minora uti et antipendia sunt ex marmore partim noviter constructa et partim renovata. (Reg. Nr. 35.)

Unter Kollonitz wurde der Friedhof um die St. Stephanskirche aufgelassen; er sagt dießbezüglich im Jahre 1735: „Coemeterium in circuitu Ecclesiae (Metropolitanae) Augustissimo Imperatore volente sustuli ob securiorem aeris salubritatem et extra civitatem in locum opportunum, ubi cappella publica constructa est et beneficiatus fundatus est collocavi." (Reg. Nr. 35.)

Im Jahre 1750 ließ der Kardinal in der St. Stephanskirche den St. Thekla-Altar errichten. „In hac ecclesia praesenti anno erectum est plusquam magnificum altare in honorem S. Theclae Virginis et Martyris, ad quod devotus assiduus numerosusque affluit populus a multis prodigiis utique illectus, quae Deus O. M. ad intercessionem eiusdem S. Virginis dignatur patrare." (Reg. Nr. 44.)

Bei der St. Stephanskirche bestanden die Bruderschaften: Ss. Corporis Christi, der unbefleckten Empfängniß, die Allerseelen-Bruderschaft und der Mariazeller-Verein.

Die zweite Stadtpfarre St. Michael. „Est ecclesia sacra supellectile bene provisa." Sie wurde von den P. P. Barnabiten gut geleitet. Es bestanden dort die Bruderschaften vom allerheiligsten Sakramente, von der göttlichen Gnade und vom heiligen Erzengel Michael.

Von der dritten Stadtpfarre zu den Schotten sagt der Erzbischof: „Fabrica monasterii et ecclesiae reperitur in bono statu. Ecclesia etiam pretioso et splendido pro omnibus festivitatibus ornatu provisa cernitur." Dort bestanden die Bruderschaften von der schmerzhaften Mutter Gottes, vom heiligen Sebastian, vom heiligen Benedikt und ein Mariazeller-Verein seit dem Jahre 1721.

Eine eigene Pfarre bildete in der Stadt das Bürgerspital: Xenodochium civium, etiam parochum proprium habet, qui cum adiuncto suo capellano eo in loco curam animarum habet et pauperibus, quorum numerus ad 1200 ascendit, sacramenta administrat in propria sua ecclesia divae Clarae dedicata; reperitur in hac confraternitas omnium sanctorum."

In den Vorstädten war die Pfarre St. Leopold, von welcher es im Jahre 1723 heißt: „diruta potiori ex parte priori in eam nunc una cum turri assurgit magnitudinem et splendorem, ut non solum parochianos omnes facile comprehendere sed et elegantia sua cum aliis decertare possit."

Die Kirche St. Ulrich, „parochialis est, quae etiam pro maiori commoditate parochianorum praeterito anno ampliata et elegantiorem in formam extructa est. Divina hic cum omni sedulitate administrantur a parocho et duobus capellanis."

Eine neue Pfarre errichtete Erzbischof Kollonitz bei den Piaristen in der Josephstadt. „In suburbiis Josephinis P. P. Piarum Scholarum Collegium et templum amplum ab aliquot annis cum certis et determinatis limitibus possident, quod in parochialem novissime erectum est. 1723."

Außerdem sorgte er für die Bedürfnisse der Seelsorge in den Vorstädten: „in aliis surburbiis, quo Ss. Viaticum deferebatur ex Civitate, Custodias erigi volui, utque cura animarum non negligeretur pro locorum opportunitate aut Capellanos deputavi aut Religiosos constitui, a quibus diu noctuque opportune administrarentur sacramenta.“ (Reg. Nr. 23.)

Die Rechtsverhältnisse der Diöcese waren bei Kollonitz's Übernahme im allgemeinen geordnet, nur die Kirche St. Maria am Gestade stand unter der Jurisdiction des Bischofs von Passau, welcher dort seinen Official mit einem Konsistorium hatte und in den der Kirche benachbarten Häusern pfarrliche Funktion ausüben ließ; ferner hatte das Stift Klosterneuburg zu Hietzing eine Kapelle, über welcher dasselbe die Jurisdiction des Wiener Ordinarius nicht anerkannte, endlich nahmen die beiden Ritterorden, der deutsche sowohl als der Maltheser-Orden, für sich das Recht in Anspruch, gestützt auf Privilegien, daß sie in ihren Kirchen für die Bewohner ihrer Häuser pfarrliche Rechte ausüben dürfen.

„Quamvis autem iurisdictio ecclesiastica huius Archiepiscopatus ita angustis circumscripta sit terminis, magis tamen hanc eandem confringere et limitare adnititur Dominus Episcopus Passaviensis et Praepositus Claustroneoburgensis. Ille quidem dum contra primaevam erectionis huius episcopatus bullam in hac ipsa civitate Viennensi Capellam B. M. V. ad scalas alter vero sacellum B. M. V. in Hietzing dictam a mea iurisdictione eximere sibique arrogare et in iisdem non sine animarum periculo contra Trident: decreta confessarios et curatos sine mea licentia et approbatione, authoritate propria constituere et exponere etiamnum continuat.“

„Novissime vero Teutonici et Melitensis Ordinis Equites pacificam meam plusquam 200 annorum et immemorialem possessionem turbare, et ius quoddam parochiale in domum et commendarum suarum plane inquilinos sub putativorum quorundam privilegiorum praetextu et violentia ad scandalum etiam haereticorum sibi arrogare praesumunt.“ (Reg. Nr. 15.)

Der Stand der Klöster in Stifte in der Erzdiöcese Wien war im Jahre 1723 folgender:

Das Stift St. Dorothea mit 19 Religiosen und einem Probst an der Spitze. Sie pflegen den Chor und Gottesdienst und halten Predigten an Sonn- und Festtagen.

Das Kollegium der Gesellschaft Jesu mit der Kirche zu Ehren des heiligen Ignaz und Xaver, wo sie häufig Predigten halten. Sie tragen in ihrer Schule Philosophie und Theologie vor und haben für die Studirenden drei Bruderschaften eingeführt: B. M. V. praesentatae für die Grammatikalschüler, immacalutae Conceptionis für die, welche die humanistischen Studien pflegen und B. M. V. assumptae für die, welche in den oberen Jahrgängen sich befinden. 100 Religiosen leben in diesem Kollegium.

Das Probationshaus oder Novitiat der Jesuiten bei St. Anna, wo alle Sonn- und Festtage gepredigt wird und die Novizen oft Katechesen halten. Es besteht hier die Bruderschaft zur heiligen Anna. 90 Religiosen leben daselbst.

Das Professhaus der Jesuiten, wo etwa 70 wohnen. Sie treiben theologische Studien, predigen und hören Beicht, besuchen die Kranken und Sträflinge; es bestehen bei ihnen 7 Bruderschaften für die verschiedenen Stände. Es sind Sonntag Vormittags zwei Predigten, in der Fasten täglich eine und dabei immer sehr viele Zuhörer.

Die Dominikaner, meistens 60. Sonntags sind dort zwei Predigten Vormittags, eine Nachmittags. Der Rosenkranz wird dort häufig gebetet. Die Bruderschaft des heiligen Rosenkranzes besteht daselbst, wie auch ein Mariazeller-Verein.

Die Franziskaner-Konventualen beim heiligen Kreuz mit 50 Brüdern. Sie halten häufig Exorten. Dort befindet sich eine Scala sancta, welche in der Fastenzeit viel besucht wird. Bruderschaften: Ss. Crucifixi, S. Francisci, S. Antonii de Pad.

Franziskaner (Reformaten) bei St. Hieronymus, wo über 100 Brüder wohnen, welche den Chor pflegen und predigen. Es besteht dort die Bruderschaft zum guten Hirten und zur

unbefleckten Empfängniß mit einem Gnadenbilde. Prozessionen gehen alljährlich nach Lanzendorf und Hietzing. Auch besteht ein Mariazeller-Verein.

Die Kapuziner am Neuen Markt mit 80 Brüdern. Sie erhalten die Kirche durch Kollekten, predigen in der Faste täglich, sonst an Sonn- und Festtagen, bewachen die kaiserliche Gruft.

Die unbeschuhten Augustiner bei St. Augustin, wo die Exequien für die verstorbenen Mitglieder des Kaiserhauses abgehalten werden. Es leben dort bei 60 Religiosen, die fleißig auch das Predigtamt verwalten; auch versehen sie die Lorettokapelle und haben eine Allerseelen-Bruderschaft zu leiten.

Die Oratorianer, welche in der Kapelle Ss. Trinitatis den Gottesdienst versehen, Kinder und Unwissende belehren und predigen. Sie stehen unter einem Minister, im Ganzen 15.

Die Kajetaner, 12 Religiosen unter einem Probst.

Die unbeschuhten Karmeliten etwa 50 in der Leopoldstadt mit der Kirche zur heiligen Theresia, wo viele Gläubige an Sonn- und Festtagen zur Predigt kommen. Es besteht dort die Scapulier-Bruderschaft.

Die Barmherzigen Brüder mit 34 Religiosen, welche sich mit Krankenpflege befassen.

Die Augustiner-Eremiten auf der Landstraße mit der Kirche St. Sebastian und Rochus, 50 Religiosen.

Die Paulaner auf der Wieden, wo bei 40 Religiosen sind, die den Gottesdienst geziemend halten, predigen und die Bruderschaften zu den heiligen Schutzengeln und zum heiligen Vitalis leiten.

Die beschuhten Karmeliten auf der Laimgrube, bei 46, die predigen, Gottesdienst halten und die Scapulier-Bruderschaft haben.

Die Barnabiten in Mariahilf, beiläufig 15, halten Predigten und Gottesdienst.

Die Kapuziner mit 46 Religiosen. Der Gottesdienst wird geziemend gehalten und häufig gepredigt.

Die Piaristen, beiläufig 19, befassen sich außer der Seelsorge mit Jugendunterricht.

Die Weißspanier oder Ordo Ss. Trinitatis de redemptione captivorum mit beiläufig 60 Religiosen, die dem Geschäfte der Loskaufung Gefangener obliegen, auch predigen und die Bruderschaft zur heiligsten Dreifaltigkeit pflegen.

Die Schwarzspanier, Benediktiner der spanischen Kongregation, 18 Mönche unter einem Abt. Sie besorgen auch die Marienkapelle im nahen Friedhofe.

Die Serviten in der Roßau, ein Konvent mit 48 Religiosen, die den Gottesdienst versehen.

Die Klosterfrauen bei St. Jakob nach der Regel des heiligen Augustinus, beiläufig 62.

Bei St. Laurenz nach derselben Regel, bei 58.

Bei der Himmelspforte auch nach der Augustinerregel, etwa 60.

Im Königinkloster ad B. M. V. et omnes Angelos nach der Regel der heiligen Clara, 50 Nonnen.

Bei St. Nikolaus nach derselben Regel, 45.

Bei St. Joseph nach der Regel der Karmeliter, 20 Nonnen.

Bei St. Ursula, welche die Augustinerregel befolgen und mit Unterricht sich beschäftigen, 64.

Die Elisabethinerinnen, die Krankenpflege haben, 19 Professen.

Die Salesianerinnen am Rennweg beschäftigen sich nach den Verordnungen des heiligen Franz Sales mit Erziehung und Unterricht. In ihrer Kirche wird französisch gepredigt. Im Ganzen 16 Professen. Sind durch die Kaiserin Amalia aus Belgien nach Wien berufen worden. (Kollonitz gab die Erlaubniß zur Gründung.)

Seminarien im Jahre 1727: 1. Das päpstliche, wo Alumnen aus verschiedenen Nationen sich befinden; 2. das Pazmaneum für die Alumnen aus Ungarn. Diese beiden Seminarien

stehen unter der Leitung der Jesuiten; 3. das für die kroatischen Kleriker. Zu diesen drei soll bald ein viertes kommen für die Wiener Erzdiöcese.

Hospitale waren im Jahre 1727 außer dem Xenodochium civium das hospitale Hispanicum mit der Kapelle B. M. V. de Mercede, das Armenhaus für 1500 Arme, das Spital am Klagbaum, jenes ad S. Marcum für 1000 Kranke, und das für Pestkranke, alle mit eigenen Seelsorgern.

Kapellen zählt Kollonitz in der Stadt und in den Vorstädten folgende:

In der Hofburg 4,

Die St. Peterskirche, wo der Gottesdienst durch den Kantor des Metropolitankapitels versehen wird. Die Predigten werden von den Franziskaner Reformaten gehalten.

Maria Stiegen,

S. Andreae im erzbischöflichen Palais,

S. Ioannis Bapt. bei den Maltheserrittern,

S. Elisabethae bei den deutschen Rittern,

Die Kapelle im kaiserlichen Spitale,

S. Mariae Magdalenae im St. Stephans-Friedhofe,

S. Catharinae ebenda,

SS. Philippi et Jacobi im Köllnerhofe,

S. Barbarae im kaiserlichen Konvikte,

S. Barbarae am Brennerplatz,

S. Bernardi im Heiligenkreuzerhof,

S. Georgii im Freisingerhofe,

Ad Aureum Cervum B. Virginis,

D. Ivonis,

S. Gertrudis im Palais des Fürsten Liechtenstein,

S. Salvatoris,

S. Stanislai,

S. Thomae im Gundlhof,

S. Ruperti,

In domo iustitiae pro reis et captivis,

S. Martini ad novam portam,

Sacellum parvum in Armamentario Caesareo (neu erbaut, noch nicht benedicirt),

S. Wenzeslai (Graf Cernin hat es behufs Abhaltung böhmischer Predigten neu erbaut),

S. Margarethae,

S. Rosaliae im Palais des Grafen Starhemberg,

Die Kapelle im Friedhofe des Bürgerspitals,

Die Kirche St. Karl von Kaiser Karl VI. gegründet.

Statuen waren die der unbefleckten Empfängniß, zu welcher die Gläubigen in Prozession zogen und dort öffentlich beteten; die der allerheiligsten Dreifaltigkeit, wo beständig Lampen brannten; auch hielt bei diesen das Militär Wache; ferner die des heiligen Joseph, vorläufig aus Holz errichtet.

Da die Bevölkerung in den Vorstädten immer wuchs, erhob Kollonitz außer der Piaristenkirche auch die Kirche Mariahilf (der Barnabiten) zu einer Pfarrkirche.

„Sicuti suburbia civitatis coronam facientia in tractum complurium milliarium excreverunt et passim ac frequentissima habitantur, ita ut prius tribus urbanis parochiis proportionaliter subiacebant aegre illis aut saltem non abunde provisum considerans in uno suburbiorum provisionaliter expositam Barnabitarum custodiam in parochialem formavi, illique paulo maiorem

*

districtum attribui; in alio suburbio quoad districtum inter duas parochiales Benedictinorum et Barnabitarum contentioso ac durante longaevo litigio crebris fabricis ac plurimis habitatoribus aucto novam parochialem constitui et huius curam demandavi Patribus Clericis regularibus Piarum Scholarum, . . . apertae sunt denuo cum parochia una ruralis interiectione valli divideretur, ita ut pars accederet suburbiis, alia vero remaneret extra vallum, hanc dividendam reputavi . . . sicque dioecesim meam tribus parochiis auxi." (Reg. Nr. 23.)

Kollonitz fand nur eine kleine Diöcese bei seinem Antritte. Nur 16 Pfarren umfaßte sie außerhalb der Linien im Jahre 1723 wie er selbst bekennt: „Archiepiscopatus huius dioecesis adeo etiamnum est angustis circumscripta limitibus, ut vix duo milliaria comprehendat . . . Archiepiscopatus hic extra moenia vel lineas non plures quam sexdecim parochias simul et vicariatus complectitur" und wiederum im Jahre 1727: „Ampliandae dioecesis meae, quae praeter hanc civitatem caesareae Residentiae respectu omnium aliarum in Germania plane est exigua, spem habui hucusque tamen in effectum non deductam." (Reg. Nr. 23.)

Die geplante Erweiterung der Erzdiöcese ging aber bald vor sich, denn schon im Jahre 1730 berichtet Kardinal Kollonitz dem heiligen Vater: „Authoritate et interpositione Sedis Apostolicae per amicabilem compositionem accessit Archidioecesi Viennensi territorium continens octoginta parochias, milliarium circiter 50, dismembratum a dioecesi Passaviensi in Austria continuum dioecesi Viennensi." (Reg. Nr. 29.)

Die Erzdiöcese Wien wurde auf Kosten des Bisthums Passau erweitert; schon im Jahre 1725, 18. Jänner, als dieselbe beantragt wurde, wendete sich der Bischof von Passau, Joseph Dominikus Graf von Lamberg, an den Kaiser Karl VI. mit der Bitte, die Schmälerung des Passauer Bisthums nicht zu gestatten. Der Wortlaut dieses Schreibens ist folgender:

„Eur Röm. kais. und königl. Katholische Majestat haben gleich beim Antritt des heil. röm. Reichs und dero Erblanden Regierung ihrer anstammenden Milde, Schutz u. Gnaden meinem Hochstifte eben so großmütig zu erweisen allergnädigst geruht, gleichwie vor Dero glorwürdigsten Stammvater Rudolph I. sich derselben meine Kirche ohne Unterbrechung zu erfreuen hat. Wessenthalben dann auch in so vollkommenen Vertrauen Euer kais. Maj. hiermit allerunterthänigst vorstelle, welcher massen Herr Cardinal Cienfuegos dero kais. Minister und Plenipotentiarius in Rom durch ein den anderten Dezember an mich Erlassenes mir die Versicherung gegeben, daß Allerhöchstdieselbe in der bei päpstlicher Heiligkeit angesuchten Dismembration meiner Kirchen nicht den geringsten Torto zu verursachen allermildest gesinnt und dannenhero mich zu Euer kais. Majestat Füßen neigend vor solch sonder Zweifel aus dero allergnädigsten Mund hergeflossenes Versprechen dieses Ihres Herrn Ministri allerunterthänigsten Dank erstatte, mit beigefügt allerdemüthigster Bitte und Hoffnung, Euer kais. Majestät werden die trostvolle Zusage gleich ermeldt Dero Herrn Ministri um so mehr in allermildesten Gnaden bestättigen und Handhaben, als allerhöchst Sie selbsten in Dero an päbstliche Heiligkeit Clemens XI. erlassenen Schreiben die allergerechteste Verheißung gethan, daß die Errichtung des Wienerschen Erzbisthums cum nullius damno aut iniuria coniuncta sein sollte, nicht minder als der Herr Erzbischof in seinen öffentlich gedruckten Schriften bei päpstlicher Heiligkeit vielfältig contestiret, quod erectio Archiepiscopatus Viennensis simpliciter et absque dismembratione seu divisione alterius dioecesis a Sede Apostolica petatur, nulli tertio praeiudicium aut damnum — cum agatur de gratia nemini praeiudiciali — nullaque instantia promoveatur nec super diminutione iurisdictionis eiusdem Ecclesiae (Passaviensis) vel dismembratione alicuius partis dioecesis, de quibus praeiudiciis ex adverso dubitatur. Ferner: Rogamus EE. PP. animadvertero, assignationem Suffraganeorum non esse adeo substantialem ut sine illis deveniri non possit ad erectionem Archiepiscopatus; ut insuper erectio dictae Ecclesiae Viennensis in Archiepiscopalem videatur potius honorifica seu titularis, dum nemini praeiudicatur. Euer Röm. Kaiserl. Maj. geruhen anbei in allermildeste Erwägung zu nehmen, welcher massen auch die angesuchten

Suffraganei Melk, Göttweih und Klosterneuburg sowohl, als alle übrigen Prälaturen, Probsteien, Pfarren und Stiftungen in dem Distrikt, so meiner Kirche zu entziehen angesucht wird, nach Ausweisung der hiebei kommenden Diplomatum (ddto. 5. Idus Martii 1241 und 8. Calend. Decemb. 1277) theils Passauische Lehen, theils aber mein Hochstift als milde Stifterin und Gutthäterin erkennen, auch an solches vermög der mit gleich bemeldten Kloster Melk, Göttweih und anderen errichteten Recessen alljährlich gewisse Gelder zu erlegen gehalten sind: Bei welch vermuthlich unbekannt gewester Beschaffenheit der vor mein Hochstift waltend offenbaren Befugnißen vollkommentlich versichert bin, Euer kais. Maj. als von Gott gewürdigt obrister Schutzherr, werden dem zum höchsten Nachtheil gereichenden empfindlichsten Angriff gemeldter Lehen und Vogteien neben Schmählerung der Grenzen, welche die geheiligten Vorfahrer im ehrwürdigen Alterthume gesetzt, nach Dero höchst erlauchten Urtheile von selbst erkennen und die Vorrechte dieser von Apostel Zeiten prangenden Mutterkirchen nach den theuersten Versprechen Dero glorwürdigsten Voreltern und Kaiser Fridrici III. et Ferdinandi II. allergnädigst bestättigen und Dero kaiserlichen allerhöchsten Schutz gegen alle Bedrängniße und Nachstellungen (in Erwägung, daß die Passauischen Lehentrager auf ein dergestalt zertrümmertes Hochstift ihre bis anhero erzeigte Beobachtung ebenfalls großentheils sinken zu lassen, würden veranlaßt werden) allermildest beizuhalten. Ich kann beinebens, allergnädigster Kaiser, König und Herr Herr die ungemeine Bestürzung, in welche durch dieses neue Ansinnen weiters versenkt werde, nicht umgehen, da von Rom die zuverlässige Nachricht erhalte, daß auch andere hohe weltliche Reichsmitglieder, worunter meiner Kirche gleichfalls ein namhaftes zugehörig, nur alleinig dahin warten, was vor ein fataler periodus in diesem Werk das Hochstift Passau betreffen werde, um ihren unterhabenden Landen eben die Errichtung gleicher Bisthümer anzusuchen, woraus die fast gänzliche Vertilgung meiner uralten bischöflichen Jurisdiktion, unumgängliche Bekränkung vieler anderer geistlicher Reichsstifter und nothwendig hieraus entspringende Zergliederung des in Teutschland so hoch gepriesenen und von Euer kais. Maj. selbst, als auch Dero glorwürdigsten Herrn Vorfahrer bis anher sorgfältigst bewahrten Status hierarchici erfolgen würde. Welch anscheinenden schweren Folgerungen doch dermalen annoch am leichtesten zu steuern, auch Ew. kais. Maj. meiner in solchem Fall und anderer Bedrängten an Sie ohnfehlbar ergehenden größeren Behelligungen zu befreien die sicherste Gelegenheit sein dürfte, da Allerhöchst dieselbe aus angestammt weltgepriesenen Gerechtigkeitseifer und Dero von obhabend allerhöchsten Ambt die teutschen Hochstifter in ihrer althergebrachten Gerechtigkeiten Macht und Gewalt zu schützen zukömmt, den Wiener Herrn Erzbischofen alldahin anzuweisen allergnädigst geruhen wollten, daß selber nach seiner obangezogenen Verheißung mit der allbereit erhaltenen erzbischöflichen Würde, ohne noch weiters durch einen kostbaren Proceß in Rom in eines dritten Gerechtsame einzudringen, sich befriedigen sollte. Solchemnach belange Ew. kais. Maj. hiermit nochmalen allerunterthänigst, dieselbe geruhen Dero allerhöchsten Beistand mir also angedeihen zu lassen, auch eine solch allergnädigste Antwort zu ertheilen, wodurch mein Hochstift Ew. kais. Maj. ad Clementem XI. abgelassenen trostvollen Wort, daß nemlich die Errichtung des Wienerischen Erzbisthums cum nullius praeiudicio aut iniuria coniuncta sein sollte und des Herrn Cardinals Cienfuegos gethane Zusage sich allerunterthänigst erfreuen, auch die von Dero glorwürdigsten Herrn Stammvater an Seine allerdurchlauchtigste Nachkommens in einem meinem Hochstifte ertheilten und als den größten Schatz und Kleinod verwahrten Diplomate (Kaiser Rudolph 8. Cal. Dec. 1277) gemachte Erinnerung allermildest bestättiget sein möge. Propter hac filiis Nostris hanc liberalitatem faciens dictus Episcopus (Petrus) ut et ipsi ac eorum posteri accepti beneficii memores dictum Episcopum et ipsius Ecclesiam foveant, diligant et honorent, quodque gratiam, quam eidem Principi et ipsius Ecclesiae facimus, quae inferius exprimetur, gratam ratamque teneant nec subvertere studeant, sed advertant potius, quod a Deo recipient potiora, si Ecclesiis se devotos exhibeant et paratos praebeant in earum iuribus et honoribus conser-

vandis, illis tamen praecipue, quarum beneficiis ad obsequia obligantur. Womit unter anhoffender dieser allermildester Bittgewährung Ew. kais. Maj. mich und mein anvertraut bedrängtes Hochstift allerunterthänigst zu Füßen lege und in allertiefster Verehrung ersterbe."

Aber diese Vorstellung blieb erfolglos, da dem Kaiser selbst am Herzen lag, das Wiener Erzbisthum zu vergrößern und selbst die Verhandlungen in Rom betreiben ließ. Rom zeigte sich geneigt dem Wunsche des Kaisers zu entsprechen und schon unterm 26. April 1728 erhielt der apostolische Nuntius in Wien, Erzbischof Hieronymus Grimaldi, den Auftrag, die Dismembration unter Rücksichtnahme folgender Gesichtspunkte durchzuführen:

1. Das Viertel unter dem Wiener Walde in Niederösterreich wird von der Diöcese Passau abgetrennt und dem Erzbisthume Wien unterstellt, ausgenommen bleibt nur das Chorherrnstift Klosterneuburg.

2. Der Bischof von Passau bleibt in diesem Theile Lehensherr jener Güter, die er als Fürst dort besessen, und Patron auch über alle Pfarren, welche diesen Gütern mit dem Patronatsrecht unterstehen; jene Pfarren aber, die er als Bischof besetzt hat, gehen als solche liberae collationis an den Erzbischof über.

3. Der Bischof von Passau hat auch die Jurisdiktion über die Kirche Maria am Gestade in Wien dem Erzbischofe einzuräumen.

4. Der Kaiser möge für die Propstei Ardagger immer einen Domherrn aus dem Passauer Kapitel präsentiren.

5. Der Kaiser möge gestatten, daß der Bischof von Passau das Gut Neuburg an der Enns kaufen und behalten könne mit allen Rechten.

Dem Bischofe von Passau wird zugleich das Pallium versprochen und die Exemption vom Metropoliten, nur müsse er von dem Erzbischofe von Salzburg die Einladung zum Provinzial-Koncile annehmen. Und wirklich erhielt er diese Rechte durch Benedikt XIII. unterm 1. Juni 1728, nämlich, „ut Episcopus Passaviensis a Metropoli et Legatione Salisburgensi eximatur, Pallii et Crucis praevie ferendae privilegio ornetur cum obligatione, Archiepiscopum Salisburgensem quoad Concilia provincialia tantum in suum Metropolitam sibi eligendi."

Am 5. Juni 1728 überreichte der Generalvikar von Wien Bischof Joseph Breitenbücher ein Gesuch bei der apostolischen Nuntiatur um Vollstreckung des apostolischen Schreibens vom 26. April 1728. Es lautete: „Reverendissime et Illustrissime Domine Nuntie Apostolice! Domine observandissime! Quandoquidem in causa dismembrationis dioecesis Passaviensis iam pro priori apud suam Reverendissimam et Illustrissimam Dominationem ventilata ad iteratas suae Augustissimae Majestatis instantias Romae per Eminentissimum Dominum Cardinalem Cienfuegos factas Sanctitas Sua intentionem Augustissimi secundare et quartam partem dioecesis Passaviensis infra Onasum sitam vulgo das Viertel Unter Wiener Wald, sicut et ecclesiam Beatae Virginis ad Ripam, unacum domibus vicinis ad Dominum Episcopum Passaviensem, ut Patronum fundi, spectantibus cum omni iurisdictione spirituali in populum et clerum, prout nunc ecclesiae Passaviensi subiacere reperitur, sub certis conditionibus, dismembrare et Archiepiscopatui Viennensi incorporare decrevit prout hoc in epistola Eminentissimi Domini Secretarii status Cardinalis Lercari ad Reverendissimam et Ill. dominationem Suam ex Urbe data fusius continetur. Cum autem vigore praefatae epistolae super facienda et exequenda hac dismembratione Reverendissima ac Illustrissima Dominatio Vestra cum speciali mandato Suae Sanctitatis deputata sit, ideo ad eandem praesentibus debitam nomine Suae Majestatis Augustissimae instantiam interponere volui, quatenus authoritate Pontificia sibi delegata ad executionem dictae dismembrationis procedere et ad mentem mandatumque Suae Sanctitatis dictam quartam partem dioecesis Passaviensis inferioris Austriae a Danubio versus Ungariam et ducatum Styriae ex altero vero latere a quadrante superiori Sylve Viennensis

incipiendo et sic totum illum districtum vulgo das Viertel Unter Wiener Wald nuncupatum, sicut et ecclesiam B. V. ad Ripam nec non domus etiam vicinas ad Dominum episcopum Passaviensem ut Patronum fundi spectantes cum omni omnino iurisdictione spirituali tam in populum quam in clerum nec non omne iure episcopali reditibus et emolumentis prout nunc a Domino Episcopo Passaviensi vel ecclesia Passaviensi detinetur a dioecesi Passaviensi exscindere, dismembrare et Viennensi effective incorporare velit."

Unterdessen hatte aber das Passauer Domkapitel ein Gesuch um Aufschub an den apostolischen Nuntius in Wien und ein weiteres an den apostolischen Stuhl eingereicht, wo dasselbe sagt: „capitulum praesenti dismembrationi nunquam assentire, sed eidem positive iuste et rationabiliter semper dissentire". Der Mandatar des Passauer Bischofs ersuchte den apostolischen Nuntius um Aufschub bis feststeht, daß der Kaiser beistimme zum Kaufe des Gutes Neuburg an der Enns, daß ferner derselbe sich verpflichte für die Propstei Ardagger stets einen Passauer Domherrn präsentiren zu wollen, daß der Passauer Bischof in Zukunft in Wien ein Konsistorium haben dürfe und daß die Kirche Maria am Gestade exempt bleibe von der Jurisdiktion des Wiener Erzbischofs.

Der Generalvikar Breitenbücher erbrachte den Beweis, daß alle Bedingungen zur Dismembration erfüllt seien. An erster Stelle die Erklärung des Kardinals Kollonitz vom 4. August 1728, welche lautet:

„Cum Beatissimus in Christo Pater Benedictus XIII. ad novas easque instantissimas Sacrae Caesareae Regiaeque Catholicae Majestatis Caroli VI. preces per litteras Eminentissimi Cardinalis Lercari Status secretarii de dato 26. Aprilis anni currentis Reverendissimo et Illustrissimo Domino Nuntio Apostolico dederit in mandatis, quatenus is procederet ad dismembrationem cuiusdam partis dioecesis Pataviensis, eaque dioecesi Nostrae Viennensi attribueretur, certis tamen adimplendis per nos conditionibus, idcirco ne partibus Nostris in aliquo deesse videamur, hinc primo:

Declaramus Nos et successores Nostros nullo unquam tempore ulteriorem dioeceseos Pataviensis dismembrationem etiam quoad partem minimam sub quocunque excogitabili praetextu etiam maioris utilitatis necessitatis vel decoris imposterum petituros aut quaesituros. Secundo: Consentimus nomine etiam successorum Nostrorum et declaramus ecclesiam B. M. V. ad Scalas dictam nedum exemptam verum etiam liberam, independentem et territorium separatum constituentem, nec non clerum pro servitio tam spirituali quam temporali eiusdem ecclesiae necessarium, Officiales, Ministros, domesticis et familiares Illustrissimi et Reverendissimi Domini Episcopi Pataviensis sive in aula Pataviensi sive in domo contigua ad dictum Dominum Episcopum pro nunc ut Dominum fundi spectantibus habitantes, eidem ecclesiae et Pataviensi Episcopo perpetuis futuris temporibus omnino subiectos esse et manere ita tamen ut Curia Pataviensis hic residens in publicatione jubilaeorum, jejuniorum ac similium devotionum totum Viennensem populum complectentium edicta sua edictis Nostris et successorum Nostrorum conformare debeat, quoad eos, qui Viennae resident, ut una omnium eiusdem loci sit mens et pietas actionum; quod autem iurisdictionem tam in aula Pataviensi, quam domibus contiguis ad Dominum Episcopum Pataviensem ut Patronum fundi hic et nunc pertinentibus et spectantibus respectu Inquilinorum concernit, cum Nos inter et Episcopum Pataviensem quaestio hac in parte adhuc sit controversa, eiusdem decisionem arbitrio Reverendissimi et Illustrissimi Domini Nuntii Apostolici committimus. Tertio: Consentimus pariter etiam pro successoribus Nostris quod liberum sit Episcopo Pataviensi Consistorium Viennae perpetuo tenere, ita ut amplius illud hinc amoveri per Nos praetendi haud possit et valeat. Quarto: Assentimur, quod Episcopus Pataviensis etiam in futurum et perpetuo habeat ius praesentandi ad parochias non tantum, quas ut Dominus fundi possidet, sed etiam illas, quas ab Abbate Mellicensi titulo oneroso nimirum permutationis pro parochia Mellicensi acquisivit,

videlicet ad parochiam in Baaden, Oberwaltersdorf et Mosbrun. Quinto: Denuo arbitrio Reverendissimi et Illustrissimi Domini Nuntii Apostolici committimus an dismembratio quartae infra Sylvam Viennensem vulgo das Viertel Unter Wiener Wald secundum divisionem canonicam an potius secundum geographicam et provincialem sit facienda, quae tamen omnia hic a nobis declarata concessa et permissa non prius suum sortiri effectum, sed pro irritis et nullis haberi volumus nisi dictus Quadrans vulgo das Viertel Unter Wiener Wald secundum decisionem Illustrissimi ed Reverendissimi Domini Nuntii Nobis effective cum omni iurisdictione spirituali in clerum et populum, omnique iure episcopali, redditibus et emolumentis propter iurisdictionem spiritualem ipsi ecclesiae Pataviensi, mensae episcopali et capitulo obvenientibus consignatus insuper etiam omnium in eo contentorum et existentium parochorum, curatorum, beneficiatorum, praesentationes, installationes, iuramenta, contractus etc. una cum litteris fundationum dictarum parochiarum, beneficiorum etc. et aliis quibuscumque et quocumque modo sive huc sive pro notitia monasteriorum et abbatiarum spectantibus et pertinentibus documentis, scriptis et informationibus, prout haec omnia in archivo et registratura Illustrissimi et Reverendissi Domini Episcopi Pataviensis existunt fideliter et in originalibus vel in authenticis copiis suis Nobis extraduntur. Actum Viennae Austriae in Curia Nostra Archiepiscopali die 4. Augusti 1728."

Kaiser Karl VI. gab am 9. August 1728 von Graz aus die förmliche Einwilligung zur Dismembration unter den Bedingungen, wie sie das apostolische Schreiben vom 26. April 1728 enthielt.

Am 13. August 1728 gab Bischof Joseph Dominicus durch seinen Bevollmächtigten die Zustimmung zur Ausführung der Dismembration „. . . consentio ut non modo sententia definitiva praestituta die ferri sed et publicari valeat et quoniam circa iurisdictionem in Inquilinos in aedibus ecclesiae B. M. V. ad Ripam Viennae contiguis ac ad Celsissimum meum Principalem tamquam fundi dominum spectantibus habitantes nec non circa dismembrationem, an nempe illa iuxta divisionem canonicam an vero civilem seu provinciae sit facienda, inter Celsissimum et Reverendissimum meum Dominum Principalem et Eminentissimum Cardinalem et Archiepiscopum Viennensem quaestio etiam nunc est controversa, utrumque huius controversiae punctum arbitrio Illustrissimae et Reverendissimae Dominationis Vestrae submitto, simulque me declaro, quod etiam in casu quo uti futurum plene confido, Illustrissima et Reverendissima Dominatio Vestra dismembrationem secundum divisionem canonicam esse faciendam arbitrabitur, Praepositura Claustro-Neoburgensis Archiepiscopatui Viennensi incorporari possit ac valeat . . ." Daß auch das Stift Klosterneuburg eingeschlossen wurde, ist einer Information des Kardinals Lercari an den apostolischen Nuntius zu verdanken.

Am 24. September 1728 sprach der apostolische Nuntius die Dismembration aus; es sollten fortan zur Erzdiöcese Wien gehören: „quartam partem Inferioris Austriae iuxta civilem provinciae descriptionem Viertel Unter Wiener Wald nuncupatam, quaeve enumeratis hic et taxativa expressis parochiis componitur et circumscribitur nempe: In decanatu ad Leitham: Haimburgensi, Altenburgensi, Bergensi Vicariatu, Wolfsthalensi Vicariatu, Rorauensi Vicariatu, Trautmansdorfensi, Pruckensi ad Leitham, Göttelsbrunensi Vicariatu, Prellenkirchensi, Wilferstorfensi, Bischeldorfensi, ad S. Margaritham, Mannswörthensi, Eberstorfensi ad Danubium, Himbergensi, Mosbrunensi, Reisenbergensi, Pottendorfensi, Vischamentensi, Enzerstorfensi, Petronellensi, Ellendtensi, Weigelstorfensi, Ebenfurtensi, Walterstorfensi inferiore, Ebreichtstorfensi, Wienerherbergensi, Schwadorfensi, Höfleinensi, Schwöchatensi; in Decanatu Badensi: Badensi, Leoberstorfensi, Walterstorfensi, Traskirchensi, Gainfarnensi, Feselauensi, Grillenbergensi, Enzersfeldensi, Gundramstorfensi, Potenstainensi, ad S. Vitum, Guttensteinensi, Höchenbergensi, Schwarzauensi, Rohrensi, S. Gilgen, Salenauensi, Inzerstorfensi, Kottingbrunensi, Triebeswinklensi, Tattendorfensi, Pernizensi, Hirnstainensi, Cellis Marianis in Austria, Monasterio S. Crucis, Minkendorfensi, Alandtensi,

Kaunbergensi, Gumpoldskirchensi, Glocknitzensi, Barbachensi, Hietteldorfensi, Burckerstorfensi, Mauerbachensi Vicariatu, Siefringensi, Heylingstattensi, Kallenbergensi, Claustro Neoburgensi civitate superiore, Claustro Neoburgensi civitate inferiore, nec non iuribus parochialibus, quoad Inquilinos dumtaxat, quae ab ecclesia et parocho S. Mariae ad Scalas exercebantur in domibus eidem ecclesiae contiguis et ad mensam Pataviensem spectantibus et quidquid . . . intra ipsam quartam partem iuxta civilem provinciae descriptionem comprehenditur et continetur . . .“

Papst Benedikt XIII. bestätigte die Zutheilung vorstehender Pfarren zur Wiener Erzdiöcese am 13. December 1728.

Am 5. März 1729 unterfertigte der apostolische Nuntius Erzbischof Hieronymus Grimaldi das Dekret, wodurch die Einverleibung der oben angeführten Pfarren vollzogen wurde, ausgenommen wurde nur die Pfarre Hohenberg als nicht mehr im Viertel Unter Wiener Wald gelegen, nec non aliis, si quae extra fines quartae infra Sylvam Viennensem positae per errorem expressae fuerint; am 12. März 1729 entband der Passauer Bischof Joseph Dominikus Graf Lamberg alle Kirchenvorsteher des Viertels Unter Wiener Wald von seiner Jurisdiktion und Unterordnung und übertrug alle Rechte an den Erzbischof Sigmund Kardinal Kollonitz von Wien. „Valete dilectissimi in Domino et ecclesiae Pataviensis in cuius visceribus nutriti estis nec non Ordinarii vestri sub cuius directione in vinea Domini laborastis nunquam estote immemores, sed utriusque iugi ad aras memoria aliisque pietatis exercitiis sancte recordimini“ so lautete sein Scheidegruß.

Am 15. März 1729 nahm Kardinal Kollonitz als Erzbischof von Wien formell Besitz von dem neuen Gebiete seiner Diöcese durch die schriftliche Abnahme des kanonischen Gehorsams von allen Kirchenvorstehern.

Die Erzdiöcese Wien umfaßte nun bei 100 Pfarren. „Hinc parochias actu habeo cum neoacquisitis circiter centum.“ (Reg. Nr. 29.)

Kaum war der Erzdiöcese Wien die Grenze weiter hinausgerückt, so war der eifrige Oberhirt Kardinal Kollonitz daran, dieselbe eingehend zu visitiren, wie er auch an den apostolischen Stuhl berichtet. (Reg. Nr. 35.)

„Dioecesim meam intra tempus huius quinquennii bis personaliter visitavi, iterumque quam primum ob tempus et auram licebit visitare non intermittam; in ea autem plerumque bene constituta comperiens, ceteris pro possibilitate ac necessitate providi.“

Kardinal Kollonitz erneuerte auch den Vertrag, welchen der Bischof von Passau Johann Philipp Graf Lamberg am 11. Juni 1693 mit dem Stifte Melk betreffs der Pfarren in Niederösterreich geschlossen hatte, für die nun der Wiener Erzdiöcese angehörigen Pfarren am 1. Jänner 1730 mit folgenden Artikeln:

„1. Sit Eminentissimo et Celsissimo Cardinali et Archiepiscopo Viennensi sua iurisdictio ordinaria semper et perpetuo salva atque illaesa sicut et contra Excellentissimi Domini Abbatis Mellicensis iura specialia legitime obtenta salva et illaesa permaneant. Ideoque ubi consecrandae aut reconciliandae erunt ecclesiae, confirmandi populi aliaque omnia, quae sunt ordinis Episcopi in parochiis monasterio Mellicensi incorporatis infra nominandis exercenda illa alte memoratus Eminentissimus et Celsissimus Cardinalis et Archiepiscopus Viennensis aut eiusdem Suffraganeus peragat.

2. Quantumvis liberum licitumque sit D. Abbati Mellicensi eiusque monasterio in parochiis huic monasterio pleno iure incorporatis ac intra Archidioecesim Viennensem novissime ampliatam constitutis vel religiosos e suo monasterio vel sacerdotes saeculares vel regulares alterius ordinis aut monasterii ad curam animarum pro libitu exponere obligatus nihilominus praefatus D. Abbas cum monasterio suo existat, ut praelibato Eminentissimo et Celsissimo D. Ordinario Viennensi aut eiusdem Officiali eiusmodi mutationes circa sacerdotes saeculares aut regulares alterius ordinis

vel monasterii intra terminum quatuordecim dierum ob notitiam significet et ad curam animarum alios habiles et idoneos praesentet; circa regulares vero sui monasterii mutationem factam cum expressione nominum pro reverentia et notitia similiter significabit.

3. Quia approbatio ad audiendas confessiones saecularium ad dominos ordinarios et episcopos de iure spectat, hinc regulares exempti monasterii in Mellico O. S. B. intra archidioecesim Viennensem in parochiis dicto monasterio Mellicensi incorporatis ad saecularium confessiones audiendas pro praesenti iam expositi vi huius conventiones sint maneantque approbati ita tamen ut eorundem nomina Eminentissimo et Celsissimo D. Ordinario Viennensi aut eiusdem Officiali notificentur.

4. Quotiescunque regulares exempti monasterii Mellicensis O. S. B. in infra nominandis parochiis archidioecesis Viennensis eidem monasterio Mellicensi incorporatis ad curam animarum et saecularium confessiones audiendas imposterum exponendi erunt Eminentissimo et Celsissimo D. Ordinario Viennensi aut eiusdem Officiali prius a suo D. Abbate per litteras pro impetranda approbatione praesententur quos sic per litteras praesentatos et a praefato D. Abbate aut ex eiusdem mandato a viris doctis sui monasterii authoritate et nomine eiusdem Eminentissimi et Celsissimi Cardinalis et D. D. Archiepiscopi examinatos aut aliunde idoneos repertos et pro habilibus (super quo tamen D. Abbas Mellicensis et eiusdem examinatores conscientias suas oneratos noverint) iudicaturos.

Idem E. et C. Cardinalis et Archiepiscopus Viennensis aut eiusdem Offfcialis sine ulteriori examine aut personarum sistentia absolute et universaliter absque restrictione temporis approbabit et approbationem gratis expedire faciet. Saeculares tamen sacerdotes et regulares alterius ordinis aut monasterii ad curam animarum in infra recensendis parochiis exempto monasterio Mellicensi incorporatis a D. Abbate Mellicensi eiusque conventu in futurum praeficiendi ad quamvis mutationem E. et C. Cardinali et Archiepiscopo Viennensi vel eiusdem Officiali pro approbatione personaliter praesententur eisdemque tunc pro sustentatione iuxta iuris dispositionem congrua portio ab eodem D. Abbate et conventu Mellicensi assignetur.

5. Parochiae ad Archidioecesim Viennensem ex Passaviensi per dismembrationem factam translatae quas Celsissimus et Reverendissimus Princeps et Episcopus Passaviensis vi Conventionis die 11. Mensis Iunii anno 1563 primitus initae D. Abbati ed Conventui Mellicensi in perpetuum cessit et cum omnibus iuribus, pertinentiis, oppidis, pagis, molendinis etc. plenissime incorporavit, ita ut in his omnibus D. Abbas et Conventus Mellicensis idem ius conventione illa acquisiverint, quod in aliis parochiis intra dioecesim Passaviensem in Austria infra Onasum constitutis habent, sunt sequentes, videlicet:

1. G r i l l e n b e r g S. Margarethae cum Filiali in W ö l l e r s t o r f f. 2. T r a s k i r c h e n ad S. Margaretham. 3. G a i n f a r n S. Joannis B. cum filialibus in V e s l a u et G r o s s a. 4. L o i b e r s t o r f f s. M a r t i n i cum Filiali in L i n t a b r u n.

Idcirco E. et C. Cardinalis et Archiepiscopus Viennensis easdem mox recensitas parochias intra suam archidioecesim dismembratione facta transumptas tamquam exempto monasterio Mellicensi incorporatas acceptat approbat et confirmat, ita ut iuxta priores articulos regulares eiusdem monasterii vel sacerdotes saeculares et regulares alterius ordinis aut monasterii pro nunc ac perpetuo his parochiis a D. Abbate Mellicensi liberrime praefici et ad nutum eiusdem D. Abbatis amoveri possint.

6. Quia regulares quantumvis exempti, si ad curam animarum personarum saecularium exponuntur dominorum ordinariorum sive episcoporum iurisdictioni visitationi et correctioni quoad eandem curam subsunt; hinc liberum sit E. et C. Cardinali ed Archiepiscopo Viennensi, eiusque Officiali regulares exempti monasterii Mellicensis O. S. B. in praenominatis parochiis incorporatis

expositos quoad curam animarum et sacramentorum administrationem, saeculares vero sacerdotes et regulares alterius ordinis aut monasterio etiam quoad vitam et mores per se vel per suos decanos ad hoc specialiter commissos et deputatos visitare et corrigere.

Sed et liberum sit D. Abbati Mellicensi eosdem religiosos suos sicut et sacerdotes saeculares aut regulares alterius ordinis aut monasterii in eisdem parochiis existentes visitare, et corrigere, ita tamen ut semel visitatus et correctus ex eadem causa de praeterito iterum visitari et corrigi non debeat.

Quod si E. et C. Cardinali et Archiepiscopo Viennensi aut eiusdem Officiali hanc praedictorum regularium Mellicensium visitationem per decanos fieri et institui placuerit, tunc non solum supra nominatis regularibus visitandis sed et ipsi D. Abbati Mellicensi dies et hora visitationis ad minus quatuordecim diebus prius condicenda erit ad effectum ut pro suo libitu aliquem e suis, qui actui visitationis intersit, mittere possit. Quod si tamen condicta die et hora nemo eiusden D. Abbatis nomine compareat visitatio nihilominus suum effectum sortiatur.

Similiter D. Abbati Mellicensi liberum esto, ut si ita libeat per se vel per delegatos adesse possit visitationibus parochiarum monasterio suo incorporatarum, in quibus sacerdotes regulares et regulares alterius ordinis aut monasterii expositi sunt ab E. et C. Cardinale et Achiepiscopo Viennensi aut eiusdem Officiali sive per se sive per decanos instituendis, ita tamen, ut penes eundem E. et C. D. Ordinarium Viennensem et eiusdem commissarios, quicunque fuerint praecedentia et directorium agendorum, corrigendorum et ordinandorum maneat.

Visitatoribus porro in visitatione ordinaria parochias circum euntibus semper procuratio congrua iuxta canones et s. Concilii Tridentini praesrciptum ss. 24. c. 3. de ref. ab ipsis visitandis, in visitationibus vero extraordinariis sive ad instantiam partis sive ex officio factis, procuratio a parte rei convicti aut eo non convicto a deferente aut ab ipso officio si ab illo fiat motu proprio exhibeatur.

Circa bona in praememoratis parochiis incorporatis relicta ab emortius religiosis exempti monasterii Mellicensi O. S. B. fata executio penes D. Abbatem Mellicensem resideat, sitque immunis ab omni pensione portionis canonicae aut alterius contributionibus. Decedentibus autem per mortem sacerdotibus saecularibus vel regularibus alterius ordinis aut monasterii ad easdem parochias incorporatas aut earundem filiales expositis competat, semper soli D. Abbati Millicensi nomine E. et C. Cardinalis et Archiepiscopi Viennensis, atque etiam suo super eorundem relictis bonis executio, ita tamen ut de eiusmodi bonis portio canonica iuxta consuetudinem Archidioecesis Viennensis et inventarium desuper confectum E. et C. Cardinali et Archiepiscopo Viennensi aut eiusdem Officiali pro notitia tunc extradendum fideliter pendatur.

8. Priusquam ex dioecesi Passaviensi quarta pars inferioris Sylvae Viennensis appellata per dismembrationem Metropolitanae Cathedrae Viennensi accessit, exemptum monasterium Mellicense O. S. B. tenore conventionis tunc initae pro iuribus episcopalibus, quae universim de omnibus per totam Austriam infra Onasum dioecesis Passaviensis dispersis et eidem monasterio Mellicensi incorporatis parochiis seu ecclesiis et capellis eis annexis quocunque titulo praetendi possent C. et R. D. Ordinario Passaviensi annuatim et ad cuiuslibet anni initium quinquaginta florenos Rhenenses pendere debuit. Ea autem dismembratione novissime introducta et supra nominatis exempti monasterii Mellicensis quatuor parochiis Grillenberg, Traskirchen, Gainfarn et Loiberstorff cum suis filialibus ad Archidioecesim Viennensem transumptis E. et C. Cardinali et Archiepiscopo Viennensi exemptum monasterium Mellicensi ob mox dictas parochias pariter in vicem omnium iurium episcopalium quae de eisdem parochiis seu ecclesiis et capellis anexis quocunque titulo praetendi possent, viginte florenos Rhenenses annuatim et ad cuiuslibet anni

initium in perpetuum conventione sic inita pendere debet. Pro directoriis et calendariis aliisque mandatis temporalia non concernentibus semper specialiter solvatur.

9. Sacros liquores D. Abbas Mellicensis pro nominatis parochiis suo monasterio incorporatis a Decano rurali in cuius districtu hae parochiae existunt accipiat.

10. Sicut directoria, iubilaea et alia mandata, regulae et constitutionibus O. S. B. non contraria aut temporalia non concernentia in praetactis parochiis expositi regulares Mellicenses et sacerdotes saeculares vel regulares alterius ordinis aut monasterii ab officio vel decano accipient ita quoties acceperint de eisdem acceptis et rite publicandis se se subscribent.

11. Potest quoque D. Abbas Mellicensis religiosos sui monasterii, qui in praerecensitis parochiis incorporatis curae animarum vel sacramentorum administrationi expositi sunt et nulla alioquin beneficia saecularia obtinent ad capitula, uti vocant, ruralia mittere, quod si tamen ex causa hoc nolit, teneantur nihilominus non solum praenominati religiosi Mellicenses omnia et singula statuta capitularia curam animarum et sacramentorum administrationem non autem temporalia concernentia authoritate E. et C. Cardinalis et Archiepiscopi Viennensis confirmata inviolabiliter observare. Sed et cum eiusmodi statuta ad eos missa et directa fuerint de eisdem acceptis et rite observari faciendis se se subscribent, eaque directoriis parochialibus pro successorum notitia inserent.

Religiosi Mellicenses ad praenominatas parochias incorporatas expositi, si in cura animarum et sacramentorum administratione negligentes reperti et post binam ab officio Viennensi D. Abbati rite factam insinuationem non emendati fuerint, citati postmodum ad Ven. Consistorium semper comparere teneantur, ita tamen ut in citatione exprimatur, quod haec ex causa curam animarum et sacramentorum administrationem concernente fiat, et ob aliam causam citari nequeant.

12. Confraternitates pro saecularibus in praenominatis parochiis incorporatis sine praevio scitu et assensu E. et C. Cardinalis et Archiepiscopi Viennensis non erigantur neque ullae indulgentiae nisi quae universo sacro ordini pro suis ecclesiis specialiter conceduntur publicentur Confraternitates tamen ibi de facto erectae et indulgentiae habitae permaneant in suo pristino statu et vigore.

13. Causis matrimonialibus diiudicandis et decidendis sicut et dispensationibus desuper impertiendis neque D. Abbas neque eiusdem religiosi ad praedictas parochias incorporatas expositi, se se immiscere praesumant, sed easdem semper et toties quoties ad ipsos deferuntur ad Consistorium Viennense illico remittere teneantur.

Similiter idem D. Abbas Mellicensis pro eisdem suis religiosis in Archidioecesi Viennensi ad confessiones saecularium audiendas expositis licentiam absolvendi a casibus episcopalibus ab E. et C. D. Ordinario vel eiusdem Officiali petere teneantur."

Unterfertigt ist diese Conventio von dem Erzbischofe Kardinal Kollonitz eigenhändig, ebenso von dem Abte Berthold von Melk, dann noch von dem Prior P. Adrian, Senior P. Ildephons und Subsenior P. Maurus.

Kardinal Kollonitz hat die Pfarren seiner Erzdiöcese sehr eingehend visitirt wie uns das Visitationsprotokoll über die Dekanate Hainburg und Baden vom Jahre 1731 beweisen.

Anno 1731 die 2. Maji ante prandium: Ebersdorff.

Parochus: Franciscus Michael Schokel aetatis 69 ibidem 36 annis. Patroc: Ss. A. A. Petri et Pauli. Dedic. Dominica infra oct. s. Michaelis. Dedicationis vestigia apparent, sed quando et a quo non constat. Supellex: numerosa et bona. Commun: octingentis. Dos: prata et campos. Prov. parochi: in stola et oeconomia. Capell: habet unum. Patronus: Caesareus. Communitas: pacifice cum pastore vivit.

Die 2. Maji: Schwechat.

Parochus: Remigius Langendorff ibidem 3 annis. Patroc. S. S. A. A. Philippi et Jacobi. Dedic: in festo s. Jacobi majoris. Filialis: Ibidem sub Patrocinis ss. Trinitatis, utriusque ecclesiae dedicationis vestigia exstant, sed quando et a quo non constat. Quoad primam requirendum in registratura Passaviensi, et quoad secundam in Viennensi. Supellex: bona et sufficiens. Communicant: 1400 circiter. Haeretici circiter 22 in fabrica caesarea haborantes, nullum tamen praebent scandalum. Dos: Capitalia et agri. Capell: nullum. Patron: C. Ordinarius Viennensis. Communitas: pacifice cum pastore vivit.

Die 2. Maji: Manswörth.

Parochus: Antonius Camos Caraffa, ibidem 20 annis. Patroc: S. Joannis Bapt. Dedic: Etsi signa non exstent, ex libris tamen constat et celebratur dominica infra Oct. Ascensionis; altaria vero nulla consecrata reperiuntur. Filialis: nulla. Supell: mediocris. Communic: circiter 730. Dos: Nullus nisi exiguus ex libro fundali. Capell: unus. Patron: Ordinarius Viennensis. Communitas: pacifice cum pastore vivit.

3. Maji: Fischament.

Parochus: Deodocus Mosburger ibidem 20 annis. Patroc: s. Michiaelis Archangeli, Dedicat: Dominica rogationum. De actuali consecratione inquirenda sunt documenta in registratura Passaviensi. Filialis: ecclesia s. Quirini Ep. et M. Supellex: optima. Confraternitas: Jesu, Mariae et Joseph cum indulgentiis. Dos: nulla. Communic: circiter mille et centum. Patroc: Ordinarius Viennensis Communitas: pacifice cum pastore vivit.

3. Maji: Wienerherberg.

Parochus: Ludovicus Schenk ibidem 3 annis. Patroc. S. Georgii M. Dedicat: eadem die, de consecratione tamen dubitatur. Filialis: duas, Rauchenwörth et Ebergassin. Sapellex: exigua. Dos: nulla. Capellan: unum. Communicantes circiter 700. Patronus: Celsissimus Ordinarius Viennensis. Communitas: pacifice cum pastore vivit.

3. Maji: Schwandorff.

Parochus: Josephus de Terlingo ibidem 2 annis. Patroc: Assumptio B. M. V. Dedicat: Dominica Exaudi. Consecratio: Non exstant vestigia, altare maius tantum consecratum est. Filiales: Neusidl. Supellex: copiosa et bona. Dos: capitalia et fundos. Lumen: coram ss. perpetuum. Capellanus: unus. Confraternitas: S. Sebastiani cum indulgentiis. Communic: circiter 900. Patronus: Dominus temporalis p. t. cel. episcopus Passaviensis. Communitas: pacifice cum pastore vivit. N. B. Mandatum fuit, ut deinceps ss. asservetur in altari maiori, ibique communio distribuatur, in solemnitatibus vero B. M. V. ob nimium concursum ad illud altare pro tali die transferendum permissum fuit, iterumque ad pristinum locum reponendum.

4. Maji: Margarethen in Mooss.

Parochus: Ananias Kolp ibidem 4 annis. Patroc: s. Margarethae V. M. Dedicatio: Dominica post festum s. Margarethae. Consecratio: dubitatur. Filialis: nulla. Supellex: exigua. Capellanus: tunc nullus; fuit tamen ipsi demandatum, ut cum valetudinarius sit et senex, sibi de uno provideat. Confraternitas: ss. Rosarii cum indulgentiis. Communicantes: 700. Patronus: Dominus temporalis. Communitas: una cum domino temporali in multis de illo conquesta est.

4. Maji: Trautmannsdorff.

Parochus: Joannes Franciscus Lehmann ibidem 23 annis. Patroc: S. Catharinae V. M. Consecratio: non. Filialis: Stixneusidl et Sallersdorff. Supellex: bona. Dos: aliquae vineae. Capellanus: nullus, nisi capellanus Castelli, qui cum gaudeat fundatione et stipendio 300 fl. ad curam animarum una cum parocho obligari possit. Confratern: agonizantium cum indulgentiis. Communicantes: 1000 circiter. Patronus: Dominus terrestris. Communitas: cum parocho et vicissim

contenta. N. B. videnda transactio cum Domino temporali et parochiis ratione iurisdictionis ultimi in sacellum Castelli et cum nullum exhibere possit Dominus documentum tum privilegionis tum consecrationis eiusdem sacelli, etsi cruces in parietibus noviter depictae appareant in dictis caute agendum.

4. Maji: Willffleinstorff.

Parochus: Joannes Andreas Merula ibidem 16 annis. Patroc: Ss. Petri et Pauli A. A. Consecratio: non. Dedicat: non. Filialis: non. Supellex: exigua. Dos: nulla. Lumen: non. Capellanus: non. Confratern: non. Communic: 444. Patronus: Praepositus ad S. Hippolytum Canonic. regul. Communitas: cum parocho bene convenit, nisi quod raro conciones et cathechesim habeat.

4. Maji: Bruck an der Leitha civitas.

Parochus Rev. D. Praepositus ad S. Hippolytum administrata a suis religiosis cononicis regularibus. Patroc: Ss. Trinitatis. Consecrata: est. Dedicat: Dominica prima post festum S. Joann. B. Supellex: sat copiosa et bona. Dos: vineae aliquae. Lumen: perpetuum. Capellanus: Ex P. P. Augustinianis calceatis, concio vero per P. P. Capucinos. Confrat: Corporis Christi cum indulgentiis. Communic: 700. Patron: Praepositus ad S. Hippolyt. Communitas: Cum parocho bene convenit et vicissim.

4. Maji: Hefelein.

Parochus: Franciscus Ignatius Schvammenschneider ibidem 10 annis. Patroc: S. Uldarici. Consec: non est. Supellex: exigua. Dos: nulla sed ex eleemosinis conservatur. Lumen: non habet perpetuum. Capell: non. Confrat. non. Patron: Dominus temporalis in Petronell. Comunitas: cum parocho bene conveniunt et vicissim. N. B. Ecclesiae structara ita misera, ut vix non sine tecto et proximum casu minatur.

Die 5. Maji: Haimburg civitas et decanatus.

Parochus: Illustrissimus et reverendissimus D. Joannes Ludovicus Comes a Windischgrätz ibidem 9 annis. Patroc: Ss. Philippi et Jacobi A. A. Consecrata: est. Dedicatio: in festo Ss. Trinitatis. Filialis: Teutschhaslau et Wolfsthal. Supellex: bona et sufficiens. Dos: campi et vineae. Lumen: habet perpetuum. Capellanus: duos. Communic: 1200. Patron: caesar. Communitas: et vicissim bene convenit N. B. Fundatio exstat pro octo missis cantatis pro qualibet solvuntur 3 fl.

Exstat ibidem monasterium Franciscanorum.

Die 5. Maji: Hundsheimb.

Parochus: Martinus Zeiller senex et valetudinarius ibidem 20 annis. Patroc: Ss. Trinitatis. Consecratio: non est. Dedic: in festo S. Annae in cuius honore ibidem exstat sacellum. Filialis: Schönebrunn. Supellex: exigua, habet tamen calices duos cum monstrantia et ciborium. Dos: nulla nisi campos aliquos nullius valoris. Capellanus: nullus. Confrater: nulla. Patron: p. t. parochus in Haimburg. Communitas: et vicissim bene conveniunt. N. B. Parochus ibidem vix habet portionem canonicam.

5. Maji: Prellenkirchen.

Parochus: Joannes Ernestus Breyler ibidem 33 annis. Patroc: S. Spiritus. Consecr: non est. Filialis: nulla. Supellex: nulla. Dos: nulla, sed Dominus temporalis providet illi de necessariis. Capellanus: unus. Communic: 700 et ultra. Patron: Dominus temporalis in Teutsch-Altenburg. Communitas cum parocho et vicissim bene conveniunt.

5. Maji: Teutsch-Altenburg.

Parochus: Andreas Kessler. ibidem 14 annis. Patroc: B. M. V. assumpta. Consecrat: non exstat documentum. Filialis: nulla Supellex: bona et sufficiens. Dos: nulla nisi ex eleemosynis. Lumen: perpetuum. Capellanus: nullus. Communic: 500 et ultra. Patron: caesar. Communitas

cum parocho et vicissim bene conveniunt. N. B. Ecclesia parochialis in monte sita imaginem habet B. M. V. miraculosam cum magno hominum concursu; hiberno tempore ob distantiam et deficilem accessum impertita fuit parocho licentia conservandi sacramentum viaticum in propriis aedibus in loco decenti et separato.

Die 6. Maji: Petronell.

Parochus: Matthaeus Vitolovich in quintum annum. Patroc: D. Petronillae. Dubitatur an fuerit consecrata. Filialis: habet tres: Schadendorff, Wilflingsmauer, Regelbrun. Dos: non est dotata, sed ex eleemoynis substitit. Communic: 1050. Patron: Comes de Traun in Petronell. Communitas contra parochum quod catecheses raro faciat, quod negligens sit in concionando. Desuper interrogatus parochus respondit, quod quidem in ecclesia parochiali non singulis dominicis faciat catecheses et conciones, sed alternatim in filialibus ecclesiis. Desuper iterum constituta fuit communitas, idque negare non valuit.

6. Maji: Rorau.

Parochus: Joannes Andreas Schneider ibidem 7 annis. Patroc: S. Viti. Consecrat: non est, dedicatio tamen celebratur Dominica post festum S. Viti. Filialis vocatur Hollern. Supellex: sufficiens et bona. Dos: habet decimas. Capellanus: nullus. Confratern: S. Joannis Nepom. cum suis indulgentiis. Communic. circa 1000. Patronus: Exstat in hac causa lis inter parochum Hainburgensem et Dominum temporalem qua pendente et nondum decisa ab Eminentissimo Domino Ordinario provisorie modo providetur. Communitas vicissim cum parocho conveniunt.

Die 7. Maji: Göttlesbrun.

Parochus: Mathias Stembler ibidem 28 annis. Patroc: SS. Philippi et Jacobi cum indulgentiis. Consecratio: non constat, celebratur tamen dedicatio feria secunda Pentecostes. Filialis vocatur Arbesthal. Dos: duas vineas. Supellex: exigua, habet calices duos et montrantias duos et unum ciborium omnia de argento. Communic: 1200. Patron: Praepositus ad S. Hippolyt. Communitas: Contenta.

7. Maji: Bischelsdorff.

Parochus: Nullus, loco parochi vicarius: Leopoldus Lampauer ibidem 2 annis. Patroc: S. Stephani protomart. Consecrat: non constat, celebratur tamen dedicatio dominica ante festum S. Laurentii M. Filialis: habet Gäntzendorf. Supellex: exigua, calices tamen 3, montrantia et ciborium unum. Dos: 3 vineas, expensae magis quam utile producentes hinc consultius eas vendere. Communic: 865. Patron: Capitulum Passaviense. Communitas: Contenta.

7. Maji: Reisenberg.

Parochus: Ferdinandus Egger ibidem duobus annis. Patroc: S. Pancratii M. Consecratio: non constat, dedicat: tam dominica post festum S. Mariae Magd. Filialis: habet S. Leonardi in Seibersdorf. Supellex: bona et sufficiens, calices 4, monstrantiam unam, ciboria duo. Confratern: S. Barbarae cum iudulgentiis. Communic: 700. Patron: Dominus temporalis Comes de Gavriani. Comunitas: contenta. N. B. Adest capella S. Floriani M. supra montem posita.

7. Maji: Waltersdorff inferiori.

Parochus: Mathias Fyrst. Patron: Comes Gavriani. Filialis: habet 3: Schraneband, Mittersdorf, Prodersdorf.

Die 8. Maji: Weiglstorff.

Parochus: Carolus Wrevecuitz ibidem 3 annis. Patroc: S. Petri A. Consecratio: dubium est. Patronus: Comes de Starenberg. Communitas: Contenta.

8. Maji: Pottendorf.

Parochus: Andreas Godefridus Hofmann ibidem 3 annis. Patroc: S. Jacobi maj. Ap. Consecratio: Et consecrata anno 1718, 29. Maji Dominica Exaudi a Cel. et rev. D. Comte

de Königl episcopo Brixiensi. Filialis: habet in Landek. Supellex: sufficiens et bona, calices duos, montrantia et ciborium unum de argento. Dos: campos et vineas. Capellanus: habet unum. Communic: circiler 900. Patronus: Excell. Dom. Gundakar Comes a Starenberg. Communitas: contenta.

8. Maji: Ebreichsdorf.

Parochus: Joannes Widmayer. Patroc. S. Andreae Ap. Consecratio: est consecrata, dedicatur autem prima Dominica post Dominicam in Albis. Filialis: nulla. Supellex: sufficiens et bona, calicem unum, montrantian unam, et calicem unum. Dos: duas vineas. Communic: circiter 400. Patron: Dominus temporalis. Communitas: contenta.

8. Maji: Mosbrun.

Parochus: Maxmilianus Comes ab Engelshausen ibidem 7 annis. Patroc: S. Laurentii M. Consecratio: huius nulla exstant vestigia. Filialis: habeat Felling et Cramet-Neusidel. Supellex: ecclesia exigua, calices duos, ciborium et monstrantiam unam. Dos: optime dotata pecunia parata. Capellanus: Nullus, verum ex officio ipsi iniunctum fuit. Communic: circiter 800. Patronus: Episcopus Passaviensis. Communitas: summe conquesta quaerelasque inumeras contra parochum produxerunt.

8. Maji: Himberg.

Parochus: Ignatius Josephus Pridler, 2 annis ibidem. Patroc: S. Georgii M. Consecratio: non est consecrata. Suppellex: sufficiens et bona, calices 5, monstrantiam unam, ciborium unum. Dos: habet capitale 1000 fl. Capellanus: habet. Confratern: perpetuae adorationis Corporis Christi cum indulgentiis. Patron: Caesar. Communitas: Contenta. Communicantes: supra 800.

Die 26. Junii 1731 Insersdorf sub monte Viennensi.

Parochus: Lambertus Gerstung. Patroc. S. Nicolai. Consecratio: est consecrata et dedicatur dominica secunda post Pentecosten. Filialis: non habet. Confraternitas: agoniae cum indulgentiis. Communic: ultra 700. Patronus: Dominus temporalis. Communitas multas quaerelas contra parochum producit.

26. Junii. Traskirchen.

Parochus: Religiosus Mellicensis S. Benedicti, hinc non multum detinuimus in rebus perquirendis. Patron: s. Margarethae. Domus parochialis egregie constructa, ecclesia vero et ornamenta mediocris figurae.

27. Junii. Loipperstorf.

Parochus: Religiosus S. Benedicti Mellicensis. Patroc: S. Martini Ep. C. Consecratio: festum dedicationis celebratur dominica 6. p. Pascha. Filialis: habet duas, in Lindabrun S. Catarinae et Manzendorf s. Radegundae. Capellanus: non habet. Confratern: indulgentiae extant. Communic: supra 1000. Patron: Abbas Mellicensis. Communitas: Contenta; optaret tamen 2 sacra diebus dominicis et festivis habere.

27. Junii. Canforn.

Parochus: Religiosus Mellicensis. Patroc. S. Joannis Bapt. cum indulgentiis. Consecratio: non est consecrata. Filialis: habet duas, Grossao et Fesselau. Communic: habet supra 1000. Patronus: Abbas Mellicensis. Communitas: Contenta.

Die 28. Junii. Tribeswinkel.

Parochus: Joannes Michael Hübner. Patroc: S. Wolfgangi Ep. C. Consecratio: non est consecrata. Filialis: non habet. Supellex: sufficiens et bona. Dos: fundos et campos. Communicantes: circiter 500. Patronus: senior familiae Starenbergianae. Communitas: contenta.

28. Junii. Baden.

Parochus: Joannes Michael Frank, decanus auralis ibidem 11 annis. Patroc: S. Stephani protom. Consecratio: est consecrata, dedicatio dominica Cantate. Filialis: habet Pfaffstätten et Soss. Supellex: bona. Dos: campi et prata. Capellanus: habet. Confraternitas: Corporis Christi cum indulgentiis. Communicantes: 2500. Patronus: Episcopus Passaviensis. Communitas: contenta.

29. Junii. Allach.

Parochus: Religiosus Cistersiensis ad s. Crucem. Patronus: eiusdemque monasterii Abbas.

29. Junii. Ad s. Crucem.

Parochus: Religiosus eiusdem monasterii. Patroc: Ss. Georgii et Margarethae. Consecratio: dedicatio est post festum S. Margarethae. Supellex: sufficiens. Dos: campi et ex eleemosynis. Communicantes: supra 1000. Patronus: Abbas. Communitas: contenta.

Die 30. Junii. Bottenstain.

Parochus: Religiosus minorum S. Francisci monasterii Viennensis ad s. Crucem. Patroc: Assumptionis B. M. V. Consecratio: est consecrata, dedicatio dominica prima post festum s. Georgii M. Filialis: duas in Furth et ad s. Vitum. Supellex: sufficiens. Dos: capitale et aliquos exiguos campos. Capell: habet unum. Communic: circiter 1300. Patron: Caesar. Communitas: contenta.

Die 1. Julii. Grillenberg.

Parochus: Religiosus Mellicensis. Patroc: S. Margarethae V. M. Consecratio: est. dedicatio dominica post festum s. Margarethae. Filialis: habet Wellerstorf. Supellex: sufficiens. Capellan: non. Communic: ultra 600. Patronus: Abbas Mellicensis. Communitas: contenta.

1. Julii. Enzesfeld.

Parochus: Georgius Hueber. Patroc: S. Margarethae V. M. Consecr: dedicatio dominica secunda post Pascha. Supellex: exigua. Dos: campi, vineae. Capellanus: non. Communic: 250. Patronus: dominus temporalis. Communitas: contenta. N. B. Adest hospitale cum suo capellano beneficiato non tamen curato. Capella Castelli visitanda.

1. Julii. Salenau.

Parochus: Wolfgangus Mathias Samitz. Patroc: S. Laurentii cum indugentia plenaria. Consecratio: non est. Filialis: duas Schönau et Ainzelsdorf. Supellex: sufficiens. Communic: habet 1000. Patronus: Dominus temporalis in Schönau. Communitas: contenta.

Die 2. Julii. Glocknitz.

Parochus: Religiosus s. Benedicti monasterii Fornbach Bavaria. Patroc: S. Oswaldi. Consecratio: est consecrata, dedicatio dominica prima post festum s. Bartholomaei. Confrat: est. Communic: habet 900. Patronus: dictum monasterium. Communitas: contenta. N. B. Neunkirchen parochia est dioecesis Salisburgensis hinc nulla facta fuit visitatio.

Die 3. Julii. Kottinbrun.

Parochus: Joannes Willibaldus Seitz, ibidem 7 annis. Patroc: S. Agathe V. M. Consecratio: Festum dedicationis celebratur in festo s. Marci Ev. cum indulgentiis. Supellex: sufficiens. Dos: agri. Confratern: SS. Rosarii cum indulgentiis.

Communicantes: sunt 320. Patronus: Comes Carolus a Lamberg. Communitas: contenta.

Die 3. Julii. Tattendorf.

Parochus: Religiosus Canonicus regularis Claustroneoburgensis. Patroc: Ss. Trinitatis cum indulgentia plenaria. Consecratio: nullum est documentum. Supellex: sufficiens. Capellanus: unus. Communic: 260. Patronus: monasterium Claustroneoburgense. Communitas: contenta.

Die 4. Julii. in Waltersdorf superiore.

Parochus: Carolus Leopoldus Perzel ibidem 6 annis. Patroc: S. Jacobi maj. Consecratio: dedicationis festum celebratur dominica prima post festum s. Jacobi maj. Dos: Fundi et pecunia parata. Capellanus: non habet. Communic: 460. Patronus: Episcopus Passaviensis. Communitas: contenta.

4. Julii. Trumau et Minkendorf.

Parochus: Religiosus Cistersiensis ad s. Crucem.

Die 5. Julii. Gumpolskirchen.

Parochus: Religiosus Theutonicus. Patroc: S. Michaelis Arch. Consecratio: non est, festum tamen dedicationis celebratur dominica in Albis. Filialis: habet in Tallern. Supellex: sufficiens et bona. Capellanus: non habet. Communicantes: habet circiter 2000. Patronus: Ordo Theutonicus. Communitas: contenta."

In Begleitung des Kardinals Kollonitz waren bei der Generalvisitation der Weihbischof Joseph von Braitenbücher und der Notar Joseph Christian Sallint.

In allen Pfarren der Erzdiöcese mußte die Seelsorge fleißig gepflegt werden und da ist vor allem nothwendig die Verkündigung der Heilslehre des Glaubens. Kollonitz drang darauf, daß die Pfarrer und deren Hilfsgeistliche das Predigtamt fleißig versahen und verordnete daher in allen Pfarren am Lande die Frühlehren, „ut ruri frequentius populo christiano verbi Dei pabulum praebeatur, statuit, ut in parochiis et vicariatibus omnibus ubi diebus festis missa mane celebratur, post recitatum vernacula lingua S. Evangelium breviter doctrina christiana proponatur, unde ii, qui servitiis addicti sunt et ordinariae concioni interesse nequeunt, animarum pabulo non defraudentur." (Reg. Nr. 46.)

Dazu kam das Abhalten der Katechesen in den einzelnen Kirchen. Um bei diesen Katechesen ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen, veranlaßte Kardinal Kollonitz eine neue Ausgabe des Diöcesankatechismus. „In hunc finem Catechismi Romani cum doctrina christiana Petri Canisii nuperrime multa exemplaria excudi curavi ut meis parochis et curatis et reliquis sufficiant, ut quemadmodum idem liber prae manibus ita omnes una eademque methodo christianam iuventutem erudire poterunt." (Reg. Nr. 46.)

Die katechetischen Unterweisungen wurden durch Stiftungen (z. B. bei St. Januarius), durch Anstellung von eigenen Kuraten, durch die Errichtung der Christenlehrbruderschaften in den meisten Pfarrkirchen gefördert. Darüber erhalten wir wieder Bericht.

„In amplis Viennae suburbiis copiosior est facta provisio parvulos in doctrina christiana imbuendi specialiter per fundationem unius sacerdotis beneficiati in noviter in honorem S. Januarii erecta ecclesia, deinde per institutionem vicariorum curam animarum habentium in diversis districtis praefatorum suburbiorum cum dependentia a principali parochia Metropolitanae ecclesiae. In omnibus fere dioeceseos parochiis introducta est confraternitas doctrinae christianae [1]) non sine magno fructu et lucro spirituali parochianorum, ob quem et magis procurandum hinc inde

---

[1]) „1711 führte sie (die Christenlehrbruderschaft) der Jesuit Adam Sendschuster in der innern Stadt Wien ein, mit dem Zwecke, die Jugend an jedem Sonntage in den Glaubenswahrheiten zu unterrichten, das Volk in der wahren Lehre zu befestigen, auf den Lebenswandel der Schullehrer einzuwirken, die zu diesem Behufe einer strengen Censur ihres Vorgehens in und außer der Schule unterworfen wurden, überhaupt die Schule vollkommen auf christkatholischer Basis einzurichten. 1732 erstreckte sie sich bereits auf die Vorstädte und das Land und erfreute sich zahlreicher und bedeutende Stiftungen zu ihren Gunsten. Die ganze katholische Jugend war in diese Christenlehrbruderschaft eingereiht und der bereits genannte Jesuit Adam Sandschuster, sowie sein Ordensbruder Ignaz Parhammer thaten sich als Religionslehrer der Jugend nachhaltig hervor. Insbesonders war das Wirken des Letzteren ein überaus erfolgreiches, indem er die Christenlehre im Profeßhause der Jesuiten am Hof hielt, mehrere Stiftungen zur Verbreitung von katholischen Büchern durch seinen Einfluß hervorrief und das Bruderschaftsbuch anlegte, in welches sich Kaiser Franz I., Maria Theresia, die Erzherzoge und Erzherzoginnen und viele andere hochstehende Personen eigenhändig eingeschrieben haben." Bauer in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1885. Seite 217.

ubi necessarium duxi parochis, qui soli ob frequentiam parochianorum insufficientes erant cooperatores ex officio iniunxi." (Reg. Nr. 35.)

Damit der Eifer in der Verkündigung der göttlichen Lehre und in der Ausspendung der Heilsmitteln bei den Geistlichen seiner Diöcese nicht erkalte, sorgte Kardinal Kollonitz für Erneuerung des Geistes im Klerus durch jährliche Exercitien. (Reg. Nr. 34, 46.)

„Non vero solum mea sollicitudo ad oves christianas sed ad pastores etiam ipsos se extendit in hac provisione qua decrevi, ut parochi eorumque cooperatores quotannis ad exercitia spiritualia et spiritus renovationem ad domum sacerdotum a me aedificatam se conferant, ubi meis expensis alimenta ipsis concessa sunt."

Wie durch die Exercitien für den Klerus, so wurden auch schon seit 1719 solche nach der Ignatianischen Vorschrift für das Volk in Wien gehalten; aber damit nicht zufrieden, rief der eifrige Oberhirte Kollonitz auch eine ähnliche Einrichtung für das Landvolk ins Leben, die sogenannte Misso vaga. Ein Priester der Gesellschaft Jesu mußte das ganze Jahr hindurch von Ort zu Ort, Pfarre zu Pfarre, Kirche zu Kirche reisen und überall predigen, katechisiren, die heiligen Sakramente spenden. Kollonitz berichtet dießbezüglich nach Rom 1735: „Sumptibus meis fundavi Missionem vagam per totum annum peragendam ab uno sacerdote Societatis Jesu, cuius officium est: primo ab una parochia ad alteram sine ullo onere parochi aut communitatis transeundi, concionando, catechizando et confessiones exaudiendo ac alia pia opera pro commoditate loci et temporis exercendo; secundo me informandi de statu parochiarum respectu tam ovicularum quam pastorum."

Diese Lehrthätigkeit des Klerus in der Wiener Erzdiöcese unter Erzbischof Kardinal Kollonitz war von Erfolg begleitet. Die Gläubigen übten eifriger ihre Pflichten als Christen, viele Irrgläubige und Ungläubige nahmen den wahren Glauben an. Über seine Bemühungen, hinsichtlich der Irrgläubigen, für welche er einen eigenen Konvertitenpriester anstellte, und Juden, die in eigene Stadttheile gewiesen wurden, berichtet Kollonitz schon im Jahre 1723:

„Ea praeterea semper sollicitudo in subsistentes hic advenientesque diversarum haeresum sectatores intenditur, ut nulla qua privata, qua publica praemittatur occasio, ubi a via veritatis devii demonstrato abiuratoque suo errore ad veram fidem reduci possint. Siquidem praeter id, quod tum in hac Metropolitana, tum in aliis diversis ecclesiis publice a Cathedra illorum errores ad confectissimum semper auditorium proponantur, explicentur et refutentur etiam privatis colloquiis eorundem obiectiones et argumenta fusius enarrantur et dissolvuntur; sicque plurimi ex errorum suorum tenebris ad veritatis lucem deducuntur, quem in finem certus quidam et determinatus Religiosus a nobis constitutus est, qui officio huic adeo strenue in hanc horam defungitur, ut eradicata zizania in menses singulos messis cum benedictione Domini semper uberior appareat."

„Iudaei, qui magno hucusque numero passim inter Christianos hic habitare conspiciebantur, multis exclusis et relegatis, novissime concurrente ad hoc opera et consilio nostro ad minorem numerum reducti sunt."

Im Jahre 1727 berichtet er: „Ex populo meo, qui in Civitate numerosissimus, plura haereticorum millia complectitur, plurimi et certe centeni aliquot ad catholicam fidem hoc eodem tempore conversi, complures etiam baptizati sunt Judaei qui cum prius sparsim habitarent inter Christianos opera mea fere in unum sunt redacti poenis in eos constitutis, qui vel reciperent in alias quam destinatas domos Hebraeum vel talem qui alibi vellet habitare".

Einigen Adeligen hat Kardinal Kollonitz selbst das Glaubensbekenntniß abgenommen; als solche finden wir verzeichnet: Herula Eleonora Aloysia de Krause Silesita anno 1732, die 28. Octobris. — Lucas Rudigerus de Mainbourg Hamburgensis Ephebus apud Legatum Danicum

nunc Vexillifer sub Legione Plaz anno 1737 die 26. Augusti. — Otto Ferdinandus Honorius S. R. J. Comes ab Hochenfeld, Austriacus, Capitaneus, 27. Martii anno 1738. — Adolescens Josephus Ernestus L. B. de Felner Austriacus Ephebus Aug. Amaliae 24. Novembris 1735. — Herula Philippina la Tour de Meleagne, Saxo, 7. Martii anno 1738. — Christina L. Baronissa ab Oberniz nata Baronissa de Hoisel, Saxo, Vidua. 22. Julii anno 1739. — Fridericus Augustus L. B. a Ketteler, Westphalensis 12. Aprilis 1741.

Gegen die Mißbräuche tritt der Erzbischof Kardinal Kollonitz mit Energie auf und stellt dieselben ab, so auch gegen eine Kleidertracht der Frauen, worüber er im Jahre 1730 berichtet: „Viros constitui authoritate Caesarea munitos, qui feminas habitu laxo vulgo „Sach“ et minus decenti ad ecclesias accedentes arguant et expellant nullo, cuiusvis status et conditionis sint, habito respectu.“

Für die Kranken war in Wien im achtzehnten Jahrhunderte keineswegs schlecht vorgesorgt, doch wollte der menschenfreundliche Kardinal Kollonitz auch in dieser Richtung seine christliche Nächstenliebe bezeugen und gründete das St. Nepomuk-Spital. Er selbst berichtet nach Rom darüber im Jahre 1730: „Hospitalia hic sex inveni, cum ad Episcopatum fui assumptus, duo in civitate, 1. unum nempe Caesareum pro lubitu Imperatoris gubernatum ac pro debilitato Aulae famulatu destinatum; 2. unum civium sat oppulentum pro pauperibus urbanis; et quatuor in suburbiis; 3. unum pro omni hominum genere pauperum utriusque sexus et quidem tum ex amplissima caesarea fundatione tum redditibus ex eleemosyna confluentibus, tum legatis piis, praesertim hoc ultimo triennio, qui et indies augentur; ingens numerus plurium millium ibidem alitur; 4. unum Fratrum Misericordiae; 5. unum pro infirmis pauperibus omni ope destitutis; et 6. unum pro infirmis lue infectuosa affectis nec non pro foeminis extra thorum matrimoniale in puerperio decumbentibus. His autem septimum ultimis his tribus annis sub invocatione s. Joannis Nepomuceni me non operam modo, sed et opem praestante adiunctum et institutum est, maxime pro officialibus et famulis senio aut aegritudine debilitatis, cui ego pro ea, quam contribui parte etiam subditis et vasallis Archiepiscopatus et illis qui Archiepiscopis Viennensibus deinceps inserviverint expresse inserviendos curavi et hoc certe hic videtur opus necessarium, cum talium debilitatorum senio confectorum et mediis destitutorum famulorum numerus sit ingens, crescit autem feliciter haec fundatio legatis itentidem advenientibus, quorum aliquot et quidem eximia hoc ultimo triennio facta sunt pro pauperibus militibus, nobilibus et indigenis huius provinciae. Praeter chirurgum, medicum proprium corporis et pharmacopeum etiam Capellanos curatos praefato hospitali proposui, qui necessitatibus spiritualibus provideant et animarum saluti attendant.“ (Reg. Nr. 29.)

Nächst den Kranken war die Sorge des Kardinals Kollonitz auf die Armen gerichtet, er selbst wollte der Beschützer (Advokatus) der Armen sein und gründete in seinem erzbischöflichen Palais ein sogenanntes Armeninstitut oder vielmehr einen Verein der christlichen Nächstenliebe ähnlich den Vincentius-Vereinen. Im Jahre 1740 erstattete er bei seiner Visitatio ad limina dem heiligen Vater darüber Bericht: „. . beneficium, per quod Archiepiscopo, capitulo et reliquis sacerdotibus apud homines magnum amorem et existimationem, apud Deum vero meritum et benedictionem procuratum iri sperandum est, consistit in eo, quod sub praesidio Archiepiscopi tamquam advocati pauperum constituta sit in proprio archiepiscopali palatio commissio perpetua composita ex personis de dignitate piis ecclesiasticis et saecularibus, qui partim procurent partim administrent et dispensent ibidem summam ingentem provenientem ex collectione donis, legatis et assignatis fundis ab Augustissimo Imperatore pro intertentione pauperum invalidorum, infirmorum ac puerorum puellarumque egenorum, quibus in assignatis domibus bene provisis de necessariis pro victu, amictu, medicina ac professoribus ad addiscendas a parvulis literas artesque necessarias ad

panem lucrandum prae omnibus autem et istis in percipienda doctrina christiana et formandis moribus ac demum tam pro parvulorum quam adulterorum salute temporali et spirituali per sacerdotes probos congrua fit provisio.“ (Reg. Nr. 40.)

Die Priester, welche aus Kränklichkeit nicht mehr in der Seelsorge arbeiten konnten, nahm er in das Priesterhaus. Dort wohnten im Jahre 1740 die Kurpriester der Metropolitankirche, dann die Chorkapläne (psallentes in ecclesia Metropolitana sacerdotes), ferner 12 Alumnen und mehrere junge Priester und endlich die Klasse der Deficienten. „4. classis continet in se sacerdotes de dioecesi bene meritos ac viribus destitutos, et non amplius aptos ad serviendum animabus, omnibus his provisum est de victu et medicinis ac quotidiano Missae stipendio.“

Für alle diese Einrichtungen wurde dem Kardinal die vollste Anerkennung vom apostolischen Stuhle zu Theil, so z. B. wegen der Versorgung der Deficienten: „Quod vero bonum pastorem agere decebat paterne quidem fecisti, ut sacerdotes effecta qui valetudine vel aetate iam gravi vitam tueri cum dignitate non possunt, habeant tuo beneficio in quo consistant . . .“

Von den besten Gesinnungen war Erzbischof Kardinal Kollonitz jederzeit beseelt, gegen den apostolischen Stuhl in aufrichtiger Unterwerfung, gegen den Landesfürsten, den Kaiser, in fester Treue; alle guten Einrichtungen in der Diöcese war er stets bereit zu fördern und die Erzdiöcese selbst in dem besten Stande zu lassen. Er bekennt deshalb: „Nihil mihi, ut semper cordi magis solemniusque fuit, quam propugnare et tueri quoad meae vires potuere Apostolicae Sedis iura omnia omnibus in rebus; quin etiam asserere a quavis iniuria meum clerum, privilegia fundationum, monasteriorum, hospitalium aliorumque piorum locorum, eademque non tantum vindicare, sed etiam promovere et in melius redigere, unde uberiora pauperibus alimenta suppeditentur.“

Daß die Bemühungen des eifrigen Oberhirten Kollonitz von manch schönem Erfolge begleitet gewesen, wer wollte daran zweifeln? Mit Freude konnte er am Ende seines Episcopates im Jahre 1750 an den heiligen Vater berichten: „Prout igitur mearum debilis virium ponitur habitus, accingor submittere Sanct. Vest. statum meae dioecesis . . . Dum id temporis porro elaberetur, qua potui intentiori incubui cura, assequi adnixus ut nedum ecclesiastica floreret disciplina sed etiam meos sacerdotes ad consentanea promovi studia, quibus idonei evaderent operarii et cum certo emolumento in vinea excolenda assiduam operam impenderent, dum iussi fuere exactiori sollicitudine intendere ad salutem animarum vel pabulo Evangelicae praedicationis vel enucleatiori ad pueros catechismo unde futurum esset, ut vitia evellerentur et seductae errantesque oves ad Jesu Christi ovile adducerentur. Eadem mihi inita via est, dum dissertissimis verbis idipsum meae dioecesis iniunxi parochis et Deo sint Laudes, nulla adhuc meas ad aures allata est notitia illorum quemquam neglexisse munus a me pastorali cura adeo inculcatum.“

Damit der gute Zustand der Diöcese auch im Alter des Erzbischofs, wo er mit seinen physischen Kräften nicht mehr allen Anstrengungen gewachsen war, keine Einbuße erleide, sorgte er für einen tüchtigen Koadjutor, der auch dann sein Nachfolger werden sollte; es war dieses der Official des Bischofs von Passau zu Wien, Johann Joseph Graf von Trautson, der spätere Erzbischof von Wien. „. . ut autem hi mei cum Dei gratia inchoati vel in perfectum statum deducti pastorales labores post finem peregrinationis meae eo certius promoveantur vel in vigore stabili permaneant, Ecclesiam meam viduam derelinquere non cogitavi, sed de Coadiutore dignissimo sollicitus fui, veluti nuperrime Sanctitati Vestrae humillime iam exposui sub 8. die mensis Septembris 1750.“

Die Limina Ss. Apostolorum Petri et Pauli besuchte Erzbischof Kollonitz persönlich im Jahre 1730 und 1740; im letzteren Jahre war er als Kardinal auch im Conclave bei der Wahl Benedikt XIV., sonst referirte er durch einen Bevollmächtigten über den Zustand seiner Diöcese alle vier oder fünf Jahre; besonders ausführlich geschah das im Jahre 1723.

Als Ceremoniäre des Kardinal-Erzbischofs Kollonitz werden genannt: Johann Georg Molitor, Joseph Christian Salliet 1727—1740, Joseph Joachim de Concin 1740—1745 und Vernay 1751.

Es ist unmöglich alle die kirchlichen Funktionen Kollonitz's während seiner bischöflichen Thätigkeit anzuführen. Vom Jahre 1718 bis 1723 hat er 796 Priester, 650 Diakone geweiht, 780 das Subdiakonat und 774 die niederen Weihen und die Tonsur ertheilt und das waren theils Diöcesanen theils Externe, und während eben dieser Zeit hat er 54.000 Personen das heilige Sakrament der Firmung gespendet. Im Jahre 1727 sagt er, daß 1200 jährlich von ihm die heilige Firmung empfangen.

Von den Kirchenweihen wollen wir die in den Akten erwähnten anführen, es sind dieses:

Die Kirche im spanischen Hospitale am 24. September 1724.

Die Pfarrkirche zu Siebenbrunn, welche von ihm selbst als Patron vom Grunde neu erbaut worden ist, mit drei Altären in honorem B. M. V. Assum., s. Josephi, s. Joannis Nepomuc. am 29. September 1724. Das Andenken an die Kirchweihe soll alljährlich am Sonntage vor Michaeli gehalten werden.

1726. 7. Oktober. Die Kapelle in Erlaa in hon. S. Joann. Nep. Diese Kapelle ließ Graf Sailern errichten.

1727. 11. August. Die Kirche bei den beschuhten Augustinern auf der Landstraße in hon. Ss. Sebastiani, Rochi, Rosaliae et Benonis mit zwei Seitenaltären in hon. B. M. V. de consolatione und in hon. S. Crucis. Das Kirchweihfest wurde für den Sonntag nach Rochus festgesetzt und mit einem Ablaß von 40 Tagen beschenkt.

1728. 6. Juni. Die Kirche bei den Salesianerinnen, welche die Kaiserin-Witwe Amalia erbauen ließ, in hon. B. M. V. visitantis, mit den Nebenaltären in hon. S. Crucis et S. Francisci Salesii. Das Kirchweihfest wurde auf den Sonntag nach der Oktav Mariä Heimsuchung festgesetzt und mit einem Ablasse von 40 Tagen bedacht.

1728. 17. Mai. Die Pfarrkirche zu Biedermannsdorf in hon. S. Joannis Bapt. Das Kirchweihfest sollte am 3. Sonntage nach Pfingsten gefeiert werden.

1730. 22. Oktober. Die Kirche der Barnabiten in Mariahilf in hon. B. M. V. auxiliatricis. Das Kirchweihfest wurde auf den Sonntag in der Oktav Mariä Himmelfahrt verlegt und ein vollkommener Ablaß für dasselbe bewilligt.

1732. 7. September. Die Kapelle in Breitenfurt im Walde in hon. S. Joannis Nep., mit den Nebenaltären S. Crucis et de Annuntiatione B. M. V. Das Kirchweihfest sollte am Feste Mariä Geburt gefeiert werden und es war ein Ablaß zu gewinnen.

1733. 17. Mai. Die Kirche zum heiligen Petrus in Wien mit den Nebenaltären S. Sebastiani et S. Francisci Salesii. Das Kirchweihfest kann an einem beliebigen Sonntage gefeiert werden.

1733. 11. Oktober. Mit Bewilligung des Bischofs von Passau die Kapelle im Schlosse des Grafen Kueffstein zu Kirchberg am Walde zu Ehren der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, mit den Nebenaltären S. Antoni de Pad. et S. Joannis Nep. Das Kirchweihfest findet am 2. Sonntage im Oktober statt.

1733. 20. September. Die Pfarrkirche zu Schützen in Ungarn, welche er auch erbauen ließ als Patronatsherr in honorem B. M. V. Er weihte auch die Seitenaltäre S. Josephi et S. Annae.

1734. 5. September consekrirte mit Bewilligung des Kardinals Kollonitz der Graf Emerich Esterházy, Weihbischof von Gran, die öffentliche Kapelle im Kloster bei der Himmelpforte in honorem S. Francisci Xav. Das Kirchweihfest war am Sonntage vor Mariä Geburt zu feiern und darauf ein Ablaß von 40 Tagen.

1735. 4. September. Die öffentliche neuerbaute Kapelle zu Ehren des heiligen Januarius, mit den Seitenaltären S. Antonii de Pad. et S. Aloisii. Das Kirchweihfest war zu halten am Sonntage nach dem Feste des Patrons mit 100 Tagen Ablaß.

1737. 28. Oktober. Die Kirche zum heiligen Karl Borromäus. Das Kirchweihfest wurde auf den Sonntag nach der Oktave Mariä Himmelfahrt verlegt und den Besuchern der Kirche ein Ablaß von 100 Tagen verliehen.

1739. 6. September. Die Klosterkirche der Benediktiner de Monte serrato (Schwarzspanier) in honorem B. M. V. Das Kirchweihfest war am Sonntage vor Mariä Geburt zu feiern, darauf ein Ablaß von 100 Tagen gewährt.

1739. 27. September. Die öffentliche Kapelle zu Ehren des heiligen Johann von Nepomuk zu Döbling durch den Weihbischof von Braitenbücher. Das Kirchweihfest wurde auf den Sonntag vor dem Feste des heiligen Michael festgesetzt mit einem Ablasse von 40 Tagen.

1739. 11. Oktober. Die öffentliche Kapelle zu Biedermannsdorf in hon. S. Joannis Bapt. et S. Floriani. Für das Kirchweihfest, welches am Sonntage infra Octav. Assumpt. B. M. V. zu feiern war, wurde ein Ablaß von 100 Tagen gegeben.

1744. 31. August. Die Pfarrkirche zu Prellenkirchen in honorem Spiritus Sancti. Das Kirchweihfest sollte am Sonntage nach dem Feste der heiligen Schutzengel gefeiert werden und war damit ein Ablaß von 100 Tagen verbunden.

1745. 29. April. Die Kirche zu Schönbrunn, welche die Kaiserin Maria Theresia erbauen ließ in honorem desponsationis B. M. V., mit den Nebenaltären S. Annae et S. Joannis Nep. Kirchweihfest am 3. Sonntage nach Ostern. Ablaß für jene, welche die Kirche und Altäre besuchen.

1745. 27. Juni. Die Kirche, welche Kaiserin Elisabeth Christina, Witwe Karls VI., in Hetzendorf erbauen ließ in honorem Ss. Trinitatis, mit dem Seitenaltare in honorem Nativitatis B. M. V. Das Kirchweihfest soll am 3. Sonntage nach Pfingsten gefeiert werden und war ein Ablaß dafür gegeben.

1745. 26. Juli. Die Kirche zum heiligen Nikolaus im Friedhofe auf der Landstraße (in via Regia) wurde mit Bewilligung des Kardinal-Erzbischofs von Michael Summa, archiepiscopo Scopiensi in honorem S. Nicolai mit den Nebenaltären: S. Crucis, S. Joannis Nep., Immaculatae Conceptionis und S. Josephi geweiht. Das Kirchweihfest war am Sonntage nach dem Feste der heiligen Anna zu feiern und damit ein Ablaß von 40 Tagen verbunden.

1745. 22. August. Die Pfarrkirche zu St. Veit, welche Kardinal Kollonitz neu erbauen und erweitern ließ in honorem B. M. V. et S. Viti M. Die Nebenaltäre sind in honorem B. M. V. Assumpt. et S. Josephi geweiht. Das Kirchweihfest wurde für den Sonntag vor dem Feste des heiligen Michael bestimmt und mit einem Ablasse bedacht.

1746. 24. April. Michael Summa, Archiepiscopus Scopiensis, weiht die Kirche am Friedhofe in der Josephstadt in hon. S. Joannis Nep., mit den Nebenaltären S. Michaelis Arch. et S. Ivonis. Das Kirchweihandenken am Sonntage nach dem Feste des heiligen Johann von Nepomuk mit 40 Tagen Ablaß für die Besucher dieser Kirche am Kirchweihfeste.

1746. 2. Juni. Die Pfarrkirche zu Enzersdorf an der Fischa zu Ehren des heiligen Apostels Thomas. Für das Kirchweihfest, welches am 2. Sonntage nach Pfingsten gehalten wird, wurde ein Ablaß jenen verliehen, welche Kirche und Altar besuchen.

1746. 5. Juni. Die Kirche unter den Weißgärbern vom Erzbischofe Michael Summa mit Bewilligung des Ordinarius in honorem S. Margarethae geweiht, mit den Nebenaltären in honorem Jesu, Mariae, Joseph et Matris dolorosae.

1746. 18. September. Die Kirche zu Lainz, einer Filiale von Penzing, in honorem Ss. Trinitatis, mit den Nebenaltären: S. Joannis Bapt. et Matris dolorosae. Für das Kirchweihfest am 3. Sonntage im September wurde ein Ablaß von 10 Jahren gegeben.

1747. Am 11. Juni consekrirte er die Kirche der Piaristen (sitam in bono suo) in Gleisdorf [1]) (Steiermark) in honorem Purificationis B. M. V., die Seitenaltäre: Crucifixi, S. Joseph, S. Joannis Nep., S. Annae.

Unterm 5. Oktober 1746 gab der Kardinal-Erzbischof die Erlaubniß, daß in der Gemeindekapelle zu Atzgersdorf zu Ehren des gekreuzigten Heilandes die heilige Messe celebrirt werden dürfe.

Außer diesen Kirchenconsekrationen hat Kardinal Kollonitz viele Altäre geweiht, so unter anderem:

1725, 4 Altäre in der Pfarrkirche zu Brunn in honorem S. Cunegundis, B. M. V., Corporis Christi und S. Donati, Ss. Sebastiani und Rochi.

Am 11. Oktober 1725 6 Altäre bei St. Stephan in honorem S. Annae, S. Ursulae, S. Floriani, S. Catharinae V. M., Ss. Crucifixi, Immacul. Concept. B. M. V. und S. Joannis Nep.

1729 consekrirte er den Hochaltar bei den unbeschuhten Augustinern in Mariabrunn in honorem B. M. V. visitatae.

1730 bei den Barnabiten bei St. Michael 2 Altäre in hon. B. M. V. de Candia und S. Blasii

1731 den Hochaltar in der Stiftskirche zu Klosterneuburg in honorem Nativitatis B. M. V. und 5 Altäre bei den Franziskanern in Lanzendorf in honorem Christi agonizantis, S. Francisci Ser., S. Antonii de Pad., Christi crucifixi et S. Annae.

Im Jahre 1732 weihte er 10 Altäre in der Franziskanerkirche zu Klosterneuburg, und zwar S. Jacobi Majoris (Hauptaltar), S. Antonii de Pad., S. Annae, B. M. V., S. Joannis Nep., Familiae Christi, S. Sebastiani, S. Francisci Ser., Ss. Crucis, S. Joannis Capistran.

Im Jahre 1734 2 Altäre in Enzersdorf bei den P. P. Franziskanern, den Hochaltar zu Ehren der heiligen Maria Magdalena und den Seitenaltar zu Ehren des heiligen Johannes Nep.

Im Jahre 1738 consekrirte Kollonitz in Schützen in Ungarn in suo Dominio 3 Altäre, den Hochaltar in honorem Nominis B. M. V., die Seitenaltäre in honorem Rosarii B. M. V. et S. Mathiae Ap. und zu Lanzendorf in honorem B. M. V. Thaumaturgae.

Im Jahre 1741 consekrirte er in der Kirche der P. P. Jesuiten bei St. Anna 7 Altäre: S. Annae, B. M. V. de bona spe, S. Francisci Xaverii, S. Ignatii Loyolae, S. Joseph, S. Sebastiani, S. Stanislai.

Im Jahre 1742 am 21. November weihte er den Altar in der erzbischöflichen Kurkapelle in honorem desponsationis B. M. V. und schloß in diesen Altar Reliquien ein, als: ex velo B. M. V., ex pallio S. Joseph Sponsi B. M. V., ex ossibus S. Petri et Pauli, S. Joannis Bapt., S. Marci, S. Joannis Chrys., Ss. Benedictae et Columbae, Ss. Coelestinae et Justae, S. Placidae.

Am 1. Juli 1737 und am 19. Mai 1739 weihte Kardinal Kollonitz Kriegsschiffe, und zwar zuerst auf Ersuchen des Kommandanten der kaiserlichen Kriegsflotte, Pallavicini, 4 neugebaute Schiffe. Er weihte dieselben in honorem B. M. V. sine macula concepta, S. Joannis Bapt. et S. Leopoldi, S. Joseph, S. Michaelis. Das zweite Mal waren 6 Schiffe geweiht worden, und zwar: das Schiff Aquila in honorem S. Elisabethae, Neptunus in honorem S. Mariae et S. Annae, Sirena in honorem S. Matthaei et S. Joannis Nep., Centaurus in honorem S. Joannis

---

[1]) Gleisdorf, ein Ort zur Herrschaft Freiberg in Steiermark gehörig, hatte eine Spitalkirche mit einem Gnadenbilde Mariä Reinigung; diese übergab Kollonitz, als Herr der Herrschaft, den Piaristen (im Jahre 1747.) Sie sollten eine Schule eröffnen, die Kanzel und den Beichtstuhl besorgen, für den Stifter eine bestimmte Anzahl heiliger Messe celebriren und auch die Kapelle im Schlosse Freiberg besorgen.

Bapt. et S. Joannis Evang.; Tricerberus in honorem Ss. Lucae et Francisci de Paula, Leopardus in honorem S. Marci et S. Catharinae Sen.

Am 14. Juli 1737 veranstaltete der Erzbischof Kardinal Kollonitz auf Anregung Kaiser Karl's VI. eine Bittprozession, um von Gott Hilfe in dem Türkenkriege zu erlangen. Der Kaiser, der ganze Hof, Klerus und Volk betheiligten sich daran. Es wurde von der Hofkirche der Augustiner ausgezogen zur Metropolitankirche St. Stephan „deferendo omnium solatio statuam argenteam Immaculatae Conceptionis B. M. V. concione exhortatoria prius in eadem Metropolitana a R. P. Baikart S. J. eiusdem ecclesiae concionatorem ordinarium incepta et soluta cantatum solemne votivum Immaculatae Conceptis B. M. V. per Eminentissimum incoatum."

Bekannt ist auch, daß unser Erzbischof Kardinal Kollonitz auch beitrug, daß die Statue der Vermählung der seligsten Jungfrau vom Kaiser Karl VI. auf dem hohen Markte errichtet wurde; er hat dazu schon den Grundstein geweiht: „1729. Die 14. Augusti in Dominica 10. post Pentecostes incidente lapidem fundamentalem pro erectione statue desponsationis B. M. V. in Alto Foro solemni ritu benedicit assistente Imperatore Carolo VI. cum tota Aula." (Reg. Nr. 55.)

Die oben registrirten Akten enthalten auch die Namen der Bischöfe, die Kardinal Kollonitz, nachdem sie vom apostolischen Stuhle präkonisirt worden sind, geweiht hat, darunter:

„1728. Josephum de Braitenbücher in Episcopum Antigoniensem assistentibus Georgio Xaverio de Marutti, episcopo Pettinensis et Juliano Sabbatini, episcopo Appoloniensi.

1729. 24. August. Joannem Paulum de Maricone in episcopum Hipponensem i. p. i. assistentibus Juliano Sabbatini et Josepho de Braitenbücher.

1731. 25. November. Adalbertum L. B. de Falkenstein O. S. B. monasterii Campodonensis vulgo Kemfen professum in episcopum Osanadensem, assistentibus episcopo Nicopolitano et Officiali Passaviensi de Lamberg et episcopo Josepho de Braitenbücher.

1731. 2. Dezember. Franciscum Ladislaum L. B. Medianski, Abbatem S. Helenae de Feldevär, ecclesiae Metropolitanae Strigonensis Praepositum in episcopum Leucensem i. p. i. assistentibus Juliano Sabbatini, legato Mutinensi ad hanc Aulam, et Josepho de Braitenbücher.

1732. 23. März. Franciscum Ernestum comitem in Salm et Raifferschaid, canonicum Coloniensem in episcopum Tornacensem, assistentibus Francisco Aloysio Comite de Lamberg, episcopo Nilopolitano et Officiali Passaviensi, et D. de Schorer, Vicario Apostolico Saxoniae.

1733. 8. November. P. Adolphum e clericis regularibus piarum scholarum in episcopum Jaurinensem assistentibus episcopo Apolloniae et episcopo Antigoniensi.

1734. 20. Juni. Franciscum Antonium Comitem Engel Vagrain, Abbatem mitratum s. Pauli Varadiensis dioecesis, in episcopum Belgradensem, assistentibus D. de Strikland, episcopo Namuracensi, et Juliano Sabbatini.

1735. 24. Februar. Joannem Franciscum Antonium Comitem de Khevenhüller in episcopum Neostadiensem assistentibus episcopo Apolloniensi et Antigoniensi.

1735. 24. April. Joannem Okoliszani in episcopum Magnovaradinensem, assistentibus Josepho de Braitenbücher et Maricone, episcopo Hipponensi.

1736. 15. Jänner. Ernestum Amadeum Thomam Comitem ab Attimis, Officialem Passaviensem in Episcopum Trochonensem i. p. i. assistentibus Michaele Carolo ab Althan, archiepiscopo Barensi et Antonio de Lamberg.

1736. 6. Mai. Franciscum de Klobziski in episcopum Nemesinum, assistentibus ab Althan et Josepho Braitenbücher.

1741. 18. Juni. Ferdinandum Comitem ab Halleweil in episcopum Neostadiensem, assistentibus Paulo de Maricone, episcopo Hippensi, et Ernesto ab Attimis, episcopo Trochonensi.

1742. 28. Oktober. Franciscum Comitem de Zichy in episcopum Botryensem, assistentibus episcopo Nitriensi Comite Emerico Estherhasi et episcopo Josepho de Braitenbücher.

1744. 25. Oktober. Bartholomaeum Antonium Passi, decanum ecclesiae Tridentinae in episcopum Pellensem i. p. i. assistentibus Mauritio Adolpho Carolo e ducibus Saxoniae archiepiscopo Pharsaliae, episcopo Litomericensi et Francisco Comite Barkoczy de Szala, episcopo Tenagrensi.

1746. 22. Mai. Georgius Wolfgangus Chiolich de Levensberg in episcopum Segniensem, assistentibus Michaele Summa, archiepiscopo Scopiensi, et Josepho Comite a Malzan, episcopo Leontiopolitano et suffraganeo Jaurinensi."

Infulirt wurden vom Kardinal Kollonitz außer den Dignitären des Metropolitankapitels St. Stephan noch mehrere Prälaten, darunter:

„1728. Franciscus Antonius Comes Engel ab et in Wagram, Abbas s. Pauli dioecesis Waradiensis.

1733. Ernestus Josephus Comes de Kueffstein, parochus caesareus in Straning et denominatus praepositus ad s. Crucem in Aczot in Hungaria in sacello in Kirchberg.

1734. Josephus Rosner, Praepositus ad s. Dorotheam.

1735. Josephus Princeps de Armstat, Abbas Felduariensis dioecesis Strigoniensis.

1736. Wolfgangus Christophorus Eques de Mutzenfurt in Ehrenstein, S. Theologiae Doctor et Canonicus ad St. Stephanum Viennae in Abbatem ecclesiae s. Nicolai de Gaska, dioecesis Segniensis.

1738. Carolus Franciscus L. B. a Deblin, Abbas B. M. V. de Just, dioecesis Vesprimensis."

Im Jahre 1745 erhielt die Oberin bei St. Laurenz Magdalena von Lautenberg die Benediktion.

Groß ist die Zahl jener, welche Kardinal Kollonitz durch die Tonsur in den Klerus aufgenommen, sowie derer, welchen er die niederen und höheren Weihen ertheilt hat. Wir wollen nur einige aus adeligen Geschlechtern anführen:

Johann Karl Leopold Graf Scharffenberg; Ernest Graf von Molard; Franz Joseph von Richtern (zum Priester); Karl Jakob Christoph von Luzzenthal (Priester); Matthäus Thomas Franul von Weissenthurn (Priester); Oktavian Karl Nikolaus Graf von Sinzendorf, Maltheserritter (Tonsur); Baron von Mentvich (Minores); Johann Franz Terlingo von Guzmann; Johann Joseph Graf Trautson (Minores); Karl Baron von Tinti, Profeß bei St. Dorothea (Priester); Emanuel Kosmas Franz von Laspig (Tonsur); Graf Manderscheid-Blankenheim, Canonikus von Köln (Priester); Johann Leo Franz Anton Christoph Graf Khevenhüller (Tonsur); Johann Albert Sebastian von Menshengen (Tonsur); Philipp Graf von Sinzendorf (Diakon); Kasimir Baron von Oreb et Bialozar (Priester); Petrus von Sylva (Tonsur); Johann Werner von Tranken; Johann Franz Leopold Graf Khevenhüller; Adolph Thaddäus Albert von Billher ab Althan; Ambros Caracciolo, Fürst von Avellino; Franz Joseph von Breitenbach; Ignaz Graf Siralz; Kasimir Ferdinand Adolph Edler von Stock; Leopold Anton Franz Anselm Graf Podstazky; Philipp Anton von Bilana, Maltheser (Tonsur); Joseph Baron Keller (Diakon); Franz Eugen von Limburg (Priester); Johann Joseph Graf Hardeck (Priester); Johann Leopold Graf Khevenhüller; Franz Anton Giovanelli von Gersburg, Eminentissimi Domini Ordinarii Viennensis domesticus, (Tonsur); Johann Laurenz Caramé, Canonikus bei St. Stephan (Priester); Karl Graf von Baxades; Wilhelm Philipp Graf Seillern (Priester); Johann Joseph Graf von Bergen; Franz Anton Graf von Starhemberg; Joseph Leopold Graf von Walsegg (Priester); Maximilian Graf Hamilton (Priester); Johann Georg

Adam Anton Baron Stingelheim (Tonsur); Alexander Seraphin von Turi; Franz Wenzel Graf Sinzendorf; Philipp Gotthard Graf Schaffgotsch, Canonikus in Olmütz (Priester); Hieronymus Franz von Mailly d'Aucourt, Maltheser (Tonsur); Johann Macanama, ein adeliger Irländer (Priester); Karl Graf Kollonitz, Canonikus von Olmütz (Minores); Anton Graf Revai von Reva (Priester); Ferdinand Joseph Kloninger von Klonberg; Ludwig Karl Graf Sinzendorf (Priester); Jakob Laurenz Sorosina aus Venedig (Priester); Johann Graf Pergen, Canonikus von Olmütz (Priester); Johann Paul Tauner (Subdiakon); Franz Joseph von Augusti, Canonicus ad Ss. Jacobum et Nicolaum Nissae; Christian Hoffmann in Höflein (Priester); Franz Karl Graf Pötting, geheimer Rath Sr. Majestät (Priester); Franz Edler von Lackner (Priester); Gottfried Philipp von Spanagel, S. R. M. Historiographus et Bibliothecarius (Tonsur); Karl Peregrin Graf Harrach (Tonsur und Minores); Alois Emerich von Locella (Tonsur); Ernest Graf Herberstein (Tonsur); Hieronymus Joseph Franz Johann Xaver Anton Graf Colloredo von Waldsee (Tonsur); Michael Huber (Subdiakon); Philipp Graf Daun, Canonikus zu Passau (Minores), Subdiakonat; Franz Sigmund Graf Trautmannstorf (Minores).

Kardinal Kollonitz hatte vom apostolischen Stuhle den Titel „Protector Germaniae" erhalten, von dem römischen deutschen Kaiser den eines Fürsten des heiligen römischen Reiches, ferner war er Seiner Majestät wirklicher geheimer Rath, auch war er Protektor des Ordens der Pauliner [1]), Oberinquisitor von Sicilien ꝛc. Kollonitz war Herr in Freiberg, Groß-Schützen in Ungarn, Siebenbrunn im Marchfelde in Niederösterreich.

Die Herrschaft Siebenbrunn sammt den Dörfern Lassee und Oberweiden verkaufte er im Jahre 1725 an den Kaiser Karl VI. um 200.000 Gulden, welcher sie an Prinz Eugen von Savoyen überließ. Nach dem Tode des Prinzen Eugen im Jahre 1736 kaufte Kardinal Kollonitz dieselben wieder um denselben Preis zurück und verfügte in seinem Testamente, daß sie an die Nachkommen der Kollonitz fallen sollen, aber nach des letzten Grafen von Kollonitz Ableben solle Siebenbrunn an das Wiener Erzbisthum kommen. Dieses geschah auch im Jahre 1863 [2]).

Ein Gut besaß er auch in Gleisberg, wo er den Piaristen eine schöne Kirche erbaute, das gleiche that er auch in Siebenbrunn und Schützen. Als Erzbischof von Wien besaß er das Schloß in St. Veit und ein solches (castellum) in Neudorf [3]).

Im Jahre 1749 am 6. August überwies Kardinal Kollonitz ein Kapital von 20000 Gulden den Piaristen [4]), damit dieselben in St. Pölten ein Kollegium errichten könnten zur Förderung der christkatholischen Religion und des Unterrichtes der Jugend [5]).

Unter der bischöflichen Regierung Kollonitz wurde in Wien auch von den Piaristen das gräflich Löwenburg'sche Convikt eröffnet am 1. November 1748, nachdem dasselbe durch testamentarische Verfügung des Jakob Johann Grafen von Löwenburg gegründet worden war, der bestimmte, daß, falls seine einzige Tochter ohne Erben sterben sollte, seine ganze Verlassenschaft zu

[1]) Die Pauliner wurden von Kaiser Karl VI. nach Hernals bei Wien berufen. Im Jahre 1747 erbauten sie sich daselbst ihre „Residenz", wozu Kardinal Graf Kollonitz, Erzbischof von Wien, den Grundstein durch seinen Bevollmächtigten weihen ließ. Jetzt ist in diesem Kloster das Officierstöchter-Institut untergebracht. Vergl. Blätter d. Vereines f. Landeskunde v. Niederösterr. 1886.

[2]) Vergl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1889, Seite 229.

[3]) Im Jahre 1733 kaufte der Kardinal Kollonitz die Herrschaft Neudorf. Ein Ganzlehenhaus daselbst wurde zu einem Benefiziatenhause hergerichtet und ein Priester dorthin gesetzt. Zu diesem Zwecke legte er ein Kapital von 4000 Gulden an, auch die Gemeinde trug etwas bei, so daß der Benefiziat erhalten werden konnte. Im Jahre 1744 begann Kollonitz die Pfarrkirche zu Oberlaa zu bauen, nachdem dieselbe baufällig geworden, und verwendete dazu 20000 Gulden.

[4]) Die Piaristen erhielten das erste Kollegium in Niederösterreich durch Ferdinand Graf Kurz im Jahre 1657 in der Stadt Horn, im Jahre 1697 gründeten sie ein solches in Wien (Josephstadt).

[5]) Dieses Kollegium in St. Pölten bestand bis zum Jahre 1777. Durch kaiserliches Dekret vom 27. Mai 1777 wurde das ehemalige Jesuiten-Kollegium zu Krems den Piaristen von St. Pölten übergeben, es sollte ihnen das Kapital, welches sie von der Kollonitz'schen Stiftung nach Ankauf der Häuser erübrigt hatten, belassen werden, doch hätten sie ihre Häuser in St. Pölten unentgeltlich zurückzulassen. Kinzl, Chronik von Krems, Seite 310.

*

einem Convikte bei den Piaristen verwendet werde und soviele adelige Zöglinge unterrichtet werden sollen, als die Einkünfte reichen.

Erzbischof Kollonitz ordnete auch das Einsiedlerwesen in Niederösterreich. Er übertrug die Oberaufsicht über alle Einsiedeleien den Franziskanern zum heiligen Hieronymus in Wien. Die Einsiedler sollten fortan eine Kongregation des dritten Ordens des heiligen Franziskus bilden, unter einem eigenen Direktor aus dem Franziskanerorden. Im Jahre 1723 war die erste Versammlung der Einsiedler Niederösterreichs zu Rauchenwarth, wobei ein Altvater gewählt wurde. Von 1728 fanden regelmäßig alle drei Jahre Kapitelversammlungen der Einsiedler statt. Es bestanden unter Kollonitz in der Wiener Erzdiöcese Einsiedeleien zu Baden, Brühl, Klein-Mariazell, Penzing, Gainfahrn, Laab, Breitenfurth, Perchtoldsdorf, Rauchenwarth und St. Veit an der Wien.

In den letzten Jahren machte sich bei Kardinal Kollonitz das Gebrechen des Alters geltend, er sagt von sich selbst im Jahre 1750: „detineor hoc temporis cursu . . . nedum ob provectiorem aetatem sed ob affectam valetudinem, qua vel gravi vel diuturniore conflictatus fui, emersi iam ex divina miseratione utrumque, at senectus ipsa morbus est.“

Er hatte im Jahre 1749 seine Sekundiz feierlich abgehalten.

Durch einige Zeit nahmen seine Kräfte sichtlich ab und am Ostermontag, den 12. April 1751, Morgens zwischen 2 und 3 Uhr ist er „unvermuth im 74. Lebensjahre in dem Herrn seelig entschlafen.“

Da der Koadjutor Johann Joseph Graf Trautson das jus succedendi durch das apostolische Breve hatte, so war die Wahl eines Kapitelvikars nicht nöthig, sondern derselbe trat sogleich in sein Recht als Ordinarius ein. Der neue Ordinarius hielt auch schon am 13. April eine Konsistorialsitzung, wo auch die Bestimmungen für das Leichenbegängniß des verstorbenen Kardinals Kollonitz getroffen wurden.

Die Leiche wurde in dem großen Saale aufgebahrt und daselbst drei Altäre errichtet, wo vom 13. bis 15. April täglich den ganzen Vormittag hindurch heilige Messen gelesen wurden. Am 14. und 15. April wurde von 12 bis 1 Uhr Mittags mit allen Glocken (auch mit der großen Kaiserglocke) geläutet.

Eingeladen zum Leichenbegängniß wurden die Minister, Präsidenten der k. k. Regierung, der Landmarschall, die k. k. Universität, der Stadtrath, der hohe Adel, durch den erzbischöflichen Notar und durch bürgerliche Konduktansager, der gesammte Klerus und die Gläubigen durch Cirkulare.

Die Universität und der Stadtrath begehrten, wie schon früher, auch diesmal den Vortritt vor dem Konsistorium; da solches nicht zugestanden worden, ist sowohl die Universität als der Stadtrath zum Leichenbegängniß nicht erschienen.

Dasselbe fand am 15. April um 3 Uhr Nachmittags statt. Der Zug begann von der Andreaskapelle im erzbischöflichen Palais und ging gegen die Fleischbank über den Hohenmarkt, durch die Tuchlauben über den Graben zu St. Stephan. Denselben eröffneten die Waisenhäuser und Spitäler, dann kam der Klerus aus den Stiften und Klöstern (worunter auch die Baarfüßer-Karmeliter aus der Leopoldstadt waren, welche nur mit der Leiche des Ordinarius zu gehen pflegen), dann die Pfarrer mit ihren Kaplänen, die Musiker, die Kuraten von St. Stephan, die Canonici des Metropolitankapitels, die Prälaten (Domkantor von Stockh, Domkustos von Hackh, Domdechant von Siegelfeld, der Schottenprälat, die Prälaten von St. Dorothea und heiligen Kreuz, alle im Pluviale und mit der Mitra), dann der konducirende Weihbischof von Marxer mit der Assistenz. Dann der Sarg, von 24 Priestern getragen, 24 Priester mit Windlichtern, die Anverwandten, darauf das „Konsistorium“, nämlich die vier Landdechante und vier weltliche Räthe, ferner die Dienerschaft und zum Schlüsse das Volk. „Die Anverwandten, Konsistoriales und Diener hatten Flöre auf den Hüten und für das Gesicht die sogenannten Klagbärth oder Visier.“

Bei der Kirchenpforte stand der Fürsterzbischof Johann Joseph Graf Trautson mit dem Bischofe von Neustadt Hallweil und nahm die Einsegnung vor, welcher auch mehrere Minister und Kavaliere anwohnten, dann wurde die Leiche in die Gruft gesenkt. Vorher noch hatte der Ceremoniär Vernay den Sarg geöffnet und das erzbischöfliche Pallium hineingelegt und diesen wieder verschlossen.

Die feierlichen Exequien für den verstorbenen Kardinal Kollonitz wurden am 28., 29. und 30. April 1751 in der St. Stephanskirche abgehalten. Nach Bischof Rummel hat diese der Stadtmagistrat von Wien auf seine Unkosten halten lassen, diesesmal aber gab Bürgermeister Andreas Ludwig Leitgeb sogleich bekannt, daß die Stadträthe darauf nicht eingegangen sind, doch wurde wenigstens für das Geläute nichts gefordert. Die Leichenpredigt sollte der Domprediger P. Staudinger halten, doch wurde dieser kurz vorher krank und so übernahm sie P. Parhammer, S. J.

Am 28. April war von 9 bis 10 Uhr Predigt, hierauf das Officium defunctorum, das Requiem und die Absolution, abgehalten durch den Grafen Trautson. An den beiden andern Tagen entfiel die Predigt. Es wohnten den Exequien die Anverwandten, der hohe Adel, die Konsistorialbeamten und die Dienerschaft bei. Am 29. hielt das Requiem der Bischof von Neustadt, am 30. der Weihbischof Marxer, beiden assistirten bei der Tumba die 3 Domprälaten und der Abt Velardi. Am 30. war nach vollzogenen Exequien das sogenannte Lobamt, welches Domdechant von Spiegelfeld hielt. Das Volk hatte sich dabei in großer Zahl eingefunden

Das Grabmal des Kardinals Sigmund Grafen Kollonitz befindet sich im Frauenchore bei St. Stephan; es ist ein schönes Marmormonument von Raphael Donner. Die Inschrift lautet: „Stehe, der du immer zum Ende des Lebens eilest! Steh', sage ich, Wanderer, wenn du kannst und nimm dir immer entweder zum Beispiele oder zur Verwunderung der Nachkommenschaft den Kardinal und Erzbischof Sigmund von Kollonitz, welchen ein dreifaches Zeugniß für den frömmsten Mann erklärt: der unsträfliche Lebenswandel, die Reinigkeit der Sitten und die Vortrefflichkeit der Tugenden, weswegen er mit Recht der vortrefflichste ist, weil alle seine Tugenden vortrefflich waren und keine mittelmäßig. Weil er denn ein so großer Mann war, wurde er Bischof zu Wien und Reichsfürst im Jahre 1716. Indem er der bischöflichen Inful der würdigste war, so verdiente und mußte er durch die Gunst Kaiser Karl VI. mit dem erzbischöflichen Pallium geziert werden im Jahre 1723. Damit er der erste und zweite wäre, wurde ihm wegen seiner vorzüglichen Verdienste um die Kirche der Purpur zur Belohnung übersandt im Jahre 1728. Im Jahre 1749 beging er bei dem Altare sein priesterliches Jubiläum. Da er nun sah, daß die Zeit seiner Auflösung ihm bevorstehe, wollte er seine Kirche nicht als Witwe hinterlassen, deswegen wählte er ihr nicht aus menschlicher, sondern aus himmlischer Eingebung zum Bräutigame den Joseph, welchen er am Weihnachtstage zum Bischofe consekrirt und zu seinem Nachfolger gemacht hat im Jahre 1750. Sigmund lebte reich für die Armen und arm für sich, wiewohl er reich war. Damit er auch nach dem Tode freigebig wäre, hinterließ er sein Hab und Gut den armen Waisen. Endlich ist er nach vollbrachtem Abende des hohen Alters voll der Tage und Verdienste nach Mitternacht in dem Herrn entschlafen im Jahre 1751 im 75. Jahre seines Alters den 12. April, dessen sich alle vom Höchsten bis zum Niedrigsten erinnern und ihm die ewige Ruhe andächtig wünschen."

Zum Testamentexekutor hatte Erzbischof Sigmund Kardinal Graf Kollonitz seinen Nachfolger eingesetzt: „ihme fürstlichen Herrn Erz Bischofen als honorarie instituirten Kardinal Kollonitzischen Universal Erben". Er machte viele Legate [1]) für fromme Zwecke (Arme, Deficientenpriester), das übrigbleibende Vermögen war für die Waisen bestimmt: „Übrigens aber wegen jener Stiftungen, so allschon zur Erfüllung gediehen, die ordentliche Fundations Briefe ohne Verzug ausgefertiget,

---

[1]) Einen Garten in der Leopoldstadt und ein bedeutendes Kapital vermachte er dem Spitale und Versorgungshause daselbst; 8000 Gulden „zur Fortpflanzung und wahren Aufnahme der christlichen Lehre in Wien, nach P. Ignaz Parhammer's Anleitung und Gutbefinden"; 30000 Gulden bestimmte Kollonitz dem Kapitel der Metropolitankirche.

dahergegen in Ansehung deren unterhaltenden Waysen wohin die Übermaß von der ganzen Massa gewidmet ist." (Reg. Nr. 53.)

Sein Familienvermögen vermachte Kardinal Sigmund Graf Kollonitz seinem Anverwandten Ladislaus Freiherrn von Zay-Ugrocz, der Namen und Wappen der Grafen Kollonitz annahm.

Der Fascikel, in welchem die obigen registrirten Urkunden aufbewahrt sind, trägt die Signatur: „III. Erzbischöfe. Sigmund Graf Kollonitz. 1716—1751."

Regesten zur Geschichte des Kardinals und Fürsterzbischofs Johann Joseph Grafen Trautson. 1751—1757.

Von Pfarrer Joseph Maurer.

1. 1750. Dezember. 7. Rom. Mehrere päpstliche Urkunden, und zwar:
- a) Bulle, mit der Johann Joseph Graf Trautson zum Bischofe von Karthago i. p. i. ernannt und zugleich zum Koadjutor des in den Jahren weit vorgerückten Kardinals Sigismund Grafen Kollonitz bestellt wurde. — Kopie.
- b) Mittheilung des Papstes hierüber an die Kaiserin Maria Theresia. — Kopie.
- c) an den Bischof von Wiener-Neustadt Ferdinand Grafen Hallweil. — Original auf Pergament.
- d) an die Vasallen der Wiener Kirche. — Kopie.
- e) an das Kapitel von Wien. — Kopie.
- f) an den Klerus der Stadt und Diöcese Wien. — Original auf Pergament.
- g) an die Stadt und Erzdiöcese Wien. — Kopie.

2. 1751. Mai. 1. Wien. Erneuerung der Vorschriften des Kardinals Sigismund Grafen Kollonitz aus den Jahren 1716 und 1741 über die Lebensweise der Geistlichkeit, die Celebrirung der heiligen Messe u. s. w. — Lateinisches und deutsches Concept.

3. 1751. Mai. 17. Rom. Päpstliche Bestätigungsbulle für Johann Joseph Grafen Trautson als Fürsterzbischof von Wien. — Druck und Kopie.

4. 1751. Mai. 17. Rom. Päpstliche Bulle, womit Benedikt XIV. dem Erzbischofe von Wien, Johann Joseph Grafen Trautson, das Pallium verleiht. — Original auf Pergament.

5. 1751. Mai. 17. Wien. Bekanntmachung der päpstlichen Bullen an den Klerus und an das Volk in Wien sammt Einladung an Alle zur Theilnahme an der feierlichen Introduktion des neuen Fürsterzbischofs am 29. Juni. — Druck und Kopie.

6. 1751. Mai. Wien. Die landesfürstlichen Kommissäre berichten dem Kaiser, daß sie die ihnen aufgetragenen Geschäfte bezüglich der Erneuerung der Inventur u. s. w. und die Installirung des Fürsterzbischofs Johann Joseph Grafen Trautson in temporalibus vollzogen haben. — Concept.

7. 1751. Mai. Wien. Eidesformel des Fürsterzbischofs Johann Joseph Grafen Trautson. — Original.

8. 1751. Mai. Wien. Gelöbniß des Fürsterzbischofs Johann Joseph Grafen Trautson, die Temporalien betreffend. — Concept.

9. 1751. Juni. 21. Wien. Einladung an alle Prälaten, Dechante, Rektoren, Prioren, Guardiane, Pfarrer, Pfarrverweser und Prediger, an der feierlichen Introduktion des Erzbischofs Johann Joseph Grafen Trautson am 29. Juni theilzunehmen. — Original und Concept.

10. 1751. Juni. 22. Wien. Fürsterzbischof Johann Joseph Graf Trautson ladet die Hofkammer zu seiner feierlichen Installation ein. — Concept.

11. 1751. Juni. 22. Wien. Fürsterzbischof Trautson ladet die niederösterreichische Regierung in Justizsachen zu seiner Installation ein. — Concept.

12. 1751. Juni. 23. Wien. Einladungsschreiben des Fürsterzbischofs Johann Joseph Grafen Trautson an den Suffraganbischof von Wiener-Neustadt, Ferdinand Grafen Hallweil, zu seiner feierlichen Introduktion am 29. Juni. — Concept.

13. 1751. Juni. 23. Wien. Einladung des Fürsterzbischofs Johann Joseph Grafen Trautson an den Bürgermeister und Rath der Stadt Wien zu seiner feierlichen Introduktion. — Concept.

14. 1751. Juni. 25. Wien. Einladung an die Konsistorialräthe zur feierlichen Introduktion des neuen Fürsterzbischofs Johann Joseph Grafen Trautson. — Original.

15. 1751. Juni. 29. Wien. Ordnung der Introduktions-Feierlichkeit des Fürsterzbischofs Johann Joseph Grafen Trautson, nebst zwei älteren ähnlichen Ordnungen und der Formel bei der Übergabe des Palliums. — Original.

16. 1751. Juni. 29. Wien. Ordnung des Zuges, mit welchem der Fürsterzbischof Johann Joseph Graf Trautson in die Metropolitankirche eingeführt wurde. — Original.

17. 1751. Juni. 29. Wien. Agenda für den Dompropst bei der feierlichen Introduktion des Fürsterzbischofs Johann Joseph Grafen Trautson. — Original.

18. 1751. Juli. Wien. Lateinisches Hirtenschreiben des Fürsterzbischofs Johann Joseph Grafen Trautson an die Geistlichkeit und an das Volk von Wien nach seiner Ernennung zum Erzbischof von Wien. — Druck und Concept.

19. 1751. Juli. Wien. Kardinal Sigismund Graf Kollonitz hatte in seinem Testamente 30.000 Gulden für die tägliche Vertheilung nach der Vorschrift des Koncils von Trient vermacht; dazu sollten vom Legate des Kardinals Klesl jährlich 500 Gulden hinzugegeben, also 2000 Gulden vertheilt werden. Trautson schlägt die Art und Weise dieser Vertheilung vor. — Zwei Concepte.

20. 1752. Jänner. 1. Wien. Hirtenschreiben des Fürsterzbischofs Johann Joseph Grafen Trautson an die Geistlichkeit, besonders an die Prediger seines Kirchensprengels. — Druck und Concept.

21. 1753. Juni. 18. Wien. Aufforderung an sechs Pfarrer der Diöcese, die vorgelegten Fragen ausführlich zu beantworten, da ihre Pfarren vom Fürsterzbischofe visitirt werden sollen. — Original und zwei Concepte.

22. 1755. März. 10. Wien. Der Dechant von Laxenburg Franz Joseph Moritz wird wiederholt aufgefordert, die jährlich anbefohlene Zusammenberufung des Klerus seines Dekanates und die Einsendung des Berichtes über dieselbe nicht länger zu unterlassen. — Concept.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Johann Joseph Graf Trautson von Falkenstein wurde am 17. Juli 1707 geboren. Nach dem Vorbilde seines bedeutenden Verwandten, des Fürstbischofs von Wien, Ernst Grafen Trautson (1685—1702), widmete er sich dem Priesterstande und wurde nach vollendeten Studien Domherr von Salzburg, Passau und Breslau, Propst zu Ardagger und Abt zu Sexard. Der Fürstbischof von Passau ernannte ihn im Jahre 1743 zu seinem Official in Österreich unter der Enns. Er bewies in dieser Stellung nicht nur großen Eifer, sondern auch Klugheit und Umsicht. Kardinal Sigismund Graf Kollonitz, der wegen seines vorgerückten Alters die Bürde seines

Hirtenamtes schon schwer fühlte, wollte daher Trautson als Koadjutor haben. Erst nach mehrmaliger Aufforderung entsprach Trautson diesem Wunsche und wurde am 7. Dezember 1750 zum Bischof von Karthago i. p. i. und zum Koadjutor des Kardinals Kollonitz in Wien mit dem Rechte der Nachfolge ernannt. (Reg. Nr. 1.) Am Weihnachtsfeste wurde er zum Bischofe geweiht.

Als Kardinal Sigismund Graf Kollonitz am 12. April 1751 starb, wurde Trautson Erzbischof von Wien, als welcher er von Benedikt XIV. am 17. Mai 1751 bestätigt wurde. (Reg. Nr. 3.)

Sein Vorgänger hatte ihm das Erzbisthum in gutem Stande hinterlassen. Trautson fand, wie die landesfürstlichen Kommissäre bei der Einführung des neuen Fürsterzbischofs zu Protokoll nahmen (Reg. Nr. 6), 432.674 Gulden in Obligationen, drei Pectorale im Werthe von 18.610 Gulden, Pretiosen auf 7772 Gulden geschätzt, 6000 Eimer Wein, 169 Muth verschiedenes Getreide, 25 Pferde u. s. w. Kollonitz hatte die Herrschaft Neudorf um 132.000 Gulden für das Erzbisthum gekauft; für St. Veit hatte er 70.000 Gulden aufgewendet und daselbst eine neue Kirche um 30.000 Gulden gebaut, dasselbe that er in Neudorf. Die Einkünfte hatte er um 80.000 Gulden Kapital vermehrt, und im Ganzen das Erzbisthum um 300.000 Gulden verbessert, abgesehen von seinen Spenden an Kirchen, Arme u. s. w., wofür er „unglaubliche Summen" ausgegeben, wie Graf von Stella behauptete. Er hatte eben das Finanzgenie seines Oheims, des Kardinals Leopold Grafen Kollonitz, geerbt.

Auch in geistiger Beziehung hatte Fürsterzbischof Johann Joseph Graf Trautson das Erzbisthum in gutem Stande übernommen, denn Kollonitz war ein eifriger Oberhirt gewesen. Trautson gab ihm im Eifer nichts nach, wie wir aus einer Verordnung an seinen Klerus ersehen, die er sofort nach dem Antritte seiner Regierung erließ, und welche lautete: „Wür Joseph Trautsonn, Graf in Valkenstein, von Gottes und des Päpstlichen stuhls Gnaden Ertzbischoff zu Wienn, des Heyl. Röm: Reichs Fürst, deren hochen Stüfftern Saltzburg und Passau canonicus capitularis, Abbt in Sexard, Ihro Röm. Kay. Königl. Maytt. würkl. geheimer Rath 2c., Entbietten hiemit unsern sämmtlichen Clero, auch allen gegenwärtiges lesenden unseren apostolischen Seegen und Gruß vor: und wird selbigen aus denen von unseren Vorfahrer hochseel. Gedächtnus bereiths unterm 22. Decembris 1716, ingleichen den 24. Juli 1741 ergangenen gedruckten und publice affigirten Verordnungen annoch erinnerlich seye, wie höchst Selbe auch dahie Ihre sorgfältige Absicht, Fleiß und Mühe angewendet, damit der ihnen zugegebene Clerus in stäter Betrachtung ihres heyligen Berufs, den Weeg der Tugenden wandlen, den welt Eytlkeiten absagen, und mit gebührender auferbaulichkeit, als wahre Diener des Herrn und Ausspender der göttlichen Gnaden, der gesammten christlichen Gemeinde vorgehen und vorleuchten möchten. Wann nun wir diese von Ihme so heylsamb als benöttigte veranlassungen theils in Vergessenheit gekommen zu seyn zu unseren größten müßfallen befünden, gestalten verschiedene von ermelten unsern Clero annoch höchst strafbahr fortfahren und einige Ihnen gar nicht gebührende Titulaturen, alß Hochwürden, Gnaden 2c. beylegen und usurpiren, auch ohne Mäntl und Collarien, oder Kräglen mit Stöckhen, Halstüchern und eingepulverten Haaren und Peruquen, mit Ringen an denen Fingern, auch sogar Anhängung gewisser Pectoralien, mit ganz abgekürzten offenen Westen und Röcken und zwar von verschiedenen Farben herumbgehen, und sich solchergestalt aufführen, daß vast die Geistlichkeit von denen Weltlichen nicht zu unterscheiden kommen, auch sich sogar mit dergleichen Aufzug und Kleydung in denen Kirchen und Sacristeien zu Celebrirung des heyligsten Messopfers einzufinden sich unterstehen; Nebstdeme auch anderwärts in ihrer äusserlichen Aufführung und Wandl zu nachdrücklicher Ringschätzung der gesambten Geistlichkeit und Priesterschaft, auch merklichen Ärgernus deren Weltlichen dahin sich vergehen, daß sie in verdächtigen Örthern und Winklen latitiren, mit suspecten Personen umbgehen, auch öffentliche Würths-, Schenk-, Caffee-, Spill- und Bierhäuser besuchen, Brenten und Köglpläz

frequentiren und in disen mit trinken, spillen und anderen denen Geistlichen und Priestern gar nicht zukommende Verrichtungen die so kostbare Zeit anwenden und zubringen. Gleichwie aber dergleichen Lebensart sowohl denen in jure canonico cap. 4. de vita et honestate clericorum et caput 15 ibidem vorgeschriebenen Gesätzen, alß auch denen so heylsamb eingeführten und wiederholten Verordnungen widerstrebet, auch große Ärgernus nebst Verachtung der gesammten Geistlichkeit und Priesterschaft bey denen Weltleuthen: bey Gott dem Allerhöchsten abr (als welcher durch seine Gesalbte hiedurch hoch beleidiget wird), dessen gerechtesten Zohrn erwecket und nach sich ziehet; Solchemnach haben wir unseren von Gott anvertrauten hochen geistlichen Ambt obzuliegen befunden, dieses alles nach möglichsten Kräften abzustellen und zu verbessern; wollen dannenhero und befehlen Erstlichen, daß sie sich des vorgemelten und anderer derley ungeziemenden Eytlkeiten bei schwer Straf enthalten, hingegen jederzeit in gewöhnlich ehrbarer Cleric und geistlichen Kleyd mit sichtbarer Cron und Krägl, und da sie zum heyligen Messopfer gehen, zu diesem, wo nicht in veste talari, wenigstens so viel möglich in gewöhnlichen Schurtz erscheinen, anbey auch in allen ihren Thuen und lassen einen ehrbaren auferbaulichen geistlich- und priesterlichen Tugendswandel der ganzen Welt zum Beispiel und Exempl verspüren lassen sollen.

Andertens sollen sie alle verdächtigen Wohnungen, Winklen und Conversationen, nicht minder das Spillen und übermässige Trinken, sowohl in öffentlichen Wirths-, Caffee- und Bierhäusern, als auch all anderer Orthen vermeyden, sondern durch tägliche Betrachtung ihres geistlich und priesterlichen standts und diesem zustehender Vollkommenheit sich erinnern und solchem gemäß aufführen.

Drittens werden sie den Müssiggang als den Ursprung aller Laster fliehen, und sich entweder mit Durchlesung deren sowohl zu dem heyligen Messopfer als anderen Kirchengebräuchen zu wissen nothwendigen Rubriquen oder durch fleißiges Studiren und andere ehrbare Übungen, ad animarum curam zu grösserer Ehre Gottes und Nutzen seiner Kirchen, auch Erfüllung ihres heyligen Berufs tauglich und vollkommen machen.

Vierttens sollen sie das Jahr hindurch, wo nicht öfters, wenigstens einmahl denen geistlichen exercitiis, recollectionibus und Geistserneuerungen abzuwarten, auch vermittels öfterer Wiederholung und Gebrauchs des heyl. Sacraments der Beicht, sich bey dem Tisch des Herrn würdiger zu erscheinen, und deren Gnaden und Früchten dieses allerheyligsten Geheimnus theilhaftig zu machen, bestens angelegen seyn lassen; das heyligste Meßopfer selbsten aber sollen sie mit besonderer Andacht und Auferbaulichkeit verrichten, alle frembde ungebührliche Sitten, gebärden und actionen vermeyden, wohlbetrachtend Ihre priesterliche Hochheit und Würde, auch wessen höchste Stelle und Person sie darbey vertreten und vorstellen. Nach verrichteten heyligen Messopfer sollen sie die gewöhnliche Danksagung andächtig beten, ihren Tauf- und Zunahmen in das in jedwedere Sacristey vorhandene Büchl deutlich und leserlich einschreiben und sodann ohne fernern unnützen Geschwätz aus den Sacristeyen hinweg und zu ihren andern ehrbaren Verrichtun en sich begeben, anbey haben wir die vorhin vielmahlen ergangene Verbot absonderlich hiemit wiederholen wollen; daß sich kein Priester oder Geistlicher vor der Sacristey in unserer Metropolitankirchen bey St. Stephan stehend und die dahin um heyl. Messen lesen zu lassen kommende Personen an sich ziehend, betreten lassen solle, als im widrigen gegen dergleichen mit wirklicher incarcerirung verfahren werden solle.

Fünfftens, damit das heyligste Messopfer auch heylig vollbracht und gewirket, mithin alle unwürdige (als welche öfters in anderen Bisthumben und Diöcesen ihrer Verbrechen halben sententiret und relegiret worden) auch hiesiger Orthen davon ausgeschlossen und abgehalten werden mögen; als befehlen wir hiemit ernstlich, daß sich kein weltlicher Priester, wer der auch seyn möchte, auch ebenfalls diejenige, welche bey denen Ministris und Herrschaften als Capellän sich aufhalten

und ausgeben, unter was Schein und Vorwand es immer were, ingleichen auch kein frembder und außer seinem Ordens Closter oder obedienz stehender regularis oder Mönich in einiger Kirchen, öffentlichen Capellen oder auch oratorio privato unseres Ertz-Bißthumbs ohne von unseren Vicario generali et officiali habenden und wirklich daurenden Licenz-Zettl zu celebriren oder Meß zu lesen sich unterstehen solle; Wie dann hierauf sowohl als auch, damit sich alle unsere Priester diesen gegenwärtigen Satzungen tam in vita et moribus als auch in der Kleydung gemäß aufführen, alle Kirchenvorsteher subjecti et exempti nicht allein selbsten mit allen Fleiß invigiliren, sondern auch ihren aufgestellten Sacristanern und Kirchenbedienten darob zu halten, und alle diesen zuwider lebende Priester keinerdingen zum Messlesen zulassen auf das nachdrücklichste anzuhalten wissen werden. Wie dann auch

Sechstens keinem Priester unter was Vorwendten es immer beschehete, mit bedeckten Haupt oder Peruquen, er habe denn derowegen sonderbahre Erlaubnuß aufzuweisen, das heylige Messopfer zu verrichten, gestattet werden solle, welche jedoch gantz kurz, ehrbar und nicht zur Eytlkeit, sondern zur Nothwendigkeit eingerichtet seyn muß; wobey wir auch jenen wider die allgemeine löbliche Kirchenordnung und observanz eingeführten Mißbrauch (indeme in verschiedenen Kirchen ohne einiger erheblicher Ursach die heyl. Messen allzuspath und nach 12 Uhr Mittags gehalten werden), aufgehoben wissen wollen; verordnen dannenhero

Sibendens, daß hinfüro in keiner Kirchen, Capellen oder auch in denen oratoriis privatis nach 12 Uhr Mittags eine heylige Messe gelesen oder gehalten werden solle, und was die oratoria privata und sogenannte Hauskapellen anbetrifft, befehlen wir hiemit alles Ernstes, daß in selben zu celebriren ohne besonders hiezu habender Licenz sich keiner neque regularis neque saecularis unterstehe.

Achtens befehlen wir, daß in allen Sacristeyen ein ordentliches Büchl vorhanden seye, worin sich alle in dasigen Kirchen oder Capellen celebrirende Priester mit Tauf- und Zunahmen einzuschreiben gehalten seyn sollen, welches Büchl sodann monathlich unserem vicario generali ad officium wird übergeben werden müssen; nebstdem sollen auch alle und jede Kirchenvorsteher, Directores und Sacristaner dahin sonderbahr invigiliren, damit der zu dem heyligsten Meßopfer benöthigte weiße Gezeug und andere paramenta rein, sauber und decent verschaffet, das einkommende heyl. Almosen denen Priestern mit Lieb und ohne Ansehung deren Personen ausgetheilet, die heylige Meß auch jederzeit nach denen von der Kirchen vorgeschriebenen Rubriquen in aller Ehrbar- und Eingezogenheit, nicht zu eylendt und geschwindt, sondern mit geziemender und diesem höchsten Geheimnus schuldigsten reverenz und Andacht verrichtet, hingegen alles Geschwätz und Zusammenkünften in denen Sacristeyen abgeschaffet und die Übertreter uns und unserem officio angedeutet werden.

Neuntens thuen wir hiemit alle und jede Geistliche sowohl als Weltliche ermahnen, damit sie, wofern ein oder anderer diesen unseren gegenwärtigen Satzungen zuwider lebende, oder sonsten sich übel aufführende Priester und Geistliche Ihnen bewußt, oder bekannt were, solchen alsogleich uns oder unserem officio zu gebührender Abstrafung hinterbringen und anzeigen möchten mit dieser Versicherung, daß des Denunciantens oder Angebers Nahmen nicht allein bey uns verschwiegen bleiben, sondern sogar, da ein solcher in dem angebenden facto complex were, begnadet werden solle.

Zehendtens: Innmassen wir aber sehr mißfällig vernehmen und erfahren müssen, wasgestalten in denen mehrern Sacristeyen das von unserm Vorfahrer höchstseel. Gedächtnus zum Einschreiben deren celebrirenden Priestern so heylsamb veranlasste Büchl von denen Kirchen Rectoribus und Kloster Vorstehern und Vorsteherinnen zuwider deren heylsamen Verordnungen nicht einmahl angeschaffet, noch weniger solches, wie veranlasset, unserem Vicario generali ad officium von Zeit

zu Zeit überreichet, auch andere ad vitam et honestatem cleri so sorgfältig eingeführte Veranstaltungen in contemptum pastoralis authoritatis bis anhero sehr nachlässig geachtet und angesehen worden, wir aber ein solches fürohin zu gedulten keinerdingen gesonnen seynd; alß wollen wir die genaue und sorgfältige Darobhaltung gegenwärtiger Verordnungen allen und jeden Closter Vorstehern und Vorsteherinnen nicht allein hiemit nachdrucksamst eingebunden haben, sondern auch der geziemenden Befolgung von denen exemptis sowohl als subjectis uns versichert wissen.

Eilfftens und schlüßlich wollen wir, daß diese unsere gegenwärtige getruckte Verordnungen in allen Sacristeyen affigiret und alda beständig aufbehalten werden, auch den uns untergebenen Clerum sonderbar die Priesterschaft zu schuldiger und embsiger Beobachtung ernstlich angewiesen haben, mit dem Beysatz, daß gegen die Übertretter als Ungehorsame mit schwerer und empfindlicher Bestrafung verfahren werden solle.

Geben aus unserer Ertzbischöfflichen Residenz Wien den 1. May 1751."

Bald nach der Übernahme seines Hirtenamtes hatte Trautson einen Hirtenbrief an den Klerus wie an das Volk gerichtet, in welchem er von der Hoheit des Priesterthums spricht und Alle zum Gehorsame gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit auffordert. (Reg. Nr. 18.)

Am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus wurde Trautson in feierlicher Weise in die Metropolitankirche zum heiligen Stephan eingeführt und wurde ihm das Pallium umgehängt.

Wohl wenige Hirtenschreiben werden ein so großes Aufsehen erregt haben, wie das, welches Fürsterzbischof Johann Joseph Graf Trautson am 1. Jänner 1752 veröffentlichte. Es ist daher nothwendig, daß es seinem Wortlaute nach hier angeführt werde [1]): „Wir Johann Joseph von Gottes und des apostolischen Stuhls Gnaden Erzbischof zu Wien, des Heyl. Röm. Reiches Fürst, aus den Grafen von Trautsohn von Falkenstein, ꝛc. ꝛc.

Entbieten unserer sämmtlichen Geistlichkeit, insbesondere allen und jeden Predigern in- und außer der Stadt unsern Gruß im Herrn und den apostolischen Segen.

Sobald wir das beschwerliche Hirtenamt angetreten hatten, zielte unsre Sorgfalt vorzüglich dahin ab, daß das Wort Gottes auf den geheiligten Kanzeln nach dem Wunsche und nach der Vorschrift der Kirche gehörigerweise erkläret würde; indem jedermann einsieht, daß von der ächten Verkündigung des göttlichen Wortes die größten Vortheile für die Christenheit erwachsen und insgemein die beträchtlichsten Seelenfrüchte darnach abzumessen sind. Uns ist zwar zu Genüge bekannt, daß sehr viele aus unsern Predigern, als mit Gelehrsamkeit, Klugheit, Eifer, und dem Geiste Gottes reichlich ausgerüstete Männer ihr Amt würdig vertreten. Da wir jedoch aus zuverlässigen Nachrichten vernommen haben, daß einige von dem gewöhnlichen Pfade des göttlichen Wortes und von der wahren Art zu predigen nicht wenig abweichen, so haben Wir im Herrn für gut befunden, sie durch den gegenwärtigen Hirtenbrief zu ermahnen. Vor Allem sollen sich die Prediger die Wichtigkeit ihres Amtes, wozu sie von Gott und der Kirche Gottes berufen sind, zu Herzen nehmen, denn ihnen liegt vor den übrigen Priestern ob, die Heerde des Herrn mit dem Worte und Beyspiele zu weiden, das Schwache zu stärken, das Kranke zu heilen, das Zerbrochene zu verbinden, das Weggeworfene zurückzubringen, das Verlorne zu suchen; kurz: so viele durch das Blut Christi erkaufte Seelen auf dem Wege der Wahrheit in den Himmel zu weisen. Sie müssen sich demnach höchst angelegen seyn lassen, dem Volke die ewigen Glaubenswahrheiten beyzubringen; sie müssen nicht bloß das Nützliche mit Übergehung des Nothwendigen betreiben, sondern

---

[1]) Hirtenbrief des hochwürdigsten Herrn Johann Joseph, Erzbischofs zu Wien, Reichsfürsten, Grafen Trautsohn von Falkenstein an die Geistlichkeit, besonders an die Prediger seines Kirchensprengels. Wien, mit von Ghelen'schen Schriften gedruckt. — Die Mittheilung der Konfirmationsbulle an Klerus und Volk wurde „gedruckt bey Johann Ignatz Hayinger, Hochfürstlich-Ertz-Bischöflichen Hof-Buchdrucker".

*

hauptsächlich ihre Mühe verwenden, um die Zuhörer zu belehren, daß nur Eines nothwendig sey, recht glauben, recht handeln, und seine Seele retten. Man weiß, leider! aus Erfahrung, daß nicht wenige unter dem gemeinen Volke entweder in einer schändlichen Unwissenheit versunken, oder mit verkehrten Grundsätzen angesteckt sind; die von den wesentlichen Glaubensartikeln sehr falsch, nicht einmal katholisch denken: die einer vielleicht unterschobenen Offenbarung, vollends unbewährten Wunderwerken, manchen abergläubischen Träumereyen einen weit festeren Glauben beymessen als dem geschriebenen und ungeschriebenen Worte Gottes, als den Zeugnissen der Propheten und Apostel, als dem Evangelium Christi; die durch alle Kirchen den Abläßen nachlaufen, ohne zu wissen, was der Ablaß, oder was erforderlich sei, um ihn zu gewinnen; die auf Privatandachten, auf die Verehrung eines Heiligen und auf dessen Bildniß mehr Vertrauen setzen, als auf die Verdienste Christi, in dem allein wir doch müssen selig werden; die sich ein größeres Gewissen machen, die Satzungen etwa einer Bruderschaft zu überschreiten, als die zehn Gebote Gottes. Es wäre zu wünschen, daß diese und dergleichen Irrthümer nicht großentheils durch Verschuldung jener Prediger einschlichen, die sich wenig bekümmern, was, oder wie sie es den Zuhörern vortragen, wofern sie nur ihre schlechteren Waaren, mit Verbergung der besseren auskramen können. In jenen unseligen Zeiten, als die Kirche Gottes in unserem Deutschlande greulich getrennet war, verargte man es den geistlichen Rednern, daß sie von Heiligen, von Abläßen und Rosenkränzen, von Bildern, von Processionen, und derlei gleichgültigen Dingen weitschweifig predigten, von Christus hingegen, und den Glaubenswahrheiten schier keine Meldung machten. Wir vernehmen, daß dieser Fehler durch einige Prediger aufs Neue hervorsprosse, welche von den Heiligen beredsam sind, dahingegen von dem Heiligen der Heiligen verstummen; welche die Verehrung der entweder wirklich, oder vermeintlich wunderthätigen Gnadenbilder aus allen Kräften anempfehlen, und Christum, die Quelle aller Gnaden, die einzige Ursache unserer Rechtfertigung und unseres Heiles hintansetzen; welche die Abläße und Privilegien ihrer Bruderschaften übermäßig erheben, und, was einzig unentbehrlich ist, über die Gebote Gottes und der Kirche weggehen. Was Gott ehemals zu Jeremias sprach, das wiederholt er noch heutigen Tages einem jeglichen rechtmäßigerweise berufenen Prediger: „Siehe, ich habe meine Worte in deinen Mund gelegt." Jerem. K. I. 9. Ein Prediger soll also das Wort Gottes ausspenden. Wie erfüllet er aber diese Pflicht, wenn er von den Lehrsätzen unserer seligmachenden Religion, von Christus und dessen unendlichen Verdiensten, von der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit Gottes, von den natürlichen Bewegursachen zur Reue, von der Schwere und Verabscheuung der Sünde, vom Glauben, von der Hoffnung, von der Liebe Gottes und des Nächsten, und von den übrigen nothwendigen Stücken nicht die mindeste Erwähnung thut, und sich bloß anstrenget, gewisse Nebensachen unter scheinbaren, und, wollte Gott! nicht sehr oft ungegründeten Beweisen einzumengen. Eben daher ist nichts natürlicher, als daß dem unerfahrnen Haufen, der an dem Munde des Predigers hangt, und auf die Worte des Lehrmeisters schwört, was immer für nützliche Dinge ungemein schätzbarer werden, als die einzig nothwendigen. Es wird allerdings vortheilhaft seyn, von dem Nützlichen zu reden, jedoch so, daß jederzeit dem Nothwendigen der Vorrang eingeräumt werde; und zugleich so, daß die Ächtheit der katholischen Glaubenssätze sich stets innerhalb ihren Gränzen unverfälscht erhalte, und daß nicht unbedachtsam gesagt werde, was die unverletzliche Grundfeste unserer heiligen Religion zu untergraben scheinen könnte. Es wird vortheilhaft sein, von dem Lobe und der Anrufung der Heiligen zu handeln, aber so, daß man die überspannten Vergrößerungen entrathe, damit nicht ein Heiliger dem andern entgegengesetzet und ungereimt vorgezogen werde, oder, was nach Irrthum und Gottlosigkeit schmecken würde, damit man nicht diejenigen, die bloße Fürsprecher sind, dergestalt herausstreiche, als wären sie unserm einzigen Mittler Christus gleich oder ihm gar überlegen. Es wird auch vortheilhaft sein, von der Verehrung der Gnadenbilder, von Wallfahrten, Abläßen und Bruderschaften (nämlich nach

Beschaffenheit des Ortes und der Zeit) zu sprechen, doch so, daß derley Gegenstände weder auf eine übertriebene Art angepriesen, noch durch schwache Beweisthümer, zweifelhafte Offenbarungen, unterschobene Wunderwerke, und solche Geschichten unterstützet werden, die den unvorsichtigen Zuhörer nicht von der Sünde abhalten, sondern im Bösen bestättigen, und vermögend sind, ihn zu einer Irrung zu verleiten, daß er sich einbilde, er möge leben wie er will, so werde er dennoch selig werden, wofern er nur diesen oder jenen Heiligen verehre, dieses oder jenes Bild oft besuche, in diese oder jene Bruderschaft sich einschreiben lasse.

Wir hören ferner, daß einige Prediger von einem unbescheidenen Eifer hingerissen, wider die höchsten Obrigkeiten, wider die dermalige Regierungsverfassung, wider die öffentlichen Verordnungen und Einrichtungen, wider die Drangsale unserer Zeiten, wider die beschwerlichen Auflagen des gemeinen Wesens, und ähnliche Gegenwürfe, sehr hitzig losziehen und poltern, welches sich für einen klugen Diener der Kirche am wenigsten geziemt, als welcher nur nach geschöpfter Hoffnung einer nutzbaren Fruchtschaffung zum Reden auftritt. Ihm dünkt, der Heiland habe jenes bei Joh. K. XV. 16 zu ihm geredt: „Ich habe euch erwählet, und habe euch gesetzt, daß ihr hingehen und Frucht bringen sollet, und daß eure Frucht bleibe.“ Nun, welchen Nutzen wird wohl ein Prediger verschaffen, der die Kanzel besteiget, nicht um der anwesenden Versammlung heilsame Ermahnungen zu ertheilen, sondern um wider die Abwesenden zu toben, um das Volk aufzuwiegeln, und den Aufrührerischen gleichsam die Fahne vorzutragen? Dieses, dieses ist die schöne Frucht davon, daß die bereits aufgebrachten Gemüther noch mehr erbittert, die den Vorgesetzten gebührende Ehrerbietung vollends aufgehoben, leichtfertigen Zungen freier Zügel gelassen, das gehässigste Murren, und folglich der Groll wider die Landesfürsten und übrigen obrigkeitlichen Personen dadurch genähret und unruhigen Köpfen die verderblichste Anreizung zu Empörungen dargeboten werde. Wahrhaftig, diese Art zu predigen war es nicht, die der Weltapostel den Titus lehrete, da er in dem Sendschreiben an ihn K. III. 1. spricht: „Ermahne sie, daß sie den Fürsten und Obrigkeiten unterthan, und zu allem guten Werke bereit seyen.“ Und Paulus selbst ermahnet auf eine ganz andere Weise die Römer K. XIII. 7.: „Darum so gebet einem jeglichen, was ihr schuldig seid. Steuer, wem Steuer gebühret, Maut, wem Maut gebühret.“ Wie auch die Ephesier K. VI. 5.: „Ihr Knechte, seid euern Herren nach dem Fleische mit Furcht und Zittern gehorsam, wie Christo, in der Einfalt eures Herzens.“ Endlich die Hebräer K. XIII. 17.: „Seid euern Vorstehern gehorsam und unterthänig.“ Wofern alle Prediger, wie die Apostel, wüßten, daß ihnen nicht jeder lärmende Beifall des niedrigen Pöbels, sondern der wahre Seelengewinn und Vortheil als das einzige Ziel ihrer Arbeiten ausgesteckt sey, so würden sie sicher nur das vortragen, was dienlich ist, die Herzen zur Geduld biegsam zu machen, nicht aber sie von der den Vorstehern schuldigen Folgeleistung abzulenken. Derohalben, wenn die Prediger bei schicklicher Gelegenheit das Volk aneifern, daß dieses den Vater der Erleuchtungen anflehe, damit er die Obrigkeiten erleuchte, und diese mit Hilfe dieses Lichtes das gemeinsame Beste des Staates einsehen, und befördern mögen, daß jenes auch die lästigsten Beschwerungen demüthig und gehorchend ertragen und dafür halten wolle, daß alle Drangsale der Zeiten zur Züchtigung unsrer Sünden über uns kommen, und bloß durch die Bußfertigkeit können abgewendet werden; alsdann werden sie nicht allein Frucht bringen, sondern ihre Frucht wird auch bleiben.

Eben so erfüllen jene Prediger keineswegs ihre Pflicht, die sich einzig befleißen, durch einen allzu aufgeputzten oder leeren und kurzweiligen Vortrag den Ohren des Pöbels zu schmeicheln, nicht dessen Herzen zu rühren; die gerade das Widerspiel von dem Weltapostel sind, und nichts weniger kennen, als Jesum Christum, und zwar den Gekreuzigten. „Erhebe deine Stimme wie eine Trompete“; mahnet Isaias K. LVIII. 1, worüber Augustinus Red. 106. von der Zeit: „Ihr wisset, daß die Trompete nicht soviel zur Ergötzung, als zum Erschrecken zu dienen pflege. Für die Sünder bedarf es demnach der Trompete, die nicht nur in ihre Ohren eindringe, sondern auch ihr Gemüth

erschüttere, nicht durch den Klang belustige, sondern durch das Anhören züchtige." Der Apostel würde gewiß seine Thessaloniker nicht loben, Sendschreiben I., K. II. 13, wenn sie nicht von ihm „das Wort der göttlichen Predigt, nicht als Menschenwort, sondern wie es auch in der Wahrheit ist, als das Wort Gottes" angenommen hätten. Wenn demnach von dem Volke gefordert wird, daß es die Rede des Predigers, wie das Wort Gottes anhöre; um wie viel mehr wird von dem Prediger gefordert, daß er das Wort Gottes, wie es in der Wahrheit das Wort Gottes ist, vortrage? Ja, das Volk läuft sich aus dem Athem, um das Wort Gottes zu vernehmen. Aber wie entspricht der Erwartung so vieler Seelen, die nach Gerechtigkeit hungert und dürstet, ein Prediger, aus dessen Munde nichts als Sätze, die das Gepräge der Albernheit an der Stirne tragen, nichts als eitle und gedankenlose Spitzfindigkeiten, kurzweilige oder gar anstößige Dichtereinfälle, kühne und abgeschmackte Verblümeleyen, die frostigsten Wortspiele und verwägene Verdrehungen, Ausdeutungen und Anwendungen der heiligen Schrift hervorgehen? Verkündigen wohl solche Prediger das Wort Gottes, wie es in der Wahrheit das Wort Gottes ist? Im Gegentheile, wie sich der Verfasser des unvollendeten Werks ausdrückt: „Sie übergaben das Wort der Wahrheit, ihren verkehrten Auslegungen zur Verhöhnung und Kreuzigung." Homil. 35. über Matth.: „Sie tödten die Propheten und die Apostel und vergießen das Blut ihrer Worte, das ist, die Wahrhrit, auf die Erde." Homil. 26. üb. Matth. Diese mögen zusehen, was für eine strenge Rechenschaft sie dermaleinst dem göttlichen Richter werden geben müssen, als welche ihr apostolisches, und wie es Klemens von Alexandria B. I. verschied. Inhalts, nennt, gleichsam englisches Amt schändlich mißbraucht; den Gewinn so vieler Seelen nicht befördert, sondern verhindert, der Bekehrung so vieler Sünder im Wege gestanden, und das auserwählte Volk Gottes von dem Opfer des Herrn, von der Bußwirkung und Sittenbesserung durch ihre Possenwerke abgehalten haben. Wie? wenn sie in ihrer Vermessenheit so weit gingen, daß sie sich nicht scheueten, den geheiligten Predigtstuhl in eine Schaubühne zu verwandeln, und das schreckenvolle Wort Gottes darauf lächerlich zu machen! Wie? wenn sie damit praleten, daß sie von andern apostelmäßigeren Verkändern des göttlichen Wortes das Volk abwenden, zu ihrem Gaukelspiele eine größere Heerde versammeln, und den muthwilligen niedrigsten Pöbel zu einem lauten Gelächter bringen! Diese Leute sollte man nicht allein von der Kanzel verjagen, sondern auch eines nicht kleinen Verbrechens belangen. Klemens von Alexandria trägt kein Bedenken, sie gar einer Gotteslästerung zu beschuldigen, da er in der Rede an die Heiden ausruft: „O der Ruchlosigkeit! Ihr habt den Himmel zur Schaubühne gemacht, und Gott ist uns zum Spiele geworden." Und in der That kann denn derjenige schuldlos seyn, der mit größtem Ärgernisse nicht nur der Rechtgläubigen, sondern auch, und vorzüglich der Glaubensgegner, das Wort Gottes beschimpfet, die heilige Schrift, welche der heilige Geist zum Wohle der Völker eingegeben hat, zum Gelächter macht; in der Burg des lebendigen Gottes, im Angesichte des gegenwärtigen Christus, im Beyseyn der vor Ehrfurcht zitternden Engel, die heiligsten Wahrheiten dem Gespötte aussetzt; und der in dem nämlichen Gotteshause, in dem nämlichen Heiligthume der Buße, wo die übrigen Priester gleich Büßenden sich mit Joël K. II. 17. an die Brust klopfen und rufen: „Verzeihe uns, o Herr! Verzeihe uns, Deinem Volke!" nach Art eines Gauklers Possereyen feil bietet, und anstatt der evangelischen Ärndte nichts, als lautaufschlagendes Gelächter einsammelt? Eine solche Entweihung des Wortes Gottes verabscheuen die Glaubensgegner selbst, die sonst vielleicht zu unserm Gottesdienste übergehen würden und werden in der Menge davon abgeschreckt. Nicht einmal die Heiden würden es dulden, wenn jemand von ihren fabelhaften Lehrsätzen in ihren Götzentempeln so freventlich und ausgelassen spräche. Daher kömmt es, daß der heilige Chrysostomus Homil. 17, über das Sendschreiben an die Ephes. allen Predigern nachdrücklich zuredet: „Ich bitte euch, verbannet aus euern Herzen diesen abscheulichen Anstand: Dieses ist die Sache der Schmarotzer, der Possenreißer und Seiltänzer." In dem Hause des Allerhöchsten und in einer Amtsführung von solcher Wichtigkeit, geziemt es sich, das Heilige nicht anderst als heilig zu behandeln.

Da wir nun dieses wissen, so müssen wir uns bestreben, den Geboten und dem Willen des Herrn zufolge, das Wort Gottes gehörigerweise zu erklären, damit wir das Himmelreich erlangen in Christo Jesu unserem Herrn, dem die Ehre und Herrlichkeit mit dem Vater und dem heiligen Geiste jetzt und allweg und zu ewigen Zeiten. Amen.

Gegeben zu Wien aus dem Pallaste unserer erzbischöflichen Residenz. Den 1. Jäner 1752."

Wie es vielen Andern, die Reformen einführen wollten, ergangen ist, so erging es auch dem Fürsterzbischofe Johann Joseph Graf Trautson mit dem obigen Hirtenbriefe, der sich wohl in scharfer Weise gegen Mißbräuche, aber doch gegen keine einzige katholische Glaubenswahrheit wendet. Die Katholiken verstanden übrigens das Hirtenschreiben, Akatholiken aber wollten darin etwas gefunden haben, was ihrer Lehre zusagte, weil sie die katholischen Wahrheiten und Grundsätze eben nicht kannten. Sie übersetzten den mißverstandenen Hirtenbrief (Reg. Nr. 20) ins Deutsche und verbreiteten ihn, als ob er ihre Meinungen bestätigen würde.

Erzbischof Trautson war ein Freund der Wissenschaft. Er selbst kannte sehr gut die hebräische und griechische Sprache, war Doktor der heiligen Schrift und sammelte eine bedeutende Bibliothek.

Die Kaiserin Maria Theresia wünschte, daß die Universität in einem neuen Gebäude würdiger untergebracht werde und übertrug die Ausführung dieser Angelegenheit [1]) dem Erzbischofe Trautson. Im Jahre 1756 war das Universitätsgebäude vollendet. Es hatte 320.000 Gulden gekostet. Die Kaiserin ernannte Trautson im Jahre 1753 wegen seiner Kenntnisse zum Protektor der theologischen und philosophischen Wissenschaften an der Wiener Universität, „in Ansehung seiner stattlichen Gelehrsamkeit, gründlichen Einsicht und des für die Aufnahme der Wissenschaften vielfach bezeugten ruhmwürdigen Eifers", wie die Kaiserin sagte, und er wohnte in der Regel den monatlichen gelehrten Versammlungen der Theologen bei.

Im Jahre 1756 am 5. April ernannte ihn der gelehrte Benedikt XIV. zum Kardinal. Aus diesem Anlasse gaben ihm die Kurpriester bei St. Stephan am 10. Juli 1756 12 praeconia virtutis et scientiae. Am 10. Juli 1756 setzte ihm die Kaiserin in der Hofkapelle das Kardinalsbirett auf.

Die Kaiserin Maria Theresia hatte für die philosophische und theologische Fakultät, die damals von den Jesuiten besorgt wurden, eigene Direktoren ernannt, für welche Trautson eine Instruktion entworfen hatte, die von der Kaiserin genehmigt wurde. Die frühere scholastische Methode wurde verlassen.

Erzbischof Trautson war für die Berufung auswärtiger Gelehrter für die juristische Fakultät und meint, wenn man einem solchen auch 10.000 Gulden Gehalt gebe, so werde eine derartige Ausgabe sich auch vom wirthschaftlichen Standpunkte rechtfertigen lassen; denn es sei kein Zweifel, daß durch einen solchen Lehrer mehr als 10.000 Gulden ins Land gezogen würden, indem eine große Anzahl von Fremden sich einfinden werde, ihn zu hören. Auch das sei einer der Vortheile, welche das Aufblühen der Wissenschaften überall mit sich bringt.

„Ich muß bekennen, daß ich völlig dem Erzbischof beifalle", schrieb die Kaiserin auf das Aktenstück [2]).

Erzbischof Trautson war der erste und letzte Studienprotektor. Nach seinem Tode im Jahre 1757 erhielten die Leitung der Universität der Oberste Kanzler Graf Haugwitz und der Kanzler Graf Johann Chotek [3]).

Bei ungezügelten Eiferern war Trautson nicht beliebt und sie nannten ihn einen geheimen Protestanten, weil er, gerade um den Übertritt der Protestanten zum Katholicismus zu

[1]) Arneth, Maria Theresia, IV. 119, 518.
[2]) Arneth, a. a. O. Seite 121.
[3]) Arneth, a. a. O. Seite 122.

erleichtern, den Eid beseitigt hatte, durch welchen sie im Falle des Übertrittes ihre bisherige Konfession förmlich abzuschwören genöthigt waren. Nicht weniger wurde Trautson angegriffen, als es sich um die Abschaffung einiger katholischer Feiertage handelte, wogegen die Mährer und Schlesier, an ihrer Spitze der Kardinal-Erzbischof Troyer von Olmütz, sich am meisten sträubten [1]).

Anfangs Dezember 1756 wurde Erzbischof Trautson vom Schlage gerührt und kränkelte fortwährend, bis er am 10. März 1757 aus diesem Leben schied. Sein Leib ruht in der St. Stephanskirche neben dem seines Vetters des Fürstbischofs Ernst, an der Evangelienseite des Altares des heiligen Johann von Nepomuk. Sein Bruder Fürst Wenzel Trautson ließ ihm auf seinen Gruftstein die Inschrift setzen [2]):

J. S. R. E. P.
C. T. C. I.
F. A. E. V.
S. R. I. P.
A. 1757.

(d. h.: Joseph sacrae Romanae ecclesiae presbyter Cardinalis Trautson comes in Falkenstein, archiepiscopus Viennensis, sacri Romani imperii princeps anno 1757.)

Der Fascikel, welcher obige Urkunden enthält, trägt die Aufschrift: „III. Erzbischöfe. Johann Joseph Graf von Trautson. 1751—1757.“

I. Regesten zur Geschichte des Kardinals Christoph Anton Grafen von Migazzi, Fürsterzbischofs von Wien. 1757—1803.

Von Pfarrer Joseph Maurer.

1. 1757. Mai. 18. Rom. Päpstliche Bulle, womit das Band gelöst wurde, durch das Christoph Graf Migazzi mit dem Waitzener Bisthum verbunden war, sammt Lossprechung von allen etwaigen Censuren. — Original auf Pergament und Kopie.

2. 1757. Mai. 23. Rom. Bulle Benedikts XIV., womit Christoph Graf Migazzi vom Bisthume Waitzen als Erzbischof nach Wien übersetzt und ihm das Pallium, das ihm der Bischof von Wiener-Neustadt und der Weihbischof von Wien umhängen sollen, verliehen wird. — Original auf Pergament und Kopie.

3. 1757. Mai. 23. Rom. Benedikt XIV. zeigt der Kaiserin Maria Theresia die Bestätigung des Christoph Grafen Migazzi als Fürsterzbischof von Wien an. — Original auf Pergament.

4. 1757. Mai. 23. Rom. Eine päpstliche Bulle zeigt dem Bischofe von Wiener-Neustadt, als Suffragan des Wiener Erzbisthums, an, daß Christoph Graf Migazzi als Fürsterzbischof von Wien bestätiget worden. — Original auf Pergament.

5. 1757. Mai. 23. Rom. Päpstliche Bulle mit dem Auftrage an die Bischöfe von Wiener-Neustadt und Chrysopolis, den Eid, welchen Graf Migazzi zu leisten hatte, entgegenzunehmen. — Original auf Pergament.

6. 1757. Mai. 23. Rom. Benedikt XIV. zeigt dem Wiener Domkapitel die Ernennung des Christoph Grafen Migazzi zum Fürsterzbischofe von Wien an und fordert es zum Gehorsam gegen ihn auf. — Original auf Pergament.

---

[1]) Arneth, a. O. Seite 57.

[2]) Ogesser, Seite 251—253.

7. 1757. Mai. 23. Rom. Benedikt XIV. zeigt der Wiener Geistlichkeit die Ernennung des Christoph Grafen Migazzi zum Fürsterzbischofe von Wien an. — Original auf Pergament.

8. 1757. Mai. 23. Rom. Päpstliche Bulle an die Vasallen des Erzbisthums Wien über die Bestätigung des Christoph Grafen Migazzi als Fürsterzbischof von Wien. — Original auf Pergament.

9. 1757. Mai. 23. Rom. Kopie der unter Nr. 1 bis 8 vorerwähnten acht päpstlichen Bullen, die aus Anlaß der Ernennung des Grafen Christoph von Migazzi zum Fürsterzbischofe von Wien erlassen worden. — Kopie.

10. 1757. Mai. 23. Rom. Benedikt XIV. erlaubt dem Erzbischofe Migazzi von Wien die beiden Benefizien S. Leonardo al Borghetto und S. Egydio in Pavoli weiterzubehalten, da keines 24 Dukaten einträgt. — Kopie.

11. 1757. Mai. 23. Wien. Eidesformel, die Christoph von Migazzi als Erzbischof von Wien abgelegt. — Original auf Pergament.

12. 1757. Mai. 23. Wien. Formel zur Übergabe des Palliums an Fürsterzbischof Christoph Grafen Migazzi durch den Bischof von Wiener-Neustadt und den Weihbischof von Wien. — Original.

13. 1757. Mai. 23. Wien. Art und Weise der feierlichen Installation des Fürsterzbischofs Migazzi. — Original.

14. 1757. Juni. 15. Rom. Erzbischof Migazzi erhält für seine Diöcese die päpstliche Bewilligung, den Kranken in articulo mortis durch seine Priester den apostolischen Segen und den vollkommenen Ablaß ertheilen zu lassen. — Druck.

15. 1757. Juni. 16. Rom. Benedikt XIV. verleiht allen Gläubigen, die an der General-Kommunion an dem vom Erzbischofe Migazzi bestimmten Tage theilnehmen, wenn sie gebeichtet und kommunicirt sowie die Ablaßgebete verrichtet haben, einen vollkommenen Ablaß. — Original auf Pergament.

16. 1757. Juni. 17. Rom. Zusammenstellung der Auslagen für die Expedition der Bullen bei Gelegenheit der Besetzung des Wiener Metropolitanstuhls mit der Erlaubniß für Migazzi, zwei Canonikate und zwei einfache Benefizien in Trient und Brixen beibehalten zu dürfen. (2593 Scudi.) — Original.

17. 1757. August. 19. Wien. Einladung an die weltlichen Konsistorialräthe zur Installation des Erzbischofs Migazzi. — Original.

18. 1757. September. Wien. Einladungsschreiben zur Theilnahme an der Installation des neuen Fürsterzbischofs am 18. September, und zwar:
a) an die k. k. Repräsentation und Kammer;
b) an die Regierung in Justizsachen;
c) an den Bürgermeister und Rath von Wien;
d) an die Prälaten von Heiligenkreuz und Melk. — Concepte.

19. 1757. September. Bekanntmachung der Bestätigung des Grafen Christoph von Migazzi als Erzbischof von Wien und Einladung an Klerus und Volk seiner Installation am 18. September beizuwohnen. — Concept und Druck.

20. 1757. November. 26. Rom. Ausweis der Auslagen und Taxen für die erhaltenen päpstlichen Bullen. — Original.

21. 1757. November. 26. Wien. Promemoria des Fürsterzbischofs Migazzi, daß die Bischöfe und Erzbischöfe von Wien seit undenklichen Zeiten gleichen Rang mit den Botschaftern bei Hof gehabt. — Original.

22. 1758. Februar. 20. Mauerbach. Barthel Andreas, Pfarrer in Mauerbach, schickt die Beantwortung der 121 Fragen des Visitationsprotokolles ein. — Original.

23. 1758. April. 7. Laxenburg. Dechant Franz Joseph Moriz sendet die Beantwortung der Fragen des Visitationsprotokolles sammt Schulordnung und Stiftungstabelle ein. Beilage: Die daran gemachten Ausstellungen. — Original.

24. 1758. April. 10. Münchendorf. Pfarrverweser P. Ignaz Grazner beantwortet die Fragen des Visitationsprotokolles. Beilage: Ausstellungen daran. — Original.

25. 1758. April. 21. Hütteldorf. Pfarrer Karl Joseph Wahler beantwortet die Fragen des Visitationsprotokolles. — Original.

26. 1758. April. 21. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium beauftragt den Domherrn Dr. Adam Dwertitsch und Herrn von Seeger, daß sie die Unordnungen und Mißbräuche in den Bruderschaften und Liebesversammlungen abstellen. — Original.

27. 1758. Mai. Laa. Pfarrer Franz Anton Donati von Laa beantwortet die Fragen des Visitationsprotokolles. Beilage: Ausstellungen daran. — Original.

28. 1758. Mai. Baden. Pfarrer Johann Michael Huber von Baden beantwortet die Fragen des Visitationsprotokolles. Beilage: Ausstellungen daran. — Original.

29. 1758. Mai. 9.—14. Visitation im Badener und Laxenburger Dekanate. — Kopie.

30. 1758. Mai. Bemerkungen über die Visitation der Pfarre Laa am Wienerberge. — Original.

31. 1758. Juni. 19.—29. Wien. „Marschroute" für die Visitation des Hainburger Dekanates. — Original.

32. 1758. August. 3. Erinnerung der Regierung an das Passauer Konsistorium, daß viele Justizstellen bei gerichtlicher Administration, Kuratel und Sequestration mit den Geldern nicht vorsichtig genug zu Werke gehen. Gelder müssen binnen 24 Stunden in Verwahrung genommen werden. — Original.

33. 1758. August. 19. Bemerkungen über die Visitation der Pfarre Hütteldorf. — Original.

34. 1759. Dezember. 19. Rom. Erzbischof Migazzi wird von den Censuren, in die er verfallen, weil er nicht zur festgesetzten Zeit in Rom erschien, losgesprochen und ihm aufgetragen, nach Verlauf eines Jahres um so gewisser zu erscheinen. — Original.

35. 1760. Wien. Bemerkungen über die Visitation der Pfarre Neulerchenfeld. — Original.

36. 1760. Wien. Bemerkungen über die Visitation der Pfarre Atzgersdorf. — Original.

37. 1760. Wien. Bemerkungen bei der Visitation der Pfarre Purkersdorf. — Original.

38. 1760. Wien. Aufträge zu Änderungen und Verbesserungen nach der Visitation der Pfarre Brunn am Gebirge. — Original.

39. 1760. Wien. Fünf Bemerkungen bei der Visitation der Pfarre Perchtoldsdorf. — Original.

40. 1760. Wien. Auftrag, was nach der Visitation in der Pfarre Dornbach zu ändern sei. — Original.

41. 1760. Wien. Drei Punkte, die in Folge der Visitation der Pfarre Hernals zu ändern waren. — Original.

42. 1760, Wien. Bemerkungen über die Visitation der Pfarre Laab. — Original.

43. 1760. Wien. Bericht des Erzbischofs Migazzi über die Erfüllung seiner Obliegenheiten als Bischof (Spendung der Sakramente, Bestellung der Pfarrer und Prediger, Pastoralkonferenzen, Alumnat, Visitation, Privatoratorien, Patronatspfarren, Klostervorsteher, Beichtväter der Klosterfrauen u. s. w.). — Concept.

44. 1760. Mai. 23.—28., Juni. 7.—9. Wien. Plan zur Visitation des Fischamender Dekanates. — Concept.

45. 1760. September. 16. Bemerkungen über die Visitation in Bösendorf. — Original.

46. 1760. September. 17. Visitationsprotokoll der Pfarre Brunn am Gebirge. — Original.

47. 1760. September. 17. Bemerkungen aus Anlaß der Visitation in Inzersdorf. — Original.
48. 1760. September. 28. Bemerkungen über die Visitation der Pfarre Simmering. — Original.
49. 1760. November. 22. Rom. Erzbischof Migazzi erhält auf sein Ansuchen, seine Reise nach Rom aufschieben zu dürfen, eine Verlängerung von einem Jahre. — Original.
50. 1761. Juni. 7. Wien. Eilf Punkte, die nach der Visitation der Pfarre Münchendorf verbessert werden sollten. — Original.
51. 1761. Juni. 9. Wien. 19 Punkte, welche dem Pfarrer zu Truman bei der Visitation ausgestellt wurden. — Original.
52. 1761. Juni. 7.—21. Wien. Zeiteintheilung für eine Visitation des Dekanates Baden. — Concept.
53. 1761. Juni. Bemerkungen über die Visitation in Gainfarn, Sooß, St. Helena, Leesdorf und Pfaffstätten. — Original.
54. 1761. September. 3. Zwölf Punkte, die nach der Visitation der Pfarre Allacht (Alland) binnen 4 Monaten zu erfüllen waren. — Original.
55. 1761. September. 3. Visitationsprotokoll der Pfarre Gaaden. Beilage: Ausstellungen daran. — Original.
56. 1761. September. 3. Visitationsprotokoll der Pfarre Alland. — Original.
57. 1761. September. 3. Sieben Punkte, die bei der Visitation der Pfarre Gaaden ausgestellt wurden. — Original.
58. 1761. September. 4. Fünf Punkte, deren Erfüllung nach der Visitation der Pfarre Sittendorf aufgetragen worden. — Original.
59. 1761. September. 4. Visitationsprotokoll der Pfarre Sittendorf. Beilage: Ausstellungen darüber. — Original.
60. 1761. Ende September. Heiligenkreuz. Abt Albericus von Heiligenkreuz beantwortet die Fragen, die bei der Visitation der Pfarren Münchendorf, Sittendorf und Alland unbeantwortet geblieben. — Original.
61. 1761. Oktober. Wien. Erzbischof Migazzi bittet die Kaiserin Maria Theresia um Erlaubniß, 30.000 Gulden auf das Erzbisthum Wien aufnehmen zu dürfen, weil er sonst nicht im Stande wäre, die Auslagen zu decken, welche die Erlangung der Kardinalswürde mit sich bringt. Zugleich bittet er die Kaiserin bei einer sich ereignenden Veränderung in Ungarn um ein Bisthum daselbst, da für Waitzen die Erlaubniß nur 3 Jahre dauert. — Concept.
62. 1761. Fischamend. Bericht des Dechants von Fischamend über diese und die anderen Pfarren des Dekanates an der Fischa. — Original.
63. 1761. Dezember. 31. Wien. Promemoria des Kardinals Migazzi an die Kaiserin Maria Theresia wegen der Befreiung des Pekrei'schen Hauses in Mödling von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, von allen Anlagen, Steuern und Roboten, sowie von den Gewähr- und Pfandgeldern, um es zu einem Priesterhause zu machen, zur weiteren Ausbildung der Seelsorger und als Unterkunft für die alten und gebrechlichen Priester. — Concept.
64. 1762. Februar. 8. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß der Kaiser zu wissen wünsche, wie viel Kapitalien sich bei den Bruderschaften befinden. — Original.
65. 1762. April. 5. Wien. Auftrag der Regierung, eine Konsignation aller Bruderschaftskapitalien und Einkünfte zu verfassen und der Regierung zu überreichen. — Original.
66. 1762. Mai. 6. Wien. Erwägungen des Passauer Konsistoriums, die Verminderung der Mönche betreffend. — Concept.
67. 1762. Mai. 6. Wien. Bericht des Kardinals Migazzi über die Metropolitankirche von Wien bei Gelegenheit des Besuches der Apostelgräber in Rom. — Concept.

*

68. 1764. Wien. Kupferstich, einen Triumphbogen darstellend, den Kardinal Migazzi im Jahre 1764 in Waitzen aufrichten ließ, als Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Franz die Stadt Waitzen mit Joseph II., Leopold, Maria Anna und Maria Christina besuchten. Der Portikus trug auf einer Seite die Bilder Maria Theresiens und Franzens, auf der anderen die Josephs, Leopolds, Ferdinands und Maximilians. — Druck.

69. 1764. Wien. Schreiben des Grafen Sickingen an Kardinal Migazzi über den von diesem in Waitzen errichteten Triumphbogen. — Original.

70. 1764. März. 9. Wien. Weihbischof Franz Anton Marxer theilt dem Kardinal Migazzi mit, daß er in seinem Testamente 6000 Gulden für das Exercitienhaus und 4000 Gulden für einen Studirenden aus Vorderösterreich im Priesterhause bestimmt habe. — Original.

71. 1764. April. 30. Wien. Bekanntmachung des Kardinals Migazzi, daß das Priesterhaus in Mödling vollendet und die Exercitien zweimal im Jahre je 8 Tage abgehalten werden, wozu zuerst die Pfarrer des Dekanates Fischamend und die Kapläne des Dekanates Hainburg; beim zweitenmale die Pfarrer des Dekanates Hainburg und die Kapläne des Dekanates Fischamend zu erscheinen haben. Die Verpflegung geschah umsonst; jeder mußte aber Humerale, Albe, Casula, Superpelliz, Talar, Eßzeug, Handtuch, Leintücher und Servietten mitbringen. — Concept.

72. 1765. April. 19. Wien. Zwei Canonici von Castua bei Fiume bitten den Kardinal Migazzi, er möge eine strittige Wahlangelegenheit in Rom kurz durch ein Breve entscheiden lassen. Beilage: Urtheil der Nuntiatur in dieser Sache vom 27. Juli 1764. — Kopie.

73. 1765. Juli. 23. Wien. Verkündigung eines vollkommenen Ablasses für alle, die gebeichtet, kommunicirt und auf die Meinung der Kirche ihr Gebet verrichtet, sowie der dreitägigen Aussetzung des Altarssakramentes vor dem Aschermittwoch beigewohnt. — Druck.

74. 1766. November. 17. Wien. Mittheilung der Regierung an das Passauer Konsistorium in Wien über einige Gerichtssachen. — Original.

75. 1767. Jänner. 30. Wien. Regierungsbefehl, daß Bruderschaften und Liebesversammlungen die Gelder für die Verstorbenen nicht deren Verwandten, sondern der Pfarre auszahlen sollen, damit dieses Geld wirklich dazu verwendet werde, wozu es bestimmt wurde. — Original.

76. 1768. April. 13. Rom. Kardinal Migazzi erhält auf sein Ansuchen die päpstliche Bewilligung, diejenigen Priester, welche mit der Lesung gestifteter Messen und mit der Erfüllung frommer Legate im Rückstande geblieben, weil der Fond erschöpft war, absolviren zu dürfen. — Kopie.

77. 1768. April. 14. Zistersdorf. Franz Leopold Klein, gräflich Althann'scher Verwalter, bittet die Regierung, das Passauer Konsistorium zu Wien zu beauftragen, ihm die beschworene Eidesformel eines Beklagten in Abschrift herauszugeben. — Original.

78. 1768. April. 26. Wien. Auftrag der Regierung an das Passauer Konsistorium, dem Verwalter zu Zistersdorf die verlangte vidimirte Abschrift zu übergeben. — Original.

79. 1768. Juni. 20. Wien. Wiederholung des vorstehenden Auftrages, damit das Urtheil gefällt werden könne. — Original.

80. 1768. Juli. 10. Wien. Das Passauer Konsistorium zeigt der Kaiserin an, daß es die beschworene Formula jurandi eines Beklagten bereits herausgegeben, nachdem es sich überzeugt, daß es damit keine Irregularität begehe. — Concept.

81. 1769. Wien. Tabelle über die in Wien in den Kirchen bestehenden Bruderschaften, deren Kapitalien, Stiftungen und Prozessionen, nach den eingelangten Fassionen verfaßt. — Original.

82. 1770. Wien. Kardinal Migazzi bittet die Kaiserin, die Universitätsprofessoren möchten verhalten werden, ihm vierteljährlich ein Zeugniß über die Aufführung und den Fortgang der fremden

in Wien studirenden Theologen zu überreichen. Solche, die nicht in Sitten und Studien entsprechen, werden nicht geduldet. — Concept.

83. 1770. Juli. 28. Wien. Das Passauer Konsistorium in Wien bittet um Aufhebung eines Regierungsverlasses und Enthaltung von ferneren Eingriffen in die Ordinariats-Jurisdiktion. In dorso de dato 11. Februar 1771: Es bleibt beim Regierungsverlaß. — Original.

84. 1771. Wien. Verzeichniß der Bruderschaften im Erzbisthume Wien und deren Kapitalien. — Kopie.

85. 1771. Februar. 20. Rom. Vorstellung des Papstes Klemens XIV. an die Kaiserin Maria Theresia wegen Bestimmung des 25. Lebensjahres für die Ablegung der Profeß. — Kopie.

86. 1771. August. 27. Wien. Wegen bestehender Mißbräuche bei den Bruderschaften verbot die Regierung, ohne besondere Erlaubniß neue zu errichten; die alten Vereine sollen in Bezug auf ihre Statuten, ihren Besitz und dessen Verwendung untersucht werden, wozu die Diöcesen die Verzeichnisse der Bruderschaften einsenden mußten. — Original.

87. 1771. August. 30. Wien. Das Passauer Konsistorium erbittet sich vom Fürstbischofe Leopold Ernst Kardinal Firmian Verhaltungsmaßregeln wegen des geforderten Verzeichnisses aller Bruderschaften und schlägt vor, die Kaiserin zu bitten, es mögen die für die Erbsteuer eingesandten Fassionen übergeben werden können. — Concept.

88. 1771. August. 31. Wien. Auszug aus dem Hofdekret, wodurch die Klosterkerker aufgehoben wurden. Klosterzellen aber, „die keineswegs einem Kerker oder Gefängniß ähnlich waren", durften zu Korrektionen verwendet werden. Sie wurden aber öfters visitirt. — Kopie.

89. 1771. September. 2. Wien. Dekret des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Vorsteher aller Bruderschaften, daß sie zu der vom Kaiser anbefohlenen Untersuchung ein Verzeichniß der Kapitalien, Realitäten und des Einkommens, sammt Statuten und Bruderschaftsbüchern einsenden sollen. — Kopie.

90. 1771. September. 16. Wien. Wiederholter Regierungsbefehl, daß ohne Erlaubniß keine neue Bruderschaft errichtet werden dürfe; die alten aber untersucht werden, wozu alle Behelfe eingesendet werden müßten. — Original.

91. 1771. September. 19. Passau. Kardinal Leopold Ernst Graf Firmian weist sein Konsistorium in Wien an, bei Hof einzureichen, daß es erlaubt werde, bloß die Fassionen der Bruderschaften, die zur Bemessung der Erbsteuer dienten, zu überreichen; das Konsistorium sollte aber auch ein neues Verzeichniß aller Bruderschaften sammt ihren Statuten, Abläßen, Geldmitteln und deren Verwendung anlegen. — Original.

92. 1771. Dezember. 24. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium überreicht der Regierung die geforderten Statuten der Bruderschaften, ein Verzeichniß der Einkünfte, Realitäten u. s. w. derselben. — Kopie.

93. 1772. Wien. Acht Punkte für eine Klostervisitation. — Concept.

94. 1772. Mai. 12. Wien. Erläuterung des Gesetzes vom 26. August 1771, daß die Klöster nichts weiter erwerben dürfen, als höchstens 1500 Gulden, welche ein Kandidat oder eine Kandidatin mitbringt.

95. 1772. Juli. 27. Wien. Das Hofdekret vom 18. Juli ordnete an, daß die Weltgeistlichen ungehindert testiren können. Ist kein Testament vorhanden, so fällt ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen und ein Drittel den Verwandten zu. Der Ordinarius darf aus der Verlassenschaft keine Abgabe erhalten. — Kopie.

96. 1772. November. 2. Wien. Einige Orden ersuchen, daß ihre Kleriker sogleich nach abgelegter Profeß zu Priestern geweiht werden könnten. — Original.

97. 1772. November. Wien. Kardinal Migazzi erklärt sich bereit, Kleriker nach der Profeß sogleich zu Priestern zu weihen, wenn sie dazu alle nöthigen Vorbereitungen gemacht. — Concept.

98. 1772. November. 17. Wien. Äußerung des Kardinals Migazzi an den Statthalter Graf Seilern über die Abschaffung der Fahnen, Labra und Kleidungen der Bruderschaften und über den Auftrag, wie das Volk über diese Abschaffung aufgeklärt und beruhigt werden könnte. Mißbräuche seien abzuschaffen, nicht aber das Wesen der Sache. — Kopie.

99. 1772. Dezember. 24. Wien. Erneutes Verbot der Regierung, ohne Erlaubniß keine neue Bruderschaft mehr zu errichten, die alten aber wegen der vorgekommenen Mißbräuche zu untersuchen. — Original.

100. 1773. Wien. Vorstellung des Kardinals Migazzi an die Kaiserin Maria Theresia, was nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu zur Aufrechterhaltung der Religion zu geschehen habe, als Errichtung von Priesterhäusern, Seminarien, Schulen, Exercitienhäusern u. s. w. — Concept.

101. 1773. Waitzen. Ausweis über die Einnahmen (59.541 Gulden) und Ausgaben (41.650 Gulden) des Bischofs von Waitzen. — Original.

102. 1773. Jänner. 25. Wien. Das Passauer Konsistorium überreicht der Regierung das Verzeichniß der Bruderschaften seines Sprengels und bittet, ohne seine Zustimmung keine Bruderschaft aufzuheben. — Concept.

103. 1773. April. 29. Wien. Vorschlag des Kardinals Migazzi: um den Schaden, den die Aufhebung des Jesuitenordens macht, in Österreich zu vermeiden, sollen die Jesuiten unter ihrer alten Regel beisammen bleiben, einem Bischofe unterstellt werden und Clerici regulares heißen. — Concept.

104. 1773. Dezember. 18. Rom. Kardinal Migazzi erhält auf sein Ansuchen, seine Reise nach Rom aufschieben zu dürfen, eine Verlängerung von einem Jahre. — Original.

105. 1774. Wien. Ein Dominikaner-Laienbruder erhält die Erlaubniß, im weltlichen Kleide als Schuhmacher für seine Mutter zu sorgen. Das Wesentliche von seinen Gelübden mußte er halten. — Kopie.

106. 1774. Waitzen. Zehentprozeß des Bisthums Waitzen mit dem Konvent St. Clara in Ofen. Mit Beilagen. — Kopie.

107. 1774. Oktober. 5. Waitzen. Pastoralinstruktion des Kardinals Migazzi für den Waitzener Klerus. Neue Eintheilung in Distrikte: Waitzen, Hatvan, Neograd, Szolnok, Groß-Kecskemet, Klein-Kecskemet, Csongrad. — Kopie.

108. 1775. Rom. Auszug aus der Jubiläumsbulle dieses Jahres. — Kopie.

109. 1775. Wien. Formular, nach welchem die Berichte über den Stand der Diöcesen nach Rom abgefaßt sein sollen. — Kopie.

110. 1775. Februar. 17. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt den Vorstehern der Bruderschaften mit, daß alle Bruderschaftsabzeichen (Geheimnißstäbe, Geheimnißröcke, Labara, Kapuzen) gänzlich verboten und nur gleichfärbige Mäntel und Windlichter gestattet seien. — Concept.

111. 1775. April. 3. Rom. Bericht des Kardinals Migazzi über den Stand der Erzdiöcese Wien. Er rühmt, daß die Kaiserin die Propstei bei St. Stephan mit einem Canonikate des Kapitels vereinigt, daß die Fürstin Theresia von Savoyen, geb. Liechtenstein, im Jahre 1773 vier Canonikate gestiftet; er selbst habe sieben Pfarren (Neulerchenfeld, Mitterndorf, Hollern, Klausen, Schönau, Döbling und Rauchenwarth) gegründet. — Concept.

112. 1775. April. 3. Rom. Bulle Pius VI., womit er dem Kardinal Migazzi anzeigt, daß er den Heinrich Joseph Kerens von seinem Bisthume Roermond auf das Bisthum Wiener-Neustadt übersetzt habe. — Original auf Pergament und Kopie.

113. 1775. April. 6. Wien. Anfrage der Regierung, warum eine Reihe von Bruderschaften ihre Kapitalien, Grundstücke und ihren Besitz nicht angezeigt habe. — Original.

114. 1775. April. 28. Wien. Anfrage des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an den Dechant von Laa, warum einige Bruderschaften ihr Kapital und ihren Besitz gegen früher geringer und andere das gar nicht angegeben haben. — Concept.

115. 1775. April. 28. Wien. Dekret des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Bruderschaften. Weil einige derselben ihren Besitz gar nicht, andere ihn geringer als bei der letzten Fatirung angegeben, so sollen Aufklärungen hierüber gegeben werden. — Concept.

116. 1775. Dezember. 12. Regensburg. Johann Joseph Gaßner, Pfarrer, geistlicher Rath und Hofkaplan, beschwert sich einem Geistlichen in Wien gegenüber, daß im Wiener Diarium gestanden, sein Fürstbischof habe ihn aus Regensburg abgeschafft. Er wünscht, daß er nach Wien berufen werde und daß der Kaiser seine Exorcismen untersuchen lasse. — Original.

117. 1776. Februar. 9. Regensburg. Anton Joseph, Bischof von Regensburg, schildert dem Kardinal Migazzi die Gaßner'schen Exorcismen und bittet, Gaßner in Wien zu vertheidigen, weil der Kaiser wünsche, seine Kuren ganz zu verbieten und auch der Prager Erzbischof ihn angegriffen. — Original.

118. 1776. Februar. Wien. Kardinal Migazzi räth dem Bischofe von Regensburg, Gaßner nach Rom zu schicken, damit der Papst die Sache um so besser beurtheilen könne. — Concept.

119. 1776. Februar. Bemerkungen über die Hirtenbriefe der Erzbischöfe von Prag und Salzburg betreffs der Gaßner'schen Exorcismen. — Original.

120. 1776. Februar. 12. Wien. Konsistorial-Erlaß gegen den übertriebenen Putz der Frauen in der Kirche, gegen den gepredigt werden sollte. — Kopie.

121. 1776. Mai. 25. Wien. Auftrag der Regierung, daß die Bruderschaftsvorsteher genau die jährlichen Einkünfte, Ausgaben und den Überschuß berichten sollten. — Original.

122. 1776. November. 16. Wien. Die Regierung trägt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium auf, die ausständigen Rechnungsextrakte von den Bruderschaften für die Hofbuchhalterei einzufordern. — Original.

123. 1776. November. 30. Wien. Verzeichniß der Bruderschaften, von welchen die jährlichen Rechnungsextrakte durch mehrere Jahre (bis 8 Jahre) rückständig sind, dann jene, die noch nie einen Rechnungsextrakt eingesandt. — Original.

124. 1776. Dezember. 4. Waitzen. Verzeichniß der Kellervorräthe im Monate November 1776. — Original.

125. 1777. Wien. Hirtenbrief, gegen die neuen Ansichten und die Verderbniß der Sitten gerichtet. — Kopie.

126. 1777. Wien. Bericht des Kardinals Migazzi über den Stand seiner Erzdiöcese. — Concept.

127. 1777. Jänner. 12. Waitzen. Ausweis der Kellerei im IV. Quartal des Jahres 1776. — Original.

128. 1777. Jänner. 12. Waitzen. Verzeichniß der Vorräthe im Schüttkasten im IV. Quartal 1776. — Original.

129. 1777. Februar. 8. Waitzen. Verzeichniß der Einnahmen und Ausgaben im IV. Quartal 1776. — Original.

130. 1777. Februar. 10. Waitzen. Verzeichniß der Kellervorräthe im Jänner 1777. — Original.

131. 1777. Februar. 12. Waitzen. Verzeichniß der Einnahmen und Ausgaben im Monate Jänner. — Original.

132. 1777. März. 13. Rom. Kardinal Migazzi erhält von Papst Pius VI. die ihm zugestandenen Fakultäten auf weitere fünf Jahre. — Original.

133. 1777. März. 28. Waitzen. Einnahmen und Ausgaben im Monate Februar. — Original.

134. 1777. Oktober. 23. Erwägungen über die Religionswirren in Mähren von Bischof Kerens. — Original.

135. 1779. Mai. 20. Rom. Päpstliche Privilegien für Wenzel Grafen Edling, Domherrn in Wien, in Bezug auf Kleidung, feierliche Lesung der heiligen Messe u. s. w. — Kopie.

136. 1779. Mai. 27. Wien. Auftrag der Regierung an das Passauer Konsistorium in Wien, die Verhandlungen mit den Parteien genauer zu protokolliren, damit die Revision desto leichter vorgenommen werden könne. — Original.

137. 1779. Juni. 5. Wien. Mittheilung der Regierung, daß die Kaiserin den Grafen Christian August von Seilern zum Präsidenten der obersten Justizstelle ernannt habe. — Original.

138. 1779. Juni. 30. Wien. Mittheilung der Regierung, daß das Hofdekret vom 26. Juni anordne: die Klostergeistlichen müssen mit allen Kleidungsstücken, allen nöthigen Geräthschaften u. s. w. vom Kloster oder Stifte aus, versehen werden. — Original.

139. 1779. August. 18. Wien. Kardinal Migazzi macht aufmerksam, daß das neueste Hofdekret dem Koncile von Trient in Betreff des klösterlichen Gehorsams widerspricht. — Kopie.

140. 1779. Oktober. 26. Wien. Wiederholter Auftrag der Regierung an das Passauer Konsistorium, unbekannte Eigenthümer von Depositen durch Edikt auszuforschen, verfallene Depositen aber der Regierung anzuzeigen. — Original.

141. 1779. Dezember. 3. Wien. Ausdruck des Befremdens der Regierung darüber, daß nur die Serviten und Augustiner-Barfüßer die Testamente ihrer letztjährigen Professen eingeschickt haben. — Original.

142. 1780. Wien. Vertheidigungsschrift für die Mendikanten-Orden. — Original.

143. 1780. Wien. Kardinal Migazzi beklagt sich, daß die Censur auch über geistliche Bücher urtheile, was seine, des Bischofs, Sache sei. Wohl vertrete seine Stelle meist ein Geistlicher, der sei jedoch, ohne ihn zu fragen, angestellt worden. Schlechte Bücher aber könnten bedeutenden Schaden anrichten. — Kopie.

144. 1780. Wien. Der Prediger Ruzicska wird vom Konsistorium getadelt, weil er am Frohnleichnamstag gegen die schon unter der Kaiserin Maria Theresia eingeführte Herz Jesu-Andacht gepredigt hat. — Concept.

145. 1780. Wien. Widerlegung der 13 Einwürfe gegen die Vorstellung des Kardinals Migazzi, die er wider das Dekret, welches die Zeit zur Ablegung der Gelübde auf das 24. Jahr festsetzte, gemacht hatte. — Original.

146. 1780. Wien. Bericht des Kardinals Migazzi über den Stand der Erzdiöcese Wien. — Concept.

147. 1780. Wien. „Verzeichniß deren in den Rathsprotokollen des Passauerischen Konsistorii von dem Jahre 1682 bis 1775 inclusive vorgefundenen Depositorum." — Original.

148. 1780. Wien. Verzeichniß von Verlassenschaften verstorbener Priester in Niederösterreich, im Passauischen Bisthumsantheile von 1660 bis 1780. — Original.

149. 1780. Wien. Verzeichniß der Verlassenschaften verstorbener Geistlichen in den Dekanaten Melk und an der Hochleuthen von 1659 bis 1780. — Original.

150. 1780. Wien. Auszug aus den Verlassenschafts-Abhandlungen und Kridabüchern. — Kopie.

151. 1780. Jänner. 7. Wien. Wiederholter Auftrag der Regierung an das Passauer Konsistorium, die Depositen, deren Eigenthümer nicht bekannt seien, auszuschreiben, die verfallenen aber der Regierung anzuzeigen. — Original.

152. 1780. Februar. 1. Wien. Mahnung an die Prediger noch vor der vierzigtägigen Fastenzeit über das so sehr vernachlässigte und verachtete Fasten, sowie über dessen Nützlichkeit und Nothwendigkeit zu predigen. — Original.

153. 1780. April. 21. Wien. Mittheilung der Regierung, daß statt des Dr. Zenner dem Dr. Manquet die Vertretung der piae causae übertragen worden ist. — Original.

154. 1780. Mai. 8. Wien. Mittheilung an das Passauer Konsistorium, daß die Kaiserin den Vicekanzler Leopold Grafen von Clary und Aldringen zum Präsidenten der obersten Justizstelle ernannt habe. — Original.

155. 1780. August. 21. Wien. Das Passauer Konsistorium bittet die Kaiserin um Aufhebung der in Betreff der Depositengelder angeordneten Untersuchung, da es ihm nicht einfällt, den Fiscus zu schädigen. — Kopie.

156. 1780. September. 12. Wien. Auftrag des Konsistoriums, daß die Klostergeistlichen vor der Ordination eine Prüfung über die Fähigkeit im Unterrichten an Volksschulen und im Katechisiren ablegen sollen. — Original.

157. 1780. September. 25. Wien. Regierungsauftrag an das Passauer Konsistorium, die sämmtlichen Abhandlungsakten und Rathsprotokolle dem Hofsekretär Joachim von Hackher zu übergeben. — Original.

158. 1780. Oktober. 7. Wien. Das Passauer Konsistorium bittet den Kardinal Firmian um Weisung, ob sie die Verlassenschaftsabhandlungen und Rathsprotokolle der Regierung überreichen sollen. — Kopie.

159. 1780. Oktober. 10. Passau. Auftrag des Kardinals Firmian an das Passauer Konsistorium in Wien, ihm baldigst eine Vorstellung zur Unterschrift zu senden, die sein Official Ernst Graf Herberstein in einer Audienz der Kaiserin überreichen soll. — Original.

160. 1780. Oktober. 15. Passau. Kardinal Firmian bittet die Kaiserin, die Rathsprotokolle seines niederösterreichischen Konsistoriums nicht übergeben zu müssen, weil sie auch rein geistliche Sachen enthalten. Gegen die Einsichtnahme sei nichts einzuwenden. — Concept.

161. 1780. November. 6. Wien. Die Kaiserin ordnet an, daß die Rathsprotokolle des Passauer Konsistoriums vom Hofsekretär Hackher durchgesehen, die Abhandlungsakten aber übergeben werden sollen. — Original.

162. 1780. November. 6. Wien. Entscheidung der Kaiserin, daß alle Depositen beim Passauer Konsistorium dem Universal-Depositenamte übergeben werden sollen, doch bleibt die Jurisdiktion darüber dem Konsistorium. — Original.

163. 1780. November. 11. Wien. Das Passauer Konsistorium meldet dem Kardinal Firmian, daß die Abhandlungsakten der Regierung übergeben worden und in die Rathsprotokolle Einsichtnahme gestattet wird; auch seien alle Depositen dem Universal-Depositenamt übergeben worden. — Concept.

164. 1780. November. 13. Wien. Mittheilung der Regierung an das Passauer Konsistorium, daß alle Depositen, für welche nach der Ausschreibung sich niemand gemeldet hat, dem Ärar zufallen, außer es hat jemand durch Privilegien darauf Anspruch. — Original.

165. 1780. November. 16. Passau. Kardinal Firmian ertheilt seinem Officiale in Wien den Befehl, der Regierung den verlangten Einblick in die Abhandlungsakten und Rathsprotokolle zu gestatten. — Original.

166. 1781. Ausweis über den Ertrag der Herrschaft Aranyos Maroth mit den Gütern Vilesics, Csitar und Malantha (18.078 fl. 29 21/32 kr.). — Original.

167. 1781. Jänner. 8. Wien. Das Passauer Konsistorium räth dem Kardinal Firmian, seine Rechte in Bezug auf Depositen aus geistlichen Verlassenschaften, betreffs welcher sich sonst kein Erbe meldet, aufrecht zu erhalten und nach dem Vertrag vom 6. November 1592 eine Hofkommission zu verlangen. — Concept.

168. 1781. Jänner. 15. Passau. Kardinal Firmian trägt seinem Konsistorium auf, eine Hofkommission wegen der Depositen zu verlangen. — Original.

169. 1781. Jänner. 18. Brünn. Antworten von Theologen aus dem Brünner Alumnate, betreffend die Bulle Unigenitus. — Original.

170. 1781. Februar. 5. Wien. Befehl des Kaisers, die Depositengelder wenigstens vom 1. Jänner 1781 sogleich an das Universal-Depositenamt mit monatlicher Konsignation abzugeben. — Original.

171. 1781. März. 14. Wien. Das Passauer Konsistorium übergibt dem Kaiser die seit 1. Jänner eingelaufenen Depositen (2315 fl. 52 kr. 2 Pf.). — Concept.

172. 1781. April. 3. Wien. Die Regierung theilt mit, daß durch das Hofdekret vom 24. März jede Verbindung mit ausländischen Ordensgeneralen und Gemeinden aufgehoben sei; was der ganzen Geistlichkeit mitgetheilt werden sollte. — Original. Beilage: Das Hofdekret vom 24. März 1781 in Druck.

173. 1781. Bemerkungen, durch welche unrichtige Stellen in Quesnels: „Nouveau testament avec des reflexions morales" widerlegt werden. — Original.

174. 1781. Äußerungen des Kardinals Migazzi an den Fürstbischof von Laibach über Quesnels Buch: „Nouveau testament avec des reflexions morales," welches im Brünner Seminare trotz allen Verbotes gelesen wurde. Er könnte solche Theologen nicht zu Priestern weihen. Lieber kein Seminar, als eines ohne Einfluß des Bischofs. Übrigens stand das genannte Buch auch auf dem österreichischen Index. — Concept.

175. 1781. Mai. 4. Wien. Dem Kardinal Migazzi wird von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei das Mißfallen des Kaisers ausgesprochen, daß er sich in die Angelegenheit des Brünner Seminars eingemengt. Ihm selbst wird aufgetragen, über sein Seminar genauen Bericht zu erstatten. Der Spiritual Plarer vom Brünner Seminar wird Oberaufseher im Alumnate in Wien. Alle Bücher, welche die Censur erlaubt, dürfen auch von allen gelesen werden. — Original.

176. 1781. Gespräch des Kardinals Migazzi mit dem Kaiser über seinen Brief an den Fürstbischof von Laibach, das kränkende Hofdekret vom 4. Mai, das Rechenschaft über das Wiener Alumnat forderte und einen Oberinspektor für dasselbe bestimmte. — Original.

177. 1781. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser ihm seine Gnade nicht zu entziehen, weil er sich in die Angelegenheiten des Brünner Alumnates durchaus nicht eingemischt, sondern nur in einem Briefe an den Bischof von Laibach seine Meinung über ein verdächtiges Buch theologischen Inhalts ausgesprochen. — Concept.

178. 1781. Mai. 11. Wien. Kardinal Migazzi legt dem Kaiser die Einrichtung und Verfassung seines Seminars vor und beschwert sich, daß man ihm einen Oberaufseher über sein Alumnat gesetzt habe, noch dazu einen Priester, der auf Befehl des Kaisers selbst seinem früheren Bischofe eine schriftliche Abbitte leisten mußte. — Concept.

179. 1781. Mai. Wien. Votum des Konsistorialraths Schwabel, den Anspruch auf die Depositen nicht durch eine Hofkommission geltend zu machen, weil davon im citirten Vertrage nichts steht. — Original.

180. 1781. Mai. 14. Wien. Das Hofdekret vom 4. Mai verordnete, daß die aus dem Kloster austretenden Novizen von ihren Ältern in Empfang genommen werden müssen. — Original.

181. 1781. Mai. 19. Passau. Kardinal Firmian trägt seinem Konsistorium in Wien auf, die Depositen, betreffs welcher kein Erbe da ist, nicht durch eine Hofkommission, sondern per viam juris zu beanspruchen. — Original.

182. 1781. Mai. 21. Wien. Mahnung der Regierung an das Passauer Konsistorium, die Konsignation der Depositen für den Monat März einzusenden. — Original.

183. 1781. Juli. 20. Wien. Der Rektor der Christenlehrbruderschaft bittet die Regierung um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Original.

184. 1781. Juli. 20. Wien. P. Anselmus, Prior der Augustiner bei Loretto, bittet um das Placetum für zwei Ablaßbreven. — Original.

185. 1781. August. 8. Wien. Die Kirchenvorsteher im Starhemberg'schen Freihause auf der Wieden bitten um das Placetum für ihr Ablaßbreve. — Original.

186. 1781. September. 1. Wien. Auftrag des Passauer Konsistoriums an den Passauer Anwalt Christoph Edlen von Gruber, die Depositen, wozu sich niemand legitimiren kann, in via juris zu erlangen, da eine Hofkommission nicht verlangt wird. — Original.

187. 1781. September. 5. Wien. Votum des Passauer Officialatskanzlers Leopold Jakob von Preyßer, welcher der Meinung war, der Bischof habe das Recht auf die Verlassenschaft aller Kleriker, die keine Erben besitzen. — Original.

188. 1781. September. 10. Wien. Bericht des Passauer Konsistoriums an den Kaiser über die von Joseph Wäger, Portier im Augarten, wegen einer Abhandlung eingereichte Beschwerde. — Concept.

189. 1781. September. 12. Wien. Die Regierung macht dem Konsistorium die Mittheilung, daß sich das placetum regium nach dem Hofdekret vom 1. September auch auf die litterae apostolicae, welche die neuernannten Bischöfe erhalten, erstrecke, „weil der Landesfürst und Staat den Eidschwur der Herren Erz- und Bischofen, dessen Formul jederzeit der Bull sich beigeschlossen findet, keineswegs ignoriren könne." Übrigens muß stets jeder neue Bischof zuerst dem Kaiser den Eid der Treue schwören und schriftlich einsenden. — Original.

190. 1781. September. 14. Wien. Der Rektor der Christenlehrbruderschaft in Lichtenthal bittet das fürsterzbischöfliche Konsistorium um Empfehlung zur Erlangung des Placetum für ein Ablaßbreve. — Original.

191. 1781. September. 26. Wien. Karl Christoph Edler von Gruber frägt beim Passauer Konsistorium an, welche Depositen er per viam juris ansprechen soll. — Original.

192. 1781. September. 28. Wien. Anfrage des Passauer Konsistoriums beim Kardinal Firmian, welche Depositen Konsistorialrath Gruber per viam juris ansprechen soll, da er meint, nach den jetzigen Verordnungen könnten nur die der Kleriker ohne Präbende, die keine Erben haben, beansprucht werden. — Concept.

193. 1781. Oktober. 13. Wien. Circulare, welches das Toleranzedikt vom 13. Oktober kundmacht. — Druck.

194. 1781. Oktober. 17. Wien. Kardinal Migazzi überreicht dem Kaiser eine Denkschrift, die Kardinal Kollonitz an Karl VI. richtete, daß ein katholischer Fürst gegen die Irrlehre in seinem Reiche nicht gleichgiltig und im unrechten Sinne tolerant sein dürfe. — Kopie.

195. 1781. November. 2. Wien. Vorstellung des Kardinals Migazzi in Betreff des kränkenden Hofdekretes vom 4. Mai. — Concept.

196. 1781. November. 2. Passau. Kardinal Firmian trägt seinem Konsistorium in Wien auf, genauere Verzeichnisse der Depositen bei seinem Amte in Wien einzusenden und sich über einzelne Posten zu rechtfertigen. — Original.

197. 1781. November. 9. Wien. Berichtigung eines Summirungsfehlers in der Depositen-Konsignation des Passauer Konsistoriums in Wien. — Original.

198. 1781. Passau. Auftrag des Kardinals Firmian an seinen Konsistorialdirektor in Wien Dom. Michael Mayr die Kasse des Officialatskanzlers von Preyßer auf ihre Richtigkeit zu prüfen und Bericht zu erstatten. — Original.

199. 1781. Dezember. 4. Wien. Die Regierung fordert den Kardinal Migazzi auf, dem Priester Purtscher Worte, wie er sie bei St. Salvator gebracht: „Wann man bey unsern Tagen

die Anzahl der Diener des Heiligthums herabzusetzen, derselben Rechte zu schmälern nicht Anstand nimmt, ist dieß nicht eine Beleidigung des Nächsten?" für die Zukunft strengstens zu untersagen. — Original.

200. 1781. Dezember. 11. Wien. Wiederholter Auftrag der Regierung an das Passauer Konsistorium, sich über die Verwendung der Schulfondszuflüsse von Interkalarien, Sterbefällen, dann der Überschüsse der Kirchen- und Bruderschaftsgelder zu äußern. — Original.

201. 1781. Dezember. 11. Wien. Mittheilung der Regierung an die Bischöfe, daß nach dem Hofdekret vom 27. November die Tafeln mit „toties quoties" am Portiunkula-Ablaßtage abzuschaffen sind. Das Volk sei über die Abläße aufzuklären. Auch andere Mißbräuche in Bezug auf das Herz Jesu, die Generalabsolution und Kommunion seien abzuschaffen. — Original.

202. 1781. Dezember. 14. Wien. Mahnung der Regierung an das Passauer Konsistorium wegen der ausständigen Konsignation der Depositen. — Original.

203. 1781. Dezember. 21. Wien. Äußerung des Passauer Konsistoriums, daß die Beiträge für den Schulfond bei Verlassenschaften zurückbehalten und der Behörde übergeben werden. Von Kirchen und Bruderschaften war ein solcher Beitrag noch nie verlangt worden. — Concept.

204. 1781. Dezember. 24. Wien. Das Passauer Konsistorium überreicht die Konsignation für die im Oktober und November eingelaufenen Depositen. — Concept.

205. 1781. Dezember. 31. Wien. Das Passauer Konsistorium wird von der Regierung erinnert, für jeden Monat eine gesonderte Quittung der Depositen einzusenden. — Original.

206. 1782. Wien. Rechtfertigung des Passauer Konsistoriums, warum die Depositenprotokolle mangelhaft geführt erscheinen. Es bittet auch um Aufhebung der Untersuchung, die auf Anzeige eines Denunciaten erfolgte. — Concept.

207. 1782. Tabelle der Löhne aller Diener und Dienerinnen am Theresianischen Kollegium zu Waitzen im Schuljahre 1782. — Original.

208. 1782. Jänner. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium überschickt der Regierung die von Adalbert Mychlensky aus Galizien für das Moszczikí'sche Benefizium beantworteten Fragen. — Concept.

209. 1782. Jänner. 3. Wien. Das Passauer Konsistorium überreicht das Verzeichniß der im Dezember eingelaufenen Depositen. — Original.

210. 1782. Jänner. 4. Wien. Auftrag der Regierung an das Passauer Konsistorium, daß in Zukunft für Abhandlungen, Konkurse, Fideikommisse, Kuratelen, Waisensachen u. dgl. zwei Protokolle, eines betreffs der Adeligen und ein zweites betreffs der Nichtadeligen geführt werden sollen. — Original.

211. 1782. Jänner. 16. Wien. Circulare, welches das Hofdekret vom 2. Jänner bekanntmacht; Erläuterung in Bezug auf die Toleranz, über Maßregeln in Betreff der Akatholiken, deren Religionsübung, Seelsorger, Gotteshäuser u. s. w. — Druck.

212. 1782. Jänner. 18. Wien. Auftrag der Regierung, genau anzugeben, wie die Depositen, besonders von Stiftungsgeldern, sichergestellt sind, weil in den Büchern eine Unordnung ist. — Original.

213. 1782. Jänner. 31. Wien. Circulare, welches mittheilt, wie bei der Anmeldung von Akatholiken beim Amte zu verfahren sei. — Druck.

214. 1782. Februar. 7. Wien. Regierungsverordnung, daß die Klostergeistlichen für pfarrliche Verrichtungen, besonders in der Pastoral und anderen theologischen Wissenschaften geprüft werden sollen. — Original.

215. 1782. Februar. 15. Wien. Die Regierung theilt dem Konsistorium mit, daß Hirtenbriefe auswärtiger Bischöfe in Österreich nicht publicirt werden dürfen, bevor sie nicht die Genehmigung der Landesregierung erhalten haben. — Original.

216. 1782. Februar. 19. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über das Ansuchen des Stiftes Klosterneuburg wegen Bestätigung seiner Privilegien. — Concept.

217. 1782. Februar. 19. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, die Privilegien des Stiftes Schotten, mit Ausnahme des Asylrechtes, zu bestätigen. — Original.

218. 1782. Februar. 20. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über die erbetene Bestätigung der Freiheiten der Augustiner-Barfüßer nächst der Burg. — Concept.

219. 1782. Februar. 20. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über die von den Augustinern auf der Landstraße erbetene Bestätigung ihrer Privilegien. — Concept.

220. 1782. Februar. 25. Wien. Auftrag der Regierung an das Passauer Konsistorium, die Depositenbücher und Rapularien der Regierung zur Einsichtnahme zu überreichen. — Original.

221. 1782. Februar. 25. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über das Ansuchen der Dominikaner um Bestätigung ihrer Privilegien. — Concept.

222. 1782. März. 7. Wien. Die Regierung theilt dem Konsistorium mit, daß der Kaiser es mit besonderem Wohlgefallen gesehen, daß der Bischof von Verona in einem Hirtenbriefe die Mißbräuche hinsichtlich des Portiunkula-Ablasses getadelt habe, weßhalb dieser Hirtenbrief allen Bischöfen zur Einsicht übermittelt wird; doch sollten sie ohne Erlaubniß nichts darüber drucken lassen. — Original.

223. 1782. März. 8. Wien. Auftrag der Regierung an das Passauer Konsistorium, die unbekannten Eigenthümer von Depositen durch Edikte einzuberufen, die verfallenen Depositen aber dem Fiscus abzuliefern. — Original.

224. 1782. März. 19. Wien. Mittheilung der Regierung an das Passauer Konsistorium wegen einer zur Engelburg'schen Verlassenschaft gehörigen Hofkammer-Obligation. — Original.

225. 1782. April. 4. Wien. Regierungsauftrag an das Passauer Officialat, den zwei landesfürstlichen Kommissären Baron von Stupan und Philipp von Hackher zu Hart einen Ausweis über die Depositen beim Passauer Officialate zu überreichen, sowie alle Abhandlungsakten, Depositenbücher und Rapularien zur Untersuchung zu überreichen. — Original.

226. 1782. April. 9. Wien. Circulare, welches das Hofdekret vom 21. März veröffentlicht, daß nur die der Wohlthaten des Toleranzediktes theilhaftig werden sollen, welche sich als Protestanten bekennen. — Druck.

227. 1782. April. 9. Wien. Circulare, welches anordnet, daß jeder Andersgläubige sich einzeln beim Amte anmelden muß. — Druck.

228. 1782. April. 16. Wien. Circulare, welches nach dem Hofdekrete vom 31. März einige Schwierigkeiten bei der Anmeldung der Akatholiken erläutert. — Druck.

229. 1782. April. 26. Wien. Die Regierung theilt mit, daß die geprüften Ordensgeistlichen keine zweite Prüfung mehr zu machen haben. — Original.

230. 1782. Mai. 4. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium meldet der Regierung, „die bey Taufen, Copulazionen, Begräbnissen und Bestrafung der zu Fall gebrachter Weibsbilder bestehen sollenden und allerhöchstenorts angezeigte Mißbräuche, sind uns bis anhero unbekannt.“ Es wurde kein Ort und keine Pfarre genannt, wo sie bestehen, weshalb an alle Dechante geschrieben wurde, um nachzuforschen, was längere Zeit dauert. — Concept.

231. 1782. Mai. 6. Wilfleinsdorf. Pfarrer Bartholomäus Laporschek von Wilfleinsdorf bittet die Regierung um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Original.

232. 1782. Mai. 6. Wien. Berufung der Geistlichen aus den Dekanaten Pottenstein und Laa zu den Exercitien nach St. Veit. Beilage: Verzeichniß der Geistlichen, die zu St. Veit vom 9.—16. Juni (49) und die vom 16.—21. Juni (51) zu erscheinen hatten. — Original.

233. 1782. Mai. 27. Wien. Mittheilung des Appellationsgerichtes an das Passauer Konsistorium, daß der Kaiser den Vicepräsidenten des Appellationsgerichtes Joseph Friedrich Baron von Löhr zum geheimen Rathe ernannt habe. — Original.

234. 1782. Juni. 10. Wien. Anzeige des Passauer Konsistoriums, daß im Monate Mai keine Verlassenschafts- noch andere Depositen eingegangen sind. — Original.

235. 1782. Juni. 11. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen der Herrschaft Kettenhof um das Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

236. 1782. Juni. 20. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen der Hieronymitaner um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

237. 1782. Juni. 20. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über das Ansuchen der Kapuziner um das Placetum für das vierzigstündige Gebet der Hofdamen. — Concept.

238. 1782. Juni. 20. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über das Ansuchen des Lorenz Hesseler um das Placetum für einen privilegirten Altar in der Kapelle auf der Holzstätten. — Concept.

239. 1782. Juni. 20. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das vom Pfarrer Karl Wunderer angesuchte Placetum für drei Ablaßbreven für Moosbrunn und seine Filialen. — Concept.

240. 1782. Juni. 22. Wien. Kardinal Migazzi vertheidigt dem Kaiser gegenüber die Ablässe für die Verstorbenen und die privilegirten Altäre. — Concept.

241. 1782. Juni. 24. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium bittet die Regierung, es möge den armen Kirchen und Bruderschaften die theure Vidimirung der Bullen und Breven erspart werden. — Concept.

242. 1782. Juni. 27. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über die mit 433 Ordensgeistlichen vorgenommene Prüfung. — Concept.

243. 1782. Juni. 27. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Pfarrers von Wilfleinsdorf um das Placetum für ein erneuertes Ablaßbreve. — Concept.

244. 1782. Juni. 28. Wien. Mittheilung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Geistlichkeit, daß der Domprediger Joseph Schneller am dritten Sonntage nach Pfingsten auf Befehl des Kardinals Migazzi über den so stark angegriffenen Ablaß gepredigt habe. Diese Predigt erhalten Alle, um darnach gleichfalls zu predigen. — Concept.

245. 1782. Juli. 3. Trumau. Pfarrer Gerard Schmidsberger bittet die Regierung um das Placetum für Ablaßbreven. — Original.

246. 1782. Juli. 5. Pötzleinsdorf. Franz Stelzer, Benefiziat, bittet die Regierung um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Original.

247. 1782. Juli. 6. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium wird von der Regierung gemahnt, den geforderten Bericht über die Mißbräuche auf dem Lande bei den Hochzeiten, Taufen u. s. w. binnen acht Tagen zu erstatten. — Original.

248. 1782. Juli. 11. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Pfarrverwesers zu Berg um das Placetum für zwei Ablaßbreven. — Concept.

249. 1782. Juli. 11. Wien. Philipp Schmid, Direktor der Gottesackerkirche St. Augustin auf der Wieden, bittet um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Original.

250. 1782. Juli. 12. Uttendorf. Karl Romani, Pfarrverweser in Uttendorf, bittet die Regierung um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Original.

251. 1782. Juli. 17. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Direktors des vereinigten spanischen und Dreifaltigkeits-Spitales um das Placetum für fünf Ablaßbreven. — Concept.

252. 1782. Juli. 17. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen der Herrschaft Veste Liechtenstein um das Placetum für die Ablaßbreven der Gemeinde Gießhübl. — Concept.

253. 1782. Juli. 20. Alland. Melchior Hütter, Pfarrer von Alland, bittet die Regierung um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Original.

254. 1782. Juli. 22. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über die Nationalfeste in der italienischen Kirche, die sämmtlich auf Sonntage verlegt wurden. — Das Konsistorium vertheidigt sich gegen den Kammerprokurator Lefevre wegen des privilegirten Altars in der spanischen Spitalskirche. — Concept.

255. 1782. Juli. 31. Gumpoldskirchen. Pfarrer Johann Löw von Gumpoldskirchen bittet die Regierung um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Original.

256. 1782. August. 1. Wien. Kaiserliches Placetum für das Ablaßbreve der Pfarrkirche in Wilfleinsdorf. — Original.

257. 1782. August. 2. Wien. Das Passauer Konsistorium rechtfertigt sich beim Appellationsgerichte über eine von Joseph Hacker in Hadersdorf eingereichte Beschwerde wegen Justizverzögerung. — Concept.

258. 1782. August. 5. Wien. Das Appellationsgericht theilt dem Passauer Konsistorium mit, es lasse es bei seinen Amtserinnerungen in Betreff der Justizverzögerung bewenden. — Original.

259. 1782. August. 14. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium räth der Regierung, für zwei Ablaßbreven der St. Erasmus-Bruderschaft (in der Magdalenenkirche) das Placetum nicht zu ertheilen, wohl aber für ein Breve mit einem Ablasse am St. Josephstage. — Concept.

260. 1782. August. 19. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen der Cajetaner um das Placetum für neun Ablaßbreven. — Concept.

261. 1782. August. 19. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium trägt dem Propste der Cajetaner auf, um die Erlaubniß zu bitten, die Ablaßbreven publiciren zu dürfen. — Concept.

262. 1782. August. 24. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Pfarrers vom deutschen Haus um das Placetum für zwei Ablaßbreven. — Concept.

263. 1782. August. 24. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen der Bruderschaft unter dem Schutze des sterbenden Erlösers und des heiligen Florian zur Ertheilung des Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

264. 1782. August. 24. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Pfarrkuraten des kaiserlichen Spitales um das Placetum für zwei Ablaßbreven. — Concept.

265. 1782. August. 24. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen der Frau von Seeger um das Placetum für einen Ablaß auf den Barbaratag. — Concept.

266. 1782. August. 24. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über das Ansuchen der Augustiner in und vor der Stadt um das Placetum zur Veranstaltung ihrer alten Prozession und Ertheilung des päpstlichen Segens mit Ablaß. — Concept.

267. 1782. August. 24. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Pfarrers Parak zu Oberwaltersdorf um das Placetum für den Herz Jesu-Sonntag. — Concept.

268. 1782. August. 28. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen der Gräfin Schullenburg um das Placetum für das Breve mit einem vollkommenen Ablasse am Herz Jesu-Feste in Tribuswinkel. — Concept.

269. 1782. August. 28. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Pfarrers von Münchendorf um das Placetum für zwei Ablaßbreven. (Für das Fest St. Leonhard und Herz Jesu.) — Concept.

270. 1782. August. 28. Wien. Kaiserliches Placetum für zwei Ablaßbreven des Vikariates Berg, doch nur für Sonntage. — Original.

271. 1782. August. 28. Wien. Kaiserliches Placetum für ein Ablaßbreve der Herrschaft Kettenhof für ihre Kapelle. — Original.

272. 1782. August. 30. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Pfarrers zu Heiligenstadt um das Placetum für die Ablaßbreven dieser Pfarrkirche und der Filialen Sievering, Nußdorf und Grinzing. — Concept.

273. 1782. August. 30. Trumau. Pfarrer Schmidberger von Trumau bittet um das landesfürstliche Placetum für zwei Ablaßbreven. — Original.

274. 1782. August. 30. Tattendorf. Der Pfarrer zu Tattendorf bittet um das Placetum für zwei Ablaßbreven. — Concept.

275. 1782. August. 31. Wien. Mittheilung der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, daß der Kaiser mit Hofdekret vom 24. August den Eid der Vorsteher und Vorsteherinnen, der Ausfrager und Ausfragerinnen der Christenlehrbruderschaft bei den Bruderschafts-Hochämtern verboten habe. — Original.

276. 1782. August. Waitzen. Informationstabelle über jeden Zögling des Theresianischen Kollegiums in Waitzen in Betreff seines Vaterlandes, Alters, Fortgangs in den Studien, Sitten u. s. w. — Original.

277. 1782. August. Waitzen. Einnahmen und Ausgaben des Theresianischen Kollegiums in Waitzen im August 1782. — Original.

278. 1782. September. 2. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, über das Ansuchen des Andreas Gutmaninger um Zurückzahlung der zur Bruderschaft der Freundschaft Christi in der Josephstadt durch 18 Jahre gemachten Einlagen. (31 fl. 12 kr.) — Concept.

279. 1782. September. 2. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, über das Ansuchen des Anton Ruschitzka, Dechants bei St. Peter, um das Placetum für die Ablaßbreven von St. Peter. — Concept.

280. 1782. September. 2. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, über das Ansuchen des Nikolaus Sprenger, Propstes bei St. Michael, um das Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

281. 1782. September. 2. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Anton Herzog, Pfarrverwesers in Margarethen am Moos, um das Placetum für einige Ablaßbreven. Dem Breve für die verstorbenen Barnabiten sei das Placetum nicht zu ertheilen, weil dieser Ablaß nicht für die Gemeinde gegeben ist. — Concept.

282. 1782. September. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Franz Stelzer, Benefiziaten in Pötzleinsdorf, um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

283. 1782. September. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium räth der Regierung, den Ablaßbreven der Dominikaner das Placetum nicht zu geben, weil sie die Originale nicht vorweisen können. — Concept.

284. 1782. September. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium räth der Regierung, dem Feldkaplan P. Dionysius im Militärspitale zu Gumpendorf das Placetum für einen privilegirten Altar nicht zu ertheilen, weil diese Erlaubniß der Ordinarius auch geben kann. — Concept.

285. 1782. September. 2. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Direktors der Gottesackerkirche auf der Wieden um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

286. 1782. September. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Melchior Hütter um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

287. 1782. September. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Johann Löb, Pfarrers zu Gumpoldskirchen, um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

288. 1782. September. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Fürsten Karl Liechtenstein um das Placetum für ein Ablaßbreve der Andreas-Kapelle. — Concept.

289. 1782. September. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium berichtet über das Ansuchen des Benefiziaten Franz Würth zu Kalksburg um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

290. 1782. September. 2. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Johann Dutzenthaller, Pfarrers in Inzersdorf, um das Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

291. 1782. September. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Anton Mayerhofer, Pfarrers zu Biedermannsdorf, um das Placetum für verschiedene Ablaßbreven für Biedermannsdorf und Hochau (Achau). — Concept.

292. 1782. September. 2. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über des Ignaz Hogenmüller, Benefiziaten bei St. Salvator, Ansuchen um das Placetum für einen privilegirten Altar, für einen Ablaß am Kirchweihfeste und die Erlaubniß den Titel eines päpstlichen Protonotars führen zu dürfen. Ersteres sei nicht zu geben, weil für den privilegirten Altar das Breve nicht vorhanden, letzteres hat mit den Ablaßbreven nichts zu thun. — Concept.

293. 1782. September. 9. Wien. Kundmachung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums, daß das Placetum nicht nur von den Klosterkirchen, sondern auch von den Pfarren, Bruderschaften u. s. w. der Weltgeistlichen gefordert wird. — Concept.

294. 1782. September. 16. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über das Ansuchen des Franz Bernhard Edlen von Keeß, Appellationsrathes, um das Placetum für zwei Ablaßbreven. — Concept.

295. 1782. September. 16. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Sekretärs des Stiftes Melk P. Beda Schuster, um das Placetum für Ablaßbreven von Traiskirchen, Leobersdorf, Lindenbrunn, Kleinfeld und Grillenberg. — Concept.

296. 1782. September. 16. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Adam Binder, Kongregations-Präses in der Kirche am Hof, um das Placetum für ein Ablaßbreve für einen privilegirten Altar. — Concept.

297. 1782. September. 17. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Norbert Bachner um das Placetum für ein Ablaßbreve der St. Stanislaus-Kapelle. — Concept.

298. 1782. September. 17. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Propstes Floridus von Klosterneuburg um das Placetum für verschiedene Ablaßbreven für die Kirchen in Klosterneuburg, Hietzing, Sievering, Kierling und Kahlenbergerdorf. — Concept.

299. 1782. September. 19. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium räth der Regierung, der deutschen Corporis Christi-Bruderschaft bei St. Michael das Placetum für ihre Ablaßbreven nicht zu geben. — Concept.

300. 1782. September. 19. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen der spanischen Corporis Christi-Bruderschaft um das Placetum für ihre Ablaßbreven. — Concept.

301. 1782. September. 19. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen der Gnade Gottes-Bruderschaft bei St. Michael um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

302. 1782. September. 19. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Adalbert Strell um das Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

303. 1782. September. 19. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen der St. Michaels-Bruderschaft um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

304. 1782. September. 20. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium das Hofdekret vom 9. September mit, welches die baldige Berichterstattung über den Erfolg der Prüfung fordert, der sich 39 Ordensgeistliche unterziehen müssen, nachdem die dazu bestimmte zweimonatliche Frist bereits verstrichen ist. — Original.

305. 1782. September. 23. Waitzen. Antworten auf die 31 Visitationspunkte im Theresianischen Kollegium zu Waitzen. — Original.

306. 1782. September. 23. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Chormeisters bei St. Stephan um das Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

307. 1782. September. 23. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium die kaiserliche Entschließung über das Recht der Mitglieder aufgehobener Klöster zu testiren mit. — Original. Beilage: Die kaiserliche Resolution. Druck.

308. 1782. September. 28. Wien. Auszug aus dem Verzeichnisse des Weltklerus des Wiener Erzbisthums (in Wien waren 113, auf dem Lande 177, im Ganzen 290 Priester). — Original.

309. 1782. Oktober. Wien. Verzeichniß der von den Bruderschaften eingereichten Anschlagzettel ihrer Andachten u. s. w. — Original.

310. 1782. Oktober. Wien. „Amtserinnerungen" des Passauer Konsistoriums über die Forderungen, welche Johann Spail an die Verlassenschaft des Weltpriesters Johann Joseph Lettner in Poisdorf stellt. — Concept.

311. 1782. Oktober. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Benefiziaten zu Breitenfurth Anton Rosenberg um das Placetum für zwei Ablaßbreven. — Concept.

312. 1782. Oktober. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen der Katharina Neubeck, Oberin bei St. Jakob, um das Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

313. 1782. Oktober. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen der Kirchenväter von Erdberg um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

314. 1782. Oktober. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Pfarrers Holzhauser von Vösendorf um das landesfürstliche Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

315. 1782. Oktober. 2. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Pfarrers von Perchtoldsdorf um das landesfürstliche Placetum für vier Ablaßbreven von Perchtoldsdorf, Kaltenleutgeben, Rodaun und dessen Schloßkirche. — Concept.

316. 1782. Oktober. 2. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Comthurs Augstenberger bei St. Karl um das landesfürstliche Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

317. 1782. Oktober. 2. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Christoph Franz Hagger, Salzobereinnehmers, um das landesfürstliche Placetum für ein Ablaßbreve auf das Fest des heiligen Ruprecht. — Concept.

318. 1782. Oktober. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium berichtet über das Ansuchen des Pfarrers von St. Veit um das Placetum für zwei Ablaßbreven. — Concept.

319. 1782. Oktober. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Benefiziaten an der Harrach'schen Hauskapelle am Rennweg, Samuel Vogl, um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

320. 1782. Oktober. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Pfarrers vom Lazareth um das Placetum für zwei Ablaßbreven. — Concept.

321. 1782. Oktober. 2. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen der Quardiane der Franziskaner von Wien, Lanzendorf und Hainburg um das Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

322. 1782. Oktober. 2. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Johann Schreiber, Vikars in Matzleinsdorf, um das Placetum für einige Ablaßbreven. — Concept.

323. 1782. Oktober. 3. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium sollte seine Meinung über einen Katalog katechetischer Bücher abgeben, muß aber melden, daß es diesen gar nicht erhalten hat. — Concept.

324. 1782. Oktober. 7. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen der Karmeliten ob der Laimgrube um das Placetum für verschiedene Ablaßbreven. Für ein Breve wurde gerathen, das Placetum nicht zu ertheilen, „weil es den landesfürstlichen Verfassungen und Veranstaltungen entgegen." — Concept.

325. 1782. Oktober. 7. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen der Herrschaft Ebergassing um das landesfürstliche Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

326. 1782. Oktober. 7. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Martin Gamauf um das Placetum für einige Ablaßbreven für die Kirche St. Michael in Altlerchenfeld. — Concept.

327. 1782. Oktober. 7. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium berichtet über das Ansuchen der Bruderschaft der vierzehn Märtyrer in der Kirche zum heiligen Laurenz um das landesfürstliche Placetum für zwei Ablaßbreven. — Concept.

328. 1782. Oktober. 7. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen der Viktoria Enders, Oberin bei St. Laurenz, um das landesfürstliche Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

329. 1782. Oktober. 7. Wien. Die Regierung theilt dem Wiener und Passauer Konsistorium mit, daß der Kaiser mit Hofdekret vom 16. September für die Bischöfe den in Frankreich gebräuchlichen Eid vorgeschrieben hat. — Original. Beilage: Die alte und die neue Eidesformel. — Kopien.

330. 1782. Oktober. 10. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen der Karmeliten-Barfüßer in der Leopoldstadt um das landesfürstliche Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

331. 1782. Oktober. 14. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen der Judas-Thaddäus-Bruderschaft um das landesfürstliche Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

332. 1782. Oktober. 14. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium berichtet über das Ansuchen der St. Peter- und Pauls-Bruderschaft bei St. Ulrich um das Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

*

333. 1782. Oktober. 14. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen der Todesangst Christi-Bruderschaft zu St. Ulrich um das Placetum für zwei Ablaßbreven. — Concept.

334. 1782. Oktober. 14. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Johann Georg Kürschner um das Placetum für ein Ablaßbreve für das Fest der heiligen Dreifaltigkeit in der Leopoldstadt. — Concept.

335. 1782. Oktober. 14. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Johann Hau, Pfarrers in Göttlesbrunn, um das Placetum für zwei Ablaßbreven. — Concept.

336. 1782. Oktober. 14. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Pfarrers Andreas Streß zu Hönigsdorf um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

337. 1782. Oktober. 15. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Faustin Maria Amon, Provinzials der Serviten, um das landesfürstliche Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

338. 1782. Oktober. 15. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen der Christenlehr-Bruderschaft um das Placetum für drei Ablaßbreven. — Concept.

339. 1782. Oktober. 17. Wien. Intimirung des Hofdekretes vom 4. Oktober, durch welches Kaiser Joseph II. befahl, die Geschlechtsnamen in die pfarramtlichen Bücher stets genau einzutragen und die Unterlassung in Bezug auf die Barbara von Soboti zu verbessern. — Original.

340. 1782. Oktober. 19. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen der Barmherzigen Brüder um das landesfürstliche Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

341. 1782. Oktober. 23. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Johann Benka, Pfarrers in Deutsch-Altenburg, um das landesfürstliche Placetum für vier Ablaßbreven. — Concept.

342. 1782. Oktober. 23. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Johann Kowatsch, Pfarrers zu Maria-Ellend, um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

343. 1782. Oktober. 25. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Pfarrers von Baden Ignaz von Fröhlich, um das Placetum für ein Ablaßbreve der Kirche in Pfaffstätten (auf das Herz Jesu-Fest). — Concept.

344. 1782. Oktober. 25. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Philipp Schmid, Direktors der Bürgerspitals-Gottesackerkirche, um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

345. 1782. Oktober. 25. Wien. Das Hofdekret vom 12. Oktober ordnet über eine Bittschrift des Pfarrers im Bürgerspital, Mazzioli, wegen der ihm von den Predigtkritikern (namentlich durch Rautenstrauch) angethanen Verleumdungen an, daß die beiden Genannten vorzuladen seien. Mazzioli wird seine Art zu predigen untersagt. — Original.

346. 1782. Oktober. 31. Wien. Das Appellationsgericht theilt dem Passauer Konsistorium mit, daß der Rekurs des Johann Spail um Nachsicht der Taxen abgewiesen worden. — Original.

347. 1782. November. 1. Wien. Konsignation der Ablaßbreven, die in Folge des Hofdekretes vom 20. Oktober dem fürsterzbischöflichen Konsistorium zur Untersuchung übergeben worden. — Original.

348. 1782. November. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Pfarrers von St. Markus, Rochus Müller, um das Placetum für zwei Ablässe. — Concept.

349. 1782. November. 4. Wien. Ausschreibung von zehn Plätzen im deutsch-ungarischen Kollegium in Pavia. — Original.

350. 1782. November. 8. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß die Abschriften der Breven für Kirchen und Bruderschaften zur Erlangung des Placetum umsonst vidimirt werden. — Original.

351. 1782. November. 9. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt dem Jakob Mazzioli, Pfarrer im Bürgerspital, den Tadel des Kaisers über sein Bittgesuch wegen der Predigtkritiker und über seine Art zu predigen mit. — Concept.

352. 1782. November. 11. Wien. Die Regierung ertheilt das Placetum für fünf Ablaßbreven der Vorsteher der wälschen Kirche; nur müssen die Abläße auf Sonntage übertragen werden. Das Placetum für einen privilegirten Altar wird nicht ertheilt. — Original.

353. 1782. November. Wien. Mittheilung der Regierung, daß das Hofdekret vom 16. Oktober anordne, daß je ein Exemplar aller Einladungszetteln, Ankündigungen der Abläße, Titular-Feste oder anderer Andachten und Feierlichkeiten von den Buchdruckern und Bruderschafts-Vorstehern abgeliefert werden sollen und daß künftig kein solches Blatt mehr ohne Imprimatur der k. k. Censur gedruckt werde. — Original.

354. 1782. November. 14. Wien. Mittheilung der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, es möge im Auftrage des Kaisers die Nothwendigkeit der Abläße prüfen und beurtheilen, nach welchem Gutachten dann das Placetum ertheilt werden wird. — Original.

355. 1782. November. 16. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Hieronymus Weinhofer, Administrators der Armenkasse, um das Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

356. 1782. November. 16. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Melchior Pögl, Pfarrers zu Enzersdorf an der Fischa, um das Placetum für einige Ablaßbreven. — Concept.

357. 1782. November. 16. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Pfarrers von Trautmannsdorf, Franz Gött, um das Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

358. 1782. November. 16. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium berichtet über das Ansuchen des Leopold Mann, Seelsorgers im Langenkeller-Spital am Neubau, um das Placetum für zwei Ablaßbreven. — Concept.

359. 1782. November. 16. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Provinzials der Piaristen in der Josephstadt um das Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

360. 1782. November. 16. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Adam Gießer, Pfarrers zu Mauerbach, um das Placetum für zwei Ablaßbreven. — Concept.

361. 1782. November. 16. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Prokurators der Piaristen, Julian Janke, um das Placetum für verschiedene Ablaßbreven. — Concept.

362. 1782. November. 16. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen der Fürstin Karoline von Trautson um das Placetum für ihr Oratorium in Kalksburg. — Concept.

363. 1782. November. 16. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Joachim Panstingl, Rektors bei St. Thekla, um das Placetum der St. Thekla-Bruderschaft. — Concept.

364. 1782. November. 16. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium berichtet über das Ansuchen der M. Ludovika, Oberin bei St. Ursula, um das Placetum für verschiedene Abläße. — Concept.

365. 1782. November. 18. Wien. Abt Amandus von Montserrat überreicht dem fürsterzbischöflichen Konsistorium die Exemtionsurkunde seines Stiftes. — Original

366. 1782. November. 21. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium den Hofbescheid mit, nach welchem Andreas Gutmaniger mit seinem Ansuchen um Rückerstattung der eingezahlten Bruderschaftsgelder abzuweisen sei. — Original.

367. 1782. November. 22. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Wiener Domherrn Wenzel Grafen Edling um das Placetum für ein päpstliches Breve, welches verschiedene Privilegien für denselben enthält. — Concept.

368. 1782. November. 23. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt dem Feldkaplan P. Dionys mit, daß sein Breve für einen privilegirten Altar in der Militärspitalskirche zu Gumpendorf das kaiserliche Placetum nicht erhalten hat. — Original.

369. 1782. November. 23. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt allen „Prälaten, Pfarrern, Pfarrverwesern, Kuraten, Dechanten, Provinzialen, Quardianen, Prioren, Kloster- und Bruderschafts-Vorstehern, Kirchen- und Kapellen-Direktoren“ mit, daß es die nothwendigen Abläße von Rom erbitten werde, ferner daß die im Breviere enthaltenen Lektionen der zweiten Nocturn vom Feste des heiligen Benno „verkleistert und verpickt“ werden müssen. — Concept.

370. 1782. November. 23. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium fordert von allen Bruderschafts-Vorstehern die Einladungszettel, die für die Zukunft ohne Imprimatur der Censur nicht mehr gedruckt werden durften. — Concept.

371. 1782. November. 24. Wien. Auftrag der Regierung an die Klöster, die Kleriker von 1771 bis 1781 namhaft zu machen. — Original.

372. 1782. November. 28. Wien. Tadel der Regierung über eine Predigt eines Karmeliten in der Leopoldstadt und Auftrag, den Hirtenbrief des Kardinals Trautson vom 1. Jänner 1752 zu republiciren. — Original.

373. 1782. November. 29. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Johann Braun, Pfarrers von Mödling, um das Placetum für die Ablaßbreven der drei Mödlinger Kirchen. — Concept.

374. 1782. November. 29. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium berichtet über das Ansuchen des Benefiziaten von Gersthof, Martin Krenn, um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

375. 1782. November. 29. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Paul Klauß, Benefiziaten im Waisenhause, um das Placetum für zwei Ablaßbreven. — Concept.

376. 1782. November. 29. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Jakob Hillverding, Hausvaters im Klagbaumspital, um das Placetum für zwei Ablaßbreven. — Concept.

377. 1782. November. 30. Wien. Die Regierung theilt mit, daß der Kaiser ungehalten ist, daß die 39 Ordensgeistlichen ihre Prüfung noch immer nicht gemacht haben. Sie soll schriftlich gemacht und ihm vorgelegt werden. — Original.

378. 1782. Dezember. 6. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium überreicht über Auftrag der Regierung die am 27. Oktober in Maria-Lanzendorf gehaltene Predigt. — Concept.

379. 1782. Dezember. 6. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium berichtet über das Ansuchen des Leopold Niedermayer, Pfarrverwesers in Dornbach, um das Placetum für ein Ablaßbreve. — Concept.

380. 1782. Dezember. 12. Wien. Auftrag der Regierung an das Konsistorium, die Predigt eines Kapuziners bei St. Ulrich zu untersuchen und Bericht zu erstatten. — Concept.

381. 1782. Dezember. 17. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium überreicht der Regierung die abgeforderten Einladungszettel und Ankündigungen der Bruderschaften. — Concept.

382. 1782. Dezember. 18. Wien. Kurrende des fürsterzbischöflichen Konsistoriums des Inhalts, daß trotz der schon ergangenen Weisung einige Prediger fortfahren „anzügliche Ausdrücke, Anspielungen und Anstößigkeiten in ihren Predigten einzumengen", weshalb als Vorschrift der Hirtenbrief des Kardinals Trautson vom 1. Jänner 1752 republicirt wird. — Original. Beilage: der gedruckte Hirtenbrief des Kardinals Trautson.

383. 1782. Dezember. 26. Wien. Bericht über die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses der Prinzessin Elisabeth Wilhelmine von Württemberg vor Kardinal Migazzi in der kaiserlichen Hofkapelle, wobei der Kardinal eine Anrede in französischer Sprache hielt. — Original.

384. 1782. Dezember. 30. Wien. Auftrag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Pfarrer und Kirchenrektoren in Wien, sich zu äußern, welche National- und Bruderschaftsfeste in ihren Kirchen existiren und was sie für Auslagen verursachen. — Concept.

385. 1783. Wien. Protest des Kardinals Migazzi wider die Behauptung, er hätte unter dem Namen Gabriel Weider mittelbar oder unmittelbar Antworten auf die Pamphlete, die gegen ihn gerichtet worden und die in Frankfurt unter dem Titel: „Sammlung der Sendschreiben der Gemeine Wien an ihren Kardinal und Erzbischof Migazzi nebst Antworten und nöthigen Beilagen, für das Archiv unserer Enkel bestimmt, 1783" erschienen, gegeben. — Concept.

386. 1783. Wien. Verzeichniß der in Wien und in den Vorstädten theils als Pfarren, theils zur Aushilfe in der Seelsorge beibehaltenen Mannsklöster sammt dem für sie in Zukunft bestimmten numerus fixus der Religiosen. Nebst einem Verzeichniß der Orte in Niederösterreich, an welchen nach Befehl des Kaisers eigene Seelsorger als Pfarrer und Lokalkapläne anzustellen sind. — Original.

387. 1783. Wien. Ausweis der Ausgaben des Kardinals Migazzi von den Einkünften des Bisthums Waitzen von 1762 bis 1783 (913.782 Gulden). — Original.

388. 1783. Wien. Verzeichniß der im Wiener Kirchensprengel von 1773 bis 1783 verstorbenen Weltpriester (82). — Concept.

389. 1783. Wien. Kardinal Migazzi beklagt sich beim Kaiser über die Predigtkritiker. Diese sollten Ungehöriges, was sie allenfalls hörten, dem Kardinal anzeigen. Die Kritiker bedürfen selbst der Belehrung, wie man sehe. — Concept.

390. 1783. Wien. Kurze Betrachtungen über die Kleider, Fahnen und Labra der Bruderschaften, an den Kaiser gerichtet. — Kopie.

391. 1783. Jänner. 5. Wien. Auftrag der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, ein Verzeichniß aller für die Seelsorge geprüften Ordensgeistlichen vorzulegen. — Original.

392. 1783. Jänner. 9. Wien. Erledigung des Berichtes der landesfürstlichen Kommissäre Hacker und Stuppan über die Depositengelder beim Passauer Konsistorium. — Original.

393. 1783. Jänner. 10. Wien. Auftrag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die St. Erasmus-Bruderschaft, die Tafel mit dem Ablaßbreve, die am Titularfeste ausgehängt wurde, sogleich zur Ablieferung an die Regierung zu überbringen. — Concept.

394. 1783. Jänner. 14. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium schickt das von der Regierung abgeforderte Ablaßbreve der St. Erasmus-Bruderschaft ein. — Concept.

395. 1783. Jänner. 16. Wien. Tadel der Regierung über den Prediger der Kapuziner bei St. Ulrich, dem mit Suspendirung und Amovirung gedroht wird. — Original.

396. 1783. Jänner. 16. Wien. Tadel der Regierung über den Prediger der Karmeliten in der Leopoldstadt. Er solle sich nach den publicirten Vorschriften für Prediger bei Strafe der Suspendirung oder Amovirung richten. — Original.

397. 1783. Jänner. 16. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt der St. Peter und Pauls-Bruderschaft in St. Ulrich mit, daß ihr Ablaßbreve für einen privilegirten Altar das Placetum nicht erhalten habe. — Concept.

398. 1783. Jänner. 16. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt dem Pfarrer und dem Bruderschafts-Vorstehern in der Josephstadt mit, daß die Ablaßbreven für privilegirte Altäre das Placetum nicht erhielten. — Concept.

399. 1783. Jänner. 16. Wien. Mittheilung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Christenlehr-Bruderschaft, daß ihr Ablaßbreve für einen privilegirten Altar das Placetum nicht erhalten. — Concept.

400. 1783. Jänner. 18. Wien. Erneuerter Regierungsbefehl, daß die Bruderschaften ohne Approbation und Imprimatur der Regierung kein Verkünd- und Einladungszettel zu Andachten und Ablässen anschlagen dürfen. — Original.

401. 1783. Jänner. 18. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt dem Provinzial der Franziskaner mit, daß er die Ankunft des bosnischen Klerikers Klarich in Pupping hätte anzeigen sollen. — Concept.

402. 1783. Jänner. Wien. Mittheilung an Anton Ruschitzka, Propst und Dechant bei St. Peter und die Vorsteher der dortigen Dreifaltigkeits-Bruderschaft, daß vorläufig das Placetum für ihre Ablaßbreven nicht ertheilt worden. — Concept.

403. 1783. Jänner. 22. Wien. Verzeichniß der in der inneren Stadt eingeführten Bruderschaften. — Concept.

404. 1783. Jänner. 31. Wien. Die Regierung gibt die Erlaubniß zur Rückzahlung der den Klöstern aufgekündeten Kapitalien. — Original.

405. 1783. Februar. 3. Wien. Verzeichniß der Nationalfeste und Bruderschaftsandachten sowie deren Kosten in den Wiener Vorstädten. — Concept.

406. 1783. Februar. 11. Wien. Mittheilung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die St. Erasmus-Bruderschaft, daß ihr Ablaßbreve das Placetum nicht erhalten habe. — Concept.

407. 1783. Februar. 20. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium überreicht die Ausweise der National- und Bruderschaftsfeste in Wien sowie deren Kosten. — Concept.

408. 1783. Februar. 24. Wien. Mittelst Hofbescheides vom 4. Februar befahl der Kaiser, dem Prediger zu Lanzendorf „zu verheben, daß er in seiner Predigt solche Stellen, die auf die Gesetzgebung anzüglich sind, eingemengt habe, und ihn anzuweisen, künftighin für seine Predigten nur solche Gegenstände zu wählen, die dem Verstande, den Sitten und den Umständen des Landmannes anpassen." — Original.

409. 1783. Februar. 25. Wien. Mit dem Hofdekrete vom 3. Februar ließ der Kaiser dem fürsterzbischöflichen Konsistorium den berichtigten Einrichtungsplan des neuen deutsch-ungarischen Kollegiums für deutsche und ungarische Priesteramtskandidaten in Pavia zustellen. — Original.

410. 1783. März. 4. Wien. Mittheilung des Hofdekretes vom 4. Februar über die Vorschriften für die Prediger (ohne Anspielungen, Citate nur aus censurirten Büchern erlaubt, keine

Anzüglichkeiten auf die Staatseinrichtungen, keine Controversen, jährlich alle praktischen Lehren des Christenthums durchzunehmen, den Verstand aufklären, die Tugenden einpflanzen u. s. w.) Ferner sei die Trinitarierprovinz in Galizien aufgehoben, weil die Oberen Gelder verschwiegen haben. Endlich dürfen Pfarrer ohne Kapläne keine Kirchweihen an entfernten Orten besuchen, worauf das Kreisamt achtzugeben hat. — Original.

411. 1783. März. 13. Wien. Gutachten des Stadtbaumeisters Joseph Meisel über die Wohnungen der fürsterzbischöflichen Kur und das dazu gehörige Haus zum rothen Apfel in der Singerstraße, mit Beiziehung des Alumnatsdirektors Diessend. — Original.

412. 1783. März. 17. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Konsistorialraths Dominik Franzoni um das landesfürstliche Placetum für ein päpstliches Breve. — Concept.

413. 1783. März. 27. Passau. Wiederholter Auftrag des Domkapitels von Passau an das Officialat in Wien, nach dem Tode des Kardinals Leopold Grafen Firmian die Diöcesanregierung auch in Niederösterreich fortzusetzen und die alten Rechte zu schützen. — Original.

414. 1783. April. 4. Wien. Auftrag der Regierung an das Passauer Officialat, die Todesfälle und Veränderungen bei Ordensgeistlichen monatlich anzuzeigen. — Original.

415. 1783. April. 14. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über das Ansuchen der Garde de palais, ihr ihre Bruderschaftseinlagen auszuzahlen. — Concept.

416. 1783. April. 17. Wien. Die kaiserliche Resolution vom 24. März befahl, daß alle Briefe von auswärtigen Obern zurückgeschickt werden. Die Ordensgenerale in Rom sollen ihre Briefe für die hiesigen Klöster dem kaiserlichen Minister zur Beförderung übergeben. — Original.

417. 1783. April. 24. Wien. Mittheilung der Regierung, daß der Kaiser der päpstlichen Bulle, womit der Fürstin Trautson ein Privatoratorium bewilligt worden, das Placetum nicht ertheilt, sondern die Fürstin angewiesen hat, sich diese Erlaubniß vom Erzbischofe zu erbitten. — Original. Beilage: Die vidimirte Abschrift der päpstlichen Bulle.

418. 1783. April. 29. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt der Fürstin Trautson die vorstehende kaiserliche Entscheidung mit. — Concept.

419. 1783. April. 30. Wien. Mittheilung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Geistlichkeit, daß die Schreiben der Ordensgenerale von Rom gar nicht angenommen werden (weil schon am Siegel kenntlich). — Concept.

420. 1783. Mai. 2. Wien. Die Regierung weist die Bitte des Wolf von Ehrenbrunn und der anderen Präsides der mährischen Nation um Erlaubniß ihr Nationalfest halten zu dürfen, ab, weil es der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1782 und der neuen Andachtsordnung zuwider ist. — Original.

421. 1783. Mai. 3. Wien. 1. Der Kaiser erlaubt die Sendung eines Trinitariers nach Ungarn, wenn er seine Prüfungen gemacht hat; 2. kein Orden darf vor der Priesterweihe Kleriker nach Ungarn senden. — Original.

422. 1783. Mai. 11. Wien. Die Regierung verlangt vom Passauer Officialate Auskunft, wie viel Ordenshäuser in seinem Sprengel, mit wie viel Personen sie besetzt sind und ob noch irgend ein Zusammenhang mit einem auswärtigen Ordenshaus vorhanden? — Original. Beilage: Ausführungsdekret dieses Befehls. Concept.

423. 1783. Mai. 23. Wien. Die Regierung frägt beim fürsterzbischöflichen Konsistorium an, ob dasselbe die mit gedruckten Einladungszetteln angekündigte Floriani-Prozession nach St. Stephan erlaubt habe und wie sich dieselbe mit der neuen Andachtsordnung vertrage? — Original.

424. 1783. Mai. 23. Wien. Bericht der St. Thekla-Bruderschaft auf der Wieden, warum für das verstorbene Mitglied Barbara Wagner keine Leichengebühr bezahlt wurde (weil keine Einnahmen mehr). — Original.

425. 1783. Mai. 24. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium gibt die verlangte Äußerung über die von der Landstraße nach St. Stephan mit Einladungszetteln angekündigte Floriani-Prozession, die auch der neuen Andachtsordnung nicht widerspricht. — Concept.

426. 1783. Mai. 30. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Ansuchen des Johann Zigora wegen der Bruderschafts-Leichengebühr für sein verstorbenes Eheweib. De dato 16. Juni: Von der Regierung abgewiesen. — Original.

427. 1783. Juni. 10. Wien. Die Regierung gestattet die Abhaltung des Florianifestes bei St. Peter, wenn es an einem Sonntag, am Hochaltar, zur gewöhnlichen Stunde des Hochamtes und ohne besonderen Altarschmuck gehalten wird. — Original.

428. 1783. Juni. 13. Wien. Die Regierung gibt dem Propst bei St. Peter die Erlaubniß, die Nations- und andere Feste abzuhalten, insoweit die allgemeine Andachtsordnung nicht gestört wird. — Original.

429. 1783. Juni. 13. Wien. Die Regierung fordert das fürsterzbischöfliche Konsistorium auf, einen Rath zu einer beabsichtigten Untersuchung in einem geistlichen Hause abzusenden. — Original.

430. 1783. Juni. 21. Wien. Mit der Hofresolution vom 14. Mai wurde befohlen, auf die Anfrage der Stadt zu erheben, ob das Meßstipendium, das ihr Seelsorger täglich von der Wiener Bruderschaft „Maria-Armenseelenhilf" erhielt, ein gestiftetes oder ein Manualstipendium sei. — Original.

431. 1783. Juni. 23. Wien. Mit der Hofresolution vom 5. Juni wurde bestimmt, daß den Mitgliedern der Alexander Sauli'schen Bruderschaft derzeit noch keine Rückzahlung ihrer Einlagen zu leisten sei. — Original.

432. 1783. Juni. 23. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt den Vorstehern aller Bruderschaften den erneuerten Regierungsbefehl mit, keine Ankündigung und Einladung zu Festen ohne Regierungsimprimatur anschlagen zu lassen, widrigenfalls strenge Bestrafung erfolgen würde. — Concept.

433. 1783. Juni. 24. Wien. Die Kapläne Sommer von Erdberg und Bösmayr in der Leopoldstadt hatten in ihren Predigten die neue Gottesdienstordnung gerühmt und wurden daher von der Regierung belobt und ihnen ihre Beförderung in Aussicht gestellt. — Original.

434. 1783. Juni. 24. Wien. Auftrag der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, den Domprediger Schwickhart zu befragen, ob er die in den „Predigtkritiken" Nr. 62 angeführten Worte: „Sie scheuen sich nicht den Geiz und die Habbegierde, mit welcher man den Gesalbten des Herrn ihre Güter und Einkünfte entziehet, zu loben und zu vertheidigen; sie loben einmal Alles, was nur zum Verderben und Untergang des Priesterthums und der Religion abzweckt" in seiner Predigt gebraucht habe oder nicht. — Original.

435. 1783. Juni. 25. Wien. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser, ihn und P. Schwickhart gegen die Verleumdungen der „Predigerkritiken" in Schutz zu nehmen und Schmähschriften gar nicht mehr drucken zu lassen. — Concept.

436. 1783. Juni. 25. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium überreicht der Regierung die geforderte Äußerung des P. Schwickhart. — Concept.

437. 1783. Juni. 26. Wien. Mittheilung des Hofdekretes vom 17. Juni, welches erlaubt, daß die für strafbare Geistliche bestimmten Korrektionszimmer in den Klöstern mit eisernen

Fenstergittern, die Thüren mit guten Schlössern versehen sein können, damit derlei Geistliche zu entweichen nicht Gelegenheit fänden. — Original.

438. 1783. Juni. 27. Wien. Auftrag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Bruderschaft „Maria-Armenseelenhilf" sich zu äußern, ob das tägliche Meßstipendium, daß sie dem Seelsorger in Ried gab, ein Manualstipendium oder ein gestiftetes war? — Original.

439. 1783. Juni. 28. Wien. Auf Befehl der Regierung wurde Domprediger Schwickhart nochmals vernommen, was für Worte er eigentlich gebraucht und ihm das Manuskript der Predigt abgefordert. — Concept. Beilage: Erklärung des Dompredigers. Original.

440. 1783. Juli. 1. Wien. Äußerung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums, daß die von der Bruderschaft „Maria-Armenseelenhilf" dem Seelsorger zu Ried übergebenen Stipendien nur Manualmessen waren und aus Mangel eines Fonds in Zukunft nicht mehr abgegeben werden können. — Concept.

441. 1783. Juli. 4. Wien. Mahnung des Appellationsgerichtes an das Passauer Konsistorium, für Mai und Juni das Depositen-Verzeichniß einzusenden. In dorso: Das Konsistorium hat von den Parteien gar keine Depositen angenommen, sondern sie an die Landrechte gewiesen. — Original.

442. 1783. Juli. 6. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt den Kaplänen Anton Bösmayr und Wenzel Sommer mit, daß ihre Predigten wegen der Anempfehlung der neuen Gottesdienstordnung von der Regierung belobt wurden. Sie sollten aber über die frühere Ordnung und die Erzbischöfe mit gebührender Ehrfurcht reden. — Concept.

443. 1783. Juli. 7. Wien. Mittheilung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, daß der Inhalt der Predigten der Kapläne Bösmayr und Sommer den Trautson'schen und Salzburgischen Hirtenbriefen entnommen ist. — Concept.

444. 1783. Juli. 8. Wien. Verhör der fürsterzbischöflichen Alumnen wegen der Predigt des P. Schwickhart am Pfingstsonntag. — Original und Kopie.

445. 1783. Juli. 10. Wien. Auftrag der Regierung an das Wiener und Passauer Konsistorium, gemäß dem Hofdekrete vom 15. Oktober 1782 über die seit dieser Zeit erhaltenen Ablaßbreven Bericht zu erstatten, ob sie nothwendig und also zu behalten oder ob sie zu verwerfen wären. — Original.

446. 1783. Juli. 13. Wien. Entwurf des Ansuchens des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an den heiligen Stuhl um die Erlangung von Ablässen für die Wiener Kirchen und Klöster. — Concept.

447. 1783. Juli. 14. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, daß die Bruderschaftsgebühren für die verstorbene Barbara Rieser (Leichen-, Krankheits- und Messenkosten) ohnehin bezahlt worden seien. — Concept.

448. 1783. Juli. Wien. Äußerung des Kardinals Migazzi, daß er die Predigten der Kapläne Bösmayr und Sommer besonders wegen der Ehrfurcht loben könne, mit der darinnen vom Kaiser die Rede ist. — Concept.

449. 1783. Juli. 23. Wien. Entwurf, welche Ablässe für die Kirchen und Bruderschaften entweder aufs Neue von Rom zu erbitten oder aber beizubehalten wären. — Concept.

450. 1783. Juli. 25. Wien. Das Hofdekret vom 15. Oktober 1782 befahl, daß der Bischof alle neuen Ablässe, um die angesucht wurde, prüfen, und wenn sie nothwendig wären, das Gesuch nach Rom senden sollte, weshalb nun das fürsterzbischöfliche Konsistorium „die Mannigfaltigkeit und Vielheit" der Ablässe geändert hat, wie es der Regierung berichtet. — Concept.

451. 1783. Juli. 31. Wien. Vorschlag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, welche Ablässe gleichmäßig, um leichter das Placetum zu erhalten, für die Kirchen und

Klöster in Wien, auf dem Lande und für die Bruderschaften von Rom zu begehren seien. — Concept.

452. 1783. August. 1. Wien. Die Vorsteher der St. Thekla-Bruderschaft auf der Wieden hatten gebeten, ihre Monatssonntage und fünf Hauptfeste weiter feiern zu dürfen, was die Regierung als „der höchsten Resolution zuwider" verbot. — Original.

453. 1783. August. 1. Wien. Regierungsmittheilung, daß alle Plätze im deutsch-ungarischen Kollegium in Pavia vergeben seien. — Original.

454. 1783. August. 8. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß die Bittstellerin Barbara Wulfenting, welche das Bruderschaftsgeld für ihre verstorbene Mutter Barbara Reiser erhalten wollte, abgewiesen werden sollte. — Original.

455. 1783. August. 18. Wien. Erinnerung der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, daß über die Staatsverordnungen in geistlichen Sachen auf der Kanzel keine Anspielungen gemacht werden dürfen. Zuwiderhandelnde sind zu strafen und abzusetzen. — Original.

456. 1783. August. 27. Wien. Auftrag des Kardinals Migazzi an den Klerus, sich an die Vorschrift der Regierung vom 4. März über das Predigen zu halten und alle „doppelsinnigen Ausdrücke, schiefen Wendungen, Sticheleien und Anspielungen", besonders auf Anordnungen in geistlichen Angelegenheiten zu vermeiden. — Original.

457. 1783. August. 31. Wien. Kaiserliches Placetum für Dominik Franzoni, die Protonotarswürde bekleiden zu dürfen. — Original.

458. 1783. September. 4. Waitzen. Kardinal Migazzi schreibt an den Kanzleidirektor von Zollern über die verleumdeten Prediger und über die angegriffenen Bruderschaften. — Kopie.

459. 1783. September. 8. Waitzen. Schreiben des Kardinals Migazzi über das Generalseminar. — Kopie.

460. 1783. September. 11. Wien. Regierungsmittheilung, daß im Seminar zu Pavia vier Plätze in Erledigung gekommen. — Original.

461. 1783. September. 23. Wien. Mittheilung des Hofdekrets vom 12. September, daß zur Seelsorge der Regular- und Säkularklerus ohne Unterschied, bloß in Hinsicht auf seine Fähigkeit und Würdigkeit angestellt werden solle. — Original.

462. 1783. Oktober. 21. Wien. Kaiserliches Placetum für Baron von Rotter die Protonotariatswürde begleiten zu dürfen. — Original.

463. 1783. Oktober. 27. Wien. Die Regierung zeigt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium an, daß der Kaiser mit dem Hofdekrete vom 17. Oktober die Stola bei der Taufe „als eines zu Konstituirung eines Christen höchst nothwendigen Sacraments" abgeschafft habe (nur dem Meßner durfte man ein Geschenk reichen). Die Taufgebühr wurde auch aus der Stolordnung gestrichen. — Original.

464. 1783. November. 10. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß durch das Hofdekret vom 6. November auch jedes Geschenk für die Meßner bei den Taufen abgeschafft worden sei. Auch die Sammlungen der Bettelmönche seien abgestellt. — Original.

465. 1783. November. 16. Feldsberg. Trauungsrede des Kardinals Migazzi bei der Vermählung des Fürsten Alois Liechtenstein mit Gräfin Karoline von Manderscheid-Blankenheim. — Original.

466. 1783. November. 18. Wien. Nach der kaiserlichen Resolution vom 14. Oktober hängt es vom Obern und vom Bischofe ab, ob die Kooperatoren an Klosterpfarren vom Chore befreit waren. — Original.

467. 1783. November. 25. Wien. Das Hofdekret vom 24. Oktober verordnete, daß es den Vorstehern in den Klöstern und Seminarien nicht gestattet sei, den Klerikern einen Eid abzufordern, daß sie im Kloster bleiben oder sich weihen lassen. — Original.

468. 1783. Dezember. 4. Wien. Vorschrift des Kardinals Migazzi über die Ausgänge und Besuche der jungen Ordensgeistlichen. — Original.

469. 1783. Dezember. 10. Wien. Die Regierung übersendet dem fürsterzbischöflichen Konsistorium das Patent vom 13. November mit dem Verbote des Wetterläutens. — Original.

470. 1783. Dezember. 18. Wien. Erwägungen über die gute Einrichtung der Ordenshäuser. — Concept.

471. 1784. Vorschläge des Kardinals Migazzi, wie in Maria-Zell, nachdem das Stift St. Lambrecht aufgehoben worden, den Wallfahrern von den Seelsorgern Genüge geleistet werden könne. Lilienfeld soll die nöthigen Priester stellen. — Concept.

472. 1784. Verzeichniß der Karthäuser, Camaldulenser, Pauliner und Theatiner. — Original.

473. 1784. Jänner. 18. Waitzen. Verzeichniß der für das Theresianische Kollegium in Waitzen ausgegebenen Baugelder. — Original.

474. 1784. Februar. 1. Groß-Gerungs. Personalstand im Dekanat am Langen Wald mit Ende Jänner 1784. — Original.

475. 1784. Februar. 14. Wien. Regierungsverordnung, daß kein Urlauber ohne Regimentsconsens heiraten darf. — Original.

476. 1784. März. 3. Wien. Vorschriften für die Übergabe des Eigenthums der alten Bruderschaften an die neue. — Original.

477. 1784. März. 10. Wien. Vorschrift, daß vom 1. Mai an neue pfarrliche Bücher zu führen seien und Anleitung hiezu. — Original. 2 Beilagen: Hofdekrete vom 20. und 21. Februar.

478. 1784. März. 18. Wien. Mittheilung der Regierung, daß laut Hofdekret vom 9. Februar der Kaiser an den bekleideten Statuen und an den Votivgegenständen Ärgerniß nehme, weshalb er die Pfarrer frage, wie man das, ohne Aufsehen zu erregen, ändern könne. — Original.

479. 1784. April. 1. Wien. Äußerung des Chormeisters bei St. Stephan Patricius Fraſt über die neu einzuführenden Traunungs-, Tauf- und Todtenprotokolle. — Original.

480. 1784. April. 6. Wien. Aufforderung der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, ein Verzeichniß der Mitglieder der aufgehobenen Pauliner in Hernals und der Trinitarier in der Alsergasse einzusenden. — Original.

481. 1784. April. 16. Wien. Kurrende mit Aufklärungen über die vom 1. Mai an zu führenden neuen pfarrlichen Bücher. — Concept.

482. 1784. Mai. 12. Wien. Bitte des Wiener fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, daß die von den Bruderschaften abgeforderten Kirchengeräthschaften den armen Kirchen gelassen werden möchten. Dorsalnote de dato 13. Mai: Alles muß abgeliefert werden. Arme Kirchen können dann aus dem „geistlichen Depositorio" betheilt werden. — Original.

483. 1784. Mai. 13. Wien. Die Regierung erklärt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium, daß, weil die Bruderschaften aufgehoben, auch deren Andachten (Quatember, Monatssonntage) entfallen. Auch das Mitgehen bei Leichenbegängnissen im Namen der Bruderschaft ist nicht gestattet. — Original.

484. 1784. Mai. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium bat, die von den Bruderschaften abgeforderten Kirchengeräthschaften den Kirchen um den Schätzungspreis zu überlassen.

Dorsalnote de dato 13. März: Arme Kirchen können diese Sachen licitando erstehen. — Original.

485. 1784. Mai. 21. Wien. Cirkulare, welches anordnet, daß Akatholiken auch in den katholischen Kirchen verkündet werden sollen. — Druck.

486. 1784. Mai. 26. Wien. Mittheilung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Pfarrer, daß alle Geräthschaften der Bruderschaften abgeliefert werden müssen. — Concept.

487. 1784. Juni. 26. Wien. Vorschriften der Regierung in Betreff der in den Studien nachlässigen Ordensgeistlichen. — Kopie.

488. 1784. Juni. 28. Wien. Auftrag der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, die letzten drei Predigten des Sonntagspredigers bei den Augustinern auf der Landstraße über den Besuch des pfarrlichen Gottesdienstes abzufordern und einzusenden. — Original.

489. 1784. Juli. 13. Wien. Anzeige des fürsterzbischöflichen Konsistoriums, daß die von der Bruderschaft „Maria Treu" für die Mitglieder rückständigen 306 Messen gelesen worden, daß aber noch andere 554 ausständig sind. — Concept.

490. 1784. Juli. 15. Wien. Regierungserlaß über die Einführung der „Versammlung der thätigen Liebe des Nächsten." — Original.

491. 1784. Juli. 15. Wien. Äußerung der Regierung über die Anzeige, daß das k. k. Artilleriecorps in der Kirche ob der Laimgrube die Gottesdienstordnung nicht einhalte. — Original.

492. 1784. August. 2. Wien. Erinnerung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, daß die Herndler'sche Kupferamts-Obligation nicht in 3000 Gulden sondern in 300 Gulden bestehe und schon am 14. Februar 1781 an das k. k. Universal-Depositenamt abgegeben worden. — Concept.

493. 1784. August. 16. Wien. Unruhige Klostergeistliche sollen aus der Seelsorge laut kaiserlicher Resolution vom 10. August ins Kloster zur Besserung zurückgeschickt werden. — Original.

494. 1784. August. 24. Wien. Mittheilung der Hofresolution vom 14. August des Inhalts: Der Prediger bei den Augustinern auf der Landstraße soll sich mäßigen, sonst wird er entfernt. — Original.

495. 1784. August. 30. Wien. Mittheilung des Hofdekretes vom 22. August, welches anordnet, daß alle fremden, bloß von Meßstipendien lebenden Priester in ihre Diöcesen zurückkehren sollen, wozu sie, wenn nöthig, vom Religionsfonde das Reisegeld erhalten. — Original.

496. 1784. September. 6. Wien. Regierungserlaß, daß jede getaufte, getraute oder verstorbene Militärperson eingetragen und dem nächsten Militärkaplan angezeigt werden muß. — Original.

497. 1784. Oktober. 11. Wien. Kaiserliches Placetum für das Protonotariatsbreve des Johann Pahmost. — Original.

498. 1784. Oktober. 26. Wien. Joseph Pochlin, Kooperator an der Cur bei St. Stephan, rechtfertigt sich wegen einiger vertheilter Broschüren, die nur das Gebet, aber keine Bruderschaft empfehlen; weswegen er aber vom Buchbinder Härtel beim Baron Swieten angezeigt wurde und sich vor der Polizei verantworten mußte. — Original.

499. 1784. Oktober. 28. Wien. Mittheilung der Regierung, daß mit Hofdekret vom 15. Oktober „die allgemeine Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten" eingeführt wurde. Neue Ablässe dürfen keine gegeben werden. Die drei Bruderschaftsfeste (Einführungstag, Weihnachten, Ostern) werden mit Hochamt, Tedeum und Opfergang gefeiert. Ein Bruderschaftsbuch ist gestattet. Meßstipendien können gezahlt werden, doch ist es besser, wenn man das Geld den Armen gibt. — Original.

500. 1784. November. 4. Wien. Cirkulare, womit das Hofdekret vom 23. Oktober über die Testamente der Regulargeistlichen mitgetheilt wird. — Druck.

501. 1784. November. 4. Wien. Mittheilung des Hofdekretes vom 4. November 1784, daß von der Verlassenschaft der Klostergeistlichen ein Drittel der Kirche zufallen muß. — Original.

502. 1784. November. 13. Wien. Mittheilung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, daß der Auftrag, das Kapital der Corporis Christi-Bruderschaft in Steinakirchen ausfindig zu machen, an das Passauer Officialat in Wien zu richten ist. — Concept.

503. 1784. Dezember. 2. Wien. Mittheilung der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, daß auch alle Kalender wegen der darin vorkommenden geistlichen Gegenstände (Feste, Andachtsübungen u. s. w.) von der geistlichen Kommission geprüft werden sollen, was auch mit den Ankündigungen an den Kirchenthüren geschehen soll. — Original.

504. 1784. Dezember. 6. Wien. Cirkulare, in welchem das Hofdekret vom 3. November bekanntgemacht wurde, welches Abänderungen „in Rücksicht der damit verbundenen mehreren Nachtheile" in der Wahl der Klosterobern anordnete. Die Visitation der Provinziale wurde ganz abgeschafft, außer es entstanden Unordnungen. — Druck.

505. 1784. Dezember. 6. Wien. Regierungsauftrag, daß das Konsistorium über die getrauten, getauften und verstorbenen Militärpersonen auch einen jährlichen Ausweis einsende. — Original.

506. 1784. Dezember. 6. Wien. Kaiserliche Resolution, wie die Wahlen der Oberen in Klöstern, die unter keinem Abte stehen, vorzunehmen sind. — Druck.

507. 1784. Dezember. 20. Rom. Kardinal Migazzi erhält einen Aufschub von einem Jahre für seine Reise nach Rom. — Original.

508. 1784. Dezember. 20. Rom. Kardinal Migazzi erhält als Administrator des Bisthums Waitzen ein Jahr Frist zur Ausführung seiner Romreise. — Original.

509. 1784. Dezember. 22. Wien. Auftrag der Regierung, daß die Einführung der allgemeinen „Bruderschaft der Liebe des Nächsten" am Namen Jesu-Feste zu geschehen habe. — Original.

510. 1785. Wien. Ansprache des Kardinals Migazzi am Schlusse der Exercitien. — Original.

511. 1785. Wien. Belehrung für die Exkarthäuser, wie sie in Zukunft zu leben haben. — Concept.

512. 1785. Wien. Kardinal Migazzi erstattet über den Stand seiner Erzdiöcese Bericht. — Concept.

513. 1785. Wien. Kardinal Migazzi verwahrt sich dagegen, daß er die Ordinanden nur mehr aus der praktischen und nicht mehr aus der dogmatischen Theologie prüfen dürfe. — Concept.

514. 1785. Wien. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser, er möge die Priesteramtskandidaten nicht bloß ein halbes, sondern ein ganzes Jahr vor dem Empfange der Priesterweihe seiner Erziehung unterstellen. — Concept.

515. 1785. Wien. Verzeichniß des Regularklerus in den Jahren 1782 und 1785. — Original.

516. 1785. Wien. Verzeichniß der verstorbenen, ferner der „ganz und halb unbrauchbar gewordenen" Pfarrer und Kooperatoren. — Concept.

517. 1785. Wien. Verzeichniß der Weltpriester im Jahre 1785 (66). — Original.

518. 1785. Wien. Vertheidigung des Kardinals Migazzi gegen die Vorwürfe einiger unzufriedener Bürger von Waitzen, daß er manches zum Schaden der Stadt gethan. — Concept.

519. 1785. Wien. Die Prediger von der Roßau vertheidigen sich beim fürsterzbischöflichen Konsistorium gegen die unwahren Angriffe der Predigtkritiker und bitten, ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. — Original. Beilage: Eine gedruckte Abwehr, gerichtet „An die Predigtkritiker."

520. 1785. Wien. Verzeichniß der in der Passauischen Kassenamts-Registratur aufbehaltenen, theils in diese, theils in die Konsistorial-Registratur gehörigen Akten. — Original.

521. 1785. Jänner. 20. Wien. Das Hofdekret vom 7. Jänner befahl, darauf zu sehen, daß die Geistlichen aus den aufgehobenen Klöstern nicht müßig gehen, sondern zur Seelsorge sich gebrauchen lassen sollen. — Original.

522. 1785. Jänner. 23. Waitzen. Schreiben des Kardinals Migazzi an den Kanzler von Zollern wegen der Abtretung der Pfarre Mannersdorf an das Wiener Erzbisthum. — Original.

523. 1785. Jänner. 31. Wien. Durch das Hofdekret vom 8. Jänner wurde auf das Ansuchen sämmtlicher Pfarrer das Fest der Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten vom Namen Jesu-Fest auf das Fest Namen Maria verlegt. — Original.

524. 1785. Februar. 1. Wien. Hirtenbrief des Giuseppe Garampi, apostolischen Nuntius in Wien, Erzbischofs von Montefiascone und Corneto, an die Pfarrer seiner beiden Diöcesen. (In italienischer Sprache verfaßt.) — Druck.

525. 1785. Februar. 17. Wien. Erläuterung der Amortisations-Verordnung, kraft deren die Klöster Realitäten wieder kaufen können. — Original.

526. 1785. März. 2. Wien. Bericht des Passauer Officialates an den Fürstbischof von Passau über den angeklagten Expauliner von Ranna, Joseph Maria Gold, nun Lokalkaplan von Heiligenblut in Mannersdorf. Beilage: Verhör. — Kopien.

527. 1785. März. 3. Wien. Die Regierung theilt das Hofdekret vom 21. April mit, welches anordnet, daß die magistri, praedicatores, definitores, discreti etc. der Orden „künftig abzustellen seyen." — Original.

528. 1785. April. 3. Wien. Mittheilung der Regierung, daß das Hofdekret vom 29. März bestimmte, daß der gewesene Provinzial das Ordenskapitel zusammenberuft, den Vorsitz aber der Vorsteher desjenigen Klosters führt, wo das Kapitel abgehalten wird. — Original.

529. 1785. Mai. 2. Wien. Kundmachung der Regierung, daß alle Bruderschaften in eine umgestaltet wurden. Die Mitglieder der früheren können in die neue eintreten und erhalten, wenn sie weiter zahlen, alle Vortheile der alten. Wer fünf Vierteljahre nicht zahlt, ist als ausgetreten zu betrachten. Von der neuen Bruderschaft werden von ganz neuen Mitgliedern keine an Bedingungen geknüpfte Beiträge angenommen. — Druck.

530. 1785. Mai. 2. Wien. Regierungsauftrag, daß die Geistlichen die Wohlthaten der neuen Bruderschaft auf der Kanzel und in ihren Privatunterredungen bekanntmachen möchten. — Original.

531. 1785. Juni. 9. Wien. Die Regierung fordert das fürsterzbischöfliche Konsistorium auf, die Religiosen, welche auf der Universität mit schlechtem Erfolge studiren (wie eine Beilage zeigt), nicht zur Seelsorge zuzulassen. — Original.

532. 1785. Juni. 30. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über das Ansuchen des Weltpriesters Sichi um ein Reisegeld für eine Fahrt nach Fiume. Concept.

533. 1785. Juli. Wien. Vorstellungen des Kardinals Migazzi an den Kaiser, als er gehört, daß der ungarische Fiskus seine Waitzener Güter mit Beschlag belegt. — Concept.

534. 1785. Juli. 23. Wien. Vorstellung des Kardinals Migazzi an den Kaiser, da ihm die Administration des Bisthums Waitzen genommen werden solle, während er doch das Bisthum Waitzen von geistlicher und weltlicher Seite mit Recht inne habe. — Concept.

535. 1785. Juli. 28. Wien. Die Regierung bewilligt dem „Impetranten" Simon Sichi die begehrten 20 Gulden Reisegeld. — Original.

536. 1785. Juli. 29. Ofen. Die Statthalterei in Ofen meldet dem Kardinal Migazzi, daß der Kaiser am 24. Mai befohlen habe, daß alle, die ein zweites Benefizium, mit dem eine Seelsorge verbunden ist, besitzen, selbes resigniren sollen, weshalb auch Kardinal Migazzi auf das Bisthum Waitzen resigniren müsse. — Kopie.

537. 1785. Juli. 29. Ofen. Anzeige der ungarischen Hofkammer, daß sie am 16. August die Güter des „erledigten" Bisthums Waitzen übernehmen werde. Kardinal Migazzi möge dazu einen Bevollmächtigten ernennen. — Kopie. Kardinal Migazzi bemerkte zu dieser Mittheilung: „daß ich mit allem Recht das Bisthum und die demselben gehörigen Güter besitze und hiemit das Bisthum nicht verlassen und seine Güter nicht übergeben könnte; übrigens müßte ich mit Geduld ertragen, was man immer wider mich vornehmen würde."

538. 1785. Ende Juli. Wien. Neuerliche Vorstellung des Kardinals Migazzi an den Kaiser, als er erfahren, daß die Waitzener Güter mit Beschlag belegt worden, mit der Bitte, ihn in seinen Rechten zu belassen. Er entscheidet sich für das Erzbisthum Wien. — Concept.

539. 1785. August. Waitzen. Vorstellung des Waitzener Kapitels an die Ofener Statthalterei wegen der Güterübernahme. Das Kapitel vertheidigt, daß Kardinal Migazzi das Bisthum von geistlicher und weltlicher Seite mit Recht besitze. Er habe für dasselbe viel geleistet. Doch wird ein Zeuge zur Übergabe erscheinen. — Concept.

540. 1785. August. Wien. Klagen des Kardinals Migazzi, die er in einem Briefe wegen der Sequestration der Güter des Bisthums Waitzen ausspricht. — Concept.

541. 1785. August. Wien. Bericht des Kardinals Migazzi über seine Visitation im ehemaligen Passauer Diöcesanantheile und seine Gedanken über die von ihm verlangte Resignation auf das Bisthum Waitzen. — Concept.

542. 1785. August. 11. Wien. Mittheilung der Regierung, daß das Hofdekret vom 1. August befehle, daß in den Klöstern der Rang nach Profeßjahren gelte, ferner, daß alle Würden, wie Magister, Definitor u. s. w. abgeschafft seien. Die Exprovinziale haben keinen Vorzug vor anderen. In Zukunft sind „alle derlei Vorzüge in Ansehung der Exprovinziale, Exprioren, Exrektoren, Exkustoden, Exguardianen und wie sonst die Ex- in den Klöstern heißen, aufgehoben. Nur Alte und Kranke genießen Vorrechte." — Original.

543. 1785. August. 14. Wien. Anzeige des Kardinals Migazzi an seinen Generalvikar zu Waitzen, daß er am 24. August kommen werde, um Visitationen zu halten. — Concept.

544. 1785. August. 14. Wien. Bericht des Kardinals Migazzi an den Papst über seine Visitation im neuen Theile seines Bisthums (ehemals Passauischen Antheils). — Concept.

545. 1785. August. 19. Waitzen. Bericht des Kapiteldechants Gabriel Zerdahely, daß am 14. August ein Beamter der ungarischen Kammer die bischöflichen Einkünfte und Güter mit Beschlag belegte. Hilfe gebe es da nur in Wien. — Original.

546. 1785. August. 22. Wien. Bericht des Kardinals Migazzi über seine 17tägige Visitation des einstigen Passauer Diöcesanantheils, wo er alles in schönster Ordnung gefunden. — Concept.

547. 1785. August. 24. Wien. Vorschlag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über den Nachwuchs für den Seelsorgsklerus. — Kopie.

548. 1785. September. 6. Wien. Bitte der Exkarmelitin Theresia Friedrich, aus dem Sammelhause in Kirchberg am Wechsel austreten zu dürfen. — Concept.

549. 1785. September. 22. Wien. Die Regierung befiehlt, zu berichten, welche Geistliche der aufgehobenen Klöster eine Pfründe und Pension zugleich genießen. — Original.

550. 1785. Oktober. Wien. Bitte des Kardinals Migazzi an den Grafen von Rosenberg, dem Kaiser vorzutragen, daß er sich wegen des Verlustes des Bisthums Waitzen einschränken

müsse und darum bei feierlichen Gelegenheiten nicht mehr mit drei sechsspännigen Wägen erscheinen könne. — Concept.

551. 1785. Oktober. 21. Wien. Verzeichniß der an das Wiener fürsterzbischöfliche Konsistorium übergebenen Konsistorialakten. — Original.

552. 1785. November. 21. Wien. Richard Habel, Provinzial der Piaristen, berichtet über die Zahl seiner Kleriker und Professen. — Original.

553. 1785. November. 21. Wien. Benno, Abt zu den Schotten, berichtet über die Zahl seiner Kleriker und Professen. — Original.

554. 1785. November. 21. Wien. Bericht des Provinzials der Barnabiten, Lukas Greiff, über den Stand seiner Religiosen. — Original.

555. 1785. November. 21. Wien. Der Franziskanerprovinzial Anakletus Praetsch erstattet Bericht über seine Kandidaten, Kleriker und Professen. — Original.

556. 1785. November. 22. Wien. Franz Maria Fuchs, Provinzial der Serviten, berichtet über die Kandidaten, Kleriker und Professen seines Ordens. — Original.

557. 1785. November. 22. Wien. Albericus, Abt von Heiligenkreuz, berichtet über die Kandidaten, Kleriker und Professen seines Stiftes. — Original.

558. 1785. November. 22. Wien. Der Provinzial der unbeschuhten Augustiner, Nikolaus Tolentinus, berichtet über den Stand seiner Kleriker und Professen. — Original.

559. 1785. November. 23. Wien. Bericht des Provinzials der Hieronymitaner, P. Andreas, über den Stand seiner Ordensgenossen im Kölnerhofe. — Original.

560. 1785. November. 23. Wien. Joseph Thaddäus, Prior der Barfüßer-Karmeliten, ertheilt Auskunft über die Kandidaten, Kleriker und Professen seines Ordens. — Original.

561. 1785. November. 23. Wien. Joseph Schulz, Dechant bei St. Dorothea, berichtet über die Kandidaten, Kleriker und Professen seines Stiftes. — Original.

562. 1785. November. 23. Wien. P. Narcissus, Prior der Karmeliten ob der Laimgrube, erstattet Bericht über die Kandidaten, Studenten und Professen seines Ordens. — Original.

563. 1785. November. 24. Klosterneuburg. Bericht des Propstes Floridus von Klosterneuburg über den Stand der Kleriker und Professen im Stifte. — Original.

564. 1785. November. 24. Wien. Der Comthur bei St. Karl, Michael Angstenberger, berichtet, daß der Numerus fixus stets eingehalten wird und Studenten oder Kandidaten dort überhaupt sich nicht befinden. — Original.

565. 1785. November. 25. Wien. Der Prior der Augustiner, P. Engelbert Perthold, berichtet dem fürsterzbischöflichen Konsistorium, daß die Augustinerklöster auf der Landstraße, in Bruck, Baden und Korneuburg über den Numerus fixus mit Mitgliedern versehen sind. Auch Altmannsdorf und die Stelle im Invalidenhause wird von ihnen versehen. — Original.

566. 1785. November. 28. Wien. Kardinal Migazzi meldet dem Kaiser, daß er dem Papste seine Resignation auf das Bisthum Waitzen angezeigt habe. Kaiser Joseph II. schrieb daneben: „Diesen Edlen entschluß nehme ich zur vergnüglichen nachricht, nur weil durch selben die waitzner Kirche und die Wiener Diöces, jede, des Trostes der beständigen Gegenwart ihres eigenen Oberhirtens, sich hinfüro wird zu erfreuen haben. Joseph.“ — Original.

567. 1785. November. 28. Wien. Der Provinzial der Paulaner, Rainer Scheidelhaus, erstattet Bericht über die Kandidaten, Kleriker und Professen seines Ordens. — Original.

568. 1785. November. 28. Wien. Antwort des Provinzials der Kapuziner, P. Chrysologus, auf die fünf über die Kandidaten, Studenten und Professen gestellten Fragen. — Original.

569. 1785. November. 28. Wien. Philipp Schindler, Quardian der Minoriten, ertheilt Auskunft über die Kandidaten, Studenten und Professen seines Klosters. — Original.

570. 1785. November. 29. Wien. Dominik Throner, Provinzial der Dominikaner, berichtet über die Kandidaten, Kleriker und Professen seines Ordens. — Original.

571. 1785. Dezember. Wien. Kardinal Migazzi leistet auf sein Bisthum Waitzen Verzicht. — Concept.

572. 1785. Dezember. 7. Wien. Verzeichniß der Studirenden im Generalseminar Anfangs November 1785 (für den Weltpriesterstand 54, für den Ordensstand 135). — Original.

573. 1785. Dezember. 9. Wien. Bitte des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, dem „Hofe den Abgang und Mangel des weltlichen und regulirten geistlichen Standes darzustellen, die Hindernisse aufzudecken und die Mittel und Quellen zur Vorbereitung der Altarsdiener zu eröffnen". — Kopie.

574. 1785. Dezember. 14. Rom. Kardinal Migazzi erhält eine Verlängerung von einem Jahre für seine Romreise. — Original.

575. 1785. Dezember. 19. Wien. Regierungsbefehl, daß die Pfarren Jahrestabellen der Traunungs-, Geburts- und Sterberegister an die Kreisämter einsenden. — Original.

576. 1785. Dezember. 22. Wien. Erklärung des Kardinals Migazzi, daß er auf das Bisthum Waitzen Verzicht leiste und dasselbe in die Hände des Papstes zurückgebe. Zu seinem Bevollmächtigten zu Vollziehung dieses Geschäftes ernennt er Pater Anton Troli. — Kopie.

577. 1786. Wien. Kardinal Migazzi erklärt dem Kaiser, er könne dem Professor Royko die zugesprochene Pfarre Kagran aus den triftigsten Gründen nicht verleihen. — Concept.

578. 1786. Wien. Kardinal Migazzi richtet an den Kaiser eine Schrift, in welcher er darlegt, daß die Kirche durch die Abläße den armen Seelen im Fegefeuer helfen könne. — Concept.

579. 1786. Wien. Kardinal Migazzi beklagt sich beim Kaiser über den geistlichen Professor der Weltgeschichte, daß derselbe glaubensfeindliche Äußerungen in seinen Vorträgen mache, so z. B. leugne er die Unfehlbarkeit der Kirche, verdächtige die Wunder der Bibel, nehme nur zwei Sakramente an, verwerfe die Hierarchie, wodurch die Jugend zum Irr- und Unglauben verführt wird. — Concept.

580. 1786. Wien. Stellen aus theologischen Schriftstellern für die Lehre, daß die Abläße den armen Seelen fürbittweise zugewendet werden können, was auch die Päpste Sixtus IV., Innocenz VIII., Alexander VI., Julius III. und Gregor XIII. erklärt haben. — Kopie.

581. 1786. Wien. Über den Exorcismus des Salzes bei der Taufe, als uralten Bestandtheil dieses Sakramentes. — Kopie.

582. 1786. Wien. Kardinal Migazzi beklagt sich beim Kaiser, daß man verlange, er solle in Waitzen den Fundus instructus hinterlassen, wie das der Fall, wenn ein Bischof stirbt, während er doch nur ein resignirter Bischof sei. — Concept.

583. 1786. Wien. Kardinal Migazzi wendet sich an eine Excellenz (Rosenberg?) mit der Frage, ob er nicht Anspruch auf den Zehent, der ihm am 1. Juli 1785 weggenommenen Waitzner Güter machen könne. — Concept.

584. 1786. Wien. Vorstellungen des Kardinals Migazzi an den Kaiser über seine materiellen Verluste wegen des verlornen Bisthums Waitzen. — Concept.

585. 1786. Jänner. 3. Wien. Kardinal Migazzi übergibt dem Kaiser die päpstliche Annahme seiner Resignation auf das Bisthum Waitzen. Wozu der Kaiser bemerkt: „Da Sie zweifelsohne die von Seiner päpstlichen Heiligkeit anverlangte vorläufige Bedingnisse zu Erhaltung Ihrer Entlassung von der Waitzener Kirche werden schon in Erfüllung gebracht haben, oder nächstens bringen werden, so dient mir diese Ihre vorläufige Anzeige zur beliebigen Nachricht. Joseph." — Original.

*

586. 1786. Jänner. 16. Wien. Die Regierung bemerkt, daß einige Klöster es unterlassen, bei Veränderungsfällen alle vorgeschriebenen Rubriken auszufüllen. — Original.

587. 1786. Jänner. 16. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium bittet die Regierung, der Polizeidirektion ein Verzeichniß derjenigen fremden Geistlichen zu geben, die durch den Kursor abgeschafft werden sollen. — Concept.

588. 1786. Februar. 4. Wien. Notizen über die Resignation Migazzi's als Bischof von Waitzen. (In Rom wurde die Resignation am 20. Dezember 1785 angenommen, am 4. Februar übergab Kardinal Migazzi die Jurisdiktion dem Kapitel von Waitzen.) — Original.

589. 1786. Februar. 4. Wien. Schreiben des Kardinals Migazzi an den Kapiteldechant zu Waitzen, womit er von demselben Abschied nimmt. — Original.

590. 1786. Februar. 4. Ofen. Kundmachung der ungarischen Statthalterei, daß die privilegirten Altäre abgeschafft und die Rubriken, die von Ablässen für die armen Seelen im Fegefeuer handeln, weggelassen werden sollen. — Kopie.

591. 1786. März 6. Wien. Kaiser Joseph II. äußerte mit dem Hofdekrete vom 21. Februar „den Wunsch, daß die Religions- und Gottesdienstlichen Handlungen, vorzüglich die der Verwaltung der heiligen Sacramente bey Sterbenden und der Taufe zu größerer Auferbauung der Empfangenden sowohl als des einer solchen Handlung beiwohnenden Volkes in der Landessprache ausgeübt werden möchten, weil die Verständlichkeit solcher Handlungen und der dabei üblichen Gebete dem Volke mehrern Trost und gründlichen Unterricht darbiethen würde.“ — Original.

592. 1786. März. 17. Wien. Kardinal Migazzi führt in einem Schreiben an den Bischof von Linz Gründe an, die dagegen sprechen, die Sakramente in der Landessprache auszuspenden. — Kopie.

593. 1786. März. 27. Wien. Auftrag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums, daß alle Geistlichen die übersandten Fragen (298 an der Zahl) des Visitationsprotokolles genau beantworten sollen. — Druck.

594. 1786. März. 30. Wien. Schreiben des Kardinals Migazzi an den Erzbischof von Lemberg Ferdinand Kitsky, über das Verlangen des Kaisers die Sacramente in der Landessprache auszuspenden. — Kopie.

595. 1786. April. 10. Wien. Vorstellung des Kardinals Migazzi an den Kaiser, warum es nicht möglich ist, daß die Sakramente in der deutschen Sprache gespendet werden. — Concept.

596. 1786. Mai. 4. Wien. Die Regierung theilt das Hofdekret vom 21. April mit, wornach die als Pfarrer oder Kooperatoren angestellten Mönche über ihre Ersparnisse testiren können. — Original.

597. 1786. August. 9. Wien. Inhalt der kaiserlichen Resolution in Betreff der Abbés commendataires, wie sie in Zwettl, Lilienfeld und Melk eingesetzt wurden. — Kopie.

598. 1786. August. 31. Wien. Die Regierung äußert sich über den angeblichen Priestermangel, der aber gar nicht vorhanden sei. Um ihm abzuhelfen, sollen die Bischöfe und Stifter mehr Kandidaten in das Generalseminar schicken. — Kopie.

599. 1786. September. 1. Wien. Vorstellung des Kardinals Migazzi an den Kaiser wegen der vom Kaiser gewünschten Ausspendung der Taufe und der letzten Ölung in der Volkssprache. — Concept.

600. 1786. September. 26. Ofen. Die ungarische Statthalterei theilt den Bischöfen den Befehl des Kaisers mit, daß keine Ablaßverkündigung irgendwo stattfinden darf, wobei die Wirkung des Ablasses auch den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet wird, was ein irriger und religionswidriger Begriff sei. — Kopie.

601. 1786. September. 30. Rom. Schreiben Pius VI. an den Herzog Karl von Württemberg, daß es ihm nicht gestattet sei, die Gräfin von Hohenheim zu ehelichen, da deren Mann noch lebe, wenn auch vom protestantischen Gerichte die Ehe getrennt worden. — Kopie.

602. 1786. Oktober. 16. Wien. Kurrende an den Klerus wegen gehäufter Klagen wider die Prediger, trotz der Vorschriften vom 22. November, 18. Dezember 1782, 4. März und 27. August 1783, „keine doppelsinnigen Ausdrücke, ungeziemende Anzüglichkeiten und verdeckte Anspielungen wider die Gesetzgebung und Staatseinrichtungen sich zu erlauben." — Original.

603. 1786. Oktober. 18. Wien. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser, daß er die Religions- und Kirchengeschichte des Protestanten Johann Matthäus Schröckh nicht als Vorlesungsbuch an der Universität — wegen der für die Studenten damit verbundenen Gefahren — einführen lasse. — Concept.

604. 1786. November. 20. Wien. Note des Kardinals Migazzi über den Priestermangel und wie demselben am besten abzuhelfen wäre. — Concept.

605. 1786. Dezember. 2. Wien. Mahnung der Regierung, die Tabellen über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle des ganzen Jahres an das Kreisamt einzusenden. — Original.

606. 1786. Dezember. 11. Wien. Aufforderung an die Pfarrer von Wien, die Jahrestabellen der Verstorbenen, Gebornen und Getrauten einzusenden. — Original.

607. 1786. Dezember. 20. Wien. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser, ihm den Zehent auf seinen Gütern im Bisthume Waitzen, die am 1. Juli mit Beschlag belegt wurden, zu lassen, da er ihm als Bischof, nicht aber als Grundherr gebühre. Bischof sei er aber bis 4. Februar 1786 geblieben. — Concept.

608. 1786. Dezember. 22. Wien. Kurrende an alle Pfarrer von Wien: 1. Eine Erläuterung des Tabakmonopols ist kundzumachen; 2. Patrone dürfen niemand protegiren; 3. nur ausgezeichnete Pfarrer werden vom Konkurs dispensirt; 4. die Jahrestabellen sind einzusenden. — Original.

609. 1787. Wien. J. Wagner's Äußerungen über eine Vertheidigungsschrift der Abläße für die Verstorbenen. — Original.

610. 1787. Jänner. 4. Wien. Auftrag der Regierung, das fürsterzbischöfliche Konsistorium solle einen der französischen Sprache kundigen Seelsorger für die französischen Kolonisten zu Presztowak in Ungarn unter den Pensionisten der Franziskaner, Kapuziner u. s. w. aufsuchen. — Original.

611. 1787. Jänner. 5. Wien. Resolution des Kaisers auf eine Eingabe des Kardinals Migazzi über die Abläße für die Verstorbenen mit der Aufforderung, darzulegen, was „religionswidrige und irrige Begriffe" seien. — Kopie.

612. 1787. Jänner. 11. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium fordert von sieben Pfarrern die Jahrestabellen der im Jahre 1786 Verstorbenen, Geborenen und Getrauten. — Original.

613. 1787. Jänner. 15. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium zeigt der Regierung an, daß es die verlangte Auskunft über zwei Judicialerlage nicht geben könne. — Concept.

614. 1787. Jänner. 18. Wien. Kardinal Migazzi antwortet auf den Auftrag des Kaisers hin, was die Koncilien über die Abläße bestimmt, und wie diese den Verstorbenen zugewendet werden können. — Concept.

615. 1787. Jänner. 23. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, daß unter den Franziskanern und Kapuzinern kein der französischen Sprache ganz mächtiger Pensionist aufzutreiben gewesen. — Concept.

616. 1787. März. 29. Wien. Graf Kollowrat theilt dem Kardinal Migazzi mit, daß weder das Koncil von Trient, noch die Tradition, noch die Päpste es ausgesprochen, daß die Abläſſe auch den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden können. — Original.

617. 1787. Wien. Widerlegung der Note des Grafen Kollowrat über die Abläſſe für die armen Seelen im Fegefeuer. — Original.

618. 1787. April. 6. Wien. Auftrag der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, die französisch redenden Beichtväter namhaft zu machen, von denen einer ohne weiters als Pfarrer nach Presztowak geschickt werden wird. — Original.

619. 1787. April. 6. Wien. Die ungarische Hofkanzlei bewilligt dem Pfarrer von Presztowak jährlich 300 Gulden und 60 Gulden Reisegeld. — Kopie.

620. 1787. April. 15. Wien. Joseph Anton Gall, Oberaufseher der deutschen Schulen, äußert sich über eine Behauptung des Pfarrers Anton Paul Kik, „daß Gott nicht beleidigt werden könne.“ — Original.

621. 1787. April. 24. Wien. Der Regierung werden vom fürsterzbischöflichen Konsistorium 16 Geistliche für die französische Kolonie Presztowak namhaft gemacht, die der französischen Sprache mächtig sind. — Concept.

622. 1787. April. 24. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium übersendet der Regierung ein Verzeichniß der französisch sprechenden Beichtväter. — Concept. 31 Beilagen, die Äußerungen der verschiedenen Ordensvorsteher. Originale.

623. 1787. Mai. 22. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt der Regierung mit, daß der Weltpriester Franz Iller bereits für die französische Kolonie als Seelsorger von Presztowak ernannt sei. Die übrigen haben sich ohnehin alle entschuldigt, wovon 14 Entschuldigungen schriftlich vorliegen. Beilagen. — Originale.

624. 1787. Mai. Wien. Franz Iller bittet um seine Dimissorialien, damit er nach Presztowak abreisen kann. — Concept.

625. 1787. Mai. 29. Wien. Note des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, daß dem Franz Iller seine Dimissorialien sogleich ausgefolgt wurden. — Concept.

626. 1787. Juni. Wien. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser, auf dem Befehle, künftig alle Erwähnung der Abläſſe für die armen Seelen im Fegefeuer in Kalendern, Direktorien, Breven, Gebetbüchern und Ankündigungen zu unterlassen, nicht zu bestehen, da das eine rein geistliche Sache sei, die das Zeitliche gar nicht berühre. — Kopie.

627. 1787. Juni. Wien. Kardinal Migazzi erklärt nochmals in einer Vorstellung an den Kaiser die Lehre von der Zuwendung der Abläſſe an die armen Seelen im Fegefeuer „per modum suffragii.“ — Kopie.

628. 1787. Juni. 10. Wien. Mittheilung der Regierung, daß für die Kolonie Presztowak bereits ein Seelsorger ernannt sei. — Original.

629. 1787. Juni. 21. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß das Hofdekret vom 26. Mai untersagt, künftig in Kalendern, Direktorien, Breven, Gebetbüchern und Ankündigungen die Erwähnung aller Abläſſe, wobei die Wirkung sich auch auf die armen Seelen im Fegefeuer erstrecken soll, zu machen, welche „ungegründete Lehre“ auch aus dem Katechismus entfernt werden soll. — Original.

630. 1787. Juli. 18. Lemberg. Erzbischof Ferdinand Kitski bittet den Kardinal Migazzi, in der Angelegenheit der Abschaffung der Abläſſe für die Verstorbenen vorzugehen. — Original.

631. 1787. August. 1. Maroth. Kardinal Migazzi schreibt dem Erzbischofe von Lemberg, was er bereits alles gethan hat und was er noch wegen der Abläſſe für die Verstorbenen thun werde. — Kopie.

632. 1787. August. 16. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß von Rom keine Ablässe mehr erwirkt werden dürfen und die Aufschrift „Altare privilegiatum“ entfernt werden muß, sowie auch die darauf bezüglichen Rubriken im Direktorium wegbleiben müssen, da das alles zu falschen Begriffen vom Ablasse führe. — Original.

633. 1787. Oktober. 4. Konstanz. Das bischöfliche Konsistorium von Konstanz beschwert sich, daß die Ablässe für die Verstorbenen nicht mehr angekündigt werden dürfen, daß die privilegirten Altäre abgeschafft, und daß diese Meinung der Kirche von der weltlichen Behörde als irrig erklärt wird und frägt das fürsterzbischöfliche Konsistorium um seine Meinung darüber. — Original.

634. 1787. November. 6. Waitzen. Gabriel Zerdahely berichtet dem Kardinal Migazzi, daß der barmherzige Bruder Raphael seine Gelübde auflösen lassen wolle. — Original.

635. 1787. November. 18. Wien. Regierungsverordnung, daß die Klöster in Krankheitsfällen auf Ansuchen der Dechante mit Geistlichen aushelfen und diese auf eigene Kosten unterhalten sollen. — Original.

636. 1787. November. 21. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt dem bischöflichen Konsistorium in Konstanz mit, daß der Kardinal Migazzi dem Kaiser bereits Vorstellungen wegen des Auftrages in Hinsicht der privilegirten Altäre gemacht habe. — Concept.

637. 1787. November. 26. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium legt die Gründe vor, warum die Klöster und Seminarien keine Kandidaten erhalten. — Kopie.

638. 1787. Dezember. 8. Wien. Das Hofdekret vom 24. November verbietet, aus einem ungarischen Generalseminar einen deutschen Kleriker ohne Erlaubniß seines Ordinarius aufzunehmen, weil diese deutsch redenden Zöglinge in Ungarn dann abgehen. — Original.

639. 1787. Dezember. 15. Rom. Kardinal Migazzi erhält die Bewilligung, seine Reise nach Rom ein Jahr aufschieben zu dürfen. — Original.

640. 1788. Wien. Kardinal Migazzi stellt dem Kaiser den einreißenden Priestermangel, dessen Ursachen und die Mittel zur Abhilfe dar. — Concept.

641. 1788. Jänner. 10. Wien. Die Regierung theilt dem Konsistorium ein Hofdekret mit, in welchem die monatliche Anzeige der verstorbenen Exmönche und Exnonnen aufgetragen wird. — Original.

642. 1788. April. 30. Kirchberg am Wagram. Tabelle der pensionirten Religiosen im Dekanate Kirchberg am Wagram. — Original

643. 1788. Mai. 29. Wien. Die Regierung ordnet an, daß bei Besetzungsvorschlägen für landesfürstliche Kuratien beizusetzen ist, wie viel Pension die Ordensgeistlichen oder Exreligiosen genießen. — Original.

644. 1788. Juni. 19. Wien. Die Regierung fordert, die Todesfälle von Exreligiosen monatlich anzuzeigen. — Original.

645. 1788. September. 20. Schottwien. Der Pfarrer von Schottwien berichtet, daß sich dort ein zur Seelsorge tauglicher Extrinitarier als Kooperator befinde. — Original.

646. 1788. September. 21. Prein. Der Pfarrer von Prein berichtet, daß sich dort ein zur Seelsorge tauglicher Ordenspriester (ein Pauliner von Wiener-Neustadt) befinde. — Original.

647. 1788. Oktober. 30. Wien. Verzeichniß von Passauer Akten, welche theils Kastenamtsverwalter Johann Wagner, theils Registrator Christ übernommen hat. — Original.

648. 1788. November. 24. Wien. Circular der Regierung, daß der Kaiser mit Hofdekret vom 12. Dezember 1787 auch den als Kaplänen angestellten Klostergeistlichen das Recht zu testiren eingeräumt habe. — Druck.

649. 1788. Dezember. 20. Rom. Kardinal Migazzi erhält von der Kongregation des Koncils von Trient ein Jahr Aufschub zum Besuche der Ss. limina Apostolorum. — Original.

650. 1789. Februar. 28. Wien. Bestätigung der Exreligiosen am Rennweg, daß sie die Verordnungen des Konsistoriums und der Regierung gelesen haben. — Original.

651. 1789. April. 8. Hauskirchen. Tabelle der Exreligiosen, die sich im Dekanate an der March in der Seelsorge befinden. — Original.

652. 1789. Juli. 3. Wien. Kardinal Migazzi bittet die Regierung mit der Mittheilung der Belobung an die Kapläne Sommer und Pösmayr warten zu dürfen, bis er sich selbst aus den Predigten überzeugt hat, daß sie wirklich zu loben sind. — Concept.

653. 1789. August. 12. Wien. Kaiser Joseph II. ersucht den Kardinal Migazzi an seiner Statt dem neuen Kardinal Joseph Franz, Fürstbischof von Passau, das Kardinalsbirett aufzusetzen, weil er selbst krank ist. — Kopie.

654. 1789. Dezember. 19. Wien. Mittheilung des Konsistoriums an die Franziskaner und Kapuziner, daß die Ordensgeistlichen als Kooperatoren in der Seelsorge gebraucht und nach Bedarf in andere Diöcesen versetzt werden können. — Concept.

655. 1790. Äußerung über die Anordnung, daß die von der Censur einmal erlaubten Bücher nicht mehr verboten werden dürfen. — Concept.

656. 1790. Kardinal Migazzi erstattet auf den vom Kaiser erhaltenen Auftrag hin Bericht über die wesentlichen Gebrechen in geistlichen Dingen und gibt zugleich die Mittel zur Abhilfe derselben an. — Concept.

657. 1790. Wien. Vorschläge des Kardinals Migazzi an den Kaiser Leopold II. die verfallenen Sitten zu heben: 1. den Verkauf schlechter Bücher abzuschaffen; 2. der Censur bessere Vorschriften zu geben; 3. die Religionslehrer den Bischöfen zu unterstellen; 4. gute Erziehungshäuser unter Piaristen und Nonnen zu errichten; 5. die Broschüren, welche die Geistlichen schmähen, zu unterdrücken; 6. das Ehepatent aufzuheben; 7. die geistliche Hofkommission in ihren Rechten einzuschränken; 8. den Ordensoberen ihre Macht zurückzugeben; 9. die Seminarien wieder den Bischöfen zu unterstellen. — Concept.

658. 1790. Fürstprimas Joseph von Batthiany bringt dem Kaiser gegenüber Beschwerden über die Protestanten in Ungarn vor und bittet deren Umsichgreifen einschränken zu wollen. — Original.

659. 1790. Eilf Vorschläge des Kardinals Migazzi, wie den eingerissenen Unordnungen am besten gesteuert werden könnte. — Concept.

660. 1790. Kardinal Migazzi beklagt sich beim Kaiser über die Censur, welche schlechte Bücher sogar für die öffentlichen Schulen zulasse. — Concept.

661. 1790. Vorstellung des Kardinals Migazzi an den Kaiser über die Mittel den vorhandenen Irrlehren zu steuern. — Concept.

662. 1790. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser um eine Abtei in Ungarn zur Aufbesserung seiner sehr geschmälerten Einkünfte — bei vermehrten Auslagen. — Concept.

663. 1790. Kardinal Migazzi gibt der Regierung einige Mittel (in 19 Punkten) an, wie dem herrschenden Priestermangel abgeholfen werden könnte. — Concept.

664. 1790. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser, daß die Alumnen ein Jahr vor ihrem Eintritte in die Seelsorge unter der Aufsicht der Bischöfe bleiben sollen. — Kopie.

665. 1790. Kardinal Migazzi schildert den materiellen Schaden, den er unter Kaiser Joseph II. ungerechter Weise erlitten, und bittet den Kaiser Leopold II., ihm eines der Güter, die er vertheilen werde, zukommen zu lassen. — Concept.

666. 1790. Jänner. 7. Wien. Kardinal Migazzi hält dem Canonikus Graf Sauer vor, daß er seine Schwester mit ihrem Schwager ohne kirchliche Dispens in Graz getraut, und das noch in der Trauungsrede zu rechtfertigen gesucht und obendrein Alles noch veröffentlicht habe. — Kopie.

667. 1790. Jänner. 7. Wien. Antwort des Grafen Sauer auf die Vorstellung des Kardinals Migazzi, welche Sauer als eine „Schmähschrift“ zurücksendet. — Kopie.

668. 1790. Jänner. 9. Wien. Schreiben des Kardinals Migazzi an Graf Sauer, worin er sich über dessen Benehmen ihm gegenüber beschwert. — Kopie.

669. 1790. Jänner. 10. Wien. Hofrath Graf Sauer vertheidigt sich gegen das Schreiben des Kardinals Migazzi, indem er sich auf das Buch von Schmid beruft, das die weitgehendsten Rechte des Landesfürsten in Ehesachen verficht. — Original.

670. 1790. Jänner. 15. Maroth. Michael Lintner, Pfarrer zu Maroth, meldet dem Kardinal Migazzi, daß sein Kooperator angekommen. Er habe aber für denselben keine Wohnung und keinen Gehalt. Bittet um beides. — Original.

671. 1790. März. 1. Wien. Vorstellungen des Kardinals Migazzi an den Kaiser über die Toleranz, die Einschränkung der Bischöfe, die Jurisdiktion, die Klosterdisciplin, die Seminarien, die lutherischen Bücher, die Unabhängigkeit der Theologieprofessoren, die Zufluchtshäuser, Spitäler, Erziehungshäuser, die lateinische Sprache, den Priestermangel, das Ehepatent, die Religionsfondssteuer u. s. w. Mit Beilagen: Gebrechen und Gegenmittel sowie Aushilfsmittel. — Kopien.

672. 1790. März. 21. Wien. Über Aufforderung des Kaisers Leopold II. führt Kardinal Migazzi demselben alle seine Vorstellungen, die er dem Kaiser Joseph II. gemacht hatte, in 17 Gruppen eingetheilt, an. Manche günstige Resolutionen des Kaisers waren einfach von der Studien-Hofkommission unterschlagen worden. — Concept.

673. 1790. März. 22. Wien. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser um die Wiedergestattung der Abhaltung der Auferstehungsfeier am Charsamstag, weil das Volk daran hänge und dadurch weder Protestanten noch Schismatiker in ihrem Gottesdienste eingeschränkt werden. — Concept.

674. 1790. März. 22. Wien. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser, wieder wie früher das hochwürdigste Gut am Charfreitag und Charsamstag aussetzen lassen zu dürfen, was unter Kaiser Joseph II. verboten war. — Concept.

675. 1790. März. 26. Wien. Kardinal Migazzi schildert seine bedrängte finanzielle Lage und bittet den Kaiser zur Aufbesserung um eine Pfründe im Mailändischen. — Concept.

676. 1790. März. 28. Paris. Der Bischof von Nancy, Deputirter der Nationalversammlung, erörtert, welchen Einfluß die Nationalversammlung von Frankreich auf die kirchlichen und religiösen Angelegenheiten haben muß. — Druck.

677. 1790. April. 2. Wien. Beschwerde des Kardinals Migazzi über die geistliche Hofkommission, welche sich nahezu alle bischöflichen Rechte angemaßt habe. — Kopie.

678. 1790. April. 9. Wien. Graf Kollowrat trägt dem Kardinal Migazzi im Namen des Kaisers auf, ihm seine Beschwerden in Bezug auf Religion, Andachtsordnung und Ausübung des Oberhirtenamtes der Bischöfe innerhalb zweier Monate zuzustellen und die Mittel zur Abhilfe der bestehenden Unordnungen anzugeben. — Original.

679. 1790. April. 11. Wien. Angabe von Gebrechen, die Kardinal Migazzi dem Kaiser zur Beherzigung vorlegte (über die Religion, die Normalschule, die Universität, die lateinische Sprache, die Bücher in Seminarien, die Predigten, die Ordensgeistlichen in Seminarien und Klöstern, die Generalseminarien, die Concurse, die Canonikate, das Ehepatent, die Dispens von Ehehindernissen, die frommen Stiftungen und Bruderschaften, die Gottesdienstordnung, die Religionskommission, die Aufhebung der Klöster u. s. w. — Kopie.

680. 1790. April. 11. Wien. Kardinal Migazzi macht den Kaiser auf einige „Gebrechen“ aufmerksam, die eine schleunige Abhilfe verlangen (1. Abschaffung der Generalseminarien,

2. freie Prälatenwahl, 3. Herstellung der alten Ordensverfassungen, 4. Abschaffung des Ehepatentes, 5. Aufhebung der Religionskommission, weil durch solche der Religion selbst und der geistlichen Zucht nicht geringer Schaden zugefügt worden). — Concept.

681. 1790. April. 28. Wien. Bemerkungen des Kardinals Migazzi über das 2. und 3. Heft der anstößigen Broschüre: „Neueste Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte" mit der Bitte: der Kaiser möge das schädliche Werk verbieten. Mit Auszügen aus der Broschüre. 2 Beilagen. — Concept.

682. 1790. Mai. Wien. Vorschläge des Kardinals Migazzi an Kaiser Leopold II., wie die Wunden, die unter Kaiser Joseph II. der Kirche in Österreich geschlagen worden, wieder geheilt werden könnten. — Concept.

683. 1790. Mai. Paris. Über das Benehmen der Seelsorger in den gegenwärtigen Zeitumständen; Brief eines Landpfarrers an einen Deputirten der Nationalversammlung über das Verhalten der Hirten, um die Seelen in den Gefahren des Tages zu retten. — Kopie.

684. 1790. Mai. 22. Neuhaus in Böhmen. Vorstellung des Propstes Prokop Henniger, Freiherrn von Eberg, auf den Ministerialbefehl vom 9. April 1790 über die Beschwerden hinsichtlich der Religion und Ausübung des Hirtenamtes der Bischöfe. — Original.

685. 1790. Mai. 28. Wien. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser, er möge das Pränumerationswerk des Protestanten L. J. Spittler: „Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche" verbieten, weil es von verleumderischen Ausfällen auf die katholische Religion strotzt. Auch die Schrift: „Neueste Beiträge zur Religionslehre und Kirchengeschichte", welche die Censur erlaubte, soll verboten werden, weil darinnen die Päpste beschimpft werden, der Jansenismus vertheidigt wird, ketzerische Sätze aufgestellt werden und behauptet wird, feierliche Konkordate seien ungiltig. — Concept.

686. 1790. August. Wien. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser Leopold II., den Bischöfen alle Gerechtsame, die sie unter der Kaiserin Maria Theresia gehabt, wieder zurückzugeben, namentlich betreffs a) der Ehesachen, b) der Gerichtsbarkeit der Geistlichen, c) der Verlassenschaftsabhandlungen der Geistlichen. — Concept.

687. 1790. September. 13. Wien. Bericht über die dreifache Trauung im Kaiserhause: nämlich der Erzherzoge Franz und Ferdinand und der Erzherzogin Maria Klementine, die Kardinal Migazzi vornahm, wobei er eine italienische Anrede hielt. — Original.

688. 1790. Oktober. 11. Wien. Auftrag an die Dechante, einen Ausweis über die neuen Pfarren, Lokalkaplaneien und Kooperaturen einzusenden. Beilage: ein Muster. — Concept.

689. 1790. Oktober. 15. Ville-Neve-les-Soissons. Erklärung des Bischofs von Soissons an die Administratoren der Regierung des Departements von Aisne. — Kopie.

690. 1790. November. 20. Ettensheim-Münster. Pastoralinstruktion des Kardinals Rohan, Fürstbischofs von Straßburg, an seinen Klerus über die Civilkonstitution des Klerus bei Publikation derselben in seiner Diöcese. — Kopie.

691. 1790. November. 28. Ettensheim-Münster. Hirtenbrief des Louis René Eduard Kardinals Rohan, Fürstbischofs von Straßburg. — Kopie.

692. 1790. Dezember. 11. Rom. Kardinal Migazzi erhält ein Jahr Aufschub für seine Romreise. — Original.

693. 1790. Dezember. 20. Soissons. Hirtenbrief des Heinrich Joseph Klaudius de Bourdeilles, Bischof von Soissons, über die geistliche Gewalt der Kirche. — Kopie.

694. 1790. Vorstellungen, die Kardinal Migazzi dem Kaiser Leopold II. über den Verfall der Religion und dessen Ursachen machte. — Kopie.

695. 1791. Wien. Auszug aus den hauptsächlichsten Forderungen der Bischöfe in Bezug auf die Josephinischen Verordnungen. — Kopie.

696. 1791. Jänner. 31. Sens. Kardinal Stephan Karl de Lominie vertheidigt sich beim Papste wegen seiner Differenzen mit den übrigen Bischöfen Frankreichs. — Kopie.

697. 1791. Februar. 23. Rom. Pius VI. tadelt den Kardinal Stephan Karl de Lominie de Brienne, Erzbischof von Sens, wegen seiner Hinneigung zu den verderblichen Neuerungen. — Kopie.

698. 1791. Februar. 26. Wien. 1. Die Regierung erlaubt den Klöstern Kandidaten bis zum Numerus fixus aufzunehmen; 2. die Rückzahlung eines den Stiftern aufgekündigten Kapitals braucht nicht mehr angemeldet zu werden; 3. die Zertheilung der Gründe oder deren Besiedelung wird den Klostervorstehern überlassen. — Original mit 2 Beilagen in Druck.

699. 1791. März. 17. Wien. Hofresolution auf die Beschwerden der Bischöfe wegen der Lehr- und Erziehungsanstalten, Büchercensur, Toleranz und der landesfürstlichen Gesetze in Religions- und Kirchenangelegenheiten. 19 Punkte. Fast alles vom Kaiser Joseph Bestimmte wurde bestätigt und nur Unwesentliches abgeändert. Nebstdem ein Auszug daraus mit dem gegenüberstehenden Entwurf einer Gegenvorstellung. — Kopie.

700. 1791. März. 26. Wien. Auftrag der Regierung an das Konsistorium wegen der geplanten Verminderung der neuen Exposituren. — Original.

701. 1791. April. 2. Wien. Die Regierung verständigt das Konsistorium von dem, was der Kaiser in Bezug auf die Gesetze über die öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, die Büchercensur, Toleranz, Religions- und Kirchenangelegenheiten entschieden. — Original.

702. 1791. April. 13. Rom. Pius VI. spricht sich den Kardinälen, den Bischöfen, dem Klerus und dem Volke von Frankreich gegenüber über die neuen Gesetze und Vorgänge in Frankreich aus und suspendirt die neuen Staatsbischöfe. — Kopie.

703. 1791. Juli. 28. Wien. Vorstellung des Kardinals Migazzi gegen die Verordnung des Kaisers vom 17. März 1791 wegen der von den Bischöfen vorgebrachten Beschwerden. — Concept.

704. 1791. August. 23. Wien. Hofdekret, welches die Errichtung der theologischen Lehranstalten an den bischöflichen Seminarien und in den Klöstern vorschreibt. — Kopie.

705. 1791. Oktober. 24. Wien. Regierungsintimation, daß in dem deutsch-ungarischen Kollegium in Pavia ein Platz zu besetzen sei. — Original.

706. 1791. Dezember. 14. Rom. Kardinal Migazzi erhält ein Jahr Verlängerung für seine Romreise. — Original.

707. 1792. „Notaten über die dermalige Staatsverfassung in Ansehung der Geistlichkeit" und deren Mangel an Nachwuchs. — Concept.

708. 1792. Auszug aus den Vorschlägen der Bischöfe, um dem Priestermangel zu steuern. Beilage: Bemerkungen dazu. — Concept.

709. 1792. Vorschläge, wie die theologischen Studien in den Mendikantenklöstern gefördert werden könnten. — Concept.

710. 1792. Jänner. 14. Wien. Vorstellung des Kardinals Migazzi an den Kaiser (in 20 Punkten) wegen des Nachwuchses der Seelsorgsgeistlichkeit. — Concept.

711. 1792. März. 6. Wien. Auszug aus den Untersuchungsakten über einige Predigten und Christenlehren des Pfarrers Anton Kik in Penzing, der behauptet hatte, „Gott könne nicht beleidigt werden und nicht zürnen." — Kopie.

712. 1792. April. 3. Wien. Kardinal Migazzi legt dem Kaiser Franz II. die Beschwerden der Bischöfe, die sie schon Kaiser Joseph II. vorgelegt hatten, von Neuem vor. Bittet aber, sie

nicht wieder der geistlichen Hofkommission zur Beurtheilung und Entscheidung zu überlassen, weil da keine Abhilfe erfolgt. Kardinal Migazzi klagte, daß 1. die Toleranz, namentlich in Wien zu weit gehe; 2. die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen müsse wieder hergestellt werden; 3. sei die Verbindung unter den Geistlichen zerrissen; 4. die Klosterzucht sei durch die Änderung der Regel zerstört; 5. die Seminarien sollen den Bischöfen zurückgegeben werden; 6. die Zöglinge sollten keine protestantischen Bücher mehr erhalten, um darnach zu predigen; 7. auch in den Schulen seien protestantische Bücher eingeführt. Theologieprofessoren seien vom Bischofe ganz unabhängig; 8. Zufluchtshäuser für die Unschuld zu schaffen sei nothwendig; 9. auch sollen Spitäler und Erziehungshäuser gegründet werden; 10. die lateinische Sprache werde so vernachlässigt, daß sie absterbe; 11. der Priestermangel sei stark fühlbar; 12. das Ehepatent sei zu ändern; 13. der Klerus müßte trotz geschmälerter Einkünfte doch auch noch die Religionsfondssteuer entrichten. — Concept.

713. 1792. Juni. 6. Wien. Schreiben des Kardinals Migazzi an den Prälaten von St. Florian wegen eines Mannes Namens Mathias Brunner, der bewogen werden soll, zu seinem Weibe nach Enns zurückzukehren. — Kopie.

714. 1792. August. Wien. Verschiedene Aufsätze zur Vertheidigung des Cölibats. — Concept.

715. 1792. November. Wien. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser, die von ihm für das Jahr 1792 geforderte Religionsfondssteuer von 3705 Gulden (wie das zwei Jahre früher geschehen) nachzusehen, da er in seinen Einkünften einen Verlust von 10000 Gulden erlitten. — Concept.

716. 1792. November. 9. Wien. Die gleiche Bitte mit der Beifügung, diese Steuersumme könnte durch die Einkünfte des verstorbenen Domherrn von Rollemann und des verstorbenen Pfarrers bei den Franziskanern ersetzt werden. — Concept.

717. 1792. November. 17. Wien. Vorschläge, wie das Bedürfniß nach dem Nachwuchs der Seelsorgsgeistlichkeit vermindert werden könnte. — Concept.

718. 1792. November. 17. Wien. Das Hofdekret vom 26. Oktober ordnete auf die Klagen der Bischöfe über den Mangel an Geistlichen Verschiedenes an (z. B. Verminderung der Priester an Wallfahrtsorten und Domkirchen), um diesem Übelstande abzuhelfen. — a) Original; b) Kopie.

719. 1792. November. 21. Rom. Pius VI. fordert die Bischöfe, Äbte und den Klerus Deutschlands auf, den emigrirten Geistlichen Frankreichs Gastfreundschaft zu gewähren, wie der Bischof von Konstanz und die Äbte von Petershausen und Kreutzlingen. — Druck.

720. 1792. Dezember. 15. Rom. Kardinal Migazzi erhält ein Jahr Aufschub zur Verrichtung seiner Romreise. — Original.

721. 1793. Wien. Verzeichniß aller Pfarren mit Angabe der Zahl ihrer Geistlichen und Seelen. — Original.

722. 1793. Wien. Verzeichniß derjenigen Pfarren, die bei einer geringen Anzahl Seelen einen Aushilfspriester oder Kooperator haben. — Original.

723. 1793. Jänner. 9. Wien. Auftrag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an alle Sakristeidirektoren in Wien, alle dort Messe lesenden Priester mit Namen, Stand, Alter und Gesundheitszustand dem Konsistorium namhaft zu machen. — Original.

724. 1793. Jänner. 9. Wien. Auftrag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Pfarrer Wiens zu berichten: Namen, Alter, Gesundheitszustand und allenfalls die Ordensangehörigkeit der Kooperatoren, die Seelenanzahl und den Umfang der Pfarre, und ob ein Kooperator entbehrlich sei. — Original.

725. 1793. Jänner. 14. Wien. Joseph Ogesser, Chormeister bei St. Stephan, berichtet über die Funktionen der 6 Kantoren, 6 Leviten, 6 Kooperatoren und 5 Kuraten bei St. Stephan. — Original.

726. 1793. Jänner. 14. Wien. Joseph M. Bisenti, Director des Alumnates, meldet, daß im Schuljahre 1792 17 Zöglinge vom Säkular- und 11 aus dem Regularklerus vorhanden seien. — Original.

727. 1793. Jänner. 23. Wien. Das Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Simon Gravier, Weltpriesters der Straßburger Diöcese, sich in Wien aufhalten zu dürfen. — Original.

728. 1793. Februar. 22. Wien. Circulare der Regierung wegen der französischen Emigranten. — Druck.

729. 1793. Februar. 27. Wien. Auftrag des Konsistoriums an P. Heinrich Schuller, Pfarrer auf dem Schottenfelde, daß ihm P. Andreas Wenzel alle Predigten früher zur Prüfung vorlegen müsse, die dann ohne weitere Änderung gehalten werden sollen. — Concept.

730. 1793. März. Wien. Bericht des Pfarrers Heinrich Schuller über seine Kooperatoren, namentlich über die Predigten des P. Andreas Wenzel, die nichts gegen und nichts für den Glauben enthalten, sondern nur moralische und politische Abhandlungen sind. — Original.

731. 1793. März. 8. Wien. Kardinal Migazzi wendet sich in einer Eingabe an den Kaiser gegen einige falsche Sätze der Universität über die Disciplinargewalt der Kirche. — Concept.

732. 1793. März. 11. Wien. Dem P. Andreas Wenzel wurde vom fürsterzbischöflichen Konsistorium aufgetragen, nicht nach protestantischen, sondern nach katholischen Büchern zu predigen, und am 18. März vor Sr. Eminenz zur Prüfung zu erscheinen. — Concept.

733. 1793. März. 21. Wien. Auftrag des Kardinals Migazzi an den Abt des Schottenstiftes, den P. Andreas Wenzel sogleich ins Stift zurückzunehmen, da ihm die Erlaubniß zu predigen und Beicht zu hören entzogen wurde, nachdem er wegen seines ungehörigen Predigens fruchtlos ermahnet worden. — Concept.

734. 1793. April. 3. Wien. P. Andreas Wenzel bittet das fürsterzbischöfliche Konsistorium um den Grund, warum er zu Ostern predigen durfte und darnach wieder suspendirt wurde? In dorso: Weil sein Abt gebeten, ihn zu Ostern noch predigen zu lassen, da er nicht leicht einen Ersatz finden könnte. — Original.

735. 1793. April. 3. Wien. Schreiben des Kardinals Migazzi an den Abt des Schottenstiftes des Inhalts, daß er den P. Andreas Wenzel vom Predigen und Beichthören suspendirt und ins Kloster zurückgeschickt, wo er Exercitien machen und sich einen Monat zur Prüfung aus der Pastoral vorbereiten soll. — Concept.

736. 1793. April. 3. Wien. Protokoll, aufgenommen mit P. Andreas Wenzel wegen seiner anstößigen Predigten und protestantischen Bücher. — Kopie.

737. 1793. April. 5. Wien. Befehl des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an alle Pfarrer in Wien, die Kirchen- und Schulkatecheten dem Konsistorium namhaft zu machen. — Concept.

738. 1793. April. 10. Wien. Kardinal Migazzi gibt der Regierung seine Zustimmung zur Theilnahme an der Kommission (durch Canonikus von Hillmayr und den Dominikanerpfarrer von Frölich), welche eine Untersuchung gegen P. Odilo Eder wegen seiner Ausfälle gegen landesfürstliche Verordnungen in seinen Predigten vornehmen sollte. Über die zum Predigtamte nöthigen Kenntnisse müsse er sich als geistlicher Oberhirte die Untersuchung und Beurtheilung allein vorbehalten. — Concept.

739. 1793. April. 13. Wien. Kardinal Migazzi antwortet der Regierung auf deren Auftrag sich zu äußern, „ob und in wie weit die (vom Pfarrer Kik in Penzing) angezeigten Übertretungen der bestehenden Gottesdienstordnung gegründet seyen, und was hiezu auf einmal den Anlaß gegeben habe.“ Kardinal Migazzi beruft sich auf die mündlich gegebene Erlaubniß des Kaisers, mehrere Messen zugleich halten und den Segen zweimal mit der Monstranze geben zu lassen. — Concept.

740. 1793. April. 15. Wien. Auftrag der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, zu berichten, ob und aus welchen Gründen P. Andreas („der nur Toleranz und praktisches Christenthum lehrte") und P. Michael suspendirt worden? — Original.

741. 1793. April. 26. Wien. Vertheidigung des Priesters Purtscher bei der Regierung wegen einer Predigt, worin er die „Modechristen" gegeißelt, was die Protestanten auf sich bezogen, während diese, wie Kardinal Migazzi und Graf Banthieri als Zuhörer bestätigten, gar nicht angegriffen wurden. Kardinal Migazzi protestirte gegen die anonymen Denuncianten, die mit falschen Predigtauszügen nun alle Prediger verfolgten. — Concept.

742. 1793. Mai. Wien. Kardinal Migazzi bedauert den Tod des Abtes Martin II. von St. Blasien und wünscht dem neuen Abt Mauriz Glück zu seiner Erwählung. — Concept.

743. 1793. Mai. Wien. P. Andreas Wenzel wurde beauftragt sich einer zweiten Prüfung über seine Rechtgläubigkeit zu unterziehen. — Concept.

744. 1793. Mai. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über P. Andreas Wenzel, über dessen anstößige Art zu predigen, seine Prüfung, seine Suspension, und die Verwendung einer Deputation von Fabrikanten und Handwerkern für P. Andreas, der allein in Wien praktisches Christenthum predige; letztere hatten gedroht, wenn P. Odilo die Kanzel besteige, werde er öffentlich beschimpft werden; hatten auch eine Anzeige bei der Regierung gegen P. Odilo gemacht, „welcher nichts widerlegt, nichts beweist, nur schimpft und alles verwirrt, was heutzutage fast alle Prediger thun." — Concept.

745. 1793. Mai. Wien. Protest des Kardinals Migazzi, daß man ihm den Auftrag gegeben, sich wegen des P. Andreas Wenzel und Bernardin Michel zu rechtfertigen. Das sei eine rein geistliche Sache, die nur seiner Beurtheilung unterliege. — Concept.

746. 1793. Mai. 1. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium äußert sich auf den Auftrag der Regierung hin, warum P. Andreas Wenzel und Bernardin Michel, Benefiziat bei St. Peter, suspendirt worden. Zurechtweisungen seien vorausgegangen. Böswillige Angaben wollen irrende Geistliche gegen den Bischof schützen und diesen vor den weltlichen Richter zur Rechenschaft ziehen. — Concept.

747. 1793. Mai. 5. Wien. „Urbild von der heutigen und von der früheren Aufklärung" von Johann Michael Freiherrn von Hrabrat. — Original.

748. 1793. Mai. 18. Wien. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser, es beim erlaubten zweimaligen Segen beim Nachmittags-Gottesdienste zu lassen, weil das Volk sehr daran hänge. — Kopie.

749. 1793. Mai. 18. St. Blasien. Der neuerwählte Abt von St. Blasien bittet den Kardinal Migazzi ihm dieselbe Freundschaft wie seinem Vorgänger zu schenken. — Original.

750. 1793. Juni. 4. Wien. Kardinal Migazzi beklagt sich bei der Regierung, daß jeder katholische Geistliche durch die Superintendenten auf anonyme Anzeigen hin zur Rechenschaft gezogen werde. Würden die Katholiken auf anonyme Angaben hin klagen, so würden sie ausgelacht und verspottet. Selbst Kaiser Joseph sprach von der „herrschenden alleinseligmachenden Religion". So kann und muß es ein katholischer Prediger auch sagen dürfen. Anonyme Anzeigen sind verboten. Gilt diese Vorschrift für die Protestanten nicht? — Concept.

751. 1793. Juni. 8. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium beklagt sich bei der Regierung über die fortwährenden Beschwerden des protestantischen Superintendenten wegen der katholischen Prediger, so z. B. über den Schottenpriester P. Adrian Gretsch, der nur den katholischen Satz von der alleinseligmachenden Kirche ohne Controverse, Angriff oder Schmähungen vorgetragen habe. — Concept.

752. 1793. Juni. 11. Wien. Bitte des Kardinals Migazzi an den Kaiser, die katholischen Prediger gegen die beständigen Neckereien anonymer Anzeigen und die ungegründeten

Beschwerden der Superintendenten zu schützen, weil man sonst nicht einmal die katholische Lehre vortragen könnte. — Kopie.

753. 1793. Juni. 20. Wien. Dank des Kardinals Migazzi an den Kaiser, daß er das lang unterbliebene vierzigstündige Gebet in der Hofkirche zur großen Freude der Bewohner wieder halten ließ. Weiters klagt er über die schlechten religionslosen Schulen, die nur schändliche Broschürenschreiber, aber keine tüchtigen Leute hervorgebracht haben. — Concept.

754. 1793. Juli. 1. Wien. Schreiben des Kardinals Migazzi an den Grafen Colloredo, worin er klagt, daß auch seine neuen Vorstellungen keinen Erfolg haben werden. Der Kaiser sei gut und christlich, könne aber nicht überall Aug' und Hand haben. Seine geistlichen und weltlichen Räthe verderben viel. — Concept.

755. 1793. Juli. 6. Wien. Mittheilung der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium über die Änderung der Gottesdienstordnung vom Jahre 1782: 1. Bei St. Stephan dürfen zu gleicher Zeit drei und in anderen Kirchen zwei heilige Messen gelesen werden. 2. Bei Nachmittags-Andachten dürfe der Segen mit der Monstranze, aber nur einmal, und zwar am Schlusse gegeben werden. Mehr sei nicht erlaubt. Prozessionen und Wallfahrten schon gar nicht. — Original.

756. 1793. Juli. 12. Laxenburg. Graf Colloredo versichert den Kardinal Migazzi, daß der Kaiser die besten und christlichsten Absichten habe und stets bereit sei ihn zu hören und seine Wünsche zu erfüllen, doch überstürzen könne er nichts. — Original.

757. 1793. Juli. 12. Laxenburg. Graf Colloredo theilt dem Kardinal Migazzi mit, daß der Kaiser den zweimaligen Segen mit der Monstranze gestatte, sonst aber nichts von der alten Ordnung geändert habe. Der Kaiser sei gottesfürchtig und wolle die Religion schützen und befördern. — Original.

758. 1793. August. 2. Wien. Edmund, Weihbischof und Generalvikar von Wien, bittet den Kaiser um weitere Gestattung des doppelten Segens bei Nachmittags-Andachten, sowie um die Erlaubniß gleichzeitig mehrere heilige Messen an den Seitenaltären (für kränkliche, durchreisende, sowie in Würden und Bedienstungen stehende Priester) lesen zu lassen. — Concept.

759. 1793. August. 3. Wien. Graf Colloredo theilt dem Weihbischofe Grafen Arz mit, daß er sein Gesuch sofort dem Kaiser überreichen werde und Genehmigung hoffe. — Kopie.

760. 1793. August. 11. Aranyos-Marosch. Kardinal Migazzi beklagt sich beim Minister Grafen Colloredo über ein Regierungsdekret, daß man sich in Angelegenheit der Abänderung der Gottesdienstordnung nicht direkt an den Kaiser wenden dürfe, sondern zuerst an die Regierung einen Vortrag machen müsse, wo doch sonst Allen der Zutritt zum Kaiser offen steht. Die geistlichen Angelegenheiten sollen leider ganz von Laien beherrscht werden. — Kopie.

761. 1793. August. 23. Laxenburg. Mittheilung des Grafen Colloredo an Kardinal Migazzi, daß man über seine Unpäßlichkeit bestürzt gewesen. — Original.

762. 1793. August. 29. Altendorf. Graf Johann Puvay, Bischof von Zips, schreibt dem Kardinal Migazzi, daß er seinen Neffen Grafen Sztaray in sein Priesterhaus aufnehme und darnach zu sich nehme und ihn lehre, „womit er einst, so dem Allmächtigen gefällig sein wird, seinen künftigen Kirchensprengel zu leiten wisse.“ — Original.

763. 1793. August. 31. Wien. Hofrath von Müller bittet den Kardinal Migazzi um eine Unterredung. — Original.

764. 1793. September. 14. Preßburg. Einberufung des Kardinals Migazzi zum Landtage am 21. Oktober 1893. — Druck.

765. 1793. Oktober. 30. Wien. Anfrage des Kardinals Migazzi an den Abt des Schottenstiftes, ob er den P. Andreas Wenzel im Stifte behalten oder auf eine Pfarre geben will. — Concept.

766. 1793. November. 9. Kremnitz. Georg Ocrovszky, Propst in Kremnitz, bittet um Dispens von der dreimaligen Verkündigung für Johann Seiller und Anna Maria Gebauer, welch letztere früher in Wien gewesen. Beilage: Die gleiche Bitte der Brautleute. — Originale.

767. 1793. Dezember. 6. Wien. Anzeige des fürsterzbischöflichen Konsistoriums wegen der auf dem Durchmarsche sterbenden gefangenen Franzosen und deren Beerdigung. — Concept.

768. 1793. Dezember. 14. Rom. Kardinal Migazzi erhält ein Jahr Frist zu seiner Reise nach Rom. — Original.

769. 1794. Wien. Kardinal Migazzi befürwortet beim Kaiser die Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu, um sowohl die Schulen als auch die Sitten zu verbessern und bessere Beamte heranzuziehen. Beilage: Ein Verzeichniß der Jesuiten in Rußland vom Jahre 1788. — Kopien.

770. 1794. Wien. Verzeichniß der von 1766 bis 1794 vom Kardinal Migazzi consekrirten Kirchen (Ottakring, Schottenfeld, Ginselsdorf, Reindorf, Atzgersdorf, Währing, Kirchberg am Wechsel). — Original.

771. 1794. Jänner. 25. Wien. Kardinal Migazzi klagt beim Abte von Melk über den Pfarrer von Gainfarn Ernst Susterschütz. — Concept.

772. 1794. Jänner. 28. Wien. Empfehlung der Klöster. — Kopie.

773. 1794. Mai. 23. Wien. Die Benediktiner P. Benedikt, P. Meinrad Liechtensteiner und P. Andreas Wenzel sind sogleich von ihren Posten zu entfernen, da sie sich gegen den Staat und die Religion verfehlt haben, indem sie einige Personen (Schuhmacher, die dann eingesperrt wurden) sogar zum Unglauben verleitet hatten. Der Pfarrer von Penzing soll aus gleichen Ursachen in Untersuchung gezogen und abgesetzt und der Professor der Pastoraltheologie Wieser soll versetzt werden. Mit einer Beilage: Ein dickleibiger Auszug aus dem Verhörsprotokoll der arrestirten Schuhmacher. — Kopien.

774. 1794. Mai. 30. Wien. Die Regierung fordert vom fürsterzbischöflichen Konsistorium darüber Auskunft, welche Exreligiosen ganz, halb oder gar nicht mehr zur Seelsorge brauchbar seien. — Original.

775. 1794. Mai. 30. Wien. Die Regierung frägt beim fürsterzbischöflichen Konsistorium an, ob nicht zwei Geistliche der französischen Sprache kundig wären, daß sie die Seelsorge der gefangenen französischen Soldaten in Graz und Pettau übernehmen könnten. — Original.

776. 1794. Juni. 20. Wien. Schreiben des Kardinals Migazzi an den Grafen von Rottenhahn, worin er ihm mittheilt, daß alle Jahre das Sakrament der Firmung nicht nur durch acht Tage an 10.000 Firmlinge in der Pfingstwoche bei St. Stephan gespendet wird, sondern daß die Spendung dieses heiligen Sakramentes auch bei den alljährlichen Visitationen auf dem Lande geschieht. — Concept.

777. 1794. Juni. 27. Wien. Die Regierung fordert den Kardinal Migazzi auf, sich mit dem in Wien befindlichen Bischof von Nancy zu besprechen, damit zwei von den emigrirten französischen Priestern nach Graz und Pettau zu den französischen Gefangenen als Seelsorger geschickt werden. Erhielten monatlich 20 Gulden und freie Wohnung. — Original.

778. 1794. Juli. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium schlägt zwei französische Geistliche (aus Toul und Metz) zu Seelsorgern für die französischen Kriegsgefangenen in Graz und Pettau vor. — Concept.

779. 1794. Juli. 7. Wien. Auszug aus den Akten und Verhörsprotokollen, den Pfarrer Kik von Penzing betreffend. — Kopie.

780. 1794. Juli. 19. Wien. Kardinal Migazzi schlägt der Regierung wiederholt die französischen Pfarrer Bajotet und Munier als Seelsorger für die gefangenen Franzosen vor. — Concept.

781. 1794. Juli. 21. Wien. Der Kardinal Migazzi bittet den Kaiser, dem herrschenden Priestermangel abzuhelfen und dessen Ursachen (Professoren, Censur, schlechte Bücher, Toleranz u. s. w.) zu entfernen. — Kopie.

782. 1794. August. 8. Wien. Aufforderung der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, den Pfarrer von Penzing, Kik, und die Benediktiner Meinrad und Benedikt Liechtensteiner, sowie P. Andreas Wenzel wegen ihrer „ungleichen" Predigten, gefährlichen Briefe und Schriften, wodurch sie viele Leute verführt hatten, zur Verantwortung zu ziehen. — Kopie.

783. 1794. August. 19. Wien. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser um die Erlaubniß beim Papste um den Jubiläumsablaß für Österreich ansuchen zu dürfen. Mit einer Beilage über die Verkündigung des Jubiläumsablasses. — Kopien.

784. 1794. August. 22. Wien. Kardinal Migazzi beklagt sich beim Kaiser über den Mangel an Priestern. — Concept.

785. 1794. September. 6. Wien. Erklärung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums vor Beginn der Untersuchung der gemischten Kommission über die Geistlichen Kik u. s. w., daß alles, was das Dogma und die Kirchendisciplin betreffe, der Beurtheilung des Oberhirten vorbehalten bleiben müsse. — Concept.

786. 1794. September. 8. Wien. Der Oberaufseher der deutschen Schulen und Domscholastikus Joseph Spendou rechtfertigt sich auf Befehl des Kardinals Migazzi, warum ohne dessen Wissen eine neue Auflage des Katechismus veranstaltet wurde, in welcher Änderungen an zwei Stellen vorgenommen wurden und trotzdem des Kardinals frühere Vorrede abgedruckt wurde. Die neuen Auflagen werden von der Regierung anbefohlen. Die Erwähnung der Abläſſe für die Verstorbenen ist schon in den früheren Auflagen sowie aus allen Lehrbüchern, Direktorien, Brevieren, Ankündigungen u. dgl. laut Verordnung des Kaisers vom 26. Mai 1787 weggelassen worden. Die Vorrede durfte nicht weggelassen werden, weil ohne höhere Verordnung von den früheren Auflagen nichts wegbleiben darf. — Original.

787. 1794. Oktober. 29. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium frägt beim Kaiser an, ob die aus Frankreich ankommenden Priester zur Aushilfe in der Seelsorge auf dem Lande verwendet werden dürften. — Concept.

788. 1794. Oktober. 29. Wien. Vorschlag des Kardinals Migazzi, den Pfarrer Kik wegen seiner Vergehen, ebenso wie die PP. Meinrad, Benedikt und Andreas aus der Seelsorge zu entfernen. — Concept.

789. 1794. Oktober. 30. Wien. Votum der fürsterzbischöflichen Kommission bei der Untersuchung wider Anton Paul Kik und die PP. Meinrad, Benedikt und Andreas. Von den letzteren werden aus ihren Briefen Stellen unglaublichen Inhalts angeführt. Alle sind aus der Seelsorge zu entfernen, und zum Theile auch vom Staate zu bestrafen. Zwei Beilagen: Verhörsprotokolle. — Kopien.

790. 1794. November. 8. Wien. Bitte des Kardinals Migazzi an den Kaiser, daß dem kaiserlichen bevollmächtigten Minister in Rom, Kardinal Hrzan, aufgetragen werde, sich um den allgemeinen Jubelablaß für Österreich zu bewerben. Er legt auch den Plan vor, wie die Prozession gehalten werden könnte. — Concept.

791. 1794. November. 12. Wien. Kardinal Migazzi beschwert sich beim Kaiser, daß man in der Neuauflage des Katechismus, die man ohne sein Wissen veranstaltet, die Lehre von der Zuwendung der Abläſſe für die Verstorbenen ausgelassen und trotzdem seine Vorrede und Genehmigung vorgedruckt habe. Diese Lehre sei nur der geistlichen, nicht aber der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Es komme nur der Kirche, nicht aber dem Landesfürsten

zu, zu entscheiden, ob Ablässe den Verstorbenen zugewendet werden können. Kardinal Migazzi bittet, sich vor den Bischöfen und vor seinem Klerus rechtfertigen zu dürfen. — Concept.

792. 1794. November. 21. Wien. Franz Güßmann bittet das fürsterzbischöfliche Konsistorium, dem Klerus bekannt zu machen, daß er und eine Gesellschaft von angesehenen Männern gute Schriften beim Buchhändler Andreas Schmid herausgeben wollen. Jede zweite Woche erscheint ein Bogen, in sich abgeschlossen, zum Preise von 1½ kr. — Original.

793. 1794. November. 28. Rom. Übersetzung der Bulle, womit Pius VI. den Gläubigen in Österreich einen vollkommenen Ablaß verlieh. — Kopie.

794. 1794. November. 29. Wien. Kardinal Migazzi beschwert sich beim Kaiser, daß man den Katechismus ohne sein Wissen neu aufgelegt und das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft sowie die Zuwendung der Ablässe für die Verstorbenen weggelassen, seine Vorrede aber und seine Genehmigung dennoch abgedruckt habe. Bittet um seine Rechtfertigung vor den Bischöfen und vor dem Klerus, weil man sonst glaubt, das sei alles mit seinem Wissen und Willen geschehen. Auch soll ohne seine Genehmigung keine neue Auflage erscheinen. Mit 1 Beilage über die Ablässe. — Kopien.

795. 1794. Ordnung der Bußpredigten in der Pfarrkirche zu Enzersdorf. — Original.

796. 1794. Dezember. Wien. Notizen aus Anlaß des Jubiläums vom Jahre 1794. — Original.

797. 1794. Dezember. 4. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befragt die Prälaten und Dechante, wie beim Jubiläum auf dem Lande die Bußpredigten am besten abgehalten werden könnten. — Concept.

798. 1794. Dezember. 9. Wien. Joseph von Wendel, Domherr zu Leitmeritz, bittet den Grafen Leopold von Clary, er möge sich beim Kardinal Migazzi für ihn verwenden, daß dieser sein Werk „Gang der göttlichen Anstalten“ (4 Bände 6 fl.) seiner Geistlichkeit empfehlen möge. — Original.

799. 1794. Dezember. 10. Rom. Kardinal Migazzi erhält ein Jahr Frist für seine Romreise. — Original.

800. 1794. Dezember. 11. Wien. Benno, Abt zu den Schotten, äußert sich über die geplante Mission. — Original.

801. 1794. Dezember. 12. Göttweig. Anselm, Abt zu Göttweig, macht für die Jubiläumsmissionen seine Vorschläge. — Original.

802. 1794. Dezember. 13. Wien. Aufforderung an die Dechante, sich über die zweckmäßigsten Tage für die Mission zu äußern. — Concept.

803. 1794. Dezember. 13. Wien. Leopold Graf Clary empfiehlt den Domherrn Joseph von Wendel dem Kardinal Migazzi, damit diesem in seiner Geldverlegenheit durch den Verkauf seines Werkes: „Gang der göttlichen Anstalten“ geholfen werde. — Original.

804. 1794. Dezember. 15. Moosbrunn. Karl Wunderer, Pfarrer und Dechant, macht seine Vorstellungen wegen der beabsichtigten Mission. — Original.

805. 1794. Dezember. 16. Baden. Dominik von Schnyb äußert sich über die projektirte Bußmission. — Original.

806. 1794. Dezember. 17. Wien. Joseph Engstler, Pfarrer in der Roßau, berichtet, daß zwei Serviten bei den Missionen mitwirken können. — Original.

807. 1794. Dezember. 17. Wiener-Neustadt. Alberik, Abt von Neukloster, äußert sich über die beabsichtigten Bußmissionen. — Original.

808. 1794. Dezember. 17. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium empfiehlt dem Klerus das Werk Joseph von Wendels: „Der Gang der göttlichen Anstalten“ zum Ankauf. — Concept.

809. 1794. Dezember. 18. Wien. J. A. Kob überreicht eine Broschüre und bittet ihn in Rom gegen die „Totalrevolutionär-Gesellschaft" wirken zu lassen. — Original.

810. 1794. Dezember. 18. Wilfersdorf. Dechant Franz X. Romeyer berichtet über die anbefohlenen Bußmissionen. — Original.

811. 1794. Dezember. 19. Wien. Aufforderung an die Klostervorsteher, jährlich die neuaufgenommenen Kandidaten der Regierung und dem fürsterzbischöflichen Konsistorium anzuzeigen. — Original.

812. 1794. Dezember. 19. Laa. Dechant Joseph Winkler berichtet über die Anstalten betreffs der künftigen Missionen. — Original.

813. 1794. Dezember. 19. Hausleuthen. Dechant Joseph Michael Schwarzl erstattet Bericht über die angeordneten Bußmissionen. — Original.

814. 1794. Dezember. 19. Klosterneuburg. Propst Floridus überreicht seine Vorschläge für die angeordnete Bußmission. — Original.

815. 1794. Dezember. 20. Pillichsdorf. Dechant Ludwig Johann Robl erstattet sein Gutachten über die bevorstehende Bußmission. — Original.

816. 1794. Dezember. 23. Melk. Abt Isidor berichtet, daß er zu den Bußmissionen keinen Geistlichen hergeben könne. — Original.

817. 1794. Dezember. 23. Wien. Mittheilung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an Zacharias Zeller, Dechant in Mannswörth, über die beabsichtigten geistlichen Übungen. — Concept.

818. 1794. Dezember. 23. Wien. Eintheilung der Ordensgeistlichen für die verschiedenen Orte und Tage in Bezug auf die Missionen beim Jubelablaß. — Concept.

819. 1794. Dezember. 23. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt dem Dechant von Klosterneuburg, Ignaz von Fröhlichsberg, die Ordnung der Missionen in seinem Dekanate mit. — Concept.

820. 1794. Dezember. 23. Wien. Die unbeschuhten Karmeliten Serapion und Raimund werden bestimmt, geistliche Übungen zu halten. — Concept.

821. 1794. Dezember. 24. Wien. Vorstellung des Kardinals Migazzi an den Kaiser wegen der beabsichtigten Ehe eines nichtunirten Griechen, des Handelsmannes Demetrius Oeconomus, mit einem fünfzehnjährigen katholischen Mädchen, das zu diesem Zwecke seinen Glauben verlassen will, was vor dem 24. Jahre gar nicht zugegeben werden soll. — Concept.

822. 1794. Dezember. 26. Lichtenwörth. Dechant Franz Arminger erstattet Bericht über die angeordneten Missionen. — Original.

823. 1794. Dezember. 27. Mannswörth. Vorschläge des Dechants Zacharias Zeller für die Bußmission. — Original.

824. 1794. Dezember. 27. Zöbern. Johann Georg Peinthor äußert sich über die zu veranstaltenden Bußmissionen. — Original.

825. 1794. Dezember. 27. Walterskirchen. Mathias Valentin Karreisser äußert sich über die beabsichtigten geistlichen Übungen. — Original.

826. 1794. Dezember. 27. Wien. Der Dominikaner P. Johann König wird als Missionär bestimmt. — Concept.

827. 1794. Dezember. 27. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium wird von der Regierung aufgefordert sich über die Mission in Enzersdorf am Gebirge zu äußern, da hiezu keine Erlaubniß gegeben worden. — Original.

828. 1794. Dezember. 28. Pierawarth. Dechant Franz Edler von Gall gibt sein Gutachten ab über die geplante Bußmission. — Original.

829. 1794. Dezember. 28. Bockflüß. Dechant C. Titus äußert sich über die vorgeschriebene Bußmission. — Original.

830. 1794. Dezember. 28. Falkenstein. Dechant Andreas Böck macht Vorschläge für die angeordnete Bußmission. — Original.

831. 1794. Dezember. 29. Obermarkersdorf. Vicedechant an der Pulka Ferdinand Pock übergibt seinen Vorschlag für die künftigen Bußmissionen. — Original.

832. 1794. Dezember. 29. Orth. Franz Leopold Schmirber, Dechant „am Marchfelde neben der Donau", macht Vorschläge für die Bußmission. — Original.

833. 1794. Dezember. 29. Schöngrabern. Äußerung des Dechants Andreas Wurst über die Mission, die gehalten werden soll. — Original.

834. 1794. Dezember. 31. Wien. Rechnung über Empfang und Ausgaben bei der Mathias Zechmeister'schen Exercitienstiftung vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1794 (9050 Gulden). — Original.

835. 1795. Auszug aus „den wesentlichsten und in das Reine gebrachten bischöflichen Mitteln zur Erhaltung der erforderlichen Seelsorger auf dem Lande und folglichen Beförderung der katholischen Religion" von Joseph Michael Freiherrn von Herbert. — Original.

836. 1795. Empfehlung an den Kardinal Migazzi für zehn französische emigrirte Geistliche, die Kaiser Franz II. beauftragt hatte, für die gefangenen Franzosen zu sorgen. — Kopie.

837. 1795. Vorstellungen des Kardinals Migazzi wegen der Vernachlässigung der lateinischen Sprache im neuen Studienplane. — Concept.

838. 1795. Vorstellungen des Kardinals Migazzi an den Kaiser, der Religion und den Sitten durch gute Schulen und Schutz der Priester wieder aufzuhelfen. Den neuen Studienplan soll nicht wieder van Swieten, sondern der Reichshofrathspräsident Baron Bartenstein ausarbeiten, sonst treibt alles dem Verderben zu. — Concept.

839. 1795. Jänner. 1. Rom. Pius VI. gewährt den Gläubigen in Österreich einen Jubelablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen. — Kopie.

840. 1795. Wien. Mittheilung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an alle Pfarrer, Prediger, Beichtväter und Klostervorsteher, wie der Jubelablaß gewonnen werden soll. — Concept.

841. 1795. Wien. Vorschrift und Ordnung zur Gewinnung des Jubelablasses vom weißen Sonntage bis Pfingsten. — Concept.

842. 1795. Wien. Namhaftmachung der Klostergeistlichen, die zu den Exercitien verwendet werden sollen. — Original.

843. 1795. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium trägt den Pfarrern auf, sich mit den Nachbarn zu verständigen, daß die Missionen in der Passions- und Charwoche abwechselnd, nicht überall an denselben Tagen, gehalten werden. Die Vorträge werden den Pfarrern übermittelt werden, oder es kommen Ordensgeistliche. — Concept.

844. 1795. Jänner. 2. Wien. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser, den Behörden bekanntzugeben, daß die geistlichen Übungen (Volksmissionen) von ihm erlaubt seien, sonst werden die Predigten wieder verboten. — Concept.

845. 1795. Jänner. 2. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt der Regierung mit, daß die geistlichen Übungen in Maria-Enzersdorf mit Bewilligung des Kaisers gehalten werden. — Concept.

846. 1795. Jänner. 5. Groß-Harras. Dechant Joseph Geiger macht Vorschläge für die geistlichen Übungen. — Original.

847. 1795. Jänner. 8. Wien. Äußerungen der Domherren über die Jubiläumsbulle. — Kopie.

848. 1795. Jänner. 16. Lichtenwörth. Bericht des Dechants Franz Arminger über die Schwierigkeiten, welche die Missionäre in Wiener-Neustadt in Bezug auf Wohnung und Kost gefunden. — Original.

849. 1795. Jänner. 22. Wien. Die Serviten P. Bernardin und P. Alexius werden beauftragt, die Exercitien in Schwechat zu halten. — Concept.

850. 1795. Februar. 4. Wien. Kardinal Migazzi bittet den Kaiser in den Wiener Pfarrkirchen beim Jubiläum in den letzten drei Tagen der Passionswoche Missionspredigten abhalten lassen zu dürfen. — Concept.

851. 1795. Februar. 13. Wien. Ignaz von Frölich, Pfarrer an der Dominikanerkirche, erbietet sich, an seiner Pfarrkirche die geistlichen Übungen selbst abzuhalten. — Original.

852. 1795. Februar. 16. Wien. Christoph Greth, Kooperator am Hof, erbietet sich, die geistlichen Übungen zu leiten. — Original.

853. 1795. Februar. 18. Wien. Bernardin Angstenberger, Dechant am Peter, berichtet, daß er und Johann B. Aigner die geistlichen Übungen leiten werden. — Original.

854. 1795. Februar. 21. Wien. Johann Ev. Milani, Vorsteher der italienischen Kirche, erklärt, daß dort Giuno della Torre die geistlichen Übungen halten wird. — Original.

855. 1795. Februar. 23. Wien. Auftrag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an den Pfarrer von Stadt Enzersdorf, den Missionären an die Hand zu gehen. — Concept.

856. 1795. Februar. 23. Wien. Andreas Paar, Präfekt der Universitätskirche, zeigt an, daß der Prediger Weber die geistlichen Übungen leiten wird. — Original.

857. 1795. Februar. 25. Wien. Die beiden unbeschuhten Augustiner P. Ignaz und P. Valentin wurden vom fürsterzbischöflichen Konsistorium beauftragt, die Exercitien in Wolkersdorf und Großrußbach zu halten. — Concept.

858. 1795. Februar. 25. Wien. Dieselbe Mittheilung an den Dechant Ludwig Johann Robel von Pillichsdorf. — Concept.

859. 1795. Februar. 26. Wien. Anfrage des fürsterzbischöflichen Konsistoriums bei der päpstlichen Nuntiatur über einige zweifelhafte Punkte der Jubiläumsablaßbulle. — Concept.

860. 1795. Februar. 28. Wien. Anzeige des Priors des Schottenstiftes P. Othmar Koffler über die geistlichen Übungen in der Schottenkirche. — Original.

861. 1795. März. 4. Wien. Regierungsdekret an sämmtliche Kreisämter „in Betreff genauer Invigilirung auf die vorgeschriebene Andachtsordnung", weil es vorkam, daß in Hernals am Samstag ein Segen gehalten wurde. Über derlei Übertretungen ist sofort Bericht zu erstatten. — Kopie.

862. 1795. März. 4. Wien. Die Regierung theilt dem Weihbischofe mit, daß die Exercitien nur an sechs Orten so gehalten werden dürfen, wie sie Kardinal Migazzi angeordnet hat. — Original.

863. 1795. März. 4. Wien. Franz von Haymerle, Liechtenstein'scher Hofrath, stellt das Ansuchen, statt Wilfersdorf Poisdorf als Missionsort zu bestimmen. — Original.

864. 1795. März. 5. Wien. Mittheilung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an den Dechant Mathias Valentin Karreisser in Walterskirchen über die abzuhaltenden Missionen. — Concept.

865. 1795. März. 5. Wien. Mittheilung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums, daß die geistlichen Übungen von Wilfersdorf auf Wunsch der Herrschaft nach Poisdorf verlegt werden. — Concept.

866. 1795. März. 5. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt den Pfarrern von Wien mit, daß in allen Pfarren geistliche Übungen abgehalten werden. Beilage: Ordnung für dieselben. — Original.

867. 1795. März. 6. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß die geistlichen Übungen, wie sie Kardinal Migazzi anordnete, nur mehr in Stockerau, Korneuburg, Großrußbach, Zistersdorf, Wilfersdorf und Mistelbach gehalten werden dürfen. — Original.

868. 1795. März. 10. Wolkersdorf. Pfarrer Anton Innocenz Schmid dankt für die gehaltenen Exercitien und kann schon aus Dankgefühl keine Rechnung für die Auslagen einsenden. — Original.

869. 1795. März. 10. Wien. Auftrag der Regierung, daß die geistlichen Übungen von den ordentlichen Seelsorgern selbst gehalten werden sollen. — Original.

870. 1795. März. 14. Korneuburg. Pfarrer Florian Ulbrich beklagt es in einem Schreiben an den Weihbischof, daß die segensreichen Missionen von der Regierung verboten werden sollen. — Original.

871. 1795. März. 14. Wien. Mittheilung der Regierung, daß der Kaiser wünscht, die geistlichen Übungen sollen von den ordentlichen Seelsorgern gehalten werden. — Kopie.

872. 1795. März. 14. Wien. Verzeichniß der vom 11. Jänner bis 14. März gehaltenen geistlichen Übungen. — Original.

873. 1795. März. 24. Wien. Kardinal Migazzi beschwert sich beim Kaiser, daß man jedem Pfarrer verboten, einer Änderung der Andachtsordnung durch den Bischof nachzukommen, sondern soll dieselbe vielmehr der weltlichen Behörde angezeigt werden, wodurch der Bischof vor seinen Geistlichen herabgesetzt und verdächtigt wurde, als ob er die landesfürstlichen Verordnungen nicht befolgen würde. Er habe nur mit Erlaubniß des Kaisers Litaneien, Segen und Jubiläumsprozessionen erlaubt. Er bittet ferner, daß die Kreisämter diese Verordnung an die Pfarrämter widerrufen sollen. — Concept.

874. 1795. März. 24. Korneuburg. Das Kreisamt theilt mit, daß die Missionen nur mehr an fünf bestimmten Orten abgehalten, sonst aber eingestellt werden sollen. — Original.

875. 1795. März. 25. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt den Pfarrern von Wien eine päpstliche Erläuterung über einen Zweifel (in Bezug auf den Kirchenbesuch) betreffs der Jubiläumsablaßbulle mit. — Concept.

876. 1795. März. 27. Wien. Entwurf für die Ordnung der Prozessionen der Wiener Vorstädte. — Concept.

877. 1795. April. 4. Wien. Die Regierung theilt dem Kardinal Migazzi mit, daß die niederösterreichische Statthalterei mit ihrem Auftrag an die Pfarrer, Änderungen der Andachtsordnung, die der Kardinal einführen wolle, der Regierung anzuzeigen, Unrecht gethan. Der Kardinal möge auf den Widerruf verzichten, weil dadurch der Regierung geschadet würde. Weitere Bußandachten werden erlaubt, wenn der Kardinal ansucht. In der Regel soll sie der Pfarrer halten; hält sie ein anderer Priester, so muß das angezeigt werden. — Original.

878. 1795. April. 9. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt dem Pfarrer von Gainfarn mit, welche Kirchen er mit der Jubiläumsprozession besuchen soll. — Concept.

879. 1795. April. 13. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium erbittet sich durch die päpstliche Nuntiatur beim Papste Erleichterungen der Vorschriften zur Gewinnung des Jubiläumsablasses in Bezug auf den Kirchenbesuch. — Concept.

880. 1795. April. 16. Wien. Wegen der bei der ersten Jubiläumsprozession vorgefallenen Unordnungen soll das fürsterzbischöfliche Konsistorium Tag, Stunde und Ordnung der zweiten Prozession der Regierung anzeigen. — Original.

881. 1795. April. 16. Wien. Erzbischöfliches Schreiben an die Dechante wegen eines kreisämtlichen Befehls an alle Pfarrer, daß sie keinem bischöflichen Auftrage gegen die vorgeschriebene Andachtsordnung Folge leisten dürfen, sondern einen solchen der weltlichen Behörde anzeigen müssen. Dieser Befehl sei in der Verordnung der höchsten Hofstelle gar nicht enthalten gewesen. — Concept.

882. 1795. April. 20. Wien. Anordnung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums, um bei der zweiten Jubiläumsprozession alle Unordnung zu vermeiden. — Concept.

883. 1795. Mai. 1. Wien. Bittschreiben an den Kardinal Migazzi um ein Stipendium für eine Tochter des Herrn von Schindler. — Kopie.

884. 1795. Mai. 12. Lichtenwörth. Dechant Franz X. Arminger theilt den Pfarrern seines Dekanates mit, wie das Jubiläum zu halten sei. — Original.

885. 1795. Mai. 23. Wien. Ankündigung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums, daß Kardinal Migazzi vom 12. bis 30. Juni in den drei Dekanaten außer dem langen Thal, an der Pulka und an der oberen Schmida visitiren und firmen werde. — Original.

886. 1795. Juni. 25. Wien. Mittheilung der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, daß alle päpstlichen Breven, Bullen und andere Expeditionen nicht mehr durch die Nuntiatur, sondern an die Ordinariate direkt erfolgen sollen, sowie die Erwähnung der Ordensgenerale bei Säkularisationsbreven zu unterbleiben habe. — Original.

887. 1795. August. 7. Wien. Die Regierung verbietet die in den Wiener Vorstädten neuentstandenen Bruderschaften. — Original.

888. 1795. August. 13. Wien. Die Regierung beklagt sich, daß Kardinal Migazzi den Verweis für die Landesregierung veröffentlicht habe. Der Kaiser wünsche, daß solches nie mehr gegen die Landesregierung unternommen werde. — Original.

889. 1795. August. 19. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über die neuen, nun wieder abgestellten weltlichen Bruderschaften in einigen Vorstädten Wiens. — Concept.

890. 1795. Oktober. 10. Wien. Regierungsmittheilung, daß im deutsch-ungarischen Kollegium zu Pavia fünf Plätze zu vergeben seien. — Original.

891. 1795. Dezember. 10. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium empfiehlt den Albert Michler aus Barzdorf in Schlesien als Kandidaten für das deutsch-ungarische Kollegium in Pavia. — Concept.

892. 1795. Dezember. 12. Rom. Kardinal Migazzi erhält ein Jahr Frist zu seiner Romreise. — Original.

893. 1796. Jänner. 6. Wien. Mittheilung der Regierung, daß Albert Michler in das deutsch-ungarische Kollegium zu Pavia nicht aufgenommen werden kann. — Original.

894. 1796. Jänner. 14. Wien. Vorstellung des Kardinals Migazzi an den Kaiser wegen des Nachwuchses der Geistlichkeit und der Errichtung der Landgymnasien. — Kopie.

895. 1796. Jänner. 23. Wien. Regierungsverbot, weitere Bruderschaften zu errichten, da alle alten „bereits mit gutem Erfolge" aufgehoben worden und nur die „der christlichen Nächstenliebe" geduldet wird. — Original.

896. 1796. Februar. 17. Wien. Mittheilung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an den Dechant Franz Gött in Trautmannsdorf über die beabsichtigten geistlichen Übungen im Hainburger Dekanate. — Concept.

897. 1796. März. 4. Wien. Circulare der Regierung, welches vorschreibt, daß der protestantische Vater eines unehelichen Kindes sich bei dessen Geburt melden müsse, wenn er wolle, daß das Kind protestantisch erzogen werden sollte, sonst würde dem Kinde eine katholische Erziehung gegeben. — Druck.

898. 1796. März. 4. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium schlägt der Regierung Ludwig Klar aus Vorderösterreich als Kandidaten für das deutsch-ungarische Kollegium in Pavia vor. — Concept.

899. 1796. Juni. 17. Konstanz. Der Erzbischof von Paris und fünf andere französische Bischöfe bitten den Kardinal Migazzi, er möge in seiner Diöcese beim Klerus für die emigrirten französischen Pfarrer in Konstanz Almosen sammeln. — Original.

900. 1796. Juli. 2. Wien. Der von dem Feinde aus dem deutsch-ungarischen Kollegium in Pavia vertriebene Alumnus Peter Nick wird von der Regierung zur Aufnahme in das Alumnat in Wien empfohlen. — Original.

901. 1796. Juli. 12. Wien. Äußerung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums, daß Peter Nick nur gegen Bezahlung in das Wiener Alumnat aufgenommen werden könne, weil er nicht in die Seelsorge der Wiener Erzdiöcese treten wolle. — Concept.

902. 1796. Juli. 19. Wien. Circulare der Regierung des Inhalts: Meldet sich der Vater eines unehelichen Kindes nicht, so kann die Mutter seine religiöse Erziehung bestimmen. Muß der Staat für die Erziehung sorgen, so wird es katholisch erzogen. — Druck.

903. 1797. Jänner. 28. Wien. Die Regierung fordert die Anzeige der neugewählten Klosteroberen. — Original.

904. 1797. Februar. 11. Wien. Mittheilung der Regierung, daß den französischen Geistlichen zu Konstanz eine allgemeine Sammlung nicht bewilligt wird. — Original.

905. 1797. Februar. 18. Wien. Die Regierung übergibt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium ein Schreiben des Erzbischofs von Paris mit der Erinnerung, daß es bei der früheren Entscheidung in Betreff der Aufnahme der französischen Geistlichen bleibe. — Original.

906. 1797. Februar. 27. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium überreicht der Regierung die Provinzialwahlen der Kapuziner, Franziskaner, der beschuhten und unbeschuhten Karmeliten, der Dominikaner, der Barnabiten, der Piaristen, der beschuhten und unbeschuhten Augustiner. — Concept.

907. 1797. März. 4. Wien. Regierungsbestätigung der angezeigten Klosterwahlen. — Original.

908. 1797. März. 6. Wien. Kardinal Migazzi erklärt dem Erzbischofe von Paris und den anderen französischen Bischöfen, daß er den französischen Geistlichen keine Almosen schicken könne, weil er die französischen Geistlichen in Wien und Umgebung genug unterstütze. — Concept.

909. 1797. April. 7. Wien. Anfrage des Kardinals Migazzi an den Grafen Saurau, ob der Befehl des Regierungspräsidenten, daß die Fremden fortzuziehen hätten, auch die fremden Geistlichen, welche schon mehrere Jahre mit Erlaubniß hier wohnen, angehe. — Concept.

910. 1797. November. 18. Wien. Das Hofdekret vom 2. November 1797 legte den Bischöfen nahe, die aus dem deutsch-ungarischen Kollegium in Pavia vom Feinde vertriebenen Alumnen in die bischöflichen Alumnate aufzunehmen. — Original.

911. 1798. Februar. 10. Wien. Anfrage des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, ob die Vorschriften des Hofdekretes vom 3. März 1783 in Betreff der Geistlichen, die in Österreich zu Priestern geweiht werden, auch auf Ausländer Bezug habe, die nur hieher entlassen werden, um hier die Weihen zu empfangen. — Concept.

912. 1798. März. 10. Wien. Die Regierung nimmt die Rechtfertigung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums wegen der Ordinirung der ausländischen mit inländischen Studienzeugnissen nicht versehenen Kandidaten zur Nachricht. — Original.

913. 1798. März. 22. Wien. Auftrag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Dechante, anzugeben, wie viel Pfarrer, Lokalkapläne und Kooperatoren von 1787 bis 1797 gestorben, wie viel Religiosen angestellt waren und noch sind, wie viele Stellen nicht besetzt sind. — Concept.

914. 1798. April. 12. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium schlägt der Regierung vor, um dem Priestermangel abzuhelfen, die fremden ankommenden Geistlichen, wenn bei ihnen alles in Ordnung ist, sofort anzustellen. — Concept.

915. 1798. April. 21. Wien. Vorschlag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, dem Mangel an Seelsorgern auf dem Lande abzuhelfen und Bitte, diesen Vorschlag dem Kaiser vorzulegen und bei ihm zu befürworten. — Concept.

916. 1798. Juni. 9. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium berichtet der Regierung über das Ansuchen der Bankalbeamten am Tabor, ihnen den französischen emigrirten Weltpriester Franz de Finance als Messeleser zu lassen, weil sie sonst keinen bekommen. — Concept.

917. 1798. Juni. 26. Wien. Die Regierung gestattet nicht, daß Franz de Finance Messeleser am Tabor werde. Er soll nach Agram weiter reisen, wohin sein Paß laute. Es wird keinem französischen Geistlichen weiter der Aufenthalt und das Messelesen gestattet. — Original.

918. 1798. September. 15. Wien. Vorschlag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung, fremde Geistliche und Theologen aufzunehmen, um dem Priestermangel zu steuern. — Original.

919. 1798. September. 27. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über das Ansuchen der französischen Geistlichen in Hagenbrunn um Meßstipendien. — Concept.

920. 1798. Oktober. 6. Wien. Vorschriften der Regierung über die Aufnahme der eingewanderten Geistlichen in die Seelsorge. — Original.

921. 1798. Oktober. 13. Wien. Mittheilung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an alle Klostervorsteher, daß der Kaiser erlaubt habe, die fremden Geistlichen in die Klöster und in die Seelsorge aufzunehmen, wenn kein Anstand ist und sie „vor Einführung des neuen Systems" ihr Vaterland verlassen haben. — Concept.

922. 1798. Dezember. 29. Wien. Weisung der Regierung, von den fremden Geistlichen nur solche in die Diöcesen aufzunehmen, die schon vor der Revolution ausgewandert sind und unschädliche Grundsätze haben. — Original.

923. 1799. Gründe des Mangels an Geistlichen und Mittel, wie demselben zu steuern wäre. — Concept.

924. 1799. Jänner. 2. Wien. Bitte des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung um Genehmigung der Anstellung des Emigranten Franz August Balthasar Mathis als Aushilfsseelsorgers zu Oberleis. — Concept.

925. 1799. Jänner. 4. Wien. Anzeige des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über die einstweilige Anstellung des Franz Peter de Clercq zur Aushilfe in der Seelsorge zu Harras. — Concept.

926. 1799. Jänner. 8. Wien. Die Staats-Hauptbuchhaltung ersucht das fürsterzbischöfliche Konsistorium um Auskunft über den emigrirten Priester Heinrich Delvincourt, der um Meßstipendien gebeten. — Original. Mit Beilage: Conduite.

927. 1799. Jänner. 12. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß den Weltpriestern Franz Mathis und Franz Peter de Clercq die Erlaubniß, in der Seelsorge zu wirken, nicht ertheilt werden kann, denn ersterer ist Franzose, letzterer ein Niederländer. — Original.

928. 1799. Jänner. 18. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium bittet, die beiden Geistlichen Mathis und de Clerq als Aushilfspriester in der Seelsorge zu belassen und bestimmte Vorschriften in Bezug auf auswärtige Geistliche zu geben. — Concept.

929. 1799. März. 2. Wien. Die Regierung trägt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium auf, die ausländischen Priester Mathis und de Clercq aus der Seelsorge abzuberufen. — Original.

930. 1799. März. 2. Wien. Die Regierung wiederholt ihren Befehl, keine französischen und niederländischen Geistlichen in die Wiener Erzdiöcese aufzunehmen, also auch Mathis und de Clercq nicht. — Original.

931. 1799. April. 6. Wien. Anfrage der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, ob einer Reihe von Pfarrern (13 an der Zahl) die Bruderschaftsmessen belassen werden sollen. — Original.

932. 1799. Mai. 17. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über die von mehreren Pfarrern nicht behobenen Bruderschafts-Meßstipendien. — Concept.

933. 1799. Mai. 30. Wien. Auftrag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Provinziale der Dominikaner, Barnabiten, Augustiner, Franziskaner und Kapuziner, wegen des Mangels an Geistlichen. Anzugeben: Einkünfte, Zahl der Professen, wie sie verwendet werden, wie viel Pfarren das Kloster hat, wie viel Professen außer dem Kloster sind, wie die Ordensregel gehalten wird. — Original.

934. 1799. Juni. Wien. Tabelle über die Stifte und Klöster der Wiener Erzdiöcese in Bezug auf die Einkünfte, Professen, deren Verwendung, Stiftspfarren, deren Besetzung u. s. w. — Concept.

935. 1799. Juni. 16. Orth. Dechant Franz Leopold Schmirber beantwortet die vom fürsterzbischöflichen Konsistorium gestellten Fragen über die Klöster, Pfarren und den Personalstand der Geistlichkeit des „Decanats auf dem Marchfeld neben der Donau". — Original.

936. 1799. Juni. 16. Göllersdorf. Dechant Anton Namiesky beantwortet die gleichen Fragen für das Dekanat „Obbisamberg". — Original.

937. 1799. Juni. 17. Falkenstein. Dechant Andreas Böck beantwortet dieselben Fragen für das Dekanat „am Staatzerberg". — Original.

938. 1799. Juni. 18. Pierawarth. Dechant Franz Edler von Gall beantwortet diese Fragen für das Dekanat „außer der Hochleuthen". — Original.

939. 1799. Juni. 20. Obermarkersdorf. Dechant Ferdinand Pock beantwortet diese Fragen für das Dekanat „an der Pulka". — Original.

940. 1799. Juni. 20. Laa. Dechant Franz Ringer beantwortet diese Fragen für das Dekanat Laa. — Original.

941. 1799. Juni. 21. Ebenfurth. Dechant Matthäus Karner beantwortet diese Fragen für das Dekanat Weigelsdorf. — Original.

942. 1799. Juni. 22. Pottenstein. Dechant Joseph Reischmann beantwortet diese Fragen für das Dekanat Pottenstein. — Original.

943. 1799. Juni. 22. Schottwien. Dechant Joseph Nehammer beantwortet diese Fragen für das Dekanat Neunkirchen. — Original.

944. 1799. Juni. 22. Straning. Dechant Joseph Michael Bach beantwortet dieselben Fragen für das Dekanat „an der Oberschmida". — Original.

945. 1799. Juni. 22. Wien. Mittheilung der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, daß mit Franz Peter de Clerq eine Ausnahme gemacht und er zur Seelsorge zugelassen wird. — Original.

946. 1799. Juni. 23. Pillichsdorf. Dechant Ludwig Johann Rabel beantwortet die oberwähnten Fragen für das Dekanat „auf dem Marchfeld". — Original.

947. 1799. Juni. 24. Lichtenwörth. Dechant Franz Arminger beantwortet die gleichen Fragen für das Dekanat Wiener-Neustadt. — Original.

948. 1799. Juni. 24. Wilfersdorf. Dechant Franz X. Romeyer beantwortet dieselben Fragen für das Dekanat „an der March". — Original.

949. 1799. Juni. 24. Bockflüß. Dechant Karl Titus beantwortet die gleichen Fragen für das Dekanat „Marchfeld“. — Original.

950. 1799. Juni. 24. Traiskirchen. Dechant Koloman Hartner beantwortet diese Fragen für das Dekanat Baden. — Original.

951. 1799. Juni. 27. Groß-Harras. Dechant Joseph Geiger beantwortet dieselben Fragen für das Dekanat „außer dem langen Thal“. — Original.

952. 1799. Juni. 28. Leobendorf. Dechant Albert Wohlschlager beantwortet dieselben Fragen für das Dekanat „am Michaelsberg“. — Original.

953. 1799. Juni. 29. Penzing. Dechant Ignaz von Fröhlich beantwortet die gleichen Fragen für das Dekanat Klosterneuburg. — Original.

954. 1799. Juni. 30. Hainburg. Dechant Johann B. Aigner beantwortet dieselben Fragen für das Dekanat Hainburg. — Original.

955. 1799. Juni. 30. Etsdorf. Dechant Ignaz Kaster beantwortet die gleichen Fragen für das Dekanat „am Wagram“. — Original.

956. 1799. Juli. 3. Kirchberg am Wechsel. Dechant Johann Michael Hoffstädter beantwortet die gleichen Fragen für das Dekanat Kirchberg am Wechsel. — Original.

957. 1799. Juli. 8. Zöbern. Dechant Lorenz Perger beantwortet dieselben Fragen für das Dekanat Kirchschlag. — Original.

958. 1799. Juli. 12. Fischamend. Dechant Joseph Zandonatti beantwortet die gleichen Fragen für das Dekanat Fischamend. — Original.

959. 1799. Juli. 12. Wien. Die Polizei-Direktion theilt mit, daß dem Aufenthalte des Abbé Heinrich von Neuhauser in Pottendorf kein Hinderniß im Wege steht. — Original.

960. 1799. Juli. 13. Staatz. Propst Johann Liesneck beantwortet die obenerwähnten Fragen für das Dekanat „an der Hochleuthen“. — Original.

961. 1799. Juli. 17. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium überreicht der Regierung die Tabelle der Klostergeistlichen mit beigefügtem numerus fixus, woraus ein bedeutender Abgang ersichtlich ist. — Concept.

962. 1799. Juli. 20. Wien. Anfrage des fürsterzbischöflichen Konsistoriums bei der Regierung, ob nicht dem Priester Franz Manoy zu Hagenbrunn das Beichthören mit Einschränkung gestattet werden könne. — Concept.

963. 1799. Juli. 23. Wien. Tabelle über die Pfarren, Lokalkaplaneien, Kooperaturen, deren Besetzung, Seelenzahl und Klostergeistlichen in den 24 Dekanaten der Wiener Erzdiöcese. — Original.

964. 1799. Juli. 29. Wien. Bemerkungen, welche von der Kommission, die betreffs des Mangels an Geistlichen am 29. Juli 1799 gehalten wurde, der Regierung überreicht wurden. — Concept.

965. 1799. August. 17. Wien. Mittheilung der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, daß dem Priester Franz Manoy das Beichthören (in Folge der Erinnerung der Polizei-Hofstelle) nicht gestattet werden dürfe. — Original.

966. 1799. September. Wien. Die emigrirten Geistlichen aus Luxemburg bitten, sie in der Seelsorge zu belassen und sie nicht auch mit den französischen Emigranten mit dem Dekret vom 17. August 1799 aus derselben zu entfernen, da sie Deutsche und keine Franzosen seien. — Kopie.

967. 1799. September. Wien. Äußerung des Domkustos von Hillmayer über den Vorschlag eines anonymen Schriftstellers über die Reform der Erziehung der Theologen. — Original.

968. 1799. September. 14. Wien. Die Regierung frägt das fürsterzbischöfliche Konsistorium, warum dreien in Hagenbrunn sich aufhaltenden emigrirten französischen Geistlichen, Rosac, Rousseau und Gury, ohne Tischtitel die Priesterweihe ertheilt worden? — Original.

*

969. 1799. September. 25. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium erwidert, das sei nur im Delegationswege geschehen. Mit 4 Beilagen: Die Delegationen. — Concept.

970. 1799. September. 25. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über den Vorschlag eines Ungenannten in Betreff der Errichtung geistlicher Seminarien, als eines Surrogates des Jesuitenordens. — Concept.

971. 1799. Oktober. 26. Wien. Mittheilung der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, daß der Kaiser den französischen Geistlichen in Hagenbrunn die Erlaubniß zum Aufenthalte gegeben. Sie dürfen auch ihre Landsleute aufnehmen, unterrichten und zu Priestern weihen lassen. — Original.

972. 1799. November. 14. Wien. Anfrage der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, ob kein Bedenken sei, dem in Hagenbrunn sich befindlichen französischen Geistlichen Franz Manoy die Jurisdiktion zum Beichthören zu geben. — Kopie.

973. 1800. Jänner. 7. Wien. Die Regierung erklärt, daß kein Bedenken bestehe, dem französischen Geistlichen Manoy in Hagenbrunn die Jurisdiktion zum Beichthören zu geben. — Original.

974. 1800. Jänner. 18. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Gesuch von sechs Luxemburgischen Geistlichen um Anstellung in der Seelsorge. — Concept.

975. 1800. Jänner. 18. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über das Gesuch des Anton Machinsi, Pfarrers in Oberleis, den Emigranten Franz August Balthasar Mathis als Kooperator zu erhalten. — Concept.

976. 1800. April. 4. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortet das Ansuchen des Karl Joseph Delangle, emigrirten Dechants von Valenciennes, um die Ertheilung der Jurisdiktion. In dorso. 12. April: Nicht bewilligt. — Original.

977. 1800. Mai. 31. Wien. Auftrag der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium sich darüber zu rechtfertigen, daß der emigrirte Priester Mathis bereits 1 ½ Jahre als Kooperator in Oberleis angestellt ist. — Original.

978. 1800. Mai. 31. Wien. Die Regierung gestattet die Anstellung von drei Luxemburgischen Geistlichen „unter Kautelen“ als Kooperatoren, und von dreien als Messeleser. — Original.

979. 1800. Juni. 10. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über die Jurisdiktion des ausländischen Priesters Mathis in Oberleis. — Concept.

980. 1800. Juni. 14. Wien. Zuweisung von Bruderschaftsmessen durch die Regierung an einige Pfarrstationen in partem congruae. — Original.

981. 1800. Juni. 21. Wien. Die Regierung verbietet dem französischen Weltpriester Franz Mathis länger in der Seelsorge zu Oberleis zu bleiben und tadelt diese Anstellung. — Original.

982. 1800. Juni. 25. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Hofgesuch des Weltpriesters Karl Joseph Delangle wegen der Jurisdiktion zum Beichthören. — Concept.

983. 1800. Juli. 19. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß der französische Weltpriester Karl Joseph Delangle mit seinem Hofgesuche abgewiesen wurde. — Original.

984. 1800. Juli. 19. Wien. Auftrag der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, den ehemaligen Canonikus von Straßburg, Mathis, von Oberleis sogleich zu entfernen. — Original.

985. 1800. September. 10. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt der Regierung mit, daß der ehemalige Canonikus von Straßburg, Mathis, von Oberleis bereits abberufen sei und in Wien seine fernere Bestimmung erwarte. — Concept.

986. 1800. September. 13. Wien. Mittheilung der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, daß in Bezug der Anstellung des Canonikus Mathis erst die allerhöchste Entschließung abzuwarten ist. — Original.

987. 1800. November. 14. Wien. Dem fürsterzbischöflichen Konsistorium wird der Hofbescheid zugemittelt, daß der Weltpriester Franz Mathis in der Seelsorge angestellt werden solle. — Original.

988. 1800. Dezember. 5. Rom. Kardinal Migazzi erhält ein Jahr Verlängerung zur Verrichtung seiner Romreise. — Original.

989. 1801. Wien. Kardinal Migazzi schildert dem Kaiser den bestehenden Priestermangel und schlägt Mittel vor, wie demselben abzuhelfen sei. — Kopie.

990. 1801. Juli. 17. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über das Gesuch des Georg Thirion aus der Diöcese Trier, sich in der Seelsorge verwenden zu lassen. — Concept.

991. 1801. Juli. 29. Wien. Auftrag an alle Pfarrer von Wien, um 6 Uhr Abends beim Leichenbegängnisse des Erzherzogs Max, Kurfürsten von Köln und Deutschmeisters, zu erscheinen. — Original.

992. 1801. August. 17. Wien. Erlaubniß der Regierung für den emigrirten Priester Georg Thirion die heilige Messe in Atzgersdorf lesen zu dürfen. — Original.

993. 1801. Oktober. 10. Wien. Beschreibung des fünfzigjährigen Bischofsjubiläums des Kardinals Migazzi, das am 10. Oktober 1801 mit der größten Feierlichkeit begangen wurde. An dieser Feier nahmen auch die Erzherzoge Anton, Rainer, Ludwig und Rudolf, der Herzog von Würtemberg, der Stadtkommandant, der französische Botschafter, die Grafen Kolowrat und Lazansky, seines Bruders Tochter Gräfin Sztaray und zwei Grafen Migazzi Theil. — Original.

994. 1801. Dezember. 25. Wien. Johann Georg Bohn bittet den Kaiser um die Jurisdiktion für die Seelsorge in Niederösterreich, da er früher Pfarrer im Elsaß und dann Feldpater gewesen. — Original.

995. 1802. Jänner. 15. Wien. Äußerung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Regierung über die Gründe, aus welchen dem Weltpriester Johann Constantin Reimbolter die Jurisdiktion, die er schon drei Jahre hatte, nicht wieder zu ertheilen sei. — Concept.

996. 1802. Februar. 6. Wien. Mittheilung eines Hofdekretes, daß kein Klostergeistlicher mehr auf eine Säkularpfründe befördert werde. — Original.

997. 1802. Februar. 20. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über die Bitte des Johann Georg Bohn, früher Pfarrers im Elsaß, nun Messelesers in Stockerau, um die Jurisdiktion zur Seelsorge. In dorso: 27. Februar. Bewilligt. — Original.

998. 1802. Mai. 1. Wien. Anordnungen des Kaisers, um dem Mangel an Welt- und Ordensgeistlichen abzuhelfen. — Original.

999. 1802. Oktober. 2. Wien. Kaiserliche Erlaubniß, daß Ordenskandidaten, die dann in Ungarn wirken sollten, schon mit 21 Jahren ihre Ordensprofeß ablegen dürfen. — Original.

1000. 1802. Oktober. 16. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über die Bitte des Ferdinand Brelong, eines Benediktiners aus Belgien, über sein Ansuchen um eine Unterstützung. — Concept.

1001. 1803. Jänner. 29. Wien. Die Regierung erinnert, daß kein fremder Ordens- oder Weltgeistlicher in eine Diöcese aufgenommen werden darf, der nicht aus seiner früheren Diöcese entlassen ist. — Original.

1002. 1803. Februar. 17. Wien. Auftrag an die Dekanate Baden und Wiener-Neustadt, daß Ordensgeistliche, die nicht mehr in der Seelsorge Dienste leisten können oder wollen, wieder in ihr Kloster zurückkehren müssen. — Original.

1003. 1803. April. 5. Wien. Kaiserliche Erlaubniß, daß bei der ausgestellten Leiche des Kardinals Migazzi Messe gelesen werden dürfe. — Original.

1004. 1803. April. 15. Wien. Mittheilung des Weihbischofes Grafen Arz an die Bischöfe von St. Pölten und Linz, daß Kardinal Migazzi gestorben sei, und Einladung zum Leichenbegängniß und zu den Exequien. — Concept.

1005. 1803. April. 15. Wien. Das Kapitel ernennt Edmund Maria Grafen Arz zum Kapitelvikar. — Original.

1006. 1803. April. 15. Wien. Anordnung der Regierung, daß die Prälaten zur Vermeidung von Rangstreitigkeiten bei ihren Ordensgenossen gehen sollen. — Original.

1007. 1803. April. 16. Wien. Anordnung dreitägiger Exequien aus Anlaß des Todes des Kardinals Migazzi. — Original.

1008. 1803. April. 16. Wien. Konsistorialerlaß an die Pfarrer, Kirchen- und Klostervorsteher, daß Kardinal Migazzi am 14. April gestorben sei und am 19. April begraben werde. Am 21., 22. und 23. April seien Exequien zu halten. — a) Original; b) Concept.

1009. 1803. April. 16. Wien. Einladung der Prälaten zum Leichenbegängnisse des Kardinals Migazzi und zu den Exequien. — Original.

1010. 1803. April. 16. Wien. Auftrag an die Klosteroberinnen, dreitägige Exequien für den verstorbenen Kardinal Migazzi abzuhalten. — a) Original; b) Concept.

1011. 1803. April. 19. Wien. Kaiserliche Erlaubniß, den Kardinal Migazzi in der Gruft bei St. Stephan beizusetzen. — Original.

1012. 1803. April. 19. Wien. Ordnung beim Leichenbegängnisse des Kardinals Migazzi. — Druck.

1013. 1803. April. 29. Wien. „Ehrendekret" vom fürsterzbischöflichen Konsistorium für Johann Ev. Weiß, Kirchenmeister bei St. Stephan, für die würdige Veranstaltung des Leichenbegängnisses und der Exequien für Kardinal Migazzi. — Concept.

1014. 1803. November. 14. Wien. Stiftbrief, womit für Kardinal Migazzi ein Jahrtag, gemäß seines am 16. Juni 1799 verfaßten Testamentes, mit 3000 Gulden errichtet wird. — Kopie.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

1. Migazzi's Jugend. — Christoph Anton Graf Migazzi erblickte am 14. Oktober 1714 zu Trient das Licht der Welt [1]). Sein Vater war Vincenz Graf Migazzi, der schon am 21. Juni 1714 starb; seine Mutter war Magdalena, geborne Gräfin Spaur. Mit seinen zwei älteren Brüdern Kaspar und Vincenz kam er frühzeitig in eine Schule nach Salzburg und mit neun Jahren in die Pagerie des Fürstbischofs Lamberg nach Passau. Nach vollendeten Studien in Passau empfahl ihn dieser zur Aufnahme in das Collegium germanicum in Rom, wo er sich gleichfalls wieder als fleißiger und gesitteter Student bewährte. Am 22. April 1736 schied er wieder von Rom. In der Heimat, in Brixen, erlangte er ein Canonikat, auf das sein Oheim zu seinen Gunsten verzichtet hatte. In Innsbruck oblag er dann dem Studium des Kirchen- und des bürgerlichen Rechtes.

Im Jahre 1740 nahm ihn Kardinal Joseph Dominik Graf Lamberg als seinen Sekretär mit nach Rom zum Conclave, als Benedikt XIV. gewählt wurde. Migazzi blieb

[1]) Dr. Cölestin Wolfsgruber: Christoph Anton Kardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien. Saulgau 1890.

dann in Rom und widmete sich philosophischen Studien. Er hatte die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, als er in Rom eine schöne Leichenrede auf den verblichenen Kaiser Karl VI. gehalten hatte. Er wurde Accessist in der Rota. Im Jahre 1742 erlangte er ein Canonikat in Trient. Er erwirkte den Trientern am Wiener Hofe die Vermehrung der Canonikate um zwei Stellen.

2. Migazzi wird Bischof. — Am 4. Oktober 1745 wurde Franz I. zu Frankfurt zum Kaiser gekrönt. Einige Tage vorher, am 26. September, hatte er Migazzi zum „Auditor rotae Teutscher Nation" ernannt. Migazzi entledigte sich seiner Aufgabe trotz der schwierigen Zeitverhältnisse — es hatten die Franzosen die österreichischen Staaten in Italien mit Krieg überzogen — mit solchem Geschicke, daß er am 20. September 1751 zum Titular-Erzbischofe von Carthago und zum Koadjutor des greisen Erzbischofs von Mecheln ernannt wurde. Am 10. Oktober wurde er in Rom zum Bischofe consekrirt. Er reiste nach Wien und legte dort am 12. Dezember vor der Kaiserin den Eid eines wirklichen geheimen Rathes ab. Er sollte aber seinen Bestimmungsort gar nicht erreichen und den erzbischöflichen Stuhl von Mecheln nie besteigen, denn schon am 3. Februar 1752 ernannte ihn die Kaiserin zum Gesandten in Madrid, da mit Spanien ein Traktat abgeschlossen werden sollte, was Migazzi auch zu erreichen gelang. Die Kaiserin war mit seinen Erfolgen so zufrieden, daß sie ihn am 22. März 1756 zum Koadjutor und Nachfolger des Bischofs von Waitzen, Michael Karl Grafen von Althan, ernannte. Fünf Monate darnach wurde er aus Madrid abberufen, um seine neue Stelle einzunehmen.

Graf Althan war nämlich am 17. Juli 1756 gestorben. Migazzi wurde als Bischof von Waitzen am 20. September desselben Jahres in Rom bestätigt; am 21. Dezember kam er nach Waitzen.

Am 10. März 1757 starb Kardinal Trautson, Fürsterzbischof von Wien. Sofort dachte die Kaiserin daran, den Grafen Migazzi zum Nachfolger zu ernennen. Am Begräbnißtage Trautsons theilte die Regierung Migazzi mit, daß ihn die Kaiserin für den Wiener erzbischöflichen Stuhl präsentiren werde, und am 18. März erfolgte wirklich Migazzi's Nomination.

Mit der päpstlichen Bulle vom 18. Mai 1757 wurde das Band gelöst, durch das Migazzi mit dem Waitzener Bisthum verbunden war. (Reg. Nr. 1.) Am 23. Mai 1757 bestätigte Benedikt XIV. den Grafen Migazzi als Fürsterzbischof von Wien und verlieh ihm das Pallium. (Reg. Nr. 2—13.) Am 18. September fand die Installation in höchst feierlicher Form statt. (Reg. Nr. 17—19.) Schon im nächsten Frühjahre begann Migazzi die Visitation seiner Erzdiöcese. (Reg. Nr. 22 ff.)

Zur Vermehrung seiner Einkünfte erhielt er auch noch andere kirchliche Benefizien. Als sein Nachfolger in Waitzen, Bischof Karl Graf Eßterházy, nach Erlau transferirt worden war, verlieh die Kaiserin Maria Theresia am 15. November 1761 die Administration dieses Bisthums auf Lebenszeit dem Fürsterzbischofe Migazzi.

Das Bisthum Waitzen hatte Migazzi viel zu verdanken. Er baute fast eine neue Stadt. Er ließ auch eine neue Domkirche aufführen und gab dafür 213.472 Gulden aus. Die bischöfliche Residenz ließ er vollenden. Er baute ein Klerikalseminar, ein Deficientenhaus, ein bischöfliches Lustschloß — Migazziburg genannt, — ein Kollegium für arme Adelige — das Collegium Theresianum —, stiftete ein Haus für die barmherzigen Brüder und ein Spital sowie eine Apotheke derselben, ferner ein Kloster der Englischen Fräulein und rief ein Armen- und Krankenhaus der Stadt ins Leben. Um die Pastoralkonferenzen, wozu er eine eigene Instruktion verfaßte, zu erleichtern, ordnete er eine neue Eintheilung der Dekanate an. (Reg. Nr. 107.)

Migazzi weilte oft in Waitzen, um auch dort seinen Hirtenpflichten genüge zu leisten. Im Jahre 1764 kam auch die Kaiserin Maria Theresia dahin, wie ein heute noch bestehender Triumphbogen bezeugt. (Reg. Nr. 68 und 69.)

3. Migazzi wird Kardinal. — Die Kaiserin Maria Theresia schätzte Migazzi ungemein hoch, weshalb sie trachtete, daß derselbe bald mit dem Purpur geschmückt werde. Am 6. September 1761 bat sie den Papst, er möge Migazzi zum Kardinal ernennen. Am 23. November 1761 kreirte ihn Clemens XIII. zum Kardinalpriester. Er erhielt die Kirche zu den „vier Gekrönten“ als Titel. Die feierliche Baretaufsetzung fand am 2. März 1762 statt [1]).

Als Migazzi nahe daran war Kardinal zu werden, bat er im Oktober 1761 die Kaiserin Maria Theresia um die Erlaubniß 30.000 Gulden auf das Erzbisthum Wien aufnehmen zu dürfen, weil er sonst nicht im Stande wäre die Auslagen zu decken, welche die Erlangung der Kardinalswürde mit sich bringt. (Reg. Nr. 61.)

In Mödling hatte Migazzi im Jahre 1761 ein Haus angekauft, welches er für Deficientenpriester und zur Abhaltung von geistlichen Exercitien einrichtete. (Reg. Nr. 63 u. 71.) Weihbischof Marxer hatte in seinem Testamente 6000 Gulden für das Exercitienhaus bestimmt. (Reg. Nr. 70.)

Die schon erwähnte Bitte des Fürsterzbischofs Migazzi vom Oktober 1761 hatte folgenden Wortlaut: „Eure Kaiserliche Königliche Apostolische Majestät haben zu den unzählbaren Gnaden, welche mir von deroselben wohlthätigsten Hand ohnehin zugeflossen sind, eine neue sehr wichtige beyzulegen geruhet, da Höchstselbe mir die Cardinals-Nomina zur nächstkünftigen Promotion mildest verliehen haben. Erkenne in vollem Maaße den Werth dieser ganz besonderen Gnade, weil andurch nicht nur allein meiner wenigen Person eine neue in den Augen der Welt sehr leuchtende Zierde beygeleget, sondern auch der bisher von Eurer Majestät Großmuth und Milde mir zugeflossene Glanz von aller Finsterniße bewahret worden ist; und da Eure Majestät jederzeit mit mir nicht so viel wie eine große Landesfürstin, sondern als eine gütigste Mutter gehandelt haben, so habe ich auch in allen meinen bedrängten Umständen mein Ehrfurcht volles Vertrauen zu Höchst dero Gnadenthron unmittelbar genommen, und das Innerste meines Herzens ausgeschüttet. Die herannahende Würde setzet mich in die unumgängliche Nothwendigkeit viele Tausende Gulden auszulegen; die gewöhnlichen Taxen zu Rom tragen mehrere Tausend Gulden aus, welche unverzüglich erlegt werden müssen; der von der erfolgten Promotion die erste Nachricht überbringende Courier, und bald darauf eintreffende Prälat mit der Cardinals-Müze veranlasset auch keine geringe Auslage; die Cardinals-Kleidungen machen auch einen nicht verwerflichen Gegenstand aus; das beträchtlichste aber sind die Pferde, Geschirre, Wägen und die Vermehrung der Hausleute und Livré. Wenn ich auch die Sache nach der möglichsten Mäßigkeit einrichte, so muß ich doch unumgänglich einen Cammermeister, einen gentiluomo und mehre niedrigere Diener haben. Meine Person begnüget sich mit wenigen, wie mir Jedermann, der billig sein will, die Gerechtigkeit dießfalls widerfahren lassen muß; Höchstdero Residenzstadt hingegen, und die Würde erheischen in aller Augen und Einbildung ein mehreres von mir. Wenn ich jemals gewunschen habe, daß Gott mich mit einigen Glückesgütern versehen hätte, so ist es gewiß in gegenwärtigen Umständen, um Eurer Majestät bey diesen Zeiten nicht zur Last zu seyn; allein danke zugleich der unerschaffnen Vorsichtigkeit, die mir keinen Augenblick vergönnet hat, in welchen ich nicht mein Wohlseyn nach Gott von Eurer Majestät erkennen muß. Daß das hiesige Erzbisthum nicht bey Kräften sey, und einen Besitzer desselben nicht in Stand setze, mit einer äußerlichen Wohlanständigkeit (wie es doch in der Residenz-Stadt nöthig ist), sich aufzuführen, ist jederzeit erkennet worden; und daher, um die älteren Zeiten mit Stillschweigen zu übergehen, sind dem seel. Bischof Rumel 12000 fl. in anderen geistlichen beneficien Zubuß gegeben worden. Der Herr Cardinal von Kollonitsch hat in dergleichen geistl. Pfründen 20000 fl., der letzt abgelebte Cardinal von Trautson aber die schöne Propstey Sextart, die

---

[1]) Wolfsgruber, Seite 95 und ff.

Propstey von Artach nebst 6000 fl. pension, als er Cardinal geworden, zu genießen gehabt. Die Zeiten waren damals ganz andere, und der Werth aller Sachen geringer; alle erstbenennte meine Vorfahren hatten auch Mittel von sich aus, und haben sich auch nicht in Umständen befunden, große Ausgaben zu machen, ehe sie noch zum Bisthume gelangt sind. Ich wäre undankbar und ehrvergessen, wenn ich Eurer Majestät übergroße Mildthätigkeit nicht jederzeit vor Augen und in meinem Munde hätte. Höchstdieselbe haben mir eine ansehnliche Zubuß in Spanien verwilliget; allein die außerordentliche Theure, welche von dem Mangel des Regens durch 3 ganze Jahre verursachet worden, hatte mich dennoch zurücke geschlagen. Das Bisthum Waitzen heilte im großen Theile die mir andurch geschlagenen Wunden; da ich aber aus Eurer Majestät alleinigen höchsten Gnade zu diesem Bisthum übertragen worden bin, so sahe ich mich gezwungen, solche auf ein Neues aufzureißen. In was für Umstände das Bisthum von mir angetreten worden, ist Eurer Majestät erleuchteter Einsicht ohnehin nicht verborgen, und kann von mir ganz deutlich dargethan werden, daß ich in Zeit von vierthalb Jahren mit den ordentlichen und außerordentlichen Anlagen 70000 fl. bezahlt habe. Es sey ferne von mir, daß mich darob beschwere, da sogar auch der letzte Tropfen meines Blutes zu Eurer Majestät Dienste gut vergossen wäre. Alle andern Stifter haben ansehnliche Geldstücke aufgenommen; ich hingegen habe mir das anvertraute Erzstift mit keinem Heller beladen. Erkenne in vollem Maße Eurer Majestät zärtlichste Denkungsart, und würde mich nicht getrauen Höchstderselben einen unterthänigsten Vorschlag zu machen; welcher Eurer Majestät mißfallen könnte, wenn die geistlichen Gesetze solchen nicht billigten. Ohne weit entlegene Beispiele herbeizuholen, so hat der Cardinal van Sachsen-Zeitz das Erzbisthum Gran mit dem Bisthum Raab verwaltet, Herr Cardinal Csaky das Erzbisthum Kalocsa mit dem Bisthum Großwardein, der Bischof Johannes das Bisthum Wien mit dem Bisthum Veszprim, der Cardinal Kleselius dieses nämliche Bisthum Wien mit dem damals noch gar wohl bey Kräften gestandenen Bisthum Neustadt lebenslang verwaltet. Diese und mehrere einestheils von der Kirche selbst bekräftigte Beyspiele, anderntheils aber die billige Sorg, Eurer Majestät bey gegenwärtiger Zeit nicht überlästig zu fallen, veranlassen mich Höchstderselben noch einmal demüthigst vorzustellen; ob, bey der in dem Königreiche Ungarn sich in bald ereignen dürfenden Veränderung, mir eine zulängige Aushilf nicht gegeben werden könnte. Es scheinen die Ungarn ohnehin eine große Begierde zu hegen, unter ihren Bischöfen einen Cardinal zu zählen. Diese Begierde könnte hiedurch ersättigt werden. Es ist mir zwar unbekannt, was die ungarische Kanzlei dießfalls gedenket, doch getrau ich mir zu sagen: daß die Nation mir gewiß nicht zuwider ist. Die Gaben Gottes, so ich empfangen, erkenne ich in Demuth meines Herzens; von der Noth gedrungen aber getraue mir in meinem Gewissen zu sagen: daß mich der Allerhöchste aufgeweckt und arbeitsam genug gemachet hat, um in beeden Orten meine Schuldigkeit zu thun. Seine päpstliche Heyligkeit geben ohnehin das Breve administrationis eines neben-Bisthums nur auf 3 Jahr, soll sich indessen eine andere Erledigung äußern, welche Eure Majestät mir mildest zukommen lassen wollten, so kann die vorige Begünstigung ihr Ende nehmen. Weil aber im gegenwärtigen Zeitpunkt alle diese unmaßgeblichste Vorschläge nicht bewirket werden können, so muß ich Eure Majestät unterthänigst um die Erlaubniß anflehen, auf das Erzbisthum, welches (wie gemeldet, uneracht der in den k. k. Patenten ertheilten Erlaubniß) mit keinem Heller beladen habe, 30000 fl. gegen dem aufzunehmen, daß nach Maaß der mir künftighin zuwachsen sollenden Kräfte alljährlich ein gewisses abstossen werde. Es ist zwar wahr, daß gemelte 30000 fl. mit der einen Hand einnehmen, mit der andern Hand auslegen werde, aber habe mich allzeit auf Eurer Majestät Hulden unbeweglich verlassen, und bin niemals trostlos abgewiesen worden. Eure Majestät werden sich gnädigst der Großmuth erinnern, welche Höchstselbe dem Cardinal von Roth und Trautson erwiesen haben; der erste genießt wirklich die Propstey Sextart, die Abtey Eisgarn, eine andere in Mayland von mehr denn 6000 fl. und mehrere Tausend Gulden

pension auf andere beneficien; der letzte aber erzeuget schuldigste Dankbarkeit in der glückseligen Ewigkeit. Eure Majestät sind zu gerecht, um mir diese meine demüthigste und aufrichtigste Vorstellung übel aufzunehmen, und zugleich zu großmüthig, mich trostlos zu verlassen, der mich zu allerhöchsten Kayß. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehle." (Reg. Nr. 61.)

4. Pfarrer Gaßner. — Der Pfarrer Johann Joseph Gaßner machte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Süddeutschland durch seine Teufelsbeschwörungen bei Katholiken wie Protestanten großes Aufsehen. Die Bischöfe von Chur und Konstanz wiesen ihn aus ihren Diöcesen. Er nahm nun Zuflucht zum Bischofe von Regensburg, bis Pius VI. und Joseph II. diesem die Weisung gaben, er möge Gaßner die Ausübung des Exorcismus verbieten. Lavater zweifelte an den Wunderkuren nicht im mindesten; der kaiserliche Leibarzt von Haen hielt sie für Wirkungen des Teufels und in neuerer Zeit hat man sie durch den Magnetismus zu erklären versucht. Gaßner starb als Dechant von Bendorf in der Diöcese Regensburg im Jahre 1779 [1]).

Gaßner schrieb an einen geistlichen Gönner in Wien folgenden Brief: „Hochwürdiger, Hochwohlgebohrner, Hoch- und wohlgelehrter Herr, Hochzuverehrender patron:

„Aus dero an mich erlassenen Schreiben habe ich zwar dero glückliche Rückkehr nach Wien mit Freuden vernohmen aber zugleich mit großer Bestürzung, daß ungeacht Ihro Hochwürden sich befließen, meine operationes vielen hohen geistlichen und weltlichen in und mit wahrer und reiner redlichkeit zu erzählen, der unglückselige Artikel im Wiener diario erschienen, als wann mein hochwürdigster Fürst und ordinarius mich auf kayserlichen Befelch habe abgeschafft und von Regenspurg entfernet, als mir dise Zeitung gezeiget wurde, habe mich gleichsam besinnen müssen, wo mich befinde, da ich von Regenspurg niemahlen viele Wochen entfernt, auch mir Ihro hochfürstliche Gnaden wegen diesem nit das mindeste gemelt, ist sich nur zu verwundern, daß man solchen Artikel von Regenspurg datirt in Wien in die Zeitung hat drucken dürfen, indeme er falsch. Aber das schreibe ich Ihnen sub rosa, daß vom Kayser an meinen Fürsten dieses Begehren geschehen, und weilen ohnedem mir Ihro hochfürstliche Gnaden eine pfarrey nit weit von hier und 1 ½ stund von Straubing mitgetheilet, hat er in Antwort geben, weilen meine operationes in Regenspurg bey denen Comitiis sollten eine Unruhe machen, werde durch Besitznehmung meiner Pfarrey hier kein irrung mehr sein, doch aber könne er mir das exorciziren nit untersagen, indeme es für nützlich und gut erkennet worden, auch er Fürst dessentwegen die Sach nach Rom ergehen lassen, aus disem erkennen ihro Hochwürden, wie falsch das Wiener diarium berichtet worden, und ich mich wirklich in Regensburg befinde und keinen Tag die operationes ausgelassen, nächstens aber meine Pfarrey in Besitz nehmen werde und sowohl dorten als wann ich in Regensburg mich aufhalten werde, die operationes ihren Fortgang haben dürfen. O was große Ärgernuß ist durch diese Zeitung in der Welt entstanden, welches mich mehrer kränket als mein Ehr, vil 1000 Menschen haben meine Sach klar eingesehen, sie ist vor Gott und der Welt lobwürdig nützlich und bey disen Zeiten nothwendig, Ihro Majestät der Kayser seynd sehr hintergangen worden, und einen schritt gethan, der nothwendig sollte verbessert werden; ist denn Niemand unter denen Großen in Wien, welcher es dem Kayser einrathet, er soll mich dahin begehren, um selbsten die Sach in Augenschein zu nehmen, eine Sach, an welcher vieler Millionen Menschen Heil liget der Seelen und des Leibs, ein so wichtige Sach soll man ja zuvor untersuchen, als man sie abzuschaffen sich bewerbet, ich hätte gedacht Ihro Majestät wären nur wegen dem militare bewogen worden, indeme allhier schon sehr vielen Officier und gemeinen Österreichern Hilf verschaffet und bey seiner Armee vielen 1000 würde helfen können und sie zu brauchbaren Männern machen, wann doch um Gottes Willen der Wiener Hof ein Sach recht zu untersuchen begehrte, welches dennoch wird sein müssen von Rom

---

[1]) Aschbach, Kirchenlexikon. II. 872.

aus. Es ligt daran die Ehre Gottes und der Religion wie nit weniger auch meines Fürstens, wann ich die meine nichts achte, diese wollte gern aufopfern gaudendo quia dignus sum habitus pro nomine Iesu contumeliam pati, es ligt daran das Heil der ganzen Welt, Seel und Leib betreffend. Was Ihro Hochwürden melden wegen einer jungen Gräfin ihro Excellenz Borromnilli deme ich mich gehorsambst empfehlche mit Bitt, er möchte sich an dem Kayserlichen Hof also verwenden, daß doch ein besserer Einsicht in dieser Sach gesuchet und ich auf Wien begehrt würde, alsdann kunnte man bei diser Jungen Gräfin die Prob machen; daß ihr malum a causa praeternaturali, ist nit zu zweiflen, und die schmerzen ihr zu vertreiben wäre leicht, ob aber die red wiederum zu verschaffen, muß man in guter Hoffnung leben, wann Ihro Excellenz Herr Graf Jenes bey Hof nit ausrücken will oder kann, und dise Junge Freule zu mir schicken will, werde beflissen seyn alle mögliche Mühe anzuwenden, und warum soll ich Freundten nit helfen, da ich auch für meine Feindt bette und ihnen alles verzeich gedenkend nescio quid faciant. Von Wien denke oft, was Christus von Jerusalem gesprochen o si et tu cognovisses tempus visitationis tuae. Gedult zu warthen habe schon durch vile Jahre bey meiner sehr beschwerlichen Arbeith erlernet, wann nur kein Schaden niemandt erfolgen thäte, wann nur Wien mich hätte kommen lassen, ich versichere, die Sach würde dorten besser als immer anderstwo wahrhafft befunden einen nachtruck machen, der unbeschreiblich und wer weiß, was Gott verordnet. Christi Evangelio selbsten ist widersprochen worden und doch musste es in der ganzen Welt gepredigt werden, wann Gott mein Sach sollte unterdrucken lassen, wäre es die größte straf der Welt, indeme er ihr durch vier 1000 Zeugen Zeichen geschickt, welche wo nit gleich zu glauben, wenigstens recht nachzuforschen die gelehrte Welt verbunden, folgsam die ignorantia vincibilis seyn würde, man habe die List des Teufles nit erkennet, daß ich mich offerire vor Kayser und König, Geistlichen und Weltlichen die Sach zu zeigen und untersuchen zu lassen durch ordentliche Commission wird am jüngsten Tag mich rechtfertigen liber scriptus proferetur, in quo totum continetur; aber leider Gott, was wird es alsdann die Welt, die blinde Welt nuzen! Freilich nichts quis laudabit in inferno? iedoch wird es Gott nuzen si non signa misissem wird er sagen, haberetis nunc autem non, et in interitu vestro videbo. Hochwürdiger Herr, wann schon nit rathsam ist, daß sie meinen Brief kundbahr machen, so wird es doch nit schaden, wann sie meine angeführte fundamenta bey guten Freunden anbringen, vielleicht kundte es bey einigen einen Eindruck machen, welcher noch weither ein Anleitung gebeten und ja in Wien noch solche gavalier seyn werden, welche Ihro Mayestet etwas Gutes einrathen dürfen; wormit mich ihnen in alles Heilige demüthigist empfehlend geharre Euer Hochwürden bereitwilligster Diener Johann Joseph Gaßner, Pfarrer und geistlicher Rath auch Hofcaplan. Regenspurg den 12. Decembris 1775." (Reg. Nr. 116.)

Der Bischof Anton Ignaz von Regensburg empfahl Gaßner dem Kardinal Migazzi mit folgendem Schreiben: „Hochwürdigster Cardinal und Fürst, besonders lieber Herr, Freund und Vetter! Die Hochschätzbarste Freundschaft, womit Euer Eminenz und Liebden mich schon von Jugend auf beehrt, veranlasset mich gegenwärtig Hochderoselben eine Sache vertraulich zu eröffnen, die mir nicht wenig zu Herzen dringet.

„Euer Eminenz und Liebden kann nimmermehr verborgen seyn, wasmaßen ungefähr 1 ½ Jahren schon einen Priestern Namens Gaßner aus der Churer Diöces, der sich allda in Heylung verschiedener unnatürlicher Krankheiten vermittelst seiner Exorcismen in Kraft des Allerheyligsten Namens Jesus einen außerordentlich guten Ruf erworben, nachdeme seines vormahligen Bischofs Liebden mir ihne mit diesen Bedingnissen überlassen, daß demselben anwiederum eine stabile Versorgung mittels Conferirung einer anderen Pfarr verschaffen, und ihme, soferne Hochgedachten Herrn Bischofs Liebden selben für sich oder Ihr Land auf einige Zeit nöthig hätten, dahin sich zu begeben erlauben möge, in meine Dienste als Hofcaplan und Geistlicher Rath an- und aufgenommen habe.

*

„Zur Verherrlichung des göttlichen Namens und zum Trost des mit unnatürlichen Krankheiten behafteten Nebenmenschen fande kein Bedenken denselben auch in Meinen Diensten seine von Gott gesegnete und von unserer Christ-Katholischen Kirche in obgedachten Krankheiten vorgeschriebene Heyl-Kuren ferners fortsezen zu lassen, welche von so guter Wirkung waren, daß eine außerordentliche Menge Leuten in unnatürlichen Krankheiten, wo die Medici nichts richten konnten, laut bei Handen habender zahlreicher Originalzeugnissen durch Glauben und Vertrauen auf den allerheyligsten Namen Jesus geheylet worden.

„Ohngefähr vor einem halben Jahr begabe mich in mein Bisthum Regensburg, und da bekanntermaßen Regensburg eine Stadt, so ganz protestantisch ist, habe für gut befunden, um in dieser Sache mit möglichster Behutsamkeit fürzugehen und seinen Gegnern nicht einmal einen Schein zu gegründeten Vorwürfen zu geben, denselben zum Überfluß, inmassen er in seiner vorigen Dioces schon sehr viele Jahren unter Begnehmigung seines vormahligen Bischofes mit bestem Fortgang exorcisiret, von meinem Consistorio dahie nochmahlen prüfen und ihme die Vorschriften, die das Rituale Dioecesanum Ratisbonense im Munde führet, mittheilen lassen.

„So unangenehm nun unsern Glaubensgegnern die Gegenstände der Katholischen Religion, besonders jene, die sie ihrer Wahrheit halber gleichsam handgreiflich überzeugen, fallen thuen; so sehr haben sich diese beworben gedachten Gaßners Exorcismen schlecht zu machen, und es auch leyder durch verschiedene falsche Vorstellungen dahin zu bringen gewußt, womit ihnen wirklich geglücket, einen nicht geringen Beyfall von vielen auch unserer Religion zu erhalten, welches um so weniger zu bewundern ist, als es jenen, die keine Augenzeugen von seinen geistlichen Verrichtungen waren, anfänglich etwas fremd vorkommen müssen. Eine zahlreiche Reihe der ansehnlichsten Kirchenprälaten, worunter sogar noch vier lebende Bischöfe sind, haben obgedachten Gaßnerischen Übungen persönlich angewohnet und solche der Kirchen Vorschrift ganz angemessen gefunden, auch die davon augenblicklich sich ergebene Wirkungen wahrgenommen.

„Alle diese würden heut erforderlichenfalls bezeugen, daß

1. Gaßner ein Priester, von deme alle Gattungen eines Betruges auf das weiteste entfernt und des besten Wandels seye;

2. daß die Exorcismen, deren er sich bedienet und das wahre Vertrauen und Glauben auf die Kraft des Allerheyligsten Namens, welche er in den Leuthen eifrigst erwecket, mit der praxi der allgemeinen Katholischen Kirchen übereinkommen, und

3. daß sie würklich bey sehr vielen die hierauf augenblicklich erfolgte Hilfe gesehen haben, endlichen

4. daß all jenes, was dem Gaßnerischen System, so von mehreren Ordinariaten gutgeheißen worden, ungereumtes angedichtet wird, eine offenbare Falschheit und ungegründete Anschuldigung seye. Von anderen hohen geist- und weltlichen Personen nichts zu melden, die mir wegen ihrer durch das vom Gaßner in ihnen erweckte unvergrößerliche Vertrauen auf den allerheiligsten Namen Jesus erhaltenen Hilfe die schönsten Danksagungsbriefe zugeschrieben haben.

„All dieses führe Euer Eminenz und Liebden zu dem Ende an, daß Hochdieselbe eine ächte Information von dieser der Sachen Lage haben — und solche etwa bey dem Allerhöchsten Hofe so vorzustellen geruhen mögen, wie sie würklich ist.

„Gewiß würden die Bischöfe, welche doch nach der göttlichen Schrift aufgestellet seynd, die Kirche zu regieren, solche exorcistische Verrichtungen, wie geschehen, nicht gutgeheißen haben, wenn sie selbige unserer Religion nicht ersprießlich erachtet hätten. Beynahe wäre sich zu bewundern, warum nicht auch jenem frommen Priester in dem Konstanzer Bisthum Namens Franz Anton Reichle, Dechant und Pfarrer zu Scheer, der sich schon der nämlichen Art und Weise vor gar vielen Jahren und ehe man an Gaßnern gedacht, mit größtem Ruhm und Nutzen gedienet, wie

es sein im Druck mit Begenehmigung seines Bischofs unter dem Titul der Triumphirliche Namen Jesus erschiene Büchgen des mehreren zu erkennen giebet, in seinen heylsamen Verrichtungen Inhalt gethan worden, wenn man nicht gegenwärtige verderbte Zeitläuften in Betracht zu nehmen hätte.

„Ich als Bischof halte das Gaßnerische System von darum sehr werth, weil dadurch die blinde Weisheit der Welt vereitlet, die Freydenkerey beschämet, der bey vielen fast erstorbene Glaube anwiederum belebet, das Ansehen und die Gewalt der Kirche desto mehr befestiget und die Heylungskraft in dem allerheyligsten Namen Jesus, die uns durch die göttliche Schrift so vielfältig angerühmet wird, zur Ehre Gottes und des Nächsten immer mehr und mehr verbreitet wird, wie es würklich auch von der Täglichen Erfahrung anrühmen kann.

„Nun wäre bey alldeme nichts mehrers zu wünschen, als daß der Allerhöchste Wienerische Hof eher von diesen wahren Umständen der Sache, so gründlich als sich solche meiner Überzeugung nach verhält, informirt worden wäre, wo Ich sohin sicher jene wiederhohlte Kayserliche Erinnerung, daß den Gaßner nemlichen von mir entfernen sollte, nicht zu besorgen gehabt hätte, die etwa von einer andern unächten Vorstellung veranlasset worden.

„Euer Eminenz und Liebden werden sich leicht vorstellen, daß mir diese allerhöchste Kayserliche Zumuthung ungemein schwer fallen müssen, um so mehr, als jedoch auf das erste kayserliche Ansinnen gleich diese Sache möglichst einschränken und nichts mehr in publico vornehmen lassen, in der Tröstlichen Anhoffung, es werde also hierunter so ehender Ruhe seyn, als man allhier Niemanden über einen Zulauf mehr klagen gehöret, und oft schon manche Tage vorbeygegangen, wo nicht einmal eine Person mehr zu Gaßnern gekommen, auch Ich ihme Gaßner zu Bezeugung meiner allerunterthänigsten Devotion gegen allerhöchst Kayserl. Majstt. bereits eine Pfarr conferiret, die er auch bereits angetretten haben würde, wenn nicht zwischen Churbayrn und mir wegen der seinem vermeinten Vorfahren zu gedachten Pfarr puncto collationis eine Contradiction sich ergeben hätte, die dermahlen noch nicht beygeleget ist.

„Sollte nun, wie ich nicht hoffe, diese Collationsirrung für mich den erwünschten Ausgang nicht haben, so gedenke ihme jedoch eine andere Pfarr, wozu sich bald eine Gelegenheit ereignen dürfte, zuzuwenden, obschon ihne Gaßner meiner Leibs- und anderen Umstände halber als meinen Geistl. Rath und Hofkaplan immer benöthigt hätte.

„Der jüngsthin an das Taglicht gekommene Pragerische Hirtenbrief, welcher hierorts sehr verschiedentlich beurtheilet wird, dürfte wohl in Wien ein großes Aufsehen, besonders bey den Gaßner-Gegner erwecket haben, indem diese nicht wissen, darin nur die Mißbräuche der Böheimischen Exorcisten (wann sich solche allenfalls also befinden) ganz billich geahndet werden, mit dem Gaßner-System aber im mindesten nichts gemein haben, wie solches das schon längers mit der Ordinariatsapprobation herausgekommene Büchgen des mehreren zeiget.

„Gegen nun gedachten Hirtenbrief, welcher meine Dioeces allhier auf unbillige Weise unangegriffen nicht gelassen, stünde mir zwar billig zu, mich der dagegen vorhandener Mittlen ebengemäß zu bedienen; um aber den unangenehmen Vorwurf, daß altare contra altare streite, zu vermeiden, will dermahlen aus bloßer Anständigkeit darüber hinausgehen.

„Was mir gegenwärtig über alles am Herzen lieget, ist die Allerhöchste Kayserliche Zufriedenheit, und diese verspreche nur durch die eben geäußerte, theils schon ergriffene und noch weiters zu erfüllen gesinnte Maßnehmungen, auch Euer Eminenz und Liebden vollkommene hohe Unterstützung willfährig zu erhalten.

„Von der großmüthigsten Denkungsart unsers allergerechtesten Kaysers Lebe überzeugt, Allerhöchstdieselbe dürften, nachdem Euer Eminenz und Liebden allda den wahren Hergang der Sache so, wie ich selben gegenwärtig zu berichten die Ehre habe, geziemend vorstellen, sich damit allergnädigst beruhiget finden.

„Euer Eminenz und Liebden befördern mit Hochdero hierunter anhoffenden Verwendung die Ehre des Allerheiligsten Nahmens und das Beste unserer Christkatholischen Religion, verhinderen sofort die Aergernis, die eine so schnelle Einstellung dieser Sach bey dem gut und schlecht denkenden Publico meiner Überzeugung nach nothwendig erregen müsste: Mich aber verbinden Hochselbe dadurch zu unendlichen Dank Zeitlebend der mit vollkommenster Hochachtung stets zu seyn mich bekenne Euer Eminenz und Liebden dienstwilligen Freund und Vetter Anton Ignaz, Bisch. m. p. Regenspurg den 9. Febr. 1776.“ (Reg. Nr. 117.)

Kardinal Migazzi gab dem Bischofe von Regensburg darauf folgenden Rath: „Das Zutrauen, mit welchem Euer Liebden mich beehret haben, erwecket in meinem Innersten die lebhaftesten Regungen der Dankbarkeit und erinnern mich jederzeit mit Freuden jener Jahre, welche uns beide mit dem Band der engsten Freundschaft vereinigt haben; ich wünschete auch mich in solchen Umständen zu finden, welche mir gestatteten, Euer Liebden meine aufrichtige Dienstbegierde werkthätig zu bezeugen. Allein da die Anliegenheit, von welcher die Frage ist, in ihre Wege bereits eingeleitet worden, mir auch diesfalls kein Zugang offen stehet, so hätte ich billige Ursache zu beförchten, daß, wenn ich von dem Inhalt dero Zuschrift einen förmlichen Gebrauch machte, nicht allein Euer Liebden Gesinnungen nicht erreichen, sondern dieselbe vielmehr verfehlen würde.

„Wenn es mir erlaubet wäre, Euer Liebden meine unmaßgebliche Meinung zu eröffnen, so dörfte der sicherste Ausweg seyn, daß nachdem Euer Liebden die Sache an den Römischen Stuhl gelangen lassen, den Priester Gaßner selbst dahin abzuschicken beliebten, damit Seine Päpstliche Heiligkeit seine Handlungen, welche hier nicht geringe Bewegungen verursachen, selbst einsehen und darüber Ihre endliche Entscheidung geben möchten.

„Diese unvorgreiflich vorgeschlagene Benehmung dörfte auch der Wichtigkeit eines solchen Vorfalls und den mit unserer heiligsten Religion so eng verbundenen Umständen angemessen seyn.“

Am Rande des Conceptes schrieb Kardinal Migazzi eigenhändig: „NB. Ich habe dem Kayser von dem Brief geredet, allein S. M. haben mir so unangenehme sachen darüber geredet, daß ich, um den Bischof nicht zu betrüben, solche nicht überschreiben werde.“ (Reg. Nr. 118.)

5. Aufhebung der Gesellschaft Jesu. — Als im Jahre 1773 der Jesuitenorden aufgehoben worden war, machte Kardinal Migazzi der Kaiserin folgende Vorschläge, um den dadurch entstandenen Schaden zu paralysiren: „Die Priester des bereits aufgehobenen Ordens der Gesellschaft Jesu haben in großem Theile die bey ihrem Austritte zerfallene Andacht aufgerichtet, den von allen Seiten bestrittenen Glauben unerschrocken vertheidiget, der gewaltig eindringenden Ketzerei Einhalt gethan, und die fast verlornen Wissenschaften wiederum herbeygebracht.

„Die Mittel, deren sie sich dazu gebrauchten, waren die Schulen, und die sowohl in solchen als bey dem übrigen Volke eingeführten frommen Versammlungen, das Predigtamt, die Beichtstühle, und der Gottesdienst.

„Damit sie aber alle diese wichtigen Gegenstände erreichen und für eine jede Gattung solche der Kirche und dem Staate nützlichsten Beschäftigungen erfüllen konnten, so ging ihr Augenmerk dahin, einen jeden ihrer jungen Leute zu jener Verrichtung und Wissenschaft auszubilden, zu welcher ihn der Höchste Schöpfer durch die ihm mitgetheilten Gaben am geschicklichsten gemacht hatte.

„Die Beispiele, welche sie unter den ihrigen vor Augen hatten, die gegenseitige Aufmunterung, das heilige Gelübde des Gehorsams, und die ihnen in allen Stücken gereichte Verpflegung waren die vorzüglichen Triebfedern, welche diese Versammlung und ihre Glieder immer in einer wirksamen Bewegung hielten, und in wenig Zeit dahin brachten, daß sie sich in den ihnen anvertrauten Ämtern und Verrichtungen durch alle Gattungen der Wissenschaften über andere erschwungen haben.

„Wer immer eines Theils unpartheiisch urtheilet und in die traurigen Umstände jener Zeiten zurückgehen will, in welchen diese Gesellschaft ihren Anfang genommen, wird das Gute nicht

mißkennen und in Abrede stellen, welches diese geistliche Gemeinde in allen den oben angeführten verschiedenen Zweigen hervorgebracht hat, und daß sonderbar Teutschland ihr die Erhaltung der Religion und die Auflebung der Wissenschaften zu verdanken habe, ist eine einhellige wohlgegründete Meinung.

„Nun hat solche geistliche Gemeinde aufgehört und ist nicht mehr, so erheischet dann mein Hirtenamt, daß ich auf jene Wege fürdenke, durch welche die geheiligte Religion ganz in allen Theilen aufrecht und in ihrer Zierde erhalten werde, und in der mir anvertrauten christlichen Gemeinde der nöthige Unterricht, der Andachtseifer und der Gottesdienst nicht in Abgang gehe.

„Allergnädigste Frau &c.

„Ich glaube mich disfalls mit größerer Sicherheit und Zutrauen nicht benehmen zu können, als wenn ich jenes in Vorschlag bringe, was der allgemeine Kirchenrath von Trient so nachdrücklich eingebunden hatte, die Errichtung nämlich der Priesterhäuser und geistlichen Pflanzschulen, denn wenn die damals in dem heiligen Geiste versammelten Väter für nothwendig erachteten, da die Gesellschaft (Jesu) in ihre Blüthe und Aufnehmen kam, und die Bischöfe so zahlreiche und treffliche Mitarbeiter in dem Weingarten des Herrn hatten, so ergibt es sich von selbsten, daß izo erwähnte Priesterhäuser und geistlichen Pflanzhäuser um so nothwendiger sind, als durch die Aufhebung der Gesellschaft ein so beträchtlicher und zahlreicher Theil derselben hinwegfällt. Wenn Eure Majestät nach dero frommen und erleuchtesten Einsicht und Denkungsart einmal durch Anwendung und Ausmessung einiger von den Jesuiten innegehabten Güter, diesen meinen Vortrag mildest werden gebilliget haben, so wird sich jene Verfassung ganz wohl schicken, welche in meinem Priesterhause bereits eingeführet ist, und die ich auf Eurer Majestät höchsten Befehl jederzeit vorlegen kann.

„Indessen glaube ich lediglich überhaupt anzuzeigen, daß die Veranstaltungen dahin getroffen werden müssen, daß

„Erstens ein bequemlicher Ort mit zulänglichen Einkünften angewiesen werde, und zu diesem Ort dürfte das collegium academicum zum tauglichsten seyn.

„Zweitens bey Anweisung dieses Orts und der Einkünfte soll nicht nur allein der Andacht dahin genommen werden, damit die Jugend in der nothwendigen Wissenschaft der Seelsorge unterrichtet und mit solcher die Pfarrer auf dem Lande und in der Stadt versehen werden, sondern man soll beynebens solche Einrichtungen machen, damit

„Drittens diejenigen, welche besondere Fähigkeit zu dem Predigtamte verspüren lassen, zu solchen füglich ersehen, und bey solchem gelassen werden, denn dieses Amt erfordert den ganzen Menschen und eine besondere Auswahl, da bey nicht vielen die dazu nöthigen Eigenschaften gefunden werden.

„Die frommen Versammlungen oder Congregationen sind gleichfalls sehr geschickte Mittel, um sowohl bey der studierenden Jugend als bey den übrigen Christen der Frömmigkeit und Andacht zu erhalten und zu befördern, sogleich sollte man auch fürdenken, um in den Priesterhäusern einige wohlverdiente Männer zu halten, welche diesen Geschäften oblägen.

„Die Jesuiten hatten alle Bequemlichkeiten und Beihilfe, um einige ihrer jungen Leute verschiedenen Wissenschaften gänzlich zu widmen, daher hatten sie treffliche Mathematiker, Mechaniker, Geschichtsschreiber, die der morgenländischen und anderer Sprachen kundig waren, Weltweise, Gottesgelehrte, Prediger, auch in schönen Wissenschaften geübte und berufene Männer, welche durch ihre Werke sich bekannt und berühmt gemacht, diese Wissenschaften immer mehr hervorgebracht und sich bey allen Völkern eine besondere Achtung und Ehre für ihren Orden auch für die christliche Republik zugezohen haben.

„Sollen diese Wissenschaften nicht wieder in Verfall gerathen, so wäre allerdings der Antrag zu machen, daß in dem Priesterhause auch solche Lehrer und Schüler angestellt würden, welche, ohne in anderen wichtigen Verrichtungen zerstreuet zu seyn, diesen Kenntnissen und Arbeiten allein obliegen könnten.

„Wie mir, so wird es auch vielen anderen bekannt seyn, daß in der erloschenen Gesellschaft viele gelehrte nützliche Werke angefangen und bis zu ihrer Aufhebung fortgesetzt worden sind. Diese Leute sollte man nun in dem Priesterhause zusammensetzen, damit so stattliche Bemühungen nicht unterbrochen bleiben.

„Es ist eine klare und offenbare Wahrheit, daß es eine ganz andere Sache ist, wenn eine Arbeit, eine Wissenschaft nur einzelweise und von solchen unternommen wird, welche sich allein überlassen und für ihren Lebensunterhalt noch immerhin bedacht seyn müssen, oder aber, da man von allen übrigen Sorgen befreiet, alle Gedanken der Arbeit widmen kann, und selbe von mehreren gemeinschaftlich unternommen wird.

„Die Jesuiten haben mit den Bekehrungen und Unterrichtung der Irrgläubigen sehr viel Nutzen geschaffet, hiemit scheinet unumgänglich zu seyn, daß einige sonderbar zu den Controversen angehalten wurden, damit diesen irrende Schafe zum Unterrichte vorzüglich überlassen werden könnten.

„In einem solchen Priesterhause sollen auch die Pfarrer und übrigen Seelsorger bisweilen aufgenommen werden können, wenn gewisser Umstände halber nöthig gefunden wird, den Geist zu erneuern, ihren Eifer zu vermehren, oder selbe in ihren Verrichtungen umständlicher zu prüfen.

„Auch diese Veranstaltung wird sich in die Ordnung und Erfüllung bringen lassen, wenn einmal Eure Majestät solche überhaupt solche begenehmiget haben werden.

„Endlich allergnädigste Frau rc.

„eine der größten Beschwernisse, welche ich in dieser Residenzstadt habe, und aus welcher die meisten Unordnungen und öfters in dem weltlichen Priesterstande Ärgernisse entstehen, ist, daß aus anderen Ländern mehrere junge Leute unter dem Vorwande herkommen, daß sie entweder den Wissenschaften in der Universität obliegen oder aber bey Hof einige Geschäfte zu betreiben haben: diese Leute nun sind unter keiner Aufsicht, denn sie leben sich selbst überlassen, meistens nur in den Vorstädten, bey verschiedener Gattung der Leute auch des niedrigsten Standes zerstreuet, und mit aller Obachtsamkeit ist es nicht möglich, daß man von ihren Handlungen unterrichtet werden, woraus dann nicht wenige Unordnungen entspringen.

„Ich muß auch zu den heiligen Weihen viele zulassen, deren Beruf und Aufführung nicht so, wie es nöthig wäre, geprüfet werden kann, dann zudem wäre nöthig, daß, wie es in vielen anderen Reichen und Dioecesen bereits mit großem Nutzen eingeführt werden, ohne sonders wichtigen Ursachen keiner zu dem Priesterstande gelassen würde, der nicht wenigstens ein Jahr in dem Priesterhause geprüfet worden wäre.

„Sowohl dem ersten als dem zweiten Uebel zu steuern, wär der einzige Ausweg, daß man keinen, es wären dann ganz andere wichtige Ursachen, welche eine Ausnahme erforderten, die Erlaubniß ertheilte, sich hier aufzuhalten, ohne daß er in einem dazu bestimmten Hause und unter einer gewissen Aufsicht seine Wohnung und Kost nähme, wie auch daß keinem die Weihen ertheilet würden, welcher nicht ein Jahr zuvor in diesem Hause oder in dem Seminario auf seine Kosten zugebracht hätte. Ohne aller Maßgabe könnte das collegium academicum und das Convict zur Erreichung beider Absichten am füglichsten gebraucht werden.

„Endlich war auf der Mauer ein Haus, in welchem die Weltlichen zu geistlichen Übungen mit großem Nutzen und Trost ihrer Seelen sich versammelten.“ (Reg. Nr. 100.)

Am liebsten hätte Migazzi die Jesuiten als clerici regulares unter der alten Regel weiter bestehen lassen, wie er auch der Kaiserin vorschlug. (Reg. Nr. 103.)

6. Der Klosterkerker. — Schon im Jahre 1771 wurden neue Vorschriften über die Klosterkerker gegeben. „Ihro K. K. Apost. Maytt. haben durch höchstes Hofdecret vom 31ten verflossenen Monats August allergnädigst verordnet, daß alle Klostervorsteher männlich und weiblichen Geschlechts die in ihren Klöstern etwa befindlichen Strafkerker und Gefängnisse allsogleich aufheben und sich derselben in keinem Falle mehr gebrauchen sollen, dessen sich Allerhöchstdieselbe um so gewisser versähen, als im widrigen die Übertreter mit schweren, und einem solchen Eingriff in der landesherrlichen Gerechtsame angemessenen Strafen angesehen, und zur Versicherung des Befolges eine eigene Kommission benennet werden solle; welcher die Visitation der Klöster unverweigerlich gestattet werden müsste, weil es zu vernehmen gewesen, daß einige Ordensgeistliche in ihren Klöstern zu Bestrafung ihrer in verschiedene Gebrechen verfallener Mitbrüder eigene und förmliche Strafkerker errichtet und darinnen die in solche verurtheilte Personen durch mehrere Jahre, vielmals aber durch die ganze Lebenszeit eingesperret und zugleich sehr strenge gehalten hätten, welches wider die höchsten Rechte Ihrer Mayjtt. lief.

„Dahingegen gestatten Höchstdieselbe den Ordensobern die Mittel zur Verbesserung Ihrer Mitbrüder per correctionem paternam allerdings, jedoch dergestalten frey, daß keine Person der Ordensgeistlichkeit beiderley Geschlechts nirgends anders als in einer abgesonderten, beständig sauberen und mit den übrigen ganz gleichen Klosterzelle oder Zimmer, welches einem Kerker oder Gefängniß keinerdings ähnlich seyn, und zu aller Zeit der Einsicht weltlicher und geistlicher Obrigkeit frey bleiben soll, bloß correctionis aut custodiae causa eingesperret, in Ansehung der etwa auferlegten Bußfaste niemals anders als alternativis diebus, und in den Speisen selbst mit solcher Vorsicht gehandelt werden soll, daß unter Dafürhaltung des Obern niemanden andurch in der Gesundheit geschadet werde. Sollte jedoch ein Ordensglied in schwere und dergleichen Verbrechen wider besseres Vermuthen verfallen, auf welche die Abschaffung aus den Erblanden, ewiges Gefängniß, oder gar die Todesstrafe verhänget ist, so solle der Ordensobere bey schwerer Verantwortung schuldig seyn, einen solchen Verbrecher dem fürstlichen H. Ordinarius sogleich anzuzeigen, welcher das weitere, was nämlich mitsolch einem Deliquenten zu veranlassen käme, beurtheilen wird.

„Diesen allerhöchsten Auftrag haben die Oberen zu vollziehen und die hiezu eigens abgeordneten Deputirten die Visitation der Correctionszimmer öfters vorzunehmen, wie denn auch nach Erforderniß der Umstände ein weltlicher Commissarius den geistlichen beigegeben oder auch selber allein dahin würde geschicket werden, wenn Ursachen zu glauben vorhanden wären, daß nicht Alles nach der Verordnung befolgt worden.“ (Reg. Nr. 88.)

7. Die Bruderschaften. — Bereits am 20. März 1752 gab das f. e. Wiener Ordinariat den Kirchen- und Klostervorstehern den Auftrag, sie sollten genauen Bericht über die bei ihnen bestehenden Bruderschaften erstatten. Diesen erneuerte es den Bruderschaftsvorstehern gegenüber am 6. September 1771 in folgender Weise: „Ihro K. K. A. M. haben durch ein Decret vom 17ten dis erst abgewichenen Monats Aug. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß zu Hintanhaltung der etwa vorkommenden Mißbräuche, und Einleitung die Bruderschaftsgelder zum Besten der frommen Absichten zu verwenden, eine Untersuchung gemachet werden soll, zu dem Ende wird allen Bruderschaftsvorstehern hinmit aufgetragen, daß sie binnen 14 Tagen ein Verzeichniß ihrer bereits vorhandenen Kapitalien und Realitäten ohne Rückhalt verfassen und selbe specifice anzuzeigen, auf die Einlag untereinstens anmerken und besonders die Statuten, Satzung oder Bruderschaftsbüchl beylegen und die Verordnung ohne weitere Annehmung vollziehen und so ein als anderes mittels eines Anbringen ad consistorium senden sollen“. (Reg. Nr. 89.)

Schärfer lautete das Regierungsdekret vom 24. December 1772, das dem Consistorium mittheilte „es sey demselben allschon untern 27. Aug. des vorigen, dann weiters untern 5. Junii inlebenden Jahres erinneret worden, wasmassen Ihre Kays. Königl. Apostol. Majestät, um den

bey den Bruderschaften sich verschiedentlich zeigenden Mißbräuchen und der darunter vielmahl auch verborgenliegenden Gewinnsucht behörige Schranken zu setzen sub dato 17ten Aug. 1771 allerhöchst anbefohlen hätten: daß in das künftige gar keine Bruderschaft ohne allerhöchster Einwilligung zu errichten gestattet und in Absicht auf die verflossenen Zeiten die schon bestehenden Bruderschaften untersuchet, somit die entdeckt werdende Mißbräuche und unnöthige Geld Einflüsse aufgehoben oder doch dergestalt beschränkt werden sollen, daß davon Niemand etwas übriges in Handen verbleiben, sondern Alles für Arme oder fromme Endzwecke verwendet, wie denn auch jene Bruderschaften, welche entweder wider die Kirche oder den Staat anstössige Satzungen zu enthalten befunden würden, nach vorläufiger Anzeige aufgehoben, zu dem Ende aber ein Verzeichniß aller hierlandes befindlichen Bruderschaften und Congregationen deren Statuten anhero eingesendet werden sollten". (Reg. Nr. 99.)

Noch schärfer lautete der Befehl des fürsterzbischöflichen Ordinariates vom 17. Hornung 1775 an „sammentliche respective Herren Bruderschafts Rectorn, Vorstehern, Assistenten, Bruderschafts-verwaltern und Mitgliedern: Nachdem einige von ihnen eingeführte Bruderschaftszeichen in das Unartige, Übertriebene und in Mißbräuche ausgeartet sind, daß hierüber die Ehre Gottes nicht in jenem Maaß, als der Wunsch aller Gutgesinnten ist, erzielet; dahingegen verschiedene Klagen erwecket worden; als hat das Consistorium zu mehren Beförderung der Ehre Gottes und Auferbäulichkeit hiemit Verordnet, daß bis Ende dieses Monats bey allen Bruderschaften die Geheimnißstäbe, Geheimnißröcke und Labara, wie auch die Kapuzen und Casquete gänzlich abgethan und hievon niemal mehr weder in der Kirche noch außer derselben bey schärfester Ahndung ein Gebrauch gemachet werden solle; dahingegen wird sammentlichen Bruderschaften anstatt dieser erwähnten Zeichen gestattet gleichfärbige, nicht aber buntscheckigte Mäntel mit gleichen Kragen einzuführen, Windlichter darbey zu gebrauchen, auch allenfalls an den Manteln oder Windlichtern, ein kleines Bruderschaftsschildel anzuheften und anstatt der Labara in der Kirchen oder bey den Bittgängen ein Crucifix vortragen zu lassen; auch solle ihnen unbenommen seyn, den Crucifixtrager mit einer Kutte und weißen Chorrock, den Kirchendienern gleich, jedoch ohne Casquet anzukleiden, dahingegen keine andere Kleidung oder andere Bruderschaftszeichen unter was immer für einen Namen neuerdings mehr einzuführen. Ex Consistorio Archiep. Vienn. den 17ten Hornung 1775.

Adamus Dvertitsch,
Metrop. Ecclae. Can. Praelatus
et Custos, Consil. Consist. m. p.
Melchior Planz,
Chur- und Chormeister, Consistorial Rath m. p.

Johann Baptist v. Zollern m. p.

" (Reg. Nr. 110.)

Ein Verzeichniß aus dem Jahre 1771 gibt die Bruderschaften und deren Kapitalien an.

Bei St. Stephan:

Nr.	1. Nepomuceni-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	22350 fl.	—	kr.
„	2. Liebesversammlung der Sterbenden mit Statuten und Kapital .	11663 „	—	„
	Auf dem Stephans Freythof. Magdalenakirche:			
„	3. Erasmi-Bruderschaft mit Statuten ohne Kapital.	— „	—	„
	Bei den Schotten:			
„	4. U. L. Fr.-Bruderschaft mit Statuten und Kapital von	63614 „	43	„
„	5. Benedicti-Bruderschaft mit Statuten und Kapital von . . .	6500 „	—	„
„	6. Sieben Schmerzen-Bruderschaft mit Statuten und Nutznießung	1384 „	—	„
„	7. Corporis Christi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital von .	300 „	—	„
„	8. St. Sebastiani-Bruderschaft mit Statuten und Kapital von .	6500 „	—	„

	Bei St. Michael:		
Nr. 9.	Gottes Gnade-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . .	7237 fl.	30 kr.
„ 10.	St. Michael-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	4000 „	— „
„ 11.	Corporis Christi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . .	28718 „	— „
„ 12.	Spanische Bruderschaft mit Statuten und Kapital von	8900 „	— „
	Im Collegium academicum Soc. Jesu:		
„ 13.	Congregatio maior stud. mit Statuten ohne Kapital . . .	— „	— „
	Bei St. Dorothea:		
„ 14.	Josephi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	9437 „	48¼ „
„ 15.	Barbara-Bruderschaft ohne Statuten mit einer Nutznießung von Bürgerspital.	141 „	49 „
„ 16.	Gottes-Bruderschaft mit Statuten und Kapital von	9987 „	1 „
	Bei den Cajetanern:		
„ 17.	Blaue Scapulir-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . .	800 „	— „
	Bei der Ruperti-Kirche:		
„ 18.	Arme Seelen-Liebesversammlung mit Statuten und Kapital .	1100 „	— „
	Bei den Augustinern zu Maria Loreto:		
„ 19.	Gürtel-Bruderschaft mit Statuten und Kapital von	2510 „	— „
„ 20.	Todten-Bruderschaft mit Statuten und Kapital von	32500 „	— „
	Bei den Patres Congregationis S. Philippi Nerii:		
„ 21.	Philippi Nerii-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . .	900 „	— „
	Bei den Minoriten:		
„ 22.	Ss. Crucifixi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	18740 „	— „
„ 23.	Francisci et Antonii-Bruderschaft mit Statuten ohne Kapital	— „	— „
	Im Profeßhause Societ. Jesu:		
„ 24.	Maria Himmelfahrt-Bruderschaft mit Statuten und Kapital .	9200 „	— „
„ 25.	Unbefleckte Empfängniß-Bruderschaft ohne Statuten, Kapital	8611 „	— „
„ 26.	Todesangst Christi-Bruderschaft mit Statuten ohne Kapital .	— „	— „
„ 27.	Maria Verkündigung-Bruderschaft für Bürger mit Statuten und Kapital	8000 „	— „
„ 28.	Maria Geburt-Bruderschaft für Handelsleute mit Statuten ohne Kapital	— „	— „
„ 29.	Maria Reinigung-Bruderschaft für Gesellen mit Statuten ohne Kapital	— „	— „
„ 30.	Christenlehr-Bruderschaft mit Statuten ohne Kapital . . .	— „	— „
„ 31.	Maria Heimsuchung-Bruderschaft ohne Statuten und ohne Kapital	— „	— „
„ 32.	Maria Vermählung-Bruderschaft mit Statuten ohne Kapital	— „	— „
„ 33.	72 Jünger-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	10790 „	— „
	Bei den Dominikanern:		
„ 34.	Rosenkranz-Bruderschaft mit Statuten und Kapital von . .	3500 „	— „
	Im Seminarium S. Ign. et Pancratii:		
„ 35.	Maria Heimsuchung-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital	— „	— „
	Bei den Franziskanern:		
„ 36.	Gute Hirten-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	10000 „	— „
„ 37.	Maria Empfängniß-Bruderschaft mit Statuten und Kapital .	19800 „	— „
„ 38.	Dritter Orden mit Statuten und Kapital	1200 „	— „
„ 39.	St. Peter-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	45380 „	47 „

*

	Vorstädte: Bei den Benediktinern de monte Serrato:			
Nr. 40.	Bruderschaft der ewigen Freundschaft mit Statuten und Kapital	4200 fl.	—	kr.
	Im Armenhause:			
„ 41.	St. Anna-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	40150 „	—	„
	In Lichtenthal:			
„ 42.	14 Nothhelfer-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . .	12000 „	—	„
	Auf der Landstraße:			
„ 43.	St. Nicolai-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	2000 „	—	„
	In Erdberg:			
„ 44.	Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . .	502 „	56	„
	Bei dem Bürgerspitals-Gottesacker:			
„ 45.	Arme Seelen-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	12600 „	—	„
„ 46.	Bruderschaft der christlichen Liebe mit Statuten und Kapital .	1900 „	—	„
	Bei den Serviten:			
„ 47.	7 Schmerzen-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	8380 „	—	„
	Bei den Paulanern:			
„ 48.	Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . .	— „	—	„
„ 49.	Schutzengel-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	11100 „	—	„
„ 50.	Bonifacii-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	2000 „	—	„
„ 51.	Bruderschaft des dritten Ordens mit Statuten und Kapital .	3300 „	—	„
	Bei den Augustinern auf der Landstraße:			
„ 52.	Gürtel-Bruderschaft Maria Trost mit Statuten und Kapital . .	3150 „	—	„
„ 53.	St. Rochi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	3040 „	—	„
„ 54.	St. Nicolai Tolentini-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	1500 „	—	„
	Bei der Karlskirche:			
„ 55.	Karls-Bruderschaft mit Statuten ohne Kapital	— „	—	„
„ 56.	Heil. 3 König-Bruderschaft mit Statuten ohne Kapital . . .	— „	—	„
	Bei den Trinitariern:			
„ 57.	Heil. Dreifaltigkeits-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	4700 „	—	„
„ 58.	Fünf Wunden-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . .	8983 „	51	„
	In St. Marx:			
„ 59.	Bruderschaft vom allerheil. Altarssakrament mit Statuten ohne Kapital	— „	—	„
	Bei den Piaristen auf der Wieden:			
„ 60.	St. Thekla-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	2300 „	—	„
	Bei den Karmeliten in der Leopoldstadt:			
„ 61.	Scapulir-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital	— „	—	„
„ 62.	St. Josephi-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital	— „	—	„
	Bei den Karmeliten ob der Laimgrube:			
„ 63.	Marianische Kongregation mit Statuten und Kapital	4900 „	—	„
„ 64.	St. Josephi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	7500 „	—	„
	In St. Ulrich:			
„ 65.	Maria Trost-Bruderschaft mit Statuten und Kapital	18450 „	—	„
„ 66.	Peter und Paul-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . .	700 „	—	„
„ 67.	Johann von Nepomuk-Bruderschaft mit Statuten und Kapital .	1000 „	—	„
„ 68.	Todesangst Christi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital .	37300 „	—	„

Im Spanischen Spitale:

Nr. 69. St. Anna-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . . 4106 fl. 29 kr.

In Gumpendorf:

„ 70. Corporis Christi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . 1050 „ — „

„ 71. Christenlehr-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . 700 „ — „

In der Leopoldstadt, Pfarrkirche:

„ 72. Corporis Christi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . 2900 „ — „

„ 73. Fünf Wunden-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . 4800 „ — „

„ 74. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten, mit Kapital . . . . 600 „ — „

In Mariahilf:

„ 75. Bruderschaft Maria Hilf mit Statuten und Kapital . . . . 8250 „ — „

„ 76. Bruderschaft Alexandri Sauli mit Statuten und Kapital . . 4900 „ — „

Bei den Piaristen in der Josephstadt:

„ 77. Bruderschaft zur Freundschaft Christi mit Statuten und Kapital 3840 „ — „

„ 78. Bruderschaft Maria Treu mit Statuten und Kapital . . . . 2900 „ — „

„ 79. Bruderschaft Johann von Nepomuk mit Statuten, ohne Kapital — „ — „

In Himberg:

„ 80. Corporis Christi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . 830 „ — „

In Mauerbach:

„ 81. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . . — „ — „

In Simmering:

„ 82. Jesus, Maria u. Joseph-Bruderschaft mit Statuten, ohne Kapital — „ — „

In Vösendorf:

„ 83. Sieben Schmerzen-Bruderschaft ohne Statuten, mit Kapital . 260 „ — „

In Laab:

„ 84. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten, mit Kapital . . . 250 „ — „

In Atzgersdorf:

„ 85. Rosenkranz-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . 100 „ — „

In Biedermannsdorf:

„ 86. Christenlehr-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . 1325 „ 20 „

In Petersdorf:

„ 87. Scapulir-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . . 1489 „ 6 „

In Ottakring:

„ 88. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . . — „ — „

In Brunn:

„ 89. Mehrere Bruderschaften, aber alle ohne Statuten und Kapitalien . — „ — „

In Laa:

„ 90. St. Sebastiani-Bruderschaft mit Statuten, ohne Kapital . . — „ — „

In St. Veit:

„ 91. Bruderschaft vom Leiden und Sterben Christi mit Statuten und Kapital . . . . 1379 „ 20 „

In Preßbaum:

„ 92. Christenlehr-Bruderschaft mit Kapital . . . . 200 „ — „

In Währing:

„ 93. St. Laurentius-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . — „ — „

In Dornbach:

„ 94. Fünf Wunden-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . 970 „ — „

In Inzersdorf:

Nr. 95. Todesangst Christi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . 1812 fl. — kr.

In Neulerchenfeld:

„ 96. Josephi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . . . 1800 „ 54 „

In Hernals:

„ 97. St. Johann von Nepomuk-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . 400 „ — „

In Laxenburg:

„ 98. Corporis Christi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . 1100 „ — „

„ 99. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten, mit Kapital . . . 50 „ — „

In Purkersdorf:

„ 100. Todesangst Christi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . 468 „ — „

In Hütteldorf:

„ 101. Christenlehr-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . 150 „ — „

Bei den Franziskanern zu Lanzendorf:

„ 102. St. Francisci-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . 1600 „ — „

Bei den Franziskanern zu Enzersdorf:

„ 103. St. Francisci-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . 300 „ — „

Bei den Paulinern zu Hernals:

„ 104. 72 Jünger-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . . 3500 „ — „

Bei den Augustinern zu Mariabrunn:

„ 105. „Lederne Gürtel"-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . 1405 „ — „

In Schwechat:

„ 106. Christenlehr-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . 2000 „ — „

„ 107. Rosenkranz-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . 1300 „ — „

In Enzersdorf:

„ 108. Christenlehr-Bruderschaft mit Statuten, ohne Kapital . . . — „ — „

In Moosbrunn:

„ 109. Rosenkranz-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . 540 „ — „

In Wienerherberg:

„ 110. Jesus, Maria und Joseph-Bruderschaft ohne Statuten, mit Kapital . . . . 292 „ — „

In Moosbrunn:

„ 111. Christenlehr-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . 45 „ — „

In Schwadorf:

„ 112. Scapulier- und Sebastiani-Bruderschaft mit Statuten, ohne Kapital . . . . — „ — „

In Weigelsdorf:

„ 113. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten, mit Kapital . . . 3 „ — „

In Pottendorf:

„ 114. Mehrere Bruderschaften ohne Statuten und Kapital . . . . . — „ — „

In Ebreichsdorf am Moos:

„ 115. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten, mit Kapital . . . 120 „ — „

In Mannswörth:

„ 116. Bruderschaft von der immerwährenden Anbetung des heil. Altarssakramentes und Christenlehr-Bruderschaft mit Statuten und mit einem gemeinschaftlichen Kapital von . . . . 687 „ — „

In Ebenfurth:

Nr. 117. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und ohne Kapital . . — fl. — kr.

„ 118. Todten-Bruderschaft mit Statuten und Kapital von . . . . . 1262 „ — „

In Unterwaltersdorf:

„ 119. Christenlehr-Bruderschaft mit Statuten, ohne Kapital . . . . — „ — „

„ 120. Rosenkranz-Bruderschaft mit Statuten und Kapital von . . . 200 „ — „

In Petronell:

„ 121. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und ohne Kapital . . — „ — „

In Bruck an der Leitha:

„ 122. Corporis Christi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . 9049 „ — „

Bei den Augustinern daselbst:

„ 123. Gürtel-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . . . 1000 „ — „

In Berg:

„ 124. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und ohne Kapital . — „ — „

In Hainburg:

„ 125. Jesus, Maria und Joseph-Bruderschaft, steht unter der Einsicht des alldasigen Stadtraths und der Herr Pfarrer hat hievon keine Einsicht . . . . — „ — „

„ 126. Scapulier-Bruderschaft in der Filialkirche zu Wolfsthal ohne Statuten und ohne Kapital . . . . — „ — „

Bei den Franziskanern allda:

„ 127. Francisci-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . . 622 „ — „

In Hundsheim:

„ 128. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und ohne Kapital . — „ — „

In Pischelsdorf:

„ 129. Keine Bruderschaft vorhanden.

In Reisenberg:

„ 130. St. Barbara-Bruderschaft mit Statuten und Kapitalien . . . 1711 „ — „

In Göttlesbrunn:

„ 131. Bruderschaft Jesus am Kreuz mit Statuten und ohne sichere Kapitalien . . . . — „ — „

In Scharndorf:

„ 132. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und ohne Kapital . . — „ — „

In Prellenkirchen:

„ 133. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und ohne Kapital . — „ — „

In Trautmannsdorf:

„ 134. Todesangst Christi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . 440 „ $20^1/_2$ „

In Rohr:

„ 135. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . . — „ — „

In Baden:

„ 136. Corporis Christi-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . 650 „ — „

„ 137. In der Filialkirche zu Pfaffstätten die Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und ohne Kapital . . . . — „ — „

Bei den Augustinern zu Baden:

„ 138. Gürtel-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . . . 550 „ — „

In Sollenau:

„ 139. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und ohne Kapital . . — „ — „

In Pernitz:

Nr. 140. Rosenkranz-Bruderschaft ohne Statuten, mit Kapital von . . . 420 fl. — kr.

„ 141. Sebastiani-Bruderschaft ohne Statuten und ohne Kapital . . — „ — „

„ 142. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . . — „ — „

In Zell in Österreich:

„ 143. Marianische Bruderschaft mit Statuten, ohne Kapital . . . . — „ — „

„ 144. Tattendorf hat keine Bruderschaft.

In Hornstein:

„ 145. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten nnd ohne Kapital . . — „ — „

In Oberwaltersdorf:

„ 146. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . . — „ — „

In Schwarzau:

„ 147. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten, mit Kapital . . . 116 „ 30 „

In Klausen-Leopoldsdorf:

„ 148. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . . — „ — „

In Pottenstein:

„ 149. Sebastiani-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . 218 „ — „

„ 150. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . . — „ — „

„ 151. In der Filiale St. Veit: Dreifaltigkeit- und Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . . . — „ — „

„ 152. In der Filiale Furth: Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . . . — „ — „

„ 153. In der Filiale Neuhaus: Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . . . — „ — „

In Gutenstein:

„ 154. Sieben Schmerzen-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . 6110 „ — „

„ 155. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . . — „ — „

In Enzesfeld:

„ 156. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und ohne Kapitalien — „ — „

In Gloggnitz:

„ 157. Maria-Hilf am Aichberg-Bruderschaft mit Statuten und Kapital 40 „ — „

„ 158. Sebastiani-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . . . — „ — „

„ 159. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und Kapital . . . — „ — „

In Kottingbrunn:

„ 160. Rosenkranz-Bruderschaft mit Statuten und Kapitalien von . . 539 „ 8 „

In Heiligenkreuz:

„ 161. Heil. Kreuz-Bruderschaft ohne Statuten und Kapitalien . . . — „ — „

In Payerbach:

„ 162. Frauen-Bruderschaft mit Statuten und Kapitalien . . . . . 114 „ — „

In Guntramsdorf:

„ 163. Sieben Schmerzen-Bruderschaft mit Statuten und Kapital von . 314 „ — „

In Klosterneuburg, obere Stadt:

„ 164. Sebastiani-Bruderschaft mit Statuten und Kapital von . . . 2500 „ — „

In Sievering:

„ 165. St. Andreae-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . . 500 „ — „

„ 166. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und ohne Kapital . . — „ — „

In Höflein und Kahlenberg:

Nr. 167. Christenlehr-Bruderschaft ohne Statuten und ohne Kapital . . — fl. — kr.

Bei den Kapuzinern zu Klosterneuburg:

„ 168. St. Francisci-Bruderschaft mit Statuten und Kapital . . . 500 „ — „

In Traiskirchen:

„ 169. St. Sebastiani-Bruderschaft mit Statuten, Realitäten und Kapitalien 2328 „ — „
(Reg. Nr. 84.)

Daß das angeführte Verzeichniß nicht vollständig ist, geht schon daraus hervor, daß aus dem unter Reg. Nr. 123 angeführten „Verzeichniß" sich bloß für Wien noch folgende Ergänzungen machen lassen:

„1. Die Bruderschaft der göttlichen Gnade bei den Augustinern auf der Landstraße.
2. Die Bruderschaft der allerheil. Dreifaltigkeit bei St. Peter (39605 fl.).
3. Die Allerheiligen-Bruderschaft in der Bürgerspitalskirche.
4. Die Bruderschaft Maria Seelenhilf auf dem Bürgerspitals-Gottesacker auf der Wieden.
5. Die St. Anna-Bruderschaft bei St. Anna.
6. Die Kongregation Maria Vermählung „ „ „
7. Die Kongregation Maria Heimsuchung „ „ „
8. Die Bruderschaft der 14 Nothhelfer bei St. Laurenz.
9. Die Armen Seelen-Bruderschaft auf dem Gottesacker auf der Landstraße.
10. Die St. Florian-Bruderschaft in Matzleinsdorf.
11. Die St. Judas Thaddäus-Bruderschaft in Nikolsdorf.
12. Liebesversammlung der Leichenkutscher bei den Serviten.
13. Herz Jesu-Bruderschaft bei den Salesianerinnen.
14. Jesus, Maria und Anna-Bruderschaft in der spanischen Spitalskirche.
15. Die Bruderschaft der schmerzhaften Mutter in der Sonnenhofkirche.
16. Die St. Ursula- und die Herz Jesu-Bruderschaft bei den Ursulinerinnen.
17. Die St. Judas Thaddäus-Bruderschaft bei St. Ulrich.
18. Die Bruderschaft vom allerheil. Sakramente in der Lazarethkirche in der Währingergasse.
19. Die St. Johann von Nepomuk-Bruderschaft bei St. Ivo bei den Piaristen in der Stadt.
20. Die lateinische Kongregation der Studenten bei den Piaristen in der Josephstadt.
21. Die kärntnerische Nationalversammlung (2600 fl.).
22. Die Armen Seelen-Bruderschaft bei St. Peter (2100 fl.).
23. Der dritte Orden St. Francisci bei den Kapuzinern zu St. Ulrich.
24. Die Sodalität St. Barbara bei St. Anna (vormals im Convikte).
25. Die Bruderschaft der schmerzhaften Mutter Gottes im Theresianum.
26. Die St. Karl Borromäus-Liebesversammlung der Schlosser und Tischler } in der Kirche zu Lichtenthal.
27. Die St. Michaels-Liebesversammlung der Schneider } in der Kirche zu Lichtenthal.
28. Die St. Crispi und Crispiniani-Liebesversammlung der Schuster } in der Kirche zu Lichtenthal.
29. Die Christenlehr-Bruderschaft bei St. Marx.
30. Die Christenlehr-Bruderschaft in Matzleinsdorf.
31. Die St. Cäcilia-Versammlung bei St. Stephan (4000 fl.).

32. Die St. Anna-Versammlung bei St. Ulrich.
33. Die Christenlehr-Bruderschaft bei St. Margaretha unter den Weißgärbern.

Aus den Aktenstücken Nr. 81, 114 und 115 gehen noch einige weitere Ergänzungen hervor:

34. Die Jesus, Maria und Joseph-Bruderschaft in Penzing mit 580 fl. Kapital.
35. Die Bruderschaft des allerheil. Altarssakramentes zu Meidling mit 50 fl. Kapital.
36. Die Christenlehr-Bruderschaft zu Neudorf mit 687 fl. Kapital.
37. Die Sebastiani-Bruderschaft in Perchtholdsdorf mit 101 Pfd. Weingärten.
38. Die Corporis Christi-Bruderschaft bei St. Stephan.
39. Die Armen Seelenhilf-Versammlung „ „ „
40. Die welsche Bruderschaft bei St. Magdalena.
41. Die St. Michael und St. Thekla-Bruderschaften zu Mariahilf.
42. Die Johann von Nepomuk-Bruderschaft in Moosbrunn.
43. Die Herz Maria-Bruderschaft bei St. Jakob" [1]).

Das ist gewiß eine große Anzahl von Bruderschaften; es gab deren aber noch mehr. Auf diese Bruderschaften hatte man fortwährend ein aufmerksames Auge. Diese Wachsamkeit erstreckte sich zuletzt sogar auf die Anschlagzettel, die auch der k. k. Censur unterworfen wurden.

Die Regierung erließ nämlich am 14. November 1782 folgendes Dekret an das fürsterzbischöfliche Konsistorium: „Seine k. k. apostolische Majestät haben mittels höchsten Hofdecretes ddto. 16ten und ps. 23ten vorigen Monats Octobers unter andern allergnädigst anbefohlen, daß nicht nur von den gesammten hiesigen Buchdruckern und Bruderschafts-Vorstehern ein Exemplar von den etwa vorräthigen Einladungszetteln, Ankündigungen der Abläße, Titularfeste oder anderer Andachten und Feyerlichkeiten abgefordert und nach Hof eingereichet, sondern auch gesammten Buchdruckern gemessen aufgetragen werden solle, von nun an dergleichen Blätter, wenn sie itzt auch nur nachgedruckt werden wollten, ohne dem Imprimatur der k. k. Censur keineswegs zu drucken.

„Ihme Erzbischöflichen Consistorio wird solchemnach diese höchste Entschließung zur Nachricht mit dem Auftrage bedeutet, daß dasselbe von den hiesigen Bruderschafts-Vorstehern die abverlangten Exemplarien ihrer Einladungszettel und Andachten unverweilt abfordern und solche an die Regierung einbegleiten solle." (Reg. Nr. 353.) Dieser Befehl der Regierung wurde am 18. Jänner 1783 auf's Neue eingeschärft. (Reg. Nr. 400.) Das scheint aber noch immer nicht allgemein geholfen zu haben, denn am 23. Juni 1783 wurde dieser Befehl zum drittenmale mit Beifügung von Strafandrohungen gegeben. (Reg. Nr. 432.)

Was auch Anstoß erregte bei den Nationalfesten und Bruderschaftsandachten, das waren die Auslagen, welche die „Beköstigung" verursachte. Ein Verzeichniß vom 3. Februar 1783 gibt folgende Bruderschaften in den Wiener Vorstädten an, die sich namhafte Auslagen zu obigen Zwecken machten:

„1. Kapelle des Versorgungshauses am Alsterbach.
2. Waisenhaus am Rennweg.
3. Thaddäi-Bruderschaft in der Nicolstorfer Gottesackerkirche.
4. Jesus, Maria und Anna-Bruderschaft im Spanischen Spital.
5. Krankenhilfs-Confraternität im Spanischen Spital.
6. Fünf Wunden-Bruderschaft in der Pfarrkirche Leopoldstadt.
7. Christenlehr-Bruderschaft in der Pfarrkirche St. Ulrich.
8. Corporis Christi-Bruderschaft in der Pfarrkirche Leopoldstadt.
9. Christenlehr-Bruderschaft in Gumpendorf.
10. Christenlehr-Bruderschaft in der Pfarrkirche Leopoldstadt.

---

[1]) Innerhalb der Linien bestanden 41 Bruderschaften mit einem Kapital von 671.754 fl. 16 kr.; in ganz Niederösterreich waren 688 Bruderschaften, die 1,290.819 fl. 33¼ kr. + 282.658 fl. 40½ kr. besaßen. (Wolfsgruber, 451.)

11. Heil. Karls- und heil. 3 Könige-Bruderschaft in der Karlskirche.
12. Gekreuzigten Sohn Gottes-Bruderschaft in der Pfarrkirche Lichtenthal.
13. Francisci Xaverii-Versammlung in der Pfarrkirche Lichtenthal.
14. Nicolai-Versammlung in der Pfarrkirche Lichtenthal.
15. Bruderschaft der immerwährenden Anbetung des heil. Altarssakramentes in der Pfarrkirche Lazareth.
16. Ewige Liebe und Freundschaft-Bruderschaft in der Kirche Mariae de Monte Serrato vor dem Schottenthor.
17. Thekla-Bruderschaft bei den Piaristen auf der Wieden.
18. Bruderschaft bei den Karmeliten ob der Laimgrube.
19. Johann von Nepomuk-Bruderschaft in der Josephstadt.
20. Joseph Calasanzii-Bruderschaft in der Josephstadt.
21. Maria Treu-Bruderschaft in der Josephstadt.
22. Freundschaft Christi-Bruderschaft in der Josephstadt.
23. Corporis Christi-Bruderschaft zu St. Marx.
24. Fünf Wunden-Bruderschaft bei den Trinitariern.
25. Floriani-Bruderschaft zu Matzleinsdorf.
26. Jesus, Maria und Joseph-Bruderschaft zu Matzleinsdorf.
27. 14 Nothhelfer-Bruderschaft in der Pfarrkirche Lichtenthal.
28. Christenlehr-Bruderschaft in der Pfarrkirche Lichtenthal.
29. Thaddäi-Bruderschaft zu St. Ulrich.
30. Maria Trost-Bruderschaft sammt inkorporirter St. Anna-Versammlung zu St. Ulrich.
31. Schmerzhafte Mutter Gottes-Bruderschaft im Sonnenhof.
32. Schmerzhafte Mutter Gottes-Bruderschaft in der Rossau bei den Serviten.
33. Peregrini-Bruderschaft in der Rossau.
34. Corporis Christi-Bruderschaft in Gumpendorf.
35. 3 Bruderschaften der PP. Augustiner auf der Landstraße.
36. Alexander Sauli-Bruderschaft zu Mariahilf.
37. Mariahilfer-Bruderschaft bei den PP. Barnabiten in Mariahilf.
38. St. Anna-Bruderschaft im großen Armenhaus.
39. Christenlehr-Bruderschaft in Mariahilf.
40. Dreifaltigkeits-Bruderschaft bei den Trinitariern.
41. Christenlehr-Bruderschaft zu Erdberg über die Nationalfeste.
42. Christenlehr-Bruderschaft zu Erdberg über die Andachten.
43. Jesus, Maria und Joseph-Bruderschaft bei den Karmeliten ob der Laimgrube." (Reg. Nr. 405.)

Da die Bruderschaften fortwährend angegriffen wurden, sah sich Kardinal Migazzi veranlaßt, am 4. September 1783 sich dem Konsistorialkanzleidirektor über die verleumdeten Prediger und Bruderschaften auszusprechen. (Reg. Nr. 459.) An den Kaiser aber wandte sich der Kardinal mit der folgenden Eingabe: „Die Bruderschaften oder frommen Versammlungen sind uralt in der Kirche, und man wird hart bis auf die Zeit sicher zeigen können, in welcher die Kleider, die Fahnen und die labra der Bruderschaften ihren Anfang genommen haben."

„Beweis ist, daß Konstantinus solche in seinem Kriegsheer, die Kirche aber in ihren feierlichen Handlungen eingeführt habe; und daß in der christkatholischen Kirche diese Fahnen, diese labra, diese Kleider zu allen Zeiten als fromme, löbliche und auferbauliche Gebräuche angesehen worden sind; um in den öffentlichen Religionsübungen in Ordnung, Zierde und Anständigkeit einherzugehen.

*

„In allen öffentlichen Vorstellungen ist die Gleichförmigkeit der Kleidung eine nicht gleichgiltige Zierde und Anständigkeit. Die Kleidungen in den Ritterorden dienen zur Probe: und würde einer unbillig, ja sträflich seyn, welcher sich über die verschiedenen Farben und Kleidungen der Ritterorden aufhielte.

„Der Landesfürst, oder dem dazu die rechtmäßige Gewalt zustunde, hat solche eingeführt und gutgeheißen; man bedient sich ihrer, als äußerlicher Mittel und Wege, weil die Menschen, die nicht allezeit die Sache in ihrem wahren und innerlichen Werth einsehen, öfters durch gewisse äußerliche Zeichen in dessen Kenntniß gebracht werden müssen.

„In den Ritterorden, nachdem man ein Mitglied des einen oder andern ist, trägt man verschiedene Kleider und Farben; einige sind roth, andere grün, andere weiß, andere schwarz gekleidet. Und dieses alles gereichet zur Zierde und Ehre, nicht aber zum Gespött. Die frommen Versammlungen oder Bruderschaften beobachten gleichfalls eine Gleichheit ihrer Kleidung zwischen ihren Brüdern, und diese Gleichheit hat einen erhabneren Gegenstand, welcher ist, daß alle Brüder in Ansehung der Ausübung der guten Werke, so diese oder jene fromme Versammlung auf sich genommen hat, sich gleich halten, und zwar aus Liebe desjenigen, der, ob er schon Gott war, uns gleich geworden ist. Diese Kleidungen, diese Fahnen, diese labra hat die Kirche als fromme, löbliche und auferbauliche Gebräuche jederzeit angesehen, und solche in mehreren diesfalls gegebenen Entscheidungen gutgeheißen und bestättiget.

„Hier und aller Orten ist das Volk von der Löblichkeit und Auferbaulichkeit dieser Gebräuche unterrichtet, und ist ihm nicht unbekannt, daß die Kirche ersterwähnte äußerliche Zeichen in diesem Gesichtspunkt jederzeit betrachtet habe; es ist ihm auch nicht verborgen, daß die Ketzer und Spöttler, deren nicht wenig bei dieser sogenannten aufgeklärten Zeit in dieser Stadt sind, solche, wie auch einen großen Theil der übrigen, obschon heiligsten Gebräuche, lächerlich und verächtlich zu machen sich bemühet haben; und daß die allein untrügliche Lehrmeisterin der Wahrheit, die Kirche, von den Spöttereien der Irrgläubigen sich nicht habe irrmachen lassen.

„Das Volk muß ohnehin bei verschiedenen vorgegangenen Veränderungen, von den in dieser Stadt sich häufenden Protestanten und Calvinern anhören, daß endlich den Papisten das Licht aufgehe, und daß man mit vollen Schritten sich zu ihnen nähere.

„Diese Vorwürfe sind unbillig und ungegründet; allein sie sind mehr denn zureichend das noch gut katholische Volk ängstlich und wankend zu machen. Und solches kann ich Eure Majestät auf Ehre und nach Gewissen versichern. Denn ich weiß, was die Geistlichkeit zu thun hat, um die Gewissen dieser Leute zu beruhigen.

„Was kann man denn erwarten, wenn man in diesen Umständen dem Volk einen Gebrauch verbietet, welchen die Kirche als fromm und löblich jederzeit angesehen und gutgeheißen hat, und erstgemelts Volk von solchen Gebräuchen diesen und keinen anderen Begriff sich bisher, wie recht und billig, gemacht hat?

„Die Fahnen, die labra und eine gleichförmige Kleidung sind ferner ein Zeichen der obsiegenden und herrschenden Religion, welche in Ausübung ihrer frommen Handlungen vor aller Augen sich zeigen darf. In denen Ländern, in welchen die Religion sich verborgen halten muß, werden auch diese äußerlichen Zeichen nicht gestattet.

„Auch die Anständigkeit erfordert eine gleiche Kleidung, da sonst diese unter ihren Fahnen in der Ordnung einhergehenden und bei den öffentlichen Andachten mit Erbauung sich einfindenden Mitglieder der Bruderschaften öfters mit schlechter, zerrissener und verächtlicher Kleidung sich zeigen oder aus dieser frommen Gesellschaft ausbleiben müßten.

„Eure Majestät werden mildest vergeben, daß ich mich zu sagen erkühne, wie nach allem reifen Nachdenken, nicht begreife, was durch diese Abschaffung dem Staat für ein Nutzen zufließen

könne: ich bin hingegen zum Voraus versichert, daß sie in gut katholisch gesinnten, die da überzeugt sind, daß diese Gebräuche dem Geist der Kirche nicht entgegen, demselben vielmehr gemäß sind, Ärgerniß und Niedergeschlagenheit verursachet werde. Sollte man denn einiger weniger Frevler zu gefallen, welche den Geist Gottes und der Kirche nicht kennen, und nichts anderes zulassen wollen, als was ihrem verderbten Witz gemäß ist, die frommen Gemeinden, das noch fromme Volk betrüben, beunruhigen und ärgern? Die Glaubensgegner und Spöttler werden zwar daraus Anlaß nehmen uns zu beschimpfen, nicht aber zu uns zu treten. Je mehr als man sich solchen gefällig und nachsichtig bezeigt, um so mehr werden sie in ihrem Irrthum vermessen und hartnäckig.

„Euer Majestät erlauben gnädigst, daß ich wiederhole: gleichwie der Landesfürst viele Amts- und Ehrenkleidungen bestimmt und gutgeheißen hat; so hat auch die Kirche die Kleidungen und die übrigen Zeichen gutgeheißen.

„Und in der That, man betrachte diese, wie man wolle, so kann man nichts wahrhaft Anstössiges in solchen finden. Es ist fast keine Sache so richtig, löblich und heilig, welcher nicht eine falsche Wendung gegeben werden könnte. Ein Schritt ziehet den anderen nach sich; von den geringeren frommen Gebräuchen wird der Anfang, und mit den wichtigen das Ende gemacht.

„Man stellet nicht in Abrede, daß es nur um eine Nebensache in der Religion zu thun sei, allein auch in den Nebensachen verdient sowohl der Geist der Kirche, als die dießfalls gemachten Verordnungen, Hochachtung und Verehrung. Und ist sehr zu befürchten, ja man setzt sich sogar der sicheren Gefahr aus, daß, da man den Geist der Kirche in den Nebensachen hintansetzt, auch solcher in der Länge in den wesentlichen Theilen, keinen Eingang mehr finden dürfte.

„Auf diese Art haben fast alle Religionsverwirrungen ihren Anfang und ihr Ende genommen.

„Allergnädigster Herr! Es ist nicht um das materialische Wesen der Kleidung, der Fahnen, der labra zu thun, sondern es unterwaltet diesfalls das Ansehen der Kirche, die solche gutgeheißen hat.

„Und hiemit wird durch die vorgeschlagene Abstellung ihr theils zu nahegetreten, theils in den Gläubigen der Begriff, welchen sie von dieser Säule und Grundveste der Wahrheit, von dieser ihrer Lehrmeisterin und Mutter zu machen haben, in ihnen in Unordnung gebracht.

„Diese Gebräuche sind in den Augen deren, welche diesen mehrerwähnten Geist der Kirche kennen, zur Erbauung, den Spöttern hingegen zum Gelächter.

„Eure Majestät werden von selbst erleuchtetst zu entscheiden geruhen, wer aus beiden den Vorzug verdiene. Ich weiß gar wohl, daß das Kreutz des Erlösers mit den Kleidern, mit den Fahnen, mit den labris in keinen Vergleich kommen könne; doch war auch dieses Kreutz, dieses Unterpfand unserer Erlösung, den Heiden eine Thorheit, den Juden ein Ärgernis.

„In dem Reformationsdecret von 1625 den 12ten 8ber wird von weyland glorreichsten Andenkens Ferdinando anbefohlen, daß sogar bei den Zünften und Handwerksordnungen der allergebräuchlichste Gottesdienst und Zierde mit den Fahnen wiederum aufgerichtet werde, daß in dem Frohnleichnamsfest zur größeren Ehre des allmächtigen Gottes und zum besten Fortgang der Sachen eine jede Zunft mit ihren Fahnen erscheine und sich stelle. Zu solchen Zeiten trachteten die dem Glauben und der Religion meineidig gewordene Unterthanen sowohl die heilige als fromme und löbliche Gebräuche und Zierde in den äußerlichen gottesdienstlichen Handlungen zu unterdrücken und aufzuheben, allein der dem Glauben und der Religion getreue Landesfürst hat solche erhalten, und wo sie zerfallen war, wiederhergestellet.

„Wider die theils protestantisch theils calvinisch sich damals bekennende Handwerker, Bürger und Volk sind diese kaiserlichen Verordnungen ergangen. Und diesem Befehl müssen heute noch alle diese nachkommen.

„Was für ein Aufsehen müsste denn nicht in den noch gut katholischen Handwerkern, Bürgern und Volk, was für ein Frohlocken hingegen müsste nicht in den Feinden der Religion

erwecket werden, wenn sie sähen, daß heutzutage jenes abgeschafft würde, welches vormals zur Verherrlichung, zur Zierde des Gottesdienstes diente. Auf was für Gedanken müsste es gebracht werden, wenn die Bruderschaften jene Zeichen und äußerlichen Zierden und Gebräuche ablegen müssten, welche die Protestanten und die Spöttler mit Verachtung und Lachen ansehen, die Kirche hingegen und die wahrhaft katholisch gesinnten als fromm und löblich zu seyn wissen und erkennen." (Reg. Nr. 390.)

Anstoß und Spott erregten auch die „bekleideten Statuen", gegen die nachstehendes Dekret erlassen wurde: „Se. kais. königl. Majestät haben durch höchstes Hofdecret vom 9ten de praes. 27ten vorigen Monats durch Regierung an das Consistorium erlassen, es sei der in den meisten Kirchen bestehende zur Ableitung des gemeinen Namens von der ächten zur sinnlichen unächten und äußerlichen Andacht, den Akatholischen aber zum Spotte Anlaß gebende Mißbrauch ohnehin bekannt, vermög welchen den Statuen und Bildern besondere Kleider, Hembde, Strümpfe, Schuhe angelegt, Peruquen aufgesetzet, goldene, silberne und andere Herzen, Füße, Hände, Ringe und dergleichen angehängt, und andere Putzwerke beigebracht werden. Nun sei nichts mehr zu wünschen, als daß all dieses bei Seite geraumet und dafür nach Umständen nothwendige Kirchen-einrichtungen, oder falls deren kein Mangel, statt dieser meistens elend gestalteten oder gemahlten Statuen und Bilder bessere und kunstmäßigere beigeschaffet werden; desgleichen sein die inneren Wände vieler Kirchen mit Opfern, Opfertafeln, hölzernen Füßen, Krücken, Säbeln, Panzern, Ketten und dergleichen Zeugnissen meistentheils unerwiesener Wunderwerke mehr verunstaltet als gezieret, und daher ist allerdings auch dahie zu sehen, daß solche, ohne bei dem Volke ein Aufsehen zu erregen, nach und nach weggeschaffet, und diese Opfer, insoweit sie einen inneren Werth haben, viel gedeihlicher zur Vergrößerung des peculii ecclesiae verwendet werden mögen.

„Da aber bei Befolgung der allerhöchsten Willensmeinung, der Bedacht dahin zu nehmen ist, daß allen Bedenklichkeiten ausgewichen werde, so sollen die H. Pfarrer vorläufig nach den beigehenden Fragen in reife Überlegung ziehen, wie diese Absicht am füglichsten erreichet und wie weit diesfalls gegangen werden könne, ohne vieles Aufsehen bei dem Volke zu machen, und hierüber ihr Gutachten sammt Beantwortung der Fragen schriftlich an das Consistorium einreichen und sodann das weitere abwarten. Ex Consistorio Archieppali. Wien, den 18ten März 1784." (Reg. Nr. 478.)

Die Bruderschaften wurden am 22. Mai 1783 aufgehoben. All ihr Vermögen, wie auch alle ihre Geräthschaften mußten der Regierung übergeben werden. Einige arme Kirchen baten die Regierung um die letzteren durch das fürsterzbischöfliche Konsistorium mit nach-stehendem Gesuch: „Einige aus den Herren Pfarrern haben dem Consistorio die Anzeige gemacht, daß aus den ihnen anvertrauten Kirchen jene Fähnlein, Himmel und andere bei Pfarrkirchen erforderliche Geräthschaften abgenommen werden, die von den Bruderschaftsmitteln theils zur nöthigen und anständigen Begleitung des hochwürdigen Guts zu Kranken, theils zu anderen Verrichtungen und öffentlichen Bittgängen beigeschaffet worden sind. Dieser unvermuthete Abnahm würde den Gemeinden sehr auffallen, wenn das Hochwürdigste Gut ohne Fahn zu den Kranken getragen, und die Bitt-gänge ohne Fahn geführet würden. Das Consistorium hat diesen Vorgang erachtet dieser hohen Stelle einzuberichten und untereinstens das Ansuchen zu machen, daß jene Geräthschaften, die zum schuldigsten Anstand für Begleitung des Hochwürdigsten und Führung der Bittgänge erforderlich sind, wenigstens jenen Kirchen beigelassen werden möchten, welchen es an allen diesen Geräthschaften gebricht. Wien, den 12. Mai 1784. Official und Erzbischöfliches Consistorium. Edmundus, Eppus. Tej. m. p. Joh. Bapt. v. Zollern m. p." (Reg. Nr. 482.)

Die Regierung sandte das Gesuch mit folgender Indorsatbemerkung zurück: „Mit der Erinnerung wieder ex offo zuzustellen, daß in Folge höchster Entschließung die den Bruderschaften eigenthümlichen Geräthschaften ohne aller Ausnahme übergeben werden müssen; dahingegen jenen

Pfarrkirchen, welche einiger Geräthschaften wirklich bedürfen, aus dem geistlichen Depositorio von den eingezogenen Kirchengeräthen mit dem Benöthigten werden versehen werden. Wonach auch alle hier anlangende Pfarrer angewiesen werden. Ex Cons. reg. inf. Aust. Wien, den 13. May 1784. J. v. Zach m. p." Eine andere Entscheidung auf die gleiche Bitte lautete: „Arme Kirchen können die Geräthschaften licitando erstehen." (Reg. Nr. 484.)

Das Hofdekret vom 9. Februar 1784 verbot auch alle Bruderschaftsandachten, indem es entschied, „daß bey dem Umstand, da die Bruderschaften selbst aufgehoben sind, auch sämmtlich diese Andachten, insoweit sie lediglich einen Bezug auf die Bruderschaften haben, aufzuheben, mithin die Monatssonntage sowohl, als die Quatemberandachten zu beseitigen, wie dann auch ferner vermög höchster über diesortiges Protocoll unterm 29ten März und praes. 4ten April erfolgter höchsten Entschließung den Bruderschaftsansagern das Mitgehen mit den Leichen im Namen der Bruderschaft nicht mehr zu gestatten sey." (Reg. Nr. 483.)

Alle aufgehobenen Bruderschaften sollten auf kaiserlichen Befehl in eine neue verschmolzen werden: in die Bruderschaft „von der thätigen Liebe des Nächsten." In Bezug auf die Übergabe des Vermögens der alten Bruderschaften an die neue erließ die Regierung folgende Vorschriften:

„In der wegen Umgestaltung sämmtlicher Bruderschaften in die alleinige neu-aufgerichtete Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten unter dem Schutze unsers Heilandes Jesus Christus kundgemachten Nachricht vom 9ten August abgewichenen 1783ger Jahres ist unter anderen enthalten, daß alles Vermögen der bisher bestandenen Bruderschaften zu der allgemeinen Liebesversammlung übertragen, und allda nach Abzug jener Beträge, die zur Bedeckung der Stiftungen und übrigen Bruderschaftsobliegenheiten erfordert werden, zu einer zweifachen Bestimmung, (nämlich) mit einem Theile zur Verpflegung der Armen, mit dem andern aber zur Errichtung und Verbreitung der gemeinnützigen deutschen Schulen, zum Unterrichte und besserer Erziehung der armen Jugend nach der bestehenden höchsten Anordnung verwendet werden sollen.

„Damit nun bei der Übernahme des gesammten Bruderschaftsvermögens mit aller möglichen Genauigkeit vorgegangen werden möge, so ist in Folge höchster Entschließung vom 19. Hornung dieses Jahres in Ansehung der inner den Linien dieser k. k. Residenzstadt befindlichen Bruderschaften bei der k. k. N. Ö. Landes-Regierung eine eigene Liquidationscommission, welche die Übernahme zu pflegen, und alles vorschriftmäßig auseinander zu setzen hat, zusammengesetzt, in Ansehung der außer den Linien und auf dem flachen Lande befindlichen Bruderschaften aber eine gleiche Liquidationspflege den k. k. Kreisämtern eines jeden Viertels aufgetragen werden. Um nun bei dieser Liquidationspflege mit der gehörigen Verläßlichkeit vorgehen zu können, wird hiemit gemäß der höchsten Vorschriften verordnet, daß

„Erstens: Sämmtliche Bruderschaftsvorsteher unter ihrer eigenen und der Rechnungsführer, wie auch der geistlichen Präsides Fertigung ein Inventarium nach dem am Ende stehenden Formular verfassen und hievon 3 Exemplarien entwerfen sollen, wovon nach geschehener Übergabe des Bruderschaftsvermögens ein Exemplar denselben mit beigerückter Bescheinigung der wirklich geleisteten Übergabe zurückgestellet, das zweite bei der k. k. N. Ö. Landes-Regierung; und das dritte bei der k. k. Stiftungs-Oberdirection aufbehalten werden wird.

„Zweitens: Sind bei den außer den Linien und auf dem flachen Lande befindlichen Bruderschaften gedachte Inventarien auch von den betreffenden Ortsobrigkeiten und Pfarrern zu bescheinigen.

„Drittens: sind diese Inventarien an dem für jede Bruderschaft, besonders am Ende dieser Circular-Verordnung benannten Ort, Tag und Stunde, sammt allen, was in den Inventarien

enthalten ist, nämlich die Baarschaft, Obligationen, Gewähren, Urkunden, mit Einbegriff der letztjährigen Rechnungen, Stiftbriefe und Geräthschaften unfehlbar mitzubringen.

„Viertens: haben die Vorsteher der vormaligen Bruderschaften, vom Tage der geschehenen Zustellung gegenwärtiger Verordnung an, keine Interessen von einigem Bruderschaftscapitale, keine Erträgniß von ihren bisher besessenen Realitäten oder sonstigen Renten, und keine beständige Einflüße mehr zu erheben, auch keine Ausgaben zu bestreiten, gleichwie aber

„Fünftens: in der gedruckten Nachricht vom 9ten August vorigen Jahres die Erklärung bekannt gemacht wurde, daß alle jene Beiträge der Bruderschaftsmitglieder, welche auf Krankenhilfe, Begräbnisse, Messen u. dgl. bezahlt worden sind, oder noch ferner bezahlet werden wollen, in der allgemeinen Kasse zu verbleiben haben, und die dafür bestimmten Obliegenheiten zu erfüllen seien, so werden auch von den zu der neuen Liebesversammlung übertretenden Bruderschaften die rückständigen und laufenden Beiträge der Mitglieder noch fernerhin eingebracht und zu ihrem bestimmten Endzwecke verwendet werden.

„Sechstens: Die den Bruderschaften eigenthümlichen Realitäten werden nach geleisteter Übergabe von der k. k. Cameral-Administration besorgt, und die außer den Realitäts- und Capitalien-Erträgnissen, dann den monatlichen oder quartaligen Beiträgen der Mitglieder bei einer oder anderen Bruderschaft etwa noch besonders bestehenden Civil-Renten, und sich auf gewisse Verträge gründenden Einflüße von der k. k. Studien- und Stiftungen-Hauptkasse eingehoben werden, folglich diese letzteren in Zukunft von den betreffenden Parteien unmittelbar an gedachte Kasse abzuführen sein.

„In Folge dieser höchsten Verordnung haben die Vorsteher der .... Bruderschaft und jene die vom dießfälligen Vermögen die beste Kenntniß haben, am .... bei .... zu erscheinen und 3 Exemplarien von dem vorgeschriebenen Inventarium sammt allem jenem, was in diesen Inventarien einkömmt, ohne alle Ausnahme unfehlbar mitzubringen. Wien, den 3ten März 1784." (Reg. Nr. 476.)

Viele Mitglieder der ehemaligen Bruderschaften wollten ihre Beiträge wieder zurück haben, welchem Verlangen aber auf ausdrücklichen Entscheid des Kaisers eben so wenig stattgegeben wurde als dem Begehren der Thekla-Bruderschaft auf der Wieden und anderer Bruderschaften, ihre Monatssonntage und Feste mitfeiern zu dürfen. (Reg. Nr. 452.)

Das Muster für die neue Bruderschaft gab das auf den Gütern des Grafen Bouquoi eingeführte Armeninstitut, wie aus dem folgenden Erlaß des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an alle Pfarrer und Bruderschaftsvorsteher hervorgeht.

„Seine Majestät haben mittels Hofdecretes ddto. 22ten May, dieß zu entschließen geruhet, daß die vorhandenen so vielfältigen Bruderschaften aufgehoben, und eine einzige unter dem Titel die thätige Liebe des Nächsten in Beziehung auf hilflose Arme eingeführet, und zugleich, daß bei Errichtung dieses Institutes auf die Verbindung desselben mit der armen Leute Kasse und Benützung des mit so großem Erfolge auf den gräflich Bouquoi'schen Herrschaften bestehenden gleichmäßigen Instituts der Bedacht genommen werden soll, sodann aber, da dieses Graf Bouquoi'sche Institut in der Absicht, in den Mitteln und Verwaltungsart der neu zu errichten angetragenen Bruderschaft vollkommen angemessen zu sein befunden worden, dessen zu veranlassen, jedoch mit den folgenden Abweichungen und Erinnerungen anbefohlen, daß

„Erstens keine Bestätigungsbulle zu Rom angesuchet, sondern die allenfälligen Abläße von dem Ordinario abverlanget;

„Zweitens kein Schutzheiliger dazu gewählt, sondern diese Bruderschaft unmittelbar unter dem Schutz des Heilandes Jesus Christus stehen;

„Drittens die jährlichen Zusammentretungen und das Dankfest an dem Jahrestag der Institutserrichtung, wenn solche an einem Sonntag fällt, im widrigen aber an dem nächsten Sonntag gehalten;

„Viertens den Mitgliedern zwar keine der bestimmten besonderen Vorzüge verstattet, jedoch jedem Mitglied auf Verlangen die Einsicht der Rechnung zugelassen werden solle.

„Um aber jedermann den vollständigen Unterricht zu ertheilen, so wird hiemit für die Herren Pfarrer und Prediger ein Exemplar beigeschlossen mit dem Auftrage,

a) allen Bruderschaften ihre Aufhebung anzudeuten, ihnen aber freizulassen, ob sie zu diesem neuen Institut übertreten wollen, in welchem Fall ihr ganzes Vermögen und künftiger Beitrag zum Besten der Armen zu verwenden, im Nichtübertretungsfall aber die erweislich geleisteten Beiträge in gewisser bestimmender Masse zurückzustellen, die etwa sich ergebenden Überschüsse aber für die Armen zu verwenden wären.

b) In Ansehung der gestifteten Messen und Ämter zur Richtschnur zu nehmen, daß dergleichen Stiftungen für Abgestorbene beizubehalten, die für die Lebenden aber in so lang, als die Mitglieder leben, fürzudauern, und jene folglich nach dem Tode eines Mitgliedes gelesen werden sollen, mit Absterben des letzten Mitgliedes aufzuhören hätten;

c) auf jenem Falle, wenn die Mitglieder einer Bruderschaft sich nicht gleichmäßig erklärten, die mehreren Stimmen den mindesten vorzuziehen und ihr Vermögen hienach zu behandeln;

d) die solches annehmenden Bruderschaften, welche zu Klosterkirchen, die keine Pfarrkirchen sind, gehöret haben, zu jenen Kirchen zu ziehen, in deren Bezirk die gleichgedachten Klosterkirchen existiren.

„Inmittels aber, auf daß mit einem der allerhöchsten Absicht entsprechenden Erfolge zu Werk gegangen werden möge, so sein fürderst den Bruderschaften ihre Aufhebung zu bedeuten, und ihnen, sowie dem Publikum die Umstaltung der dermaligen Bruderschaften in dieses gemeinnützliche Armenverpflegs-Institut unter dem Titel der thätigen Liebe des Nächsten durch in Druck zu legende Nachricht bekannt zu machen, den Bruderschaften aber zur Einbringung ihrer Erklärung, ob sie zu der neuen an die Stelle aller Bruderschaften tretenden Versammlung übertreten oder ganz aus ihrer dermaligen Verbindung austreten und ihre geleisteten Beiträge unter folgenden Maßregeln zurücknehmen wollen, einzuberaumen, daß nämlich den Bruderschaftsmitgliedern Beiträge, die auf solche Andachtsübungen, Processionen, Gastereien oder Hilfeleistungen aus den Bruderschaftskassen bestimmt gewesen sind,. die vermög der neuen gottesdienstlichen Übungen oder sonstigen allerhöchsten Vorschriften, auch wenn die Bruderschaften noch bestünden, nicht mehr hätten geschehen und geleistet werden dürfen, oder wofür schon solche Beihilfen von einem Mitgliede in hinlänglichem Maße genossen worden, nicht mehr zurückbezahlt werden.

„Diejenigen Beiträge hingegen, die auf Krankenbeihilfen, Begräbniße oder Messen, die im Leben oder nach dem Tode gelesen werden sollen, bezahlet worden sind, und noch wollen fortgezahlet werden, bleiben gleichfalls in der künftigen allgemeinen Kasse, und wofür die dafür bestimmten Obliegenheiten erfüllet werden. Wenn aber die Mitglieder austreten, und auf diese Erfüllung Verzicht thun, ihnen diese Beiträge, soweit sie derselben wirklichen Erlag nachweisen können, zurückgezahlt werden sollen.

„Schließlichen und soviel die Einleitung der Anstalten zur Verpflegung der zur eigenen Ernährung und Arbeit unfähigen Armen betrifft, so müssen nach einmal vorausgegangener Kundmachung des neuen Institutes und nach erfolgter Austheilung der dießfällig gedruckten Nachricht die Aufzeichnung der Mitglieder der neuen Bruderschaft, die Auswahl der Armenväter, und durch Beihilfe dieser unter allseitigen Aufsicht der Pfarrer die Vormerkung der wirklichen Armen veranstaltet werden,

wo sodann wegen der Subscription der künftigen freiwilligen Beiträge gleichfalls das Nöthige einzuleiten wäre.

„Gleichwie aber die wegen dieses Institutes selbst in Druck gegebene Nachricht, dann die Bouquoi'sche und übrige Werke, dann die Predigt des Dechants Zipps, und des Muratori Gedanken wegen Abstellung des Bettelns ihnen Herren Pfarrern zur genauen Befolgung schon zugestellet worden."

Bald aber wurde der Name „Bruderschaft" selbst für das neue Institut verpönt und von Abläßen wurde ganz abgesehen, wie aus nachstehender Mittheilung der Regierung an das Konsistorium zu ersehen ist:

„Über den von der Stiftungsoberdirection an die Regierung überreichten und nach Hof begleiteten Entwurf des Planes zu Einführung der an die Stelle der aufgehobenen Bruderschaften tretenden allgemeinen Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten ist unterm 5ten dies die höchste Entschließung herabgelangt,

1tens, daß es von der Verbindung gewisser Abläße mit dem Institut der thätigen Liebe des Nächsten, welches auch niemals mit dem durchaus in Vergessenheit zu kommen habenden Namen Bruderschaft zu belegen ist, umsomehr abzukommen habe, als es einerseits Abwürdigung der Nazion wäre, ohne Beweis anzunehmen, daß solche sich nicht durch Christen- und Menschenpflicht, sondern nur durch Zusicherung wiederholter Ablaßgewinnste zum Beitritt zu einem offenbar guten Institute lenken lasse; anderntheils ohnehin die Zahl der sogenannten vollkommenen Abläße noch gegenwärtig so beträchtlich ist, daß deren Vermehrung mit noch zweenen oder dreien kein sehr reizender Beweggrund zum Beitritt zu dem Institut selbst für das noch andächtige Volk sein dürfte, und es widersinnig wäre, eben zur Zeit, wo an Aufklärung und Kirchenreform gearbeitet, und von Seite des Staates auf Verminderung der Abläße bei den Bischöfen gedrungen wird, auf die Creirung neuer dergleichen bei den Bischöfen und gewissermassen bei dem Römischen Stuhl selbst anzutragen, somit das, was man auf einer Seite niederzureißen bemüht ist, auf der anderen neu aufzuführen; dahero kann das Volk zu Annehmung des Armen Instituts bloß durch zweckmäßige Vorstellung der allgemeinen Pflicht, dem Nebenmenschen nach Kräften beizustehen, dann durch lebendige Darstellung der guten Folgen, so aus diesem Institute entstanden, und noch zu erwarten sind, zu bewegen sei.

„2tens. Sein die Andachten des Instituts lediglich auf ein jährliches Dankfest zu beschränken, welches an dem Jahrtag der Einführung desselben, oder wenn dieser an einem Werktag fällt, an dem nächstkommenden Sonntag abzuhalten sei, und aus einer angemessenen Predigt und einem mit dem Ambrosianischen Lobgesange zu beschließenden Hochamte zu bestehen habe, wobei auch der Opfergang, um theils die Musik und Beleuchtungskosten von dem einkommenden Almosen zu bestreiten, theils zu Unterstützung der Armen einen Beitrag zu erhalten, gestattet werde, daher dann

„3tens, bei eröfterten Institut die sogenannten Monatsmessen, Quatember, Feierlichkeiten und die Requiem mit größter Beleuchtung mit Anordnung eigens hiezu bestimmter Mäntel und Fackeln, mit Aufstellung eines Kreuzes und des Einschreibbuchs auf einen besonderen Tisch eben so wenig als die Aufstellung eines Bruderschaftsbuchs oder Bildes auf die Bahre und Begleitung der Leichen in besonderen Mänteln umsoweniger gestattet werden können, als dieses ein Gepräng der vorigen Bruderschaften sei, und zu dem Besten des Armen-Instituts nicht nur nichts beitragen, sondern vielmehr den Begriff der aufgehobenen Bruderschaften nähren würde.

„4tens. Sei der Antrag, die Einführung dieses Armen-Institutes in der Metropolitankirche allhier anzufangen, den höchsten Gesinnungen, besonders dem Hofdekret vom 22. Mai 1783 nicht angemessen, vermög welchen die Einführung des Instituts überall, wo die Obrigkeiten es annehmen, zugleich geschehen soll; daher auch dessen Einführung an allen

Orten und Pfarren, wo es angenommen worden ist, zugleich zu veranlassen sei. Eben so könne der weitere Antrag, die Mitglieder auf dem Land mit einem besonderen Zeichen zu betheilen, sowie auch die Bestellung eines besonderen Protectors und einiger Beisitzer nicht gestattet werden, da schon die Kreisämter als Protectoren benannt, und den Grundobrigkeiten die Aufsicht aufgetragen, auch allen Mitgliedern die Einsicht zugestanden worden sei.

„5tens, sei es ganz überflüssig, eigene Vorsteher und Rechnungsführer zu Besorgung und Einbringung der Beiträge der vorigen Bruderschaftsmitglieder zu halten, sondern es wäre vielmehr eben diese Rechnungsführung den ohnehin bei dem Armeninstitut bestellten Armenvätern und Rechnungsführern dergestalt aufzutragen, daß sie jedoch über diese Beiträge besondere Rechnungen zu führen hätten. Endlich

„6tens, könne auch der Antrag nicht statt haben, den Mitgliedern die Obliegenheiten nicht nach Maß der Beiträge sondern unbeschränkt zu erfüllen, da in dem Circulari vom 9. August die Erfüllung der Obliegenheiten nur gegen Fortsetzung der Beiträge zugesichert werden, man auch über den Einfluß der Beiträge oder wenigstens über die Kräfte des von eben dieser Bruderschaft übergebenen Vermögens etwas zu bestreiten, nicht schuldig sei, besonders da auch vorhin die Lasten einer Bruderschaft von dem Vermögen einer andern nie übertragen worden sind.

„Welche höchste Entschließung demselben zur Wissenschaft mit dem Beisatze hiemit einsweil erinnert wird, daß dessen unter einem die Stiftungsoberdirection mit dem Auftrage verständigt werde, hienach eine Nachricht an das Publikum zu entwerfen und sothanen Entwurf, um hievon das Publikum verständigen zu können, hieher zu überreichen, worüber seiner Zeit das Weitere folgen wird.

Ex consilio Regiminis inferioris Austriae. Wien, den 15. Julii 1784.

J. A. Graf und Herr von Pergen m. p., Landmarschall. — Christian Wellenfeldt m. p. — Joseph Edler von Hackher zu Hart m. p."

(Reg. Nr. 490.)

8. Die Prediger. — Eine der schwierigsten Stellungen hatten zu Kaiser Josephs II. Zeiten die Prediger. Alles kritisirte und trotzdem daß es gewiß auch den Prediger nicht an Stoff zum kritisiren fehlte, sollten sie aller Anspielungen selbst sich enthalten. Außerdem ging man direkt auf ihre Verfolgung aus. Eine Anzahl von „Gelehrten" griff in den „Predigerkritiken" die Kanzelredner auf das Gröblichste an, indem sie theils lächerlich gemacht, theils denuncirt, theils verleumdet wurden, da man auch die niedrigste Art zu kämpfen nicht scheute. Dabei erfreuten sich die „Kritiker" einer unglaublichen Freiheit, während die Prediger wegen unbedeutender Äußerungen sich rechtfertigen mußten.

Es entstanden auch sonst Anzeigen und Beschwerden über die Prediger; so schrieb am 4. Dezember 1781 Joseph Graf Herberstein an Kardinal Migazzi: „Eurer Fürstlichen Eminenz sehe ich mich verpflichtet zu erinnern, daß der Exjesuit Priester Purtscher in seiner am 2. diß in der Kirche zu St. Salvator gehaltenen Predigt unter andern sich folgender Gestalt ausgedrücket habe: „Wann man bey unsern Tagen die Anzahl der Diener des Heiligthums herabzusetzen, derselben Rechte zu schmälern, nicht Anstand nimmt, ist dieses nicht Beleidigung des Nächsten?" Da nun solche Sätze weder in die Glaubens- noch in die Sittenlehre einschlagen, und daher für den Unterricht des Volkes nicht geeignet, folglich für den geistlichen Rednerstuhl um so weniger schicklich sind, als sie von einem gewissen Empörungsgeiste gegen die Gesetzgebung zeugen, und solchen in den Gemüthern der Zuhörer anzufachen taugen, so ersuche ich Eure fürstliche Eminenz hiemit, daß Hochderoselben gefällig seyn wolle, dem Priester Purtscher, daß er einen so verfänglichen Satz vorgebracht habe, für dießmal nachdrücklich zu verhalten, für die Zukunft aber dergleichen unbescheidene Ausschweifungen und Einmengungen bedenklicher Sätze auf das schärfeste zu verbieten." (Reg. Nr. 199)

*

Dem Pfarrer des Bürgerspitals, Mazzioli, wurde das Treiben der Predigtkritiker zu bunt und er griff daher dieselben in einer Predigt an, in der er zugleich ankündigte, daß er sich an den Kaiser selbst wegen Abhilfe wenden werde. Da erschien am 25. Oktober 1782 folgender Regierungserlaß: „Mittels Hofdecretes ddto. 12. et praes. 16. dies ist an Regierung erlassen worden; es habe der Bürgerspitalsprediger Mazzioli unmittelbar allerhöchsten Orts eine Bittschrift eingereicht und in solcher wider die von Sr. Majestät aus guten Ursachen gestatteten und von der Censurs-Hof-Commission jedesmal nach vorausgegangener schärfester Prüfung zugelassenen Predigtkritiken und derenselben Verfasser, namentlich aber gegen den Rautenstrauch geklaget, wie er das thun, und sich auf Seine Majestät den allergnädigsten Kaiser berufen zu wollen, schon vorhin auf der Kanzel, wovon sein gedruckter Unterricht Zeuge ist, versichert hatte.

„Man habe über diese allergnädigst herabgegebene Bittschrift und unter einem über die unschickliche Art, mit welcher gedachter Pfarrer die Verfasser dieser mit Allerhöchster Einwilligung in öffentlichen Druck erscheinenden Kritiken auf der Kanzel zu apostrophiren, und seine eigenen Zänkereien wider selben allda vorzutragen sich erlaubt hat, einen Vortrag erstattet, und hierauf den allerhöchsten Befehl erhalten, daß die Bittschrift des Mazzioli der Regierung mit dem Auftrage zugefertiget werden solle, über deroselben Inhalt und Beschwerden den Rautenstrauch, der in der Bittschrift genennet wird, und auch den Mazzioli selbst zu Rede zu stellen, den Befund, in wie weit Mazzioli über ihm von demselben angethanen Unbild und Verläumdung zu klagen Ursach habe, zur allerhöchsten Schlußfassung anzuzeigen, vorzüglich aber oftgenannten Mazzioli seine unschickliche Art zu predigen zu verweisen und für das künftige ihn durch das Consistorium zu Rechte weisen zu lassen.

„Ihm Consistorio wird demnach ein solches zur Nachricht und mit dem Auftrag bedeutet, daß dasselbe so viel den dem Mazzioli zu gebenden Verweis und desselben weitere Belehrung betrifft, das Nöthige verfügen, massen die obberührt anbefohlene Untersuchung und Zuredestellung des Mazzioli und Rautenstrauchs hierorts veranstaltet werden wird." (Reg. Nr. 351.)

Das fürsterzbischöfliche Konsistorium wurde von der Regierung veranlaßt, oftmals die Geistlichen zu erinnern, daß sie alle Anspielungen auf der Kanzel unterlassen sollten. So wurde am 18. November 1782 folgende Verordnung erlassen: „Nachdem den Predigern Verschiedenes, ihrem heiligen Berufe entgegen zur Last geleget wird, besonders daß dieselben von dem ihnen durch die Kirche vorgezeichneten Wege das Wort Gottes bloß zum Seelenheil vorzutragen abweichen, dadurch die Gelegenheit zu Schmähungen und Verläumdungen darbiethen:

„Als hat das Consistorium zur Entfernung dieser und anderer Vorwürfe zu verordnen erachtet, und trägt ihnen hiemit ernstlich auf, nie ihre eigene Sache oder ihnen vermeintlich zugehenden Beleidigungen mit dem Predigtamte zu vermengen, Sticheleien, Anspielungen, schiefe Anwendungen, unerwartete Ausdeutung, Wortspiele, ganz beseitet zu lassen, auf dem Predigtstuhl bloß das Wort Gottes, die Heilswahrheiten, die Pflichten des Christenthumes nach dem Sinne der heiligen Kirche vorzutragen, sofort alles heilig zu behandeln, überhaupt die Zuhörer in den Wahrheiten der alleinseligmachenden römisch-katholischen Religion fleißig und sorgfältig unterrichten, wie sie nach solcher unfehlbarer Vorschrift ihren Lebenswandel einrichten sollten.

„Welches ihnen zur Nachricht und genauen Befolgung hiemit erinnert und eingeschärfet wird."

Einen Monat später, am 18. Dezember 1782, erfolgte eine neue Verordnung, in der es heißt: „es kömmt zu vernehmen, daß einige fortfahren, anzügliche Ausdrücke, Anspielungen und Anstößigkeiten in ihren Predigten einzumengen." Das wurde verboten und der Hirtenbrief des Kardinals Trautson vom 1. Jänner 1752 als Richtschnur für alle Prediger wieder veröffentlicht. (Reg. Nr. 372 und 382.)

Am 12. Dezember 1782 erging von der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium der Auftrag, über die Predigt eines Kapuziners bei St. Ulrich eine Untersuchung anzustellen und darüber Bericht zu erstatten. (Reg. Nr. 380.) Die Folge davon war, daß die Regierung dem Prediger bei St. Ulrich am 16. Jänner 1783 ihren Tadel aussprach und bei Wiederholung seiner gerügten Ausdrücke mit Suspendirung und Amovirung drohte. (Reg. Nr. 395.) Das gleiche Los ereilte am selben Tage den Prediger bei den Karmeliten in der Leopoldstadt. (Reg. Nr. 396.)

Am 4. Februar trug der Kaiser mit einem Hofbescheide auf, dem Prediger von Lanzendorf „zu verheben, daß er in einer Predigt solche Stellen, die auf die Gesetzgebung anzüglich sind, eingemengt habe, und ihn anzuweisen, künftighin für seine Predigten nur solche Gegenstände zu wählen, die dem Verstande, den Sitten und den Umständen des Landmannes anpassen." (Reg. Nr. 408.)

Um die von den „Predigtkritikern" angegriffenen Geistlichen nahm sich Kardinal Migazzi in einer Eingabe an den Kaiser auf folgende Weise kräftig an: „Die öffentlich angekündigte und auch schon angefangene Kritik der Prediger Wiens, die eine Gesellschaft Menschen, welche sich gelehrte nennen, zu Verfassern hat, ist ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß es mein Hirtenamt allerdings fordert, hierüber meine unterthänigsten und nachdrücklichsten Vorstellungen Sr. Majestät in schuldigster Ehrfurcht vorzulegen.

„Das Wort Gottes, das dem Volke von dem Prediger vorgetragen wird, ist das wesentlichste Mittel, dessen sich die göttliche Barmherzigkeit gebrauchet, um durch die Gnade Gottes den Glauben in seiner Reinigkeit zu erhalten und die Sitten von ihrem Verderbnisse zu bewahren. Das Ansehen der Prediger ist mit diesen Früchten des göttlichen Wortes so nahe verbunden, daß diese in eben jenem Maße sich vermindern werden, in welchem Maße das Ansehen der geistlichen Redner fallen wird. Nun aber könnte beinahe nichts ersonnen werden, was tauglicher wäre das Ansehen der Prediger herabzusetzen, als wenn man ihre Predigten einer öffentlichen Kritik preisgibt. Anstatt daß die christlichen Zuhörer bishero mit einer demüthigen und von Hochschätzung des göttlichen Wortes schon im Voraus durchdrungenen Seele zur Predigt erschienen und in eben dieser Zubereitung die beste Hoffnung machten, daß der göttliche Samen auf einem guten Erdreiche hundertfältige Früchte hervorbringen werde, werden sie von nun an durch das Beispiel unzeitiger Kritiker verführet, sich gewöhnen, das göttliche Wort selbst mit einem kritischen Ohre zu hören, Richter über ihre Lehrer zu sein, und mit einer solchen Fassung der Seele bei den Predigten einzufinden, welche schon Christus einst in den Pharisäern getadelt und das ganze christliche Alterthum allezeit unter die wesentlichsten Hindernisse der Fruchtbarkeit des göttlichen Wortes gezählet hat.

„Welch eine Schande wird es für unsere Zeiten sein, wenn die Prediger, die sich bishero nur wider die Ungläubigen und Irrgläubigen zu vertheidigen pflegten, in die betrübte Nothwendigkeit versetzet werden, ihre Sätze in einer katholischen Hauptstadt wider die Einwürfe derjenigen laut rechtfertigen, welche, obschon sie von Gott nicht dazu berufen sind, sich dennoch ein Recht geben, die öffentlichen Lehrer des Christenthums zu beurtheilen.

„Welch ein Stein des Ärgernisses wird dieses Betragen den Kleinen dem gemeinen Volke sein, wenn es erfahren wird, daß Wahrheiten, welche man bisher mit sicherem Beifalle anhörte, nun beinahe in ebensoviel zweifelhafte Streitfragen verwandelt werden? Werden sie nicht ganz gewiß in ihrem Glauben irre gemacht werden, wenn sie von denen Kritikern einerseits hören werden, daß nicht einmal auf denen christlichen Kanzeln das Evangelium rein gepredigt werde, anderseits aber keine Quelle zu finden wissen, woraus sie die echte Auslegung der christlichen Wahrheiten schöpfen könnten.

„Nebstdem kann ich auch diese angekündigte Kritik für kein schicksames Mittel zur Verbesserung der Prediger gelten lassen; denn gesetzt, daß auch die Kritiker mit einer gründlichen Beurtheilung der Predigten aufgezogen kommen, so scheint es mir doch entschieden zu sein, daß

man ein Mittel, welches von einer anderen Seite betrachtet, offenbar als schädlich erwiesen ist, nicht wählen könne, wenn noch ein anderes, zur Erreichung des Ziels ebenso taugliches und in sich selbst ordentlicheres Mittel übrig ist.

„Nun daß die öffentliche Kritik dem Ansehen der Prediger überhaupt schädlich sei, ist schon vorher gezeigt worden; daß es aber noch ein anderes Mittel gebe, die Gebrechen der Prediger, wenn einige sich äußern sollen, zu verbessern, beweiset mein itzt folgender Vorschlag.

„Euer Majestät haben die allerhöchste Gnade diesen Kunstrichtern auftragen zu lassen, wenn sie irgendwo in einer Predigt etwas Anstößiges zu finden glauben, es statt der öffentlichen Beschämung der meinem Kirchensprengel unterstehenden Priester, mir schriftlich zu berichten. Niemanden als mir, dem die kostbare Hinterlage des Glaubens in diesem Kirchensprengel von Gott anvertrauet ist, stehet es besser zu zu urtheilen, ob und wie weit diejenigen, die vermög der von mir überkommenen Sendung in meinem Namen das Volk lehren, zu verbessern seien; Niemanden als auch mir wird vermög meines Amtes mehr daran gelegen sein, zu dieser Verbesserung die wirksamsten Anstalten zu treffen, obschon ich mir dießfalls bisher keine Vernachlässigung meiner Pflicht vorzurücken habe, zugleich aber überzeugt bin, daß, wenn schon nicht alle Prediger in der geistlichen Redekunst Meister sind, sie dennoch durch einen guten, obschon nicht zierlichen Unterricht dem christlichen Volke nützlich sein können.

„Euer Majestät werden, wie ich hoffe, diese meine gerechte Bitte desto gewisser erhören, je deutlicher es sich schon in dem ersten Stücke der Kritik dieser Leute zeigt, daß sie weit entfernt taugliche Richter der Prediger zu sein, vielmehr selbst in Ansehung ihrer Lehre einer strengen Kritik allerdings bedürftig sind.

„Auf der 20. und 21. Seite dieses Stückes sagen sie, daß der Ablaß heutzutage, wo es keine öffentlichen Kirchenbußen mehr gibt, für die Aufhebung derselben überflüssig werde, sie nennen es zugleich ein verzweifeltes Zufluchtsmittel, wenn man den Ablaß, der seine eigentliche Kraft in Vertilgung der zeitlichen Strafen verloren hat, auf die Strafen jenseits des Grabes, auf die Strafen des Fegfeuers hinüberzerrt; sie behaupten also eine Lehre, aus welcher unmittelbar folget, daß der Ablaß heutzutage unnütz sei, da doch der heilige Kirchenrath von Trient in der 25. Session im Decret von den Ablässen diejenigen ausdrücklich mit dem Bann belegt, welche sagen, der Ablaß sei unnütz.

„Eben diese Kritiker sagen auf der 22. Seite diese Worte: Die Hölle und das Fegefeuer mit allen seinen Schrecken und Teufeln waren und sind, Gott Lob, noch immer der stärkste Kappzaum, den man dem Volke anwirft, um es in der Zucht und in der Ruhe zu erhalten. Dieses Mittel mag an sich selbst sein, was es will, so ist es doch dem Haufen, der nicht denkt, und nichts von uneigennützigen Tugendgefühl weiß, wenigstens ein Sporn ihn von größeren Lastern zurückzuzwingen.

„In Wahrheit eine schöne Anmerkung von einem Predigtkritiker, die selbst eine neue Strafpredigt verdiente. Ist denn die Furcht der Hölle und des Fegefeuers ein solches Mittel, von dem man, wie man nur insgemein von zweifelhaften Dingen zu reden pflegt, sagen darf: Es mag an sich sein, was es will? Ist es nur für den Haufen, der nicht denkt, ein zurückzwingender Sporn? ist nicht diese Furcht nach dem Ausspruche der heiligen Schrift vielmehr der Anfang der Weisheit? nennet nicht der Kirchenrath von Trient in der 14. Session 4. Kapitel diese Furcht eine Gabe Gottes und einen Trieb des heiligen Geistes? und ist diese heilsame Furcht nicht für denjenigen, der denkt, noch vielmehr, als für denjenigen, der nicht denkt, ein starker Zaum wider die Sünde? Ja, der Geist Gottes spricht: Gedenke an deine letzten Dinge, so wirst du in Ewigkeit nicht sündigen. Eccli. 7. 40.

„Ich überlasse es nun Euer Majestät allerhöchsten Einsicht zu entscheiden, ob eine Kritik, die dem heiligen Predigtamte und dem Ansehen der Prediger so nachtheilig, zur Verbesserung der Prediger ein so unordentliches und in meine bischöflichen Rechte so weit eingreifendes Mittel ist,

und die bei ihrem ersten Anfange schon irrige Lehrsätze ausstreuet, noch ferner zu dulden sei. Ich wiederhole aus den itzt angeführten Gründen meine unterthänigste und dringendste Bitte mit allerhöchst dero Verbote zugleich einer so verwegenen und in das Heiligthum so tief eindringenden Kritik ein gewünschtes Ende zu machen, und zugleich durch die eilfertige Entfernung eines dem Glauben dero treuesten noch gut catholisch denkenden Unterthanen so gefährlichen Ärgernisses dero eigenes und mein Gewissen in Sicherheit zu setzen." (Reg. Nr. 389.)

Trotz dieser begründeten Vorstellung fuhren die „Predigerkritiken" zu erscheinen fort.

Der Kaiser selbst ließ sich herbei den Predigern Vorschriften zu geben, welche das fürsterzbischöfliche Konsistorium am 25. Februar 1783 veröffentlichte. „Seine kais. königl. Majestät haben durch Hofdecret vom 4. und ps. den 12. dieses Monats in Ansehung der abzuhaltenden Kanzelreden allerhöchst zu befehlen geruhet, daß

„Erstens jeder Prediger sich in seinen Predigten an die Lehren des Evangeliums halten, sich keiner doppelsinnigen Ausdrücke, oder ungeziemenden Anspielungen bediene, und nicht auf — zum Hauptstoff undienliche Nebendinge übergehe.

„Zweitens nichts gerade und namentlich wider die von Zeit zu Zeit in den kais. königl. Erblanden mit Bewilligung der kais. königl. Bücher-Censur zum Druck beförderten Schriften anführen; vielweniger aber

„Drittens sich einige, obgleich verdeckte Anzüglichkeiten auf die Gesetzgebung und Staatseinrichtungen unter sonst bevorstehender schwerer Strafe erlauben.

„Viertens zwar die Evangeliums Wahrheiten im nöthigen Falle beweisen, nicht aber mit überflüssigen und oft schädlichen Einwürfen und Controversen sich abgeben.

„Fünftens alle praktischen Lehren des Christenthums mit deren Anwendung auf das alltägliche Leben, soviel es thunlich ist in einem Zeitraume eines Jahres vom Advente anzufangen, in einer schicklichen Ordnung vortragen.

„Sechstens die Predigten nicht nur zur Aufklärung des Verstandes, sondern und zwar vorzüglich zur Pflanzung und Stärkung der Tugenden und zur Besserung des Herzens einrichten.

„Siebentens in den Predigten, besonders auf dem Lande mehr den Ton eines freundschaftlichen Gespräches als eines Redners annehmen und

„Achtens alle seine Predigten mit Bemerkung des Tages und des Ortes, wo sie gehalten worden, schriftlich aufsetzen, oder falls er eine oder die andere Predigt aus einem Buche entlehnet, dieses mit Bemerkung des Buches auf einem besondern Papier vor Abhaltung der Predigt aufzeichnen, und alles dieses zur allmaligen Vorzeigung aufbewahren sollen.

„Neuntens zufolge des fünften Punktes wäre noch besonders den Ordensoberen anzubefehlen, daß sie ohne Nothwendigkeit die Prediger vor Ausgang des vom Advente anzufangenden Predigerjahres nicht abwechseln sollen."

Das fürsterzbischöfliche Konsistorium fügte am 4. März diesem Regierungserlaß noch Folgendes bei:

„Welche allerhöchste Resolution den sammentlichen Predigern des Erzbischöflichen Kirchensprengels und ihren Oberen hiemit zur Wissenschaft und Befolgung dergestalt bekannt gemacht wird, daß die Entgegenhandlung sowohl an die Prediger als deren Obern, die dafür zu haften haben, geahndet und zu bevorstehender schwerer Strafe gezogen werden sollen, massen diese Weisung ohnehin von Seite des Konsistoriums der Geistlichkeit schon öfters gegeben und eingeschärfet worden." (Reg. Nr. 410.)

Trotz dieser kaiserlichen Vorschriften kam es dennoch immer wieder vor, daß sich nicht alle Prediger enthielten, ihre Meinung über die kirchlichen Verhältnisse öffentlich auszusprechen, weßhalb das fürsterzbischöfliche Konsistorium sich am 27. August 1783 bemüssigt fand, an die

Erlässe vom 22. November und 18. Dezember 1782 sowie vom 4. März 1783 zu erinnern und beizufügen: „da aber mehrmalen vorkömmt, daß sich nach diesen Verordnungen nicht von allen Predigern benohmen werde, als werden ihnen vorgedachte Verordnungen zur genauen Befolgung mehrmalen eingebunden und befohlen, in allen Fällen über die allerhöchsten Staatsverfassungen und Anordnungen, besonders in geistlichen Angelegenheiten auf der Kanzel keine Anspielungen zu machen, und wenn einige, obschon nicht auf eine öffentliche, doch zweideutige Art, dieselben Anordnungen in einem gehässigen Lichte vorzustellen sich erkühneten, diese nach Beschaffenheit der anzüglichen Ausdrücke und erschwerenden Umstände auch auf eine öffentliche Art bestrafet und von dem Predigtamte abgesetzt werden sollen." (Reg. Nr. 456.)

Nicht geringes Aufsehen machte die Untersuchung, in die der Domprediger Michael Schwickhart, ein Exjesuit, in Folge einer Predigt am Pfingstsonntage 1783 gezogen wurde, weil die „Predigerkritiken" einen entstellten Bericht über diese Predigt veröffentlicht hatten. Außerdem wurde auch Kardinal Migazzi als Zuhörer bei dieser Predigt in diese Angelegenheit verwickelt.

Die Regierung sandte dem fürsterzbischöflichen Konsistorium am 24. Juni 1783 folgenden Auftrag: „Aus dem hierorts gedruckten öffentlichen Blatte, die Predigerkritik genannt und zwar aus dessen 62. Stück ist zu entnehmen, daß der Domprediger M. Schwickhart sich in seiner am Pfingstsonntag gehaltenen Predigt unter andern mit folgenden Formalien herausgelassen habe:

„„Sie scheuen sich nicht (diese Leute) den Geiz und die Habbegierde, mit welcher man den Gesalbten Gottes ihre Güter und Einkünfte entziehet, zu loben und zu vertheidigen; Sie loben einmal alles, was nur zum Verderben und Untergange des Priesterthums und Religion abzweckt.""

„Das Consistorium archiepiscopale hat alsogleich gedachten Domprediger Schwickhart zur Rede zu stellen und von demselben eine bestimmte Antwort abzufordern, ob er die gedachten Ausdrücke in seiner Predigt am Pfingstsonntag gesagt habe oder nicht? und wenn das erstere, warum er solche gesagt habe?

„Die hierüber vom ersagten Prediger erhaltenen präcisen Geständnisse oder Äußerungen wird sodann dasselbe binnen drey Tagen an Regierung zu begleiten haben." (Reg. Nr. 434.)

Gleich am nächsten Tage berichtete das fürsterzbischöfliche Konsistorium, daß der Kardinal selbst der beanständeten Predigt beigewohnt, von den angeführten Worten aber nichts vernommen habe. Auch Schwickhart behaupte, diese Worte nicht gebraucht zu haben, welche Äußerung er auch eigenhändig unterschrieb." (Reg. Nr. 436.)

Kardinal Migazzi wandte sich aber noch am selben Tage an den Kaiser, um gegen das Treiben der Predigerkritiker zu protestiren. „Eure kais. königl. Majestät habe ich meiner aufhabenden Pflicht gemäß gleich bei dem ersten Ausfall, welchen die Kritiker wider die Verkündiger des göttlichen Wortes in ihren zum Druck beförderten Schriften gemachet, unterthänigst gebeten, solchen Einhalt zu thun, weil billig zu befürchten wäre, daß die gehörige nothwendige Schranken in die Länge nicht beobachtet und die unter dem Schein der Verbesserung vorgenommenen Kritiken in eine solche Schmähsucht ausarten dürften, die in keinem Lande wider erwähnte Verkündiger des göttlichen Wortes, was immer Religion sie wären, geduldet werden würde.

„Die Erfahrenheit hat leider gezeigt, daß meine Furcht nicht ungegründet war, dann zum öftern in denen Blättern wider jene, von welchen die Frage ist, solche Zumuthungen und Andringlichkeiten aufgebürdet werden, die willkürlich erdichtet und in sich nicht standhaft waren, die Worte wurden zum öftern verdrehet, dem Sinn eine häßliche Wendung und dem Ganzen eine ganz widrigere Gestalt, als es in sich selbst hatte, gegeben.

„Eure Majestät sehen von selbst gar leicht ein, daß mehrere aus dem Volk durch solche Blätter irre gemacht und ihnen eine Geringschätzung für diejenigen eingeflösset werde, welche vor Christo die Botschaft tragen, und durch welche Gott hauptsächlich zu reden pfleget;

„Das letzte Stück der Kritiker setzet durch falsche Erdichtung auf eine unerlaubte Art den Sonntagprediger Schwickhart wider alles Gewissen herab und sogar wagen sie einen Angriff wider mich, den weder Lutheraner noch Calviner und andere Secten jemals gleichgültig ansehen würden, wenn ihre Superintendenten also behandelt würden.

„Diese sind die Worte der Kritiker, um mich und den Prediger zu mißhandeln: „Genug, daß unser Erzbischof selbst dieser ärgerlichen Predigt beiwohnte, daß er mit seinen Ohren hörte, wie dieser Mann den landesfürstlichen Befehlen und den ausdrücklichen oberhirtlichen Verordnungen schnurstracks zuwider, nicht nur schiefe Ausdeutungen, verkehrte Anwendungen, Sticheleien 2c., sondern offenbare Beleidigungen, Verleumdung und Aufruhr predigte. Er wird ohne Zweifel den unbesonnenen Prediger zur strengsten Rechenschaft allschon gefordert und ihm eine Strafe zuerkannt haben u. s. w."

„Diese Ausdrücke und Schimpfreden sind zum Grunde gesetzt, welche nur eine schwarze Bosheit erdichtet, der Verkündiger aber der evangelischen Wahrheit nie gebrauchet: Ja, ich war gegenwärtig, und eben darum kann und muß ich die Versicherung geben, und meine Klage wider solche verläumderische Schriften und ihre Verfassung meine unterthänigste und nachdrücklichste Bitte zu Eurer Majestät Throne bringen, damit Eurer Majestät reinsten Absichten einerseits nicht entgegengehandelt, anderseits die Ehre der Verkündiger des Wortes Gottes auf heiligen Stätten nicht gebrandmarket, das Wohl des Seelenheils der Unterthanen weiters befördert und Alles hintangehalten werde, was die Aufmerksamkeit des Publicums beleidigen und selbem zum Anstoß auffallen dürfte, als flehe ich Eure Majestät in aller Unterthänigkeit an, dero Censurs-Commission den Auftrag zu machen, keine Schmähschrift wider die Prediger zum Druck geben zu lassen, ehe die Verfasser gründliche Proben ihrer Schmähungen beigebracht haben." (Reg. Nr. 435.)

Trotzdem gab man sich nicht damit zufrieden und am 26. Juni ordnete die Regierung an, den Prediger Schwickhart nochmals zu vernehmen und ihm das Manuskript seiner Predigten abzuverlangen. Schwickhart gab eine Erklärung ab wider die Vorwürfe, welche ihm die Predigerkritiker gemacht hatten. Statt des schon citirten Satzes habe er gesagt: „Reiche Geizhälse, denen die Güter der Gesalbten ein Dorn im Auge sind." Ferner habe er die ihm zugeschriebenen Worte: „Ihr seid nicht von Gott zu dem Apostelamte berufen, und deßwegen habt ihr auch diesen Geist nicht empfangen" nicht gebraucht. Auch habe er den ihm angedichteten Vergleich zwischen der Stärke der Simson'schen Eselskinnbacken und der den Aposteln mitgetheilten Stärke des heiligen Geistes nicht gebraucht. Ebensowenig habe er folgende Worte vorgebracht: „Diese ruchlosen Leute sind durch ihre giftigen verläumderischen Schriften die wahre Quelle des heutigen Unglaubens, des heutigen Sittenverderbnisses, der heutigen Laster und Schandthaten. Sie schreiben so viele Lügen und Lästerungen, als Worte in ihren Schriften sind; und sie dürfen sich, um ihre verdammlichen Lehren auszubreiten, hinter die Maske der Wahrheit und Aufklärung verstecken." Ebenso unwahr sei es, daß er am 2. Sonntag nach Ostern als die guten Hirten die Prediger, als die reißenden Wölfe die heutigen Büchelschreiber, als die Miethlinge und stummen Hunde aber alle jene bezeichnet habe, welche die Irrlehren dieser Leute dulden.

Schwickhart schloß seine Vertheidigung mit folgenden Worten: „Nun mag nach diesen aufrichtigen Erklärungen ein jedweder selbst urtheilen, ob meine Predigt bei guten Christen, guten Bürgern und treuen Unterthanen, den empfindlichsten Schmerz, den lebhaftesten Unwillen, den heftigsten Abscheu müsse erregt haben, ob mein zweiter Theil keinen andern Gegenstand als Verläumdungen, keine andere Absicht als Aufruhr gehabt habe, ob ich die Namen eines verläumdenden Wortdreschers und Zänkers, des kühnsten Verläumders und des verwegensten Aufwieglers verdient habe, ob meine Rede eine frevelhafte Rede, ja gar keine Predigt, sondern ein fanatisches Zetergeschrei gewesen sei, ob man mich als einen unbesonnenen Prediger zur strengsten Rechenschaft

ziehen und mir eine dem öffentlichen Ärgernisse angemessene Strafe zuerkennen müsse, und ob meine rasende Verwegenheit diese Strafe, wenn ich sie von meiner geistlichen Obrigkeit nicht bekäme, sonst dort zu gewarten hätte, wo Gerechtigkeit die Ehre der Bürger, Wachsamkeit die Ruhe des Staates, Macht die Befolgung der Gesetze beschützet, erhält und handhabet; ob es endlich aus meiner Predigt folge, daß die Kanzel die Freistätte eines solchen Unfugs werden könnte, der im bürgerlichen Leben den Kopf kosten würde. Hier sind alle die wider mich in der Kritik enthaltenen Beschimpfungen einerseits zusammengehäufet, da schon andererseits die Widerlegung aller mir gemachten Vorwürfe vorausgegangen ist. Die Sache muß es nun selbst entscheiden, auf welcher Seite die Verläumdung sei." (Reg. Nr. 439.)

Schwickhart hatte die Kritiker auf der Kanzel angegriffen, daher ihre Rache und ihr Auftreten wider ihn.

Am 8. Juli wurden mehr als 20 Alumnen verhört, ob sie nicht die beanständeten Stellen der Predigt Schwickharts vernommen hätten. Trotzdem sich der Seminarrektor Plarer Mühe gab ein für Schwickhart ungünstiges Resultat herauszubekommen, so erreichte er diese seine Absicht doch nicht. (Reg. Nr. 444.)

Die ganze Angelegenheit, welche viel Staub aufgewirbelt hatte, kam durch ein Regierungsdekret vom 18. August 1783 zur endlichen Ruhe. „Seine k. k. Majestät haben unterm 21. vorigen und ps. 6. dies über einen erstatteten alleruntertḧänigsten Regierungsbericht wegen des Dompredigers Schwickhart unter andern herabgelangen lassen: Regierung habe dem Herrn Kardinal-Erzbischof bey dieser Gelegenheit im Namen der höchsten Hofstelle zu erkennen zu geben, man versehe sich zu seiner allemal erprobten Devotion und Eifer für das allgemeine geistliche und weltliche Beste, daß in Fällen, in welchen Prediger über die allerhöchste Staatsverfassungen und Anordnungen, besonders in geistlichen Angelegenheiten auf der Kanzel Anspielungen zu machen, und wenn nicht auf eine offenbare, doch zweideutige Art dieselben in einem gehässigen Lichte vorzustellen sich kühneten, Er Herr Bischof dieselbe selbst zu Rechte weisen und nach Beschaffenheit der anzüglichen Ausdrücke und erschwerenden Umstände, ohne zu erwarten, von der politischen Stelle dazu aufgefordert zu werden, dieselben auch auf eine öffentliche Art zu bestrafen, und vom Predigtamte abzusetzen, nach seinen obhabenden geistlichen und bürgerlichen Pflichten bedacht sein werde; so wie man auch von demselben gewärtige, daß er nicht gestatten werde, daß sein Consistorium die gutgesinnten Seelsorger, die sich es zur Schuldigkeit machen dem Volke die Nützlichkeit und die unzweifelhaft guten Absichten der neuen Verfügungen vor Augen zu stellen, und ihm den Wahn zu benehmen, als ob durch Abänderung einiger äußerlicher kirchendienstlicher Übungen der Religion und dem Glauben geschadet wurde, durch ein zweideutiges Betragen und unnöthige am unrechten Orte stehende Warnungen davon wenigstens indirecte abhalten, im übrigen komme es von all weiterer Untersuchung der Schwickhart'schen Predigt vom 8. Juni dies Jahres ab." (Reg. Nr. 455.)

Obwohl die Regierung mit so vielen Predigern unzufrieden war, so fand sie doch zwei, die sie ihres Lobes für würdig erachtete, weshalb sie dem fürsterzbischöflichen Konsistorium am 24. Juni 1783 Folgendes auftrug: „Da vermög öffentlichen Nachrichten der Caplan N. Sommer bei der Pfarre zu Erdberg und der Führer der am Pfingstmontag ausgegangenen Procession aus der Leopoldstadt N. Bösmayr sich dadurch besonders ausgezeichnet haben, daß der erstere am Pfingstsonntag in seiner Pfarrkirche zu Erdberg, der andere aber am Pfingstmontag in der Pfarrkirche bei den Augustinern auf der Landstraße zweckmäßig von der Vorzüglichkeit der auf höchsten Befehl neu eingerichteten Gottesdienstlichen Ordnung geprediget, und dadurch dem Volke die dießfalls dawider hegende Vorurtheile auf eine gründliche Art zu benehmen gesucht haben;

„Als wird das erzbischöfliche Consistorium beiden Geistlichen schriftlich zu bedeuten haben, daß sie dadurch nicht nur von Seite dieser landesfürstlichen Regierung das besondere Wohlgefallen

und die dießfällige Zufriedenheit erworben, und sich um das Beste des Staates und der Religion, welch letztere Sr. Majestät unserm allergnädigsten Landesherrn vorzüglich am Herzen liegt, dergestalt verdienstlich gemacht haben, daß Regierung ihren belobten Eifer in Beförderung der höchsten Gesinnung Sr. Majestät gelegentlich anzuempfehlen nicht anstehen wird." (Reg. Nr. 433.)

Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilte auch am 6. Juli den Kaplänen Anton Bösmayr und Wenzel Sommer mit, daß sie von der Regierung wegen Empfehlung der neuen Gottesdienstordnung belobt worden seien, trug ihnen aber zugleich auf, sie sollten über die frühere Ordnung und über die Bischöfe mit gebührender Ehrfurcht reden. (Reg. Nr. 442.) Der Regierung aber theilte das fürsterzbischöfliche Konsistorium mit, daß der Inhalt der Predigten der genannten Kapläne den Hirtenbriefen des Kardinals Trautson und des Erzbischofs von Salzburg entnommen war. (Reg. Nr. 443.)

Kardinal Migazzi glaubte dem Lobe für die beiden Kapläne Sommer und Bösmayr eine andere Wendung geben zu sollen und erklärte, er könne ihre Predigten besonders wegen der Ehrfurcht loben, mit der darinnen vom Kaiser geredet werde. (Reg. Nr. 448.)

Einen Prediger tadelte auch Kardinal Migazzi, und zwar den Propst Ruzicska bei St. Peter, weil er am Frohnleichnamstage gegen die schon unter der Kaiserin Maria Theresia eingeführte Herz Jesu-Andacht gepredigt hatte. (Reg. Nr. 144.)

Am 27. August 1783 erneuerte Kardinal Migazzi seinen Auftrag vom 4. März desselben Jahres, worin er den Klerus ermahnte, sich beim Predigen an die Vorschrift der Regierung zu halten und alle „doppelsinnigen Ausdrücke, schiefen Wendungen, Sticheleien und Anspielungen", besonders auf Anordnungen in geistlichen Angelegenheiten zu vermeiden. (Reg. Nr. 456.) Dabei war er überzeugt, daß viele Klagen über die Prediger meist in Verläumdungen derselben ihren Grund hatten, wie er das in einem Schreiben an seinen Kanzler von Zollern aussprach. (Reg. Nr. 458.)

Am 28. Juni 1784 gab die Regierung den Auftrag, die letzten drei Predigten des Sonntagspredigers bei den Augustinern auf der Landstraße über den Besuch des pfarrlichen Gottesdienstes einzusenden. (Reg. Nr. 488.) Über dieselben war dann folgende „höchste Resolution herabgediehen": „Diesem Augustiner Priester sei mittelst des Pfarrers die verdiente Ausstellung zu machen und derselbe sowohl zu mehrerer Verträglichkeit gegen die Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, und zu einem sanftmüthigeren Ton als auch hiezu, daß er sich in Ansehung des Gottesdienstes und der Religionshandlungen, die im Österreichischen mit höchster Genehmhaltung bestehende Verfassung gegenwärtig halte, gegen seine sonstige Amovirung vom Predigtamte anzuweisen." (Reg. Nr. 494.)

Wie leichtsinnig, ja wie gewissenlos die Predigerkritiker vorgingen, das erhellt am deutlichsten aus ihrem Verhalten gegen die Prediger in der Rossau. Ein Feind derselben hatte einen Brief voll der ärgsten Entstellungen und Verläumdungen an die Predigerkritiker und an P. Lukas gesandt. Letzterer antwortete mit Stillschweigen, erstere aber druckten jenes Schreiben nach sechs Wochen ab. Die Prediger in der Rossau sollen angeblich Aufruhr gepredigt haben, z. B. mit den Worten: „Ihr sehet, daß alle diese Übel durch die neue Aufklärung entstehen, und ihr wollet keinen Widerstand leisten?" Die Kritiker, die nie eine Predigt in der Rossau gehört hatten, fragten entrüstet: „Ist dieß der Ton eines Volkslehrers, oder vielmehr die Sprache eines Aufwieglers?"

Die PP. Serviten konnten sich gut vertheidigen, indem sie alle ihre Zuhörer als ihre Zeugen anriefen.

In Folge des Aufsehens, das diese Predigtkritik gemacht hatte, wurden den PP. Serviten die Manuskripte der getadelten Predigten abgefordert. Sie sandten die Predigten des ganzen Jahres ein, da keine genauer bezeichnet war, welche die Aufreizung zum Aufstand enthalten hätte. Auch

*

baten sie, ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Sie selbst vertheidigten sich sehr wirksam in einigen gedruckten Blättern, die den Zeitungen beigelegt wurden. In einem heißt es: „Sie schweben in der augenscheinlichsten Gefahr Ihr kritisches Ansehen, den beliebten Namen Religionseiferer, den Glauben an Ihre Machtsprüche, das Zutrauen zu Ihrer Vielwisserei, die Anzahl Ihrer Leser zu verlieren, und über das für falschwitzelnde Wortschnapper, niederträchtige Verleumder, gewissenlose Aufwiegler des Volkes wider seine Religionslehrer ausgeschrieen zu werden; und dieß zwar ohne ihre Schuld. Es ist also Eifer für Ihre Ehre, wenn wir Ihnen den feindseligen Menschen entdecken, der Sie unter dem Scheine der Willfährigkeit in diese Gefahr zu stürzen sucht. Wer ist dieser? — Hören Sie nur; es ist der listige Wortschwärzer, der Ihnen die falschen Materialien zu Ihrer Kritik geliefert hat." (Reg. Nr. 519.)

Am 16. Oktober 1786 erneuerte Kardinal Migazzi wieder sein Verbot, in doppelsinnigen Ausdrücken und mit ungeziemenden Anzüglichkeiten zu predigen und befahl, in den Pflichten des schuldigen Gehorsams, der Liebe, der Verehrung und der Ehrfurcht gegen den Landesfürsten das Volk nicht allein zu unterrichten, sondern auch anzueifern, hingegen mit gehäßigten verdeckten Anspielungen wider die Gesetzgebung und Staatseinrichtungen unter keinem Vorwande aufzutreten. (Reg. Nr. 602.)

(Über einen damals verbreiteten Unfug gibt uns der Auftrag an die Prediger vom 12. Februar 1776 Aufschluß: „Von Sr. Hochfürstlichen Eminenz des gnädigsten Herrn Herrn Ordinarius wegen den Predigern hiemit anzufügen. — Schon seit einiger Zeit werde die Klage allgemein, daß einige, besonders das Frauenvolk in dem Hause des Herrn mit Hintansetzung aller Ehrerbietigkeit in unanständiger und ungewöhnlicher Kleidung, vorzüglich mit übertriebenen Kopfputze ganz frey und zum Theil unbedeckt erscheinen, wodurch die Heiligkeit des Gotteshauses entehrt und zum Gegenstand der Eitelkeit, zum Schauplatz des übertriebenen Putzes und zur Zerstreuung gemacht, und über das den Frommen, ja auch den Religionsverwandten unerbauliche Beispiele gegeben werden, wohingegen dieser heilige Ort bloß zur Anbetung des wahren Gottes, zur Erflehung seiner Barmherzigkeit und zu seiner selbst eigenen Erniedrigung im Geiste der Demuth besuchet werden soll. Daher die Entehrung der Tempel Gottes hintanzuhalten, sollen die Prediger von der Kanzel jedermann im Herrn ermahnen, Gott dem Erlöser, der in diesem Orte von des Priesters Hand zur Nachlassung der Sünden, zur Erweichung seines Zornes aufgeopfert wird, die schuldigste Verehrung in aller Erniedrigung zu bezeugen, und nicht mehr in unanständiger Kleidung und ungewöhnlichem Kopfputze zu erscheinen, im widrigen sie von dem eigens hiezu aufgestellten Kirchenaufseher ermahnet, allenfalls hinausgeschaffet und bei der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung angezeiget werden sollen." (Reg. Nr. 120.) (So bekämpfte Migazzi diesen Unfug.)

Kardinal Migazzi nahm sich oft der Prediger gegenüber der weltlichen Behörde an und wahrte dabei seine bischöflichen Rechte. So wurde der Benediktiner P. Odilo Eder verklagt, daß er in seinen Predigten „nichts widerlege, nichts beweise, nur schimpfe und Alles verwirre, was heutzutage fast alle Prediger thun." Die Regierung setzte eine Kommission ein, welche eine Untersuchung gegen P. Odilo Eder veranstalten sollte wegen seiner Ausfälle gegen landesfürstliche Verordnungen. Kardinal Migazzi sandte auch zwei Kommissäre hiezu ab, behielt sich aber vor, daß über die zum Predigtamte nothwendigen Eigenschaften nur er als Bischof zu urtheilen habe. (Reg. Nr. 738 und 744.)

Der Weltpriester Purtscher sollte bei St. Stephan in einer Predigt die Protestanten angegriffen haben, worüber sich die Superintendenten bei der Regierung beschwerten. Kardinal Migazzi ließ durch das fürsterzbischöfliche Konsistorium folgende Vertheidigung des unschuldig Angegriffenen an die Regierung gelangen: „Die Anzeige der Herren Superintendenten der beiden protestantischen Kirchengemeinden in Wien wegen eines herumgehenden Auszugs einer von dem

Weltpriester Purtscher bei St. Stephan gehaltenen Predigt am 1. März d. J. über den Text: „Jesus fiel auf sein Angesicht und betete“ ward dem Konsistorium um seinen fördersamsten Bericht am 22. dieses Monats mit dem Beisatze zugestellt, den gedachten Prediger umständlich darüber zu vernehmen, und seine Verantwortung nebst der in Frage stehenden Predigt an Regierung zu überreichen.

„Der Priester Purtscher erkläret in seinem hierüber erstatteten Bericht diesen Auszug durchgehends für verdrehet, und übel angewendet, indem nicht von Protestanten sondern von den dermaligen Modechristen die Rede war und legt jene Predigt dem Berichte bei, die er über diesen Text am 1. März abgehalten hat und bürgt mit seiner Priesterwürde dafür, daß er sie so, wie sein Aufsatz lautet, und nicht anders, gesagt habe.

„Von Seite des erzbischöflichen Konsistoriums findet man zu erinnern, daß Se. Hochfürstliche Eminenz dieser Predigt selbst beigewohnet und Hochselbe von einer nur ersinnlichen Anwendung auf Protestanten, wie solches in dem Auszug behauptet werden will, nichts gehört haben. Hochselbe schmeicheln sich in allem Anbetracht den völlesten Glauben zu verdienen, wenn auch Sie als Zuhörer dieser Predigt den obangeführten Auszug überhaupt, und so wie die Anwendung auf Protestanten gemacht wird, für falsch erklären, könnten sich auch in dem wohl nicht erdenklichen Falle, daß schon ihr Zeugniß allein diesen Auszug nicht ganz entkräften sollte, auf den Herrn Grafen von Lanthieri beziehen, der eben diese Predigt neben ihnen im Oratorium angehöret hat.

„Eben diese Beschwerde äußerte schon vor einigen Wochen der sächsische Resident allhier gegen Se. Eminenz, welchem Hochselbe den nämlichen ächten Aufsatz, der im Bericht Nr. 2 angeschlossen ist, mitgetheilet hatten, und der selbst einsehen mußte, daß man mit diesem falschen Auszuge hintergangen habe.

„Die bösen Absichten, die gewisse Leute mit Herumtragen derlei Auszüge im Schilde führen, wodurch sie manchen geschickten Prediger bei den politischen Behörden verdächtig zu machen, von der Kanzel zu verdrängen, und die Verwandten anderer Religionen gegen selbe aufzuhetzen trachten, sind nicht mehr zu verkennen, da seit einiger Zeit her zum öftern solche Anzeiger auftreten, deren Angaben aber nach angestellter Untersuchung sich nie bestätigen.

„Übrigens haben wir von Sr. Eminenz den Auftrag erhalten, diesem Berichte dero eigene Anmerkungen beizurücken:

„Es sei noch nicht lange, daß es Predigerkritikern erlaubt war, Gift und Verläumdung gegen rechtschaffene Diener des Evangeliums auszugießen und zu verbreiten, dermal schlage dieses Übel einen anderen Weg ein und greife schnell um sich, nämlich Leute von der niedrigsten Gattung wagen es, den Predigern falsche und erdichtete Lehren in den Mund zu legen, Aufsätze zu machen, sie für das, was der Prediger von der Kanzel gesagt haben soll, anzugeben und hierüber am allerhöchsten Hofe oder bei den Länderstellen Anzeigen zu machen. Wenn diese falschen Delatoren Gehör finden, wenn sie das schwarze Vergnügen haben, die rechtschaffensten Prediger und ihre Oberhirten zur Rede gestellt zu sehen, wenn es ihnen hingeht, eine solche Untersuchung, die dem Angeklagten immer eine Makel aufdrückt, mit allerlei Gerüchten zu begleiten, wenn sie wahrnehmen, daß dieses das sicherste Mittel ist, rechtschaffene katholische Prediger der Verachtung oder gewiß der Kränkung preiszugeben, wenn endlich nach angestellter Untersuchung und nach aufgedeckter Unwahrheit der Anzeiger ungestraft bleibt und dem Beleidigten keine Genugthuung gegeben wird; so ist leicht einzusehen, daß die Verläumdung kühner und das Übel unbändiger wird.

„Die Folgen, welche hieraus nothwendig entstehen müssen, sind leicht vorzusehen: Die Diener des Evangeliums durch Verläumdungen abgewürdigt, können einem falschen Zeugen nichts sonst als ihre Betheurungen und schriftlichen Aufsätze und allenfalls andere Zeugen entgegenstellen, hiemit beruhet die falsche Anzeige auf sich, verwegen bald wieder in einer anderen Gestalt aufzutreten, und die katholischen Prediger geneckt, zur Verantwortung gezogen, herabgesetzt, werden

schüchtern gemacht nach Pflicht die christlichen Wahrheiten vorzutragen. In der gegenwärtigen Anzeige, da auf anonymische Denuncianten nach den bestehenden Vorschriften keine Rücksicht zu nehmen ist, hätte derjenige, welcher den falschen Auszug aus der bestrittenen Predigt abgefaßt hat, als der eigentliche Denunciant seinen Namen darunter setzen sollen. Se. Eminenz können daher ihre Verwunderung nicht bergen, daß die Herren Superintendenten auf einen bloß anonymischen sogenannten Auszug bei der hohen Stelle wider ihre Mitarbeiter im Evangelium klagen wollten, ohne sich vorher des eigentlichen Anzeigers, welcher den sogenannten Auszug gemacht hat, zu versichern und von demselben die Unterschrift seines Namens abzufordern.

„Übrigens werden sie ihren Pflichten wie bisher so auch fernershin treu bleiben und setzen ihre Hoffnung auf Gott und die guten Gesinnungen des Monarchen." (Reg. Nr. 741.)

Am 4. Juni 1793 beklagte sich Kardinal Migazzi bei der Regierung, daß jeder katholische Geistliche auf anonyme Anzeigen hin durch die Superintendenten verklagt werde. Würden die Katholiken auf anonyme Anzeigen hin klagen, so würden sie nur ausgelacht und verspottet werden. Selbst der Kaiser Joseph habe von der „herrschenden alleinseligmachenden Religion" gesprochen; ein katholischer Priester dürfe daher doch dasselbe thun? Sonst seien anonyme Anzeigen verboten; gelte denn diese Vorschrift für die Protestanten nicht? (Reg. Nr. 750.)

Am 11. Juni wandte sich Kardinal Migazzi an den Kaiser selber und bat ihn um seinen Schutz gegen die fortwährenden anonymen Anzeigen und unbegründeten Klagen der Superintendenten, denn sonst komme es noch so weit, daß es verboten wird die katholische Lehre vorzutragen. (Reg. Nr. 751.)

Das fürsterzbischöfliche Konsistorium wandte sich am 8. Juni mit derselben Beschwerde an die Regierung, da man sich namentlich über den Schottenpriester P. Adrian Gretsch beklagt hatte, daß er von der alleinseligmachenden Kirche (aber ohne Controverse, Angriff oder Schmähung) gepredigt habe.

Wirklich tadelnswerth waren die Predigten des Kooperators am Schottenfelde P. Andreas Wenzel, der zumeist nach protestantischen Werken predigte und eigentlich nur moralische und politische Abhandlungen lieferte. Als er diese Art zu predigen nicht änderte, wurde er suspendirt und ins Stift zurückgesandt. Nicht minder trat Kardinal Migazzi gegen die gleichfalls anstößigen Predigten des Pfarrers Kick von Penzing, des Professors Wieser, des Bernardin Michael bei St. Peter, sowie der Meinrad und Benedikt Liechtensteiner energisch auf, wovon noch die Rede sein wird. (Reg. Nr. 729—746).

9. Der sogenannte „religiöse Schusterprozeß." — Ein Hofdekret vom 23. Mai 1794 theilte dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß von der Polizei einige Schustermeister arretirt worden seien, „die sich der Schwärmerei in Religionssachen und in der Verführung anderer Menschen in den Religionslehrsätzen schuldig gemacht haben." Auch ein Auszug aus Schriften sowie Briefe wurden übersandt, damit daraus ersehen werden könnte, daß die drei Benediktiner P. Andreas Wenzel, P. Benedikt und P. Meinrad Liechtensteiner, ferner der Pfarrer von Penzing Anton Kick und der gewesene Prediger in der Josephstadt und spätere Professor der Pastoraltheologie Wieser durch ihre Predigten und Lehren Schuld an dieser Verführung trugen, indem sie die Schuster dadurch zum Unglauben verleitet hatten. Die Briefe der drei Benediktiner bewiesen, „von was für einer zweideutigen und bedenklichen Gesinnung auf Religion und Staat dieselben wären."

P. Andreas und P. Meinrad wurden von ihren Kooperatorsposten, P. Benedikt von seiner provisorisch administrirten Pfarrstation abberufen; letzterer kam in das Kloster der Serviten in der Rossau, P. Andreas in das Kloster der Karmeliten in der Leopoldstadt und P. Meinrad in das Stift zurück. Später sollten sie theils nach Kremsmünster, theils nach Seiten=

stetten geschickt werden. Über Pfarrer Kick sollte Kardinal Migazzi „lediglich das oberhirtliche Amt handeln, ihn auch nach Befund und Beschaffenheit der Umstände von der Seelsorge entfernen und zur Correctur ziehen." Während der Untersuchung wurde er den PP. Franziskanern „zur Aufbewahrung übergeben." Dem Professor Wieser sollte „entweder eine gleichgiltigere Kanzel oder ein anderes Amt zugewendet werden, welches in Rücksicht seiner Person minder bedenklich wäre."

Kardinal Migazzi wahrte seinen Standpunkt, indem er betonte, die Untersuchung in Betreff des Pfarrers Kick stünde ihm allein als Bischof zu, da es sich lediglich um geistliche Amtshandlungen, um geistliche Verbrechen, die auf die Lehre und Kirchenzucht Bezug hätten, handle, was alles nur der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterstehe. „Es gehöre lediglich zu den Pflichten der Bischöfe, für die Reinigkeit der Religionslehre bei ihrer unterstehenden Geistlichkeit zu wachen, von welcher Pflicht das Recht nicht getrennt werden könnte, Geistliche von der Seelsorge und ihrer Pfründe zu entfernen, die dagegen handeln und zweideutige oder wohl gar irrige Lehrsätze aufstellen."

Die gemeinschaftliche Untersuchungskommission, die von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit zusammengesetzt wurde, nahm ihre Sache ziemlich genau und verwendete viele Tage zur Vollführung ihrer Aufgabe. Die Angeklagten hatten sich in der letzten Zeit gemäßigt, „es sagen die Schuster überhaupt alle aus, daß der Pfarrer Kick und die drei Benediktiner ihren Modeton von der Kanzel seit einiger Zeit herabgestimmet und nachgelassen haben, das Volk auf eine solche Weise, wie sie es nennen, aufzuklären."

Die arretirten Schuster behaupteten, diese vier Prediger hätten die Gottheit Christi und die Wunderwerke des Heilandes in Zweifel gezogen. Kick habe sich mit einer allgemeinen Beichte zufrieden gegeben. Er habe das Fasten der Kirche verworfen und den Leuten das Fleischessen an Freitagen erlaubt und behauptet, die Kirche könne das nicht verbieten, sowie er selber an Fasttagen Fleisch genoß, was denn in Penzing nach seinem Beispiele und mit Berufung auf ihn die meisten Katholiken thaten. Er habe gepredigt, die wahre Religion und der Gottesdienst bestehe in der Liebe gegen Gott und den Nächsten, die Ceremonien gehörten eigentlich nicht zur Religion; sie seien unnütz und eine bloße spätere Erfindung der Geistlichkeit, wodurch sie ihren Eigennutz zu befriedigen und die Menschen zu Sklaven zu machen suchten! So spottete er über die Speisenweihe zu Ostern trotz des römischen Rituals und der Gestattung derselben durch Kaiser Joseph, trotzdem er öfters ermahnt worden war, solche Ausfälle, die sich in seinen geschriebenen Predigten häufig vorfanden, zu unterlassen, und obwohl ihm einmal sogar mit der Suspension gedroht worden war. Von der Verehrung und Anrufung der Heiligen habe er nie ein Wort erwähnt. Einmal habe er eine Predigt über Menschenrecht, Gleichheit, Freiheit und Aufklärung gehalten, die „mehrer Berichtigungen bedürftig" gewesen wäre. Der Ablaß war ihm nur die Nachlassung von Kirchenstrafen. Die gravirendsten Predigten hatte Kick, als er von der Verhaftung der Schuster hörte, wie er selbst eingestand, den Flammen übergeben. Er sollte nie mehr eine pfarrliche Jurisdiktion erhalten und vom Bischofe bestraft werden.

P. Benedikt Liechtensteiner war Pfarrverweser in Platt gewesen. Bevor er dieses Amt bekleidete, hatte er in Wien gewirkt und einen schlimmen Einfluß, namentlich auf die verhafteten Schuster geübt, was man ihn durch confiscirte Briefe, namentlich an seinen Bruder P. Meinrad leicht nachweisen konnte. So schrieb er an diesen: „Die Theologen, Juristen und Kanonisten werden alle im Pulkauerbache ertränkt. Selbst das Concilium von Trient ist vor diesem Schicksale nicht sicher. . . . Nichts gleicht meiner Freimüthigkeit, denn procul a Jove procul al fulmine. . . . Was machen denn unsere Verbrüderten in diesen mißlichen Zeitläufen?"

An P. Andreas Wenzel aber schrieb er: „Denke und glaube ein jeder, was er will und kann, versinnliche er sich seine geistigen Vorstellungen, und spiele er mit den Bildern seiner Phantasie, so lange es ihm beliebt und genügt; ich hüthe mich gewiß ihm sein angenehmes Spielzeug gewaltig

zu entreißen oder ihn deßwegen auszulachen, bis er es selbst wegwirft. Der große Haufe, der ganze wollene und seidene Pöbel ist und bleibt Kind bis ins Grab und will auch nicht in den männlichen Zustand sich aufschwingen. Betrüger haben sich von jeher diese menschliche Schwachheit zu Nutzen gemacht und thun es noch heutigen Tages, um ihre unedlen Absichten durchzusetzen. . . . Ich wirke nur im Stillen für die Aufklärung meiner Pfarrkinder, trage nur die Prämissen vor, wodurch der herkömmliche Aberglaube untergraben wird, und unterdrücke die Conclusion. Durch direkte Aufklärung macht man nur Aufsehen, gibt der Gemeinde Ärgerniß und Anlaß zum Disputiren und zieht sich unnöthige Verfolgung zu. Was ich nicht glaube, davon spreche ich gar nicht. . . . Jeder thätige Mensch ist mein Freund, was geht mich seine Absicht an? und wenn er auch Böses durch seine Thätigkeit bewirkte, so weiß doch die Vorsehung Alles wieder zum Guten zu lenken."

P. Benedikt nahm besonders am Geheimniß der allerheiligsten Dreifaltigkeit Anstoß und äußerte sich gegenüber dem Polizeikommissär Radoliczka: „Ich weiß, daß diese Untersuchung der Papiere die Schustergeschichte zum Grunde habe. Ich kann nicht leugnen, daß ich und P. Andre viel mit diesen Leuten umgegangen und ich ihnen oft sagte, daß sie nur hören, aber nicht selbst predigen sollten. Felberer (ein Schuster) ist oft zu mir gekommen und hat gesagt, daß er an keinen anderen Gott als die wirkende Kraft der Natur glauben könne. Ich war außer Stande ihm das Gegentheil zu beweisen, theils weil ich selbst die Grundursache des Weltalls für die eigentliche Gottheit halte, theils weil die Gottheit oder auch nur die göttliche Sendung Christi schlechterdings nicht erwiesen werden kann."

P. Benedikt sollte von der geistlichen wie weltlichen Behörde seine Bestrafung erhalten.

Bei P. Meinrad Liechtensteiner wurden die Abschriften dreier Predigten von Eulogius Schneider, die gegen die katholische Lehre und den Staat gerichtet waren, gefunden.

P. Andreas Wenzel war schon früher oft wegen seiner protestantisirenden Predigten am Schottenfelde ermahnt und endlich im Frühjahr 1793 (vergl. Reg. Nr. 729 ff.) suspendirt worden. Auf die Bitten seines Abtes hin wurde er wieder, weil Mangel an Geistlichen und besonders an Katecheten war, an der Schottenpfarre als Katechet angestellt.

Am 25. Februar 1794 schrieb er an P. Benedikt: „Ich lese meine Katechesen dem Prälaten erst nachher vor, wenn ich sie schon gehalten habe, damit er mir nichts wegstreichen oder zusetzen kann, sonst hätte ich wahrlich am Sonntag selbst die Halbscheid wegstreichen müssen."

„Professor Dannemayer wurde von einem Schottenschüler beim Prälaten als ein Ketzer verklagt, weil er die christlichen Märtyrer für Staatsverbrecher ausrief. Der Prälat lief auch auf der Stelle zum Kardinal. Das wird für uns ein Leben werden, wenn wir grau sind. . . . Du könntest auch meine Geschichte mit Anmerkungen niederschreiben. Ein wichtiger Pendant zur Aufklärungsgeschichte Wiens von deiner Hand."

Dabei versicherte P. Andreas noch: „Ich hätte dir gern mehr und offener geschrieben, aber man sagt, meine Briefe werden eröffnet."

P. Andreas sollte nie mehr in der Seelsorge verwendet und in einem Benediktinerkloster auf dem Lande untergebracht werden. (Reg. Nr. 773, 782 und 789.)

Der Piarist Wieser hatte Fastenpredigten gehalten, die er dann im Drucke herausgab. Er wurde wegen einer Predigt, in welcher er den Teufel zu leugnen schien, vom Kardinal vom Predigtamte suspendirt. P. Fast hatte seine Predigten scharf kritisirt, der Schuhmacher Felberer aber und sogar eine Köchin aus dem Invalidenhause hatten sich um P. Wieser sehr angenommen und Broschüren zu seiner Vertheidigung geschrieben. Als Wieser wieder predigen durfte, veranstalteten seine Freunde in Dornbach eine Freudenmahlzeit. Der Schuster Felberer sagte, er sei durch die Predigten des Pfarrers Anton Kick, des P. Andreas und Wiesers dahin gekommen, zu glauben, „daß Christus kein Gott, sondern nur ein Mensch, wie wir, war, der jedoch durch seine

vortrefflichen Lehren ein würdiger Reformator und Verbesserer des menschlichen Herzens wurde." Sie nahmen auch beim Aussprechen des Namens des Heilandes nie ihr Birett ab, so wenig sie sich dabei verneigten. Der Regenschirmmacher Bauer konnte sein Weib nicht von ihrem Glauben an die Gottheit Christi abbringen. Er führte sie zu P. Andreas, der ihr versicherte, Christus sei ein Mensch, wie wir, gewesen, worauf sie auch ihren alten Glauben aufgab.

Diese Prediger sprachen nur von Gott dem Schöpfer und von der Unsterblichkeit der Seele sowie von der Liebe zu Gott und dem Nächsten.

Auf Betreiben des P. Andreas reichte Felberer eine mit den Unterschriften der Schuster versehene Bittschrift bei der Regierung ein, damit ihm das Predigen wieder gestattet, dagegen dem P. Odilo aber, der gegen die Regierungsverordnungen gesprochen, verboten werde.

Das Wallfahren erklärte Pfarrer Kick für lauter Mißbrauch, „denn Stein, Bein, Leinwand und Holz wären überall gleich, man könne also auch überall auf gleiche Art verehren, indem kein Ort etwas besonderes für sich habe. Von den heiligen Leibern erinnerte er, daß nur jene unverwesen sind, welche entweder eingemauert oder einbalsamirt angetroffen werden."

Einmal meinte Kick in einer Predigt: „Der Nächste sei der Samaritan, der Ketzer gewesen. Hieraus erklärte er, daß Christus auf keine Religion, auf kein Ceremoniell Rücksicht nehme, sondern nur diesen für den wahren Menschenfreund erkenne, der Wohlthaten erweiset, er möge ein Türk, Heide oder Jud, oder von was immer für einer Religion sein."

Die Beicht sei nur nothwendig, um sich beim Priester Raths zu erholen, wie man sich verhalten solle. Der Priester sei nur Arzt und Rathgeber.

Auch über den Teufel wurde in lächerlicher Weise gepredigt, über den Selbstmord aber (selbst des Judas) in entschuldigender Weise, über die Bittprozession um Regen in spöttischer Manier. „Er (Kick) erklärte uns, daß das Beten um Regen eine unnütze Sache sei, denn die Ursache läge in der Luft und in den Winden, diese seien unabänderlichen Gesetzen unterworfen, die das Beten nicht ändern könne. Er führte mehrere unchristliche Nationen an, die niemals um einen Regen beten, und oft die fruchtbarsten Jahre haben." Taufe und Kommunion seien unnothwendige Ceremonien. Das Beten sei ohne Nutzen, im Bewundern der Natur bestehe das wahre Lob Gottes. Wie Christus, kann Jedermann Todte erwecken. Wer viel glaubt, wird viel betrogen. Der Aberglaube hat sich in alle Religionen eingemischt und von der Natur entfernt. Vor Christus haben Andere das Gleiche gelehrt und seien dafür gestorben, z. B. Sokrates, der keinen Anhang fand und im Kerker starb. Ein Theil der Schuster zweifelte auch an der Unsterblichkeit der Seele. Der Schuster Franz Strasser verantwortete sich auf folgende Weise: „Wenn den Predigern auf der Kanzel erlaubt ist die Gottheit Christi zu läugnen, so glaube ich nicht, wenn ich in dem Bierhause so redete, zu fehlen." Der Schuster Niclas Mest gab an, daß er durch diese Prediger zum gänzlichen Unglauben gebracht worden sei. (Reg. Nr. 773 und 789.) Franz Strasser hatte nicht mit Unrecht auch bemerkt: „Die meisten Schuhmacher sind gleichfalls von den obbenannten Priestern verführt worden, allein sie wußten ebensowenig als ich, daß sie so irrig daran sind."

Kardinal Migazzi hielt seine über diese fünf unglücklichen Geistlichen ausgesprochene kirchliche Strafe der Suspension aufrecht. Erst im Jahre 1796 hob er die ausgesprochenen Strafen auf.

Am 15. April 1793 war dem Kardinal der Auftrag der Regierung zugekommen, sich zu rechtfertigen, warum Bernardin Michael bei St. Peter und P. Andreas (welcher „nur Toleranz und praktisches Christenthum lehre") suspendirt worden seien? (Reg. Nr. 740.)

Kardinal Migazzi verantwortete sich hierauf auf folgende Weise: „Ohne Hinwegsetzung jener Unterthänigkeit, welche ich dem Landesfürsten schuldig bin und jederzeit bezeugt habe, kann ich dennoch unmöglich als ein katholischer Bischof jene Gewalt, die mir Gott anvertrauet hat und

jene Pflichten, die seine Kirche und mein Amt von mir fordern, und denen ich bis zum letzten Athemzuge getreu bleiben muß und immer getreu geblieben bin, unmöglich mißkennen.

„Die Gewalt, die ich ausgeübt, ist eine pur geistliche Gewalt, und die Kenntniß und die Beurtheilung der Ursachen, welche mich wider meinen Willen leider zu solchen Schritten gezwungen haben, kann ich der Beurtheilung keiner weltlichen Macht unterwerfen, und ich bitte mir Gerechtigkeit hierin widerfahren zu lassen, daß, da mir Gott in Ausübung meiner Pflichten beigestanden, und mir als einem obzwar unwürdigen Vorsteher dieser Kirche, dem die Bewahrung des Pfandes des Glaubens und einstimmigen Sitten- und Disciplin-Lehre anvertraut ist, in allen bekannten Fällen einerseits die Standhaftigkeit, andererseits in dem Gebrauche der geistlichen Macht die mit der Liebe gegen meine Untergebenen verbundene Mäßigkeit geschenket, auch von Verurtheilen und unächten Gründen bewahret hat, ich diese Gewalt niemals mißbrauchet habe, zugleich bitte ich ohne Vorurtheil zu erwägen, ob einige freventliche Glaubensfeger und ausgeartete Freidenker mehr Zutrauen als ein Vorsteher der Kirche verdienen und ob er wegen einer jeden von solcher Rotte gemachten boshaften Klage, Erdichtung und Verleumdung mit Herabsetzung seiner Würde zur Rede gestellt werden soll.

„Es war eine Zeit, in welcher die sogenannten Predigerkritiker den Verkündigern des Evangeliums solche Ausdrücke und unbescheidene Ausfälle in den Mund geleget, an welche sie niemals gedacht, noch weniger sich deren gebrauchet haben.

„Ja dergleichen Leute Unverschämtheit ist so weit gegangen, daß sie sogar, da ich in der Neustadt bei der Visitation im Dom gepredigt, mir eine ruhmsüchtige Sprache anzudichten nicht gescheuet, die ich nie geführet, noch führen konnte, ja der mir von Gott geschenkten Gedenkungsart und Gewohnheit allezeit zuwider gewesen war und sein wird. Sie haben sogar ihre Verleumdungen zum Drucke befördert. Was Wunder dann, wann sie auch meine Mitarbeiter in dem Evangelio von allen Seiten verdächtig und verfänglich zu machen sich bestreben, weil ihre Predigt nach der Wahrheit der Lehre Christi und seiner Kirche, nicht aber nach ihrem verderbten Geschmacke eingerichtet ist. Sie wollen nichts hören, als was die Ohren kitzelt und ihren Leidenschaften schmeichelt, und die Lehre Jesu Christi und seiner Kirche seicht oder nur gleichsam im Vorbeigehen kaum berührt.“ (Reg. Nr. 745 und 749.)

10. Die Abläsſe. — Auch in Betreff der Abläſſe hatte Kardinal Migazzi harte Kämpfe zu bestehen. Diese wurden heftig angegriffen und man wollte namentlich jene für die armen Seelen im Fegefeuer ganz ausmerzen.

Besonders heftig wurde auch gegen den Portiunkula-Ablaß geeifert. Unter dem 11. Dezember 1781 erhielt der Official und das Konsistorium einen kaiserlichen Erlaß, durch welchen die kirchliche Behörde aufgefordert wird, auch gegen den dritten Orden, die Gürtel- und Herz Jesu- und andere Bruderschaften, General-Absolutionen und Kommunionen u. s. w. vorzugehen. Er lautet: „Von Seiner Majestät des Kaisers, zu Ungarn und Böheim apostol. Königs, Erzherzogs zu Österreich 2c. unsers allergnädigsten Herrn wegen, durch dero n. ö. Regierung dem Herrn Officiali et Consistorio archiepiscopali Viennensi anzuzeigen:

„Seine kais. königl. apostolische Majestät hätten mittelst Hofdecret ddto. 27. November et praes. 6. dieses allergnädigst anhero gelangen zu lassen geruhet. Es sey nur allzu bekannt, was für schädliche Mißbräuche für die heilige Religion in Ansehung der Abläſſen, besonders jenen des Portiuncula-Festes mit dem bisher üblichen toties quoties herrschen, deren Abstellung nach dem Geist der Kirche nothwendig, und daher dem Volk durch die Geistlichkeit begreiflich zu machen sey. Um nun diesen verbreiteten denen Glaubensgegnern sehr auffallenden Mißbräuchen Schranken zu setzen, verordnen Seine kais. königl. Majestät gnädigst, daß die Herren Ordinarii

„Erstens bey den Klostergeistlichen die bisher übliche Tafeln in festo Portiunculae mit denen darauf geschriebenen Worten toties quoties von nun an gänzlich cassiren, auch

unter schwerester Verantwortung keine andere solche Tafel mehr verfertiget und ausgehangen werden solle.

„Zweitens hätten die hierländigen Herren Ordinarii in ihrem Kirchensprengel dem Volk die wahren Begriffe von diesem Ablaß durch die Christenlehre und den Beichtstuhl beybringen zu lassen, und überhaupt all jenes, was denenselben als Oberhirten am besten zu sein scheine, hierinfalls zu verordnen. Im Fall aber

„Drittens, einige Geistliche diesem heilsamen Endzweck zuwider handeln sollten, hätten die Herren Ordinarii solche nach Umständen zu corrigiren, bey nicht erfolgter Wirkung aber die Renitenten anhero anzuzeigen, und da

„Viertens noch andere eben so schädliche Mißbräuche im Schwung wären, als zum Beispiel bei dem Tertiarer-Orden, der sogenannten Gürtel-, Herz Jesu- und derlei Bruderschaften, bey den General-Absolutionen und Communionen, päpstlichen Segen 2c. 2c. wollen gedacht Seine Majestät ihnen Herren Ordinariis dießfalls freye Hände lassen, solche, soviel möglich, und in ihrer Macht stehe, ebenfalls zu beheben, maßen sich selbe des kräftigsten Beystands von ihr Regierung, wozu dieselbe anmit angewiesen werde, zu versichern hätten, jedoch hätten die Herren Ordinarii bey dieser n. ö. Regierung schriftlich anzuzeigen, was sie hierinfalls veranlasset haben, oder zu veranlassen gedenken.

„Welche allerhöchste Resolution Ihme Herrn Officiali et Consistorio archiepiscopali Viennensi zur Nachricht und gehorsamsten Befolgung hiemit erinnert wird. Wien, den 11. Decembris 1781. Franz Joseph Kempf, N. Ö. Reggs.-Expeditor m. p." (Reg. Nr. 201.)

Am 7. März 1782 theilte die Regierung dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß der Kaiser es mit besonderem Wohlgefallen gesehen habe, daß der Bischof von Verona in einem Hirtenbriefe die Mißbräuche hinsichtlich des Portiunkula-Ablasses getadelt habe, weßhalb dieser Hirtenbrief allen Bischöfen zur Einsicht übermittelt wird, doch sollten sie ohne Erlaubniß nichts darüber drucken lassen. (Reg. Nr. 222.)

Da der Kaiser mit dem Hofdekrete vom 7. Oktober 1782 vorschrieb, daß das Placetum auch für die Ablaßbreven nothwendig sei, so mußten alle Kirchen-, Kloster- und Bruderschafts-Vorsteher im Wege des fürsterzbischöflichen Konsistoriums darum einkommen. Das Konsistorium befürwortete nicht alle Gesuche zur Ertheilung des Placetum, sondern schlug öfters vor, dasselbe nicht zu ertheilen, wie z. B. in Bezug auf die St. Erasmus-Bruderschaft an der Magdalenenkirche (weil sie zweifelhafter Natur waren), oder für den privilegirten Altar im Militärspitale in Gumpendorf, oder für ein Breve der Karmeliten ob der Laimgrube (weil es den landesfürstlichen Verfassungen und Veranstaltungen entgegen") u. s. w. (Reg. Nr. 259, 284 und 324.)

Am 23. November 1782 wurde der Geistlichkeit vom fürsterzbischöflichen Konsistorium unter Anderem Folgendes kundgemacht: „Seine k. k. apostolische Majestät haben durch höchstes Hofdekret vom 15. und praes. 25. dieß allergnädigst anbefohlen, daß künftighin jeder Herr Ordinarius die Nothwendigkeit der Verleihung der Ablässe, bevor dieselbe beim päpstlichen Stuhle angesuchet werden, beurtheilen und außer einer solchen Nothwendigkeit die Parteien mit ihrem dießfälligen Gesuch ohne weiters von der Hand weisen, über jene Ablaßbreven hingegen, zu deren Impetrirung dieselben hinlängliche Beweißgründe vorhanden zu sein fänden, halbjährig das Verzeichniß bey der Regierung einbringen sollen, welche sodann zur Ertheilung des placeti regii gutächtlich allerhöchstenorts einzubegleiten haben wird.

„Welches der gesammten Geistlichkeit, wie auch Bruderschafts-Vorstehern und Rectoren mit dem Auftrag hiemit zur genauen Befolgung erinnert wird, daß von ihnen allzeit zur Verleihung der Ablässe bey dem fürstl. Herrn Ordinarius vorläufig, um deren Nothwendigkeit einzusehen, die

Anzeige gemacht, und die Beweggründe hierüber allzeit beygesetzet werden sollen, um bey dem päpstlichen Stuhle diese nach Vorschrift bewirken zu können." (Reg. Nr. 369.)

In derselben Currende wurde Folgendes mitgetheilt: „Das Circular vom 26. October letzthin mahnt an die allerhöchste Vorschrift, daß die lectiones 2^{dae} Nocturnae in festo S. Bennonis im Breviere und im Proprio bey der angedrohten Bestrafung zu verkleistern und zu verpicken sey."

Die Regierung machte bei Ertheilung des Placetum für Abläße für die Herz Jesu-Andacht Schwierigkeiten, wie das besonders aus zwei Fällen hervorgeht, welche die Kirchen von Tribuswinkel und Münchendorf betreffen. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium befürwortete das Ansuchen der Gräfin von Schullenburg für die Pfarrkirche von Tribuswinkel und führt vier Gründe dafür an, wovon der letzte lautet: „Weil 4. das Volk durch den Katechismus und täglichen Unterricht ganz wohl belehret, daß die Bilder mit keiner göttlichen Eigenschaft oder Kraft begabet, und nicht diese, sondern nur jene, welche in denselben vorgestellet und verehret werden, durch ihre Fürbitte die Barmherzigkeit Gottes für das menschliche Geschlecht bewirken."

„Das Volk weiß daher, daß die Verehrung oder Anbetung auf das Urbild oder auf jenes, was vorgestellt wird, nur allein die Beziehung habe; und steht nicht zu besorgen, daß der materiellen Vorstellung eine der Religion entgegenlaufende Verehrung zugewendet werde.

„Übrigens können wir nicht unbemerkt lassen, daß, da die Absicht der Frau Gräfin von Schullenburg gewesen, nicht für die Besuchung der Pfarrkirche zu Tribuswinkel überhaupt, sondern insbesondere für die Besuchung des ausgesetzten Herz Jesu-Bildes und am Herz Jesu-Fest den Ablaß zu bewirken, diese ihre Absicht weit besser durch die Worte: „qui imaginem ejusdem sacratissimi cordis Jesu in aliquo altari expositam visitaverint etc." als durch jene, die der Herr Kammerprocurator vorschlägt: „qui parochialem ecclesiam etc." erreichet und ausgedrücket werde. Auch können wir nicht einsehen, warum durch die Worte: „qui imaginem ejusdem sacratissimi cordis etc." jemand auf die Vermuthung gerathen soll, daß in dem Bilde eine göttliche Kraft und Eigenschaft liege, hingegen aber alle Gefahr einer solchen Vermuthung durch die Worte: „qui parochialem ecclesiam imagine ejusdem sacratissimi cordis exposita visitaverint" vermieden werde." (Reg. Nr. 268.)

In der Befürwortung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums für das Ablaßbreve der Pfarrkirche zu Münchendorf für das Herz Jesu-Fest heißt es: „Der Ausdruck: divinissimi cordis Jesu, welchen der Herr Kammerprocurator so ahndungswürdig gefunden, kann keine Schwierigkeit machen, theils weil selber nur in der Bittschrift, nicht aber in der päpstlichen Concession, für welche letztere das placetum regium angesucht wird, vorkommt, theils aber, weil das Beiwort divinus, wovon dieser angebentlich unschickliche Superlativ herkömmt, nicht nothwendig mit „göttlich" übersetzet werden muß, da es auch in denen meisten Sprachen, wie ein jedes Wörterbuch zeiget, „vortrefflich", „stattlich" heißen kann, und dessen Superlativ „vortrefflichst" alsdann einen Verstand macht, bey welchem kein metaphysischer Einwurf mehr Platz findet. Und endlich, wann dieser Ablaß einstens deutsch erscheinen sollte, so wird nicht der ganze Vortrag des Bittstellers von Wort zu Wort übersetzet, sondern nur das Wesentliche von dem Ablaß allein angeführt werden." (Reg. Nr. 269).

Übrigens fand sich selbst ein Geistlicher, der gegen die Herz Jesu-Andacht auftrat, nämlich Ruzicska, Pfarrer bei St. Peter, wodurch sich das fürsterzbischöfliche Konsistorium veranlaßt fand, das folgende tadelnde Dekret zu erlassen: „Ein Theil der Predigt, welchen der Ruzicska den verflossenen Frohnleichnamstag jüngsthin abgehalten hat, ist unüberlegt und gewagt. In dieser Predigt werden nicht Mißbräuche, die auch in heiligsten Dingen, deren die Menschen sich gebrauchen, einschleichen, sondern geradezu die Andacht des symbolischen Herzen Jesu angegriffen, gemißbilligt und herabgesetzt. Die Römische Kirche, welche die Mutter und Lehrmeisterin nach der katholischen

Lehre aller übrigen Kirchen ist, hat solche gestattet, gutgeheißen und ein eigenes Brevier und heilige Messe erlaubet.

Viele andere Kirchen in Frankreich, Spanien und Wälschland haben nach diesem Beispiel diese Andacht eingeführt; die Wienerische Erzkirche hat aber auch auf Verlangen ihrer apostolischen Majestät Maria Theresia seligsten Angedenkens dieselbe von dem Römischen Stuhl angesuchet und erhalten. Hiemit wird Herr Ruzicska bey reifer Überlegung selbst seinen Fehltritt nicht mißkennen, und solchen nach Schuldigkeit und Möglichkeit zu verbessern suchen.

„Nachdeme uns zuverlässig bekannt ist, daß in der Nachmittagspredigt des verflossenen heiligsten Frohnleichnamsfestes unanständig auch zu vieler Ärgerniß die von dem Römischen Stuhl gutgeheißene in dieser Erzkirche auf Verlangen Ihrer apostolischen Majestät Maria Theresia höchstselig ruhenden, eingeführte Andacht des symbolischen Herzens Jesu mißbilliget worden; so begehret unsere bischöfliche Pflicht, daß wir die Gemeinde erinnern, sich wie bishero auch künftighin mit Bescheidenheit und gehörige Unterwerfung auch in diesem Fall zu benehmen und sich nicht nach diesem Beispiel zu achten.“ (Reg. Nr. 144.)

Da sich die irrigen Ansichten über die Ablässe immer mehr verbreiteten, so sah sich das fürsterzbischöfliche Konsistorium veranlaßt an die Geistlichkeit folgendes Dekret zu erlassen: „In manchen Schriften und Broschüren, die itzt ins Licht treten, werden von dem Ablaß nicht genugsam geprüfte Meinungen dem Volke beygebracht.

„Auf Verordnung seiner fürstlichen Eminenz ward den 3. Sonntag nach Pfingsten dieses Jahres in der Metropolitankirche bey dem heiligen Stephan die Lehre des Ablasses von der Kanzel durch den Herrn Joseph Schneller, gewöhnlichen Domprediger, mit mehrern dem Volke vorgetragen.

„Um selbes durch unächte Begriffe nicht irreführen zu lassen, sondern dieses von einer Lehre zu unterrichten, die theils die Kirche in dem allgemeinen Kirchenrathe von Trient bestimmt, theils die heiligen Väter, theils fromme Bischöfe und gelehrte Männer gutgeheißen und allgemein gelehret haben.

„Daher wird diese Predigt den Seelsorgern mit dem Auftrage zugetheilt, daß bey Gelegenheit von dieser Lehre des Ablasses das Volk gründlich entweder in den Predigten oder in den Christenlehren unterrichtet werde. Aus dem fürsterzbischöflichen Konsistorium. Wien, den 28. Juni 1782.“ (Reg. Nr. 244.)

Nach der Bestimmung des Hofdekretes vom 16. Oktober 1782 mußten alle Einladungszettel, Ankündigungen der Ablässe, Titularfeste oder anderer Andachten und Feierlichkeiten von den Buchdruckern und Bruderschafts-Vorstehern abgeliefert werden. Für die Zukunft sollte kein solches Blatt mehr ohne Imprimatur der k. k. Censur gedruckt werden. (Reg. Nr. 353.)

Am 23. November 1782 wurde diese Vorschrift allen Kirchen-, Kloster- und Bruderschafts-Vorstehern mitgetheilt (Reg. Nr. 379) und am 18. Jänner 1783 erneuert. (Reg. Nr. 400.)

Obwohl für die meisten Ablaßbreven das Placetum regium ertheilt wurde, so war die Regierung doch mit den verschiedenen Ablässen der einzelnen Kirchen und Bruderschaften nicht einverstanden, sondern wollte mehr eine Uniformität in dieser Sache erzielen, weßhalb sie am 14. November 1782 im Auftrage des Kaisers das fürsterzbischöfliche Konsistorium aufforderte, es möge prüfen und beurtheilen, welche Ablässe nothwendig seien, nach welchem Gutachten in Zukunft das Placetum ertheilt werden würde. (Reg. Nr. 354.)

Übrigens erhielten auch schon früher nicht alle Ablaßbreven das Placetum, sondern für viele wurde es verweigert, namentlich wenn es sich um privilegirte Altäre handelte, wie z. B. bei Maria Treu in der Josephstadt für die Christenlehr-Bruderschaft u. A.; ebenso wenig wurde das Placetum für die Dreifaltigkeits-Bruderschaft bei St. Peter ertheilt. (Reg. Nr. 398, 399 und 402.)

Unter dem 10. Juli 1783 kam ein neuer Auftrag der kaiserlichen Regierung an das fürst-erzbischöfliche Konsistorium, über die nach der Erlassung des Hofdekretes vom 15. Oktober 1782 erhaltenen Ablaßbreven Bericht zu erstatten und ein Gutachten darüber abzugeben, ob sie nothwendig seien oder nicht, ob man sie also behalten oder verwerfen solle. (Reg. Nr. 445.)

Am 13. Juli 1783 überreichte das fürsterzbischöfliche Konsistorium dem Kaiser einen Entwurf des Ansuchens, das es an den heiligen Stuhl richten wollte, um Ablässe für die Wiener Kirchen und Klöster zu erlangen. (Reg. Nr. 446.)

Dieser Vorschlag lautete: „Entwurf, welche Ablässe für die Kirchen und Bruderschaften entweder auf ein neues von Rom zu bewirken oder aber beyzubehalten wären:

Für die Kirchen.

„Erstens am festo patrocinii, welches aber jedesmal, wenn es nicht an einem Sonntag fallet, oder ein ohnehin gebotener Festtag ist, auf den nächstkommenden Sonntag zu verlegen ist.

„Zweytens an einem festo Domini, welches aber jeder Pfarrer, so wie er es am schicksamsten für seine Gemeinde zu seyn glaubet, zu bestimmen hätte; auch wäre dieser Ablaß nur für die Pfarrkinder zu ertheilen, weilen ansonsten anderen Pfargemeinden Anlaß gegeben würde, fremde Kirchen in der Absicht, den Ablaß zu gewinnen zu besuchen, und an so hohen Festtagen ihren eigenen pfarrlichen Gottesdienst zu verlassen.

„Drittens am Sonntage unter Octav Allerheiligen mit dem Beysatze, daß dieser Ablaß für die Verstorbenen appliciret werden könne.

„Viertens am Sonntag Quinquagesima und den darauffolgenden zween Tagen. Daß diese letzteren Tage Wochentage sind, scheinet keinen Anstand zu nehmen, indem zu dieser Zeit auf dem Lande keine dringende Arbeit ist, auch das Landvolk an diesen Tagen nichts zu arbeiten pfleget.

„Ein gleiches wäre von den Vicariaten und Localcaplaneyen, in denen ein eigener Seelsorger ausgesetzet ist, zu verstehen.

„Diese Ablässe wären bey dem Päpstlichen Stuhle in perpetuum anzubegehren, um die öftere sowohl dem Ordinariate als auch der Landesstelle beschwerlich fallende Ansuchung des placeti zu vermeiden.

Für die Bruderschaften.

„Am Titular-Feste; doch müßte dieses an einem Sonn- oder annoch bestehenden Feyertage, wovon aber die festa majora domini wegen der in puncto secundo berührten Ursache auszunehmen sind, begangen werden.

„Sothane Ablässe wären auch, wo selbe nicht ohnehin schon, wie es bey den Bruderschaften gewöhnlich ist, in perpetuum verliehen sind, auf obige Art anzusuchen."

Kaiser Joseph bemerkte am Rande dieses „Entwurfes" eigenhändig: „Mit dem gegenwärtig gemachten Vorschlag vollkommen einverstanden. Wien, den 23. Juli 1783. Joseph m. p."

Der kaiserlichen Regierung gegenüber äußerte sich aber das fürsterzbischöfliche Konsistorium folgendermaßen: „Seine k. k. apost. Majestät haben durch Hofdecret vom 15. October vorigen Jahres allergnädigst anbefohlen:

„daß künftig jeder Herr Ordinarius die Nothwendigkeit der Verleihung solcher Ablaßbreven, bevor dieselben bey dem päpstlichen Stuhle angesucht werden, beurtheilen und über die Nothwendigkeit das Verzeichniß bey dieser hohen Stelle einbringen solle, welche solche zur Ertheilung des placeti regii allerhöchstenorts einzubegleiten haben würde.

„Seine hochfürstliche Eminenz beygehendes Verzeichniß der Ablässe abfassen lassen, welche zur Beförderung eines jeden Seelenheils und Heiligung der Festtage in Rücksicht der Volksmenge erforderlich seyn würde, welche nach Maß der Vielheit der Geschäfte jeden Gelegenheit darbietet,

in diesem oder jenem Festtage sein Seelenheil mit mehrerer Auferbaulichkeit und Wirkung zu suchen und zu befördern.

„Dieses Verzeichniß ist hauptsächlich auf die Feste des Herrn und die Frauentage, auf die bestehenden Kirchweihfeste und auf die Feste der Ordensstifter eingerichtet, und zugleich damit die Vorsehung gemacht, daß von der Mannigfaltigkeit der apostolischen Breven die Nothwendigkeit nicht mehr vorhanden, von selben Gebrauch zu machen, dahingegen um die Verleihung in diesem Verzeichnisse einkommenden Ablässe bey dem römischen Stuhle das Ansuchen gemacht werden würde, ohne sich derentwillen in Hinkunft dahin verwenden zu müssen.

„Diese zu erlangen würde Seine hochfürstliche Eminenz bei dem heiligen römischen Stuhle das behörige Ansuchen in der Hoffnung machen, daß das placetum regium hiezu ertheilt werden würde. Wien, den 25. Juli 1783." (Reg. Nr. 450.)

In dem erwähnten Verzeichnisse wurden folgende Ablässe vorgeschlagen:

„Indulgentiae a sancta sede apostolica petendae.

Pro ecclesiis parochialibus intra lineas civitatis, pro ecclesiis insignioribus et ceteris, in quibus est communitas saltem quindecim regularium:

In Quadragesima: Singulis dominicis indulgentiae decem annorum totidemque quadragenarum.

In coena domini: Indulgentia plenaria.

In dominica resurrectionis: Indulgentia plenaria.

In feria secunda Paschatis et in dominica in albis: Indulgentia triginta annorum, totidemque quadragenarum.

In festo ascensionis: Indulgentia plenaria.

In adventu: Singulis dominicis indulgentia decem annorum totidemque quadragenarum.

In nativitate Domini: Indulgentia plenaria.

In circumcisione Domini et in epiphania: Indulgentia plenaria.

In dominicis quatuor temporum: Indulgentia decem annorum totidemque quadragenarum.

In festo s. Marci et in tribus feriis rogationum saltem pro iis, qui processioni intersunt aut litanias orant: Indulgentia triginta annorum totidemque quadragenarum.

Indulgentia plenaria: pro festis: ss. trinitatis, patrocinii, dedicationis, Petri et Pauli, Leopoldi et omnium Sanctorum.

Indulgentia plenaria: pro festis solemnioribus B. M. V. videlicet: purificationis, annuntiationis, assumptionis, nativitatis, nominis et conceptionis.

Pro festo corporis Domini et pro tota octava dum expositum est Sanctissimum.

Pro precibus quadraginta horarum.

In die commemorationis omnium defunctorum in omnibus his ecclesiis; in iis autem ubi jam antea etiam per totam octavam hae indulgentiae erant concessae, earum confirmatio.

Praeterea in ecclesiis regularium:

Indulgentia plenaria: pro festo fundatoris ordinis in dominicam transferendo. Et in ecclesiis s. Francisci: Indulgentia „Portiuncula" dicta.

In Metropolitana ecclesia s. Stephani:

Indulgentia plenaria pro dominica festum visitationis B. M. V. sequente et dominica secunda Novembris festum s. Caroli sequente.

Pro ecclesiis parochialibus extra lineas civitatis et minoribus ecclesiis sive clericorum sive regularium per totam dioecesim. Indulgentia plenaria: In festis majoribus Domini nempe: nativitatis, resurrectionis, ascensionis, pentecostes, ss. Trinitatis, corporis Domini et tempore precum 40 horarum.

In festis B. M. V.: conceptionis et assumptionis.

In festo patrocinii et dedicationis.

Praeterea in ecclesiis regularium: Indulgentia plenaria in festo fundatoris ordinis in dominicam transferendo. Et in ecclesiis s. Francisci: Indulgentia Portiuncula dicta.

Pro singulis ecclesiis, ad quas peregrinationes fiunt: Indulgentia plenaria semel in anno lucranda ab eo, qui peregrinationem ad eam ecclesiam instituit.

Pro sacellis publicis:

Indulgentia plenaria: in festo patrocinii et dedicationis, si fuerint consecrata. Tempore precum quadraginta horarum si in iis Sanctissimum exponatur.

Pro communitatibus regularium sive virorum sive monialium:

Praeter indulgentias ab unoquoque in communitatum harum ecclesiis lucrandas pro ipsis tantum indulgentia plenaria in die, quo ordinis habitu induuntur, in die professionis et renovationis votorum solemnium, si haec in ordine consuetudo sit; in articulo mortis.

Praeterea cum pro parochialibus et insignioribus ecclesiis plures indulgentiae petendae sint, quas tamen regulares visitare non possunt, ne fructu aliquo spirituali priventur, Suae Sanctitati supplicari posset pro singulari privilegio ut regulares sive monachi sive moniales et familiares cum iis intra monasterium habitantes, easdem indulgentias in propriis ecclesiis lucrari possent, quae visitantibus parochiales ecclesias concedentur ac si quamdam earum visitassent.

Pro confraternitatibus:

Indulgentia plenaria in die, quo quis confraternitati conscribitur, in festo principali confraternitatis, in articulo mortis.

Indulgentia septem annorum et totidem quadragenarum in minoribus festis, quae a confraternitate solemniter celebrantur, ut sunt processiones, dominicae menstruae.

Indulgentia sexaginta dierum: Pro singulis bonis operibus, quae a confratribus ex more confraternitatis fiunt, ut sunt: visitatio infirmorum, dum quis comitatur Sanctissimum ad infirmos, aut funus etc. etc.

Notandum, omnes hae indulgentiae cum hac clausula peti possent, ut etiam animabus Defunctorum per modum suffragii applicari possint.“ (Reg. Nr. 451.)

Auch für die Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten wurde kein neuer Ablaß von Rom verlangt, sondern die Bruderschaftsfeste (Einführungstag, Weihnachten und Ostern) fanden an solchen Tagen statt, an denen schon vollkommene Ablässe bewilligt waren. So verfügte die Regierung über den Einführungstag Folgendes: „Durch allerhöchstes Hofdecret vom 18. et praes. 21. dieß ist herabgelangt: Es sey bereits bei Gelegenheit des unterm 15. October letzthin bekanntgemachten Normativs §. II^do^ zu erkennen gegeben worden, daß die Einführung der allgemeinen Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten in allen Pfarren in und vor der Stadt zugleich und an einem Sonntag, wo ohnehin in allen Kirchen ein allgemeiner Ablaß ist, zu geschehen hätte.

„Da nun zu Einführung dieser allgemeinen Bruderschaft der Sonntag des Namen Jesu-Festes, als an welchem Tage ein sogenannter vollkommener Ablaß in allen Pfarrkirchen in den österreichischen Erblanden bestehet, festzusetzen befunden worden; so seyen hievon die Consistorien zu verständigen, damit sie die Pfarrer von dem bestimmten Tage dieser Einführung mit dem benachrichten, daß an jenen Orten, wo die Sacristey zur Aufstellung eines Bruderschaftsbuches und eines Einschreibtisches ob dem Raume zu klein ist, diese Einschreibung in den Oratorien, Nebenkapellen und in Ermanglung dessen auch in dem Pfarrhof selbst, welchen Ort die Pfarrer namhaft zu machen haben werden, vorgenommen werden wird. Wonach also derselbe an gesammte Pfarren seiner Diöces ungesäumt das Nöthige zu verfügen haben wird. J. A. Graf und Herr von Pergen m. p., Landmarschall. Johann Paul Freiherr von Knoß m. p. Ex consil. regim.

infer. Austriae. Wien, den 22. Dezember 1784. Christian von Wellenfeld m. p. Joseph Edler von Hackher zu Hart m. p." (Reg. Nr. 509.)

Dieses Einführungsfest wurde aber bald durch ein Dekret auf einen anderen Festtag verlegt: „Durch höchstes Hofdecret ddto. 8. und praes. 27. dies, ist auf Ansuchen sämmtlicher Pfarrer allhier bewilligt worden, daß das wegen Einführung der allein bestehenden Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten auf den Tag des Namens Jesu zu haltendes Fest auf den Tag des Namens Maria übersetzt wurde. Welches zu weiterer Verständigung sämmtlicher Pfarreyen hiemit eröffnet wird. J. A. Graf und Herr von Pergen m. p., Landmarschall. Johann Paul Freiherr von Knotz m. p. Wien, den 3. Jänner 1785." (Reg. Nr. 523.)

Die bloße Ankündigung der Abläße, z. B. in Kalendern unterlag der Censur und war verboten, wie aus nachstehendem Dekret der Regierung hervorgeht: „Seine kais. kön. Majestät haben mittels Hofdecret vom 24. et praes. 29. vorigen Monats allerhöchst zu befehlen geruhet, daß künftighin sämmtliche für den Druck bestimmte Kalender in Rücksicht auf die darin vorkommenden Feste, Andachtsübungen und andere geistliche Gegenstände auch von der hiesigen geistlichen Filialcommission beurtheilet und aus denselben alles jenes hinweggelassen werden solle, was den höchsten Verordnungen oder der gegenwärtigen Kirchenverfassung zuwiderläuft. Wie dann ein gleiches auch in Ansehung der an die Kirchthüren anzuschlagenden schriftlichen oder gedruckten Ankündigungen der Feste, Abläße, Umgänge und dergleichen zu geschehen habe. Dasselbe hat in Gemäßheit dieser höchsten Anordnung alsogleich das Nöthige an die unterstehenden Seelsorger und Kirchenvorsteher zu verfügen, daß sie diese höchste Vorschrift in Betreff der schriftlichen Ankündigungen genau beobachten sollen. Ex consilio regiminis inferioris Austriae. Wien, den 2. Dezember 1784. Johann Peter Ziorlwang m. p., Expeditor." (Reg. Nr. 503.)

Am stärksten entbrannte der Kampf wegen der Abläße, die den Verstorbenen zugewendet werden können, und wegen der privilegirten Altäre.

Schon beim Ansuchen um das Placetum für einige Ablaßbreven für privilegirte Altäre wurden vom Kammerprokurator Anstände erhoben, indem er von solchen Altären nichts wissen wollte, welcher Umstand das fürsterzbischöfliche Konsistorium bewog, der Regierung folgende Vertheidigung zu überreichen: „Über das Ansuchen des Vorstehers der italienischen Nationalkirche Milani zur Ertheilung des landesfürstlichen Placeti über die beyliegenden Ablaßbreven 1, 2, 3, 4, 5 und 6 erhält das Consistorium den Auftrag, in Absicht auf die privilegirten Altäre und der bey Ertheilung vorkommender Ausdrücke, auch in was derselben Wirkung bestehe, umständlicher sich zu äußern.

„Die ertheilten Abläße Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 sind keinem Bedenken unterworfen. Alle sind ausdrücklich ertheilet, daß zur Begehung der Festtage die Bestimmung von dem fürstlichen Herrn Ordinarius ertheilet, und nach der Beylage Nr. 5 die Abläße am Tage Maria Schnee, des heiligen Rochus, des heiligen Clemens und Julius auf Sonntage übertragen werden.

„Das Consistorium kann übrigens nicht einsehen, was für Bedenklichkeiten wegen der ertheilten privilegirten Altäre in der Beylage Nr. 1 zur Erlösung armer Seelen aus dem Fegefeuer dem Herrn Kammerprocurator auffallen können.

„Nur aus dem über die Abläße für die spanische Spitalkirche untereinstens den 15. dieses erstatteten Bericht verräth er über die Concession eines privilegirten Altars seine irrige Zumuthung, als wenn Seine hochfürstliche Eminenz auf selben eine Zusicherung der gewissen Erlösung einer armen Seele aus dem Fegefeuer ertheilet hätte.

„Eine solche Zusicherung einer gewissen Erlösung wird weder aus dem Breve Nr. 1 der italienischen Kirche noch in dem Breve sub D der spanischen Spitalkirche gelesen und angetroffen.

„In dem Breve Nr. 1 sind die Worte: ut animae Domini nostri Jesu Christi ejusque sanctorum suffragio meritorum consequi, et illis adjutae ad aeternam salutem per Dei misericordiam ex purgatorii poenis perduci valeant.

„In dem Breve lit. D sind die Worte noch klärer: ut illis quantum divinae bonitati placuerit, adjutae, ad coelestem patriam pervenire valeant.

„Diesen so ausdrücklichen Worten, welche sich bloß auf die Verdienste Jesu Christi und der Heiligen, auf die unermeßliche Barmherzigkeit Gottes fürbittweise gründen, wird niemand den Verstand einer Zusicherung der gewissen Erlösung aus dem Fegefeuer zudringen können.

„Aus einer solchen Verleihung eines privilegirten Altars fürbittweise wird jedermann belehret, daß diese Anwendung nie eine nothwendige Folge der Erlösung nach sich ziehen muß.

„Die Kirche zwar trägt ihrerseits zur Erlösung einer Seele alles bey; ob aber die Barmherzigkeit Gottes auf diese Verwendung für eine bestimmte Seele in vollem Maß sich erstrecke, wird immer zu einem unerforschlichen, für uns zu einem anbetungswürdigen Geheimniß zu rechnen seyn.

„Bey Verleihung eines solchen Altars wird keine Gerichtsbarkeit über die Seelen in dem Fegefeuer ausgeübet, sondern gebeten ut si bonitati divinae placuerit, durch die Verdienste Jesu Christi, der übergebenedeyten Jungfrau Maria und aller Heiligen adjutae ad coelestem patriam facilius pervenire valeant.

„In diesem ächten Verstande werden dergleichen Breven genohmen, und in diesem gibt der gelehrte Benedikt XIV. den Unterricht — Institut. LVI. — mit eigenen Worten: Commune est, indulgentias defunctis prodesse, non tamquam et potestate judiciaria, uti contingit, cum indulgentiae degentibus adhuc inter vivos conceduntur, sed modo tantum suffragii, quemadmodum Gabriel Biel fuse demonstrat. Hoc fundamento innititur summus pontifex, cum privilegiarias aras declarat, ac pro missae celebratione, quae in illis indicitur ad expiandam defuncti alicujus animam thesauri ecclesiastici eam partem attribuit per modum suffragii, quae satis est, ut eadem anima, si Deo placitum sic fuerit, e purgatorii cruciatibus eripiatur, uti Gregorius XIII. explicat, cum privilegiarium altare Metropolitanae nostrae S. Petri largitus est: eam a poenis purgatorii, quantum divinae bonitati placuerit, per modum suffragii liberare possit. Extant monumenta quibus ejusmodi altaria in ecclesia fuisse comprobatur, cum Paschalis I. pontificatum obtineret.

„Der Herr Kammerprocurator wird sich gleichfalls hiemit beruhigen und dem Bischofe die hinlängliche Einsicht in diesen bloß geistlichen Gegenstand zutrauen.

„Auch das Volk ist von dieser Gattung der Abläße unterrichtet und belehret, daß dieser den Seelen in dem Fegefeuer nur fürbittweise zur Verkürzung ihrer Strafen oder gänzlichen deren Erlösung zugewendet, folglich keine sichere und gewisse Erlösung zugesagt und versprochen werde.

„Dieses läßt auf einem privilegirten Altare mehrere Messen lesen oder stiftet selbe für die nämliche arme Seele auf ewige Zeiten gewißlich in der Meinung, daß es bloß auf die Barmherzigkeit Gottes beruhen werde, diese oder jene Seele aus den Qualen des Fegefeuers in den Himmel aufzunehmen, sonsten selbes sich mehrerer Messen lesen zu lassen, und andere gute Werke für die Verstorbenen auszuüben entübrigen würde. Wien, den 22. Juli 1782. Official und erzbischöfliches fürstliches Consistorium.“ (Reg. Nr. 240.)

Der Kaiser eignete sich selbst jene Ansicht über die Abläße für die Verstorbenen an und es kam zuletzt zu Auseinandersetzungen darüber zwischen dem Kaiser und dem Erzbischofe selbst. Der Kaiser ließ Migazzi von der ungarischen Statthalterei folgenden Befehl zugehen, der eine Entscheidung über eine kirchliche Lehre enthält: „Wohlgeborner, Hochwürdigster Bischof. Seine Majestät geruheten gnädigst zu verordnen, daß künftighin allen jenen Ablaßverkündigungen, wobey die Wirkung des Ablasses auch den Seelen im Fegefeuer zugeeignet wird, bey allen Gebetern,

Directorien und andern Blättern der Druck untersagt werde, damit dieser religionswidrige und irrige Begriff nicht ferner unter dem Volke verbreitet werde; diejenigen hingegen, die ohne diese Klausel gedruckt werden, sind nur dann zu gestatten, wenn der Buchdrucker ein Attestat des betreffenden Diöcesans, daß er das Ablaßbreve gesehen und gültig befunden habe, aufweisen kann, welches er auch seiner Verkündigung beyzudrucken hat.

„Welche allerhöchste Vorschrift Eurer Wohlgeboren zur ferneren Richtschnur hiemit bekannt gemacht wird. Gegeben von der königl. Hungarischen Statthalterey, Ofen, den 26. September 1786. Dienstfertigste Baron Johann Mednyansky m. p. Freyherr von Seeberg m. p." (Reg. Nr. 600).

Dieser Befehl war an alle ungarischen Bischöfe ergangen. Migazzi schwieg nicht dazu und richtete besonders wegen des darin enthaltenen schweren Vorwurfs, folgende Vorstellung an den Kaiser: „Allergnädigster Herr! Die von Euer Majestät zu wiederholtenmalen den Bischöfen ruhmwürdigst gemachten Aufträge für die Reinigkeit der catholischen Lehre zu wachen und für deren Erhaltung alle mögliche Sorge zu tragen, machen es mir auf das neue zu einer unumgänglichen Pflicht Höchstdenenselben von den üblen Folgen Nachricht zu geben, welche die Wienerische Mittwochs-Zeitung vom 27. Decembris 1786, Blatt 3160 sonderbar bey zwey Gattungen der Menschen nach sich gezogen hat.

„Die für ihre Religion eifernde rechtgläubige wurden beunruhiget und geärgert, die Spötter aber, deren Anzahl in dieser Hauptstadt und ihren Gegenden leider täglich zunimmt, nahmen Anlaß ihre gewöhnlichen Ausfälle wider die Kirche, wider das höchste, ihr von Christo gegebene Oberhaupt, wider die Bischöfe und ganze Geistlichkeit zu verdoppeln.

„Es heißet in gemeldtem Zeitungsblatte, daß die Verkündigung aller Abläße, wobey die Wirkungen des Ablasses auch den Seelen im Fegefeuer zugeeignet werden, untersagt seye, damit dieser religionswidrige und irrige Begriff nicht ferner unter dem Volke verbreitet werde.

„Allergnädigster Herr! Daß der Kirche, ihrem Oberhaupte und den Bischöfen von Jesu Christo die Macht gegeben worden Abläße zu ertheilen, ist nach der Erklärung des tridentinischen Kirchenrathes eine unstrittige Glaubenslehre.

„Eine ebenso unstrittige Glaubenslehre ist es, daß es der Kirche, ihrem Oberhaupt und den Bischöfen allein zustehe, das Volk untrüglich zu lehren, ob die Wirkungen eines Ablasses auch den armen Seelen im Fegefeuer können zugeeignet werden, oder ob der Begriff, den man sich von einer solchen Zueignung machet, ein religionswidriger und irriger Begriff seye.

„Nun ist aber bekannt, daß dergleichen Abläße, deren Wirkungen den Seelen im Fegefeuer per modum suffragii oder bittweise können zugewendet werden, schon durch Jahrhunderte von den römischen Päpsten können verliehen, von den Bischöfen aller Länder theils begehret, theils mit Dank angenohmen und ihrer Herde verkündet worden sind, welches fürwahr so allgemein nicht geschehen wäre, wenn nicht die ganze Kirche, ihr Oberhaupt und die Bischöfe die Macht solche Abläße zu verleihen anerkannt hätte. Sie hat also durch Jahrhunderte sich in ihrem Urtheile betrogen, diese Säule und Grundfeste der Wahrheit, wenn sie sich eine Macht zugeeignet, die sie von Christo nicht empfangen hat, sie hat durch die Ausübung dieser Macht selbst einen religionswidrigen und irrigen Begriff unter das Volk verbreitet. Dieß zu denken, was doch ohne äußerste Vermessenheit nicht gedacht werden kann, wird dem Leser des gemeldten Zeitungsblattes Anlaß gegeben.

„Gleichwie sich's aber schon überhaupt ohne äußerste Vermessenheit nicht vermuthen läßt, daß die Kirche in bloß geistlichen Sachen eine ihr nicht verliehene Macht durch Jahrhunderte solle ausgeübt haben, so zeiget auch insbesondere selbst die Art, auf die sie einen Ablaß zum Nutzen der Verstorbenen zu ertheilen pfleget, genügsam an, daß sie dabey die Gränzen der ihr verliehenen Gewalt keineswegs überschreite. Der unerschöpfliche geistliche Schatz, der aus den unendlichen Verdiensten Jesu Christi, aus den Verdiensten seiner jungfräulichen Mutter und der übrigen Heiligen

bestehet, ist ihren Händen anvertrauet und sie kann denselben zum Heile ihrer Glieder ausspenden. Sie spendet auch wirklich einen Theil dieses Schatzes aus, so oft sie was immer für einen Ablaß ertheilet, doch mit einem Unterschiede.

„Wenn sie für die Lebenden, als welche noch unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen, einen Ablaß verleihet, so eignet sie ihnen für die nach ihrer Vorschrift verrichteten guten Werke einen Theil jenes Schatzes zu, den sie dem Herrn zur Genugthuung darbringen können, und in Ansehen dieser dem Herrn dargebrachten Genugthuung spricht sie dieselben von den noch auszustehenden Sündenstrafen los. Wenn sie aber einen Ablaß verleihet, dessen Wirkungen den Seelen im Fegefeuer können zugeeignet werden, so eignet sie zwar auch denselben einen Theil jenes Schatzes zu, welcher die Stelle der noch schuldigen Genugthuung zu ihrem Besten vertreten solle, aber sie spricht die Seelen der Verstorbenen von den verdienten Sündenstrafen keineswegs los, als welche zwar nicht mehr unter ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit stehen, doch aber nach dem apostolischen Glaubensbekenntniß zur Gemeinschaft der Heiligen gehören, sondern die Kirche bringet dem gerechten Gott den jenen Seelen zugeeigneten Theil des ihr zur Ausspendung anvertrauten Schatzes als eine hinreichende Genugthuung, als ein genugsames Lösegeld zur Verminderung ihrer Strafen, oder zu ihrer gänzlichen Befreiung dar, und der unendlich barmherzige Gott, der dieses von seiner Kirche für die Verstorbenen dargebrachte Lösegeld in Gnaden aufnimmt, läßt demselben die ganze oder einen Theil der verdienten Strafe nach. Doch wird keineswegs behauptet, daß Gott dieses ihm dargebrachte Genugthuungsopfer für eine von dem Betenden bestimmte Seele insbesondere allzeit unfehlbar aufnehme.

„So wird das Volk in Ansehen der zum Nutzen der Verstorbenen verliehenen Ablässe unterrichtet und bei einem solchen Unterrichte können durch die Verleihung und Verkündigung solcher Ablässe keineswegs religionswidrige und irrige Begriffe verbreitet werden.

„Allergnädigster Herr! Ich hoffe durch diese unterthänigste Anzeige die Pflicht meines Hirtenamtes und Höchstderoselben uns Bischöfen gemachten Auftrag erfüllet zu haben; und bitte demüthigst, Eure Majestät wollen ernstlich erwägen, daß unter dem verführerischen Vorwande, die Reinigkeit der Religion zu erhalten, und sogenannte Mißbräuche abzustellen, nur gar zu leicht der Religion selbst nahegetreten, oder der Ehre unserer Kirche nachtheilige, folglich religionswidrige und irrige Begriffe unter dem Volke verbreitet werden. Ich beharre mit tiefester Ehrfurcht allerunterthänigst allergehorsamster Christoph, Cardinal-Erzbischof m. p., den 5. Jenner 1787."

Der Kaiser ließ an den Rand dieser Vorstellung folgende Antwort hinschreiben: „Zu gänzlicher Aufklärung und Bestimmung dieses wichtigen Gegenstandes ersuche ich Sie die mir eben nicht gegenwärtigen darüber erfolgten Schlüße ökumenischer Konzilien, welche allein, was zu glauben und zu beobachten ist, bestimmen, anzuführen und mir heraufzugeben; da außer diesen, nach meiner schwachen Einsicht, Alles, was sonsten auch von Päpsten, Bischöfen verliehen und von katholischen Christen für giltig angenommen worden, dennoch dem wahren Ausdrucke nach religionswidrige und irrige Begriffe verbleiben, und also auch so genannt werden können. Joseph m. p. (Reg. Nr. 611.)

Unter dem 18. Jänner gab Migazzi dem Kaiser nachstehende Antwort: „Eurer Majestät danke ich unterthänigst, daß mir Höchstdieselbe wieder Gelegenheit zu geben geruhen, meine Pflicht, welche ich Gott, Höchstihnen und der mir anvertrauten Herde schuldig bin, zu erfüllen.

„Euere Majestät tragen mir in Höchstdero auf, meine Vorstellung unterm 5. dieß ertheilten Antwort mildest auf, daß zu gänzlicher Aufklärung und Bestimmung dieses wichtigen Gegenstandes, nämlich der Ablässe für die Abgestorbenen, die darüber erfolgten Schlüsse ökumenischer Konzilien, welche allein, was zu glauben und zu beobachten nöthig ist, bestimmen, von mir anzuführen seyen, da außer diesen alles, was sonst auch von Päpsten, Bischöfen verliehen und von katholischen Christen

für gültig angenommen worden, dennoch dem wahren Ausdrucke nach religionswidrige und irrige Begriffe verbleiben und auch so genennet werden können.

„Ich leiste daher den schuldigen Gehorsam.

„Eurer Majestät Befehl enthält in sich

„Erstens, daß ich zur gänzlichen Aufklärung und Bestimmung des wichtigen Gegenstandes, von welchem die Frage ist, nämlich der Ablässe für die Seelen der Verstorbenen im Fegefeuer die darüber erfolgten Schlüsse ökumenischer Konzilien anführen soll.

„Zweitens setzen Höchstdieselbe hinzu, daß die ökumenischen Konzilien allein bestimmen, was zu glauben und zu beobachten nöthig ist, und daß außer diesen

„Drittens, alles, was sonsten auch von Päpsten Bischöfen verliehen und von katholischen Christen als giltig angenommen worden, dennoch (dem wahren Ausdrucke nach) religionswidrige und irrige Begriffe verbleiben und also auch so genennet werden können.

„Die Wichtigkeit aller dieser mit unserer heiligsten und alleinseligmachenden katholischen Religion so enge verbundenen Gegenstände, welche Eure Majestät mir auftragen, begehrt unumgänglich von mir, daß ich die Wahrheit Gottes in der Ungerechtigkeit nicht gefangen halte und mit der gebührenden Ehrfurcht, doch aber auch mit der meinem Hirtenamte angemessenen Freymüthigkeit die Äußerungen Eurer Majestät genau zergliedere, und einer jeden die katholische Lehre an die Seite setze.

„Dem Oberhaupte der katholischen Kirche und den Bischöfen allein ist das Pfand des Glaubens und der Lehre und zwar ausschließungsweise anvertrauet, und ihnen allein hat Jesus Christus, der göttliche Stifter seiner Kirche und Vollender seines Glaubens das Recht und die Macht gegeben zu erklären und zu bestimmen, was ächte, was religionswidrige und irrige Begriffe sind.

„Der Herr der Herrschenden und König der Könige hat Euerer Majestät die Gewalt und das Schwert, wie Paulus sich ausdrückt, auf dieser Erde in allem dem gegeben, was die weltliche Regierung anbetrifft. In Rücksicht auf die Kirche ist Ihnen zwar auch der Schutz für sie aufgetragen, das Richteramt aber ist ihr allein in Glaubens- und Sittenlehren von ihrem göttlichen Stifter Jesu Christo anvertrauet, und ihren Entscheidungen müssen sich Eure Majestät wie alle übrige Rechtgläubige unterwerfen.

„So haben zu allen Zeiten die Väter und die Konzilien gelehret. Diese Sprache haben sie in allen Vorfallenheiten gegen die Landesfürsten gehalten.

„Dieses ist eine Glaubenslehre, daß die Traditionen und mündlichen Überlieferungen auch zum Dogma gehören, woraus sich also von selbsten ergibt, es seye ein religionswidriger und irriger Begriff, wenn behauptet werden will, daß außer den Schlüssen ökumenischer Konzilien alles, was sonsten auch von Päpsten Bischöfen verliehen und von katholischen Christen für gültig angenommen worden, dennoch dem wahren Ausdrucke nach religionswidrige und irrige Begriffe verbleiben und also auch so genennet werden können.

„Es ist auch ferners nach der ächten katholischen Lehre keineswegs nöthig, daß, um eine Glaubens- oder Sittenlehre zu entscheiden, oder den entgegengesetzten Irrthum zu verdammen, die Bischöfe eben nur in einem ökumenischen Konzilium versammlet seyn müssen, es ist genug, daß sie mit dem Statthalter Jesu Christi, dem römischen Papste, als dem Mittelpunkt der Einigkeit vereinigt, durch ihre Übereinstimmung eine den Glauben und die Sitten zum Gegenstand habende Lehre gutheißen oder verdammen, damit die Rechtgläubigen im Gewissen verbunden seyen sich zu unterwerfen.

„Dann Jesus Christus hat nicht allein den an einem Orte versammleten Bischöfen, sondern auch der ganzen Kirche, wo sie immer und wenn sie auch zerstreuet ist, seinen göttlichen Beystand bis zu Ende der Zeiten versprochen.

„So hat sich die zerstreute Kirche gleich bey ihrem Anfange und in den ersten Jahrhunderten benommen, und da sich falsche und ketzerische Lehrer aufgeworfen und ihre Irrlehren ans Licht gebracht, solche, ehe sie sich in einem ökumenischen Konzilium versammlet, verdammet, und der Rechtgläubige in dem theils geschriebenen theils ungeschriebenen Wort Gottes (dann in beyden bestehet die Hinterlage des Glaubens) unterrichtet und ermahnet, sich vor den Verführern und ihren falschen Lehren zu hüthen und zu bewahren, und dieser Satz ist auch ein Glaubenssatz. Dann wenn es deme also wäre, daß die ökumenischen Konzilien allein bestimmen können, was zu glauben und zu beobachten nöthig ist, und daß alles was außer diesem von Päpsten Bischöfen verliehen und von katholischen Christen für gültig angenommen worden, dennoch dem wahren Ausdrucke nach religionswidrige und irrige Begriffe verbleiben und also auch so genennet werden können, wenn es also wäre, sage ich, so haben die ersten Christen gar keine richtige Religionsregel gehabt, weil wider die ketzerische Lehren der Gnostiker, Marzyoniten, Valentinianer, Montanisten und so weiter kein Schluß eines ökumenischen Konziliums aufgewiesen werden konnte, denn das erste ist erst im Jahre 325 zu Nizäa gehalten worden, und aus dem nämlichen Grunde konnten die ersterwehnten Ketzer und mehrere ihresgleichen die rechtgläubigen beschuldigen, daß sie religionswidrige und irrige Begriffe hätten. So konnten Arius, Nestorius, Eutyches, Donatus, Pelagius und andere vorgehen und die von der zerstreuten Kirche gefällten Urtheile ohne weiters vereiteln. Sie konnten den Vorwurf machen, daß man ihnen wider ihre Lehre noch keinen Schluß eines ökumenischen Konziliums vorzuweisen hätte, sie konnten auch sogar die wider ihre Neuerungen von dem Haupt der Kirche von dem mit ihm übereinstimmenden zerstreuten Bischöfen ergangene Beurtheilung und Verdammung religionswidrige und irrige Begriffe nennen, und in der That, wenn die Schlüsse der ökumenischen Konzilien allein, was zu glauben und zu beobachten nöthig ist, bestimmen und außer diesen alles, was sonsten auch von Päpsten, Bischöfen verliehen und von katholischen Christen für gültig angenommen worden, dennoch dem wahren Ausdruck nach religionswidrige und irrige Begriffe verbleiben und also auch so genennet werden können, so würde die herrliche untrügliche Verheißung Jesu Christi, daß er bis zu Ende der Zeiten bey seiner Kirche (die dieser Gottmensch mit seinem Blute gestiftet) seyn werde, nur in gewissen Zeitpunkten in Erfüllung gehen, in anderen aber keine Wirkung haben, nemlich so lang als sie zerstreuet und in einem ökumenischen Konzilium nicht versammlet ist. Sie würde in dem Zwischenraum von einem Konzilium zum andern nicht diejenige verbleiben, welche wir hören müssen, sie würde von einem Konzilium zum andern sich des Beystandes Jesu Christi und seines Geistes nicht versichert halten können, sie würde von Zeit zu Zeit aufhören, unsere Glaubensregel zu seyn. Was für erschröckliche Folgen sind diese!

„Alles dieses Allergnädigster Herr! musste ich voraussetzen, um den wichtigen Gegenstand der Abläße für die Abgestorbenen gänzlich zu erklären und zu bestimmen.

„Luther hatte die Abläße und ihre Nutzbarkeit bestritten, das ökumenische Konzilium hat darwider zwei Sätze entschieden: Erstens, daß die Kirche die Macht habe Abläße zu ertheilen, Zweitens, daß die Abläße keineswegs unnütz sind, und daß den Seelen in dem Fegefeuer suffragiis und vorzüglich durch das angenehme Opfer des Altars geholfen werde (Sess. 25), ohne dabey eine Ausnahme in Ansehen der Verstorbenen zu machen.

„Es ist unwidersprechlich, daß dazumal und mehrere Jahrhunderte zuvor die Verleihung der Abläße für die Verstorbenen per modum suffragii in der ganzen Kirche angenommen und in der Übung war. Das erwähnte Konzilium hat solche nicht mißbilligt, es hatte selbe unter seinen Augen, die Übung und der allgemeine Gebrauch waren dem Konzilium gleichfalls bekannt, ja die alldort versammelten Väter haben selbe vor ihrer ökumenischen Versammlung so wie ihre Vorfahrer ausgeübet und beobachtet und auch nach dem Konzilium verliehen und gebraucht.

„Wäre nun eine solche Beobachtung und Ausübung ein religionswidriger und irriger

Begriff gewesen, so hätten die zu Trient versammelten Väter solche nothwendig abschaffen und verbieten müssen, dann sonst würde der heilige Geist aufgehöret haben, bey ihnen zu seyn, ihre Aussprüche würden aufgehöret haben unfehlbar zu seyn, die Kirche würde nicht mehr die Grundfeste der Wahrheit verblieben seyn, weil sie in einem Konzilium religionswidrige und irrige Begriffe in Betreff der Abläße für Verstorbene den Gläubigen nicht benommen und die Bischöfe auch nach dem ökumenischen Konzilium den Gebrauch der Abläße für die Abgestorbenen beybehalten haben.

„Ich schreite nun zu dem wichtigen Gegenstand, welchen Euer Majestät aufzuklären anbefohlen, jenen nämlich, welcher die für die Abgestorbenen verliehenen Abläße angehet. Vor Allem ist nöthig, daß ich die Lehre, welche die allgemeine catholische Kirche und die mit derselben vereinigten Bischöfe jederzeit hievon gehalten, den Gebrauch, welchen sie von dieser Lehre gemacht, und die Begriffe, welche zu Folge dieser Lehre und dieses Gebrauches den katholischen Christen beygebracht worden sind, zum Grund setze.

„Wenn die Kirche einen Ablaß zum Nutzen der Verstorbenen verleihet, so wendet sie ihnen einen Theil des unendlichen geistlichen Schatzes der Verdienste Christi und seiner Heiligen zu, dessen Ausspenderin nach der katholischen Lehre sie ist, sie flehet zugleich den gütigsten Gott an, daß er diesen ihnen zugewendeten Theil des geistlichen Schatzes als ein Genugthuungsopfer für sie annehme, und in Ansehen desselben ihnen die sonst noch auszustehenden Strafen zum Theil oder ganz nachlasse, sie übet also durch die Verleyhung eines solchen Ablasses keine Gerichtsbarkeit über die Verstorbenen aus, wie sie es in Ansehen der Lebendigen thut. So werden die Abläße für die Abgestorbenen in den Bullen von den Päpsten, so von den Bischöfen erkläret, also werden auch die Gläubigen unterrichtet.

„Nun verlangen Euer Majestät, daß ich zu gänzlicher Aufklärung und Bestimmung dieses wichtigen Gegenstandes Schlüße ökumenischer Konzilien vorlege.

„Nachdem also die in der katholischen Kirche allzeit anerkannte Lehre in Betreff der Äußerungen, welche Euer Majestät in Höchstdero mir gegebenen Befehl einfließen lassen, pflichtmäßig vorgetragen, so bleibet mir zur gänzlichen Aufklärung des Gegenstandes, von welchem die Frage ist, nichts anderes übrig, als daß ich die Schlüße der ökumenischen Konzilien anführe und überreiche.

„Ich befolge auch diesen höchsten Befehl.

„Daß die Gewalt Abläße zu ertheilen von Christo der Kirche verliehen seye, und daß sie von den ältesten Zeiten her diese ihr von Gott gegebene Gewalt, nach der alten Erblehre der Väter gebraucht und ausgeübet habe, hat diese Lehrmeisterin der Wahrheit (Sess. 25) klar und deutlich wider den Luther und andere Ketzer feyerlich entschieden, beschlossen und bestätigt und wider jene den geistlichen Bann ausgesprochen, ana thema, welche sagen, die Abläße sind unnütz, oder läugnen, daß die Kirche Gewalt habe, solche zu ertheilen.

„Dieser ist der ökumenische Schluß in Rücksicht auf die Gewalt und auf den Gebrauch der Abläße überhaupt.

„In der nämlichen ökumenischen Sitzung wird zu glauben entschieden und bestimmet, daß ein Reinigungsort oder Fegefeuer seye, in welchem den Seelen, die sich alldort befinden, durch die Fürbitte der Gläubigen, durch Almosen, Gebete und vorzüglich durch das Gott angenehme Opfer des Altares geholfen wird.

„Dieser ist der zweite ökumenische Schluß.

„Die dritte ökumenische Verordnung ist, daß alle Mißbräuche, welche in Verleyhung der Abläße in verschiedenen Ländern eingeschlichen seyn dürften, von den Bischöfen abgeschaffet werden.

„Endlich verordnet das ökumenische Konzilium den Bischöfen weiters, daß sie nichts verkünden und abhandlen lassen, welches in Anbetracht der Hülfe, die den armen Seelen durch die Vorbitte, suffragiis, gute Werke ꝛc. geleistet wird, etwas unrichtiges, ungewisses oder eine Art

der Falschheit in sich enthaltet, sondern sie Bischöfe sollen besorgt seyn, daß die Fürbitte, das Opfer der heiligen Messe, die Gebete und andere Gottselige Werke, welche die lebenden Gläubigen für andere abgestorbene Gläubigen zu machen und zu verrichten pflegen, nach der Einsetzung und Gewohnheit der Kirche secundum ecclesiae instituta fromm und andächtig geschehen, pie et devote fiant.

„Es ist unstrittig, daß die Ablässe per modum suffragii für die armen Seelen vor der Zeit der ökumenischen Versammlung zu Trient in der allgemeinen Kirche üblich und gebräuchlich waren, da das Konzilium solche als ungewiß und etwas Falsches in sich enthaltend nicht aufgehoben, nicht abgeschafft, und solche als religionswidrige und irrige Begriffe nicht erklärt hat, ja daß auch solche Ablässe nach Vollendung des ökumenischen Konziliums bis auf unseren Zeitpunkt von den Römischen Päpsten von den Bischöfen in allen Ländern hiemit von der ganzen Kirche und allen Rechtgläubigen gebraucht und in Übung gewesen und noch sind, hiemit solche zufolge des ökumenischen Konziliums ihre Richtigkeit nach der katholischen Lehre haben, und keine religionswidrige und irrige Begriffe verbleiben und also auch nicht so genennet werden können.

„Ich wünsche und bitte, daß Euer Majestät geruhen wollen, die von mir gemachte Aufklärung dieses Gegenstandes zu Höchsteigener Einsicht zu nehmen.

„Eure Majestät sind zu billig, um mir diese klare Sprache zur Ungnade zu nehmen. Sie haben mir befohlen eine vollkommene Aufklärung in einem so wichtigen Gegenstand Höchstdenselben zu geben, es ist meine Schuldigkeit solches zu erfüllen, wie es auch mein Amt von mir begehret.

„Da also einstens Euer Majestät und ich vor dem höchsten Richter werden erscheinen und für die uns Anvertrauten Rechenschaft geben müssen; so bleibet mir nichts übrig, als Euer Majestät unterthänigst zu bitten für Höchstdero eigene und der Unterthanen Seelen besorgt zu seyn und die Blendwerke der falschen Weisheit des Fleisches von der wahren Weisheit Jesu Christi und seiner Lehre sorgfältig zu unterscheiden. Ich beharre in tiefester Ehrfurcht alleruntertänigst allergehorsamst Christoph Cardinal Erzbischof m. p. den 18. Jänner 1787.“ (Reg. Nr. 614.)

Der Kaiser übergab noch am selben Tage die Antwort Migazzi's der geistlichen Kommission, damit diese ihr Gutachten darüber abgebe. Diese frug: Was ist Tradition? — — Bei den Wahrheiten des Heiles ist es nicht genug sich auf die Meinung der Vorfahrer zu berufen; „denn auf diesen Grund ist jede historische Fabel gebaut!“

Auch die Hofkanzlei bekam die Auseinandersetzung Migazzi's zur Beurtheilung vorgelegt und das Resultat dieser Berathungen war folgendes Hofdekret: „Note. Seine Majestät haben die Gründe, welche Euer fürstliche Eminenz in der letzten unterm 17. Jänner dieß Jahrs allerhöchst denenselben überreichten Vorstellung gegen das Verbot der Ablaßverkündigung für die Seelen im Fegefeuer angeführt haben, nicht hinlänglich zur Aufhebung dieses Verbotes gefunden, und zugleich allergnädigst befohlen, Euer fürstliche Eminenz diejenigen Gründe, worauf die dießfällige Verordnung beruhet, und welche dieselbe vollkommen rechtfertigen, mitzutheilen.

„Euer fürstliche Eminenz wurden aufgefordert zur gänzlichen Aufklärung und Bestimmung dieses wichtigen Gegenstandes die darüber erfolgten Schlüsse ökumenischer Konzilien, welche allein bestimmen, was in dieser Sache zu glauben und zu beobachten sey, anzuführen.

„Allein dieß sey nicht geschehen, sondern es sey sich dießfalls lediglich auf die Tradition und die Übereinstimmung der Bischöfe mit dem römischen Papste berufen worden.

„Die Meinung, daß die Ablässe den Seelen im Fegefeuer zugeeignet werden können, habe aber keine von beiden, weder die Tradition noch die Übereinstimmung der Bischöfe für sich. — Nicht die Tradition: denn es sey aus der Kirchengeschichte und aus den Schriften der Kirchenväter gewiß, daß im ganzen Alterthume der Kirche von dieser Meinung keine Spur zu finden, daß dieselbe erst seit dem 9. Jahrhunderte und also in dem eigentlichen Zeitalter der allgemeinen Unwissenheit und des Aberglaubens entstanden sey, und folglich keine apostolische Tradition zum Grunde haben könne.

„So habe diese Meinung auch die allgemeine Übereinstimmung der Bischöfe mit dem römischen Papste nicht für sich, weil keine solche Übereinstimmung in Ansehung dieser Meinung vorhanden sey und aus dem Grunde, weil keine Tradition über diesen Punkt, auch nicht vorhanden seyn könne; wenigstens sey sie der Kirche nie bekannt gemacht worden, welches doch unumgänglich hätte geschehen müssen, wenn dadurch eine Glaubenswahrheit gegründet werden sollte.

„Es wäre den zu Trient in einem ökumenischen Konzilio versammelten Vätern leicht gewesen, die Meinung, daß den Seelen im Fegefeuer der Ablaß zugeeignet werden könne, als geoffenbartes Wort Gottes, als Glaubenslehre aufzustellen, wenn sie von ihrer allgemeinen Übereinstimmung über diesen Gegenstand überzeugt gewesen wäre, wenn sie diese Meinung als schrift- und traditionsmäßig anerkannt hätten. Sie würden es auch um so gewisser gethan haben, hätten es zu thun für desto nothwendiger halten müssen, als gerade die Ablaßsache die Hauptursache war, warum das Konzilium zusammenberufen worden, und ihnen auch die dringendsten Anlässe dazu gegeben wurden, indem die Entscheidung der Frage, ob der Ablaß sich auf die Todten erstrecke, oder nicht? namentlich unter die Schwierigkeiten gezählt wurde, in welche die Lehre von den Ablässen verwickelt wäre. Sie haben es aber nicht gethan, und hieraus müsse man schließen, daß sie insgesammt überzeugt waren, daß die Meinung von der Beziehung der Ablässe auf die abgeschiedenen Seelen weder die Tradition noch ihre eigene Übereinstimmung für sich habe, und folglich nicht als ein Gegenstand des Glaubens, sondern als eine theologische Schulfrage aufgestellet werden könne.

„Der wahre Begriff der Kirche von dem Ablasse beruhe auf der in der ersten Kirche allgemein bestandenen Übung, welcher zufolge die Bischöfe den büßenden Sündern der öffentlichen Kirchenstrafen, welche ihnen nach Maßgabe ihrer begangenen Fehler durch die Kirchensatzungen auferlegt waren, nach erfolgter Reue und Besserung entweder ganz nachließen oder doch verminderten. Der Ablaß sey also nichts anderes als eine Nachlassung der durch die canones poenitentiales für die verschiedenen Gattungen der Verbrechen bestimmten öffentlichen Bußwerke. Und dieß sey der Begriff, den man in der Kirche vom Anfange her beinahe durch tausend Jahre vom Ablasse allgemein gehabt habe, und den seitdem die angesehensten Theologen allzeit beibehalten haben.

„Hieraus folge, daß die Ertheilung des Ablasses ein actus jurisdictionis sey. Es sey aber gewiß, daß weder die Kirche noch der Papst einige Gerichtsbarkeit über die Verstorbenen habe, und es liege folglich am Tage, daß weder der Papst noch die Kirche als Jurisdicenten die Verstorbenen begnadigen könne.

„Die Behauptung, daß den Verstorbenen durch die Zuwendung der Ablässe ein Theil des geistlichen Kirchenschatzes als ein Genugthuungsopfer für sie per modum suffragii zugewendet werde, gründe sich offenbar auf einen unächten Begriff vom Ablasse, der dem ganzen Alterthume unbekannt gewesen, erst im mittleren Zeitalter, der Epoche alles Aberglaubens und aller Mißbräuche, ersonnen worden sey, der Übung der alten Kirche, der Lehre ihrer Väter und der Konzilien nicht entspreche, von den angesehensten Theologen, die im neueren und besseren Zeitalter der Kirche gelebet haben, von einem Gerson, Bossuet, Fleury, Baronius, van Espen u. s. w. nicht angenommen, und allzeit widersprochen worden sey.

„Endlich könne aus den von Euer fürstlichen Eminenz angeführten Dekreten des tridentinischen Kirchenrathes die Meinung von der Beziehung der Ablässe auf die abgeschiedenen Seelen keineswegs bewiesen werden. Aus diesen Entscheidungen sey zwar zu ersehen, daß die Kirche Macht, Ablässe zu ertheilen, habe; daß die Ablässe den Gläubigen nützlich seyen; daß es ein Fegefeuer gebe, und daß den sich darin befindenden Seelen durch Fürbitte geholfen werden könne: daß von den Bischöfen alle Mißbräuche, welche bey Verleihung der Ablässe in verschiedenen Ländern eingeschlichen seyn dürften, abgeschafft werden sollen; daß die Bischöfe nichts verkündigen und

abhandeln lassen sollen, welches in Ansehung der Hilfe, die den Seelen im Fegefeuer durch die Fürbitte geleistet wird, etwas unrichtiges, ungewisses oder irriges in sich enthalte u. s. w.

„Von der Meinung aber, daß die Ablässe den Seelen im Fegefeuer zugewendet werden können oder sollen, kommen in diesen Verordnungen des Konziliums auch nicht der entfernteste Gedanke vor. Der Bischof Bossuet, der das, was die Kirche lehrt, von dem, was sie nicht lehrt, und ihr als ihre Lehre nur aufgebürdet wird, nach seiner scharfen Unterscheidungskraft genau von einander absondere, finde in den Dekreten des Konziliums vom Fegefeuer und vom Ablasse keine Spur von dieser Meinung.

„Hienach liege nun am Tage, daß die Meinung, es können die Ablässe den abgeschiedenen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden, keine Glaubenslehre seyn könne, weil sie weder die Schrift, noch die Tradition noch irgend einen Schluß eines ökumenischen Konziliums für sich habe.

„Und da diese Meinung mit dem wahren Begriffe vom Ablasse, nach welchem derselbe nichts als die Nachlassung der äußerlichen Kirchenstrafe sey, und welcher aus der Schrift, aus der Lehre der ersten Kirchenväter geschöpft, und durch die Aussprüche der Konzilien und die beständige Übung der Kirche bis in das zwölfte Jahrhundert bestätigt werden, keineswegs vereinbarlich sey, so könne sie als falsch und irrig angesehen und ihre Verbreitung verboten werden.

„Das Konzilium von Trient habe im Dekrete vom Fegefeuer den Bischöfen ausdrücklich verordnet, dafür zu sorgen, damit die gesunde, von den Kirchenvätern und Konzilien überlieferte Lehre vom Fegefeuer gelehrt und geglaubt, dagegen alles, was ungewiß sey, und den Schein des Irrthums an sich habe, von dieser Lehre entfernt werde.

„Sowie nun das gar keinem Zweifel unterliege, daß die Meinung, von welcher hier die Frage ist, nicht in die Klasse derjenigen Lehren, welche sich auf die Erblehre der Väter und die Aussprüche ökumenischer Konzilien gründen, sondern in die Klasse derjenigen Behauptungen, welche ungewiß sind, und den Schein des Irrthums an sich haben, gehöre, so sey es auch gewiß, daß ihre fernere Verbreitung untersagt zu werden, allerdings verdienet habe.

„Dieß ist es, was ich Euer fürstlichen Eminenz über das ergangene Verbot der Ablaß-verkündigung, wobei die Wirkungen des Ablasses auch den Seelen im Fegefeuer zugeeignet werden, auf allerhöchsten Befehl zu eröffnen die Ehre habe. Wien, den 29. März 1787. G. Kollowrat m. p." (Reg. Nr. 616.)

Die Regierung ging auch bald zur That über, denn das fürsterzbischöfliche Konsistorium erhielt unter dem 21. Juni 1787 folgende Verordnung: „Mittelst Hofdecrets vom 26. vorigen und praes. 16. ist anhergelanget: Seine kais. königl. Majestät hätten zu entschließen geruhet: daß künftig in den Kalendern, Directorien, Brevieren, Gebetbüchern und Ankündigungen die Erwähnung aller Ablässe, wobei die Wirkung sich auch auf die Seelen im Fegefeuer erstrecken soll, zu untersagen und diese ungegründete Lehre auch aus dem Normalkatechismus, wenn von demselben eine neue Auflage veranstaltet werde, wegzulassen sey. Welche allerhöchste Entschließung demselben zur Wissenschaft und weiterer Verständigung des unterstehenden Cleri hiemit bekannt gemacht wird. Wien, den 21. Junius 1787. J. A. Graf und Herr von Pergen, Landmarschall m. p. Joseph von Hackher zu Hart m. p." (Reg. Nr. 629.)

Migazzi konnte zu diesem Befehle nicht schweigen und richtete daher an den Kaiser nachstehende Vorstellung: „Gnädigster Herr! Diese allerhöchste Verordnung, zusammengehalten mit der Antwort, die ich auf meine letzte Vorstellung erhalten habe, legt mir die Nothwendigkeit auf vermöge meines bischöflichen Amtes unterthänigst um Erläuterung zu bitten: ob die allerhöchste Willensmeinung, wie ich von den reinsten Absichten Eurer Majestät mit gänzlicher Zuversicht hoffe, nur dahin gerichtet sey, daß die Ablässe keine unfehlbare Wirkung für die Seelen der Abgeschiedenen haben, und daß denselben in Rücksicht auf ihre zeitlichen Strafen keine gerichtliche Lossprechung

der Kirche zu Statten kommen könne, — oder auch dahin, daß die Kirche keine Macht habe, Ablässe für die Abgestorbenen per modum suffragii zu ertheilen, und was auf Einerley hinausgeht, daß es weder gut noch nützlich sey, die Ablässe, auch wenn uns die Kirche dazu berechtigt, Gott für die Abgestorbenen fürbittweise aufzuopfern.

„In dem ersten Fall bin ich ganz versichert, daß meine unterstehende Geistlichkeit keine so ungegründeten Begriffe hat, als ob die Kirche zu einem unmittelbaren Akt der Jurisdiktion gegen die Seelen der Abgeschiedenen hätte ausüben wollen: in dem zweiten hingegen würde ich mich gezwungen sehen Eurer Majestät unterthänigst vorzustellen, es seyen feierlich entschiedene Glaubenswahrheiten, daß das Gebet der Lebenden und die Anwendung ihrer guten Werke auch den Abgestorbenen nützlich seyn können. Wenn nun Ablässe nicht ohne Gebete und gute Werke gewonnen werden, wenn sie Theilnehmenden, wie der Kirchenrath von Trient entschieden hat, heilsam und nützlich sind, so ergibt sich die natürliche Folge, daß sie Gott für die Seelen, die noch auf dem Wege der Reinigung sind, fürbittweise können aufgeopfert werden.

„Die sich in unseren Tagen wider diese Anwendung der Ablässe erheben, haben dieselben entweder fälschlich begriffen oder den ächten Begriff geflissentlich verwirret. Ablässe für die Abgestorbenen sind nichts weiter als feierliche Bitten der Kirche für diejenigen Glieder, die zwar ihren Weg hienieden vollendet, aber ihre Genugthuung nicht vollbracht haben. Für diese opfert die heilige Kirche den Schatz, welchen ihr Jesus Christus bis an der Welt Ende vertraut hat, die unendlichen Verdienste des göttlichen Mittlers und die Verdienste seiner Heiligen, welche nur in jenen Kraft haben: hiezu ladet sie das gläubige Volk ein und muntert es auf, seine Werke in Demuth und Zerknirschung des Herzens zu diesem gottseligen Endzweck der vereinigen.

„Da nun das Gebet für die Abgestorbenen jederzeit in der Kirche war, so haben Päpste und Bischöfe durch diese Ablässe in der Wesenheit nichts erneuert. Sie berechtigen nur das gläubige Volk, als das nützliche und heilsame, so es für sich selbst durch Ablässe erhält, fürbittweise für die Verstorbenen aufzuopfern, und hiemit den Herrn der Barmherzigkeit und des Trostes um deren Erlösung oder um die Linderung ihres Zustandes anzuflehen.

„Ablässe für die Abgestorbenen in diesem Sinne und nach dieser Lehre hat keine katholische Kirche, kein katholischer Bischof, kein katholischer Gottesgelehrter, keine katholisch theologische Schule angestritten: wie könnte ich als katholischer Bischof diese Lehre, diesen Sinn, diesen Gebrauch als ungegründet anerkennen, und meiner Geistlichkeit, meiner mir anvertrauten gläubigen Herde als eine ungegründete Lehre angeben?

„Es würde leicht sein die Übereinstimmung katholischer Lehrer aus Bonaventura, Collet, Bellarmin, Alexander Natalis, Veronius und vielen anderen darzuthun; aber ich berufe mich der Kürze wegen nur auf die gallikanische Kirche. Da ihr der berühmte Bischof Bossuet leuchtete, waren die Ablässe für Abgestorbene in der ganzen gallikanischen Kirche üblich, ohne daß dieser erleuchtete Prälat ihre Giltigkeit oder Nutzbarkeit angestritten hätte, und aus den nämlichen Gründen, nach welchen dieser erlauchte Prälat zu sagen nicht anstehet, wie man vernünftig nicht zweifeln könne, daß die Abläße, welche den Lebenden verliehen werden, sich auch auf die zeitlichen Strafen, welche sie in dem Fegefeuer zu leiden hätten, erstrecken: so kann man auch nicht vernünftig zweifeln, daß die Ablässe per modum suffragii den Abgestorbenen zur Hilfe und zum Nutzen seyn können.

„Eure Majestät erlauben mir, hier die Entwicklungen dieser Begriffe anzufügen, sowie sie Veronius in seiner regula fidei bestimmt und deutlich gegeben hat.

„Est de fide," sagt er, „potestatem esse in ecclesia, conferendi indulgentias: ex adverso non est de fide, ecclesiam velle aut posse indulgentias concedere defunctis.

„Idem §. 3. de satisfactione IV. Non est de fide justum posse satisfacere pro alio, non eo modo, quo fideles possunt se mutuo juvare orando et impetrando.

„V. Longius abest a doctrina et certitudine fidei viventem posse satisfacere pro mortuis, nisi orando et per modum suffragii.

„Idem §. 5. IX. Longius abest a catholica fide indulgentias animabus in purgatorio existentibus aliter prodesse, quam per modum suffragii.

„Da alle katholischen Kirchen seit Jahrhunderten entweder durch feierliche Annahme oder durch stäte Übung dieser Lehre beigepflichtet haben, da der Kirchenrath zu Trient zwar die Mißbräuche der Abläſſe, nicht aber auch die Abläſſe für die Verstorbenen abgestellt hat, da so viele Synoden in verschiedenen katholischen Ländern den Gebrauch dieser Abläſſe nie bestritten oder als ungegründet angegeben haben, so bitte ich unterthänigst Eure Majestät möchten nicht zugeben, daß die Meinung eines einzigen oder weniger, die zu Richtern der Kirche nicht berufen sind, die in sich selbst zu viel vertrauen, die, indem sie Begriffe verwirren, andere der Verwirrung beschuldigen, wider die allgemeine Übereinstimmung aller katholischen Kirchen und Lehrer der gläubigen Gemeinde aufgedrungen werde.

„Eure Majestät sind in der katholischen Lehre allzutief gegründet und hegen zu reine Absichten für die Ächtheit und Lauterkeit der Religionsbegriffe, als daß Höchstdieselben meine unterthänigsten Vorstellungen mißbilligen oder die verehrungsvolle Freiheit, die ich mir vermöge meines Hirtenamtes genommen habe und nehmen muß, ungnädig ansehen sollten.“ (Reg. Nr. 617.)

Migazzi erreichte auch mit dieser eindringlichen Bitte nichts, was schon daraus hervorgeht, daß weiter gegen diese Kirchenlehre Schritte gethan wurden. Gab es keine Abläſſe für die Verstorbenen, so gab es auch keine privilegirten Altäre. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium erhielt daher unter dem 16. August 1787 folgenden Auftrag der Regierung: „Mittelst Hofdekretes vom 7. und praes. 12. dieses ist herabgelangt: da die Verleihung der päpstlichen Privilegien auf Altäre zu falschen Begriffen vom Ablaß Anlaß gebe, insbesondere aber die irrige Meinung als könnte der Ablaß den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden, unterhalte,

„So sey den Herrn Ordinariis zu bedeuten, daß dieselben nicht nur keine neuen Altarsprivilegien mehr in Rom bewirken, sondern auch die wirklich bestehenden privilegirten Altäre bei ihren Visitationen der Diöcesen, wo sie den Klerus und das Volk darüber zu belehren Gelegenheit hätten, durch die Beseitigung der Inschrift Altare privilegiatum abschaffen und nebst dem auch die Rubriken, die sich in den Diöcesan-Direktorien hierauf bezögen, künftig ganz weglassen sollen.

„Welche allerhöchste Entschließung demselben zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Wien, den 16. August 1787. J. A. Graf und Herr von Pergen, Landmarschall. m. p.“ (Reg. Nr. 632.) In Ungarn war der gleiche Befehl schon am 4. Februar 1786 erlassen worden. (Vergleiche Reg. Nr. 590.)

Migazzi war es nahegelegt worden, eine Diöcesansynode in der Angelegenheit der Abläſſe für Verstorbene zu halten. Er erwiederte hierauf: „Der Kirchenrath redet also im Decrete von den Abläſſen: Da aber der Kirchenrath wünschet, daß die Mißbräuche, welche sich dabei eingeschlichen und Gelegenheit gegeben haben, daß dieser fürtreffliche Name der Abläſſe von den Ketzern gelästert wird, verbessert und ausgetilgt werden, so beschließet derselbe überhaupt durch dieses Decret, daß alles schändliche Gewerb, um dieselben zu erlangen, als woher die meiste Ursache der Mißbräuche bei dem christlichen Volke geflossen ist, gänzlich solle abgeschaffet werden. Weil jedoch die übrigen Mißbräuche, welche aus Aberglauben, Unwissenheit, Unehrerbietigkeit oder wo immer her entstanden sind, wegen der vielfältigen bösen Gewohnheiten der Örter und Landschaften, wo sie begangen werden, nicht füglich können insonderheit verboten werden; so befiehlt der H. Kirchenrath allen Bischöfen, daß ein jeder in seinem Kirchensprengel von derlei Mißbräuchen genaue Kundschaft einziehe, und dieselben in der ersten Provinzialversammlung vorbringe, damit sie nach eingeholtem Rathe auch der übrigen Bischöfe sogleich dem römischen Papste angezeigt, sofort durch dessen Ansehen und Klugheit verordnet werden möge, was der allgemeinen Kirche nützlich seyn wird.

„Allergnädigster Herr! Ich habe nicht nöthig eine Synodum provincialem zu halten, weil ich mich außer solcher geistlicher und Provinzialzusammenkunft mit meinen zwo Herren Suffraganeis gar leicht schriftlich berathschlagen kann.

„Wenn aber Eure Majestät über einen so wichtigen und allein das Wohl und den Nutzen der abgestorbenen Seelen betreffenden Gegenstand belieben möchten auch die Meinung fremder katholischen Universitäten, besonders der Sorbonne, einholen zu lassen, so werden Eure Majestät gewiß vollkommen beruhigt werden." (Reg. Nr. 626.)

Auch die übrigen Bischöfe waren mit diesem Vorgehen der Regierung nicht einverstanden und wünschten, daß etwas dagegen gethan werde. So bat der Erzbischof Ferdinand Kitski von Lemberg am 18. Juli 1787 den Kardinal Migazzi in Angelegenheit der Abschaffung der Ablässe für die Verstorbenen etwas zu unternehmen, worauf Migazzi am 1. August Alles mittheilte, was er dieser Sache bereits gethan habe, und was er noch zu thun gedenke. (Reg. Nr. 630 und 631.)

Auch das bischöfliche Konsistorium von Konstanz beschwerte sich, daß die Ablässe für die Verstorbenen nicht mehr angekündigt werden dürften, daß die privilegirten Altäre abgeschafft und diese Lehre der Kirche von der weltlichen Behörde als irrig erklärt worden. Es frug auch das fürsterzbischöfliche Wiener Konsistorium um dessen Meinung darüber und drückte sich folgendermaßen aus: „Wir erachten, daß dieser Gegenstand bei sämmtlichen bischöflichen Ordinariaten eine besondere Aufmerksamkeit erfordere, weil daraus die gefährlichsten Verwirrungen in publico und großer Mißtrost beim Volke entstehen würde. Die hierunter ergangenen Landesfürstlichen Verfügungen übergreifen offenbar die Grenzen der weltlichen Macht und dringen ein in die Sphäre eines purgeistlichen Gegenstandes, worinnen nur denen von Gott zur Regierung der Kirche eingesetzten Bischöfen eine Entscheidung zu geben und eine bishero wenigst in der Ausübung nicht mißbilligte Lehre als irrig zu brandmarken zusteht." (Reg. Nr. 633.) Das Wiener fürsterzbischöfliche Konsistorium theilte am 21. November dem Konstanzer Ordinariate mit, daß Kardinal Migazzi dem Kaiser bereits Vorstellungen in Betreff der Ablässe für die Verstorbenen und wegen der privilegirten Altäre gemacht habe. (Reg. Nr. 636.)

Der Befehl des Kaisers, auch aus den Katechismen die Lehre von der Zuwendung der Ablässe für die Verstorbenen wegzulassen, wurde ausgeführt, aber Kardinal Migazzi erfuhr davon erst bei Gelegenheit einer Neuauflage im Jahre 1794. Er wandte sich sogleich an den Domscholaster und Schulenoberaufseher Joseph Spendou, der ihm mit Folgendem erwiderte: „Euere Hochfürstliche Eminenz geruhten den Unterzeichneten Oberaufseher der deutschen Schulen unterm 7. September d. J. um die schriftliche Äußerung anzugehen, wie im verflossenen Jahre eine neue Auflage des Katechismus ohne Hochderselben Vorwissen habe veranlasset; wie noch mehr an zwey Stellen pag. 237 und 278, wo es sich von dem Ablasse für die Verstorbenen handelt, eine Abänderung habe veranstaltet, und überdieß noch Hochihre dem im Jahre 1777 aufgelegten Katechismus beigerückte Vorrede dieser neuen Auflage habe vorgedruckt werden können.

„Hierüber hat der Unterzeichnete die Ehre in tiefester Ehrfurcht zu bemerken:

„1. So oft die Exemplare eines im Normalschulbücherverlage befindlichen Buches vergriffen sind, so oft macht die Normalschulbücher-Verschleißadministration der hohen Landesstelle darüber die Anzeige mit dem Antrage, wie stark die folgende Auflage zu machen sey und erhält darüber die Passirung der Druckkosten. Der neue Abdruck geschieht dann genau nach einem Exemplar der vorhergangenen Auflage. Dieses geschah immer auf dieselbe Art seit der Regulirung des deutschen Schulwesens durch Se. Majestät die selige Kaiserin Maria Theresia. Von dieser Einrichtung wurde auch bey der öfters und endlich auch im verflossenen Jahre wiederholten Auflage des großen Katechismus nicht abgewichen.

„2. Die Abänderungen in den zwey Stellen pag. 237 und 278, wo es sich von dem Ablasse für die Verstorbenen handelt, sind nicht erst bey dieser letzten Auflage, sondern schon unter der Regierung weiland Sr. Majestät Kaisers Joseph des Zweyten aus allen Lesebüchern und Katechismen zufolge der Höchsten Verordnung vom 26. Mai 1787 weggelassen worden, vermöge welcher die Erwähnung aller Ablässe, wobey die Wirkung sich auf die Seelen im Fegefeuer erstrecken soll, allgemein untersagt wurde; die daher, indem sie sich nicht allein auf den im Normalschulverlage befindlichen Katechismus, sondern auch auf Directorien, Breviere und Ankündigungen bezog, dem Consistorio Euerer Hochfürstlichen Eminenz nicht unbekannt seyn dürfte.

„3. Da die angeführte höchste Entschließung weiter nichts als die Weglassung der der bemerkten zwey Stellen verordnete, so mußte nothwendig alles Übrige, folglich auch die Vorrede, sowie sie in den älteren Auflagen steht, stehen bleiben; indem weder die Verschleißadministration noch die Oberaufsicht das Recht hat, etwas in den vorgeschriebenen Lehrbüchern ohne höhere Verordnung wegzulassen oder zu ändern. Wien, den 8. September 1794. Joseph Spendou m. p. Oberaufseher und Domscholaster." (Reg. Nr. 786.)

Kardinal Migazzi ließ wegen der willkürlichen Auslassung einiger Stellen im Katechismus am 12. November 1794 eine Beschwerde an den Kaiser abfassen, die aber später ganz umgeändert wurde. (Reg. Nr. 791.) Die dem Kaiser unterm 29. November überreichte Beschwerdeschrift hatte folgenden Wortlaut: „Eure Majestät! Als die Höchstselige Kaiserin Maria Theresia durch den ehemaligen Prälaten von Sagan die Normalschule hier und auf dem Lande einführen ließ, machte sie mir den Auftrag, den Katechismus in Ansehung der Ordnung also einzurichten, daß er mit den verschiedenen Klassen des Normalunterrichtes einstimmig wäre.

„Ich setzte zu diesem Ende unter meinem eigenen Vorsitze eine Kommission zusammen, theilte die vollendete Arbeit, weil dieser Katechismus seinen Gang durch die ganze Monarchie nehmen sollte, den übrigen Bischöfen mit, benutzte ihre Erinnerungen, und setzte, als er öffentlich zum Druck befördert wurde, meine schriftliche Gutheißung vor.

„Nach mehreren Jahren fiengen hier einige an, die Lehre von den Abläßen für Abgestorbene, wie sie im Geiste der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient in diesem Katechismus enthalten war, unter dem kahlen Vorwande anzustreiten, daß der römische Papst seine Gewalt bis in die andere Welt nicht erstrecken könne, ohne zu bedenken, daß sie über allgemein angenommene und durch die Übung selbst bewährte Lehren der katholischen Kirche keine befugten Richter seyn können.

„Ich gab hierüber, als man auch mich anging, meine pflichtmäßige Erklärung und fügte hinzu, daß diese Lehre, weil sie die Lehre der katholischen Kirche ist, von den wahren Katholiken ohne den äußersten Frevel nicht bestritten werden kann.

„Allein man achtete nicht darauf, sondern veranstaltete, nachdem die erste Auflage vergriffen war, ohne mein Vorwissen und ohne meinen Einfluß die wiederholte Auflage eines neuen Katechismus, den ich hier zur allerhöchsten Einsicht allerunterthänigst beyfüge, und nahm sich die Freiheit sowohl das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft bey der Taufe und Firmung als die fürbittweise Zuwendung der Abläße für Abgestorbene, die in meinem Katechismus, sowie in allen übrigen dießfalligen katholischen Lehrbüchern enthalten sind, gänzlich hinwegzulassen.

„Man trug auch kein Bedenken ein offenbares Falsum zu begehen, indem man sich's erlaubte, meine Gutheißung, die nun nimmermehr Statt haben konnte, eigenmächtig beyzudrucken, ein Schritt, welcher vermuthlich darum geschah, weil man vorhersah, daß ich nie einwilligen würde, und weil man denn doch das Volk glauben machen wollte, es sey nicht ohne meine Einwilligung geschehen.

„Ich unterließ nicht, sobald ich den Unfug erfahren hatte, den Normalschuldirector meiner Amtspflicht gemäß schriftlich anzugehen und nach der Art, wie dieses hergegangen sey, zu fragen; worauf ich von demselben die Antwort, welche ich hier allerunterthänigst anschließe, erhalten habe.

„Aus diesem Hergange der Sache werden Eure Majestät als ein katholischer Fürst selbst einzusehen geruhen, daß ich diese wichtigen, der allgemeinen Kirchenlehre geradezu widersprechenden Gegenstände nicht auf sich beruhen lassen kann, sondern mich genöthigt sehe, zur Aufrechthaltung der katholischen Religion Eurer Majestät höchsten Schutz und Beystand anzurufen.

„Die weltliche Gesetzgebung glaubt, der Lehre der katholischen Kirche Maaß, Ziel und Vorschrift setzen zu dürfen, da es ihr doch, wenn sie anders katholisch verbleiben und ihre Unterthanen nicht auf die unseligen Abwege des Irrglaubens und der Spaltungen bringen will, nicht zukommt über Lehrsätze, Erkenntnisse und Beobachtungen der allgemeinen Kirche zu entscheiden.

„Daß die Kirche, um die Sittlichkeit unter den Christen zu erhalten und die Beleidigungen Gottes und andere Unordnungen, die unter dem Vorwande der Ehe bey jenen einschleichen könnten, die durch die Bande des Blutes und der Freundschaft enger verbunden sind, folglich vertraulicher zusammenleben, zu entfernen, trennende Ehehindernisse festsetzen könne, ist eine in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient entschiedene Lehre (canon. 3. et 4. de matrimonio). In Folge dessen dann auch das schon durch Jahrhunderte bestandene trennende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft in diesem Kirchenrathe selbst neuerdings bestimmt angesetzt und von der zerstreuten Kirche bis auf diese unglückseligen Zeiten immer auf das genaueste beobachtet worden ist. (Sess. 24. cap. 2. de reform. matrim.)

„Ebenso gründet sich auch die Lehre, daß die Abläße, wenn sie dazu die Bestimmung haben, fürbittweise auch den Abgestorbenen können zugewendet werden, auf feierliche allgemeine angenommene Entscheidungen mehrerer Päpste, auf den durch mehrere Jahrhunderte bewährten Gebrauch der allgemeinen Kirche und auf die einstimmige Lehre der katholischen Theologen.

„Welche Unordnungen und Zerrüttungen dürften nicht unter den Katholiken entstehen, wenn aus Unwissenheit des noch immer bestehenden trennenden Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft Vergehungen geschähen und wohl gar Ehen geschlossen würden. Müßte ich nicht die Verantwortung auf mich laden, wenn ich dazu schwiege, da diese unterrichtende Lehre aus dem allgemein angenommenen Katechismus weggeblieben ist?

„Das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft ist in dem Kirchenrathe von Trient neuerdings bestätigt und näher bestimmt worden, und die Lehre, die den Ablaß für die Verstorbenen verwarf, wird schon in Petro von Oßma mit ketzerischer Bezeichnung gebrandmarkt und in Luther wieder verdammt.

„Wie mangelhaft wäre nicht die Einrichtung, welche Jesus Christus der göttliche Stifter unserer Religion in seiner Kirche gemacht hat, und wie wenig würde die Einheit und die Einigkeit der katholischen Kirche bestehen können, wenn er nicht die Vorsorge getroffen hätte, an seiner Stelle ein sichtbares Haupt seiner Kirche zurückzulassen, welches bei entstehenden Irrlehren, bevor noch eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten werden kann, die Irrgläubigen und alle falsche Lehren verdammen, und an dessen Ausspruch sich die Gemeinschaft der Gläubigen sicher halten kann.

„In den unglückseligen Zeiten des Arius, des Pelagius, der Donatisten und anderer Irrlehrer, weil die Zusammenberufung eines Conciliums Zeit fordert und vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, hat man die Entscheidung jedesmal von dem höchsten Oberhaupte der Kirche, dem römischen Papste, anverlangt und erwartet. Inde (Roma) rescripta venerunt, causa finita est, utinam aliquando finiatur error! S. Augustin, serm. 131. nr. 10.

„Es fordert mich daher mein Gewissen und der Beruf eines katholischen Bischofs auf, wider die angeführte eigenmächtige Weglassung einer katholischen Lehre aus einem Katechismus, welcher zum Unterricht der ganzen österreichischen Jugend bestimmt ist, Eure Majestät um allergnädigste Abhilfe anzurufen. Ich würde dabei meiner Ehre nicht erwähnen, wenn nicht der Apostel den Bischöfen befohlen hätte, und wenn es nicht die Pflichten ihres Amtes nothwendig machten,

für ihren guten Namen Sorge zu tragen. Diese meine Ehre ist dadurch auf das empfindlichste gekränkt worden, daß man fälschlich und arglistig meine Gutheißung einem Katechismus beygerückt hat, den ich als katholischer Bischof und Lehrer der Kirche, welcher ich durch Gottes Gnade bis zu meinem letzten Hauche getreu bleiben werde, nie weder würde noch könnte gutgeheißen haben.

„Ich bitte daher Eure Majestät, in dieser Rücksicht ein fügliches Mittel allergnädigst treffen zu lassen, wodurch theils die Gläubigen gegen den Irrthum verwahrt, theils meine Ehre in Angesicht der katholischen Welt gerettet werde: da ich mich sonst genöthigt sehe, mich sowohl gegen meinen Clerus, als gegen die übrigen Bischöfe zu rechtfertigen und bekannt zu machen, daß die besagten zwei Stellen aus dem Katechismus ohne mein Vorwissen hinweggeblieben und ebenso meine Vorrede, mein Namen und die Worte: „Mit Genehmhaltung der geistlichen Obrigkeit" ohne mein Vorwissen fälschlich beygerückt worden sind.

„Zugleich bitte ich, daß Eure Majestät gnädigst zu befehlen geruhen, es soll künftig keine Auflage des Katechismus, des Evangeliums oder andern Religionsbuches ohne Begnehmigung des Ordinariats veranstaltet werden, damit sich nicht die Afteraufklärung und der schwärmende Eigendünkel dergleichen schädliche und zum Irrglauben führende Eingriffe noch ferner erlauben möge.

„Ich kann diese meine unterthänigste Erinnerung nicht schließen, ohne Eure Majestät auf die vielerlei Wege aufmerksam zu machen, welche man in unseren Tagen einschlägt, Religion und bürgerliche Ordnung allmälig zu untergraben. Leute, welche sich in Kraft ihrer Weisheit für berechtigt halten über Alles sich wegsetzen zu dürfen, stürzen nicht das ganze religiöse oder bürgerliche Gebäude auf einmal um, es genügt ihnen, Schritt vor Schritt an ihre Zwecke zu rücken, um Thronen und Altären die Gefahr zwar unmerklicher aber auch desto sicherer zu bereiten.

„Allergnädigster Herr! Ich habe mich jederzeit als einen Freund der ächten Aufklärung erwiesen, wodurch die Religion, die bürgerliche Ordnung und die Treue der Unterthanen genährt wird. Aber eine Aufklärung, die sich des wohlthätigen Lichts fälschlich rühmt, die listig umherschleicht oder offenbar trotzt, um am Ende den Umsturz der Kirche und der Thronen herauzuführen, kann keinen Gutgesinnten zu ihrem Freunde haben. Die Beispiele eines unglücklichen Volkes und die Verführungskünste, wodurch es die Gehilfen seines Verheerungssystemes vermehrte, leuchten uns so mächtig ein, daß es überflüssig wäre, erst die Frage aufzuwerfen, ob die um sich greifende Seuche durch die wirksamsten Mittel aufzuhalten sey.

„Es ist Eurer Majestät nicht unbekannt, daß es eine Maxime der Verführer ist, ihre Grundsätze auf allen möglichen Wegen unter das Volk zu bringen und vorzüglich sich der Jugend zu bemächtigen. Ich wünsche nichts sehnlicher als daß ich falsch sehe, aber ich sehe den Samen der Verführung so vielfach ausgestreut, daß ich glaube, Alles fürchten zu müssen, wenn nicht zur besseren Bildung der Jugend und zur Erhaltung eines noch größtentheils gutgesinnten Volkes die wirksamsten Mittel ungesäumt ergriffen werden.

„Da mich mein hohes Alter immer näher zum Grabe führt, da ich die Pflichten meines hohen Amtes durch Gottes Hilfe erfüllt zu haben glaube, da an meiner Sorge für die Zukunft mein persönliches Interesse keinen lebhaften Antheil nehmen kann, da alle meine Gedanken dahin gerichtet sein müssen, jenseits des Grabes dem ewigen Richter über meine Verwaltung Rechenschaft geben zu können; so bitte ich Eure Majestät, meine wiederholte Äußerung gnädigst aufzunehmen, der ich nichts sehnlicher wünsche, als auch nach meinem Tode die heilige Religion aufrecht und das Glücke Eurer Majestät, gleichwie das Wohl von höchstdero Unterthanen gesichert zu sehen. Wien, den 29. November 1794." (Reg. Nr. 794.)

Diese Vorstellung des Kardinals Migazzi rief nur durch die eine Stelle Bedenken hervor, welche die Drohung enthielt, daß der Kardinal sich vor seinem Klerus und vor den anderen Bischöfen öffentlich rechtfertigen würde. Man meinte aber, der Kardinal werde diese Drohung als

ein treuer Unterthan des Kaisers nicht ausführen, indem er sie während seiner Krankheit wohl unterzeichnet habe, daß sie aber gar nicht von ihm, sondern nur von seinen Rathgebern herrühre.

Die Regierung suchte sich nun auf folgende Weise zu helfen: Würden die vorhandenen Exemplare des Katechismus vergriffen sein, so sollten stets neue Abdrücke ohne Änderung des Titels angefertigt werden. Dieser Bescheid der Regierung wurde dem Kardinal Migazzi am 16. Oktober 1795 mitgetheilt, mit der Begründung, daß der Wiederabdruck der weggelassenen Lehrsätze im Katechismus für die Religion selbst die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen würde und daß sich der Kaiser mit Rücksicht auf diesen Umstand genöthigt gesehen habe, zu entscheiden, daß künftig weder der eine noch der andere dieser Lehrsätze abgedruckt werden solle: nicht die Lehre von dem Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft, weil es eine unter den bewährtesten Kanonisten beinahe allgemein angenommene Lehre sei, daß das Recht, trennende Ehehindernisse zu bestimmen, jure proprio der weltlichen Macht allein zustehe, die geistliche aber solches nur jure delegato ausgeübt habe; welcher Satz auf allen erbländischen Universitäten seit vielen Jahren gelehrt werde und auf den sich das Ehepatent gründe. Ferner könne der Unterricht der Jugend mit der Gesetzgebung in keinem Widerspruche stehen. Auch die Lehre von der Wirkung die Abläße für die Verstorbenen könne nicht wieder abgedruckt werden, weil die allgemeine Kirche in Ansehung dieser Lehre noch nichts entschieden habe, daher man nicht sagen könne, daß diese oder jene Meinung darüber irrig sei. Der Katechismus soll nur die von der katholischen Kirche allgemein angenommenen Glaubenswahrheiten enthalten, weßhalb er von den Abläßen für die Verstorbenen nicht handeln dürfe.

Natürlich war Kardinal Migazzi mit dieser Abfertigung nicht zufrieden und erklärte, er sei durch die angeführten Gründe seiner Abweisung im Gewissen nicht beruhigt und er beschwerte sich neuerdings beim Kaiser.

Er bat den Grafen Rottenhann seine Vorstellungen dem Kaiser zu übermitteln. Kardinal Migazzi erklärte: „In betreffs der Lehre wegen fürbittweiser Anwendung der Abläße für Verstorbene habe ich zu erinnern, daß ich gar nicht begreifen kann, mit was für einer Macht ein Landesfürst sich das Recht zueignen könne, in einem bloß geistlichen weder unmittelbar noch mittelbar in das zeitliche Wohl einschlagenden Gegenstand sich als Richter über Päpste und Bischöfe, die diese Lehre behaupten, aufzustellen und den Landesbischöfen zu verbieten, dieser Lehre anzuhangen, und sogar zu befehlen, selbe, nachdem sie in den vorigen Katechismen schon gestanden hatte, in den neuern Auflagen hinwegzustreichen. Daß diese Lehre irrig sei, wird selbst in den deßwegen erlassenen Hofresolutionen nicht behauptet, wie denn das Recht, dieß zu entscheiden, auch lediglich und ausschließend der Kirche zukommt.

„Ich bin daher bemüssigt, Eure Excellenz zu ersuchen, daß entweder von dem Katechismus so, wie er im Jahre 1777 und 1780 aufgelegt worden, folglich mit mehrmaliger Beirückung der obenangezeigten zwei Stellen, die Auflage veranstaltet, oder wenn dieß nicht geschähe, meine Vorrede, mein Name und die Worte „mit Genehmhaltung der geistlichen Obrigkeit“ in der neuen und allen künftigen Auflagen ganz hinweggelassen werden, gegen deren Beyrückung ich mich hiemit feierlichst verwahrt haben will, weil ich den Verdacht eines Leugners einiger Lehren nicht auf mir beliegen lassen will noch kann.“

Graf Rottenhann versuchte den Kardinal noch weiter zum Nachgeben in dieser Sache zu bewegen, dieser aber verharrte strenge auf seinem Standpunkte. Als ihm Rottenhann einen Abzug vom Neudrucke des Katechismus zustellte, erwiederte Migazzi am 30. Januar 1796, es wäre ihm sehr angenehm und erwünscht, wenn er in dieser Sache nachgeben könnte, allein das sei weder mit seiner Überzeugung noch mit seinen Pflichten vereinbar.

„Ich stelle es dem weisen Ermessen Eurer Excellenz selbst heim, ob ich als ein ächt katholischer Bischof zugeben und eine Äußerung ausstellen könne, daß dem neuen Abdrucke meine

Begnehmigung, mein Name und meine Vorrede vorgesetzt werde, wenn gleich die zwei bekannten Stellen ganz hinweg blieben."

Migazzi's Nachfolger Sigmund Anton Graf Hohenwart protestirte nicht weniger wie dieser gegen die Hinweglassung des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft bei der Taufe und Firmung aus dem Katechismus und meinte: „Ich bin zu alt und zu gerade in meinen Bekenntnissen, um einmal schwarz, einmal weiß, vorzüglich wenn es um dem Hirten wichtige Sache zu thun ist, zu sprechen oder zu schreiben. Ich habe mich schon in meinen voto separato deutlich erklärt und erkläre mich noch einmal feierlich, daß ich in Betreff des einzigen Ausdrucks im großen Katechismus „geistliche Verwandtschaft" ohne allen andern Zusatz des „Ehehindernisses" ganz auf den Gesinnungen meines seligen Vorfahrers beharre."

Im Jahre 1793 wurden bei der Normalschule auch die Lektionen, Episteln und Evangelien „mit Genehmhaltung der geistlichen Obrigkeit" in Druck gelegt, ohne daß dieser mitgetheilt wurde, daß man die „alte wörtliche Übersetzung" durch eine neue, nämlich durch die des Weltpriesters Franz Rosalino ersetzt habe. Migazzi konnte zu einem solchen Unternehmen nicht schweigen. Er schrieb am 23. April 1793 an den Minister Grafen Kolowrat: „Die Normalschuldirection hat einen Eingriff in die Ordinariatsrechte gewagt. Die Sache redet von selbsten. Da diese Stücke das Pfand des Glaubens enthalten, so muß die Einsicht solcher Übersetzungen allerdings denjenigen gebühren, welchen der Stifter und Vollender dieses alleinseligmachenden Glaubens dieses Pfand anvertraut hat. Denn wann einige Weltliche von dem wahren Verstande der heiligen Schrift das Urtheil fällen dürfen, so wird die Kirche, so diesen Richtern unterworfen ist, nicht mehr die Braut Jesu Christi, sondern wie in den Ländern, welche sich leider von ihr getrennet haben, keineswegs eine freie sein, sondern ein Leibeigener der weltlichen Macht. Und in diesen Umständen bleibt mir nichts übrig, als dem Befehle, den Gott den Propheten gegeben hat, zu gehorsamen: Clama, ne cesses" [1]).

11. Das Jubiläum und die Missionen. — Kardinal Migazzi bat 1794 den Kaiser, ob er nicht in Rom um die Ausschreibung eines Jubelablasses für die österreichische Monarchie ansuchen dürfe. Der Kaiser schenkte dieser Bitte Gehör und so wiederholte Migazzi seine Bitte am 19. August schriftlich. Von der Regierung wurde dann die förmliche Erlaubniß gegeben, „weil bereits auch in anderen katholischen Ländern ein solches (Jubiläum) veranstaltet worden, und bei den gegenwärtigen Zeitläufen sehr zuträglich scheinet, das Volk durch eine gewisse Feierlichkeit wie ein Jubiläum mehr zur Andacht zu stimmen, selbes andurch von schwärmerischen, dem Staat und der öffentlichen Ruhe schädlich werden könnenden Ideen abzuleiten und in der Religion, wodurch am besten die innerliche Ruhe erhalten werden kann, zu bestärken; besonders da die Gelegenheit an die Hand gegeben wird, durch die Prediger und Volkslehrer für gegenwärtige Zeiten angemessene Grundsätze, Anhänglichkeit an den rechtmäßigen Landesfürsten und Abscheu gegen Neuerungen dem in den Predigten dann zahlreicher erscheinenden Volk einzuprägen und unter diesem mehr zu verbreiten, somit die Ruhe im Staate bei dem gefährlichsten größern Theil zu sichern."

Papst Pius VI. hatte am 28. November 1794 der Wiener Erzdiöcese bereits einen Jubelablaß gewährt. In der Übersetzung dieser Bulle hieß es, daß der fromme Wunsch des Kaisers mitten unter den vielen Übeln, die den heiligen Stuhl auf allen Seiten umgeben, ja unterdrückten, sehr wohlthuend sei. „Verleyhen Wir hiemit allen und jeden kristgläubigen beyderley Geschlechts, die sich in diesem Kirchensprengel befinden oder dahin kommen, den vollkommenen Ablaß und Nachlassung ihrer Sünden auf ebendieselbe Weise, wie dieser Ablaß zur Zeit des Jubeljahres in Rom und außerhalb pflegt ertheilt zu werden, nämlich: Welche ein oder mehrere Kirchen, die Du bestimmen

[1]) Wolfsgruber, a. a. O. 801—804.

willst oder die mit Deiner Erlaubniß bestimmt werden, in Zeit von 15 auf einander folgenden Tagen oder innerhalb zweyen Wochen, die von dem Tag anfangen, den Du oder jemand anderer mit Deiner Erlaubniß kundzumachen zu bestimmen hast, täglich einmal besuchen, allda einige Zeit zu Gott ihr andächtiges und frommes Gebet absolvieren, am Mittwoche, Freytage und Samstage der ersten Woche fasten, ihre Sünden beichten, das heiligste Altarssacrament den nächsten Sonntag darauf empfangen." (Reg. Nr. 793.)

Da die Frist von 14 Tagen zur Gewinnung des Ablasses zu kurz schien, so bat man um Ausdehnung dieses Zeitraumes auf sechs Wochen, was auch der Papst zugestand. Dieser hatte selbst das Jubiläumsbreve abgefaßt und genau auf den Vorschlag der Regierung Rücksicht genommen.

Nun erließ Kardinal Migazzi an alle Prälaten und Dechante ein Anfrageschreiben, auf welche Weise das Jubiläum am besten und mit größtem Nutzen für das Volk begangen werden könnte. (Reg. Nr. 800—860.)

In der Verkündigung des Jubelablasses heißt es, die gegenwärtige betrübte Lage lasse kein anderes Mittel übrig als zur unendlichen Barmherzigkeit des erzürnten Gottes die Zuflucht zu nehmen. „Das Jubiläum fängt an am weissen Sonntage, dauert 6 Wochen und endigt sich am Sonnabende vor Pfingsten. Der erste und letzte Tag des Jubiläums wird von allen Pfarreien mit einem öffentlichen Bittgange in die zur Gewinnung desselben bestimmten Kirchen gefeiert. Die in einer der Pfarren diesen beiden Processionen beiwohnen und folglich die vorgeschriebenen Kirchen mit diesen besuchen, sind von den öfteren Kirchenbesuchungen enthoben. Die die zwey Processionen nicht begleiten, haben die 4 Kirchen 15male in aufeinanderfolgenden oder auch in unterbrochenen Tagen zu besuchen. . . . Werden alle christlichen Seelen auf das beweglichste hiemit ermahnt, sie wollen doch den immer anwachsenden Elend-Stand so vieler bedürftigen Nebenmenschen mitleidig zu Gemüth führen, und jenes Gesetz der Liebe, welches uns alle zu der christlichen Barmherzigkeit und gemeinsamen Handreichung verbindet, etwas tiefer bey sich erwägen." (Reg. Nr. 840.)

In den einzelnen Pfarren auf dem Lande wurden Missionen, Exercitien und Bußandachten bei Gelegenheit der Gewinnung des Jubelablasses theils durch Kloster-, theils durch Weltgeistliche gehalten. In den allermeisten Fällen wurden diese außergewöhnlichen Veranstaltungen sowohl von der Geistlichkeit wie vom Volke mit großer Freude aufgenommen. Der Pfarrer von Wolkersdorf, Anton Innocenz Schmid, dankte am 10. März 1795 dem Konsistorium für die gehaltenen Exercitien und erklärte schon aus Dankgefühl keine Rechnung (weil Kardinal Migazzi die Auslagen der Missionen bestritt) einsenden zu können. (Reg. Nr. 868.) Der Pfarrer von Korneuburg, Florian Ulbrich, beklagte es in einem Schreiben an den Weihbischof sehr, daß die Missionen verboten werden sollten. (Reg. Nr. 870.) Ein einziger Dechant, Franz Arminger von Lichtenwörth, beklagte sich, daß die Missionäre in Wiener-Neustadt in Bezug auf Wohnung und Kost Schwierigkeiten gefunden hatten. (Reg. Nr. 848.)

Der kaiserlichen Regierung schien jedoch der bei den Missionen entwickelte Eifer zu groß zu sein und sie beeilte sich denselben etwas einzuschränken, indem sie dem Konsistorium am 6. März 1795 mittheilte, daß die geistlichen Übungen nur mehr in Stockerau, Korneuburg, Groß-Rußbach, Zistersdorf, Wilfersdorf und Mistelbach gehalten werden dürfen. (Reg. Nr. 867.) Das Kreisamt Korneuburg erließ deßhalb folgende „Currenda": Seine k. k. Majestät haben zu Folge Hofdecrets vom 27. Februar zu entschließen geruhet: Es seye ihrer Absicht ganz gemäß, daß in den gegenwärtigen bekannten, sehr bedrängten Umständen des Staates, sowie es auch in anderen Staaten in derlei Fällen geschieht, ordentliche Bet- und Bußtäge, um von Gott Hilfe gegen die Feinde des Staates und der Religion zu erflehen, in jeder Pfarre gehalten werden; doch gehe ihre Gesinnung bloß dahin, daß dieße Bet- und Bußtäge von dem ordentlichen Seelsorger selbst gehalten werden sollen, welchen, wie es sich von selbst versteht, frey bleibet, dazu auch Ordens-

geistliche zur Aushilfe nach der eigenen Anleitung des Pfarrers zu gebrauchen, und Se. Majestät befehlen, daß hiernach das Gehörige dergestalt eingeleitet werde, daß diese Andachten in der Fasten vor sich gehen können. Welche höchste Entschließung von der hohen Landesregierung mittelst Verordnung vom 3. und empfangen 9. d. M. mit dem Beysatz anher bekannt gemacht worden, daß es im Übrigen bei der bestehenden Gottesdienst- und Andachtsordnung sein unabänderliches bewenden habe, und da dießfalls kein Seelsorger entgegengesetzte Befehle einer geistlichen Behörde unter was immer für einen Namen und Vorwande ohne Vorwissen der Landesststelle befolgen darf, so hat derselbe allemal eine vorläufige Anzeige an das Kreisamt zu machen.

„Indessen wollen Se. Majestät in Folge einer weiteren höchsten Entschließung ddto. 4. d. M., daß, da der Herr Ordinarius bereits an die 6 Ortschaften: Stockerau, Korneuburg, Groß-Rußbach, Zistersdorf, Wilfersdorf und Mistelbach schon vor der erwähnten höchsten Verordnung vom 27. v. M. eigene Geistliche zur Abhaltung der geistlichen Übungen abgeschickt, und an diesen sowohl als anderen benachbarten Orten die Abhaltung dieser Exercitien und deren Anfang auf nächst künftigen Sonntag als am 8. d. M. bereits von der Kanzel verkündet worden, und also nicht mehr Zeit ist, diese Veranlassung zurückzuweisen, diese Exercitien noch auf diese Art in erwähnten 6 Ortschaften gehalten werden mögen, in allen übrigen Pfarreien es bey der höchsten Entschließung vom 27. v. M. zu verbleiben habe. Es wird daher diese höchste Anordnung den sämmtlichen Decanaten zu Folge hohen Regierungsdecretes vom 20. und praes. den 23. d. M. sowohl zur eigenen Nachachtung als unverzüglichen weiteren Verfügung an ihre unterstehenden Seelsorger in der Absicht bekannt gemacht, damit dieselben von der Einstellung der Missionen und dem ferneren Bestand des eingeführten Gottesdienstes und Andachts-Ordnung die gehörige Wissenschaft haben mögen. Kreisamt Korneuburg, den 24. März 1795. v. Sala m. p." (Reg. Nr. 874.)

In Wolkersdorf und Groß-Rußbach hielten die beiden unbeschuhten Augustiner P. Ignaz und P. Valentin, in Schwechat die Serviten P. Bernardin und P. Alexius die geistlichen Übungen. (Reg. Nr. 849 und 857.)

Da die Prozessionen seit 1772 erheblich eingeschränkt und seit 1783 ganz aufgehoben waren, so ließ sich erwarten, daß bei den zwei Jubiläumsprozessionen eine besonders starke Theilnahme herrschen werde, was auch wirklich der Fall war, so daß Unordnungen entstanden, worüber das Konsistorium der Regierung berichten, ferner Tag, Stunde und Ordnung der zweiten Prozession (zu Pfingsten) anzeigen mußte. (Reg. Nr. 880.)

Die Missionen bereiteten aber dem Kardinal wieder neue Schwierigkeiten und Angriffe. Auf die Bitte des Besitzers der Herrschaft Mödling und der Veste Liechtenstein, Joseph Freiherrn von Penkler, hatte er schon Ende 1792 zwei Serviten nach Enzersdorf am Gebirge gesandt, daß sie dort eine Mission abhielten. Vom Kaiser hatte er sich hiezu die Erlaubniß erbeten, um gegen die Regierung gedeckt zu sein. Auch die anderen Gemeinden, wie Nußdorf, Baden, Neustadt verlangten Missionäre und Migazzi schickte sie ihnen mit Erlaubniß des Kaisers. Die Gemeinde Enzersdorf sprach dem Kaiser ihren Dank schriftlich aus. Dieses Schriftstück aber kam in die Hände von Regierungsbeamten, die darüber erzürnt den Kaiser auf die allerhöchste Verordnung vom Juni 1783 aufmerksam machten, wodurch dem Erzbischofe ausdrücklich verboten worden ist, ohne Vorwissen der Hof- und Landesstelle Abänderungen allgemeiner Gesetze zu bewirken und für sich ohne vorläufige Anzeige bei den Behörden einzuführen. (Reg Nr. 795, 827, 845). Viele Beamte sahen es eben nicht gerne, daß das Consistorium am 2. Jänner 1795 erklärte, die geistlichen Übungen in Maria-Enzersdorf seien mit Bewilligung des Kaisers gehalten worden. Deßwegen bat auch Cardinal Migazzi am 2. Jänner 1875 den Kaiser, er möge den Behörden bekanntgeben, daß die geistlichen Übungen von ihm erlaubt worden seien, sonst würden die Predigten wieder verboten werden. Als in Hernals einmal an einem Samstag ein Segen gehalten wurde, forderte sogleich ein Regierungs-

dekret vom 4. März 1795 alle Kreisämter auf, genau in Betreff der Beobachtung der vorgeschriebenen Andachtsordnung zu invigiliren und über etwaige Übertretungen sofort Bericht zu erstatten. (Reg. Nr. 861). Dieser Erlaß lautet: „An sämmtliche Bezirke in Betreff genauer Invigilirung auf die vorgeschriebene Andachtsordnung.

„Seine Majestät haben befohlen . . . . ., daß sowohl die hohe Hof- als Landesstelle unter eigener Verantwortung dafür Sorge tragen soll, daß in Zukunft von keinem Consistorio von den bestehenden landesfürstlichen Anordnungen eigenmächtig und ohne vorher ordnungsmäßig eingeholter und erhaltener landesfürstlicher Bewilligung abgegangen werde.

„Welche höchste Entschließung in Folge hoher Landesstelle Verordnung vom 28. Hornung erhalten den 2. März den gesammten Bezirken mit dem Beysatze zur Richtschnur und Invigilirung eröffnet wird, das für das vergangene längstens binnen 3 Wochen, für die Zukunft aber in jedem Falle sogleich die Anzeige anher zu machen sey, wenn irgendwo, es sey schon durch Abhaltung Sonnabendlicher Litaney oder wie immer von den über die Abhaltung des Gottesdienstes bestehenden landesfürstlichen Anordnungen eigenmächtig abgegangen würde."

Kardinal Migazzi wehrte sich energisch dagegen und überreichte dem Kaiser folgende „Gehorsamste Note: Die Kreysämter haben auf Befehl der Landesregierung durch die Ortsobrigkeiten den Seelsorgern auf dem Lande die in Abschrift beykommende Weisung zustellen lassen, worin unter andern vorkömmt, daß die Seelsorger die unter was immer für einem Namen oder Vorwande an sie ergehenden Befehle ihres Erzbischofs, die etwa der bestehenden Gottesdiensts- und Andachtsordnung entgegengesetzt wären, ohne Vorwissen der Regierung nicht befolgen dürfen, da hingegen in solchen Fällen allemal die Anzeige an das Kreysamt machen sollen.

„Ich kann nicht umhin, Eure Majestät den Schmerzen aufzudecken, den mir eine so öffentliche Kränkung und eine so niedrige Herabsetzung der geist- und weltlichen Personen nothwendig hat verursachen müssen, dann auch die üblen Folgen, die eine solche Aufforderung meiner Geistlichen zum Ungehorsam und Denunziationen wider ihren Oberhirten nach sich ziehet, gehorsamst vorzustellen und um deren Widerrufung in eben dem Wege, als diese Regierungsverordnung allgemein bekannt gemacht worden, zu bitten.

„Die ersterwähnte von der Regierung an die Kreisämter, von diesen an die Dominien und von letzteren an alle Seelsorger meines Kirchensprengels erlassene Verordnung sehen geist- und Weltliche als einen redenden Beweis an, daß sich manche Fälle müssen ereignet haben, in welchen ich meinen Seelsorgern den landesfürstlichen Verordnungen widersprechende Befehle ertheilet habe, und die folglich der Landesregierung die Nothwendigkeit abgedrungen, in Ermanglung linderer und das Oberhirtenamt weniger schmälernden Mittel meine Unterhirten vor solchen Fällen nicht nur zu waren, sondern ihnen auch die Denunciation gegen mich bey Kreysämtern zur Pflicht zu machen.

„Hätten sich solche Fälle wirklich ereignet, würde eine dießfallige Weisung von der Hofstelle an mich nicht ein hinreichendes Mittel gewesen seyn, wobey wenigstens mein oberhirtliches Ansehen und die so nöthige Subordination der Unterhirten, dann die Schätzung, die das Volk seinem Bischof schuldig ist, darunter nicht gelitten hätten. Allein ich kann auch diese Vermuthung, die man daraus zu ziehen berechtigt ist, diese Vorwürfe, als habe ich meinen Seelsorgern Verordnungen hinausgegeben, die den landesfürstlichen Gesetzen und Verordnungen entgegen sind, nicht auf mir erliegen lassen.

„Mir ist nicht unbekannt, was man mir dießfalls zur Last zu legen zu können glaubt aufgefunden zu haben, um die Nothwendigkeit einer solchen Warnung an meine Seelsorge zu rechtfertigen.

„Man sagt, ich habe gegen die bestehende Gottesdienstordnung die nachmittägigen doppelten Segen mit der Monstranz wieder eingeführt, ich habe die samstäglichen Litaneyen erlaubt, ja selbe sogar der Pfarrgemeinde zu Hernals wider ihren Willen aufgedrungen, ich habe

nach manchen Ortschaften auf dem Lande Geistliche abgeschickt, die geistlichen Übungen und Bußpredigten zu halten, ich habe Prozessionen und außerordentliche Andachten erlaubt, und ich erlaube manche von der vorgeschriebenen Kirchenordnung abweichende Gottesdienste und Andachten willkürlich und eigenmächtig.

„Diese Sprache führt man wider mich, und sucht mich bey Eurer Majestät verdächtig zu machen, allein ich, der ich dem wienerischen Kirchensprengel durch 38 Jahre vorstehe, und in so manchen Perioden, Abwechslungen und Zeitumständen mit der Gnade Gottes das Beste der Religion und des Seelenheils niemals aus den Augen gesetzt, zugleich aber dasselbe immer so viel möglich mit den Vorschriften des Staates zu vereinbaren gesucht habe, kann mich auch von den mir itzt in meinen letzten Tagen des Lebens gemachten Vorwürfen ganz reinigen und darthun, daß deren keine gegründet sey.

„Ich habe Seelsorgern und Gemeinden, die mich darum ansprachen, und ihren Wunsch zu erkennen gaben, den nachmittägigen doppelten Segen mit der Monstranze aber erst dann erlaubt, als ich solches Euer Majestät vorgetragen und von höchstdenselben hiezu die anfangs mündliche und nachmals schriftliche Erlaubniß erhalten hatte. Der Beweis hievon liegt in den hierüber erlassenen allergnädigsten Resoluzionen vom 14. Juny und 13. September 1793.

„Ich habe die nachmittägigen samstägigen Litaneyen auf dem Lande erlaubt, aber nur dort, wo mich die Seelsorger oder Gemeinden hierum angingen, und nur ohne Segen, und hiezu berechtigte uns Bischöfe die von Sr. Majestät Leopold den II. höchstseligen Angedenkens erlassene Entschließung vom 17. März 1791 §. 7mo. Aber ich habe diese samstägigen Litaneyen keiner Gemeinde wider ihren Willen aufgedrungen, man kann mir keinen Fall aufweisen, auch jenen nicht, der sich mit der Gemeinde zu Hernals ergeben, und worüber man für mich eine unverdiente allerhöchste Ahndung, wie aus den anschlüssigen Regierungsdecreten vom 30. Jänner und 1. May zu ersehen ist, bewirket hat. Ich solle nämlich diese nachmittägige samstägliche Litaney wider ihren Willen aufgedrungen haben, da doch der Pfarrer zu Hernals in seinem dießfalls erstatteten und bey der Regierung mit dem Consistorialbericht aufbehaltenen Bericht ausdrücklich versichert, daß er der Gemeinde, obschon diese immer darauf gedrungen, diese Litaney nicht abgehalten habe. Der Beweis aus dem pfarrlichen Eingeständnisse ist um so wichtiger, da er dem Wunsche seiner Gemeinde entgegen war, dessen Einstimmung mit seiner Gemeinde aber auch nach dem Inhalt der höchsten Verordnungen ddto. 17. März 1791 §. 7mo keineswegs erforderlich war; und doch ist dieser Fall wegen Hernals an alle Länderstellen auch außer Österreich unter der Enns mit dem Beysatze bekannt gemacht worden, daß aus diesem Anlasse die Länderstellen über die Festhaltung der bestehenden Andachtsordnung wachen sollen.

„Ich habe, nachdem der Baron Penkler zu Maria Enzersdorf durch zwei Serviten geistliche Übungen mit Eurer Majestät Begnehmigung hat abhalten lassen, und mehrere Gemeinden nach diesem Beispiele diese Andachten anverlangten, ehe ich sie erlaubte, mich bei Eurer Majestät gehorsamst angefragt, Eure Majestät genehmigten diesen Antrag, und erst dann schickte ich auf solche Ortschaften, wo die Übungen von den Gemeinden verlangt wurden, oder wo ich solche in gewisser sonstiger Hinsicht räthlich fand, einige hiezu vorbereitete Geistliche ab, und da bey Gelegenheit, da die Gemeinde zu Enzersdorf bey Eurer Majestät für diese Erlaubniß die allerunterthänigste schriftliche Danksagung überreichte, und diese Schrift an das Direktorium gegeben ward, wurde von Hof und Landesstelle die Frage aufgeworfen, wer zu solchen Exercitien die Erlaubniß ertheilet hätte, und von letzterer Stelle zugleich befohlen, mit all ferneren Exercitien inne zu halten, ich gab durch mein Consistorium die Äußerung, daß Eure Majestät diese Andacht begnehmigt haben, und daß ich allerhöchst dieselben bitten werde, höchstihre mir dazu ertheilte Begnehmigung den Stellen bekannt werden zu lassen, worüber aber nochmals die Einstellung dieser geistlichen Übungen durch eine

Direktorialnote und ein Regierungsdecret anbefohlen und dafür Bet- und Bußtage abzuhalten bewilligt worden.

„Niemand wird meine gute Absicht bey Anordnung dieser geistlichen Übungen auf dem Lande und den besten Erfolg, der derselben ganz entsprochen hat, in Zweifel ziehen, der darüber Nachrichten einholen will. Euer Majestät sind aber durch die vielen Danksagungen, die höchstdieselben von den dankbaren Seelsorgern und Gemeinden in eigenen Audienzen dafür erhalten haben, davon vollkommen überzeugt, Sie haben für das Seelenheil vielen Nutzen geschafft, und waren für die heutigentags so sehr verbreitete Immoralität, Ungehorsam und Zügellosigkeit ein kräftiges Gegenmittel.

„Endlich, wenn ich in außerordentlichen Fällen und Bedrängnissen Betstunden oder auch Prozessionen auf Begehren angeordnet habe, benahm ich mich allezeit und buchstäblich nach der dießfalls erlassenen höchsten Verordnung vom 17. März 1791.

„Übrigens geschah es öfters, daß Pfarrer oder Gemeinden Prozessionen oder Andachten in wenigen Fällen anverlangten, die in der festgesetzten Andachtsordnung oder in den spätershin erlassenen landesfürstlichen Verordnungen nicht gegründet waren, aber solche fanden auch bey mir kein Gehör und die Consistorialprotocolle zeugen, wie viele abweisliche Bescheide und solche Befehle, die auf die bestehende Vorschrift hinweisen, von mir ertheilet worden.

„Bey meinem so gearteten bisherigen Benehmen, wie unverdient, wie kränkend, wie herabsetzend ist nicht eine an alle Dominien und Seelsorger von der Landesstelle erlassene Warnung, daß sie meinen Anordnungen, wenn sie diese der bestehenden Ordnung nicht angemessen finden, nicht zu befolgen, oder darüber an die Kreysämter ihre Anzeige zu erstatten hätten.

„Leyder gibt es bey uns zu viele Seelsorger, die die Stimme ihres Oberhirten nicht hören wollen, und denen ein solcher Auftrag, um dem Oberhirten sich gerade entgegensetzen zu können, sehr willkommen seyn wird; noch mehr aber ist mein oberhirtliches Ansehen dadurch bey allen weltlichen Ortsobrigkeiten, die diesen Auftrag den Seelsorgern zu wissen machen müssen, herabgesetzt und lächerlich gemacht.

„Alle diese und mit ihnen die Kreysämter sind dadurch aufgefordert, gegen mich Denuncianten zu machen, meinen Geistlichen wird dadurch das Recht eingeräumt meine Anordnungen zu prüfen, zu beurtheilen, unbefolgt zu lassen, da sie sich immer mit Entschuldigungen schützen können diese oder jene von mir gegebene Verordnung habe ihnen den bestehenden Vorschriften nicht angemessen geschienen.

„Die Verwirrung und Zweifel, die schon itzt aufgeworfen worden (deren mehrere von Zeit zu Zeit entstehen müssen), sind die Folge dieser Verordnung. Denn da ich bey Gelegenheit der ausgeschriebenen Bet- und Bußtage, oder vielmehr der geistlichen Übungen, welche Benennung man vorzuziehen billige Ursache hätte, die Art und Weise wie sie zu halten, folglich auch, daß Segenmessen und Litaneyen an diesen Tagen abzuhalten seyen, bestimmen musste, diese Segenmessen und Litaneyen an Werktagen auf dem Lande hingegen mit der allgemeinen Gottesdienstordnung nicht übereinstimmen, so fragten sich schon itzt mehrere an, ob sie dem Ordinariate, oder dem Kreysamte und der Regierung Folge leisten sollen, und es steht zu vermuthen, daß deren mehrere, ohne sich anzufragen, meine Vorschrift unbefolgt lassen werden.

„Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem Jubiläum, wo ich in Gemäßheit des päpstlichen Breve zwey Prozessionen am Anfang und am Ende anordnen musste, und welche, weil außer der theophorischen und an den drey Bettagen alle übrigen Bittgänge in der bestehenden Gottesdienstordnung verboten sind, von manchen Seelsorgern aus Furcht, gegen diese letzte Warnung zu handeln, oder auch um ihre Unterlassung mit derselben zu decken, werden unterlassen werden.

„War es denn nicht hinreichend, daß Eure Majestät durch eine Directorialnote vom 27. Februar dieses Jahres mir zu meiner künftigen Richtschnur ihre Willensmeinung zu erkennen gaben, daß, wenn ich etwas besonders anordne, ich zuvor wenigstens der Hofstelle die Anzeige machen soll, obwohl ich dieß im Wesentlichen bisher immer gethan, und entweder unmittelbar vor Euer Majestät selber, oder wenigstens von der Hofstelle die Begnehmigung ansuchte; musste denn mein untadelhaftes Benehmen, daß ich mich ein und anderesmal geradezu an Euer Majestät allerhöchste Person verwendet habe, so stark gezüchtigt werden, daß das ganze Publikum es in Erfahrung bringe, ich dürfe auch mit Euer Majestät Bewilligung nichts anordnen, außer ich habe bey der Hofstelle, oder wie es in dem Regierungsdecret enthalten, bey dieser letzten die Anzeige gemacht und hiezu die Erlaubniß erwirket.

„Da die oftberührte Regierungverordnung nicht meine Person, in welchem Falle ich wie in manchem ein tiefes Stillschweigen wieder beobachtet hätte, sondern mein oberhirtliches Amt betrifft, da sie den Unterhirten gegen seinen Bischof auffordert und ihn zum Ungehorsam gegen ersteren verleitet, dieselbe sicher nicht das einzige Mittel war, sich vor Anordnungen, die den landesfürstlichen Gesetzen entgegengesetzt waren, zu sichern, vielmehr mir dießfalls die Direktorialnote vom 27. Februar d. J. zur ununterbrechlichen Richtschnur dienet und hinreichend gewesen wäre, so bitte ich Euer Majestät wiederholt gehorsamst der Landesstelle und durch diese den Kreysämtern die Widerrufung der gegebenen Verordnung vom 5. dieses Monats an die sämmtlichen Dominien und Seelsorger aufzutragen.“ (Reg. Nr. 873.)

Diese nachdrucksvoll abgefaßte Vorstellung des tiefgekränkten Kardinals verfehlte dießmal ihre Wirkung selbst auf die Regierung nicht, die sich zu folgender Antwort entschloß: „Note. Auf die Note Eurer fürstlichen Eminenz vom 31. März d. J. habe ich die Ehre zu erwiedern, es werde von hier aus der n. ö. Regierung unter Einem zu erkennen gegeben, sie habe Unrecht gethan, daß sie die höchste Anordnung vom 27. Februar d. J., die wegen Abhaltung der Buß- und Bettage auf dem Lande ihr zugefertigt wurde, nicht bloß den Kreysämtern und Obrigkeiten, wie sie liegt, sondern mit dem nicht darin enthaltenen Beysatz hinausgab, daß kein Seelsorger der bestehenden Gottesdienst- und Andachtsordnung entgegengesetzete Befehle einer geistlichen Behörde unter was immer für einem Namen oder Vorwande, ohne Vorwissen der Landesstelle befolgen dürfe. Noch mehr aber hätten die Kreysämter gefehlt, daß sie diese Verordnung sogar jedem Pfarrer haben zufertigen lassen, wodurch natürlicher Weise die so nothwendige Achtung der Pfarrer gegen ihre vorgesetzten geistlichen Behörden und selbst gegen ihren Erzbischof und Oberhirten auf eine sehr nachtheilige Art vermindert und die Folgsamkeit für dessen Befehle geschwächt wird, und es wäre genug geschehen, diesen Befehl Eurer fürstlichen Eminenz zur unfehlbaren Nachachtung und den Kreysämtern zur nöthigen Darobhaltung zuzufertigen, ohne Eure fürstliche Eminenz gegen die Ihnen subordinirten Pfarrer so sehr herabzusetzen.

„Nur um das Ansehen der Landesstelle nicht herabzusetzen, wolle man die von Eurer fürstlichen Eminenz in Ihrer dießfälligen Beschwerde verlangte Zurückrufung dieses Befehls für dießmal nicht anordnen, man versehe sich aber unfehlbar von Regierung, daß sie künftig solche unnothwendige und der Subordination der Seelsorger gegen ihren Oberhirten so nachtheilige Publication nicht mehr veranlassen werde. Unverzüglich habe aber Regierung den Kreysämtern die weiters veranstaltete Kundmachung an alle Pfarrer gemessen auszustellen.

„Ich zweifle nicht, daß Eure fürstliche Eminenz sich mit dieser Veranlassung in dem gegenwärtigen Falle begnügen werden.

„Was die Bitte um die Fortführung der geistlichen Übungen auf dem Lande betrifft, da ist das Direktorium der vollen Zuversicht, Eure fürstliche Eminenz werden, wenn dieselben noch weitere Recollectionen und Bußandachten auf dem Lande in irgend einem Bezirke nöthig finden

sollte, nach der bestehenden höchsten Anordnung solche Veranlassungen vorläufig der Regierung anzeigen und derselben Abhaltung dem Pfarrer überlassen, außer Eure fürstliche Eminenz hätten als Ordinarius wesentliche Ursachen, um hievon abzugehen, in welchem sodann aber auch wieder anzuzeigenden Falle ohne weitere Rechtfertigung der Beurtheilung Eurer fürstlichen Eminenz überlassen wird, einen anderen Geistlichen zu solchen besonderen geistlichen Recollectionen in eine solche Pfarre abzuordnen. Wien, am 4. April 1795. G. Kollowrat m. p." (Reg. Nr. 877.)

So wurde der angegriffenen Ehre des Kardinals eine Genugthuung zu Theil. Migazzi hielt es für nothwendig durch sein Consistorium am 16. April 1795 an die Dechante folgendes Schreiben zu erlassen: „Den sämmtlichen Seelsorgern in dem Erzbischöflichen Wiener Kirchensprengel auf dem Lande ward jüngsthin durch die Ortsobrigkeiten ein vom 5. v. M. datirtes Kreisamtscirculare zugestellet, in welchem Sie bey Gelegenheit der jüngsthin allgemein ausgeschriebenen Bet- und Bußtage zugleich einen besonderen Auftrag von der Landesregierung erhielten, daß sie „„die unter was immer für einem Namen und Vorwande an sie ergehenden Befehle ihrer geistlichen Obrigkeit, die der bestehenden Gottesdienst- und Andachtsordnung entgegengesetzet wären, ohne Vorwissen der Landesregierung nicht befolgen dürfen, wohl aber in solchen Fällen allemal die Anzeige an das Kreisamt machen sollen.""

„Als Se. hochfürstliche Eminenz, der gnädigste Herr Ordinarius dieß in Erfahrung brachten, und dadurch ihr oberhirtliches Ansehen, ohne zu dieser allgemein verbreiteten Geringschätzung desselben einen Anlaß gegeben zu haben, so sehr herabgewürdigt sahen, daß auf diese Art seine Unterhirten befugt wären, desselben Anordnungen zu prüfen, zu beurtheilen, zu unterlassen, mit dem Deckmantel geschützet, daß sie solche der bestehenden Ordnung nicht anpassend gefunden, ihren Erzbischof zu denuncieren u. s. w., so hielten selbe es für Pflicht, die sie ihrem obersten Hirtenamte schuldig sind, hierüber höchsten Orts eine Anzeige zu machen und darin die Herabwürdigung ihrer Person und Würde, dann die üblen Folgen, die aus dieser Verordnung entstehen, vorzustellen.

„Die höchste Hofstelle hat den Grund der angeführten Beschwerden keineswegs verkannt, vielmehr hat hochselbe Se. Eminenz mittelst Obersten Direktorial-Präsidialnote vom 4. d. M. verständiget: „die n. ö. Regierung habe unrecht gethan, daß sie die höchste Anordnung vom 27. Februar d. J., die wegen der Abhaltung der Buß- und Bettage auf dem Lande ihr zugefertigt wurde, nicht bloß den Kreisämtern und Obrigkeiten, wie sie liegt, sondern mit dem darin nicht enthaltenen Beysatze hinausgab, daß kein Seelsorger der bestehenden Gottesdienst- und Andachtsordnung entgegengesetzte Befehle einer geistlichen Behörde unter was immer für einem Namen oder Vorwande ohne Vorwissen der Landesstelle befolgen dürfe. Noch mehr aber hätten die Kreisämter gefehlet, daß sie diese Verordnung sogar jedem Pfarrer haben zufertigen lassen, wodurch natürlicher Weise die so nothwendige Achtung der Pfarrer gegen ihre vorgesetzten geistlichen Behörden und selbst gegen ihren Erzbischof und Oberhirten auf eine sehr nachtheilige Art vermindert und die Folgsamkeit für dessen Befehle geschwächt wird.

„Um nun die üblen Folgen zu beseitigen, welche aus einer solchen Warnung, die ihnen Seelsorgern durch die Kreisämter zugesendet worden, entstehen müssen, und welche üblen Folgen die höchste Hofstelle in der angeführten Note selbst eingesehen, mit mehreren aus einander gesetzet, und nebstdem Sr. Eminenz zu erkennen gegeben hat, daß ein solcher Zusatz in der von höchsten Orten an die Landesregierung gegebenen Verordnung vom 27. Februar d. J. keineswegs enthalten, dieser auch von der Hofstelle mißbilligt und ausgestellet worden sey, weiters um ihr oberhirtliches Ansehen wenigstens bey ihrem Clerus zu schützen und die Folgsamkeit gegen ihre Anordnungen nicht noch mehr schwächen zu lassen, auch ihnen Seelsorgern den etwaigen Verdacht zu benehmen, als hätten gesetzwidrige Ereignisse die obbesagte Warnung nothwendig gemacht, finden Se. hochfürstliche Eminenz keinen anderen Weg, als ihnen Seelsorgern den Inhalt der besagten Note von der hohen Hofstelle

bekannt zu machen und dadurch ihnen eine Aufklärung in einer Sache, die unter so verschiedenen Gesichtspunkten, aber immer zur Herabwürdigung des bischöflichen Amtes aufgenommen worden, zu ertheilen, versprechen sich aber anbey und tragen ihnen wiederholt auf, daß sie sich genau an die bestehende Kirchen- und Andachtsordnung halten und davon abzuweichen sich ja nie erlauben sollen, damit auch sie ihren Orts den entferntesten Anlaß zu Ausstellungen und Ahndungen vermeiden. Ex curia archiepiscopali. Wien, den 16. April 1795." (Reg. Nr. 881.)

Die Regierung nahm es dem Kardinal sehr übel, daß er sich bei seinem Clerus, der ihm zum Theile, wie er selbst sagte, unwillig, zum Theile gar nicht gehorchte, rehabilitirt hatte und die Regierung sandte an das fürsterzbischöfliche Ordinariat folgende Note: „Als Se. Eminenz sich im März d. J. beschwerte, daß durch die Kreisämter allen Dominien und Pfarrern eine Verordnung der n. ö. Regierung bekannt gemacht wurde, in welcher nebst der Weisung sich genau an die vorgeschriebene Andachtsordnung zu halten, auch den Seelsorgern aufgetragen wird, keine von was immer für einer Behörde ihnen zukommende, den bestehenden landesfürstlichen Gesetzen entgegenstehende Verordnung zu befolgen, ohne vorher die Anzeige an das Kreisamt gemacht zu haben, und Se. Eminenz ihr oberhirtliches Ansehen bey dem Clerus dadurch herabgesetzt zu seyn glauben, hat man demselben bedeutet, man hätte der Regierung ausgestellt, daß sie diesen Zusatz in der Verordnung gemacht habe, man hat aber ausdrücklich beigefügt, daß man sich versehe, der Herr Kardinal würde sich mit dieser Veranlassung begnügen.

„Es geschah aber dennoch, daß das erzbischöfliche Ordinariat diese nur dem Herrn Cardinalen zu seiner Beruhigung bekannt gemachte Verfügung allen Pfarrern hinausgegeben hat, wodurch das Ansehen der Landesregierung bey dem ganzen Clerus ebenfalls nicht wenig herabgesetzt wurde.

„Da nun in der an Herrn Cardinalen erlassenen diesortigen Note vom 4. April ausdrücklich enthalten war, man könne die verlangte Zurückrufung des in Anstand gezogenen Regierungsbefehls nicht anordnen, um das Ansehen der Landesstelle nicht herabzuwürdigen, so könnte der Herr Kardinal und das Consistorium sich wohl selbst überzeugen, daß eine allgemeine Kundmachung eines der Landesstelle von der Hofstelle gegebenen Verweises für dieselbe eine noch weit größere Herabsetzung in den Augen des ganzen Clerus sey, als wenn man von Seite der Staatsverwaltung ihrer Verordnung eine andere Wendung gegeben, oder sie in schicklichen Ausdrücken ganz entkräftet hätte.

„Se. Majestät höchstwelchen diese Handlung des Consistorii nicht unbekannt bleiben konnte, haben dahero befohlen, dem erzbischöflichen Consistorio auf das nachdrücklichste einbinden zu lassen, Seine Majestät versähen sich, daß für's künftige solche Vorgänge des Ordinariats gegen die Landesstelle, welcher jenes doch untergeordnet ist, und die nur schädliche Animositäten hervorbringen, gänzlich werden beseitiget werden. Wien, den 13. August 1795. Freih. v. Degelmann m. p." (Reg. Nr. 888)

Da die Missionen alsbald von der Regierung wieder eingeschränkt wurden, — sogar das Wort „Mission" wurde als mißliebig unterdrückt, — so mußte Kardinal Migazzi sich damit begnügen, daß wenigstens Bußpredigten und geistliche Übungen, besonders in den drei letzten Tagen der Charwoche abgehalten werden durften. Er ordnete an, die Seelsorger sollten selbst oder mit Hilfe von Ordenspriestern entweder in der Passions- oder Charwoche durch drei Tage in ihren Kirchen geistliche Übungen, nämlich vor- und nachmittägige Betrachtungen der letzten Dinge des Menschen und anderer Grundwahrheiten der Religion als eine Vorbereitung zur wahren Buße und Gewinnung des Jubiläums-Ablasses abhalten. In der Currende hieß es: „Die Ordnung der allenfalls abzuhandelnden Gegenstände und Materien, die sie nicht auswendig zu lernen nöthig haben, sondern nach ihren vorliegenden Aufsätzen mit Nachdruck vorgetragen werden, wird ihnen beigeschlossen." (Reg. Nr. 866.)

Auch im Jahre 1796 wurden in den drei ersten Tagen der Charwoche sowohl in Wien wie auf dem Lande geistliche Übungen gehalten, natürlich mit ausdrücklicher Bewilligung der Regierung.

12. Zur Gottesdienstordnung. — Im Jahre 1783 hatte Kaiser Joseph II. eine neue Gottesdienstordnung feststellen lassen und Kardinal Migazzi mußte sie trotz aller Gegenvorstellungen, die er machte, unter dem Titel: „Neue Andachtsordnung, dem in Rom bestehenden Gebrauch nachgeahmt“ drucken lassen. Alle Processionen — mit Ausnahme der am Frohnleichnamsfeste — waren abgeschafft. Nachmittag durfte an Sonntagen nicht mehr mit der Monstranze der Segen gegeben werden. Litaneien und Segen an Wochentagen waren verboten. Der Kirchenbesuch am Grünen Donnerstag, das Aufstellen des heiligen Grabes am Charfreitag sowie die Auferstehungsfeier am Charsamstag wurden abgeschafft. In jeder Kirche durfte zur selben Zeit stets nur eine heilige Messe gelesen werden. Sogar dem Opferngehen wurde genau seine Zeit vorgeschrieben. Es durfte nur an Sonn- und Festtagen, und zwar vor dem Gottesdienste stattfinden.

Kardinal Migazzi war mit diesen Neuerungen nicht einverstanden, mußte sich jedoch fügen. Unter Kaiser Franz ging Kardinal Migazzi alsbald daran, um die Abstellung der ärgsten Härten dieser Gottesdienstordnung zu bitten. Er erreichte auch Manches.

So konnte er sich am 13. April 1793 der Regierung gegenüber, die ihn aufforderte sich wegen der Übertretungen der Gottesdienstordnungen zu rechtfertigen, darauf berufen, daß ihm der Kaiser mündlich gestattet habe, daß mehrere Messen in derselben Kirche zur gleichen Zeit gelesen und der Segen Nachmittag an Sonntagen zweimal mit der Monstranze gegeben werden dürfe. (Reg. Nr. 739.) Am 18. Mai 1793 wiederholte Kardinal Migazzi seine Bitte an den Kaiser schriftlich, es bei der Erlaubniß des zweimaligen Segens beim Nachmittags-Gottesdienste zu lassen, weil das Volk sehr daran hänge. (Reg. Nr. 748.) Er hat an den Kaiser folgende Bitte gerichtet: „Es gehet in der Stadt die Rede, welche sich täglich mehr ausbreitet, daß die wieder eingeführten Segen mit der Monstranze eingestellet werden sollen.

„Dieser Ruf betrübet alle Stände und kann nur Jenen angenehm seyn, welche unter dem Vorwande der Verfeinerung der Religion und Reinigung derselben vom Aberglauben die Liebe gegen Eure Majestät, welche durch diese Andacht ungemein vermehret worden, aus, ich weiß nicht welchen, doch gewiß keinigswegs guten Absichten, wieder erkalten zu machen suchen.

„Gleichwie unter dem Vorwande der Aufklärung viele sehr nützliche Andachten und Ceremonien abgeschafft und mehrere sonst fromme rechtglaubige Christen zu einer verderblichen Kaltsinnigkeit verleitet worden; so ist zu befürchten, daß durch diese Abstellung nicht nur der größte Theil der eifrigen Christen sehr betrübet, sondern Eure Majestät selbst zu widrigen Eindrücken, welche dero besten Gesinnungen gar nicht verdienen, Anlaß gegeben werde.

„Für die Religion, für die Beförderung derselben will ich gerne ein Opfer seyn. Ich war es in vorigen Zeiten und trage auch in gegenwärtigen keine Scheu es zu seyn, aber dieses werde ich allzeit vermeiden, eine Sprache zu führen, welche nach meiner Überzeugung dem Besten der Religion und Eurer Majestät selbst entgegengesetzet ist.

„Größere Zudringlichkeiten, als ich schon einst erfahren, habe ich nicht zu erwarten, bin aber auch zu solchen bereit, da ich die Erinnerung des Apostels vor Augen habe, daß ich bis zur Vergießung des Blutes wie mein göttlicher Erlöser noch nicht gestritten habe. Wien, den 18. May 1793.“

Wider die Anzeige des Pfarrers Kick von Penzing, die Erlaubniß gegeben zu haben, „anstatt des Cibori sich der Monstranze zu gebrauchen,“ vertheidigte sich Kardinal Migazzi über Aufforderung der Regierung auf folgende Weise: „In dem meinem Consistorium zugefertigten Dekret vom 5. und empfangen den 10. d. M. wird von einer dieser Landesstelle überreichten Anzeige Meldung gemacht, die dahin lautet: daß man zum Ärgerniß für gutgesinnte Unterthanen und wahre Christen und zur Anfachung des Streits und Hasses zwischen dem Volke und der Geistlichkeit die

*

Gottesdienstordnung zu übertreten anfange. So wurden z. B. in Wien auch in der Metropolitankirche auf mehreren Altären zugleich Messe gelesen und in allen Stadt- und Vorstadtpfarren, auch schon auf dem Lande in einigen Pfarren, wie z. B. in Hietzing und Enzersdorf Nachmittags bey der Litanei doppelter Segen, u. z. mit der Monstranze gehalten. Dieser Ungehorsam mache, daß das Volk jene Pfarrer verketzere und lästere, die sich noch immer an die k. k. Verordnungen halten, daß das Volk dadurch in den Irrwahn gerathe, als wenn es erlaubt wäre, aus übertriebener Frömmigkeit und unter dem Vorwande der Religion Verordnungen zu übertreten, die zum Besten des Staats und der Religion gegeben worden. Es gehe nun die Rede, daß die Pfarrer eine geheime Weisung erhalten haben sollten, die Gottesdienstordnung nicht zu befolgen. Anzeiger könne zwar dieses nicht glauben, weil ihm keine solche Weisung zugekommen sey; da aber die höchste Gottesdienstordnung bisher nicht widerrufen worden, so hätte er um Belehrung gebeten, wie sich in Zukunft zu verhalten sei.

„Hierüber erhielt mein Consistorium den Auftrag über die Beschaffenheit der Sache seinen Bericht zu erstatten: ob und in wie weit die angezeigten Übertretungen der bestehenden Gottesdienstordnung gegründet seyen, und was hiezu auf einmal den Anlaß gegeben habe.

„Da mein Consistorium bey dieser Sache nicht den geringsten Einfluß gehabt, so kommt es mir zu, dieser hohen Landesstelle die anverlangte Auskunft zu erstatten.

„Die vorgeschriebene Gottesdienstordnung wird überhaupt noch allenthalben beobachtet. Der frühere und spätere Gottesdienst an Sonn- und Feyertagen, die nachmittägigen Christenlehren und Litaneyen, die Messen am Hochaltar zu festgesetzten Stunden u. s. w. alles dieses wird gehalten.

„Nur habe ich erlaubt, daß Priester, die nicht in der Ordnung, sondern bloß ihr H. Meßopfer verrichten wollen, als hiesige und fremde Domherren, junger Herren Hofmeister, Kränkliche, Deficienten, oder die andere Ämter begleiten und dringende Geschäfte haben, zu der ihnen anständigen Zeit auf Seitenaltären Messe lesen dürfen, ohne wie einige Zeit her sich in die Nothwendigkeit versetzt zu sehen, in Privatkapellen wie auf der erzbischöflichen Kur, oder in anderen Pfarren, oder auf abseitigen, in Kirchengängen und derley Zimmern errichteten Altären Messe zu lesen.

„Mehrere Priester baten mich, sie dieses Zwanges zu entledigen, und ich fand es, wie ich mich schon in meiner Sr. Majestät dem Kaiser Joseph gemachten Vorstellung geäußert, nicht anständig ohne bestehenden unübersteiglichen Hindernissen noch länger zuzusehen, daß die heiligste Handlung der katholischen Religion verborgen in Gängen, Zimmern, auf Winkelaltären fortgesetzt werde.

„Mit den nachmittägigen Litaneyen hat es eine ähnliche Bewandtniß.

„Das Volk, von undenklichen Jahren her gewohnt, bey den nachmittägigen Litaneyen das Hochwürdigste Gut ausgesetzt zu sehen, und zu Anfang und Ende derselben mit demselben gesegnet zu werden, ließ seit der Zeit, als bey der Litaney nur zuletzt das Ciborium aus dem Tabernakel genommen und mit selbem der Segen gegeben wird, gegen diese Andachten, bey welchen doch die öffentlichen Gebeter für den Monarchen, für seine höchste Familie, für das Glück der Waffen und für das allgemeine Wohl gebethet werden, eine Gleichgiltigkeit spüren, und erkaltete in ihrem vorhinnigen Eifer dergestalt, daß es sich seltener, auch in sehr geringer Zahl, und meistens nur dann erst einfand, wenn diese Gebeter vollendet, und die Zeit zum Segen anrückte.

„Von allen Seiten wurde der Wunsch des Volkes immer mehr und mehr rege, bey diesen Andachten wie vormals das Hochwürdigste ausgesetzt zu sehen, um lebhafter und inbrünstiger ihre Andacht verrichten zu können. Dieser Wunsch war in Ansehung der Andacht, zu welcher sie einen so heftigen Trieb bezeigten, und welche dadurch wieder aufgemuntert und belebt werden konnte, allerdings rücksichtswürdig.

„In der Betrachtung, daß es meine Pflicht sey, Frömmigkeit und Andacht bey dem Volke zu befördern und die schon eingeschlichene Lauigkeit wieder hindanzuschaffen. In der Überzeugung, was für einen großen Einfluß Religion und Frömmigkeit der Unterthanen auch auf das allgemeine Wohl und die bürgerliche Glückseligkeit habe, welche letztere nach dem Zeugniß aller, besonders der damaligen Zeiten in dem Maße auf= oder abnimmt, je nachdem erstere mehr oder weniger Wurzel gefasst hat, und endlich in Anbetracht, daß dieses keine wesentliche Abänderung in der bestehenden Gottesdienstordnung sey, erlaubte ich jenen Pfarrern oder auch jenen Gemeinden, die mich darum eigens angingen, bey diesen Litaneyen die Monstranzen auszusetzen und zwey Segen zu geben.

„Ich habe dießfalls den Pfarrern keine heimliche Weisung gegeben. Schleich= und Neben=wege kenne ich nicht. Ich bin dabey mit der gewohnten Öffentlichkeit vorgegangen. Ich habe Sr. Majestät, dem itzt regierenden Kaiser **Franz** vorläufig den Wunsch des größten Theils des gutgesinnten Volkes vorgetragen, die Beweggründe demselben zu entsprechen vorgestellet, und es geschah mit Vorwissen Sr. k. k. Majestät, daß ich so ein als anderes erlaubte.

„Das Volk war über diese Erlaubniß so beruhigt, so getröstet, daß es beym Hinweggehen aus der Kirche in öffentliche Segenswünsche gegen den besten Landesvater ausbrach — und man beliebe nur durch gutdenkende Leute, nicht aber durch solche, welche unter falschen Versprechungen die Religion noch immer mehr herabgesetzt sehen wollen, sich zu erkundigen, wie sehr diese Begünstigungen die Religion und Andacht in allen Gattungen der Stände wieder aufleben gemacht und angefachet haben.

„Die unseligen Folgen, die der Anzeiger, dessen Absichten ich nicht beurtheilen will, aus dieser so unbeträchtlichen, im Wesentlichen der Gottesdienstordnung unabbrüchigen und dennoch so sehr ersprießlichen Erlaubniß erzwingen will, ziehen sich nun ganz auf seine erhitzte Einbildungskraft zurück, und müssen von sich selbst verschwinden, nachdem ich die Aufklärung gegeben, in was diese Abänderung bestehe, warum, und durch welche Wege sie veranlasst worden. Wien den 13. April 1793.“ (Reg. Nr. 739.)

Interessant ist der „Auszug aus der Hofresolution vom 17. März 1791 zum Gebrauch bei der kanonischen Visitation“:

„1. Den Bischöfen ist gestattet, in besonderen Nothfällen und allgemeinen Anliegenheiten Bittgänge auf Verlangen von Gemeinden und auf vorläufige Anfrage in nicht zu großer Entfernung von der Pfarrkirche zu halten.

„2. Den Bischöfen wird überlassen, neue, den verschiedenen Zeiten und Festtagen des Kirchenjahres angemessene **Gebethe** und **Lieder** für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebethe und Lieder für besondere Bethstunden, Bittgänge und Andachten verfassen zu lassen und zur Bestätigung einzusenden.

„3. Den Bischöfen wird gestattet, an Sonn= und Feyertagen Nachmittag katechetische Predigten einzuführen und Litaneyen abhalten zu lassen, insoferne dieses nicht der eingeführten Andachtsordnung zuwider ist.

„4. Die Hochämter und Litaneyen können auch mit Instrumentalmusik gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zu deren Bestreitung hinreicht.

„5. Die Bischöfe können die samstägigen Abendandachten auch auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, jodoch ohne Segen und nur mit einem angemessenen Gebethe und Gesange wieder einführen.

„6. Den Bischöfen wird gestattet, die Predigt und Danksagungsandacht am letzten Tage des Jahres halten zu lassen.

„7. Die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Bilder und Reliquien, sowie überhaupt die Anordnung des Gottesdienstes steht den Bischöfen allein zu, wobey ihnen jedoch die gegenwärtigen Vorschriften und Verordnungen zur unabweichlichen Richtschnur dienen müssen.

„8. Bischöfe dürfen zwar nach den Ortsumständen einige Privatandachten ohne vorläufige Anfrage erlauben, doch dürfen diese die festgesetzte Andachtsordnung nicht verletzen.

„9. Alle Bruderschaften bleiben abgeschafft, nur jene der Liebe des Nächsten soll allein bestehen und in jeder Pfarre errichtet werden, und diese soll zugleich die Stelle der Bruderschaft des hl. Altarssacramentes vertreten und das Viaticum zu den Kranken begleiten.

„10. Die l. f. Verordnungen sollen von nun an nicht mehr in der Kirche von der Kanzel, sondern nach vollendetem Gottesdienste von der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart des Pfarrers vor der Kirche den Gemeinden kundgemacht werden.

„11. Die Geistlichen müssen, so wie die übrigen Staatsbürger in allen sowohl Civil- als Kriminalfällen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen. Diese also werden zu ihrer gerichtlichen Behörde die zur allgemeinen Delegazion der Ortsgerichte in jedem Kreise bestimmten nächsten Magistrate angewiesen.

„12. In Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlung, der Lehr- und Zuchtangelegenheiten, stehen die Geistlichen unter dem Bischofe, von welchem sie für bloß geistliche Verbrechen mit bloß geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind.

„13. Wenn Geistliche sich weltlicher Verbrechen schuldig machen, und daher weltliche Bestrafung verdienen, so sind sie dem weltlichen Gerichte zu übergeben.

„14. Die gänzliche Wegnahme der Pfarre oder Pfründe kann nur mit Wissen des Bischofs mittelst einer aus den Akten zu erlassenden Sentenz beschehen.

„15. Die Klagen über die Abnahme der Stolgebühren sollen von dem weltlichen Gerichte mit Einverständniß des Ordinariats abgethan werden.

„16. Die Einsicht in die frommen Stiftungen kann dem Bischof gewährt werden.

„17. Es ist billig, daß die Seelsorger die Aufsicht über die Verpflegung, Kleidung u. s. w. der unehelichen Kinder haben, daher bleibt es auch bey den dießfalls bestehenden Vorschriften.

„18. Die Kuratgeistlichkeit kann an Sonn- und Feyertagen weder von den Richtern noch von den Kreisämtern vor Gericht geladen, noch in irgend einer anderen Absicht vorberufen werden.

„19. Um die Kuratgeistlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der minderen Beamten zu schützen, soll die Verordnung vom 26. Juli 1782 wieder geltend gemacht werden, daher soll die Regierung die Kreisämter und Wirthschaftsbeamten anweisen, daß sie die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge oder verordnungswidrige Handlungen der Seelsorge zuerst bey der geistlichen Behörde, und erst dann, wann keine Abhilfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen sollen. Diese Weisung an die Kreis- und Wirthschaftsämter soll mit dem Beisatze geschehen, daß ihnen nicht zustehe, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Gränzen zur Abwürdigung des bischöflichen Amts und zu Kränkung der Seelsorger auszudehnen, sondern die gute Ordnung von ihnen verlange, in politischen Verhandlungen gegen die Kuratgeistlichkeit mit derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, die dem Stande derselben wegen seiner Nützlichkeit und Wichtigkeit gebührt." (Reg. Nr. 699.)

Unter dem 6. Juli 1793 wurden dem Kardinal Migazzi wieder einige kleine Zugeständnisse gemacht, aber zugleich demselben eine Demüthigung zugefügt, die derselbe recht schmerzlich empfand. Es hieß in dem Regierungserlasse: „Über die bey dieser Landesstelle wegen einiger in der Wiener Erzdiöcese sowohl in der Hauptstadt als auch hin und wieder auf dem Lande sich äußernden Abänderungen der bestehenden Gottesdienstordnung eingegangene und nach Hof berichtlich einbegleitete Anzeige ist folgender höchster Bescheid vom 14. Juni und praes 3. dieses herabgelangt.

„Se. Majestät hätten zu entschließen geruhet: daß es bey der seit 11 Jahren mit gutem Erfolge und ohne Klagen des Volkes beobachteten Kirchenandacht im Allgemeinen sein unabänderliches Verbleiben haben soll. Doch wollten Allerhöchstdieselben gestatten: 1. Daß nebst der St. Stephans-

kirche, wo täglich drey Messen zugleich gelesen wurden, auch in jeder anderen hiesigen Pfarrkirche, jedoch nur zwey Messen, und zwar eine am hohen und die andern auf einem Seitenaltare dergestalt gelesen würden, daß bei St. Stephan die dritte und in den übrigen Pfarrkirchen die zweyte heilige Messe um etwas später herausgehe, damit diejenigen, welche vielleicht Geschäfte halber zum Anfang der ersten Messe zu spät kämen, nicht die ganze halbe Stunde, bis die folgenden Messen wieder anfangen, abzuwarten gehalten seyen. Weiters aber auf keine Art gegangen, und die vielen Messen zugleich auf mehreren Altären in eben derselben Kirche nicht gestattet werden, weil dadurch die Andacht gar zu bequem gemacht, und die Hochachtung und Ehrerbietung für das heiligste Meßopfer nur vermindert werde. 2. gestatten Se. Majestät, daß, da das von der Geistlichkeit noch nicht hinlänglich belehrte Volk den Segen mit der Monstranze vorziehe, bey den Lytaneien, Abbetung des Rosenkranzes und anderen vorgeschriebenen Nachmittagsandachten der Segen mit der Monstranze gegeben werde.

„Doch befehlen Se. Majestät, daß der Segen nur einmal und zwar zum Beschluß der Andacht gegeben werde. In allem übrigen soll es bey der alten Gottesdienstordnung verbleiben, und soll Regierung mit aller Genauigkeit darauf sehen, daß außer der in der Gottesdienstordnung bestimmten keine anderen Nachmittagsandachten gehalten und hierunter nichts der Willkühr der Pfarrer eingeräumt werde. Auch wollen Seine Majestät, daß Regierung und die Kreysämter ernstlich darob halten, daß nicht, wie es schon hin und wieder geschehe, die alten Prozessionen und Wallfahrten wieder eingeführt werden, welche im Ganzen so nachtheilige Folgen nach sich ziehen.

„Hierauf werde also Regierung das nöthige zu verfügen und auf die genaue Befolgung streng zu wachen, zugleich den Herrn Kardinal Fürst-Erzbischof für künftige Fälle anzuweisen haben, daß Ihm, sowie keinem Vorsteher im Staate erlaubt sey ohne Vorbewußt der Hof- und Landesstelle Abänderungen allgemeiner Gesetze zu erwirken, und wieder für sich ohne vorläufige Anzeige bey den Behörden einzeln einzuführen.

„Ihme fürstlich erzbischöflichen wienerischen Ordinariate wird diese allerhöchste Resolution zur Wissenschaft mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß dasselbe sich hienach gehorsamst zu achten, das weiters nöthige zu verfügen und über die genaueste Befolgung seiner Seits zu wachen habe. Wo übrigens das nöthige an die betreffenden Kreyßämter von hieraus ergehe. Wien den 6. Juli 1793. G. v. Sauer m. p. Ferdinand Joseph von Sartori m. p." (Reg. Nr. 755.)

Daß Kardinal Migazzi zu diesem Erlasse nicht schwieg, lässt sich denken. Es war ihm auch eine Erleichterung seines Gewissens, wenn es sich aussprach und protestirte, sobald er glaubte es sei der Kirche Unrecht geschehen. Er wendete sich dießmal an den Reichsgrafen Colloredo mit folgenden sehr höflichen, aber auch sehr entschieden gehaltenen Schreiben: „Hoch und Wohlgebohrner Reichs-Graf! Eure Excellenz denken zu christlich, edel und rechtschaffen, um übel zu nehmen, daß ich, um meine Pflicht gegen Gott und meinen Landesfürsten zu erfüllen, einen Augenblick dero kostbare Zeit unterbreche, weil ich bis zu meinem letzten Athemzug von meiner Verwaltung die strengste Rechenschaft geben muß. Die Gestalt dieser Welt geht vorüber und wielang werden meine Tage noch übrig seyn? Ich habe durch die Kraft, ohne welcher wir nichts, und in welcher wir Alles können, in vorigen Zeiten, ohne erschüttert zu seyn, und die Sprache, welche ich Gott und der Kirche schuldig bin, zu ändern, alles gelitten, bin auch erbietig die wenige Zeit, welche mir in meinem Alter übrig bleiben dürfte, Alles zu leiden.

„Die Gedenkungsart Sr. Majestät ist gut, ist christlich; allein daß Sie in einem so großen Umfange der Geschäften nicht alles einsehen, und auch nicht allzeit jene, welche Ihnen wahr zugethan sind, genau abwogen, auch wieder solche nicht vortheilhafte Begriffe mögen beigebracht worden seyn, so werde mich nicht beklagen; aber allein billig bedaure, daß meine Vorstellung, welche die Religion, Kirchen und ihre Disciplin und Ceremonien betreffen, weniger Eingang finden:

als diejenigen Weltlich: und vielleicht Geistlichen, die durch die sogenannte Aufklärung ihr Glück und ihre Beförderung mit Herabsetzung derer zu erzwingen suchen, welchen doch der heilige Geist seine Kirche zu regieren und das Unterpfand des Glaubens anvertrauet hat. Ich machte mir da einen Vorwurf, und dem Monarchen selbsten, mit Aussetzung meiner, beiliegende Schrift vor Augen zu legen: ob ich schon nicht ohne Grund die Antwort vorsehen muß, daß Alles dieses Überbleibseln der finstern Zeiten ist und keine Aufmerksamkeit verdienet.

„Die Bischöfe und Vorsteher der Kirche sollen nicht mehr die Führer und Richter und Beförderer der Religion und ihrer Gebräuche seyn; alle diese Gegenstände werden andern Händen überlassen; und die ersteren werden in ihrem von Gott überkommenen Recht mehr als die Superintendenten der Sekten beschränket: so aber leider! hat Gott zu gerechter Strafe die alleinseligmachende Religion von vielen Reichen genommen.

„Ich wiederhole, daß ich zu Allem bereit bin durch die Gnade Gottes und eben durch solche mit dem heiligen Apostel Paulus sage, daß weder Schmach, noch Angst, noch Blöße, ja der Tod selbst mich von der Liebe Gottes, von der Kirche und ihrer Religion trennen werden: mein Wunsch ist allein mit eben jenem Apostel, von den Banden dieses sterblichen Leibes aufgelöset zu werden, und mit Christo zu seyn.

„Ich habe meine Pflicht erfüllet, da Seine Majestät der Kaiser Joseph eine Abänderung in den vorhinigen löblichen Andachten haben wollte und seine Einrichtungen mir und meinem Consistorio vorlaufig mitgetheilt hat; so ist unsererseits pflichtmäßig vorgestellet worden, daß durch solche Abänderungen, wie zu befürchten war, die Gemeinden sonderbar in denen Andachtsübungen lau und kalt werden würden; wie es auch wirklich leider! geschehen. Was für gute Wirkungen aber die gemachten Begünstigungen hervorgebracht, ist jedem offenbar vor Augen. Ich hätte damalen eine Vorrede zu der neuen Kirchenordnung machen sollen, nämlich daß diese besser als die vorherige wäre; allein ich entschuldigte mich, weil ich des Widerspieles überzeuget war und leider! hat die Erfahrenheit es erwiesen. Da aber in den nämlichen Abänderungen das Wesentliche der Religion unberührt gelassen wurde, so musste ich mich dazu bequemen, um nicht ein größeres Übel zu erwarten. Wenn ich in den nämlichen Umständen auch jetzo sollte versetzet werden, so wird mir nichts übrig bleiben, als zu bitten, daß der Herr den König und sein Volk selig machen möchte. Euer Excellenz aber ersuche ich, mich mit keiner Antwort zu beehren, denn ihre Zeit ist zu kostbar. Mein Gewissen ist beruhiget.“ (Reg. Nr. 756.)

Trotzdem Kardinal Migazzi den Grafen Colloredo gebeten hatte, er möge ihm keine Antwort geben, so beeilte sich dieser doch ihm ein Beruhigungsschreiben mit der Versicherung, wie gut der Kaiser über ihn denke, zukommen zu lassen. „Euer Eminenz untersagen mir auf Hochderoselben Schreiben zu antworten: So sehr ich sonst zu gehorchen gewohnt bin, so muß ich doch in diesem Falle diesem Gebote zuwiderhandeln, hoffe und flehe zugleich Verzeihung an.

„Das an mich erlassene Schreiben habe ich Sr. Majestät vorzulegen erachtet, besonders da mir von denen von Euer Eminenz gemachten Vorstellungen nichts bekannt und mir solche gleich andern vormals beseitiget.

„Der Monarch versicherte mich nichts in der Hauptsache wegen Abhaltung des Gottesdienstes geändert zu haben, dann weit entfernt zu seyn etwas hierin zu ändern. Es seye nicht ohne, daß der Befehl erlassen, daß zwar das Hochwürdigste in der Monstranze ausgesetzet, aber nur ein heiliger Segen gehalten, welches nach dem römischen Rituale selbst. Er glaubte und verhoffte, daß diese kleine Aenderung bey dem Volk kein widriges Aufsehen machen könnte, da er selbes jenem ferner verwilliget, welches Es so sehr gewünschet, nämlich die Anbetung des wahren großen Gottes in Ausstellung der Monstranze.

„Euer Eminenz haben stets als der beste Hirt ihrer Schafe gehandlet in mehrfältigen Gelegenheiten werkthätig gezeiget, daß Nichts Hochdieselben abhalten könne, Ihr Amt zu führen, Pflicht und Schuldigkeit nach Ihrem Gewissen zu beobachten, und sich hierwegen durch keine Wege irre machen zu lassen. Das Gute, so Euer Eminenz gewirket, oder wenigstens das Übel, so Hochdieselben verhindert, muß zu Hochdero Gewissensruhe dienen.

„Euer Eminenz belieben in Hochdero Schreiben zu sagen: Die Denkungsart Sr. Majestät ist gut, ist christlich, allein daß Sie in einem so großen Umfang der Geschäfte nicht Alles einsehen, und auch nicht allzeit jene, welche Ihm wahr zugethan sind, genau abwägen, auch wieder solche nicht vortheilhafte Begriffe mögen beigebracht worden seyn, so werde mich nicht beklagen, aber allein billig bedauere, daß meine Vorstellungen, welche die Religion, die Kirche und ihre Disciplin und Ceremonien betreffen, weniger Eingang finden, als diejenigen Weltlichen und vielleicht Geistlichen, die durch die sogenannte Aufklärung ihr Glück und Beförderung mit Herabsetzung derer zu gewinnen suchen, welchen doch der Heyl. Geist seine Kirche zu regieren und das Unterpfand des Glaubens anvertraut hat . . . .

„Auf dieses erlauben mir Euer Eminenz zu antworten, dann sich zu versichern, daß Se. Majestät unsern großen Gott lieben und fürchten, daß er weiß selben von allem Rechenschaft zu geben, daß Er die alleinseligmachende Religion nicht allein zu unterstützen, sondern auch nach Kräften zu befördern und durch Sich das Beispiel zu geben. Euer Eminenz müssen selbst einsehen, daß zu heftige Mittel, zu schnelle Änderungen, bey diesen so critischen Zeiten etwann mehr Uibel als Gutes stiften könnten. Einem reißenden Strome ist eine zu feste Wöhre öfters mehr schädlich als nützlich. Leisten Sich Euer Eminenz als auch Se. Majestät die Gerechtigkeit, daß Hochderoselben Verdienste, Eifer in Ihrem aufhabenden Amte nicht von Allerhöchstselben verkennet, daß er Hochdieselbe schäzt, und immer alle Vorstellungen mit Freude anhören, aufnehmen, mit aller Aufmerksamkeit und Uiberlegung erwägen wird.

„Ich habe die Ehre mit ehrfurchtsvoller Hochschätzung und Verehrung zu verharren Euer Eminenz ganz gehorsamster Diener Colloredo m. p. Laxenburg den 12. Juli 1793." (Reg. Nr. 757.)

Wenn Graf Colloredo in seinem Schreiben behauptete, daß der Kaiser den Kardinal schätze und seine Vorstellungen gerne anhöre und bewillige, was er nur könne, so entsprach dies wohl der Wahrheit, aber der Kaiser ließ sich darauf wieder von seinen Räthen stark zu Ungunsten Migazzi's beeinflußen. So erlaubte er diesem zuerst mündlich die geistlichen Übungen (oder Missionen), die aber dann eine starke Einschränkung erfuhren. Er erlaubte den zweimaligen Segen mit der Monstranze beim Nachmittags-Gottesdienste und das Lesen mehrerer heiligen Messen zu gleicher Zeit. Die schon mitgetheilte Hofresolution vom 14. Juni 1793 erlaubte nur mehr einen Segen und in der St. Stephanskirche drei und sonst zwei gleichzeitige heilige Messen.

Die letzteren beiden Angelegenheiten kamen noch längere Zeit nicht in Ruhe. Der Kaiser erlaubte dem Kardinal mündlich das Begehrte; die Regierung gab schriftlich nur die Hälfte davon. Der Kardinal remonstrirte dagegen und als in seiner Abwesenheit der Weihbischof Graf von Arz am 30. Juli zum Kaiser ging, erhielt er wieder die Zusicherung alles dessen, was er begehrte; doch sollte er noch schriftlich darum bitten. Der Weihbischof Graf Arz that es: „Euer Majestät! Als ich bey der mir am 30. Juli allergnädigst ertheilten Audienz Allerhöchstdenenselben im Namen des dermalen abwesenden Kardinals Erzbischofes die Bedenklichkeiten mündlich allerunterthänigst vortrug, die gedachter Kardinal vorstellen zu müssen erachtet, bevor zur Publicirung des höchsten Hofdecretes vom 14. Juni dieß Jahrs geschritten wird, vermöge welchem die mit Allerhöchstdero Vorwissen von ihm kurz vorher erlaubten doppelten Segen bey den nachmittägigen Andachten wieder eingestellet, und nur zum Schluße den Segen zu geben gestattet, und kein Priester außer der

Ordnung zum Messelesen zugelassen werden soll, geruheten Euere Majestät sich allergnädigst zu äußern, daß Allerhöchstselbe keinen Anstand fänden, es bey dem zu belassen, was der Kardinal mit Allerhöchstdero Vorwissen dießfalls angeordnet hat; erlaubten mir zugleich gnädigst, diese Vorstellung im Namen des Kardinals zu Papier zu bringen und selbe sodann unmittelbar an Euere Majestät zu überreichen.

„Dieser allergnädigsten Erlaubniß zu Folge wiederhole ich erstens die Gründe, die schon der Landesstelle in dem erstatteten Berichte vom 15. April dieß Jahrs vorgelegt worden, führe sodann auch jene an, die sich nun nach bereits ausgeübter solcher Erlaubniß darstellen.

„Das Volk vor Einführung der neuen Andachtsordnung von undenklichen Zeiten her gewohnt, bey den nachmittägigen Lytaneien vor ausgesetztem hochwürdigsten Gut zu beten, und mit demselben zum Anfang und zum Schluß gesegnet zu werden, ließ von der Zeit, als diese Art abgeändert, nach geendigten Gebeten das Ciborium aus dem Tabernakel genommen und mit selbem der Segen gegeben ward, eine Abnahme und Erkaltung in seinem vorigen Eifer und Andacht spüren; es erschien seltener, in nicht so häufiger Anzahl und meistens erst dann, wann die gewöhnlichen Gebete beinahe vollendet waren, und die Zeit des Segengebens anrückte.

„Dadurch geschah es, daß von dem meisten Theile die dabei abgehaltenen Gebete vernachlässigt wurden, welche doch ganz und gar dahin eingerichtet sind, daß die göttliche Barmherzigkeit für das Wohl unsers allergnädigsten Landesvaters, seiner durchlauchtigsten Familie, des allgemeinen Wesens und für den glücklichen Fortgang der k. k. Waffen angeflehet werde.

„Viele fromme Katholiken und Bürger von allen Klassen, nicht minder viele eifrige Seelsorger äußerten seit mehreren Jahren das heißeste Verlangen diese nachmittägigen Andachten wieder auf jenen Fuß zurückgeführt zu sehen, wie sie vorhin bestanden. Sie drangen oft und nachdrucksam an den Kardinal Erzbischof wenigstens doch dieß zu bewirken, daß dabei wieder die Monstranze ausgesetzet und der Segen zum Anfang wie zum Schluße gegeben werden darf.

„Ein Oberhirt darf und kann seine Aufmerksamkeit seiner Herde bei einer Äußerung nicht versagen, wodurch sie ihm den Fingerzeig gibt, auf welche Frömmigkeit und Andacht wieder angefachet und belebet werden könne.

„Diese Betrachtung und zu gleicher Zeit die Überzeugung, daß je stärker der Trieb zur Andacht und Gottesverehrung, desto mehr auch Sittlichkeit, Treue und Gehorsam gegen den Landesfürsten und bürgerliche Glückseligkeit befördert werde, bewog den Kardinal Erzbischof, der eigenmächtig sich nichts erlauben durfte, Eurer Majestät dieß Verlangen vorzutragen und Höchstselbe zu bitten, demselben willfahren zu dürfen.

„Euere Majestät äußerten sich, dagegen kein Bedenken zu tragen, als Höchstwelche die zum Grund liegenden guten Absichten des Volkes so wenig mißbilligen wollten, als wenigen Abbruch Höchstselbe dadurch der bestehenden allgemeinen Gottesdienstordnung zugehen sahen.

„Nun ward diese Erlaubniß ertheilt, und schon bestätigte der Erfolg, mit welcher Beruhigung und Entzückung das Volk diese aufnahm. Es konnte seine Freude nicht bergen, und brach beim Hinweggehen in öffentliche Segenswünsche gegen ihren mildesten Landesvater aus, der ihren frommen Wünschen nachgab, und dadurch so manchem, der Vormittag nicht abkommen kann, Gelegenheit verschaffte, Nachmittag das hochwürdigste Gut anzubeten.

„Allein im Gegentheile wird die so baldige Wiederrufung dieser kaum ertheilten Erlaubniß das Widerspiel bei dem Volke bewirken; es wird ungleiche Urtheile, Aufsehen, Unzufriedenheit erwecken.

„Schon itzt, da nur erst der Ruf von dieser Abänderung vorausging, hört man verschiedenes reden. Man glaubt, es sey darauf angelegt der Andacht des frömmeren Theils allen nur möglichen Abbruch zu thun, den Hang des Volkes zur Anbetung des Hochwürdigsten zu mißbilligen. Ein so unbedeutender Unterschied, daß statt einem zwey Segen gegeben werden, ist doch so abweichend

von der Andachtsordnung nicht, daß derselbe einer Abänderung allgemeiner Gesetze gleichgehalten werde. Alles vertröstet sich von der landesväterlichen Milde des gnädigsten Monarchen in einem dem Staate so gleichgiltigen Gegenstande eine Nachsicht zu erhalten, die wenigstens einem Theile des Volkes so sehr am Herzen liegt.

„In Ansehung der Messen aber können kränkliche, fremde Durchreisende, manchmal mit hohen Würden bekleidete und in Bedienstungen stehende Priester zum Messelesen wohl nicht auf die Ordnung und eingetheilten Stunden angewiesen werden; und nur für solche, da nicht in allen Kirchen Seitenkapellen vorfindig sind, erbittet man sich die Erlaubniß, daß sie außer der Ordnung auf Seitenaltären Messe lesen können.

„Bey so gestalten Sachen stelle ich im Namen des Kardinals Erzbischofes die allerunterthänigste gehorsamste Bitte, Euer Majestät geruhen, es bey den von dem Kardinal mit Allerhöchstdero Vorwissen jüngsthin erlaubten doppelten Segen zu Anfang und Ende der vorgeschriebenen nachmittägigen Andachten, und der weiteren Erlaubniß, daß Priester unter erstbesagten Umständen auch auf Seitenaltären Messe lesen dürfen, allermildest bewenden zu lassen und dießfalls das Behörige allergnädigst zu erlassen. Wien den 2. August 1793. Allerunterthänigst gehorsamster Edmund Graf von Arz, Weihbischof, Generalvikar und Official." (Reg. Nr. 758.)

Der Weihbischof Graf von Arz sandte diese Bittschrift zur Überreichung an den Kaiser dem Grafen Colloredo und bat ihn: „Euere Excellenz belieben dieselbe Sr. Majestät mit Hochdero Vorwort zu unterstützen, da es einen Gegenstand betrifft, der so unbeträchtlich und gleichgiltig er auch in Beziehung auf den Staat scheinen mag, dennoch viel Aufsehens und Unzufriedenheit bey dem gutgesinnten Volke erwecken würde."

Der Minister Graf Colloredo schrieb am nächsten Tage, er habe die Bittschrift dem Kaiser sofort überreicht und meldete weiters: „Ich darf Euer Hochgeboren versichern, daß Allerhöchstselber allen Bedacht auf diese Vorstellung tragen und sich das Beste dieser so wichtigen Sache angelegen seyn lassen werde. (Reg. Nr. 759.)

„Mein sehnlichster Wunsch geht dahin, daß diese Sache den trostreichen Ausschlag (wie ich indessen hoffen will) erhalte, um Eurer Hochgeboren gute und zwar unverdiente Gesinnungen weiters zu verdienen."

Kardinal Migazzi war durch den Befehl, der in der Hofresolution vom 14. Juni enthalten war, daß er nämlich keine Änderung beantragen dürfe, ohne daß nicht zuvor die Hof- und Landesstelle davon in Kenntniß gesetzt wäre, sehr gekränkt und fühlte sich in seinen Rechten beschränkt, was ihn um so mehr schmerzte, weil man mit Absicht seinen persönlichen Verkehr mit dem Kaiser hindern wollte. Kardinal Migazzi beschwerte sich daher wegen dieser Beleidigung und Einschränkung seiner Befugnisse beim Minister Colloredo: „Euer Excellenz! Die Antwort, mit welcher mich Euer Excellenz zu beehren beliebet haben, macht mich so frey, daß ich mich nicht enthalten kann, Hochdieselben abermals zu belästigen.

„Das letzte meinem Consistorium von der Regierung zugekommene Decret enthält unter andern auch folgende Verordnung: Man soll künftighin in Betreff ein und anderer Abänderung in den vor einigen Jahren festgesetzten Kirchen-Andachten sich nicht eher an den Monarchen wenden, bevor man nicht der Stelle darüber einen Vortrag gemacht hat.

„Mir soll zwar nicht leicht mehr etwas auffallend seyn, weil eine lange Erfahrung mich sattsam gelehret hat, daß die beste Meinung des Souverains in geistlichen Geschäften durch jene Hände, durch welche das Geschäft seinen Lauf nehmen muß, nicht selten unwirksam gemacht wird: dieser Zwang aber, den man gegenwärtig den Bischöfen auflegen will, hat das besondere, daß nur weltliche Stelle den Bischöfen gebeut, sich in ihren Amts- und Pflichtangelegenheiten nicht eher zu ihrem Monarchen zu wenden, bevor sie nicht an die Stelle sich gewendet, und so zu sagen von ihr

*

die Weisung erhalten haben werden, sich dem Throne ihres Landesfürsten, zu welchem sonst jedem Unterthan der Zutritt offen steht, nähern zu dürfen.

„Wenn man aber auf den Gang der geistlichen Geschäfte bey weltlichen Stellen einen Blick wirft, so ist die Absicht, die man dabey erzielen will, nicht schwer zu enträthseln. Sowohl bey der Regierung als bey dem Directorio werden die geistlichen Geschäften durch einen Referenten behandlet, auf dessen Vortrag und auf die Wendung, welche man dem Geschäfte gibt, kömmt es am meisten an, und der Ausschlag hängt bloß davon ab, in welchem Lichte die Maßregeln eines Bischofs dem Souverain vorgestellt werden; ich kann aber nicht umhin gerade zu gestehen, daß nichts leichteres ist, als bey dieser die Bischöfe verkleinernden, und darf ich sagen? vielleicht selbst dem Monarchen zu nahetretenden Verordnung Sr. Majestät zu überraschen. Man nehme nur den Concurs wegen Bibliothekairs-Stelle: würdige Männer wurden beseitiget, um nur — der allerhöchsten Meinung zuwider — Zöglinge der sauberen mainzer Universität befördern zu können.

„Ich habe Euer Excellenz in meinem ersten Schreiben meine Denkungsart eröffnet, die ich auch bis Ende meiner noch wenigen Lebenstage beibehalten und die Wahrheit in der Ungerechtigkeit nicht gefangen halten werde. Stets habe ich klar geredet und geschrieben, aber nie erlaubte ich mir meinen Monarchen zu überraschen.

„Euer Excellenz vergeben diese Belästigung, die ich Hochdenselben hiemit verursachte, allein die Rechenschaft, welche ich bis zu meinem letzten Athemzuge von meiner geistlichen Verwaltung geben muß, hat mir sie, und wie ich wenigstens es wünsche, zum letztenmal, abgedrungen. Aranyos Marosch, den 11. August 1793.“ (Reg. Nr. 760.)

Schon im Jahre 1790 hatte Kardinal Migazzi den Kaiser Leopold II. gebeten, er möge die damals abgeschafften Andachten und Ceremonien der Charwoche wieder gestatten. Das eigenhändige Concept des Kardinals lautet: „Unter der Regierung Euer Kays. Majestät höchstseligen Frau Mutter wurde das hochwürdigste Gut den Charfreitag und Samstag feierlich in das heilige Grab getragen, blieb diese beide Tage ausgesetzet, die Betstunden waren eingetheilt, und endlich mit der Auferstehung wurden die Fastenceremonien geendigt.

„Die Einwohner Wiens Hoch und Niederen Standes fanden sich häufig und auferbaulich dabey ein, weil sie zu dieser Andacht einen sonderbaren Eifer jederzeit gehabt, und das schöne und fromme Beispiel des durchlauchtigsten Hauses munterte sie mehr und mehr auf.

„Se. Majestät der höchstselige Kayser haben die angemerkten Ceremonien nicht gestattet, und von Seiten der Geistlichkeit musste man sich dieser neuen Ordnung fügen, da doch die schismatische, lutherische und calvinische Gemeinden wie in anderen also auch in dieser Zeit in ihren eigenen und gewöhnlichen gottesdienstlichen Gebräuchen in denen ihnen eingeräumten Kirchen unberührt geblieben sind. Den Katholischen Gemeinden Hoch und Niedern Standes und Landes in dieser kayserlichen Residenzstadt und auf dem Lande wünscheten die Zurückbringung dieser gewiß auferbaulichen Andacht und dahero bitte ich Eure Majestät unterthänigst mir dießfalls dero höchste Willensmeinung zukommen zu lassen.

„Wenn ich nicht forchtete, Euer Majestät bey dero häufigen Geschäften überlästig zu seyn, so würde ich mich selbst unterthänigst zu Füßen legen.

„Ersterbe in tiefster Erniedrigung u. s. w. Wien den 22. März 1790.“ (Reg. Nr. 674.)

Der kaiserliche Hof hatte den Gottesdienst und die Ceremonien der Charwoche stets in der Augustiner-Hofkirche mitgefeiert, so z. B. am Gründonnerstage daselbst öffentlich kommunicirt. Das wurde nun auch abgeschafft. Die Sakristeichronik von St. Augustin bemerkt zum Gründonnerstag von 1781 (12. April): „Von Hof aus wurde heuer zum erstenmale nichts gehalten als wie andere Jahr“, und zum Charfreitag desselben Jahres wird dort bemerkt: „Se. Majestät kam kurz nach 2 Uhr und kniete auf den Betschämel, ging auch ganz in geheim bald wiederum fort.“

Im Jahre 1793 (20. Juni) konnte Kardinal Migazzi wieder einen kleinen Fortschritt in dieser Beziehung verzeichnen, wofür er sich auch außerordentlich herzlich beim Kaiser bedankte. „Eurer Majestät danke ich unterthänigst, daß Sie das 40stündige Gebet, welches so lange in der Hofkirche ausgeblieben ist, wieder haben halten lassen. Höchstdieselben können kaum glauben, wie sehr dieser Fürgang den größten Theil der Inwohner Höchstdero Residenzstadt erfreuet, und wie viele Segen über Sie ausgesprochen worden. Ein sicherer Beweis, daß Sie noch ein gutes Volk haben, welches, da es Gelegenheit zu haben wünscht, Gott öffentlich und im Angesicht aller zu dienen, sich auch vor den Spöttlern nicht scheuet, gewiß der Religion und seinen Landesfürsten noch zugethan ist." (Reg. Nr. 753.)

12. Die Ausspendung der heiligen Sakramente. — Daß sich die Räthe des Kaisers Joseph II. auch um die Ausspendung der Sakramente kümmerten, ist begreiflich. Wie sie bei anderen Dingen voraussetzten, daß Mißbräuche vorhanden seien, so auch bei der Administrirung der heiligen Sakramente. Um diese Mißbräuche kennen zu lernen, wurde dem fürsterzbischöflichen Konsistorium aufgetragen, darüber zu berichten. Dem Konsistorium waren keine bekannt und daher konnten solche auch nicht mitgetheilt werden. Als daher dieser Bericht neuerdings verlangt wurde, erwiederte Kardinal Migazzi am 4. Mai 1782: „Die bey Taufen, Copulazionen, Begräbnissen und Bestrafung derer zu Fall gebrachten Weibsbilder bestehen sollenden und allerhöchstenorts angezeigten Mißbräuche sind uns bis anhero unbekannt; und da keine nähere Anzeige geschehen, in welchen Orten oder Pfarreyen sothane Mißbräuche existiren sollten, so waren wir veranlasset allen Dechanten unseres Kirchensprengels eine dießfällige Untersuchung, wozu eine etwas längere Zeit erfordert wird, aufzutragen. Wir befinden uns daher noch außer Stand, vor Einlangung derer Decane Berichten die abgeforderte Äußerung abzugeben." (Reg. Nr. 230.)

Die Mißbräuche waren einfach nicht vorhanden.

Am 27. Oktober 1783 zeigte die Regierung dem fürsterzbischöflichen Konsistorium an, daß der Kaiser mit dem Hofdekrete vom 17. Oktober die Stola bei der Taufe „als eines zu Konstituirung eines Christen höchst nothwendigen Sacramentes" abgeschafft habe (nur dem Messner durfte man ein kleines Geschenk geben). Die Taufgebühr wurde auch aus der Stolordnung gestrichen. (Reg. Nr. 464.) Das Hofdekret vom 6. November schaffte aber auch das früher noch zugelassene Geschenk an den Meßner ab. (Reg. Nr. 465.)

Am 10. März 1784 ordnete die Regierung zur Verbesserung des Matrikenwesens an, daß vom 1. Mai an neue pfarrliche Bücher zu führen seien. (Reg. Nr. 477.)

Eine der neuen Verordnungen bestand darin, daß sich die Pathen bei der Taufe und die Zeugen bei der Trauung selbst ins Protokoll einschreiben sollten, weil sonst diese Handlungen der „Treue eines einzigen Menschen" überlassen seien.

Am 21. Februar 1786 sprach der Kaiser in einem Hofdekret den Wunsch aus, die Sakramente der Taufe und der letzten Ölung mögen in der Landessprache gespendet werden. (Reg. Nr. 591.) Dieses Hofdekret wurde aber nicht sofort allen Bischöfen zugestellt, sondern nur jenen, von welchen man mehr Entgegenkommen in dieser Angelegenheit erwartete, so z. B. dem Bischofe von Linz Ernst Johann von Herberstein. Dieser schrieb sogleich an Kardinal Migazzi, er sei bereit ein Rituale in deutscher Sprache in seiner Diöcese einzuführen. Kardinal Migazzi erwiderte: nur die Fragen und Antworten bei der Taufe und Trauung sowie die Allerheiligen-Litanei seien im neuen Rituale deutsch angeführt — sonst aber nichts. Dann fügt er bei: „Bis gegenwärtig (13. März) ist mir der dießfällige Wunsch Sr. Majestät noch nicht eröffnet worden, wenn es aber geschehen sollte, würde ich nach der dringenden Pflicht meines Amtes vorstellen, daß einzelnen Bischöfen einen allgemeinen, allzeit beobachteten Liturgischen Kirchengebrauch und die dazu bestimmte Sprache abzuändern nicht erlaubt sei." (Reg. Nr. 592.)

Am 30. März 1786 äußerte sich Kardinal Migazzi in einem Schreiben an den Erzbischof von Lemberg, Ferdinand Kitsky, daß er diesem Verlangen des Kaisers nicht nachgeben könne. Ebenso schrieb er dem Bischofe von Brünn am 2. April. (Reg. Nr. 594.)

Am 16. März war auch dem Kardinal Migazzi dieses Hofdekret zugestellt worden. Er säumte nicht gegen das Verlangen des Kaisers, das er nicht erfüllen konnte, am 10. April ausführlich zu protestiren: „Eure Kays. Königl. Majestät haben mittelst herabgelangten Hofdecrets vom 21. Hornung und präs. den 16. März d. J. den Wunsch geäußert:

„Daß die Religions- und Gottesdienstlichen Handlungen, vorzüglich aber die Verwaltung der heiligen Sacramente bei den Sterbenden und der Taufe zu größerer Auferbauung der Empfangenden sowohl als des einer solchen Handlung beiwohnenden Volkes in der Landessprache ausgeübt werden möchten, weil die Verständlichkeit solcher heiligen Handlungen und der dabei üblichen Gebete dem Volke mehrern Trost und gründlichen Unterricht darbiethen würde.

„Es sey daher diese so heilsame Absicht den hiesigen Herren Ordinariis anzuempfehlen und wurden in diesem Falle auch von ihnen zweckmäßig verfasste Kirchenagenden in der Landessprache zum Gebrauche der Seelsorger ihrer Diöcesen gewärtigt.

„Die landesväterlichen Absichten Eurer Majestät sind mir zu verehrlich, als daß ich nicht bey allen Gelegenheiten mich möglichst bestreben sollte, sie, besonders in dem, was nicht allein die Beförderung, Ausbreitung und Aufrechterhaltung der alleinseligmachenden katholischen Religion angehet, sondern auch was zu mehrer Auferbauung dero Unterthanen ersprießlich ist, in Erfüllung zu bringen.

„Dieß ist zugleich eine Pflicht, die von meinem Hirtenamte unabsonderlich und untrennbar ist: allein eben diese Pflicht fordert von mir, daß ich Eurer Majestät unterthänigst anbey aber freymüthig vor Augen lege, was mir im gegenwärtigen Falle: erstlich zu thun nicht erlaubt ist: andertens aber zu größerer Auferbauung der Empfangenden sowohl als des einer solchen Handlung beywohnenden Volkes nicht nothwendig, ja sogar nicht rathsam und nützlich zu seyn erachte.

„Es ist nicht in meiner Macht die Liturgischen Bücher besonders in Rücksicht auf die heiligen Handlungen der Sacramenten in einer anderen Sprache als welche die abendländische Kirche angenohmen und festgesetzet hat, zu gebrauchen: denn diese allgemeine Übereinstimmung ist zu einem Gesetze der Kirche geworden.

„Die lateinische Sprache war in Deutschland nie die Volkssprache und dessenungeachtet sind doch von der ersten Zeit an, als die christliche Religion in diese Länder eingeführt wurde, die liturgischen Bücher in der lateinischen Sprache abgefasset und gebrauchet worden: Es waren Zeiten, in welchen die Priester selbst wegen dem fast gänzlichen Verfall der Schulen und Wissenschaften der lateinischen Sprache kaum kundig waren, und doch hat die Kirche des lebendigen Gottes bey den Verrichtungen und Handlungen der heiligen Sacramenten die Sprache der oberwähnten Liturgie und Bücher niemals abgeändert: es wurde vielmehr in mehreren Concilien die Sorge getragen, daß die ritualia oder sacramentalia nicht willkürlich von einzelnen Kirchenvorstehern erneuert und abgeändert wurden.

„Man untersuche alle diese ersterwähnten Bücher, und es wird keines in der abendländischen Kirche können vorgezeiget werden, so in einer anderen als in der lateinischen Sprache abgefasset wäre: gleichwie die griechische Kirche, obschon deren Litteralsprache nicht mehr die Volkssprache ist, dennoch in den heiligen Handlungen, von welchen die Frage ist, die litteralgriechische Sprache sorgfältigst und unveränderlich beibehalten hat.

„Dieses erfordert auch die Einigkeit, die Gleichförmigkeit und die Wahrheit, Reinigkeit und Klarheit eines jeden Ausdruckes; wobey es um die Giltigkeit des Sacramentes zu thun ist: an welchem, wie viel daran gelegen sey, niemand mißkennen kann.

„Es muß auch eine allgemeine unveränderliche Sprache seyn, durch welche sich alle abendländischen Bischöfe, alle Gottesgelehrten ohne einen Dolmetsch, ohne einer Zweydeutigkeit in einer so erhabenen und zum Dienste des Altars unumgänglich nöthigen Gegenstande besprechen und einverstehen können, damit sowohl die Kirchenvorsteher als auch die Priester und Seelsorger an allen Orten tauglich und richtig die Kirchenhandlungen zur allgemeinen Auferbauung nach Pflicht und Würde verrichten.

„Es haben zwar die Neuerer und besonders Luther, Calvin und mehrere ihre verführten Anhänger auch in der gegenwärtigen Frage wider die katholische Kirche viele und heftige Ausfälle gemacht: allein diese einzige Lehrmeisterin der Wahrheit, welcher Jesus Christus ihr göttlicher Stifter das Pfand des Glaubens anvertrauet und bis zu Ende der Zeiten seinen Beistand versprochen, hat sich durch die ungegründeten Vorwürfe dieser falschen Lehrer nicht irre machen lassen, sie ist unbeweglich geblieben.

„Der berühmte Muratori hat nebst andern der geehrtesten Scribenten in dieser Angelegenheit wider diejenigen, welche die römische Kirche zur Zeit der unglückseligen Spaltung mit Unbilden beladen haben, sich also geäußert: Judicii inops sit, qui ob hanc Causam in jurgia et contumelias adversus romanam ecclesiam ruat, — quae linguam latinam, qualem ab apostolorum aevo accepit, adhuc retinet, quod nempe religioni sibi ducat, deserere, quae vetus ecclesia usurpavit. (Dissertat. de reb. liturg. c. 20.)

„Und der große Papst Benediktus XIV. schließet also: Tamen ut a recepto semel idiomate discedatur, et divina officia et missa in novum vulgi sermonem convertantur, ab hoc semper abhorruit, et abhorret catholica ecclesia. (Loc. cit. n. 9. seqq.)

„Eine solche Übersetzung ist auch nicht nothwendig.

„Es haben sowohl die Bischöfe als die Seelsorger und Priester den ausdrücklichen Befehl von dem ökumenischen tridentinischen Concilium erhalten öfters des Jahres und besonders zu gewissen Zeiten die Sacramente und deren Zeremonien dem Volke auszulegen, in welcher Absicht auch aus Anordnung des ersterwähnten Conciliums der römische Katechismus verfasset und aufgeleget worden, in welchem umständlich ein jedes Sacrament deutlich erkläret wird: dieses vortreffliche Werk ist auch allen meinen Pfarrern vorgeschrieben, dessen sie sich in ihren Vorträgen gebrauchen müssen.

„Die kleinen Katechismen für den Unterricht der Jugend, zum Gebrauche der Schulen und Christenlehren enthalten gleichfalls die Begriffe, die Bedeutung und die Wirkung der heiligen Sacramenten. Woraus dann von selbst sich ergibt, daß die von Anbeginn der Kirche in der lateinischen Sprache in den Abendländern eingeführten und festgesetzte Liturgie auch nur allein in Betreff der Sprache keine Abänderung nöthig habe.

„Eine solche Abänderung wäre auch nicht rathsam und nützlich. Es ist nicht darum zu thun, daß eine Sprache heiliger als die andere sey: aber es kann zugleich nicht widersprochen werden, daß die lateinische und griechische nach Einführung des Christenthums aus allen übrigen Sprachen als die würdigsten und zu den heiligsten Verrichtungen als die tauglichsten und sichersten zu seyn erachtet worden, weil alle anderen Sprachen vielen Veränderungen unterworfen, diese aber allezeit die nämlichen verblieben sind.

„Obschon in unsern Deutschland die Grund- und ursprüngliche Sprache allgemein ist, so ist doch unwidersprechlich, daß die Mundarten vieler Worte so sehr von einander verschieden, daß sie auch den Inwohnern verschiedener Länder Deutschlands fast unverständlich seyn: und es würde daraus erfolgen, daß so viele verschiedene Ritualien seyn müßten, als die Mundarten in den Ländern sind, und das öfters die Bischöfe und Priester selbst nicht selten das, was sie handeln, nur unvollkommen verstehen würden: so wenig als der größte Theil, nicht des Volkes, sondern auch derjenigen, welche sich der deutschen Sprache nach ihrem ganzen Umfange zu bemächtigen suchen, in unseren

Tagen vollkommen verstehen die in den ältern Zeiten gemachten Übersetzungen von den Evangelien von dem gothischen Bischof Ulfilas von Olfrieden; die hohen Lieder Salamons; die christliche Lehre von einem Mönche des Klosters Weissenburg; die Auslegung der Väter in altdeutscher Sprache von Notker und mehrerer anderer, die damals zum Unterrichte des Landvolkes geschrieben worden; ebenso dürfte in nachfolgenden Zeitläuften die Sprache eine solche Abänderung annehmen, daß die itzt gewöhnliche deutsche Sprache den damals Lebenden nicht leicht verständlich seyn würde.

„Wenn aber die Ritualien so oft verändert werden müssten, als die lebendige Muttersprache sich ändert, was für eine Verwirrung müsste nicht daraus entstehen? Man würde sich auch unvermeidentlich in die größte Gefahr setzen, daß solche Veränderungen von Zeit zu Zeit geschehen möchten, wo Unwissenheit oder falsche Absichten statt zu verbessern, die Liturgie verderben, diese heiligen Bücher verstümmeln, verunstalten, verdrehen und die so viele Jahrhunderte glücklich bestandene Einförmigkeit der katholischen Liturgie im ganzen Occident auf solche Art verwirren und die Gemüther der Gläubigen auf falsche Begriffe, öffentliche Ärgernisse, hitzige Zänkereien, ja zu Ketzereien verleiten würden.

„Ich beschränke mich lediglich auf unser Deutschland. Luther war gewiß der lateinischen und deutschen Sprache kundig; was für eine traurige Niederlage aber hat die katholische Kirche durch seine Übersetzungen nicht erlitten? Zu was für Zänkereien, Hitzigkeiten und Einwürfen haben solche sogar zwischen jenen, die sich von der katholischen Kirche getrennet hatten, den Anlaß gegeben?

„Dieser Vorgang ist zu sehr bekannt, als daß er umständlich erprobet werden müsste.

„Endlich sind ohnehin in unserem Ritual die in der Taufe und Ehe nothwendigen Fragstücke in das Deutsche übersetzet, auch wird die Litanei bey der letzten Öhlung deutsch abgebetet, damit die Beywohnenden mitbeten können.

„Ein mehreres zu thun ist mir weder erlaubt: es ist auch nicht nothwendig noch rathsam noch nützlich.

„Euer Majestät erleuchteter Denkungsart und Einsicht macht mich mit Grund hoffen, daß Höchstselbe diese meine Betrachtungen mildest zu begnehmigen geruhen werden.“ (Reg. Nr. 595.)

Der Kaiser ward durch solche Gründe ganz überzeugt. Es war diese ganze Sache überhaupt von seinen Räthen ausgegangen, die in ihrem Reformeifer alles Alte für Schlechte ansahen und daher beseitigen wollten, ohne es zuvor sorgfältig zu prüfen.

Kaiser Joseph II. wurde in diesem Falle sogar über die geistliche Hofkommission ungeduldig und sprach seinen Tadel über sie aus, wie aus der Resolution vom 3. April hervorgeht: „Dem Bischof Kerens ist so wie den samtlichen übrigen Bischöfen, denen dieses ist bekannt gemacht worden, in Meinen Namen zu bedeuten, daß Ich von Anwendung der Nationalsprache anstatt der lateinischen in Ausspendung der Sacramente nie eine Änderung zu treffen gesinnet ware und sie also eine weitere Auskunft zu geben nicht nöthig hätten. Der geistlichen Commission ist aber zu verheben, daß, nachdem sie so viele praktische und wichtige Gegenstände hat, die entweder noch nicht eingeführt oder zu ihrer Vollkommenheit gebracht worden sind, und die doch zum Besten der Religion dienen würden, sie sich mit dergleichen Witzlereyen und Neuerungen beschäftigt, welche zu nichts dienen als Verwirrung zu veranlassen.“ Wahrlich ein sehr zutreffendes Urtheil des Kaisers!

Wie diesen Neuerern alles Alte Anstoß gab gegen dasselbe aufzutreten, das ersieht man auch daraus, daß sie sich am Exorcismus des Salzes und an den Exorcismen, die beim Sakramente der Taufe angewendet werden, überhaupt stießen und sie abgeändert und ausgelassen wissen wollten.

Kardinal Migazzi trat natürlich gegen solch ein unbegründetes Verlangen auf und bewies aus den Dekreten des Koncils von Trient, aus St. Augustin und anderen Theologen, daß diese Exorcismen zum Ritus des Sakramentes der Taufe gehören und ohne schwere Sünde nicht ausgelassen oder abgeändert werden dürfen; weshalb sie auch bei den Schismatikern im Gebrauche sind. (Reg. Nr. 581.)

13. Das Toleranzedikt des Kaisers und die Stellung des Kardinals Migazzi dazu. — Von ungemein großer Wichtigkeit war die Publicirung des Toleranzpatentes vom 13. Oktober 1781. Dieses besitzt eine so große Bedeutung, daß es von Nutzen ist, sich dasselbe seinem ganzen Inhalte nach zu vergegenwärtigen. Es lautet: „Von der Römisch K. K. Apostol. Majestät wegen durch die N. Oe. Regierung wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, waßmaßen Höchstdieselbe mittelst Hofdecrets ddto. 13. October d. J. allergnädigst zu entschließen geruhet, daß Se. Majest überzeuget einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges und anderseits von dem großen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringt, sich bewogen befunden haben, den Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemäßes Privat-Exercitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob selbes jemals gebräuchlich oder eingeführt gewesen sey oder nicht. Der kathol. Religion allein soll der Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitii verbleiben, den beyden protestantischen Religionen aber, so wie der schon bestehenden nicht unirten griechischen, aller Orten, wo es nach der hier unten bemerkten Anzahl der Menschen und nach den Facultäten der Innwohner thunlich fällt, und sie Acatholici nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religions-Exercitii stehen, das Privat-Exercitium auszuüben erlaubt seyn. Insbesondere aber bewillige Se. Majestät:

„Erstens: Den akatholischen Unterthanen, wo 100 Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethauses oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnen, ein eigenes Bethaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen, die weiter entfernten aber können sich in das nächste jedoch inner den k. k. Erbländern befindliche Bethaus, so oft sie wollen, begeben, auch ihre erbländische Geistliche die Glaubensverwandtschaft besuchen, und ihnen, auch den Kranken, mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibs-Troste beystehen, doch nie verhindern, unter schwerester Verantwortung, daß einer von ein- oder anderem Kranken verlangte katholische Geistliche berufen werde. In Ansehung des Bethauses befehlen Se. Majestät ausdrücklich, daß, wo es nicht schon anderst ist, solches kein Geläute, keine Glocken, Thürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gassen, so eine Kirche vorstelle, haben, sonst aber, wie und von welchen Materialien sie es bauen wollen, ihnen freystehen, auch alle Administrirung ihrer Sacramenten, und Ausübung des Gottesdienstes sowohl im Orte selbst als auch deren Überbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen vollkommen erlaubet seyn soll.

„Zweytens: Bleibet denselben unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten sind, zu bestellen, über welche jedoch die hierländige Schul-Direction, was die Lehr-Methode und Ordnung betrifft, die Einsicht zu nehmen hat. Ingleichen bewilliget Se. Majestät:

„Drittens: Den akatholischen Innwohnern eines Orts, wenn selbe ihre Pastoren dotiren und unterhalten, die Auswahl derselben, wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollen, hätten sich diese des juris praesentandi allerdings zu erfreuen, jedoch behalten sich Se. Majestät die Confirmation dergestalten bevor, daß, wo sich protestantische Consistoria befinden, diese Confirmationen durch selbe, und wo keine sind, solche entweder durch die im Teschnischen oder durch in Hungarn schon bestehende protestantische Consistoria ertheilt werden, insolang bis nicht die Umstände erfordern, in den Ländern eigene Consistoria zu errichten.

„Viertens: Die Jura stolae verbleiben so, wie sie in Schlesien dem parocho ordinario vorbehalten.

„Fünftens: Wollen Se. Majestät die Judicatur in den das Religionswesen der Acatholicorum betreffenden Gegenständen der politischen Landes-Stelle mit Zuziehung eines oder des andern ihrer Pastoren und Theologen gnädigst aufgetragen haben, von welcher nach ihren

Religionssätzen gesprochen und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Recurs an die politische Hofstelle freystehen solle.

„Sechstens: Hat es von der Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bey Heurathen von Seite der Acatholicorum wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der römisch katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bey einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion sowohl von männ- als weiblichen Geschlechte ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als ein Prärogativum der dominanten Religion anzusehen ist, wohingegen bey einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben.

„Siebentens: können die Acatholici zum Häuser- und Güter-Ankaufe, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Civil-Bedienstungen in Hinkunft dispensando zugelassen werden, und sind diese zu keiner andern Eidesformel als zu derjenigen, die ihren Religions-Grundsätzen gemäß ist, weder zur Beywohnung der Prozessionen oder Functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Es soll auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bey dem Militari täglich ohne mindesten Anstand und mit vieler Frucht geschieht, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden.

„Derley Dispensationes zu Possessionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte sind bey den unterthänigen Städten durch die Kreysämter, bey den königlichen und Leibgedingstädten aber, da, wo Landeskämmerer sind, durch diese, und wo sich keine befinden, durch sie Regierung ohne alle Erschwerung zu ertheilen.

„Im Falle aber bey den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet wurden, ergeben sollten, ist hievon jedesmal die Anzeige una cum motivis an sie Regierung, und von ihr nacher Hofe, zur Einholung der allerhöchsten Entschließung zu erstatten.

„Wo es aber um das jus incolatus des höheren Standes zu thun ist, da ist die Dispensation nach vorläufig vernommener Landesstelle von dieser böhmisch österreichischen Hofkanzley zu ertheilen.

„Welch ein so anders jedermann zur Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung hiemit erinnert wird. Wien den 13. October 1781." (Reg. Nr. 193.)

Wie immer, so säumte Kardinal Migazzi auch bei dieser Gelegenheit nicht, seine warnende Stimme zu erheben und auf die Folgen hinzuweisen, die das Toleranzpatent des Kaisers haben werde. Er führte gerade bei dieser Gelegenheit eine sehr ernste, offene und unerschrockene Sprache, wie aus Folgendem erhellt: „Allergnädigster Kaiser und Herr! Meine zum hohen Alter sich neigenden Jahre habe ich bereits angetreten und sehe jenem erschröcklichen Augenblick mit großen Schritten annahen, in welchem mich der große und strenge Richter zur genauen Rechenschaft jener Haushaltung auf ewig abberufen wird, welche er mir in seinem heiligen Hause anvertraut hat.

„Ich werde zwar vermög meines theuersten Hirtenamts für alle Seelen der Heerde, in welche mich der heilige Geist gesetzet hat, diese wienerische Erzkirche zu regieren, zur Rede gestellt werden; doch sonderlich werde ich für die Seele Eurer Majestät verantwortlich seyn, weil mit solcher das Heil vieler Millionen Unterthanen auf das genaueste verbunden ist. Wehe mir nun, wenn ich den gemessenen Befehl des Herrn der Herrschenden nicht nachkommen, welchen dieser große und erhabene Gott durch Jeremiam den Propheten allen Hirten gegeben hat, daß sie, da die Umstände es fordern, nicht schweigen, sondern seinen Namen vor die Könige tragen, und auch in Ansehung ihrer die ihnen aufgetragenen Pflichten erfüllen sollen.

„Allergnädigster Herr, zu gleicher Zeit, als ich von Eurer Majestät reinstem Religions-Eyfer überzeugt seyn muß, so kann ich doch Eurer Majestät in Unterthänigkeit nicht verhalten, daß diese alleinseligmachende Kirche in eine große und augenscheinliche Gefahr laufe, und in dero Hauptstadt wie in der ganzen Monarchie die empfindlichste Wunde zu befürchten habe.

„Die allgemeine Duldung, welche denen Irrgläubigen gestattet, die Begünstigungen, welche ihnen so reichlich erwiesen, die Freiheit, die ihnen ohne Unterschied eingeräumt werden, drohen der Religion, zu welcher sich Eure Majestät bekennen, die äußerste Gefahr, für deren Erhaltung dero glorwürdigste und großmächtigste Vorfahrer so viele Sorgen getragen haben.

„Wie ich in beygegebener unterthänigster Vorstellung nach Wichtigkeit der Sache Eurer Majestät vor Augen zu legen mich um so mehr verpflichtet finde, als es verstorbener Herr Kardinal von Kolonics auch nur in Betrachtung der dazumal weit entferntern Gefahr beyliegende unterthänigste Vorstellung höchstdero in Gott ruhenden Herrn Großvater Kaiser Karl den Sechsten zu Füßen gelegt. Wien, den 17. October 1781." (Reg. Nr. 194.)

Also vier Tage nach Erscheinen des Patents erhob bereits Migazzi seine Stimme dagegen.

Die Vorstellung des Kardinals Sigismund Kollonitsch ist sehr umfangreich: sie zählt 29 Folio-Seiten. Der Kardinal beruft sich zumeist auf die Kirchenväter und das Beispiel der ersten christlichen Kaiser und schließt: „Ich ziehe Alles zusammen: Wenn ein Landesfürst durch dringende Umstände als da öfters sind, die Übermacht seiner Feinde, ein fast allenthalben eingerissenes Übel, welchem er auf fast allen Seiten Einhalt zu thun nicht im Stande ist, gezwungen wird, so kann er zwar, doch mit möglicher Behutsamkeit und Mäßigung denen Glaubensabtrünnigen einige Freiheiten eingestehen, doch aber kann er aus einer gefälligen Nachsicht, oder auch sich verschaffen kommenden mehreren Nutzen seines Staats einigermaßen, die in berührten Umständen eingestandenen Freyheiten ohne Verletzung seines Gewissens nicht vergrößern und vermehren.

„Dieser Satz gründet sich auf das natürliche Recht, weil ein Landesfürst als ein Vater seines Volkes verbunden ist, das Beste der Unterthanen durch Ausübung seiner weltlichen Macht zu suchen; jenes aber, wovon das ewige Heil abhängt, ist gewiß das erste, das beste und das größte. Er ist als ein Gewaltträger Gottes unumgänglich gehalten, Ihm und der von Ihm geoffenbarten Religion, in welcher er allein ein Wohlgefallen hat, sowohl in seiner Person als in den ihm von Gott anvertrauten Unterthanen getreu zu verbleiben: denn darum ist er hauptsächlich als ein Heerführer in Israel gesetzet worden. Er ist ein Vater seiner Unterthanen.

„Alle H. H. Väter, alle allgemeinen Kirchenräthe, alle Gottesgelehrten führen diese und keine andere Sprache: was einige heurige, das süße Joch Jesu Christi von sich abwerfen wollende Geister, einige spitzige Federn, sonderbar in diesem Jahrhundert zu Papier gebracht haben, kann einem Landesfürsten nicht zur Richtschnur dienen, weder sein Gewissen, denn dergleichen Schriftsteller hat Gott nicht zu Lehrer der Religion und der Dinge, die mit ihr so nahe verbunden sind, bestimmet. Die unfehlbare und einhellige Stimme der Kirche muß in diesen Fällen allein Eingang finden, wenn man anders richtig die seinen Waagschalen gefunden werden und auch auf dieser Welt in die Länge seine und seiner Unterthanen Glückseligkeit befördern und vestftellen will."

Wie das Toleranzpatent von den Andersgläubigen aufgenommen und ausgelegt wurde, das ersieht man aus der Äußerung Großhoffinger's, welcher schreibt: „Die Toleranzgesetze des Kaisers erregten bei den Akatholiken einen übermäßigen Freudentaumel, der sie zu den größten Unbesonnenheiten und unbescheidensten Handlungen gegen die Katholiken verleitete. Die Staatsreligion oder die der Mehrzahl wurde von ihnen auf das unanständigste beleidigt, ihre Priester verspottet und so Thätlichkeiten und ärgerliche Auftritte beiderseitiger Intoleranz hervorgerufen." (Leben und Regierungsgeschichte Joseph II. Stuttgart, 1842., II., 133.)

Daß diese Ausschreitungen der Andersgläubigen gegen die Katholiken stattfanden, das wird uns von der Regierung selbst bestätigt und wären sie nicht der Rede werth gewesen, so würden sie gewiß gar keine Erwähnung gefunden haben. Nun aber war die Regierung am 16. Jänner 1782 genöthigt in einem Circulare gegen diese Ausschreitungen mit allem Ernste und aller Strenge aufzutreten. „Seine kaiserl. königl. apostolische Majestät haben mittelst Hofdecrets

*

de dato 2ten praesentato 9ten dieß allergnädigst anher gelangen zu lassen geruhet; Nachdem höchsten Orts zu vernehmen gekommen ist, daß hie und da einige Unterthanen die allermildeste landesfürstliche Gesinnungen in Ansehung der christlichen Toleranz ganz widrig auszulegen, und gegen die katholische Religion einige Zudringlichkeiten theils in Reden theils in Thätigkeiten auszuüben sich unterstanden; so haben Se. kaiserliche königliche apostolische Majestät in der Absicht, um allem weiteren Ausbruche solcher Unruhen vorzukommen, folgende Maßregeln gnädigst festzusetzen geruhet, wornach sich nicht nur Regierung selbst unabweichlich zu achten, sondern auch die untergeordneten Kreisämter, Magistrate und Obrigkeiten genau zu instruiren habe, was sie in dergleichen Fällen zu thun und dem Volke zu befehlen haben; nämlich

„1mo. Sobald sich eine Unruhe äußern, sey den Acatholicis zu erklären: daß sie sich auf das Genaueste nach dem erlassenen Toleranzpatente zu verhalten hätten; es sey ihnen keineswegs darinn verstattet, einander weder in dem Orte selbst, noch weniger in andern Ortschaften aufzusuchen, sondern ein jeder, der sich zu einer andern als der katholischen Religion bekennen wollte, habe sich entweder bei seinem Wirthschaftsamte, dem Magistrate, oder bey dem Kreysamte jedoch ohne Beyziehung des Pfarrers schriftlich zu melden; das Wirthschaftsamt oder der Magistrat, welche dem sich Meldenden einen Zettel über die geschehene Anmeldung zu geben hätten, habe jede Woche solches dem Kreisamte anzuzeigen, welches sodann, wenn es die im Patente vorgeschriebene Zahl der Familien finden wird, solches ihr Regierung mit dem Gutachten, ob, wo, und auf welche Art den Unterthanen ein Bethaus und ein Geistlicher zu gestatten sei? einzuberichten habe; wornach Regierung selbes gleich zu gestatten, oder gar abzuschlagen erachtete, selbes auf das schleunigste nach Hof anzuzeigen haben werde.

„2do. So wie ihnen Akatholischen ihr Gewissen und Glaube freygestellt werde, so dürfen sie im Gegentheile sich nicht unterfangen ihre katholischen Mitbürger, Eheweiber oder Männer, Kinder oder ihr Gesind zu ihrer Religion durch Drohungen oder Verachtungen zu zwingen oder anzuhalten: Vielweniger aber

„3tio. Schmähungen oder Thätlichkeiten auszuüben, den Gottesdienst einer anderen Religion zu verachten oder zu verschmähen, oder sich gar an Kirchen, Bildern, Statuen 2c., oder anderen zur Religion gehörigen äußerlichen Sachen zu vergreifen, maßen sie sonst ohne Nachsicht, nicht wegen des Glaubens oder der Religion sondern als Störer der öffentlichen Ruhe, und weil sie auf die ungerechteste Art selbst einen Gewissenszwang gegen andere auszuüben sich unterfangen, mit aller Schärfe gestraft werden sollen.

„4to. Sollen sie sich in den Wirthshäusern und bei allen Zusammenkünften von allem Religionsgespräche noch mehr aber von aller Verachtung und Verschmähung um so gewisser enthalten, als widrigenfalls sowohl sie als die Wirthe und Grundobrigkeiten, die es zulassen, deswegen unnachsichtlich gestraft werden würden. Sowie hingegen

„5to. Die katholischen Unterthanen ihren irrenden Brüdern alle Liebe und Gewogenheit bezeigen, und sich ebenfalls von allen Streitigkeiten über den Glauben, folglich auch um so mehr von Schmähungen und Thätigkeiten unter eben solcher Bestrafung enthalten sollen. Diese allerhöchste Anordnung hätten sich die Kreisämter, Magistrate und Wirthschaftsämter sowohl als die Regierung selbst beständig vor Augen zu halten, solche bey sich ergebender Gelegenheit den Unterthanen als einen Allerhöchsten Befehl, jedoch ohne allen Zusatz oder Hinweglassung kund zu machen, auch die Dorfrichter und Wirthshausinhaber darnach zu instruiren. Sie hätten aber dabey

„Erstens: Keinen Haß oder Abneigung gegen jene Unterthanen zu zeigen, die sich sonst ruhig verhalten, und sich allein zu einer anderen Religion bekennen, noch weniger aber in Begünstigungen oder Strafen wegen sonstiger Vergehen hierwegen einen Unterschied zu machen, vielmehr ihnen mit Liebe und Sanftmuth zu begegnen.

„Zweitens: Wenn die akatholischen Unterthanen zusammenkommen, um ihre Gebethe zu verrichten, oder zu lesen, und wenn sie sich sonst ruhig verhalten, sie gar nicht stören, und dieses noch weniger, wenn solches zu der Stunde, wo die Katholischen ihren Gottesdienst haben, geschehe.

„Drittens: Wenn wegen Thätigkeiten, Schmähungen u. s. w. eine Strafe nöthig wäre, sey ihnen allemal klar und deutlich zu sagen, warum dieses geschehe, und daß es keineswegs ihres Glaubens wegen sei; wobey auch genau zu beachten komme, daß, wenn zugleich Katholische den Anlaß gegeben hätten, oder in derley unruhigem Betragen verflochten wären, sie ebenfalls unnachsichtlich bestraft werden sollen.

„Die Geistlichkeit habe sich von allen Controversien und Schmähungen auf der Kanzel bey den Christenlehren und im Umgange zu enthalten, nur die Lehre Jesu Christi und der katholischen Kirche auszulegen, ihre Gründlichkeit und Nutzbarkeit ohne Sticheleyen auf Glaubensgegner darzuthun, die Religion, die Sittenlehre mehr den Menschen einzuprägen und anzuempfehlen als Gelehrsamkeit und theologische Zwistigkeiten dem sie nicht begreifen könnenden Volke auszukramen; welches sie Regierung nicht nur selbst, sondern auch durch die Ordinariate der gesammten Geistlichkeit mit dem Beysatze bedeuten zu lassen habe, daß sie im Widrigen der gehörigen Ahndung nicht entgehen würde. Wo hienächst sich wegen Einschleppung protestantischer Bücher an die neuvorgeschriebenen Censursregeln und Vorschriften inzwischen genau zu halten sey.

„Im übrigen bringe die allerhöchste Anordnung ohnehin mit sich: daß, wo Gemeinden mit der vorgeschriebenen Anzahl zur akatholischen Lehre sich bekennen, zu deren Besorgung mit den benöthigten Geistlichen die Bestellung aus den dießseitigen hungarischen Landen, oder dem Teschnischen, alsogleich gemacht werden solle. An diese Vorsehung werde daher sie Regierung, damit es sodann den erklärten Gemeinden an tüchtigen, bescheidenen und rechtschaffenen Geistlichen nicht gebrechen möge, neuerdings hiemit gewiesen, besonders aber gehet hiebey der ausdrückliche allerhöchste Wille und Befehl dahin, daß durch eben die akatholische Geistliche sodann dem Volke, so, wie es dermals durch die Pfarrer vorgeschriebenermaßen zu geschehen habe, die höchste Absicht, und der Sinn der christlichen Toleranz mit der gehörigen Bescheidenheit ebenfalls erkläret und wohl eingepräget werden solle. Wien, den 16. Jänner 1782." (Reg. Nr. 211.)

Auch Dr. Franz Krones (Österreichische Geschichte, IV. Band, Seite 499) spricht von einem „Mißerfolge" des Toleranzpatentes. Dieser erhellt schon auch daraus, daß eine Reihe von Verordnungen (so zwei an einem Tage, und zwar am 9. April 1782) erlassen werden mußten, um das Toleranzedikt auszuführen. Einige mögen angeführt werden.

Dem „Circulare" vom 16. Jänner 1782 folgte am 31. Jänner schon wieder ein weiteres. „Seine kaiserliche königliche Majestät haben bey Gelegenheit verschiedener eingelangten Berichte allergnädigst zu entschließen und anzuordnen geruhet: daß zu den durch Circular vom 16ten dieß in Toleranzsachen festgesetzten Maßregeln und Vorschriften auch noch Folgendes zur Richtschnur genommen und auf das Genaueste beobachtet werden solle.

„Erstens: Seyen Erklärungen von ganzen Gemeinden oder die nur haufenweise geschehen, keineswegs als schon zum Beweise geltend anzusehen, sondern alle diese sich meldenden akatholischen Unterthanen müssen nochmals zum Amte oder zum Magistrate vorgerufen und allda einzeln, sowohl Männer als Weiber, im Beyseyn eines von dem Ordinario eigends hiezu aufgestellten Geistlichen, um ihre Religion, ihre eigentlichen Glaubensgrundsätze, dann ihre Zweifel kurz und bündig befragt werden. Diese einzelnen Erklärungen der Akatholischen seyen dann in Kürze aufzunehmen, denselben vorzulesen, und von jedem Unterthane besonders mit Beysetzung seines Namens oder seines Handzeichens zu unterfertigen. Der beysitzende geistliche Commissär habe vermög seiner ohnehin aufhabenden vorzuglichen Pflicht sich bestens zu befleißen, diejenigen, die ganz unwissend oder in ihren Grundsätzen schwankend, oder in der Religion, die sie sich auswählen, gar nicht unterrichtet wären, mit guten,

sanften und überzeugenden Worten und einleuchtenden Beweisen zu belehren und zur katholischen Religion zurückzuführen. Sollten aber einige Unterthanen zu einer andern als im Toleranzgesetze nicht begriffenen Religion oder Sekte sich erklären wollen, so seyen diese mit ihren Erklärungen auf der Stelle abzuweisen und ihnen zu bedeuten: daß eine derley Religion nicht bestehe, noch je werde geduldet werden; daß Höchstseiner Majestät ernstlicher Wille und Befehl dahin gerichtet sey, außer den im Toleranzgesetze ausdrücklich benannten dreyen Religionen sonst keine andere zu dulden; daß daher alle diejenigen, die sich nicht zu der einen oder andern der geduldeten dreyen Religionen bekennen würden, für katholisch gehalten und geachtet werden müßten; und daß folglich derley Unterthanen keine Zusammenkünfte, noch die Verrichtung eines Gottesdienstes jemals gestattet werden könne. Worauf von allen Obrigkeiten und Behörden mit Ernste auf das Genaueste gehalten werden soll.

„Zweytens: In jenen Gegenden, wo sich die Unterthanen zu einer oder der andern der geduldeten dreyen Religionen auf vorbemeldte Art schon erklärt haben, sey denselben kundzumachen, daß sie insolang, bis sie ihren eigenen Pastor, Schulmeister und Bethaus auf die bereits umständlich vorgeschriebene Art erhalten werden, ihre Kinder noch fortan die katholischen Schulen zum Lesen und Schreiben schicken, sowie in Ansehung der Taufen, Trauungen und Begräbnisse sich so, wie bisher, an den katholischen Seelsorger wenden sollen. Die aufzunehmenden Schulmeister aber müßten in der Normallehre wohl unterrichtet und Landeskinder seyn.

„Drittens: Wenn nun ein Pastor oder Schulmeister wirklich präsentirt oder die Errichtung eines Bethauses angesucht würde, so hätten die Obrigkeiten und Stellen sich nach der dießfälligen höchsten Vorschrift ganz genau zu achten; in die Untersuchung der Vermögensumstände der akatholischen Unterthanen, und ob, dann mit wie viel sie den aufzunehmenden Pastor oder Schulmeister zu dotiren im Stande seyen, keinesweges hineinzugehen; sondern sie hätten es lediglich der Sorge der Akatholischen zu überlassen, ihren aufgenommenen Pastor und Schulmeister nach selbst eigenem Wohlgefallen zu dotiren und zu unterhalten. Übrigens sey eben nicht nöthig, immer neue und eigene Bethäuser herzustellen, und könne vielmehr nach Umständen gestattet werden, daß die Akatholiken andere schon vorhandene Häuser, oder ganz, oder zum Theile hiezu gebrauchen mögen.

„Viertens: Sey schon im ersten Punkte des unterm 13ten October vorigen Jahrs kundgemachten Toleranzgesetzes verordnet, daß die akatholischen Unterthanen bey schwerester Verantwortung nie verhindern sollen, daß der einem oder anderem Kranken anverlangte katholische Geistliche herbeygerufen werde. Um aber sich dessen, daß eine solche Berufung eines katholischen Geistlichen nicht verhindert werde, noch mehr zu versichern, wollen Seine Majestät als ein Vorrecht der herrschenden Religion gnädigst gestatten, daß der katholische Seelsorger derley akatholische Kranke von sich selbst, und ohne daß er eigends gerufen werde, einmal besuchen, ihnen seinen christlichen Beystand anbieten, und falls derley Kranke ein Verlangen zur katholischen Religion zurückzukehren, und in derselben zu sterben äußern sollten, ihnen sodann allen hiezu erforderlichen Beystand leisten möge. Wobey jedoch diesen Seelsorgern ernstlich zu befehlen sey: daß sie in solchen Gelegenheiten aller möglichen Bescheidenheit, Sanftmuth und christlichen Liebe sich zu gebrauchen, sich hiebey aller Zudringlichkeit sorgfältigst zu enthalten, folglich: wenn der Kranke sich ihrer nicht gebrauchen wollte, sie sich auch ohne weiterem zu entfernen hätten.

„Endlich haben Seine Majestät weiter allergnädigst zu verordnen geruhet: daß, da die Religionserklärungen einzeln abgefordert werden, auch an jenen Orten, wo eben die bestimmte Zahl von 100 Familien nicht vorhanden wäre, sondern, wo nur überhaupt gerechnet, 500 Personen sich befänden, auf deren Verlangen ein eigenes Bethaus und Schule zu halten gestattet werden möge. Wien den 31. Jänner 1782.“ (Reg. Nr. 213.)

Daß trotz des Dekretes vom 16. Januar immer wieder Ausschreitungen und Unordnungen vorkamen, ersieht man aus einer Stelle des „Circulares“ vom 9. April 1782, wo es heißt: „Sollten

sich bey dem Erklärungsacte selbst einige Unterthanen eines ungeziemenden Betragens gegen den geistlichen Commissarium oder Beamten schuldig machen, oder sonst Ausschweifungen und Unfug verüben, so seien selbe dem Kreisamte ungesäumt namhaft zu machen, und von demselben gebührend zu bestrafen, wie denn auch, wenn eine Kreisperson zugegen sey, ohnehin keine unanständige Rede oder Handlung ungestraft geduldet werden könne.

„Überhaupt befehlen Se. Majestät ausdrücklich und ernstlich, daß gegen die dem Befehle Widerstrebenden und der sich impertinent zeigenden Individuen alsogleich streng verfahren, zugleich aber auch alle übrige Akatholiken freundschäftlichst und väterlichst behandelt werden sollen, damit sie sehen, daß es nicht um der Religion willen, sondern wegen der Aufwiegling und Widerspänstigkeit geschehe.“ (Reg Nr. 266.)

Der Schluß des citirten Circulares lautet: „Endlich sey den Kreisämtern nochmals nachdrücklichst einzubinden, daß sie immerhin ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die Hindanhaltung alles Gewissenszwanges tragen, somit alle jene, es seyen Katholiken oder Akatholiken, die ihre Hausgenossen oder Mitnachbarn mittelst Drohungen oder Zwangs zu einer ihren Gesinnungen entgegengesetzten Erklärung zu bemüssigen sich unterstehen und auf solche Art eben jenen Gewissenszwang, den sie für ihre Person so sehr verabscheuen, gegen andere auszuüben sich anmaßen, und eben dadurch wider die allerweisest gestattete Gewissensfreyheit sich versündigen, jedesmal scharf und unnachsichtlich bestrafen sollen.“

Wie es mit vielen Leuten, die sich nun als Akatholiken anmeldeten, bestellt war, das ersieht man ganz deutlich und klar aus dem ersten Punkte des Cirkulares vom 16. April 1782: „Es entstehe die Frage, ob jene, die entweder gar keinen oder keinen zureichenden Unterricht in der akatholischen Glaubenslehre haben, zu der sie sich bekennen, dennoch unter die wirklichen Akatholiken gerechnet, und mit deren Einbegriffe die normalmäßige Zahl beurtheilt, oder ob derley Leute, weil sie und vorzüglich die Jugend keinen hinlänglichen Unterricht in der wahren allein seligmachenden Religion haben, als wahre Katholiken betrachtet, folglich, wo nicht in der Güte, auch ebenfalls mit Gewalt der katholischen Geistlichkeit zum Unterrichte übergeben werden sollten? Es würde aber die Übergebung dieser Leute an die Geistlichkeit der durch die Toleranzgeneralien vorzüglich abgezielten Gewissensfreyheit platterdings entgegen laufen, und andurch der kaum noch beseitigte und unter keinerley Vorwande zu rechtfertigende Gewissenszwang gar bald wieder in seiner vorigen gehässigen Gestalt zum Vorscheine gebracht werden.“ (Reg. Nr. 228.)

In Ungarn waren die Protestanten mit dem Toleranzpatente sehr unzufrieden. Sie ärgerten sich schon über das Wort „Toleranz“, da sie keine nur geduldete, sondern eine von den Reichsgesetzen anerkannte Konfession bildeten. Sie sahen auf einmal ihre von den Reichsgesetzen „recipirte“ Religion in eine bloße „tolerirte“ umgewandelt. Sie ärgerten sich ferner, weil das Patent erklärte, die neuen Begünstigungen seien nicht durch Gesetzeskraft, sondern aus königlicher Huld verliehen worden. Sie nahmen Anstoß, daß Kaiser Joseph früher seinem Toleranzpatente entgegengesetzte Verordnungen bestehen ließ, z. B. die Entrichtung der Stolagebühren an die katholischen Pfarrer, die Einrichtung ihrer Schulen nach dem Muster der katholischen, und die Verpflichtung, ihre Kinder, wo es keine protestantischen Schulen gab, in die katholischen zu schicken. Darum zögerte selbst die Statthalterei in Ungarn mit der Publikation des Patentes, und als dieß geschehen mußte, erklärten die Komitate Preßburg, Neutra, Hont, Zips, Trentschin u. a., daß sie die Vollziehung nicht zugeben würden. Auch Gewaltthätigkeiten gegen die Katholiken kamen vor. Männer und Weiber, Kinder und Gesinde wurden durch Drohungen oder Beschimpfung zum Übertritt zum Protestantismus gezwungen, katholische Kirchen und Kultusgegenstände beschädigt und entehrt.

Dr. Albert Jäger äußert sich über das Toleranzpatent auf folgende Weise: Da der Übertritt zum Protestantismus so leicht gemacht war, — der Übertretende durfte sein Vorhaben nur

schriftlich dem Magistrate, oder den Wirthschaftsbeamten, oder dem Kreisamte anzeigen; — da sich ferner der Kaiser mit einer unverkennbaren Vorliebe um die Organisirung des protestantischen Kirchenwesens annahm, so entstand bei den Katholiken der Verdacht, der Abfall vom Katholicismus werde von Joseph nicht bloß geduldet, sondern gewünscht und mit Vortheilen begünstigt. Es machte böses Blut, daß Joseph in Wien, in der unmittelbaren Nähe der kaiserlichen Burg, die seine Ahnen mit katholischen Gründungen umgeben hatten, aus dem aufgehobenen Kloster der Clarissen zwei protestantische Bethäuser entstehen ließ, und daß hier zur Förderung und Begründung des Protestantismus nicht unbedeutende Stiftungen gemacht werden durften, gerade zu einer Zeit, wo die katholischen Stiftungen aufgehoben wurden. Zur Gründung der protestantischen Bethäuser in Wien durfte der reiche, später vom Kaiser zum Grafen erhobene Banquier Fries 10.000 Gulden, die Reichsstadt Hamburg 12.000 Mark Silber, der sächsische Gesandte 400 Dukaten, und der König von Dänemark nebst der vollständigen Einrichtung der Gesandtschaftskapelle noch 24.000 Gulden stiften. Joseph ernannte den dänischen Gesandtschaftsprediger, den die Protestanten in Wien zu ihrem ersten Prediger wählten, zum ersten niederösterreichischen Superintendenten, und übergab ihm sogleich 20 Pfarrer, deren Gemeinden freilich größtentheils erst entstehen mußten.

Den Vorwürfen, welche den Kaiser wegen dieser den Protestanten gewährten Erleichterung ihrer Lage trafen, sah sich Joseph genöthigt mit einem Patente vom 26. April 1782 entgegenzutreten. „Obwohl Seine Majestät", so lautete des Kaisers Rechtfertigung, „sich in dem Toleranzpatente über dessen Zweck ganz klar und deutlich ausgesprochen, haben sich doch Manche seither beigehen lassen, über die allerhöchste Verordnung ganz irrige Begriffe zu verbreiten und auszustreuen, als wäre es Seiner Majestät nicht nur ganz gleichgiltig, zu welcher Religion sich ihre Unterthanen bekennen, sondern als ob der Abfall von der katholischen Allerhöchstdenselben sogar zum Wohlgefallen gereiche; als würden diejenigen, die sich zu diesem Abfall erklärten, sogar mancher Vortheile theilhaft, und als genügte schon die bloße Erklärung nicht mehr katholisch sein zu wollen, um sich von jeder Religion loszusagen. Die Anzeige von solchen höchst ungereimten Vorspiegelungen haben Seine Majestät nicht anders als mit gerechtestem Unwillen aufnehmen können. Gleichwie die Aufrechterhaltung der alleinseligmachenden Religion, deren Aufnahme und Verbreitung nur durch Unterricht und wahre Überzeugung am sichersten erreicht werden mag, Seiner Majestät theuerste Pflicht und angelegenste Sorgfalt bleibt, so ist auch Allerhöchstdero landesväterlicher Wunsch dahin gerichtet, daß dero Unterthanen ohne Ausnahme eben dieser heiligen Religion, deren Förderung Seiner Majestät so sehr am Herzen liegt, aus freiwilliger Überzeugung anhangen, und auf diesem sichersten Wege ihr Heil erwirken möchten. Weit entfernt aber zur Erzielung dieser erwünschten Übereinstimmung je Zwang anzuwenden, haben Seine Majestät sich aus Menschenliebe bewogen befunden, auch jenen ihrer Unterthanen, welche Kenntniß und Überzeugung dem Schooße der katholischen Kirche noch nicht einverleibt haben, und die vielmehr einer der protestantischen in den Erbländern tolerirten Religionen zugethan sind oder sich dafür erklären, fortan die Duldung und das Exercitium ihrer Religion nach der bestimmten Vorschrift zu verwilligen." Am Schlusse der Erklärung folgte der Auftrag an die Kreisämter dem irrigen Wahne, und wenn Bosheit mitunterliefe, auch mit Strafen entgegen zu wirken. Die Rechtfertigung hatte aber nicht die gewünschte Wirkung.

Das allgemeine Mißvergnügen mit dem Toleranzpatente hatte sofort zur Folge, daß der Kaiser nacheinander mehrere Verordnungen zur Beschränkung der Zugeständnisse des Patentes erlassen mußte, von denen mehrere die Unzufriedenheit besonders der in ihren Hoffnungen und Forderungen Getäuschten vermehrten. So wurde mit Hofdekret vom 15. December 1782 der letzte December als Termin für die Annahme der unbedingten Übertrittserklärung festgesetzt; wer nach dem 31. December sich meldete, wurde abgewiesen und einem katholischen Geistlichen zu einem sechswochentlichen Religionsunterrichte übergeben. Am 30. April 1783 wurde allen denen, die nicht mit einem obrigkeitlichen

Zeugnisse über ihren Protestantismus versehen waren, der Besuch der protestantischen Predigten und Religionsübungen verboten. Es wurde ferner verordnet, daß wer sich weigert, sich dem sechswochentlichen Unterrichte zu unterziehen und sich demnach als Protestant gerirt, vom Kreisamte zum sechswochentlichen Unterrichte zwangsweise verhalten werden soll, „um“, wie das Dekret erklärt, „den Abfall von den Dominanten zu den bloß tolerirten Religionen wenigstens zu erschweren.“ Am 3. Juni 1783 erschien eine Verordnung, die sich mit dem Toleranzpatente wohl schwer vertrug: „daß, wer während des sechswöchentlichen Unterrichtes vor seinem Übertritt zum Protestantismus auf das Sterbebett käme, durchaus als Katholik zu betrachten sei, unter keinem Vorwande von einem Pastor akatholischer Konfession besucht werden dürfe, sondern sich dem katholischen zu fügen habe.“ Von gleicher Inkonsequenz waren die Verordnungen, daß wer sich zu keiner von den drei geduldeten Religionen bekennen wolle, als Katholik anzusehen und zur Beobachtung der katholischen Disciplin anzuhalten sei; hingegen solche, die aus Mangel an jedem Unterricht in der, wie das Dekret sagt, „wahren, alleinseligmachenden Religion“, wenn sie sich zum Übertritte melden, gar nicht wissen, was sie verlassen oder anstreben, ohne weiters als Protestanten anzusehen seien, „weil jeder, der sagt, nicht mehr beim katholischen Glauben bleiben zu wollen, auch von dem Augenblick an, da er dieses sagt, schon nicht mehr für katholisch gehalten werden kann.“

Noch größer war der Widerspruch, in welchen Kaiser Joseph durch sein Verfahren gegen eine Sekte in Böhmen mit den Grundsätzen der Toleranz gerieth. Im Chrudimer Kreise gaben sich Bauern, verführt wie es scheint von einem Schacher treibenden Juden, Anfangs für Abrahamiten, später für Deisten aus. Diesen wurde kurzweg eine Frist gegeben, um sich der katholischen oder einer der tolerirten Konfessionen anzuschließen. Da sie sich dessen weigerten, wurden ihnen die Kinder weggenommen und 247 Mann an die siebenbürgische Grenze deportirt und dort unter die Grenzregimenter gesteckt. Am 10. Juni 1783 erschien hierauf folgendes Dekret: „Wenn ein Mann oder ein Weib oder wer immer bei einem Ober- oder Kreisamte sich als Deist meldet, sollen ihm ohne alle weitere Rückfrage 24 Prügel oder Karbatschenstreiche auf den Hintern gegeben und er damit nach Hause geschickt werden. Dieses ist so oft zu wiederholen, als er sich neuerdings als Deisten meldet, nicht weil er ein Deist ist, sondern weil er vorgibt, etwas zu sein, von dem er nicht weiß, was es ist. Aber auch derjenige, der einen in der Gemeinde einen Deisten nennt, oder als solchen angibt, soll vom Ober- oder Kreisamte mit 12 Stockstreichen belegt werden.“ Selbst die wärmsten Lobredner Joseph II. können nicht umhin, ihre Mißbilligung über dieses Verfahren auszusprechen, weil es nicht nur mit den in der Toleranz-Ankündigung ausgesprochenen Grundsätzen, sondern selbst mit den, auch gegen Unwissende und Verirrte nie zu beseitigenden Forderungen der Humanität im grellsten Widerspruche stand.

14. Das Generalseminar in Wien. — Am 30. März 1783 erschien das Hofdekret, das jede geistliche Privat-Erziehungsanstalt an Bischofsitzen und in Klöstern für aufgehoben erklärte und die Errichtung von General-Seminarien anordnete. Das Dekret lautete in seinem Eingange: „Die General-Seminarien sollen der gemeinschaftliche Bildungsort für die künftigen Weltgeistlichen und Religiosen sein; dort haben alle Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, den ganzen theologischen Cursus zu hinterlegen, und nach dessen Vollendung ein Jahr alle Arten von praktischen Seelsorgsverrichtungen unter der Seminar-Direktion auszuüben“. Solche Institute wurden in Wien, Pest, Pavia und Löwen und als deren Filialen die Seminare zu Graz, Olmütz, Prag, Innsbruck, Freiburg und Preßburg errichtet.

Die Bischöfe waren mit Recht darüber ungehalten, daß man ihnen eines ihrer Rechte, die künftigen Seelsorger in ihren Diöcesen selbst heranzubilden, antastete. Nicht weniger mußte sie es schmerzen, daß die Erziehung des jungen Klerus in den Generalseminarien eine keineswegs in jeder Hinsicht richtige und kirchliche war.

Das Seminar von Brünn lenkte die Aufmerksamkeit in unliebsamer Weise durch seinen Spiritual Blarer, geboren zu Schmerken am Zürcher See, früher Gesandtschaftsgeistlicher zu Berlin, der zu einem Erzieher junger Kleriker ganz und gar ungeeignet war, auf sich. Der Fürsterzbischof von Olmütz Graf Anton von Colloredo-Mels und Wallsee verklagte Blarer, weil er sich gegen den Direktor und gegen ihn selbst auch eines „unanständigen, seditiosen, allen Gehorsam aufkündigenden und nur einem engländischen Presbyterianer angemessenen Betragens" schuldig gemacht. Den Alumnen gab er die protestantische Bibel „zur Übung im Übersetzen aus dem Französischen" ebenso die von Päpsten und Bischöfen verbotenen Schriften von Quesnel, Pascal und Arnauld in die Hand.

Den Alumnen brachte er gefährliche schismatische Grundsätze bei; was durch die Aussagen (Reg. Nr. 169) einiger Theologen bekräftigt wurde. Das Protokoll derselben wurde vom Fürsterzbischofe von Olmütz auch an Kardinal Migazzi gesandt und dieser machte darüber folgende Bemerkungen: „Ich habe die mir mitgetheilte schrifften überlesen, und genau erwogen.

„Die junge Leuthe sind zu bedauern, daß sie in einer solchen schulle und obsicht sind, doch halte dafür, daß diejenige, welche sonderbar darauf beharren, des Quesnels Buch Reflexions morales sur le nouveau testament lesen zu wollen, und solches sich nicht verbitten lassen, weder ad ordines noch ad communionem zuzulassen sind, denn da dieses Werk von dem Haupte der Kirche und von der Kirche selbst feyerlich verbotten worden, und eine materie angehet, die gewiß ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist, da es um theologische und moralische Lehren zu thun ist, so ist es auch gewiß, daß die Seminaristen, von welchen die Frage ist, durch ihre Halsstarrigkeit und Ungehorsam sich schwer vergehen, und in einer Todtsünde, welche sie selbst öffentlich bekannt gemacht, sich unglücklich finden, und ihr Gewissen befangen haben, übrigens wird das Seminarium niemals zum Nutzen der Kirche, ja im Gegenspiel, zu ihrer Verderbniß seyn, wenn nach der zu allen Zeiten beobachteten Ordnung solches nicht vollkommen von dem Bischof abhanget, und die Oberen von ihm gestellet werden. Daher ich auch bey dessen Errichtung mich freymüthig erkläret habe, daß besser kein als ein solches Seminarium seyn werde. Überhaupt die Gründe, welche die jungen Leute insgesammt von dem Gehorsam, welchen sie der Kirche und ihren Bischöfen leisten sollen, anführen, sind so beschaffen, daß die Luteraner, Calviner und übrigen Ketzer keine andere Wendung geben könnten, ja bereits zur Zeit des Conciliums von Trident gegeben haben.

„Wer soll noch ferner nach dem Sinn dieser jungen Leute der Richter seyn über den Verstand der heiligen Schrift. Die Bischöfe allein können es nicht seyn, der Papst nicht, folglich insolang kein concilium oecumenicum nicht gehalten wird, ist ein jeder sein eigener Richter." (Reg. Nr. 174.)

Sehr folgenschwer wurde eine vertrauliche Äußerung Migazzi's an den Fürstbischof von Laibach Johann Karl Grafen Herberstein, der den heiligen Stuhl abträglich beurtheilte, die Reformen des Kaisers pries und die Unterdrückung der zwecklos gewordenen Orden billigte. Migazzi tadelte das Handbuch der Moral des Professors Schanza in Brünn und warnte es einzuführen. Über Blarer sagte er in demselben Schreiben: „Endlich soll ich Eure Liebden nicht unbekannt lassen, daß der von dem Hofe damals des neuen Seminarii zu Brünn angestellte Director Blarer mit einigen anderen unglücklichen Geistlichen, welche die verderbte Gedenkungsart mit ihm haben, in Brünn ärgerliche Unruhen erwecken und dadurch die Lehre, die geistliche Zucht und die Jugend, die unter ihnen ist, in die äußerste Gefahr stürzen. Gott gebe, daß Euere Liebden nicht auch bey sich einige geheime Anhänger dieser Leute haben möchten." Graf Herberstein vertheidigte Blarer und meinte: „Was mich aber inniglich gerühret hat, ist jenes, so ich von dem Abbé Blarer vernehme. Wie ist es möglich, daß ein Mann voller Gottesgelahrtheit und besonderer Erfahrniß, ein frommer, geistreicher und schon gesetzter Mann so geschwind ein Ketzer, ein Verführer geworden ist?"

Graf Herberstein that noch mehr. Obwohl er ein Jugendfreund Migazzi's war, so suchte er dessen Brief unter die Akten Blarer's und so unter die Augen des Kaisers zu bringen. Der Kaiser fand sich bewogen am 4. Mai 1781 eine Resolution in dieser Angelegenheit zu erlassen und noch an demselben Tage wurde — dem kaiserlichen Auftrage gemäß — ein Hofdekret ausgefertigt und dem Kardinal sofort zugestellt.

Dieses Dekret ist in mehr als einer Hinsicht merkwürdig. Es lautet: „Von Seiner Majestät des Kaisers, zu Ungarn und Böheim ꝛc. apostolischen Königs, Erzherzogens zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrn wegen: dero wirklich geheimen Rathe, Herrn Christoph, der heiligen Römischen Kirche Kardinaln von Migazzi, Fürsten und Erzbischofen allhier, dann Großkreuz des Ritterordens St. Stephani hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst ernannt Seine Majestät hatten mit Gelegenheit der Ihroselben allerunterthänigst vorgelegten Untersuchung der wider das erbauliche Brünner geistliche Alumnat oder Priesterhaus durch Anstiftung und Aufhetzung bekannter gefährlicher Menschen vorgenommenen nunmehro vollkommen ungegründet befundenen Beschuldigungen, dero allerhöchste Entschließung aus Anlaß eines bey den actis befindlichen, von dem Herrn Kardinalen Erzbischof an den Herrn Fürst Bischofen von Laibach in der nemlichen Angelegenheit erlassenen Schreibens unter anderen allerhöchst Sich zu äussern geruhet: Wienach allerhöchst dieselbe die Einmengung des Herrn Kardinaln Erzbischofs in eine auf denselben in keinerley Rücksicht einige Beziehung habende Sache, ja sogar die von demselben gewagt scheinende Aufhetzung fremder Ordinarien gegen dieses Institut nicht mit gleichgültigen Augen ansehen könnten.

„Seine Majt. befehlen dahero dieser dero Hofkanzley, ihme Herrn Kardinaln Erzbischofe, da er kein Vorgesetzter der übrigen Bischöfe, und es allemal ungeziemend wäre, ohne förmlicher Untersuchung, Priester, ganze Häuser, und Lehrart bey andern anzuschwärzen, und die Gemüther aufzubringen, sein dießfällig unanständiges Benehmen durch gegenwärtiges eigenes Hofdecret im allerhöchsten Namen nebst Bemerkung ihrer Majt. Unzufriedenheit mit dem Auftrage zu erkennen zu geben, daß er seine eigene Diöces und Alumnat wohl leiten, nicht aber über andere sich eine Einsicht oder Gewalt anmaßen solle; und zumalen eben das in dieser Sache von dem Herrn Kardinaln geäusserte Benehmen und Principia nicht viel gutes von den Grundsätzen des seiner Leitung unterstehenden Priesterhauses vermuthen ließen; so fänden Seine Majt. für nothwendig, daß man auch von diesem eine gründliche Einsicht und Känntniß erhalte. Zu diesem Ende habe der Herr Kardinal Erzbischof nächstens nacher Hof zu Handen dieser Hofkanzley eine verläßliche Anzeige zu machen: a. In was die Stiftungen und Einkünften dieses Priesterhauses bestehen, b. wie viel alumni allda unterhalten werden, c. wie die innere Einrichtung des Hauses beschaffen, d. ob die alumni auf der Universität, und was zu Hause studiren, dann e. was für Bücher ihnen befohlen, dann zugelassen werden. Man gewärtige dahero diese vollständige Auskunft demnächstens, um nicht nur selbige Ihro Majt. mit dießortigem Gutachten allerunterthänigst vorzulegen, sondern auch das der Hofkanzley allergnädigst aufgetragene Einsehen in dieses Haus mit Frucht nehmen zu können. Indessen werde dem Herrn Kardinaln Erzbischofe nicht verhalten, daß Seine kaiserl. königl. apostol. Majt. allergnädigst beschlossen haben, den so geschickt- als eifrigen Priester Blarer und dermaligen Spiritualn im Brünner Priesterhause in das hiesige erzbischöfliche Alumnat als Oberaufseher, ob allda, und wie die erlassenen Befehle beobachtet werden, des nächstens zu übersetzen.

„Nach dem übrigens bey Eingangs gedachter Untersuchung der wider das Brünner Priesterhaus angebrachten Beschwerden sich abermal veroffenbare, daß Bischöfe die besten Bücher, die nicht mit ihren Principiis übereinkommen, verketzern und verdammen, solche auch auf alle mögliche Art aus den Händen ihrer untergebenen Geistlichen zu bringen suchen, und jene, die wegen Lesung dergleichen Bücher verdächtig sind, quälen und verfolgen.

*

„So werde auf allerhöchst ausdrücklichen Befehl sämmtlich Erbländischen Bischöfen unter einstens per Circulare nachdrucksamst bedeutet, und solches dem Herrn Kardinal anmit ebenfalls zur Nachachtung erinnert, daß sie sich in Ansehung ihres unterhabenden cleri wegen der erlaubten und verbotenen Bücher lediglich nach dem Vorgange der hiesigen Büchercensur richten, und die Lesung keiner Bücher allgemein bey ihren Geistlichen verbieten, welche einmal von der Censurs-Commission für jedermann erlaubt und zugelassen worden sind.

„Gleichwie schlüßlichen Seine Majt. den genauesten Gehorsam und Unterwürfigkeit aller Geistlichen gegen ihre Bischöfe und Vorsteher handgehabt wissen wollen, und ernstlich sich dazu verhalten werden. Ebenso haben Allerhöchstdieselbe das Recht, von den bischöflichen Dioecesanis zu fordern, daß sie sich pünktlichst allen über die innerliche und äußerliche Verwaltung und zu Erziehung des cleri von Seiner Majt. erkannten „allgemein nuzbaren, und darüber erlassenen Landesgesetzen und Verordnungen gehorsamst und willigst zu fügen.

„Und es verbleiben allerhöchst gedacht Seine kaiserliche, königliche, apostolische Majestät Ihme Herrn Fürsten mit kaiserlichen, königlichen und landesfürstlichen Hulden und Gnaden wohlgewogen.

„Signatum Wien unter allerhöchst gedacht Seiner k. k. apostolischen Majt. aufgedruckten Sekretinsigel. Den 4ten May im siebzehenhundert einundachtzigsten Jahre.

Gr. Blümegen m. p.
Joseph Gr. v. Auersperg m. p.
Joseph W. v. Kirsch m. p." (Reg. Nr. 175.)

Dieses Dekret war wohl eine tiefe Kränkung für Migazzi und noch mehr: Derselbe erhielt einen Aufseher für seine Lieblingsschöpfung, sein Alumnat, und das noch dazu in der Person „eines unanständigen, seditiosen und vom Kaiser selbst korrigirten Priesters."

Kardinal Migazzi erbat sich bald beim Kaiser eine Audienz und stellte demselben vor, daß dieser Privatbrief, der an Herberstein gerichtet war, nichts Tadelnswerthes enthalte. Daß Blarer dem Bischof den Gehorsam verweigert und dadurch Verwirrung im Seminar veranlaßt habe, bestätige der Befehl des Kaisers, daß Blarer dem Bischof Abbitte leisten müsse. Vom Seminare in Brünn stehe im Briefe kein einziges Wort. Man habe ihn (den Kardinal) verdächtigt, gerichtet und verurtheilt, bevor man sich noch durch eine Untersuchung überzeigt, ob er überhaupt eine Schuld habe. Ein Aufseher und Spion werde ihm gesetzt, ob die kaiserlichen Befehle in seinem Alumnat befolgt werden. Es konnte seiner Ehre fast keine größere Schmach und seiner Würde keine ärgere Makel angethan werden, als daß man ihm einen Mann hieherseßte, der wegen seiner Unbotmäßigkeit gegen seinen Bischof bestraft wurde. (Reg. Nr. 176.)

So bestürzt auch Kardinal Migazzi über die Mittheilung war, daß er in der kaiserlichen Ungnade wäre, so schnell faßte er sich wieder und vertheidigte seine Sache nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich. Er überreichte dem Kaiser folgende Rechtfertigung: „Allergnädigster Herr! Eure Kais. Königl. Apostol. Majtt. haben mir höchstdero Unzufriedenheit durch dero böhmisch-österreichische Hofkanzley andeuten zu lassen mildest geruhet, weil allerhöchst dieselbe aus einem bei den actis von mir befindlichen und an den Herrn Fürsten, Bischof von Laibach, in der Angelegenheit des Brünner Alumnats erlassenen Briefe höchst mißfällig ersehen hätten, wie ich mich in eine Sache eingemenget, welche in keinerley Rücksicht eine Beziehung auf mich hat; ja daß ich sogar gewagt zu haben scheine, fremde Herren Ordinarios gegen ernanntes Brünner Institut aufzuhetzen.

„Die Hulden und Gnaden des Monarchen müssen einem jeden Unterthan das Kostbarste seyn, um auch das Geringste, was solche von ihm entfernen könnte, nicht gleichgültig zu nehmen, und sich hierüber zu beruhigen; und da zugleich die Heiligkeit und Wichtigkeit meines Hirtenamtes

mir die Schuldigkeit auf das Schärfeste einbindet, meine Handlungen also einzurichten, damit ich auch andern zum Beyspiele diene, so werden Eure Majestät nach der angestammten Gerechtigkeitsliebe mir mildest erlauben, daß ich folgende Betrachtungen zu höchstdero Füßen lege.

„Ein Bischof schreibt einem andern, mit welchem er sonst im Vertrauen stand, von einer Materie, welche dem bischöflichen Amte gemeinschaftlich ist. Ich schreibe dem Herrn Bischof von Laibach und eröffne ihm meine Meinung von einem Buch, welches theologische und moralische Sätze abhandelt; und das solches in einigen dieser Sätze nicht richtig befunden worden, erhellet aus dem, daß man dießfalls Abänderungen gemacht hat: und wie konnte ich mir jemals beyfallen lassen, daß ein bloß freundschaftlicher Brief mir die geringste Beschuldigung zuziehen dürfte, daß ich mir eine Art Obereinsicht in andere Diöcesen anmaßen wollte.

„Ich sagte weiters, daß der Priester Plarer mit andern unglücklichen Geistlichen in dem Seminario Unruhen erweckte.

„Allergnädigster Herr! Soll ich wohl deßhalben als Störer der Ruhe, als ein Aufhetzer, und als ein solcher angesehen werden, der sich in das Directorium anderer Priesterhäuser einzumengen suchet?

„Der Hr. Erzbischof von Ollmütz ist noch hier; der Hr. Bischof von Brünn ist noch am Leben: haben Eure Majestät die höchste Gnade, solche befragen zu lassen, ob ich jemals mittel- oder unmittelbar von dem Priesterhause zu Brünn auch eine weitschichtige Meldung gemacht; also steifet sich die ganze wider mich geführte Klage auf das, daß ich dem Herrn Bischof von dem allgemeinen Ruf, der sich allenthalben ausgebreitet hatte, freundschaftlich benachrichtiget.

„Daß ein Kirchenvorsteher dem andern seine Gesinnungen in geistlichen Anliegenheiten freundschaftlich mittheile, von verschiedenen in dieses Fach einschlagenden Vorfallenheiten ihn verständige, war zu allen Zeiten in der Kirche Gottes üblich, ohne daß man hiedurch jemals den Vorwurf eines Eingriffes oder Verbrechens auf sich geladen hätte. Ich aber konnte unmöglich erwarten, daß von einem vertraulichen und an einen Bischof erlassenen Briefe, mit welchen ich von so vielen Jahren her in Freundschaft gestanden, ein solcher Mißbrauch gemacht werden würde.

„In 23 Jahren, in welchen ich dieser Erzkirche vorstehe, und in den vorhinnigen wichtigen Bedienstungen war jederzeit mein Hauptaugenmerk, den allerhöchsten Beifall zu verdienen, und hoffe auch solchen bis zu diesem Zeitpunkte verdient zu haben.

„Euer Majestät geruhen daher mildest zu beherzigen, wie schmerzlich es mir fallen müsse, daß ich in meinem Alter im Angesichte der mir anvertrauten Geistlichkeit und aller meiner Schäflein, ja vor der ganzen Welt so sehr herabgesetzt werde. Denn da Eure Majestät mir einen Oberaufseher meines Seminarii setzen, so muß jedermann nothwendig daraus schließen, daß die gute Erziehung der Jugend zu dem geistlichen Stande von mir, und von denen von mir aufgestellten Superiorn bisher schändlich und sträflich ist vernachlässigt worden: wo doch meine in dem Dienste der Kirche grau gewordenen Haare, meine viele und ununterbrochenen Bemühungen das Widerspiel an den Tag legen.

„Eure Majestät haben mir auch mildest anbefohlen, die ganze Einrichtung meines Priesterhauses und die Art der Erziehung meiner Alumnorum unterthänigst vorzulegen, welches auch ehebaldest zu vollziehen nicht unterlassen werde. Diese vollständige Auskunft wird deutlich an den Tag legen, ob die Grundsätze und Principia, welche ich habe, von der Leitung meines mir unterstehenden Priesterhauses etwas gutes oder übles vermuthen lassen.

„Daher bitte ich Eure Majestät in tiefster Ehrfurcht keine vorläufige üble Begriffe von meinen Handlungen sich beybringen zu lassen.

„Eure Majestät sind allzu gütig und zu gerecht, um diese meine unterthänigste Betrachtungen nicht zu beherzigen und meine Ehre zu retten und dero höchste Unzufriedenheit von mir abzuwenden.“ (Reg. Nr. 177.)

Am 11. Mai 1781 legte Migazzi den verlangten Ausweis vor. Er hoffte, daß sich sein Alumnat des Kaisers „gnädigsten Beyfalles zu erfreuen haben werde, und daß es sich zu gleicher Zeit klar und deutlich zeigen werde, ob die Muthmaßung gegründet sey, die man Eurer Majestät ohne einiger vorläufiger Untersuchung, und ohne mich im geringsten vernohmen zu haben, beyzubringen getrachtet hat, die meiner Ehre so nachtheiligen Ausdrücke in dem Decret enthalten, daß man in Ansehung meiner Principien und Grundsätze sich von der Leitung der zum geistlichen Stande gewidmeten Jugend nicht viel gutes versprechen könne, und ob ich verdient habe, daß man mich wider alle Ordnung so empfindlich, so hart verurtheile, ehe man in mir einiges Verbrechen erhoben hat."

Daß dem Kardinal das Dekret vom 4. Mai recht wehe gethan, ersieht man daraus, daß Migazzi in diesem Schreiben an den Kaiser nochmals erwähnt, „daß er in der Majestät höchsten Namen durch das mehrerwähnte Dekret dero Hofkanzley so hart, so empfindlich, so erniedrigend bestraft worden." . . . „Ich glaube Niemand von jenen, die mir der göttliche Vater anvertraut hat, aus meiner Schuld verloren zu haben. Gleichwie aber Jesus Christus bey der Stiftung seiner Kirche und Verkündigung seines Wortes nicht in seiner Gnade bekräftigte Engel, sondern gebrechliche Menschen versammelt hat, so kann ich nicht widersprechen, daß der eine oder andere, der in meinem Priesterhause gut erzogen ward, hernach ausgeartet und in die Fallstricke, die ihm durch heimliche Wege gelegt worden, gerathen sey, und da ich solche aufgedecket, in Erkenntniß genommen und deßhalben von mir entfernt, so haben sie die Wege der Aufwieglung eingeschlagen." (Reg. Nr. 178.)

Die Staatsräthe wollten sich mit dieser schwierigen Blarer'schen Angelegenheit nicht weiter befassen, bis der Kaiser die Versetzung Blarer's nach Wien urgirte. Dieser stellte sich am 1. November 1781 beim Kardinal vor. Migazzi erstattete selbst am nächsten Tage dem Hofkanzler folgenden Bericht: „Der Weltpriester Balthasar Blarer hat sich gestern morgens um 10 Uhr bey mir gestellet, und mich verständigt, wie er hieher beruffen worden, und hiemit komme, das weitere in Betreff seiner Bestimmung von mir zu vernehmen.

„Da eben zu derselben Zeit mein Weihbischof und mein Consistorial-Kanzler sich bey mir eingefunden, so dankte ich in ihrer Gegenwart gemeldtem Priester für die mir erwiesene Aufmerksamkeit, und lase ihm das vor einigen Monaten an mich erlassene Kays. Decret vor; wie nämlich mir zu wissen gemacht wird, daß Seine Kais. Kön. Ap. Majtt. allergnädigst beschlossen haben, ihn in das hiesige erzbischöfliche Alumnat als Oberauffseher, ob allda, und wie die erlassenen Kays. Befehle beobachtet werden, des nächstens zu übersetzen; und setzte hinzu, daß, wenn er kein anderes Mittagsmahl hätte, so könnte er allzeit zu mir kommen.

„So empfindlich und schmerzhaft mir diese an allen Orten hier abschriftlich ausgebreitete und sogar denen öffentlichen Blättern einverleibte allerhöchste Verordnung immer gefallen, da ich andurch vor denen Augen der ganzen Welt als ein Übertreter der Kays. Verordnungen und als ein für die Erziehung der Geistlichkeit nicht sattsam wachender Vorsteher, oder zum wenigsten als ein solcher Seelenhirt dargestellt worden, auf dessen Eifer und Sorge Seine Kays. Kön. Ap. Maytt. ein billiges Mißtrauen zu setzen Ursach haben: so bereit bin ich dennoch mich denen allerhöchsten Befehlen zu fügen; vielleicht wird die Folge Seine Kays. Kön. Ap. Maytt. überzeugen, daß ich binnen denen 24 Jahren des mir anvertrauten Hirtenamts auf Erziehung der geistlichen Jugend ein vorzügliches Augenmerk dergestalt gerichtet, daß mir hierinfalls eine gründliche Ausstellung nicht zur Last wird geleget werden können.

„Gleichwie aber mir bey diesen Umständen die Unterhaltungslast dieser Oberaufsicht nach der weltbekannten Billigkeit Seiner Kays. Kön. Ap. Maytt. nicht wird aufgetragen werden wollen, die Vorsteher meines Priesterhauses aber ihr Amt bishero sehr eifrig und rühmlich verwaltet haben, daß ihnen nicht die geringste Ausstellung gemacht worden, mithin ohne Ohnbild deren Gehalt nicht

entzogen werden mag, die Verminderung der Alumnorum aber der Seelsorge meines Erzbisthums nachtheilig, infolglich denen allerhöchsten Kays. Gesinnungen zuwider wäre, als schmeichle mir mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß Seine Kays. Königl. Ap. Maytt. vor den benöthigten Unterhalt des von allerhöchst deroselben aufgestellten Oberaufsehers des Weltpriesters Blarer die erforderliche Sorge zu tragen allergnädigst geruhen werden.

„Euer Excellenz ersuche ich inständigst, diese meine unterthänigste Vorstellung Seiner Maytt. vor Augen zu legen, und dessen Inhalt bitte ich, wie es die Billigkeit erfordert, zu unterstützen; da mit vollkommenster Hochachtung zu seyn die Ehre habe. Von dem Bischof Hof den 2. November 1781." (Reg. Nr. 195.)

Blarer hatte in Wien eine schwere Stellung, da er eigentlich überflüssig war. Es gab auch bald Anstände. Er las selten eine heilige Messe. Zur Rede gestellt darüber, verantwortete er sich auf 99 Folioseiten (welche Schrift 1783 in Druck erschien). Er brachte die nichtigsten Gründe vor, z. B. der Heiland habe nirgends gesagt, man solle darauf achten, ob ein Priester fleißig Messe lese, dies wäre ein betrügliches Zeichen; er habe keine Seelsorge und keine Herde; er wolle die hiesige übermäßige Verschwendung und unerbauliche Vervielfältigung der Meßopfer nicht vermehren. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium fand die Grundsätze dieser Rechtfertigungsschrift „theils unzulänglich, theils gewagt, theils unehrerbietig."

Der Regierung gegenüber erklärte Blarer, wenn ihm die Erziehung der Jugend wirklich anvertraut würde, „so würde er wohl mit jener Salbung und Eifer täglich Messe lesen, mit welcher er es im Brünner Priesterhause verrichtet habe." Dort hatte er die heilige Messe mit lauter Stimme gelesen (weil man sie „hören" und nicht „sehen" muß), was ihm untersagt wurde.

Blarer entwarf für sein Amt eine Instruktion, die aber Migazzi verwarf. Der Regierung wurde er endlich auch unbequem und der Kaiser sagte zum Kardinal Migazzi am 16. Dezember 1782: „Der Blarer ist ein Narr", worauf der Kardinal erwiderte: „Und dennoch muß ich einen solchen Menschen unter meinen Alumnos leiden." Da schon wegen Errichtung der Generalseminarien verhandelt wurde, so wurde Blarer fallen gelassen.

Die Errichtung der Generalseminarien war des Kaisers eigenstes Werk. Durch seine Entschließung vom 10. September 1782 wurden alle theologischen Klosterlehranstalten aufgehoben und der Befehl gegeben Generalseminarien zu errichten, in welchen von nun an alle Welt- und Ordensgeistlichen ihre Studien machen sollten, widrigenfalls sie nicht zur Priesterweihe zugelassen wurden. Der Kaiser sagte: „Jedes Kloster, jedes Stift zahlt ein für seine Geistlichen angemessenes jährliches Kostgeld, die Bettelmönche, das was für sie ausgemessen ist. Zweierlei Kosten werden in dem Seminario gegeben, nemlich eine für die Bettelmönche und eine für die Geistlichen aus den Stiftern. Die Klöster und Stifter verlieren nichts dabei, außer daß sie einige Leuchter- und Rauchfaßträger werden weniger haben, die sie aber wohl durch andere werden ersetzen können."

Es wurde unter Anderem vorgeschlagen, jedem solchen Seminar einen Rektor und zwei Subrektoren als Vorsteher zu geben. Spiritual sei keiner nothwendig, weil die Alumnen sich nach Belieben einen Beichtvater wählen könnten.

Kardinal Migazzi war mit dieser geplanten neuen Einrichtung nicht zufrieden und äußerte sich darüber in seinem Werke: „Animadversiones ad novum generale Seminarium." Migazzi meinte, das Generalseminar entspreche ganz und gar nicht den Bestimmungen des Koncils von Trient oder denen des heiligen Karl Borrom.: „Man wird aber auch sehr bald erfahren, daß durch ein solches Institut die Absicht des Kaisers, gute Seelsorger zu erhalten, nicht wird erreicht werden." Auch dürfe man keine schlechten Lehrbücher, am wenigsten solche von Protestanten, zulassen. „Ich wiederhole meine Protestatio mit Nachdruck. Ich thue es aus Liebe zum Heile der Seelen, ich erfülle damit eine der Forderungen des Glaubens und den Auftrag

des Kaisers. Von mir soll der ewige Richter Christus die Seelen der Gläubigen, welche man solchen Priestern überliefert, einst nicht fordern."

Der Abt von Braunau aber meinte: „Seine Majestät erfüllten den Wunsch, der in manchem patriotischen Herzen schon lange brannte, und machten die Bildung der künftigen Geistlichen zu einem unmittelbaren Staatsgeschäfte."

Migazzi äußerte sich über das neue Generalseminar seinem Kanzler von Zollern gegenüber folgendermaßen: „Die Folgen des so eingerichteten Generalseminariums müssen entweder des Guten oder des Uibels die sichersten Proben seyn, und diese allein werden vermögend oder hinreichend seyn, die dermal gefassten Entschließungen entweder zu rechtfertigen oder zu ändern. Wie sehr werde ich mich erfreuen, wenn ich freymüthig werde bekennen müssen, daß ich mich in meiner Beurtheilung geirrt habe. Gott lasse es nicht zu, daß, da bisher die Arbeiter für die Ärnte erklecklich waren, die Hirten die Klage des Propheten erneuern müssen, daß die Kleinen um Brod rufen, und Keiner vorhanden sey, der ihnen solches breche. Die Orden müssen dem natürlichen Laufe nach aufhören, und die Priester dürften mehr Priester des Staates als der wahren Kirche seyn." (Reg. Nr. 459.)

Die Zöglinge mußten im Generalseminar sechs Jahre bleiben, dann traten sie in ein bischöfliches Priesterhaus oder in ein Kloster. Der Aufenthalt im Priesterhause war kurz bemessen, er wurde durch die kaiserliche Resolution vom 7. Juli 1787 auf ein halbes Jahr herabgesetzt. Die Hausordnung dieser Priesterhäuser mußte von dem Kaiser genehmigt, die dort gebrauchten Lehrbücher von ihm approbirt sein. In allen diesen Häusern mußte die ganz gleiche Büchersammlung zur Benützung vorhanden sein.

Die Generalseminarien lieferten den Priesterhäusern nicht viel Zöglinge. Anfangs November 1785 befanden sich im Wiener Generalseminar 54 Kandidaten für den Weltpriesterstand, 2 aus dem Schottenkloster, 2 von Heiligenkreuz, 1 von Neukloster, 2 Barnabiten, 3 Piaristen, 5 beschuhte Augustiner, 1 unbeschuhter Augustiner, 2 beschuhte Karmeliten, 4 Dominikaner, 3 Hieronymiten, 5 Minoriten, 6 Franziskaner, 38 Kapuziner, 7 Serviten, also im Ganzen 81, von denen aber noch im Jahre 1785 12 in den Laienstand zurücktraten. (Reg. Nr. 572.)

Das fortwährende Schmähen und Herabsetzen des Klerus sowie die Verbreitung glaubensfeindlicher Bücher brachten es mit sich, daß es zuletzt an Kandidaten für die Seminarien und Klöster fehlte. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium äußerte sich auch freimüthig über die Gründe dieses Abganges von Theologen. (Reg. Nr. 637.)

Am 20. Februar 1790 starb Kaiser Joseph II. Er wollte sich die Grabschrift setzen lassen: „Hier liegt ein Fürst, dessen Absichten rein waren, der aber das Unglück hatte, alle seine Entwürfe scheitern zu sehen." Seine letzten Worte auf dem Sterbebette lauteten: „Herr! der Du allein mein Herz kennst, Du weißt, daß ich Alles, was ich gethan, zum Wohle meiner Unterthanen gethan habe." Dr. Albert Jäger schreibt daher (a. a. O. Seite 298): „Dem Kaiser kann vom Standpunkte seiner subjektiven Überzeugung aus niemand die edle Absicht absprechen, nur das Glück seiner Völker gewollt und angestrebt zu haben. Daß ihm der traurige Anblick nicht erspart wurde, alle seine Entwürfe scheitern zu sehen, hatte seinen Grund zum Theil in der Art, wie er dieselben ausführen zu müssen glaubte, zum Theil in der Natur seiner Entwürfe. Vieles, was Joseph anstrebte, hätte als Samenkorn in die Erde gesenkt, und dessen Entwicklung und Gedeihen der Zeit überlassen werden sollen. Joseph aber wollte schon in dem Augenblicke, als er den Samen ausstreute, Früchte pflücken. Darum gedieh selbst das, was Lebenskraft in sich gehabt, in der Treibhaushitze seiner Verordnungen nur zu einem schnell vergänglichen Dasein. Joseph, der dem wirklichen Leben, da wo es seinen Theorien im Wege stand, keine Berechtigung zuerkannte, mußte mit demselben in nothwendigen Kampf und Streit gerathen und es erleben, daß seine Theorien

und Doktrinen gegen die Macht der widerstrebendsten Überzeugungen, Sitten und Rechtsansprüche der Völker selbst mit Despotismus nicht geschützt werden konnten."

Kardinal Migazzi trat an den Herrscher alsbald mit der Bitte heran, wenigstens den schreiendsten Mißständen abzuhelfen; darunter war auch in erster Linie die Aufhebung der Generalseminare. Migazzi äußerte sich am 11. April 1790: „Allergnädigster Herr! Ich weiß gar wohl, daß in gewissen Umständen alle Gebrechen auf einmal sich nicht verbessern lassen; allein ich hoffe, Euere Mäjestät werden mir nicht ungnädig nehmen, wenn ich hier einige Gebrechen anmerke, welche eine schleunige Abhilfe nach meiner wenigen Einsicht unmaßgeblich vonnöthen hätten.

Erstens die sogenannten Generalseminarien wären wenigstens mit Ende dieses Schuljahres aufzuheben, und den Bischöfen die ihrigen wieder zurückzustellen; das ist mit Ende Juni, wo die Schulen nach der neuen Einrichtung aufhören. Ich habe in dem Hause der erzbischöflichen Cur Raum und Platz für 40 Zöglinge, allein für deren Unterhalt und Nothwendigkeiten würden vorher Anstalten zu treffen und jene Capitalien zurückzustellen seyn, die ich bey Errichtung des Generalseminariums an den Religionsfond habe abgeben müssen."

Dann wurde gebeten, die Kommendataräbte abzuschaffen, den Klöstern ihre volle Regel und die freie Wahl ihrer Oberen zurückzugeben, das Ehepatent vom Jahre 1783 zu ändern, und endlich „die sogenannte Religionscommission aufzuheben, weil durch solche der Religion selbst und der geistlichen Zucht nicht geringer Schaden zugefügt worden." (Reg. Nr. 680.)

Dr. Albert Jäger läßt sich über die Generalseminare folgendermaßen aus: „Die Gründung der Generalseminarien war eine der verfehltesten Maßregeln Joseph II. Mochten ihn die besten Absichten geleitet haben, wie er denn auch in diesen Instituten einen durch Sittenreinheit und wissenschaftliche Bildung ausgezeichneten Clerus heranbilden zu können glaubte; in der praktischen Durchführung gestaltete sich alles ganz anders. Zunächst kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Verdrängung der Bischöfe von der Heranbildung ihres eigenen Clerus im Ganzen doch nur ein Gewaltstreich war, der nicht bloß ein wesentliches Recht der Kirche verletzte, sondern auch einen grellen Widerspruch enthielt. So wenig die Kirche, ohne ihre Stellung zu verkennen, sich anmaßen dürfte, die Staatsbeamten in geistlichen Seminarien und nach kirchlichen oder clericalen Vorschriften heranzubilden, ebensowenig steht dieß dem Staate mit der rein theologischen und priesterlichen Bildung des Clerus zu. Gleichfalls kann nicht geläugnet werden, daß der in den Generalseminarien den jungen Geistlichen ertheilte Unterricht ein den Grundsätzen und dem Geiste der Kirche entgegengesetzter und feindlicher war. Bei der Studieneinrichtung wurde z. B. der Grundsatz aufgestellt, „daß Kirchengeschichte, biblische Auslegungskunde, Moral- und Pastoraltheologie, Kirchenrecht und Patrologie auf philosophische Grundsätze zu bauen seien." Man weiß, was man damals unter Philosophie und philosophischen Grundsätzen verstand.

Am 20. März 1790 hatte Migazzi über die Generalseminare dem neuen Kaiser gegenüber geklagt: „Wenn ich in Betreff der Generalseminarien oder der Alumnaten alle die Mängel anzeigen wollte, welche sowohl in Rücksicht auf Disciplin als auf die Studien die heilsamen Absichten dieser Häuser vereiteln und die Diöcesen an brauchbaren, auferbaulichen, eifrigen Seelsorgern ermangeln lassen, so fürchte ich, daß mir so lang schon Eurer Majestät gnädigst zugewendete Gehör zu mißbrauchen."

Die Generalseminarien waren auch das Erste, was von den josephinischen Einrichtungen aufgehoben wurde. Die Rathgeber des Kaisers suchten aber Schwierigkeiten genug zu bereiten. Der Kaiser hatte am 20. Mai 1790 folgendes Handbillet erlassen: „Lieber Graf Kolowrath! Über den im Anschluß hier rückfolgenden Vortrag in Rücksicht der Generalseminarien und Studien der Geistlichkeit finde Ich für gut folgende Grundsätze anzunehmen und festzusetzen: 1. Haben die Generalseminarien mit Ende des gegenwärtigen Studienjahres aufzuhören, 2. soll es den Bischöfen

erlaubt und freigestellt sein, daß jeder mit Anfang des neuen Schuljahres in seiner Diöces ein eigenes Seminarium errichte, wo sie dann über die Erziehung und Bildung derselben Zöglinge zu wachen und Sorge zu tragen haben; und können sie selbe mit ihren Priesterhäusern vereinigen oder nicht, und nach jener Art einrichten, die sie dem Zwecke dieser geistlichen Pflanzhäuser und ihrer behörigen Diöces am zuträglichsten und angemessensten finden. Hierüber hat sich die Kanzlei mit den verschiedenen Bischöfen einzuvernehmen und über die verschiedenen Mittel zu verabreden, wie solches am Füglichsten erwirket werden könne; auch wo es die Nothwendigkeit erheischete, denselben ein oder anderes leeres Klostergebäude einzuräumen, wie auch die zu ihren Seminarien oder Diöcesen vormals gehörig gewesten nöthigen Fundi und Stipendien wieder zurückzustellen. Den Vorschlag den Stand der Einkünfte der Seminarien durch Tabellen auf das baldigste zu erheben, begnehmige Ich wie nicht minder das, so in Ansehung derjenigen angetragen wird, welche dermalen Stipendium genießen. 3. Was die Ordensgeistlichen anbelangt, da selbe ohnehin vor 18 Jahren nicht eingekleidet und vor 25 Jahren nicht Gelübde ablegen können, so wird man ihnen lediglich nur theologischen Studien nicht aber die Philosophie in ihren Klöstern erlauben können, gemäß es die Kanzlei selbst vorschlägt; doch haben sie in allem, besonders aber mit ihren Studien directe unter ihren behörigen Bischöfen zu stehen und von denselben abzuhängen, wobei denselben besonders einzubinden ist, ein wachsames Aug über ihre Studien und die vorgetragenen Lehren zu halten; auch sollen ihre Lehrer, sowie es vorgeschlagen wird, vorher in öffentlichen Lyceen hiezu geprüft und examinirt werden. Nach diesen Grundsätzen ist die Sache mit den Bischöfen einzuleiten. In Ansehung der Klöster aber soll von allen Ländern die Anzeige aller noch dermalig bestehenden Klöster, mit Namhaftmachung des Klosters, dann des Ortes, wo selbe sind, des Ordens, dann der Zahl der in jedem sich befindenden Individuen, sowohl Priester als Laien, abgefordert werden. Nur allein soweit es die Studien betrifft, wäre mit den Piaristen eine Ausnahme zu machen und selben, da ihr Ordensinstitut ohnehin die Unterweis- und Unterrichtung der Jugend zum Zweck hat, der ganze Studiencurs mit Inbegriff der Philosophie zu gestatten."

Die Hofkommission, besonders ihr Präsident Kresel, waren durch dieses kaiserliche Handbillet arg getroffen; sie machte dasselbe in der Provinz gar nicht bekannt, sondern erlaubte sich dem Kaiser „Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten" zu machen. Die Klosterstudien schienen das Bedenklichste zu sein. Man behauptete: die Klöster seien „Schulen des Aberglaubens und Fanatismus, der unter dem Namen des frommen Betruges in der Kirche von jeher bekannten geistlichen Erweckungskunst, der hierarchischen Herrschsucht und eines Gewebes theils unnützer und den Verstand verwirrenden, theils dem allgemeinen Wohl der bürgerlichen Verfassung durchaus nicht entsprechenden Meinungen und Sätze." Die Klosterschulen nannte man „Winkelschulen."

Der Kaiser bestimmte aber trotzdem: „Bei der von Mir anbefohlenen Wiedereinführung der Klosterstudien für die Theologie hat es sein Verbleiben."

Nun galt es der geistlichen Hofkommission Alles daran zu setzen, die Bewilligung des Kaisers möglichst zu Ungunsten der Klöster zu deuten und der Ausführung Hindernisse in den Weg zu legen. Das geschah mit dem Hofdekrete vom 1. August 1791, das die Realisirung der Wiedereinführung der Studien in den Seminarien und Klöstern sehr erschwerte, bedeutend hinausschob und bei manchen Klöstern fast für immer unmöglich machte. „Mittelst Hofdekrets vom 1ten und empfangen den 20ten dies Monats wurde anher erinnert: In Folge der wegen Einrichtung der theologischen Lehranstalten in den bischöflichen Seminarien und Klöstern ergangenen Verordnung vom 4ten Juli vorigen Jahres sollen in keinem bischöflichen Seminarium oder Kloster theologische Studien eher gestattet werden, als die Bischöfe und Ordens- und Klosterobern sich ausweisen, mit Lehrern versehen zu seyn, die an einer erbländischen Lehranstalt über sämmtliche vorgeschriebene Lehrgegenstände geprüft und tauglich erkannt sind.

„Aus den Vorbereitungen, die in bischöflichen Seminarien und Klöstern, um ein eigenes theologisches Studium zu schaffen, nun getroffen wurden, zeige sich das Vorhaben, theils die Lehrgegenstände abzukürzen, zusammenzuziehen, und anders als sie nach dem Studienplan verbunden sind, zu ordnen, theils dieselben, alle von einem, zwey oder drey Lehrern vortragen zu lassen, und mit dem theologischen Unterrichte zugleich die Lehre des geistlichen Rechtes zu vereinigen. Indem aber auf solche Art nur eine sehr mangelhafte und der wichtigen Bestimmung der angehenden Welt- und Klostergeistlichkeit zur Seelsorge keineswegs angemessene Einrichtung entstehen müßte, auch die Bischöfe und Ordensoberen in der Anordnung der oberwähnten Vorschrift nicht weniger als in ihren Entwürfen von einander abgehen: So haben Seine Majestät folgende allgemeine Richtschnur, die zur näheren Weisung und für alle Fälle diene, nach der eigentlichen Absicht und dem wahren Sinne gedachter Verordnung festzusetzen nothwendig befunden:

„1tens. Wenn ein Blick auf die wegen ihres Einflusses so wichtigen und wegen der unzertrennlich damit verbundenen Hilfswissenschaften so ausgedehnten theologischen Lehrgegenstände geworfen und alsdann betrachtet werde, daß zum Lehramte bloß Elementarkenntnisse ganz unzulänglich und eine gründliche, das ist, eine den Gegenstand im Zusammenhange sowie nach allen Theilen und Beziehungen umfassende Kenntniß erforderlich sey; diese aber nicht anders als durch unausgesetzte mehrjährige Verwendung erhalten werde; folglich ein Mann sie bey jedem Studium auch für das einzelne Fach nur mühsam, für mehr als eines schwerlich, für dessen ganzen Umfang unmöglich erwerben könne: so falle von selbst auf, wie zweckwidrig und verderblich es wäre, durch einen Lehrer über mehrere zu verschiedenen Jahrgängen gehörige, oder wohl gar über sämmtliche theologische Lehrgegenstände durch vier Jahre nach und nach den Unterricht versehen zu lassen. Würde dazu noch bedenket, daß einem Lehrer, der entweder alle Lehrgegenstände in der Folge und in der Ordnung, wie sie zwey und zwey auf ein Jahr für den öffentlichen Unterricht vorgeschrieben sind, oder mehrere aus verschiedenen Jahrgängen zu behandeln hätte, nicht nur die zur Vorbereitung nöthige Zeit, sondern auch die Kraft zum täglichen vielstündigen Vortrage mangeln müßte, und daß eben deßwegen für die Lehrer bey den hohen Schulen, wo jeder doch nur ein Lehrfach habe, auf den Tag höchstens zwey Lehrstunden bestimmt seyn, so stelle sich die Unthunlichkeit auch in der Ausübung dar, und man dürfe von solchen Lehrern in den bischöflichen Seminarien und Klöstern sich nicht wohl versprechen, daß sie vier oder sechs Stunden mit der Unverdrossenheit, Sorgfalt und Anstrengung, wovon die Wirkung des Unterrichts ganz abhangt, ausharren sollten.

„Das theologische Studium in den bischöflichen Seminarien und Klöstern soll daher so, wie es bey den hohen Schulen besteht, eingerichtet, und jedes Lehramt mit einem eigenem geprüften und tauglich befundenen Lehrer besetzt werden. Könne ein Bischof oder Klostervorsteher, der ein eigenes Studium errichten will, nicht gleich für jedes Lehrfach einen solchen Lehrer stellen, so werde für jetzt auf eine kurze Zeit lediglich aus Nachsicht gestattet, daß der Lehrer für Kirchengeschichte noch über die Dogmatik, und der Lehrer der christlichen Moral auch über die Pastoraltheologie den Unterricht ertheile; dagegen müssen für das Lehramt der Hebräischen, Syrischen, Chaldäischen und Arabischen Sprache, der Hebräischen Alterthümer und der Einleitung in die Bücher des Alten Testaments sowie für das Lehramt der Griechischen Sprache, der Einleitung in die Bücher des Neuen Testaments, der Biblischen Auslegungskunde und Schrifterklärung immer zwey besondere Lehrer aufgestellet werden.

„2tens. Die genaue Verbindung sämmtlicher Theile, aus welchen das für die öffentlichen Lehranstalten vorgeschriebene theologische Studium besteht, mache für jeden Lehrer des einzelnen Theils eine richtige und wenigstens eine tiefer als die gemeinen schülermäßigen Elementarbegriffe reichen, geschöpfte Kenntniß aller übrigen Theile nothwendig, weil er außerdem sein Fach weder mit Gründlichkeit noch mit der zum Eindrucke der Lehre stets unentbehrlichen Rücksicht auf den

*

Zusammenhang des Ganzen handeln könne; hieraus folge die Nothwendigkeit, die für die bischöflichen Seminarien und Klöster bestimmten Lehrer vor ihrer Anstellung nicht bloß aus demjenigen Gegenstande, welchen zu lehren sie bestimmt sind, sondern über den vollen Inbegriff des theologischen Studiums zu prüfen. Eine solche Prüfung müsse daher mit ihnen von jedem theologischen Lehrer bey der Universität oder dem Lyceum, wo sie dazu sich stellen, aus seinem Lehrfache in Gegenwart des Facultätsrepräsentanten oder Auffehers und eines zweyten Lehrers mündlich vorgenommen und darüber die Klassification gemeinschaftlich verfasset und unterschrieben werden.

„Hievon seyen jedoch diejenigen ausgenommen, welche den theologischen Lehrgang seit dem Jahre 1774 an einer öffentlichen deutscherbländischen Lehranstalt angetreten und mit dem Erfolge der ersten Fortgangsklasse vollendet haben, und sich hierüber mit dem Directorialzeugniß ausweisen.

„Nachdem sie vorläufig die ersterwähnte mündliche Prüfung aus allen für die öffentlichen Lehranstalten vorgeschriebenen theologischen Lehrgegenständen mit dem Erfolge der ersten Klasse werden zurückgelegt oder sich über den seit dem Jahre 1774 vollendeten Lehrgang mit Zeugniß ausgewiesen haben, dann sollen sie erst das leisten, was nach der Vorschrift von allen Bewerbern um ein öffentliches Lehramt gefordert wird, nämlich aus denjenigen Lehrgegenständen, welche sie zu lehren bestimmt sind, der schriftlichen und mündlichen Prüfung nach der bey dem Konkurse üblichen Art sich unterziehen. Über den Werth der Aufsätze und die Beschaffenheit des Vortrages sey von den Directoren und Lehrern der Theologie oder künftig von den Lehrerversammlungen und Studienconsesse das schriftliche Urtheil, und dem zu Folge auch die Meinung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Geprüften der Landesstelle vorzulegen, und von dieser mit ihrem eigenen Gutachten nach Hof zur Entscheidung zu begleiten; auf diese Weise sey jedesmal vorzugehen, als oft die Bischöfe und Ordensoberen einen Lehrer für ihre Lehranstalten vorschlagen, und indem der Lehrgang dort wie bey den öffentlichen Lehranstalten ununterbrochen fortgehen und in vier Jahren vollendet seyn müsse, so sollen sie die für jeden Jahrgang bestimmten Lehrer nicht später als sechs Monate vor dem Anfange des Schuljahres zur Prüfung stellen. Damit aber diese Lehrer, wenn sie schon die Bestätigung erhalten haben, noch angetrieben werden, sich tiefere und zusammenhangende Kenntnisse in allen zum theologischen Lehrbegriff gehörigen Wissenschaften zu erwerben, sollen diejenigen, denen das Doctorat der Theologie noch mangelt, es binnen zwey Jahren vermittelst der strengen Prüfungen und einer öffentlichen Vertheidigung der fünfzig Lehrsätze bey der hohen Schule zu nehmen verbunden seyn.

„3tens. Das Kirchenrecht gehöre nicht zur theologischen sondern zur juridischen Lehranstalt. Der Unterricht in demselben soll daher nicht in den bischöflichen Seminarien und Klöstern, sondern von den Zöglingen nach Vollendung der eigentlichen theologischen Lehrgegenstände auf der Universität oder dem Lyceum des Landes eingeholet und durch den ordentlichen juridischen Lehrer, an welchen auch alle übrige theologische Lehrer angewiesen sind, ertheilet werden. Wien, den 30. August 1791.“ (Reg. Nr. 704.)

Kardinal Migazzi wies alsbald darauf hin, daß mit diesem Dekrete die zugestandene Errichtung von theologischen Lehranstalten in Seminarien und Klöstern erschwert, ja fast unmöglich gemacht worden sei. Er geißelte auch die unnöthigen Schwierigkeiten, die man den theologischen Lehranstalten in den Weg legte. „Durch die neue Verordnung, welche die Studien- und geistliche Hofkommission erpresst hatte, wird die vorhergehende vom 4. Juli 1790, wodurch den Stiftern und Klöstern erlaubt wird, ihre jungen Geistlichen in den theologischen Wissenschaften selbst zu unterrichten, größtentheils vereitelt und der Gebrauch derselben unmöglich gemacht. Denn da fast in allen Stiftern und Klöstern durch mehrere Jahre keine Zöglinge aufgenommen und sehr viele Ordensgeistliche als Seelsorger oder Katecheten in den Normalschulen angestellt worden sind, so ist es für

die meisten eine Unmöglichkeit, für ihre wenigen Zöglinge fast ebensoviele Professoren aufzubringen wie auf der Universität. Es ist auch nicht nothwendig. Man könnte es ohne allen Nachtheil den Ordensobern überlassen, für den Unterricht ihrer Geistlichen, wie die Umstände denselben zulassen werden, Sorge zu tragen. Denn da ohnehin befohlen wird, daß alle Zöglinge nach Vollendung eines jeglichen Lehrgegenstandes durch die Professoren der öffentlichen Universität oder eines Gymnasiums geprüft werden müssen, wird man sich ganz leicht und genügsam überzeugen können, ob ihnen der nöthige Unterricht sey mitgetheilt worden und sie den Gegenstand der Lehren genügsam begreifen. Nun komme ich zu dem Steckenpferd unserer Zeiten, den orientalischen Sprachen, für welche man besondere zwey Lehrer gewidmet wissen will. Ich kann nicht begreifen, warum man mit selben gar so viel Wesens mache. Was endlich das Kirchenrecht betrifft, kann nur nach protestantischen Grundsätzen, gemäß welchen der Landesherr zugleich Vorsteher und Herr der Kirche ist, behauptet werden, daß es nicht zur theologischen sondern zur juridischen Lehranstalt gehörig sey. Das katholische Kirchenrecht muß größtentheils aus der heiligen Schrift, aus den Concilien und Entscheidungen der Päpste und Bischöfe, die Christus als Regierer seiner Kirche bestimmt hat, hergeholt werden, und es wäre eben deßwegen nicht minder ungereimt, selbes mit dem Civilrechte zu vermengen, als man es für ungereimt ausgeben würde, wenn die Vorsteher der Kirche die bürgerlichen Rechte und Verordnungen der Landesfürsten untersuchen, beurtheilen und Lehranstalten darüber machen wollten. Gleichwie also das juridische Civilrecht durch weltliche Staatsglieder gelehrt wird, so soll auch das Kirchenrecht durch die Diener der Kirche, durch wohlunterrichtete Theologen gelehret werden."

15. Die Sorge um den Nachwuchs des Klerus. — Mehr als ein Umstand trug während der Regierungszeit des Kaisers Joseph II. dazu bei, studierende Jünglinge vom Eintritte in den geistlichen oder gar in den Ordensstand abzuschrecken. Das Generalseminar brachte keine Abhilfe, denn aus demselben gingen jährlich im Durchschnitte zehn Seelsorger für das Wiener Erzbisthum hervor. Dadurch trat in einigen Jahren ein Priestermangel ein, der sich um so mehr fühlbar machte, als auch aus den Klöstern keine Aushilfe zu erlangen war, indem in diesen auch schon die Zahl der Religiosen unter den numerus fixus gesunken war.

Aus diesem Grunde machte schon am 24sten August 1785 das Wiener fürsterzbischöfliche Konsistorium der Regierung Vorschläge, wie diesem Priestermangel abgeholfen werden könnte. Es machte folgende auch statistisch wichtige Vorstellung: „Hochlöbliche N. Ö. Regierung. Nach allerhöchster Vorschrift vom 16. Herbstmonats vorigen Jahres ist einem jeden Bisthume für die seiner Diöces angemessene Zahl ein Priesterhaus zur Prüfung ihrer Sitten und Grundsätze vor ihrer Anstellung in die Seelsorge zu bestimmen und die Mittel dazu aus dem Religionsfond auszumessen; die Emeritenfonde zum Religionsfonde einzuziehen; die vorhandenen Gebäude in Vorschlag zu bringen; auch gutächtlich anzuzeigen, wie viel für die Verpflegung eines Alumni abzureichen; und auf wie viel beiläufig die Rechnung zu machen: um aber den Nachwuchs einer Kuratgeistlichkeit zu berechnen, ist die weitere höchste Entschließung den 29sten. Juli letzthin und praes. 6ten dieß daher erflossen, einzuberichten: „wie sich die Anzahl der Sterbenden und in den gänzlichen Deficientenstand verfallenden Seelsorger in der ganzen Diözes gegen die Zahl der vorhandenen tauglichen verhält, z. B. ob man annehmen könne, daß vom 1ten Jänner 1774 bis 1783 inclusive von 100 Seelsorgern jährlich, ein Jahr in das andere genohmen, folglich im Durchschnitte 4 theils gestorben, theils in gänzlichen Defizientenstand verfallen seien. Hiezu hätte dasselbe die Sterbeanzeigen, Todesfälle und Verfallung der Seelsorger in den Defizientenstand betreffenden Acten zu Rathe zu ziehen und diese mit der damals vorhandenen Zahl der Seelsorger wohl zu combiniren.

„Der Emeritenfond ist bereits übergeben und die Anzeige der Kosten zur Verpflegung eines Zöglings auch überreicht: Nun erübriget noch den Nachwachs der Kuratgeistlichkeit zu berechnen, sodann zu deren Unterbringung die vorhandenen Gebäude in Vorschlag zu bringen.

„Berechnung der Todesfälle binnen 10 Jahren mit Ausschluß des passauischen und neustädtischen Antheils.

„In Rücksicht der Berechnung des Nachwachses der zur Seelsorge nöthigen Geistlichkeit weiset der Auszug Nr. 1 aus dem Todtenprotocoll der Pfarrer, Kuraten, Beneficiaten, Kapläne, und aller jener, die zum Dienste des Herrn in dem erzbischöflichen Sprengel erforderlich waren, (jedoch ohne Berechnung des passauischen und neustädtischen Antheils binnen 10 Jahren vom 1. Jänner 1774 bis letzten Christmonats 1783 eine Zahl von 82 Personen aus, die in das Ewige abgegangen sind.

„Allein da die landesfürstlichen Pfarrer, Hofkapläne, die Beichtväter, der Hofstaat, die Adelichen, die wirklichen Doctors nicht zur Consistoriumsabhandlung gekommen sind, und da manche von der Seelsorge ausgetretten und sich nach erschöpften Kräften, ohne zu einer Pfründe zu gelangen, in ihr Vaterland zurückgezogen und bey den Gräbern ihrer Väter den Tod erwarteten; so kann dieser Auszug nicht anders als sehr unvollkommen und mangelhaft seyn. Nur gar selten ist von den Todesfällen der dem Consistorium zur Abhandlung nicht unterworfenen Seelsorger eine Anzeige geschehen: der öffentliche Ruf allein hat diese bekannt gemacht, deren Sterbtag aber in das gewöhnliche Protocoll nicht eingetragen worden. Wenn daher dieser Abgang durch Muthmassung und durch Rückerinnerung, daß die Zahl der von dem Consistorium nicht abgehandelten Todesfälle erwehnter Geistlichkeit nicht gering seyn kann, zu ergänzen ist, so würde diese in einer Zeit von 10 Jahren merklich vergrößert sich darstellen.

„Berechnung der Defizienten.

„Der gänzliche Defizientenstand kann noch weniger mit einer verläßlichen Sicherheit angegeben werden.

„Diese Gattung ist zweyerley: eine ganz unbrauchbare, das ist eine in gänzlichen Defizientenstand verfallene: eine andere halb unbrauchbare, die noch zu geringen Diensten, als: zum Messelesen, Beichthören, nicht aber zu dem Hauptheile der pfarrlichen Seelsorge, als: zum Predigtamte, zum Unterrichte der Pfarrkinder in der Religionslehre und anderen Pflichten, die mehrere Kräfte fordern, anwendbar sind.

„Derjenige ist nur unter die halb unbrauchbaren Seelenhirten zu rechnen, dem seine Kräfte nicht mehr erlauben sich ganz dem Tagewerke des Herrn zu widmen, und selbst der Pfarrgemeinde den Unterricht in der Religionslehre, die auf dem Lande vorzüglich die Stelle der Erziehung vertritt, zu ertheilen. Ein solcher ist in die Nothwendigkeit versetzt, jene Pflichten, die er bey vollen Kräften allein erfüllen würde, durch einen tauglichen Kooperator ergänzen zu lassen. Diese Gattung hat sich selten öffentlich gezeiget; selbe hat dem Publicum ihre Schwäche verborgen gehalten, um nicht von der Pfarre mit einem kleinen Vorbehalte verdrängt zu werden: sie wandte alles an, um auf der Pfarre die letzten Kräfte erschöpfen zu können: sie nahm meistens einen Mithelfer aus den Mendikantenklöstern oder aus einem der umliegenden fremden Kirchensprengel zu Hilfe, dem sie die eigentliche Seelsorge überließ, und sich nur noch mit Beichthören, Messelesen, und anderen ihren Kräften noch angemessenen Verrichtungen abgab, zugleich aber auch dadurch eine mehrere Zahl der Seelsorger nothwendig machte. Der Aufmerksamkeit wird es bey dieser Gattung der Mithelfer nicht entgehen, daß aus selber nicht selten mancher noch bevor unbrauchbar geworden, als er zu einer Pfarre gelangen konnte: diese entfernten sich entweder in ihr Vaterland oder nach Wien, anfangs in einem Krankenhause eine Hilfe und Linderung für ihre Gebrechen zu erlangen, und sodann nach einiger Herstellung sich durch das Meßalmosen den Unterhalt bis zum Ableben zu verschaffen.

„Wenn aber auch zu dieser heilsamen Handlung ihre Kräfte nicht mehr hinreichen; ward der titulus mensae mit vieler Mühe aufgesucht und erbeten. Von vielen anderen aber wurde die Seelsorge ganz verlassen; öfters kam ihnen ein besseres Unterkommen, als: z. B. eine Hofmeisterstelle; ein einfaches Beneficium ꝛc. zu Theile. Diese Gattung war alsdann für die Seelsorge eben für unbrauchbar und verloren zu rechnen.

„Selten ging auch ein Jahr dahin, in welchem nicht auch ein oder anderer noch vor dem Eintritt in das Priesterthum und vor der Anstellung zur Seelsorge in das Ewige abberuffen wurde.

„Und wenn überhaupt diese Angabe, die aus dem Erfahrniß hergehollet und bestättiget ist, bestritten und in Zweifel gezogen werden sollte, so dürfte nur der kleinere gewesene wienerische Antheil aufmerksamer durchgegangen werden, wodurch sich zeiget, daß aus den sieben wienerischen Decanaten, die vor der neuen Einrichtung bestanden, schon itzt die Zahl die in gänzlichen Defizientenstand verfallenen sich auf 37, der halb unbrauchbaren auf 12 nach dem Verzeichniß Nummer 2 belaufe. Diese letzteren müssen die Sorge der wesentlichen pfarrlichen Pflichten schon mit einem Kooperator theilen, und selbem das Predigtamt, den Unterricht der Kinder überlassen.

„Diese Gattung der Seelenhirten wächst mit jedem Jahre; ein oder anderer wird mit dem nämlichen Schicksale der Leibesentkräftung durch Blutbrechen, Lungensucht, Leibesbrüchen und Schaden, Schlagflüssen, Lähmung der Glieder, Betäubung und Verlust des Gedächtniß betroffen.

„Diese Wahrheit erscheint in den Klöstern noch sichtbarer.

„Gemeiniglich werden in selben diese zwo Gattungen der ganz und halb unbrauchbaren häufig angetroffen: fast in jedem Kloster ist der dritte Theil in dieser kränklichen Lage: von diesem dritten Theil ist einer ganz unthätig, der andere nur noch zum Messelesen und durch ein oder andere Stunde zum Beichthören brauchbar.

„Nach dem Verzeichnisse Nr. 3 besteht die dermalige Regulargeistlichkeit in 1088 Personen, worunter aber ganz unbrauchbar 116 gezählet werden, mithin kommen im Durchschnit 11 derenselben zu rechnen, die, ob sie zwar noch leben, der Menschheit dennoch keine Dienste mehr leisten können.

„Wenn nun die Anwendung auf alle gebrechliche Umstände der Menschheit gemacht und durch die Verzeichnisse der Verstorbenen, ganz und halb unbrauchbaren Nr. 1 und 2 wirklich bestätiget wird, daß binnem eines Zeitraumes von 10 Jahren verstorbene 82,
ganz unbrauchbare 37,
halb unbrauchbare 13,
zusammen 132, gezählet werden, und wenn noch jene beizuziehen, deren Todfall sich außer dem erzbischöflichen Kirchensprengel ereignet und die wegen erschöpfter Kräfte von der Seelsorge abgetreten, so dürfte nicht zu viel gewagt werden, wenn von letzteren alljährlich 20 der Verstorbenen und Defizienten in Anschlag genommen und der erwähnten Zahl von 132 hinzugerechnet werden; folglich waren im besagten Zeitraum 152 der Seelsorger theils verstorben, theils in Defizientenstand verfallen.

„Berechnung des passauischen Antheils im V. U. M. B.

„Von dieser oberwähnten Zahl lässt sich auf den übrigen dem Erzbisthume einverleibten passauischen Antheil schließen, und die Folge ziehen, daß in Rücksicht der Verstorbenen und der in den Defizientenstand Verfallenen ein noch größerer Kalkul anzunehmen wäre, obschon die Protokolle hierüber mangelhaft sind, denn diese sind schon seit einigen Jahren nicht mehr ordentlich geführt worden, weil in diesen 10 Jahren manche Veränderungen vorgegangen.

„Die Verlassenschaftsangelegenheiten sind schon vor einigen Jahren der Landesregierung ganz zugetheilet worden: daher ist nur ein Auszug Nr. 4 von 1768 bis 1777 inclusive gemachet worden, der umso mehr unrichtig auffällt, als binnen diesen 10 Jahren nur 77, und was besonders ist, im 77sten Jahr gar nur ein einziger verstorben vorkömmt: wodurch in diesem passauischen Antheil des V. U. M. B. Pfarrer nach dem Verzeichniß Nr. 5 185,
Kooperators 119,
zusammen 304, bestehen, in dem wienerischen aber
nur in Allem 278,
zusammen 582, gezählet werden.

„Wenn noch zu allem diesen hinzugedacht wird, daß sich Passau die Seelsorger meistentheils durch Auswärtige bestellet, die nach Verlauf eines oder andern Jahres wieder abgingen, folgbar mit jüngere dieser Mangel wieder zu ersetzen war, so würde die Zahl der Verstorbenen noch viel höher ausfallen, wenn sie beständig im passauischen Antheil verblieben und alldort verstorben wären.

„Noch weniger aber können die dießfälligen Defizienten berechnet werden, die derzeit dem erzbischöflichen Konsistorium ganz unbekannt sind: doch dürfte in der mässigsten Zahl ebensoviel als im wienerischen Kirchensprengel angenommen werden, nämlich

an ganz unbrauchbaren	37,
an halb unbrauchbaren	13,
zusammen	50.

„Berechnung des neustädtischen Antheils.

„Eben dieser Mangel fällt auch bey dem neustädtischen Bisthumsantheil auf; auch da sind keine Protocolle von dem Salzburger Bisthumsantheil bis itzt übergeben worden, nur sind aus der mündlichen Überlieferung nach dem Verzeichniß Nr. 6 an verstorbenen 18,

an ganz unbrauchbaren	5,
an halb unbrauchbaren	2,
zusammen	25, bekannt.

„Es ist also aus den erzbischöflichen Protokollen derzeit erhoben, daß binnen 10 Jahren die wirklich Verstorbenen und Unbrauchbaren eine Zahl von 132 ausmachen, und wenn nach dem Fuße des Erzbisthums angenommen wird, daß im passauischen ebenfalls in dieser Zeit 50 unbrauchbar geworden, so bestünde die Zahl der Todten und der Defizienten im ganzen itzt vereinigten Erzbisthum in 284, von welchen jährlich 28 anzusetzen wären, wie alles dieß das Verzeichniß Nr. 7 des mehreren ausweist.

„Wenn aber diese der dermaligen zur Seelsorge angestellten Geistlichkeit in Nr. 5 zu 661 entgegengehalten wird, so wurden zur Kuratiegeistlichkeit von 100 Seelsorgern jährlich im Durchschnitt 4 gerechnet nur 26 erforderlich seyn.

„Es sollte zwar nach der höchsten Vorschrift der Stand der Verstorbenen und Defizienten mit der damals vorhandenen Zahl der Seelsorger combinirt werden; allein der Abgang der Protocolle und Aufzeichnung des passauischen und neustädtischen Antheils macht dieses fast unmöglich, allenfalls ganz unvollkommen und unrichtig; nur in dem wienerischen kleinen Antheile zeiget der Auszug Nr. 8, daß anno 1782 eine Zahl der angestellten Seelsorger von 290 vorhanden war: es sind also derzeit an der Weltgeistlichkeit um 12 mehr für die Seelsorge als vormals angestellet.

„Da aber unter die Zahl der 661 die Bischöfe, das Domcapitel, die Chorvikarien, öffentlichen Lehrer, Schuldirektoren, Katecheten, Bibliothekare, Legationscapläne, Astronomi, Hydrauliker, Aufseher der öffentlichen Schulen und Seminarien, die fünf raaberischen Pfarren und andere außer der Seelsorge zu verschiedenen Verrichtungen im Staate angestellte Priester nicht begriffen, und über das manche Religiosen bey Pfarren aus Abgang der Weltpriester itzt zur Aushilfe haben müssen verwendet werden, die mit der Zeit wiederum in ihr Kloster zurückzutretten haben, so wäre die Zahl der nöthigen Seelsorger auf 700 berechnet, von denen jährlich im Durchschnitt genommen die Zahl zu 28 ausfällt.

„Und wenn weiters das Erfahrniß gewiß gemacht hat, daß auch aus den Zöglingen ein oder anderer stirbt, oder zur weiteren Bildung unfähig wird, so sollte die Zahl jährlich auf 30 gewählet werden, die in Bereitschaft wären, auf alle Fälle ihrem Berufe in die Seelsorge abzugehen.

„Derzeit werden in dem Generalseminarium nach der Beilage Nr. 9 nur 55 gezählet, wovon im gegenwärtigen Jahr nur 10 auszutreten haben.

„Diese der angezeigten nöthigen Seelsorge nicht angemessene Zahl wird gebeten, nach dem vorgeschlagenen Bedürfnisse zu vermehren, damit in ein oder anderen Jahren an tüchtigen Seelsorgern nichts gebrechen möge.

„Der Mangel besteht nun schon wirklich: manche Pfarren sind deren bedürftig und machen immer das Ansuchen ihnen hievon zur Aushilfe zuzuschicken; nur aus den Klöstern kann deren Verlangen derzeit durch einen Religiosen erfüllet werden.

„Allein auch diese Quelle vertrocknet; das Verzeichniß Nr. 3 zeiget, daß der Stand der Religiosen mit Inbegriff der Studenten, ohne jedoch der Laienbrüder und Barmherzigen, 1088 ausmache, wovon inner der Linien wirklich in der Seelsorge angestellet 130,
auf dem Lande 204,
der numerus fixus beträgt 626,
unbrauchbar 116,
zusammen 1076,

und daß nur noch 12 überzählig sind, die sowohl den numerum fixum in den Klöstern erhalten, als auch zum Nachwachs für die Kuratiegeistlichkeit vorgesehen seyn sollen.

„Aus allen diesen Anmerkungen folget, daß nichts die Aufmerksamkeit des Bischofes mehr beschäftigen kann, als auf die hinlängliche Bestellung der Kuratiegeistlichkeit, die in einer allgemeinen Pflanzschule sowohl in Absicht auf die Lehre, als der Tugenden ausgebildet ist, vorzudenken, und diese schon itzt in der erforderlichen Anzahl ganz dringend zu erbitten, ohne welcher so mannichfaltige Anstalten für eine wohlbestellte Seelsorge vereitelt würden.

„Die angeführten Verzeichnisse Nr. 3, 5, 6, 7, 8, 9 stellen offenbar dar, daß zur Bestellung der weltlichen Kuratiegeistlichkeit 28 Zöglinge erforderlich seyn, die zur Seelsorge jährlich einzutretten haben, und daß für gegenwärtiges Jahr aus diesen nur 10 vorhanden seyn, wovon noch einer zum öffentlichen Lehramt bestimmt ist, und daß künftiges Jahr auch nur 11 zu dem Heiligthum eingeweihet werden können, und da dieser Abgang weder durch andere Weltpriester, die sich dem gänzlichen Tagwerke des Herrn widmen könnten, ersetzet werden kann, und da dem Vernehmen nach kaum ein oder anderer Kandidat zur Aufnahme in das Generalseminarium sich vorfinden soll; annebst bey dem Clerus regularis schon seit 2 und 3 Jahren, wie es durch die abgeforderten Berichte erhoben ist, sich keiner um die Aufnahme außer bey dem Stift Schotten, bewirbt, so bricht der Mangel der tauglichen und gebildeten Altarsdiener für die Seelsorge von allen Seiten hervor, und zeiget zugleich die Nothwendigkeit den Weg zu eröffnen, damit die Aufnahme in das Generalseminarium um so wohl verbreitet, als der numerus fixus mit den Klöstern, den die Vorsicht Seiner Majestät vorzüglich zur Aushilfe der Seelsorge bestimmet hat, ergänzet und erhalten werde.

„Dieser wird schon itzt aus Mangel gebildeter Seelsorger aus der Weltpriesterschaft durch Anstellung der Regulargeistlichkeit zu Pfarreyen, Lokalkaplaneyen und Cooperaturen immer in seiner Zahl vermindert und herabgesetzet.

„Ein Beweis hievon so ein als andern ist der mit Ende August d. J. abgehaltene Konkurs für die erledigte Pfarre Feistritz und Lokalkaplaney St. Helena. Kein einziger Weltpriester, der nicht ohnehin schon mit der Seelsorge beladen war, hat sich hiezu eingefunden: Für die Lokalkaplaney St. Helena sind nur zwey Religiosen, ein Franziskaner und ein Augustiner erschienen; im Falle aber, daß ein schon angestellter Kooperator auf die Pfarre Feistritz gelangen sollte, so könnte die erledigte Kooperatorsstelle aus Mangel durch keinen Weltpriester derzeit ersetzet werden, wenigstens ist dem Consistorium keiner bekannt, der mit den erforderlichen Eigenschaften und nöthigen Kenntnissen vorbereitet wäre.

„Vorschlag des Gebäudes.

„Auf der erzbischöflichen Kur ist der Augenschein eingenommen, und befunden worden, daß wegen mancher vorläufiger Abänderung ein Raum zur Unterbringung von 34 aus dem Generalseminarium austretenden Zöglingen vorhanden sey. Wien den 24[sten] August 1785. Official und erzbischöfliches Consistorium." (Reg. Nr. 547.)

Schon am 9. Dezember wandte sich das fürsterzbischöfliche Konsistorium wiederum an die k. k. Regierung und erstattete ihr Bericht über den Stand des Säcular- und Regularklerus, legte auch die Hindernisse dar, die seiner Vermehrung im Wege stünden, wie es ferner die Wege angab, mittelst derer diesem Mangel abgeholfen werden könnte. „Seine Majestät haben den 14. April v. J. an das Consistorium gnädigst gelangen lassen, daß die Beurtheilung des Herrn Kardinal Erzbischofes frey zu lassen sey, wie viel Individuen derselbe zu praesentiren nöthig habe? um dereinstens keinen Mangel an den erforderlichen Geistlichen zu leiden."

„In diesem nämlichen Jahre erfloß die weitere höchste Willensmeinung wegen richtiger Bestellung einer Kuratiegeistlichkeit den 16[ten] 7ber dahin, „einem jeden Bisthum für die seiner Diöces angemessene Zahl ein Priesterhaus zur Prüfung ihrer Sitten und Grundsätze vor ihrer Anstellung in die Seelsorge zu bestimmen, und auf wie viel Zöglinge beiläufig die Rechnung zu machen sey?"

„In dieser Hinsicht ward der hohen Landesregierung ein umständlicher Vorschlag vom 24[sten] August dieses Jahres zur Einleitung des Nachwachses dieser Geistlichkeit und über den schon itzt hervorbrechenden Mangel abgegeben.

„In diesem wichtigen Geschäfte sind die Quellen noch nicht aufgesucht, welche zu dem Zugang zu dem Heiligthum zu eröffnen seyn werden.

„Um aber den Mangel, von welchem die Frage ist, ganz und sicher vor Augen legen zu können, so ward für nothwendig erachtet den Zeitpunkt des eintretenden Schuljahres abzuwarten, und durch Bestätigung angeben zu können, was für eine Anzahl der Welt- und Ordensgeistlichen, besonders was für junge Zöglinge nach beendigtem Laufe der philosophischen Wissenschaften zur Aufnahme in das Generalseminarium für den Dienst des Herrn sich bewerben und darstellen würden.

„Das Consistorium erhob durch die von Stiftern und Klöstern des erzbischöflichen Kirchen-Sprengels abgeforderte Berichte und durch das von dem Generalseminarium mitgetheilte Verzeichniß der sammentlichen Zöglinge des weltlichen und regulierten geistlichen Standes seit 22[sten] v. M., und es fiel unerwartet dahin aus, daß seit ersterwähnten Monate von den weltlichen 3 und aus den Stift- und Klostergeistlichen nur 5, zusammen 8 Individuen in das Generalseminarium aufgenommen und eingetreten, und daß, wie die eingelaufenen Berichte und das aus selben gezogene Verzeichniß hievon der Beweis sind, sich bei keinem Kloster, bei keinem Stift ein Jüngling zur Aufnahme angemeldet, dahingegen aus diesem und jenem und zwar auf der Landstraße 2,

von jenen in der Stadt	2,
von den Franziskanern	2,
von den Serviten	2,
von den Piaristen	2,
in Allem	12,

in den weltlichen Stand zurückgetreten sind.

„Die Zahl der Zöglinge, da von diesen 12 zum weltlichen Stand aus den Klöstern zurückkehrten, verminderte sich also wider alles Erwarten in Entgegenhaltung derjenigen, so seit 9ber d. J. in das Generalseminarium getreten, um 4 Individuen; es ist für gegenwärtiges Schuljahr also nicht nur kein Zuwachs der Zöglinge, sondern es erscheinet eine Abnahme und Verminderung von 4 Subjekten.

„Ein Erfolg, der der allgemeinen Vorsorge für so manche Entwürfe noch nicht entspricht.

„Dahingegen veroffenbaret sich in der dermaligen vorgezeichneten Lage, daß künftigen Jahres von den Zöglingen, und zwar von den

	Weltlichen,	Regulirten,
im Jahre 1786	11,	15,
„ „ 1787	8,	16,
„ „ 1788	29,	32,
„ „ 1789	3,	13,
„ „ 1790	3,	5,
nur	54,	81,

zur Bearbeitung des Weingartens des Herrn ausgebildet werden.

„Dieser Abgang und Mangel der künftigen Diener des Altars ist ganz unerwartet.

„In dem erwähnten Vorschlage zur Bestellung der Kuratiegeistlichkeit vom 24sten August d. J. ist durch die beigelegten Tabellen und Verzeichnisse erhoben, daß zu deren Bestellung, ohne auf außerordentliche als einreißende Krankheiten, Seuchen, die geringste Rücksicht für die Zukunft zu nehmen, alljährlich eine Zahl von 30 gebildeten und geprüften Priestern nothwendig sey.

„Wie sehr muß nicht die Bekümmerniß des Bischofs sich vermehren, wenn in einer Zeit von 5 Jahren zu dem Priesterthume nicht mehr als 54 einzuweihen kommen, ohne zu erwägen, daß aus diesen mancher vielleicht zurücktreten, mancher sich nicht tauglich machen, oder in das Ewige abgehen dürfte. Wenn weiters überdenket wird, daß nach dem im besagten Vorschlage vorkommenden Ausweis jährlich 30 Zöglinge in das Priesterhaus zur weiteren Prüfung und zur Vorsorge der Seelsorge, folglich in einem Zeitraume von 5 Jahren 150 abzugeben wären, so zeiget sich, daß nach Abzug der 54 vorfindigen Zöglinge schon ein Abgang von 96 Individuen, der auf ein Jahr fast eine Zahl von 20 derenselben ausmachet.

„Dieses nämliche Verhältniß ist auch bey der Regulargeistlichkeit ganz treffend.

„Bei diesen werden auch in 5 Jahren nur 81 gezählet, die zur Seelsorge und in klösterlichen Verrichtungen ausgebildet werden.

„Die mit der Seelsorge und zum Chor und anderen Verrichtungen beschäftigte Regulargeistlichkeit besteht derzeit bey Pfarren, Lokalkaplaneyen und Kooperaturen, in der Stadt und

Vorstädten in	111,
auf dem platten Lande in	223,
zum Chor und anderen klösterlichen Verrichtungen als numerus fixus auf	626,
zusammen in .	960.

„Wenn nun angenommen wird, daß im Durchschnitte von 100 an Sterbenden und Defizienten 4 zu rechnen kommen, so ist zur Ergänzung des Regularstandes alljährlich eine Aufnahme von 40 Individuen nothwendig, und da im Generalseminarium nur 80 auf 5 Jahre zur Vorbereitung gezählet werden, die von Jahr zu Jahr auszutreten haben, so fällt ein jährlicher Abgang von 26, in 5 Jahren aber von 130 Individuen aus.

„Wenn die Bischöfe bei einer solchen Beschaffenheit in die unangenehme Nothwendigkeit versetzet werden, auf die künftige Hoffnung der sich dem Priesterthume zu widmenden Jugend zu rechnen, so wird ihnen die Muthmaßung abgedrungen, daß der Nachwachs der Diener des Altars sich zu sehr vermindern und vielleicht ganz zurückbleiben würde.

„Die mannigfaltigen Ursachen dieser so außerordentlich geringen Zahl, die sich im gegenwärtigen Zeitpunkte dem Dienste des Herrn widmet, sind so auffallend, daß diese der tiefen Einsicht einer hochlöblichen Regierung weniger als dem Konsistorium entgehen, um die Hindernisse anzutreffen und zu entdecken, die den Entwürfen zum Eintritte in das Heiligthum entgegenstehen.

„Selbes kann bei dieser hohen Stelle die dringende Bitte nicht genugsam wiederholen, um dem höchsten Hofe den Mangel und Abgang der Altarsdiener, der nach Verlauf weniger Jahre die Nothwendigkeit hervorbringen würde, um mittelmäßige, halbausgebildete oder wohl gar keine Individuen zum Priesterthume einzuweihen, mit allem Nachdrucke darzustellen, und auch deren Hindernisse aufzudecken, untereinstens aber nicht weniger die Mittel und Quellen zu eröffnen und selbe an die Hand zu geben, womit so manche bereits vorgekehrte Anstalten nicht vereitelt, der Religion, dem Dienste des Herrn und dem Seelenheile nicht unheilbare Wunden geschlagen werden.

„Das Consistorium erachtet nun jenen nachspüren zu müssen, welche derzeit auf die Geistlichkeit unmittelbar so sehr drücken und wirken.

„Die Errichtung der Seminarien nach dem Geiste der Kirche ist ein unsterbliches Denkmal und eine Wohlthat, die von Niemand verkannt werden kann.

„In diesem werden die Wege eröffnet, alle jene Wissenschaften und Kenntnisse zur Ausbildung zu erlernen, die das Herz des künftigen Seelsorgers auszieren, und zugleich die Tugend mit den Kenntnissen und Talenten untereinstens verbinden; alle Mittel zum Eintritte werden dargebothen; wie sehr muß es nicht auffallend seyn, und dennoch haben sich bis gegenwärtigen Augenblick nur 3 Individuen um die Aufnahme zur Bildung des geistlichen Standes beworben, dahingegen sind aus den Klöstern 12 zu den ihrigen zurückgekehrt.

„Wenn aber der Bischof von seinen Pflichten aufgefordert wird, die Sprache der Wahrheit, die allgemein geführt wird, nicht zurückzuhalten, so wird er mit Recht nicht beschuldigt werden, einem Eifer gar zu viel einzuräumen, wenn er hierüber einige Betrachtung vorzulegen glaubet.

„Die Verachtung, die in dermaligen Tagen den geistlichen Stand so sehr erniedriget, die Verdemüthigung, die ihm bei jeder Gelegenheit widerfährt, die öffentlichen Schriften, alle Art der Verläumdungen und Schmähungen, die täglich wider die Diener des Altars in dem Angesichte des Publikums hervortreten, welches glaubet sich berechtiget zu halten, sie zum Gegenstand der Erniedrigung bei jeder Gelegenheit auszusetzen, um die Ehrerbietigkeit umzustoßen, dahingegen die Herabsetzung allgemein zu machen.

„Die von so vielen aus allen Ständen wider die Religion und ihre geheiligten Geheimnisse so wenig gemäßigte Freiheit in Gesprächen, deren geringe Schonung in dem Ausdrucke, die hervorbrechende Gleichgiltigkeit und öfters die ausgeschämteste Lästerung wider die Kirche und deren ersten erhabensten Diener, dem das Pfand des Glaubens anvertrauet ist, flößen und versenken einen so unüberwindlichen Abscheu in die Herzen wider den geistlichen Stand und dessen Charakter bei jenen ein, die denselben zu wählen den Antrag machen, daß sie die niedrigste Hantirung demselben vorwählen, und lieber einen Stand fahren lassen, für welchen täglich fast alle Achtung und Verehrung so tief herabsinkt.

„Nach diesem Gang der Meinungen, mit welchen irrige Begriffe auch vereinbaret sind, nimmt fast jeder Stand seine Maßregeln zur Bestimmung eines Schicksals, das ihm für seine Kinder und Pfleglinge anvertrauet ist.

„Die Geistlichkeit selbst sieht ihren Stand beinahe aus eben diesem Gesichtspunkte an: sie unterläßt es andere zu diesem zu ermuntern, das Beispiel ihres Standes zu erwählen und zu betreten, welches so viele unangenehme aber auch wahre Bilder in einer so gräußlichen Verunstaltung darstellt.

„Auch die etwas Bemittelten und die sich über den gemeinen Haufen durch bessere Glücksumstände erhaben zu seyn dünken, sind weit entfernet ein Kind heutigen Tages der Kirche zu widmen.

„Der niederen und ärmeren Klasse sind die Wege vielleicht erschweret, auf welchen sie ihre Kinder der Bildung für die Kirche Gottes sonst zugeführet hätten.

„Die in kleinen Städten aufgehobenen niederen Schulen scheinen selbe außer Stand zu setzen, die ersten Kosten außer ihrem Hause verwenden zu können, sie reichen damit nicht so weit und gewinnen in dem Studiren nicht so viel Vorschritte, Stipendien durch ihren Fortgang zu überkommen, um sie die höhere Laufbahn zum Studiren betreten lassen zu können. Ex cancellaria archiepiscopali Viennensi den 7. Xber 1785.“ (Reg. Nr. 573.)

Auch die k. k. Regierung äußerte sich über den Priestermangel, war aber anderer Ansicht als das fürsterzbischöfliche Konsistorium, indem sie erklärte, es gebe gar keinen Priestermangel. Existire oder drohe einer, so könnten diesem Übel die Bischöfe und Klostervorsteher leicht dadurch abhelfen, daß sie mehr Candidaten in das Generalseminar schicken. (Reg. Nr. 598.)

Da sich mit den wenigen neugeweihten Priestern der jährliche Abgang nicht decken ließ, so wurde der Mangel mit jedem Jahre mehr fühlbar und Kardinal Migazzi wandte sich daher am 20. November 1786 wieder an die Regierung, um dieselbe auf den vorhandenen Priestermangel und auf die Mittel aufmerksam zu machen, wie demselben abzuhelfen wäre. (Reg. Nr. 604.)

Das fürsterzbischöfliche Konsistorium schenkte diesem wichtigen Gegenstande auch weiters die nöthige Aufmerksamkeit und machte am 26. November 1787 wieder eine sehr ausführliche Vorstellung über den Priestermangel, aus welcher die wichtigsten Stellen folgen sollen: „Über diese und jene Darstellung (nämlich vom 5. September und 7. December 1785 von Seite des fürsterzbischöflichen Consistoriums) erging den 21. August 1786 das höchste Normale zur Richtschnur für Bestimmung der Kuratiegeistlichkeit an die Bischöfe im Wesentlichen dahin die Weisung zu ertheilen: daß für die Erzdiöces in Absicht auf die zu bedeckende Seelsorge ein jährlicher Nachwachs mit Einbegriff für noch andere Ämter, die durch Geistliche verwaltet werden, 31 Individuen hinlänglich seyen, um aber dem sich ergebenden Mangel der Seelsorger vorzubeugen, den Stiften und Klöstern zu erlauben, so viele Candidaten zur Ausbildung in das Generalseminarium abzugeben, als Individuen aus der Normalzahl in dem verflossenen Schuljahre zur Seelsorge abgetreten sind, den bischöflichen Herren Ordinarien aber sey zu bedeuten, daß sie so viele Candidaten des geistlichen Standes in das Generalseminarium zu praesentiren haben, als sie nach dem Maß des angesetzten Nachwachses nach Abschaffung derjenigen Individuen, welche die Stifte und Klöster zur Ergänzung ihres Normales in das Generalseminarium abgeben, brauchen werden.

„Allein die beigebogene Tabelle wird zum Beweise dienen, wie wenig die genommene Vorsicht der höchsten Willensmeinung entspreche.

„Durch diese ist erhoben, daß im gegenwärtigen Jahre für die Regulargeistlichkeit kein einziger Candidat zur Aufnahme in ein Stift oder Kloster sich beworben, womit der numerus fixus, der auf eine Anzahl von 738 bestimmt ist, bedeckt und ergänzet werden könnte, dahingegen, daß 14 Novizen aus ihren Klöstern getreten und selbe verlassen haben.

„Nach der höchsten Willensmeinung vom 20sten Heumonats 1783 soll der numerus fixus stets in einer Zahl von 738 Klostergeistlichen sowohl zu Versehung der eigenen Pfarren als zu wirksamer Aushilfe in der Seelsorge für die betreffenden Gegenden. ... Allein seit 20sten Juli 1783 folglich nach Verlauf von 4 Jahren und 4 Monaten erscheinet statt des numeri fixi zu 738 nur noch eine Zahl von 473, sind also seit dieser Zeit 265 theils gestorben, theils unbrauchbar, theils auch als Capläne aus Abgang der Weltgeistlichen angestellet worden.

„Was aber bei dieser so sehr herabgesunkenen Zahl besonders auffällt, ist, daß unter diesen 473 Klostergeistlichen nur noch 112 begriffen, die zur Seelsorge in der Stadt oder auf dem Lande tauglich sind. ... Auch der Nachwachs scheinet sich gänzlich zu verlieren, niemand wünscht die Aufnahme in die Stifte und Klöster. Derzeit werden in allen diesen 36 Professen und 3 Novizen gezählt.

„Die Abschickung der Zöglinge in das Generalseminarium wird von ihnen als eine Beschwerde angesehen, welche die Aufnahme nicht erleichtert.... Die Stifte und Klöster scheinen sich um die Aufnahme einiger Candidaten nicht zu bekümmern; sie scheuen die Kosten ohne Frucht zu verwenden, sie befürchten, daß der Noviz nach geendigten fünf Jahren, für welche sie die vorgeschriebenen Auslagen gemacht haben, in das Stift oder Kloster nicht mehr zurücktreten, sondern den Säcularpriesterstand oder wohl gar nur den weltlichen wähle, ohne Erhaltung eines Ersatzes, ohne Aussicht einen Nachwachs zu überkommen.

„Dem Nachzügel der Weltpriester stehet kein besseres Schicksal bevor. Im gegenwärtigen Jahre sind vom 8ten October 1786 bis November 1787 zweiunddreißig theils verstorben theils in den Deficientenstand verfallen, die entweder mit einem Canonicate oder einem Curatbeneficium versehen waren, und gleichwohlen ist diese Anzahl durch den Austritt aus dem Generalseminarium nur mit neuen Alumnen ergänzet worden. Es stellet sich daher der Mangel der nöthigen Diener des Altares überall dar. — Ja sogar öffentliche Blätter äußern hierüber mit vielem Grunde den Kummer, welcher der Religion und dem Staate gleich nachtheilig wird, wenn nicht thätige Gegenmittel wider die herrschenden Gebrechen eilfertig vorgekehret werden. Die Wege sind guten aber auch meistentheils armen Talenten, von welcher Klasse sich der mehrere Theil dem geistlichen Stande widmet, zum Studium erschwert.... Der Jüngling ist meist von den Augen seiner Ältern oder Anverwandten entfernet, in einem Zimmer für Wohnung und Kost gemiethet sich selbst ohne erforderliche Aufsicht überlassen, in einer mit unzähligem Volke bedeckten angehäuften Stadt, wo tausend Zerstreuungen täglich angekündigt und aufgeführt werden; tausend Gefahren ausgestellet, er stürzt in alle Gattungen der Verführung. Daher keimt die Ausgelassenheit der Sitten, die Freiheit, die Verachtung gegen Alles hervor, was den Zögling zur Frömmigkeit leiten und von der Neigung aller Gattungen Leidenschaften abziehen soll.... Auch ist zuzugestehen, daß in den Schulen öfters Grundsätze in Absicht der geheiligten Religion einerseits vertheidigt werden, andererseits werden alle Gattungen Broschüren in die Hände der Jugend gebracht, in welchen Alles gesammelt, abgeschrieben und wiederholet ist, was zu allen Zeiten die Feinde der Kirche bei jeder Spaltung mit so lästernden Tadel aufgeführt. Die verehrungswürdigsten Gebräuche und Ceremonien der Kirche werden in selben angetastet, und in das Lächerliche gezogen, um Verbrechen zu erfinden, welche die Gesalbten des Herrn abwürdigen und das Volk gegen ihren Unterricht und gottesfürchtigen Wandel mißtrauisch machen.... Wenn er aber auch noch Stärke des Geistes und Muth genug hätte, diese Schwierigkeit zu überwinden, so ist kaum zu hoffen, daß er einen Stand vorwähle, der ihm einerseits manche erlaubte Freiheiten, die er in der Welt genossen, jetzt untersagt, andererseits aber sich einen Stand vorbildet, in welchem er gleichsam von der übrigen Welt verachtet, im Umgange, in Gesellschaften herabgesetzt wird, und in welchem er keine Stunde seines Schicksals versichert ist, daß nicht eben jenes Stift oder Kloster, welches er für seine künftige Lebenstage bestimmet, aufgehoben und er sodann zu einem Amte berufen werde, zu welchem er nie Kräfte, nie Hang verspüret hat.... Die Verrichtungen der Seelsorge haben ihn niedergedrückt und unbrauchbar gemacht. Eben zu einer Zeit, da er eine ergiebigere Hilfe zur Linderung seiner gebrechlichen Umstände vorzüglich nöthig hätte, wird ihm ein geringerer Betrag bestimmt, er von der Seelsorge abgerufen und sich selbst mit einem Gehalte von 200 fl. überlassen.... Die Religion verlieret allezeit von außen, wenn ihre Diener nicht mehr die Hochachtung und das Ansehen verdienen können, welches ihrem Amte eine äußerliche Kraft ertheilet, ohne welche der geheiligte Charakter zu der Absicht, zu welcher er bestimmet ist, nicht hinlänglich ist....

„Das Consistorium würde den Gesinnungen ihres obersten Hirten und den Pflichten, welche er demselben als seinen Mitarbeiter in dem Weinberg des Herrn anvertrauet hat, untreu seyn, sich gegen Gott und den Staat verantwortlich machen, wenn es die Hindernisse, welche sich so

sehr auf allen Seiten vervielfältigen, zugleich aber auch den Weg zum Übergang in das Heiligthum umsomehr vertreten, bey dieser hohen Regierung nicht wiederholen, nicht seine dringendste Bitte erneuern würde, ihre Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstande zu richten, und das Zutrauen, welches der Monarch in die Hände dieser hohen Stelle zur Leitung so mancher wichtigen Geschäfte gelegt, bey Höchstdemselben mit ihrer eigenen Klugheit zu verwenden, damit die Schwierigkeiten durch hinreichende Mittel, welche die Weisheit und tiefe Einsicht ihr darbietet, endlich besieget und eine sichere Schutzwehr entgegengestellet werde, um auch einstens in seinen Schritten und Amtshandlungen den Trost nicht zu vermissen, sich in den Augen des höchsten Monarchen, dieser hohen Stelle und des Publikums wegen Abgang der nöthigen Altarsdiener gerechtfertiget zu haben. Wien, den 26ten November 1787. Offizial und erzbischöfliches Consistorium." (Reg. Nr. 637.)

Im Jahre 1788 stellte der Kardinal wieder dem Kaiser den einreißenden Priestermangel, dessen Ursachen, sowie die Mittel zur Abhilfe desselben dar. (Reg. Nr. 640.)

Gründlich konnte, solange die Generalseminarien bestanden, nicht geholfen werden. Als daher Kaiser Leopold II. regierte, trachtete Kardinal Migazzi, daß dieselben aufgehoben wurden. Die Einflüsse der josephinischen Periode waren aber noch zu mächtig, als daß sich sofort wieder die nöthigen Kandidaten für den Priesterstand gefunden hätten. Kardinal Migazzi machte daher dem Kaiser Leopold II. eine Vorstellung über den Priestermangel und über Mittel und Wege, wie demselben abgeholfen werden könnte. Die wichtigsten Punkte derselben lauten: „In einem Durchschnitte von den letzteren 8 Jahren hatte der wienerische Kirchensprengel ein Jahr in das andere gerechnet, nicht mehr als 10 Individuen zum Austritte aus dem Seminar und Anstellung zur Seelsorge erhalten, von welchen noch manche abzurechnen kommen, die inmittelst verstorben oder zu andern Fächern verwendet worden. Es hat folglich der Bedarf der Kuratiegeistlichkeit, nach welchem zufolge der höchsten Bestimmung selbst, in diesem Kirchensprengel jährlich 31 Individuen zum Austritte in die Seelsorge nöthig befunden worden, in diesen 8 Jahren einen Abgang von 168 Köpfen erlitten.

„In Stiftern und Klöstern ist aber der numerus fixus noch weit mehr herabgesunken, und schon itzt nehmen selbe, um ihre Ordenspfarren besetzen zu können, zu dem Bischofe die Zuflucht, der ihnen aber, da ihn der nämliche Mangel drückt, keine Aushilfe durch Weltpriester leisten kann.

„Auf die noch übrigen wenigen Exreligiosen ist auch keine Rechnung mehr zu machen, da sie entweder zur Seelsorge schon verwendet oder zu dieser nach den beigebrachten medizinischen Zeugnissen unbrauchbar sind.

„Unter der dermaligen glorwürdigsten Regierung wurden für die Emporbringung des geistlichen Stands die glücklichsten Aussichten eröffnet.

„Die Aufhebung der Generalseminarien, die Wiedereröffnung, oder wo sie noch nie bestanden, neue Errichtung bischöflicher Alumnate, die den Klöstern gestattete Aufnahme mehrere Kandidaten, die eben diesen sowie den bischöflichen Seminarien ertheilte Erlaubniß ihren jungen Geistlichen den theologischen Lehrkurs in ihren Häusern hören zu lassen, waren Veranstaltungen, von denen man sich mit Grund namhafte Vortheile für die Verbreitung und Zunahme des geistlichen Standes hätte versprechen können. Allein die mit diesen Anstalten gleich wieder verbundenen oder bald darauf erfolgten Beschränkungen und Bedingnisse waren von der Art, daß sie alle diese guten Aussichten vereiteln und die ertheilten Begünstigungen selbst unwirksam machen mußten. Zu geschweigen, daß auch alle diese Gestattungen, wenn sie gleich mit keinen Beschränkungen wären verbunden worden, für und an sich nicht hinreichend gewesen wären, den vorgesetzen Endzweck vollkommen zu erreichen, da an die Räumung so mancher Hindernisse, die noch im Wege lagen, die Hand anzulegen gewesen wäre.

„Die Generalseminarien waren zwar, wie es nun allgemein anerkannt wird, dem Nachwachse mehr hinderlich als förderlich. Allein mit der bloßen Erlaubniß, daß Bischöfe ihre jungen Geistlichen in ihren Seminarien selbst erziehen dürfen, ist das Besorgniß des künftigen Mangels noch nicht behoben.

„In dem wienerischen Erzbisthume und so auch dem Vernehmen nach in den anderen Bisthümern sind die vorhanden gewesenen Alumnatsfonde, seitdem der Religionsfond aufgehört hat, selbe zu unterstützen, zu klein, um die erforderliche Zahl der Alumnen unterhalten zu können.

„Die Bedingnisse, unter welchen die Klosterstudien gestattet werden, finden ebenfalls so viele Schwierigkeiten, daß sie von dieser Erlaubniß schwerlich einen Gebrauch machen können. Manches Kloster hat in diesem Jahr keinen, in einem andern aber nur einen, zwei bis drei Candidaten. Wegen dieser wenigen soll es 5 bis 6 eigene Lehrer, Lehrer, die vorläufig die strengsten Prüfungen auch aus Lehrgegenständen, die nicht in ihr Fach gehören, aushalten, und die Examina pro doctoratu machen müssen.

„Diese Vorschrift hätte nicht einmal vor mehreren Jahren als die Klöster mehr Ordensleute zählten, befolget werden können, weil man auch unter einer zahlreichen Ordensgemeinde nicht 6 Individuen, die nach der neuen Vorschrift zum theologischen Lehrcurs gefordert werden, finden wird, welche in allen Fällen des itzt so weitschichtigen Feldes der theologischen Kenntnisse zugleich vollkommen unterrichtet wären, umsoweniger kann ein Kloster dermalen so viele nach Vorschrift geeignete Geistliche aufbringen, da sich in den Klöstern nur wenige alte, kränkliche, unbrauchbare befinden, indessen die brauchbaren auf den ihnen einverleibten oder auch anderen Pfarreyen ausgestellet sind.

„Eine neue Schwierigkeit für Seminarien und Klöster ist auch diese, daß sie ihre zu Haus Studierenden doch ein ganzes Jahr nach der Universität oder Lyceum zu Anhörung des Kirchenrechtes abschicken müssen. . . ."

„Mittel, diesen Übeln abzuhelfen, wären: 1. das Schulgeldaufheben, 2. lateinische Schulen auf dem Lande errichten, 3. Konvikte und Seminarien gründen, 4. von den Lehrern in den Klöstern nicht zu viel verlangen, 5. auswärtigen Candidaten die Aufnahme zu gestatten, 6. schlechte Studenten auszuschließen, 7. die Erlernung der griechischen und hebräischen Sprache frei zu lassen, 8. keine schlechten Bücher und Bilder zuzulassen, 9. den Geistlichen nicht der weltlichen (Dorf-), sondern der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, 10. Ärgernisse der Geistlichkeit ohne Publicität abzuthun, 11. Geistliche nach ihren Kenntnissen zu verwenden, 12. die studirenden Geistlichen sollen im bischöflichen Seminar wohnen, 13. daß man der Jugend mehr Achtung für die Religion und ihre Diener einflöße, 14. daß die Geistlichen in deutschen und lateinischen Schulen Religionsunterricht ertheilen, 15. daß man den Religionsunterricht an Gymnasien verbessere, 16. daß man die Studenten zur Anhörung der Predigt und zu Andachtsübungen anhalte, 17. daß man ein anderes Pensionsnormale als das mit 200 Gulden einführe, 18. daß Geistliche immer auf bessere Pfründen vorrücken, 19. daß, wenn einmal für die Aussichten des geistlichen Standes, dessen Aussichten, Beförderungen, Nachrückungen, Pensionen gesorgt ist, dieses Alles durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht werde, damit ein jeder, der zu diesem Stande Beruf und Anlage fühlt, wisse, was er sich in diesem bei Fortsetzung seines Eifers und guter Aufführung zu versprechen habe; 20. daß durch allerhöchsten Schutz und Unterstützung dem geistlichen Stande sein voriges, zu diesem Amte so nöthiges Ansehen wieder verschaffet werde.... Wien, den 14. Jänner 1792." (Reg. Nr. 710.)

Im selben Jahre machten alle Bischöfe dem Kaiser ihre Vorschläge, wie dem Priestermangel abzuhelfen wäre. (Reg. Nr. 708.) Auch solche Vorschläge, wie die theologischen Studien in den Mendikantenklöstern gefördert werden könnten, wurden dem Kaiser unterbreitet. (Reg. Nr. 709.)

Am 14. Januar 1792 überreichte Kardinal Migazzi dem Kaiser abermals eine Vorstellung in zwanzig Punkten wegen des Nachwuchses der Seelsorgsgeistlichkeit. (Reg. Nr. 710.)

Um nun dem Mangel am Nachwuchse des Klerus zu steuern, wurden von der Regierung selbst Mittel und Wege vorgeschlagen, auf die aber die Bischöfe nicht eingehen konnten. Der Erlaß lautet: „Durch Hofdecret vom 25. October und praes.to 6. dieß ist folgende allerhöchste Verordnung herabgelangt: Seine k. k. apostolische Majestät haben die schon lange währenden Klagen der Bischöfe über den Mangel am Nachwachse der Geistlichen sich neuerdings gehorsamst vortragen lassen, und zur Abhilfe derselben folgende Vorkehrungen gnädigst anzuordnen geruhet:

„I. Mittel, das Bedürfniß des Nachwachses an Geistlichkeit zu vermindern.

„1tens. Kann die Zahl der Hilfspriester, Capläne, Cooperatoren, Vicarien bey den einträglicheren Pfarren auf dem Lande, wo manche Pfarrer bloß zu ihrer Bequemlichkeit mehrere Gehilfen unterhalten, besonders aber in den Städten ohne Nachtheil der Seelsorge merklich vermindert werden; denn da nicht so die Menge des Pfarrvolkes als vielmehr die weitere oder nähere Entfernung desselben von der Pfarre die Seelsorge mehr oder weniger beschwerlich macht, so kann itzt, nachdem die Pfarrbezirke durch die neue Pfarreintheilung beschränket worden sind, besonders bey Pfarren in den Städten, zu welchen weder entfernte Dörfer noch Filialkirchen gehören, von einem Geistlichen ohne alle Schwierigkeit eine größere Menge von Pfarrkindern als ehemals versehen werden. Hierauf sollen die Länderstellen und Bischöfe bei Bestimmung der für jede Pfarre erforderlichen Zahl der Geistlichen die genaueste Rücksicht nehmen und an keinem Orte mehr Priester belassen als zur Verwaltung der Seelsorge unumgänglich nothwendig sind, die Überflüssigen aber nach und nach bei anderen Pfarren verwenden.

„Da das hiesige erzbischöfliche Consistorium neulich in einem Berichte einfließen ließ, daß aus Mangel an Geistlichen 40 Kooperatorstellen unbesetzt seyen, so hat die Regierung alsbald die Anzeige zu machen, wie viele Kooperatoren bei jeder Pfarre hier in Wien und den Vorstädten angestellt seyen, und wie viele sie bei jeder zu belassen für nothwendig finde, indem ihre Zahl offenbar zu groß ist und ganz füglich auf die Hälfte, bei mancher Pfarre auch darunter gesetzt werden kann.

„2tens. Die Gewohnheit bei jedesmaligem Eintritte in die Kirche eine heilige Messe zu haben, ist besonders in den großen Städten beinahe zu einem Religionsbedürfnisse geworden, dergestalt, daß sogar auch an Werktagen alle halbe Stunden in so vielen Kirchen eine Messe gehalten werden muß. So sehr dieses das Bedürfniß der Priesterschaft vermehrt, so wenig befördert es die dem heiligen Meßopfer gebührende Ehrfurcht und so wenig entspricht es der Übung der alten Kirche.

„Da bei den Pfarren in größeren Städten nach Maßgabe der dazu gehörigen Volksmenge drei, vier und mehrere Priester für die Seelsorge angestellt sind und die Pfarrkinder sich füglich so vertheilen können, daß sie alle einer aus vier oder fünf Messen, welche zu verschiedenen und bestimmten Stunden gehalten werden sollen, beiwohnen können, so ist gar nicht nothwendig, daß über die Zahl der bei jeder Pfarre angestellten Kuratpriester auch noch besondere Meßleser Stipendiarii behalten werden. Die itzt bestehende Übung jede halbe Stunde eine heilige Messe zu halten, kann daher bei den Pfarrkirchen nur so lange gestattet werden, als es überflüssige Weltpriester und pensionirte Religiosen gibt, welche zur Seelsorge nicht tauglich sind. Dagegen sind die zur Seelsorge tauglichen Priester, welche gegenwärtig bloß zum Messelesen gebraucht werden, nach Erforderniß allsogleich bei einer Pfarre als Seelsorger anzustellen, künftig aber in jeder Pfarrkirche nur so viele Messen zu bestimmten Stunden zu halten, als bei derselben Priester für die Seelsorge nothwendig und angestellt sind.

„3tens. An den sogenannten Gnadenörtern wird allenthalben eine überflüssige Menge von Geistlichen unterhalten, um bei dem Zusammenflusse des Volkes an Ablaß- und Wallfahrtstagen

den Gottesdienst ohne alle willkürliche Feierlichkeit und besonderer Unterscheidung und lediglich so, wie es in der allgemeinen Gottesdienstordnung vorgeschrieben ist, abhalten, und hierbei alles vermeiden sollen, was das Volk dahin ziehen und zur Entfernung von dem einheimisch pfarrlichen Gottesdienste verleiten könnte.

„4tens. Bei den bischöflichen Kathedralkirchen wird gleichfalls hier und dort eine Menge von Priestern unterhalten, die bloß zum Dienste des Bischofs und der Domherren bei dem Altare, zum Chorsingen und Messelesen verwendet werden.

„Die Regierung hat daher genau und zuverlässig zu erheben, wie viele Priester bei den bischöflichen Kirchen in was immer für einer Eigenschaft, dann wie und woher sie unterhalten werden und bestimmt anzuzeigen, ob und in welchem Maße ihre Zahl ohne Nachtheil der Seelsorge vermindert werden könne.

„5tens. sollen die Länderstellen und Bischöfe, wie schon unterm 12. August 1790 angeordnet wurde, auf die errichteten Kurazien, besonders der Localcaplaneien, in so weit, als sie zu nahe an einem andern Pfarrorte liegen, und ohne alle Hinderniß und Beschwerde dem nächsten Pfarrorte sich zutheilen lassen, den Bedacht nehmen, mit der Rücksicht jedoch, daß wegen dieser Einziehung eben nicht jenem Pfarrer, dem diese Kurazie zugetheilt wird, ein besonderer Kaplan zugegeben werde, wobei man hierorts die Erinnerung beizufügen nicht außer Acht lassen kann, daß zugleich auf die Resolution vom 17. März d. J. die Rücksicht zu nehmen ist, daß die Anträge wegen Einziehung dieser oder jener Kurazien, wenn sie gemacht werden wollen, nie anderst als bei Erledigungen, ohne Aufsehen und mit Beseitigung der Unzufriedenheit des Pfarrvolkes zu machen, und jene Expposituren, die aus vorhin schon in den Ortschaften bestandenen Beneficiatenstiftungen errichtet worden sind, in die Kategorie der zu vermindernden Kurazien nicht gehören. Sowie durch diese Vorkehrungen das Bedürfniß des Nachwachses für die Kuratgeistlichkeit sich merklich vermindern wird, so werden auf der anderen Seite durch folgende Vorkehrungen die geistlichen Kandidaten sich ebenso merklich vermehren.

„II. Mittel, die Schüler der Theologie zu vermehren.

„1tens. Die für Schüler der Theologie und angehende Geistliche gestiftete Stipendien der ehemaligen Studentenseminarien und Konvikte, soferne sie nicht der Stifter ausdrücklich für ein bischöfliches Seminarium bestimmt hat, sind den Schülern der Theologie außer den bischöflichen Seminarien auf die Hand zu geben, und wenn sie den Betrag von 100 fl. übersteigen, zu theilen, daraus Stipendien von 80 bis 100 fl. zu bestimmen und damit solche Jünglinge zu versehen, welche den von Stipendisten geforderten Fortgang in den Studien machen und weder aus eigenem Vermögen sich erhalten noch ihren Unterhalt auf eine andere Art finden können. Auf diese Art werden noch einmal so viele geistliche Candidaten erhalten werden als in den bischöflichen Seminarien, wo gegenwärtig wenigstens 200 fl. jährlich für jeden erfordert werden.

„Von diesen Stiftungen hat die Regierung summarische Ausweise zur Wissenschaft einzusenden. In den Verzeichnissen der theologischen Schüler, welche jährlich zweimal eingesendet werden, ist künftig bei jedem Schüler anzumerken, ob er in einem bischöflichen Seminarium lebt, und was er, wenn er außer demselben studiert, für ein Stipendium genießt.

„2tens. Den Suffragan-Bischöfen auf dem Lande ist zu bedeuten: Da der Mangel am Nachwachse für den geistlichen Stand immer zunehme; so sei es nothwendig die Schüler der Theologie mit Stipendien zu unterstützen. Bei diesem Umstande würden sie selbst räthlich finden, ihre Diöcesan-Zöglinge, um aus den jährlichen Alumnatsbeiträgen und den übrigen Stiftungen für angehende Geistliche ihrer Diöcesen eine möglich große Zahl derselben während des theologischen Lehrganges unterhalten zu können, nicht zum Eintritt in das bischöfliche Seminarium der Hauptstadt, wo der

Unterhalt mehr kostet, zu verhalten, sondern die Theologie außer demselben studieren zu lassen, und sie nach Erforderniß mit geringeren oder größeren Stipendien zu versehen.

„Damit man aber wisse, wie viele Zöglinge für jede Diöces jährlich unterhalten werden; so haben sie mit Ende jedes Jahres die Anzeige davon an die Landesstelle zu machen und zugleich Rechnung über die Verwendung der Alumnatsbeiträge und übrigen Stiftungen zu legen, wovon sodann die Länderstellen einen summarischen Ausweis nach Hof zu senden haben.

„3tens. Damit auch in den bischöflichen Seminarien eine möglichst große Zahl von Zöglingen erhalten werde, ist den Bischöfen, in deren Diöcesen solche bestehen, aufzutragen, die gesammten Einkünfte ihrer Seminarien lediglich zur Unterhaltung der Zöglinge und zwar dergestalt zu verwenden, daß auf einen derselben höchstens ein Beitrag von 200 fl. gerechnet, und hievon zugleich das Dienstpersonale bezahlt, zum Vorsteher aber, um dessen Gehalt zu ersparen, jedesmal ein Kanonikus bestimmt werde.

„Über die Verwendung der gestifteten Einkünfte der Seminarien sowie der Alumnatsbeiträge, haben sie alljährlich ordentliche Rechnung zu legen, wovon die Landesstelle gleichfalls mit dem Schlusse jeden Jahres einen summarischen Ausweis einzusenden hat, um daraus zu ersehen, wie viele Zöglinge von gedachten Einkünften unterhalten werden.

„4tens. Will ein Bischof bei seinem Diöcesan-Seminarium zugleich eine eigene theologische Lehranstalt haben, so hat derselbe die Lehrer aus eigenem Vermögen, nicht aber aus den Stiftungen des Seminariums, welche zum Unterhalte der geistlichen Zöglinge bestimmt sind, zu besolden.

„5tens. Sollte durch alle diese Mittel der erforderliche Nachwachs nicht erzielet werden, so wird noch eines übrig sein, nämlich die Abreichung eines Stipendiums von etwann 100 fl. aus dem Religionsfond an jeden Jüngling, der sich dem Studium der Theologie widmet. Allein davon wird erst dann, wenn man mittelst der hier angeführten Vorkehrungen den vorgesetzten Zweck nicht erreichen sollte, und nur in dem Maaße als es die Kräfte des Religionsfondes, der noch immer durch die geistliche Aushilfssteuer ergänzt werden muß, gestatten werden, Gebrauch zu machen seyn. Auch wird diese Vorkehrung so lange noch unnöthig seyn, als nicht die Exjesuiten, pensionirten Religiosen, die noch überflüssigen Meßleser in den Städten und die Geistlichen aus den zur Aufhebung bestimmten Klöstern, dann die Mönche aus den Mendikantenorden in der Seelsorge verwendet werden.

„6tens. Damit man aber in den Stand gesetzet werde, nicht nur den Pfarrern bei den neu ernannten Kurazien, die Zulage von 100 fl. alsbald abzureichen und die geistlichen Kandidaten während des theologischen Lehrganges mit Stipendien zu unterstützen, sondern auch in Folge der Zeit die alten Pfarren, welche nur 300 fl. oder noch weniger ertragen, mit einem besseren Unterhalte zu versehen, ist unumgänglich nothwendig, daß die Länderstellen auf richtige Einbringung der dem Religionsfonde gebührenden Beiträge von der höheren Geistlichkeit und insbesondere von den Stiftern und Klöstern, derenthalben mehrere im Rückstande sind, mit Ernst und Nachdruck dringen.

„III. Zeitliche Mittel dem bevorstehenden Mangel an Kuratgeistlichkeit zu steuern, welche vorsehungsweise und einsweilen vorzukehren sind.

„1tens. Mit den überflüssigen Hilfspriestern und Meßlesern in den Städten, bei Gnadenörtern und bischöflichen Kirchen, deren Verwendung aber im §. 1 angeordnet wird, kann eine Menge Kurazien und Kaplanstellen besetzt werden.

„2tens. Sollen die Länderstellen mit Nachdruck darauf dringen, daß sowohl die Exjesuiten, deren viele mit ihrer Pension Hauskapläne, Jugenderzieher oder in Städten Meßleser abgeben, als auch die pensionirten Exreligiosen, auf die zuerst in Erledigung kommenden Kurazien gestellt werden, dergestalt, daß sie in keiner Eigenschaft weniger beziehen als ihre Pension beträgt.

„3tens. Sobald diese verwendet seyn werden, soll eben dieses mit den Priestern der zur Reduktion bestimmten Klöster geschehen.

*

„4tens. Wenn endlich alle diese pensionirten Priester sowohl als die aus den zur Aufhebung bestimmten Klöstern verwendet seyn werden, und Mangel an Weltpriestern wäre, dann sollen die Priester der bestehenden Klöster zur Seelsorge verwendet und der Anfang mit den Priestern der Mendikantenklöster gemacht werden.

„5tens. Damit aber die erwähnten Geistlichen nicht unter dem Vorwande körperlicher Gebrechlichkeit der Seelsorge sich entziehen mögen, ist in jedem Lande von der Landesstelle und den Kreisämtern mit Zuziehung eines geistlichen Ordinariatscommissärs eine Superarbitrirung derselben vorzunehmen, wobei sie sich nach der wegen Anstellung der pensionirten Exreligiosen und Mendikanten in der Seelsorge bestehenden Verordnung vom 26. December 1788 zu achten, die vorgegebene Untauglichkeit der Exreligiosen und Mendikanten mit Genauigkeit und Strenge zu beurtheilen, und sich hiebei nicht bloß durch medizinische Zeugnisse leiten zu lassen, sondern diejenigen, bei welchen der Verdacht eines leeren Vorwandes eintritt ohne weiters bei der Seelsorge anzuwenden, und es in Ansehung auf die Tauglichkeit auf die Probe ankommen zu lassen haben.

„Diese Superabitrirung ist allsogleich vorzunehmen, und die Verzeichnisse der Geistlichen, welche bei derselben als tauglich oder halbtauglich zur Seelsorge befunden werden, sind mit Bemerkung ihres Alters, des Orts oder Klosters, in welchem sie leben, längstens binnen drei Monaten einzusenden, damit man wissen möge, wie lange noch mit denselben auszureichen seyn werde, und hienach bestimmen könne, wann und in welchem Maaße die Unterstützung mit Stipendien aus dem Religionsfonde für die Schüler der Theologie in jedem Lande ihren Anfang zu nehmen habe.

„6tens. Bei Verwendung dieser Priester haben die bischöflichen Ordinariate und Länderstellen zur Richtschnur anzunehmen, daß die jüngeren und stärkeren immer bei beschwerlichen Pfarren im Gebirge, die älteren aber und halbtauglichen bei Pfarren in Städten und im flachen Lande angestellt werden.

„Diese allerhöchste kaiserliche Resoluzion wird ihm erzbischöflichen Konsistorium zur Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung auch erforderlicher Einleitung erinnert, demselben aber zugleich der Auftrag gemacht, daß dasselbe

„1mo. die im ersten Absatze des Hofdecrets anbefohlene Anzeige über die hier in der Stadt und in den Vorstädten bei jeder Pfarre angestellten Cooperatoren mit dem Gutachten, wie viele hievon zu belassen nothwendig oder gelegentlich anderwärts anzustellen seyn dürften, fördersam anher zu erstatten habe. Nicht minder hat dasselbe eine berichtliche Äußerung anher zu überreichen, ob und welche Cooperatoren bei einträglicheren Pfarren auf dem Lande, in Städten und anderen Örtern als entbehrlich anderwärts zu verwenden seyn dürften.

„2do. Ist ein zuverlässiges Verzeichniß der bei der hiesigen Metropolitan- und Pfarrkirche zu St. Stephan befindlichen Priester in was immer für einer Eigenschaft nach der vierten Verordnung des erstgedachten ersten Absatzes hierorts zu überreichen, nebst der Bemerkung, woher sie ihren Unterhalt beziehen und wie ihre Zahl allenfalls ohne Nachtheil der Seelsorge vermindert werden könnte.

„3tio. Ist mit Ende jeden Jahres die Anzahl der geistlichen Zöglinge, die für den Kirchensprengel unterhalten werden, nebst der Rechnung über die Verwendung der Alumnatsbeiträge und übrigen Stiftungen anzuzeigen, und ebenfalls den summarischen Ausweis nach Hof einsenden zu können.

„4to. Ist über die Verwendung der gestifteten Einkünfte der Seminarien wie auch der Alumnatsbeiträge jährlich ordentliche Rechnung anher zu legen, damit hievon zu Ende jeden Jahres der summarische Ausweis gleichfalls nach Hof befördert werden könne.

„5to. Ist dasjenige, was im 3. Absatze 2tens. in Ansehung der Exjesuiten, pensionirten Exreligiosen und anderen Priestern der reduzirten und zur Aufhebung bestimmten Klöster befohlen wird, je nachdem sich die Gelegenheit zu ihrer Anstellung in der Seelsorge darbietet, in die Vollziehung zu bringen, und damit

„6to. die im gedachten 3. Absatze 6tens. allerhöchst angeordnete Superarbitrirung in Bälde sowohl hier in Wien als auf dem Lande vorgenommen werden könne, der Vorschlag, wie solche einzuleiten, und ob nicht hier in Wien die im Generalkrankenhause bestehenden Ärzte oder allenfalls auch andere dazu aufzustellen wären, mittelst Namhaftmachung der Ordinariatscommissäre fördersam anher zu überreichen; damit die Verzeichnisse binnen der anberaumten Frist nach Hof befördert werden können.

„Jeder der vorerwähnten Berichte, in welchen Anzeigen, Ausweise oder Verzeichnisse enthalten seyn werden, ist besonders und ohne einen Gegenstand mit dem andern zu vermischen, nach der gegebenen Vorschrift an Regierung einzubringen; wo überdies die 4 Kreisämter unter einem von demjenigen, was die Superarbitrirung betrifft, vorläufig verständigt werden. Wien, den 17. November 1792. Gr. Sauer m. p. Franz Karl Hägelin m. p." (Reg. Nr. 718.)

Es ist klar, daß die meisten dieser vorgeschlagenen Hilfsmittel, von denen einige schon gar fraglichen Werthes waren, wie z. B. die zwangsweise Anstellung der Exreligiosen, der Mendikanten u. s. w. oder die Superarbitrirung der Pensionisten, sich nicht hilfreich erwiesen, wie ja die Folgezeit deutlich bewies. Der Priestermangel hatte tiefere Ursachen, auch ganz abgesehen von der Vermehrung der Pfarren, der Aufhebung der Klöster u. s. w. Eine dieser Hauptursachen war die ganz und gar zum Schlimmern geänderte Lage der Geistlichkeit." (Reg. Nr. 707.)

Wie aus einem Berichte des fürsterzbischöflichen Konsistoriums hervorgeht, waren 689 Weltpriester und 295 Ordensgeistliche im Jänner 1793 in der Seelsorge angestellt. (Reg. Nr. 721.)

Kardinal Migazzi erhob immer wieder seine Stimme, um dem Priestermangel abzuhelfen. So wandte sich Kardinal Migazzi am 21. Juli 1794 mit einer Bittschrift an den Kaiser, in welcher er sagte: „Die Veranlassung dieser unterthänigsten Schrift sind zwey gefahrvolle Bedrängnisse meiner Diöces, die ich Euer Majestät nahe am Ende meiner eigenen Lebensbahn und nahe am Ende der Zeit, in welcher noch abzuhelfen ist, dringend an's Herz lege.

„Es ist der wesentliche Mangel an Priestern und Seelsorgern, welcher schon wirklich vorhanden ist, und von Tag zu Tag größer und empfindlicher werden muß. Es ist zweytens die Ausartung eines so beträchtlichen Theiles der schon bestehenden Priester. (Hier ist der Ungehorsam in Bezug auf das Lesen verbotener Bücher gemeint.)

„Der Mangel an Seelsorgern ist bereits dahin gediehen, daß Tausende meiner Schäflein der Gefahr ausgesetzt sind, der nothwendigsten Heilsmittel beraubt, zu leben und zu sterben. Ich bin überzeugt, daß dieses für Eure Majestät nicht weniger rührend und beängstigend als für mich den geistlichen Oberhirten sei. . . . Allein so wenig ich mir etwas vorzuwerfen habe, ebensowenig ist es bey dieser Verfassung, bei diesen Verordnungen noch itzt in meiner Macht, dem Unheile zu steuern. Nur Eure Majestät können und müssen helfen, dann nur Eure Majestät können und müssen die Ursachen dieser Bedrängnisse und ihrer Folgen aufheben."

Migazzi gibt dann als Gründe für den Priestermangel an: die schlechte Erziehung, die Censur, schlechte Bücher u. s. w. „Es ist gewiß, daß ein Professor, der noch Religion und Frömmigkeit hat, zum öftern Gefahr läuft, von seinen Schülern ausgelacht und verspottet zu werden.

„Aber wie soll ich genug die wichtigste und wirksamste Ursache der Ausartung aller Gattungen von Geistlichkeit beklagen? Die Unterthänigkeit, der Gehorsam, die Abhängigkeit von dem geistlichen Oberhirten ist selbst durch Verordnungen geschwächt, und durch den Schutz, Unterstützung und Ränke der ausgelassenen Weltlichen beinahe gänzlich aufgehoben, alle ausschweifenden, alle in ihren Grundsätzen verdächtigen Priester wurden nicht nur mächtig gedeckt, sondern ansehnlich und vorzüglich viele aus ihnen befördert. Sie sind zur öffentlichen, mündlichen und schriftlichen Lehre unerlaubter oder doch gefährlicher Sätze angestellt und besoldet; sie sind zur Beurtheilung, zur Vorschrift, zur Verbietung und Erlaubung der Bücher aufgestellt, wobei sie Gelegenheit haben, die

auferbäulichen Bücher zu unterdrücken, viele üble zu erlauben, und wider den Sinn und Zulassung der Kirche, ihres geistlichen Hirten und des Gewissens nach Belieben vorzugehen.

„Solche Belohnungen, solche Vorzüge, solche eingeräumte Gewalt hat nothwendig die schon ausgearteten Priester bestärkt und unzählige vorher ganz gute und auferbauliche zur Ausartung gereizt.“ . . .

„Ich in allen Dingen Eurer Majestät gehorsamster Unterthan aber im geistlichen Wesen der Oberhirt, muß es dann ungescheut sagen: daß es für alle Katholiken zum Ärgerniß sey, daß man den Oberhirten solche Bande anlegt, die sie verhindern, jene Gewalt auszuüben, die ihnen Gott selbst gegeben und jene Pflichten zu erfüllen, die ihnen Gott auferlegt hat. Aber noch größer ist das Ärgerniß, daß diese Gewalt auf Weltliche, auf Verdächtige, ja offenbar Gefährliche, auf Verruffene, auf solche Menschen übertragen worden, die mit dem geistlichen Hirten im offenbaren Widerspruche sind, da sie demselben untergeordnet seyn, und von ihm belehrt werden müssen, und daß eben diesen der geistliche Oberhirt in geistlichen Sachen untergeordnet und wegen allen geistlichen Verfügungen verantwortlich seyn soll. Aber das größte und schrecklichste Ärgerniß ist, daß zur vollkommenen Insultirung und Trotze gegen Religion und Tugend wesentlich eine erstaunliche Menge von Büchern verkauft, öffentlich angekündet werde, welche nicht nur unzählige sittenlose, ketzerische und aufrührerische Sätze, sondern auch offenbare Gotteslästerungen enthalten, und daß andererseits wenige nützliche Bücher an das Tageslicht und zum Verkauf kommen, und daß man sich bei allen diesen Ärgernissen mit allerhöchsten Vorschriften decken will. Was für gottlose Bücher bei der vorhinnigen Censur erlaubt worden, ist bekannt, und soviel die Wichtigkeit der Materie zuläßt, will ich, um nicht zu weitläufig zu seyn, nur erwähnen, was Jedermann vor Augen liegt. Die sowohl der Religion als dem Staate höchst verderblichen Werke des Voltaire, Rousseau, travestirten Aeneis von Blumauer, ja sogar Bethbücher, welche unter dem Schein der Andacht mehr zur natürlichen als geoffenbarten Religion den Weg bahnen, werden allenthalben öffentlich angekündet und verkauft, weil die Vorschrift ist, daß die Bücher, welche einmal erlaubt waren, ihren freien Lauf haben und keinem weiteren Verbote unterworfen seyn sollen. Fast auf die nämliche Art ist, wie wir leider die Erfahrung haben, Religion und Thron, ja beinahe alle Menschlichkeit in dem sonst blühenden Königreich Frankreich gänzlich zu Grunde gegangen. Die zur Ausartung geneigten Geistlichen machen sich unter andern gewissenlos ein allerhöchstes Decret weyl. Sr. Majestät Kaiser Josephs zu Nutzen, um alle Erinnerung des Bischofs zur größten Verführung des Volkes zu vernichten. Das Decret ist vom 4. May 1781 und lautet also: „Da sich hiernächst in Mähren abermahl ereignet und veroffenbart habe, daß Bischöfe öfters die besten Bücher, die nicht mit ihren Principiis übereinkommen, verketzern und verdammen, solche auch auf alle mögliche Art aus den Händen ihrer untergebenen Geistlichkeit zu bringen suchen, und jene, die wegen Lesung dergleichen Bücher verdächtig sind, quälen und verfolgen, so sey den hierländigen erbländischen Herrn Bischöfen per circulare nachdrucksamst zu bedeuten, daß sie sich in Ansehung ihres unterhabenden Cleri wegen der erlaubten und verbotenen Bücher lediglich nach dem Vorgange der wienerischen Bücher Censur richten und die Lesung keiner Bücher allgemein bei ihren Geistlichen verbieten, welche einmal von dieser Commission für Jedermann erlaubt und zugelassen worden sind.“ Es ist doch einleuchtend, daß sich das Gewissen keines Geistlichen oder Weltlichen durch dieses Decret befriedigen kann, ebensowenig als die weltliche Macht einen Ausspruch mit gutem Gewissen machen kann; denn die weltliche Toleranz mag der Landesfürst in gewissen Fällen, die geistliche aber kann er in keinem Falle geben.

„Wenn auch wirklich alle Seelsorger, alle Priester die auferbaulichsten wären, so würden sie bei diesen authorisirten Ärgernissen und Verführungen nicht das Geringste fruchten; aber es müssen die Priester selbst hiedurch verderbt, und ein neuer Nachwachs nothwendig verhindert, aber auch Segen von Himmel nothwendig hintangehalten werden.“ . . .

„Die Erfahrung muß zeugen. Man soll die Zeiten, da die Bischöfe ihre ganze Gewalt ausübten und von dem Landesfürsten noch unterstützt wurden, mit den Zeiten vergleichen, seitdem ihr Einfluß, ihre eigentliche Gewalt gehemmet ist.

„Man zeuge Eurer Majestät ein Buch, das durch die geistliche Obrigkeit begnehmiget, etwas wider die Religion, wider Fürsten, wider Sitten, wider den Staat enthielt. Man zeige eine Schrift, welche, da sie Empörung, Ausgelassenheit, Menschenhaß, Irrthum gelehret, oder Gotteslästerung enthalten hat, erlaubt worden wäre. Man zeige eben von den Zeiten, in welchen man den Landesfürsten immer wegen der Eingriffe des Priesterthums in den Ohren lag, man zeige ja doch das geringste Übel, was solches hervorgebracht, das geringste Gute, was es verhindert hätte.

„Aber nun zähle man, seitdem die weltliche Macht sich sogar ausschließlich des Rechts über geistliche Dinge, über die Lehre, Bücher, Erziehung zu entscheiden bemächtiget hat, man zähle, wenn es möglich ist, ich will nicht sagen die Thaten, sondern auch nur die Gattungen der Ärgernisse, die da gegeben, die gefährlichsten, irrigsten, unchristlichsten, empörenden Schriften und Lehrsätze, die in Schriften, Schulen, Zusammenkünften, ungeahndet vorgetragen, die giftigsten Bücher, die da öffentlich erlaubt, verkauft, anempfohlen, in alle Hände vertheilt, und in die kaiserlichen Staaten sozusagen stromweise ausgeschüttet werden, um das vorher so gute Volk mit Gewalt ausgelassen, mürrisch und ungläubig zu machen.

„Endlich vergleiche man die Sitten und Denkensart der Zeiten, da die geistlichen Hirten freie Hände hatten, und die von Gott ihnen verliehene Gewalt ungehindert ausübten, man vergleiche sie nur mit den Sitten und Denkensart der gegenwärtigen Zeit. Es wird sich wohl zeigen, ob jene Räthe entweder wahrhaft oder aufrichtig gerathen, da sie die geistliche unabhängige Gewalt der weltlichen zu unterjochen die besten Landesfürsten verleitet haben.“ . . .

„Wenn ich den Professoren der geistlichen Gegenstände und den dermaligen Censoren Pflichthalber eine Ahndung zu machen mich bemüssiget sehe, so werde ich mit der Antwort kurz abgefertiget, daß sie dießfalls mir keine Antwort zu geben haben und pur von der Studien-Commission und Censur abhangen, wie es mir in mehreren Gelegenheiten, letzthin aber mit dem Professor Jahn begegnet ist.“ (Reg. Nr. 781.)

Am 22. August 1794 wendete sich Kardinal Migazzi wiederum an den Kaiser mit einer neuerlichen Eingabe in dieser Angelegenheit. (Reg. Nr. 784.)

Daß die Vorschläge der Regierung vom 21. Juli 1794 zur Abhilfe des Priestermangels, so ausführlich sie waren, keinen Erfolg haben würden, war vorauszusehen. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium sah sich daher gezwungen am 12. und 21. April 1798 der Regierung neue Vorschläge zu machen, wie diesem alten Übel gesteuert werden könnte. Es wurde vorgeschlagen alle ankommenden fremden Geistlichen, wenn sie sich gehörig mit Allem ausweisen könnten, aufzunehmen und zur Seelsorge zu verwenden. (Reg. Nr. 914 und 915.) Am 15. September 1798 wurde auch noch gerathen, fremde Theologen aufzunehmen, um die fehlenden Geistlichen zu ersetzen. (Reg. Nr. 918.) Fremde Geistliche kamen damals vorzüglich aus Frankreich nach Österreich. Der Kaiser erlaubt auch deren Anstellung in der Seelsorge, wenn gegen sie nichts vorlag, und wenn sie „vor Einführung des neuen Systems“ ihr Vaterland verlassen und keine schädlichen Grundsätze hatten. (Reg. Nr. 920, 921 und 922.)

Außerhalb der Stadt Wien existirten im Jahre 1799 im Wiener Erzbisthume 392 Pfarren, 89 Lokalkaplaneien und 197 Kooperaturen. Die Zahl der Einwohner belief sich auf 438,912. Von den 278 nothwendigen Kooperatoren fehlten 81. (Reg. Nr. 963.)

Der Kaiser wollte nun die Klöster benützen, um mit Hilfe derselben die gehörige Anzahl von Geistlichen wieder zu erhalten. Es wurden Konferenzen der Regierung und des fürsterzbischöflichen Ordinariates gehalten, die Klosteroberen gaben ihre Gutachten ab, worauf das fürsterzbischöfliche

Konsistorium am 29. Juli 1799 seine Meinung aussprach, daß auch auf diesem Wege schwerlich zum Ziele zu gelangen sei. (Reg. Nr. 964.)

Daß Kardinal Migazzi die Befreiung von dieser Kalamität nicht mehr erlebte, ersieht man aus seiner Eingabe an den Kaiser im Jahre 1801, worin er dem Kaiser neuerdings den Priestermangel schilderte und Mittel vorschlug, wie demselben abzuhelfen sei. (Reg. Nr. 989.)

Eine geistliche Gründung des Kaisers Joseph II. war das deutsch-ungarische Kollegium in Pavia, das statt des gleichen in Rom errichtet worden war. (Reg. Nr. 409.) Im Jahre 1796 wurden die Alumnen vom Feinde aus dem Kollegium zu Pavia vertrieben, worauf das Hofdekret vom 2. November 1797 den Bischöfen auftrug, diese vom Feinde vertriebenen Alumnen in die bischöflichen Seminarien aufzunehmen. (Reg. Nr. 900 und 910.) Auch von diesem Seminarium also wurde dem Mangel an Geistlichen nicht abgeholfen.

An dem Priestermangel waren auch die Lehren und Sätze, die über den Cölibat an der Universität vorgetragen wurden, Schuld. Der Promovend Joseph Schöttl vertheidigte im Jahre 1790 folgenden Satz: „Jeder, der sittliches und physisches Vermögen hat, ist zur Ehe verbunden, der ein vollkommenerer Stand als der ledige ist.“ Dominik Seegenschmid vertheidigte im Jahre 1791: „Der Regent hat das Recht ein jedes Gelübde [1]) als ungiltig zu erklären, sobald es anfängt, dem Staate schädlich zu werden“ und „der Cölibat der Geistlichen ist kein Religionsartikel, sondern Staatssache, daher die Fortsetzung und Aufhebung desselben nicht den Kirchenvorstehern, sondern den Regenten zusteht.“

Als im Jahre 1791 in Wien ein sehr unkirchlich gehaltener tractatus de conjugio et coelibatu clericorum von Stephan Kats, katholischem Stadtpfarrer zu Varatvelencze in der Großwardeiner Diöcese, erschien, trat Kardinal Migazzi mit einer längeren Vertheidigung des Cölibats auf, die er mit den Worten beschließt:

„Dieses vorausgesetzt getrauete ich mich erstens niemals Sr. Heiligkeit wegen Abstellung eines so heiligen, dem Priesterthum so viel Ansehen und Vertrauen bringenden Gesetzes einen Vortrag zu machen. Ich würde vielmehr, wenn mich Seine Heiligkeit um mein Urtheil befragten, diese Abstellung auf das nachdrücklichste mißrathen, um nicht wider mein Gewissen zu handeln und meinem Landesfürsten, meinen Mitbischöfen und der ganzen Kirche durch eine Begünstigung der Cölibatfeinde Ärgerniß zu geben.

„Zweytens sehe ich leicht vor, daß Seine Heiligkeit, wenn ihr wirklich ein solcher Vortrag gemacht werden sollte, ohne Beistimmung eines allgemeinen Concilii eine so wichtige Äußerung niemals machen würden. Man könnte auch von einem allgemeinen Koncilium, wie das Beispiel des tridentinischen zeigt, diese Beistimmung nicht erwarten, indem dem Priesterstande durch andere Mittel aufzuhelfen ist, durch dieses aber nur seine gänzliche Abwürdigung (welche seine Feinde unter dem Scheine, ihm zu helfen, suchen) bewirket würde.

„Drittens endlich, da ich, Gott dem Vater des Lichts sey ewiger Dank gesagt, von ihm die Gnade habe, keine zweydeutige eigennützige Sprache zu führen, erkläre ich mich ohne Umschweif, daß ich nach meiner Pflicht hierin allzeit mich an die heilige Kirchendisciplin halten und keinem die Hände auflegen werde, der sich nicht dem Gesetz des Cölibats unterwerfen will.“ (Reg. Nr. 714.)

Wesentliche Verbesserungen in Beziehung auf die Heranbildung der künftigen Seelsorger, der Religiosen, der Klosterordnungen, der Wahl der Oberen, der Besetzung der Regular- und Säkularpfarren, der Visitationen, der Klosterstudien u. s. w. gewährte ein kaiserliches Handbillet vom 25. März 1802, in welchem sich wieder der gute Wille des Kaisers Franz zeigte und für das der Kaiser allgemein Dank verdiente. Offenbar hatte die geistliche Hofkommission daran kein Verdienst.

[1]) Man verstand darunter das Gelübde des Cölibates, das man als einen Schaden und ein Hinderniß für das Staatswohl ansah.

„Seine k. k. Majestät haben unterm 25. März l. J. folgendes allerhöchstes Handbillet an den Obristen Kanzler Grafen von Lazansky herabzugeben geruhet:

„Ich habe die wiederholten Beschwerden der Bischöfe über den gegenwärtigen Mangel und Verfall des Säkular- und Regular-Klerus und die angegebenen Ursachen, die beides befördert haben mögen, in reife Überlegung gezogen, und zur Abhilfe derselben nachstehendes zu beschließen und zu veranstalten für nöthig befunden.

„1. Da durch die Auflassung einiger Gymnasien auf dem Lande und Verlegung der Studien in die Hauptstädte viele Jünglinge, deren Ältern nicht genug bemittelt sind, davon ganz abgehalten werden, oder auch die der Bemittelten den dahin noch mitgebrachten Gedanken und Lust den geistlichen Stand zu wählen, wegen der vielen Zerstreuungen, die sie da finden, verlieren, so werden diese Gymnasien dort, wo sie zu diesem Ende nothwendig sind, bei Ausführung des verbesserten Studienplans wieder hergestellt und auch philosophische Studien in der lateinischen Sprache in einem zweijährigen Curse hie und da, besonders wo ein Gymnasium und ein bischöfliches Priesterhaus zugleich bestehet, unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs und der mittelbaren der Landesstelle errichtet werden, wobei die in der Diözes befindlichen Ordensstifte die neuen philosophischen Lehrkanzeln unentgeltlich übernehmen und mit geprüften Lehrern aus ihrem Mittel zu besetzen keinen Anstand nehmen können, da dieses auch für sie der einzige Weg ist, mehrere noch ganz unverdorbene Candidaten zu erhalten, die ihnen aus den philosophischen Schulen der Hauptstädte nicht so leicht zugehen werden, und um die Schüler daselbst zu vermehren, und ihren Ältern oder Vormündern den Unterhalt für sie zu erleichtern, soll die Entrichtung des Schulgeldes, sobald die alldort studierenden, damit jetzt schon betheilten Stipendisten, austreten, oder andere gestiftete Stipendien erhalten, aufhören, und bis auf weitere Verordnung solches nur mehr bei den Gymnasien in den Hauptstädten, wo eine Universität oder Lyceum ist, bestehen.

„2. Soll dafür Sorge getragen werden, daß die ehemals bestandenen Convikte und Studenten-Seminarien, insoweit ihre Gebäude noch vorhanden sind, oder statt deren andere ausfindig gemacht werden können, wieder hergestellet, und denselben ihre Stiftungen mit ihren Verbindlichkeiten zugetheilet werden.

„3. Kann den Stiften und Klöstern gestattet werden, ihre Singerknaben in der lateinischen Sprache und in den Grammatikalklassen zu unterrichten, jedoch müssen ihre Schüler bei der nachherigen Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt daselbst aus den in dem Stift oder Kloster erlernten Gegenständen ordentlich aber allemal unentgeltlich geprüft werden. Die nämliche Befugniß wird auch den Landdechanten und Pfarrern, wenn ihnen aus ihrer Gemeinde hoffnungsvolle, zum Studieren besonders geeignete Jünglinge aufstossen, eingeräumt, und denjenigen, die sich dieses Geschäft mehr angelegen seyn lassen, die vorzüglichste Bedachtnehmung auf ihre Beförderung zu einträglicheren Pfründen zugesichert.

„4. Da zur Führung des so wichtigen Seelsorger-Amtes tugendhafte, geschickte und thätige Männer nothwendig sind, und solche Männer meistens nur in den Seminarien unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Bischöfe gebildet werden; so soll jeder Diöcesan-Bischof sein eigenes Seminarium haben, und darin, wenn keine Universität oder Lyceum im Orte bestehet, auch das theologische Studium in drei Jahre eingetheilet, von vier geprüften Professoren nach dem allgemeinen Studienplan, so wie in den Stiften und Klöstern gelehret werden, deren einer die Kirchengeschichte mit Rücksicht auf die Patrologie und das Kirchenrecht, der zweite die Hermeneutik des alten und neuen Testamentes sammt den beiden dazu gehörigen Einleitungen, der dritte die mit der Polemik vereinte Dogmatik und der vierte die Moral- und Pastoral-Theologie verbunden mit der Katechisirkunst vorzutragen hätte.

„Da wo diese Seminarien nicht mit dem nöthigen hinlänglichen Fond nach dem Bedürfniß der Diöces versehen sind, wird der sorgsamste Bedacht zu nehmen seyn, ihnen solchen mit Zuhilfnehmung der neuen Diöcesan-Alumnatsbeiträgen, welche bei Errichtung der General-Seminarien festgesetzt, nachher aber mit diesen unterm 4. Julius 1790 wieder aufgehoben worden sind, aus dem theologischen Stipendien- und Religionsfond zu verschaffen.

„5. In Hinsicht der gegenwärtigen Theuerung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse verwillige ich den Localcaplänen und Cooperatoren, die nur mit 300 fl. und 150 fl. aus dem Religionsfond dotirt sind, und sonst keine anderen Zuflüsse haben, eine jährliche Zulage von 50 fl. vom 1. Februar 1802 anzufangen, und da die neudotirten Seelsorger überhaupt mit unentgeltlichen Religionsfondsmessen zu sehr überladen sind, so ist die Anzahl derselben vom 1. Jänner 1803 an dergestalt zu beschränken, daß der mit 600 fl. dotirte Seelsorger jährlich 180 Messen, der mit 400 fl. 120, der mit 350 — 105, der mit 390 — 50, der mit 250 fl. 75 und der mit 200 fl. nur 60 Messen für den Religionsfond unentgeltlich zu persolviren verpflichtet sey, für die übrigen aber, die ihnen schon zugetheilt sind, wenn sie derselben nach dem Zeugnisse ihrer Bischöfe wirklich bedürfen, und solche nicht von ihren Gemeinden bekommen, das landesübliche Stipendium aus dem Religionsfond erhalten sollen.

„Dadurch werden auch die neuen Localcapläne und Pfarrer, deren Gehalt dermal nur in 400 fl. und in 350 fl. besteht, einsweilen wesentlich erleichtert, und wenn der Stand und die Zulänglichkeit des Religionsfonds zu der allerdings nothwendigen Erhöhung ihres Gehalts für jede Provinz insbesondere einmal ordentlich ausgewiesen worden, so wird alsdann kein Anstand obwalten, auch denselben eine verhältnißmäßige Congruavermehrung zu bewilligen.

„6. Da wo dermal keine eigene Häuser für incorrigible und deficiente Priester vorhanden sind, kann die Herstellung neuer oder der Ankauf alter Gebäude auf Kosten des ohnehin so sehr beladenen Religionsfonds nicht so nothwendig seyn, weil die ersten leicht in den Klöstern untergebracht werden können, und auch die zweiten darin Platz finden werden, wenn sie freiwillig dahin gehen wollen.

„Den für die Deficienten ausgewiesenen Gehalt von 200 fl. jährlich anbelangend, können sich Hilfspriester und Localcapläne damit noch allemal begnügen, da sie selten so gebrechlich sind, daß ihnen das tägliche Meßstipendium entginge, und in diesem Falle ist ihnen eine Aushilfe von Zeit zu Zeit oder auch beständige Zulage zur Bestreitung der vielen Krankheitskosten bisher noch nie versagt worden, alle verdiente, zur Seelsorge untauglich gewordene Dechante und Pfarrer aber werden nicht so leicht in den Fall kommen, sich mit dem Deficienten-Gehalte behelfen zu müssen, wenn anders die dießfalls bestehenden Vorschriften vom 26. December 1788 und 15. März 1792 gehörig beobachtet werden, vermög welcher kein Pfarrer Alters oder Gebrechlichkeit halber von seiner Pfründe, wenn sie über 300 fl. einträgt, entfernt werden, sondern ihm nach dem Verhältniß, daß ihre Einkünfte den Betrag von 300 fl. mehr oder weniger übersteigen, ein Administrator oder Hilfspriester auf Kosten des Religionsfonds zugegeben werden soll.

„7. Dem etwas gesunkenen Ansehen der Geistlichkeit überhaupt wird ihrerseits durch eine gründliche Kenntniß und zweckmäßige Verbreitung, dann beruhigende Überzeugung der Religionswahrheiten und Pflichten, durch thätigen Eifer für's Menschenwohl, durch Tugend und musterhaftes Betragen und persönliche Vorzüge, die bei jedermann Hochachtung und Ehrfurcht erwecken, am geschwindesten und zuverlässigsten aufgeholfen werden. Insoweit die ehemaligen Flugschriften und Kritiken, sowie auch die Jurisdiction der Magistrate quoad forum über die Geistlichen zur Herabwürdigung ihres Standes beigetragen haben mögen, wird dem Unfuge der ersteren durch die neuesten Censursgesetze hinlänglich gesteuert werden, der zweite Anstand aber dadurch gehoben, daß ich die Jurisdiction über den gesammten unadelichen katholischen Clerum den Magistraten abgenommen

und bis 1. November d. J. an die Landrechte übertragen wissen will, wonach unter einem das Nöthige eingeleitet wird.

„8. Es müssen zwar immer einzelne Geistliche in der Seelsorge ausgesetzt bleiben, theils weil der Bevölkerungsstand vieler alter Pfarreien nicht mehr als einen Geistlichen fordert, theils nach den bei der neuen Pfarreintheilung richtig angenommenen Direktivregeln an den Orten, die von der Hauptpfarrkirche wirklich zu weit entfernt oder davon so abgeschnitten sind, daß die in denselben befindlichen Gemeinden durch einen beträchtlichen Theil des Jahres gewöhnlich (denn weder auf einzelne Tage im Jahre, noch auf außerordentliche Ereignisse, z. B. Überschwemmungen durch Wolkenbrüche oder seltene Wassergüsse kann nicht gesehen werden), alles Gottesdienstes und christlichen Unterrichtes beraubt gewesen wären, wenn sie keinen eigenen Seelsorger hätten.

„Allein da schon die um Wien herum vor Jedermanns Augen liegenden neuerrichteten Pfarren und Lokalien den überzeugendsten Beweis geben, daß man sich an diese Direktivregeln hie und da nicht strenge gehalten habe, und nun die vieljährige Erfahrung gelehrt hat, daß durch die einzelnen neuen Pfarren, Lokalien und Expodituren weder die Religions- noch politischen Anstalten so viel gewonnen haben, als man erwartete und dabei Wohlstand, Ansehen, Zucht, Ordnung und Sittlichkeit des isolirt angestellten, meistens unerfahrenen jüngeren Säcular- und Regular-Klerus, welcher entweder zur gänzlichen Vollendung der in den Studienjahren angefangenen Ausbildung oder zur Verhüthung des etwaigen Abweichens von seinen Standes- und Amtspflichten, der weisen Leitung und näheren Aufsicht älterer erfahrener und geprüfter Pfarrer und rechtschaffener Ordensoberen noch immer höchst benöthigt sind, wesentlich verloren hat, so sind, der bereits unterm 12. August 1791 ergangenen Verordnung gemäß, die wider die Direktivregeln errichteten minder nothwendigen Seelsorger-Stationen, vorzüglich aber die der Stifts- und Klostergeistlichen nach und nach, so wie sie erlediget werden, ohne den Vorstellungen derjenigen Gehör zu geben, denen dabei nicht die Erleichterung der Religionshandlungen für ihre Mitbrüder, sondern nur eigenes zeitliches Interesse am Herzen liegt, wieder eingehen und ihre Gemeinden den alten Mutter- oder nach Befund der Umstände auch anderen Pfarren zutheilen, und an diesen so viele Seelsorger anstellen zu lassen, als die Seelenanzahl mit Rücksicht auf die mehr oder minder beschwerliche Ortslage derselben fordert.

„9. Dem besonderen Antrage einiger Bischöfe zur einstweiligen Abhilfe des bereits so hoch gestiegenen Mangels an Welt- und Ordensgeistlichen, dieselben vom Auslande hereinzuholen, kann nur insofern Platz gegeben werden, wenn sie alle die Eigenschaften und Erfordernisse besitzen, welche vermög der dießfalls bestehenden Normalverordnungen vom 8. und 27. September und 13. December 1798 vorgeschrieben und um so strenger zu beobachten sind als geschickte Geistliche von unverdorbenen Grundsätzen und guten Sitten die Entlassung von ihren Bischöfen und Ordensvorstehern wegen des daselbst ebenfalls herrschenden Mangels an derley Männern nicht so leicht erhalten werden. Es wird demnach zur Steuerung dieses zeitlichen Mangels allemal besser und zweckmässiger seyn, da, wo eine Aushilfe in der Seelsorge wirklich und nicht etwa bloß der althergebrachten Gewohnheit und Bequemlichkeit der Gemeinde und ihres reichlicher dotirten Pfarrers wegen nothwendig ist, bis zur Erzielung des erforderlichen Nachwachses durch die jetzt zu nehmenden Maßregeln die unbeschäftigten Pensionisten und halbdeficienten Priester nach Maßgabe ihrer Geistes- und Leibeskräfte, die ohne Rücksicht auf das vom eigenen Arzte beigebrachte Untauglichkeitszeugniß in Gemäßheit der Verordnung vom 25. October 1792 auf das strengste zu untersuchen sind, zu verwenden.

„Wenn auf solche Art der Clerus überhaupt den erforderlichen Nachwachs und das zu seiner Amtsführung unumgänglich nothwendige Ansehen wieder erhält, und sein Stand für die Zukunft gegen jede Art von Herabwürdigung vom Staate geschützt ist, so wird zur gänzlichen

*

Befestigung dieses Ansehens und des damit immer verbundenen richtigen Einflusses auf die Wirksamkeit der Gesetze und jedes Gedeihen der Geistlichen und politischen Anstalten, es sodann einzig und allein auf ihn selbst ankommen, daß er sich keine Fehler, sie mögen sich auf die Person oder das Amt beziehen, zu schulden kommen lasse, und daß diesen Fehlern da, wo sie doch eintretten, durch die Wachsamkeit und strengere Aufsicht der Bischöfe und Konsistorien alsogleich abgeholfen und auch für die Zukunft durch Ergreifung nöthiger und zweckmäßiger Maßregeln standhaft vorgebeugt werde.

„Was nun die Regulirung der Stifte und Klöster besonders anbelangt, da sind

„1. Die meisten Stifte und Klöster seit ihrer letzten Regulirung weit unter den damals festgesetzten Personalstand herabgekommen. Es darf daher von nun an keines der noch bestehenden, wenn es bey der Regulirung für überflüssig befunden worden, aufgehoben oder mit einem anderen gleichen Ordens vereinigt werden; es wäre dann, daß die Seelsorger von demselben weder im Beichtstuhle noch am Krankenbette eine Aushilfe mehr erwarten könnten; und auch in diesem Falle kann die Aufhebung oder Vereinigung nur mit meiner besonderen Einwilligung statthaben.

„Von der Wiederherstellung einiger Stifte und Klöster kann insolange keine Rede seyn, bis nicht die noch bestehenden mit dem hinlänglichen Personale versehen seyn werden, oder hie und da etwa besondere Umstände eintretten, die ihre Auflebung nützlich und räthlich machten.

„2. Den Stiften und Klöstern, welche sich vermög ihrer Statuten mit Erziehung und Bildung der Jugend und den höheren Wissenschaften in und außer ihren Mauren, an Universitäten, Lyceen und Gymnasien abgeben wollen und können, wird dermalen so viele Kandidaten, jedoch immer nach den dießfalls noch bestehenden Vorschriften aufzunehmen gestattet, als sie deren in dieser Absicht bedürfen, und von ihren Einkünften ohne Beschwerung oder Nachtheil des Religionsfonds leicht zu unterhalten im Stande sind.

„In Ansehung der anderen Stifte und Klöster, welche vermög der Regulirung fortan zu bestehen hatten, ist es bey dem damals angenommenen numero fixo zu belassen, in den übrigen nach den damaligen Direktivregeln noch zur Auflassung bestimmt gewesenen aber ihr künftiger Personalstand nach Maßgab ihres Einkommens und der Nothwendigkeit ihrer Aushilfe in der Seelsorge für den Bezirk, in welchem das Kloster sich befindet, festzusetzen.

„Die nunmehr aus dem Religionsfond dotirten Kapuziner- und Franziskaner-Ordensklöster, die nie zur Aufhebung bestimmt waren, haben auch bey ihrem festgesetzten numero fixo der Priester ferner zu verbleiben, die übrigen aber künftig nur aus 10—12 Priestern und da, wo ihrer vor dem Jahre 1780 noch weniger waren, auch nur aus der damaligen Zahl mit der angewiesenen Dotation ohne fernere Verrechnung der Currentmessen zu bestehen, von der es überall abzukommen hat.

„Die Layenbrüder dieser zween Orden, deren Menge mit der geringen Anzahl von Priestern außer allem Verhältniß gekommen ist, sind insoweit absterben zu lassen, daß in Zukunft in einem Kloster von 8 bis 18 Priestern nur 4 jedoch ganz gesunde und brauchbare Layenbrüder, und so nach dem Verhältniß der vermehrten Zahl der Priester auch mehrere Brüder zur Bedienung aufgenommen werden sollen.

„Übrigens bleibt den Stiften und Klöstern, welche den bemessenen Religionsfondsbeitrag nicht ohne Beschränkung des numeri fixi ihres Personalstandes entrichten könnten, und sich hierüber gehörig auszuweisen im Stande sind, einstweilen unbenommen, um die Nachsicht eines Theiles oder auch des ganzen anzusuchen.

„3. Da einerseits vor der Philosophie der Charakter des Jünglings und seine moralischen und litterarischen Anlagen sich noch nicht entwickeln, und er in den Gymnasialschulen selten mehr lernet, als sich in dem Latein und Memoriren zu üben, und selbst Denken erst seine Sache wird, wenn er in die Philosophie kömmt, andererseits aber das Studium der Philosophie für die geistlichen Kandidaten durch die im Werke begriffene Vermehrung der philosophischen Lehranstalten in den

Landstädten, wo auf den wahrhaft bildenden und nützlichen Unterricht nicht minder als auf die äußere Disciplin, welche vor sittlichem Verderben bewahrt, mehr gesehen werden kann, wesentlich erleichtert wird, so ist kein Grund mehr vorhanden von der dießfalls schon bestehenden Normalordnung, welche den geistlichen Kandidaten den Eintritt in einen Orden erst nach beendigter Philosophie gestattet, abzugehen.

„4. Will ich die feyerliche Ablegung der Ordensgelübde nach vollendetem 21. Jahre allen denen gnädigst gestatten, welche vorher während eines dreijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes vom Tage der Einkleidung an, in dem nämlichen Orden oder Stifte oder in Klöstern der nämlichen Ordensprovinz standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufs und guter Verwendung in den hiezu erforderlichen Studien am Tag gelegt haben; jene aber, welche diese 3 Probejahre ehevor als sie 24 Jahre alt geworden, nicht ausgehalten haben, dürfen ihre Gelübde nur nach erreichtem 24. Jahr ablegen, weil sie sonst nicht Zeit genug gehabt hätten, ihre künftigen Berufs- und Standespflichten kennen zu lernen.

„5. Wird das Studium der Theologie und des Kirchenrechts jedem Stifte und Orden für sich oder mehreren Stiften eben und desselben Instituts zusammen gegen dem eingeräumt, daß selbes wenigstens in einem dreijährigen Curse von 4 an der Universität ordentlich geprüften und approbirten Geistlichen nach dem bestehenden allgemeinen Studienplan und den dießfälligen Vorlesebüchern gelehrt und am Ende eines jeden Schuljahrs die Hauptlehrsätze eines jeden Theiles einer öffentlichen Disputation ausgesetzt, und durch den Druck bekannt gemacht werden sollen, wo sonach von nun an das Gesetz aufhört, ihre Cleriker zu den Semestralprüfungen an die Universität oder Lyceum des Landes mit vieler Zeit und Kostenversplitterung abzuschicken.

„6. Da beynahe alle Ordensoberen und mit ihnen auch die Ordinariate den Wunsch äußerten, daß es in der Hauptsache bey der bisherigen Beobachtung der Zeit und Umständen angemessenen Ordensstatuten (das sie immer seyn müssen, wenn sie der Religion und dem Staate nützlich werden, und bleiben sollen) insoferne sie nicht durch landesfürstliche Verordnungen abgeändert worden sind, auch in der Zukunft verbleiben möchte, und da die Wesenheit dieser Statuten in der evangelischen Armuth, Enthaltsamkeit und Gehorsam besteht, wozu jeder Orden, sowie nicht minder zu allen unterscheidenden Eigenheiten seines ursprünglichen Instituts verbunden bleibt, das in seinen Individuen Muster der christlichen Vollkommenheit darstellen und den praktischen Glauben des Volkes gründen helfen, und sonach an diese Bestimmung sich die außerordentliche Aushilfe in der Seelsorge und der öffentliche Unterricht der Jugend anschließen soll, so bedarf es keiner besonderen Umarbeitung der Ordensstatuten, und es konnte daher in meiner Entschließung vom 4. Mai 1799 nur von einer solchen Einrichtung und Annäherung zu den ursprünglichen Statuten die Rede seyn, wodurch das geschwächte Ansehen der Oberen, die etwas gesunkene Disciplin emporgehoben und damit die vorige in den Statuten sich gründende Ordnung soviel möglich wieder hergestellt und auf diese Weise die Existenz der für Religion und Staat so nützlichen Orden, wenn sie das sind, was sie seyn sollen, dauerhafter gemacht werde.

„7. Zum Verfall der inneren Klosterzucht und Ordnung soll nach der einstimmigen Meinung der Ordensoberen vorzüglich die mit fast allen ihren Statuten im Widerspruch stehende am 30. November 1784 jedem Kloster und Convent eingeräumte Befugniß seine unmittelbar ersten Vorsteher selbst zu wählen, und die den Provinzialen beschränkte Visitation der ihnen untergeordneten Klöster vieles beygetragen haben.

„Jene wird daher von nun an aufgehoben, und diese den Provinzialen wie vormals erweitert, jedoch dürfen nie wieder außer den österreichischen Erblanden gelegene Klöster zu einer inländischen Provinz oder inländische Klöster zu einer auswärtigen Provinz gezogen werden, noch die Provinzoberen einem auswärtigen General-Vorsteher unter was immer für einem Titel unterworfen seyn.

„Statt der auswärtigen Generalen bleiben die Provinzoberen an ihre Ordinariate angewiesen, und diesen die Rechte und Pflichten, welche die einem jeden Orden eigenen Statuten den Generalobrigkeiten beylegten, ferner übertragen. Demzufolge haben

„8. Die künftigen Provinzial- und Ordenscapiteln, von denen die Wahlen des Provinzials und der unmittelbar ersten Vorsteher der Convente und Klöster vorzunehmen sind, aus dem Provinzial, dann dem ersten Vorsteher eines jeden Klosters der Provinz und den ehemaligen Definitoren zu bestehen, die dießfälligen Wahlen aber ehevor keine Kraft und Giltigkeit, als sie vom Ordinariate, dem die Abhaltung des Ordenscapitels allemal vorläufig anzuzeigen ist, bestättiget und der Landesstelle die neugewählten Oberen namhaft gemacht worden sind.

„9. Wird den Provinzialen zur Pflicht gemacht, die untergeordneten Klöster so oft es nothwendig ist, zu visitiren und die darin entdeckten Unordnungen zu heben, wichtige und wesentliche Abänderungen aber eigenmächtig zu treffen sind sie nicht befugt, sondern in jedem Falle schuldig über ihre Visitationen dem Ordinariate, in dessen Sprengel das visitirte Kloster liegt, einen ausführlichen Bericht zu erstatten, in demselben die für nöthig befundenen Abänderungen umständlich anzuzeigen, und diese, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, erst nach erhaltener Ordinariatsbewilligung und nach Befund der Umstände auch jener der Landesstelle in Vollzug zu setzen.

„Diese Beschränkung ist um so nothwendiger als jedem Bischofe daran gelegen seyn muß genau zu wissen, was in den Klöstern vorgeht, und ob sie dem, so Staat und Religion von ihnen mit Zuversicht erwartet, entsprechen, und die etwaigen Klagen und Beschwerden der Untergebenen wider ihre Obern gegründet sind oder nicht? Hienach bekommen die Ordensoberen wieder das Recht der Verschickung der Geistlichen von einem Kloster in das andere der nämlichen Provinz, insofern dadurch dem Religionsfond keine neue Last zuwächst, dann auch das Strafrecht über nichtpolitische Vergehungen, jedoch wenn die Strafe länger dauern sollte, immer mit Vorwissen und unter der Verantwortlichkeit des bischöflichen Ordinariats, an das sowohl als auch von diesem an die politische Behörde dem bestraften Ordensmann wenn er hierin von seinen Oberen gekränkt worden zu seyn mit Grund glauben kann, nach dem natürlichen Rechte zu appelliren unbenommen bleiben muß; jedoch dürfen die politischen Behörden den unmittelbaren Beschwerden der Ordensleute über Bedrückungen von Seite ihrer Oberen oder die ihnen dießfalls vom Ordinariate verweigerte Abhilfe kein Gehör geben, wenn sie sich nicht gehörig legitimiren können, daß ihnen das Ordinariat sowohl die Untersuchung als gerechte Abhilfe verweigert habe, worüber sich alsdann dieses mit Vorlegung der Untersuchungsakten auszuweisen haben wird.

„Den Provinz- und ersten Klostervorstehern, welche die ihnen obgelegenen Amtspflichten zur Zufriedenheit der geistlichen und weltlichen Behörden immer genau erfüllen, können nach ihrem Austritt zu einiger Belohnung und Aufmunterung der Nachfolger in ihren Ämtern die Vorzüge, die sie einst hatten, nachher aber durch die Verordnungen vom 1. August und 23. December 1785 aufgehoben worden, wieder zugestanden werden, als solche außer dem ihnen zustehenden persönlichen Vorrange der gemeinschaftlichen Zucht und Ordnung, wozu jedes Ordensmitglied ohne Ausnahme allemal verbunden seyn muß, nicht nachtheilig werden.

„10. Da die Canones den Regular-Clerum zu Überkommung einer Säcularpfründe, wie sie immer heißen mag, für unfähig erklären und die Stifte und Klöster sich nie erholen und zur beabsichtigten dauernden Subsistenz und Wirksamkeit gelangen könnten, wenn ihnen von Zeit zu Zeit die besseren und diensttauglicheren Mitglieder durch ihre allmälige Beförderung auf Säcularbeneficien entzogen würden, so darf von nun an keinem Ordensgeistlichen mehr eine derley Pfründe zu theil werden, und diejenigen, welche schon im Besitze oder daselbst nur noch als Cooperatoren angestellt sind, müssen binnen 3 Monaten sich erklären, ob sie sich den Zurücktritt in ihre Stifte und Klöster vorbehalten wollen oder nicht? damit die Bischöfe wissen, wer ihnen von den Ausgesetzten

lebenslänglich angehöre, und um zugleich bestimmen zu können, welchen noch ferner das Recht zu erben oder beerbt zu werden zustehe.

„11. Die dermalen in Stiften und Klöstern befindlichen Ordensmitglieder dürfen sonach künftig zu keiner beständigen Seelsorge auf Säcularpfründen, sondern nur zur Aushilfe in derselben durch eine kürzere Zeit nach Befund der Umstände, die allemal der Ordinarius zu bestimmen hat, verwendet werden, dabey aber muß es den Ordensoberen allemal freystehen, die nur zeitlich ausgesetzten Geistlichen, wenn ihre Dienste im Kloster wie immer nothwendig werden, mit Bewilligung des Ordinarius von der Seelsorge ab und in das Kloster zurückzuberufen und ihre Stelle durch ein anderes taugliches Individuum zu ersetzen.

„12. Endlich gibt es noch eine 3. Gattung von Ordensgeistlichen, die außer ihren Klöstern sich aufhalten, und weder in der Seelsorge angestellt, noch jetzt eine andere standesmässige Beschäftigung mehr haben, und diese sind ohne weiters dahin zurückzuweisen, wo sie wieder ihr Ordenskleid anziehen und solches gleich ihren Mitbrüdern nie mit einem andern verwechseln sollen, sowie überhaupt nur auf einer Reise und in der Seelsorge oder bey einer anderen Beschäftigung auf dem Lande der Obere befugt ist, seinen untergeordneten Geistlichen einen kürzeren Habit und darüber allenfalls einen Caputrock von dunkler Farbe zu erlauben, auch darf in einige Stifte und Klöster eingeschlichene, der häuslichen Zucht und Ordnung äußerst nachtheilige Unfug, daß sich die Geistlichen den für sie fatirten Unterhalts-Betrag auf die Hand geben lassen und damit alle ihre Bedürfnisse, als: Kleidung, Kost, Beheitzung und so weiter selbst bestreiten, nicht länger geduldet werden, die daher in Zukunft wieder, wie ehe und bevor als diese Fassionen entstanden, nicht nach diesen sondern nach ihrem Institut zu verpflegen sind.

„13. Die den Stiften und Klöstern einverleibten Pfarren sind, wie bis nun zu, fortan mit ihren Geistlichen zu besetzen, dabey aber ist die dießfalls unterm 21. März 1772 erflossene Verordnung, soviel es der Personalstand des betreffenden Stifts oder Klosters nur immer erlaubet, nicht außer acht zu lassen, zu folge welcher auf derley Stationen mehrere und zum wenigsten 3 Geistliche seyn sollen, um auf diese Weise eine Art von Gemeinde und Abhänglichkeit von einem Obern zu bewirken, zu welchem Ende die neuerrichteten minder nothwendigen Seelsorgerstationen, wo vermög der geringen Seelenanzahl nach den Direktivregeln weder ein Seelsorger angestellt seyn soll, nach und nach aufzulassen und die Gemeinden mit ihren Seelsorgern wieder der Mutterpfarre einzuverleiben sind. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Wiedervereinigung von Fall zu Fall nur mit Einwilligung der Landesstelle und des Ordinariats geschehen könne.

„14. Der öffentliche Gottesdienst in den Stifts- und Klosterkirchen, wo keine Pfarren sind, kann wie vormals mit Erlaubniß des Ordinariats gestattet, jedoch darf dadurch der vorgeschriebene Gottesdienst in der Ortspfarre keineswegs gestört, oder wie immer Gelegenheit zur Beseitigung desselben gegeben werden, weil der Pfarrer allein der ordentliche Seelenhirt und Lehrer seiner Gemeinde ist, und der Ordensgeistliche nur immer sein Gehilfe bleibt.

„15. Um die auf diese Weise hergestellte Zucht und Ordnung fest zu erhalten und zum vollen Gedeihen zu bringen, wird die so viel möglich beständige Gegenwart der Vorsteher unumgänglich nothwendig und zu diesem Ende es höchst rathsam seyn, daß von den bey ständischen Kollegien angestellten geistlichen Verordneten, deren Stifte weiter entfernt sind, da, wo derselben zween sind, immer einer wechselweis viertel- oder halbjährig in seinem Stifte sich aufhalte, und da, wo nur einer ist, derselbe wenigstens 4 Monathe des Jahres in seinem Stifte zubringe, und sich während dieser Zeit in seinem Amte von einem in loco des Collegiums oder in einem nahegelegenen Stift befindlichen geistlichen Mitstand suppliren, und, um in der Verbindung der Kenntnisse in den sämmtlichen Kollegialgeschäften zu bleiben, die dießfälligen Verhandlungsprotocolle nachsenden oder aber bey seiner Zurückkehr zum Nachlesen vorlegen lasse.

„Aber auch alle diese Anstalten und Anordnungen, für deren genaue Beobachtung die Ordensvorsteher dem Ordinariate jederzeit verantwortlich seyn sollen, so zweckmäßig sie auch zur Beseitigung ihrer vielfältigen Beschwerden in jeder Rücksicht sind, und die so sehnlichst gewünschte Wiederherstellung der seit 20 Jahren in Verfall gerathenen klösterlichen Disciplin und Ordnung zuverlässig bewirken können, werden doch immer fruchtlos seyn, wenn nicht die Ordensvorsteher selbst aufrichtig und getreulich mitwirken, auf die neueingeführte Zucht und Ordnung streng halten, mit ihrem guten Beispiele vorangehen, für ihre Person keinen übertriebenen Aufwand machen, und da sie bloß Sachwalter der ihnen anvertrauten Stifte und Klöster sind, in keiner wichtigen Sache etwas unternehmen, ohne die frömmsten und einsichtsvollsten Ordensbrüder vorläufig darüber zu Rathe gezogen zu haben, damit sie wider jeden Vorwurf der Übelgesinnten, deren es fast in jeder Gemeinde gibt, durch eigenes Bewußtseyn und das Zeugniß Anderer in jedem Falle gesichert sind. Wien am 2. April 1802. Peregrin Graf von Lazansky m. p. Graf von Dietrichstein m. p." (Reg. Nr. 998.) Die meisten der in diesem kaiserlichen Handbillete getroffenen Verfügungen stehen heute noch in Wirksamkeit.

16. Die Gesellschaft Jesu. — Migazzi hatte von den Jesuiten eine sehr hohe Meinung. Er war ihnen sein Lebenlang in Liebe zugethan. Zum Theile entsprang diese Werthschätzung auch dem Gefühle der Dankbarkeit; denn Migazzi war von 1732 bis 1736, als er im Germanicum Theologie studierte, Zögling der Jesuiten, die übrigens über ihn eine ebenso vortreffliche Meinung hatten, wie er über sie. Im Protocolle dieses Institutes heißt es nämlich: „Migazzi vereinigte ein goldenes Herz mit herrlichen Geistesanlagen und unermüdlichem Fleiße. Bewundernswerth war auch sein Vorschreiten im Studium und in den Wissenschaften. Nebst anderen Vorzügen der Seele schmückte ihn sehr große Liebenswürdigkeit im Umgange und edle Bescheidenheit gegenüber den Vorgesetzten. Dreimal trat er öffentlich auf in Vertheidigung von Thesen, die er einmal dem Kardinal Corsini gewidmet." (Wolfsgruber, 11.)

Als daher das Gerücht verbreitet wurde, die Gesellschaft Jesu solle aufgehoben werden, richtete Migazzi am 29. April 1773 an die Kaiserin Maria Theresia eine Eingabe, in welcher er bat, es möge der Orden wenigstens für Österreich erhalten bleiben. „Es ist mir zwar unbekannt, was vor eine Entschließung Seine päpstliche Heiligkeit in betreff der Priester der Gesellschaft Jesu nehmen dürften; doch veranlasst mich der Ruf, welcher ihrer Aufhebung halber sich allenthalben verbreitet, Euer K. K. A. Majestät einige pflichtmäßige Betrachtungen in tiefster Erniedrigung vor Augen zu legen.

„Es ist nicht meines Thuns, die Handlungen und das Betragen zu untersuchen, welches diese Priester in anderen Ländern geäußert haben mögen. Mir stehet bloß zu, von dem zu reden, was den mir anvertrauten Kirchensprengel betrifft, und in diesem Gesichtspunkte allein Eurer K. K. Majestät den Nutzen nicht zu verhalten, welchen mehrerwähnte geistlichen Mitglieder der Societät verschaffen und den Schaden aufzudecken, welchen wegen ihren Abgang nicht ohne Grund beförchte.

„Eure Majestät sind vorzüglich im Stande erleuchtest zu beurtheilen, wie sie sich auf der Kanzel in der k. k. Hofkapelle benehmen und das Wort Gottes von ihnen vorgetragen wird. Ich aber kann unmöglich umhin, ihnen die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, daß sie sowohl in der Hauptkirche zu St. Stephan als in den übrigen Kirchen, in welchen ihnen das Predigtamt anvertrauet ist, stattliche Verkündiger des Evangeliums sind. In den Beichtstühlen haben sie vieles Zutrauen, und in ihren Kirchen wird die Andacht mittelst verschiedenen und wiederholten gottesdienstlichen Verrichtungen, emsig befördert, die Anständigkeit, die Ordnung, die Auferbaulichkeit leuchtet in allen ihren Handlungen trefflich hervor.

„Die ganze Stadt wird Zeugniß geben, mit was für Liebe und Unverdrossenheit sie den Kranken und Sterbenden beistehen, und mir ist am besten bekannt, wie viele Früchte der Gottseligkeit und der Buße ihre Missionen auf dem Lande hervorbringen.

„Es sey weit von mir entfernt, daß, da ich den Priestern der Gesellschaft die Gerechtigkeit angedeihen lasse, das Lob abkürze, welches meiner Geistlichkeit gebühret. Sie befleißet sich, alle Theile der Seelsorge emsig und pflichtmäßig zu erfüllen; sie gibt sich viele Mühe in Erlernung der Wissenschaften; allein, da diese Mithelfer, die Priester der Gesellschaft nämlich, zu seyn aufhören sollten, so wäre sie nicht zureichend, nicht allein jetzo, sondern auch in vieler Zeit in deren Verrichtungen einzutretten: Es würde theils an der Zahl gebrechen, theils aber würden ihre verschiedenen geistlichen Beschäftigungen, mit welchen sie in der Seelsorge ohnehin beladen sind, nicht gestatten, daß der Mangel, so nothwendig in verschiedenen geistlichen Verrichtungen entstehen müsste, ergänzet würde. Und wie lang, und wie viele Jahre müsste man nicht abwarten, damit andere Arbeiter in dem Weingarten des Herrn anstatt ihrer gebildet würden.

„Allergnädigste Frau! Die Ärndte ist groß, und bedarf daher vieler und geübter Arbeiter, sonderbar in diesen Tagen, in welchen die Religion so heftig bestritten wird, und ein nicht geringer Theil der Menschen ihren verderbten Sinn mit dem als aufgeklärt und erleuchtet erscheinen machen wollen, daß sie das Kreuz Christi, und alles, was heilig ist, mit Verachtung und als ein dummes Werk ansehen.

„Da ich für die Erhaltung der ofterwähnten Priester das Wort führe, gedenke ich nicht den anderen Ordensgeistlichen zu nahe zu tretten. Sie haben viele Verdienste in dieser meiner Kirche; allein obschon der evangelischeste Hausvater alle zur Bearbeitung seines Weingartens berufen hat, und alle Glieder eines Hauptes und des Fürsten der Hirten Jesu Christi sind, so sind dennoch die Salbungen und die Pflichten des Berufes der Priester in ihrer Ausübung verschieden.

„Die Erziehung der Jugend, die guten Sitten, Unterricht in den Wissenschaften, ist einer der vornehmsten Theile der Beschäftigungen, der Pflichten und des Berufes der Priester dieser Gesellschaft. In diesen, der Religion und dem Staate so nothwendigen Verrichtungen üben sie sich vorzüglich, und, daß sie in einer ununterbrochenen Reihe in allen Gattungen der Wissenschaften vortreffliche Männer jederzeit gehabt haben, wird nicht leicht Jemand in Abrede stellen können, weil ihre zu allen Zeiten an das Tageslicht gegebenen Werke und geleisteten Dienste allzudeutlich und überzeugend für sie reden.

„Eure Majestät haben selbst solche in vorigen und jetzigen Zeiten in verschiedenen wichtigen und dem Staat sehr nützlichen Verrichtungen ohne großen Aufwand zu gebrauchen weisest geruhet und ihre Arbeit gerechtest und mildest gebilligt.

„Mit der Unterrichtung der Jugend in den Wissenschaften haben sie getrachtet, den Unterricht in der Religion und in den guten Sitten zu vereinbaren und ihre Schüler zu beiden anzuhalten.

„Wenn nun die Gemeinde, von welcher die Frage ist, auseinandergehen sollte, auf was Art würde man dann so leicht ihren Platz ersetzen, was beträchtliche Unkosten würde man nicht anwenden, wie viele Jahre müssten nicht abgewartet werden, um die Sachen wieder in jene richtige Verfassung zu bringen, aus welcher sie mit dem Abgange dieser Priester getretten sind.

„Ich mißkenne zwar nicht, daß ohnerachtet solcher Auflösung man sich derjenigen Männer, welche jetzo sind, gebrauchen könnte, allein diese zeitliche Aushife würde theils dem Übel in seinen Folgen nicht steuren und auch im Gegenwärtigen einen nicht geringen Theil des Guten vermindern, so sie bisher gethan, da nämlich sie bey ihrer wesentlichen Verfassung nicht gelassen würden. Die Bande, welche eine Pflicht mit der andern verbinden, sind nicht anderst als die Ringe an einer Kette, welche in Unordnung kommt, sobald als ein Ring von dem andern getrennt wird.

„Die Unterwürfigkeit, der Gehorsam, ihre Regeln sind nach ihren Pflichten und Verrichtungen eingerichtet und das ganze Werk muß nothwendig in die Länge zu Trümmern gehen, wenn es durch solche Maßnehmungen nicht zusammengehalten wird.

„Soll einiger Anstand ob ihren Grundsätzen seyn, so geruhen Eure Majestät solche untersuchen zu lassen, und da keine wichtigen Bedenken sich dießfalls äußern, so unterfange ich mich Eure Majestät zu erbitten, sie wie solche sind, bestehen zu lassen, und die genaue Erfüllung abzuheischen.

„Eure Majestät erlauben mildest, daß ich endlich meine Gedanken zusammenziehe und unterthänigst eröffne: Die Verfassung sollte in Eurer Majestät Ländern ohne unterthänigster Maßgabe die nemliche, welche sie bisher war, verbleiben.

„Sie sollen einen Oberen haben, welcher die Stelle ihres Generals vertritt, und in Eurer Majestät Residenzstadt wohnhaft ist, von welchem die übrigen Oberen abhangen. Er aber soll in seinen Ordensanliegenheiten demjenigen Bischof unterworfen seyn, welchen Eure Majestät darzu mildest zu benennen geruhen werden; in der Ausübung aber der geistlichen Gewalt sollen die Collegia den Bischöfen gänzlich gehorchen, in deren Kirchensprengel sie sich befinden. Es ist schlüßlich nicht um den Namen und die Kleidung zu thun, sie sollen ehrbar einhergehen und clerici regulares heißen. Wien, den 29. April 1773." (Reg. Nr. 103.)

Am 21. Juli 1773 unterzeichnete Klemens XIV. das Breve Dominus ac redemtor noster, welches am 13. August desselben Jahres publicirt wurde. Über die Bedeutung der Aufhebung der Gesellschaft Jesu hören wir Ranke, einen in dieser Sache gewiß Unparteiischen: „Ein Schritt von unermeßlicher Bedeutung, daß die Gesellschaft, welche den Unterricht der Jugend zu ihrem Geschäft gemacht und noch immer in so großem Umfange trieb, ohne Vorbereitung, mit einem Schlage, vernichtet ward, mußte eine Erschütterung der katholischen Welt bis in die Tiefe, bis dahin, wo die neuen Generationen sich bilden, hervorrufen. Da das Außenwerk genommen worden, mußte der Angriff einer siegreichen Gesinnung auf die innere Festung noch viel lebhafter beginnen." (Geschichte der Päpste, III. 208.)

Migazzi gab sich übrigens alle mögliche Mühe, den Jesuiten diese Maßregel erträglich zu machen. Er konnte sie auch nie vergessen.

Ein neues glänzendes Zeugniß stellte er ihrer Wirksamkeit am 20. Juni 1793 aus in einer Eingabe an Kaiser Franz, deren Anfang bereits oben citirt wurde: „Eurer Majestät danke ich unterthänigst, daß Sie das 40stündige Gebet, welches so lange in der Hofkirche ausgeblieben ist, wieder haben halten lassen. Höchstdieselbe können kaum glauben, wie sehr dieser Fürgang den größten Theil der Inwohner Höchstdero Residenzstadt erfreuet, und wie viele Segen über Sie ausgesprochen worden. Ein sicherer Beweis, daß Sie noch ein gutes Volk haben, welches, da es Gelegenheit zu haben wünscht, Gott öffentlich und im Angesicht aller zu dienen, sich auch vor den Spöttlern nicht scheuet, gewiß der Religion und seinem Landesfürsten noch zugethan ist.

„Vor einigen Jahren hat man zwar alles gethan, um dieses nämliche Volk und sonderbar die Jugend in den Schulen unter dem Vorwand der Aufklärung zu verderben; in was bestand aber diese sogenannte Aufklärung? Daß man der Jugend eine zügellose Freiheit ließ, alle Andachten aus den Schulen abschaffte, den Schülern die übelsten Bücher in die Hände gab und unter dem blendenden Namen: die Rechte der Natur aufleben zu machen, allen Ausschweifungen das Thor öffnete, ja das Wesentliche der Religion auf eine falsche Rechtschaffenheit gründete.

„In Frankreich haben die sogenannten Philosophen zweyhundert Jahre an dem Umsturz der Religion Jesu Christi durch alle Kunstgriffe und sonderbar durch die übeln Bücher gearbeitet, weil die Kirche, die von dem Landesfürsten unterstützt war, ihnen Einhalt gethan, und wie weit hat nicht leyder das Übel in dem engen Raum von 30 Jahren auch bey uns um sich gegriffen?

„Da in den Schulen nebst den üblen Büchern, durch Hindansetzung alles dessen, was zur Andacht aufmuntern konnte, den feurigen Leidenschaften der Jugend alle Freyheit gelassen ward; so geriethe der größte Theil derselben in eine selbst dem Staate und dem Landesfürsten verderbliche

Freydenkerey, die wie ein reißender Strom alle gute Denkungsart mit sich fortriß, die fromme Ältern den Herzen ihrer Kinder eingepflanzt hatten.

„Allergnädigster Herr! Insolange in der Universität den Lehrern die Freyheit zu denken, und nach dieser Freyheit die Zöglinge zu unterrichten wird gelassen werden, so lang dießfalls keine Ordnung eingeführt wird, so lang wird dem Übel nie wahrhaft und mit Erfolg gesteuert werden. Wenn man zu Professoren solche Leute zuläßt, deren Denkungsart verdächtig, ja gar ausschweifend ist, so kann das Übel nicht anders als immer mehr sich ausbreiten.

„So ist es leyder in dieser Universität, so auch in anderen der Provinzen geschehen. Und gleichwie Eure Majestät das Glück haben, noch redliche Diener sowohl hier als in den Provinzen zu haben, so kann Niemand anderer als Eure Majestät selbst werkthätig dem Umsturz vorkommen und solchen hindanhalten.

„Die Wissenschaften werden niemalen wieder aufleben, weder die alten Religionssätze in Ordnung kommen, wenn nicht eine geistliche Gemeinde zum Unterrichte bestimmt wird.

„Ich weiß den Lieblingsspruch der sogenannten Gelehrten dieser Zeit, daß man dadurch in die alte Barbarey verfallen wird, und man wird Eurer Majestät die blühenden Universitäten in Göttingen und Halle zum Beyspiel vorstellen; allein man geht auch in diesem nicht treulich zu Werke. Nein! diese zwey erstgenannten Universitäten sind nicht so blühend als man sie scheinen machen möchte; man frage darüber gründlich gelehrte aber unpartheyische Leute. Es ist wahr, daß einige, welche in den Studien-Geschäft hier Einfluß hatten, ihre Kinder nach Göttingen und Halle in vorigen Jahren geschickt haben. Was zeiget aber dieses? Daß sie selbst erkannt haben, daß die hiesige Universität sehr schlecht müsse gewesen seyn. — Karl der Große hat dieses erkannt und daher hat er den Benediktinern den Unterricht übergeben. Und was große Leute in allen Fächern und Ständen haben diese Lehrer der Welt nicht verschaffet?

„Auch Ferdinand I. und II., welche gewiß nicht kurzsichtige Fürsten, wie gewisse Witzlinge unserer Zeiten sie verschreyen wollen, gewesen, haben die Empörungen in ihrem Lande erstickt und durch Aufrechthaltung der Religion den irrenden Bürger wieder zurecht gebracht. Wie ist aber diese Religion wieder aufrecht gehalten und blühend gemacht worden? Durch die gute Einrichtung der Schulen, durch die richtigen Lehren, welche der Jugend beygebracht wurden, durch die Aufmunterungen zur Gottesfurcht. Wie ist der Bürger wieder zurechtgebracht worden? Sonderbar durch die öffentlichen Religionsübungen. Wer waren die Werkzeuge eines so löblichen und so nothwendigen Werkes? In den Schulen waren hauptsächlich Jesuiten, welchen solche Schulen anvertrauet waren, die Weltgeistlichen und die Religiosen. Ich wiederhole, andurch wird man nicht den Aberglauben und die Barbarey einführen, es seye dann, daß man die Andachtsübungen bis zur Barbarey herabwürdigen wollte.

„Die Gemeinde der Jesuiten ist nicht mehr, es sind aber noch so viele übrig, daß man sie noch versammeln könnte. Der Mangel wird immer größer unter der Geistlichkeit und in den Klöstern. Warum aber? Weil so viele Gymnasien, welche in den Provinzialstädten waren, aufgehoben, und den Vätern hiedurch die Gelegenheit benommen worden, ihre Kinder studiren zu lassen. Weil man in den Stiftern Jünglinge zu erziehen und in den Wissenschaften zu erziehen nicht mehr gestattet, weil man die löbliche und nützliche Verfassung der geistlichen Gemeinde fast gänzlich verunstaltet hat. Es sey mir erlaubt, endlich zu fragen, von der Zeit an als man die Fackel der Aufklärung, wie die Franzosen den Freiheitsbaum, aufstecken, und sogar solche unter dem Bauernvolke und der geringsten Volksklasse einführen wollte; ist der Bauer dadurch besser, seinem Landesfürsten getreuer, und für seine eigene Wirthschaft nützlicher geworden? Hat man von dem besseren Stande nützlichere Handlungen gesehen? Haben diese, welche gleichsam die Schöpfer der erleuchteten Weisheit sich geglaubt und gerühmet haben, wichtige und gründlich gelehrte Bücher in die Hände

geliefert? Wenn noch Jemand etwas wahrhaft Gelehrtes an das Tageslicht gebracht hat, so waren es diejenigen, welche von den heutigen Witzlingen mit Verachtung behandelt und unter die Schriftsteller des finsteren Zeitalters gerechnet werden. Ja die heutige Aufklärung hat die Sitten verdorben, hat schändliche Broschürenschreiber hervorgebracht, hat die Religion zu Grunde gerichtet. Was Wunder dann, wenn die Landesfürsten sich öfters beklagen, daß es ihnen an tüchtigen Dienern mangle, wo doch jene Landesfürsten, die nach dem Urtheil der jetzigen Aufgeklärten, noch in den finstern Zeiten lebten, fast immer einen Überfluß an tüchtigen Ministern und Arbeitern hatten. Wien den 20. Juni 1793." (Reg. Nr. 753.)

In demselben Jahre machte Kardinal Migazzi noch eine zweite Eingabe an den Kaiser, um die Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu für die österreichischen Erbstaaten zu erlangen. Auch dießmal äußerte er sich wieder über die Gesellschaft Jesu in der anerkennendsten Weise. „Eure Majestät! Das immer weiter um sich greifende Verderbniß der Denkensart und der Sitten, der Verfall der wahren Religion Jesu Christi, die theils offenbaren, theils geheimen Wege, auf welchen man einhergehet, um sie von allen Seiten zu schwächen und zu untergraben, die bedaurungswürdige Ausartung der heutigen Jugend, die sich durch frühzeitige Beispiele der Verführung und noch mehr durch ihre freyen Gesinnungen von der Jugend der vorigen Zeiten sehr merklich unterscheidet, der ungeheure Schwall der bösen Bücher, welche Verstand und Herz mit einem immer tiefer eindringenden Gift anstecken und beynahe ganz zur Liebe der Freyheit und Zügellosigkeit umstimmen, der große Mangel der Geistlichkeit, der eben aus dem Verderbniß der Jugend folget, und der, da er das Heiligthum seiner Diener beraubet, zugleich die Religion ohne hinreichenden Widerstand ihren Feinden preisgibt, endlich die betrübte Aussicht in die Zukunft, die uns vermög dieser Zubereitungen nichts anders als eine ganz verdorbene Generation erwarten läßt; diese und dergleichen moralische Übel sind es, die mich schon lange von der Nothwendigkeit überzeugten, wider diese so allgemein herrschende Seuche ein kräftiges und zur allgemeinen Besserung genug wirksames Mittel aufzusuchen.

„Unter diesen Mitteln scheint mir die Wiederherstellung des Jesuitenordens das beste und wirksamste zu seyn.

„Ohne hier auf die Zeiten der Albigenser und auf ältere Beyspiele der christlichen Jahrhunderte zurückzugehen, bemerke ich nur, daß die Vorsicht Gottes, wie zu anderen stürmischen Zeiten der Kirche, andere heilige Männer, also zu den Zeiten Luthers die von dem heiligen Ignazius eingeführte Gesellschaft Jesu erwecket habe, um den einreißenden Irrthümern und Ärgernissen einen mächtigen Damm entgegenzusetzen. Schon Ferdinand der Erste gebrauchte sich dieses Mittels mit dem besten Erfolge.

„Die Männer dieser Gesellschaft bildeten die Jugend, unterrichteten das Volk, besserten durch herausgegebene Schriften die Denkensart der Menschen, ermunterten den sinkenden Eifer der Christen durch Verherrlichung des äußerlichen Gottesdienstes und verschiedene Übungen der Andacht, durch Predigten, Missionen, Exercizien und den eingeführten öfteren Gebrauch der heiligen Sacramente; und nur eine neidische Schmähsucht kann es der erloschenen Gesellschaft wider alle Zeugnisse der ächten Geschichte noch in das Grab nachschimpfen, daß durch diese Bemühungen nicht die herrlichsten Früchte hervorgebracht wurden. Da nun unsere gegenwärtigen Zeiten mit den damaligen eine sehr große Ähnlichkeit haben, und sich von ihnen meistens nur hiedurch unterscheiden, daß damals einzelne Glaubenssätze angefochten wurden, jetzt aber das ganze Glaubenssystem von ungläubigen Aufklärern angegriffen wird: so wird es äußerst erwünschlich seyn, daß eben jener Orden zur Aufrechterhaltung des Glaubens und der guten Sitten wieder hergestellt werde, der einst zu eben diesem edlen Ziele so vortreffliche Dienste geleistet hatte.

„Es ist dieser nicht nur mein aufrichtiger Wunsch; es ist der Wunsch vieler gutdenkender Christen, der Wunsch mancher tiefeinsehender Staatsmänner; es ist der Wunsch verschiedener Fürsten

und Bischöfe im deutschen Reiche, die sich über diesen Punkt geäußert haben. Der offenbare Unterschied zwischen dem moralischen Zustande der Länder zur Zeit dieses noch bestehenden Ordens und zwischen dem Verfalle der Religion und der guten Sitten seit der Zeit seiner Aufhebung, der unläugbar allen Augen einleuchtet, rechtfertiget allerdings diesen Wunsch.

„Selbst der letzte hier gewesene französische Botschafter, der gewiß ein Zeuge ohne alle Parteilichkeit war, hatte, wie ich Eure Majestät versichern kann, keinen Anstand, zu behaupten, daß, wenn die Jesuiten nicht wären aufgehoben worden, Frankreich die in ihren Folgen so schädliche Revolution nicht würde erlebt haben; weil die jugendliche Erziehung keineswegs in einen so tiefen Grad des Verderbens würde hinabgesunken sein. Wann wird es also erwünschlicher seyn, daß ein ganzer geistlicher Körper mit vereinigten Kräften dem allgemeinen Verderben entgegenarbeite als zu unsern Zeiten, zu welchen die böse Welt mit weitausgebreiteten, ebenso schlauen als mächtigen Verbindungen immer an dem Sturze der Religion und der Monarchie arbeitet?

„Ich habe zwar schon Eurer Majestät durchlauchtigsten Großmutter noch einige Zeit vor der Aufhebung der Gesellschaft Jesu um die Erhaltung dieses Ordens in höchst Dero Staaten dringendst gebeten; ich hörte auch aus höchstderoselben eigenem Munde nach der Aufhebung beyläufig drey Monate vor ihrem Tode diese ausdrücklichen Worte: O, hätte ich ihrem Rathe gefolgt und von ihrer Vorstellung einen Gebrauch gemacht!

„Unterdessen, da ich damals nicht so glücklich war, daß meine Bitte erhört wurde, weil einige dieses Ordens leicht entbehren zu können glaubten, so hoffe ich doch, daß itzt, da die zwanzigjährige Erfahrung offenbar das Widerspiel zeiget, meine Bitte um Wiederaufrichtung derselben mehr Eindruck machen werde.

„Was die Auflebung dieser Gesellschaft merklich erschweren könnte, wäre vermuthlich die Zurückgebung aller Güter und Besitzungen der vormaligen Jesuiten. — Allein es ist hier nicht um solche Nebendinge, es ist um die Wesenheit der Sache selbst, es ist vorzüglich um eine bessere, unsern Zeiten so äußerst nothwendige Erziehung der Jugend zu thun, deren Unterricht und Bildung man diesem Orden größtentheils anvertrauen sollte. Übrigens dürfte die Beilassung der Pension und ein angemessener Beitrag aus dem Religions- oder auch Studienfond, der in der Ersparung anderer Professoren zugleich eine merkliche Erleichterung finden würde, zum Anfang eines so löblichen Werkes immer hinreichend seyn, welches in seinem längeren Fortgange von verschiedenen Seiten ein fruchtbares Gedeihen des Himmels bald nach sich ziehen würde.

„Wird es schon nicht thunlich seyn, diesen Orden an allen Orten, wo er einstens war, im Anfange gleich herzustellen, so wird doch in den Hauptstädten dieses leicht möglich seyn. Wenn nur das Institut dieses Ordens wieder auflebet, so wird sich der Überrest seiner Mitglieder in einer geistlichen Gemeinde großentheils wieder versammeln lassen und in der verbesserten Jugend endlich auch bald eine Pflanzschule seines Ordens finden.

„Ich bitte also Eure Majestät diese wichtige Angelegenheit Höchstdero einsichtsvoller Überlegung allerdings würdig halten und nach eigener Überzeugung aus Liebe Ihrer Völker sich gnädigst entschließen wollen, die baldige Wiederherstellung dieses Ordens in Ihrer Monarchie zu veranlassen.

„Ich meinerseits bin allerdings bereit, um alle Einwürfe zu entfernen, mich dießfalls an den römischen Stuhl zu wenden. Die Ausführung dieses Geschäftes würde gewiß für das Beste der Religion und des Staates einer der nützlichsten Schritte, sie würde für die ganze Zeit Höchstdero glorreichen Regierung eine neue Quelle des göttlichen Segens, sie würde noch für die Zeiten unserer spätesten Nachkömmlinge ein reizender Gegenstand der allgemeinen Dankbarkeit seyn.

„Erlauben Eure Majestät noch anzufügen, daß, wenn Höchstdieselben nicht geruhen wollen, auf die Universitäten und Normalschulen der Monarchie, zumahl auf die hiesigen itzt, da es vielleicht

noch Zeit ist, ein vorzügliches Augenmerk zu werfen, für den Staat die schlimmsten Ereignisse zu besorgen sind.

„Es ist eine allgemeine Klage gutgesinnter Ältern und aufmerksamer Beobachter, daß die Zöglinge der Universität durch verderbliche Bücher, vielleicht auch durch heimliche Insinuationen und andere Künste auf die gefährlichsten Grundsätze geleitet werden; daß sie die Religion verhöhnen, die Moralität abschütteln und den Begriff der ehrwürdigsten Tugenden durch schiefe Wendungen verunstalten; daß sie Unordnungen und Ausschweifungen ungeahndet begehen, vielleicht auch nicht ungern in einer Zügellosigkeit gelassen werden, die in ihnen den Muth nährt, einst sich noch bedeutenderen Ausschweifungen zu überlassen. Das Betragen, so der größte Theil der Jugend bey Anhörung der heiligen Messe äußert, wo sie mit ihren Lehrern sich einzufinden angehalten werden, ist ein trauriger aber sicherer Beweis, daß Religion und Frömmigkeit keine tiefen Eindrücke in diese jungen und noch bildsamen Herzen gemacht haben.

„In Ansehung der Normalschule klagen christliche und gutgesinnte Ältern, es werden ihre Kinder durch den sogenannten sokratischen Unterricht, der zum Theile ihre Kräfte übersteigt, zum Theil viel zu weitschweifig und ermüdend ist, nach langen Umwegen dahin gebracht, daß sie in den wesentlichen Lehrstücken des christlichen Unterrichts keine Festigkeit erhalten und die Zeit mit unnützen Herumführungen verlieren. Alle wohlgesinnten Lehrer erkennen und beklagen es: allein aus Furcht ihren Vorsteher und den Anhang desselben zu beleidigen, werden sie es in ihren gegenwärtigen Verhältnissen nicht wagen, hierüber eine klare Sprache zu führen oder ihre billigen Klagen an den allerhöchsten Ort zu bringen.

„Man hat diesen sokratischen Unterricht von den protestantischen Schulen in die unserigen übertragen, und es wäre nun Zeit, denselben wieder abzustellen, da die Protestanten durch Erfahrung bereits zur Erkenntniß gekommen sind, daß er nicht nur dem Kindesalter nicht angemessen, sondern auch mit einem bedaurungswürdigen Zeitverlust verbunden ist: wie sie ihn denn größtentheils aus ihren Schulen wieder verwiesen haben.

„Ich kann Euer Majestät nicht verhehlen, daß es immer unmöglich seyn wird, auf den wahren Grund eingeschlichener Unordnungen und drohender Übel zu kommen, so lang ihn allerhöchst dieselben durch diejenigen untersuchen lassen, die entweder selbst Theil an dem Unwesen haben, oder dessen anerkannte Vertheidiger sind. Eure Majestät haben noch rechtschaffene, christliche, nach der wahren Weisheit Jesu Christi, nicht nach dem falschen Lichte des Fleisches aufgeklärte Männer: Wenn Höchstdieselben geruhen wollen, diesen Männern die Untersuchung so wesentlicher Geschäfte anzuvertrauen, so ist noch gute Hoffnung durch eine angemessene Einrichtung der Universitäten und der übrigen Schulen dem Verfall der Religion, der Moralität und der damit verbundenen Völkerruhe zuvorzukommen. Dort, wo nun alle Zügel der rechtmäßigen Gewalt, der Unterordnung, der Religion, der Sittlichkeit und des Menschengefühls entzweygerissen sind, gehörte es vorzüglich in den Plan der Volksverführer, jungen, unvorsichtigen Herzen unter dem Schimmer der Neuheit und unter dem Vorwande der Menschenliebe verderbliche Grundsätze einzuflößen, dieselbe durch unbesonnene Herolde bis zum niedrigsten Volke herunterzubringen, mit den kommenden Jahren heranwachsen und immer tiefer Wurzel schlagen zu lassen. Die kläglichen Beyspiele von Speyer, Worms, Lüttich und Maynz, von Savoyen, Brabant und Holland sind allbekannte Beweise, daß man auch anderswo nicht ohne Erfolg dieselben Maßregeln ergriffen hat. Ich wünsche, daß das Übel, so andere Länder verheeret hat, nie bey uns in Erfüllung komme, aber es abzuhalten, sehe ich nur ein wirksames Mittel, nämlich zu verhüthen, daß die Jugend durch Beyspiele, durch Bücher, durch Lehrer, durch Grundsätze nicht verderbt, oder doch dem obwaltenden Verderbnisse Einhalt gethan werde. Ist dieses Verderbniß einmal vollendet, was können Eure Majestät, was kann der Staat für Räthe und Minister erwarten? Die Gutgesinnten, welche noch dermal dem Strome entgegenarbeiten, verlieren

sich allmälig und man wird sehr geschäftig seyn, die leeren Plätze mit Leuten zu besetzen, die von Religion und bürgerlicher Ordnung ihre eigenen Begriffe haben. Auf diese Art müssen wohl endlich die gutgesinnten Räthe Eurer Majestät gänzlich verschwinden oder auf eine so geringe Anzahl herabgesetzt werden, daß sie in jedem Falle, da ihre Rechtschaffenheit und ihr Muth für die gute Sache aufgefordert wird, der Stimmenmehrheit unterliegen müssen.

„Wenn ich Besorgniß für die Zukunft äußere, so bewegt mich hiezu in dem achtzigsten Jahre meines Lebens weder Furcht noch Hoffnung oder irgend eine Rücksicht auf mein eigenes Wohl: Nur meine gegenwärtige Pflicht, nur die Aufrechterhaltung der Religion, nur das Wohl Eurer Majestät und das Glück Höchstdero Staaten können die Triebfeder meiner Warnungen seyn. Es ist von der größten Wichtigkeit, durch die kläglichsten Beyspiele unseres Jahrhunderts bestättiget, die Herzen junger aufkeimender Bürger der Religion und dem Staate zu sichern." (Reg. Nr. 769.) Dieser Eingabe Migazzi's ist das Verzeichniß der 174 Mitglieder der Gesellschaft Jesu in Weiß-Rußland vom Jahre 1788 sammt Angabe der Ämter der einzelnen, beigelegt.

Der fürsterzbischöfliche Official und das Konsistorium hatten über den Werth und die Wichtigkeit des Jesuitenordens natürlich dieselbe Ansicht wie Kardinal Migazzi, wie aus einer Eingabe an die Regierung hervorgeht: „Aus den in auswärtigen Zeitungsblättern verbreiteten Ruf, als wären Seine Majestät gesinnt, den Jesuitenorden wieder- oder doch ein ähnliches Institut, dem die Bildung der Jugend für den Lehr- und Seelsorgerstand in den k. k. Staaten anvertrauet werden soll, einzuführen, nahm ein unbekannter Verfasser die Veranlassung hierüber seine Gedanken zu eröffnen und einen anderen Vorschlag der höheren Prüfung zu unterlegen.

„Mit Grund bemerkt er die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche bey der Wiedereinführung des Jesuitenordens überhaupt, noch mehr aber wenn dieser auf den vorigen Fuß zu stehen käme, aufstoßen würden, und andererseits die Verfehlung des beabsichtigten Zweckes sobald derselbe auf einem anderen Fuße und in einer veränderten Gestalt zu erscheinen hätte, aber nicht vom gleichen Werthe scheint uns sein am Platz der Jesuiten aufgestellter Vorschlag und die Mitteln zu seyn, die er glaubt gefunden zu haben, die Lehrkanzeln mit guten Professoren, dann die Kirche mit guten und hinlänglichen Seelsorgern ebensogut zu versehen, als wenn der Jesuitenorden wieder zu diesem Ende hergestellt würde.

„Sein Vorschlag besteht in Folgendem: Die Errichtung in jedem Kirchensprengel eines geistlichen, ganz nach dem Geiste der Jesuiten, folglich überall auf gleichem Fuße, unter der Leitung geschickter Exjesuiten und unter der Oberaufsicht des betreffenden Bischofs stehenden Seminars oder Kongregazion, und um diesen Entwurf zu realisiren, die Herbeyziehung so mancher milder Stiftungen, deren Verwendung für diese Erziehungshäuser, nicht minder deren Unterstützung aus dem Religionsfonde scheint dem Verfasser statt des Jesuitenordens ein Surrogat zu seyn, welches den vorgefaßten Zweck auf leichtere Art als durch die Wiederherstellung des Jesuitenordens erzielen würde.

„In der Voraussetzung, daß sein Vorschlag begnehmigt werde, geht der Verfasser in das umständliche Detail über. Er bestimmt das Alter, in welchem die Zöglinge in das Seminar einzutreten hätten, die Ordnung und Disciplin, die zu beobachten, und die wissenschaftlichen und Religionsgegenstände, mit denen sie sich zu befassen hätten, u. dgl. m.

„Gegen die Ausführung dieses Planes dürften beynahe so viele oder noch mehrere Schwierigkeiten als gegen die Wiederaufstellung des Jesuitenordens aufstoßen.

„Eine Gleichförmigkeit der Bildung der Zöglinge, die Beybringung der nämlichen Grundsätze, der nämlichen Gesinnungen, die doch nach dem System des Verfassers vorausgesetzt wird, und die auch in vieler Rücksicht nothwendig ist, mag man sich von einer Kongregation wohl nicht versprechen, die in der ganzen Monarchie in viele Zweige vertheilet, unter sich unabhängig, ohne Band; das alte zusammenhält, ohne einen Centralpunkt, ohne eine Verbindung unter einem und

dem nämlichen Oberhaupte dasteht, deren jede in den verschiedenen Bisthümern ihre eigenen Vorsteher und Lehrer unter der Oberaufsicht des einzelnen Bischofs hat; jeder Bischof wird sich seine besondere Art und Weise wählen, wie er ein solches Haus nach seinem Gutdünken einzurichten, und welche Bildung er den Zöglingen zu geben gedenke. Verschiedenheit wird in den Grundsätzen und Denkensart, in dem Muster, nach welchem die Bildung geschieht, herrschen. In diesem wird man strenger, gelinder in jenem Seminar verfahren. Die Lehrer in den verschiedenen Häusern werden verschieden, manchmal einander entgegengesetzte Lehren ihren Zöglingen beybringen, manche werden suchen, durch Gelindigkeit ihre Seminarien bald vollzählig zu machen, und mancher Jüngling wird in die Versuchung gerathen, sich aus seiner Diözes hinweg und in jene zu begeben, wo man von ihm weniger Pünktlichkeit und Ordnung fordert.

„Unsers Dafürhaltens bleibt, um den Zweck in seiner Völle zu erreichen, kein anderes Mittel übrig als einem geistlichen Orden das Erziehungsgeschäft, das ihm aber zur wesentlichsten Pflicht gemacht werden muß, anzuvertrauen. Die Glieder eines solchen Ordens, an ihre Gelübde gebunden, haben schon voraus auf Ehrenstellen, auf Beförderung, auf Pfründen Verzicht gethan, sie sehen die Erziehung der Jugend für ihre wesentliche Pflicht an, ohne dabey Nebenabsichten zu nähren, wohingegen bey anderen Geistlichen, sie mögen für sich einzeln oder in einer Kongregazion versammelt seyn, die ohne Ordensgelübde ist, und denen der Austritt aus selber immer offen steht, ganz andere Umstände eintretten, die der Vollkommenheit der Berufserfüllung nicht immer entsprechen. Solche Geistliche müssen selbst für ihre Bedürfnisse und für ihren künftigen Lebensunterhalt, wenn sie alt oder gebrechlich werden, sorgen, sie sind für ihre mehrere Bequemlichkeit nicht gefühllos, nicht selten haben sie arme Anverwandte und Freunde, denen sie ihre Unterstützung nicht wohl versagen können, sie denken daher auf ergiebigere Besoldungen, auf Nebeneinkünfte, auf Beförderungen und sammeln sich für die Zeit, da sie sich mit ihrem Amte nicht mehr abgeben wollen; mit einem Worte, sie sehen die Erziehung der Jugend, der sie sich ergeben, nicht für den Endzweck, sondern für das Mittel an sich fortzubringen und gemächlich zu leben. Bey den Jesuiten war gerade das Gegentheil, und so sollte es bey jedem Orden seyn, der zur Erziehung der Jugend bestimmt werden dürfte; das Gelübde der Armuth und des Gehorsams muß sie leiten, ihre Pflichten zu erfüllen, ohne auf Beförderung und andere Vortheile Anspruch zu machen; sie finden ohnehin bey ihrer Untauglichkeit im Orden ihren hinlänglichen Unterhalt und haben sich mit keinen häuslichen Sorgen zu beengen.

„Die Erfahrung lehrt, wie sehr die Jugend in den Schulen, seitdem sie dem Unterrichte des Jesuitenordens nicht mehr anvertraut ist, ausgeartet sey.

„Aber der Entwurf des Verfassers, auf einer anderen Seite betrachtet, welch' großen Aufwand würde dessen Ausführung erfordern, und woher soll ein so ergiebiger Fond genommen werden?

„Die Errichtung so vieler Erziehungshäuser als Bischöfe in der österreichischen Monarchie sind, die große Zahl der zu unterhalten kommenden Zöglinge, die sowohl dem künftigen als auch, da derzeit schon eine so große Kluft auszufüllen kömmt, dem itzigen vielfach vermehrten Bedarf angemessen ist, die ungeheure Summe, die auf so viele Zöglinge, auf so lange Jahre hindurch, nemlich nach dem Antrage des Verfassers vom 16. bis in das vollendete 24. Jahr ihres Alters verwendet werden müßte, die Besoldung für so viele in jeder Diözes angestellte Hausvorsteher, Lehrer, Präfekten, Subalternen, die Herstellung solcher Häuser und innere Einrichtung, alles dieß würde unerschwingliche Kosten verursachen, die vereinfacht und um sehr vieles verringert werden können, wenn alles auf den alten Fuß zurückgeführt und dieß Erziehungsgeschäft einem religiösen Orden übergeben würde.

„Endlich bestehen ja bey jedem Bisthume schon geistliche Erziehungshäuser. Nicht ihre Verfassung, die zu tadeln der Anonymus vermuthlich nicht wagen wird, sondern der viel zu geringe

Fond hiezu, der zu kleine Raum, die erforderliche Zahl unterzubringen, der verdorbene Zeitgeist, die überhandnehmende Zügellosigkeit der Jugend, die in so vielen verläumderischen Broschüren und bey mancher anderen Gelegenheit geschehenen Abwürdigung des geistlichen Standes, die Schwierigkeit, sich dem Studieren zu widmen, die häuptsächlich die arme Landjugend trifft, welche doch jederzeit die Pflanzschule des Priesterstandes war, als der, oder vielmehr ihren Ältern es an Vermögen fehlt, die Kinder in größere Städte, wo beynahe allein derley Schulen gehalten werden, zu schicken, für sie Kost und Schulgeld und überdieß ein nicht unbedeutendes Honorarium für die beynahe zur Nothwendigkeit gemachten Privatcorrepetitionen, die aufgehobenen lateinischen und philosophischen Schulen, in kleinen Städten, in Stiften und Klöstern, die aufgelassenen Konvikte und Seminarien, wo so viele Studenten-Stiftungen wären, dieß Alles und noch weit mehrere Ursachen sind Schuld daran, daß auch bey der besten Einrichtung der itzigen Alumnate so wenige Kandidaten zum geistlichen Stande sich einfinden, und wenn sie sich auch fänden, nicht untergebracht werden könnten.

„Alles dieses haben wir bey der auf allerhöchsten Befehl am 29. July jüngsthin bey dieser hohen Landesstelle vorgenommenen Zusammentrettung mit mehreren berührt und in unseren damals überreichten Bemerkungen die Hindernisse sowohl als die Mittel, wie ersteren abzuhelfen wäre, umständlicher angeführt. Wir glauben daher uns lediglich auf diese Bemerkungen zu beziehen, ohne in neue weitere Zergliederung des vorliegenden Plans, der ohnehin meistens unausführbar ist, und nie zu Stande kommen wird, einzugehen. Wien, den 25. September 1799. Official und erzbischöfliches Konsistorium.“ (Reg. Nr. 970.)

17. Migazzi und die Censur. — Die ärgsten Sudeleien, namentlich der Broschürenschreiber, ließ man verbreiten, während man sogar die Kalender, Directorien, Ankündigungszettel der Kirchenfeste und dergleichen genau der Censur unterwarf und nachspürte, ob nicht eine verbotene Prozession oder ein verbotener Ablaß für die Verstorbenen darinnen angekündigt werde.

Kardinal Migazzi legte seine Klagen über die Censur dem Kaiser im Jahre 1780 in folgender Eingabe vor: „Allergnädigster Kaiser! Die Censur erstrecket sich hauptsächlich über zwey Gattungen der Bücher: die ersten sind, welche von der Glaubens- und Sittenlehre, die anderen aber, welche von dem Staate handeln.

„Daß die Glaubens- und Sittenlehre der Beurtheilung und Entscheidung der geistlichen Macht unterworfen sey, ist in der alleinseligmachenden Kirche ebenso unstreitig, als es gewiß ist, daß die weltliche Macht das, was das politische angeht, zu übersehen, zu beurtheilen und zu entscheiden hat.

„In einem jeden Kirchensprengel sind die Bischöfe unter ihrem Haupte, dem Statthalter Jesu Christi, unstreitig die Richter der Glaubens- und Sittenlehre, denn ihnen ist anbefohlen, die ihnen anvertraute Heerde mit dieser geistlichen Speise zu weiden: ihnen ist anbefohlen auf sich und auf diese Heerde Acht zu haben, in welche der heilige Geist sie gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren, und sie müssen für dieselbe die genaueste Rechenschaft geben, woraus sich dann von selbst ergibt, daß die Bischöfe in ihren Kirchensprengeln die richtigen und ordentlichen Richter der Bücher sind, in welchen es um die Glaubens- und Sittenlehre zu thun ist. Auf diese und keine andere Art hat man sich in der wahren Kirche jederzeit benommen, und alles übrige Verfahren ist jederzeit als ein unordentlicher, schädlicher und nicht erlaubter Abweg angesehen worden. In der aufgestellten Censur der Bücher in dieser kaiserl. königl. Residenzstadt ist diese Ordnung insoweit beobachtet worden, daß auch geistliche Censores bestimmet worden, welche die Stelle des hiesigen Erzbischofs, in dessen Kirchensprengel sich die Censurkommission befindet, zu vertreten haben; und dieses war der Ordnung gemäß: doch hat sich etlichemale geäußert, wie es in menschlichen Sachen zu geschehen pflegt, daß sich etwas unordentliches eingeschlichen hat, weil nicht selten mit gänzlicher Übergehung des Erzbischofes Geistliche zur Censur genommen worden, welchen ihr oberster Hirt sein Vertrauen unmöglich schenken, und auf deren Wissenschaft er sich nicht wohl hätte verlassen können.

„Die Ordnung hätte weiters begehret, daß in den wesentlichen und wichtigen Sätzen der Glaubens- und Sittenlehre, wenn von solchen eine Frage entstanden, man die Entscheidung des Erzbischofes oder Bischofes hätte anbegehren sollen, welcher, wie gemeldet worden, der ächte Richter davon ist; denn so viel Verehrung und Unterwerfung der geistliche Stand mit dem obersten Kirchenvorsteher einem Landesfürsten schuldig sind, so ist doch auch außer allem Zweifel und Frage gesetzt, daß dem Landesfürsten die Entscheidung in der Glaubens- und Sittenlehre nicht gebühre, daher auch in solchen Fällen die höchste Vorschrift ergangen, sich an den Erzbischof zu verwenden, allein auch eine solche heilsame, nothwendige und höchste Anordnung ist nicht selten außer Acht gelassen worden.

„Ich unterstehe mich daher meiner theuersten und unumgänglichen Pflicht gemäß, mich Eurer Majestät allerhöchstem Throne zu nähern und höchstselbe unterthänigst anzuflehen, daß, wenn Geistliche aus meiner Diözes mich in den Sachen, die den Glauben und die Sittenlehre angehen, nothwendig vertreten müssen, oder aber aus anderen Kirchensprengeln zur Censur genommen werden, entweder von mir oder ihren Bischöfen ein gutes Zeugniß haben sollen, und falls in den wesentlichen Sätzen der Glaubens- und Sittenlehre eine Frage unter ihnen entstehen möchte, sie sich nicht selbst eigenmächtig überlassen, sondern ihre Meinung mir vorläufig unterwerfen sollen: Auch diese Anweisung wurde von Eurer Majestät höchstseliger Mutter ertheilet, ist aber doch nicht selten hintangelassen worden.

„Eurer Majestät habe ich noch ferners unterthänigst vorzustellen, daß man besonders seit einigen Jahren her, alle jene Meinungen in Betreff des Glaubens und der Sittenlehre auszustreuen und auch sogar in Lehrbüchern einflüssen zu lassen getrachtet habe, welche in der französischen Kirche sonderbar so viele Irrungen und Spaltungen verursachet, die von der Kirche nicht nur einmal, sondern öfters verworfen und verdammet worden sind. Diesem aus solchen Büchern entspringenden Übel ist mit deren Unterdrückung nothwendig Einhalt zu thun, wenn anderst nicht in Eurer Majestät glückseligsten Ländern das nämliche Feuer angezündet und die vielen Unruhen nicht erwecket werden sollen, welche, wie erst bemerket, in der französischen Kirche leyder entstanden sind.

„Eure Majestät sind zu erleuchtet, und haben zu große Kenntnisse, als daß Höchstderselben verborgen seyn könne, was für Unruhen auch in dero glücklichsten Landen ein solcher Vorgang und solche ihrem Eigendünkel sich bloß überlassene Lehrer verursachen können.

„Endlich soll ich hier noch in tiefster Ehrfurcht meine unterthänigste Bitte beyfügen, damit ein obachtsames Auge gehalten werde, daß Bücher, welche zwar schönes und gelehrtes einestheils haben, doch aber mit wesentlichen Irrthümern vermenget sind, nach Möglichkeit hintangehalten und nicht heimlich eingeführet und unterschlagen werden.

„Die Wichtigkeit der Sache begehret, daß ich mir die unterthänigste Freyheit nehme, mich dießfalls umständlicher zu erklären.

„Ein Buch wird einige gelehrte Abhandlungen zugleich aber einen Satz wider die Gottheit Jesu Christi in sich enthalten; ein anderes wird die Unfehlbarkeit der Kirche zu Boden werfen, ein drittes die Unsterblichkeit der Seele, ein viertes die Ewigkeit der Strafen läugnen. Wenn diesen Büchern nicht der Eingang mit aller Sorgfalt verschlossen wird, so werden sie in die Hände vieler neugieriger witziger junger Leute kommen, sie werden mit ihrer schönen Schreibart die Gemüther der Lesenden befangen, ihren Beifall finden. Nun in dieser Lage und Vorbereitung ist billig zu befürchten, daß auch der der verderbten Natur schmeichelnde, der Wesenheit der Religion aber entgegengesetzte Irrthum sein Schaurendes verlieren und endlich wohl gar den Verstand und das Herz vergiften und verderben werde, und wird jenes höchstens in die Reihe einer philosophischen Frage gesetzet werden, was doch in sich selbst eine unumstößliche Wahrheit des Glaubens ist.

„Ich glaube nicht zu weit zu gehen, da ich dafür halte, daß dergleichen Bücher, welche, ich weiß nicht auf was für Art, in die Hände der jungen Leute gekommen, eine höchst empfindliche Wunde der Religion geschlagen und eine sehr verderbliche Freyheit im Denken eingeführet haben." (Reg. Nr. 143.)

Broschüren, welche Schmähungen gegen den Klerus enthielten, durften ohne Anstand gedruckt und verkauft werden. Der Kooperator bei St. Stephan Joseph Pochlin wurde jedoch zur Verantwortung gezogen, weil er einige Broschüren vertheilt hatte, die wohl das Gebet der ehemaligen Bruderschaft, nicht aber letztere, wie man geglaubt hatte, empfahlen. (Reg. Nr. 498.)

Was für Bücher hingegen erlaubt und sogar als Schulbücher zugelassen wurden, das möge man aus folgender Vorstellung Migazzi's ersehen: „Allergnädigster Herr! Es gehet die allgemeine Rede, daß des Joan. Matthäi Schröckhii Religions- und Kirchengeschichte zum Vorlesebuch in dieser katholischen Universität vorgeschrieben werden soll.

„Niemand kann es verkennen, daß die Religions- und Kirchengeschichte mit der ächten Glaubenslehre eine genaueste Verbindung habe, und daß die erstere gleichsam zum Grunde der letzteren dienen müsse.

„Ist aber die Grundfeste nicht richtig gelegt, so läuft das ganze Gebäude die augenscheinliche Gefahr des Umsturzes.

„Die geistliche Geschichte zeiget der Jugend den Ursprung, den Fortgang und die unabänderliche Fortdauer jener Religion, welche uns ihr göttlicher Stifter geoffenbaret, seine Apostel verkündigt und die Kirche, diese Grundfeste und Säule der Wahrheit, zu allen Zeiten und überall getreu und unabänderlich bewahret hat.

„Wie benehmen sich aber Joan. Matth. Schröckhius und die übrigen akatholischen Schriftsteller in ihren Abhandlungen und Unterrichtungen?

„Ihr Endzweck und ihr Bestreben kann nicht anders als dahin gehen, daß sie ihre Glaubensgenossen zu überführen suchen, wie die katholische Kirche von der reinen Lehre Jesu Christi abgewichen, die Väter unächte Begriffe von solcher in manchen Fällen gehabt und durch viele theils unnöthige, nichts bedeutende und sogar abergläubische Zusätze und Ceremonien das Pfand des Glaubens verunstaltet, verdunkelt und unrichtig gemacht, ja sogar neue Glaubenssätze der alleinseligmachenden Lehre Jesu Christi beygerücket und nach ihrer Willkür erfunden haben.

„Nach diesem Endzweck richtet Schröckhius den ganzen Plan seiner Kirchenhistorie ein: mit einem Worte, er will die Trennung, welche Luther, Calvin und andere dergleichen Ketzer, von der katholischen Kirche gemacht, rechtfertigen und die ganze Schuld auf einige ökumenische Konzilien, auf einige Väter und Bischöfe, auf die römischen Päpste, ja auf die katholische Kirche selbst werfen, welche uns Jesus Christus zu einer Lehrmeisterin der Wahrheit bis zu Ende der Zeiten gegeben und zurückgelassen hat.

„Wie sollte wohl ein solches Vorlesebuch ohne der äußersten Gefahr der Verführung zum Unterricht vorgelegt werden; wie sollten die Schüler in einem solchen Werke die reine und ächte Quelle der katholischen Kirchengeschichte finden können?

„Eine dergleichen der katholischen Kirche so nahetretende und der Wahrheit selbst so widrige Zubereitung wird bey der ohnehin besonders in unseren Zeiten so neugierigen Jugend den übelsten und verderblichsten Eindruck machen; sie wird die Schüler mit verdammlichen Vorurtheilen befangen, sie wird diese in solche Zweifel, in solche Ungewißheit, wo sie die Wahrheit zu finden haben, versetzen, daß daraus nothwendig Irrthum und endlich Unglauben selbst entstehen müsse.

„Wie erniedrigend würde es auch für die katholische Kirche seyn, wie siegend für ihre Gegner, daß erstere in ihrem Schooße keinen ächten und getreuen Geschichtschreiber habe, und daß

man die Unpartheylichkeit und die Wahrheit nur bey denen finde, welche die katholische Wahrheit verlassen, da sie sich wider sie empöret und endlich von ihr gänzlich getrennet haben.

„Was für eine Hochachtung könnten die Schüler für diese ihre alleinseligmachende Mutter und Lehrmeisterin haben, da in ihr und in ihren Schriftstellern, durch welche wir die Unveränderlichkeit der Lehre Jesu Christi beweisen, der Geist der Parteylichkeit, der Ränke, der Verfolgung, des Hasses, der Gewaltthätigkeit zur Unterdrückung ihrer Söhne und Glieder geherrschet hat? Wie könnte der Schüler sich beigehen lassen, daß eine so abgeschilderte Kirche, die Kirche des lebendigen Gottes, wie sich Paulus ausdrückt, sey?

„Das Urtheil, so Schröckhius von dem ökumenischen tridentinischen Konzilium fällt, und der Ausspruch, so er von selben macht, daß es der katholischen Kirche mehr schädlich als nützlich gewesen sey, dient anstatt allen übrigen zu einen unumstößlichen Beweise.

„Aus einem so gestalteten Unterrichte, was soll die katholische Kirche für Diener des Altares, was für Verkündiger des Wortes Gottes und was für Mithelfer in dem Weingarten des Herrn erwarten?

„Das Unkraut wird mit dem Weizen vermischet, und Gott gebe, daß dieser nicht ganz ersticket werde. Ich will zwar hoffen, daß nach Eurer Majestät reinster Absicht die Lehrer sich bestreben werden, die irrigen Sätze in ihrem Unterrichte zu verbessern; allein wenn diese Verbesserung eine Frucht bringen soll, wie weitläufig müßte nicht jener Unterricht in sich selbst werden müssen, und wie hart würden die Schüler sich solchen merken und beybehalten können?

„Es kömmt noch hiezu, daß nicht alle Schüler eine gleiche Fertigkeit, Fassung und Fähigkeit haben: einige von ihnen werden den mündlichen Unterricht des Professors flüchtig und nur obenhin anhören, andere werden ihn nicht zulänglich erreichen: Das gedruckte Buch hingegen liegt Jedermann vor Augen, und sie können aus solchem das Gift und Verderbniß mit aller Leichtigkeit nach Belieben schöpfen.

„Wenige, ja fast keiner dieser Schüler, werden im Stande seyn, das Ächte von dem Unächten zu unterscheiden; die Unstandhaftigkeit der Vorwürfe umsoweniger einzusehen, als sie in der Theologie und Polemik unbewandert sind und die Vorlesung der Religions- und geistlichen Historie nur eine Zubereitung und Einleitung zu solchen Wissenschaften ist, daher sie gar nicht in die Fallstricke, die ihnen künstlich gelegt werden, verfallen und sich in solche verwickeln können.

„Wir Katholiken sind nicht so entblößt an Schriftstellern und an Auszügen der Kirchenhistorie, welche zur Vorlesung derselben gebraucht werden können: ein Laurentius Berti, ein Rationarium temporum Dionysii Petavii hat Jedermanns Beifall verdient und man kann sie gewiß nicht einer Partheylichkeit beschuldigen.

„Ich übergehe einen großen Bossuet und mehrere seines Gleichen, welchen mit Billigkeit der Vorwurf nicht gemacht werden kann, daß sie nicht geben dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist.

„Diese unterthänigste Vorstellung dringet mir die theureste Pflicht meines Hirtenamtes ab, welche mir zugleich auferleget, Eure Majestät zu bitten, daß die verderblichen Bücher hintangehalten, die Lehren in der Universität aus ächten reinen Quellen geholet, und andurch das Pfand des alleinseligmachenden Glaubens in dieser Kirche, in dieser mir anvertrauten Heerde und in dero Unterthanen aufrecht erhalten werde.

„Ich wünschte, daß Eure Majestät die Zeit haben könnten, auch nur einen flüchtigen Blick auf den beiliegenden Auszug, wo nicht auf das Buch selbst zu werfen, so getröstete ich mich, daß Allerhöchstdieselben dieses Werk als ein Vorlesebuch der Religions- und Kirchenhistorie nicht würden einführen lassen. Wien, den 18. Weinmonats 1786." (Reg. Nr. 603.) Eine ganze Reihe von Citaten aus Schröckh bewies, daß er an vielen Stellen gegen das katholische Dogma verstieß.

Eine Anordnung, die nicht vertheidigt werden konnte, wurde im Jahre 1790 auch von Kardinal Migazzi angegriffen. Es sollte nämlich ein Buch, das einmal von der Censur zugelassen worden war, niemals mehr verboten werden können. Wenn aber die Censur einen Mißgriff oder Irrthum begangen? (Reg. Nr. 655.)

Was für Schriften man verbreitete, und wie wenig man sich um den Einspruch Migazzi's kümmerte, dafür möge die Beschwerde des Kardinals vom 28. April 1790 zum Beweise dienen. „Allergnädigster Herr! Da die ärgerliche Broschüre „Neueste Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte" ungeachtet meiner dawider eingelegten Bitte noch immer fortgesetzet wird, so nöthigt mich meine Amtspflicht Eure Majestät auch über einen Theil der in dem 2. und 3. Hefte enthaltenen Ärgernisse vor Augen zu legen.

„Es wird da unter andern die schismatische Utrechter Kirche vertheidigt, die Bulle Unigenitus als eine mit der Kirchenlehre streitende verdammet, von der Kirche bewilligte Processionen mit Quacksalberey verglichen und als Aberglauben verworfen, und in Anekdoten, wie es in der Kirchenzeitung gewöhnlich war, Geistliche beschimpfet und dem Volk zur Verachtung aufgestellet.

„Ich wünschte, daß die häufigen Geschäfte Eurer Majestät gestatteten, nur einen Blick auf den geistlichen Almanach zu machen, der in dem 3. Heft wie ein Werk des größten Unsinns durchgezogen wird, so würde schon dieß Eure Majestät überzeugen, daß eine böse Jansenisten- und Quesnellisten Parthey sich da die Freyheit nimmt gute Bücher zu beschimpfen oder verächtlich zu machen; schlechte hingegen theils anzurühmen, theils in Auszügen dem Volk vorzulegen.

„Dieß Alles wird meine unterthänigste Bitte unterstützen, daß Eure Majestät dem Drucke und Verkaufe solch ärgerlicher Werke, durch dergleichen schon so viele verderbet worden, auf das baldeste Einhalt zu thun geruhen." (Reg. Nr. 681.)

Auch Schriften protestantischer Verfasser, welche die katholische Kirche angriffen, wurden von der Censur erlaubt. Kardinal Migazzi unterließ es aber nicht, dagegen seine Stimme zu erheben. „Euer Majestät habe ich meiner oberhirtlichen Amtspflicht gemäß unterm 28. April die unterthänigste Anzeige gemacht, daß der sogenannte „Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche" von L. T. Spittler, einem Protestanten, hier in Wien auf Pränumeration angekündet und im Monat Merz den Pränumeranten in zahlreichen Abdrücken abgeliefert worden; ein Buch, welches von ärgerlichen verläumderischen Ausfällen auf die katholische Religion strotzet, wie es der meiner damaligen Anzeige beygelegte Auszug bar erweisen kann. Ich hab darum Eure Majestät dringend gebeten, den Seelenschaden, der besonders für die ohnehin selbst in Schulen schon irrgeführte Jugend zu befürchten ist, durch höchst dero Macht zu verhindern.

„Zu einer gleichen Bitte verpflichtet mich mein Amt in Ansehen einer anderen mit Erlaubniß der Censur auf Pränumeration angekündigten Schrift unter dem Namen „Neueste Beyträge zur Religionslehre und Kirchengeschichte", deren erstes Heft mit Anfang des Maymonaths schon zum öffentlichen Ärgernisse erschienen ist, das 2. aber zu Ende des May, das 3. zu Ende des Junius und die übrigen ein jedes nach einer Frist von 2 Monathen erscheinen werden.

„Gegenstände, die bisher unter solchen Titeln abgehandelt worden, und dergleichen auch diese Schrift in der Vorede nach und nach abzuhandeln verspricht, gehören größtentheils nicht in Broschüren, welche auch von dem gemeinsten Pöbel, auch von dem Landvolke gelesen werden.

„Sogar manche Wahrheit kann den unverständigen Lesern zum Ärgernisse werden; um wie viel mehr ist nicht zu befürchten, nachdem es uns leyder schon durch mehrere Jahre die Erfahrung gelehrt hat, daß die Herausgabe solcher Schriften unter dem Vorwande, Aufklärung zu verbreiten und Mißbräuche auszurotten, wahre Irrthümer ausgestreuet, die Andacht und Gebräuche der Kirche lächerlich gemacht, dem höchsten Oberhaupte der Bischöfe, den Bischöfen und Predigern und Seelsorgern ihr Ansehen bey dem Volk benommen haben.

„Wir haben die traurigen Folgen solcher Brochüren und fliegenden Blätter unter andern der Predigerkritik und Kirchenzeitung gesehen, daß nämlich die Lehrer nicht nur der durch dieselben öffentlich beschimpften, sondern auch aller Priester dem Volke verdächtig gemacht, auf dem Lande schon sogar manchesmal die ärgerlichen Worte gehöret worden: So haben uns also die Pfaffen betrogen.

„Verstossen sich Prediger und Seelsorger oder andere Geistliche in etwas, so sollen sie darüber bey ihrer Behörde belanget, nicht aber in öffentlichen Blättern zu Schanden gemacht und ihres zur öffentlichen Seelsorge so nothwendigen Ansehens beraubet werden. Finden sich bey dem Volke Irrthümer oder Mißbräuche, so stehet es uns Bischöfen zu, dasselbe darüber belehren zu lassen, nicht aber verkappten Brochürenschreibern, die dazu nicht berufen sind und meistentheils auch nichts weniger als die Ehre Gottes und das Seelenheil suchen oder befördern.

„Schon in dieser Rücksicht finde ich mich verpflichtet, Eure Majestät unterthänigst zu bitten, daß fürohin was immer für Brochüren dieser Art verboten und benanntlich die gegenwärtigen Neuesten Beyträge bevor sich mit den in wenigen Tagen folgenden 2. Heft das Ärgerniß mehr verbreite, alsogleich unterdrücket werden.

„Schon das Lob, das die Vorrede dieser Schrift der so ärgerlichen Predigerkritik und Kirchenzeitung beyleget und der Plan, den sie sich ausgezeichnet, versprechen nichts als Böses. Ja, selbst das 1. Heft, in welchem man doch einige Mäßigung hätte vermuthen sollen, enthält schon, wie Eure Majestät aus der Beylage ersehen werden, 1. ärgerliche Beschimpfungen der römischen Päpste, die man als Gottes vergessen und der Simonie schuldige Tyrannen vorstellet; 2. öffentliche Vertheidigung des Jansenismus; 3. Anrühmungen ärgerlicher, selbst der Ketzerei günstiger Sätze; 4. Behauptungen, daß feyerliche Concordate ungiltig und nichtig seyen, wodurch auch das Volk gegen seine Landesfürsten mißtrauisch gemacht wird. Undinge, die nicht nur religionswidrig sind, sondern auch in gegenwärtiger Lage in Rücksicht auf die Niederlande, wo dergleichen Sätze äußerst verabscheuet werden, dem Staate schädlich seyn können. Dergleichen Brochürenschreiber bringen es durch Unwissenheit oder Bosheit zuwege, daß gutgesinnte Katholiken betrübet, andere gar verführet und durch den Verfall der Religion endlich auch von der ihrem Landesfürsten schuldigen Treue abwendig gemacht werden.

„Deßhalb wiederhole ich an Eure Majestät meine unterthänigste Bitte, Höchstdieselben geruhen, die berüchtigte Brochüre zu unterdrücken, dadurch dem Übel auf das baldeste zu steuern, und der Censur die gemessensten Befehle wegen künftiger Nichtgestattung von derley Schriften zugehen zu lassen. Wien, den 28. May 1790." (Reg. Nr. 685.)

Während nach der einen Seite hin also eine große Freiheit herrschte, gab sich nach der anderen Seite hin das Bestreben kund die Kirche einzuengen. Jede päpstliche Bulle u. s. w. bedurfte des Placetum regium, ja es wurde sogar auf die sogenannten litterae apostolicae ausgedehnt, was am 12. September 1781 dem Wiener fürsterzbischöflichen Consistorium mitgetheilt wurde. „Seine röm. kais. apostol. Majestät hätten mittels Hofdecret ddto. 1. und praes. 11. dies anhero gelangen zu lassen allergnädigst geruhet, die durch das unterm 26. März a. c. allgemein bekannt gemachte Patent erflossene allerhöchste Verordnung, vermög welcher alle päbstlichen Bullen, Breven, Decreten u. s. w. zur Einholung des placiti regii vorgeleget werden müssen, wollen allerhöchst dieselbe auch auf die den neugewählten oder benennten Herren Erz- und Bischöfen in Form einer feyerlichen Bulle zukommenden sogenannten litteras apostolicas erstrecket und verstanden haben, weil der Landesfürst den Eidschwur der Herren Erz- und Bischöfen, dessen Formul jederzeit der Bulle sich beygeschlossen befindet, keineswegs ignoriren könne.

„Über derley litteras apostolicas wolle gedacht Seine kais. königl. apostol. Majestät zwar das placitum regium ertheilen, jedoch solches allemal dahin ausdrücklich beschränken lassen, daß allerhöchstdieselben sowohl den consecrandum als den Consecranten zur Ablegung und respective

Aufnahm des gewöhnlichen Eides nur insoweit authorisiret und habilitiret haben wollen, als der ganze Inhalt dessen in den ursprünglichen ächten Sinn der professionis obedientiae canonicae und überhaupts in jenem Verstand genommen werde, und werden könne, der den höchsten Souveränitäts-Rechten und den von jedem Herrn Bischofen aufhebenden und eigends beschworenen Unterthans-pflichten weder directe noch indirecte zuwider streite.

„Bevor aber noch die neugewählten oder ernannten Herren Erz- und Bischöfe die päbstliche Confirmation und hierauf die Consecration erhalten, mithin ehe sie noch den Eid an den päbstlichen Stuhl bey der Consecration leisten, seyen selbe gleich unmittelbar nach ihrer respectiven Nomination oder canonischen Wahl zu verhalten, einen besonderen Eid der Treue nach dem hier beygehenden Formular in die Hände des Herrn Landeschef unter Beywohnung der zween ältesten Herren Räthen von der Landesstelle dergestalt abzulegen, daß sodann auch von selben die notula juramenti selbst unterschrieben und diese ingleichen von den Abnehmern des Eides mit ihrer Unterschrift corroborirt, sodann aber in originali jedesmal noch Hof eingesendet werden solle.“ (Reg. Nr. 189.)

18. Die von Kardinal Migazzi angestrebten Reformen. — Als Kaiser Joseph II. gestorben (20. Februar 1790), wandten sich die Bischöfe an den neuen Kaiser, um von diesem Abhilfe in den von Kaiser Joseph eingeführten Neuerungen zu erreichen. Auch Kardinal Migazzi bat um Abstellung mancher drückenden Verordnung und der Kaiser schenkte seiner Vorstellung auch insoferne ein geneigtes Gehör, indem er ihm erlaubte, sich näher diese seine Wünsche auszusprechen. Kardinal Migazzi that das am 21. März 1790. „Eure Majestät! Die Erlaubniß, welche mir Eure Majestät mildest zu geben geruhet haben, mache ich mir zu Nutzen und übersende unterthänigst ein Verzeichniß der Vorstellungen, welche ich pflichtmässig Seiner Majestät dem Höchstseligen Kaiser nach Erforderniß der Umstände unterthänigst überreicht habe:

„1mo. Eine Vorstellung wegen des Pfarreinrichtungsgeschäftes und der Gottesdienstordnung.

„2do. Wegen Errichtung des Generalseminariums und eine nach der Hand eingelegte Protestation, daß ich als Erzbischof hieran keinen Theil haben könne.

„3tio. Wegen Umstaltung vieler frommer Stiftungen wider die ausdrückliche Meinung und Bestimmung der frommen Stifter.

„4to. Wegen Aufhebung mehrerer Klöster, welche nicht allein in dem Orte, wo sie ihren Sitz hatten, sondern auch in den herumliegenden Gegenden den Seelsorgern nicht allein zur nutzlichen, sondern auch zu fast nothwendigen Aushilfe nöthig waren.

„5to. Wegen Aufhebung der Bruderschaften sonderbar aber der Erzbruderschaft des heiligsten Sacramentes des Altars, dessen Andacht das allerdurchlauchtigste Haus jederzeit auf alle Art zu befördern befließen war.

„6to. Durch die fast unbegrenzte Preßeinfuhr und Verkaufsfreyheit haben sich zum Verderbe der Sitten und des Glaubens die schädlichsten Bücher und Brochüren nicht nur in der Stadt, sondern auch unter dem Landvolke verbreitet, wie denn — unzählig anderer zu geschweigen — Dr. Bahrdts Moral für den Bürgerstand (ein Werk, welches den Deismus lehret), nicht minder eine ärgerliche Sammlung aus Voltaire's Werken, in deutscher Sprache öffentlich feilgeboten und verkauft wird.

„7mo. Hat der Gebrauch lutherischer Predigt-, Moral- und Erziehungsbücher, welche in den jeder Zeitung beiliegenden Blättern häufig angekündigt, sogar in Schulen für die Jugend und ihre Lehrer anempfohlen werden, ungemein überhandgenommen. Nebstdem, daß solche Bücher selten von allem Irrthume rein sind, weder das Kernhafte und Salbungsvolle der katholischen Moral enthalten, so entstehet auch dieser Schaden hieraus, daß dem Volke, wenn es derley Bücher nach seinem Geschmack findet, ganz unvermerkt Hochschätzung und Liebe gegen des Verfassers falsche oder wenigstens Gleichgiltigkeit gegen die wahre Religion eingeflößt wird.

„8vo. Auch die so weit ausgedehnte Toleranz hat das ihrige dazu beygetragen. Denn durch sie wurden einerseits die Irrgläubigen in ihren Irrthümern beruhiget und durch Abschaffung aller, auch mäßiger Kontroverspredigten — einer besseren Belehrung beraubt, anderseits aber manche Katholiken auf den Irrwahn gebracht, daß die katholische Religion nicht die alleinseligmachende sey. Da noch überdieß viele von den ältesten Zeiten her übliche Andachten und heilige Gebräuche, durch welche sich auch die Gäubigen wenigstens zum Theile unterscheiden, nicht nur vermindert oder abgeschafft, sondern auch in Brochüren angestritten nnd deren Vertheidiger lächerlich gemacht worden sind, so nehmen Irrgläubige hieraus sowohl als aus dem beständigen Anrühmen ihrer Bücher leicht Anlaß, sich und Andere zu täuschen und zu bereden, daß wir, da wir ihnen immer näher kommen, endlich gar zu ihrer Sekte übertretten werden.

„9no. Die gute Erziehung der Jugend hat durch die Aufhebung der öffentlichen Erziehungshäuser, die doch bey gegenwärtiger Sittenverderbniß für einen großen Theil sehr nothwendig wären, ungemein vieles und meistens darum gelitten, weil mit der Aufhebung dieser Erziehungshäuser die sonst in Schulen gewöhnliche Mittel, die Jugend in der Unschuld zu erhalten, nämlich der öftere gemeinschaftliche Gebrauch der heiligen Sacramente, die geistlichen Anreden und andere jährliche gottselige Übungen abgestellet worden sind.

„10mo. Selbst auf der Universität sind der Jugend solche Lehren vorgetragen worden, daß ich mich öfters genöthigt fand, weyl. Se. k. k. Majestät theils über einige Theses aus dem Natur- und Kirchenrechte, theils über die Sätze Danemayrs, des Lehrers der Kirchengeschichte, besonders aber über die schädliche Lehre Watteroths, Professors der allgemeinen Weltgeschichte, Anzeige zu machen.

„Dieser letztere hat (was sich auf einer unkatholischen Universität Niemand getrauen würde) sich erkühnet durch lächerliche Schilderungen der Bücher Moysis und ärgerliche Ausdrücke von Jesu, unserem göttlichen Lehrmeister alle geoffenbarte Religion in ihrer Grundfeste anzugreifen. Von welchem Manne, da er so viel schon gewaget hat, wenn er gleich nach wiederholten Ermahnungen in öffentlichen Vorlesungen sich etwas vorsichtiger beträgt, dennoch in Privatcollegien immer noch sehr viel für die Jugend und Religion zu befürchten ist.

„11mo. Wenn bey der Universität die sonst gewöhnliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses unterbleibt, so stehet Juden und Irrgläubigen der Weg zur Doktorswürde und Professorsstelle offen, und dieses um soviel mehr, da in dem Gymnasium bey St. Anna wirklich ein Akatholikus als Professor der unteren Klassen angestellt ist.

„12mo. Ist die Geistlichkeit in den Augen des Volkes, das doch von ihr die Lehre des Heils mit Vertrauen empfangen soll, durch Schmähschriften sehr tief herabgesetzet, und selbst in Ansehung ihrer Lehre verdächtig gemacht worden. Zum Verfalle der klösterlichen Zucht aber hat die umgestaltete Verfassung der Ordensgemeinden wie die Beschränkung der bischöflichen Gerichtsbarkeit gewiß vieles beygetragen.

„13^{tio}. In Ansehung des Nachwachses tauglicher Seelsorger lässt sich von den neuerrichteten Generalseminarien wenig hoffen, weil diese die Lehre sowohl als die Zucht belangend, der Macht und Obsorge der Bischöfe ganz entzogen sind. Den Bischöfen ist doch das heilige Unterpfand des Glaubens und der Sittenlehre von Gott anvertrauet, und somit haben sie das göttliche Recht von der Gottesgelahrtheit und Sittenlehre zu urtheilen, von welchem Rechte sie aber in Rücksicht der Universitäten in diesem Fache gar keinen Gebrauch machen können, weil die Lehrer von ihnen gänzlich unabhängig sind.

„Den Bischöfen stehet es zu, jene, welchen sie einst das Priesteramt und einen Theil ihrer Herde anvertrauen werden, nicht nur ein halbes Jahr, sondern die ganze Zeit durch zu prüfen und in allen Kenntnissen der Religion und der Sittenlehre besonders zu unterrichten. Indessen

müssen nun Bischöfe die Kandidaten des Priesterthums und zur Seelsorge bestimmte Zöglinge solchen Lehrern anvertrauet sehen, welche nicht nur unabhängig von ihnen, sondern oft auch ganz unbekannt und weit entfernet sind, ihre Leitung annehmen zu wollen.

„Hiedurch wird also den Bischöfen einerseits alle Macht genommen, zur Bildung angehender Seelsorger gehörige Anstalten zu treffen, da ihnen doch andererseits die Pflicht übrig bleibet, Gott in Ansehung derer, welchen sie die Hände aufgelegt haben, Rechenschaft zu geben.

„14to. Das Ehepatent hat, wiewohlen wider Absicht weyl. Se. k. k. Majestät sehr widrige Folgen nach sich gezogen. Man fing an die Ehehindernisse der Kirche, wenn sie nicht zugleich in diesem Patente enthalten sind, für unwirksam anzusehen, oder nach landesfürstlicher Dispense für aufgehoben zu halten: ja man sprach der Kirche sogar alle Macht ab, Ehehindernisse zu setzen und beschuldigte den tridentinischen Canon: Si quis dixerit ecclesiam non posse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit, eines offenbaren Irrthums, oder legte ihn auf die ungereimteste Art nach eigenem Sinne aus. Verschiedene andere widrige Folgen sind bereits entstanden. Hieher gehören die unzähligen Trennungen von Tisch und Bett, da sie auch lebenslänglich bleiben können, zum großen Verderbnisse der Sitten und des Staates, besonders, da es nach obigen Grundsätzen nicht ungewöhnlich ist, daß schon geschlossene Ehen für ungiltig erkennet werden, und nach §. 26 sogar nach Vollbringung der Ehen, deren Bedingniß erst erfüllet werden soll, die Giltigkeit derselben noch ungewiß bleibt.

„15to. Wird das heilige Kirchengeboth der Faste so wenig mehr in Ehren gehalten, daß eine große Anzahl Katholiken am Freytage und sonderbar am Samstag sich ganz frey der Fleischspeisen bedienet und in einigen Gasthäusern nicht einmal Fastenspeisen zu haben sind. Zu diesem sträflichen Ungehorsam musste das Volk nothwendig noch mehr aufgemuntert werden, da in einer erlaubten Brochüre sogar der Kirche die Macht Gesetze zu geben abgesprochen wurde. Aus allen diesen ist

„16to. das entstandene so große Sittenverderbniß beyderley Geschlechts ohnehin zu bekannt, als daß ich Eure Majestät daran erinnern müsste.

„17mo. Hat auch die Abstellung so vieler öffentlicher Andachten und Feyerlichkeiten, durch welche das Volk zur Besuchung der Gotteshäuser, Anhörung der Predigten, zu eifrigerem Gebete, öfteren Gebrauch der heiligen Sacramente aufgemuntert worden war, bey vielen eine große Lauigkeit, bey andern gar äußerste Verachtung veranlasset, gewißlich nicht ohne großen Einfluß auf das Verderbniß der Sitten.

„Diese sind, allergnädigster Herr! die Verzeichnisse meiner Vorstellungen, welche ich zu seiner Zeit unter der vorigen Regierung eingereichet, und die ich Eurer Majestät unterthänigst zu Füßen lege.

„Andurch erfülle ich einen Theil meiner aufhabenden Pflicht, würde aber solcher nicht vollständig genugthun, wenn ich unterließe Eurer Majestät in vollem Vertrauen und mit der meinem Amte angemessenen Freymüthigkeit gehorsamst zu bitten, darüber die böhmisch-österreichische Kanzley zu vernehmen, weil solche in Betreff dieser nämlichen Gegenstände ihre Meinung öfters Seiner in Gott ruhenden kais. Majestät eröffnet, auch über mehrere günstige Entscheidungen erhalten, da aber dieselben in die Hände der Religion- und Studienhofcommission gekommen, so sind sie entweder gänzlich unterdrücket, oder aber ihnen eine andere Wendung gegeben und folglich kraftlos gemacht worden. Um nicht zu weitläufig zu seyn, will ich mich hier lediglich auf die Resolution in Betreff der Stipendien beziehen, welche die Bischöfe einigen Studenten, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, hätten austheilen sollen. Diese zum Aufnahm der Geistlichkeit so nützliche kaiserliche Anordnung wurde von der Studiencommission gänzlich unterdrücket. Die ernannte böhmisch-österreichische Kanzley muß mir von diesem und von mehreren dergleichen Vorgängen Zeugniß geben. Wien, den 21. Merz 1790." (Reg. Nr. 672.)

Aus dem Angeführten ist wohl ersichtlich, wie ernst es Kardinal Migazzi mit der Erfüllung seiner oberhirtlichen Pflicht nahm, denn wohl keine unkirchliche Neuerung wurde unter Kaiser Joseph eingeführt, ohne daß Kardinal Migazzi seine warnende und verwahrende Stimme dagegen erhoben hätte.

Am 9. April 1790 erhielt Kardinal Migazzi vom Kaiser die Aufforderung innerhalb zweier Monate alle wesentlichen Beschwerden in Bezug auf kirchliche Sachen vorzubringen, damit Abhilfe geschafft werden könne. Der Anfang war vielverheißend. Leider verhinderte die Hofkommission wieder die Ausführung dieses guten Willens.

Graf Kollowrat schrieb dem Kardinal Migazzi: „Hochwürdigster Kardinal, Hochgeborner Reichsfürst! Se. Majestät, die bey dem Antritte Ihrer glorreichen Regierung Sich vorzüglich angelegen seyn ließ, überhaupt jede billige Beschwerde Ihrer getreuen Unterthanen zu beheben, sind umsomehr geneigt, alle diejenigen zu beseitigen, welche auf die Religion, Andachtsordnung und Ausübung des Oberhirtenamts der Erz- und Bischöfe in Ihren höchsten Erbstaaten einen Bezug haben.

„Gleichwie nun schon einige Bischöfe bey höchstgedacht Sr. Majestät verschiedene dahin einschlagende Beschwerden angebracht haben:

„So gehet der höchste Befehl dahin, daß Eurer fürstlichen Eminenz diese gerechte und gnädigste Gesinnung Sr. Majestät durch mich bekannt gemacht und ihnen mitgegeben werde, wenn sie einige das geistliche Fach betreffende Beschwerden ihres Orts finden, sie solche, jedoch nur über wesentliche Gebrechen in einem Zeitraume von längstens zwei Monaten mir anzuzeigen und zugleich die Mittel an die Hand zu geben haben, wie den hierunter etwa bestehenden Unordnungen am leichtesten abgeholfen werden könne.

„Ich befolge hiemit diesen höchsten Befehl und bin übrigens mit ausnehmendster Hochschätzung Eurer hochfürstlichen Eminenz gehorsamster Diener Graf Kollowrat m. p. Wien, den 9. April 1790." (Reg. Nr. 678.)

Kardinal Migazzi überreichte dem Kaiser alsbald seine Beschwerden, die sich auf die allzugroße Toleranz, die mißbrauchte Preßfreyheit, die sogenannte Aufklärung, die Einschränkung der Andachtsübungen, den schlechten Unterricht, die Censur u. s. w. bezogen. Er beschloß seine Eingabe mit den Worten: „Gnädigster Herr! Hier haben Sie in Kürze die giftigen Hauptquellen des verderblichsten Abentheuers, welches, ich wiederhole es, unter dem Namen der Aufklärung und der Philosophie ihr Haupt stolz und unerschrocken erhoben hat; nemlich die Studienhofcommission und die Censur. Baron van Swieten war das Haupt der Studiencommission: seine Macht war uneingeschränkt und hatte in alle Stände einen Einfluß, weil nach Aufhebung der Verpflegshäuser von ihm die Vertheilung der Stipendien abhing: viele Ältern sahen zwar dies Übel ein und beklagten es in der Stille, denn sie blieben aus Furcht, daß ihre Söhne die zeitlichen Vortheile der Stipendien verlieren dürften, stumm.

„Von dieser Studienhofcommission wurden die Lehrer in die übrigen Provinzen bestimmt und abgeschicket, wodurch dann das Übel auch in selbe eingeführet wurde. Eure Majestät geruhen unpartheyische ehrliche Leute über die Lehrsätze zu befragen, welche in den übrigen Universitäten gelehrt werden.

„Die Erziehung der Jugend, welche sich dem Altar und der Seelsorge widmet, hängt bloß von dieser Kommission ab, welche in solcher die Oberaufsicht und die Bestimmung der Vorgesetzten hat, welche Bücher man in derley Häusern den jungen Leuten zum Lesen und zum Unterricht gebe, aus welchen sie sich zum Prediger und Christenlehrer bilden sollen, und ihre übrige Erziehung ist bekannt; auch sind der mehreren, welche zur Seelsorge gebraucht werden traurigen Beispiele mehr als überzeugende Proben von diesem Unwesen.

„Aus diesem folget nun, daß, solange die Studien- und Religionscommission auf dem Fuß, wie sie dermalen stehet, verbleibet, das Übel nicht allein fortdauren, sondern sich immer vergrößern werde.

„Wie ehevor und noch Baron van Swieten und der Priester Zippe die Ursache vieles Übels und der angeführten Unordnungen sind, so werden sie es auch insolange sein, als ihnen die Sorge der geistlichen Studien und Geschäfte anvertrauet ist. Sollten aber einmal diese Gegenstände von jenen besorget werden, deren ächte katholische Denkungsart bekannt ist, dann lässt sich hoffen dies Geheimniß, dies Werk der Gottlosigkeit werde sowohl hier als in den übrigen Staaten Eurer Majestät bald zu Trümmern gehen. Allergnädigster Herr! Weder Abneigung gegen jemand noch Liebe für mich, sondern die Pflicht und Treue, welche ich Gott, der Kirche, meinem Amte und Eurer Majestät schuldig bin, erzwingen von mir diese Betrachtungen, da ich das Zeugniß meines Gewissens habe, daß ich in dem langen Laufe meiner Jahre niemanden beleidigt, viele aber vertheidigt habe." (Reg. Nr. 659.)

Über die Hofkommission und deren Wirken auf kirchlichem Gebiete hatte sich Kardinal Migazzi bereits am 2. April 1790 ziemlich scharf auf folgende Weise ausgelassen: „Der vorhinnige sogenannte Klosterrath wurde zuerst von dem Kaiser Maximilian II. eingesetzt. Die unseligen Religionsspaltungen, die sich damals auch unter dem Klerus Österreichs verbreiteten, deren Abfall von der katholischen Religion, der gänzliche Verfall der Klosterzucht, die üblen Gebahrungen mit den geistlichen Einkünften, deren Verschleppung in auswärtige Länder und die Vernachlässigung der Stifts- und Klostergüter machten es dem Landesfürsten zur Nothwendigkeit, weltliche Administratoren in Eid und Pflicht zu nehmen, ihnen die Verwaltung der Klostergüter anzuvertrauen, und einen eigenen Klosterrath aufzustellen, dem diese Verwalter Rechnung zu legen hatten.

„Nach der Zeit, unter der Regierung Ferdinand III. war zwar in Österreich der Klerus schon wieder auf die Ordnung und seine Pflichten zurückgeführt, daher es dann auch wieder von Aufstellung dieser Administratoren abkam, indessen wurde doch auf Einrathen der Landesregierung der einige Zeit aufgelassene Klosterrath aus ihrem Mittel wieder erneuert, zu dessen Pflicht es gehörte, den Prälatenwahlen beyzuwohnen, die erwählten und so auch die landesfürstlichen Patronatspfarrer in temporalibus zu installiren, die Inventarien allda zu errichten, Kloster- und Pfarrgebäude, dann den Wirthschaftsstand zu untersuchen und überhaupt über die Gerechtsame, die dem Landesfürsten als Lehen- und Vogtherrn über selbe zustanden, wachbar zu seyn.

„Unter der Regierung Sr. Majestät Joseph II. höchstseligen Angedenkens wurde dieser Klosterrath aufgehoben, dafür aber eine geistliche Hofkommission und mit der Abhängigkeit von dieser, aus dem Mittel der Länderstellen eine Filialkommission errichtet.

„Diese erhielt eine ganz andere Gestalt und Bestimmung. Ihr Hauptgeschäft war in geistlichen Sachen neue Pläne und Reformen anzulegen, und ihr Wirkungskreis verbreitete sich allmälig über die Geistlichen, über Kloster- und Ehesachen, Einrichtung der Kirchen- und Gottesdienstordnung, Aufhebung so vieler Klöster, über die geistlichen Seminarien, über den theologischen Lehrstuhl, Katechesen, Bücher, Preßfreyheit, Toleranz &c. &c., so weit, daß sie gleichsam alles das ausschließlich an sich zog, was zu den Pflichten und Gerechtsamen des oberhirtlichen Amtes von jeher gehört hat. Diesem blieb sodann fast nichts mehr übrig als über verschiedene vorgelegte Entwürfe Berichte, Vorstellungen, Protestationen zu machen oder deren Aufträge in Erfüllung zu bringen.

„Daher kommen die manchen Verordnungen in Ehesachen, worüber die Erkenntnisse, als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, von dem bischöflichen Gerichte an die weltlichen Behörden übertragen, neue Civilhindernisse eingeführt, die kanonischen für aufgehoben angesehen, von diesen weltlichen Behörden die Dispensen anverlanget, eigenmächtige Trennungen von Tisch und Bett von den Partheyen nur ad protocollum gegeben werden durften.

„Daher rühret die Aufhebung und Umstaltung so mancher Stifter und Klöster; daher kommen die Vorschriften, die zu Erlangung geistlicher Pfründen, zur Einführung einer neuen Andachtsordnung, zur Anlegung der Priesterhäuser gemacht worden.

„Den Bischöfen wurde sogar die Personaljurisdiction über ihre Geistlichen abgenommen und letztere mußten vor weltlichen, auch herrschaftlichen und Dorfgerichten belanget werden." (Reg. Nr. 677.)

19. Zugeständnisse. — Kardinal Migazzi hatte stets ein aufmerksames und wachsames Auge für die Herde, die zu leiten ihm durch Gottes Gnade beschieden war. Er übersah daher die Fehler, die sich unter den Gläubigen und Geistlichen seines Kirchensprengels eingeschlichen hatten, nicht, sondern kannte sie recht wohl, suchte sie auch in Folge dessen nach seinen besten Kräften abzustellen. Nicht selten waren ihm jedoch die Hände gebunden. Er setzte auf die Regierung des Kaisers Leopold II. große Hoffnungen. Deßwegen ging er auch alsbald daran dem neuen Kaiser die Gebrechen anzugeben, an denen die Kirche in seinem Bisthume und auch in andern Diöcesen litt, um Gelegenheit und freie Hand zu erhalten, daß sie verbessert würden.

Er stellte am 11. April 1790 die Gebrechen der Wiener Kirche folgendermassen dar:

„1mo. Die Religion muß uns hauptsächlich von dem Vater des Lichts geschenket werden, sie muß aber auch zugleich der Jugend vorzüglich in Schulen, anderen aber in Christenlehren, Predigten und Unterrichtungen durch Seelsorger und Diener des Altars, wie auch besonders durch gute Bücher eingepflanzet werden. In den Schulen hat man gerade das Widerspiel von der Zeit an gethan, als Ihre Majestät die Kaiserin verstorben sind. Die Aufseher und Lehrer der deutschen Normalschulen empfahlen den Schülern die lutherischen Bücher unter dem Vorwande, daß die Methode besser sey und die gewöhnlichen Religionsübungen hörten auf.

„2do. In den Normalschulen, welche die Piaristen besorgen, sollen die Unterrichtungen hauptsächlich von der Beicht, von dem Unterschied der Sünden, und der Katechismus mit Stillschweigen übergangen, die übrigen Sacramente aber kaum berühret werden. Man beklagt sich auch wegen der sogenannten sokratischen Lehrart.

„3tio. In den Schulen, auf Universitäten und Gymnasien ging man den nämlichen Weg. Meine öfteren Vorstellungen wegen des Professors der Universalhistorie Watterot, und wegen des Professors der Kirchengeschichte Dannemayer, haben klar dargethan, daß der eine in seinen Vorlesungen alle christlichen Religionen, der andere aber die katholische Kirche untergraben wollte.

„Meine Vorstellungen wider ihre Lehre waren gegründet auf ihre Vorlesungen, Schriften und Diktaten, welche ich mir von ihren Schülern mit vieler Mühe verschaffet habe.

„In eben diesen Schulen, auf Universitäten und Gymnasien suchte man die lateinische Sprache fast gänzlich auf die Seite zu setzen, da doch diese Sprache die allgemeine Sprache der römischen Autoren, der Väter und der Kirche ist, woraus entstanden, daß die Jünglinge, die sich zum geistlichen Stande widmen wollten, da sie der Theologie obliegen sollten, das Lateinische hart verstunden.

„In den Seminarien wurden junge Leute zu Lesung lutherischer Bücher und besonders solcher Prediger angewiesen, woraus dann entstanden, daß sowohl hier in der Stadt als auch auf dem Lande und sogar in einigen Klöstern die Werke des bekannten Sozinianers Bahrdt, das schädliche, auch mit Sozinianismus angefüllte, zu Prag gedruckte Magazin für Prediger, nebst andern dergleichen Werken sehr häufig gebraucht, und aus selben zwar klingende Worte für das Ohr, für das Herz aber und für die katholische Bildung, ja öfters auch für die Christen kein ächter Unterricht gegeben und pur eine solche Moral vorgetragen wurde, welche allen Sekten gefällig seyn konnte. Ich habe leyder! sowohl in dieser Residenzstadt als auf dem Lande einigen Predigern das Predigtamt einstellen müssen. Sie fanden aber bey der Studien- und Religionskommission Schutz; ich wurde zu einer erniedrigenden Verantwortung gezogen.

„Ich soll hier nicht umgehen, daß, da der höchstseel. Kaiser die Herausgabe der Verse Voltaires in deutscher Sprache verbothen, man dieses Autors noch schädlichere Werke zum Verkauf öffentlich angekündet, und zwar um einen so geringen Preis, daß fast Jedermann sich solche anschaffen konnte.

„4to. Eben diese schändliche und noch mehr andere gottlose, die Jugend in der Religion irre machende und in den Sitten verführende Bücher, dann die Kirche, die Ceremonien, den Cölibat der Geistlichen, die Gelübde 2c. lächerlich machende Brochüren wurden hier öffentlich verkauft. Man hat Bücher zugelassen, die die Sitten und den Staat selbst untergraben, wie es die öffentlichen Ankündigungen, welche den Zeitungen beigeleget waren, klar beweisen.

„5to. Die klösterliche Zucht ist fast ganz aus ihrer Verfassung gekommen; denn durch die Anordnung, daß die jungen Ordensgeistlichen fünf Jahre in den Generalseminarien ihre Studien vollbringen sollten, erhielten sie nicht nur für den Stand, dem sie sich gewidmet hatten, die gehörige Bildung nicht, sondern sie wurden auch durch den langen Aufenthalt in den Seminarien von dem Eintritt in ihren Orden abgeschröcket.

„6to. Wenn aber auch diese jungen Leute in ihr Kloster zurücktraten, so waren sie Fremdlinge in Erfüllung ihrer Pflichten sowie die Ordensobern in Ausübung der ihrigen gehemmet wurden, weil derley unordentliche Leute bey der Religions- und Studienkommission leicht Gönner fanden. Der bekannte P. Innocenz, Kapuziner, welchen ich wegen ärgerlicher Verbrechen von hier abschicken wollte, und die Regierung es selbst gutgeheißen, fand Schutz bei der Studien- und Religionskommission, und wurde nach Lemberg als Professor geschicket. Seine Apostasie war die Folge davon, so ist es auch mit andern ergangen.

„7mo. Zwar hatten Se. Maytt. der höchstsel. Kaiser bey Bekanntmachung Ihrer Willensmeinung wegen Errichtung des Generalseminariums zugleich anbefohlen, daß solches nach der Vorschrift des heiligen Karolus Borromäus eingerichtet werden solle. Allein diese Allerhöchste Willensmeinung wurde vereitelt und ihr eine ganz andere Wendung gegeben, ungehindert meiner unterthänigsten nachdrücklichsten Bitte, und pflichtgemäß eingelegten Protestation, und hiedurch geschahe, daß die Bischöfe diese jungen Leute, die doch zum Dienste der Religion und der Kirche erzogen und gebraucht werden sollten, weder kannten noch von ihnen gekennet wurden.

„8vo. Die dermalige Einrichtung des Konkurses zu Erlangung geistlicher Pfründen fällt eines Theils den konkurrirenden Geistlichen sehr beschwerlich, und ist andern Theils den Absichten der Kirche weder hinlänglich angemessen noch nützlich.

„Auch die Verordnung, daß Niemand zu einem Kanonikat und zu einem Bisthume gelangen könne, der nicht 10 Jahre in der Seelsorge zurückgelegt, befördert den vermuthlich dabey abgezielten Nutzen der Kirche nicht; vielmehr ist sie diesem zum Abbruch. Derley Würden, besonders das Hirtenamt erfordert rastlose Thätigkeit und wie kann diese von Männern gefordert werden, die ihre Jahre und Kräfte schon zuvor erschöpfet, als sie dieß wichtige Amt antreten, und die eine solche Beförderung nur für die Übersetzung in Ruhestand ansehen können? wo noch hiezukommt, daß diese nämliche Verordnung nach willkürlichen Begünstigungen nur vorgeschützt bey einigen Personen man sie geltend machte, bey andern aber nicht.

„Die Umsiedlung der Domherrn aber von diesem in ein anderes Kapitel ist für jenen, den sie trifft, kostspielig und sehr oft kränkend, für das Kapitel aber immer nachtheilig, da die jüngern nach und nach abgerufen, und die Diözes- und Konsistorialgeschäfte auf die älteren Domherren, welche größtentheils gebrechlich sind, geladen werden.

„9no. Die Verwirrung und Unordnung, welche durch das neue Ehepatent vom 16. Jänner 1783 entstanden, ist nicht minder groß, als die Gefahr, welcher die Giltigkeit der katholischen Ehen hiedurch ausgesetzet ist. Es ist auch leyder! so weit gekommen, daß sowohl Regierung als die

Kreysämter den Pfarrern und Seelsorgern bey wirklichem Pönfall auftrugen, einige Partheyen zu trauen, wenngleich die Bischöfe billige Bedenken trugen, derley Ehen zuzulassen.

„10mo. Se. Maytt. der Kaiser höchstseel. Gedächtniß haben mit Sr. damals in Wien anwesenden päbstlichen Heiligkeit in Betreff der Dispensen in Ehehindernissen einen förmlichen Vertrag gemacht, welcher allen Bischöfen in den österreichischen Landen und dem Königreich Hungarn zur Beobachtung durch ein ordentliches Decret kundgemacht wurde. Allein man ging von diesem Vertrage willkürlich ab, Befehle kreuzten sich mit Befehlen, und die Bischöfe wurden öfters in die größte Verlegenheit gesetzt, wenn sie den willkürlichen und nicht selten sich unter einander entgegenlaufenden Befehlen der weltlichen Stellen Folge leisten sollten.

„11mo. Durch die Umstaltung der frommen Stiftungen und Aufhebung der frommen Bruderschaften hat sowohl die Aufnahme der Andacht, das Seelenheil und die Bestimmung der frommen Stifter vielen Abbruch gelitten, als auch die Armen eine Aushilfsquelle verloren.

„12mo. Die dermalen eingeführte Gottesdienstordnung gereicht der Andacht zum merklichen Abbruch. Dadurch, daß vermög dieser in der Kirche nur alle halbe Stunden eine heilige Messe gehalten werden darf, wird die Gelegenheit Messe zu hören, dem beschäftigten Theile der Menschen und Messen zu lesen manchem Priester beschränket; und nicht wenige Geistliche sind dadurch in die Nothwendigkeit versetzet, sich zu Entrichtung des heiligen Opfers ein Hausoratorium oder sonst einen Ort gleichsam in Winkeln aufzusuchen.

„Eben eine solche Beschränkung der neuen Andachtsordnung an dem sonn- und feyertäglichen Gottesdienste auf dem Lande, wo Nachmittags weniger, als vorhin abgehalten wird, die Filialkirchen aber geschlossen bleiben, macht den Andachtseifer des Landvolkes erkalten, dafür werden umso mehrere Stunden auf Lustbarkeiten und in Trinkhäusern versplittert. Die kanonischen Visitationen haben mich dessen überzeugt.

„13tio. Da Kaiser Ferdinand wahrnahm, daß auf der Universität sich lutherisch und kalvinische Lehrer mit ihren Sätzen eingeschlichen, so hat er solche zur Erhaltung der Reinigkeit der katholischen Religion in die Verfassung gesetzt, welche bis zum Absterben Ihrer Maytt. der Kaiserin zum Besten der Religion unverletzt geblieben ist. Nach Absterben Ihrer Maytt. der Kaiserin ist diese Verfassung in mehreren wichtigen Punkten verändert und sogar ein lutherischer Lehrer bey St. Anna zugelassen worden.

„Eure Majestät erlauben mir, daß ich hier mit der nämlichen Freyheit, der ich mich vorhin zu gebrauchen schuldig zu seyn erachtete, allerhöchst denenselben nicht verhalte, wie die Religionskommission sich zum Richter der Bischöfe und ihrer Rechte aufgeworfen, und ihre Hauptbeschäftigung zu seyn schiene, Vorschläge zu machen, die Klöster aufzuheben, die katholischen Kirchen zu vermindern, die lutherischen und kalvinischen zu vermehren, das Simultaneum des Gottesdienstes einzuführen, den Cölibat abzustellen, eine auch der allgemeinen Kirchendisciplin widrige Einrichtung zu machen, der Bischöfe aber als bloßer Werkzeuge dieser ihrer Vorschläge durch harte Drohungen sich zu gebrauchen, und wirklich sind diese Drohungen bey jenen in Erfüllung gegangen, die ihrer Pflicht halber solche Anordnungen zu befolgen sich geziemend widersetzen mußten.

„14to. Solle ich auch nicht unbemerkt lassen, daß mehrere Mendikantenklöster (unter welchen ich, um anderer zu geschweigen, nur das Franziskanerkloster zu Hainburg benennen will), aufgehoben worden, welche nicht allein in den Orten, wo sie sich befanden, nützlich, sondern auch in der ganzen Gegend, zur Aushilfe in der Seelsorge nothwendig waren. Ja es ist sogar jetzt noch der Antrag, das noch bestehende Kapuzinerkloster zu Schwechat, das doch zur Aushilfe so unentbehrlich ist, aufzulassen.

„15to. Bey den dermalen in Stiften aufgestellten Abbés commendataires würde, wie die Erfahrung leider gezeigt, weder die geistliche Zucht noch das temporale in die Länge bestehen können.

„Dem hiesigen Erzbisthum und einigen anderen Bischöfen hat man auch alle ihre Vorrechte, die sie von undenklichen Zeiten in Rücksicht auf ihre Geistlichkeit genossen, z. B. portionem canonicam, Abhandlungen und üblich gewesenen Taxen, und die ihnen eine Beihilfe zu Unterhaltung des nothwendigen Kanzleypersonals waren, genommen.

„16to. Ich werde Eurer Majestät hier nicht länger überlästig seyn mit dem wichtigen Gegenstande wegen des immer mehr zu befürchtenden Abganges der Geistlichkeit, weil sowohl ich als die andern Bischöfe darüber umständlich die Ursachen angezeigt haben, welche ich mit dem zusammenziehe, daß die Erziehung, die künftigen Aussichten, die Verachtung der Geistlichkeit, sonderbar, da ihr alle Privilegien genommen sind, und vor einem jeden Verwalter und Dorfrichter, er mag seyn Schuster oder Schneider, ja ein Bauer, auch in Personalsachen vor Gericht erscheinen und stehen muß, die Hauptquelle von diesem Abnahme sind.

„17mo. Die Pfarrer werden nebstdeme, daß sie durch die so sehr herabgesetzte Stola an ihren Einkünften sehr hart verkürzt worden und dannoch alle Auslagen tragen müssen, auch noch verhalten die so sehr drückende Religionsfondssteuer zu entrichten.

„Ich übergehe die Ausgelassenheit der Sitten, die öffentliche Verletzung der Kirchen- und sonderbar des Fastengebots an Freytag- und Samstagen, an welchen Tagen sogar in Wirthshäusern keine Fastenspeisen mehr gegeben werden, worüber Eure Majestät von der Polizey die beste Auskunft erlangen können.

„Endlich bitte ich Eure Majestät unterthänigst in Erwägung zu nehmen, daß durch die Vergrößerung der Diözes mir mehrere Mühe, Arbeit und Verantwortung zugewachsen aber keine Belohnungs- und Aneiferungsmittel gelassen worden. Denn die Pfarren, welche die Bischöfe von Passau als Ordinarii vergaben, hat der Hof alle an sich gezogen, dem hiesigen Erzbischof hingegen keine eingeräumet.

„Allergnädigster Herr! Ich habe Eurer Majestät hier nichts anders zu Füßen gelegt, als was ich der Treue, die ich Gott, seiner Kirche, Eurer Majestät und dem Seelenheil dero Unterthanen schuldig bin, angemessen zu seyn erachtet habe. Wien, den 11. April 1790." (Reg. Nr. 679.)

Kaiser Leopold II. hatte bald nach dem Antritte der Regierung die Bischöfe auffordern lassen (so z. B. den Kardinal Migazzi am 9. April 1790 [Reg. Nr. 678]), sie möchten alle ihre Wünsche und Beschwerden in Bezug auf die kirchlichen Einrichtungen vor den Thron gelangen lassen. Daß Kardinal Migazzi von dieser Erlaubniß ausgiebigen Gebrauch gemacht hat, läßt sich leicht denken, weil es in seinem Wesen lag alles auszusprechen, was ihm am Herzen lag und zwar in offener, aufrichtiger und manchmal nur zu breit angelegter Form.

Daß die von Kardinal Migazzi und den anderen Bischöfen erhobenen Beschwerden nicht so bald Berücksichtigung fand, dafür sorgte die Studienhofkommission, die sich auch das Vertrauen des Kaisers Leopold zu erringen gewußt hatte. Und als endlich doch diese Beschwerden erledigt werden mußten, wie wenig wurde ihnen Folge gegeben! Das ersieht man übrigens am besten aus der Hofresolution vom 17. März 1791 selbst. — „Seine Majestät haben sich die Beschwerden der Bischöfe gegen die für öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten, die Büchercensur, Toleranz, Religions- und Kirchenangelegenheiten bestehenden landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen allerunterthänigst vortragen lassen, und nach genauer Erwägung darüber zu entschlüssen geruhet:

„§. 1. In Absicht auf Religion und Sitten.

„Da der Verfall der Religion und Sitten, worüber die Herren Bischöfe so häufige Klage führen, seinen Grund vorzüglich nur in dem Mangel oder der Beschaffenheit des Unterrichts in der Religion und Sittenlehre haben kann, so sollen die Herren Bischöfe dafür sorgen, daß die Kuratgeistlichkeit der Jugend in dem katechetischen Unterrichte reine und richtige Religionsbegriffe auf

eine zweckmäßige Art beybringe, solche auf die Erwachsenen in öffentlichen Predigten und Privatbelehrungen fortpflanze, und durch Aufsicht und moralische Mitwirkung unterstütze und wirksam mache, in welcher Absicht sie die gute Besetzung der Pfarrämter und eine stets rege Wachsamkeit über die Verwaltung der Seelsorge und die Disciplin unter der Geistlichkeit ihres Sprengels zu ihrem Hauptgeschäfte machen sollen.

„§. 2. In Absicht auf den Gottesdienst.

„1. Die Ordnung des Gottesdienstes und der öffentlichen Andacht soll so, wie sie gegenwärtig vorgeschrieben ist, beybehalten und beobachtet werden.

„2. Dieß ist insbesondern auch von den Vorschriften in Ansehung der Prozessionen zu verstehen. Jedoch wäre den Bischöfen gestattet in besonderen Nothfällen und Anliegenheiten Bittgänge auf Verlangen der Gemeinden und auf vorläufige Anfrage in nicht zu großer Entfernung von der Pfarrkirche zu halten.

„3. Die Bischöfe sollen besonders in Städten die Erlaubniß zu Errichtung der Hauskapellen nicht so leicht ertheilen, indem diese Erlaubniß ohnehin nur reichen Personen, welche dann die öffentlichen Kirchen nicht besuchen, zu Theil wird, und zu anderen Mißbräuchen Anlaß gibt.

„4. Wird den HH. Bischöfen überlassen, neue, den verschiedenen Zeiten und Festtägen des Kirchenjahrs angemessene Gebethe und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebethe und Lieder für besondere Betstunden, Bittgänge und Andachten verfassen zu lassen, und zu Bestättigung einzusenden.

„5. Wird ihnen gestattet an Sonn- und Feyertagen nachmittag katechetische Predigten einzuführen und die Litaneyen abhalten zu lassen, insofern dieses nicht der eingeführten Andachtsordnung zuwider ist.

„6. Die Hochämter und Litaneyen können auch mit Instrumentalmusik gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zu deren Bestreitung hinreicht.

„7. Die Bischöfe können die samstägigen Abendandachten auch auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, jedoch ohne Segen, und nur mit einem angemessenen Gebethe und Gesange wieder einführen, sowie ihnen auch

„8. gestattet wird, die Predigt und Danksagungsandacht am letzten Tage des Jahres halten zu lassen.

„9. Die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Bilder und Reliquien, sowie überhaupt die Anordnung des Gottesdienstes stehet den Herren Bischöfen allein zu, wobey ihnen jedoch die gegenwärtigen Vorschriften und Verordnungen unabweichliche Richtschnur seyn müssen, worüber dieselben bey den vorzunehmenden Visitationen ihrer Sprengel zu wachen haben. Sie können zwar nach den Orts-Umständen einige Privatandachten ohne vorläufige Anfrage erlauben, diese dürfen aber die festgesetzte Andachtsordnung nicht verletzen.

„10. Die Bruderschaften bleiben alle abgeschafft, die der Liebe des Nächsten soll allein bestehen, und in jeder Pfarre errichtet werden, zugleich die Stelle der Bruderschaft des heiligsten Altarssacramentes vertretten und das Viatikum zu den Kranken begleiten.

„11. Die landesfürstlichen Verordnungen sollen von nun an nicht mehr in der Kirche von der Kanzel, sondern nach vollendetem Gottesdienste von der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart des Pfarrers vor der Kirche der Gemeinde kundgemacht werden.

„§. 3. In Absicht auf das bischöfliche Hirtenamt.

„1. Über die genaue Beobachtung der Verordnungen vom 12. September 1767 und 20. März 1781, welchen zufolge die päbstlichen Bullen, Breven und Konstitutionen, bevor sie angenommen und bekannt gemacht werden, die landesfürstliche Begnehmigung erhalten müssen, ist

mit Strenge zu halten. Diese Verordnungen beziehen sich aber nicht nur auf die nach der Zeit erschienenen, sondern auf alle auch vorhergegangenen päbstlichen Anordnungen ohne Ausnahme, dergestalt, daß jede ältere Bulle, Konstitution u. s. w., sobald man Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürstliche Begnehmigung erhalten muß, und selbst für angenohmene Bullen dauert die verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anders zur Beobachtung eingeführt wird.

„2. Die Geistlichen müssen so wie die übrigen Staatsbürger in allen, sowohl Civil- als Criminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen, weßwegen es bey der Verordnung vom 11. März d. J., vermöge welcher ihnen die zur allgemeinen Delegation der Ortsgerichte in jedem Kreyße bestimmte nächste Magistrat zu ihren gerichtlichen Behörden angewiesen wurden, sein Verbleiben haben, dagegen stehen die Geistlichen in Ansehung der eigentlich geistlichen Amtshandlungen, der Lehre und Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen, von welchen sie für bloß geistliche Verbrechen mit bloß geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind. Sollten sich aber Geistliche weltlicher Vergehungen schuldig machen und weltliche Bestrafung verdienen, so sind sie den weltlichen Gerichten zu übergeben.

„Die Suspension oder Sequestrirung der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen kann nur durch weltliche Gerichte, und die gänzliche Wegnahme der Pfarren oder Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe mittelst einer aus den Akten zu erlassenden förmlichen Sentenz geschehen.

„3. Die Klagen über die Abnahme der Stolgebühren sollen von den weltlichen Gerichten mit Einverständniß des Ordinariats abgethan werden.

„4. Die Macht, Hülfspriester, Capläne, Cooperatoren, Vikarien von einem Orte auf einen andern zu übersetzen, wenn es die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Seelsorge verlangt, hat der Bischof. Gestiftete und investirte Pfarrer und Pfründner können aber von den Bischöfen ohne vorläufige Einwilligung des Patrons nicht von einer Pfarre auf die andere übersetzt werden.

„5. Die Herren Bischöfe bleiben künftig, wie bisher verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreyßschreiben, die sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistlichen erlassen wollen, wenn sie selbe damit zu etwas verbinden, und wenn dieselben die ganze Diözeß oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Begnehmigung der Landesstellen vor ihrer Ausgabe und Kundmachung zu unterwerfen.

„Die an die Geistlichen künftig zu erlassenden Verordnungen werden unmittelbar an die Herren Bischöfe durch die Regierung und nicht mehr durch die Kreyßämter geschehen. Den Bischöfen wird obliegen solche durch ihre Konsistorien, welche dafür zu haften haben, wörtlich ohne die mindeste Änderung, Zusatz oder Hinweglassung und ohne Verschub zu protocolliren und unverzüglich ihren untergeordneten Geistlichen zur Richtschnur mitzutheilen. Auch den Kreyßämtern sollen diese Verordnungen von der Landesstelle mitgetheilt werden, aber nur zu dem Ende, daß sie dieselben protocolliren lassen und in den Stand gesetzet werden, auf geschehene Anfragen Auskünfte zu geben und die bischöflichen Konsistorien zu kontrolliren.

„6. Die Einsicht in die frommen Stiftungen kann den Bischöfen gewähret werden.

„7. Die Verwaltung des Religionsfonds kann den Bischöfen, da dieß nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden werden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewähret und in dieser Absicht jedem ein Ausweis der für seinen Sprengel angewiesenen Pensionen und Gehalte zur Wissenschaft mitgetheilet werden.

„8. Diejenigen Bischöfe, welche geltende Beweise aufführen können, daß sie Einkünfte, die ihnen von Rechten gebühren, verloren haben, sollen solche zur Untersuchung einsenden.

„9. Um die Kuratgeistlichkeit auf dem Lande nicht mit Taxen zu Gunsten der Landdechante zu beschweren, werden die HH. Bischöfe den Bedacht nehmen, die Dekaneyen oder Vikariate den mit größeren Einkünften versehenen Pfarrern, welche die Kosten leichter zu bestreiten im Stande sind, zuzutheilen und zu verleihen.

„§. 4. In Absicht auf die Verwaltung des Pfarramtes.

„1. Wo geschickte und taugliche Weltprister da sind, sollen keine Ordens- oder Klostergeistliche die Pfarren erhalten, und wenn Mangel an geschickten Weltpriestern ist, oder wenn ein Ordensmann durch seine Fähigkeiten sich besonders auszeichnet, ist auf ihn Bedacht zu nehmen.

„2. Da es billig ist, daß die Seelsorger die Aufsicht über die Verpflegung, Kleidung u. s. w. der unehelichen Kinder haben, und Niemand tauglicher ist, dieses Werk der Barmherzigkeit zu verrichten, als eben sie, so hat es auch bey der sich hierauf beziehenden Verordnung sein Verbleiben. Dagegen sollen

„3. Die Seelsorger an Sonn- und Feyertagen weder von den Richtern noch von den Kreyßämtern vor Gericht geladen, noch in irgend einer anderen Absicht vorgerufen werden.

„4. Um die Kuratgeistlichkeit gegen verächtliche Behandlungen von Seite der anderen Beamten zu schützen, sollen die Länderstellen die Verordnung vom 26. Julii 1782 wiederum geltend machen, und in dieser Absicht die Kreyß- und Wirthschaftsämter anweisen, daß sie wahrgenohmene Gebrechen in der Seelsorge oder verordnungswidrige Handlungen der Seelsorger zuerst bey der geistlichen Behörde, und erst dann, wenn keine Abhilfe erfolgt, der politischen Landstelle anzeigen sollen, mit dem Beysatze, daß ihnen nicht zustehe, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Gränzen zur Abwürdigung des bischöflichen Amtes und zur Kränkung der Seelsorger auszudehnen, sondern die gute Ordnung von ihnen verlange, in politischen Verhandlungen gegen die Kuratgeistlichkeit mit derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, die dem Stande derselben wegen seiner Nützlichkeit und Wichtigkeit gebühret.

„5. Den Kaplänen oder Vikarien, welche ihren Unterhalt aus dem Religionsfond beziehen, soll ihr Gehalt nicht mehr auf die Hand gegeben, sondern den Pfarrern, denen sie Hilfe leisten, mit der Verbindlichkeit zugetheilet werden, daß sie dieselben landesüblich unterhalten, und von ihnen die auf ihren Unterhalt haftenden Verbindlichkeiten verrichten lassen, worüber die bischöflichen Ordinariate zu wachen haben.

„Dabey wird jedoch den Länderstellen obliegen, auf die Anstellung dieser Hilfspriester insoweit aufmerksam zu seyn, daß die vorgeschriebene Zahl derselben weder überschritten noch vermindert werde. Die Benennung der Personen aber stehet dem Ordinariate zu.

„Übrigens hat es bey allen Einrichtungen und Verordnungen, die sich auf die öffentlichen Lehranstalten, die Büchercensur, Religionsduldung, Gottesdienstordnung, das bischöfliche Amt, die Seelsorge, die Klosterzucht beziehen, und durch die Voranstehenden nicht aufgehoben noch abgeändert sind, sein unabänderliches Verbleiben. Wien, den 17. März 1791. F. v. Kreßl m. p. Adam Dionyß v. Gröller m. p.“ (Reg. Nr. 699.)

Es hatte also bei den kirchlichen Gesetzen Kaiser Joseph II. „sein unabänderliches Verbleiben“, wie sich die Hofresolution ausdrückte, denn abgeändert wurde durch dieselbe an den bestehenden Verordnungen nur sehr wenig. Ganz sonderbare Sachen blieben aufrecht erhalten, z. B. die Bestätigung der „Gebethe und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst“ durch die weltliche Behörde. Es wurden katechetische Predigten und Litaneien erlaubt, aber gleich die Einschränkung beigefügt: „insoferne dieses nicht der eingeführten Andachtsordnung zuwider ist. Die samstägigen Abendandachten und der Dankgottesdienst waren wohl kein großes Zugeständniß; ebensowenig die Erlaubniß für die Bischöfe „Privatandachten“ gestatten zu dürfen, sowohl die Auswahl der zu verehrenden Bilder und Reliquien, wobei sofort wieder eingeschärft wurde, „daß ihnen die gegenwärtigen Vorschriften und Verordnungen unabweichliche Richtschnur seyn müssen“; außerdem dürfen die etwa erlaubten Privatandachten die festgesetzte Andachtsordnung nicht verletzen.“

Über das Kirchengut hat eigentlich nur die weltliche Behörde zu entscheiden, darum kann einem Geistlichen seine Pfründe nur durch das weltliche Gericht genommen werden und den

Bischöfen wird nur ein Einblick in die frommen Stiftungen gewährt, während ihnen die Verwaltung des Religionsfonds nicht zugestanden wird, „da dieß ihre Sache nicht ist“; sie erhalten nur einen Ausweis der Pensionisten „zur Wissenschaft“.

Die Kreisämter werden angewiesen, zu kontroliren, ob die Bischöfe die Aufträge der Regierung ausführen.

Kardinal Migazzi war durch diese unerwartete Erledigung seiner Vorstellungen, Bitten und Beschwerden nicht wenig überrascht, ja gekränkt, da er sich doch mehr Zugeständnisse erwartet hatte, als ihm durch den ungünstigen Einfluß der Hofkommission zu Theil wurden. Er beklagte sich daher ausführlich und bitter in einer Vorstellung an den Kaiser am 28. Juli 1791, worin er die Resolution vom 17. März 1791 eingehend besprach. Es spricht zugleich eine große Wehmuth aus dieser Eingabe über die erlebte Enttäuschung. Diese Eingabe lautet:

„Allergnädigster Herr! Eure Majestät haben beim Antritte Allerhöchst dero glorreichsten Regierung den Bischöfen Ihrer k. k. Staaten die Erinnerung zugehen lassen, wie Höchstselbe allermildestens erlaubten, daß sie die Beschwerden, die sie gegen manche unter der Regierung Se. Maytt. des verstorbenen Kaysers Höchstseligen Gedächtnisses in Kirchen- und geistlichen Sachen erlassenen Verordnungen allenfalls haben möchten, sammt den Abhilfsmitteln gehorsamst überreichen dürften.

„Nachdem ich meines Orts diese gnädigste Willensmeinung befolget, vor den Thron Eurer Majestät meine Beschwerden gebracht, die Abhilfsmittel angezeigt, und um deren Abhilfe und Zurücksetzung auf den vorigen Stand gebeten, erfolgte endlich unterm 17. März d. J. eine höchste Entschließung, die zwar einige unbeträchtliche Abänderungen erlaubt, im Wesentlichen aber alle jene Einrichtungen und höchste Verordnungen in Ansehung der öffentlichen Lehranstalten, des Ehepatentes, der Büchercensur, der Toleranz, der Gottesdienstordnung, des Hirtenamts und der Klosterzucht gutheißt und bestätiget, um deren Aufhebung und Zurückführung auf den vorigen Stand die Bischöfe Eurer Majestät mit so dringenden Bitten anlagen. Und zwar gleich im Eingange dieser höchsten Entschließung

„§. I. In Absicht auf Religion und Sitten

wird die Ursache des von den Bischöfen so wahrhaft als traurig geschilderten Verfalls der Religion und Sitten gerade auf die Bischöfe und ihre Unterhirten zurückgewälzet und ihnen zur Last gelegt, daß dieser Verfall nur in dem Mangel oder der Beschaffenheit des Unterrichtes in der Religion und Sittenlehre seinen vorzüglichen Grund haben könne, wodurch also die gesammten Bischöfe und ihre untergeordnete Kuratgeistlichkeit überhaupt einer Saumseligkeit in Erfüllung ihrer Hirtenpflichten, oder als wären sie ihrem Amte nicht gewachsen, beschuldiget, und beschämet werden.

„Diese Zumuthung muß nothwendig der Empfindsamkeit der Bischöfe und Seelsorger, denen ihr Gewissen keinen ähnlichen Vorwurf macht, sehr nahe treten.

„Hätten etwa die Bischöfe bey Führung ihrer einstimmigen Klagen wider das Sittenverderbniß und Verfall der Religion unterlassen, die Quellen anzuzeigen, woher all dieß Unheil rühre; hätten sie zu deren Hindanhaltung keine Mittel vorzuschlagen gewußt, so dürfte dieser Vorwurf und der Wahn, als sey dieß alles eine Folge des Mangels an gutem Unterrichte, für sie weniger kränkend seyn. Allein sie haben die Ursachen nach ihren Pflichten ohne Zurückhaltung aufgedecket, und sie durften sich nur zur Bestätigung ihres Angebens auf die tägliche Erfahrung berufen, daß Sittenlosigkeit, Verachtung der Religion, Freydenkerey und alle die unseligen Folgen, die selbe nach sich ziehen, ganz andere Quellen haben, und unter anderen hauptsächlich daher kommen, weil die Einführung und Verbreitung solcher Bücher gestattet ward, die nicht nur die katholische, sondern alle christlichen Religionen zu untergraben, verächtlich und lächerlich zu machen

suchen, manche aber darunter, wie eines Voltaires und dergl. in dem Gehirne der Leser einen Freyheitsschwindel erzeugen, der sie gegen göttliche und menschliche Anordnungen betäubt und hinreißt; und daß man keine Vorsichten angewendet, daß derley Bücher dem Pöbel, dem Landvolke und der unerfahrnen Jugend nicht zu Gesicht kommen, sondern solche ihnen vielmehr in die Hände zu bringen getrachtet, und was noch mehr ist, die schädlichen Werke Voltaires auch gegen das Verbot Sr. Majestät des Kaisers höchstseligen Angedenkens auflegen und verkaufen lassen, anbey auch besorget gewesen, den Schülern vorzüglich solche Werke als Lehr- und Lesebücher anzuempfehlen und vorzulegen, deren Verfasser Akatholiken sind unter dem unredlichen Vorwande, als gäbe es keine so lehrreiche und zweckmäßige Bücher von Schriftstellern unserer katholischen Religion verfasset. Zu gleicher Zeit kann nicht unbekannt seyn, daß akatholische Verfasser sich nicht selten hämische und bittere Ausfälle auf unsere Religion, wo sich immer eine Gelegenheit anbiethet, erlauben, dahingegen die Lehre, zu der sie sich bekennen, als ein Gegenstück und zum Muster aufstellen. Fast allzeit aber bringt die Lesung solcher Bücher die Wirkung hervor, daß durch die Fallstricke des schmeichelnden und blendenden Vortrags in den Seelen junger oder anderer unerfahrner Leser ein gewisser Eindruck, Geschmack und Anhänglichkeit zu den Verfassern und Vorliebe zu ihrer Lehre zurückbleibe. Bei den lateinischen und höheren Schulen aber hat sich die Lektüre solcher Bücher noch mehr verbreitet. Überdieß befanden sich auf der hohen Schule manchmal öffentliche Lehrer, die sich nicht scheueten, die katholischen Lehrsätze anzutasten, denselben ganz entgegengesetzte Meinungen aufzutischen und in ihren mündlichen und schriftlichen Vorträgen ihre minder katholischen Grundsätze zu enthüllen.

„Zum öftern hatte ich Sr. Maytt. höchstseligen Andenkens hierüber meine Vorstellungen allunterthänigst überreicht, die Werke einiger hiesiger Lehrer und anderer Autoren beygeschlossen.

„In gegenwärtigen betrübten Zeiten, wo ein großer Theil über alle göttliche und menschliche Anordnungen sich hinwegsetzt, und sich nach einer übel verstandenen Freyheit, oder besser zu sagen, Zügellosigkeit sich sehnet, ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß der Jugend in der Schule Ehrfurcht für Religion, Folgsamkeit gegen die Gesetze und Liebe zur Tugend eingepräget, und daher die vorigen Mittel dieß zu bewirken, wieder angewendet werden.

„Unter diese Mittel gehöret unstreitig eine sorgfältige Anführung zur Frömmigkeit, die die Lehrer durch öftere Ermahnungen und Sittenlehren der ihnen anvertrauten Jugend beyzubringen, und Sittenlosigkeit und Muthwillen von selber zu verbannen beflissen seyn müssen.

„Die vorhin eingeführten geistlichen Übungen machten auf das Herz junger Seelen großen Eindruck, sie belebten den Eifer zur Tugend. Von so ein als andern war es eben zu einer Zeit abgekommen, als die Schmähsucht wider Religion und ihre Diener mit einer kühnern Stirne auftrat und die dermaligen Afterphilosophen, die sich den Namen Aufklärer beilegen, der wahren christlichen Aufklärung Freydenkerey und Unglauben unterschieben, Frömmigkeit aber, Gottesfurcht und Anhänglichkeit für Christuslehre mit Bigotterie und Fanatismus öfters brandmarken.

„Ebenso wurde fast keine Gelegenheit sowohl in Gesprächen als auch in gedruckten, unter alle Gattungen von Menschen verbreiteten Blättern unbenützt gelassen, um das Haupt der Kirche, die Bischöfe, die Geistlichkeit, die Ordensmänner herabzusetzen und verächtlich zu machen.

„Man schilderte in den häufig cirkulirenden Broschüren die evangelischen Räthe und Gelübde als eine die Rechte der Natur schändende Schwärmerey, ungehindert sie von dem Urheber und Stifter unserer alleinseligmachenden Religion selbst anempfohlen worden, und suchte dadurch der Jugend einen Abschen und Haß gegen die von der Kirche gutgeheißenen geistlichen Orden und den Cölibat einzuflößen.

„Statt den heilsamen Ermahnungen und Lehren der Diener des Altars Eintritt in das Herz zu gestatten, schimpfte man vielmehr auf sie und machte ihre Absichten verdächtig. Der Staat

selbst hat, wie leider die Erfahrung bestätiget, von dieser Denkensart, wenn sie allgemeiner wird, die bösesten Folgen zu befahren.

„Nicht also in dem Mangel des Unterrichts oder der Beschaffenheit desselben, sondern in den vorhin angezeigten und nun wiederholten Ursachen liegt der Grund der Irreligion und Sittenlosigkeit, und daher kommt es auch, daß der größte Theil der Leute beym Vortrage des Wortes Gottes sich das ganze Jahr nicht einfinde. Und wenn auch die Prediger den Nutzen, den sie einsmals verschafften, nicht mehr hervorbringen, so haben diese so wenig als die Bischöfe Schuld daran. Heften- und Broschürenschreiber gaben sich alle Mühe, bey dem Volke die eifrigsten Prediger abzuwürdigen und lächerlich zu machen, daß es kein Wunder ist, wenn diese wenig Glauben und Vertrauen mehr finden. Dahingegen verschwendeten sie das Lob auf solche Prediger, die ganz nach ihnen gestimmet waren, und nahmen sie in öffentlichen Schutz gegen die Bischöfe, die ihnen gründliche Ausstellungen machten, und denen es allein zukam, sie zu beurtheilen.

„Überhaupt führen die Seelsorger auf dem Lande die Klage, daß nicht nur von Erwachsenen sondern auch von Kindern sehr wenige bei dem katechetischen Unterrichte erscheinen, und daß selbe hiezu anzuhalten manche Dominien und weltliche Obrigkeiten nicht die Hand biethen oder wenigstens nicht genug wirksame Mittel ankehren.

„Endlich verlor die Ehrwürdigkeit des geistlichen Standes und dessen Schätzung bey dem Volke und besonders bey dem Landmanne ungemein viel dadurch, daß sie den Seelsorger mit dem Schwarm des niedrigsten Pöbels und der Bauern vermischt, vor dem gemeinen Ortsrichter vor Gericht stehen und gleicher Behandlung ausgesetzt sahen, da dieser vorhin wie der adeliche und Militärstand von unerdenklichen Jahren hier seine eigene Gerichtsbehörde hatte. Sie fanden daher diesen Stand vor dem ihrigen nicht mehr ehrwürdiger; sie konnten sich nicht überzeugen die vorzügliche Achtung und das unbedingte Zutrauen in geistlichen Sachen schuldig zu seyn, von welchem doch meistens der gute Erfolg des geistlichen Unterrichtes und Lehre bey dem gemeinen Manne abhängt.

„Eure Majestät haben zwar durch eine allerhöchste Entschließung vom 11. März d. J. die Geistlichkeit von der Gerichtsbarkeit der Ortsrichter enthoben, und ihnen die nächsten Magistrate zu ihren Richtern angewiesen, wodurch manchen Ortsrichtern die Gelegenheit benommen ist, ihre geistlichen Hirten, wie bis itzt beschehen, zu necken und herabzusetzen; aber dadurch haben sie ihren uralten privilegirten Gerichtsstand nicht wieder erhalten.

„Gleichwie ich nun Eurer Majestät für diese Milderung den gehorsamsten Dank abstatte, so bitte ich zugleich, Allerhöchstselbe wollen der Geistlichkeit ihr forum privilegiatum allergnädigst wieder eingestehen, welches sie nach den kanonischen Rechten sowohl als nach den österreichischen Landesverfassungen und uralten Gewohnheiten genossen haben.

„In der gedachten höchsten Hofentschließung wird zwar den Bischöfen eingeprägt, dafür zu sorgen, daß die Kuratgeistlichkeit der Jugend in dem katechetischen Unterrichte reine und richtige Religionsbegriffe auf eine zweckmäßige Art beybringe und auf die Erwachsenen fortpflanze; allein das Mittel, diesen Endzweck zu erreichen, wird denselben nicht wieder eingeräumet. Es bleibt nämlich das ganze katechetische Fach der der geistlichen Hofkommission untergeordneten Normalschuldirektion noch immer ausschließungsweise überlassen. Katecheten und zur Seelsorge sich bildende Geistliche müssen daselbst ihren Unterricht und die Art zu katechisiren einholen. Wie können also Bischöfe wachen, daß der katechetische Unterricht mit reinen und richtigen Begriffen und auf eine zweckmäßige Art verbunden werde, wo weder eines noch das andere von ihrer Leitung abhänget?

„Bey Errichtung der Normalschulen unter der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia war der katechetische Unterricht nicht nur gänzlich den Bischöfen unterworfen, sondern es waren auch zwey Konsistorialräthe einer der wiener-, der andere der passau-Diözes bey der Kommission

angestellet, die alles, was bey selber vorging, einsehen und auch dabey ihre Stimme hatten, und allenfalls hievon ihren Bischöfen Anzeigen und Berichte erstatten konnten. Dermalen aber stehet jedem Oberaufseher frey, eine Abänderung in der Art zu katechisiren ohne Vorwissen des Bischofs vorzunehmen. Der Unterricht in der christkatholischen Lehre (der Katechismus) ist das Unterpfand des Glaubens, welches unmittelbar den Bischöfen von Jesu Christo anvertraut ist; die Art also, wie dieser Unterricht zu ertheilen sey, ist nicht weniger ein hievon untrennbarer und wesentlicher Theil des bischöflichen Hirtenamtes, und doch wird die Art zu katechisiren, dann die Aufsicht und Anstellung der Lehrer im katechetischen Fache ganz allein von einer weltlichen Kommission geleitet, von deren Beurtheilung die Aufstellung, Absetzung und Beförderung der katechetischen Lehrer abhängt. Bischöfe, denen dieß Recht allein zukömmt, müssen sich dabey bloß leidend verhalten, haben keinen Einfluß, ihre Betrachtungen, die sie manchmal hierüber anzustellen verpflichtet sind, werden nicht geachtet.

„Auch wird den Bischöfen die gute Besetzung der Pfarrämter anempfohlen. Aber eben die Bischöfe haben nach den bestehenden Vorschriften, an der Auswahl mehr oder weniger tüchtiger Seelsorger den wenigsten Antheil, da sie den Patronen in alleiniger Rücksicht auf die oft sehr zweideutige Concursprüfung alle, wenn sie nur in selber den Examinatoren Genüge geleistet, vorschlagen müssen, ohne die sonstigen Umstände in Erwägung zu ziehen, ob etwa nicht dieser oder jener vor andern einen Vorzug verdiene, dieser oder jener für den Standort der Seelsorge, von dem die Frage ist, wegen seiner Leibs- und Gemüthsbeschaffenheit mehr oder weniger tauglich sey.

„Bischöfe sollen nach eben dieser höchsten Verordnung sich es zum Hauptgeschäfte machen, über die Disciplin der Geistlichkeit stets wachtbar zu seyn, wie können sie aber auf ihre Geistliche ihre Wachsamkeit verbreiten, wenn die Gebrechen derselben, die meistens beim weltlichen Richter angebracht und untersucht werden, nur zu selten zu ihrer Wissenschaft gelangen? Aber auch jene Mittel sind dermalen den Bischöfen benommen, wodurch sie ihre Kuratgeistlichkeit durch Belohnungen und Beförderungen zum Wetteifer aufmuntern könnten.

„Es wird §. 3tia ad Nr. 2 ausdrücklich verordnet, daß über weltliche Verbrechen und Vergehungen der Geistlichen nur der weltliche Richter zu erkennen habe; dadurch wird einerseits ihr Stand, der besonders auf dem Lande, einer vorzüglichen Achtung genießen soll, herabgewürdigt, andererseits aber erlangt der Bischof keine Wissenschaft von den Sitten oder Gebrechen seiner Geistlichkeit. Die bloß geistlichen Bußen aber, die noch den Bischöfen bey ihrer Geistlichkeit für bloß geistliche Verbrechen überlassen bleiben, sind nicht zureichend; sie bestehen in geistlichen Übungen und Suspensionen von Amtsverrichtungen; letztere kann der Bischof nicht so leicht verhängen, weil aus Mangel nöthiger Hilfspriester inzwischen die Seelsorge Versäumniß und Nachtheile erlitte; erstere aber können eben ganz leicht vereitelt werden, weil man den Seelsorger aus erstgehörter Ursache die Exercitien außer seinem Pfarrorte bey einem anderen Pfarrer oder in einem Kloster zu machen nicht verhalten kann.

„§. II. In Absicht auf den Gottesdienst.

„Ad Imum. Wenn doch die dermalige Ordnung des Gottesdienstes und der öffentlichen Andacht beybehalten werden muß, obwohl die Bischöfe zu manchen Abänderungen geltende Beweg-ursachen anbrachten, und obschon die Einrichtung der Andachten und Ordnung des Gottesdienstes seiner Natur nach von dem Gutachten und der Bestimmung der Bischöfe abhängt; so dürfte doch wenigstens auf dem Lande der Unterschied, der zwischen Städten und Märkten bestehet, aufgehoben und letztere (wenn im Orte mehrere Geistliche sind) den ersteren gleichgehalten werden. Denn es gibt meistens, besonders landesfürstliche Märkte, die eine größere Seelenmenge, und auch ebenso viele, wo nicht selten noch mehrere, die unter der Woche ihrer Andacht obwarten können, zählen;

und dieß war bisher der einmüthige Wunsch der größeren Märkte. Ebenso könnte die Erlaubniß, am letzten Tage des Jahres ein Dankamt und Predigt abzuhalten, auch für den Charfreitag und Allerseelentag jenen Pfarreien, wo es vorhin gewöhnlich war, oder ausdrücklich anverlangt würde, ertheilet werden.

„Ad 2dum. Die Erlaubniß, daß in besonderen Nothfällen und allgemeinen Anliegenheiten auf Verlangen der Gemeinden Bittgänge, jedoch auf vorläufige Anfrage angeordnet werden dürfen, wird doch nicht auf den Sinn zu beschränken seyn, daß es eben für alle Gegenden Nothfälle seyn müssen; denn in diesem Falle würde sie wenig nützen, weil meistens eine außerordentliche Tröckne oder Regen, zu deren Abwendung auf einen Bittgang angetragen wird, sich nicht überall gleich, sondern nur in dieser oder jener Gegend einstellet. Bis aber auf Anfrage der Ordinarien der Bescheid von den höheren Stellen herablanget, wird das Landvolk wohl mit Ungeduld warten, und nicht selten das Verderbniß ihrer Früchte einer solchen Verzögerung beymessen.

„Ad 9num. In dieser Verordnung wird zwar nicht verkennet, daß die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Bilder und Reliquien, und so auch die Anordnung des Gottesdienstes überhaupt den Bischöfen zustehe; allein die gleich beygerückte Beschränkung macht, daß diese Macht der Bischöfe ganz vereitelt werde und nicht wirken könne; denn wenn alle diesfalls bestehende landesfürstliche Vorschriften und Verordnungen, nicht minder die festgesetzte Andachtsordnung, wie anbefohlen wird, zur unabweichlichen Richtschnur genommen werden müssen, so findet der Bischof keinen Fall übrig, in welchem er die ihm im Anfange dieses §phi. nicht abgesprochene Macht ausüben kann. Die Bischöfe finden es nicht vereinbarlich etwas selbst anordnen zu können, und dabey sich lediglich nach den für alle Fälle schon bestehenden landesfürstlichen Vorschriften halten zu müssen.

Ad 10mum. Die allgemeine Bruderschaft der Liebe des Nächsten ist durch vorhergegangene landesfürstliche Verordnungen bereits überall eingeführet, so daß selbe keiner neuen Einführung, wie itzt anbefohlen wird, bedarf. Man hat wenigstens um die Beylassung der Bruderschaft des allerheiligsten Altarssacramentes, als der ältesten und vorzüglichsten aus allen übrig bestandenen und nun ganz aufgehobenen Bruderschaften gebeten, allein es erfolgte die höchste Entschließung, daß alle Bruderschaften abgeschafft bleiben, die der Liebe des Nächsten allein bestehen und zugleich die Stelle der Bruderschaft des hochheiligen Altarssacramentes vertreten solle.

„Allein, wenn Eure Majestät die letztere Bruderschaft, wie es scheint, nicht so, wie alle übrigen ganz abgeschafft haben wollen, dürfte auch allergnädigst erlaubt werden, daß selbe für sich allein, wie vorhin bestehe, und nicht der ersteren der Nächstenliebe untergeordnet werde; denn durch diese Unterordnung oder Einverleibung verschwindet ihr ganzes Dasein. Überhaupt haben die Bruderschaften dem Staate keinen Nachtheil, wohl aber, wo nicht unmittelbar (doch mittelbar) einigen Nutzen verschaffet; denn meistens Leute der letzten Klasse brachten an Sonn- und Feiertagen einige Stunden im Beten und Anhörung der Sittenlehre zu, die sie itzt unnütz oder wohl gar zum Nachtheil ihres zeitlichen und Seelenheils verschwenden. Es ist nur zu bedauern, daß so wie diese, und folglich manche Arten das Volk in der Andacht und Frömmigkeit zu erhalten, aufgehoben wurden, im Gegentheile mehrere Schauspiele entstunden, Erlustigungsörter und alle Gattungen von Ergötzlichkeiten vermehret wurden, wodurch der Hang zum Müßiggange und Schwelgereien mehrere Nahrung fand, da hingegen die Gelegenheiten, die die Sitten und Religion beförderten, seltener gemacht wurden.

„Ad 11mum. Die Gegenwart des Pfarrers bey der von der weltlichen Obrigkeit nach vollendetem Gottesdienste vor der Kirchthüre zu beschehen kommenden Kundmachung der landesfürstlichen Verordnungen ist einestheils unnöthig, weil derselbe alle derley Verordnungen ohnehin zu seiner Wissenschaft und Eintragung in das Protocoll erhält, anderntheils für ihn aber sehr beschwerlich,

weil er vom Predigt= und Amthalten noch ganz erhitzet, in der freien, manchmal feuchten oder kalten Luft einige Zeit lang verweilen müßte; bisweilen hat er auch nach dem Gottesdienste Beicht zu hören oder Abzuspeisen. Daher wird gebeten, ihm seine Gegenwart nachzusehen.

„§. III. In Absicht auf das bischöfliche Hirtenamt.

„Ad 2dum. Die Geistlichen müssen in allen, sowohl Civil= als Criminalhandlungen unter dem weltlichen Richter stehen.

„Der adelige, der Militär= und der geistliche Stand hatte vorhin immer seinen privilegirten Gerichtsstand. Bey dem ersteren wird dieser, wie vorhin belassen, nur dem geistlichen wird er abgenommen, und den übrigen nicht privilegirten Staatsbürgern gleichgehalten. Die Begünstigung, welche die Landesfürsten dadurch diesen drei Ständen angedeihen lassen, gründet sich theils auf die Verdienste, theils auf die vorzügliche Achtung, die die übrigen Bürger diesen Ständen schuldig sind, und auf welche die Gesetzgebung durch Verleihung besonderer Gerichtsstände die übrigen Bürger desto aufmerksamer zu machen die Absicht hatte. Nun wird der geistliche Stand allein, bei noch obwaltenden nämlichen Beweggründen und ohne sein Verschulden mit dem übrigen Haufen vermengt und in die Klasse des letzten Standes hinabgeworfen; und doch ist eben der geistliche Stand, man mag auf seine Berufsgeschäfte oder auch nur auf den Nutzen, den er dem Staate bringt, das Augenmerk richten, den ersteren zweyen wo nicht vorzuziehen, wenigstens nicht nachzusetzen.

„Die Geistlichen sind es, die sich der Gottmensch zu seinen gesalbten Dienern gewählet hat, die sein heiliges Wort und die hinterlassene geoffenbarte Religion verkündigen, die Gewissen der Gläubigen binden und auflösen, und sie zur künftigen ewigen Glückseligkeit vorbereiten und leiten.

„Diese sind es, die dem Volke echte Begriffe von dem Gehorsame, den er dem Landesfürsten und seinen Gesetzen schuldig ist, beybringen, Folgsamkeit, Duldung, gesellschaftliche Verträglichkeit und andere Bürgertugenden einflößen. Diese sind es, die ohne einen Unterschied der Menschen zu machen, oder den geringsten auszuschließen, jedem Alles werden, für Jeden, wenn es erforderlich ist, Gesundheit, Vermögen, Leben aufopfern müssen. Und diesem ehrwürdigen Stande allein wird sein uraltes privilegirtes Forum abgenommen und sogar den Bischöfen anbefohlen, wenn ein Geistlicher bey ihnen angeklagt worden und der Bischof findet, daß es ein weltliches Vergehen sei, derselbe diesen dem weltlichen Gerichte zur Bestrafung übergeben soll.

„Endlich wird sogar die Entsetzung von der Pfarre dem Erkenntniß des weltlichen Richters überlassen; und hat derselbe dem Bischofe die Entsetzung lediglich zur Wissenschaft mitzutheilen. Diese Verordnung steht mit allen geistlichen Rechten und hierarchischen Ordnung im Widerspruch: Canonice investitus nonnisi canonice privari potest beneficio.

„Ad 6tum. Wird die Einsicht in die frommen Stiftungen den Bischöfen gewähret. Es haben aber auch Se. Maytt. Joseph der Zweyte den Bischöfen diese Einsicht niemals verwehret, vielmehr wurden Bischöfe vor Errichtung geistlicher Stiftungen immer um ihr Gutachten befraget. Unter der höchstseligen Kaiserin aber war bei der milden Stiftungshofcommission noch ein von dem Erzbischofe abgeordneter Geistlicher beygesessen und wurden ihm auch die Protocolle zur Einsicht mitgetheilet.

„Ad 7mum. Die Verwaltung des Religionsfondes kann den Bischöfen, da dieß nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewähret werden.

„Der Religionsfond hat mit der Einziehung so vieler Stiftungscapitalien zugleich die Verbindlichkeit so mancher geistlichen Stiftung übernommen. Es scheint daher nichts billiger zu seyn, als daß Bischöfen die Einsicht gestattet werde, ob die Verbindlichkeiten geistlicher Stiftungen und auf jene Art, wodurch dem Willen der frommen Stifter Genüge geleistet werde, vollzogen, und dergestalt verwendet werden, damit man sich bey Gott nicht dafür verantwortlich macht. Man

hat zwar alle Achtung für die Buchhaltereyen, unter deren Leitung die Übertragung der Stiftungen von einer Kirche auf die andere u. dgl. geschehen; allein die Einsicht und das Gutachten der Bischöfe soll hievon niemals ausgeschlossen seyn.

„Weiters geruhen Eure Majtt. allergnädigst in Betrachtung zu ziehen, daß Bischöfe, Capitel, Stifte und Klöster, vorhin auch jeder Pfarrer ein so namhaftes fast über ihre Kräfte steigendes Quantum zum Religionsfond beytragen müssen, und dennoch sollen sich diese um die Verwaltung desselben nicht bekümmern dürfen.

„Bey Errichtung desselben wurde allgemein verbreitet, daß die eingezogenen geistlichen Güter überflüssig hinreichend seyen, die neuerrichteten Pfarreyen und Seelsorgen davon zu unterhalten; und kaum verflossen einige Jahre, so zeigte sich schon auf allen Seiten, während daß die Pensionen der aufgelassenen Geistlichen durch erfolgte Todfälle, oder anderweitige Unterbringungen immer kleiner wurden, ein großer Abgang, welchen zu ersetzen, zu dem außerordentlichen und sehr lästigen Mittel die Zuflucht genommen wurde, daß die übrigen Geistlichen 7½ Pcto. nicht nach ihrem gegenwärtig verminderten und wirklich genießenden, sondern von ihren vormals genossenen Einkünften nach den 1782er Fassionen beysteuern mussten, daß also ein Theil dieses Lehrstandes zum Unterhalt des andern neuerrichteten concurriren musste, wo doch der Geistliche ohnehin mit Steuern überladen ist, die den Weltlichen nicht treffen. Der geistliche Stand hat nämlich nachfoldende Steuern zu entrichten, an welchen kein anderer Stand etwas beyträgt, als: Religionsfonds-, Fortifikations-, Allumnatikums- und Erbsteueräquivalents-Steuer, und bey allen diesen Abgaben der Geistlichkeit nimmt die Armuth zu derselben in ihren Nöthen zuerst ihre Zuflucht und erwartet von ihr Unterstützung und Linderung.

„Ad 8vum. Diejenigen Bischöfe, welche geltende Beweise aufführen können, daß sie Einkünfte, die ihnen von Rechten gebühren, verloren haben, sollen solche zur Untersuchung einsenden.

„Daß das Erzbisthum von den Verlassenschaften seiner Geistlichen vormals die portionem canonicam und das mortuarium, dann die primos fructus, Installations- und andere Kanzleitaxen, und zwar mit allerhöchster landesfürstlicher Bewilligung und festgesetzter Bestimmung bezogen, ist ohnehin bekannt, so daß es auf einen Beweis gar nicht ankömmt; daß ihnen aber alle diese Einkünfte von Rechten gebührten, ist ebenfalls außer Zweifel, weil sich selbe auf allerhöchste Bewilligungen fußten, und Bischöfe a longissimo tempore dieselben genossen. Die Schadloshaltung aber kann auf keine andere Art erwirket werden, als wenn dem Erzbischofe alle diese Gebühren wieder zugestanden werden.

„Ad 9num, daß nur allzeit solche Pfarrer zu Dechanten befördert werden sollen, die vermöglichere Pfründen genießen, und folglich die Lasten, ohne selbe auf ihre Pfarrer zu vertheilen, tragen können, kann nicht allzeit in Erfüllung kommen. Denn bey Verleihung dieses Amts muß hauptsächlich auf Geschicklichkeit und Thätigkeit das Augenmerk gerichtet werden; nun geschieht es aber nicht selten, daß eben bey demjenigen, der eine Pfarre mit geringen Einkünften besitzet, sich diese Eigenschaften vereinbaren. 2tens ist eine anderweitige höchste Verordnung vorhanden, vermög welcher die Beförderung zum Dechant als eine Belohnung für ausgezeichnete Verdienste anzusehen und folglich dem verdientesten ertheilet werden soll; und endlich 3tens haben die Landpfarrer, es möge ihr Dechant eine fette oder schmale Pfründe besitzen, immer die nämlichen ohnehin sehr kleinen Unkosten auf das Botenlohn des Decanatsboten für die Zustellung der Decreten mit 9 kr. für die Meile zu bestreiten.

„§. IV. In Absicht auf die Verwaltung des Pfarramtes.

„Wo geschickte und taugliche Weltpriester da sind, sollen keine Ordens- oder Klostergeistlichen die Pfarren erhalten.

„Hierüber glaubt man folgende Betrachtung verdiene in Überlegung genommen zu werden. Vorhin wurden Klostergeistliche sehr selten, und nur in außerordentlichen Fällen zur Seelsorge angestellet. Als unter der Regierung Joseph des Zweyten die Seelsorgerstellen um viele vermehret wurden, der Nachwachs der Weltpriester aber jährlich abnahm, war es Nothwendigkeit, die Klostergeistlichen zu Hilfe zu nehmen. Viele trugen sich freiwillig an, noch mehrere aber mussten mit ernsten Befehlen angehalten werden, die Cooperatorsstellen auf dem Lande in Ermanglung der Weltpriester zu versehen, so daß über hundert Klostergeistliche dermalen bey der Seelsorge in dem Wiener Kirchensprengel allein angestellet sind. Wenn nun diese statt der Weltpriester durch mehrere Jahre her als Cooperatoren eifrige Dienste leisten; wenn die ihnen zugesicherte Hoffnung, daß sie ebenso, wie Weltpriester seinerzeit zu Pfarren gelangen können, ihren Fleiß und Eifer zu verdoppeln anspornte, so würde dieser gar bald erkalten, und sie würden in die Versuchung gerathen, zu glauben, daß, weil man es nicht für Pflicht ansieht, ihnen das gemachte Versprechen zu halten, und Verdienste ohne Rücksicht auf den Stand zu belohnen, auch sie nicht schuldig seien, der Seelsorge weitere Dienste zu leisten, sondern in ihre Klöster, und zu dem Institut, welchem sie sich bey dem Eintritte in den Orden gewidmet haben, zurückzukehren; es würde ihnen auch nicht schwer fallen, Entschuldigungen, allenfalls auch medizinische Zeugnisse über ihren geschwächten Gesundheitszustand und Untauglichkeit zur ferneren Seelsorge beyzubringen, sobald sie in Erfahrung bringen, daß sie erst dann auf Pfarreien gelangen können, wann keine Weltpriester mehr vorhanden sind, und da wegen des dermaligen Mangels hinlänglicher Priester zur Seelsorge, vielmehr dahin fürzudenken ist, wie man auch die in Klöstern noch übrigen anspornen kann, daß sie sich der Landseelsorge widmen, so würde die Bekanntwerdung dieser Verordnung nicht nur diese, sondern auch die schon ausgestellten Cooperatoren von der Seelsorge abschrecken, zu geschweigen, ob es der Billigkeit, wie man schon vorher erwähnt hat, angemessen, Klostergeistliche von Pfarreien auszuschließen, die sich in der Seelsorge Verdienste erworben, alle sonstigen Eigenschaften besitzen, und bisher sich so eifrig verwendet haben.

„Ad 3tium. Daß Seelsorger an Sonn- und Feyertagen nicht vor Gericht geladen werden sollen, ist nothwendig, weil sie sonst ihr Hirtenamt vernachlässigen würden; und daher nichts billiger, als daß sie wie jeder andere Bürger an den dem Herrn geheiligten Tagen von der Erscheinung bey Gerichten &c. enthoben seyen.

„Am Ende dieser Verordnung erklären Eure Maytt., daß es bey allen Einrichtungen und Verordnungen, die sich auf die öffentlichen Lehranstalten, die Büchercensur, Religionsduldung, Gottesdienstordnung, das bischöfliche Amt, die Seelsorge, die Klosterzucht beziehen, und durch die gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben oder abgeändert sind, sein unabänderliches Verbleiben haben soll. Da aber durch die gegenwärtige Verordnung im Wesentlichen gar nichts von allem dem, was vorhin bestand, abgeändert wird, so bleiben alle Beschwerden und Vorstellungen der Bischöfe ohne Abhilfe, und sie können nicht umhin, Eurer Majestät ihre Bitten wiederholt vorzutragen.

„Ebenso wird auch das Ehepatent nicht widerrufen noch durch das neue Patent vom 22. Hornung dieses Jahres im Wesentlichen etwas zur Beruhigung der Bischöfe abgeändert. Es bleibt in Ehesachen noch immer der weltliche Richter mit Ausschließung des geistlichen Richterstuhls, ungehindert Ehesachen unter dem Gesichtspunkte eines Sacramentes keinen andern als den bischöflichen Richter erkennen können. Christus hat durch die Erhebung des vorhin bloß bürgerlichen Ehevertrages zu der Würde eines Sacramentes demselben neue Eigenschaften und Verhältnisse beygelegt, die kein katholischer Fürst außer Augen lassen kann, sondern an deren Beobachtung und Handhabung als Christ und Vertheidiger der Kirche gebunden ist. Noch hat keiner der katholischen Canonisten das Recht der Kirche in Zweifel gezogen, daß selbe für das Sacrament der Ehe Hindernisse festsetzen könne. Hat aber die Kirche dieß unwidersprechliche Recht, so kann ihr solches

von Niemanden genommen werden; im Ehepatente aber werden theils neue bürgerliche Hindernisse gemacht, theils die vorhin bestandenen Kirchenhindernisse umgestaltet, und dabey ausdrücklich verordnet, daß außer diesen keine anderen statthaben, oder die Ehe hindern können. — Dadurch leidet die bisher von allen Katholiken anerkannte Unabhängigkeit der Kirche von dem Staate Abbruch und die weltliche Gesetzgebung geräth mit der geistlichen in Collision; so z. B. befiehlt die weltliche Macht dem Pfarrer Brautleute, die sich im dritten oder vierten Grade oder in cognatione spirituali verwandt sind, ohne weitern zu trauen, weil weder ein noch anderes im Ehepatente als ein Hinderniß vorkömmt, und die Kirche verbietet dem Pfarrer eine solche Trauung, weil selber ein von der Kirche festgesetztes Hinderniß im Wege stehet. Die Einsicht und Erkenntniß in Ehesachen ist den Bischöfen von der allgemeinen Kirche zuerkannt, und der Kirchenrath zu Trient sess. 24. de reform. matrim. macht sogar den Ausspruch: Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.

„Noch weiters aber kömmt diese Betrachtung hiezu. Da außer einigen österreichischen Staaten, in welchen das Ehepatent derzeit noch bestehet, die ganze übrige katholische Welt nach dem allgemeinen Kirchenrecht sich benimmt, so würde man solche Ehen, die hierorts mit geistlichen Hindernissen ohne der nach den geistlichen Rechten gegebenen Dispense oder auch sonst nicht nach Vorschrift der Kirche geschlossen worden, auswärts für ungiltig ansehen und daher würden die betreffenden Parteien von auswärtigen Erbschaften, Canonikaten, Deutschen und Malteser-Orden, und mehreren anderen Vorzügen ausgeschlossen bleiben.

„Ich nehme mir daher die Freiheit Eure Majestät gehorsamst zu bitten, höchstdieselbe geruhen dieser Vorstellung ein gnädigstes Gehör zu verleihen, selbe in nochmalige Betrachtung zu ziehen, und die demüthigst in Vorschlag gebrachten Abänderungen an den unter der vorigen Regierung in Kirchensachen ergangenen höchsten Verordnungen allergnädigst zu veranlassen; somit dem geistlichen Stande sein uraltes Forum privilegiatum wieder einzuräumen, den Bischöfen die Erkenntniß in Ehesachen zu gestatten, das Ehepatent nach den bereits vorigen Jahres gemachten Vorschlägen zu berichtigen, den Verkauf schädlicher Bücher zu verbieten, die Censur über Bücher, so Religion und Sitten betreffen, auf die Bischöfe zu übertragen, das theologische und katechetische Fach, so auch die Einrichtung und Ordnung des Gottesdienstes den Bischöfen zu überlassen, ihnen die Einsicht in die Empfänge und Ausgaben des Religionsfonds und Verwendung der Stiftcapitalien, Vertheilung der Stiftungs-Verbindlichkeiten zu erlauben und endlich die Klöster auf ihre vorige Verfassung zurückzuführen.

„Die katholische Religion ist überall gleich; das Amt, die Pflichten, die Rechte der Bischöfe sind überall die nämlichen. Da nun Eure Majestät es für zuträglich befunden haben, im Mailändischen Alles auf den vorigen Fuß herzustellen, so darf ich mir von höchstdero mildesten Gesinnungen versprechen, daß Allerhöchstselbe ein Gleiches auch hierorts in Ihrem Hauptsitze und k. k. Hoflager allergnädigst verordnen werden. Wien, den 28. Juli 1791.“ (Reg. Nr. 703.)

Mit Recht hatte Kardinal Migazzi behauptet: „Da aber durch die gegenwärtige Verordnung im Wesentlichen gar nichts von allem dem, was vorhin bestand, abgeändert wird, so bleiben alle Beschwerden und Vorstellungen der Bischöfe ohne Abhilfe und sie können nicht umhin, Eurer Majestät ihre Bitten wiederholt vorzutragen.“

Kardinal Migazzi traf in seinem Auftreten meist das Richtige. Sein Eifer und sein Pflichtgefühl trieben ihn an, das als richtig Erkannte nicht mehr aus dem Auge zu lassen, sondern unablässig auf dessen Erreichung hinzuarbeiten.

Wegen der ungenügenden Zugeständnisse vom 17. März 1791 wendete sich Migazzi am 3. April 1792 mit folgender Eingabe an den neuen Kaiser: „Gehorsamste Note. Als Seine Majestät Leopold II. höchstseligen Andenkens beym Antritte Ihrer glorwürdigsten Regierung den

Bischöfen Ihrer Erbstaaten allermildest erlaubten, die Beschwerden, die sie gegen manche unter der vorhergegangenen Regierung in geistlichen Sachen erlassene höchste Anordnungen zu machen nöthig fanden sammt den Mitteln, wodurch diesen abgeholfen werden könnte, vorzulegen, habe ich meines Orts die Beschwerden und obwaltenden Gebrechen, dann die Aushilfsmittel mit einer Note begleitet zum höchsten Throne gebracht.

„Hierüber erfolgte die allerhöchste Entschließung vom 17. März 1791, vermög welcher außer einigen unbeträchtlichen Abänderungen alles übrige beym alten blieb, was immer unter der Regierung Joseph des II. in Ansehung der öffentlichen Lehranstalten, des Ehepatents, der Büchercensur, der Toleranz, der Gottesdienstordnung, des Hirtenamtes und der Klosterzucht neu eingeführet und verordnet worden, über welche Gegenstände die Bischöfe ihre Vorstellungen eingereicht haben.

„Ich sah es für meine Pflicht an, in der beygehenden Note eine weitere Vorstellung unterm 28. Juli vorigen Jahres Sr. Majestät unterthänigst zu überreichen, auf welche aber keine weitere Erklärung erfolget ist.

„Ich nehme mir die Freyheit selbe Eurer Majestät mit der gehorsamsten Bitte vorzulegen, daß die darin berührten Gegenstände in nochmalige Betrachtung gezogen, sonach die im Vorschlag gebrachten Abänderungen der in geistlichen Sachen erlassenen landesfürstlichen Verordnungen allergnädigst veranlasset und dadurch den Beschwerden, welche Sr. Majestät höchstseligen Andenkens nach höchstdero Erlaubniß vorgelegt werden durften, abgeholfen werde.

„Ich stehe in einem Alter von 78 Jahren, in welchem die Zahl der Lebenstage dem gewöhnlichen Laufe nach bald vorüber sein und ich vor dem Richter der Lebenden und Todten zur Ablegung der strengsten Rechenschaft über meine geistliche Verwaltung zu erscheinen haben werde. Ich kann in dieser Betrachtung nicht umhin, Eurer Majestät noch die unterthänigste Bitte beyzufügen, daß die gegenwärtige wiederholte Vorstellung nicht wie das erstemal der geistlichen Hofcommission zur Beurtheilung und Entscheidung übergeben werde, weil zu befürchten ist, daß gleichwie durch die erste Entscheidung auf die Vorstellung der Bischöfe den Beschwerden im Wesentlichen keine Abhilfe verschafft, vielmehr die meisten in Kirchensachen bestehenden Anordnungen neuerdings bestätiget und nebstdeme noch die üblen Folgen davon auf die Bischöfe zurückgeschoben worden, auch die Wiederholung derselben keine bessere Wirkung hervorbringen werde.“ (Reg. Nr. 712.)

Wie ernst Migazzi sein verantwortungsvolles Amt auffaßte, das sieht man aus einer Eingabe desselben vom Jahre 1795, in welcher er dem Kaiser in der eindringlichsten Weise die üblen Folgen darlegte, die aus den schlechten kirchenpolitischen Gesetzen und ihrer Ausführung entstehen mußten.

Diese Eingabe widerlegt gleichfalls wieder den unbegründeten Vorwurf, als ob es Migazzi je in der Erfüllung seiner Pflicht in irgend etwas hätte fehlen lassen.

Kardinal Migazzi äußerte sich dem Kaiser gegenüber: „Unter den heißesten Wünschen für das durchlauchtige Haus und für die Völker Österreichs erhebe ich am Rande des Lebens im einundachtzigsten Jahre meines Alters noch einmal, vielleicht zum letztenmale, meine Stimme zu Eurer kaiserlichen Majestät. Gleichwie ich den Schritt in eine Welt, wo kein Schleyer mehr Tugend und Laster deckt, mit Freuden mache; so beunruhiget mich nichts so sehr, als die betrügliche Gestalt derjenigen, die ich verlasse, und der Hinblick in eine Zukunft, die mit noch größeren Gräueln bedroht wird.

„Es ist kein Zweifel mehr, Allergnädigster Herr, daß man der Religion und dem Thron den Untergang geschworen hat. Die Trümmer der einen ziehen den Umsturz des andern nach sich; und gleichwie keine bürgerliche Gesellschaft ohne Ordnung, keine Ordnung ohne Sittlichkeit, keine Sittlichkeit ohne Religion bestehen kann; so sinken auch die Throne dahin, sobald es ihren Feinden gelingt, die Grundpfeiler derselben, Religion und Sittlichkeit zu untergraben.

„Das Beyspiel eines Volkes, welches seine zerrüttete Vernunft zur Gottheit erhob und nach Abwerfung der wohlthätigen Religion allen Schandthaten und Unheilen in die Arme lief, sein enger Zusammenhang mit geheimen Verbindungen, die sich zu gleichen Grundsätzen bekennen, die rastlosen Bemühungen einer Propaganda, welche allenthalben Proselyten macht, und die Toleranz, mit der man sich gegen alle die beträgt, denen Religion, Fürstenliebe und Ordnung noch heilige Namen sind, zeigen von Bemühungen, die entweder gewiß ans Ziel gelangen werden oder von demselben nur durch kluge und schleunige Maßregeln abgebracht werden können.

„Ich bin überzeugt, daß Eure Majestät entschlossen sind, einem Übel, so der Religion, höchstdero Throne und Millionen Unterthanen droht, ohne Säumniß und mit gehörigem Nachdrucke zuvorkommen. Es kann wohl kein gegründeter Zweifel Platz nehmen, daß dem Unheile noch vorgebeugt werden kann, da die Zahl der Gutgesinnten ohne Vergleich größer ist, da sie bisher noch größtentheils den Verführungskünsten widerstand, und da die ganze Macht der Übelgesinnten, so sehr sie auch ihre Anzahl und ihren Einfluß anzurühmen wissen, nur so lange besteht, als ihnen Eure Majestät noch einigen Wirkungskreis gestatten wollen.

„Aber es ist auch ebenso wahrscheinlich, daß es in die Länge nimmer mehr so leicht, vielleicht auch unmöglich sein wird, den Künsten der Verführung Einhalt zu thun. Denn wenn sich das Gift immer mehr und unmerklich verbreiten kann, wenn die Achtung des Christenthums noch tiefer herabsinkt, wenn die Übungen der praktischen Religion und die damit so enge verbundene Moralität noch mehr erkalten, wenn die Jugend noch länger auf Irrwegen herumgeführt werden darf, wenn die Gutgesinnten, weil sie ohne Schutz sind, zu wanken anfangen, indem sie zweifeln, woran sie seyen, allmälig zur stärkern oder gewiß thätigeren Partei übergehen, so ist es leicht vorherzusehen, daß die Zahl und die Macht der Übelgesinnten eine Höhe erreichen muß, von der sie keine Klugheit und keine Gewalt mehr herabstürzen wird.

„Allergnädigster Herr! Es ist nicht eitle Furcht, die mir diese Sprache abdringt, denn ich habe von einer Welt, die ich soeben verlasse, weder zu hoffen noch zu fürchten: Es ist innigste Überzeugung, daß die Gefahr mit jedem Tage wächst und sehnliches Verlangen auch nach meinem Tode durch die wohlthätigen Einflüsse der Religion und Sittlichkeit Eurer Majestät Höchstdero ruhmwürdiges Haus und die ganze große Menge guter und getreuer Unterthanen nicht nur in einer besseren Welt, sondern auch hienieden noch glücklich zu wissen.

„Was für Mittel die Feinde der Religion und der Fürsten in Bewegung setzen, ist allenthalben bekannt. Sie suchen die öffentliche Meinung in allen ihren Zugängen an sich zu reißen; sie klären das Volk durch ihre Schriften auf, und bemächtigen sich der Jugend durch den Unterricht. Wie weit sie es in andern Ländern durch diese Mittel gebracht haben, darüber belehrt uns leyder! die Zeitgeschichte. Ich wünsche es, und bete zu Gott, daß sie es bey uns nie so weit bringen können.

„Zu diesem Ende haben Eure Majestät bereits Maßregeln ergriffen, und zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichtes, wider welchen sich so oft und so gerechte Klagen erhoben haben, an einem neuen Plane für alle österreichischen Schulen und Universitäten zu arbeiten, die allerhöchste Verordnung erlassen. Ich kann es aber hier Eurer Majestät nicht verhehlen, daß ich in die Gesinnungen desjenigen, dem die Abfassung eines Studienplanes aufgetragen ward, das Vertrauen nicht setzen kann, welches dem Unternehmen von so großer Wichtigkeit einen vergnüglichen Ausgang versprechen dürfte.

„Nach reifer Überlegung, von keiner Leidenschaft geleitet, nur die Aufrechthaltung der Religion, der Moralität, der allgemeinen Glückseligkeit vor Augen wage ich es (eben da ich fertig stehe, über die Erfüllung meiner Pflicht dem allgerechten Richter Rechenschaft zu geben) Eure Majestät zu bitten, dieses so wichtige, so nothwendige Geschäft, von welchem das Heil der Nachkommenschaft abhangen wird, einem Manne anzuvertrauen, dessen echt patriotische Gesinnungen, dessen Einsicht

in alle Fächer der Kenntnisse und Wissenschaften, dessen Eifer für Sittlichkeit und Religion, dessen Anhänglichkeit an das durchlauchtigste Erzhaus auch nicht einmal dem Schatten eines Verdachtes ausgesetzt sind.

„Es kann Eurer Majestät nicht unbekannt sein, daß höchstdero Reichshofrathspräsident Baron von Bartenstein unstreitig derjenige ist, der alle die obgenannten Eigenschaften verbindet. In denen Händen würde ein Werk, dem nun die ganze Monarchie mit Sehnsucht entgegensieht, die erfreulichste Aussicht versprechen und alle Gutgesinnten mit neuer Hoffnung beleben.

„Allein obschon die Verbesserung des öffentlichen Unterrichtes einen mächtigen Einfluß auf die Stimmung des Volkes hat, so würde sie dennoch nicht zureichen, weder die Übelgesinnten besser zu stimmen, noch die Gutgesinnten bey ihrer Stimmung zu erhalten, wenn nicht die heilsamen Einflüsse der Religion und die Moralität zu gleicher Zeit und ohne Verzug mitwirken. Die Lehren unserer heiligen Religion sind so bestimmt, und wirken mit so vielem Nachdruck auf das Herz, daß, so lange sie aufrecht steht, alle Mühe, verderbliche Bewegungen unter das Volk zu bringen, vergeblich seyn wird.

„Eure Majestät kennen die Mittel, deren man sich bedient hat, diesen Grundpfeiler der wohlthätigen Ordnung zu untergraben. Man würdigte das Priesterthum ab; man brachte die unselige Zweifelsucht von den Halbgelehrten auf den großen Haufen; man bestritt Lehren, die man für unbedeutend ausgab, obschon ihre Trümmer den Sturz des ganzen ehrwürdigen Lehrgebäudes nach sich ziehen würden; man rief den spottenden Witz zu Hilfe, um durch Schimpf und Sarkasmen zu erhalten, was man durch Gründe nicht hoffen konnte; man suchte die öffentlichen Übungen der Religion entweder herabzuwürdigen oder zu vermindern, um vorerst das Volk durch Gleichgiltigkeit gegen Alles, was religiös heißt und durch Kälte in dessen praktischer Ausübung zu vergiften; dann die Zügel, welche es bisher einhielten, freyer zu lassen; und endlich die alten Grundsätze der Moralität niederzureißen, um die neuen zu erheben, wodurch Frankreich das Land der Greuel geworden ist.

„Die böse Wirkung dieser Mittel, allergnädigster Herr, kann nur durch kräftige Gegenmittel, durch die Würdigung der Religion und ihrer Lehren, durch die sorgfältige Bewahrung des katholischen Lehrgebäudes, dessen Grund Gottes Wort und das Ansehen der allgemeinen Kirche ist, durch einen erneuerten Eifer in der Übung der Religion und durch eine thätige Handhabung der Moralität vereitelt werden: wobey ich Euer Majestät meinen Kummer nicht verbergen kann, der alle meine Besorgnisse wieder aufleben machte, als ich vernahm, daß nun in Religionssachen abermals ein Mann gebraucht werde, unter dessen Händen, leyder! diejenige Lage der Dinge zu Stande kam, die soeben der angelegentlichste Gegenstand einer schleunigen Verbesserung seyn sollte.

„Ich bitte Eure Majestät, und ich bitte um so dringender, je mehr ich mich fühle, dem Ziele meiner Wünsche nahe zu seyn, daß Hochderoselben meine wohlmeinende Vorstellung in Gnaden aufnehmen, der Aufrechthaltung der Religion und der Sittlichkeit, die gänzliche Verbesserung des öffentlichen Unterrichtes und die wohlthätige Stimmung des Volkes als das wichtigste Geschäft, so unsere Zeiten nur fordern können, ansehen und gnädigst überzeugt seyn wollen, daß mich hiezu, da ich soeben bereit bin, den großen Schritt in die Ewigkeit zu thun, kein anderer Beweggrund als Wahrheit, Pflicht und Ergebenheit gegen Eure Majestät geleitet hat." (Reg. Nr. 838.)

Unterricht und Studium lagen dem Kardinal Migazzi sehr am Herzen. Er wendete sich daher in dieser Beziehung oft an den Kaiser, damit die Jugend gut unterrichtet und erzogen würde. Wehe that es ihm, wenn er hörte, daß man der Jugend den Glauben nehmen wolle und er bat in solchen Fällen sofort den Kaiser um Abhilfe; so auch am 6. März 1792 wegen der Verbreitung von Irrlehren an der Wiener Universität.

„Die richtige ununterbrochene beständige, von Rechtgläubigen zu allerzeit anerkannte katholische Lehre ist, daß nicht allein in dogmatischen, sondern auch in jenen Disciplinargegenständen,

welche die allgemeine Kirche angenommen, festgesetzet und beobachtet hat, die weltliche Macht eigenmächtig keine Abänderung oder Widerspruch machen könne, ohne in die bedauernswürdigsten Irrthümer zu verfallen.

„Eurer Majestät Universität aber (Ich lasse die Absichten dermalen unberührt, die sie dießfalls haben kann), räumet Eurer Majestät eine Gewalt ein, welche Höchstselbe im Gewissen ohne Ärgerniß und Verletzung der katholischen Religion nicht ausüben können. Ich übergehe andere Sätze, welche allenfalls eine andere Wendung annehmen dürften, und lege Eurer Majestät dermalen nur den 2ten und 6ten Satz aus dem Kirchenrechte vor Augen:

„2ter Satz, da man dem Fürsten das Recht bloße Disciplinargesetze aufzuheben, nicht in Abrede stellen kann, so wird man ihm auch nicht das Recht der Aufhebung der Priesterehen bestreiten.

„6ter Satz: Dem Fürsten kommt ausschließend das Recht zu trennende Ehehindernisse festzusetzen.

„Wie in andern so auch in diesem überlasset sie sich theils ihrem Eigendünkel, theils ihren Lieblingen der Meinungen und Lehren der nichtorthodoxen Skribenten. Es ist auch kein Wunder, dann eben diese nichtorthodoxen Skribenten werden in ihren Forderungen und Einleitungen der Jugend mit Hindansetzung der Katholiken sonderbar anbefohlen und für solche eine besondere Hochachtung eingeflößt. Die üblen Folgen, so daraus entstehen müssen, liegen Jedermann vor Augen.

„Diese unglückselige Jugend, die ohnehin zur Freyheit und Neugierde geneigt ist, bekommt hiedurch einen vorzüglichen Hang zu den Protestanten und ihren Lehren. Mit solchen Gründen befangen gehet sie schlechterdings über die allgemeinen Satzungen der Kirche, der Konzilien und aller derer hinaus, die der heilige Geist gesetzt hat, sie zu regieren. Und sie kommt endlich so weit, daß die Unterwerfung gegen den römischen Papst als das Haupt der Kirche, und die mit ihm als dem Mittelpunkte der Einigkeit vereinigten Bischöfe als eine unglückselige Geburt der finstern Zeiten angesehen wird.

„Was werden nun die weiteren Folgen seyn? Aus solchen Jünglingen werden Männer, sie werden in landesfürstlichen Stellen und Ämtern angestellet, in ihre Hände kommen auch die kirchlichen Angelegenheiten und Geschäfte, ja es werden auch einige davon sich vielleicht aus menschlichen Absichten dem geistlichen Stande widmen, was werden sie dann für Diener des Altars, was für Volkslehrer seyn? Und was kann die Kirche von ihnen als weltlichen Beamten für einen Schutz erwarten?

„So lang die Universität und die Schulen also verbleiben werden, so hat die katholische Religion fast nichts anders als die tiefsten Wunden zu gewarten, sie wird endlich zu Grunde gehen, und was werden alsdann die Throne seyn? Wien, den 8. März 1793.“ (Reg. Nr. 731.)

Ein anderes Mal bekämpfte Migazzi wieder die sokratische Methode, an der er Bedeutendes auszusetzen hatte und die er daher wieder abgeschafft wissen wollte. „Eure Majestät! Es sind bereits sechs Wochen, daß ich außer Stande war, mich Eurer Majestät zu Füßen zu legen, und da ich nicht vorhersehen kann, wie lange es dem Allerhöchsten Herrn des Lebens und des Todes belieben wird, mich in dieser Lage zu erhalten, oder aus derselben abzuberufen, so kann ich nicht umhin, mein Gewissen in eine vollkommene Ruhe und Sicherheit zu versetzen.

„Ich habe Eurer Majestät zu wiederholtenmalen unterthänigst vorgestellt, daß es mir zur Aufrechthaltung der Religion und selbst des Thrones nothwendig scheint, die Normalschule und ihre sogenannte sokratische Lehrart, von der man in protestantischen Gegenden, wo sie zuerst eingeführt wurde, schon lange wieder abgegangen ist, in eine bessere Verfassung zu bringen, weil die Kinder durch diese weitläufige und ihrer Fähigkeit nicht angemessene Lehrart nicht sowohl katholisch unterrichtet, als vielmehr irre gemacht und von dem soliden Unterrichte abgezogen werden.

„Einige Professoren an der Universität folgen in Auslegung sowohl der Schrift als der theologisch und moralischen Gegenstände mehr ihrem Eigendünkel, als der in der katholischen

Kirche allzeit unverletzt bewahrten, und in den allgemeinen ökumenischen Konzilien erklärten katholischen Lehre.

„Mit wahrem Leidwesen las ich in der Einleitung des Professors Jahn seine selbsteigene Erklärung, von dem Sinne seiner gelehrten Vorfahrer abgewichen zu seyn. Denn gleichwie diese die Schrift nach dem Urtheil der Kirchenväter auszulegen pflegten, so dünkt man sich die Aufklärung zu fördern, wenn man sich allmälig von der Lehre der Kirche, ihrer heiligen Väter und ihrer getreuen Lehrer entfernt. Man nimmt sich auch die Freyheit, Katechismen, Evangelien und andere zu diesem Fache gehörige Bücher, nach seiner Willkür, ohne Vorwissen und Gutheißung des Ordinarii verfassen und drucken zu lassen, um davon öffentlich in den Schulen, besonders in den Normalschulen Gebrauch zu machen. Ja, man trug kein Bedenken, per apertum falsum meine Gutheißung beyzudrucken.

„In dem kanonischen Rechte und vorzüglich im Ehepatente sind Grundsätze angenommen worden, die klar und deutlich wider die Lehre der katholischen Kirche und der ökumenischen Konzilien laufen, und wider welche der letzte allgemeine Kirchenrath von Trient vermöge der von Jesu Christo dem Stifter der Kirche und Vollender des Glaubens ihr gegebenen und von keinen wahren Katholiken ihr streitig gemachten Gewalt das Anathema ausgesprochen hat.

„Endlich Allergnädigster Herr! Wie kann in der Länge die katholische Kirche und ihre Lehre in Höchstdero Ländern aufrecht bleiben, wenn man im theologischen Fache Leute zu Rathe zieht, die entweder keine Theologie je gehört, oder ihre verderbte Denkungsart in vielen Gelegenheiten und vorzüglich in der sogenannten Religionscommission geoffenbaret haben? Was alle Gutgesinnten von jeher fürchteten, steht von Rathgebern dieser Art zu erwarten, daß man durch allmälige, und wie man sich schmeichelt, unmerkliche Abänderungen in die Lage gerathe, in welcher wir zwar den katholischen Namen beybehalten, die Sache selbst aber verloren haben werden.

„Allergnädigster Herr! Es liegt mir so nahe am Herzen, meine heilige Pflicht erfüllt zu haben, daß mir nichts schrecklicher seyn würde, als wenn mir noch den letzten Athemzug der Gedanke beklemmen müßte: Vae mihi, quia tacui!

„Es fordert mich also meine Pflicht und meine schuldige Treue gegen Eure Majestät auf, diese höchst wichtigen Betrachtungen, welche zwar nichts sonst als eine kurze Erinnerung meiner oft weitläufig gemachten Vorstellungen sind, Höchstdenselben vor Augen zu legen und nur noch diese wenigen Anmerkungen beyzufügen.

„Alle Anstalten, die man etwa zur allgemeinen Sittenverbesserung treffen mag, werden keinen großen und weitausgedehnten Vortheil bringen, wenn nicht die Reform von der Jugend ihren Anfang nimmt.

„Alle Studienplane, die man der Verbesserung zu Grunde legt, werden fruchtlos seyn, wenn nicht Männer, deren Denkungsart auch nur verdächtig ist, von dem Lehramte und von Ausführung des Planes entfernet werden. Denn einerseits hängt der glückliche Erfolg nicht sowohl von der Güte der Entwürfe, als von deren genauer Befolgung ab; und andererseits sind wir in allen unseren wichtigen Geschäften bereit, die sicheren Maßregeln vor den unsicheren zu wählen.

„Und endlich jede Verzögerung, welche über die Verbesserung des jugendlichen Unterrichts und der höchst wichtigen Büchercensur stattfinden mag, kann von unabsehbaren Folgen werden, da es wegen des schleichenden und immer um sich greifenden Unwesens sehr ungewiß ist, ob auch die Heilmittel, die in diesem Jahre noch wirken können, im folgenden dem Übel gewachsen seyn werden. Wien, den 29. November 1794.“ (Reg. Nr. 833.)

Von der Nothwendigkeit des Unterrichtes in der lateinischen Sprache war Kardinal Migazzi so sehr überzeugt, daß er sich wiederholt an den Kaiser wendete, um zu erreichen, daß dieselbe in den Schulen mehr gepflegt würde, so auch im Jahre 1795, bei welcher Gelegenheit

der Kardinal zugleich seine Meinung über die Besetzung der Stelle eines Universitätsbibliothekars äußerte: „Allergnädigster Herr! Eure Majestät erlauben mir über zween Gegenstände, von deren einem ich schon mündlich gesprochen habe, meine schriftliche unterthänigste Vorstellung nachzutragen.

„Der erste Gegenstand ist die lateinische Sprache; diese der Kirche ganz eigene Sprache ward aus den Schulen beynahe ganz verbannet oder doch von den wenigsten Schülern hinlänglich erlernet, weil die meisten Wissenschaften nur in der deutschen Sprache bisher vorgetragen wurden. Welche würden aber mittler Zeit die schlimmen Folgen dieser Vernachlässigung der Kirchensprache seyn? keine geringere als diese: die Geistlichen würden weder die Liturgie, noch das Brevier, noch das Rituale nach einer Zeit mehr verstehen, sie würden also ihren priesterlichen Pflichten kein Genüge leisten, die Gemeinschaft mit der Römischen Kirche als der Mutterkirche, wie auch mit so vielen andern Kirchensprengeln, würde, wo nicht getrennet, doch sehr merklich erschweret werden, selbst die Verwaltung der heiligen Sacramente, wenn sie endlich aus Mangel der lateinischen Kenntnisse in der Muttersprache geschehen sollte, würde wegen verschiedener etwa nicht genauen Übersetzungen der Gefahr mancher Unrichtigkeit, vielleicht gar einer Ungiltigkeit ausgesetzet werden. Es könnte wohl die Sache gar dahin ausgehen, wohin sie bey der lutherischen und anderen Sekten schon gekommen ist, daß deutsche Schulmeister und andere unerfahrene Menschen das wichtige Amt des Priesterthums und der Seelsorge vertreten würden.

„Ob dergleichen böse Absichten in den Herzen derjenigen, welche die Universität und die Censur in ihren Händen hatten, wirklich verborgen lagen, hierüber will ich nicht entscheiden; es ist nur demjenigen bekannt, dem es allein eigen ist, die Herzen und Nieren der Menschen zu prüfen, daß aber diese traurigen Folgen aus der vorausgesetzten Anlage leicht entstehen könnten, dieses wird Niemand leugnen, der nicht die Wahrheit in der Ungerechtigkeit gefangen halten will.

„Der zweyte Gegenstand betrifft die Wahl eines Bibliothekars auf der hiesigen Universität. Der Konkurs, den Eure Majestät hiezu verordnet haben, und den man dahin auslegen will, daß alle Bittwerber aus allen Erbländern hier gesammlet und geprüfet werden, hat zwar bey Eurer Majestät die weiseste Absicht, den würdigsten zu dieser Stelle zu befördern. Allein wie sehr fürchte ich, daß hier von anderen Menschen gewisse Nebenabsichten einschreiten, die dieser löblichen landesfürstlichen Absicht keineswegs entsprechen werden? Es gibt bei dergleichen Umständen sehr oft verschiedene Parteien, die nur ihren Lieblingen und Anhängern günstig zu seyn pflegen. Wir haben ein Beispiel an einem gewissen jungen Menschen, der sich Wolf nennet, der nicht lange noch selbst ein Schüler war, der aus Mainz, das ist, aus jener Stadt herkam, wo die öffentlichen Lehrer ihrem Erzbischofe und rechtmäßigen Landesfürsten ungetreu und undankbar; hingegen dem Taumel der französischen Freyheit allerdings günstig, ja die eifrigsten Handlanger des französischen Befehlshabers geworden sind. Sollte nun ein solcher Mensch durch seine Gönner zu einer so ansehnlichen Stelle eines Bibliothekars an der wienerischen hohen Schule gelangen, wie schmerzlich müßte dieses andern Männern seyn, die sich um die hiesige Universität oder um das Schulwesen unserer Staaten schon seit langer Zeit ansehnliche Verdienste gesammelt hatten? Ich halte dafür, daß Kenntniß verschiedener Sprachen, weitläufige litterarische Bekanntschaften, die man sich etwa durch Reisen, auf Universitäten oder durch herausgegebene Werke erworben und andere Verdienste um die studirende Jugend, die man durch seinen Unterricht vortrefflich gebildet hat, daß, sage ich, diese oder dergleichen Vorzüge eine weit sicherere und für den Staat weit nützlichere Wahl gründen würden, als es durch eine einzige Prüfung, durch Beantwortung weniger Fragen, in deren Beurtheilung sich noch überdies verschiedene Parteilichkeiten einschleichen möchten, geschehen kann, um die Privatabsichten zu erreichen. Jene Kette gewisser fest aneinander geschlossener Glieder, die der Religion nicht minder als dem Staate höchst schädlich war, ist noch nicht gänzlich getrennet; sie besteht großentheils noch, und hiemit dauert die Gefahr noch immer fort, daß auch die löblichsten Absichten bestens gesinnter Fürsten

durch schädliche Privatabsichten vereitelt werden, ohne daß selbst Präsidenten, die nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden müssen, dem Übel abhelfen können.

„Diese aufrichtigen Gesinnungen äußert gegen Eure Majestät derjenige, dem sein hohes Alter nichts anders übrig läßt, als das Grab und das Gericht. Wie voll der bittersten Vorwürfe meines Gewissens würde ich mich dem Grabe nähern, wie übel bey dem göttlichen Gerichte bestehen, wenn ich es wagen würde, das Heil meines gnädigsten Landesfürsten, mein eigenes ewiges Heil einer irdischen Absicht, einem zeitlichen Vortheile, oder einer feigen Menschenfurcht gewissenlos aufzuopfern." (Reg. Nr. 837.)

Ein Bischof, der so offen und ernst zu seinem Landesfürsten spricht, ist wohl nicht aufgelegt, seine Pflicht irgendwem zu Liebe zu vernachlässigen oder zu vergessen.

Die meisten Zugeständnisse erhielt Kardinal Migazzi durch ein Handbillet des Kaisers Franz, das ihm die Regierung am 2. April 1802 mittheilte und das bereits früher angeführt wurde. (Reg. Nr. 998.)

20. Das Klosterwesen. — Mancherlei, zum Theile tief einschneidende Veränderungen entstanden zur Zeit Migazzi's auf dem Gebiete des Klosterwesens. Kardinal Migazzi erhob Vorstellungen gegen das Dekret, welches festsetzte, daß niemand vor dem 24. Lebensjahre zur Ablegung der Gelübde zugelassen werde. (Reg. Nr. 145.)

Am 12. September 1780 erhielten die Klostergeistlichen den Auftrag, daß sie sich vor der Ordination einer Prüfung unterziehen sollen, ob sie die Fähigkeit hätten den Unterricht an Volksschulen und im Katechisiren zu ertheilen. (Reg. Nr. 156.)

Durch das Hofdekret vom 24. März 1781 wurde jede Verbindung mit ausländischen Ordensgeneralen und Gemeinden aufgehoben (Reg. Nr. 172), was der ganzen Geistlichkeit mitgetheilt wurde.

Damit die Klöster nicht mit zu viel und daher „überflüssigen" Personen besetzt seien, wurde für jedes Kloster ein numerus fixus festgestellt, der nicht überschritten werden durfte. (Reg. Nr. 386.)

Die kaiserliche Resolution vom 24. März 1783 befahl, daß alle Briefe, die von auswärtigen Oberen ankämen, zurückgesandt werden sollten. Wenn die Ordensgenerale in Rom den hiesigen Klöstern schreiben wollten, so sollten sie ihre Briefe dem kaiserlichen Minister zur Beförderung übergeben. (Reg. Nr. 416.) Der gesammten Geistlichkeit wurde am 30. April 1783 mitgetheilt, daß Briefe von Ordensgeneralen in Rom zur Beförderung gar nicht angenommen würden, weil sie schon am Siegel erkennbar seien. (Reg. Nr. 419.)

Das Hofdekret vom 17. Juni 1783 erlaubte, daß für straffällige Geistliche in den Klöstern Korrektionszimmer mit eisernen Fenstergittern, festen Thüren und guten Schlössern, um eine Entweichung zu verhindern, hergerichtet werden dürfen. (Reg. Nr. 437.)

Die kaiserliche Resolution vom 14. Oktober 1783 stellte es dem Bischofe anheim, ob die Kooperatoren vom Chore befreit sein sollten oder nicht. (Reg. Nr. 466.)

Das Hofdekret vom 24. Oktober 1783 verordnete, daß es den Vorstehern in den Klöstern und Seminarien nicht gestattet sei, den Klerikern einen Eid darüber abzufordern, daß sie im Kloster bleiben oder sich weihen lassen. (Reg. Nr. 467.)

Nach der kaiserlichen Resolution vom 10. August 1784 sollten unruhige Klostergeistliche aus der Seelsorge entfernt und ins Kloster zur Besserung zurückgeschickt werden. (Reg. Nr. 493.)

Das Hofdekret vom 23. Oktober 1784 stellte Vorschriften über die Testamente der Regulargeistlichen auf. (Reg. Nr. 501.)

Nach dem Hofdekrete vom 4. November 1784 mußte von der Verlassenschaft eines Klostergeistlichen ein Drittel der Kirche zufallen. (Reg. Nr. 501.)

Das Hofdekret vom 3. November 1784 stellte eine neue Ordnung bei der Wahl der Klosteroberen auf, weil mit der früheren Nachtheile verbunden gewesen. Die Visitationen der Provinziale sollten ganz unterbleiben, außer sie seien nothwendig wegen entstandener Unordnungen. (Reg. Nr. 504.)

Mittelst des Hofdekretes vom 21. April 1785 wurden alle Titel, die in einzelnen Orten gebräuchlich waren, wie magistri, praedicatores, definitores, discreti 2c. für die Zukunft verboten. (Reg. Nr. 527.)

Gemäß dem Hofdekrete vom 29. März 1785 berief zwar der Provinzial das Provinzkapitel zusammen, doch führte nicht er, sondern der Obere des Klosters, in dem das Kapitel gehalten wurde, den Vorsitz. (Reg. Nr. 528.)

Das Hofdekret vom 1. August 1785 ordnete an, daß nicht nur die Würden und Vorzüge eines Magisters, Definitors u. s. w., sondern auch die der Exprovinziale, Exprioren, Exrektoren, Excustoden, Exguardianen „und wie sonst noch die Ex in den Klöstern heißen", abgeschafft seien und daß nur der Rang nach Profeßjahren gelte. Ausnahmen und Vorrechte gelten nur für Alte und Kranke. (Reg. Nr. 542.)

Das Hofdekret vom 21. April 1786 gestattete den Klostergeistlichen, welche als Pfarrer oder Kooperatoren in der Seelsorge angestellt waren, über ihre Ersparnisse testamentarisch verfügen zu können. (Reg. Nr. 596.)

Da die Broschürenschreiber sich über die Klostergeistlichen besonders heftig hergemacht hatten, so verminderte sich die Zahl der Regularen in vielen Klöstern derart, daß ihnen die Regierung am 28. Februar 1791 erlaubte, Kandidaten bis zum numerus fixus aufzunehmen. (Reg. Nr. 698.)

Ein Grund für den Rückgang der Klöster war auch die Vorschrift, daß die Kleriker im Generalseminar ihre theologischen Studien an der Universität absolviren mußten. Migazzi bat daher öfters, daß es wenigstens den Mendikantenklöstern wieder gestattet werde, ihre alten theologischen Hauslehranstalten wieder zu errichten. (Reg. Nr. 709.)

Am 25. Juni 1795 theilte die Regierung dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß alle päpstlichen Breven, Bullen und anderen Expeditionen nicht mehr durch die Nuntiatur, sondern an die Ordinariate direkt erfolgen sollen, sowie auch die Erwähnung der Ordensgenerale bei Säkularisationsbreven zu unterbleiben hatte. (Reg. Nr. 886.)

Waren die Wahlen für die Klöster auf den Provinzkapiteln vorgenommen, so mußten sie der Regierung angezeigt werden, welche sie hierauf bestätigte, wie eine solche Anzeige von Seite der Kapuziner, Franziskaner, Karmeliten, Dominikaner, Barnabiten, Piaristen und Augustiner am 27. Februar 1797 geschah, worauf die Regierungsbestätigung der angezeigten Wahlen am 4. März erfolgte. (Reg. Nr. 906 und 907.)

Da der Priestermangel sowohl außerhalb wie innerhalb der Klöster mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ein großer wurde, so wurden die Dominikaner, Barnabiten, Augustiner, Franziskaner und Kapuziner am 30. Mai 1799 befragt, welche Einkünfte sie besäßen, wie viel Professen sie hätten, wie sie verwendet würden, wie viel Pfarren ihre Klöster hätten, wie viel Professen außer dem Kloster seien und wie die Regel gehalten werde. (Reg. Nr. 933.)

Für die Klöster kam erst wieder eine bessere Zeit, als die theologischen Hauslehranstalten wieder gestattet wurden. Das geschah durch das kaiserliche Handbillet vom 25. März 1802, worin es heißt: „Wird das Studium der Theologie und des Kirchenrechtes jedem Stifte und Orden für sich oder mehreren Stiften eben und desselben Instituts zusammen gegen dem eingeräumt, daß selbes wenigstens in einem 3jährigen Kurse von vier an der Universität ordentlich geprüften und approbirten Geistlichen nach dem bestehenden allgemeinen Studienplan und den dießfälligen Vorlesebüchern gelehret und am Ende eines jeden Schuljahres die Hauptlehrsätze eines jeden Theiles einer öffentlichen Disputation ausgesetzet und durch den Druck bekannt gemacht werden sollen; wo sonach das Gesetz

*

von nun an aufhöret ihre Kleriker zu den Semestralprüfungen an die Universität oder Lyceen des Landes mit vieler Zeit- und Kostenversplitterung abzuschicken." (Reg. Nr. 998.)

Zugleich wurde jede weitere Aufhebung eines Klosters untersagt, wenn auch von den bereits aufgehobenen keines wieder errichtet wurde. Auch durften die Klöster so viel Kandidaten aufnehmen, als sie brauchten und erhalten konnten, wenn sie mit der Erziehung der Jugend oder der Pflege der Wissenschaft sich befaßten, während die anderen an den numerus fixus gebunden blieben. Die Kandidaten mußten aber bereits das Studium der Philosophie absolvirt haben.

Auch wurde die Ablegung der Ordensprofeß im 21. Lebensjahre gestattet, wenn der Profeßablegende schon durch drei Jahre ununterbrochen im Kloster sich aufgehalten. Ohne diese drei Probejahre durfte nur mit vollendetem 24. Jahre die Profeß abgelegt werden.

Ordenskandidaten, die für ungarische Klöster bestimmt waren, erhielten am 2. Oktober 1802 die kaiserliche Erlaubniß, schon mit 21 Jahren ihre Ordensprofeß ablegen zu dürfen. (Reg. Nr. 999.)

Die ursprünglichen Ordensstatuten wurden wieder hergestellt, ebenso die althergebrachte Wahl der Ordensoberen und die Visitation durch die Provinziale wieder eingeführt.

Ordensgeistliche sollten auf keine Säkularpfründen kommen oder doch nur zur Aushilfe. Die Regularpfründen sollten mit Regularen besetzt werden, die sich aber öfters längere Zeit im Kloster aufhalten und dessen Regel genau beobachten sollten.

21. Die emigrirten französischen Geistlichen. — Durch die Revolution wurden viele französische Geistliche im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts aus ihrer Heimat vertrieben und in alle Welt zerstreut. Nicht wenige kamen auch nach Österreich. Pius VI. forderte die Bischöfe, die Äbte und überhaupt den Klerus von Deutschland auf, sie möchten den emigrirten französischen Geistlichen Gastfreundschaft gewähren, wie das der Bischof von Konstanz, sowie die Äbte von Petershausen und Kreutzlingen thaten. (Reg. Nr. 719.)

Die österreichische Regierung sorgte für die französischen Gefangenen, die im Jahre 1794 in Graz und Pettau internirt waren, daß sie Seelsorger ihrer Nationalität erhielten. Am 27. Juni 1794 forderte die Regierung den Kardinal Migazzi auf, er möge sich mit dem in Wien befindlichen Bischofe von Nancy besprechen, damit zwei emigrirte französische Priester die Seelsorge dieser Soldaten übernehmen, was auch dann die Priester Bajotet und Munier (aus Toul und Metz) thaten. (Reg. Nr. 777—780.)

Im nächsten Jahre wurden zehn französische Geistliche bestimmt, für ihre gefangenen Landsleute die Seelsorge auf sich zu nehmen. (Reg. Nr. 836.)

Die zahlreichen französischen Emigranten waren natürlich nicht in der besten Lage, weßhalb sich der Erzbischof von Paris und noch fünf andere Bischöfe an den Kardinal Migazzi mit der Bitte wandten, er möge für die emigrirten französischen Pfarrer in Konstanz in seiner Diöcese Almosen sammeln. (Reg. Nr. 899.) Die Regierung erlaubte aber eine solche allgemeine Sammlung nicht. (Reg. Nr. 904.)

Der Erzbischof von Paris hatte die österreichische Regierung auch gebeten, französische Geistliche in der Seelsorge anzustellen, was aber die Regierung nicht zugab; sie hielt sich an den Grundsatz, daß die französischen Geistlichen, die vor dem Ausbruche der Revolution ihre Heimat verlassen hätten, angestellt werden könnten, die anderen später emigrirten aber nicht; man hatte sie im Verdachte, daß sie von den revolutionären Ideen angesteckt seien, was gewiß nicht der Fall war, sonst wären sie zu Hause geblieben und hätten nicht das Vaterland verlassen, um das bittere Brot der Verbannung zu essen. (Reg. Nr. 905 und 920—922.)

Kardinal Migazzi aber erklärte dem Erzbischofe von Paris, er könne kein Almosen nach Konstanz schicken, weil er ohnehin die französischen Geistlichen in Wien und dessen Umgebung unterstütze. (Reg. Nr. 908.)

Zuletzt ließ man emigrirte französische Geistliche nicht einmal mehr als ständige Messeleser in Wien sich aufhalten, wie es einem solchen Geistlichen erging, den die Finanzbeamten am Tabor als Messeleser haben wollten, aber nicht erlangten. (Reg. Nr. 916 und 917.)

Mit Mühe erhielt der Priester Franz Manoy in Hagenbrunn von der Regierung die Erlaubniß zum Beichthören. (Reg. Nr. 962, 965 und 972.)

Die französischen Priester der Kongregation vom heiligsten Herzen Jesu erhielten durch den Kaiser die Erlaubniß sich in Hagenbrunn (Pfarre Kleinengersdorf) aufhalten, dann ihre Landsleute aufnehmen und unterrichten zu dürfen. (Reg. Nr. 971.)

Von sechs Luxemburgischen Geistlichen durften drei als Kooperatoren „unter Cautelen" und drei als Messeleser angestellt werden. (Reg. Nr. 974 und 978.)

Dem gewesenen Dechant von Valenciennes Karl Joseph Delangle wurde von der Regierung die Jurisdiktion nicht ertheilt, auch das Beichthören nicht erlaubt. (Reg. Nr. 976, 982 und 983.)

Die Regierung verlangte am 31. Mai 1800 auch eine Rechtfertigung darüber, daß der emigrirte Canonikus von Straßburg Franz August Balthasar Mathis bereits durch anderthalb Jahre als Kooperator in Oberleis angestellt war. Wegen dieses Emigranten wurde dann eine Reihe von Schriften gewechselt und er mußte Oberleis verlassen und in Wien seine weitere Bestimmung erwarten, bis am 14. November durch einen Hofbescheid erlaubt wurde, daß er in der Seelsorge angestellt werden durfte. (Reg. Nr. 924, 927—930, 975, 977, 979, 981, 984—987.)

Johann Georg Bohn, der früher Pfarrer im Elsaß gewesen, bat am 25. Dezember 1801 den Kaiser um die Jurisdiktion für die Seelsorge in Niederösterreich, da er nach dem Verlassen seiner Pfarre bereits Seelsorger bei den kaiserlichen Truppen gewesen. Über die Äußerung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums wurde ihm die Jurisdiktion ertheilt und er wurde Messeleser in Stockerau und dann Pfarrer in Markthof, wo er sich während der französischen Invasion sehr nützlich erwies. (Reg. Nr. 994 und 995.)

Über den emigrirten Priester Heinrich Delvincourt, der um Meßstipendien gebeten, ersuchte die Staats-Hauptbuchhaltung das fürsterzbischöfliche Konsistorium um Auskunft, die diese auch im günstigen Sinne ertheilte. (Reg. Nr. 926.)

22. Ein Ehefall. — Die österreichische Regierung bekannte sich unter Joseph II. zu dem Grundsatze, daß die Ehe nichts als ein bürgerlicher Vertrag sei und ihre Giltigkeit bloß von den Staatsgesetzen abhänge. Weigerten sich Seelsorger Ehen, die nach den Vorschriften der Kirche unerlaubt, ja ungiltig waren, einzusegnen, so wurden sie mit Strafen belegt. Daß die Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft vom Staate aus für abgeschafft erklärt wurden, wollte damals noch nicht so viel sagen; ging man doch im Jahre 1789 so weit, an der Wiener Universität die These zu vertheidigen. „Nach dem Naturrecht sind die Ehen unter allen Blutsverwandten erlaubt." Kardinal Migazzi erwiderte dagegen am 3. Dezember 1789 in einer Eingabe an Kaiser Joseph II.: „Der dritte Satz kann mit den Begriffen des Wohlstandes und der Ehrbarkeit nicht vereinbart werden; sind die Ehen zwischen Vater und Tochter, Mutter und Sohn nach den natürlichen Gesetzen erlaubt, so stehet es einem jeden menschlichen Gesetzgeber frei, weil kein göttliches Positiv dießfalls mehr vorhanden ist, derlei Ehen in seinen Landen zu gestatten; ja es mag ein jeder unabhängige Hausvater seine Tochter zu seinem Eheweibe nach Belieben verwandeln. Ob dergleichen ausschweifende und verführerische Meinungen zum Besten der Kirche und des Staates gereichen, und diese ist doch die einzige Absicht der Studien und Wissenschaften, und wie diesem Übel werkthätige Abhilfe zu verschaffen sei, muß ich Eurer Majestät weisesten Einsichten pflichtmäßig unterwerfen."

Das josephinische Ehepatent vom 16. Jänner 1783 hob nicht nur kirchliche Ehehindernisse auf, sondern führte auch neue bürgerliche ein, räumte die Erkenntniß über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehen dem weltlichen Richter ein, wollte die Bischöfe zwingen, von kirchlichen Hindernissen aus eigener Macht in allen Fällen zu dispensiren, wenn sie auch dem Papste vorbehalten waren, wie der Kaiser selbst anerkannt hatte, als er vom heiligen Stuhle um die Verleihung einiger Fakultäten für die Bischöfe bat. Den Ehewerbern wurde es freigestellt, ob sie sich um eine kirchliche Dispens bewerben oder sich mit der landesfürstlichen Erlaubniß allein begnügen wollten. Für den letzten Fall erhielten die Seelsorger einfach den Auftrag die Trauung vorzunehmen. Natürlich durften bei gemischten Ehen keine Reversalien, alle Kinder katholisch zu erziehen, mehr verlangt werden.

Kardinal Migazzi war wie immer schnell auf seinem Platze und in einer umfangreichen Eingabe von 33 Folioseiten vom 7. März 1783 wies er von 57 Paragraphen 23 als unkirchlich nach. Das Schlußurtheil des Kardinals lautete: „Diese Verordnungen in Ehesachen sind ganz darnach angethan, daß für das Sacrament nichts übrig bleibt."

Kardinal Migazzi bat den Kaiser über das Ehepatent seinem Klerus und dem Volke einen „Unterricht" geben zu dürfen. Das wurde nicht gestattet. Da richtete Migazzi am 18. Juli 1783, an seinen Klerus ein kurzes Rundschreiben, dessen letztes Drittel lautet: „Da also die a. h. Verordnung bloß den Ehevertrag (Civil-Contract) insofern es die bürgerliche Wirkung desselben betrifft, zu ihrem Gegenstand hat, so ist die Folge, daß jeder Pfarrer und Seelsorger sich bei den Trauungen nach den bestehenden kanonischen Vorschriften und Ordinariats-Verordnungen, wie selbe in dem erwähnten Diöcesan-Ritual enthalten, insoweit es das Sacrament der Ehe betrifft, zu achten und zu benehmen habe. Die Dispensen von den in der allgemeinen Kirche anerkannten Ehehindernissen sind noch fernershin bei dem Ordinariate anzusuchen und vor Erhaltung einer derlei Dispens hat kein Pfarrer eine Trauung vorzunehmen."

Diese That erregte großen Unwillen. Die Originale des Rundschreibens wurden gesammelt und dem Kaiser wurde Bericht erstattet, als ob Migazzi den landesfürstlichen Hoheitsrechten zu nahegetreten. Dem Kardinal wurde aufgetragen, den „Unterricht" zurückzurufen. Migazzi bat um eine Konferenz oder um eine schriftliche Belehrung, in welchen Stücken er den Anordnungen des Kaisers nahegetreten, da er die bürgerlichen Folgen des Ehevertrages gar nicht berührt habe. Die Hofkommission war zu einer Konferenz mit dem Kardinal nicht bereit und verlangte, es solle ihm der Widerruf bei 1000 Dukaten und dem Bischofe von Wiener-Neustadt, der das Beispiel seines Metropoliten befolgt hatte, bei 300 Dukaten Strafe aufgetragen werden. Der Kaiser resolvirte am 20. September: „Beide Ordinarii sind alsogleich noch einmal zur Befolgung meines dießfalls bestehenden Befehls zu erinnern, und wenn sie solchen binnen 6 Wochen nicht vollziehen, sodann ihr Ungehorsam mit Sperrung der Temporalien für die von der Commission eingerathene Summe zu bestrafen."

Kardinal Migazzi erwiderte am 2. Oktober: „Allergnädigster Herr! Ein Opfer von 1000 Ducaten, noch alles Zeitliche kann einen Mann nicht erschüttern, der den größten Theil seines Einkommens zur Beförderung der Ehre Gottes, zum Besten seiner Geistlichkeit, zur Hilfe aller Gattungen der Armen, auch sogar in Eurer Majestät Armeen und Landesstellen, zur Erneuerung einer Stadt [Waitzen] angewendet hat. Allein, Allergnädigster Herr! es ist ein großer Unterschied zwischen einem freiwilligen Opfer und einer auferlegten Strafe! Diese muß zum Grund ein Verbrechen haben, und dieses allein könnte mich aus meiner Gemüthsverfassung setzen .... Daß ich aber platterdings meinen Unterricht, welcher bloß das Heiligthum des Sacramentes und die dießfalls zu beobachten kommende Ordnung zum Gegenstande hat, widerrufe, und lediglich die Beobachtung des landesfürstlichen Ehevertrags-Patent,

so nur die Beziehung auf die bürgerlichen Wirkungen in sich faßt, den Seelsorgern auftrage, läßt die Treu, welche ich Gott, seiner Kirche, meinem Amte und Eurer Majestät Unterthanen selbst schuldig bin, nicht zu, weil sowohl diese, als die Seelsorger durch meinen Schritt auf den Gedanken gebracht werden dürften, daß in der Ehe die Satzungen der allgemeinen Kirche keinen Einfluß mehr haben mußten, und andurch würde ich mich selbst bei Eurer Majestät sträflich machen, weil Höchstselbe zu wiederholtenmalen erklärt, daß allerhöchstdero Ehepatent nur von dem Civilcontract und dessen bürgerlichen Wirkungen handle. Allergnädigster Herr! Ich könnte unmöglich, um die Bequemlichkeit eines ohnehin zu seinem Ende laufenden Lebens zu genießen, den Zorn desjenigen über mein Haupt ziehen, welcher nicht allein den Leib, sondern auch die Seele zum Untergang in die Hölle werfen kann, und dadurch einen Schandfleck und Fluch meinem Alter zuziehen; denn ob ich schon itzt einem zeitlichen Übel mich entzöge, so würde ich dennoch entweder lebendig oder todt der Hand des Allmächtigen nicht entgehen."

Am 13. März 1784 erging an alle österreichischen Bischöfe der Befehl: bei Strafe von 100 Ducaten, Brautleute auch ohne die erhaltene kirchliche Dispens trauen zu lassen, wenn der Eheschließung das kirchliche Ehehinderniß der Verwandtschaft im 3. oder 4. Grade (das im Ehepatente nicht vorkam) entgegenstände. Am 30. September wurde aufgetragen, auch in dem Falle der Verwandtschaft im 2. Grade die Trauung vorzunehmen, wogegen Kardinal Migazzi wieder protestirte. Am 11. April 1784 wurde dem Wiener fürsterzbischöflichen Konsistorium aufgetragen, in einem Cirkulare den Geistlichen zu befehlen, „die Trauung (nach erhaltener Verkündigungs-Dispens) auch in dem Falle unweigerlich vorzunehmen, wenn sie (die Brautleute) die geistliche Dispens gar nicht ansuchen wollten." Migazzi erreichte, daß diese Stelle doch gestrichen wurde.

Natürlich kam es unter diesen Umständen zu verschiedenen Verwicklungen und Schwierigkeiten. Wie weit man aber in der Mißachtung der kirchlichen Vorschriften ging, möge folgender Fall beweisen, der zugleich ein Licht wirft auf die Personen, welche berufen waren, den Kaiser in geistlichen Dingen zu berathen. Im Jahre 1789 wurde in Graz und Wien folgendes vom Canonikus Grafen Sauer verfaßte Flugblatt verbreitet: „Graz, den 29. September 1789. Dießmal wollen wir demjenigen Theile des lesenden Publikums der sich über jeden Fortschritt der Wahrheit, über jede Vertilgung einzelner Vorurtheile, die dem lieben Vaterlande zu Nutzen kommen, herzlich freuet, eine innländische Geschichte vorlegen, die, obwohl sie sich nur zwischen vier Mauern zugetragen hat, und an sich selbst nicht zur öffentlichen Kundmachung geeignet ist, doch einiger Aufmerksamkeit nicht unwürdig seyn dürfte.

„Es ist eine Ehegeschichte. Jedermann weiß, was für schiefe Begriffe man sich von der Natur der Eheverträge, von den Ursachen der Unauflöslichkeit und über die Frage, wem es zustehe, Ehehindernisse festzusetzen, oder aufzuheben, von der Zeit an gemacht habe, als es der Geistlichkeit gelungen ist, sich in den meisten katholischen Staaten die Ehegeschäfte gleich anderen bloß weltlichen Gegenständen anzueignen.

„In den österreichischen Staaten diente zwar das vor einigen Jahren erlassene neue Ehepatent, diese Begriffe zu berichtigen, da es in seinem ganzen Inhalte voraussetzet: der bürgerliche Ehevertrag könne auch unabhängig von den kirchlichen Gesetzen giltig sein. Da es ohne Rücksicht auf diese bestimmet, welche Ehen künftig für Österreich gültig oder ungültig seyn sollen.

„Allein, wie man hiebei die höchstlöbliche Absicht hatte, die Meinung der österreichischen Bürger zu leiten, nicht zu überwältigen, so gestattete man denen, die aus Gewissens-Zärtlichkeit eine Ehe, welche nach den sogenannten kanonischen Rechten nicht gültig war, obschon sie das bürgerliche Recht gutthieße, einzugehen, sich nicht getrauten, bis nicht die kirchliche Dispens erfolget wäre, die Erlaubniß sich um diese zu bewerben.

„Vergebens bemüheten sich aufgeklärte Staatsmänner dem Publikum durch ihre gelehrten Schriften begreiflich zu machen, daß der Ehevertrag ein Ding ist, welches einige tausend Jahre vor der Entstehung der christlichen Kirche an und für sich selbst bestanden hat, und noch bestehen kann, und daß hiemit seit der Zeit, als Christus der Herr für seine Gläubigen die Gnade des Sakramentes mit dem Ehevertrag verknüpft hat, der Kirche zwar all' jenes, was das Sakrament betrifft, nichts aber von dem, was sich auf den Ehevertrag beziehet, anzuordnen zustehet. Die Geistlichkeit, der es natürlicherweise daran lag, eine Gewalt, die ihr so viel Einfluß und in einem gewissen Sinn auch wieder so vielen Zufluß an zeitlichen Vortheilen verschafft, nicht aus der Hand zu lassen, sträubte sich immer gegen diesen Grundsatz; und das Publikum, gewohnt in Ehesachen sich ganz durch die Geistlichkeit leiten zu lassen, behielt den Begriff eine gegen die Vorschrift der sogenannten kanonischen Rechte ohne geistlicher Dispens geschlossene Ehe sey ungültig, wenn sie auch ganz nach der Vorschrift der bürgerlichen Gesetze eingegangen würde. In dieser Lage der Sachen war es höchst erwünschlich, daß ein Bischof auftrete, der den Grundsatz: daß jeder gültig eingegangene bürgerliche Ehevertrag zwischen Katholiken für sich allein geeignet ist, durch die priesterliche Einsegnung die Gnade des Sakramentes zu überkommen, folglich, daß sich der Fall einer geistlichen Dispens in den österreichischen Staaten, wo seit Erlassung des Ehepatents die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrages nur durch bürgerliche Gesetze bestimmt wird, nicht mehr ergeben kann, öffentlich annehme und bei Gelegenheit darnach handle.

„Dieser Bischof ist in unserer Hauptstadt aufgetreten und die Geschichte, die wir zu erzählen haben, ist die glückliche Folge seiner hellen Denkungsart, seines unbefangenen Charakters und seiner Entschlossenheit in Amtssachen nach seiner besseren Erkenntniß zu handeln, wann sie auch nicht mit den Gesinnungen seiner übrigen Amtsgenossen übereinstimmt.

„C. Gr. v. Gl. [Carl Graf von Gleispach] hatte sich vor einigen Jahren mit der Gr. M. v. S. [Gräfin M. von Sauer], einer Tochter des bei uns so verehrten, so allgemein beliebten Greises des Gr. C. v. S. [Sauer] vermählet. Nach einer siebenjährigen Ehe verlor er seine geliebte Gattin und (dieß ist die Lage seiner Umstände) während seines dreijährigen Wittwerstandes wurde er zur Genüge überwiesen, daß für ihn keine andere Gemahlin geschaffen sei, als seine leibliche Schwägerin, die jüngste Tochter des eben erwähnten Gr. C. v. S.

„Diese seine Umstände entdeckte er mit Vertrauen dem hiesigen Fürstbischof und erhielt sogleich von seinem liebevollen Oberhirten die schriftliche Erklärung: daß, wenn der Landesfürst, durch die Wichtigkeit der Gründe bewogen, das bürgerliche Ehehinderniß aufhebe, er kein Bedenken tragen werde, zu gestatten, daß dieser solchergestalt gültig einzugehende bürgerliche Ehevertrag mittelst priesterlicher Einsegnung zum Sakramente erhoben werde.

„Mit einer so wichtigen Erklärung bewaffnet nahm er Gr. v. S. zu dem Monarchen seine Zuflucht und Se. Majestät ließen sich um so geneigter finden, das bürgerliche Ehehinderniß des ersten Grades der Verwandtschaft für diesen Fall aufzuheben, als Allerhöchstdieselbe den Vortheil, der aus dem durch den Fürstbischof angenommenen Grundsatz, wenn er einmal in der österreichischen Kirche allgemein bestehen sollte, für ihre Unterthanen entspringen muß, nicht mißkannte.

„Gestern Abends also wurde diese Hochzeit ganz in der Stille begangen. Der Priester, der die Verlobten einsegnete, ist ein leiblicher Bruder der Vermählten. Er hielt eine anständige Rede, wovon wir den ersten Theil in einem gedrungenen Auszug, den zweiten aber wegen seiner Wichtigkeit Wort für Wort anführen wollen.

„In dem ersten Theile stellte der Redner die Eigenschaften einer wohlgeordneten Ehe vor, einer Ehe, die den Vorzug hat, die Verbindung Christi mit der Kirche vorzustellen. Die Grundlage solch einer Ehe, sagte er, sei Einigkeit, und Einigkeit nannte er: die vollkommenste Übereinstimmung der Gemüther in allen Gelegenheiten, wo das Wohl und der Zweck des Ehe-

bündniß bei Mann und Weib keine Verschiedenheit der Denkart oder wenigstens des Betragens gestattet.

„Dann trug er den Verlobten den doppelten Zweck ihrer Verbindung vor. Erstens, sagte er, verbinden Sie sich in der Absicht, die Kinder, die Ihnen der Himmel schenket, zu erziehen, das möglichste Gedeihen ihrer Körper zu erzielen, ihre Seelen auszubilden, und sie an den Eingang jener Laufbahn zu bringen, auf der sie ihr zeitliches und ewiges Glück machen können und sollen. Zweytens verbinden Sie sich, um sich selbst zur untrennbaren Gesellschaft, zum wechselseitigen Beystande in jeder Noth, zum gemeinschaftlichen Vergnügen in heiteren Tagen, zur kräftigsten Unterstützung in Drangsalen — jenen unabänderlichen Gefährten der Menschheit — zu dienen.

„Er führte Ihnen nachher zu Gemüthe, was für rastlose Bemühung, ununterbrochene Ausübung der Großmuth und standhafte Selbstverleugnung, die Erfüllung der aus diesen doppelten Zweck für Sie entspringenden Pflichten bei dem täglichen Wechsel, dem das menschliche Schicksal unterworfen ist, fordern könne.

„Wenn nun, fuhr er fort, jener Theil der ehelichen Verbindlichkeiten, der die nach einem gemeinschaftlichen Plan zu unternehmende Erziehung und Versorgung der Kinder betrifft, eine genaue Übereinstimmung der Gemüther bey Eheleuten voraussetzet, so ist es eben auch diese Übereinstimmung, welche die Pflichten des wechselseitigen Beistandes in Drangsalen, bei langen und beschwerlichen Krankheiten, bei Verfolgung, bei Unglücksfällen erleichtert und versüßet.

„Dann machte er eine rührende Schilderung eines Gatten und einer Gattin, so wie sie seyn sollen, und beschloß diesen Theil der Rede damit, daß er bey Erwägung ihres bisherigen beyderseitigen Lebenswandels gegründete Hoffnung habe, sie werden sich beyde unter göttlichem Beystand, den ihnen das heilige Sakrament, so sie empfangen, im volleren Maße zusichert, auf der Bahn der Tugend, die sie bisher allein betraten, zur wechselseitigen Stütze und Aufmunterung dienen.

„Der zweyte Theil der Rede beziehet sich ganz auf die Sonderlichkeit dieser Ehe, und er war folgendermaßen eingerichtet:

„„Die Ehe ist an sich selbst eine ganz weltliche Handlung, die einige tausend Jahre vor Einführung der christlichen Religion bestanden hat, und noch bisher bey allen jenen, die an das Sakrament der Ehe nicht glauben, als eine bloß weltliche Handlung bestehet. Sie ist ein Vertrag, dem die eben angeführten Verbindlichkeiten ankleben, und weil die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten für die ganze menschliche Gesellschaft von der größten Wichtigkeit ist, so ist dieß der einzige Vertrag, der an und für sich selbst (insofern nämlich die Gesetze, denen jede menschliche Handlung unterworfen ist, nicht das Gegentheil bestimmen) unauflöslich ist, und auch mit Einstimmung beyder Partheyen nicht kann getrennet werden.

„„So lange die Völker noch in keine ordentlichen Gesellschaften zusammengetreten waren, wurde der Ehevertrag nach dem unverkennbaren Recht der Natur eingerichtet. Seitdem aber jede uns bekannte Nation sich einer eigenen Gesetzgebung, einer politischen Verfassung unterworfen hat, werden die Bedingungen des Ehevertrages durch bürgerliche und natürliche Gesetze zugleich bestimmt. — Christus der Herr, der göttliche Stifter unserer Religion, hat uns klar zu erkennen gegeben, daß er nicht gekommen sey, um an der weltlichen Regierung der Nationen, um an den verschiedenen Verfassungen der Länder eine Abänderung zu treffen.

„„Wenn er demnach in seiner Güte die an und für sich ganz weltliche Handlung des Ehevertrages mit der Gnade des Sakramentes für jene, die daran glauben, verbunden hat; so hat er vorausgesetzet, daß diese weltliche Handlung giltig, das ist, bei nicht polizirten Völkern nach dem Naturrechte, bei polizirten nach den bürgerlichen Gesetzen eingegangen worden sey.

„„Es ist schwer, ja meistens unmöglich, Dinge, die sich auf Religionsgeheimnisse gründen, so faßlich als zeitliche Gegenstände vorzustellen, indessen dürften diese Grundsätze durch ein aus dem Sakramente der heiligen Taufe gezogenes Gleichniß begreiflich und einleuchtend werden.

„„Die an und für sich bloß menschliche Handlung der Abwaschung eines neugebornen Kindes, wenn sie in der Absicht, das dabey vorkommende Geheimniß der Taufe zu erfüllen geschiehet, wirket die verheißene Gnade des Sakramentes, und es ist hiebei wesentlich nöthig, natürliches Wasser, die Absicht, das Sakrament zu verrichten, und die Beobachtung des vorgeschriebenen Ritus. So empfangen Eheleute allemal bey Schließung des Ehevertrages die Gnade des Sakramentes, wenn der Ehevertrag nach den natürlichen und bürgerlichen Gesetzen giltig ist, die Partheyen die Absicht haben, das Sakrament zu verrichten, und die Handlung nach dem durch die Kirche vorgeschriebenen Ritus geschieht.

„„Dieß ist die Ursache, daß, obschon die christliche Kirche in einem heidnischen Staate entstanden ist, und durch dreyhundert Jahre fortgedauert hat, doch die Ehen der Christen nicht anders als nach den heidnischen Gesetzen eingegangen wurden, und die heiligen Väter dieser Zeiten haben den Verlobten nur empfohlen, daß sie ihre Ehen secundum Dominum, das ist im Herrn oder eigentlich zu reden, nach dem Gebrauche der katholischen Kirche vermittelst priesterlicher Einsegnung begehen sollten, ohne welche kein Sakrament seyn kann.

„„Als die christliche Religion hernach mit Constantin dem Großen auf den kaiserlichen Thron erhoben wurde, haben er und seine Nachfolger die Ehen aller ihrer Unterthanen nicht minder ausschließungsweise nach bürgerlichen Gesetzen geordnet, und ihre noch bestehenden Gesetzbücher sind voll von ihren dießfälligen Anordnungen. Manche derselben sind auf ausdrückliches Bitten der Kirchenvorsteher erflossen.

„„Wenn nach der Hand die Geistlichen auch ihrerseits Vorschriften in Ehesachen erließen und andurch andere Ehehindernisse nach dem Kirchenrechte, andere nach den bürgerlichen Gesetzen jener Staaten, die nebenher diese Gewalt nicht ganz außer Acht ließen, entsprungen sind, so geschah es offenbar aus Zulassung der Fürsten, weil Christus der Herr, wie gesagt, nicht gekommen ist, ihre gesetzgebende Gewalt zu beschränken, folglich diese Gewalt um so weniger durch die Kirche hat beschränkt werden können.

„„Gleichwie nun Landesfürsten jenen Theil der gesetzgebenden Gewalt, den sie freiwillig der Kirche als einen fremden politischen Körper überlassen haben, zu jeder Zeit zurücknehmen können, und man unseren Monarchen das durch seine eben auch christkatholischen Vorfahrer in einer ununterbrochenen Reihe von Jahrhunderten ohne Widerspruch der Kirche ausgeübte Recht, Ehegesetze für seine Länder ausschließungsweise zu erlassen, nicht streitig machen kann, also haben bei uns seit Einführung des Ehepatentes alle geistlichen Ehegesetze aufgehört. Der natürliche und bürgerliche Ehevertrag, wenn er giltig eingegangen ist, wird der einzige wesentliche Stoff des Sakramentes der Ehe, sowie natürliches Wasser der einzige wesentlichste Stoff der heiligen Taufe ist, und die österreichische Kirche beschränket ihren Einfluß bloß auf das, auf was ihn durch viele Jahrhunderte die katholische Kirche allgemein beschränkte, nämlich auf den bey der priesterlichen Einsegnung vorgeschriebenen Ritus.

„„Dem frommen und einsichtsvollen Bischof, den Gott unserem Vaterlande in der Güte seines Herzens geschenkt hat, waren die Grundsätze nicht unbekannt, als er auf das erste bey ihm gemachte Ansuchen die schriftliche Erklärung von sich gab, daß er für den Fall des aufzuhebenden bürgerlichen Ehehindernisses kein Bedenken trage, die priesterliche Einsegnung zu gestatten.

„„Ich bin überzeugt, daß die bloße That eines so heiligen, so gewissenhaften, so in allen seinen Handlungen reinen Oberhirten, wie der unserige ist, hinlänglich sey, die Grundsätze, worauf

sie beruhet, bey den Herumstehenden zu rechtfertigen, denn dieß Vertrauen hat der würdige Prälat von seiner Herde auf alle Art verdienet.

„„Allein, da ich, mit seiner fürstlichen Gnaden und des hochwürdigen Herrn Dompfarrers Genehmigung die gegenwärtige feierliche Handlung zu verrichten das Glück habe, so glaube ich, es sey ein wesentlicher Theil meiner Verrichtung, Sie mit diesen Grundsätzen bekannt zu machen, damit das Vertrauen, welches Sie in Ihren geliebten Oberhirten zu setzen, überhaupt so guten Grund haben, in diesem für unsere Länder ganz neuen Fall durch innerliche Überzeugung befestiget, und wo möglich vermehret werde. Der Himmel segne ihn, und durch ihn seine zahlreiche Herde, die er durch seine Tugenden erbauet und durch seine Frömmigkeit heiliget. Lasset uns nur zu vorgesetzten Handlungen im Namen des allmächtigen Gottes schreiten."

„So beschloß der Priester seine Anrede, und nun nur noch eine Anmerkung. Von jeher haben sich Fälle ergeben, daß im ersten Grade der Verwandtschaft Ehen geschlossen wurden. Allein bisher wird diese Gunst nur Reichen oder Mächtigen, die also um so weniger Mühe hatten, eine Gattin zu finden, zum Antheil. In Hinkunft wird Gewalt und Reichthum ganz sicher nicht mehr auf die Hebung der hiebey vorkommenden Hindernisse einfließen. Ist also die Abänderung des Systemes nicht eine wahre Wohlthat für die beglückten Bürger unseres Vaterlandes?"

Da Canonikus Graf Franz Sauer dieses Blatt verfaßt und sofort am Tage nach der Verehelichung seiner Schwester (welche Ehe er troß des entgegenstehenden Hindernisses der Schwägerschaft eingesegnet hatte), zum Drucke befördert und dann in Graz, Wien und anderen Städten verbreitet hatte, da er ferner als Referent in geistlichen Angelegenheiten seinen Wohnsitz in Wien hatte, so konnte Kardinal Migazzi zu dieser offenbaren Mißachtung eines kirchlichen Gesetzes nicht schweigen, und er schwieg auch nicht, sondern richtete am 7. Januar 1790 an den Grafen Sauer folgendes, ziemlich umfangreiche Schreiben:

„Hoch- und Wohlgeborner Herr Graf! 1. Es ist mein aufrichtiger Wunsch, daß diese Ehegeschichte mit der Rede, welche Sie, Herr Graf! bey der priesterlichen Einsegnung gehalten haben, immer nur zwischen vier Mauern geblieben wäre, allein beyde wurden zu Graz den 29. September 1789 zur Presse befördert und die Abdrücke derselben in der Hauptstadt meines Kirchensprengels vertheilt. Dieß weckte meine Aufmerksamkeit, und vermochte mich zu dem Schritte, den ich soeben mache, und den ich meinem Hirtenamte schuldig zu seyn glaube. Da Sie, in meinem Kirchensprengel wohnhaft, eben derjenige Priester sind, welcher die Ehe Ihrer Frau Schwester in Graz eingesegnet hatte, so werden Sie mir's nicht übel deuten, daß ich Ihnen meine Bemerkungen mittheilte, die ich bey Durchlesung Ihrer Rede gemacht habe.

„2. Die Begriffe, welche Sie hier berühren und schief zu nennen belieben, sind die Begriffe der allgemeinen Kirche; man kann sie also nicht schief nennen, ohne dafür zu halten, daß uns die Kirche in einer so wesentlichen Sache schändlich hintergangen habe.

„3. Das k. k. Ehepatent, so in den österreichischen Staaten erlassen worden ist, setzt vielmehr voraus, daß es nur allein den bürgerlichen Vertrag zu seinem Gegenstande habe, ohne die Gewalt, welche der Stifter unserer Religion seiner Kirche verliehen hat, zu beschränken, oder dasjenige, so dem Sakramente angehört, zu berühren; daher auch in demselben die Erlaubniß bestehet, sich dessentwegen an die Kirche zu wenden; nicht, wie Sie wähnen, Herr Graf! um der Gewissenszärtlichkeit willen für die, welche nicht Muth genug haben, die Kirche hintanzusetzen, sondern, weil es der Kirche zustehet, über dem Sakramente anzuordnen.

„4. Daß der Ehevertrag lange vor Entstehung des Christenthums bestand, wußte das Publikum sicherlich noch vor den Bemühungen aufgeklärter Staatsmänner. Allein ich kann Ihnen nicht verhehlen, Herr Graf! daß Sie sich eines Wortspieles bedienen, so die Sache nicht entwickelt, sondern verwirrt, wenn Sie den Ehevertrag vom Sakramente trennen. Will Jemand, der sich zur

*

Lehre Jesu Christi bekennet zur Ehe schreiten, so hat er unausbleiblich dafür zu sorgen, daß sein Vertrag nicht bloß bürgerlich, sondern auch christlich sey. Das ist er nun gewiß nicht, wenn er geschlossen wird wider das ausdrückliche Verbot der Kirche. Sie kennen, Herr Graf! die 24. Sitzung des Kirchenrathes von Trient und haben daselbst den Fluch wider diejenigen gelesen, welche behaupten, es stehe der Kirche die Macht nicht zu, Ehehindernisse zu setzen, und in Ehesachen zu entscheiden. Wer dieses Fluches nicht achtet, achtet auch des älteren nicht, den Jesus Christus ausgesprochen hat: Wer Euch höret, der höret mich, wer euch verachtet, der verachtet mich.

„Irrlehrer haben sich von jeher bemühet, die Satzungen der allgemeinen Kirche unter mancherley Vorwänden zu entkräften. Sie, mein Herr Graf! thun nun dasselbe, nur mit dem Unterschied, daß Sie der Geistlichkeit aufbürden, was in der That, wenn Ihr Vorwurf gerecht wäre, der allgemeinen Kirche müßte zur Last gelegt werden. So einer Wendung mochte wohl taugen, Ihre Gesinnungen nicht allzufrey über der Bühne zu zeigen; aber vom Herzen konnte es Ihnen nicht kommen; denn Sie wissen ja, daß es die Kirche war, welche stets und immer behauptete, daß sie die Gewalt von Jesu Christo erhalten habe, über Ehesachen zu entscheiden. Hätte sie uns in diesem einzigen Punkte irregeführt, so müßte das ganze Gebäude unseres Glaubens einstürzen und das Ansehen der Kirche bis zum Ansehen philosophischer Sekten herabgewürdigt werden. Ich glaube nicht Herr Graf! daß Sie sich so feindselig gegen unsere Kirche erheben wollen, es müßte nur seyn, daß Sie demjenigen ihren Beifall schenkten, der noch vor Kurzem den Entwurf dreyer Schreiben an den Herrn Kardinal und Erzbischof von Mecheln abgefasst und der sogenannten geistlichen Zeitung beygelegt hat; denn dieser hatte die Unverschämtheit, unseren ökumenischen Concilien öffentlichen Hohn zu sprechen und mit seiner schwachen Hand die Worte Jesu Christi entkräften zu wollen, womit er seiner Kirche den Beistand des göttlichen Geistes bis an das Ende verheißen hat.

„Ebenso sonderbar ist es, wenn Sie sich unzufrieden zeigen, daß ein katholisches Publikum in Dingen, die das Gewissen angehen, sich von der katholischen Geistlichkeit leiten lasse; wohin wollten Sie denn, daß es sich wenden möchte?

„Noch sonderbarer dünkt mich's, daß Sie, Herr Graf! ein Katholik, ein Priester, keine kanonischen Rechte mehr kennen wollen; oder wollten Sie was anders zu verstehen geben, als Sie sich gegen die kanonischen Rechte den Beysatz der sogenannten erlaubten?

„Wenn Sie die Ehe als eine ganz weltliche Sache angeben, so haben Sie des Sakramentes vergessen, auch sich an das erhabene Ziel der Ehe und an die hohe Pflicht der Gatten nicht erinnert, die erzeugten Kinder zur Gottesfurcht anzuhalten, und nicht nur zu guten Bürgern des Staates sondern auch zu treuen Dienern Gottes zu bilden. Wenigstens müssen Sie eingestehen, daß Ihr hingeworfener Satz, wenn er sich gleich mit dem Naturmenschen oder mit dem Bürger verträgt, dennoch auf Christen, an welche Sie redeten, nicht passe, als deren Eheverträge zu einem Sakramente erhoben worden sind.

„5. Übrigens muß ich aufrichtig bekennen, daß ich hie und da den Zusammenhang Ihrer Grundsätze vermisse. Bald wollen Sie Ihre Zuhörer bereden, das keine kirchliche Dispense nothwendig sey, und preisen die Zeiten glücklich, in denen alle Ehehindernisse gehoben seyn werden; bald finden Sie es höchst erwünschlich, daß ein Bischof auftrete, der die schriftliche Erklärung von sich gibt, er werde kein Bedenken tragen zu gestatten, daß ein Ehevertrag, dem das bürgerliche Hinderniß abgenommen worden ist, mittelst pristerlicher Einsegnung zum Sakramente erhoben werde. So eine Gestattung sieht denn doch allerdings einer Dispense ähnlich, wenn sich gleich die rechtliche Form nicht finden ließe.

„6. Nach dieser Ihrer Lehre, Herr Graf! könnten also wohl die menschlichen Gesetze bestimmen, daß in gewissen Fällen das Band der Ehe auflösbar wäre. So dürfte z. B. der Landesfürst

ein Gesetz geben, daß der Mann, dessen Gattin durch bestimmte Jahre unfruchtbar wäre, sich eine andere Gemahlin beylege, zumal wenn es das Wohl ansehnlicher Familien oder wohl gar das Wohl des Staates erfordern sollte. Wie stimmt nun aber Ihre Lehre, Herr Graf! mit der Lehre des allgemeinen Kirchenrathes zu Trient überein, daß der erste Stammvater des Menschengeschlechtes auf Eingebung des heiligen Geistes das Band der Ehe als untrennbar erkläret hat, indem er sprach: dieß ist das Bein aus meinen Beinen und das Fleisch aus meinem Fleische, daher wird der Mensch Vater und Mutter verlassen und seiner Gattin anhangen, und zwey werden in einem Fleische seyn. 24. Sitzung? Wie stimmt ferner Ihre Lehre, Herr Graf! mit der Lehre des Evangeliums überein, wo Christus, indem er den Ehevertrag auf seine erste Einsetzung zurückführt, ohne alle Beziehung auf das Sakrament also spricht: darum wird der Mensch Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und zwey werden in einem Fleische seyn; deßwegen sind sie nicht mehr zwey sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefüget hat, soll der Mensch nicht scheiden? Matth. 19. Es ist in der That sehr verwegen, den menschlichen Gesetzen die Lösung eines Bandes preisgeben wollen, für dessen Unauflösbarkeit der Vater der Menschen und der göttliche Stifter unserer heiligen alleinseligmachenden Religion so deutlich gestimmt haben.

„Manche Irrlehrer haben behauptet, das Band der Ehe könne eines Ehebruchs wegen gelöset werden, indem Jesus Christus, wie sie vorgaben, in diesem Falle eine Ausnahme gemacht hätte: wenn sie gleich irren, beschimpfen sie denn doch ihren göttlichen Lehrmeister nicht. Sie aber, Herr Graf! scheinen noch weiter gehen zu wollen, denn Sie glauben doch, wie wir Katholiken, Jesus Christus habe die Unauflösbarkeit der Ehe auf alle Fälle gedehnt, und dennoch sey deren Auflösbarkeit den Landesgesetzen anheimgestellt. So räumen sie sterblichen Fürsten, die alle Macht von Gott haben, mehr Gewalt ein, als dem Gottmenschen, der sich gewürdigt hat, unsere Religion zu stiften, und unsere Kirche zu gründen. Ich weiß nicht, Herr Graf! ob Sie die Sache nach dem ganzen Umfang Ihrer Worte gefasst haben. Aber sagen, die Ehe sey an sich untrennbar insofern nicht die Gesetze das Gegentheil bestimmen, heißt den Gesetzen die Lösbarkeit der Ehen unbedingt in die Hände geben, und das wäre in der That nicht christlich noch weniger katholisch, Herr Graf! nein, so ausschweifend waren selbst Luther, Calvin und die übrigen Neuerer nicht zur Zeit der sogenannten Reformation.

„7. Das Christus bey Einsetzung des Sakramentes der Ehe vorausgesetzt habe, der Ehevertrag sey nach den natürlichen und bürgerlichen Gesetzen giltig, daran wird wohl kein Christ zweifeln, aber daß er seinem Sakramente Bedingnisse anbinden konnte, und wirklich angebunden hat, wovon das bürgerliche Gesetz nichts wissen wollte, dessen ist der Christ überzeugt, welcher die angeführte Stelle des Evangeliums zu den Scheidebriefen der Juden hält.

„8. In Ansehung des Gleichnisses, so Sie dem Sakramente der Taufe abnehmen, haben Sie, Herr Graf! eine unglückliche Wahl getroffen. Sie wollen erweisen, daß die Giltigkeit der Ehe allein auf den bürgerlichen Gesetzen ruht, und rufen zur Vergleichung eine Sache herbey, womit die bürgerlichen Gesetze gar nichts zu thun haben. Denn ich denke doch nicht, daß Ihnen bürgerliches Gesetz und natürliche Handlung einerley sey; so mag denn auch der Schluß, welchen Sie uns aufdringen wollen, eben aus Mangel der Ähnlichkeit nicht allerdings annehmlich seyn, denn er würde richtig aufgestellt also klingen: Wenn die natürliche Handlung, welche Christus zur Taufe vorgeschrieben hat, verrichtet worden ist, so ist derselben die Gnade des Sakramentes angebunden — gerade so, wenn einmal die Handlung vollbracht ist, welche der Staat vorgeschrieben hat, obgleich die Kirche im Namen ihres göttlichen Stifters dagegen ausnimmt. Außerdem, daß nach dieser Folgerung selbst die priesterliche Einsegnung zur Giltigkeit des Sakramentes unnütz wäre, so müßten Sie, um Ihr Gleichniß geltend zu machen, erst erweisen, daß Jesus Christus den bürgerlichen Ehevertrag mit allen seinen Dehnungen und Beschränkungen vorgeschrieben habe, und das werden

Sie gewiß schwer finden, sobald sie sich an den Scheidebrief der Juden erinnern wollen. Alles abgewogen dünkt es mich, daß sich Ihr Gleichniß, Herr Graf! wider Sie selbst erhebt. Eben darum, weil eine sonst natürliche Handlung, die Abwaschung des Körpers, im genannten Falle ein Sakrament ist, steht es der Kirche zu, zu entscheiden, in welchen Fällen diese heilige Handlung für giltig oder ungiltig zu halten sey. Ich traue es Ihnen gerne zu, Herr Graf! daß Sie nun die Anwendung selbst machen, und hieraus folgern werde, es müsse denn doch das Entscheidungsrecht der Kirche über die Giltigkeit der Ehen nicht so grundlos seyn, als Sie sich und Ihren Zuhörern vorgestellt haben.

„9. Es ist ganz falsch, Herr Graf! was Sie hier so zuversichtlich annehmen. Christliche Ehen wurden nicht nach heidnischen Gesetzen geschlossen, auch in den ersten drey Jahrhunderten nicht; da noch Christen unter heidnischen Obrigkeiten gestanden sind. Oder war es ein heidnisches Gesetz, als Jesus Christus den jüdischen Scheidebrief verworfen hat? ein heidnisches Gesetz, wenn Paulus dem Weibe im Namen Gottes befiehlt, von dem Manne nicht hinwegzugehen, oder wenn es ja hinweggeht, unverehelicht zu bleiben? Ein heidnisches Gesetz, wenn eben dieser Apostel verordnet, eine rechtgläubige Gattin, wenn ihr heidnischer Mann friedlich leben will, könne ihn nicht verlassen; hingegen sey der Ehetheil, von welchem sich der Ungläubige geschieden hat, keiner Dienstbarkeit unterworfen. Es ist nicht schön, Herr Graf! dem Publikum derley Sätze wider alle geschichtliche Wahrheit aufzudringen, um wider christliche Ehen sich unehrerbietiger zu erheben, als es einem Katholiken, einem Priester ziemt. Die Kirchengeschichte belehret Sie, Herr Graf! daß man wohl in den ersten Jahrhunderten auf die Ehehindernisse des alten Bundes, nicht auf die Gesetze der Heiden Rücksicht genommen habe. Die Väter der Kirche verlangten wohl, daß Ehen secundum Dominum geschlossen werden, aber man war weit entfernt von Ihrer Meinung, Herr Graf! daß Verträge wider das Verbot der Kirche eingegangen, Ehen secundum Dominum seyn können.

„10. Sie werden selbst eingestehen müssen, daß diese Ihre Darstellung, Herr Graf! mit dem 4. Kanon der 24. Sitzung des trientinischen Kirchenraths sich schlechterdings nicht vertrage. Wenn Jemand sagt, heißt es daselbst, die Kirche habe keine trennenden Ehehindernisse setzen können, oder bey Setzung geirret, so sey er belegt mit dem Kirchenbanne. Nun halten Sie Ihren Satz daran, Herr Graf: Die Macht der Kirche in Ehesachen ist nur aus Zulassung der Fürsten entstanden. So hat also die Kirche demjenigen mit dem Kirchenbanne gedroht, der sagt, es habe die Kirche ohne Zulassung der Fürsten keine trennende Ehehindernisse setzen können. Fürwahr eine feyerliche Entscheidung! Welchem Irrlehrer im Christenthume ist es je beygekommen, den Fürsten das Überlassungsrecht oder der Kirche die Ausübung überlassener Rechte abzusprechen? Andererseits, wie unanständig wäre einem allgemeinen Kirchenrath die feyerliche Entscheidung einer Sache gewesen, die noch vor der Verkündung derselben durch eine bloße Zurücknahme der Fürsten hätte vereitelt und widerrufen werden müssen!

„Um den wahren Sinn des angeführten Kanon zu bestimmen, lege ich Ihnen, Herr Graf! folgende zwey Wahrheiten zur reifen Überlegung vor. Erstens ist es gewiß, es habe die Kirche diesen Kanon, sowie die übrigen, welche die Ehe betreffen, wider die Irrlehrer der damaligen Zeiten abgefasst, gemäß der deutlichen Erklärung des Kirchenraths, wie sie im Eingange zur 24. Sitzung zu lesen ist. Zweytens ist es gewiß, daß dieselben Irrlehrer nicht einmal die Frage berühret haben, ob Fürsten die Gewalt in Ehesachen zu entscheiden an die Kirche freywillig überlassen können, sondern ihr ganzes Streben ging dahin, eine eigene Macht über Ehegesetze und ein eigenes Entscheidungsrecht der Kirche anzustreiten. Die Folgerung, Herr Graf! überlasse ich Ihnen selbst. Der Kirchenrath von Trient entschied für die Kirche, was Irrlehrer der Kirche abnehmen wollten. — Das war nun keine von den Fürsten überlassene, sondern der Kirche eigene Macht, Ehehindernisse zu setzen und in Ehesachen zu entscheiden. Schließen Sie also gleichwohl, was hierüber in der Kirche geschah, sey nur aus Zulassung der Kirche geschehen; aber Sie müssen zugleich erweisen,

daß uns die Entscheidung eines allgemeinen Kirchenrathes getäuscht und irregeführt habe, oder eingestehen, daß Sie sich mit Ihren Witzeleyen über das Sakrament der Ehe von dem Sinne der Kirche offenbar entfernt haben.

„11. Sie geben als sicher an, daß die christlichen Vorfahrer unseres Monarchen ohne Widerspruch der Kirche diese gesetzgebende Gewalt und Recht in einer ununterbrochenen Reihe von Jahrhunderten ausgeübet haben, ähnliche Ehehindernisse zu setzen. Allein aus was für Verordnungen, aus was für Gesetzen werden Sie dieses wohl erweisen können? Ich bin weit entfernt zu untersuchen, wie weit die Gewalt der Kirche in Betreff der Ehehindernisse sich erstrecke, aber ich bekenne, daß mir nicht bekannt ist, daß durch eine Reihe mehrerer Jahrhunderte unsere Landesfürsten dieses Recht ausgeübet hätten. Erachte, es werde Ihnen nicht mißfallen, daß ich hier die Anmerkung des Van Espen, der Ihnen gewiß nicht verdächtig seyn wird, vor Augen lege.

„Van Espen, jus ecclesiasticum universum tom. II. sect. I. titul. 13. paragr. XVI. Edit. Venet. 1769.

„Quidquid sit, hoc constat jam pluribus saeculis ecclesiam et quidem privative et cum exclusione principum saecularium impedimenta dirimentia inter catholicos ordinasse aeque pro temporum et locorum circumstantiis nonnunquam extendisse vel limitasse aut etiam relaxasse ac per consequens negari non potest, quin ecclesia hac potestate a primis saeculis pacifice usa fuerit.

Paragr. XVII.

„Quod jam pridem hac potestate ecclesia usa fuerit sat aperte innuit can. 26. vulgo Apostolorum . . .

„Et licet canones hi tribui Apostolis tamquam eorum auctoribus nequeant, eos tamen admodum antiquos et primis saeculis collectos fuisse negari non posse videtur.

„12. Nur sehr selten und aus höchst dringenden Ursachen sind bisher die Ehen im ersten Grade der Verwandtschaft gestattet worden. Sie hätten hieran die Strenge der Kirchenzucht erkennen sollen. Dafür aber haben Sie nur Habsucht und Parteylichkeit gesehen und äußern inzwischen, die christliche Hoffnung, es werden derley Anordnungen in Zukunft viel zahlreicher, nicht nur bey Reichen und Mächtigen, sondern auch beim beglückten Bürger unseres Vaterlandes statthaben können. Hätten Sie, Herr Graf! sich hier des Apostel Paulus und seines zweyten Briefes an die Korinther erinnert, Sie würden gewiß den Ausbruch Ihrer Freude gemässiget haben. Ich lese wohl in diesem Briefe eine ähnliche Vermischung im ersten Grade der Verwandtschaft; aber deren freut sich der Apostel nicht; er flucht dem Blutschänder, und übergibt ihn dem Satan. Möchten Sie doch, Herr Graf! ernstlich überdenken, was das sey, von dem Geiste dieses Apostels, und ich darf wohl beysetzen, von dem Geiste aller wahren Katholiken, so weit sich entfernen.

„Mit aufrichtiger und wohlmeinender Absicht lege ich Ihnen, Herr Graf! diese Erinnerungen vor, wobey ich viele Stellen übergehe, die weder ehrerbietig genug für die heilige Kirche, noch erbaulich für Ihre Zuhörer seyn konnten. Aber bergen kann ich Ihnen nicht, daß ich Sie als einen Priester ansehe, der in seinen Sätzen und Meinungen sich über den Sinn der allgemeinen Kirche und über deren nicht sogenannte sondern wirkliche kanonische Rechte hinwegsetzt. Erwägen Sie nun selbst, Herr Graf! ob Sie in diesem Stande wagen dürfen, dem Altar des Herrn und dessen heiligen Geheimnissen sich zu nähern. Dagegen wünsche ich aus ganzem Herzen, daß Sie Ihre bedenkliche Lage durch die Gnade Jesu Christi wahrhaft erkennen mögen. Habe die Ehre mit aller Ergebenheit zu seyn Eurer Hoch- und Wohlgebohrnen wohlaffectionirter Freund Christoph, Kardinal-Erzbischof. Wien, vom Erzbischofhofe, den 7. Jenner 1790.“ (Reg. Nr. 666.)

Was that nun Graf Sauer auf diese eingehende Widerlegung seines ganz und gar incorrecten Vorgehens? Er schickte die Vorstellung des Kardinals diesem zurück, indem er auf das

erste Blatt derselben folgende, offenbar wenig überlegten Worte schrieb: „Die antwort, die E. E. verdienen, da sie mich in einer sache, die sie gar nichts angehet, so gröblich — und zwar durch fremde Hand — mißhandeln, liegt fertig und unterzeichnet auf meinem bureau. Aus schonung — nicht für ihre würde, deren sie in ansehung meiner hier ebenso, wie es in denen vergangenen zeiten öfters geschehe, schändlich mißbrauchen, — sondern für ihre graue Haare behalte ich sie bey mir und schicke Ihnen diese schmähschrift unbeantwortet zurück.

„Der Verfasser derselben — (dann E. E. ihr selbsteigener Styl ist mir zu bekannt, als daß ich mich nicht überzeugen solle, daß diese schrift nicht von Ihnen seye), — der einerseits eine so tiefe — fast möchte ich sagen — affectionirte Unwissenheit über Kirchenverfassung, Väterlehre und selbst die Existenz der Römischen gesäze, die doch jedem offen stehen, andererseitsso viele boßheit in anwendig des wenigen, so er weiß, äußert, sich aber bey allem denn doch erdreistet, seinem Landesherrn vorzuschreiben, was er vor gesäze geben oder nicht geben könne? verdient ganz etwas anderes als widerlegung. Wien, den 7. Jenner 1790." — Titel sowie Unterschrift wurden weggelassen. (Reg. Nr. 667.)

Kardinal Migazzi erwiederte das Schreiben des Grafen mit folgenden Worten: „Hoch- und Wohlgeborner Herr Graf! Ich habe, Herr Graf! den 7. dieß Monats Abends mein an Sie erlassenes Schreiben mit dero beygerückten Äußerungen erhalten. Es werden schwerlich in den geistlichen Geschichten, viele Beispiele eines Benehmens wie das Ihrige ist, zu finden seyn, daß ein Priester, wie Sie sind, gegen seinen Oberhirten, der ich bei dero hiesigem Aufenthalt dermalen bin, sich so weit vergessen habe. Einen Theil meiner Pflicht habe ich erfüllet und werde den Vater des Lichts eifrig anflehen, daß er mir eingebe, welche weitere Wege ich einzuschlagen habe, und daß er Ihnen zugleich die Gnade verleihe, sich zu erkennen und in sich zurückzugehen. Habe die Ehre zu seyn Euer Hoch- und Wohlgebohrnen wohlaffectionirter Freund Christoph, Kardinal von Migazzi, Erzbischof. Wien, den 9. Jänner 1790." (Reg. Nr. 668.)

Graf Sauer suchte sein Vorgehen, obwohl es durchaus nicht zu billigen war, dennoch zu rechtfertigen, ohne aber dieses Ziel erreichen zu können. In diesem Rechtfertigungsschreiben thut er sich besonders viel darauf zu gute, daß ihm das Referat in geistlichen Dingen aufgetragen sei.

Die Antwort Sauers ist in mehr als einer Hinsicht merkwürdig. Sie lautet: „Hochwürdigst Hochgebohrner Reichs-Fürst, Kardinal und Erzbischof! Nachdem es E. E. gefällig war, mich in der so säglichen anliegenheit meiner vorhergehenden Verkezerung unterm 9. dieses mit einer eigenhändigen zuschrift zu beehren, so erfordert es der anstand — mit welchem jede meiner neigungen allzeit zu übereinstimmen pfleget, — daß auch mich über meine neuliche kurze äußerung näher erkläre.

„Vor allem danke ich E. E. auf das verbindlichste, daß Sie den Vater des Lichtes für sich und mich anrufen wollten. Er kann Ihnen nichts, als Liebe und Sanftmuth gegen die, so andererseits vermög ihres Standes, Amtes und sittlichen Charakters gerechten Anspruch auf ihre achtung machen dürfen, mir nichts als ehrerbietigkeit für ihre Würde, ihre Person und ihr verehrungswürdiges Alter, verbunden mit dem kräftigsten Entschluß mich gegen wen immer über beschuldigung und zumuthung der gottlosigkeit und kezerey zu vertheidigen, in das gemüth legen. Ich sage zumuthung der gottlosigkeit und kezerey, denn diese wäre seit der zeit, als mir der frömmste unter denen katholischen Monarchen das Referat in geistlichen dingen aufgetragen, und mich in selben seines Vertrauens gewürdiget hat, von nicht kleiner Wichtigkeit für die geistliche geschäfte selbst, und ich kann hierinfalls nicht weniger für mich thuen, als ich jederzeit für meine Amtsgenossen thate, so oft man es versuchte, auf einen derselben einen ähnlichen verdacht zu werfen, weil es nicht gut klinget, wenn es heißet — die Hofräthe, die der Kaiser im geistlichen Fach zu Rathe ziehet, seyen gottloß oder kezer — den anfang meiner erklärung muß ich mit dem geständniß machen, daß die kekheit, die der verfasser der zuschrift ddto. vom 7. Januar hat, die nach denen

landesfürstlichen gesäzen mit einwilligung des Diözesans im angesicht der Kirche eingegangene Ehen, von denen die angeführte Stelle der bewußten Beylage der Grazerzeitung meldung machte, und zu welcher Gattung die Eheverbindung meiner Schwester gehöret, mit den blutschänderischen Ehebruch des Korinthers, den er eine ähnliche Vermischung im ersten Grade der Verwandtschaft nennet, zu vergleichen, mich ganz aus der fassung brachte.

„Aus dieser Stelle zoge ich den ersten und sichersten beweiß, daß E. E. nicht der Verfasser dieser Zuschrift seyn könnten, da sie zu klug, ihrem friedlichen und sanften Beruf zu getreu, in Verehrung der landesfürstlichen Anordnungen so der öffentlichen Handlungen anderer Bischöfe ihrer Amtsgenossenen zu beistimmend seyn, als daß sich E. E. sollten beygehen lassen, von einer Stelle der heiligen Schrift Gebrauch zu machen, wodurch die landesfürstliche Dispens in ein Unding, die Amtshandlung eines unserer frömmsten Bischöfe ein Gräuel und Frevel und meine arme Schwester zu einer Beyschläferin ihres vermeinten Ehegemahls wäre umstellet worden.

„Als ich mich von dieser bestürzung in etwas wieder erholt und die zuschrift vom neuen durchgegangen hatte, fand ich, daß alle die einwürfe gegen meine in Bezug auf die gesezgebende gewalt der Landesfürsten in Ehesachen geäußerte grundsäze noch lange eher, als ich in der Eigenschaft eines Hofrathes hieherkame, und in der Gesäzgebung einfleßte, gemacht, und durch mehrere lichtvolle, zum immerwährenden Ruhm der österreichischen Pragmatiker dienende Staatsschriften augenscheinlich widerlegt waren.

„Lassen sich E. E. gefallen, die Schmidische abhandlung über die landesfürstliche gerechtsame in ansehung der Ehen einzusehen, die J. Maj. der Kayser ihrer vortrefflichkeit halber durch höchste Resolution vom 25. Julius 1783 in hinlänglicher anzahl der abdrücke denen gubernien zur vertheilung unter die Bischöfe zuzustellen befohlen haben, damit, so lautet der weitere Inhalt der Resolution, die in selben enthaltene richtige begriffe von einem so wichtigen gegenstand erhalten und allen irrungen vorgebeuget werde.

„Da ich diese abhandlung eben nicht bei Händen habe, so gebe ich mir die Ehre eine andere, wie man mir sagt, mit ersterer ganz übereinstimmende, und eben auch, wann ich mich recht entsinne, auf allerhöchsten befehl aber unter einem anderen Titel im Jahre 1785 in Druck gelegte Staatsschrift hierneben anzuverehren.

„Meine grundsätze werden in der letzteren so handgreiflich erwiesen, die dagegen gemachte Einwürfe (auch jene, die mit der tridentinischen Kirchenversammlung gezogen werden), so siegreich widerleget, daß es scheine, als hätte man sich in selber ein geschäft daraus gemacht, meine in Graz gehaltene Rede schon im vorhinein gegen die Angriffe des Verfassers der zuschrift zu schüzen. Und doch war mir der inhalt beyder abhandlungen zur zeit, als ich die Rede niederschriebe, ja wohl auch zur zeit, als ich die vielen über diesen gegenstand in beyden Hofkanzleien aufbewahrten vorstellungen an Se. Majestät verfertigte, gänzlich unbekannt; so übereinstimmend ist die Wahrheit in allen orten für die, so sich die mühe geben und die gottesgabe erlangten, die Quele derselben zu finden.

„Aus dieser entdeckung zoge ich dann den zweyten beweiß, daß die zuschrift nicht von E. E. seye, da ihnen diese schriften, wovon sie wenigstens die erste von Amtswegen überkommen mussten, nicht unbekannt seyn können. Sie aber kennen und doch nach denen grundsäzen des Verfassers der zuschrift denken, mir eine glatte ohnmöglichkeit schiene.

„Drittens betrübte und kränkte es mich in das innerste meiner Seele, daß ich über eine Handlung, die außer dem Wiener Kirch-Sprengel vorginge, über eine Druckschrift, die unter denen heiligen Gesäzen der landesfürstlichen Censur an das Liecht trete, und in Wien, sowie fast in allen österreichischen Diözesen vertheilt wurde, von E. E. zur Rede gestellt wurde, derer oberhirtlichen Leitung ich seit den eingang des 1786sten Jahres entzogen zu seyn vestiglich glaube.

„Viertens hatte ich auch den unangenehmen Auftritt nicht vergessen, der sich zwischen E. E. und mir vor ungefähr vier Wochen nach Tische bey dem G. v. S. zutrug, da sie mir unter den härtesten ausdrücken öffentlich ein vor zwey Jahren wegen der Worte exstirpatio haeresum erlassenes höchstes Normale vorwarfen, gleichsam als wäre ich der Urheber desselben, da ich doch keinen anderen antheil daran hatte, als daß ich es, so wie es ohne meinem vorwissen in mein Departement einlieffe, an die Bischöfe Hungarns und Siebenbürgen erließe.

„Ich öffnete nicht den Mund gegen diese harte behandlung, dessen müssen sich E. E. noch wohl entsinnen, aber tief wirkte in mir die schmerzende ahnung, man will die alten Szenen an mir nochmal erneuern.

„Ich wünsche, daß E. E. in dieser meiner erörterung die anverlangte genugthuung finden. Ihre erleuchtete einsicht wird ihnen begreiflich machen, daß sie in meinem Mund nicht verdammen können, was sie im Mund der obenerwähnten Schriftsteller seit dem Jahre 1783 nicht verdammet haben. Eine höchst angenehme arbeit würde es für mich seyn, der ich mich seit meinem zwölften jahre auf die geistlichen wissenschaften verlegt habe, meine gesinnungen über alle zwölf artikeln der zuschrift einzelnerweise auseinanderzusetzen, und meine dießfällige grundsäze zu rechtfertigen, und selbst E. E. würden an dieser Arbeit Vergnügen finden, weil es ihnen nicht gleichgiltig seyn kann, mich über die beschuldigung der zuschrift ganz gereinigt zu sehen. Allein, da ich gerade in diesem Zeitpunkt mit meinen Amtsgeschäften (denen ich mein persönliches vergnügen nicht vorzuziehen die Pflicht habe) mehr als jemals beschäftiget bin, so muß ich mir diese arbeit dermalen abschlagen, und sie auf erwünschtere zeiten hinaus sezen. Ich habe die Ehre mit vollkommenster Ehrfurcht und Ergebenheit zu harren Eurer Eminenz unterthänigst gehorsamster Diener Sauer. Wien, den 10. Jänner 1790. P. S. da ich ursach hatte zu vermuthen, daß die Schmidische abhandlung und das beygeschlossene Buch ein und eben dasselbe werk sey, so wollte ich mich dessen erst durch nachsuchung in der Registratur der geistlichen Hof-Commission versichern, allein meine häufigen arbeiten hinderten mich daran, und ich mußte dieses geschäft jemand andern auftragen. Indessen glaubte ich das gegenwärtige antwortschreiben nicht länger mehr zurückhalten zu sollen. Den 12. Jänner." (Reg. Nr. 669).

Ohne Zweifel tragen Sauer und andere Rathgeber des Kaisers die Verantwortlichkeit hinsichtlich vieler unkirchlicher Anordnungen. Ranke schreibt über den Einfluß dieser Umgebung des Kaisers: „Es war der Sinn Joseph II. alle Kräfte seiner Monarchie unumschränkt in seiner Hand zu vereinigen. Wie hätte er die Einwirkung von Rom, den Zusammenhang seiner Unterthanen mit dem Papst billigen sollen? Sei es, daß er mehr von Jansenisten oder mehr von Ungläubigen umgeben war, sie boten ohne Zweifel einander auch hier die Hand, wie in dem Angriffe auf die Jesuiten; allen zusammenhaltenden, auf eine äußerliche Einheit der Kirche abzielenden Institutionen machte er ohne Unterlaß den Krieg. Von mehr als 2000 Klöstern [1]) hat er nur ungefähr 700 übriggelassen. Von den Nonnencongregationen fanden nur die unmittelbar nützlichen bey ihm Gnade; auch die, welche er noch verschonte, riß er von ihrer Verbindung mit Rom los. Die päpstlichen Dispensationen sah er an, wie ausländische Waare und wollte dafür kein Geld aus dem Lande gehen lassen. Er erklärte sich öffentlich als den Administrator der Weltlichkeit der Kirche." (Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrhundert. 4. Aufl. Berlin, 1857, 3. Bd. S. 209).

Ein anderer Rathgeber des Kaisers in geistlichen Dingen war sein Beichtvater Anton Ruziczka, Pfarrer und Dechant bei St. Peter in Wien, den Kardinal Migazzi wegen einer Predigt gegen die Andacht „zum fleischernen Herzen Jesu" im Mai 1782 zur Rede gestellt hatte. Als Antwort ließ Ruziczka die Broschüre: „Vertheidigung meiner Predigt gegen die Andacht zum fleischernen Herzen Jesu" drucken. (Wien, 1782). Ruziczka dachte über die Ehehindernisse

[1]) Was Ranke über die Klosteraufhebung bemerkt, ist unrichtig. Etwa 700 Klöster wurden aufgehoben und ungefähr 1400 blieben bestehen.

gerade so wie Sauer und wollte den Baron Ignaz Hornik mit seiner Verwandten Leopoldine von Schick mit Erlaubniß der Hofkanzlei ohne kirchliche Dispens trauen, da er sich, wie er dem Consistorium meldete, sich bemüssigt sehe, „vorzüglich die höchsten Befehle zu vollziehen." Migazzi erwirkte den Brautleuten, die er zum Zuwarten bewogen hatte, die päpstliche Dispens, was die geistliche Hofkommission „eine unwiderlegbare Widerstrebung gegen das Gesetz des Ehepatentes" nannte, und auch meinte, das beste Mittel zur Erwirkung der Folgsamkeit und des Gehorsames von Seiten der Geistlichkeit seien, „die zum Besten der Armenkasse ohne Nachsicht aufzulegenden empfindlichen Geldstrafen." Dießmal aber ging der Kardinal straflos aus, indem selbst die Hofkanzlei erklärte, „er habe nicht gar so sehr sträflich gehandelt."

Die Auseinandersetzung des Kardinals Migazzi mit dem Grafen Sauer wurde auch nach Rom berichtet, und wie es nicht anders sein konnte, wurde Migazzi vom Papste für sein mannhaftes Einstehen für die Rechte und Gesetze der Kirche höchlich belobt und Sauer scharf getadelt, wie aus einer Antwort des Papstes an den Wiener Nuntius, die den Acten im Wiener fürsterzbischöflichen Consistorial-Archive beiliegt, hervorgeht.

„Risposta di S. Sta. a Msgre. Nunzio rispetto all discorso del Co. Sauer.

„La dottrina et la condotta del Sauer nella contesa con cotesto Eñio. Arcivescovo qualifica bastantemte. la di lui imperizia nella materia di cui si tratta ed il di lui fanatismo.

„Lodevolissimo e stato il contegno del Porporato cosi nel sostenere la purita del Dogma, come nel rispondere con dignitá e moderazione alle invective e sacarsmi di Sauer.

Potra dunque V. Illña. in Pontificio nome rendire al Porporato i proporzionati encomi.

23. Migazzi's Verzichtleistung auf das Bisthum Waitzen. — Kardinal Migazzi hatte von der Kaiserin Maria Theresia das Bisthum Waitzen für Lebenszeit erhalten, um dadurch eine Aufbesserung seiner geringen Einkünfte zu erlangen. Migazzi verwaltete auch seine beiden Diöcesen so gewissenhaft, daß durch diese cumulatio beneficiorum, die vom Papste gestattet worden, kein Schaden entstand. Die Kaiserin besuchte Migazzi auch mit ihrem Gemahl Kaiser Franz, mit dem römischen König Joseph, dem Erzherzog Leopold, sowie den Erzherzoginnen Anna und Christina am 27. August 1764, worauf noch heute die von Migazzi erbaute steinerne Triumphpforte, die nach dem Muster der Hadrianischen in Rom errichtet worden war, hinweist.

Weniger als bei der Kaiserin Maria Theresia war Migazzi bei Joseph II. beliebt. Dieser wollte dem Kardinal eines seiner beiden Bisthümer abnehmen. Am 10. Februar 1785 erschien ein Patent in Ungarn, welches anordnete, alle, die zwei Benefizien hätten, müßten sich binnen Monatsfrist erklären, welches sie zu behalten wünschten. Am 1. Juni forderte die ungarische Statthalterei von Migazzi die Erklärung ab, ob sich in seiner Diöcese ein Priester befände, der zwei Kuratbenefizien inne hätte; denn eines müsse davon nach dem Willen des Kaisers abgetreten werden, weil beide nicht gut verwaltet werden könnten. Der Kardinal gab am 6. Juni eine kurze Antwort und meinte nicht, daß dieses Vorgehen gegen ihn gerichtet sei. Am 10. Juli aber wurde schon ein Regierungsdekret erlassen, daß mit dem Waitzener Bisthum gerade so vorzugehen sei, „wie es allgemein im Erledigungsfalle eines Bisthums der Administration wegen vorzukehren ordnungsmäßig ist."

Kardinal Migazzi vertheidigte sich nun gegen diese Maßregel auf folgende Weise: „Allergnädigster Herr. Eure kais. kön. Majestät haben befohlen, daß meine Güter, welche ich als Bischof von Waitzen besitze, in Beschlag genommen werden sollen, weil ich mich in meiner Antwort auf das Intimatum, das den 1. Juni mir zu Handen gekommen ist, nicht geäußert habe, ob ich das Erzbisthum Wien oder das Bisthum Waitzen aufgeben wollte.

„Allergnädigster Herr. Das Intimatum beschränkte sich auf die hungarische Erblanden und auf meine Waitznerische Diöces und ward in solchem mir aufgetragen, zu erklären, ob in meiner Diöces sich ein Priester befände, welcher zwey curata beneficia oder officia hätte, weil Eurer Majestät höchste Willensmeinung wäre, daß, weil die Besorgung zweyer solcher Beneficien nicht pflichtmäßig verwaltet werden könnte, eines davon abgetreten werden sollte. Diese nämliche Frage wurde auch an mich gerichtet, meine Antwort war der Frage angemessen, daß ich in meiner Waitznerischen Diöces oder in dem Königreich Hungarn die beneficia, von denen die Frage ist, nicht hätte. Meine Erklärung war nicht zweydeutig, noch trat solche dem Ansehen des Concilium locumtenentiale zu nahe, denn das Intimatum beschränkte sich auf Hungarn, und meine Antwort war daher solchem angemessen.

„Das locumtenentiale Intimatum erhielt ich den 1. Juny und den 6. gab ich meine Antwort ab. Und wenn solche hohe Stelle andere mir unbekannte Absichten gehabt hätte, so hatte sie 24 Tage Zeit vor Verfließung des Termines mir solche zu eröffnen. Eure Majestät sind zu sehr erleuchtet und zu gerecht, um nicht einzusehen, daß mir in diesem Stück nichts zur Last kommen könne.

„In der That habe ich mir nie beifallen lassen können, daß die letzteren Verordnungen der zwey Beneficien mich betreffen sollten, da es nur eine gar zu bekannte Sache ist, daß die neuen Gesetze sich nur auf die künftigen Fälle erstrecken, jene aber, die vorher bestunden, in ihrer ganzen Kraft belassen werden. Eure Majestät geruhten ja selbst in den öffentlichen Zeitungen kundmachen zu lassen, daß jeder Mann, vom Bischofe anzufangen ꝛc. vollkommen bey ihrem itzigen Genusse bleiben sollen. Und bevor als Eure Majestät das Gesetz von zweyen Beneficien gemacht haben, war ich auf die feierlichste Art nach Vorschrift der Kirche und ihrer Satzungen, nämlich von selber durch die dießfalls ausgefertigte Dispens und darüber erlassenen Bullen und durch die landesfürstliche Gutheißung und gesetzmäßige Einführung in das Bisthum Waitzen und ihrer Güter lebenslänglich eingesetzt worden.

„Es soll auch eine unerträgliche und allzusehr wider die Kirchenzucht auffallende Sache sein, daß Jemand zwey Bisthümer innenhabe und verwalte. Ehe als ich diesen Umstand erläutere, so geruhen Eure Majestät mir zu erlauben, daß ich vorläufig die Ursachen höchstderoselben vor Augen lege, wegen welchen mir diese Begünstigung auf Anbegehren der in Gott ruhenden Groß-mächtigsten Voreltern von dem römischen Stuhle verliehen worden; wie aber der Hergang dießfalls beschaffen sey, wird Eurer Majestät die Staats- und hungarische Hofkanzley vorlegen können.

„Eure Majestät sind zu großmüthig, um die Dienste gänzlich außer Acht zu lassen und in Vergessenheit zu setzen, welche ich anfänglich Dero durchlauchtigsten Erzhause gewidmet, hernach aber der Kirche Gottes und dem Staat selbst auch in meinen geistlichen Vorstehungen geleistet habe.

„Es sind bereits vierzig Jahre dahingegangen, daß ich Höchstdero Hause in den wichtigsten Geschäften gedient habe. Ich wurde zu Frankfurt von Sr. Majestät dero Herrn Vater durch die Einschreitung Höchstdero ruhmwürdigsten Frau Mutter zum Auditor Rotae der deutschen Nation nach Rom bestimmt, beide beehrten mich mit dero Zutrauen und trugen mir die wichtigsten Geschäfte bei dem römischen Stuhle auf. Diese erheischten umsomehr eine größere Aufmerksamkeit als eben der Zeitpunkt war, daß die bourbonischen Häuser die österreichischen Staaten in Welschland mit Krieg überzogen hatten; es ist eine bekannte Sache, daß in solchen Umständen der römische Hof nicht geringe Vortheile den streitenden Mächten verhelfen kann.

„Die Bestimmung zur Koadjutorie des Erzbisthums Mecheln und die mir aufgetragene Gesandtschaft nach Spanien dürften ein nicht zweydeutiges Zeugniß des Beifalls sein, welche in meinen Benehmungen mir von dem höchsten Orte geschenket worden. Der Hauptgegenstand bey dem spanischen Hofe war die Zustandebringung des Traktats für die Erhaltung der Ruhe in Italien, die Herstellung der engen Freundschaft und die vollkommene Einverständniß zwischen beiden

Höfen. Diese wichtigen Gegenstände wurden zu Stande gebracht und glücklich erreichet. Ich wurde im Jahre 1756 zum Bischofe von Waitzen ernennet, das folgende Jahr aber nach dem hiesigen Erzbisthume übertragen. Im Jahre 1761 zur Kardinalswürde befördert, und gleich wie der Cardinal von Kollonitsch die beträchtliche Propstei Patasek in Hungarn, Zwettl und die reiche Pfarre Edinburg (recte Eggenburg), der Cardinal von Trautson aber die große Abtei Sexard und Ardagger überkommen hatte, so verfiel Ihre Majestät die Kaiserin auf den Gedanken mir Waitzen wiederum zutheilen zu lassen, damit ich wie meine Vorfahrer standesgemäß in dieser Residenzstadt leben könnte, weil schon dazumal die noch nicht geschmälerten Einkünfte des Erzbisthum von Wien zu diesem Ende nicht zureichend waren. Durch die nun hingegen gemachten Anordnungen sind die Einkünfte dieses Erzbisthums fast um 8000 fl. verringert worden.

„Ihre Majestät die Kaiserin hatte die Milde sich dießfalls und ohne mein Wissen an den römischen Stuhl durch die Staats- und hungarische Kanzley zu wenden, um die Dispens dießfalls anzusuchen.

„Papst Clemens XIII. verwilligte selben diese Dispens und verfertigte die gewöhnlichen Bullen darüber aus und gaben mir die lebenslängliche Administration nach der Kirchensprache auf Waitzen, welche aber ebensoviel saget, als die Verleihung, die Bestätigung des Bisthums Waitzen. Dieses Benehmen des römischen Stuhls ist in der Kirche nie strittig gemacht worden, und sowohl vor, als nach den lateranensischen Konzilien ertheilten Dispensen, welche beide Konzilien selbst, unerachtet sie überhaupt die Mehrheit der Beneficien und Bisthümer verbieten, dennoch dem heiligen römischen Stuhle ausdrücklich vorbehielten, Can. de multa §. fin.

„circa sublimes et litteratas personas, quae majoribus beneficiis sunt honorandae,“ zu dispensiren,

„cum ratio postulaverit, per sedem apostolicam posse dispensari.“

„Das Konzilium von Trient aber, nachdem es sess. 7. can. 2. de Reformat. et sess. 24. c. 17. verbiethet, daß man mehrere Kirchen besitze, machet auch sess. 25. c. 18. diesen Zusatz:

„Publice expedire legis vinculum quandoque relaxare, ut plenius evenientibus casibus et necessitatibus pro communi utilitate satisfiat.“

„Und weiters:

„cum aliquibus dispensandum a canonibus esse, si urgens justaque ratio et major quandoque utilitas postulaverit.

„Ich wurde daher unter dem Schutze der feyerlichsten Gesetzgebung in den Besitz aller Vorrechte und Güter des Bisthums Waitzen durch einen königlichen Kommissär gesetzet und in solchem ruhigen Besitze finde ich mich bereits 23 Jahre.

„Die Beispiele zweyer Bisthümer und die dazu ertheilten päpstlichen Dispensen sind in österreichischen und deutschen Staaten und auch in Hungarn nicht neu. Johannes hatte nebst dem Bisthume Vesprim auch das Wiennerische und der Cardinal von Klesel aber Wien und Wiener-Neustadt. So ist auch noch in frischem Andenken, um ältere Zeiten zu übergehen, daß der Cardinal von Sachsen-Zeitz Gran und Raab, von Csaky aber Calloсza und Großwardein zugleich verwaltet haben. Durch die nämliche ordentliche Wege ist mir auch nebst dem Erzbisthum Wien das Bisthum Waitzen zugekommen, und es seye mir erlaubt zu sagen (denn die Umstände dringen mir ein solches auf), daß ich durch die Hilf Gottes weder in Wien noch in Waitzen meine Pflicht vernachlässiget habe, ja vielmehr dadurch im Stand gesetzt worden bin, in allen Theilen manche für die Kirche und den Staat sehr nützliche und nothwendige Vorkehrungen zu treffen.

„Das Wort Gottes habe ich sowohl in dieser kaiserlichen Residenzstadt als fast auf allen Kanzeln meiner Diöces vorgetragen, die Visitationen gemacht, die Priester und Seelsorger jährlich

auf meine Kosten versammelt, ihnen ein bequemes Haus zu dem Ende gebaut, und das Alumnat meistens durch die mildthätige Hand der seel. Herzogin von Savoyen, aber auch durch mein Zuthun, und thätige Verwendung mit einem Zuwachse von 80.000 fl. vermehret. Die von mir erbaute Neudorfer Kirche, auch die zu Atzgersdorf, die Zubereitungen der Wohnungen hier in Wien für beide Pfarrer, von den Augustinern und Franziskanern, die Pfarrhöfe sowohl in Perchtholdsdorf, Vösendorf, Wienerherberg und Atzgersdorf als auch noch an anderen Orten sind von mir auf viele tausend sich belaufende Ausgaben hergestellt und gebauet worden. Die Presbyterien zu Penzing und zu Mödling in Ordnung gebracht, auch in diesem der Hochaltar aufgeführet worden; die auf diese theils neue theils verbesserte Pfarrhöfe, Altäre, Presbyterien gemachte Auslagen sind von beträchtlichen Kosten. Personen allerley Stände und Gattungen dem Verderbnisse und Untergange durch thätige Beiträge entrissen, sind als zu pflichtmäßige Schuldigkeiten, um selbe als Verdienste von dieser Welt anführen zu wollen.

„In Waitzen aber habe ich eine fast neue Stadt hergestellet, sie mit mehreren tausend Inwohnern bevölkert, in den zum Bisthume gehörigen Ortschaften bey 12.000 neue Kontribuenten Eurer Majestät verschaffet. Die Domkirche, das Seminarium, das Waisenhaus, das Spital, die Normalschule, die barmherzigen Brüder, das große gewesene Collegium Theresianum, die ausgetrockneten Moräste, die Plätze, die Straßen, der bischöfliche Palast, ein anständiges Landhaus und Thiergarten und die Verschönerung der Stadt werden für mich das Wort reden. Mehr denn 33 theils neuerbaute, theils verbesserte, und mit allen geistlichen Vorrathe versehene Kirchen, 20 Pfarrhöfe, 15 Schulhäuser, liegen Jedermann in Hungarn vor Augen. Die Einrichtung und Eintheilung der Diöces, die ersprießlichen Zusammenkünfte der Geistlichen, die von meinen Einkünften mir selbst freywillig entzohene 14.000 fl., theils zur Stiftung 6 neuer Domherren, welchen auch Häuser gebauet, theils zum Behuf der armen Pfarren und Kirchen, theils zur Unterhaltung der Kathedrale, des Seminarii armer adelicher Knaben, des Spitals und zum Beytrag des gewesenen Collegii Theresiani, die Hilfe, mit der ich die barmherzigen Brüder unterstützet, und endlich die täglichen Almosen für arme Kranke in der Stadt werden die ganze Welt überzeugen, daß ich in dem Bisthume Waitzen nichts vernachlässiget habe. Einhundert Hußaren habe ich zu Eurer Majestät höchsten Dienst gestellet und mit Allem ausgerüstet. Zu dem zweyten preußischen Krieg aber habe ich Eurer Majestät seel. Frau Mutter ansehnliche Geldbeyträge gemacht. Zu diesen freywilligen Werken kommen noch hinzu die jährlichen 7000 fl., wovon ich 6000 fl. der cassa parochorum, 1000 fl. aber pro fortificatorio abreiche. Aus welchen allen denn es sich von selbst ergibt, was für eine Verwendung ich von dem beträchtlichsten Theile meiner Einkünfte Wien und Waitzen gemacht habe.

„Nun, allergnädigster Herr, Gott sey Ehre allein, der sich öfters der Schwachen bedienet, Gott, sage ich, sey allein die Ehre, daß er mich obschon den mindesten ausersehen hat, um seine Ehre sowohl in diesem Erzbisthume als in dem Bisthum Waitzen zu befördern; allein Alles dieses würde in so vollem Maße nicht geschehen seyn, wenn mir nicht der Zufluß von zween Bisthümern zu theil geworden wäre. Ich glaube in den Augen Europens sagen zu dörfen, daß ich den Absichten Ihrer in Gott ruhenden Majestäten, des apostolischen Stuhles und der Kirchenräthe in Verwaltung dieser zween Bisthümer entsprochen habe.

„Ich ziehe Alles zusammen. Zwey Rechte habe ich auf meine Bisthümer: ein geistliches und ein weltliches, und beide habe ich durch ordentliche und von der Kirche, und den Landesfürsten gutgeheißenen Wege überkommen. Die päpstlichen Bullen wurden mir über das Bisthum Waitzen, sowie allen übrigen Bischöfen ausgefertiget, und andurch erhielt ich ein lebenslängliches und unstrittiges Recht. In beyden bin ich unter dem feyerlichsten Schutze der geistlichen und landesfürstlichen Gesetze durch mehr denn 20 Jahre im ruhigen Besitze. Wenn es also der Ordnung nach

gehen soll, so redet die Natur der Sache von selbst, daß ich weder von einem noch von dem andern Bisthume ohne einen auf beyden Gesetzen gegründeten und daher billigen Urtheil entsetzet werden könne.

„Nur von der Kirche, erachte ich, kann mir das geistliche Recht, welches dieselbe mittelst der canonischen Satzungen auf höchstes landesfürstliches Anverlangen an mich übertragen, wiederum damals abgenohmen werden, wenn ich mich der Außerachtlassung und Hintansetzung der Pflichten und der Kirchenvorschriften schuldig und sträflich gemacht habe. Fast die nämliche Bewandtniß hat es mit dem Recht, welches mir in Betreff des Genusses der meinen Kirchen unter dem Schutze der gleichfalls feyerlichsten Gesetzgebung gehörigen Gütern unwidersprechlich gebühret. Von dem Landesfürsten habe ich auf solche die Donation erhalten, und in seinem höchsten Namen bin ich in dem Besitz dieser Güter mit allen in dem Königreich Hungarn zur Giltigkeit vorgeschriebenen Bedingnissen eingeführet worden, wodurch ich alle jene Sicherheit und Vortheile erhalten, welche allen übrigen in dem Königreiche ansässigen Grundherren immer gebühren mögen.

„Eure Majestät flehe ich also unterthänigst an, wider mich nicht einen Entschluß zu fassen, welcher Eurer Majestät Gerechtigkeit, Milde und Menschenliebe so sehr entgegengesetzt erscheinen würde, und bitte allerhöchstselbe versichert zu seyn, daß, wenn ich ohneracht meines hohen Alters mich nicht im Stande fände beyden Bisthümern nützlich vorzustehen, so würde ich keinen Augenblick verabsäumet haben, höchstselbe um die Erlaubniß zu bitten, mich an den römischen Stuhl zu wenden, damit solcher das geistliche Band auflösen möchte, welches mich an meine Kirche gebunden hält." (Reg. Nr. 534.)

Die Waitzener Bisthumsangehörigen baten die Regierung ihnen ihren geliebten guten Hirten zu lassen. Die Knechte des Hauptmannes hätten einst den Herrn gebeten, daß er dessen Knecht, der am Sterben war, heile; und als Beweggrund führten sie an, weil er ihnen eine Synagoge gebaut habe. „Unser Hirt hat uns aber die Basilika, so viele glänzende Kirchen gebaut, und so viel Gutes uns erwiesen, daß wir wohl nicht umsonst flehen, es möge denselben die wenigen Tage, welche er noch zu leben haben wird (Migazzi war 71 Jahre alt, lebte aber noch 18 Jahre), uns gelassen werde." Selbst auch die ungarische Hofkammer nahm sich des Kardinals an und bat den Kaiser, er möge Migazzi das Bisthum Waitzen lassen, da es ihm die Königin Maria Theresia auf Lebenszeit gegeben, was der Papst auch bestätigt habe. Als der Kardinal in Spanien Gesandter war, habe er viele Schulden machen müssen, und dadurch sich und seine Familie in schlimme Verhältnisse gebracht. Für die Stadt und das Bisthum habe er über 600.000 fl. hergegeben. Migazzi sei ungarischer Magnat, und man könne ihm das Bisthum nur auf dem Wege des Prozesses wegnehmen. Das Koncil von Trient verbiete die cumulatio beneficiorum, aber es mache eine Ausnahme von dieser Regel gegenüber viris illustribus et summe doctis.

Der Kaiser schrieb jedoch auf diese Eingabe in margine folgende Antwort: „Meine Vorfahrerin konnte thun, was sie wollte, und Ich auch, und die Konfirmation des Papstes geht nur auf das, was besteht und nicht auf das, was nicht mehr besteht. Die ganze Welt weiß, daß weder er noch seine Familie je etwas hatte. Ob er 600.000 fl. verwendet hat, ist nicht untersuchet, aber gewiß ist es, daß er über 2 Millionen bezoh. Und ich bin ein hung. König und weiß, was ich mit meinen Magnaten zu thun habe. Unter diese Kathegorie gehört er gar nicht, indem darunter nur Königs Söhne verstanden werden, und was seine Lehre betrifft, so berufe ich mich auf die Wiener."

Die Hofkammer mußte am 29. Juli dem Kardinal das Intimatum zugehen lassen, daß für die Güterübernahme der 16. August festgesetzt worden. Ein bischöflicher Bevollmächtigter sollte an diesem Tage erscheinen, um „dem Cameral-Individuo die Güter des erledigten Waitzener Bisthums cum fructibus vom 1. Juli sammt dem im consensu regio bestimmten fundo instructo ordentlich zu übergeben." Darauf hin erwiederte der Kardinal: „Ich besitze mit allem Rechte das

Bisthum und die demselben gehörigen Güter und kann hiemit das Bisthum nicht verlassen und seine Güter nicht übergeben. Übrigens muß ich mit Geduld ertragen, was man immer wider mich vornehmen wird." (Reg Nr. 537.)

An den Kaiser aber schrieb der Kardinal Folgendes: „Eben erhalte ich aus Waitzen die ganz unerwartete Nachricht, daß meine alldortigen Einkünfte in Beschlag genohmen worden. Eurer Majestät habe ich am 23. dieses alle die Gründe unterthänigst vorgestellet, welche mich von Eurer Majestät Gerechtigkeit und Gnade billigst in aller Zuversicht hoffen lassen, daß Höchstselbe mich meines Bisthums nicht entsetzen werden, welches ich aus Milde Eurer Majestät glorreichsten Aeltern überkommen habe.

„Da aber indessen mir der Zufluß gehemmet wird, welcher mich bisher in Stand setzte, nach dem Beispiel meiner Vorfahren mit jener Anständigkeit zu leben und bey öffentlichen Feyerlichkeiten zu erscheinen, welche meine Würde und Höchstdero Hofstaat selbst erforderten, so bitte ich Eure Majestät um Erlaubniß mich von allen öffentlicheu Aufwartungen zwar zu enthalten, anbey aber mich bey den Cerclen wie die Botschafter und alle übrige einfinden zu dürfen.

„Der Kardinal von Kolonitsch und Trautson, ob sie schon das Erzbisthum in ihrer Völle und ohne Abbruch und zu einer Zeit genossen, da die Interessen noch zu 5 und 6 procento abgereichet, und die Anlagen mit den itzigen nicht so hoch erhöhet waren, hatten beynebens doch ansehnliche Abteyen und Beneficien: denn der erstere besaß Potassek, Zwettel und die erträgliche Pfarre Eggenburg, der Kardinal Trautson aber Sexard und Ardagger, nebst einer Pension von 5000 fl. Sie würden nicht so schöne Merkmale ihrer Frömmigkeit und Eifers zurückgelassen haben, noch ich würde so Manches zur Ehre des Herrn und zum Nutzen des Staates vollbracht haben, wenn selben nicht so wie mir nebst dem Erzbisthum einige andere Quellen zu Einkünften durch die Gnade des Monarchen eröffnet worden wären.

„Ich habe ohne geringster Zurückhaltung die Einkünfte des Erzbisthums fatiret, die nach der genauesten Berechnung zwar 3000 fl. übrig zu bleiben scheinen, allein auf diese ist nicht zu rechnen, wenn unvermuthete Zufälle, Theuerung, Feuersbrunst, unvorgesehene Anlagen, Kriegsbeyträge, nothwendige Almosen in Erwägung gezogen werden.

„Schon seit der 1782 eingereichten Fassion sind die Ausgaben durch manche Veränderungen auf 8000 fl. gewachsen.

„Daß aber die Benehmung, die Eure Majestät gegen mich haben, Sie weder vor der unpartheiischen Welt, noch weniger aber vor Gott rechtfertigen werden, kann ich, wenn ich nicht ein ungetreuer Hirt und ein Augendiener seyn will, nicht verschweigen.

„Eure Majestät haben die Macht in Handen und ich muß solche mit Geduld ertragen; ja für dero Wohlseyn nach dem Befehl des Apostels beten, und dieses werde ich thun in allen Umständen, in welche mich Eure Majestät immer versetzen werden.

„Wenn ich in den blühendsten Jahren wäre, so würde ich dennoch die Gedenkungsart, welche mir Gott aus seiner Barmherzigkeit schon damals geschenkt, nicht verändern. Wie werde ich mit der nämlichen Gnade Gottes im 71. Jahre mich miskennen; ich mußte allzeit, doch aber sonderbar in diesem Zeitpunkt mich erinnern, daß ich den Landesfürsten verehren, vor solche beten und in billigen Sachen ihnen gehorchen muß; in gewissen Umständen aber denjenigen allein fürchten, der Leib und Seele in die Hölle werfen kann.

„Eure Majestät geruhen es mir zu gut zu halten, daß ich meine Pflichten nach dem Befehl des Apostels erfülle, daß, nachdem ich alle meine geistlichen und weltlichen Rechte Eurer Majestät erwiesen, die Anwendung meiner Einkünfte Ihnen dargethan habe, ich freymüthig doch mit aller Unterthänigkeit und Verehrung sage, daß allerhöchstselbe dero Benehmen wider mich weder vor Gott noch vor der unpartheyischen Welt rechtfertigen werde.

„Wie betrübt ist es mir und wie hart fallt es mir, meinen Landesfürsten, für dessen Seele ich so sehr besorget seyn muß, diese Sprache zu führen; aber wie sehr muß ich dem Allerhöchsten danken, daß er mir die Gnade gegeben hat, durch die Anwendung meiner Einkünfte mich keinem Vorwurf des Eigennutzes und der Eigenliebe auszusetzen.

„Eure Majestät bitte ich daher unterthänigst, mich im Besitze der Rechten zu schützen, welche mir ohne offenbahre Ungerechtigkeit nicht genohmen werden können. Eure Majestät haben die Gewalt in den Händen, ich aber das Recht.

„Die Gewalt wird Eure Majestät vor Gott nicht rechtfertigen, wie mich die niederträchtige Vernachlässigung derselbigen vor Gott und vor der Welt schuldig machen würden. Mein Leib und Alles, was zeitlich ist, ist in Euer Majestät Handen, meine Seele bleibt mir allein übrig. Die Gestalt dieser Welt vergeht, das Ewige aber bleibt auch dem Mächtigsten übrig.

„Wenn nun Eure Majestät unerachtet meiner Höchstderoselben vor Augen gelegten unwidersprechlichen Gerechtsamen beharren, ein Opfer von mir anzubegehren, so erkläre ich mich, daß ich mit Hindansetzung alles zeitlichen Vortheils die Beybehaltung des Wiennerischen Erzbisthums vor das Waitznerische Bisthum erwehle, dann diese Wahl begehret von mir die Treue, welche ich Gott, der Kirche, der Dankbarkeit dero in Gott ruhenden Frau Mutter, meiner eigenen Rechtschaffenheit, ja der ganzen Welt schuldig bin.

Unzufriedene Köpfe waren dem Kardinal Migazzi für das von ihm in Waitzen Geschaffene nicht dankbar, sondern reichten während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia Klageschriften wider den Kardinal ein, die nun wieder aus dem Staub hervorgezogen wurden, weßhalb dieser gezwungen war, sich dagegen auf folgende Weise zu vertheidigen: „Erstens ist vor Allem zu bemerken, daß nur einige unruhige Inwohner der bischöflichen Stadt Waitzen die Klagen, von welchen die Frage ist, eingereichet, der Magistrat hingegen, und der größte Theil der übrigen Gemeinde sich von den Aufrührern getrennt und wider solcher Leute Unternehmen, durch eine feyerliche Abschickung an das allerhöchste Hoflager und eingereichte unterthänigste Bittschrift an Ihre Majestät die Kaiserin sich nicht allein beschweret, sondern auch betheuret haben, daß sie nicht allein keine Klage wider die Herrschaft führen, sondern alle Ursache hätten, derselben Güte anzurühmen, und sich für solche dankbar zu erzeugen. Nun auf die Klagen insonderheit zu kommen, so ist gewiß, daß die Entscheidung der Anstände und der angebrachten Klagen von dem Contract hergehohlet werden müsse, welchen die Herrschaft mit der Stadt wegen einer jährlichen Abgab errichtet hat.

„Vermög dieses Contracts ergibt sich von selbsten, daß die Herrschaft weit weniger von der Stadt sich bedungen habe, als sie in Betracht der Beneficien und des Nutzens, welchen die Stadt aus solchen ziehet, sich hätte bedienen können, und gleichwie fast täglich das Volk anwachset, so hätte auch die Abgabe aus dieser Ursache erhöhet werden können. Zu gleicher Zeit aber, als sich die Herrschaft mit einer so mäßigen Abgabe begnüget, so hat sie ausdrücklich in dem Contract vorgesehen und bestimmet, daß das mehrere, welches sie von der Gemeinde anbegehren könnte, diese zum Besten und zur Zierde der Stadt anwenden sollte, denn so lauten die Worte des Contracts. Wenn man nun die Ausgabe, welche die Gemeinde zu ihrem Besten und zur Zierde der Stadt gemacht, mit dem Empfange zusammenhaltet, welcher ihr pur aus Freygebigkeit der Herrschaft und zu diesem ausdrücklichen Ziel und Ende in die Hände gekommen ist, so wird sich klar und deutlich darthun, daß der Empfang die Ausgaben übersteiget.

„Der Weg an der Donau, das Pflaster auf der Hauptgassen, und das Quartierhaus scheinen bey einigen einiges Aufsehen zu erwecken, ist also nöthig zu zeigen, um diese Vorurtheile zu benehmen, daß die drey ersterwähnten Stücke unvermeidentlich waren.

„Wer immer die geringste Kenntniß von Waitzen hat, so kann ein solcher unmöglich mißkennen, daß ehe das Pflaster angeleget worden, das Koth und der Morast im Frühjahr, im

Herbst und öfters auch im Winter so groß und häufig war, daß die Wege grundlos und fast unwandelbar waren, daß die Fremde kaum einen Zugang finden, die Inwohner selbst aber in ihrem Handel und Wandel, diejenigen aber, welche nothgedrungen waren, alldorten anzuländen, in dem graußlichsten Unflath waden mußten, ihre Waaren aber nicht selten andurch beschädigt wurden.

„Die Hauptbetrachtung ist aber diese, daß der Stoß und die Schwellung der Donau die Häuser, die an dem Ufer waren, öfters übel zurichtete, ja gänzlich zu Boden warf, und wird Niemand in Abrede stellen, der sich in den letzteren Jahren in Waitzen befunden, daß da in solchem sonderbar die Menge und die Gewalt des Eises so stark, Überschwemmungen aber so häufig waren, daß ein nicht geringer Theil der Stadt einen beträchtlichen Schaden gehabt haben würde, wenn der Weg, von welchem die Frage ist, sie nicht davor bewahrt hätte.

„Das alte Quartierhaus stunde und besetzte einen Theil des Platzes, welchen mein Herr Vorfahrer zur neuen Kirche bestimmet und wo er auch wirklich zu arbeiten angefangen hatte; die Stallungen aber und die übrigen unreine Orte waren grade gegenüber von dem Eingange der Kirche, hiemit wäre diese Ursache genug gewesen, um an diesem Orte das Haus nicht mehr zu lassen, das Haus selbst aber mußte nothwendig eine andere Gestalt bekommen, nachdem in Waitzen nicht mehr ein Hauptmann, sondern Stabsofficiere vom ersten Rang dahin verleget werden sollten. Dessen ohnerachtet hat Seine Eminenz der Cardinal sich zu einer Genugthuung, welche nach einer billigen Schätzung ausfallen würde, für das aufgehobene Quartierhaus anerboten, und die Stadt hatte dießfalls die Sicherheit jederzeit in ihren Handen, weil sie den Herrn Cardinalen in Abreichung des bestimmten Contractquantums fast jederzeit ein Merkliches schuldig verblieben ist.

„Die Erbauung aber eines neuen Quartierhauses stunde der Stadt nicht weniger zu als ihr zugestanden wäre, das alte, wenn es auch auf dem nämlichen Platz verblieben wäre, also zu verbessern, daß die Unkosten fast ebenso hoch gekommen seyn werden, als wenn man ein neues erbauet hätte. Dieser Bau wurde auch von dem Comitat beständig betrieben.

„Dieses sind die Haupt- und beträchtlichsten Ausgaben, welche zu Zeit des Herrn Cardinalen gemacht worden sind; man halte nun diese Ausgaben gegen den Überschuß des Empfangs, welchen die Stadt aus purer Freigebigkeit Seiner Eminenz, und unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß solche zu ihrem Besten und ihrer Zierde angewendet werden sollte, so wird die Unbilligkeit der Klagen, welche einige Übelgesinnte, nicht aber der Magistrat und der größte Theil angebracht haben, sich von selbst aufdecken.

„Die Schul ist unter dem Herrn Vorfahrer erbauet und die 4000 fl. zur Erbauung der Kirche meinem Herrn Vorfahrer gegeben worden und zu beiden hatte er ein Recht, dann die Vergrößerung der Stadt begehrte diese Vorsorge, der Anfang aber und die Zubereitungen, welche er in der letzteren Absicht gemacht, haben bei weitem die Summe der 4000 fl. überstiegen, und wer wird mißkennen, daß die Stadt schuldig sey, zur Erbauung der Mutterkirche auch das ihrige beyzutragen. Das Schulwesen fanden Seine Eminenz in einen sehr schlechten Stand, denn weder der hungarische noch deutsche Schulmeister Leute waren, welche theils wegen ihrem Alter, theils wegen anderen Gebrechen, die Unterrichtung der Kinder länger anvertrauet werden konnte, und da beide die Kirche zu bedienen hatten, so wurde auch diese sehr schlecht versehen. Soll die von hochgedachten Herren Cardinalen deßfalls gemachte bessere Einrichtung eine Ausstellung verdienen können? Eine Einrichtung, zu welcher sie jährlich von dem ihrigen ein ziemliches beitrugen. Man hätte vielmehr verhoffet, daß zu einer Zeit, in welcher unserer allergnädigsten Frau und Landesfürstin die Erziehung der Jugend so sehr am Herzen lag, diese gemachte vorläufige Zubereitungen allen Beifall verdienen dörften.

„Die vorige Herren Bischöfe hatten einen Medicum, zu dessen Unterhaltung auch die Stadt das ihrige beytrug, da aber Seine Eminenz in Waitzen sich nicht beständig befinden, so haben sie den Entschluß genommen, durch die Einführung der barmherzigen Brüder denen Armen sonderbar

zu Hilfe zu kommen, da aber zur Ausführung und Feststellung dieses Vorhabens nothwendig mehrere Jahre nöthig sind, so haben sie indessen einen barmherzigen Bruder dahingethan, welcher nicht allein größtentheils von der Herrschaft seine Unterhaltung hat, und denen Armen die Arzneien ohne Entgelt und auf herrschaftliche Unkosten gibt, welche jährlich zwei und mehr hundert Gulden austragen; dieser barmherzige Bruder ist anno 1762 mit Beystimmung der Stadt dahingesetzet worden. Seine Majestät und der seel. Baron van Swieten waren davon unterrichtet, ja haben anno 1764 diese Anstalten persönlich gesehen und nichts darwider gehabt; er ist aber auch ein in Wien examinirter Chirurgus, und hat als barmherziger Bruder in den Militärspitälern gedienet, und vermög seines Patents kann er überall practiciren, und dieses nämliche Patent berechtigt ihn, wo kein Medicus ist, auch die innerlichen Krankheiten zu heilen, hiemit ist eine solche Einführung sonderbar aus Liebe der Armen geschehen und den höchsten Verordnungen nicht entgegen, sondern gemäß, vereinbaret sich aber gar wohl mit den bischöflichen Pflichten, welche sich sonderbar auf die Arme zu erstrecken haben, und in so lang als kein ordentlicher Medicus vorhanden ist, kann diese Vorsorge nicht umgestoßen werden.

„Mein seel. Herr Vorfahrer, Gr. von Althann hat bereits zu seiner Zeit nothwendig gefunden, zwey Seelsorger in Waitzen einzuführen, und sollen diese dermalen überflüssig seyn, da die Seelen sich fast um den halben Theil vermehret haben?"

Kardinal Migazzi machte sich noch immer Hoffnung, daß der Kaiser von seinem Begehren abstehen werde und schrieb deßhalb am 14. August 1785 an seinen Generalvikar in Waitzen, daß er am 24. August nach Waitzen kommen werde, um daselbst Visitationen zu halten. (Reg. Nr. 543.)

Der Kaiser beauftragte seinen Botschafter in Rom Kardinal Hrzan dem Papste die Resignation Migazzis auf das Bisthum Waitzen mitzutheilen. Dieser berichtete über die Audienz am 5. August: „Das Gehör war, so wie ich es vorausgesehen, nur daß Seine päpstliche Heiligkeit mich mit der größten Gelassenheit haben ausreden lassen. Ich benützte die vom Kaiser in Höchstihrem Handschreiben an Ew. Liebden angeführten Gründe und insbesondere den Umstand, daß der Wiennerische Kirchensprengel durch die Abtretung des Herrn Bischofes Fürsten zu Passau zweymal verdoppelt wurde; sowie es auch das Bisthum Waitzen in wenigem seyn wird, in Betrachtung der vielen Pfarreyen, welche Se. kais. königl. Majestät allda zum Besten der Religion und Behufs des Unterrichtes dort zu errichten entschlossen sind, also daß ein besonders so belebter Herr, wie der Cardinal Migazzi ist, diesen zween Kirchen vorzustehen nicht wohl vermöchte. Der heilige Vater hat mir hierauf geantwortet, er danke Seiner Majestät für diese freundschaftliche Erinnerung, daß sie die Mehrheit der Pfründen, welche eine Seelsorge vereinigt haben, in ihren Staaten für die Zukunft nicht mehr dulden wollten, wäre den canonischen Satzungen gemäß, allein nach eben diesen, wie dem Kaiser und allen kundig wäre, könnten die Kirchen nicht anders erledigt werden, als durch den Todesfall des Bischofs, dessen freywillige Abtretung mit canonischen Ursachen oder aber Entsetzung wegen großer Verbrechen. Der Herr Cardinal habe diese Kirche auf Ernennung und Anempfehlung der höchstseligen Kaiserin von seinem Vorfahren Clemens XIII. erhalten, und obgleich bey Verleihung einer zweiten Kirche man sich nach altem Herkommen des Ausdruckes einer Administration gebrauche, so wäre doch dieser von jenem einer Verleihung in der Wesenheit und seiner Wirkung in nichts verschieden, daher auch bey dieser ohne allen Unterschied das nämliche beobachtet werden und alles mit den Feierlichkeiten geschehen müsse, welche bei Collation einer Kirche gewöhnlich sind. So viel ihme wissend wäre, habe erwähnter Cardinal seine Pflicht rühmlichst erfüllet und auch von den Einkünften der Waitzener Kirche einen guten Gebrauch gemacht. Der Papst erklärte, er könne unter diesen Umständen eine Ernennung für Waitzen nicht bestätigen. Bei dieser Gelegenheit ließ er mir seine Empfindlichkeit über das Vorgefallene einsehen und sagte mir sodann im vertraulichen Reden und mit dem Beisatze, daß ich keinen Gebrauch davon machen solle, daß dieses hier bey in- und ausländischen einen sehr großen Eindruck gemacht habe, welches ihm

der Zuneigung und Verehrung wegen, so er gegen den Kaiser habe, wehe thue." (Brunner, Theol. Dienerschaft, Seite 129.)

Am 19. August 1785 berichtete der Waitzener Kapiteldechant Gabriel Zerdahely, daß am 14. August ein Beamter der ungarischen Kammer nach Waitzen gekommen und die bischöflichen Einkünfte und Güter mit Beschlag belegt habe. Hilfe gebe es nun nur mehr in Wien. (Reg. Nr. 545.)

Am 15. August legte Kardinal Migazzi die Entscheidung in die Hände des Papstes, dessen Ausspruch er folgen werde. („Petrum ipsum per Pium locutum fuisse existimabo.") Trost bringe ihm in dieser Lage das Bewußtsein stets die beiden Ämter zum Besten des Staates und der Kirche verwaltet zu haben. „Vielen konnte ich nützen, Niemanden habe ich verletzt, am allerwenigsten den Kaiser, dessen Hause ich vierzig Jahre in mannigfacher Weise und verschiedenen Stellungen diene."

Am 28. November 1785 übergab Kardinal Migazzi dem Kaiser folgende Resignation auf das Bisthum Waitzen: „Allergnädigster Herr! Um von meiner Seite nicht die geringste Hinderniß gegen diejenigen Verfügungen bestehen zu lassen, die Eure Majestät in Betreff des Waitzener Bisthums, welchem in meinen gegenwärtigen Umständen meine weitere Besorgung nicht mehr nützlich und erspießlich seyn kann, für gut finden dürften, habe ich durch das in Abschrift angebogene Schreiben Seiner päpstlichen Heiligkeit um die gänzliche Auflösung des canonischen Bandes, welches mich bis nun zu an erwähnte Kirche bindet, bitten, und andurch den Fürsten der Hirten Jesu Christo ein vollkommenes Opfer machen zu sollen, erachtet. Da ich nun mit dieser Anzeige, meine Pflicht gegen Eure Majestät zu erfüllen bedacht bin, so werde ich auch nicht ermangeln, die Antwort Sr. päpstlichen Heiligkeit, sobald sie mir zukömmt, allerhöchstdenenselben unterthänigst vorzulegen. Indessen geharre ich in tiefster Ehrfurcht allerunterthänigst gehorsamst."

Der Kaiser schrieb auf diese Eingabe folgende eigenhändige Resolution: „Diesen Edlen entschlus nehme ich zur vergnüglichen nachricht, nur weil durch selben die waitzner kirche und die wiener dioces jede des Trostes der beständigen gegenwart ihres eigenen oberhirtens sich hinführo wird zu erfreuen haben. Joseph m. p. (Reg. Nr. 566.)

Am 22. Dezember 1785 erklärte Migazzi dem Papste gegenüber, daß er auf das Bisthum Waitzen Verzicht leiste und dasselbe in die Hände des Papstes zurückgebe. Zu seinem Bevollmächtigten zur Vollziehung dieses Geschäftes ernannte er den Dr. Antonio Tioli. (Reg. Nr. 576.)

Am 3. Jänner 1786 legte Migazzi dem Kaiser die Annahme seiner Resignation von Seiten des Papstes mit folgendem Schreiben vor: „Allergnädigster Herr. Euer Majestät habe ich die gnade beyliegende Päbstliche antwort unterthänigst vorzulegen und geharre in tiefster Ehrfurcht allerunterthänigst gehorsamster Chr. Cal. Migazzi m. p. Den 3. Januari 1786." (Reg. Nr. 585.) Der Kaiser schickte sofort den Akt mit folgender Resolution zurück: „Da Sie zweifelsohne die von Sr. Päbstlichen Heiligkeit anverlangte vorläuffige Bedingnisse zu Erhaltung Ihrer Entlassung von der Waitzener Kirche werden schon in Erfüllung gebracht haben oder nächstens bringen werden; so dient mir diese Ihre vorläuffige Anzeige zur beliebigen Nachricht. Joseph m. p."

Der Brief des Papstes trug das Datum des 20. Dezember 1785. Briefe von Rom langten erst in 13 Tagen in Wien ein.

Die wirkliche Resignation Migazzis erfolgte erst am 4. Februar 1786, da er die Jurisdiktion dem Kapitel übertrug. Die Übergabe aber zog sich durch fast 2 Jahre hin. Migazzis Bibliothek in Waitzen kaufte der Bischof von Siebenbürgen Graf Ignaz von Batthyany um 40.000 Gulden.

Dem Kardinal Migazzi wurde der Auftrag gegeben, seinem Nachfolger den Fundus instructus zurückzulassen, wozu die ungarischen Bischöfe verpflichtet waren, seit ihnen die Kaiserin Maria Theresia die Erlaubniß zu testiren ertheilt hatte. Kardinal Migazzi rekurrirte an den Kaiser wegen Befreiung von dieser Pflicht, da er ja in Betreff dieser Pfründe nie mehr testiren

konnte. Auch den Zehent bis zum 4. Februar 1786 verlangte er. Die Stiftungsbuchhalterei fand das billig und am 6. April 1787 stimmte auch die geistliche Hofkommission bei.

In Folge des Verlustes des größten Theils seiner Einkünfte mußte sich Kardinal Migazzi in mancher Beziehung einschränken, was er auch dem Grafen Rosenberg mittheilte. „In meinem Benehmen gegen meine höchste Landesfürsten habe ich mich allezeit bestrebet, die schuldige Ehrfurcht also abzumessen, damit solcher der auch nur scheinbare Vorwurf einer Ungestümigkeit nicht gemacht werden könnte. Diese Behutsamkeit war zwar jederzeit nöthig, meine gegenwärtigen Umstände aber erfordern solche mehr dann jemals.

„Aus der öfteren Verweigerung des Zutrittes zu Seiner Majestät höchsten Person muß ich mich verbescheiden, daß meine Gegenwart allerhöchst Deroselben unangenehm und zur Last seyn dürfte, daher wende ich mich geziemend zu Eurer Excellenz und bitte Seiner Majestät gelegentlich vorzutragen, wie ich nach der Beschlagnehmung der Einkünfte des Bisthums Waitzen nicht mehr im Stande bin, meine Hausverfassung sowie solche bishero war, fortzusetzen, da ich nach der von diesem Erzbisthum eingereichter Fassion anno 1782 wirklich gegen 6000 Gulden durch die neuen Einrichtungen verloren und der letztere Zuwachs der Diöces mir durch die Visitationen und Vermehrung des Kanzleipersonals größere Ausgaben verursachet. Meine Leute kann ich unmöglich abdanken und sie an den Bettelstab versetzen, da einige mir noch in Rom, da ich Auditor Rotae war, andere in Spanien und die übrigen von dem ersten Eintritt dieses Erzbisthums dienen, ja auch welche, um sie der Noth zu entreißen, von meinem Herrn Vorfahren übernommen habe. Gewisse Gattungen der Pensionen läßt die christliche Liebe nicht zu, einzuziehen. Es bleibt mir also nichts übrig, als daß ich meine Beschränkung von der Zahl meiner Pferde anfange, hiemit ersuche ich Eure Excellenz angelegentlichst, Seine Majestät unterthänigst zu bitten, mir zu erlauben, daß ich bey den öffentlichen Aufwartungen erscheine, ohne mich der gewöhnlichen drei sechsspännigen Wägen zu gebrauchen. Das, was ich bisher dem Armen-Institut gegeben, werde ich unter meine alterlebten Diener vertheilen."

Wie schmerzlich Kardinal Migazzi die bedeutenden Einkünfte des Bisthums Waitzen vermißte, ersehen wir aus einer Eingabe, die er im Jahre 1790 an den Kaiser Leopold II. machte: „Allergnädigster Herr! In welche Umstände mich der so namhafte Verlust versetzt hat, den ich erleiden mußte, um hiedurch der Ruhe und dem Besten der Kirche ein Opfer zu bringen, geruhen Eure Majestät aus der Beylage zu ersehen: aber wie ich noch weiters in dem Genusse des hiesigen Erzbisthums selbst zurückgesetzet worden, zeigt die beykommende Note, welche ich Eurer Majestät unterthänigst zu überreichen jüngsthin die Gnade hatte.

„Zu eben der Zeit, als mich der Entschluß Sr. k. k. Majestät höchstseligen Andenkens auf eine nicht geringe Versuchung brachte, zwischen meinem eigenen und dem Wohle der Kirche eine Wahl zu treffen und entweder eines oder das andere bey Seite zu setzen, hat Gott, in welchem wir Alles vermögen, mir die Stärke verliehen, das Wohl der Kirche vorzuziehen. In einem Zeitpunkte, da ich bey beyden Bisthümern Alles so hergestellt und zu Stande gebracht hatte, was immer für nöthig oder nützlich erachtet werden konnte, da ich bis dahin von dem größten Theil meiner geistlichen Einkünfte keine andere Verwendung als bloß zum besten dieser Bisthümer bestimmt hatte, und da eben der Zeitpunkt eintrat, wo ich endlich auch meine Familie unterstützen und ihr Gutes hätte thun können, welche so manchen Unglücksfällen selbst durch den diesem allerdurchlauchtigsten Hause und besonders unter der Regierung Kaiser Friedrich IV. geleisteten Diensteifer ausgesetzet war, sah ich mich auf einmal in eine solche Tiefe herabgesetzet, und in eine so beklemmte Lage durch die Schmälerung meiner Einkünfte auf allen Seiten gestürzet, daß sie zu meinem eigenen standesmäßigen Unterhalt nicht mehr zureichen.

„Und eben in dem Jahre, 1786, da die Einkünfte des Bisthums Waitzen wegen des damals angewachsenen Preises der Früchte auf das Höchste, nämlich fast bis auf 140.000 Gulden stiegen, mußte ich diesem Bisthum entsagen.

„Mein erstgeborner Bruder, um meiner Voraltern zu geschweigen, hatte die Gnade, geheimer Rath, Kammerherr, Stadthauptmann zu Trident und kais. kön. Bevollmächtigter in den welschen Confinien zu seyn. — Mein zweyter Bruder war Kämmerer, Feldzeugmeister und commandirender General in Tirol und Vorlanden. Mein Neveu aber starb als Oberster des Riedischen Regiments zu Pavia im 31. Jahr seines Alters, nachdem er bey dem siebenjährigen Krieg unter den seligen Feldmarschällen Daun und Laudon sich eingefunden hat. Eure Majestät werden also nach dero Gerechtigkeit und Menschenliebe dieses mildest beherzigen und mir von Gütern, welche Eure Majestät auszutheilen entschlossen, mir eines zukommen zu lassen, mildest geruhen." (Reg. Nr. 665.)

Am 26. März 1790 bat Kardinal Migazzi den Kaiser Leopold um eine Abtei im Mailändischen. „Eure Majestät erlauben mildest, daß ich höchstderoselben meine gegenwärtige Lage unterthänigst vor Augen lege.

„Seine Majestät Dero höchstseliger Herr Vater und Frau Mutter sind aus eigenem gnädigsten Triebe auf den Gedanken verfallen, mit Seiner päbstlichen Heiligkeit Genehmigung mich unter Beybehaltung des hiesigen Erzbisthums zu dem Bisthum Waitzen zu benennen; ja Eure Majestät selbst hatten die höchste Gnade mir am Leopoldstage im Jahre 1762 diese Benennung bekannt zu machen.

„Ich werde Eurer Majestät nicht überlästig fallen, mit meiner umständlichen Erzählung alles dessen, was sich in der Zwischenzeit dießfalls zugetragen, genug, ich habe von 7 Jahren her dieß Bisthum nicht mehr, ohnerachtet ich den größten Theil der Einkünfte desselben zum Besten der Religion und des gemeinen Wesens angewendet, wie mir das ganze Königreich Zeugniß geben wird, und nicht nur allein keine andere Entschädigung überkommen, sondern auch noch von den Einkünften des Erzbisthums selbst bey 10.000 fl. mit Einbegriff der von 2 Jahren her eingeführten so drückenden Religionsfondssteuer mit 7 ½ procento jährlich verloren, da sich doch auch in den geistlichen Obliegenheiten wegen Vergrößerung der Diöces die Auslagen auf nöthige Mitarbeiter und kostspielige Visitationen merklich vermehret haben.

„Ich konnte daher nicht mehr weder die sonst gewöhnliche Aufwartung bei den öffentlichen Funktionen Sr. Majestät und bei Hofe machen, noch mit jener Anständigkeit leben, welche doch für Erzbischöfe dieser Residenzstadt erforderlich zu seyn jederzeit geachtet worden. Ich übergehe die schwere Zeiten, welche mir um so mehr empfindlich fallen, als ich durch mehrere ungewöhnliche Bürden beschweret worden. — Allergnädigster Herr, erlauben Sie hier anzumerken, daß um meine älteren Herren Vorfahrer in dem Erzbisthume zu geschweigen, Herr Kardinal von Trautson die beträchtliche Abtei Sexard und Ardagger, und Kollonitsch aber Patassek, Zwettel und die einträgliche Pfarre Eggenburg genossen und zur Beyhilfe gehabt haben.

„Es sei weit von mir Eurer Majestät und ihrem aerario zur Last zu seyn, nur wenn ersterwähnte und andere ansehnliche Propsteien den fundis publicis nicht einverleibt worden wären, so wollte ich mich unterstehen, Eure Majestät um eine derselben anzuflehen. In dem gegenwärtigen Zeitpunkte aber bleibt mir nichts anderes übrig, als allerhöchstdieselbe um einen Ausweg zur Steuerung meiner Noth in dem Mailändischen zu erbitten, und geharre in tiefster Ehrfurcht." (Reg. Nr. 675.)

24. Persönliches. — Kardinal Migazzi kam in Folge seiner Stellung als Kardinal-Fürsterzbischof oft mit den höchsten Herrschaften des Hofes in Berührung und hatte manchmal auch kirchliche Funktionen in Bezug auf dieselben vorzunehmen. So nahm er am 26. Dezember 1782 die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses der Prinzessin Elisabeth Wilhelmina von Württemberg entgegen. Der Kardinal las in Gegenwart des Kaisers Joseph und des ganzen Hofes die heilige Messe, nach welcher die Prinzessin, auf der obersten Stufe des Altares knieend, das Glaubensbekenntniß ablegte (sie war lutherisch geboren und erzogen worden), wornach der Kardinal eine französische Ansprache hielt, weil die Braut mehr dieser Sprache kundig war. (Reg. Nr. 383.)

Am 19. September 1790 hatte Kardinal Migazzi drei Brautpaare vom allerhöchsten Hofe zu segnen, nämlich die zwei Erzherzoge Franz und Ferdinand mit den zwei neapolitanischen Prinzessinnen Theresia und Louise und den neapolitanischen Erbprinzen Franz Januarius, dessen Stellvertreter der Erzherzog Karl war, mit der Erzherzogin Marie Klementine. Der Kardinal fuhr auf Einladung des Obersthofmeisters Fürsten Starhemberg zu den Augustinern, um die Ankunft des Hofes zu erwarten. Migazzi fuhr in einem Wagen mit nur zwei Pferden bespannt, weil er „wegen Verlust des Bisthums Waitzen nicht mehr in publico war." Vor der Trauung hielt Kardinal Migazzi eine Rede in „wälscher Sprache wegen der Gegenwart des Königs von Neapel und der Frau Mutter des Erzherzogen, welche das Deutsche hart verstunden." Assistenten waren: der Bischof Kerens von St. Pölten, der Weihbischof Graf Artz, der Fürstabt von St. Blasien, der gerade in Geschäften in Wien war, der Prälat von Klosterneuburg und andere Prälaten, die der Hof berufen hatte. (Reg. Nr. 687.)

Einmal kam Migazzi auch in die Lage den Kaiser Joseph II. vertreten zu müssen. Am 12. August 1789 ersuchte ihn nämlich der Kaiser an seiner Statt dem neuen Kardinal Franz Joseph, Fürstbischof von Passau, das Kardinalsbirett aufzusetzen, da er selbst krank sei. (Reg. Nr. 653.)

Auch funktionirte Kardinal Migazzi öfters bei Trauungsfeierlichkeiten von Adeligen, z. B. traute er am 16. November 1783 in Feldsberg den Fürsten Alois Liechtenstein mit der Gräfin Karoline von Manderscheid-Blankenheim, wobei er folgende Trauungsrede hielt:

„Es würde den gegenwärtigen Umständen nicht angemessen sein, wenn ich der heiligen Handlung, die wir mit Gottes Gnade eben vorzunehmen im Begriffe sind, einen weitläufigeren Unterricht vorausschicken wollte, denn ich finde mich in einer Versammlung, welche von jeher die glänzenden Vorzüge ihrer Geburt mit würdigen Grundsätzen der Frömmigkeit und Religion verbunden, und ihre hohen Abkömmlinge nicht nur an die rühmlichen Beispiele ihrer Ahnen zurückgewiesen, sondern auch in die eigenen Wege einer vortrefflichen Erziehung eingebetet hat.

„Ich bin daher versichert, daß das erhabene Brautpaar, so ich vor mir sehe, die Würde, die Gnade und die Pflicht des göttlichen Sacramentes, dessen es nun theilhaftig werden will, vollkommen erkennet. Der göttliche Stifter und Vollender unseres heiligen alleinseligmachenden Glaubens hat sich mit der Kirche als seiner Braut, die er sich mit seinem eigenen Blute erkaufet hat, im Geiste vereiniget. Das Sacrament der Ehe stellt uns diese Vereinigung Christi mit seiner Kirche vor.

„Die Liebe des göttlichen Mittlers, womit er seine heilige Braut umfängt, ist zärtlich, rein, unzertrennlich; denn Jesus Christus bleibt unverändert mit ihr bis ans Ende der Zeiten.

„Die Kirche hingegen wird immer schön im Glanze des Glaubens, immer zierlich durch die Vortrefflichkeit ihrer Tugenden, immer unbefleckt in der Reinigkeit ihrer Sitten, immer getreu gegen ihren himmlischen Bräutigam sein. Keine Drangsalen, keine Verfolgungen, keine Widerwärtigkeiten, keine Versuchungen werden ein Band trennen, das so heilig, so enge geknüpfet ist. Welche Würde dieses großen Sacramentes, wie Paulus es nennet! Es ist demnach kein Wunder, wenn es gleich groß in seiner Wirkung wie in seiner Bedeutung ist.

„Reine Liebe, unverletzte Treue, wechselseitige und gemeinschaftliche Hilfe und der selige Trost, dem höchsten Schöpfer würdige Anbeter darzubringen, sind Früchte, die jener warten, welche dieses Sacrament würdig empfangen. Allein eben diese Früchte stellen Ihnen, erhabenes Brautpaar, Ihre Pflichten vor, deren Erfüllung sie allein zur Reife bringen kann.

„Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der Vater der Erbarmungen und der Gott alles Trostes vermehre sie und verleihe, daß Dero Liebe gegeneinander überschwenglich sei Er stärke Dero Herzen, damit sie unsträflich und in Heiligkeit vor ihm wandeln, bis auf die Ankunft unseres Herrn Jesu Christi mit seinen Heiligen." (Reg. Nr. 465.)

Kardinal Migazzi wurde von Broschürenschreibern oftmals angegriffen; er mußte häufig die Zielscheibe der gemeinsten und niedrigsten Schmähungen abgeben. Der Kardinal beklagte das, aber nicht um seiner Person willen, sondern weil dadurch das Ansehen der geistlichen Obrigkeit überhaupt litt und auch der Religion dadurch ein Schaden zugefügt wurde. Als man daher behauptete, er hätte unter dem Namen „Gabriel Weider" mittelbar oder unmittelbar Antwort gegeben auf die wider ihn gerichteten Pamphlete, die in Frankfurt unter dem Titel: „Sammlung der Sendschreiben der Gemeine Wien an ihren Cardinal und Erzbischof Migazzi, nebst Antworten und nöthigen Beilagen für das Archiv unserer Enkel bestimmt, 1783" erschienen, da protestirte Migazzi eigens energisch gegen diese unwahre Behauptung. (Reg. Nr. 385)

Kardinal Migazzi war durch den Verlust des Bisthums Waitzen finanziell sehr geschädigt worden, so daß er sowohl den Kaiser Leopold wie den Kaiser Franz bitten mußte, ihm einen Theil der Steuern nachzusehen. So bat er den letzteren im November 1792: „Allerhöchst Dero gnädigste Entschließung auf mein Gesuch um Nachsicht der Religionsfondsaushilfssteuer habe ich durch die böhmisch-österreichische Hofkanzley mittelst Decrets vom 23. vor. Monats erhalten, vermög welcher Euer Majestät für das Jahr 1791 eine Nachsicht an dieser von 3000 fl. bewilligen, dahingegen für das gegenwärtige Jahr die Entrichtung des vollen Betrags mit 3705 fl. auftragen.

„Schon Sr. Majestät Allerhöchstdero Herr Vater seligsten Angedenkens haben mir auf mein gehorsamstes Ansuchen und den von Höchstdero Hofkanzley hierüber erstatteten Vortrag vom 13. März 1791 die oberwähnte, allergnädigste Nachsicht von 3000 fl. für gedachtes Jahr ertheilet, deren Bestätigung nunmehr auch von Eurer Majestät erfolget ist; und in eben diesem allerhöchst begnehmigten Vortrag ward die tröstende Versicherung beygerücket, daß diese Steuer für das Jahr 1792 ohnehin nicht mehr werde eingehoben werden.

„Es fällt mir aber sehr empfindlich und drückend den gedachten Beytrag für gegenwärtiges Jahr mit 3705 fl. zu entrichten, und lege Eurer Majestät meine dermalige Lage alleruntertHänigst vor.

„Ich habe unter der Regierung weyland Sr. Majestät des Kaisers Joseph ohne mein Verschulden den größten Theil meiner Einkünfte theils durch die mir aufgedrungene Abtretung des Bisthums Waitzen theils durch damals erlassene beschränkende Verordnungen, wodurch meine jährliche Einnahme bei 10.000 fl. geschmälert worden, verloren.

„Meine Vorfahren haben bey dem damals noch vollen Genusse ihrer Einkünfte immer beträchtliche Probsteyen in Hungarn und andere Beneficien und dadurch einen Zufluß von etlich und 30.000 fl. erhalten, um weil das Erzbisthum in Höchstdero Residenz ist, und mehreren Aufwand erfordert, diese Würde mit Anständigkeit bekleiden zu können; ich hingegen genieße nicht nur außer dem Bisthume keine solchen Zuflüsse, sondern selbst die vorhinnigen Einkünfte desselben sind nunmehr bey dieser neuen Abgabe gegen 14.000 fl. geringer geworden, so daß mir diese neue Abgabe unerschwinglich werden muß.

„Die Schmälerungen, die das Erzbisthum erlitten, sind dem obersten Hofkanzler Grafen von Kolowrat und der ganzen Hofkanzley bekannt.

„Erlauben Euer Majestät, daß ich Höchstselben den gnädigsten Beyfall und die eigene Anerkennung meiner damals vorgelegten Umstände in Erinnerung bringe, die Euer Majestät selbst gegen mich bezeigten, als ich Höchstselben für den von dero glorwürdigsten Herrn Vater mir vergönnten Nachlaß den unterthänigsten Dank abstattete; aber seitdem ist meine Lage nicht besser geworden, bey deren längerer Fürdauer es mir unmöglich werden muß, in dero Residenz mit Anstand zu leben, zu geschweigen, daß auch Arme von dem Bischofe die gewohnte Unterstützung erwarten.

„Nicht Ruhmredigkeit, sondern die Klemme, in der ich mich befinde, setzt mich in den Fall, Euer Majestät zu Gemüthe zu führen, daß ich dem durchlauchtigsten Erzhause unter der unvergeß-

lichen Regierung Marien Theresiens und Franzens, Allerhöchstdero Großältern, sowohl in Rom als Spanien nützliche Dienste geleistet, gegen welche Höchstselbe auch nicht gleichgültig geblieben, sondern mich dafür gnädigst belohnet haben. Aber ob ich diesen Wohlthaten entsprochen, was für einen Gebrauch ich davon gemachet, hievon ist Waitzen und das hiesige Erzbisthum der redendste Beweis.

„Soll ich in den wenigen noch übrigen Tagen mich so sehr mitgenommen sehen, so bleibt mir nichts übrig, als wie ich es vorhin in manchen betrübten Umständen gethan, unter den Willen Gottes mich zu beugen. Noch aber hoffe ich von der überaus großen Milde Eurer Majestät, Höchstdieselbe werden mich durch Nachsehung der Religionsfondssteuer auch für dieses und zukünftige Jahre in Rücksicht meiner dargestellten Umstände allergnädigst zu befreyen geruhen." (Reg. Nr. 715.)

Kardinal Migazzi machte auch den Vorschlag, diese Steuersumme könnte etwa aus der Hinterlassenschaft des Domherrn von Rollemann oder des verstorbenen Pfarrers bei den Franziskanern ersetzt werden. (Reg. Nr. 716.)

Im Mai 1792 gratulirte Kardinal Migazzi dem neuerwählten Fürstabt Mauriz von St. Blasien auf folgende Weise: „Hochwürdigster, des heiligen römischen Reiches Fürst. Besonders lieber Herr und Freund. So empfindlich als mir der Verlust gefallen, welchen die wahre Kirche Gottes sonderbar in Teutschland, die Wissenschaft und Alles, was zum Besten des Vaterlandes gedeihen kann, durch den Tod Euer Liebden würdigsten Herrn Vorfahrer erlitten hat, so erfreulich war es mir, aus dero Schreiben zu vernehmen, daß die Wahl auf Hochdieselbe gefallen und andurch billig zu hoffen ist, daß der beträchtliche Verlust wird ersetzt worden seyn. Ich wünsche, daß Gott Sie lange erhalte, und allen Ihren Unternehmungen das Gedeihen gebe.

„Mein Alter ermahnt mich in Allem, mich in dero fernere Freundschaft und dero Gebet angelegentlichst zu empfehlen und geharre mit vollkommenster Hochachtung." (Reg. Nr. 742.)

Der beglückwünschte Abt bedankte sich in einem ebenso warm und herzlich gehaltenen Schreiben. „Eminenz, Hochwürdigster, der heiligen Röm. Kirchen Kardinal Priester und Erzbischof, auch des Heil. Röm. Reichs Fürst! Gnädiger Herr! Dem Allmächtigen hat es nach seinem ohnerforschlichen Willen gefallen, weyland den hochwürdigster, des Heil. Röm. Fürsten und Herrn Martinum II., Abten des fürstlichen Reichsstiftes allhier, in einem Alter von 73 Jahren und ruhmvollst geführter 29jährigen Regierung, den 13. d. M. mit einer ihm ganz eigenen christlichen Starkmuth und Ergebenheit in den göttlichen Willen zum Tode bereitet und mit den heiligen Sacramenten versehen in die frohe Ewigkeit abzurufen; worauf die erledigte fürstabteiliche Nachfolge mit der damit besonders itziger Zeiten verknüpften empfindlichsten Bürde durch die am 16. eben dieses Monats erfolgte canonische Wahl mir übertragen worden ist. Eure Eminenz hatten für meinen — mir immer in verehrtestem Andenken sein werdenden Herrn Vorfahrer — meinem im Leben gewesenen, besten, liebsten, verehrungswürdigsten gnädigsten Vater die ganz besondere Gnade ihn mit hochdero Wohlwollen, Neigung und Vertrauen zu beehren. Bey der nun mir aufgehalsten Bürde würde daher mein einziger Trost sein, wenn Eure Eminenz nun auch auf mich diese ganz besondere Gnade zu übertragen geruheten, um die ich die ganz gehorsamst und angelegenste Bitte mache.

„Ohnehin hatten Eure Eminenz auch für mich schon bey meinem mehrfälligen Aufenthalte in Wien die Zeit meines Lebens mit lebhaft gehorsamsten Danke erkennende Gnade Hochdero ganz besondere Huld und gnädigstes Wohlwollen mir angedeihen zu lassen; und da ich mich nach allen meinen Kräften bestreben werde, in dem mir von meinem verehrungswürdigsten Herrn Vorfahrer ausgezeichneten und so ruhmvoll betretenen Pfade einherzugehen. So hoffe auch ich mir dieser mir gehorsam ausbittenden Gnade würdig zu machen; denn auch ich bin und werde immer sein mit unbegrenzter vollkommenster Verehrung Eurer Eminenz gehorsamst schuldigster Diener Mauriz, erwählter Abt m. p. St. Blasien, den 18. Mai 1793." (Reg. Nr. 749.)

Sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum hatte Kardinal Migazzi im Jahre 1787 in Maria=Zell am Sonntag nach dem Frohnleichnamsfeste begangen, wobei er zugleich die Frohnleichnamsprozession hielt, welche am Feste selbst wegen des schlechten Wetters nicht hatte abgehalten werden können. Sein fünfzigjähriges Bischofsjubiläum wurde öffentlich und mit dem größten Pompe gefeiert. Der Magistrat traf alle Anstalten diesen Tag würdig zu begehen. Mit Erlaubniß des Obersthofmeisters Fürsten von Starhemberg wurde der St. Stephansdom mit den Hoftapeten geschmückt. Der Tag der fünfzigjährigen Bischofsweihe Migazzis war der 10. Oktober. Da aber sonst stets der Tag der Consekration Migazzis am letzten Sonntag im Oktober begangen wurde, so setzte man den 25. Oktober zur Feier dieses Jubiläums fest. Das Bürgerregiment rückte aus und machte vor und in der Kirche Spalier. Um ¾9 Uhr läutete die große Josephinische Glocke zur Predigt, welche der Domprediger Joseph Schueller, Benefiziat von St. Magdalena, hielt. Nach der Predigt wurde der Kardinal von den Grafen von Kolowrat und Lazansky, den Kapuzinern, Franziskanern, Dominikanern, den Pfarrern der inneren Stadt, dem Stadtrath, dem Magistrat, den Alumnen, den Domherren und vielen Cavalieren in den St. Stephansdom geleitet.

Die Geistlichkeit erneuerte dem Oberhirten das Homagium, worauf ein Te Deum und ein Hochamt gehalten wurde. Der Chor führte das Te Deum von Reiter und eine Messe von Joseph Haydn auf.

Der Feierlichkeit hatten auch die Erzherzoge Anton, Rainer, Ludwig und Rudolph, der Herzog von Württemberg und der französische Botschafter beigewohnt. (Reg. Nr. 993.)

Am 14. April 1803 gegen 1 Uhr Nachmittag berief Gott den Kardinal Migazzi zu sich.

Am 15. April machte der Weihbischof Graf Arz den Bischöfen von St. Pölten und Linz Mittheilungen vom Ableben Migazzis und lud sie zum Leichenbegängnisse ein. (Reg. Nr. 1004.)

Am gleichen Tage wurde Graf Arz zum Kapitelvikar gewählt. (Reg. Nr. 1005.)

Am folgenden Tage wurden dreitägige Exequien für den 21., 22. und 23. April angeordnet (Reg. Nr. 1007), und die Prälaten wie die Geistlichkeit zu dem am 19. April angeordneten Leichenbegängniß Migazzis eingeladen. (Reg. Nr. 1008 und 1009.)

Der Kaiser gab die Erlaubniß, den Leichnam im St. Stephansdome beisetzen zu dürfen. (Reg. Nr. 1011.)

Beim Leichenbegängnisse wurde folgende „Ordnung" eingehalten: „Ordnung, welche bey der am 19. April d. J. um 3 Uhr Nachmittags abzuhaltenden Begräbnißfeierlichkeit Seiner hochfürstlichen Eminenz des hochwürdigst hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Christoph Graf von Migazzi, der Heil. Röm. Kirche Kardinalpriesters und Erzbischofs von Wien 2c. beobachtet wird:

„Den Zug eröffnen die Kinder aus dem Waisenhaus, dann die verschiedenen Spitalsarmen, nach welchen die hiesige Klostergeistlichkeit, dann die Stadt= und Vorstadtpfarren folgen. Nach diesen die sämmtlichen Herren Beneficiaten, Weltpriester und übrige regulirte Geistlichkeit. An diese schließen sich an die bürgerlichen Herrn Oberofficiers, dann die äußeren Herren Räthe, denselben folget aber der löbliche Stadtmagistrat, an welche sich die erzbischöfliche Curgeistlichkeit und das hochwürdige Domcapitel anschließet. Diesen folgen weiters die Herren Kapitularen, Praelaten und Se. bischöfliche Gnaden Graf Arz.

„Unmittelbar darauf wird der Leichnam Sr. hochfürstlichen Eminenz von 8 Priestern getragen, welche von 24 Geistlichen mit Kerzen und Wappen versehen umgeben sein wird. Nach der Bahre folgen die hohen Anverwandten, dann die eingeladenen hohen Gäste und der erzbischöflichen Ämter Kanzleipersonale, ferner unter Vortretung des Cursors das erzbischöfliche Consistorium; sodann die erzbischöflichen Herrn Hausofficiers und endlich die erzbischöflichen Livrébedienten mit schwarzen Mänteln, welche den Schluß machen. Der ganze Leichenzug wird von beiden Seiten von dem bürgerlichen Regiment begleitet.

„Die P. T. Herren Cavaliers versammeln sich in dem erzbischöflichen Palais und die Auffahrt ist bey dem erzbischöflichen Thor am Stephansplatz, von wo aus sie den Leichenzug gefälligst begleiten.

„Die P. T. Damen versammeln sich in der St. Stephanskirche, wo die Auffahrt bey dem Kirchenthor der erzbischöflichen Kur gegenüber ist, von da aus die letzteren die Leiche gefälligst erwarten.

„Die bürgerlichen Herren Officiers, dann der äußere Rath und der löbliche Magistrat versammeln sich längstens um ½3 Uhr in dieser Kirche in den gewöhnlichen sogenannten Magistratsstühlen.

„Der Leichenzug geht über den Lichtensteg, Hohenmarkt, Tuchlauben, Graben, Stock am Eisenplatz, wendet sich bey der Domkirche rechts, um die Kirche herum und gehet bey dem Riesenthor hinein.

„Den 21., 22. und 23. d. M. werden die feyerlichen Exequien in jedem dieser Tage um ½ 10 Uhr Vormittag abgehalten werden, wozu ebenfalls die Auffahrt bey dem Kirchenthor der erzbischöflichen Kur gegenüber seyn wird." (Reg. Nr. 1012.)

In seinem am 16. Juni 1799 abgefaßten Testamente hatte Kardinal Migazzi für sich einen Jahrtag mit 3000 fl. gestiftet. Am 14. November 1803 wurde der betreffende Stiftungsbrief ausgefertigt. (Reg. Nr. 1014.)

Kardinal Migazzi wurde, wie sich die Wiener Zeitung vom 20. April 1803 ausdrückte, „in Beisein von einer unendlichen Zahl von Menschen" beerdigt. Er ruht im Chor des rechten Seitenschiffes, neben dem Grabmal des Kaisers Friedrich IV. Beiden war eine lange Regierung beschieden gewesen: Friedrich IV. hatte 53 Jahre in Deutschland geherrscht, Migazzi war 52 Jahre Bischof, und davon 46 Jahre Fürst-Erzbischof von Wien gewesen.

Migazzi hat einen einfachen Grabstein mit der Inschrift:

CHRISTOPHORUS
CARD. E COMIT.
DE
MIGAZZI.
ARCHIEPPUS VIENN.
AETAT. OBIIT LXXXIX.
XIV. APR. MDCCCIII.

An den Kirchenmeister bey St. Stephan Johann Evangelist Weiß wurde von dem Konsistorium für seine Verdienste bei der Bestattung Migazzis folgendes „Ehrendekret" gerichtet: „Da das hochwürdige Metropolitancapitel und erzbischöfliche Consistorium überzeugt sind, daß der klugen und vorsichtigen Veranstaltung, der mühevollen Verwendung und der mit überall selbstpersönlicher Gegenwart vereinigte Thätigkeit des Herrn Johann Evangelist Weiß, des äußeren Raths, Kirchenmeisters zu St. Stephan, es zu verdanken sey, wenn der feyerliche Leichenzug Sr. Eminenz des seligen Herrn Cardinal Fürsterzbischofs von Wien aus den Grafen der Migazzi, in bester, alle Erwartung übersteigenden Ordnung, Anstande und Gepränge, so Niemand unbemerkt gelassen haben kann, durch einige Hauptstraßen und Plätze Wiens unter Begleitung des Bürgerregiments, zu welcher die Bewilligung des Stadt-Magistrats bewirket werden mußte, geführet, wenn eben mit bester Ordnung und Anstalt die Exequien durch drey Tage in der wohl zubereiteten, durchaus schwarz behangenen und mittelst eines schicklichen Trauergerüstes gezierten Domkirche gehalten, wenn endlich zur Bestattung des Leichnams eine angemessene Grabstelle in erwähnter Kirche in sehr kurzer Zeit mit Überwindung aller Hindernisse hergestellet worden ist, so wollen dieselben den vorgenannten Herrn Kirchenmeister Weiß ihre volle Zufriedenheit hierüber zu erkennen gegeben und ihn mit diesem Ehrendecrete bestverdientermaßen belobet haben. Ex consist. archieppli. Sede vacante, Wien, den 29. April 1803." (Reg. Nr. 1013.)

Kardinal Migazzi füllte seinen Platz ganz und gar aus. Er hatte dazu nicht nur die nöthige Befähigung, sondern er war auch gewissenhaft genug, um es mit der Erfüllung seiner Pflichten ganz genau zu nehmen. Er hat sich um Kirche und Staat viel Verdienste gesammelt. Dem Staate nützte er nicht nur als Auditor rotae in Rom und als Gesandter in Spanien, sondern auch als Bischof von Waitzen und als Fürsterzbischof von Wien, da er nicht nur auch das zeitliche Wohlergehen seiner Diöcesanen stets im Auge hatte, sondern auch darauf bedacht war, aus seinen Diöcesanen recht getreue und patriotisch wie opferwillig gesinnte Unterthanen zu machen. Die Stadt Waitzen wurde durch ihn fast neugeschaffen. Er machte von den Einnahmen, die ihm seine beiden Bisthümer abwarfen, den besten Gebrauch.

Migazzi war ein gelehrter Bischof; nicht nur daß er in fremden Sprachen gut bewandert war, er beherrschte auch das weite Feld der Theologie.

Migazzi zeichnete sich in gleicher Weise durch seine Frömmigkeit aus. Er fehlte in keiner Kirche, in der das vierzigstündige Gebet abgehalten wurde, wäre auch diese Kirche noch so weit entfernt und die Witterung noch so ungünstig gewesen. Zwei Stunden lang verharrte er dann dort in der Anbetung des allerheiligsten Altarssakramentes.

Kardinal Migazzi war stets darauf bedacht, einen pflichteifrigen guten Klerus als Mitarbeiter im Weinberge des Herrn zu haben. Er that daher Alles um gute Priester zu bekommen und sie voll Eifer durch Ermahnungen, Visitationen, Exercitien und dergleichen zu erhalten. Sein größter Schmerz war es, wenn die Kirche selbst von Geistlichen, die ihre Pflicht arg vergaßen, geschädigt wurde.

Migazzi war durch und durch katholisch, weßhalb es nicht Wunder nehmen darf, daß er sich mit manchen Neuerungen unter Joseph II. nicht befreunden konnte. Die Rathgeber des Kaisers kannten den Kardinal recht wohl und seine Gesinnungen, und sie trachteten, ihn beim Kaiser mißliebig zu machen, was ihnen so gut gelang, daß der Kaiser den Kardinal einigemale demüthigte z. B. durch Verweigerung der Audienz. Das konnte den Kardinal Migazzi zwar tief schmerzen, aber nicht beugen. Er trat nach wie vor unerschrocken für die Rechte der Kirche ein.

Darin liegt die Hauptbedeutung Kardinal Migazzis, daß er damals die Hauptstütze des Katholicismus in Österreich war. Überall erhob er seine mahnende und warnende Stimme und stellte dem Irrthume die Wahrheit, den Angriffen gegen Glauben, Sitten oder Disciplin der Kirche die echte katholische Lehre und Sitte wie das uralte Recht der Kirche gegenüber. Er hat nicht alles Unheil abwenden können, aber Vieles hat er doch verhüthet, und Vieles nachträglich wieder gutzumachen gesucht. Ohne Zweifel wäre der Schaden, den die Kirchenfeinde in Wien anrichteten, ohne die Wachsamkeit Migazzis viel größer gewesen, als er ohnehin noch immer war. Ihm ist es zu danken, daß die echtkatholische Überlieferung und Gesinnung in Wien nicht noch mehr abgeschwächt wurde.

Migazzis Feinde waren mächtig, so z. B. van Swieten, und sie bedienten sich dieser ihrer Macht, sie Migazzi fühlen zu lassen. Dadurch wie überhaupt durch die Angriffe auf die Kirche, wie durch den entstandenen Schaden (z. B. den Verlust des Alumnates, durch die schädliche Einwirkung der Aufklärer auf das Seelenheil vieler) litt Migazzi ungemein viel.

Bei allem Freimuthe, den Migazzi in seinen zahlreichen nur etwas weitschweifigen Eingaben an die Kaiser Joseph, Leopold und Franz an den Tag legte, verletzte er nie die dem Landesfürsten schuldige Ehrfurcht, sondern ging auch da bis an die äußersten Grenzen der Demuth und Geduld. Wie mußte er aber bitten um den sonntäglichen nachmittägigen Segen oder einige Missionspredigten oder um die Auferstehungsprozession!

Was den Kardinal Migazzi weiter auszeichnete, das war seine Arbeitsfreudigkeit. Mit Lust und Liebe trachtete er seine Pflichten so gut wie möglich zu erfüllen. Fast jede Kanzel seiner

beiden Diöcesen hat er bestiegen, um den Gläubigen das Wort Gottes zu verkündigen. Bei den Priesterexercitien fehlte er nicht.

Wie groß sein Einfluß oder vielmehr sein Ansehen gewesen ist, das erkennt man deutlich aus der Unzahl von Broschüren, die von niedrigen und gemeinen Leuten gegen den Kardinal geschrieben wurden. Man liest aus ihnen den Ärger über diese Schutzmauer der katholischen Kirche in der alten Kaiserstadt heraus. Natürlich gelang es auch diesen papierenen Geschoßen nicht, diesen unbeugsamen Charakter zu erschüttern. Da man den wachsamen Hirten seiner Herde fürchtete, so haßte man ihn und suchte ihm nach Möglichkeit zu schaden.

Kardinal Migazzi war auch ein guter Hauswirth. Er verschwendete nicht nur sein Einkommen nicht, sondern er wendete nicht einmal das Geringste davon übel an. Wie verständig er in Wirthschaftssachen war, ersieht man daraus, was er aus Waitzen gemacht hat. Er verwendete seine Einkünfte vor Allem, um dem Allerhöchsten eine würdige Wohnung unter den Menschen zu bauen. Man betrachte dießfalls nur die schöne Kirche in Wiener-Neudorf. Außer den Kirchen richtete er sein Augenmerk auf die Diener des Heiligthums, für deren Wohnung, Unterhalt u. s. w. er gleichfalls sorgte. Auch für Schulen, sowie für die Armen hatte er stets offene Hände. Wie gerne hätte er die Gesellschaft Jesu auf irgend eine Weise wieder erstehen sehen, um ihr den Unterricht der Jugend wieder anvertrauen zu können. So mußte der unerschrockene Kämpfer für die Wahrheit und unermüdete Vertheidiger der katholischen Kirche zum größten Schmerze sehen, daß man tüchtige Streiter ihm von der Seite riß und dagegen zu Lehrern der künftigen Priester Männer bestellte, die für dieses hehre Amt keine Eignung besaßen.

Alles in Allem war Kardinal Migazzi ein gelehrter, frommer, wachsamer, eifriger Oberhirt, der mit dem Bewußtsein in's Grab steigen konnte, daß er stets die Wahrheit bekannt und vertheidigt hatte.

Der Fascikel, welcher die oben registrirten Akten enthält, trägt die Signatur: „III. Erzbischöfe. Christoph Graf Migazzi."

Regesten zur Geschichte des Fürsterzbischofs Sigismund II. Anton Grafen von Hohenwart. 1803—1820.

Von Pfarrer Joseph Maurer.

1. 1803. April. 29. Wien. Kaiserliche Ernennung des Bischofs von St. Pölten Sigismund Grafen Hohenwart zum Fürsterzbischofe von Wien und des St. Pöltener Canonikus Kautschitz zum Generalvikar von Wien. — Original.

2. 1803. Mai. 21. Wien. Die niederösterreichische Regierung theilt dem Weihbischofe und Kapitelvikar Edmund Maria Grafen Arz mit, daß der Kaiser den Bischof von St. Pölten Sigismund Grafen Hohenwart zum Fürsterzbischofe von Wien und den Canonikus von St. Pölten Anton Kautschitz zum Generalvikar von Wien ernannt habe. — Original.

3. 1803. Juni. 10. Wien. Kundmachung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an den Klerus, daß der Bischof von St. Pölten Sigismund Graf Hohenwart zum Fürsterzbischofe von Wien und Canonikus Kautschitz zum Generalvikar ernannt worden. — Concept.

4. 1803. Juni. 20. Rom. Päpstliche Bulle an Bischof Sigismund Grafen Hohenwart mit der Anzeige, daß er für das Wiener Erzbisthum bestätigt worden ist. — Original auf Pergament.

5. 1803. Juni. 20. Rom. Päpstliche Bulle, womit Pius VII. dem Wiener Klerus die Bestätigung des Bischofs Sigismund Grafen Hohenwart für das Wiener Erzbisthum anzeigt und denselben zum Gehorsam gegen den neuen Erzbischof auffordert. — Original auf Pergament.

6. 1803. Juni. 20. Rom. Päpstliche Bulle, womit Pius VII. dem Erzbischofe von Wien Sigismund Grafen Hohenwart das Pallium verleiht. — Original auf Pergament.

7. 1803. Juni. 20. Rom. Sechs päpstliche Bullen betreffs der Ernennung Hohenwarts. a) Die päpstliche Bestätigung, b) Absolution von Censuren, c) Kundmachung an die Suffragane, d) an das Kapitel, e) an den Klerus, f) an das Volk. — Legalisirte Abschriften.

8. 1803. Juni. 20. Rom. Päpstliche Bulle, womit dem Erzbischofe Sigismund Grafen Hohenwart das Pallium verliehen wird — und die Eidesformel bei der Überreichung desselben. — Kopie.

9. 1803. Juli. 22. Wien. Der oberste Kanzler Alois Graf Ugarte übersendet dem Fürsterzbischofe Sigismund Hohenwart die päpstliche Ernennungsbulle und frägt wegen des Eides und wegen Überreichung des Palliums an. — Original.

10. 1803. Juli. 25. Wien. Placitum der niederösterreichischen Landesregierung für den Antrittshirtenbrief des Fürsterzbischofs Sigismund Grafen Hohenwart. — Original.

11. 1803. Juli. 25. Wien. Eid, den der Fürsterzbischof von Wien, Sigismund Graf Hohenwart dem Papste über die treue Verwaltung seines bischöflichen Amtes abgelegt hatte. — Legalisirte Kopie.

12. 1803. Juli. 29. Wien. Die Regierung übersendet dem Fürsterzbischofe Sigismund Grafen Hohenwart eine Abschrift des Ceremoniells betreffs der Inthronisation des Fürsterzbischofes von Laibach. Die Regierung wünscht, daß dieses Ceremoniell auch in Wien beobachtet werden solle und frägt, wann und wo die Installation abgehalten werde. — Original.

13. 1803. Juli. Ende. Wien. Kundmachung an den Klerus von Wien des Inhalts, daß der Fürsterzbischof von Wien, Sigismund Graf Hohenwart am 14. August von seinem Amte Besitz nehmen werde. — Concept.

14. 1803. August. 1. Wien. Mittheilung der Landesregierung, daß der Kaiser zur Installation des Fürsterzbischofs Sigismund Grafen Hohenwart in temporalibus den Regierungspräsidenten Baron Sumerau, den Stadthauptmann Baron Sala und den Regierungsrath Gruber als landesfürstliche Kommissäre bestimmt habe. — Original.

15. 1803. August. 1. Wien. Der Fürsterzbischof Sigismund Graf Hohenwart theilt dem obersten Kanzler Grafen Ugarte mit, daß er den Eid bei Überreichung des Palliums in die Hände des päpstlichen Nuntius ablegen, das Pallium aber von seinen Suffraganen empfangen werde. — Concept.

16. 1803. August. 1. Wien. Fürsterzbischof Hohenwart theilt dem Regierungspräsidenten Baron Sumerau mit, daß er am 14. August von der Peterskirche aus über den Graben, den Stockimeisenplatz, durch die Singerstraße, über den Stephansplatz in den Dom einziehen wolle. — Concept.

17. 1803. August. 1. Wien. Antrittshirtenbrief des Fürsterzbischofs Hohenwart an den Klerus seiner Diöcese. — Druck.

18. 1803. August. 2. Wien. Auftrag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Geistlichen, die Gläubigen zum Gehorsam gegen den neuen Oberhirten aufzumuntern und bei der Inthronisation am 14. August zu erscheinen. — Original.

19. 1803. August. 5. Wien. Die niederösterreichische Landesregierung ändert aus Polizeirücksichten Einiges an dem Einführungszuge des neuen Fürsterzbischofs in die Metropolitankirche und überläßt es seiner Einsicht, die Bullen so zu verkündigen, daß den landesfürstlichen Gerechtsamen nicht nahegetreten werde. — Original.

20. 1803. August. 5. Wien. Die niederösterreichische Landesregierung theilt dem Fürsterzbischofe Hohenwart das vom Kaiser vorgeschriebene Inthronisations-Ceremoniell und den Auftrag mit, daß der Zug von der Augustiner Hofkirche aus über den Josephs- und Michaelerplatz, Kohlmarkt, Graben, Stockimeisen- und Stephansplatz gehen solle. — Original.

21. 1803. August. 12. Wien. Die niederösterreichische Landesregierung theilt dem Fürsterzbischofe Hohenwart die Wünsche des Kaisers betreffs der Verkündigung der päpstlichen Bullen mit. — Original.

22. 1803. August. 14. Wien. Ceremoniell bei der Einführung des Fürsterzbischofs Hohenwart in die Metropolitankirche. — Original.

23. 1803. August. 14. Wien. Revers des Fürsterzbischofs Hohenwart, sein Amt gut zu verwalten und die Rechte und den Besitz des Wiener Erzbisthums zu schützen. — Original.

24. 1803. August. 14. Rom. Ernennungsbulle des Fürsterzbischofs Hohenwart mit Angabe jener Stellen, die bei der Verlesung am 14. August ausgelassen werden sollen, da sie als eine Verletzung der landesfürstlichen Rechte betrachtet wurden. — Kopie.

25. 1803. November. 7. Wien. Anfrage des fürsterzbischöflichen Konsistoriums bei der niederösterreichischen Landesregierung wegen der Verpflegung der fremden Deficienten. Es waren damals 81 — meist arme — Franzosen in Wien. — Concept.

26. 1804. März. 31. Wien. Die niederösterreichische Landesregierung übergibt das Verzeichniß der fremden Priester dem Stadthauptmann Baron Sala, vor dem sich jeder in Gegenwart eines fürsterzbischöflichen Kommissärs auszuweisen hat, daß er jährlich mindestens 200 Gulden zu beziehen habe. — Original.

27. 1804. April. 26. Wien. Mathias Steindl, Direktor des Alumnates, berichtet über die im Jahre 1803 aufgenommenen Kandidaten. — Original.

28. 1804. Mai. 4. Wien. Verzeichniß der im Jahre 1803 in das fürsterzbischöfliche Alumnat, k. k. Convikt und in die Stifte und Klöster der Wiener Diöcese aufgenommenen Kandidaten (76). — Original.

29. 1804. Juli. 12. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium überreicht der Regierung das Verzeichniß der im Jahre 1803 aufgenommenen Alumnen. — Concept.

30. 1804. Juli. 26. Wien. Ein zweites Verzeichniß der im Jahre 1803 aufgenommenen Kandidaten. — Concept.

31. 1804. Juli. 28. Wien. Die niederösterreichische Regierung antwortet auf diese Eingabe des fürsterzbischöflichen Konsistoriums. — Original.

32. 1804. Oktober. 21. Wien. Die niederösterreichische Landesregierung ersucht das fürsterzbischöfliche Konsistorium, den Geistlichen, die sich als Seelsorger nach Chursachsen begeben wollen, kein Hinderniß in den Weg zu legen. — Original.

33. 1805. Januar. 9. Wien. Die niederösterreichische Landesregierung stellt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium das Resultat der hinsichtlich der fremden Priester vorgenommenen Verhandlungen zur Verfügung und ersucht um ein Gutachten darüber, was mit jenen Priestern zu geschehen habe, die keine Subsistenzmittel haben. — Original.

34. 1805. Februar. 6. Wien. Erledigung der Regierung auf das eingeschickte Verzeichniß der im Jahre 1804 aufgenommenen geistlichen Kandidaten. — Original.

35. 1805. Februar. 16. Wien. Verzeichniß von eingewanderten Geistlichen und Angabe ihrer Subsistenzmittel. — Concept.

36. 1805. Mai. 20. Wien. Auftrag der niederösterreichischen Landesregierung des Inhalts, daß keine fremden Geistlichen mehr angestellt werden sollen; ferner soll ein Verzeichniß der fremden Geistlichen eingesendet werden. — Original.

37. 1805. Juni. 21. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums über eine Kommission de dato 16. Februar 1805 in Betreff der eingewanderten Geistlichen in Hinsicht auf ihre Subsistenzmittel (77 Franzosen). — Concept.

38. 1805. Juni. 21. Wien. Äußerung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums, was mit den subsistenzlosen fremden Geistlichen geschehen soll. — Concept.

39. 1805. Juni. 21. Wien. Nachträgliches Verzeichniß der in Wien wohnenden fremden Priester, die seit der Kommission des Stadthauptmanns zur Ausweisung ihres Unterhalts für den Fall der Deficienz angewiesen wurden. — Concept.

40. 1805. Juni. 24. Wien. Erlaubniß des Fürsterzbischofs Hohenwart, an Samstagen Fleisch zu genießen. — Druck.

41. 1805. Juni. 24. Wien. Verzeichniß von fremden Geistlichen und Angabe ihres Tischtitels. — Concept.

42. 1805. August. 9. Wien. Verzeichniß der seit 1790 in die Wiener Erzdiöcese aufgenommenen und in der Seelsorge angestellten Welt- und Ordensgeistlichen. — Concept.

43. 1805. Oktober. 4. Wien. Die niederösterreichische Landesregierung billigt die Vorschläge des fürsterzbischöflichen Konsistoriums wider das strafwürdige Herumschweifen der fremden Geistlichen, spricht aber seine Bedenken aus über die Ausführung jener Vorschläge und stellt Abänderungsanträge. — Original.

44. 1805. Dezember. 14. Wien. Der landesfürstliche Hofkommissär Rudolph Graf Wrbna veröffentlicht die Ausschreibung eines Zwangsanlehens. — Druck.

45. 1805. Dezember. 14. Wien. Rudolph Graf Wrbna ersucht den Fürsterzbischof Hohenwart, die Geistlichen zu vermögen, recht viel zum Zwangsdarlehen beizutragen. — Original.

46. 1805. Dezember. 15. Wien. Der Fürsterzbischof Hohenwart erklärt, daß er seine Geistlichen auffordern wolle, zum Zwangsanlehen nach Möglichkeit beizutragen, hat aber nicht viel Hoffnung, da schon drei schlechte Jahre vorangegangen und vom Feinde alles ausgesaugt und verdorben sei. — Concept.

47. 1805. Dezember. 15. Wien. Einladung eines fürsterzbischöflichen Kommissärs durch Rudolph Graf Wrbna zur Berathschlagung über die Vertheilung des Zwangsanlehens. — Original.

48. 1805. Dezember. 16. Wien. Aufforderung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an die Geistlichkeit, sich an dem Zwangsanlehen, wovon 300.000 Gulden auf die Geistlichkeit der Diöcesen Wien und St. Pölten entfielen, zu betheiligen. — Original.

49. 1805. Dezember. 16. Wien. Art und Weise, wie der Klerus der Wiener und St. Pöltner Diöcese die 300.000 Gulden des Zwangsanlehens abliefern sollen. — Original.

50. 1805. Dezember. 18. Wien. St. Pölten. Das bischöfliche Konsistorium von St. Pölten frägt an, was das Wiener fürsterzbischöfliche Konsistorium zu thun gedenke, um das Geld des Zwangsanlehens in dieser schwierigen Zeit aufzubringen. — Original.

51. 1805. Dezember. 19. Wien. Die niederösterreichische Regierung theilt dem Fürsterzbischofe Hohenwart mit, daß ein Zwangsanlehen ausgeschrieben worden, von dem 300.000 Gulden auf die Geistlichkeit entfallen. — Original.

52. 1805. Dezember. 19. Wien. Die niederösterreichische Regierung bevollmächtigt den Fürsterzbischof Hohenwart für die beiden Diöcesen Wien und St. Pölten Darlehen aufnehmen zu dürfen um die 300.000 Gulden, die auf den Klerus entfallen, tilgen zu können. — Original.

53. 1805. Dezember. 23. Wien. Ermahnungen des Fürsterzbischofs Hohenwart an die Geistlichkeit in Betreff der Krankenpflege der kranken und verwundeten Soldaten, sowohl der Franzosen und Italiener, wie der Deutschen. — Original.

54. 1805. Dezember. 23. Wien. Das fürsterzbischöfliche Wiener Konsistorium bittet das Bisthum St. Pölten, ihm wenigstens 50.000 Gulden zu leihen, da es erst 20.000 Gulden zusammengebracht und die Exekution drohe, da kein Geld irgendwo zu erhalten sei. — Concept.

55. 1806. Februar. 10. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium überreicht der Regierung den Ausweis über die im Jahre 1805 aufgenommenen geistlichen Kandidaten (49). — Concept.

56. 1806. Februar. 11. Wien. Aufmunterung des l. f. Hofkommissärs, der Klerus möge, da er erst 134.945 Gulden zum Zwangsanlehen beigetragen, bald den Rest seines Antheils tilgen. — Original.

57. 1806. Februar. 17. Wien. Fürsterzbischof Hohenwart äußert sich dem Hofkommissär gegenüber über die noch ausständige Summe des Zwangsanlehens. Es wurden Kapitalien zu 17 bis 18 Percent aufgenommen. — Concept.

58. 1806. Februar. 25. Rohr im Gebirge. Cajetan Geist, Pfarrer in Rohr, gratulirt Anton Kautschitz, zu seiner Erhebung zum Weihbischofe von Wien und bittet, daß ihm sein Patron seinen Pfarrhof bauen lasse. — Original.

59. 1806. März. 6. Wien. Der landesfürstliche Hofkommissär Rudolph Graf Wrbna beklagt sich, daß der geistliche Stand nicht die auf ihn entfallende Quote des Zwangsanlehens, nämlich 300.000 Gulden, als gemeinsame Schuld betrachten wolle. — Original.

60. 1806. März. 18. Wien. Circulare, des Inhalts, daß die pensionirten Exreligiosen von Ungarn, wenn sie auch in einem deutschen Erblande sterben, doch nicht testiren dürfen. — Druck.

61. 1806. März. 20. Wien. Die niederösterreichische Landesregierung findet es zu hart, daß die fremden Geistlichen, die sich nicht mit einem Einkommen von 200 Gulden jährlich für den Fall der Deficienz ausweisen können, ausgewiesen werden sollen. Es soll nur bekannt gemacht werden, daß sie keine Unterstützung zu hoffen haben. — Original.

62. 1806. April. 9. Wien. Die Regierung wünscht ein Verzeichniß der Geistlichen, welche zum Zwangsanlehen beisteuerten, und wie viel sie beigetragen haben. — Original.

63. 1806. April. 28. Wien. Verzeichniß von Darleihern, die sich beim fürsterzbischöflichen Konsistorium angemeldet haben. Es waren deren 117, welche 137090 fl. 6 kr. zeichneten. — Concept.

64. 1806. April. 30. Wien. Kurrende mit der Ausschreibung von drei Pfarren. Brandsammlungen für vier Orte. Fremde Geistliche ohne Subsistenzmittel und von schlechtem Betragen seien nicht zu dulden. — Druck.

65. 1806. Mai. 29. Wien. Die Regierung berichtet dem fürsterzbischöflichen Konsistorium, daß der Schuhmacher Johann Michael Pitzel bei St. Ulrich in Wien eine Johann von Nepomuk-Bruderschaft gegründet habe, und Wallfahrten, Bruderschaftsfeste und die Unterstützung armer Mitglieder eingeführt habe. Die Bruderschaft wird „als nicht bestehend erklärt", das Geld (130 Gulden) und die Kirchengeräthe werden confiscirt. — Original.

66. 1806. Juni. 26. Wien. Die Regierung berichtet dem fürsterzbischöflichen Konsistorium, daß zu dem Zwangsanlehen vom Klerus statt 300000 Gulden nur 138585 Gulden abgeführt wurden, folglich noch ein Rückstand von 161415 Gulden besteht. Die Stände wollen sich mit 120000 Gulden begnügen, sehen daher 41415 Gulden nach. Die Regierung hat mittlerweile 33000 Gulden aufgebracht, es fehlen daher noch 87000 Gulden. — Original.

67. 1806. Juli. 7. Achau. Kaspar Funk, Pfarrer zu Achau, berichtet an das fürsterzbischöfliche Konsistorium über die kirchlichen Geräthschaften (Fahnen, Chorröcke, Kreuz u. s. w.) der aufgehobenen Johann von Nepomuk-Bruderschaft bei St. Ulrich und bittet um Ausfolgung dieser Geräthe für seine Kirche. — Original.

68. 1806. Juli. 17. Wien. Mittheilung der Regierung, daß die kirchlichen Geräthschaften der aufgehobenen St. Johann von Nepomuk-Bruderschaft bei den Kapuzinern am Ulrichsplatz an die Kirchen von Achau und Guntramsdorf vertheilt werden. — Original.

69. 1806. August. 10. Wien. Der Polizeikommissär Clement übergibt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium die Geräthschaften der aufgehobenen St. Johann von Nepomuk-Bruderschaft bei St. Ulrich für arme Landkirchen. Beilage: Consignation der Geräthschaften. — Original.

70. 1806. August. 28. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß die niederösterreichischen Stände dem Klerus den Überrest des Zwangsanlehens dergestalt nachgelassen haben, daß über die bereits an den Rückstand von 161415 Gulden von der Regierung abgeführten 33000 Gulden nur noch 7000 Gulden berichtigt werden dürfen, deren Abführung die Regierung unter einem einleitet. — Original.

71. 1806. September. 12. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium äußert sich über die Bitte des Kooperators in Erdberg, Franz Froussart, um die Rückstellung seiner Studienzeugnisse und seines Passes. — Concept.

72. 1806. September. 18. Wien. Die niederösterreichische Landesregierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß die Aktenstücke des Kooperators Franz Froussart bei der Hofkanzlei liegen. — Original.

73. 1806. Oktober. 28. Wien. Die niederösterreichische Landesregierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß dem überreichten Verzeichnisse der eingewanderten Geistlichen keine Urkunden beilagen. — Original.

74. 1806. November. Wien. Fastenordnung für den Advent. — Concept.

75. 1806. November. 17. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium bittet die niederösterreichische Landesregierung um die Beilagen, die dem Verzeichniß der eingewanderten Welt- und Klostergeistlichen beigelegt waren. — Concept.

76. 1807. April. 8. Wien. Ausweis über die im Jahre 1806 in das fürsterzbischöflichen Seminar, dann in die Stifte und Klöster aufgenommenen Kandidaten. — Concept.

77. 1807. April. 23. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß vom Zwangsanlehens-Rückstande mit 40000 Gulden auf den Klerus der Wiener Erzdiöcese und der St. Pöltner Diöcese eine Summe von 2908 Gulden entfällt, der von denen aufgebracht werden muß, die noch nichts beigesteuert haben. — Original.

78. 1807. Mai. 20. Wien. Auftrag der Regierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium und die Stifte, daß bei Aufnahme der geistlichen Kandidaten nicht nur auf gute Sitten, sondern auch auf gute Talente gesehen werden soll, um gute Lehrer einstens zu erhalten. — Original.

79. 1807. Mai. 20. Wien. Repartition zur Berichtigung des Zwangsanlehens-Rückstandes, welche die Pfarren des Wiener Erzbisthumes in Folge eines Regierungsdekretes ddto. 23. April 1807 zur Hälfte mit 1454 fl. 55 kr. zu tilgen haben. — Concept.

80. 1807. Mai. 22. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium schlägt der Regierung vor, den Zwangsanlehens-Rückstand von 1454 fl. 55 kr. auf die Mitglieder des Klerus zu vertheilen, welche noch nichts beigetragen haben. — Concept.

81. 1807. Juli. 22. Wien. Genehmigung von Seite der Regierung für die Repartition des Zwangsanlehens-Rückstandes für den Klerus des Wiener Erzbisthums mit 1454 fl. 55 kr. — Original.

82. 1807. September. 1. Wien. Verzeichniß der abgeführten Beträge des Zwangsanlehens-Rückstandes für den Klerus mit 1454 fl. 55 kr. — Original.

83. 1807. September. 16. Wien. Die Regierung betreibt die Einsendung des Zwangsanlehens-Rückstandes mit 1454 fl. 55 kr. — Original.

84. 1807. September. 19. Wien. Konsistorial-Currende betreffs der Eintreibung der 1454 fl. 55 kr. — Original.

85. 1807. November. 26. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium überreicht die 1454 fl. 55 kr. — Original.

86. 1807. November. 26. Wien. Empfangschein der niederösterreichischen Regierung über die 1454 fl. 55 kr., welche das fürsterzbischöfliche Konsistorium entrichtet hatte. — Original.

87. 1807. November. 28. Wien. Nochmalige Empfangsbestätigung über die 1454 fl. 55 kr. — Original.

88. 1808. Dezember. 18. Wien. Die Regierung macht das fürsterzbischöfliche Konsistorium in Folge eines Hofdekretes aufmerksam, auf das Betragen der fremden Geistlichen ein strengeres Augenmerk zu haben. — Original.

89. 1809. Juli. 23. Wien. Verzeichniß der im Jahre 1809 in das fürsterzbischöfliche Alumnat, dann in die Stifte und Klöster aufgenommenen Kandidaten (41). — Concept.

90. 1809. August. 3. Wien. Kundmachung des Ausschuß-Kollegiums der drei oberen Herren-Stände wegen des am 28. Juli d. J. ausgeschriebenen Zwangsanlehens. — Original.

91. 1809. August. 5. Wien. Konsistorial-Currende mit der Aufforderung, die Geistlichen möchten sich an dem neuen Zwangsanlehen betheiligen: a) an die Prälaten; b) an die Stiftsvorsteher; c), d), e), f) an die Pfarrer und Kirchenvorsteher in und vor der Stadt; g) an die bei den Franziskanern; h) an die bei St. Ursula Messe lesenden Priester; an die Kapitularen der Dekanate: i) Pillichsdorf; k) im Marchfeld an der Donau; l) am Staatzerberg; m) an der Pulka; n) an der oberen Schmida: o) an der Hochleuten; p) am Wagram; q) in Hainburg; r) an der March; s) am Marchfeld; t) am Michelberg; u) im langen Thal; v) in Kirchberg am Wechsel; w) außer der Hochleuthen; x) ob dem Bisamberg. — Originale.

92. 1809. August. 7. Wien. P. Auspicius, Quardian der Kapuziner, erklärt es für seinen Konvent für unmöglich zum Kriegsanlehen etwas zu geben. — Original.

93. 1809. August. 8. Wien. Georg Uhl, Cur- und Chormeister bei St. Stephan, erklärt, daß er und die übrige Curgeistlichkeit 600 Gulden zum Kriegsanlehen hergeben. — Original.

94. 1809. August. 8. Wien. Innocenz Lang, Direktor des k. k. Convikts, trägt zum Kriegsanlehen 200 Gulden bei. — Original.

95. 1809. August. 8. Wien. Franz Schönberger, Vicerektor des k. k. Convikts, steuert zum Kriegsanlehen 600 Gulden bei. — Original.

96. 1809. August. 8. Wien. Fulbert Lechner, Prior der Barmherzigen Brüder auf der Landstraße, erklärt, er könne zum Kriegsanlehen nichts beisteuern. — Original.

97. 1808. August. 8. Wien. Vicedirektor Michael Gruber erklärt, 10 Dukaten für das Kriegsanlehen herzugeben. — Original.

98. 1809. August. 8. Wien. Maria Maximiliana, Oberin von St. Ursula, erklärt, aus Armuth zum Kriegsanlehen nichts hergeben zu können. — Original.

99. 1809. August. 9. Wien. Franz Werner, pensionirter Oberhofkaplan, erklärt, 110 Gulden zum Anleihen herzugeben. — Original.

100. 1809. August. 9. Wien. P. Ambros Ziegler, Prokurator des Augustinerklosters auf der Landstraße, steuert 600 Gulden zum Kriegsanlehen bei. — Original.

101. 1809. August. 9. Wien. Alexander Pitsch, Propst von Mariahilf in Wien, gibt 200 Gulden C.-M. zum Kriegsanlehen. — Original.

102. 1809. August. 9. Wien. P. Cyrill Paula, Prior der Dominikaner, erklärt, sein Kloster werde für das Kriegsanlehen 200 Gulden C.-M. und 600 Gulden in Bancozetteln beisteuern, trotzdem sie schon 2443 Gulden abgeliefert und großen Schaden erlitten haben. — Original.

103. 1809. August. 9. Wien. Andre, Abt zu den Schotten, berichtet dem fürsterzbischöflichen Konsistorium, er habe sich bereits beim Prälatenstande für sich, seine Geistlichen und seine Pfarren wegen der Beisteuer zum Kriegsanlehen erklärt. — Original.

104. 1809. August. 9. Wien. Erklärung des Pfarrers von St. Florian wegen eines Beitrages zum Kriegsanlehen. — Original.

105. 1809. August. 9. Wien. Die in der Mariahilfer-Kirche Messe lesenden Priester erklären, aus Noth nichts zum Kriegsanlehen beisteuern zu können. — Original.

106. 1809. August. 9. Wien. Der Weltpriester Johann Leopold Pollak erklärt, 200 Gulden zum Kriegsanlehen hergeben zu wollen. — Original.

107. 1809. August. 9. Wien. Johann Vincenz Kraus, Commandeur des Kreuzherrenordens, Pfarrer bei St. Karl, erklärt, aus Mangel an Mitteln nichts zum Kriegsanlehen beisteuern zu können. — Original.

108. 1809. August. 9. Wien. Ambros Stumpf, Rektor bei St. Thekla, erklärt, zum Kriegsanlehen nichts geben zu können. — Original.

109. 1809. August. 10. Wien. Nikolaus, Abt von Heiligenkreuz, berichtet, daß er seine Erklärung wegen des Anlehens bereits zu Protokoll gegeben habe. — Original.

110. 1809. August. 10. Wien. Fr. Paschalis Fiala, Prior der Barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt, bittet, die Barmherzigen Brüder vom Kriegsanlehen zu befreien, da sie unvermögend sind, etwas zu leisten. — Original.

111. 1809. August. 11. Wien. Erklärung des Pfarrers am Hof, Adam Pinter, und seiner Kooperatoren wegen des Kriegsanlehens. — Original.

112. 1809, August. 12. Wien. Der Propst Leo Locatelli bei St. Michael erklärt, trotz sonstiger Besteuerung (als Realitätenbesitzer) wolle sein Haus noch 1800 Gulden beitragen, sobald dieselben aufgetrieben sein werden. — Original.

113. 1809. August. 12. Wien. Bernard Angstenberger, Dechant bei St. Peter, erklärt, 100 Gulden zum Kriegsanlehen herzugeben. — Original.

114. 1809. August. 14. Wien. Valentin Bernard, Prior der Augustiner in der Stadt, erklärt, 150 Gulden für das Kriegsanlehen beizusteuern. — Original.

115. 1809. August. 16. Leobendorf. Dechant Albert Wohlschlager berichtet, daß er zweimal ausgeplündert worden, auch ist sein Pfarrhof, seine Kirche nebst 62 Häusern abgebrannt, weshalb er zum Kriegsanlehen nichts leisten könne. — Original.

116. 1809. August. 17. Mistelbach. Anton Haas, Barnabitenpropst, erklärt, 50 Gulden Darlehen zu geben, da er ohnehin 1001 fl. 45 kr. hergeben mußte und ausgeplündert wurde. — Original.

117. 1809. August. 18. Poisbrunn. Dechant Anton Neckam erklärt, nichts zum Kriegsanlehen beitragen zu können, da er am 10. Juni von den Franzosen ausgeplündert worden. — Original.

118. 1809. August. 19. Hadres. Dechant Anton Hye überreicht dem fürsterzbischöflichen Konsistorium das in Umlauf gesetzte Dekret wegen des Kriegsanlehens. — Original.

119. 1809. August. 19. Paasdorf. Dechant Mathias Wimmer berichtet dem fürsterzbischöflichen Konsistorium, daß er 20 Gulden trotz seiner Beraubung zum Kriegsanlehen geben werde. — Original.

120. 1809. August. 19. Patzmannsdorf. Dechant Joseph Promper berichtet über den Erfolg der Einladung zur Subskription zum Kriegsanlehen in seinem Dekanate. — Original.

121. 1809. August. 20. Groß-Schweinbarth. Dechant Joseph Petz übersendet dem fürsterzbischöflichen Konsistorium die Äußerungen seiner Kapitularen über die Beiträge zum Kriegsanlehen. — Original.

122. 1809. August. 24. Mönichkirchen. Pfarrer Joseph Sparrer erklärt, warum er sich am Kriegsanlehen nicht betheiligen kann. — Original.

123. 1809. August. 25. Feistritz. Pfarrer Albert Zenner erklärt, er könne zum Zwangsanleihen nichts beitragen, weil er viermal ausgeplündert worden. — Original.

124. 1809. August. 25. Feistritz. Der Verwalter von Feistritz Paul Götterstorfer bestätigt, daß Pfarrer Albert Zenner mehrmals von den Franzosen ausgeplündert worden. — Original.

125. 1809. August. 25. St. Peter am Neuwald. Johann Nepomuk Pankraz Waldbauer gibt die Erklärung ab, er könne sich am Kriegsanleihen nicht betheiligen. — Original.

126. 1809. August. 28. Aspang. Dechant Johann Michael Hoffstätter übersendet die Currende mit der Erklärung seiner Kapitularen über das Kriegsanlehen. — Original.

127. 1809. August. 28. Aspang. Dechant Johann Michael Hoffstätter erklärt, er könne zum Kriegsanlehen nichts beitragen; selbst zu Pfingsten habe er sich kein Pfund Fleisch kaufen können. — Original.

128. 1809. August. 28. Kranichberg. Der Lokalist Franz Ser. Rosmann erklärt, er könne zum Kriegsanlehen nichts hergeben. — Original.

129. 1809. August. 28. Bromberg. Pfarrer Quarin Steiner erklärt, für das Kriegsanlehen 200 Gulden hergeben zu wollen. — Original.

130. 1809. August. 30. Aspang. Der Verwalter Benedikt Schludermann bestätigt, daß der Dechant Johann Michael Hoffstätter dreimal ausgeplündert worden und großen Schaden erlitten. — Original.

131. 1809. August. 30. Breitstetten. Der Lokalkaplan Johann Patriz Müller erklärt sich außer Stand zum Kriegsanlehen etwas beizutragen. — Original.

132. 1809. September. 4. Etsdorf. Dechant Ignaz Kastner berichtet dem fürsterzbischöflichen Konsistorium, daß aus seinem Dekanate kein Geistlicher zum Kriegsanlehen etwas beitragen kann. — Original.

133. 1809. Oktober. 9. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium beauftragt die Dechante von Himberg, Hütteldorf und Prigglitz, sich wegen des Anlehens zu äußern. — Concept.

134. 1810. Jänner. 24. Wien. Der oberste Kanzler Graf Ugarte empfiehlt Joseph Tiefenthaler, den ehemaligen Pfarrer in Höfis in Vorarlberg, der für seine Verdienste vom Kaiser eine jährliche Pension von 500 Gulden zugesprochen erhalten, zur Aufnahme in die Wiener Erzdiöcese und zur Erlangung einer Pfründe. — Original.

135. 1810. Mai. 2. Wien. Der oberste Kanzler Graf Ugarte theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß der Priester Georg Lantschner aus Tirol eine Unterstützung von 200 Gulden erhielt und in die k. k. Erbstaaten aufgenommen werden kann. — Original.

136. 1810. Mai. 21. Wien. Mittheilung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums, daß der Augustinerpriester Mathias Göttler zur Versehung der Pfarre nach Purkersdorf geschickt worden. Ein zweiter Seelsorger kann nicht gesandt werden, da in der letzten Zeit zu viele gestorben sind (vom 1. Mai 1809 bis letzten April 1810 starben 60 Priester, daher 30 Kuratbenefizien leerstehen), weshalb das fürsterzbischöfliche Konsistorium bat, fremde Geistliche in der Seelsorge anstellen zu dürfen. — Concept.

137. 1810. Mai. 30. Wien. Mittheilung der niederösterreichischen Landesregierung an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, daß fremde Priester ohne vorläufige Prüfung und eingeholte Aufnahmsbewilligung in der Seelsorge trotz des Priestermangels nicht angestellt werden dürfen, weil das den höchsten Anordnungen entgegen sei. — Original.

138. 1810. Juni. 26. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß sich Seelsorger aus den in dem letzten Friedensschlusse abgetretenen Provinzen (Inn- und Hausruckviertel, Villacher Kreis, Theile von Galizien) sich bis Ende des Jahres 1810 um eine österreichische Pfründe in Kompetenz setzen dürfen. Auch konnte innerhalb des friedensschlußmäßigen Termins noch um die Auswanderung angesucht werden. — Original.

139. 1810. Juli. 3. Wien. Franz Bugl, Domprediger und Direktor des fürsterzbischöflichen Alumnates, überreicht die Tabellen der Kandidaten in den Jahren 1808 und 1809. — Original.

140. 1810. Juli. 21. Wien. Der oberste Kanzler Graf Ugarte empfiehlt den gewesenen Pfarrer von Weitenthal und nunmehrigen Kooperator von Perchtholdsdorf für eine Pfründe. — Original.

141. 1810. Juli. 23. Wien. Verzeichniß der im Jahre 1808 in das fürsterzbischöfliche Alumnat, dann in die Stifte und Klöster aufgenommenen Kandidaten (56). — Concept.

142. 1810. Juli. 24. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium überreicht der Regierung die Verzeichnisse der in den Jahren 1808 und 1809 in das fürsterzbischöfliche Alumnat und in die Stifte und Klöster aufgenommenen Kandidaten. — Concept.

143. 1810. Juli. 29. Wien. Erledigung der über die in den Jahren 1808 und 1809 aufgenommenen Kandidaten vorgelegten Verzeichnisse. — Original.

144. 1810. August. 8. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium weist den Georg Lantschner an, sich über die gemachte Concursprüfung auszuweisen oder sie zu machen und dann um eine ausgeschriebene Pfründe einzukommen. — Concept.

145. 1810. August. 14. Wien. Der oberste Kanzler Graf Ugarte ersucht das fürsterzbischöfliche Konsistorium, den gewesenen Feldkaplan bei der Tiroler Landesvertheidigung Johann Stuefer, der sich auf Freiherrn von Hormayr und den Kreiskommissär von Roschmann berufen kann, in die Diöcese aufzunehmen und als Kooperator anzustellen. — Original.

146. 1810. September. 2. Wien. Die niederösterreichische Regierung übersendet dem fürsterzbischöflichen Konsistorium Abdrücke des Circulars des ausgeschriebenen Zwangsdarlehens. — Original.

147. 1810. September. 12. Wien. Fr. Graf Woyna empfiehlt den gewesenen Feldkaplan des Tiroler Landsturms Christoph Vielmetti zur Aufnahme in die Diöcese und zur Anstellung in der Seelsorge. — Original.

148. 1810. Dezember. 13. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilt der Regierung mit, daß wohl zwei Kandidaten nach dem zweiten philosophischen Jahrgang ins fürsterzbischöfliche Alumnat aufgenommen worden, ohne die Prüfung aus der Religionswissenschaft des dritten philosophischen Jahrgangs gemacht zu haben. Es wurde ihnen aber aufgetragen, dieselbe nachträglich zu machen. — Concept.

149. 1810. Dezember. 13. Wien. Der oberste Kanzler Graf Ugarte empfiehlt den ehemaligen Pfarrhelfer zu Feldkirch in Vorarlberg Johann Christian Neyer, den gewesenen Feldkaplan des dortigen Landsturmes, den der Kaiser mit dem goldenen Ehrenkreuz pro piis meritis und mit Verleihung einer vorläufigen Pension von 500 Gulden ausgezeichnet, zur Aufnahme in die Diöcese und zur Verleihung einer Pfründe. — Original.

150. 1811. Jänner. 13. Wien. Die Hofkanzlei bittet den Fürsterzbischof um Mittheilung, sobald der gewesene Feldkaplan Christian Neyer aus Feldkirch eine Pfründe erhalten hat, um dies bei Hof melden zu können. — Original.

151. 1811. Jänner. 19. Wien. Der oberste Kanzler Graf Ugarte frägt den Fürsterzbischof von Wien, ob der Tiroler Priester Johann Stuefer zum Pfarrer der Tirolerkolonie im Banate, was er werden will, tauglich sei. Soll ihn einstweilen als Kooperator anstellen. — Original.

152. 1811. Februar. 16. Wien. Äußerung des Fürsterzbischofs Hohenwart über die 7 Tirolerpriester Georg Lantschner, Joseph Tiefenthaler, Siard Hofer, Johann Vielmetti, Mathias Stuefer, Joachim Haspinger und Johann Christian Meyer, was mit ihnen zu geschehen habe (vorerst als Kooperatoren anzustellen, dann erfolge nach gemachter Concursprüfung die Verleihung einer Pfründe). — Concept.

153. 1811. Februar. 18. Wien. Fürsterzbischof Hohenwart theilt dem Grafen Ugarte mit, daß er Johann Stuefer als Kooperator nach Reindorf gegeben, um ihn zu prüfen, ob er ihn in die Diöcese aufnehmen und ihm eine Pfründe verleihen solle. — Concept.

154. 1811. Februar. 26. Wien. Die Regierung wünscht den Ausweis über die im Jaher 1810 aufgenommenen geistlichen Kandidaten. — Original.

155. 1811. März, 9. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium ersucht den Regierungsrath und Direktor des k. k. Convikts Ignaz Lang, die im Convikte untergebrachten Theologen namhaft zu machen und ihre Eigenschaften anzuführen. — Concept.

156. 1811. März. 11. Wien. Die niederösterreichische Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Ordinariate mit, daß der Kaiser in Ansehung des Priestermangels gestattet habe, daß aus den abgetretenen Provinzen nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen weiters noch Priester eine Verwendung in der Seelsorge finden können. — Original.

157. 1811. März. 11. Wien. Verzeichniß der in das k. k. Convikt, in das fürsterzbischöfliche Alumnat, sowie in die Stifte und Klöster der Wiener Erzdiöcese aufgenommenen Kandidaten. — Concept.

158. 1811. März. 13. Wien. Der oberste Kanzler Graf von Ugarte macht dem fürsterzbischöflichen Ordinariate die Mittheilung, daß der Kaiser dem Georg Lantschner, gewesenen Pfarrer von Weitenthal, das Ehrenkreuz pro piis meritis und eine jährliche Pension von 500 Gulden verliehen. Er erhält daher auf seinen Gehalt als Kooperator in Perchtholdsdorf daraufbezahlt, was ihm auf 500 Gulden fehlt, bis er eine Pfründe erhält, die jährlich mindestens 500 Gulden abwirft. — Original.

159. 1811. März. 13. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium berichtet an die Regierung, daß sie auf das Gesuch des Georg Lantschner, von der Concursprüfung befreit zu werden, nicht eingehen könne. — Concept.

160. 1811. März. 21. Wien. Die Regierung bescheidet den Georg Lantschner, daß er mit seinem Gesuche um Nachsicht der Pfarrconcursprüfung abschlägig beschieden worden. — Original.

161. 1811. April. 4. Wien. Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums, daß nach Angabe des Pfarrers von Perchtholdsdorf Martin Hirt, Georg Lantschner als Kooperator von Perchtholdsdorf 325 Gulden beziehe. — Concept.

162. 1811. Mai. 7. Wien. Der Kanzler Graf von Ugarte frägt nochmals beim fürsterzbischöflichen Konsistorium, wie viel Gehalt Lantschner beziehe, um zu ersehen, wie viel ihm noch bis auf 500 Gulden fehlt. — Original.

163. 1811. Mai. 12. Wien. Erledigung des vorgelegten Ausweises der im Jahre 1810 aufgenommenen geistlichen Kandidaten. — Original.

164. 1811. Mai. 15. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium äußert sich über die Einkünfte des Kooperators in Perchtholdsdorf Georg Lantschner. — Concept.

165. 1811. Juni. 7. Wien. Johann Matthäus Stuefer, Kooperator in Reindorf wird vom Hofkammerpräsidenten Grafen Wallis verständigt, daß er in Folge des Berichtes des Fürsterzbischofs von Wien zum Pfarrer der Tirolerkolonie im Banate ernannt worden sei. — Concept.

166. 1811. Juli. 10. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium frägt die Tirolerpriester Siard Hofer, Pfarrprovisor zu Gschaid, Christian Reyer, Kooperator in Ulrichskirchen, Georg Lantschner, Provisor in Neudorf und Joseph Mathias Stuefer, Kooperator in Reindorf, welcher von ihnen Pfarrer der Tirolerkolonie im Banate werden wolle. — Concept.

167. 1811. Juli. 15. Neudorf. Georg Lantschner, Provisor in Neudorf, lehnt den Ruf, als Pfarrer der Tirolerkolonie nach dem Banate zu gehen, aus Gesundheitsrücksichten ab. — Original.

168. 1811. Juli. 15. Ulrichskirchen. Christian Reyer schlägt die ihm angebotene Stelle eines Pfarrers der Tirolerkolonie im Banate aus Gesundheitsrücksichten aus. — Original mit zwei Beilagen.

169. 1811. Juli. 18. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium äußert sich der Regierung gegenüber über die Erklärungen der Tirolerpriester wegen der Pfarrerstelle der Tirolerkolonie im Banate. — Concept.

170. 1811. Juli. 25. Wien. J. Graf Wallis, Hofkammerpräsident, ernennt den Johann Matthäus Stuefer, Kooperator in Reindorf, neuerdings zum Pfarrer der Tirolerkolonie im Banate. — Original.

171. 1811. August. 7. Wien. Fr. Graf von Woyna berichtet dem Fürsterzbischofe von Wien, daß dem Priester Georg Lantschner vom Kaiser 500 Gulden jährlicher Pension bewilligt wurden; da er eine Kooperatorenstelle mit 300 Gulden inne habe, so bekomme er jährlich noch 200 Gulden. — Original.

172. 1811. August. 10. Wien. Der Prior der Serviten, P. Bernardin M. Hoffmann, erklärt, an dem Kriegsanlehen sich nicht betheiligen zu können, da sein Konvent seine Einkünfte aus öffentlichen Interessen bezieht, seit April aber keine Interessen mehr erhalten hat. — Original.

173. 1811. August. 17. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium meldet dem Kanzler Grafen Ugarte, wie es mit den Anstellungen der Tiroler Priester, namentlich des Christian Neyer stehe. — Concept.

174. 1811. August. 14. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium empfiehlt dem Hofkammerpräsidenten Grafen Wallis, dem Kooperator in Reindorf Johann Matthäus Stuefer, der nach dem Banate als Pfarrer der dortigen Tirolerkolonie reisen will, ein Reisegeld zu bewilligen, da er keine Mittel hat und keine Pension genießt. — Concept.

175. 1811. August, 20. Wien. Der Fürsterzbischof Graf Hohenwart stellt an den Vogteikommissär der Kirche in Matzen und Justiziar Tomaschek eine Anfrage hinsichtlich seines Glaubensbekenntnisses, um die benachbarte Geistlichkeit und das Volk belehren und beruhigen zu können. — Concept.

176. 1811. August. 22. Wien. Der Hofkammerpräsident J. Graf Wallis macht dem fürsterzbischöflichen Konsistorium die Mittheilung, daß Johann Matthäus Stuefer 60 Gulden kaiserliche Unterstützung erhalten habe. — Original.

177. 1811. August. 24. Matzen. Jakob Anton Tomaschek, Oberamtmann der Herrschaften Matzen und Angern, schreibt dem Fürsterzbischofe Grafen Hohenwart, er sei vom Herzen ein gutgläubiger Katholik. — Original.

178. 1811. September. 3. Wien. Fürsterzbischof Graf Hohenwart hält dem Oberamtmann von Matzen seine öffentlichen Übertretungen des Fastengebotes vor und ersucht ihn dieselben zu unterlassen. — Concept.

179. 1811. Oktober. 1. Wien. Der Fürsterzbischof Graf Hohenwart theilt dem Kanzler Grafen von Ugarte mit, daß Georg Lantschner als Kooperator in Breitenfurth angestellt wurde, wo er nur 250 Gulden, also die Hälfte seiner Pension bezieht. — Concept.

180. 1811. November. 3. Wien. Anzeige des Kanzlers Grafen von Ugarte, daß dem nach der Lokalie Breitenfurth übersetzten Georg Lantschner zu seinem Gehalt von 250 Gulden ebensoviel zur Ergänzung seiner Pension von 500 Gulden daraufgezahlt werde. — Original.

181. 1811. November. 7. Wien. Die Regierung spricht in einer Zuschrift an das fürsterzbischöfliche Konsistorium den Wunsch aus, daß die Stifte und Klöster „zur Vermehrung und Erhaltung eines Nachwachses mit geeigneten Individuen aufgemuntert werden sollen". — Original.

182. 1811. Dezember. 25. Wien. Andreas, Abt zu den Schotten, berichtet über die im Jahre 1811 aufgenommenen Kandidaten. — Original.

183. 1811. Dezember. 27. Wiener-Neustadt. P. Marian Stadler, Prior des Cistercienserstiftes Neukloster, überreicht das Verzeichniß der im J. 1811 aufgenommenen Kandidaten. — Original.

184. 1811. Dezember. 31. Wien. P. Remigius a Nativitate B. M. V., Provinzial der unbeschuhten Karmeliten, berichtet dem fürsterzbischöflichen Konsistorium, daß ein Kandidat aufgenommen worden. — Original.

185. 1811. ? Wien. Empfehlungsschreiben des fürsterzbischöflichen Konsistoriums für den Provisor von Göllersdorf P. Joachim Haspinger zu einer Reise nach Inneröstereich. — Concept.

186. 1811. ? Verzeichniß neuer Beiträge der Geistlichkeit des Klosterneuburger Dekanates zum Kriegsanlehen. — Kopie.

187. 1812. Jänner. 8. Wien. Karl Zottmayr, Provinzial der Barnabiten, überreicht dem fürsterzbischöflichen Konsistorium das Verzeichniß der im Jahre 1811 aufgenommenen Kandidaten (3). — Original.

188. 1812. Jänner. 18. Wien. Der Provinzial der Kapuziner P. Georg Kneidinger berichtet, daß im Jahre 1811 keine Kandidaten aufgenommen wurden. — Original.

189. 1812. Februar. 14. Wien. Die Regierung wünscht den Ausweis über die im Jahre 1811 aufgenommenen geistlichen Kandidaten. — Original.

190. 1812. Juni. 12. Wien. Verzeichniß der im Jahre 1811 in das fürsterzbischöfliche Alumnat, dann in die Stifte und Klöster aufgenommenen Kandidaten (37). — Concept.

191. 1812. Oktober. 30. Wien. Erledigung des Verzeichnisses der im Jahre 1811 aufgenommenen geistlichen Kandidaten. — Original.

192. 1812. November. 14. Klosterneuburg. Gaudenz, Propst von Klosterneuburg, überreicht das Verzeichniß der im Jahre 1812 aufgenommenen Kandidaten. — Original.

193. 1812. Dezember. 1. Wien. P. Georg Kneidinger, Provinzial der Kapuziner, berichtet, daß sich im Jahre 1812 kein Kandidat für seinen Orden gemeldet. — Original.

194. 1812. Dezember. 2. Wien. Johann Baptist Freundlich, Provinzial der Franziskaner, berichtet, daß drei Kandidaten aus seinem Orden entlassen worden. — Original.

195. 1812. Dezember. 10. Wien. Provinzial P. Johann Baptist Freundlich berichtet über die im Jahre 1812 eingetretenen Kandidaten. — Original.

196. 1812. Dezember. 20. Wiener-Neustadt. P. Marian Stadler, Prior des Neuklosters, überreicht dem fürsterzbischöflichen Konsistorium das Verzeichniß der im Jahre 1812 aufgenommenen Kandidaten. — Original.

197. 1812. Dezember. 28. Wien. P. Remigius a Nativitate B. M. V., Provinzial der unbeschuhten Karmeliten, überreicht den Ausweis über die im Jahre 1812 aufgenommenen Kandidaten. — Original.

198. 1812. Dezember. 31. Wien. Karl Zottmayr, Provinzial der Barnabiten, berichtet über die im Jahre 1812 aufgenommenen Kandidaten. — Original.

199. 1813. Jänner. 30. Wien. Die Regierung wünscht das Verzeichniß der im Jahre 1812 zu Priestern geweihten Regular- und Säcular-Geistlichen. — Original.

200. 1813. Februar. 12. Wien. P. Norbert a S. Joanne Bapt., Provinzial der unbeschuhten Augustiner, berichtet, daß sich bei den unbeschuhten Augustinern im Jahre 1812 kein Kandidat gemeldet. — Original.

201. 1813. Februar. 18. Wien. P. Johann Minetti, Provinzial der Serviten, berichtet über die im Jahre 1812 aufgenommenen Kandidaten. — Original.

202. 1813. Februar. 22. Wien. Franz Bugl, Direktor des fürsterzbischöflichen Alumnats, überreicht dem fürsterzbischöflichen Konsistorium die Tabelle der Zöglinge seines Institutes. — Original.

203. 1813. März. 5. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium berichtet über die verspätete Vorlage des Ausweises der im Jahre 1812 aufgenommenen geistlichen Kandidaten. — Concept.

204. 1813. März. 6. Wien. Verzeichniß der im Jahre 1811 in das fürsterzbischöfliche Alumnat, sowie in die Stifte und Klöster aufgenommenen geistlichen Kandidaten (48). — Concept.

205. 1813. März. 11. Wien. Die Regierung wünscht das Verzeichniß der im Jahre 1812 aufgenommenen geistlichen Kandidaten. — Original.

206. 1813. April. 15. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß die Religionsfonds-Meßstipendien nur mehr zur Hälfte in Wiener-Währung ausbezahlt werden. Wer dadurch einen Schaden an seiner Congrua erleidet, erhält einen Ersatz. — Original.

207. 1813. Mai. 28. Wien. Erledigung auf das eingesandte Verzeichniß der im Jahre 1812 aufgenommenen Kandidaten der Franziskaner und Kapuziner. — Original.

208. 1813. Oktober. 8. Wien. Die niederösterreichische Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß dem Tiroler Priester Christian Neyer seine Pension mit 500 Gulden eingestellt sei, weil er auf die Lokalie Ebergassing mit einem jährlichen Einkommen von 350 Gulden versetzt worden. — Original.

209. 1813. November. 10. Wien. Andreas, Abt zu den Schotten, berichtet über die im Jahre 1813 in sein Stift aufgenommenen Kandidaten. — Original.

210. 1813. November. 10. Wien. Die niederösterreichische Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß der Lokalist Christian Neyer nur mehr 150 Gulden jährlicher Pension erhalte. — Original.

211. 1813. Dezember. Wien. Verzeichniß der Polizei-Oberdirektion für das fürsterzbischöfliche Konsistorium über die vom Februar bis Dezember eingelangten fremden Geistlichen. — Original.

212. 1814. Februar. 5. Wien. Verzeichniß der im Jahre 1813 in das fürsterzbischöfliche Seminar, sowie in die Stifte und Klöster aufgenommenen Kandidaten (46). — Concept.

213. 1814. März. 5. Wien. Erledigung auf das vorgelegte Verzeichniß der im Jahre 1813 aufgenommenen geistlichen Kandidaten. — Original.

214. 1814. März. 27. Wien. Beschwerde der Regierung über den Prediger an der Universitätskirche, welcher den Kaiser Napoleon als einen Frevler in den grellsten Farben geschildert. Da diese Predigt auch „den politischen Verhältnissen widerstrebt", so soll der Prediger zurechtgewiesen werden (was, wie in dorso bemerkt ist, vom Fürsterzbischof selbst mündlich geschah). — Original.

215. 1814. April. 18. Wien. Der Kaiser ordnet für den 24. April ein Dankfest aus Anlaß der Befreiung des Papstes an, dem alle weltlichen Autoritäten beizuwohnen hatten. — Original.

216. 1814. April. 18. Wien. Da der Kaiser verordnet hatte, daß wegen der Befreiung des Papstes von den Geistlichen ein Dankfest gefeiert werde, so will das fürsterzbischöfliche Konsistorium für den 28. April eines anordnen, wenn die Regierung damit einverstanden ist. — Concept.

217. 1814. April. 19. Wien. Verordnung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums an alle Dechante, Stadt- und Vorstadtpfarrer, Stifts- und Klostervorsteher, daß in Wien am 24. April und auf dem Lande am Sonntag darauf wegen der Befreiung des Papstes ein feierlicher Dankgottesdienst gehalten werden solle. — Concept.

218. 1814. April. 22. Wien. Die Regierung heißt die Abhaltung eines Dankfestes für die Befreiung des Papstes gut. — Original.

219. 1814. April. 24. Wien. Der Fürsterzbischof Graf Hohenwart ladet die gesammte Geistlichkeit von Wien ein zu einem Dankgottesdienst (Te Deum und Hochamt) in Prozession mit Deputationen ihrer Pfarrkinder und mit den Schulkindern zu erscheinen. — Concept.

220. 1814. Juni. 25. Rom. Pius VII. dankt dem Fürsterzbischofe von Wien dafür, daß dieser ihm zu seiner Befreiung gratulirt und für dieselbe gebetet habe. Ertheilt ihm den päpstlichen Segen. — Original auf Pergament.

221. 1814. August. 4. Wien. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium berichtet der Regierung, daß der 74jährige Franziskaner Simeon Pult, der sich im Freiheitskriege Verdienste erworben, seine Pension in seinem Heimatslande verzehren will. — Concept.

222. 1814. November. 28. Wien. Andreas, Abt zu den Schotten, berichtet über die im Jahre 1814 in sein Stift aufgenommenen Kandidaten. — Original.

223. 1814. Dezember. 9. Wien. Die Regierung theilt dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß das Gesuch des Pfarrvikars von Preßbaum Andreas Ennemoser um eine Unterstützung für die Verdienste, die er sich um die Vertheidigung von Tirol erworben hat, nach einem Hofkanzleidekrete dem Kaiser nicht vorgelegt werden kann. — Original.

224. 1814. Dezember. 13. Wien. Die niederösterreichische Landesregierung fordert das fürsterzbischöfliche Konsistorium über kaiserlichen Befehl auf, mit den fremden eingewanderten Geistlichen nach den kaiserlichen Vorschriften zu verfahren, und sie in der Seelsorge oder sonst standesgemäß zu verwenden oder sie in ihre Heimatsdiöcesen zurückzusenden. — Original.

225. 1814. Dezember. 19. Rom. Päpstliche Bulle mit der Anzeige an den Fürsterzbischof von Wien, daß Sigmund Graf Hohenwart zum Bischofe von Linz ernannt worden und Empfehlung desselben an den Erzbischof. — Original auf Pergament.

226. 1814. Dezember. 19. Rom. Päpstliche Bulle mit der Erlaubniß, daß sich Sigmund Graf Hohenwart zum Bischofe von Linz consekriren lassen darf. — Kopie.

227. 1814. Dezember. 25. Wiener-Neustadt. Prior P. Marian Stadler berichtet über die im Jahre 1814 im Stifte Neukloster aufgenommenen Kandidaten. — Original.

228. 1814. Dezember. 31. Wien. Tabelle über die in dem Kloster der Minoriten im Jahre 1814 aufgenommenen Kandidaten. — Original.

229. 1815. Mai. 7. Wien. Eid des Bischofs von Linz Sigmund Grafen Hohenwart, geleistet dem Papste bei der Consekration. — Original.

230. 1815. Oktober. 31. Heiligenkreuz. Abt Nikolaus berichtet über die im Jahre 1815 in sein Stift aufgenommenen Kandidaten. — Original.

231. 1817. Jänner. 14. Wien. Kassian Jandl, Provinzial der Piaristen, berichtet über die im Jahre 1816 aufgenommenen Kandidaten. — Original.

232. 1820. Juli. 20. Wien. Die Polizei-Hofstelle übersendet dem fürsterzbischöflichen Konsistorium das vom Buchhändler Wallishauser überreichte „Lied des hochwürdigsten hochseligen Herrn Sigmund Anton aus dem Hause der Grafen von Hohenwart und Gerlachstein, Fürsterzbischof zu Wien 2c." zur Einsicht und Äußerung. — Original.

233. 1820. August. 14. Wien. Das lithographische Institut macht dem Weihbischofe den Antrag, das Bild des verstorbenen Fürsterzbischofs Grafen Hohenwart nach dem Gemälde von Kraft dem Jüngeren von Lanzedelly zeichnen und drucken zu lassen (19′ : 13′, das Stück zu 2 fl. 30 kr.) — Original.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Sigmund Anton Graf Hohenwart erblickte das Licht der Welt zu Gerlachstein in Krain am 2. Mai 1730. Sein Vater hieß Franz Karl, geboren im Jahre 1691, gestorben im Jahre 1772. Sigmund Anton erhielt seine erste Erziehung im Hause seiner Eltern. Im Alter von 16 Jahren trat er im Jahre 1746 zu Laibach in den Orden der Gesellschaft Jesu ein und kam noch im nämlichen Jahre in das Noviziat nach Wien, wo er als Kollegen den später als Dichter berühmt gewordenen Michael Denis traf, der sein vertrautester Freund wurde und es auch bis zu seinem Tode blieb. Im Jahre 1749 kam Hohenwart in das Ordenshaus der

*

Jesuiten nach Graz, wo er die philosophischen Studien bis zum Jahre 1751 betrieb. Er wurde dann als Lehrer verwendet, und zwar lehrte er zuerst in den Jahren 1752 und 1753 in den Grammatikalklassen zu Triest und im Jahre 1754 zu Laibach in den Humanitätsklassen Poesie und Beredsamkeit. Vom Jahre 1755 bis zum Jahre 1758 studierte Hohenwart Theologie im Ordenshause zu Graz und wurde im Jahre 1759 zum Priester geweiht. Im Jahre darauf wurde er als Seelsorger in eine der beschwerlichsten und gebirgigsten Gegenden von Steiermark gesendet. Sein sehnlichster Wunsch war es als Missionär in Indien zu wirken, welchen aber seine Vorgesetzten nicht billigten, da sie wollten, daß er sich ganz der Wissenschaft widme. Sein Lieblingsstudium war die Botanik und außerdem verlegte er sich auf Geschichte und Alterthumskunde. Im Jahre 1761 wurde er Präfekt in der Theresianischen Akademie, an der damals Liesganig, Eckhel und Neumann wirkten, die ihn für das Studium der Geschichte und der Alterthumskunde besonders begeisterten und ihn darin auch unterrichteten. Als Hohenwart das vierte Ordensgelübde abgelegt hatte, erhielt er die Lehrkanzel für die Weltgeschichte an der Theresianischen Akademie. Bevor noch sein Orden aufgelöst wurde (1773) wurde er Regens des nordischen Stiftes in Linz und behielt auch später die Oberleitung dieses Vereins. Die Kaiserin Maria Theresia ernannte ihn im Jahre 1778 zum Lehrer der Religion und Geschichte für die vier ältesten Prinzen des Großherzogs von Toscana. In Florenz förderte er deutsche Gelehrte und Künstler, so viel nur in seinen Kräften lag. Er stand in einem lebhaften Briefwechsel mit Herder, Becker, Fischer, Hirzel, Schäfer u. s. w. Auch an hervorragende italienische Gelehrte schloß er sich an, so an Cavaliere Fontana, den Direktor Fabroni, den Antiquar Lanzi, den Domherrn Zucchini und gewann sie zu Freunden. Sein zwölfjähriger Aufenthalt in Florenz war die schönste Zeit seines Lebens. Als der Großherzog Leopold sich im Jahre 1790 nach Wien begab, um die Erbschaft seines verstorbenen Bruders anzutreten, ging auch Hohenwart mit nach Wien, wo er sich vornehmlich dem Studium der Geschichte des Hauses Habsburg-Lothringen, wozu ihm die Quellen des Haus-, Hof- und Staats-Archives offen standen, hingab. Viele Anregung bot ihm auch der Verkehr mit seinen gelehrten Freunden Born, Denis, Jacquin, Schmidt, Kerens und Hoffstädter. Im Jahre 1792 wurde er zum Bischofe von Triest ernannt. Hohenwart erfüllte die Pflichten seines bischöflichen Amtes mit Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Strenge, bereiste oft seine Diöcese und predigte in seiner Kathedralkirche.

Im Jahre 1794 wurde Hohenwart Bischof von St. Pölten, wo er das beste Andenken hinterließ, als er am 25. April 1803 von Kaiser Franz, seinem ehemaligen Schüler, zum Fürsterzbischofe von Wien ernannt wurde. Diese Ernennung wurde ihm durch folgendes, höchst ehrenvolle Dekret bekannt gemacht: „Seine Majestät haben dem Herrn Bischofe in Ansehung der wichtigen und ausgezeichneten Verdienste sowohl, welche sich derselbe durch so viele Jahre um Religion und Staat, und auch unmittelbar um Seine Majestät und Höchstdero Herren Brüder erworben hat, als auch nicht minder in Anbetracht der ihm noch bei seinem höheren Alter eigenen Thätigkeit und seines sich immer gleich bleibenden Eifers in allen bischöflichen Amtsverrichtungen das durch das Ableben des Herrn Christophes, heiligen Römischen Reichs Fürsten, Grafen von Migazzi, der Römischkatholischen Kirche Kardinals und hiesigen Erzbischofes erledigte Erzbisthum Wien zu verleihen und den Genuß der dazu gehörigen Einkünfte sammt den seinem Vorfahrer ad personam aus dem Religionsfonde jährlich angewiesenen Sechstausend Gulden, jedoch diese wieder nur ad personam vom Tage der höchsten Ernennung, das ist vom 25. April dieses Jahres zu bewilligen gnädigst geruhet, und da der hiesige Weihbischof Graf von Arzt wegen seiner kränklichen Gesundheitsumstände das Generalvicariat resigniren will, so haben Seine Majestät hiezu den Höchstdenselben wegen seiner Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit wohlbekannten St. Pöltner Canonicus und Consistorialkanzler Anton Kautschitz gnädigst ernannt, und denselben einstweilen

bis zur Einrückung in ein an der hiesigen Metropolitankirche in Erledigung kommendes Canonicat jährlich 3000 Gulden aus dem Religionsfonde bewilligt.

„Diese höchste Entschließung wird demnach dem Herrn Grafen und Erzbischof zur angenehmen Wissenschaft und mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Bestimmung der Herren Räthe und Commissäre, welche das erzbischöfliche Inventarium nach der alten Gewohnheit zu erneuern und sodann die Installation in temporalibus vorzunehmen haben, nachträglich erfolgen, die gewöhnliche Präsentation an Seine päpstliche Heiligkeit aber unter einem ausgefertigt werde. Wien, den 29. April 1803. Alois Graf von Ugarte m./p. Joseph Freih. v. d. Mark m./p. Dankesreitter m./p." (Reg. Nr. 1.)

In Bezug auf den Eid, den Hohenwart zu leisten hatte, sprach der Kanzler Graf von Ugarte am 22. Juli 1803 folgende Bedenken aus: „In Ansehung des gewöhnlichen Eides der Treue, welcher Seiner päpstlichen Heiligkeit bei Überkommung des Pallii abgelegt werden soll, und welcher in der Bulle wörtlich vorgeschrieben ist, wird nach der in anderen derlei Fällen beobachteten Vorsicht Eurer fürstlichen Gnaden eigenen Urtheile überlassen, inwieweit dieselben diesen päpstlichen Eid schwören zu können, mit dem Eide der Treue, welchen dieselben bereits bei dem Antritte des Bisthums von Triest dem Landesfürsten abgelegt, mit den Pflichten, welche dieselben als Bürger des Staats und als Unterthan Seiner k. k. Majestät auf sich haben, und mit der in dem placeto regio enthaltenen Beschränkung, über welche sich die Wirksamkeit des päpstlichen Eides keineswegs ausdehnen kann, vereinbarlich finden; und da es vermöge der Bulle von der eigenen Wahl Eurer Gnade abhängt, welchem Bischofe dieselben diesen Eid ablegen und von ihm das Pallium empfangen wollen, so erwarte ich ehestens die gefällige namentliche Anzeige des zur erwähnten Absicht gewählten Bischofs, um demselben die hier vorbereiteten Abschriften der sich auf diese Handlung beziehenden päpstlichen Urkunden zumitteln zu können.

„Die zwei päpstlichen Bullen, deren erstere an Seine Majestät den Kaiser und die andere ad vasallos ecclesiae Metropolitanae Viennensis gerichtet ist, und wovon Eure fürstliche Gnaden keinen Gebrauch machen können, sind zur hierortigen Aufbewahrung zurückgehalten worden." (Reg. Nr. 9.)

In Bezug auf die Installations-Feierlichkeit wurden folgende Änderungen vorgenommen und Bedenken geäußert: „Der vorgeschlagene Weg, welcher dabei zu nehmen wäre, würde bei dem zu erwartenden Zuströmen der zahlreichen Volksmenge in dieser Hauptstadt einigen Polizeirücksichten unterliegen, allein nachdem sich Eure fürstliche Gnaden gegen den N. Ö. Herrn Regierungsrath Gruber mündlich geäußert haben, damit einverstanden zu sein, wenn der Zug aus der Augustinerkirche, welche ihrer Größe und der daneben liegenden zwei Plätze, des Spitals- und Josephsplatzes wegen ganz dazu geeignet ist, geführet werde; so ist die Einleitung getroffen, den feierlichen Zug aus dieser Kirche über den Josephi- und Michaelerplatz, den Kohlmarkt, Graben, Stock im Eisen- und Stephansplatz in die Domkirche zu führen. Die übrigen Modificationen des für die Spiritual-Installation höchstenorts herabgelangten Ceremoniells werden keinem Anstande unterliegen, nur muß ich es Eurer fürstlichen Gnaden tiefen Einsicht und bewährten Devotion überlassen, ob sie alle in dieser Bulle vorkommenden Ausdrücke dem hierüber mit der Bedingung insoweit der Inhalt derselben den landesfürstlichen Gerechtsamen und Verordnungen nicht entgegenstehet, ertheilten placeto regio so ganz übereinstimmend finden, um sie dem Volke in deutscher Sprache vorlesen zu lassen." (Reg. Nr. 19.)

Da Graf Hohenwart wünschte, daß ihm der apostolische Nuntius das Pallium überreiche, so machte die Regierung am 12. August 1803 darüber und über die Bulle, welche bei der Installation verlesen wurde, ihre Bemerkungen. „Durch ein Hofdekret vom 11. d. M. ist mir der allerhöchste Befehl Seiner Majestät zugekommen, Eurer fürstlichen Gnaden die höchste Willensmeinung zu

eröffnen, daß die Haltung des Hochamtes und Abnehmung des Palliumseides von Seite des Erzbischofes von P e t r a in keinem Betrachte als ein Jurisdictionsact der päpstlichen Nuntiatur, sondern lediglich für eine solche kirchliche Handlung, die jeder andere dazu geladene Bischof in den k. k. Staaten auszuüben berechtigt ist, angesehen werden dürfe, und daß folglich Eure fürstliche Gnaden den Ihnen in Ihrer Kirche nach dem römischen Ritus angewiesenen Platz einzunehmen und Alles dessen den päpstlichen Nuntius vorläufig zu erinnern hätten. In Hinsicht der in deutscher Sprache abzulesenden Bulle ad populum wollen Seine Majestät, daß die Worte et plenitudine potestatis apostolicae, mit den Worten: „aus Amtsgewalt“ ausgedrücket und Alles weggelassen werde, was eine Macht des päpstlichen Stuhles auf die Temporalien des Erzbisthums bezeichnen könnte.

„Obwohl ich nun in Erfahrung gebracht habe, daß in Ansehung des Platzes in der Kirche die zur Aufrechthaltung des erzbischöflichen Ansehens Eurer fürstlichen Gnaden nöthigen Vorkehrungen bereits getroffen seien, und obwohl in der mir gefälligst mitgetheilten Übersetzung der päpstlichen Bulle an das Volk, welche ich hiebei zurücksende, die Worte administrationem in temporalibus nicht erscheinen, so muß ich mich doch des allerhöchsten Auftrages an Eure fürstlichen Gnaden entledigen, und das Ersuchen beifügen, in dieser Übersetzung der Bulle die Worte: „A u s a p o s t o l i s c h e r M a c h t f ü l l e“ mit den Worten „a u s A m t s g e w a l t“ zu verwechseln und zur genaueren Bestimmung die Worte „d e r e n S o r g e, R e g i e r u n g u n d V e r w a l t u n g“ mit den Beisätzen: „d e r e n S o r g e, o b e r h i r t l i c h e R e g i e r u n g u n d g e i s t l i c h e V e r w a l t u n g“ auszudrücken.“ (Reg. Nr. 21.)

In Folge der französischen Revolution waren viele Geistliche gezwungen worden, ihr Heimatsland zu verlassen. Eine nicht unbedeutende Anzahl derselben, wandte sich auch nach Wien, was das fürsterzbischöfliche Konsistorium zu folgenden Vorschlägen der Regierung gegenüber veranlaßte: „Die Zahl der aus fremden Staaten, größtentheils aus Frankreich, ausgewanderten und hier sich niederlassenden Priester nimmt seit einiger Zeit leider zu. Sie ist bereits auf 81 Köpfe angewachsen. Die meisten aus ihnen sind ganz mittellos: zur Seelsorge sind sie nicht nur kraft des Gesetzes, sondern auch beinahe durchaus wegen Unkunde der Landessprache unverwendbar. Sie nähren sich bisher zwar von Meßstipendien und mehrere auch von Unterrichtslohne. Da sie aber auf ihre vormaligen Tischtitel im Vaterlande keinen geltenden Anspruch recht machen können, so dürfte langanhaltende Krankheit, hohes Alter, gänzliche Deficienz viele aus ihnen in die äußerste Dürftigkeit versetzen, daß sie vor Elend verderben oder von Bettelei leben, was Priestern nicht ziemt, oder dem Religionsfonde zur Last fallen müßten?

„Um diesem Unfug vorzubeugen, wird die hohe Landesstelle hiemit um eine zweckmäßige Vorkehrung gebeten.

„Das Consistorium glaubt darauf einrathen zu müssen, daß alle ausländischen Priester, die ihren Aufenthalt in dieser Diöces fortsetzen wollen, verpflichtet werden sollen, binnen 3 Monaten einen zur Bedeckung ihres standesmäßigen Unterhaltes hinlänglichen Vermögens- oder Pensionsausweis vorzulegen oder einen Bürgen zu stellen, der sich schriftlich verbände, so einen Priester im strengen Nothfalle die erforderliche Unterstützung zu leisten. Wien, am 7. November 1803.“ (Reg. Nr 25.)

Im Jahre 1805 wurde zur Befriedigung der Forderungen Frankreichs ein Zwangsanlehen ausgeschrieben. Graf Rudolf W r b n a forderte auch den Erzbischof Grafen H o h e n w a r t auf, er möge darauf hinwirken, daß die Geistlichkeit sich an diesem Anlehen eifrig betheiligen solle. „Die von Seiner Majestät dem Kaiser N a p o l e o n für Niederösterreich ausgeschriebene Contribution macht es mir zur Pflicht alle Wege einzuschlagen, diese Auflage insoweit als es nur immer möglich ist, auf die zweckmäßigste Art zu berichtigen; ich würde mir daher den größten Vorwurf machen müssen, wenn ich es unterließe, den hochwürdigen Geistlichen und eigentlich Prälaten Stand um jene außerordentliche Hilfe anzugehen, die derselbe noch immer, wenn sich der Staat in bedrängten

Lagen befand, so wesentlich leistete. Ich gebe mir daher die Ehre Euer fürstlichen Gnaden, als das Oberhaupt der österreichischen Geistlichkeit angelegentlichst zu bitten, daß dieselben den hochwürdigen Herrn Prälaten und den übrigen vermöglichen Herrn Geistlichen die Lage Niederösterreichs an das Herz zu legen belieben möchten, indem ich überzeugt bin, daß dadurch alle diese hoch- und ehrwürdigen Herrn von selbst bewogen sein werden, sich nicht mit dem Vorleihen einer jährlichen Steuer von ihren Dominicalbesitzungen zu begnügen, sondern durch ansehnliche besondere Darlehungsbeiträge neue Beweise von ihrem erprobten ausgezeichneten Eifer dem Staate zu Hilfe zu eilen und von ihrer besonderen Anhänglichkeit an denselben und unseren allergnädigsten Monarchen zu liefern, von dessen Besitzungen hiedurch große Unglücke und außerordentliche Zwangsmittel bei Eintreibung der ausgeschriebenen Contribution abgewendet werden können. Wien, den 14. December 1805." (Reg. Nr. 45.)

Der Erzbischof Graf Hohenwart antwortete darauf mit folgender Note: „In Gemäßheit der verehrten Note vom 14. und heute empfangen, werde ich alle Geistlichkeit meines Kirchensprengels dringendst auffordern, um mit patriotischen Eifer dem Staate zu Hilfe zu kommen, und die Hilf dazu die von Ew. Excellenz vorgeschriebenen Mittel ergreifen: allein in Voraus muß ich leider mit Gewißheit versichern, daß die ganze Geistlichkeit meines Kirchensprengels mit dem besten Willen außer der Möglichkeit ist, nicht allein etwas beizutragen, sondern sich selbst auch mit dem Nothwendigsten durch das künftige Monat zu ernähren. Es ist kein Fleck in meinem Kirchensprengel, der nicht entweder durch die kostbarste lange Ernährung unzählbarer Feinde oder durch einzelne Gelderpressungen am Gelde, Wein und Lebensmittel, ja viele an Kleidungsstücken ganz ausgesauget sind, und wie kann man es sich anders vorstellen, nachdem wir seit drei Jahren schlechte Ernten und keine Weinlese hatten, nachdem wir keine Einnahme und seit zwei Monaten die gräulichsten Ausgaben hatten, nachdem unsere Gäste nicht allein das Genugsame aufgezehret, sondern sogar noch die elenden Überbleibsel des Mehles, des Weines, des Fleisches verdorben, verheert, vernichtet haben."

„Noch muß ich Euer Excellenz melden, daß ich nicht im Stande bin, die zu dem beabsichtigten Endzwecke gehörige Currende in zwei Wochen an die Geistlichkeit meiner Diöces zu bringen." (Reg. Nr. 46.)

Die Anforderungen, die man an den Klerus der Diöcesen Wien und St. Pölten stellte, sind ersichtlich aus dem folgenden Erlasse des Hofkommissärs. „Die gegenwärtigen bedrängten Verhältnisse des Staates, in welchen die häufigen Forderungen der französisch k. Verwaltung an Geld und Lebensmitteln durch die vollkommen erschöpften öffentlichen Cassen nicht mehr befriediget werden können, haben die Eröffnung eines Zwangsdarlehens zur Folge gehabt, und gebieten hiezu auch den gesammten Clerus als solchen in das Mitleid zu ziehen.

„Nach der vorläufig hierüber gepflogenen Berathung hat man demnach in dieser Absicht beschlossen:

a. Die Geistlichkeit unterliegt, insofern sie Realitäten besitzt oder eine andere steuerfähige Eigenschaft an sich hat, jener Abgabe, welche in dem Patent vom 14. d. bestimmt ist.

b. Über diese Steuer hat der gesammte Clerus der beiden Diöcesen in Niederösterreich eine Summe von 300.000 Gulden zu entrichten.

c. Da dieser Betrag in so kurzer Zeit als nöthig ist, nicht durch einzelne Vertheilung und Ausschreibung zusammengebracht werden kann, so hat der Clerus solche in solidum aufzunehmen und zu entrichten.

d. Die Abfuhr selbst geschieht an die hier eigens errichtete im Bancohause befindliche Casse entweder von einzelnen Gliedern der Geistlichkeit, von den Vorstehern geistlicher Gesellschaften oder von dem Consistorium, immer aber im Namen des gesammten Clerus.

Alle einzelnen Geistlichen oder Convents-Vorsteher, wenn sie baares Geld an Münzen oder Bancozettel von Belang besitzen, sind verpflichtet, diese Baarschaft sogleich entweder selbst oder durch einen eigenen verläßlichen Abgeordneten an die erwähnte Casse abzuführen, oder wenn es kleinere Beträge sind, ihrem Consistorium zuzustellen, welches solche ad interim zu quittiren und auf gleiche Weise an die Casse abzugeben hat.

e. Die Casse wird über jeden abgeführten Betrag den Interimsschein auf den gesammten Clerus der beiden niederösterreichischen Diöcesen ausstellen und darin nur die Bemerkung ansetzen, von wem die Abfuhr geschah.

f. Diese Interimsscheine sind gleich nach ihrem Erhalt von jeder abführenden Partei dem hiesigen erzbischöflichen Consistorium zur Einsicht vorzulegen, welches ein eigenes Protokoll führen, und darin die abgelieferten Beträge beider Diöcesen und die Darbringer derselben genau bezeichnen, dann aber den Letzteren die Interims-Cassascheine zurückstellen wird.

g. Endlich wird auch den einzelnen Conventen die Bewilligung ertheilt, mit der Bestimmung es als Beitrag zu diesem Darlehen zu verwenden, Geld aufzunehmen, für welches das aufnehmende Convent bis zur endlichen Ausgleichung zu haften hat.

„Übrigens wird demselben im Anschluße die verhältnißmäßige Anzahl des über das Darlehen überhaupt erschienenen Patents mit dem Bemerken zugestellt, daß die Ausgleichung und Repartition der den Clerus treffenden 300.000 Gulden seinerzeit nach dem billigsten Maßstabe verfasset werden wird. Wien, den 17. Dezember 1805." (Reg. Nr. 49.)

Das bischöfliche Konsistorium von St. Pölten äußerte sich über das Zwangsanleihen in einer Zuschrift an das fürsterzbischöfliche Consistorium von Wien auf folgende Weise: „.... Da auf ergiebige Beiträge aus der Diöces wegen erlittenem Kriegsungemach bei den meisten nicht zu rechnen, und ebensowenig eine baldige Einsendung dessen, was einige aufbringen werden, in diesen Umständen zu erwarten ist (Umstände, welche auch in der Wiener Erzdiöcese bestehen werden), so ersuchen wir, ein hochwürdigstes fürsterzbischöfliches Consistorium wolle uns gefälligst mittheilen, welche Wege dasselbe zur Befolgung des besagten hohen Auftrages einzuschlagen gedenke und was es hierin vorzunehmen beschlossen habe. St. Pölten, am 18. Dezember 1805." (Reg. Nr. 50.)

Trotz dieser großen Anforderungen nahm sich der Klerus der kranken und verwundeten Feinde sehr an und Erzbischof Hohenwart gab den Geistlichen am 23. Dezember 1805 Vorschriften, wie sie dieser Samaritanerpflicht am besten nachkommen könnten. (Reg. Nr. 53.)

Das Wiener fürsterzbischöfliche Konsistorium sah sich selbst in die Nothwendigkeit versetzt, das St. Pöltener bischöfliche Ordinariat um eine Geldaushilfe für das Zwangsanlehen zu ersuchen:

„Wir haben die Ehre, die Anfrage vom 18./22. Dezember hiemit zu beantworten. Das geistliche Zwangsanlehen verdient seinen Namen im strengsten Sinne. Wir stellten bei der Hofcommission vor, daß beinahe alle Einnahme bei Stiften und gutdotirten Pfarren aufgehört, die Ausgabe aber sich vervielfältiget hat, und dadurch ihre Cassen geleert sind. Da der Feind keine Wechsel annimmt, sondern hier auf dem Platze mit Baarschaft durchaus befriediget werden will, so müssen wir die Stiftungs- und anderen Fondspapiere mit Verlust des halben Vermögens veräußern; ja, nicht einmal so fänden sich Käufer für eine sehr große Menge derselben. Alles dieses half nichts. Wir wurden unter Bedrohung der französischen Militär-Execution zur schleunigen Zahlung verpflichtet.

„Demzufolge haben wir mit Beistimmung aller hier anwesenden Prälaten und Ordensprovinzialen beschlossen, mittelst der dazu schriftlich ertheilten Hofcommissions-Befugniß unter Verbürgung aller Besitzungen des Clerus beider Diöcesen Schulden zu machen und Gelder auf hohe Procente und Provisionen zu suchen; nach hergestelltem Frieden aber die Ubernahme der Darlehungs-Obligationen gegen Erlegung sowohl des Capitals als des Rabattes unter den gesammten Clerus von Niederösterreich zu subrepartiren. Allein auch dies einzig annehmbare Mittel will nicht gelingen;

denn da die Staatscassen weggebracht, die meisten reichen Einwohner entflohen, die Zurückgebliebenen aber ebenfalls mit unerschwinglichen Quartiers- und Contributionskosten überlegt sind, so sind nicht einmal um das drückendste Aufgeld Banknoten in beträchtlicher Menge aufzutreiben. Selbst die besten Wechselhäuser können uns in diesem kritischen Zeitpunkte nicht helfen. Wir haben erst ungefähr 20.000 Gulden mit harter Mühe zusammengebracht und müssen der Execution gewärtig sein, wenn uns nicht irgendein — freilich höchst unwahrscheinlicher — Fall rettet. Zur Milderung unseres Schicksales würde viel beitragen, wenn uns das hochwürdigste bischöfliche Consistorium etwa von Seite Lilienfelds, Zwettels, des Pfarrers von Sighardskirchen, Kapellen, Krems u. s. w. indessen wenigstens mit 50.000 Gulden unterstützte. Sie müßten aber ungesäumt und durch eine ansehnliche, zuverlässige, mit des dortigen französischen Commandanten Passe versehene Person überbracht werden. Aus dem erzbischöflichen Consistorium Wien, am 23. Dezember 1805." (Reg. Nr. 54.)

Wie am 11. Februar 1806 der Hofkommissär dem Fürsterzbischofe mittheilte, waren vom Klerus 134.945 Gulden zum Zwangsanlehen beigesteuert worden, wobei ersterer die Hoffnung aussprach, der Rest würde bald erlegt werden. (Reg. Nr. 56.)

Gegenüber dieser ausgesprochenen Erwartung sprach sich Erzbischof Hohenwart auf folgende Weise aus: „Die Geistlichkeit der zwey niederösterreichischen Diöcesen hat so wie bisher zu dem ständischen gezwungenen Darlehen gethan als ihr möglich war, mehr habe ich niemals zugesaget, niemals zusichern können; über diese meine Äußerung berufe ich mich auf alle bey der darüber abgehaltenen Kommission gegenwärtige Geistlichkeit. Ich war mir ganz gegenwärtig und erinnere mich wohl alles dessen, was ich gesprochen und versprochen habe. Die österreichische Geistlichkeit macht keinen eigenen Körper aus, hat keine freyen Gilten oder Einkünfte, hat kein Recht, die ihrige zu besteuern, hat keine gemeinschaftliche Kassa, wie die Clerisei in Frankreich alle diese Eigenheiten hatte. Von jenem, was die österreichische Geistlichkeit an Gilten besitzt, hat sie so, wie jeder andere Landstand das gezwungene Darlehen schon abgeführt, da sie aber nebst diesem, jedem weltlichen gemeinen und nebst allen landesfürstlichen Anlagen noch für sich allein die Fortificationssteuer, den Alumnatsbeytrag, die Erbsteuer, die Religionssteuer abführen muß, bleibt ihr, insgemein zu reden, bey diesen theuren Zeiten und nach dem vom Feinde erlittenen Schaden, wo gerade die Stifte und die einträglichen Pfarren am schlimmsten mitgenommen worden sind, nichts übrig, was sie darleihen könnte, wann sie auch darzuleihen wünschte. Die Beweise von diesem Zustand der österreichischen Geistlichkeit liegen bey der k. k. Regierung von Niederösterreich und bey dem Religionsfond und in den neuen von allen Seiten einlaufenden kläglichen Berichten.

„Ich habe kein Recht, keine Macht, keine Neigung, Jemand zu zwingen. Das mir zugefertigte Ausschreiben dieses ständischen Darlehens habe ich ordentlich an die Geistlichkeit hinausgegeben; ein jeder von ihr hat gebracht, was er vermochte, und wird vielleicht noch bringen, wenn er doch seinen erlittenen Verlust wird eingebracht haben; jetzt handelt es sich, um das Leben bis zur Ernte durchzubringen.

„Ich selber habe Geld aufgenommen, um etwas darzubringen und war gezwungen, auf kurze Zahlungsfristen es aufzunehmen, und schon zurückzuzahlen; ich mußte Hypotheken hingeben auf erzbischöfliche Gilten mit neuen Unkösten vormerken lassen, die Pfründen gegen alle Gesetze und Eide verschulden. Wenn die löblichen Stände das zum Darlehen aufgenommene in zwey Jahren (wie es am 14. December 1805 versprochen wurde), nicht zurückzahlt, nicht zurückzahlen könnte, so lauft die Hypothek Gefahr exequirt zu werden, in Rechtsgeschäfte verwickelt, die Pfründe vermindert, und gegen den Landesfürsten und gegen den Nachfolger verantwortlich gemacht zu werden. In wie mißliche Umstände würde ich den niederösterreichischen Klerus, dessen Kräfte ich und der Staat kennen, stürzen, wenn ich Geld zu 17 und 18 Procent aufsuchen und zu 6 % des Darlehens verzinsen müsste, oder wenn ich die ständischen Darlehungsscheine mit großem Verluste verhandeln sollte, um das gelöste Geld zu 6 % als gezwungenes Darlehen anzulegen, zu geschweigen, daß

mir in demselben Fall das Wucherpatent nicht einmal zu 6 % Geld aufzunehmen erlaubt, wie es die niederösterreichische Regierung jüngst erklärt hat. Ich erkläre mich, daß ich den Muth nicht habe, den armen Klerus so eine Wunde zu schlagen, da die löblichen Stände mehr Sicherheit und Kredit haben, als der ganze Klerus, mit welchem leicht Abänderungen vorkommen, und jeder Gläubige sie befürchten kann, so scheint es, daß eben dieselben leichter freiwillige Darlehen aufbringen würden.

„Dieses ist allein Jenes, was ich auf die Note des Hofcommissariats vom 11., empfangen 12. Februar, zu melden haben. Wien, den 17. Hornung 1806." (Reg. Nr. 57.)

Der Hofcommissär Graf Rudolf Wrbna wollte durchaus sehen, daß der niederösterreichische Klerus die 300.000 Gulden als seine gemeinsame Schuld erkläre, weßhalb er am 6. März 1806 wieder folgende Note erließ: „Ich habe nie die traurige Lage verkennt, in welche die Geistlichkeit, sowie alle übrigen Bewohner Niederösterreichs durch den Einfall der Franzosen versetzt wurden, und eben darum alle meine Kräfte aufgeboten, um ihr Schicksal nach Möglichkeit zu erleichtern. Sowohl mir, als den von mir zur Berathschlagung versammelten vorzüglichsten Gliedern des Klerus schien nun einmüthig die Maßregeln für die so ungünstigen Verhältnisse am angemessensten, wenn sich nicht in eine Partialausmessung des ausgeschriebenen Darlehens eingelassen, sondern dasselbe als eine Gemeinschuld des ganzen genannten ehrwürdigen Standes aufgenommen und der hiebey auffallende Verlust seinerzeit verhältnißmäßig vertheilet würde. Auf die Willkür der einzelnen dürfte ich es nie ankommen lassen. Wäre mein Antrag in der gehörigen Zeit und mit Thätigkeit vollzogen worden, so würde der ausgemessene Betrag schon längst berichtigt sein. Ich habe nicht einmal an der Befolgung gezweifelt, da man mir nie den geringsten Anstand eröffnete, und es musste mir sehr unangenehm seyn, daß ich erst durch die Executionscommission von der Außerachtlassung des gepflogenen Übereinkommens unterrichtet wurde. Insbesondere glaubte ich der Geistlichkeit durch die Einleitung einen Beweis meiner Fürsorge zu geben, daß ich die Verhandlung der Aufbringung des Darlehens Euer fürstlichen Gnaden überließ. Da Sie sich nun aber erklären, sich nicht weiter damit befassen zu wollen, so erübrigt mir nichts anderes, als auf weiten Wegen die Herbeischaffung der ausständigen Summen zu bewirken, worüber der Geistlichkeit und Euer fürstlichen Gnaden durch die ordentlichen Behörden das Nöthige zukommen wird." (Reg. Nr. 59.)

Da von den 300.000 Gulden, welche der Klerus der Diöcesen Wien und St. Pölten zu dem Zwangsdarlehen beisteuern sollte, nur 138.585 Gulden aufgebracht wurden, folglich ein Rückstand von 161.415 Gulden sich ergab, so wurde am 16. Juli eine Commission angeordnet. Die Stände wollten sich mit 120.000 Gulden begnügen, also 41.415 Gulden nachsehen, die Regierung hatte bereits 33.000 Gulden aufgebracht, so gingen daher noch 87.000 Gulden ab. (Reg. Nr. 66.) Schließlich gaben sich die Stände mit 7000 Gulden zufrieden. (Reg. Nr. 71.)

Beim Zwangsdarlehens-Rückstand ergab sich ein Verlust, von dem sowohl die Geistlichkeit der St. Pöltner wie der Wiener Diöcese je 1454 Gulden 55 Kreuzer zu entrichten hatten. Diese Summen mussten von den ehemals besseren Pfarren aufgebracht werden. So bezahlten im Dekanate Hainburg: Hainburg 10 Gulden, Bruck a. d. Leitha 10 Gulden, Trautmannsdorf 5 Gulden, Deutsch-Altenburg 6 Gulden. (Reg. Nr. 79.) Da Bruck a. d. Leitha wegen Feuersbrunst nichts entrichtete, so bezahlte Hainburg das Doppelte. (Reg. Nr. 82.)

Die fortwährenden Kriege kosteten mit ihrem Gefolge, als Einquartirungen, Brandschatzungen u. s. w. viel Geld. Auch im Jahre 1809 verlangten die Franzosen in Wien eine bedeutende Geldsumme, so daß neuerdings ein Anlehen ausgeschrieben werden musste. Es heißt unter Anderm in der am 3. August 1809 publicirten Kundmachung des Ausschuß-Collegiums der niederösterreichischen drey oberen Herren Stände: „Die Kriegscontribution, die von dem französischen Gouvernement in einer sehr beträchtlichen Summe und kurzen Zeitfrist unnachsichtlich gefordert wird, ist durch das von der löblichen niederösterreichischen Landesstelle am 28. Julius dieses Jahres ausgeschriebene Zwangsdarlehen, und das von den Dominien des flachen Landes mit dem ganzen Betrage der ordinar Contribution unter einem geforderten Zwangsdarlehen noch keineswegs bedeckt.

„Es wird dadurch bei dem unverkennbaren Drang der Umstände, für die öffentlichen Behörden zur unvermeidlichen Nothwendigkeit, außer diesen Hülfsmitteln noch andere aufzusuchen, und ohne Verzug in Ausführung zu bringen.

„Da nur unter diesen Mitteln die Benutzung des Credites der niederösterreichischen drey oberen Herren Stände bey der zur Entrichtung der Contribution bestimmten kurzen Zeitfrist allein ausführbar befunden ward, und die Herren Stände aus Anhänglichkeit gegen ihre Mitbürger, und Verpflichtung gegen das Vaterland sich in ihrer Versammlung vom 26. Julius dieses Jahres bewogen fanden, Ihren Credit auch zu dem oben bemerkten Zwecke zu verwenden, so wird hiemit im Namen der niederösterreichischen drey oberen Herren Stände ein Anlehen unter folgenden Bedingungen eröffnet. . . . Um jedoch diejenigen, die bey den Mitteln, die Lasten für das Allgemeine zu erleichtern, nur ihre Privat-Vortheile berücksichtigen könnten, zum Voraus in Kenntniß zu setzen, daß Aufzüge und Entschuldigungen in dem gegenwärtigen Drange der Umstände von der allgemeinen Verpflichtung nicht befreyen werden, findet das Ausschuß-Collegium dienlich, hiemit zum Voraus zu erklären, daß dasselbe die Befugniß erhalten habe, dieses Anlehen auch als Zwangsanlehen zu behandeln, und die dießfalls durch einen billigen Voranschlag bestimmten Beträge mittelst einer besonders aufgestellten Commission, und durch eben jene strengeren Maßregeln einzubringen, welche bey dem Zwangsdarlehen auf die Hausbesitzer und Inwohner bestimmt worden sind." (Reg. Nr. 90.)

„Der Vicekanzler der vereinigten Hofkanzlei Graf Joseph Karl von Dietrichstein übersandte diese Kundmachung als niederösterreichischer Landmarschall-Amtsverweser dem Wiener Fürsterzbischof mit folgender Äußerung: „Ich verkenne keineswegs wie viel die verehrungswürdigen Oberhirten des hierländigen Klerus und die Geistlichkeit überhaupt in diesen Tagen der Prüfun gelitten, und wie insbesondere auf dem flachen Lande mancher um Hilfe zu suchen bemüssiget ist, der noch vor kurzem anderen zu helfen vermochte, aber der tiefe Kummer über diese Ereignisse, vermag nicht meine Überzeugung zu schwächen, daß von der Euer fürsterzbischöflichen Gnaden untergeordneten Geistlichkeit, diejenigen, die noch in der Lage sind, an diesem Anlehen Theil zu nehmen, auch diese Gelegenheit nicht versäumen werden, Beweise von Anhänglichkeit für ihre Mitbrüder und Aufopferung an das Allgemeine an den Tag zu legen."

Das fürsterzbischöfliche Konsistorium fügte diesen Worten in einer Currende an den Klerus vom 5. August 1809 Folgendes bei: „Da nun Se. fürsterzbischöflichen Gnaden die Gesinnungen Sr. Excellenz mit gerührten Herzen theilen, so befehlen sie, keine Zeit zu versäumen, und den gesammten Ihnen untergeordneten Klerus aufzufordern, nach den Vermögensumständen eines jeden Individuums diesem Anlehen beyzutreten.

„Demzufolge haben die Herren Prälaten, die Herren Pfarrer und Seelsorger, die Herren Ordensvorsteher und gesammte übrige Geistlichkeit der Wiener Diözes ihre Erklärungen sogleich hieher zu überreichen, welchen Beitrag sie zu leisten bereitet sind."

Die Geistlichkeit hatte aber durch die Franzosen schon so großen Schaden erlitten, daß die wenigsten Geistlichen auf dem Lande und in der Stadt zum Anlehen etwas beitragen konnten. Mit Wehmuth sind die kurzen Berichte zu lesen, womit die Seelsorger ihre ablehnenden Antworten begründen. So z. B. schrieb der Dechant Johann Bapt. Aigner von Hainburg: „Hatte durch mehr denn 3 Monate französische Officiere und Gemeine im Quartier, wozu er täglich mehr den 50 Gulden nöthige Ausgaben zu bestreiten hatte." Pfarrer Andreas Spizel von Bruck a. d. Leitha schrieb: „16 Wochen lange Einquartirung von wenigstens 15 Personen, Requisitionen an Wein und Körnern, dann der an Wein- und Körnerzehent erlittene Schaden, setzen mich in die traurige Nothwendigkeit Geld zu borgen, ich bin daher ganz außer Stand zum Anlehen beyzutragen."

Daß trotz des großen erlittenen Schadens es an gutem Willen und Patriotismus nicht fehlte, mögen folgende zwei Beispiele darthun. Der Dechant von Pillichsdorf, Ludwig Nobel

*

schrieb: „Ohngeachtet Unterzeichneter durch die letzte feindliche Plünderung in einen Schaden von 25.000 Gulden versetzt wurde, so will er doch, um seinen guten Willen zu beweisen, sich zum angemeldeten Darlehen mit 200 Gulden Bancozettel herbeilassen." (Reg. Nr. 91.)

Dechant Albert Wohlschläger von Leobendorf schrieb: „Ich Unterzeichneter hatte schon im Jahre 1805 das Unglück von dem Feinde ganz ausgeplündert zu werden, wo sich der erlittene Schaden bey 9000 Gulden belaufen hat. Nun traf mich den 17. Julius dieses Unheil zum zweitenmahl, wo ich nicht allein alle meine Habschaften, Vieh, Wein rc. verloren, sondern gar sammt der Kirche ein Raub der Flammen geworden bin; und nachdem neben meiner noch 62 Häuser abgebrannt, so ist für mich in dem ganzen Ort keine Wohnung übrig außer einigen unteren Gewölben des Pfarrgebäudes, wo ich mich dermalen, jedoch nicht ohne Gefahr des Einsturzes aufhalten muß. Wird demohngeachtet befunden, daß ich ein Anlehen entrichten soll, so würde ich bemühet seyn, einen Freund aufzusuchen, welcher mir in diesem Fall etwas vorzustrecken wird die Liebe haben." (Reg. Nr. 115. Siehe weiter die Reg. Nr. 93—95, 97, 99—102, 104, 106, 111—114, 116, 119, 129, 133.)

Das unglückliche Ende, das die glorreichen Kämpfer der Tiroler im Jahre 1809 zuletzt doch nahmen, hatte auch seinen bedeutenden Einfluß auf viele Priester, die sich um die Erhebung Tirols und um seinen Kampf besonders angenommen hatten. Diese konnten natürlich nicht im Lande bleiben, um nicht dem Feinde in die Hände zu fallen. Einige dieser Priester kamen nach Wien, wo sie Anstellungen fanden. Die Regierung nahm sich derselben an; so empfahl der oberste Kanzler Graf von Ugarte am 24. Jänner 1810 dem Fürsterzbischofe einen Vorarlberger auf folgende Weise: „Joseph Tiefenthaler, ehemaliger Pfarrer zu Göfis und Volksprediger zu Ankweil (sic) in Vorarlberg hat in der letzten Kriegsepoche sehr wesentliche und wichtige Dienste dem Staate geleistet, und sah sich eben aus dieser Ursache gezwungen zur Rettung seines für die gute Sache Seiner Majestät so oft gewagten Lebens Vaterland und Pfründe zu verlassen, dann Schutz und Versorgung in den österreichischen Staaten zu suchen.

„Uiberzeugt, daß es Pflicht der Staatsverwaltung seye, diesem ausgezeichneten Mann, der schon in keinem Falle in sein Vaterland zurückkehren und seine innegehabte Pfründe antreten kann, in den Staaten Sr. Majestät eine Versorgung zu verschaffen, trug man bey Allerhöchstdemselben auf Verleihung einer Pfründe für diesen Priester, und bis zur allenfälligen Erlangung derselben auch eine Unterstützung im Gelde an." Tiefenthaler erhielt 500 Gulden Pension, bis er in den Besitz einer Pfründe gelangte, die ebensoviel abwarf. (Reg. Nr. 134.)

Am 16. Februar 1810 empfahl Graf von Ugarte wieder einen Priester aus Tirol, über den er sagte: „Dieser ist der gewesene Kurat zu Winterthal in Tirol Georg Lantschner, welcher nach einem beygebrachten Zeugnisse des damaligen kaiserlichen Oberkommando des Pusterthals durch seine Beredsamkeit und thätige Verwendung an den mehrmaligen glücklichen Vorfällen der Landesvertheidigung wesentlichen Antheil hatte." Vorläufig erhielt Lantschner 200 Gulden Unterstützung. (Reg. Nr. 135.) In einem späteren Decrete heißt es statt Winterthal richtig: Weitenthal. Lantschner kam vorläufig als Cooperator nach Perchtholdsdorf, womit Graf Ugarte nicht zufrieden war, sondern ihn am 21. Juli 1810 für einen bessern Posten empfahl. (Reg. Nr. 140.)

Am 14. August 1810 empfahl Graf Ugarte den Tiroler Priester Johann Stuefer. „Der Weltpriester aus Tirol und gewesene Feldkapellan der im vorigen Jahre dort bestandenen Landesvertheidigung Johann Stuefer hat hierorts um eine Anstellung in der Seelsorge und um eine einstweilige Unterstützung gebeten.

„Da derselbe nach dem beygebrachten Zeugnisse sowohl als auch nach der Bestättigung des Herrn Hofraths Freyherrn von Hormayr und Kreiskommissär von Roschmann Rücksicht verdient, so gabe ich mir die Ehre Eurer fürstlichen Gnaden diesen Priester zur Aufnahme in dero

Sprengel und möglichen Unterbringung in der Seelsorge allenfalls irgendwo als Cooperator auf dem Lande, wo er ohne Zweifel gute Dienste leisten wird, anzuempfehlen, und bewillige ihm unter einem eine Unterstützung von hundert Gulden." (Reg. Nr. 145.)

Am 12. September 1810 empfahl Fr. Graf Woyna den gewesenen Feldkaplan des Tiroler Landsturm Christoph Vielmetti zur Aufnahme in die Wiener Diöcese. (Reg. Nr. 147.)

Am 13. Dezember 1810 wurde vom Grafen Ugarte wieder ein Vorarlberger empfohlen: „Der ehemalige Pfarrhelfer zu Feldkirch in Vorarlberg Johann Christian Steyer hat sich in dem letzten Kriege als Feldkaplan der dort bestandenen Landsinsurrektion um den österreichischen Staat so wesentliche Verdienste erworben, daß Seine k. k. Majestät ihm über einen von mir allerunterthänigst erstatteten Vortrag unterm 10. l. M. das goldene Ehrenkreuz pro piis meritis und insolange bis ihm eine Anstellung in der Seelsorge zu Theil werden wird, eine Pension von fünfhundert Gulden gnädigst zu verleihen; und zugleich zu befehlen geruht haben, Eure fürstliche Gnaden anzugehen, ihn zum ordentlichen Konkurs und zur Herstellung aller Erfordernisse, die zur Aufnahme in eine Diözese in den Erbstaaten nothwendig seyen, anzuhalten, und wenn er in selber besteht, und alles zur obgedachten Aufnahme Erforderliche geleistet habe, ihn zu einer Pfründe, wozu er geeignet sei, vorzuschlagen. (Reg. Nr. 149 und 150.)

Die flüchtigen Tiroler wurden im Banat angesiedelt und ihnen auch ein Tiroler Priester als Seelsorger versprochen. Johann Stuefer bat um diese Stelle, wie Graf Ugarte am 19. Januar 1811 dem Fürsterzbischofe Hohenwart mittheilte. „Der Tyroler Priester Johann Stuefer, welchen ich Eurer fürstlichen Gnaden bereits unterm 14. August anzuempfehlen die Ehre hatte, bittet in dem nebenfolgenden mir aus dem Kabinet Seiner Majestät zugekommenen Gesuche um Verleihung der Pfarre bei der im Banat angelegten Kolonie von Tirolern.

„Nach der mir hierüber von dem Herrn Hofrath Freyherrn von Hormayer gemachten Bemerkung dürfte dieser Priester mit Nutzen bei der Tiroler Ansiedlung verwendet werden.

„Mit Beziehung auf mein Schreiben vom 16. d. M. gebe ich mir die Ehre Eurer fürstlichen Gnaden dieses Gesuch mit dem Ersuchen zu übermachen, mir dero Wohlmeinung hierüber gefälligst eröffnen zu wollen, um sodann für dem Fall, als ihn Eure fürstlichen Gnaden ebenfalls als hierzu geeignet fänden, mit der k. k. Hofkammer, welcher die Leitung dieser ganzen Ansiedlungsangelegenheit von Sr. Majestät übertragen ist, die weitere Rücksprache pflegen zu können.

„Nur glaube ich, daß, da dieses sich noch längere Zeit verziehen dürfte, Stuefer einstweilen zu seinem besseren Lebensunterhalt irgendwo als Cooperator oder Vikar untergebracht werden könnte, und finde mich in Rücksicht seiner Verdienste veranlasst, ihn Eurer fürstlichen Gnaden dießfalls vorzüglich anzuempfehlen." (Reg. Nr. 151.)

Vom Graf von Ugarte waren dem Fürsterzbischofe folgende Priester aus Tirol und Vorarlberg empfohlen worden: Georg Lantschner aus Tirol, Joseph Tiefenthaler aus Vorarlberg, Siard Hofer aus Tirol, Johann Vielmetti aus Südtirol, Matthäus Stuefer aus Tirol, Joachim Haspinger aus Tirol, Johann Steyer aus Vorarlberg. Über diese Priester äußerte sich Fürsterzbischof Hohenwart am 16. Februar 1811: „Ich habe diese Tiroler Priester bis auf den Johann Vielmetti, welcher der deutschen Sprache wenig kundig ist und sich auch nicht in meiner Diözes befindet, bei dem gegenwärtigen großen Mangel an Geistlichen um so mehr geglaubt zur Aushilfe in der Seelsorge verwenden zu müssen, weil einige derselben bloß ein Graziale, nicht aber eine Pension erhalten haben, weil ich es für gefährlich hielt, diese Priester in Wien unbeschäftigt zu lassen, und weil ich sie zuerst kennen lernen muß, bevor ich dem Antrage des obersten Herrn Kanzlers gemäß dieselben zur Aufnahme in die Diözes oder vollends auf eine Pfründe in Vorschlag bringen konnte, und ich bin überzeugt, dadurch den Absichten Sr. Majestät um so gewisser entsprochen zu haben, als mich des Herrn obersten Kanzlers Excellenz in der Zuschrift vom 19. Jänner d. J. selbst den Wunsch äußerte, daß der Tiroler Priester Stuefer als Cooperator angestellt werde.

Allein wann die Absicht, diese Priester durch wirkliche Anstellung als Cooperatoren oder selbstständige Seelsorger aus der Pension zu bringen und permanent zu versorgen, erreicht werden soll, müssen sie in die Diözes aufgenommen werden und den landesfürstlichen Tischtitel erhalten, zur Erlangung der Pfründe aber die vorgeschriebene Konkursprüfung machen, zu welcher ich diese Priester bereits angewiesen habe. Da diese Priester aus einem Lande, das bereits in das fünfte Jahr einen neuen Landesherrn hat, so sollten sie auch als Ausländer nach dem Hofdekrete vom 7. Juni v. J. die Auswanderungslicenz, von der hiesigen Behörde die Einwanderungslicenz aufweisen. Letztere kann leicht vorausgesetzt werden, weil sie bereits Pensionen und Gratifikationen erhalten haben, aber die Auswanderungslicenz können sie wohl nicht von einem Landesherrn erwarten, in dessen Ungnade sie gefallen sind. Eben ihr Verhältniß bringt es mit sich, daß diese Priester sich auch über ihre Studienzeugnisse nicht ausweisen können und Gefahr laufen, selbst jene Personen zu kompromittiren, an die sie sich deßhalb in ihrem Vaterlande wenden würden. Bloß die beiden Priester Steyer und Stuefer haben Zeugnisse, die hier mitfolgen. Insofern ist es sehr zweckmäßig, daß sie nun Gelegenheit haben, ihre Brauchbarkeit vor meinen Augen selbst zu erweisen, und ich kann ihnen bereits das Zeugniß geben, daß diese sämmtlichen Tiroler Priester, mit Ausnahme des Vielmetti, den ich nicht kenne gute, gesittete, brauchbare, wohlunterrichtete Seelsorger sind. Ich ersuche daher Eure Excellenz den sechs Tiroler Priestern Lantschner, Tiefenthaler, Hofer, Stuefer, Haspinger und Steyer die Aufnahme und den Tischtitel mit Befreiung von Beibringung der Auswanderungslicenz und der Studienzeugnisse zu erwirken, da sie ohnedieß die Konkursprüfung machen müssen, wenn sie eine Pfründe suchen wollen. Ich habe bereits Sr. des obersten Kanzlers Excellenz bei Beantwortung einer Note ähnlichen Inhalts vorläufige Eröffnung gemacht, daß ich an Eure Excellenz diese unvorgreiflichen Anträge machen werde. Diesen Anträgen scheinet nicht entgegen zu sein, daß einer aus diesen Priestern für die Tiroler Ansiedler als Seelsorger verwendet wird, der aber individuell noch nicht bestimmt ist, weil er dann ohnedieß sogleich selbstständiger Seelsorger wird." (Reg. Nr. 152.)

Über Stuefer äußerte sich Fürsterzbischof Hohenwart dem Grafen Ugarte gegenüber am 18. Februar 1811 auf folgende Weise: „Indem ich die Ehre habe, das mir am 9. Januar anvertraute Ansuchen des Tiroler Priesters Johann Stuefer zurückzustellen, muß ich Eurer Excellenz melden, daß ich von diesem Priester seitdem durch verschiedene Wege sehr vortheilhafte Nachrichten, sowohl von Seiten der Kenntnisse als von Seiten der priesterlichen Sitten erhalten habe, denn von ordentlichen Urkunden und Schulzeugnissen kann wohl bei einem Flüchtlinge, der nur sein Leben mit der Flucht rettet, nicht die Frage seyn.

„Um diesen Priester genauer zu kennen, und ihm Gelegenheit zu geben, sich die landesfürstlichen Gesetze in publico-ecclesiasticis und die Diöcesan-Gebräuchen praktisch bekannt zu machen, zugleich, um ihn einstweilen nicht müssig zu lassen, habe ich, wie ich schon in meinem Schreiben vom 10. Februar zu berichten die Ehre hatte, ihn zum Aushilfspriester nach Reindorf, wo ich eines solchen unumgänglich nothwendig hatte, und auf den dortigen Pfarrer trauen konnte, schon vor einiger Zeit versetzt. Bis nun habe ich von ihm alles Empfehlendes vernommen. So viel ich habe entdecken können, wäre er auch zufrieden, in hiesiger Diöcese zu dienen; doch scheinet er geneigter zu sein, mit seinen Landsleuten ein neues Vaterland zu suchen; ich bin auch der Meinung, daß er dazu tauge und die Pflichten des Seelsorgers erfüllen werde, besonders wenn er unter der Aufsicht eines Bischofs wird zu stehen kommen." (Reg. Nr. 153.)

Auch Georg Lantschner wurde vom Kaiser für seine Verdienste ausgezeichnet, worüber Graf von Ugarte am 13. März 1811 folgende Mittheilung machte: „Über ein Sr. Majestät allerunterthänigst vorgelegtes Gesuch des ehemaligen Pfarrers zu Weitenthal in Tirol, nunmehrigen Cooperators zu Perchtholdsdorf Georg Lantschner um eine Belohnung seiner während des letzten Krieges in Tirol als Feldkaplan geleisteten Dienste und um Verleihung einer Pension haben

Allerhöchstdieselbe ihm das goldene Ehrenkreuz pro piis meritis huldvollst zu verleihen, und zugleich Ihre höchste Willensmeinung dahin zu erkennen zu geben geruhet, daß demselben zur Erträgniß seiner dermaligen Pfründe so viel ex Camerali zugelegt werden solle, damit er in einen Genuß von jährlich 500 Gulden zu stehen komme, und dieses auch in Zukunft, wenn er zu einem höheren Erträgniß gelangen sollte, zu beobachten seye." Es wurde Lantschner daher auf seinen Kooperatorengehalte von Perchtholdsdorf (325) so viel darauf gezahlt, was auf 500 Gulden fehlte, was allerdings viel Schreibereien kostete, bis das endgiltig ermittelt war. (Reg. Nr. 158—162, 164, 171.)

Am 10. Juli 1811 wurden die Tiroler Priester Siard Hofer, Provisor in Gschaid, Christian Steyer, Kooperator in Ulrichskirchen, Georg Lantschner, Provisor in Neudorf, Johann Matthäus Stuefer, Kooperator in Steindorf (Joachim Haspinger war Provisor in Jedlesee) alle aufgefordert, sich um die Stelle eines Seelsorgers der Tiroler Kolonie im Banate zu bewerben. Die meisten brachten Entschuldigungsgründe (Krankheit) vor, so daß es bei dem bereits bestimmten Johann Matthäus Stuefer sein Verbleiben hatte. (Reg. Nr. 166—170.)

Lantschner und Steyer wollten von der Ablegung der Pfarrkonkursprüfung befreit werden, was ihnen aber nicht bewilligt wurde. Als Lantschner die Lokalie Breitenfurt erhielt, wurden ihm vom obersten Kanzler am 3. November 1811 zu seinen 250 Gulden Gehalt ebenso viel als Pension angewiesen. (Reg. Nr. 180.)

Interessant ist das Regierungsdekret vom 18. April 1814. „Seine Majestät sehen die Befreiung des Oberhauptes der Kirche als einen der glücklichsten Erfolge des gegenwärtigen für das Glück und die Ruhe Europa's unternommenen Krieges an. Nach jahrelangen Leiden ist der Papst endlich nun in dem Augenblicke freigelassen worden, als kein Theil Frankreichs mehr übrig blieb, welcher ihm füglich zum sichern Aufenthaltorte hätte dienen können.

„Seine Majestät haben daher durch höchstes Kabinetschreiben aus Dijon, datirt den 5. d. M. zu befehlen geruhet, daß unverzüglich in allen Kirchen allerhöchstdero Staaten ein feierliches Dankfest zur Feier der Befreiung des Oberhauptes der Kirche, begangen werden solle, welchem die sämmtlichen weltlichen Autoritäten beizuwohnen haben werden.

„Ich gebe mir die Ehre Euer fürstlichen Gnaden davon in die Kenntniß zu setzen, und nachdem ich zur Gewinnung der Zeit gestern bereits die mündliche Zustimmung Euer fürstlichen Gnaden erhalten habe, daß dieses Dankfest in den Kirchen der Haupt- und Residenzstadt Wien sowie auch in jenen der Vorstädten künftigen Sonntag den 24. d. M., in den Pfarrkirchen des flachen Landes aber den nächsten Sonntag, nach dem dahin gelangten Befehl abgehalten werden soll, so füge ich nur noch bei, daß ich unter einem von dieser Übereinkunft alle mir untergeordneten Behörden in Wien, dann die Kreisämter und Dominien auf dem flachen Lande mit dem Befehle in die Kenntniß setze, bei diesem Dankfeste zu erscheinen, und daß ich von eben dieser Übereinkunft auch dem Präsidium der Hofkanzlei zur Mittheilung an die Hofstellen die Eröffnung mache." (Reg. Nr. 216.)

Der Fürsterzbischof lud dann seinerseits die Geistlichkeit zu einem Dankgottesdienst für den 28. April ein. „Da es ganz in der Ordnung und anständig ist, daß die hierortige katholische Geistlichkeit namentlich in der Kathedralkirche ihrer Diözes, insbesondere und im Namen des ganzen Diöcesanklerus und derselben katholischen Gemeinden ein Dankfest für die dermalige Befreiung und bisherige Erhaltung ihres geistlichen Oberhauptes Sr. Heiligkeit Pius VII. feiern, für welchen sie mit ihren Pfarrgemeinden jederzeit gebetet hat, und nach dem ausdrücklichen Befehl Se. kais. kön. apostl. Majestät unseres allergnädigsten Monarchens schon am 24. d. M. von dem ganzen Staat öffentlich Gott Dank gesagt worden ist.

„So lade ich die ganze Klerisei dieser Hauptstadt und der Vorstädte inner der Linien auf den 28. April in hiesige Kathedrale zu dieser Andacht ein.

„Man wird nämlich um 9 Uhr früh das „Herr, wir loben dich" zuerst, dann das Hochamt musikalisch absingen.

„Die Ordensklerisei wird paarweis mit ihrem Ordenskreuz und die Pfarrgeistlichkeit mit dem Ihrigen in die Kathedrale ziehen, doch so, daß immer der Seelsorger zu Hause oder wenigstens in der Nähe bleibt. Damit aber die beschäftigten Pfarrkinder an ihrer Arbeit nicht gehindert werden, so mögen vier angesehene Pfarrkinder als Deputirte der übrigen mit dem Pfarrkreuz mitkommen. Wenn es sein kann, so sollen die Schulkinder mit dem Pfarrer mitgehen und unter dem ein- und ausziehen in mäßigen Ton beten. Wien den 24. April 1814." (Reg. Nr. 219.)

Der Fürsterzbischof gratulirte dem befreiten Papste, wofür sich dieser in einem Schreiben vom 25. Juni 1814 bedankte. (Reg. Nr. 220.)

Unter dem Datum des 19. Dezember 1814 erhielt Fürsterzbischof Hohenwart eine päpstliche Bulle, die ihm mittheilte, daß sein gleichnamiger Verwandter Sigmund Graf Hohenwart vom Papste als Bischof von Linz bestätigt worden, und daß er dem Fürsterzbischofe empfohlen werde. Dieser Bischof von Linz war geboren zu Cilli am 7. Juni 1745 und starb zu Linz am 22. April 1825. Im Jahre 1809 war er zum Bischofe von Linz vom Kaiser ernannt worden, konnte aber erst im Dezember 1814 wegen der Gefangenschaft des Papstes die päpstliche Bestätigung erlangen und wurde am 7. Mai 1815 zum Bischofe consekrirt.

Der Bischofseid vom 7. Mai 1815, in Wien ausgefertigt, weist darauf hin, daß der Wiener Fürsterzbischof der Consekrator war. (Reg. Nr. 227—229.)

Fürsterzbischof Hohenwart nahm während seines erzbischöflichen Hirtenamtes (1804—1820) viele bemerkenswerthe kirchliche Funktionen vor; so segnete er die Ehen des Kaisers Franz I., die Erzherzoginnen Maria Ludovica, Leopoldine und Clementine ein, taufte und firmte mehrere Erzherzoge und Erzherzoginnen und weihte den Erzherzog Rudolph zum Bischofe. Im Jahre 1806 erhielt er den Vorsitz bei der k. k. Hofkommission in deutschen Schulsachen, und im Jahre 1808 wurde er Ordensprälat und Großkreuz des kaiserlichen Leopold-Ordens.

Fürsterzbischof Hohenwart hatte ein besonderes Augenmerk auf das erzbischöfliche Alumnat gerichtet, auf die Pflanzschule der künftigen Seelsorger, und traf viele treffliche Anordnungen und Umgestaltungen in diesem Institute. Er war rastlos thätig, wie seine Concepte auch für minder wichtige Dinge beweisen. Als Erzbischof ertheilte er 430 Priestern die Weihe und 14 Bischöfen die Consekration. Er starb am 30. Juni 1820, 91 Jahre alt. Er wurde in der Metropolitankirche zum hl. Stephan neben dem Grabmale Friedrich IV. beigesetzt. Er besaß wahre, ungeheuchelte Frömmigkeit, inniges theilnehmendes Gefühl für Recht, unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit an den Landesfürsten, warme Liebe für Wissenschaft und Kunst, Achtung für Gelehrte, Liebe zur Natur, Milde und Wohlthätigkeit, Würde, Einfachheit in seinen häuslichen Einrichtungen und Genügsamkeit. Kaum hatte er die Augen geschlossen, so erschien ein „Lied zum Gedächtnisse des hochwürdigsten hochseligen Herrn Sigmund Anton aus dem Hause der Grafen Hohenwart in Gerlachstein, Fürst-Erzbischof zu Wien 2c." (Reg. Nr. 232.)

Zacharias Werner veröffentlichte am 12. Juli 1820 in Passy's „Ölzweigen" ein Gedicht, unter dem Titel „Werner's Klage um seinen hochseligen Oberhirten und Wohlthäter."

Der Fascikel, der die oben registrirten Urkunden enthält, trägt die Signatur: „III. Erzbischöfe. Sigmund Anton Graf Hohenwart. 1803—1820."

Regesten zur Geschichte des Fürsterzbischofs Leopold Maximilian Grafen Firmian. 1822—1831.

Von Pfarrer Joseph Maurer.

1. 1783. April. 18. Rom. Päpstliche Bulle, kraft welcher Graf Firmian von allen Kirchenstrafen, in die er etwa verfallen, losgesprochen und ihm der Besitz von Pfründen in Salzburg bestätigt wird. — Original auf Pergament.

2. 1797. Juli. 24. Rom. Päpstliche Bulle, womit Graf Firmian von allen Kirchenstrafen, in die er verfallen, losgesprochen und zum Bischofe von Tiberias ernannt wird. — Original auf Pergament.

3. 1801. April. 24. Rom. Päpstliche Bulle, womit Leopold Maximilian Graf Firmian, früher Weihbischof und Bischof von Tiberias, als Bischof von Lavant mit dem Genuß aller seiner Einkünfte und Pfründen in Salzburg bestätigt wird. — Original auf Pergament.

4. 1808. Juli. 12. Laxenburg. Kaiserliches Handschreiben, womit dem Fürstbischofe von Lavant die kaiserliche Anerkennung über den guten Stand der Lavanter Diöcese ausgesprochen wird. Das abgebrannte Minoritenkloster soll aufgebaut und die religionswidrigen Reden von einigen weltlichen Beamten sollen unterdrückt werden. — Original.

5. 1810. Dezember. 16. Wien. Kaiserliches Handschreiben, womit Fürstbischof Graf Firmian vom Kaiser belobt wird. Die von diesem vorgeschlagenen Schulgebäude sollen gebaut oder erweitert werden. — Original.

6. 1812. November. 1. Wien. Kaiserliches Handschreiben, worin dem Fürstbischofe Firmian vom Kaiser aufgetragen wurde, seinen Geistlichen für ihren Eifer, besonders dem Stifte St. Paul, den kaiserlichen Dank auszusprechen. — Original.

7. 1816. September. 5. Wien. Mittheilung des obersten Kanzlers Grafen A. von Ugarte, daß der Kaiser den Fürstbischof von Lavant wegen seiner „wohlbekannten Grundsätze und rühmlichen Eigenschaften" am 29. August zum Erzbischofe von Salzburg ernannt habe. — Original.

8. 1816. November. 21. Wien. Kaiserliches Handschreiben, womit dem Fürstbischofe Firmian die kaiserliche Zufriedenheit über die gut ausgefallene Visitation des Cillier Kreises ausgesprochen. Die zu gering dotirten Posten sollen aufgebessert werden. — Original.

9. 1818. August. 18. Rom. Bulle, womit Pius VII. den Grafen Leopold Maximilian von Firmian, Fürstbischof von Lavant, zum Administrator des Salzburger Erzbisthums ernennt und ihn von allen Kirchenstrafen absolvirt, in die er verfallen sein könnte. — Original auf Pergament.

10. 1822. Jänner. 28. Wien. Kaiser Franz ernennt Leopold Maximilian Grafen von Firmian, Fürstbischof von Lavant, ernannten Erzbischof von Salzburg, apostolischen Administrator von Salzburg, Propst zu Maria Saal und St. Mauriz in Kärnten, zum Erzbischofe von Wien. — Kopie.

11. 1822. Jänner. 28. Wien. Die Regierung theilt dem Fürstbischofe von Lavant Grafen Firmian mit, daß ihn der Kaiser am 25. Jänner als Erzbischof von Wien dem Papste präsentirt habe. — Original.

12. 1822. Februar. 1. Wien. Die Regierung setzt das fürsterzbischöfliche Konsistorium von der Ernennung des Fürstbischofs von Lavant Grafen Firmian zum Erzbischofe von Wien, in Kenntniß. — Original.

13. 1822. März. 7. Wien. Äußerungen über den Fürstbischof von Lavant Grafen Firmian bei Gelegenheit seiner Erhebung auf den Wiener erzbischöflichen Stuhl. — Original.

14. 1822. April. 17. Wien. Kaiserliches Handschreiben, womit Kaiser Franz den Erzbischof von Wien Grafen Firmian belobt, daß er die aus Hamburg anonym erhaltenen Broschüren dem Kaiser übergeben habe. — Original.

15. 1822. April. 19. Rom. Bulle, womit Pius VII. den Grafen Firmian von allen Kirchenstrafen, in die er etwa verfallen sein könnte, losspricht. — Original auf Pergament.

16. 1822. April. 19. Rom. Pius VII. zeigt dem Klerus der Wiener Erzdiöcese an, daß Graf Firmian als Erzbischof von Wien bestätigt wurde und fordert die Geistlichkeit auf, dem Erzbischofe gehorsam zu sein. — Original auf Pergament.

17. 1822. April. 19. Rom. Bulle, womit Papst Pius VII. dem Wiener Erzbischofe Grafen Firmian das Pallium verleiht. — Original auf Pergament.

18. 1822. April. 19. Rom. Bulle, womit Papst Pius VII. den Suffraganen von Wien anzeigt, daß er Leopold Maximilian Grafen Firmian als Erzbischof von Wien bestätigt habe. — Original auf Pergament.

19. 1822. April. 19. Rom. Eidesformel, die dem Grafen Leopold Maximilian von Firmian als Erzbischof von Wien zu leisten vorgeschrieben war. — Original auf Pergament.

20. 1822. April. 19. Rom. Verzeichniß dessen, was dem Erzbischofe von Wien Grafen Firmian von Rom aus zugeschickt worden. (34 Bullen, Breven, Fakultäten u. s. w. — Original.)

21. 1822. April. 19. Rom. Beglaubigte Abschriften von neun apostolischen Bullen bei Gelegenheit der Ernennung und Bestätigung des Grafen Leopold Maximilian von Firmian als Erzbischof von Wien. — Kopien.

22. 1822. April. 19. Rom. Der Erzbischof von Wien Graf Firmian erhält die Vollmacht, einem jeden seiner Priester, der eine Würde bekleidet, zur Weihe von Kirchengeräthen zu delegiren. — Original.

23. 1822. April. 20. Rom. Der Fürsterzbischof von Wien Graf Firmian erhält von Rom die Quinquennal-Fakultäten in Ansehung des Beichtstuhles. — Original.

24. 1822. April. 20. Rom. Papst Pius VII. bewilligt dem Erzbischofe von Wien Grafen Firmian für seine Person einen täglich privilegirten Altar. — Original.

25. 1822. April. 20. Rom. Der Erzbischof von Wien Graf Firmian erhält die Vollmacht Kreuze, Medaillen und Rosenkränze mit dem Sterbe- und Brigitta-Ablasse weihen zu dürfen. — Original.

26. 1822. April. 21. Rom. Der Fürsterzbischof von Wien Graf Firmian erhält vom Papste 20 Fakultäten (Dispensationen u. s. w.). — Original.

27. 1822. April. 22. Rom. Der Erzbischof von Wien Graf Firmian erhält von Papst Pius VII. die Vollmacht, jährlich an zwei Festtagen, und zwar am Ostersonntag und an einem beliebigen andern Festtag den Gläubigen den apostolischen Segen und einen unvollkommenen Ablaß zu ertheilen, wenn sie die zur Erlangung des Ablasses vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. — Original auf Pergament.

28. 1822. April. 22. Rom. Papst Pius VII. ertheilt den Geistlichen und allen Gläubigen, zu welchen die vom neuen Erzbichofe von Wien abgesandten Priester kommen, seinen apostolischen Segen und einen vollkommenen Ablaß, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. — Original auf Pergament.

29. 1822. April. 22. Rom. Papst Pius VII. ertheilt allen Gläubigen, welche an dem Tage, an welchem der neue Erzbischof von Wien zum erstenmale seine Metropolitan- oder eine andere Kirche seiner Diöcese visitirt, dem Gottesdienste beiwohnen, beichten und kommuniciren, einen vollkommenen Ablaß. — Original auf Pergament.

30. 1822. April. 22. Rom. Papst Pius VII. ertheilt allen Gläubigen, welche jährlich an dem Tage, an dem der Erzbischof Graf Firmian celebrirt, die Metropolitankirche zu St. Stephan besuchen und die heiligen Sakramente empfangen, einen vollkommenen Ablaß. — Original auf Pergament.

31. 1822. April. 22. Rom. Papst Pius VII. ertheilt allen Gläubigen, welche an dem Tage, an welchem die Synode in der Metropolitankirche beginnt, und in den folgenden Tagen, an denen sie fortdauert, die St. Stephanskirche besuchen und die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen, einen vollkommenen Ablaß. — Original auf Pergament.

32. 1822. April. 22. Rom. Papst Pius VII. ertheilt dem Erzbischofe von Wien Grafen Firmian das Privilegium, in jeder Pfarr- und Kollegiatkirche seiner Diöcese einen Altar auszuwählen und ertheilt für diesen Altar einen Ablaß. — Original auf Pergament.

33. 1822. April. 22. Rom. Der Erzbischof von Wien Graf Firmian erhält die Vollmacht, durch seine Priester den Kranken in articulo mortis den apostolischen Segen mit einem vollkommenen Ablasse ertheilen zu lassen. — Original.

34. 1822. April. 22. Rom. Der Erzbischof von Wien Graf Firmian bittet um die Erlaubniß, zwölf Prosynodal-Examinatoren ernennen zu dürfen. — Original.

35. 1822. April. 24. Rom. Der Erzbischof von Wien Graf Firmian erhält die Erlaubniß, die Persolvirung von Stiftmessen auf andere Tage, in andere Kirchen, auf andere Altäre u. s. w. übertragen zu dürfen. — Original.

36. 1822. April. 24. Rom. Der Erzbischof von Wien erhält die Erlaubniß zwölf Prosynodal-Examinatoren ernennen zu dürfen. — Original.

37. 1822. April. 30. Rom. Vertheilung der Taxe (900 Scudi) für die Bestätigung des Wiener Erzbischofs Grafen Firmian. — Original.

38. 1822. Mai. 4. Rom. Der kaiserliche Agent in Rom Graf von Genotte, theilt dem Erzbischofe von Wien Grafen Firmian mit, daß er am 3. Mai das Pallium und die päpstlichen Fakultäten durch einen Kourier übersandt habe. — Original.

39. 1822. Mai. 18. Rom. Der kaiserliche Agent in Rom Graf von Genotte theilt dem Erzbischofe von Wien mit, daß er die Anweisung erhalten, vom Wechsler Torlonio 900 Scudi bekommen und die Konfirmationstaxen beglichen habe. — Original.

40. 1822. Mai. 24. Wien. Die Regierung ordnet den Weg an, den die Prozession bei der Installation des Erzbischofs Grafen Firmian zu nehmen hatte. — Original.

41. 1822. Mai. 28. St. Pölten. Johann Nepomuk, Bischof von St. Pölten, entschuldigt sich, daß er wegen Alter und Krankheit nicht zur Installation des Erzbischofs Grafen Firmian nach Wien kommen könne. — Original.

42. 1822. Mai. 28. Linz. Sigismund, Bischof von Linz, entschuldigt sich, daß er wegen der Firmung nicht zur Installation des Erzbischofs Grafen Firmian nach Wien kommen könne. — Original.

43. 1822. Juni. 2. Wien. Bericht der Wiener-Zeitung über die Inthronisirung des Wiener Erzbischofs Grafen Firmian. — Druck.

44. 1822. Juni. 2. Wien. Ordnung beim feierlichen Einzuge des Erzbischofes Grafen Firmian in der St. Stephanskirche. — Druck.

45. 1822. Juni. 15. Rom. Päpstliches Handschreiben, womit Pius VII. dem Grafen Leopold Maximilian von Firmian mittheilt, daß er seine Ernennung zum Erzbischofe von Wien bestätigt habe und ihm den apostolischen Segen ertheile. — Original.

46. 1824. Jänner. 5. Wien. Mittheilung des Kanzlers des Leopold-Ordens, daß der Kaiser am 4. Jänner den Erzbischof Grafen Firmian zum Prälaten des Leopold-Ordens ernannt und ihm das Großkreuz dieses Ordens verliehen habe. — Original.

*

47. 1824. Jänner. 11. Wien. Die Kanzlei des Leopold-Ordens übersendet dem Erzbischofe Grafen Firmian die Collane des Großkreuzes und die Statuten des Leopold-Ordens. — Original.

48. 1824. März. 3. Wien. Graf Saurau theilt dem Erzbischofe Grafen Firmian mit, daß die 30.000 Gulden, die er als Administrator von Salzburg bezogen, eingestellt werden, weil Erzbischof A. Gruber bereits installirt worden. — Original.

49. 1840. Oktober. 29. Wien. Stiftbrief für ein jährliches Requiem mit Libera am 29. November für den Erzbischof Grafen Firmian. (Stiftungskapital 3000 Gulden.) — Kopie.

Notizen und Erläuterungen zu obigen Regesten.

Leopold Maximilian Graf Firmian stammte aus dem alten tirolischen Hause der Grafen Firmian und wurde im Jahre 1766 zu Trient geboren. Schon im Jahre 1783 erreichte er die Würde eines Domherrn von Passau und von Salzburg. Als solcher wurde er auch von Papst Pius VII. bestätigt. (Reg. Nr. 1.) Nachdem er seine theologischen Studien vollendet hatte, empfing er die Priesterweihe in Salzburg im Jahre 1792. Der damalige Fürstbischof von Passau Graf Thun ernannte ihn im Jahre 1797 zu seinem Weihbischofe und er wurde zum Bischofe von Tiberias präconisirt. (Reg. Nr. 2.) Vier Jahre später wurde er am 24. April 1801 als Bischof von Lavant bestätigt. (Reg. Nr. 3.) Als solcher unterbreitete er die Berichte über seine Visitationen auch dem Kaiser, von dem er wiederholt darüber in Handschreiben belobt wurde. (Reg. Nr. 4, 5, 6, 8.) Später wurde Graf Firmian zum Administrator dieses Erzbisthums ernannt (Reg. Nr. 7, 9).

Am 25. Jänner 1822 ernannte der Kaiser Graf Firmian zum Oberhirten der durch den Tod des Grafen Sigismund Hohenwart verwaisten Wiener Kirche und am 19. April bestätigte ihn als solchen Papst Pius VII. (Reg. Nr. 10—21). Graf Firmian bewarb sich in Rom um viele Ablässe, Fakultäten und Privilegien (Reg. Nr. 22—36).

Am 2. Juni fand die feierliche Inthronisirung des Fürsterzbischofs Grafen Firmian statt (Reg. Nr. 43, 44).

Daß Erzbischof Firmian sich auch in Wien der Gunst des Kaisers weiter erfreute, ist daraus ersichtlich, daß ihn dieser am 4. Jänner 1824 zum Prälaten des Leopold-Ordens machte (Reg. Nr. 47 und 48).

Er schied aus diesem Leben am 29. November 1831 im 66. Jahre seines Alters und im 35. Jahre seines Episcopates. Er wurde in der St. Stephanskirche im Frauenchore, unweit vom St. Antonius-Altare bestattet.

Der Fascikel, dem die vorstehenden Regesten entnommen sind, trägt die Signatur: „III. Erzbischöfe. Leopold Max Graf Firmian, 1822—1831."

Personen-Register.

Sachregister.

*